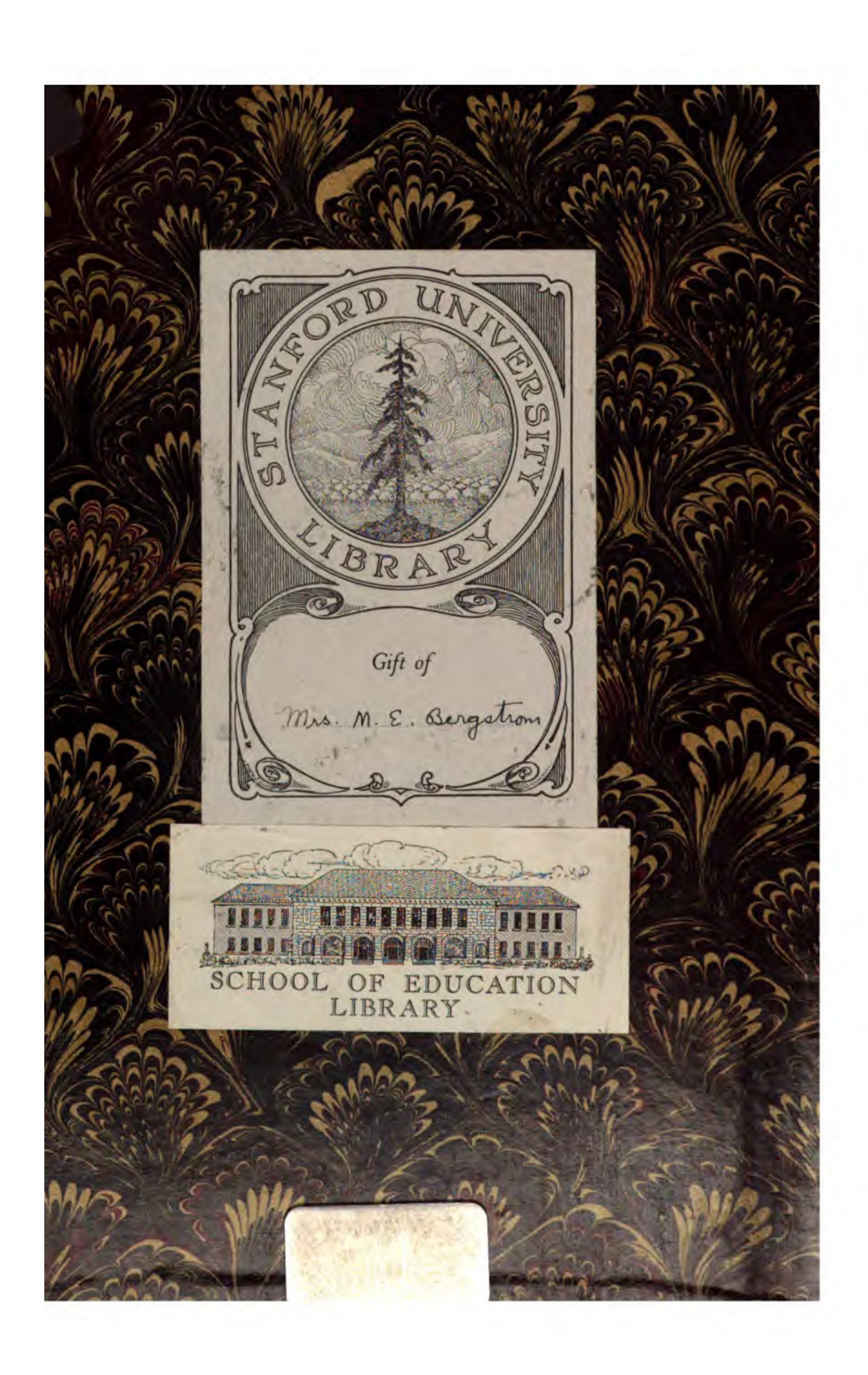





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY
Gift of
Mrs. M. E. Bergstrom
SCHOOL OF EDUCATION
LIBRARY



John A. Bergstrom

Handbuch

der

Erziehungs- und Unterrichtslehre

für höhere Schulen.

In Verbindung mit den Herren **Arendt** (Leipzig), **Brocks** (Marienwerder), **Brunner** (München), **Dettweiler** (Bensheim), **Fries** (Halle), **Glauning** (Nürnberg), **Günther** (München), **Jaeger** (Köln), **Kiessling** (Hamburg), **Kirchhoff** (Halle), **Kotelmann** (Hamburg), **Loew** (Berlin), **Matthaei** (Kiel), **Matthias** (Düsseldorf), **Münch** (Koblenz), **Plew** (Strassburg), **Schimmelpfeng** (Ilfeld), **Sickinger** (Mannheim), **Simon** (Strassburg), **Toischer** (Prag), **Wendt** (Karlsruhe), **Zange** (Erfurt), **Ziegler** (Strassburg) u. a.

herausgegeben von

Dr. A. Baumeister.



Erster Band, 2. Abteilung.

Die Einrichtung und Verwaltung des höheren Schulwesens in den Kulturländern von Europa und in Nordamerika.



München 1897

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

Oskar Beck.

Die

Einrichtung und Verwaltung

des höheren Schulwesens

in den

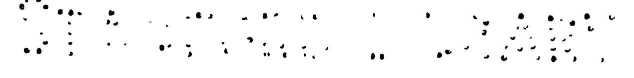
Kulturländern von Europa und in Nordamerika.

Unter Mitwirkung zahlreicher Verfasser

herausgegeben von

Dr. A. Baumeister.





München 1897
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort des Herausgebers.

Wir übergeben hiermit unsern Lesern den buntesten Halbband des vorliegenden Werkes. Denn neben dem Herausgeber, der hier auch als Mitarbeiter auftritt, sind an der Abfassung der folgenden 56 Druckbogen nicht weniger als 26 Männer beteiligt, die durch ganz Europa und Nordamerika zerstreut wohnen und zur Hälfte fremden Nationalitäten angehören. Die dadurch allein schon bedingte Ungleichheit der Arbeit darf jedoch, da ein gedrucktes und vom Artikel Preussen abstrahiertes Schema von vornherein nicht bindend sein, sondern nur als Fingerzeig dienen sollte, ihren tieferen Grund in der Eigenart des Stoffes suchen und wird von dem aufmerksamen Betrachter sogar als willkommen begrüsst werden, insofern die Eigenheiten der fremden Länder zum Teil wenigstens in der Anschauungsweise ihrer Landsleute sich spiegeln. Und anderseits kann mit Genugthuung betont werden, dass die fremdländischen Verfasser sämtlich auch so weit mit deutschem Unterrichtswesen vertraut sind, um die charakteristischen Unterschiede gehörig hervortreten zu lassen.

Es würde sich wenig geziemen, wollte ich als Herausgeber hier, vorgreifend den nie fehlenden Rezensenten, eine gewisse Mangelhaftigkeit der ganzen Zusammenstellung zugeben oder ableugnen. Wer ähnliche Arbeiten als Redaktor je geleitet hat (ich selbst bin zum zweitenmal in diesem Falle), der weiss, dass man sich nach der Decke strecken muss. Ich rede hier nicht von mehreren Hunderten von Briefen, die mich dieser Halbband allein gekostet hat, auch nicht von manchen getäuschten Erwartungen und ungehaltenen Versprechungen; ich betone dagegen gern die grosse Befriedigung, mit der mich selbst die meisten Berichte erfüllt haben, und glaube behaupten zu dürfen, dass unsre Kenntnis und Würdigung des ausserdeutschen Schulwesens durch die vorliegenden Arbeiten eine wesentliche Förderung erfahren wird.

Da die Berichte teils von Nationalen, teils aber auch von im Auslande ansässigen Deutschen abgefasst sind, so wird der fachkundige Leser gerade diesen Umstand jedesmal sehr genau ins Auge zu fassen haben. Alsdann ergeben sich höchst interessante Parallelen, z. B. zwischen den verschiedenen romanischen Nationen, auch zwischen England und Nordamerika einerseits und den skandinavischen Völkern anderseits; wir sehen die Zersplitterung der kleinen Schweiz und die Gleichmässigkeit im ungeheuren Russenreiche. Doch genug; es wäre unpassend, wenn ich, meinen Vorzug als erster Leser missbrauchend, höchst billige Reflexionen andern vorwegnehmen wollte.

Über die Anordnung der ausserdeutschen Länder habe ich nur zu sagen, dass dieselbe im ganzen durch den Einlauf der Berichte sich reguliert hat. Wenn aber dabei Spanien fast ans Ende geraten ist, so bemerke ich doch, dass der Herr Verfasser um diese Arbeit erst vor einem Jahre angegangen wurde, nachdem ein anderer nach zweijähriger Frist seine Zusage zurückgezogen hatte.

Von europäischen Staaten fehlen nur Serbien, Bulgarien und Rumänien. Die von mir in diesen Ländern versuchten Anknüpfungen haben sich nicht als stichhaltig erwiesen. Ob die dadurch entstandene Lücke sehr fühlbar ist, mögen andere sagen. Auch in Amerika bin ich mit Mexiko gescheitert; ein mir zugesandter Bericht, der eher den Charakter eines Zeitungsartikels trug, war für unsern Zweck wertlos. Auf das südliche Amerika habe ich vollständig verzichtet, weil wir Deutsche von jenen Gegenden für das höhere Schulwesen schwerlich etwas lernen können.

Da die Möglichkeit von Irrtümern und Versehen aller Art bei diesen Arbeiten noch weniger als sonst ausgeschlossen ist, so bitte ich hiermit höflichst alle Interessenten, ihre Berichtigungen und Hinweise zur künftigen Besserung und Vervollständigung des Gegebenen, auch in Form von Rezensionen, direkt an meine untenstehende Adresse gütigst senden zu wollen. Alle derartigen Notizen und Vorschläge werden dankbarste Aufnahme und sichere Verwertung beim Abschlusse des ganzen Werkes finden.

München, Oktober 1896.

Dr. A. Baumeister,
Kaiserl. Ministerialrat z. D.
Adalbertstr. 36.

Inhaltsverzeichnis.

I. Das Deutsche Reich.

(Vom Herausgeber.)

Das 1871 neu gegründete Deutsche Reich, nach seiner Verfassung schwankend zwischen einem Staatenbunde und einem Bundesstaate, hat als solches seine Kompetenz nicht auf das Schulwesen erstreckt; dessen Regelung ist vielmehr den einzelnen Staaten verblieben. Indessen übt es doch auf die höheren Schulen und ihre Gestaltung indirekt einen nicht zu unterschätzenden Einfluss, und zwar 1. durch die einheitlich geregelten Militärverhältnisse und den Heerdienst und 2. durch die Freizügigkeit bei Ausübung gewisser Gewerbe und insbesondere des Standes der Ärzte.

In betreff des Heeresdienstes hatte man schon gleich nach Gründung des Norddeutschen Bundes Veranlassung genommen, mit den diesen Bund bildenden Staaten eine einheitliche Regelung in Hinsicht der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst vorzunehmen. Auf einer Januar 1868 zu Berlin abgehaltenen Versammlung von staatlich abgeordneten Schulmännern wurden gewisse allgemein zu erfüllende Forderungen dafür festgesetzt. Nach Gründung des Deutschen Reiches galt es, unter Zuziehung der süddeutschen Staaten noch etwas weiter zu gehen, und so wurde denn auf einer im Oktober 1872 in Dresden abgehaltenen Konferenz von Delegierten aller zum Reiche gehörigen Staaten insbesondere über die Normen verhandelt, die für das Reifezeugnis für die Universität überall festgehalten werden sollten. Infolge der darauf getroffenen Vereinbarung aller Staatsregierungen wurde denn eine „Reichs-Schulkommission“ eingesetzt (19. Februar 1875), bestehend aus 6 Mitgliedern, von denen 4 ständige je eines von Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg ernannt werden, das fünfte abwechselnd von Baden, Hessen, Elsass-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin auf je 2 Jahre, das sechste ebenfalls auf je 2 Jahre von den übrigen Bundesstaaten ebenfalls abwechselnd in bestimmter Reihenfolge. Die Reichs-Schulkommission tritt zweimal im Jahre zusammen zur Erstattung fachmännischer Gutachten über die ihr vom Reichskanzler aufgetragenen Gegenstände, betreffend die Berechtigung höherer Lehranstalten zur Ausstellung von solchen „Freiwilligen-Zeugnissen“. Auf Grund der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden die Verzeichnisse aller be-

rechtigten Lehranstalten vom Reichskanzler alljährlich veröffentlicht. Vgl. Wiese, Höh. Schulwesen Bd. III S. 6 ff.)

Die infolge der Vereinbarung nach der Dresdener Konferenz anerkannte Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse aller deutschen Gymnasien bildet eine der Grundlagen für die gegenseitige Anerkennung der Approbation der Ärzte im Deutschen Reiche. Ebenso für die Zulassung zum höheren Militärdienst (der Offizierslaufbahn) und für den höheren Reichs-Post- und Telegraphendienst.

Es verdient ferner bemerkt zu werden, dass auch die Kadettenhäuser der süddeutschen Staaten seit 1874 auf gleichem Fuss mit den preussischen, also nach der Lehrordnung eines Realgymnasiums eingerichtet sind.

Eine neue Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen zu der gegenseitigen Anerkennung der von Gymnasien und Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisse ist Anfang 1889 zu stande gekommen. Hiernach gewährt jeder Bundesstaat den Zeugnissen der übrigen die gleichen Berechtigungen wie seinen eigenen. Jedoch bei Zeugnissen von Realgymnasien, infolge der erheblichen Verschiedenheit dieser Schüler und ihrer Schätzung, insbesondere in Württemberg, werden nur die in demjenigen Staate, wo die Anstellung gesucht wird, üblichen Berechtigungen gewährt. Einige andre Vorbehalte, betr. die sog. Extraneen s. in dem Texte Preuss. Centralbl. 1889 S. 224 ff.

Endlich ist auch eine gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für das Lehramt an höheren Schulen zwischen den Staaten Preussen, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, den Grossherzoglichen und Herzoglichen Sächsischen Staaten (in Thüringen), Braunschweig und Elsass-Lothringen vereinbart worden seit 1889 (s. Preuss. Centralbl. 1889 S. 641), wonach die von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Preussen und in Leipzig, Karlsruhe, Rostock, Jena, Braunschweig und Strassburg i. Elsass ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig erachtet werden sollen. Hiernach sind nur Bayern, Württemberg und Hessen von dieser Gegenseitigkeit ausgeschlossen, da die übrigen Kleinstaaten keine besonderen Prüfungs-Kommissionen besitzen. Übrigens liessen sich auch schon lange vorher zahlreiche ausserpreussische Kandidaten des höhern Schulamts von preussischen Prüfungs-Kommissionen prüfen, um in Preussen Anstellung zu finden; man sehe Wiese, Höh. Schulw. Bd. II S. 625 ff.

Ausserdem hat Preussen seit längerer Zeit schon die höheren Lehranstalten verschiedener Kleinstaaten auf Wunsch der betreffenden Regierungen in schultechnische Aufsicht genommen, so namentlich ausser Waldeck noch die Fürstlich Lippeschen und die Herzoglich Altenburgischen Gymnasien und Realschulen; ebenso auf Antrag Revisionen abgehalten in Rudolstadt, Gera, Schleiz. Vgl. Wiese, Höh. Schulw. III S. 8 f.; Preuss. Centralbl. 1887 S. 336.

Endlich findet zwischen Preussen und den angrenzenden nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten ein so reger Wechselverkehr des Lehrpersonals statt, dass selbst ohne derartige Massnahmen die Präponderanz des grossen

Nachbars überall sich fühlbar und geltend macht. Die nun hier folgende etwas genauere Darstellung der Organisation des höheren Schulwesens in Preussen dient deswegen zugleich zur erheblichen Kürzung dessen, was weiter unten über jene kleinen Staaten zu sagen sein wird. Vgl. auch Wiese in Schmids Encyklop. Bd. II S. 21 ff.

Als das erfreulichste Zeichen der Zeit muss es jedoch angesehen werden, dass zu gleicher Zeit, als in Preussen eine grosse Reform eingeleitet wurde (1880), auch die andern drei deutschen Königreiche neue Bestimmungen über die Lehrverfassung ihrer höheren Schulen ergehen liessen, in denen ohne jede Verabredung eine auffallende Übereinstimmung in den leitenden Gesichtspunkten mit den preussischen hervortrat. Mit Recht hat man hierin, trotz der örtlichen Verschiedenheiten, die sich in den folgenden Darstellungen genauer zeichnen, ein allenthalben in Deutschland wirkendes inneres Gesetz der gegenseitigen Annäherung und des Bildungsfortschritts erkannt, das der Einheitlichkeit des deutschen Volkes entspricht und zum engeren Zusammenschluss des Ganzen auch fernerhin seinen Teil beitragen wird.

Die am meisten in das Gewicht fallenden Verschiedenheiten der Lehrpläne der vier deutschen Königreiche sind folgende:

Im Gymnasium beträgt die Gesamtzahl der Pflichtstunden
in Preussen 252
in Bayern 228
in Sachsen 258
in Württemberg 263
} wöchentlich für 9 Klassen.

Im Einzelnen wird gelehrt

Lateinisch: in Preussen mit 65
in Bayern mit 66
in Sachsen mit 72
in Württemberg mit 81
} Stunden wöchentlich in 9 Klassen.

Griechisch: in Preussen und Bayern mit 36
in Sachsen und Württemberg mit 40
} Stunden wöchentlich in 6 Klassen.

Französisch: in Preussen 19 Stunden in 7 Klassen,
in Sachsen und Württemberg 18 Stunden in 7 Klassen,
in Bayern 10 Stunden in 4 Klassen.

Rechnen und Mathematik,
Physik und Naturbeschreibung
} zusammengenommen:
in Preussen 52 Stunden,
in Bayern 38 Stunden,*)
in Sachsen 49 Stunden,
in Württemberg 47 Stunden.

Auch in den Realgymnasien hat die geringste Gesamtstundenzahl Bayern (247), dann folgt Preussen (259); am höchsten stehen Sachsen (279) und Württemberg (281). Im Einzelnen stehen beim Latein Bayern (60) und Württemberg (74), auch Sachsen (54) über

*) Die Naturbeschreibung ist in Bayern erst seit 1892 mit je 1 Stunde wöchentlich in 5 Unterklassen eingeführt.

Preussen (46), während in **Französisch** und **Englisch** das Verhältnis umgekehrt ist. Auf **Rechnen** und **Mathematik** verwendet Württemberg (59 Stunden) ungleich mehr Zeit als die andern (44, 42, 38), hat dagegen die geringsten Ansätze in Physik, Chemie und Naturbeschreibung; aber wiederum die höchste Stundenzahl im Zeichnen.

Bei den **Realschulen** treten die beiden Fremdsprachen (Französisch und Englisch) in Bayern (28 + 10 Stunden) auffallend gegen die Ansätze der übrigen Länder zurück (um 10—12 Stunden); ebenso in Bayern die Naturbeschreibung (6 gegen 10—12 Stunden); dagegen in Preussen Physik und Chemie (4 + 2) um 4—6 Stunden. Für Zeichnen setzt Bayern 22 Stunden, die andern Länder 10—12 Stunden an. Solche Mannigfaltigkeit der Realschulen kann am wenigsten wunder nehmen, da sich in ihr zumeist die durch örtliche Verhältnisse bedingte Strebung und Eigentümlichkeit der Bedürfnisse des gebildeten Bürgerstandes widerspiegelt.

Einen allgemein gehaltenen geschichtlichen Überblick gibt: C. Rethwisch, Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1893. (Amtlich und für die Weltausstellung in Chicago geschrieben.) Darin finden sich auch statistische Angaben über die Zahl der Schulen und der Schüler aus dem Jahre 1890.

Im Sommer 1894 bestanden in ganz Deutschland zusammengenommen: 434 Gymnasien, 58 Progymnasien, 131 Realgymnasien, 114 Realprogymnasien, 29 Oberrealschulen, 165 Realschulen; daneben noch 34 andre öffentliche und 58 private Lehranstalten, welche die Berechtigung für den Einjährig-Freiwilligendienst besassen.

Interessant ist die bei Rethwisch gegebene Statistik über das Zahlenverhältnis der höheren Schüler zu den verschiedenen Kulten in den einzelnen Staaten. Wir heben daraus nur dies hervor.

In Preussen trifft je 1 höherer Schüler auf 198 protestantische Einwohner der ganzen Zahl, ferner je 1 auf 366 katholische Einwohner und je 1 auf 30 jüdische Einwohner. Also kürzer gefasst:

Preussen:	protestantisch 198,	katholisch 366,	jüdisch 30	Einw.
Bayern:	„ 150,	„ 236,	„ 27	„
Sachsen:	„ 253,	„ 435,	„ 28	„
Württemberg:	„ 108,	„ 187,	„ 17	„
Baden:	„ 116,	„ 240,	„ 24	„
Hessen:	„ 151,	„ 202,	„ 30	„
Elsass-Lothringen:	„ 103,	„ 355,	„ 49	„

Das auffällige Missverhältnis dieser Zahlen ist geeignet, teils über den Bildungseifer, teils über die Wohlhabenheit der Angehörigen der verschiedenen Kulte Aufschluss zu geben.

A. Königreich Preussen.

(Vom Herausgeber.)

I. **Geschichtliche Entwicklung.** Die eigentümliche Entwicklung des preussischen Staates, der sich seit drei Jahrhunderten aus zahlreichen und verschiedenartigen Bestandteilen des nördlichen und mittleren Deutschlands zusammengesetzt hat, machte eine Centralverwaltung des höheren Schulwesens erst im 19. Jahrhundert möglich, aber auch wegen eben derselben Verhältnisse unbedingt nötig. In ältesten Zeiten waren die Schulen, wie fast überall, eng mit der Kirche verbunden oder von den Stadtgemeinden abhängig; so auch in den älteren Teilen der preussischen Monarchie. Nach der Reformation wurde die geregelte Aufsicht über die evangelischen Schulen auch von Seiten des Staates meist den geistlichen Konsistorien übertragen, die für die Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts sich an die gegebenen Ordnungen und Vorschriften zu halten hatten. Auch König Friedrich Wilhelm I. erliess gleich nach seiner Thronbesteigung 1713 eine „evangelisch-reformierte Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal- [d. h. Parochial-], Gymnasien- und Schulordnung", worin er die Oberaufsicht und Visitation dem Kirchendirektorium übertrug und die „Conformität" zu erhalten befahl. In einer späteren Verordnung wurden die sittlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die zum Universitätsstudium sich vorbereitenden Schüler, namentlich an die künftigen Theologen, zweckmässig verschärft. Die Leitung des geistlichen Departements, unter das auch die Schulen fielen, war geschäftlich dem der Justiz angeschlossen. Friedrich der Grosse gewann in den neu hinzugekommenen Ländern Schlesien und Posen meist von Jesuiten geleitete katholische Schulen, deren innere Verfassung vorläufig wenig geändert wurde. Der König wandte ganz besonders nach Beendigung des siebenjährigen Krieges seine Aufmerksamkeit dem Unterrichtswesen und den Schulen zu, was er für das „Steckenpferd seines Alters" erklärte. Er selbst entwickelte in dem Briefe sur l'éducation (1769, in den Oeuvres IX S. 113 ff.) seine Grundsätze über Erziehung der Jugend in den Gymnasien: Die Schüler sollten, sagt er darin, was er sehr oft vermisse, gewöhnt werden, selbst zu denken und früh ihr eignes Urteil zu üben; Geistesträgheit und Schablone des Auswendiglernens sind ihm verhasst. In den

Ämtern dürfe die Geburt nicht über das Verdienst siegen. Der von ihm 1771 berufene Staats- und Justizminister Frhr. von Zedlitz-Leipa leitete das Schuldepartement in diesem Sinne; er berief den Philanthropinisten Trapp aus Dessau als Professor der Pädagogik nach Halle (der freilich bald als unzulänglich sich erwies und fortging), ebenso den Philologen Friedrich August Wolf, dessen Wirksamkeit für das höhere Schulwesen in Preussen und ganz Deutschland Epoche machte. Er setzte ferner ein Oberschulkollegium ein, das unabhängig neben dem geistlichen Konsistorium fungierte und dessen Chef er selber ward. Diese Behörde traf am 23. Dezember 1788 die Verfügung, wonach bei der Entlassung zur Universität eine Reifeprüfung auf der Schule stattzufinden habe. Unter Friedrich Wilhelm II. ward 1794 das Allgemeine Landrecht publiziert, welches Teil II Abschnitt 12 Schulen und Universitäten für Staatsanstalten erklärt und das umfassende Rechtssystem über das ganze Unterrichtswesen aufstellt, dessen Grundzüge in Preussen bis heute massgebend geblieben sind. Nach dem Unglücke von Jena brachte das Wort Friedrich Wilhelms III.: „der Staat muss durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat" in das Unterrichtswesen neues Leben; unter dem Ministerium Wilhelms von Humboldt, der es freilich nur ganz kurze Zeit (1809 und 1810) leitete, sollte Friedrich August Wolf für die Gymnasien sorgen; wissenschaftliche Deputationen übernahmen auch die Prüfung der Lehramtskandidaten. Die grossen Erwerbungen des Staates im Jahre 1815 stellten der Unterrichtsverwaltung ganz neue Aufgaben; namentlich in der Rheinprovinz, wo die fast zwanzigjährige Franzosenherrschaft das deutsche Wesen arg verwüstet hatte, musste man aus französierten lycées und colléges mit oberflächlichem Unterrichtsbetrieb ganz allmählich deutsche Schulen herstellen, die sich kaum nach mehreren Jahrzehnten den andern Gymnasien gleichstellen durften. Ferner wurde damals (1817) für Kultus und Unterricht ein eigenes Ministerium eingesetzt, das Frhr. von Altenstein bis 1840 verwaltete. Die höheren Lehranstalten sowie auch die Universitäten pflegte unter ihm Oberregierungsrat Dr. Johannes Schulze (bis 1858) sorglich; 1837 ward zuerst ein „Normallehrplan" für die Gymnasien aufgestellt, von dem jedoch Abweichungen wegen persönlicher und örtlicher Verhältnisse den Direktoren gestattet waren. Schon vorher hatte man die Provinzial-Schulkollegien von den Konsistorien abgetrennt und es war ein pädagogisches Probejahr eingeführt worden. Unter Friedrich Wilhelm IV. ward Dr. Eichhorn Minister, dessen konservative Thätigkeit und Pläne die Stürme des Jahres 1848 unterbrachen. Unter seinem Nachfolger von Raumer (1850—1858) erhielt Dr. L. Wiese die Leitung der höheren Schulen (1852—1875), der neue Lehrpläne für Gymnasien und die von ihm sehr geförderten Realschulen aufstellte. Auch wurde die äussere Lage der Lehrer, bis dahin sehr dürftig, wenigstens einigermassen gebessert. Nach kurzer Amtsthätigkeit von Bethmann-Hollwegs erhielt von Mühler die Leitung des Ministeriums (1862—1872), die er in kirchlich-konservativem Sinne weiter führte. Den Abiturienten der Realschulen erster Ordnung ward für das mathematisch-naturwissenschaftliche und für das neusprachliche Fach die Universität erschlossen.

Durch den Aufschwung des Jahres 1866 wuchs Preussen um drei grosse Provinzen; die Schulen des Königreiches Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Stadt Frankfurt am Main, sowie die der Herzogtümer Schleswig und Holstein standen zwar im ganzen mit den altpreussischen auf gleichem Fusse, indes erforderte ihre Eingliederung in den Verwaltungsorganismus des Staates unter Wahrung mancher „berechtigter Eigentümlichkeiten" immerhin viel Geschick. Bald nach dem grossen Kriege gegen Frankreich trat an v. Mühlers Stelle der liberale Minister Dr. Falk (bis 1879), unter dem Herm. Bonitz vornehmlich das höhere Unterrichtswesen geleitet hat. Durch einen Normaletat wurden die Besoldungen der Lehrer entsprechend gebessert und man begann die Klagen über die Überbürdung der Schüler mit Hausarbeiten zu berücksichtigen. Eine grosse Zahl von Gymnasien und Realschulen ward infolge des allgemeinen Aufschwungs nach dem Kriege neu gegründet. Nach Falks Rücktritt amtierte von Puttkamer kurze Zeit, dann Dr. von Gossler (1881—1891), der in revidierten Lehrplänen die allmählich sehr gesteigerten Anforderungen an die Arbeitsthätigkeit der Schüler ermässigte und die körperlichen Übungen, besonders das Turnen förderte. Während aber der glorreiche Kaiser Wilhelm I. das Schulwesen in allen Einzelheiten seinen Ministern überlassen hatte, widmete sein junger Enkel Kaiser Wilhelm II., der selbst das Gymnasium in Kassel mehrere Jahre lang besucht hat, gleich nach seinem Regierungsantritt den Erziehungsfragen die regste persönliche Aufmerksamkeit. Auf seinen Befehl tagte vom 4. bis 17. Dezember 1890 in Berlin eine Konferenz zur Beratung von Fragen des höheren Unterrichtswesens, teils praktische Schulmänner, teils interessierte Laien verschiedener Stände, unter Zuziehung von Ministerialbeamten aller Ressorts eine Versammlung, die der Kaiser persönlich mit einer bedeutsamen Rede eröffnete. Seine Hauptgesichtspunkte waren die Verlegung des Schwerpunktes des Unterrichts in das Deutsche und die neuere Geschichte, Vereinfachung des Unterrichts und Kräftigung der Jugend für den Kriegsdienst.

Infolge der Besprechungen wurden von einer Spezialkommission aus sieben Mitgliedern, an der Spitze der frühere Erzieher des Kaisers Geh.-Rat Dr. Hinzpeter stand, neue Lehrpläne für Gymnasien und Realschulen ausgearbeitet, die 1892 in Kraft getreten sind und insbesondere den Betrieb des Latein so wesentlich beschränkt haben, dass der philologische Charakter, den das Gymnasium in Preussen im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts allmählich angenommen hatte, am Ende desselben im ganzen wieder ausgelöscht sein wird. Das Nähere davon unter Abschnitt IV.

Gegenwärtiger Rechtszustand. Das oft verlangte und mehrfach in Angriff genommene Unterrichtsgesetz fehlt noch bis jetzt im preussischen Staate; die meisten Rechtsverhältnisse beruhen auf der Tradition der Verwaltung aus der Zeit der absoluten Königsherrschaft. Schon das, wie erwähnt, 1792 publizierte „Allgemeine Landrecht" erklärt alle öffentlichen Schulen für Veranstaltungen des Staates und nimmt für den letzteren das Aufsichtsrecht unbedingt in Anspruch. „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürger-

lichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nützlichen oder nötigen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll", stehen unter der näheren Direktion der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muss, dass „der Unterricht zweckmässig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde". Hiermit nimmt der Staat insbesondere die Anstellung aller Lehrer, und da, wo dieselbe vermöge einer Stiftung oder eines Privilegii gewissen Personen oder Körperschaften zukommt, das Recht der Bestätigung unbedingt für sich in Anspruch; ebenso die Bestimmung über die Art des Unterrichts. Die Lehrer an höheren Schulen werden als Beamte des Staates angesehen. In gleicher Weise stellt die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 11. März 1872 auch alle Privatlehranstalten unter die Aufsicht der vom Staate ernannten Behörden, unbeschadet der den Gemeinden zustehenden Teilnahme an dieser Aufsicht.

Hiernach ist leicht ersichtlich, weshalb in Preussen, während etwa ein Drittel aller Schulen städtische Gründung ist (s. Wiese, Höh. Schulw. III S. 420) eigentliche Privatanstalten auf dem Gebiete des höheren Schulwesens fast ganz fehlen; sie verbieten sich, abgesehen von den hohen Kosten, schon durch die Unsicherheit ihrer Existenz und die Unmöglichkeit einer freien Entwicklung infolge der sog. Berechtigungen, worüber in Abschnitt V.

Arten der höheren Schulen. Zu den höheren Schulen werden in Preussen diejenigen Lehranstalten gerechnet, deren Lehrplan mindestens eine solche allgemeine Bildung gewährt, die zur Erlangung des Rechts auf den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist und deren Direktor (bezw. Rektor) vom Könige oder vom Minister ernannt oder bestätigt wird. Sie trennen sich in gymnasiale und realistische. Die gymnasialen sind

1. Gymnasien mit neunjähriger Lehrdauer,
2. Progymnasien, mit sechsjähriger Lehrdauer.

Die realistischen, a) mit Latein:

3. Realgymnasien, mit neunjähriger Lehrdauer,
4. Realprogymnasien mit sechsjähriger Lehrdauer;

b) ohne Latein:

5. Oberrealschulen mit neunjähriger Lehrdauer,
6. Realschulen (auch höhere Bürgerschulen genannt) mit sechsjähriger Lehrdauer.

Ausserdem sind ziemlich oft zwei Schularten mit und ohne Latein miteinander unter derselben Leitung vereinigt.

Als leitende Aufsichtsbehörde fungiert das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Von demselben gehen alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen aus. Der Minister hat zu seiner nächsten Vertretung den Unterstaatssekretär; dann folgt der Direktor der Unterrichts-Abteilung; unter diesem arbeiten gegenwärtig 25 vortragende Räte und Hilfsarbeiter, von denen zwei oder drei aus der Zahl hervorragend tüchtiger praktischer Schul-

männer genommen sind. Diese besorgen die technischen Angelegenheiten des höheren Schulwesens, betreffend die Personalien und die Unterrichtserteilung, Lehrpläne u. s. w. Dieselben haben auch unter Umständen durch persönliche und örtliche Inspektion von den vorhandenen Zuständen Kenntnis zu nehmen. Einen Teil seiner Befugnisse hat das Ministerium aber abgegeben an die unter ihm stehenden Provinzial-Schulkollegien, der eines in der Hauptstadt jeder der zwölf Provinzen seinen Sitz hat, also in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Münster, Kassel, Koblenz. In jedem Provinzial-Schulkollegium führt den Vorsitz der Oberpräsident der Provinz; sein Stellvertreter ist der Regierungspräsident des Bezirks oder ein Oberregierungsrat; zu den Mitgliedern zählen ausser mehreren Räten für die geistlichen, Justiz- und Kassengeschäfte regelmässig zwei (in Berlin fünf) Provinzial-Schulräte genannte frühere praktische Schulmänner, Direktoren oder Oberlehrer höherer Schulen. Der Geschäftskreis der Provinzial-Schulkollegien umfasst ausser der Vermögensverwaltung, dem Kassen- und Rechnungswesen sämtlicher Schulen der Provinz alle auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten sich beziehende Gegenstände, Prüfung der Statuten der Schulen, der Schulordnungen und Speziallehrpläne, der Schulbücher, endlich die fortdauernde Aufsicht und zeitweilige (in der Regel alle drei Jahr vorzunehmende) Revision der Schulen und die Anordnung der Abiturienten- und Entlassungsprüfungen, wobei die Schulräte als Abgeordnete fungieren. Sie haben in regelmässigen Zeiträumen (jetzt alle drei Jahre) dem Ministerium über alle Schulen Verwaltungsberichte zu erstatten und die erforderten statistischen Tabellen einzureichen, und bilden überhaupt die ständige Vermittlungsinstanz zwischen den Leitern der Schulen und dem Minister.

Eine Lokalverwaltung tritt nur bei den von Städten und einzelnen von Korporationen gegründeten Schulen hinzu. Die Städte pflegen eine Kommission (auch Kuratorium oder Schuldeputation genannt) einzusetzen, zur Sorge für die äusseren Bedürfnisse und zur Vorbereitung für die Wahlen der Direktoren und Lehrer, die meistens vom Magistrat vollzogen werden, jedoch der Bestätigung der Staatsbehörde bezw. des Königs bedürfen. Ein königliches Kompatronat entsteht durch vom Staat geleistete Zuschüsse; alsdann werden die Rechte der Wahl meist abwechselnd ausgeübt.

Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen beschränkt sich darauf, dass die Generalsuperintendenten jeder Provinz Auftrag haben, in Zeiträumen von vier bis sechs Jahren jede Schule hinsichtlich des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens zu visitieren; dasselbe steht den katholischen Bischöfen zu. Sie haben jedoch keine Anordnungen selbständig zu treffen, sondern an den Minister zu berichten und etwaige Wünsche oder Beschwerden ihm vorzutragen.

II. **Der Lehrstand.** Die hohe Bedeutung, welche man in Preussen dem Unterrichtswesen und besonders dem höhern Lehrstande seit lange her beilegt, spricht sich vornehmlich in der peinlichen Sorgfalt der Anstellungen und Dienstinstruktionen für die Leiter und Lehrer der Schulen

aus. Der Belastung eines preussischen Direktors, der einer grösseren Schule vorsteht, schon mit äusserlichen Geschäften kommt die von wenig andern Berufen gleich. Er hat z. B. jährlich regelmässig Dutzende von Berichten an seine Behörde zu schreiben und Kopien zu nehmen, bei denen ihm kein Schreiber hilft. Die in das Gewissen redenden Instruktionen über seine Amtspflichten sind ebenso wie die für die Klassenlehrer (s. die Abdrücke bei Wiese-Kübler II S. 98—258) nicht bloss Musterstücke bureaukratischer Genauigkeit, sondern zugleich Zeugnisse der tiefsten Gewissenhaftigkeit für die Regierung des führenden Staates in Deutschland. Und dabei war und ist doch dieser Staat in der Auswahl seiner Beamten auch auf diesem Gebiete der freisinnigste unter allen von jeher gewesen. Hunderte von Lehrern und Direktoren sind zu allen Zeiten nicht geborne Preussen gewesen, sondern dies erst durch Aufnahme und Naturalisation geworden, die in der Anstellungsurkunde eingeschlossen liegt; auch dadurch hat Preussen seinen deutschen Beruf bewährt. Man vergleiche die Zusammenstellung bei Wiese, Höh. Schulw. Bd. II S. 625 f. 15.

Titel und Rangverhältnisse der Lehrer. Die Lehrer der Gymnasien führten in alter Zeit die Titel: Rektor, Prorektor, Konrektor, Subrektor, Subkonrektor, Baccalaureus, Kollaborator, Kooperator, Kollega, die niederen auch Kantor, Auditor. Die drei ersten dieser Bezeichnungen sind auch noch jetzt mancher Orten üblich. Der Titel Oberlehrer ward nach Einführung des Prüfungsreglements von 1812 für diejenigen gebräuchlich, welche die Befähigung zum Unterricht in den Oberklassen besassen; später wurde verfügt, die Klassenordinarien sollten so heissen; und 1845 setzte man für jede Schule eine Anzahl von Oberlehrerstellen fest. Seit 1866 durften in diese nur solche Lehrer einrücken, welche die Befähigung, in zwei Gegenständen in Prima zu unterrichten, nachgewiesen hatten; ausserdem wurde der Titel als persönliche Auszeichnung für tüchtige Lehrer und Erzieher verliehen. Alle übrigen hiessen ordentliche Lehrer. — Das Prädikat Professor wurde früher vom Könige, seit 1842 vom Minister verliehen, besonders für wissenschaftliche Auszeichnung. Diese Professoren standen in der 5. Rangklasse der Beamten gleich den ausserordentlichen Professoren der Universitäten. Bisweilen wird auch ausgezeichneten Lehrern des Gesanges und des Zeichnens das Prädikat Professor verliehen. — Der Titel Direktor sollte seit 1842 nur den Leitern vollständiger Anstalten, Gymnasien und Realschulen, gebühren; die der unvollständigen sollten Rektor heissen, wie die Leiter von niederen Bürger- oder Stadtschulen. (Ausserdem ist Rektor noch in altherkömmlichem und ehrenvollem Gebrauch für den Leiter der Landesschule Pforta.) — Die Direktoren der höheren Schulen stehen seit 1842 im Range den ordentlichen Universitäts-Professoren und somit den Räten 4. Klasse gleich.

Durch Erlass vom 23. Juli 1886 wurden auch die Rektoren der staatlichen Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sowie die Oberlehrer und ordentlichen Lehrer dieser Schulen in die 5. Rangklasse erhoben.

Von Bedeutung für die Rangstellung ist der jüngste Erlass des Königs vom 28. Juli 1892. Hiernach führen jetzt auch die Leiter unvollständiger höherer Schulen (also der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) den Titel Direktor und gehören zur 5. Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten, können aber gegebenenfalls zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte 4. Klasse in Vorschlag gebracht werden, nach zwölfjähriger Schuldienstzeit von Beendigung des Probejahres ab. Ferner sollen die wissenschaftlichen Lehrer aller höheren Schulen sämtlich die Amtsbezeichnung Ober-

lehrer führen und der 5. Rangklasse angehören. Ihnen darf auch bis zu einem Dritteil der Gesamtzahl der Charakter „Professor" und der Hälfte der Professoren der Rang der Räte 4. Klasse verliehen werden, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben. Die Ernennung und Bestätigung (bei städtischen Schulen) zum Direktor und die Erhebung zur 4. Rangklasse überhaupt hat sich der König vorbehalten; die Ernennung zum Professor steht in der Regel dem Minister zu; die Oberlehrer ernennt oder (bei städtischen Anstalten) bestätigt das Provinzial-Schulkollegium.

Die Direktoren haben ausser ihrem regelmässigen Klassenunterricht nebst häufigen Vertretungen erkrankter Lehrer das Archiv der Schule zu führen, regelmässige Berichte an die Behörde zu senden (16 alljährlich), einen grossen Verwaltungsbericht alle drei Jahre zu liefern, die erziehliche Aufsicht über die Schule zu führen (Disziplinarfälle) und regelmässige Lehrerkonferenzen abzuhalten, in denen alle Schulangelegenheiten verhandelt werden.

Dazu kommen ferner die Direktoren-Konferenzen, die sich in jeder Provinz von drei zu drei Jahren versammeln, um über Fragen des höheren Unterrichts allgemein pädagogischer und methodischer Natur nach vorhergegangener Berichterstattung aller Schulen auf Grund von gedruckten Berichten dazu gewählter Teilnehmer unter dem Vorsitz der Schulräte zu beraten. Die Protokolle nebst den Berichten werden veröffentlicht, sie enthalten meist ein reiches Material gesammelter Erfahrungen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden steigt für Direktoren von 6 bis höchstens 16, je nach den Verhältnissen der Schule; sie beträgt bei den Professoren und Oberlehrern bis 22 und 24, bei den technischen und Elementarlehrern 24 bis 28.

Ausserdem hat bei Erkrankungen und plötzlichen Verhinderungsfällen jeder zeitweilig Aushilfe zu leisten.

Besoldung der Lehrer. In der Lehrerbesoldung fand lange bis in dies Jahrhundert hinein je nach der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Schulen eine grosse Ungleichheit statt, auch unter den vom Staat selbst unterhaltenen Anstalten gleicher Art. Für die königlichen Gymnasien ward zuerst mit Ausschluss von Berlin und der Landesschule Pforta i. J. 1863 ein Normaletat aufgestellt, der nach der Grösse der Städte drei Klassen unterschied und für jede derselben ein Maximum und Minimum der Gehälter für Direktoren und Lehrer festsetzte und nach Massgabe der verfügbaren Mittel allmälig zur Ausführung gebracht werden sollte. Allein das System der drei Klassen entsprach, wie sich bald zeigte, den thatsächlichen Verhältnissen nicht. Die Einwohnerzahl war für die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse nicht das wesentlich Unterscheidende, da durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes auch eine Ausgleichung der Preise eintrat. Seit 1870 wuchs die Teurung allgemein; viele Lehrer litten thatsächlich Not und eine grosse Unruhe kam über den ganzen Lehrerstand, zumal auch die Durchführung jenes Normaletats allzu langsam vor sich ging. Endlich 1872 bewilligte der Landtag dafür 825,000 Mark; aber im selben Jahre wurde ein neuer Normaletat aufgestellt, zu dessen Durchführung man in den nächsten Jahren noch 1,600,000 Mark bewilligte. Die grade in dieser Zeit zahlreichen Neugründungen höherer Schulen und der dadurch zu Tage tretende Mangel an Lehrern über-

haupt wirkten günstig für die materielle Hebung des Standes, dem dann auch ein erhöhtes Interesse seitens aller Klassen der Bevölkerung entgegenkam.

Durch den Normaletat vom 20. April 1872, der die Gymnasien und Realschulen erster Ordnung (Realgymnasien) begriff, wurde das Dreiklassensystem beseitigt; man unterschied nur mehr bei der Besoldung der Direktoren Berlin (wo sie jeder 6600 Mark bezogen), von den Städten über 50,000 Zivileinwohnern (wo sie je 5100 bis 6000, durchschnittlich 5500 Mark) und allen übrigen Örtern, wo sie je 4500 bis 5400 Mark, durchschnittlich 4950 Mark hatten. In jedem der beiden letzteren Gehaltsränge schuf man vier Klassen, in die, soweit die Gesamtsumme es erlaubte, nach dem Dienstalter von fünf zu fünf Jahren eingerückt wurde. Bei dem Gehalte der ordentlichen Lehrer machte nur Berlin (mit 2100 bis 5000 Mark, durchschnittlich 3600 Mark) eine Ausnahme gegenüber allen andern Orten, wo gleichmässig 1800 bis 4500 Mark gezahlt wurden, also durchschnittlich 3150 Mark, und zwar musste der ersten Oberlehrerstelle ein Gehalt von 4500, und durfte der letzten ordentlichen Lehrerstelle nicht mehr als 1800 Mark beigelegt werden. Die Elementar- und technischen Lehrer derselben Schulen wurden bald auch vom Minister für Berlin auf 1500—3000, durchschnittlich 2250 Mark, für alle andern Orte auf 1200—2400, durchschnittlich 1800 Mark normiert.

Obwohl mehrere der grösseren Städte bei den Gymnasien und Realschulen ihres Patronates sogleich dem Vorgange des Staates folgten, brachte bei der grossen Mehrzahl doch erst die Not und Verlegenheit in Beschaffung der erforderlichen und zwar tüchtigen Lehrkräfte es ganz allmählich dahin, so dass nach langen Jahren einzelne damit noch im Rückstande waren. In vielen Fällen leistete der Staat den Gemeinden Beihilfe für diesen Zweck. Für die Leiter und Lehrer der unvollständigen Schulen (Progymnasien, Realschulen zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen), meistens städtischen Patronates, war ein besonderer Normaletat nicht aufgestellt, doch wurde es als „wünschenswert" bezeichnet, für die Dirigenten und ordentlichen wissenschaftlichen Lehrerstellen einen Durchschnittsgehaltsatz von 2850 Mark anzustreben und die Besoldung des Rektors auf 4500 Mark, des ersten ordentlichen Lehrers auf 3600, der folgenden auf 2700, 2400, 2100, 1800 Mark zu bemessen, auch die Besoldung der Elementarlehrer auf mindestens 1200 Mark zu bringen.

In dem ebenfalls durch die Teurung veranlassten Gesetze über den Wohnungsgeldzuschuss der Beamten (12. Mai 1873) wurden Direktoren aller berechtigten Schulen und die Oberlehrer an den Vollanstalten der Abteilung III, also der 4. und 5. Rangklasse zugeteilt und erhielten jährlich in den Orten der Servisklassen A (Berlin) 900, I 660, II 540, III 480, IV 420, V 360; dagegen die ordentlichen Lehrer von Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung und alle Ober- und ordentlichen Lehrer der übrigen Schularten der Abteilung IV, mit den Sätzen: A 540, I 432, II 360, III 300, IV 216, V 180 Mark. Die letztere Klasse enthält nun nach der Definition im Gesetze selbst diejenigen Beamten, welche zwischen der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörde stehen, und diese Subalternen selbst. Eine solche Gleichstellung studierter Lehrer mit niederen Beamten erregte selbstverständlich grosse Missstimmung und veranlasste Massenpetitionen. Man verlangte, dass zwischen den akademisch vorgebildeten Lehrern der höheren Schulen kein Unterschied gemacht, sondern alle der Abt. III des Tarifs zugerechnet und den richterlichen Beamten gleichgestellt würden. Von seiten des Finanzministers wurde hierauf nicht eingegangen, wohl aber eine Vermehrung der Oberlehrerstellen zugestanden, welche in der Weise erfolgte, dass an jeder Schule die Zahl der Oberlehrerstellen mit Einrechnung des Direktors die Hälfte der Gesamtzahl aller wissenschaftlichen Lehrer betragen sollte. Erst im Jahre 1886 erteilte der König nicht bloss den Rektoren der unvollständigen Schulen und den Oberlehrern, sondern auch allen ordentlichen Lehrern den Rang der 5. Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden, wodurch dieselben also auch sämtlich in Abt. III des Tarifs einrückten.

Wiederum aber waren die zahlreichen Lehrer an städtischen Schulen dadurch zurückgesetzt, dass der grössere Teil der Gemeinden sich weigerte, ebenfalls Wohnungsgeld-

zuschüsse zu gewähren. Das Abgeordnetenhaus sprach sich für Beihilfe der Regierung aus; aber noch im Jahre 1891 zahlte man nur in 24 Städten denselben Zuschuss wie an königlichen Schulen und an 8 städtischen Schulen gar nichts. Erst in allerneuester Zeit wurde diesem leidigen Zustande ein Ende gemacht.

Der neue, jetzt geltende Normaletat vom 4. Mai 1892, bestimmt für die Staatsanstalten folgendes:

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) neben freier Dienstwohnung (oder fester Entschädigung)

a) in Berlin 6600 ℳ,

b) in den Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern 5100 bis 6000 ℳ, in drei Zulagen von je 300 ℳ nach 7, 14 und 20 Dienstjahren,

c) in allen übrigen Orten 4500 bis 6000 ℳ, in 5 Stufen von je 300 ℳ nach 4, 8, 12, 16 und 20 Dienstjahren;

2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen)

a) in Berlin und in Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern 4500 bis 6000 ℳ, in 5 Stufen, wie in 1, c,

b) in den übrigen Orten 4500 bis 5400 ℳ, in 3 Stufen, wie in 1, b;

3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2100 bis 4500 ℳ, in Dienstalterszulagen von je 300 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren.

Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Teil der Gesamtzahl derselben an den unvollständigen beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 ℳ jährlich. Diese Zulage soll nach Anordnung des Ministers zunächst denjenigen Lehrern zu teil werden, welche für den Unterricht in den obersten Klassen befähigt sind und denselben führen, dann jedoch auch solchen, die zwar nicht für die Oberstufe befähigt erklärt sind, jedoch als Lehrer und Erzieher in ihrer amtlichen Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben. Ebenso kann aber einem durch das Zeugnis vollbefähigten Lehrer die Zulage zeitweilig versagt bleiben, falls er in seiner Lehrthätigkeit sich nicht bewährt hat; keiner besitzt ein Recht auf dieselbe. — Hieraus geht hervor, dass diese Zulage für die ältere Hälfte der Lehrer eine besondere Belohnung ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Tüchtigkeit sein soll;

4. für geprüfte, definitiv angestellte Zeichenlehrer die wenigstens 14 Zeichen- und 10 Stunden andern Unterrichts wöchentlich erteilen, 1600 bis 3200 ℳ (in vierjährigen Stufen mit 200 ℳ steigend);

5. für solche technische, Elementar- und Vorschullehrer

a) in Berlin 1600 bis 3200 ℳ (ebenso steigend),

b) in den übrigen Orten 1400 bis 2800 ℳ (mit je 150 ℳ steigend 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 und mit 200 ℳ nach 32 Dienstjahren);

6. die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen von 1500 bis 1800 ℳ

Zugleich bleibt es für alle fest angestellten Lehrer bei den oben

aufgeführten Wohnungsgeldzuschüssen. Auch diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung haben, erhalten eine Mietsentschädigung und zwar nach den Servisklassen in Berlin von 1500 ℳ, dann in I 1000, II 900, III 800, IV 700, V 600 ℳ.

Für alle Kategorien von Lehrern aber gilt nach § 6 der Grundsatz, dass keiner einen Rechtsanspruch auf eine Dienstalterszulage erwirbt; die letztere erfolgt jedoch bei befriedigendem dienstlichen und ausserdienstlichen Verhalten, kann aber bei unbefriedigender Dienstführung zeitweilig versagt werden.

Für die von Gemeinden und andern Körperschaften unterhaltenen Schulen wurden durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 dieselben Gehaltssätze und Regeln verbindlich gemacht, zugleich auch die Leistung des Wohnungsgeldzuschusses den Patronen auferlegt; dabei ist ihnen verstattet, an Stelle der Dienstalterszulagen eine anderweitige Verteilung der Durchschnittsgehälter auf die vorhandenen Lehrstellen vorzunehmen. Nur in Betreff der technischen, Elementar- und Vorschullehrer (mit Ausnahme jedoch der vollbeschäftigten Zeichenlehrer) ist ihnen freigestellt, dieselben in gleicher Weise wie die Volksschullehrer desselben Orts, aber mit einer nicht pensionsfähigen Zulage von 150 ℳ zu besolden, welche letztere als Entschädigung für die Kommunalsteuerfreiheit der Volksschullehrer zu gelten hat.

Hilfslehrer aller Art, die für wenige Wochenstunden (wie z. B. auch Ortsgeistliche) oder zu Vertretungen angestellt werden, stehen auf Kündigung.

Über die Ausführung beider Gesetze und die für nichtstaatliche Schulen notwendigen Modifikationen verbreiten sich die Ministerialverfügungen vom 2. Juli und vom 21. Oktober 1892, s. Preuss. Centralbl. 1892 S. 654 ff. u. 713 ff.

Wichtig ist die Bestimmung in § 6 des Gesetzes, dass die Versagung von Alterszulagen nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig ist und der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Altersversorgung der Lehrer. Fast bis in die Mitte dieses Jahrhunderts war die Bewilligung von Pensionen für Lehrer höherer Schulen fast lediglich ein Akt königlicher Gnade. Die Stadtgemeinden und die bemittelten Stiftungen thaten einiges; die königlichen katholischen Gymnasien hatten seit 1800 festgestellte Ansprüche. Die Abmessung der Pensionen aus der Staatskasse fand nach Gutdünken und nach dem Masse der vorhandenen Mittel statt; dennoch war die Belastung der Staatskasse gross. In dem Pensionsreglement für Zivil-Staatsdiener 1825 war den Lehrern ähnliches in Aussicht gestellt; aber erst 1846, nach langer Verschleppung und Verhandlung, kam das Gesetz zu stande, wonach Diensteinkommen und Dienstzeit den Massstab für die Leistung des Staates gaben. Die Aufbringung der Pension geschah zum Teil durch Beiträge der Beteiligten: man zahlte den ersten Monatsgehalt nach definitiver Anstellung, ebenso bei Erhöhungen ein Zwölftel derselben, dann als laufenden Beitrag jährlich 1—1 ½ Prozent vom Gehalte.

Nachdem die Aufhebung aller Beiträge seitens der Staatsdiener schon vom 1. Januar 1868 ab erfolgt war, brachte das Gesetz vom 27. März 1872, das gegenwärtig in Kraft steht, eine neue Regelung. Nach demselben erhält jeder Staatsbeamte eine lebenslängliche Pension, wenn er nach Ablauf von wenigstens zehn Dienstjahren körperlich oder geistig

unfähig wird, unter Umständen auch früher. Die Pension beträgt (nach der Gesetznovelle von 1882) im elften Dienstjahre 15/60 des pensionsfähigen Gehaltes und steigt mit jedem folgenden vollendeten Dienstjahre um 1/60; über 45/60 findet aber eine Steigerung nicht statt. Die Pension von drei Viertel des Diensteinkommens wird also nach 40 Dienstjahren erreicht. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat jeder Anspruch auf eine Pension, er kann dann auch ohne seinen Antrag pensioniert werden. Militärdienstjahre werden dabei mitgezählt; die Zeit vor dem Feinde wird doppelt gerechnet. Das Probejahr an einer höheren Schule und die Zeit der Mitgliedschaft eines Seminars für höhere Schulen wird ebenfalls angerechnet.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Lehrer an städtischen Schulen hiernach ebenfalls in gleicher Art pensionsberechtigt sind, wie die unmittelbaren Staatsdiener. Vorschullehrer sind überall gleichfalls pensionsberechtigt.

Hieran reiht sich die

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer. Früher waren alle Lehrer zum Beitritt zu der von Friedrich II. gestifteten „Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt" verpflichtet, und zwar zur Versicherung in der Höhe von ein Fünftel ihres Diensteinkommens, mindestens aber für 300 Mark. Die Beiträge wurden nach dem Lebensalter der Ehegatten normiert und waren im Vergleich zu privaten Lebensversicherungen der Neuzeit unverhältnismässig hoch.

Nach dem Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1882 wurden von jedem Lehrer (wie von allen Staatsbeamten) 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens als Witwen- und Waisengeldbeitrag bezahlt. Dafür erhält die Witwe ein Drittel derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens berechtigt war, und zwar mindestens 160 ℳ, aber nicht über 1600 ℳ Das Waisengeld beträgt für jedes Kind unter 18 Jahren, wenn die Mutter noch lebt, ein Fünftel, und wenn sie nicht mehr lebt, ein Drittel des Witwengeldes. Endlich ist auch durch Gesetz vom 28. März 1888 die Beisteuer der Staatsbeamten vom Gehalte aufgehoben worden, und auch die Reliktenversorgung der mittelbaren Staatsbeamten ist man seitdem bemüht in gleicher Weise zu ordnen. — Viele Schulen besitzen daneben noch besondere nicht unbeträchtliche Witwen- und Waisenstiftungen für ihre Lehrer.

III. Vorbereitung und Prüfung für das höhere Lehramt. A. Die wissenschaftliche Ausbildung betreffend, wird seit 1804 ein „akademisches Triennium" bestimmt verlangt. Eine Prüfung fand früher, da die Lehrer grösstenteils noch ursprünglich Theologen waren, vor dem Oberkonsistorium, seit 1785 vor dem Oberschulkollegium statt; jedoch wurde ebenso häufig ein Doktortitel oder die Empfehlung eines angesehenen Gelehrten oder Probelektionen als gleichwertig angesehen. W. von Humboldt verfasste 1810 mit Schleiermacher und Süvern ein Prüfungsreglement, und das examen pro facultate docendi bestand nun in schriftlichen Arbeiten, mündlicher Prüfung und Probelektionen. Man prüfte in Philologie, Geschichte und Mathematik; doch konnte die Behörde Weglassungen und Abkürzungen eintreten lassen. Unter Johannes Schulze, der auf wissenschaftliche Arbeiten, namentlich bei künftigen Direktoren, grossen Wert legte, wurde bestimmt, dass die Prüfung sich auch auf Theologie (Exegese und Kirchengeschichte) und Philosophie (namentlich die damals begünstigte Hegelsche) zu erstrecken habe; die katholischen Kandidaten prüfte ein höherer Geistlicher als Abgeordneter des Bischofs von Köln. Seit 1827

mussten auch die Lehrer an höheren Bürger-, Gewerbe- und Realschulen sich prüfen lassen namentlich in Mathematik, den Naturwissenschaften, in Geschichte und Geographie, deutscher Sprache und Literatur, Theologie und neueren Sprachen. Ein neues Reglement (1831) unterschied nun die Prüfungen 1. pro facultate docendi, 2. pro loco, 3. pro ascensione, 4. das Colloquium pro rectoratu. Bei Erteilung der facultas docendi unterschied man die unbedingte, wozu die Befähigung gehörte, zwei Hauptfächer in den oberen Klassen lehren zu können, die übrigen aber auch würdigen zu können, und die bedingte, für den, der nur ein Hauptfach für die oberen Klassen erhielt. Hauptfächer waren 1. beide alte Sprachen, 2. Deutsch, 3. Mathematik, 4. Naturwissenschaften, 5. Geschichte und Geographie, 6. Theologie und Hebräisch. Katholische Geistliche werden, wenn sie zu Doktoren oder Lizentiaten der Theologie auf einer inländischen Universität oder Akademie rite promoviert sind oder das Diözesanexamen pro cura bestanden haben, nur noch im Hebräischen und auf ihre praktische Befähigung zum Unterrichten geprüft. Die letztere Bestimmung gilt auch jetzt noch. — Die Prüfungen wurden seit 1817 vor den neu eingesetzten „Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen“ abgelegt, denen 1854 noch Mitglieder für das Französische und Englische beigeordnet wurden.

Eine neue Redaktion war das am 12. Dezember 1866 erlassene „Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts“. Die Prüfung erstreckte sich darnach erstens auf die „allgemeine Vorbildung“ für jeden Kandidaten, indem er „den Forderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre seiner Konfession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte und Geographie und in Sprachkenntnissen genügen“ muss. Schriftlich hat jeder Kandidat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern. Dann kommt die Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern, worin eine oder zwei schriftliche Arbeiten verlangt werden; endlich die mündliche Prüfung in der allgemeinen Bildung und den gewählten Fächern, für die man sich nach drei Stufen der Lehrbefähigung prüfen lässt; die unterste umfasst die Klassen VI, V, IV; die mittlere III B, III A, II B; die oberste Stufe II A, I B, I A in den Vollanstalten (d. h. mit neunjähriger Lehrdauer). Das Zeugnis wird nach dem Ergebnis der Prüfung ebenfalls in drei Graden ausgestellt. Wer in der „allgemeinen Bildung“ nicht besteht, hat die Prüfung vor definitiver Anstellung zu wiederholen. —

Gegenwärtig bestehen „wissenschaftliche Prüfungskommissionen“ 1. in Königsberg für Ost- und Westpreussen, 2. in Berlin für Brandenburg, 3. in Greifswald für Pommern, 4. in Breslau für Schlesien und Posen, 5. in Halle für Sachsen, 6. in Kiel für Schleswig-Holstein, 7. in Göttingen für Hannover, 8. in Münster für Westfalen, 9. in Marburg für Hessen-Nassau, 10. in Bonn für die Rheinprovinz. Sie sind fast ausschliesslich aus Universitätsprofessoren zusammengesetzt; die Mitglieder werden vom Minister auf ein Jahr ernannt. Der Direktor der Kommission erstattet alljährlich dem Minister über die Prüfungen Bericht. Massgebend ist jetzt die am 5. Februar 1887 erlassene „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen“.

Für die Zulassung zur Prüfung wird erfordert das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums; wenn aber Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die neueren Sprachen Hauptfächer sind, so gilt das Zeugnis eines preussischen Realgymnasiums, und in den beiden ersten Fällen jetzt (seit 1892) auch das Zeugnis einer preussischen Oberrealschule als gleichwertig. Weiter ist erforderlich dreijähriges Studium auf einer deutschen und davon anderthalb Jahr auf einer preussischen Staats-Universität. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Minister gewähren, insbesondere für

Lehrer des Französischen und Englischen, die in fremden Ländern eine Zeitlang zugebracht oder studiert haben. (§ 7) Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnis der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Anforderungen entspricht, zweitens, welches Mass der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist. (§ 8) Die Lehrfähigung wird in drei Abstufungen erworben, für untere (3), mittlere (2) und obere (1) Klassen; wie auch früher, vgl. S. 16 (§ 9). Das Gesamtergebnis der Prüfung wird entweder als Oberlehrerzeugnis oder als Lehrerzeugnis bezeichnet. Zum Oberlehrerzeugnis ist erforderlich, dass der Kandidat ausser der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbständig zu rechnenden Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat. An die Stelle von zwei Nebenfächern für Mittelklassen kann auch eines für obere Klassen treten. — Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, ausser der allgemeinen Bildung (§ 7) die Lehrbefähigung in zwei Hauptfächern und mindestens auch ein Nebenfach für die Mittelklassen, während beim zweiten Nebenfache Unterklassen genügen. (§ 10) Prüfungsfächer sind: auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete 6: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte; auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiete 4: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie; ferner Geographie, die mit einem der Fächer jedes der beiden Gebiete verbunden werden kann. Die Freiheit der Wahl in der Kombination der Haupt- mit Nebenfächern ist durch folgende Bedingungen beschränkt. Erstens: mit Latein für obere Klassen (1) ist notwendig zu verbinden Griechisch für mittlere Klassen (2), mit Griechisch 1 Lateinisch 2; mit Mathematik 1 Physik 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden. Zweitens: das eine der beiden Nebenfächer muss, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, d. h. dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen der beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört. — Mit der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für obere Klassen ist als zweites Hauptfach Hebräisch für obere Klassen verbunden. Ausgebildete Theologen, die eine zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche Vorbildung besitzen, haben nur in mündlicher Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für das Hebräische durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung darzuthun, ferner haben sie in irgendeinem Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für mittlere Klassen

zu erweisen. — Hebräisch gilt als Hauptfach nur in Verbindung mit christlicher Religionslehre, sonst als Nebenfach des sprachlichen Gebietes. Philosophische Propädeutik kann überall als Nebenfach hinzutreten.

§ 11. **Mass der Prüfungsforderungen.***) *1. Religionsunterricht.* A. Von allen Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören, wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§ 7) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntnis der Hauptlehren ihrer Konfession.

B. 1. Zur Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist ausserdem zu erfordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes, eingehendes Verständnis des Lutherischen (bezw. Heidelberger) Katechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seiner Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

2. Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen sich erwerben wollen, ist ausserdem zu beanspruchen, dass sie mit der Bibelkunde und den biblischen Altertümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntnis besitzen und zu einem sicheren Verständnis der Augsburgischen Konfession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelischen Kirche, insbesondere ihrer Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3. Für den Religionsunterricht in den oberen Klassen ist ausserdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, eine auf der Übersicht ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

C. 1. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist zu erfordern, ausser der Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift und mit den wichtigsten Momenten der Kirchengeschichte, eine Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen ist nachzuweisen Bekanntschaft mit der Bibelkunde und den heiligen Altertümern Israels; eingehendere Kenntnis der wichtigeren Momente der Kirchengeschichte und Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet, sowie mit den Hauptresultaten der kirchlichen Hymnologie.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nachzuweisen die durch das Studium der Einleitungswissenschaften sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung, eine vorgelegte Stelle des Neuen Testamentes nach dem Urtexte zu erklären. Ausserdem muss der Kandidat ein ihm gestelltes, im Bereiche des Schulunterrichtes liegendes Thema aus der Dogmatik oder Moral unter Rücksicht auf die positive oder apologetische Begründung der katholischen Lehre mit elementarer Klarheit zu behandeln im stande sein. Mit der Geschichte der christlichen Kirche und mit der Entwicklung der katholischen Lehre in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften muss der Kandidat nicht bloss äusserlich bekannt sein, sondern auch die Bedeutung der massgebenden Thatsachen und Persönlichkeiten für die Gesamtentwicklung der christlichen Kirche darzulegen verstehen.

---

*) Die §§ 11—28 einschliesslich wörtlich nach der Verordnung.

§ 12. *2. Deutsche Sprache.* 1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, dass er klassische Werke der neueren deutschen Literatur mit Verständnis gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2 Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, dass die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 29) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt abgefasst ist.

3. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Klassen hinzuzukommen sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klassischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist ausserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntnis des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Literatur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntnis der Elemente der gotischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Mass, dass ihnen das Verständnis der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muss die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 29) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, dass der Kandidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§ 13. *3. Lateinische und griechische Sprache.* 1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vgl. § 31, 1) Kenntnis der lateinischen Grammatik, eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Caesar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2. Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, dass mit der sicheren Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und dass der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstössen frei ist. Die Lektüre muss im Lateinischen jedenfalls Caesar, Salust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindestens die Äneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muss, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Altertümern und der Mythologie müssen die Kandidaten soweit orientiert sein, dass sie das Erfordernis speziellerer Kenntnis bei den betreffenden Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen befähigt sind.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lektüre gehörigen, gründliche Strenge

in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik muss in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disziplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Altertümer ist zu erfordern, dass der Kandidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muss der Kandidat soweit orientiert sein, um in vorkommenden Fällen gute Hilfsmittel mit Verständnis verwerten, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Ausserdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vgl. § 26) die zur Erklärung der Klassiker notwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 14. *4. Französische Sprache.* 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Übersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dass er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntnis der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Übung im Übersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, dass der Kandidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, dass er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntnis besitzt, und dass er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Litteratur eine Übersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muss der Kandidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muss derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen muss der Kandidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauch der Sprache nicht bloss grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muss der Kandidat sich in dem Masse Kenntnis erworben haben, dass ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen muss soweit gehen, dass er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dass der Kandidat von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch eigene Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 15. *5. Englische Sprache.* 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Übersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dass er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Litteratur muss er eine Übersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muss der Kandidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen hat der Kandidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und in dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloss grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muss er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muss der Kandidat sich in dem Masse Kenntnis erworben haben, dass ihm das Verständnis der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, dass er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Kandidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dass er von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§ 16. *6. Hebräische Sprache.* 1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Sekunda wird erfordert, dass der Kandidat sichere Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testaments gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, dass die grammatischen Kenntnisse des Kandidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und dass seine Lektüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§ 17. *7. Polnische Sprache.* 1. Für den polnischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Kandidat sichere grammatische Kenntnis der heutigen polnischen Sprache, ferner eine auf Grund eigener Lektüre erworbene Bekanntschaft mit den wichtigsten Werken der polnischen Litteratur von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an zu erweisen. Ein freier Aufsatz in polnischer Sprache muss grammatisch und stilistisch korrekt abgefasst sein.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist ausserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den hervorragenderen Werken der polnischen Litteratur überhaupt, Kenntnis des Entwicklungsganges derselben, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und Metrik.

3. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies eine solche Kenntnis der polnischen Sprache nachzuweisen, dass sie im stande sind, einen älteren Text (14. bis 16. Jahrhundert) grammatisch und lexikalisch zu analysieren und über den Gang der Laut- und Formen-Entwicklung der Sprache Rechen-

schaft zu geben, wozu sie sich die wichtigsten Thatsachen der alt-slovenischen Laut- und Formenlehre angeeignet haben müssen.

§ 18. *8. Dänische Sprache.* 1. Für den dänischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Kandidat Kenntnis und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen, durch seinen im wesentlichen richtigen schriftlichen und mündlichen Gebrauch dieser Sprache zu erweisen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen wird ausserdem erfordert, dass der Kandidat von der neueren dänischen Litteratur seit Holberg eine eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis gewonnen hat und dass ihm bezüglich der älteren Zeit die sogenannten Provindslove und Kaempeviser (Folkeviser) nicht unbekannt sind.

3. Um die Lehrbefähigung in den oberen Klassen zu erwerben, muss der Kandidat überdies mit dem Verhältnisse der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen) so weit bekannt sein, dass er dadurch in den Stand gesetzt wird, sein Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§ 19. *9. Geschichte.* 1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen und preussischen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschliessende Kenntnis der griechischen und römischen sowie der deutschen und preussischen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, dass er mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Spezielle, die Entwicklung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschliessende Kenntnisse sind bezüglich des Altertumes in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Kandidat überdies zu erweisen, dass er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntnis geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwertung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientierung über die litterarischen Hilfsmittel der Geschichte muss die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§ 20. *10. Geographie.* 1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muss der Kandidat im stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muss der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntnis, sowie eine Orientierung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, dass er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselbe mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen. auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im stande ist. Ausserdem muss der Kandidat erweisen, dass er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammen-

hängende Kenntnis und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Kulturvölker eine Übersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist ausserdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§ 21. *11. Mathematik.* 1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluss der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliesslich, sowie die für zweckmässige Erteilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird ausserdem Kenntnis der Gleichungen dritten und vierten Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die mathematische Geographie, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen muss der Kandidat ausserdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, dass er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im stande ist.

§ 22. *12. Physik.* 1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist ausserdem zu fordern eine allgemeine Übersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Übung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§ 23. *13. Chemie.* 1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Übung im Experimentieren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Übung in der quantitativen Analyse.

§ 24. *14. Mineralogie.* 1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, dass der Kandidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntnis der Grundlehren der Krystallographie, ausserdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§ 25. *15. Botanik und Zoologie.* 1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Blütenpflanzen aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Tiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt, ausserdem muss der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt verlangt; ausserdem muss der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Tiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vgl. § 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vgl. § 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Tiere sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist ausserdem einige Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen nachzuweisen.

§ 26. *16. Philosophie und Pädagogik.* 1. Von jedem Kandidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Kandidat darüber auszuweisen, dass er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muss jeder Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientiert sein.

Spezielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vgl. §§ 12, 5. 13, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist ist nur denjenigen Kandidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständnis irgendeines der bedeutenderen philosophischen Systeme studiert haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, dass sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§ 27. **Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen.** 1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§ 11—25 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, dass den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Masse der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hilfsmitteln des Faches zu verlangen.

§ 28. **Form der Prüfung.** Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 29. Als schriftliche Hausarbeiten erhält jeder Kandidat eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der beiden gewählten Hauptfächer, bezw. aus

einem Nebenfache für obere Klassen; falls es passend erscheint, wird auch nur eine Aufgabe gestellt; mehr als drei schriftliche Aufgaben aber werden nicht gegeben. Die Aufgaben aus der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus der modernen in der betr. fremden Sprache zu bearbeiten, alle übrigen in deutscher Sprache abzufassen. Für jede Arbeit wird acht Wochen Zeit (Preuss. Centralbl. 1889 S. 520 f.) gegeben, unter Umständen tritt Verlängerung der Frist ein. Alle benutzten Hilfsmittel sind genau anzugeben; Betrugsversuch hat Abweisung zur Folge. An Stelle der schriftlichen Arbeit darf die Kommission auch Druckschriften, besonders Doktordissertationen, gelten lassen. Dieselbe ist aber auch befugt, zur Ermittelung des sicheren Besitzes des Wissens, einen Kandidaten Klausurarbeiten von mässiger Zeitdauer anfertigen zu lassen. Auch praktische Leistungsproben im physikalischen Kabinet und im chemischen Laboratorium können verlangt werden. — Der Kandidat darf von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden, sobald sein Ungenügen durch die schriftlichen Arbeiten schon festgestellt ist. — Bei der mündlichen Prüfung hat der Kandidat auch seine Fertigkeit im mündlichen Gebrauche des Lateinischen, Französischen, Englischen zu erweisen. — Wer in den Spezialfächern bestanden, aber in der allgemeinen Prüfung (§ 7) den Bedingungen nicht entsprochen hat, muss vor fester Anstellung eine Ergänzungsprüfung machen. Nach nicht bestandener Prüfung kann diese nur einmal und zwar vor derselben Kommission wiederholt werden. Erweiterungsprüfungen zur Vervollständigung der Lehrbefähigung dürfen nur zweimal abgelegt werden. — Zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis durch Ablegung des Probejahrs zu ergänzen. Der Kandidat hat sich zu dem Behufe bei dem betr. Provinzial-Schulkollegium zu melden.

Die praktische Vorbereitung zum Lehramt.*) Als eine solche sah man früher seltsamerweise häufig die philologischen und andre Seminarien für Fachstudien an, die an den meisten Universitäten bestehen. Bekanntlich wurde das erste philologische Seminar 1787 von Fr. Aug. Wolf in Halle eröffnet und mit glänzendem Erfolge bis zur Aufhebung der Universität daselbst Ende 1806 geleitet. Die Übungen der 12 Seminaristen, denen sich zahlreiche Hospitanten anschlossen, bestanden im Interpretieren von alten Schriftstellern und in lateinischen Disputationen, denen sich eine Zeitlang Unterrichtsübungen in den oberen Klassen der Lateinschule des Halleschen Waisenhauses anschlossen. Nach diesem Vorbilde wurden, allerdings zum Zwecke der Ausbildung tüchtiger Gymnasiallehrer, alle andern eingerichtet: in Berlin, Königsberg, Greifswald, Bonn; allein sie dienten wesentlich nur der wissenschaftlichen Ausbildung; ebenso wie die jetzt an den meisten Universitäten befindlichen historischen, mathematischen, neusprachlichen etc. Seminare. Daneben aber brach sich der Gedanke Bahn, dass für den künftigen Lehrer eine rein praktische Anweisung notwendig sei, auch wenn er das donum didacticum in hohem Masse besitze. Fr. Gedike, Direktor des Friedrich-Werderschen Gymnasiums in Berlin, gründete 1788 das erste pädagogische Seminarium als Staatsanstalt, worin 5 Seminaristen (jeder mit 150 Thaler jährlichem Stipendium) unter seiner und andrer erfahrener Lehrer Leitung das Unterrichten lernten. Nach manchen Wandlungen ist dieses Seminar jetzt an das Köllnische Gymnasium angeschlossen und hat 10 Mitglieder, die sich monatlich zweimal versammeln

*) Hierüber vergleiche man die weit ausführlichere Darstellung in diesem Handbuche Bd. II, Abt. I, B.

und jährlich eine wissenschaftliche und eine didaktische Arbeit zu liefern haben und jeder 6 Wochenstunden am Gymnasium unterrichten, wofür sie Stipendien von 600—750 Mark beziehen. — Nach diesem Muster sind jetzt noch 11 andre, die zum Teil schon früher bestanden, zur Hälfte aber erst im letzten Jahrzehnt neu gegründet wurden, eingerichtet; eins in Berlin für Lehrer neuerer Sprachen, ferner in Breslau, Göttingen, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Posen, Danzig, Kassel, Münster, Koblenz, auch in Magdeburg der Kandidaten-Konvikt am Pädagogium U. L. F. für Ausbildung evangelischer Religionslehrer. Mehrere stehen unter Leitung der am Orte befindlichen Provinzial-Schulräte. — Neben den wenigen schon früher bestandenen Seminarien war 1826 die Anordnung des pädagogischen Probejahres getroffen, wonach jeder geprüfte Schulamtskandidat (obwohl er von 1831—1866 schon bei der Prüfung selbst 3 Probelektionen nach aufgegebenem Thema an Oberklassen von Gymnasien abzuhalten hatte!) vor fester Anstellung ein Jahr lang an einer höheren Schule sich im Unterrichten praktisch üben und von dem Direktor in den Schulorganismus eingeführt und eingeleitet werden sollte. Jedoch schon der Mangel an Lehrern überhaupt und die Unentgeltlichkeit machten die Einrichtung sehr häufig unwirksam. Meistens wurde der Probekandidat zugleich als remunerierter Hilfslehrer verwendet und mit einer vollen Stundenzahl beschäftigt, auch liess die Anleitung durch den Direktor und ältere Lehrer aus Zeitmangel viel zu wünschen übrig. Natürlich machten sich die nachteiligen Folgen dieser „Lehrernot", die bei dem Eifer für Neugründung höherer Schulen etwa von 1854—1879 dauerte, vielfach unangenehm fühlbar, indem halbfertige und auch ganz unzulängliche Lehrer in feste Stellungen gelangten, bis der gesteigerte Zudrang zum Lehramte selbst den Rückschlag brachte und die Überfüllung mit Bewerbern das Heilmittel an die Hand gab.

Nachdem schon im Anfang der achtziger Jahre an einigen Orten, insbesondere in Halle an den Lehranstalten der Franke'schen Stiftungen bedeutsame Versuche mit einer rationellen Ausbildung im praktischen Lehrfache gemacht waren (darüber vergleiche man Bd. II Abschnitt III: die Vorbildung der Lehrer für das Lehramt), nahm sich auch die Staatsbehörde der Sache an und erliess am 5. April 1890 eine „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen". (Preuss. Centralbl. 1890 S. 272 ff., 1892 S. 612 ff.), wodurch eine grössere Anzahl von sogen. „Gymnasial-Seminaren" in jeder Provinz ins Leben gerufen worden sind (im Jahre 1892: 40, in denen zusammen 197 Kandidaten ausgebildet wurden), welche die Einrichtung des früheren Probejahres zu ersetzen bestimmt sind. Hiernach haben sämtliche Kandidaten „nach bedingungslos bestandener wissenschaftlicher Prüfung behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit" eine praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren durchzumachen, und zwar ein Seminarjahr und ein Probejahr. In dem Seminarjahre werden sie entweder an einem der schon vorhandenen pädagogischen Seminare (s. oben) oder an einer dazu bestimmten höheren Lehranstalt von neun Jahrgängen bezw. der Vorschule derselben mit den pädagogischen Aufgaben im ganzen und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände bekannt gemacht, haben den Musterlektionen beizuwohnen und eigene Versuche unter Anleitung zu machen. Das folgende Probejahr dient der selbständigen Bewährung des Lehrgeschicks und wird in der Regel an anderen (als den mit dem Seminar schon belasteten) Schulen abgelegt. Das Provinzial-Schulkollegium verteilt die Kandidaten in Gruppen von je sechs und weist sie den zu Gymnasial-Seminaren auserwählten Anstalten zu, deren Direktoren durch hervorragende Tüchtigkeit sich dazu eignen. Die letzteren sowie auch einzelne

dazu beauftragte Lehrer (die im eignen Unterricht dafür erleichtert werden) haben im ganzen Schuljahr in mindestens zwei Stunden wöchentlich mit den Kandidaten „planmässig geordnete pädagogische Besprechungen" zu halten: über Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts mit geschichtlichen Rückblicken; ferner Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen, Grundsätze der Disziplin; weiter kurze Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts; endlich über die drei Monate vor Schluss des Seminarjahres von jedem zu liefernde Arbeit über eine vom Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe. Die Seminaristen besuchen anfangs den Unterricht des Direktors und der von ihm bezeichneten Lehrer, versuchen sich im zweiten Vierteljahr selbst an bestimmten Lehraufgaben mit eventueller schriftlicher Vorbereitung in Gegenwart der übrigen, und haben sich an Arbeits- und Spielstunden, an Turnunterricht und Ausflügen zu beteiligen. Soweit möglich, hospitieren sie auch in Elementarlehrer-Seminaren und Volksschulen; sie sind auch zu Klassenprüfungen und Lehrerkonferenzen heranzuziehen. Der Direktor hat zum Schluss über die Kandidaten an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten; letzteres kann mit ihm in Übereinstimmung ungeeigneten Kandidaten den Rat erteilen, von der Lehrerlaufbahn zurückzutreten. — In dem dann folgenden Probejahr haben die Kandidaten zusammenhängende Lehraufgaben zu lösen, sie sollen in verschiedenen Fächern und Klassenstufen unterrichten und acht bis zehn Stunden wöchentlich unentgeltlich geben; sie stehen dabei unter Leitung des Direktors und der Fachlehrer oder Ordinarien, deren Stellvertreter sie zeitweilig sind und die ihren Lehrstunden im ersten Vierteljahr regelmässig, später mindestens zweimal monatlich beizuwohnen haben und ihnen „ausserhalb der Unterrichtstunden die nötig scheinenden Bemerkungen machen" sollen. Auch hier setzen die Kandidaten das Hospitieren fort und nehmen an allen Schulangelegenheiten teil. Wo die Verhältnisse es dringend erheischen, dürfen sie bis zu 20 Stunden wöchentlich gegen Vergütung herangezogen werden. Am Schlusse des Jahres haben sie dem Dirigenten über ihre eigene Thätigkeit schriftlichen Bericht einzureichen. Auf den Bericht des Direktors stellt das Provinzial-Schulkollegium dem anstellungsfähigen Kandidaten ein Zeugnis aus. „Die Versagung der Anstellungsfähigkeit ist insbesondere auszusprechen, wenn der Kandidat nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen grossen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleisses unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amts eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint."

Die oben S. 16 erwähnten examina pro loco und pro ascensione sind selten zur Anwendung gekommen und jetzt als beseitigt zu betrachten. Dagegen ist ein colloquium pro rectoratu noch in Kraft, obwohl es jetzt wohl sehr selten abgehalten wird. Denn mit Recht führt die Zirkular-Verfügung vom 21. Februar 1867 aus, dass bei der Besetzung von Direktorenstellen an königlichen Schulen nach längrer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung über das bisherige Verhalten

und Wirken der ins Auge gefassten Personen die Vorschläge zu machen seien und es dann eines Kolloquiums nicht mehr bedürfe. Nur wenn bei Wahlen für städtische oder stiftische Schulen dies nicht zu bewerkstelligen war, soll die Unterredung mit den Abgeordneten des Provinzial-Schulkollegiums sich über pädagogische und didaktische Gegenstände u. s. w. erstrecken. Das Weitere bei Wiese-Kübler II, S. 73 ff.

Unter den nichtstudierten Lehrern an höheren Schulen nehmen die Zeichenlehrer heutzutage eine besondere Stellung, auch bezüglich des Gehaltes, ein. Zu ihrer methodischen Vorbildung, die ausserdem an den Kunstakademien zu Berlin, Königsberg, Cassel, Hanau, Düsseldorf erworben werden kann, ist eine Kunstschule in Berlin errichtet (seit 1887) und eine Prüfungsordnung für Zeichenlehrer mit sehr speziellen Bestimmungen erlassen am 23. April 1885. Vgl. Wiese-Kübler, Gesetze II S. 21 ff., 68 ff.

Turnlehrer werden vorgebildet in der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin; ebendaselbst werden sie geprüft. Vgl. Wiese-Kübler II, 24 und die Prüfungs-Ordnung ebendas. S. 71 ff.

Beide Kategorien von Lehrern gehen in der Regel aus dem Stande der geprüften Elementarlehrer hervor, sowie auch die Gesanglehrer; doch hat in neuerer Zeit mit Recht die Zahl derjenigen wissenschaftlichen Lehrer sich gemehrt, die infolge besonderer Begabung auch diesen Unterrichtszweigen sich gewidmet haben und durch höhere Gesichtspunkte zu ihrer Förderung wesentlich beitragen. Die eigentlichen Elementarlehrer für Vorschulen und die unteren Klassen der Realschulen haben vor fester Anstellung zwei Prüfungen zu bestehen; die erste beim Austritt aus dem Schullehrerseminar und zwei Jahre darauf die sogen. Wiederholungsprüfung.

Für die wissenschaftliche Fortbildung schon angestellter Lehrer sind namentlich in den letzten Jahren mehrfach angemessene Veranstaltungen getroffen. Insbesondere die Ferienkurse für verschiedene Fächer, allen voran die archäologischen Kurse, die regelmässig zu Ostern oder Pfingsten in Berlin, Bonn, Halle (und ausserhalb Preussens auch in München) abgehalten werden. Sie gehen übrigens vom Reiche aus, als dem Inhaber des Archäologischen Instituts mit seinen Zweigen in Rom und in Athen. Die jährlichen archäologischen Reisen von freiwilligen Lehrergruppen nach Italien oder Griechenland werden ebenfalls vom Reiche geleitet und unterstützt. Seit 1892 gibt es daneben Ferienkurse für Lehrer der neueren Sprachen (z. B. in Berlin) und der Geographie, der Naturwissenschaften. Hieher sind auch zu rechnen die Stipendien für Bildungsreisen, welche an einzelnen Anstalten (z. B. in Altona) stiftungsmässig bestehen. Und endlich ist hier zu gedenken der grossartigen Stiftung des Fürsten Bismarck, der ein ihm zum 70. Geburtstage (1885) dargebrachtes Kapital von 1,200,000 Mark dazu gewidmet hat, dass aus dem Zinsertrage alljährlich Lehrern der höheren Schulen des ganzen Reiches Reisestipendien gewährt werden sollen. Die Verteilung liegt gegenwärtig in den Händen des Fürsten selbst, wird aber nach dessen Tode durch bestehendes Statut in die Verwaltung eines Ausschusses übergehen, bei dem der Präsident des Preussischen Herrenhauses den Vorsitz führt. In den letzten Jahren hat man auch „Ferienkurse“ zur Fortbildung in den neueren Sprachen, in der Geographie und in den Naturwissenschaften in Berlin und mehreren andern Städten abgehalten. Eine weitere Entwicklung dieser dem Muster von Nord-Amerika nachgebildeten, meist freiwilligen Thätigkeit steht zu erwarten.

IV. Lehrverfassung der Schulen. Der Name Gymnasien wurde 1812 für alle gelehrten Schulen festgesetzt, die das Entlassungsrecht zur Universität hatten, und die Gymnasien galten längere Zeit noch allein für die „höheren" Schulen. Ein von Süvern ausgearbeiteter, auch F. A. Wolf zur Begutachtung vorgelegter Lehrplan wurde 1816 in den Grundzügen festgestellt, aber nicht publiziert und vorgeschrieben. Von Sprachen waren die lateinische, griechische und deutsche obligatorisch (nicht die französische), dazu Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften. Der Religionsunterricht „bringt die Gesinnung als Lebenselement der sittlichen Welt zum klaren Bewusstsein, und macht es möglich, die Idee der Kirche richtig aufzufassen". Endlich Turnunterricht sollte überall eingeführt werden, blieb aber freier Wahl überlassen. (Seit 1819 wurde er aber auf lange verbannt.) Die Lehrpläne behielten noch lange eine grosse Verschiedenheit, nach dem Herkommen und nach der Persönlichkeit der Direktoren. Durchgehends hatte man jetzt 6 Klassen, in 3 Stufen von je 2 Klassen; in Sexta (VI), Quinta (V), Quarta (IV) sollten die Schüler je 1 Jahr, in Tertia (III) und Secunda (II) je 2 Jahre, in Prima (I) 3 Jahre zubringen; zusammen also 10 Jahre. — Für Latein waren in VI und V je 6, in jeder folgenden Klasse 8 Stunden bestimmt; für Griechisch in IV und III je 5, in II und I je 7 Stunden; für Deutsch in VI und V je 6, in jeder andern Klasse 4 Stunden; für Mathematik und Rechnen in jeder Klasse 6 Stunden; für Naturwissenschaften in jeder Klasse 2 Stunden; für Religion je 2 Stunden; für Geographie und Geschichte von V bis I je 3 Stunden. Zeichnen war obligatorisch bis III, Schreiben bis V einschliesslich. Wöchentliche Stundenzahl jeder Klasse 32 Stunden, ausserdem noch Hebräisch, Gesang und Turnen. Daneben sollten die oberen Schüler noch Privatlektüre in den alten Klassikern treiben. — Dem früheren Fachsystem folgte jetzt das Klassensystem mit einem Hauptlehrer oder Ordinarius für jede Klasse. Der Eintritt in das Gymnasium stellte sich teils durch Gewohnheit, teils durch die natürlichen Vorbedingungen für den Beginn des Lateinischen auf das vollendete 9. bis 10. Lebensjahr fest. Als Vorkenntnisse wurden, wie noch jetzt für alle höheren Schulen, gefordert: Geläufigkeit im Lesen; Kenntnis der Redeteile; eine leserliche und reine Handschrift deutsch und lateinisch; Fertigkeit, Diktiertes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen bis 1000; einige Bekanntschaft mit biblischen Geschichten; — kurz das, was in drei Jahren in einer guten Elementarschule erlernt wird. — Zahlreiche höhere Schulen haben seit jener Zeit eigene Vorschulen mit einer oder zweien oder drei Klassen. Vgl. Wiese-Kübler I S. 144 ff.

Da aber die Gymnasien insbesondere mittlerer und kleiner Städte bei dem damaligen Mangel an Realschulen in den unteren und mittleren Klassen überfüllt waren von Schülern, die sich nicht für die Universität vorbereiteten, so gab der Druck des für diese Elemente wertlosen klassischen Unterrichts Veranlassung zu vielfachen Beschwerden. Dazu kam der Aufsatz des Medizinalrates Dr. Lorinser „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen" (1836), worin die schwersten Beschuldigungen erhoben

wurden. In der Zirkular-Verfügung des Ministers vom 24. Oktober 1837 wurden nun auf Grund aller eingeforderten Berichte die Bedingungen zum Eintritt in die Gymnasien genauer festgestellt bezw. verschärft, ferner die Aufgaben des Unterrichts bestimmt begrenzt und die Ziele festgesteckt, das System der Klassenlehrer verschärft, die Hausarbeiten der Schüler besprochen, jährliche Versetzungen angeordnet, auf die Methode hingewiesen, selbst die Leibesübungen (man vermied das Wort: Turnen) wieder schüchtern empfohlen und endlich folgender Normalplan vorgeschrieben:

Lehrgegenstände	VI	V	IV	III	II	I
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Deutsch	4	4	2	2	2	2
Französisch	—	—	—	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	—	—	3	3	4	4
Rechnen und geometrische Anschauung	4	4	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	1	2
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	2
Geschichte und Geographie	3	3	2	3	3	2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schönschreiben	3	3	1	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—	—
Zahl der wöchentlichen Stunden	32	32	32	32	30	30
Hebräisch für katholische Theologen	—	—	—	—	2	2

Also bedeutende Verstärkung des Lateinischen, dagegen Abschwächung des Deutschen, indem man annahm, dass jede Lateinstunde auch für die Muttersprache mitwirke. Der Primakursus wurde auf 2 Jahre beschränkt; also von jetzt ab neunjährige Lehrdauer. Für einzelne Gegenstände wurde eine freiere Bewegung gestattet: so liess man es zu, das Französische bereits in IV zu beginnen, die Zeit für Naturbeschreibung, wo passende Lehrer fehlten, der Geographie zuzulegen, in I die Geschichte zu verstärken; nur für Religion, die alten Sprachen und Mathematik sollte an den Stundenzahlen festgehalten werden.

Einige Modifikationen erhielt dieser Plan, nachdem Dr. Ludwig Wiese technischer Dezernent im Ministerium geworden war, durch Zirkular-Reskript vom 7. Januar 1856. Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl und Konzentration des Unterrichts waren leitende Gesichtspunkte. Lateinisch und Deutsch sollte in den unteren Klassen regelmässig in derselben Hand liegen und dadurch die Herabminderung des Deutschen ausgeglichen werden; das Französische wurde in Quinta begonnen (im Interesse zahlreicher Schüler, die sich für einen bürgerlichen Beruf bestimmten); die Dispensation vom Griechischen in Städten, wo keine andere höhere Schule war, für solche Schüler in IV, III und II gestattet,

auch Ersatzunterricht dargeboten; endlich Naturgeschichte in VI und V nur da verlangt, wo ein geeigneter Lehrer vorhanden sei.

Der Stundenplan war folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	—	—	6	6	6	6
Französisch	—	3	2	2	2	2
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3
Mathematik und Rechnen	4	3	3	3	4	4
Physik	—	—	—	—	1	2
Naturkunde	(2)	(2)	—	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—
Schreiben	3	3	—	—	—	—
	28	30	30	30	30	30

Dazu Hebräisch, Gesang und Turnen. (Das Turnen war seit 1848 überall wieder eingeführt.)

Realschulen. Da um diese Zeit zuerst diese zweite Gattung von höheren Schulen einen staatlich festgestellten Lehrplan erhält, so erscheint es zweckmässig, an dieser Stelle auch von ihren Anfängen kurz zu berichten. (Das Genaueste darüber in dem Artikel von L. Wiese in Schmids Encyklopädie, 2. Aufl., Bd. 6, S. 707 ff.) Den Namen gebrauchte zuerst M. Christoph Semler, der in Halle 1706 eine „mathematische und mechanische Realschule" eröffnete, worin ein Lehrer „armen Kindern" nachmittags von 2—3 Uhr eine Anzahl Modelle für Handwerks- und Fabrikarbeit zeigte und erläuterte. Sie bestand nur wenige Jahre, wurde jedoch von Semler 1738 wiederum und in erweiterter Form aufgerichtet, indem auch „der Honoratioren Kinder" eine eigene Stunde (mehr war es nicht) erhielten. Eine wirkliche Schule unter demselben Namen gründete erst J. Julius Hecker in Berlin 1747, zunächst, nach dem Vorbilde A. H. Franckes, für arme Kinder, dann in grösserem Massstabe als „ökonomisch-mathematische Realschule", worin neben den Anfängen des Lateinischen und Französischen verschiedene Fachklassen (für Handel, Architektur, Mathematik, Ökonomie u. a.) auftraten und auch das Zeichnen geübt wurde. Hieraus ging die von Friedrich II. selbst anerkannte „Königliche Realschule" hervor. Die Anknüpfung des Unterrichts an Modelle und das Prinzip: non scholae sed vitae discendum war auch hier charakteristisch. Später ging diese Schule durch finanzielle Schwierigkeiten zurück; aber unter demselben Namen und als höhere Stadt- oder Bürgerschulen kamen zahlreiche ähnliche empor, alle aus der Mitte des Bürgerstandes selbst gestiftet und gepflegt. Neuen Aufschwung erhielt die ganze Tendenz und die „Königliche Realschule" selbst durch A. G. Spilleke, der seit 1822 sie als „wissenschaftliche Institute" ebenbürtig neben den Gymnasien zu erheben suchte und den ganzen Unterricht nach diesem Ziele gestaltete. Die reif erklärten Schüler erhielten die Berechtigung zum Freiwilligen-

dienst und zum Eintritt in verschiedene Staatsämter (Steuer-, Post-, Sekretariatsfach), wofür man aber 1832 eine „Instruktion über die Entlassungsprüfungen“ erliess. Infolge davon wurde fast überall das Latein wenigstens fakultativ eingeführt, aber die Lehrpläne dieser rasch sich mehrenden Schulen waren sehr mannigfaltig. Der Wettstreit um die Berechtigungen führte dann die Unterrichtsverwaltung zum Erlass einer „Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen“ vom 6. Oktober 1859. Man unterschied darin: 1. Realschulen erster Ordnung, 2. Realschulen zweiter Ordnung und 3. höhere Bürgerschulen. „Sie haben die gemeinsame Bestimmung, eine allgemein wissenschaftliche Vorbereitung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind.“ Für die Realschulen erster Ordnung ward folgender Lehrplan aufgestellt:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	—	5	5	4	4	4
Englisch	—	—	—	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
	30	31	32	32	32	32

Die durch Klammern verbundenen Stundenzahlen sind nach Bedürfnis gegenseitig übertragbar; der Unterricht beider Gegenstände ist in enge Verbindung zu setzen. Die Klassen VI, V, IV, auch III in der Regel haben einjährige, dagegen II und I zweijährige Lehrdauer. Die Maturitätsprüfung ist analog der für Gymnasien gestaltet. Auch die Versetzung nach I ist von einer Prüfung abhängig gemacht. Dabei waren die Anforderungen für die Aufnahme in die Bauakademie, für die höhere militärische Laufbahn u. a. bestimmend. Da die VI und V ziemlich gleiche Organisation mit denen des Gymnasiums hatten, so war der Übergang leicht und der Anschluss der ganzen Schule an ein Gymnasium ziemlich häufig.

Der Unterschied der Realschulen zweiter Ordnung bestand in zwangloserer Gestaltung, siebenjähriger Kursusdauer (nur I ist zweijährig) und der Unverbindlichkeit des Lateinischen.

Die höheren Bürgerschulen umfassten nur die Klassen VI—II, verhielten sich also zu Realschulen erster Ordnung (deren Lehrplan sie folgten) wie die damaligen Progymnasien (mit den Klassen VI—II) zu den Gymnasien.

Diese Organisation, insbesondere die Hebung der Realschulen erster Ordnung, das Werk L. Wieses, wurde anfangs freudig begrüsst. Allein

die oberste Klasse, welche die Krönung des Ganzen bilden sollte, füllte sich allerorten nur spärlich und die Lehrer sowie Freunde der modernen Bildung suchten Abhilfe gegen diesen Übelstand in der Erweiterung der Berechtigungen, insbesondere in der Zulassung der Abiturienten zu den Universitätsstudien. Allmählich begann eine heftige Agitation in der Presse und in Vereinen zu diesem Zwecke; 1869 lagen dem Landtage Petitionen in dieser Richtung vor, und die Kommission für das Unterrichtswesen forderte fast einstimmig den Minister auf, Universitätsgutachten darüber einzuholen, inwieweit die Realschulabiturienten zu Fakultätsstudien zugelassen werden könnten. Dies geschah; als aber die „Akademischen Gutachten" sich überwiegend in verneinendem Sinne geäussert hatten, entbrannte der Streit noch heftiger, bis der Minister am 7. Dezember 1870 eine Verfügung erliess, durch die den Abiturienten der Realschulen erster Ordnung die Inskription bei der philosophischen Fakultät und die Zulassung zu den Prüfungen für das Lehramt in Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen gestattet wurde. Hierdurch ermutigt, setzten namentlich die Realschullehrer im Rheinlande die Agitation fort, um die Zulassung zum medizinischen Studium zu erlangen. (Vgl. Wiese, Höh. Schulw. III S. 33 ff.) Anderseits zog man jetzt die Existenzberechtigung der angeblich künstlich gross gezogenen Realschule mit Latein in Frage; die Behauptung, dass neben Gymnasien mit Latein und Griechisch nur noch sechsjährige Realschulen mit etwas Französisch oder Englisch und niedrer Mathematik für den Bürgerstand nötig seien, gewann zahlreiche Anhänger. Aber weder die im Oktober 1874 zu Berlin im Ministerium versammelte Konferenz hervorragender Schulmänner aller Farben, noch der Wechsel im Ministerium brachte eine Änderung. Denn auch Wieses Nachfolger H. Bonitz, obwohl ausgesprochener Gegner der Realschulen erster Ordnung, durfte nicht daran denken, 50—60 grossenteils von Städten gegründete Schulen auf dem Zwangswege hinwegzuräumen oder umzugestalten.*) Als aber zu gleicher Zeit die Klage wegen Überbürdung der Schüler mit Schulstunden und Hausarbeiten immer lauter erscholl, brachte endlich die Verfügung vom 31. März 1882 die folgenden „revidierten Lehrpläne":

für Gymnasien (Dezernent: Dr. Hermann Bonitz)

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3
Lateinisch	9	9	9	9	9	8	8	8	8
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4

*) Man erzählte damals, dass die liberalen Abgeordneten, namentlich des Rheinlandes, darauf hingewiesen hätten, wie diese Schulen ihnen nicht bloss für die Ausbildung ihrer Söhne zu Fabrikanten nützlich, sondern auch als Stützpunkte liberaler Ansichten nötig seien gegenüber den meist von Geistlichen geleiteten Gymnasien (1875).

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—
	28	30	30	30	30	30	30	30	30

Hauptveränderungen waren hier: die Abminderung des Lateinischen in allen Klassen ausser I um 1—2 Stunden, zusammen 9 Stunden; die Hinaufschiebung des Griechischen nach III und Verminderung um 2 Stunden; die Verstärkung des Französischen um 4 Stunden; die Verstärkung der Geschichte in den Unterklassen um 5 Stunden; auch das Rechnen wurde gehoben, besonders aber der Naturgeschichte und Physik in jeder Klasse 2 Stunden zugeteilt. Zugleich wurde durch diese Veränderungen der Lehrplan der Gymnasien in den drei untersten Jahreskursen dem der Realgymnasien so weit angenähert, dass bis zur Versetzung nach IIIb ein Übergang aus einer Schulgattung in die andere unbehindert war. Die Möglichkeit einer späteren Entscheidung für die künftige Erziehungslaufbahn war um so wichtiger, als (1882) „an 150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Lehranstalten mit Lateinunterricht bestanden". Die Klassen mit zweijährigen Kursen (III, II, I) sind von jetzt ab womöglich überall in zwei Abteilungen, eine obere und eine untere zu trennen. Turnen ist allgemein verbindlich, ebenso Zeichnen für die drei unteren Klassen; für die oberen wahlfrei. Die philosophische Propädeutik als besonderer Unterrichtsgegenstand wurde gestrichen.

Unter den Realschulen erhielten diejenigen erster Ordnung jetzt die schon in andern deutschen Staaten länger bestandene Benennung Realgymnasien und einen Lehrplan, worin die wesentlichste Veränderung eine Verstärkung des Lateinischen auf Kosten der Mathematik und Naturwissenschaften um durchschnittlich 1 Stunde in jeder der 9 Lehrjahre war, die jetzt festgesetzt wurden. Neben ihnen aber stellte man durch die Vereinigung niederer Realschulen und zweiklassiger Gewerbeschulen die Oberrealschulen her, ohne Latein, mit Französisch und Englisch, ebenfalls mit 9 Jahreskursen und eigentlich dazu bestimmt, die „zwitterhaften" Realgymnasien allmählich zu verdrängen oder aufzusaugen. In ihrem Lehrplane tritt das Französische als erste Fremdsprache an die Stelle des Latein, auch das Englische und Mathematik haben 1 Stunde mehr als dort. — Die höhere Bürgerschule stellt sich als eine Verkürzung der Oberrealschule auf 6 Klassen mit 7 Lehrjahren dar.

Der Übergang aus den unteren Klassen bis III B einschliesslich von einer Schulgattung in die andre wurde ausdrücklich als ohne Prüfung erlaubt festgestellt, sobald das Abgangszeugnis in den für die gewählte Schule wichtigeren Fächern auf genügend lautete. Man erwartete, dass die neuen Oberrealschulen sich rasch die Gunst des Publikums erobern würden. Allein die Bewegung in den allgemeinen Fragen des höheren Schulwesens hörte keineswegs auf; sie trat im Gegenteil in verstärktem

Masse auf und drohte, wie es in der Denkschrift des Unterrichtsministers zu den Lehrplänen vom 6. Januar 1892 heisst, die Grundlagen der geschichtlich überkommenen Einrichtungen in Frage zu stellen. „Hatte man sich anfangs damit begnügt, zu Gunsten der leiblichen Entwicklung der heranwachsenden Jugend eine Einschränkung der geistigen Schul- und Hausarbeit und eine Verstärkung der körperlichen Übungen sowie eine grössere Berücksichtigung der Gesundheitspflege zu fordern, so traten sehr bald die Fragen einer höheren Einheitsschule, eines einheitlichen lateinlosen Unterbaus für alle Arten höherer Schulen, der Umgestaltung des Lehrplans der Gymnasien, der Gleichberechtigung der Realgymnasien mit den Gymnasien bezüglich der Zulassung zu Universitätsstudien, der Änderung des Berechtigungswesens überhaupt, sowie ferner des Lehrverfahrens, der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung der Lehrer und der äusseren Stellung dieser in den Vordergrund. Dabei beschränkte man sich nicht auf verneinende Kritik, sondern ging zu positiven Vorschlägen über, deren Zahl bereits im Jahre 1888 auf 344 berechnet wurde, seitdem aber noch eine bedeutende Vermehrung erfahren hat." Man vergleiche damit die Rede des Ministers von Gossler im Preussischen Abgeordnetenhause am 8. März 1889, abgedruckt Preuss. Centralbl. 1889 S. 304—325, worin eine Schilderung der bunten Mannigfaltigkeit der einander widersprechendsten Vorschläge gegeben, auch die Zweckmässigkeit der Lehrpläne von 1882 betont und die Not und Verlegenheit des Ministeriums dargelegt ist. Die Unterrichtsverwaltung verhielt sich der Bewegung gegenüber zunächst zuwartend; allein kurz darauf griff der junge König, Kaiser Wilhelm II. selbstthätig in alle diese Fragen ein und zwar zuerst durch einen Erlass (vom 1. Mai 1889), worin er verlangte, dass in dem Kampfe der staatserhaltenden Elemente gegen die Sozialdemokratie auch die Schule zur Mitwirkung herangezogen werde. „Ich kann mich der Erkenntnis nicht verschliessen (sagt er), dass in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrtümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muss bestrebt sein, schon der Jugend die Überzeugung zu verschaffen, dass die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in der Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muss die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, dass die Staatsgewalt allein dem einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewusstsein bringen, wie Preussens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Grossen und von Aufhebung der Leibeigenschaft an bis heut. Sie muss ferner durch statistische Thatsachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben." Der König sank-

tionierte darauf eine infolge dessen ihm gemachte Vorlage des Staatsministeriums, worin für das höhere Schulwesen neue Verordnungen hinsichtlich des Religions- und des Geschichtsunterrichts in Aussicht gestellt wurden. Der Religionsunterricht solle so gestaltet werden, dass „unter merklicher Verringerung des Lehrstoffs", namentlich Ausscheidung religiöser Streitfragen und dogmengeschichtlichen Stoffes, die ethische Seite des Christentums mehr Berücksichtigung finde. Im Geschichtsunterricht sei die Entwicklung unsrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zur gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung (Alters- und Invalidenversorgung 1889) darzustellen. „Die Belehrung über die Verderblichkeit der Sozialdemokratie hat hierbei, ohne in eine nähere Erörterung der sozialistischen Theorien einzutreten, an der Hand des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Die Unmöglichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen ist an den positiven Zielen der Sozialdemokratie nachzuweisen und für jugendliche Gemüter fasslich zu gestalten." Der Minister aber, durch diesen Zwischenfall gedrängt und von des Königs weitergehenden Absichten unterrichtet, entschloss sich nun „durch gemeinsame Beratungen von Männern verschiedener Lebensstellungen zu ermitteln, welche von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung unseres höheren Schulwesens berechtigt, wie dieselben auszugleichen, besonders aber wie sie für die geschichtlich überkommenen Schulformen zu verwerten seien." Der König genehmigte die Einberufung von 43 Männern*) zu einer Konferenz, auch die Fragebögen, und eröffnete am 4. Dezember 1890 deren Beratung mit einer Ansprache, wobei er noch eine Reihe von Ergänzungsfragen aufstellte. Die Kundgebung des Königs ging vornehmlich auf Einschränkung des klassischen und Erweiterung des deutschen Unterrichts, auf Betonung der neueren und neuesten vaterländischen Geschichte, auf Entlastung der Schüler von Hausarbeiten und Pflege der körperlichen Übungen. Die Konferenz beriet in 12 Sitzungen (stenographische Protokolle in den „Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichtswesens", Berlin 1891, 800 S.) und wurde am 17. Dezember wiederum mit einer kaiserlichen Ansprache geschlossen. Sie sprach sich mit schwacher Mehrheit, des Kaisers Anschauung gemäss, für den Wegfall der Realgymnasien aus, so dass es fortan nur Gymnasien und lateinlose Realschulen geben sollte, für gleiche Wertschätzung der realistischen und der humanistischen Bildung, für grössere Freiheit der Lehrpläne, für höhere Bürgerschulen mit 6 Klassen und die Erteilung des Freiwilligenrechtes an die letzteren, sowie für Einschiebung einer Prüfung zu dem gleichen Zwecke nach dem 6. Jahrgange neunstufiger Schulen. Auf Kaiserlichen Befehl wurde dann ein Ausschuss von 7 Vertrauensmännern eingesetzt, an der Spitze der frühere Erzieher des Kaisers Dr. Hinzpeter, der „in möglichst naher Fühlung mit dem Unterrichtsministerium" mit diesem zusammen neue Lehrpläne so rasch ausarbeiten sollte, dass ihre Einführung mit dem 1. April 1892 erfolgen könne.

*) Davon waren 24 aktive Lehrer, Direktoren und Schulräte, gymnasialer und realistischer Richtung, 5 Geistliche, 7 Universitätsprofessoren, 3 Abgeordnete, 1 Arzt, 2 Fabrikbesitzer, 1 Privatgelehrter.

Mitglieder des Siebener-Ausschusses waren ausserdem 1 früherer Provinzial-Schulrat, 1 Realgymnasial-, 1 Oberrealschul-Direktor, 1 früherer Gymnasiallehrer, 1 Arzt und 1 Geistlicher. — Vgl. Preuss. Centralbl. 1890 S. 703 ff., 1891 S. 171 ff., 1892 S. 343 ff.

Der Ausschuss hielt Wort und am 6. Januar 1892 erschienen die neuen „Lehrpläne und Lehraufgaben“ nebst Erläuterungen im Druck. Dieselben sind seit Ostern 1892 für die höheren Unterrichtsanstalten Preussens verbindlich geworden.

Die von einigen Seiten ausgesprochene Befürchtung einer plötzlichen Aufhebung aller Realgymnasien oder ihrer gewaltsamen Umwandlung in lateinlose Realschulen hat sich nicht bestätigt; es war doch unmöglich, nicht weniger als 90 blühende Schulen mit 25,582 Schülern auf einen Schlag zu vergewaltigen. Die Unterrichtsverwaltung glaubte auch im übrigen „grundstürzende Neuerungen“ abweisen zu sollen und führt nur bescheiden Klage, dass von den 540 höheren Schulen Preussens 1890 noch 480 lateinlehrende und nur 60 lateinlose waren. „Von der Gesamtfrequenz aller höheren Schulen mit 135,337 Schülern entfielen auf jene 115,444, auf diese nur 19,983. Die Oberrealschulen sind aber jetzt den Realgymnasien vollständig gleichgestellt, auch in den Berechtigungen (s. unten).“ „Es wird nunmehr die Erfahrung darüber entscheiden müssen, ob die Oberrealschulen und Realschulen weitere Verbreitung finden und ob daneben die Realgymnasien und Realprogymnasien auf die Dauer im Vertrauen des Publikums sich behaupten werden.“

Die jetzt in Geltung stehenden Lehrpläne sind also folgende:

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Zusammen	Mehr oder weniger als früher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	
Deutsch und Geschichtserzählungen	4	3	3	2	2	3	3	3	3	26	+ 5
Latein	8	8	7	7	7	7	6*)	6*)	6*)	62	— 15
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36	— 4
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19	— 2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	3	3	26	— 2
Erdkunde			2	1	1	1					
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8	— 2
Physik, Elemente der Mineralogie und Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8	+ 2
	25	25	28	30	30	30	28	28	28	252	— 16

Zu diesen Stunden treten als allgemein verbindlich für jede Klasse 3 Stunden Turnen und 2 Stunden Singen für VI und V; die beanlagten

*) In den Klassen II A, I B und I A ist durch Ministerialverfügung vom 13. Oktober 1895 gestattet worden, eine Lateinstunde zuzulegen, also 7 Stunden anstatt 6, und zwar zur Verstärkung der Lektüre.

Schüler von IV bis I A sind auch zum Chorsingen verpflichtet. — Zur freiwilligen Fortsetzung des Zeichnens in je 2 Stunden bis zur obersten Klasse sind überall Einrichtungen getroffen; ebenso wird zur Erlernung des Hebräischen oder des Englischen in je 2 Stunden von II A bis I A Gelegenheit gegeben. Lateinisch und Deutsch soll in den 3 untersten Klassen thunlichst in derselben Hand vereinigt sein.

Lehrziele und Lehraufgaben der einzelnen Fächer.

(Auszug aus der amtlichen Vorschrift.)

1, a. *Religion, evangelische* (in VI 3, in allen andern Klassen 2 Stunden wöchentlich).

Im wesentlichen gilt das Gleiche für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen. Allgemeines Lehrziel ist, mit der Gesamtthätigkeit der Schule im Einklang, die Jugend in Gottes Wort zu erziehen und sie zu befähigen, dass sie dereinst durch Bekenntnis und Wandel und namentlich auch durch lebendige Beteiligung am kirchlichen Gemeindeleben ein wirksames Beispiel gebe.

Lehraufgaben. VI. Biblische Geschichten des Alten Testaments; vor den Hauptfesten die betr. Geschichten des neuen Testaments. Katechismus: 1. Hauptstück mit Luthers Auslegung; 2. und 3. Hauptstück nur mit Worterklärung. Einprägung einer mässigen Zahl von Katechismussprüchen und von 4 Liedern.

V. Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Katechismus: Erklärung des 2. Hauptstückes nach Luther. Katechismussprüche und 4 neue Lieder. Wiederholung des früher Gelernten.

IV. Das Allgemeinste von der Einteilung der Bibel, der Reihenfolge ihrer Bücher. Lesung wichtiger Abschnitte des Alten und Neuen Testaments. Katechismus: Wiederholung; Erklärung des 3. Hauptstücks nach Luther; Einprägung des 4. und 5. Hauptstückes. Katechismussprüche, 4 neue Kirchenlieder.

III B. Das Reich Gottes im Alten Testamente; Bibellesen; auch Psalmen und Hiob. Wiederholung des Katechismus, der Kirchenlieder nebst neuen. Belehrung über das Kirchenjahr und die gottesdienstlichen Ordnungen.

III A. Das Reich Gottes im Neuen Testamente; Bibellesen; eingehend die Bergpredigt und Gleichnisse. Wiederholung des Spruch- und Liederschatzes. Erklärung einiger Psalmen. Reformationsgeschichte im Anschluss an ein Lebensbild Luthers.

II B. Bibellesen: Erklärung eines der synoptischen Evangelien. Wiederholung des Katechismus, der Sprüche, Lieder, Psalmen.

II A. Erklärung der ganzen Apostelgeschichte. Lesung von andern neutestamentlichen Abschnitten. Wiederholungen wie früher.

I B. Kirchengeschichte, unter Beschränkung auf die für die Jugend unmittelbar bedeutsamen Stoffe: Judenchristentum, Paulinische Auffassung des Werkes Christi, Augustinus, Pelagius, Entwicklung der römischen Kirche, Reformation, die wichtigsten Richtungen in der Fortentwicklung der evangelischen Kirche (Pietismus, Herrenhuter, Spener, Wichern), auch neuere Sekten, wie Methodisten, Baptisten, Irvingianer. — Erklärung des Evangeliums Johannis und leichterer Briefe; hier und in I A stellenweise unter Heranziehung des Urtextes.

I A. Glaubens- und Sittenlehre in Gestalt einer Erklärung der Artikel I—XVI, XVIII u. XX der Conf. Augustana nach Einleitung über die drei alten Symbole. Erklärung des Römerbriefes.

1, b. *Religion, katholische.*

„Bis zum Erlass anderweitiger näherer Bestimmungen bewendet es bei der gegenwärtigen Ordnung."

In der Verfügung von 1882 heisst es an diesem Punkt der Lehraufgaben (summarisch, wie dort für alle andern Fächer): „Biblische Geschichte des Alten und des Neuen Testaments. Katechismus mit den notwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus

der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutenden kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird) und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben grosser Heiligen."

2. *Deutsch.* Im wesentlichen gleich für alle Arten von höhern Schulen.

Lehrziel: Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und Belebung des vaterländischen Sinnes insbesondre durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke unserer Litteratur.

Lehraufgaben. VI. 4 Stunden. Grammatik: Redeteile, einfacher Satz; starke und schwache Flexion. (Lateinische Terminologie.) Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. Lesen: Gedichte und Prosa, Märchen, Fabeln, vaterländische Sage und Geschichte. Nacherzählen und Auswendiglernen.

V. 3 Stunden. Der erweiterte und der zusammengesetzte Satz. Rechtschreibe- und Interpunktionsübungen, wie in VI; mündliches Nacherzählen und erste Versuche im schriftlichen Nacherzählen, zuerst in der Klasse, später als Hausarbeit. Alte Sage und Geschichte.

IV. 2 Stunden. Zusammengesetzter Satz; das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, an typische Beispiele angeschlossen. Rechtschreibeübungen in der Klasse und schriftliches freieres Nacherzählen des in der Klasse Gehörten als Hausarbeit (alle vier Wochen). Lesen, Nacherzählen von Prosa, Lernen und Vortragen von Gedichten.

III B. 2 Stunden. Überblick über die wichtigsten grammatischen Gesetze. Häusliche Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Übersetzungen aus der fremdsprachlichen Lektüre) alle 4 Wochen. Behandlung von Lesestücken. Belehrung über die poetischen Formen des Gelesenen. Gedichtvortrag.

III A. 2 Stunden. Häusliche Aufsätze wie III B; dazu Berichte über Selbsterlebtes, auch in Briefform. Die poetische Lektüre tritt mehr hervor: Lyrisches und Dramatisches (Schillers Glocke und Wilhelm Tell); induktive Belehrungen aus der Poetik und Rhetorik. (In Realanstalten statt des Dramas Homer in der Übersetzung von Voss.) Gedichtvortrag.

II B. 3 Stunden. Anleitung zur Aufsatzbildung durch Übungen in Auffindung und Ordnung des Stoffes in der Klasse. Abhandelnde Aufsätze alle 4 Wochen, besonders Vergleichungen neben erzählenden Darstellungen oder Berichten wie in III A, nur umfassender; auch Übersetzungen. Lektüre: Jungfrau von Orleans (in Realanstalten Wilhelm Tell), Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea. Einfache Erklärung, um das Kunstwerk hervortreten zu lassen. Auswendiglernen von Dichterstellen und erste Versuche im Vortrag kleiner eigener Ausarbeitungen über Gelesenes.

II A. 3 Stunden. Häusliche und Klassenaufsätze. kleinere Abhandlungen, etwa 8 im Jahr. Ferner: 1. Einführung in das Nibelungenlied; der Lehrer liest und erklärt Proben aus dem Urtext. Ausblicke auf nordische Sagen und die germanischen Sagenkreise; auf die höfische Epik und Lyrik. Einzelne sprachgeschichtliche Belehrungen durch typische Beispiele. 2. Zusammenfassender Rückblick auf die Arten der Dichtung. 3. Lesen von Dramen (z. B. Wallenstein, Egmont, Götz). 4. Gelegentliches Auswendiglernen von Dichterstellen und Vorträge der Schüler über den Inhalt bedeutenderer mittelhochdeutscher Dichtungen oder moderner Dramen oder sonstiger Dichtungen nach eigenen Ausarbeitungen.

I B. 3 Stunden. Aufsätze wie in II A. Ferner: 1. Lebensbilder aus der deutschen Litteraturgeschichte vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 2. Lektüre:

Lessing'sche Abhandlungen (Laokoon). Einige Oden Klopstocks, Schillers und Göthes Gedankenlyrik; ferner Dramen, namentlich Iphigenie, Braut von Messina (auf Realanstalten auch Sophokleische Dramen in der Übersetzung). Proben von neueren Dichtern. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern wie in II A. An die Stelle der Prosalektüre tritt hier und in I A die Durcharbeitung schwierigerer Stücke eines Lesebuchs für I.

I A. 3 Stunden. Aufsätze wie in II A. Ferner: 1. Lebensbilder Göthes und Schillers und ihrer berühmtesten Zeitgenossen, sowie bedeutenderer neuerer Dichter. 2. Lektüre aus der Hamburgischen Dramaturgie, ferner Lesen von Dramen, insbesondere auch Shakespeares in der Übersetzung (an Gymnasien). 3. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern nach eigener Ausarbeitung.

„Zweckmässig geleitet kann die Prosalektüre in I die oft recht unfruchtbar betriebene und als besondere Lehraufgabe hier ausgeschiedene philosophische Propädeutik ersetzen."

3. *Lateinisch.*

Lehrziel: Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich-logische Schulung.

Lehraufgaben. VI. 8 Stunden. Regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Deponentia. Aneignung eines Wortschatzes im Anschluss an das Lesebuch und zur Vorbereitung auf die Lektüre. Das Lese- und Übungsbuch nimmt seinen Stoff aus der alten Sage und Geschichte, um inhaltlich und sprachlich eine Vorstufe für den Schriftsteller zu bilden. Es bietet möglichst viel zusammenhängenden Inhalt, zunächst und überwiegend lateinische Übungsstücke, dann diesen entsprechende deutsche: Sämtliche Abschnitte werden in der Schule, anfangs unter Anleitung und Hilfe des Lehrers, allmählich immer selbstthätiger übersetzt und dann zum Nachübersetzen aufgegeben. Übungen im Konstruieren und Rückübersetzen. An den lateinischen und deutschen Abschnitten finden regelmässige mündliche und schriftliche Übungen in der Klasse statt. — Induktiv werden aus dem Lehrstoff abgeleitet einige elementare syntaktische Regeln, z. B. über Orts- und Zeitbestimmungen, den abl. instr. und die gebräuchlichsten Konjunktionen cum, quamquam, ut, ne, und einige Vorschriften über Wortstellung. Wöchentlich eine halbstündige Klassenarbeit im Anschluss an den Lesestoff. Reinschriften derselben und gegen Ende Schuljahres statt dieser auch besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen als Hausarbeiten.

V. 8 Stunden. Wiederholung; Deponentia, unregelmässige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Vermehrung des Wortschatzes in Anlehnung an das Lese- und Übungsbuch, dessen Gebrauch wie in VI. Nach Bedürfnis werden aus dem Lesestoff einige syntaktische Regeln, z. B. über Acc. c. inf., Participium conjunctum, Ablativus absolutus, Konstruktion der Städtenamen und einige notwendige stilistische Anweisungen abgeleitet. Mündliche und schriftliche Übungen, sowie Reinschriften wie in VI und abwechselnd damit besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen als Hausaufgaben.

IV. 7 Stunden. Lektüre im ersten Halbjahre 3, im zweiten 4 Stunden. Cornelius Nepos oder ein geeignetes Lesebuch. Die Vorbereitung findet im ersten Halbjahre in der Klasse statt. Übungen im Konstruieren, unvorbereiteten Übertragen, Rückübersetzen. — Gelegentlich werden weitere stilistische Eigenheiten, wichtigere Phrasen und synonymische Unterscheidungen bei der Lektüre gelernt. — Grammatik im ersten halben Jahre 4, im zweiten 3 Stunden. Wiederholung der Formenlehre; das Wesentliche aus der Kasuslehre, im Anschluss an Musterbeispiele aus der Lektüre; Syntax des Verbums nach Bedürfnis. Mündliche und schriftliche Übersetzungen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, dessen Inhalt sich an das Gelesene anlehnt. Wöchentlich eine kurze Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an die Lektüre als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. Dazu in jedem Halbjahre drei schriftliche Übersetzungen ins Deutsche.

III B. 7 Stunden. Lektüre: 4 Stunden. Caesar Bell. Gall.; Methode wie in IV. Grammatik 3 Stunden. Wiederholung der Kasuslehre, Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Unterweisung wie in IV. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus einem Übungsbuche, dessen Inhalt sich an Caesar anschliesst. Alle 8 Tage eine Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an Gelesenes als Klassen- oder Hausarbeit; alle 6 Wochen statt dieser Klassenarbeit eine Übersetzung ins Deutsche.

III A. 7 Stunden. Lektüre 4 Stunden. Caesar Bell. Gall., Ovid. Metam. nach einem Kanon. Methode wie in III B. Grammatik 3 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Modus- und Tempuslehre, Abschluss der Verbalsyntax in den Hauptregeln. Übungsbuch und Schriftliches wie in III B.

II B. 7 Stunden. Lektüre 4 Stunden. Leichtere Reden Ciceros, Auswahl aus Livius und Virgil, aus letzterem nach einem Kanon, der in sich abgeschlossene Bilder gewährt und einen Durchblick auf das Ganze ermöglicht, oder aus Ovid. Unvorbereitetes Übersetzen und Rückübersetzen. Auswendiglernen dichterischer Stellen. Gelegentliche Ableitung stilistischer Regeln und synonymischer Unterscheidungen aus dem Gelesenen. Grammatik 3 Stunden: Wiederholungen und Ergänzungen. Wöchentlich kurze Übersetzungen ins Lateinische im Anschluss an Gelesenes in der Klasse oder als häusliche Arbeit; zweimal vierteljährlich in der Klasse eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche.

II A. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden. Livius und Sallust mit besondrer Rücksicht auf den Geschichtsunterricht; Reden Ciceros; Virgil nach dem Kanon. Unvorbereitetes Übersetzen; Stellen aus Virgil gelernt. — Stilistische Zusammenfassungen und grammatische Wiederholungen im Anschluss an Gelesenes. Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, abwechselnd in der Klasse und zu Hause, daneben alle 6 Wochen eine Übersetzung ins Deutsche in der Klasse. Gelegentlich eine lateinische Inhaltsangabe, lediglich zur Verarbeitung des Gelesenen. 1 Stunde.

I B. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden. Tacitus, Auswahl aus Ciceros Briefen, sowie aus Horaz. Ergänzende Privatlektüre namentlich aus Livius. Regelmässige Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Horaz. Ableitung notwendiger stilistischer Regeln und synonymischer Begriffe. — Alle 14 Tage eine Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an Gelesenes, abwechselnd als Klassen- und Hausarbeit, daneben alle 6 Wochen eine Übersetzung ins Deutsche in der Klasse. Bei Gelegenheit der schriftlichen Übungen grammatische und stilistische Wiederholungen. Inhaltsangaben wie in I B. 1 Stunde.

I A. 6 Stunden. Lektüre 5 Stunden. Wie in I B, nur statt Ciceros Briefen eine grössere Rede Ciceros. Ergänzende Privatlektüre namentlich aus Livius Übungen und Schriftliches, mündliche Inhaltsangaben wie in I B. 1 Stunde.

Bemerkungen. „Grammatik und die zugehörigen Übungen sind fernerhin nur noch als Mittel zur Erreichung des gründlichen Verständnisses der Schriftsteller und der sprachlich-logischen Schulung zu behandeln.“ In den „Erläuterungen“ des Ministers heisst es: „Aufgabe der Direktoren und Aufsichtsbehörden wird es sein, allen Versuchen energisch entgegenzutreten, welche darauf abzielen, die den schriftlichen Übungen gezogenen Grenzen zu überschreiten und die Schriftstellerlektüre durch Hereinziehen grammatischer Erörterungen aufzuhalten, welche zum Verständnis des Schriftstellers nicht unumgänglich nötig sind.“ Ausgangspunkt ist auch auf der untersten Stufe der Satz, daraus die Regel abzuleiten; ebenso bei der Syntax. Bei der Lektüre treten die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund; Einführung in das Geistes- und Kulturleben der Römer. „Die beste Erklärung ist und bleibt eine gute deutsche Übersetzung des Schriftstellers.“ Das Zurücktreten Ciceros ist bedingt durch die Änderung des Lehrzieles.

4. *Griechisch.*

Lehrziel: Verständnis der bedeutenderen Klassiker.

Lehraufgaben. III B. 6 Stunden. Regelmässige Formenlehre des attischen Dialekts bis zum verbum liquidum einschliesslich. Wortschatz in Anlehnung an das Ge-

folgt in deutscher Sprache. Die geschichtliche Sprachforschung ist zum Verständnis von Formen mit Vorsicht heranzuziehen.

7. *Geschichte.*

Lehrziel: Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preussischen Geschichte, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen und Entwicklung des geschichtlichen Sinnes.

Lehraufgaben: VI. 1 Stunde. Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, wobei von Gegenwart und Heimat auszugehen ist.

V. 1 Stunde. Erzählungen aus der sagenhaften Vorgeschichte der Griechen und Römer. — Die eigentlichen Sagen des klassischen Altertums sind der altsprachlichen Lektüre und dem deutschen Unterricht zugewiesen.

IV. 2 Stunden. Übersicht über die griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grossen nebst Ausblick auf die Diadochenreiche und Übersicht über die römische Geschichte bis zum Tode des Augustus in Anlehnung an die führenden Hauptpersonen. Die Behandlung der Zeit vor Solon einerseits und vor dem Auftreten oes Pyrrhus andererseits ist auf das knappste Mass zu beschränken. — Bei der griechischen Geschichte ist das Allernotwendigste über die wichtigsten orientalischen Kulturvölker, soweit sie nicht schon in der biblischen Geschichte behandelt sind, einzuflechten. — Einprägung der unentbehrlichen Jahreszahlen und des geschichtlichen Schauplatzes auf allen Stufen, erstere in der Beschränkung, wie sie durch die Verfügung vom 22. Juli 1891 — U II 2394 — gegeben ist.

III B. 2 Stunden. Kurzer Überblick über die weströmische Kaisergeschichte vom Tode des Augustus, dann deutsche Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters. Die ausserdeutsche Geschichte ist nur soweit heranzuziehen, als sie allgemeine Bedeutung hat.

III A. 2 Stunden. Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, insbesondere brandenburgisch-preussische Geschichte. — Die ausserdeutsche Geschichte ist nur soweit heranzuziehen, als sie für die deutsche und die brandenburgisch-preussische Geschichte zum Verständnis notwendig ist.

II B. 2 Stunden. Deutsche und preusische Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Grossen bis zur Gegenwart. — Die ausserdeutsche Geschichte wie zu III A. — Friedrich der Grosse, die französische Revolution, Napoleon I., insbesondere in seinem Verhältnis zu Deutschland, das Unglück und die Erhebung Preussens, die Befreiungskriege, die innere Umgestaltung Preussens, die Neuordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands 1815, die Bemühungen um Herstellung des Zollvereins und einer grösseren nationalen Einheit, die Thaten Kaiser Wilhelms I. und die Gründung des deutschen Reichs bilden den Hauptinhalt der Lehraufgabe der II B. — Im Anschluss an die vaterländische Geschichte und die Lebensbilder der betreffenden Herrscher vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung bis 1888 unter Hervorhebung der Verdienste der Hohenzollern, insbesondere um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes.

II A. 3 Stunden. Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grossen und der römischen Geschichte bis zum Tode des Augustus (so seit Herbst 1895) nach Ursachen und Wirkungen. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

I B. 3 Stunden. Geschichte der epochemachenden weltgeschichtlichen Ereignisse vom Tode des Augustus bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im Übrigen wie II A. — Die ausserdeutschen Verhältnisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, ferner die Kreuzzüge, die kirchlichen Reformbewegungen, die Entdeckungen des 14. und 15. Jahrhunderts sind von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln, als in III. — Geschichtlich-geographische Übersicht der 1648 bestandenen Staaten.

I A. 3 Stunden. Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit vom Ende des dreissigjährigen Krieges, insbesondere der brandenburgisch-preussischen Geschichte, bis zur Gegenwart im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im Übrigen wie II A. — Im An-

schluss an die Lebensbilder des grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I., Friedrich des Grossen, Friedrich Wilhelms III. und Kaiser Wilhelms I. zusammenfassende Belehrungen wie in II B, dem Verständnis der höheren Stufe entsprechend vertieft.

In den Bemerkungen wird der freie Vortrag des Lehrers betont; charakteristische Anschauungsmittel sind heranzuziehen. — „Besonders sicheren Takt und grosse Umsicht in der Auswahl und Behandlung des einschlägigen Stoffs erheischt die für II B und I A geforderte Belehrung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart. Je mehr hierbei jede Tendenz vermieden, vielmehr der gesamte Unterricht von ethischem und geschichtlichem Geiste durchdrungen und gegenüber den sozialen Forderungen der Jetztzeit auf die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Stände unter einander und der Lage des arbeitenden Standes insbesondere in objektiver Darstellung hingewiesen, der stetige Fortschritt zum Bessern und die Verderblichkeit aller gewaltsamen Versuche der Änderung sozialer Ordnungen aufgezeigt wird: um so eher wird bei dem gesunden Sinn unserer Jugend es gelingen, dieselbe zu einem Urteil über das Verhängnisvolle gewisser sozialer Bestrebungen der Gegenwart zu befähigen. Indem an der Hand der Geschichte die sozialpolitischen Massnahmen der europäischen Kulturstaaten in den beiden letzten Jahrhunderten vor Augen geführt werden, ist der Übergang zur Darstellung der Verdienste unserers Herrscherhauses auf diesem Gebiete bis in die neueste Veit herab von selbst gegeben.“ Die gruppierende Zusammenfassung und Vergleichung der Thatsachen wird besonders für die Wiederholungen empfohlen. Der mündliche freie Vortrag der Schüler soll geübt werden.

8. *Erdkunde.* (Für alle Arten von Schulen gleich.)

Lehrziel; Verständnisvolles Anschauen der umgebenden Natur und Kartenbilder, Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und ihrer politischen Einteilung, sowie der Grundzüge der mathematischen Erdkunde.

Lehraufgaben. VI. 2 Stunden. Grundbegriffe der physischen und mathematischen Erdkunde elementar und in Anlehnung an die nächste örtliche Umgebung. Erste Anleitung zum Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Oro- und hydrographische Verhältnisse der Erdoberfläche im allgemeinen und nach denselben Gesichtspunkten. Bild der engeren Heimat insbesondere, ohne Zugrundelegung eines Lehrbuchs und wie in V thunlichst in Verbindung mit der Naturbeschreibung.

V. 2 Stunden. Physische und politische Erdkunde Deutschlands unter Benützung eines Lehrbuchs. Weitere Einführung in das Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

IV. 2 Stunden. Physische und politische Erdkunde von Europa ausser Deutschland, insbesondere der um das Mittelmeer gruppierten Länder. Entwerfen von einfachen Kartenskizzen an der Wandtafel und in Heften.

III B. 1 (bezw. 2) Stunden. Wiederholung der politischen Erdkunde Deutschlands, physische und politische Erdkunde der aussereuropäischen Erdteile ausser den deutschen Kolonien. Kartenskizzen wie IV.

III A. 1 (bezw. 2) Stunden. Wiederholung der physischen Erdkunde Deutschlands. Erdkunde der deutschen Kolonien. Kartenskizzen wie in IV.

II B. 1 (bezw. 2) Stunden. Wiederholung der Erdkunde Europas. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen wie in IV. — An Realanstalten die bekanntesten Verkehrs- und Handelswege der Jetztzeit.

II A—I A. Das Wichtigste aus der allgemeinen Erdkunde und Begründung der mathematischen Erdkunde, beide mit Mathematik oder Physik zu verbinden. Sonstige Wiederholungen im Geschichtsunterricht nach Bedürfnis. An Realanstalten überdies genauere vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege bis zur Gegenwart.

Bemerkungen. Zweck ist für die Schule besonders der praktische Nutzen des Faches. Die politische Erdkunde nicht zurückzustellen. Der Gedächtnisstoff zu beschränken, von der Heimat auszugehen.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass man zur Befriedigung einer grossen Partei gegenwärtig amtlich gewagt hat, „Versuche mit einem lateinlosen Unterbau für alle Arten von Schulen" anzustellen. Die „Denkschrift" sagt darüber (Preuss. Centralblatt 1892 S. 347): „die in der einschlägigen Fachlitteratur eingehend erörterte Frage eines lateinlosen Unterbaues für alle höheren Schulen, in welchem als grundlegende Sprache das Französische oder Englische von Sexta an gelehrt, das Lateinische an Gymnasien und Realgymnasien etwa in Untertertia, das Griechische an Gymnasien in Unter- oder Obersekunda begonnen werden soll, erscheint der Unterrichtsverwaltung auch nach den Erfahrungen, welche man in Schweden, Norwegen, Dänemark und der Schweiz mit dieser Einrichtung gemacht hat, noch nicht spruchreif. Darum ist in den anliegenden Lehrplänen und Lehraufgaben diesem Gedanken keine Folge gegeben worden. Um indessen die Ausführbarkeit des Vorschlages auch bei uns zu erproben, ist die Unterrichtsverwaltung, in Erwägung der unverkennbaren praktischen Vorteile, welche mit dem Gelingen dieses Planes verbunden wären, entschlossen, in Städten, wo mehrere Gymnasien und Realgymnasien und daneben mindestens eine lateinlose Realanstalt vorhanden sind, unter bestimmten Sicherungsmassnahmen, Versuche mit einem lateinlosen Unterbau zuzulassen. Eine besondere Schwierigkeit bildet dabei der Übergang von Schülern aus den Gymnasien und Realgymnasien neueren Systems auf die des alten Systems. Der erste Versuch mit einem solchen Unterbau wird mit Genehmigung des Unterrichtsministers im nächsten Schuljahre [von Ostern 1892 ab] in Frankfurt am Main gemacht werden".

Dies ist geschehen. Direktor K. Reinhardt hat die Frankfurter Lehrpläne 1892 mit einleitender Begründung veröffentlicht. Unter Einhaltung gleicher Stundenzahl für die Klassen und gleicher Gesamtziele für die übrigen Fächer wird das Französische in VI, V, IV mit 6 Stunden als erste Fremdsprache betrieben, hernach im Gymnasium mit je 2 Stunden fortgesetzt. In III folgt Latein mit 10 Stunden, fortgesetzt in II und I mit je 8 Stunden; Griechisch 4 Jahre lang in II und I ebenfalls mit je 8 Stunden. Der Unternehmer hofft durch die Zurückschiebung der alten Sprachen in das reifere Alter und die stärkere Stundenzahl intensivere Fortschritte zu ermöglichen. Erst im Beginn des nächsten Jahrhunderts wird sich der Erfolg durch den Vergleich bemessen lassen. Das Realgymnasium, dessen Abzweigung erst mit III beginnt, betreibt das Latein mit je 2 Stunden weniger, entsprechend seinen Zwecken, und setzt für Englisch in II B mit 6 Stunden ein, führt es dann mit je 4 Stunden fort.

Aber auch ausserdem sind in den letzten Jahren manche Abweichungen von den Normallehrplänen gestattet worden. So wird am französischen Gymnasium in Berlin (Collège royal français) nicht mehr, wie bisher, Lateinisch und Französisch zu gleicher Zeit in Sexta begonnen, sondern das Französische hat den Vortritt in VI und V, dann folgt Latein in IV (etwas verstärkt) und in III A das Griechische (mit 2 Stunden mehr). — In mehreren Realgymnasien des Rheinlandes wird wahlfreies Griechisch statt des Englischen in III und II B geboten, damit

Trigonometrie, welche möglichst anschaulich d. h. geometrisch zu behandeln ist, sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; in der Stereometrie, bei welcher auf die Körperberechnung der Nachdruck zu legen ist, soll mit der Betrachtung einfacher Körper, wie Würfel und Prisma, begonnen und zur Behandlung der wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume erst dann übergegangen werden, wenn das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler hinreichend geübt ist." — „Die strenge Einhaltung der Jahreskurse ist unerlässliche Forderung. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer, als auf einem anderen, Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleiss ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den obern Klassen zuweilen macht, erfahrungsmässig fast ausnahmslos auf Lücken in den Grundlagen beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler." Durch den Wegfall einiger Abschnitte ergibt sich die Möglichkeit, in den Koordinatenbegriff einzuführen und den Schülern in einfacher Darstellung einige Grundeigenschaften der Kegelschnitte klar zu machen. „Selbstverständlich ist weder in analytischer noch in sogen. neuerer Geometrie ein planmässiger Unterricht zu erteilen. Einige Grundformeln der sphärischen Trigonometrie, die zum besseren Verständnis der mathematischen Erdkunde erforderlich sind, lassen sich in einfacher Weise bei Betrachtung der dreisitigen Ecke ableiten."

10. *Naturwissenschaften.*

Lehrziel. In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs. Grundbegriffe der Tiergeographie. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege. — In der Mineralogie, welche nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand, sondern in Verbindung mit der chemischen Lehraufgabe zu behandeln ist: Kenntnis der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien. — In der Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik und der Grundlehren der mathematischen Erdkunde. — In der Chemie: Kenntnis der einfachsten Lehren.

Lehraufgaben. VI. 2 Stunden. Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen, im Anschluss daran Erklärung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte. — Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in Bezug auf Gestalt, Farbe und Grösse nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden.

V. 2 Stunden. Vollständige Kenntnis der äusseren Organe der Blütenpflanzen in Anschluss an die Beschreibung und Vergleichung verwandter, gleichzeitig vorliegender Arten. — Beschreibung wichtiger Wirbeltiere nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen. — Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten, wie in den folgenden Klassen.

IV. 2 Stunden. Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem. Lebenserscheinungen der Pflanzen. — Niedere Tiere, namentlich nützliche und schädliche, sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten.

III B. 2 Stunden. Beschreibung einiger schwierigerer Pflanzenarten zur Ergänzung der Erkenntnisse in Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. — Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. — (Im letzten Vierteljahre): Überblick über das Tierreich. Grundbegriffe der Tiergeographie.

III A. 2 Stunden. Der Mensch und dessen Organe nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege. — Vorbereitender physikalischer Lehrgang Teil I (Mechanische Erscheinungen, das Wichtigste aus der Wärmelehre.)

II B. 2 Stunden. Vorbereitender physikalischer Lehrgang Teil II (Magnetismus, Elektrizität, die wichtigsten chemischen Erscheinungen nebst Besprechung einzelner besonders wichtiger Mineralien und der einfachsten Krystallformen, Akustik, einige einfache Abschnitte aus der Optik).

II A. 2 Stunden. Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität, Wiederholungen der chemischen und mineralogischen Grundbegriffe.

I B. 2 Stunden. Mechanik (erforderlichen Falles mit Ausschluss der Wärmetheorie und der Wellenlehre). Akustik.

I A. 2 Stunden. Optik. Mathematische Erdkunde.

Bemerkung. Um den aus II B abgehenden Schülern einiges mitzugeben, musste der Unterricht in Physik, Chemie und Mineralogie eine Verschiebung erfahren, in 2 Kurse zerteilt werden. — Bei der Fülle des Stoffes auf allen Gebieten ist sorgfältigste Auswahl zu treffen. Die Schüler sind zu eigenem Beobachten und Denken anzuleiten; Überlastung des Gedächtnisses ist zu meiden; der Versuch ist überall voranzustellen. Die Lehrbuchfrage bedarf noch besonderer Regelung.

11. *Zeichnen.*

Allgemeine Lehraufgabe ist die Ausbildung im Sehen und im sicheren Darstellen einfacher körperlicher Gegenstände im Umriss. — In dem freiwilligen Unterricht der oberen Klassen von II B an erfolgt die weitere Entwicklung des Formen- und Farbensinnes durch Wiedergabe von schwieriger darzustellenden Gegenständen im Umriss, auch mit Rücksicht auf die Beleuchtungserscheinungen und die Farbenwirkung. Einzelne, für welche das geometrische Zeichnen von besonderem Werte ist, werden in die darstellende Geometrie eingeführt.

Bemerkungen. Für den verbindlichen Unterricht von V bis III A: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde im Klassen- und Abteilungsunterricht nach grossen Wandvorlagen (Wandtafeln), erläutert durch Zeichnungen des Lehrers an der Schultafel, zugleich mit Abänderung der gegebenen Formen. Vorlegeblätter sind ausgeschlossen. Umrisszeichnen nach einfachen Modellen, plastischen Ornamenten und andern geeigneten körperlicher Gegenständen im Einzelunterricht.

Von II B ab erweitertes Umrisszeichnen nach Geräten, Gefässen, plastischen Ornamenten mit der Licht- und Schattenwirkung, darauf die Darstellung farbiger Gegenstände, lebender Pflanzen, Früchte u. dgl. mit Bleistift und in Wasserfarbe. Geeignete Besprechungen zur Bildung des Geschmackes.

12. *Turnen.* Je 3 Stunden. Ziel ist, „die leibliche Entwicklung der Jugend zu fördern, den Körper zu stählen, Mut und Vertrauen in die eigene Kraft zu wecken, raschen Entschluss und entsprechende Ausführung zu sichern. Dabei ist zugleich die Aneignung gewisser Fertigkeiten, besonders auch in Rücksicht auf den künftigen Dienst im vaterländischen Heere zu erstreben." Ein Lehrplan mit stufenmässiger Folge und angemessenem Wechsel muss das Fortschreiten der Schüler sichern. Auf der Unter- und Mittelstufe unmittelbare Leitung des Lehrers; oben ist Riegenturnen unter ausgebildeten Vorturnern zulässig.

A. Unterstufe. Einfache Frei- und Ordnungsübungen; Gangarten; Übungen mit Holz-, auch leichten Eisenstäben. Springübungen, auch mit Springseil, Freispringel. Am Kletter- und Steigegerüst; Hang- und Stützübungen an Reck und Barren; Gleichgewichtsübungen am Schwebebaum; Aufschwünge am Reck.

B. Mittelstufe. Wiederholungen aus der Unterstufe und Erweiterung durch schwierigere Formen. Übungen mit dem Eisenstabe. Zu den Geräten kommen Sturmspringel (Schrägbrett), Springbock, Springkasten und Schaukelringe.

C. Oberstufe. Weitere Zusammensetzungen von Freiübungen; Eisenstab und Hanteln,

auch mit Ausfall; Keulenübungen. „Bei den Ordnungsübungen sind auch die rein militärischen Formen zu berücksichtigen." — Mehr Gerätturnen; Erweiterung durch Sprungpferd Stabspringen, Gerwerfen. —

Auf allen Stufen Übungen im Dauerlauf und Schnelllauf. — Turnspiele auf allen Stufen. „Nähere Anweisungen bleiben vorbehalten."

Die beigefügten Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit weisen darauf hin, dass alle Feststellungen nach der Uhr etwas Mechanisches an sich haben. Sie unterscheiden Reinschriften (für die untere Stufe), Gedächtnisarbeit und selbstthätige Geistesarbeit. Der Gedächtnisstoff ist zu mindern in Religion, Deutsch, den Fremdsprachen, Geschichte, Erdkunde, Naturbeschreibung und Chemie; die „methodische innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer und entsprechende Gruppierung des Lehrstoffes" erleichtert dies. Die sprachlich-geschichtlichen Fächer einerseits und die mathematisch-naturwissenschaftlichen andrerseits sollen daher bis II B thunlichst in einer Hand liegen. — Im besonderen tritt Minderung der Hausarbeit ein: wenn α) in VI und V im Deutschen und in den Fremdsprachen „im wesentlichen" nur wiedergebende Reinschriften des in der Schule Durchgesprochenen verlangt werden; β) von IV bis II B deutsche Aufsätze allgemein nur alle 4 Wochen vorkommen, daneben aber in der Klasse kürzere Ausarbeitungen über durchgenommene Abschnitte aus allen Fächern; γ) die häusliche Vorbereitung auf Schriftsteller, besonders im Beginn der Lektüre, nur unter Anleitung des Lehrers in der Klasse gefordert wird; δ) verwickelte Rechen- und mathematische Aufgaben vorher in der Klasse klargestellt werden. Auf der Oberstufe sind α) Übersetzungen in die Fremdsprachen nur nach Diktat des Lehrers im Anschluss an die Lektüre zu fertigen; β) der deutsche Aufsatz tritt in den Mittelpunkt des Unterrichts; doch sind nur 8 Aufsätze (6 zu Hause und 2 in der Klasse) anzufertigen. Nebenher kleine Ausarbeitungen in andern Fächern. — In der Mathematik und an Realanstalten in den Naturwissenschaften sind neben den Klassenübungen höchstens alle 4 Wochen häusliche Arbeiten zu fordern. — Die Privatlektüre zur Ergänzung der Schularbeit ist zwar planmässig zu leiten, indessen dem Schüler nach seiner Eigenart Freiheit der Wahl zu gestatten, um zur freien Selbstthätigkeit zu erziehen.

„Bis auf weiteres zugelassen" ist noch jetzt bei Gymnasien und Progymnasien an solchen Orten, wo sich keine andre höhere Lehranstalt findet, die Befreiung vom Griechischen und dessen Ersatz durch Englisch für Schüler, die nach absolvierter II B oder früher abgehen wollen.

Die Progymnasien, welche früher siebenjährige Lehrdauer hatten, also mit Obersekunda abschlossen und ihre Schüler in die Prima der Gymnasien entlassen konnten, sollen jetzt nur bis einschliesslich Untersekunda (II B) gehen und schliessen mit der weiter unten zu besprechenden „Abschlussprüfung", welche die Bedingung des Freiwilligenrechtes und zugleich der Aufnahme in II A eines vollständigen Gymnasiums bildet.

7. In der **Mathematik** hat der Schüler nachzuweisen, dass er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschliesslich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und dass er sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muss der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der **englischen Sprache** muss der Schüler Fertigkeit im Lesen und einige Übung in der Übersetzung leichterer Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den wichtigsten grammatischen Gesetzen muss er einigermassen vertraut sein.

10. In der **hebräischen Sprache** wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testamentes ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

Die Prüfung im Englischen und im Hebräischen findet nach freier Wahl statt; die letztere ist aber für künftige Theologen verbindlich.

Die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission, bestehend aus dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums, dem Gymnasialdirektor und den betreffenden Lehrern der Prima; bei städtischen oder stiftischen Schulen ernennt auch die Patronatsbehörde noch einen Verordneten mit Stimmrecht. Die Meldung zur Prüfung beginnt 3 Monate vor Schluss des Schuljahres. Wird einem der dazu sich Meldenden nach einstimmigem Urteile der Lehrer die erforderliche sittliche oder wissenschaftliche Reife nicht zuerkannt, so ist er zurückzuweisen, aber davon dem Provinzial-Schulkollegium Anzeige zu machen. Über die zur Prüfung Angenommenen werden die Urteile der Lehrer gutachtlich schriftlich festgestellt. In der schriftlichen Prüfung ist anzufertigen: 1. ein deutscher Aufsatz (in 5 Stunden), 2. eine Übersetzung ins Lateinische (2 Stunden), 3. je eine Übersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ins Deutsche (je 3 Stunden), 4. aus der Mathematik 4 Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra (5 Stunden), wozu gegebenenfalls 5. eine Übersetzung aus dem Hebräischen nebst grammatischer Erklärung (2 Stunden) kommt. — Alle Prüflinge erhalten dieselben Aufgaben, diese müssen den gewöhnlichen Leistungen im Klassenbetrieb an Schwierigkeit gleich, dürfen aber nicht schon bearbeiteten Aufgaben nahestehen. Es werden von den Fachlehrern je 3 Themata dem Direktor vorgelegt, der dieselben dem Provinzial-Schulkollegium zur Auswahl einsendet; der Kommissar desselben sendet sie mit Bezeichnung der getroffenen Wahl verschlossen zurück, darf jedoch auch statt dessen selbst Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Um die Selbständigkeit der Schülerarbeiten zu wahren, gibt es genaue Vorschriften; Täuschungsversuche sind mit Ausschliessung bedroht. Die Arbeiten werden mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zensiert; sie zirkulieren in der Kommission. In der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten Wochen des Schuljahres stattfindet, werden solche, deren Arbeiten der Mehrzahl nach ungenügend waren, ausgeschlossen, falls schon bei der Meldung Zweifel über sie bestanden; dagegen findet auch gänzliche Befreiung von der mündlichen Prüfung statt für den, der bei tadellosem Betragen stets vor der Prüfung und in allen Prüfungsarbeiten mindestens „genügend“ erhalten hat. Eine Befreiung von Teilen der Prüfung tritt ein: a) in Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das vorgängig dem Kommissar mitgeteilte Urteil mindestens „genügend“

lautet; b) in Fächern der schriftlichen Prüfung, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens dies Prädikat erhalten haben. — Die Schüler werden gruppenweise, höchstens zehn zusammen an einem Tage, mündlich geprüft. Der Kommissar bestimmt die Folge der Gegenstände und die Zeit für jeden; er darf auch dem prüfenden Lehrer die Prüfung teilweise oder, in einzelnen Fällen, ganz abnehmen. Im Lateinischen und Griechischen werden solche Schriftsteller vorgelegt, die in I gelesen werden oder dazu geeignet sein würden; der Kommissar trifft ihre Bestimmung. „Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind." Die Fragen im Anschluss an die Übersetzung betreffen die Hauptpunkte der Metrik, Mythologie und Antiquitäten. Physikalische Fragen sind mit den mathematischen zu verbinden. — Im Laufe der mündlichen Prüfung stellt die Kommission nach dem Vorschlage der Fachlehrer die Prädikate für Jeden fest. In der Beratung über das Endergebnis sind die vor der Prüfung aufgezeichneten Prädikate über die Klassenleistungen mit in Betracht zu ziehen. Als bestanden gilt die Prüfung, wenn das Gesamturteil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Gegenstande „nicht genügend" lautet. Zulässig ist ferner, dass nicht genügende Leistungen in einem Fache durch mindestens gute Leistungen in einem andern aufgewogen werden; doch mit folgenden Einschränkungen: 1. „bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht erteilt werden." 2. Das Nichtgenügend in einer alten Sprache ist nur durch Gut in der andern oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso umgekehrt Nichtgenügend in der Mathematik nur durch Gut in einer Sprache oder im Deutschen auszugleichen. Religionslehrer stimmen nur bei ihren Schülern mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissar; der letztere kann auch gegen die Mehrheit Einsprache erheben und die Akten und Protokolle dem Provinzial-Schulkollegium einsenden. Das auszustellende Zeugnis der Reife enthält Urteile über das sittliche Verhalten, über Fleiss und Aufmerksamkeit des Schülers und für jeden Lehrgegenstand der I A die Würdigung seiner Leistungen in der Schule und in der Prüfung; endlich das Gesamturteil über alles zusammenfassend in einem der obigen vier Prädikate. — Für nicht bestandene Prüflinge darf die Wiederholung höchstens zweimal zugelassen werden. Das Zurücktreten von der Prüfung wird, ausser im Falle der Erkrankung, dem Nichtbestehen gleich geachtet. — Wer gar nicht oder in der letzten Zeit nicht Schüler eines Gymnasiums war, wird von dem Provinzial-Schulkollegium einem solchen zur gesonderten Reifeprüfung überwiesen. — Ergänzungsprüfungen für solche, die das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule erworben haben, erstrecken sich nur auf Lateinisch und Griechisch, schriftlich und mündlich.

Die Reifeprüfung an Progymnasien (die mit Klasse II B abschliessen) hat den Zweck, die für die Versetzung nach II A eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Die Bestimmungen im Einzelnen sind analog den obigen auf den Kenntnisstand und die Lehrgegenstände angewandt; die Äusserlichkeiten dieselben.

B. Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien und den Oberrealschulen. Dieselbe schliesst sich in der ganzen Form und in allen Äusserlichkeiten genau an die Reifeprüfung für Gymnasien. In dem „Massstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife" sind mit dem gymnasialen identisch die Forderungen für: 1. in der christlichen Religionslehre, 2. im Deutschen und 6. in der Geschichte und Erdkunde. Die Forderungen im 3. Lateinischen, 4. Französischen, 5. Englischen, 7. in Mathematik, 8. in den Naturwissenschaften modifizieren sich gemäss den Lehrplänen dieser Anstalten. — Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule besitzt und dasjenige eines Realgymnasiums dazu

Paulinische Gymnasium zu Münster, 791; 3. die Domschule zu Halberstadt, aus Karls des Grossen Zeit; 4. Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, gestiftet durch Diplom vom 19. Dezember 804; 5. Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, gegründet von Ludwig dem Frommen; 6. Die Domschule zu Paderborn.

Aus dem X. bis XII. Jahrhundert (4 Schulen): die Stiftsschulen zu Zeitz und Goslar; Schule zu Treptow a. d. Rega. Domschule zu Stendal.

Aus dem XIII. Jahrhundert: 10 Schulen, darunter in Breslau, Berlin, Königsberg i. N. und in P. und Hannover.

Aus XIV. Jahrhundert 17 Schulen: darunter in Königsberg i. P., Elbing, Danzig, Marienburg, Bartenstein; Kiel; Wesel, Reuss, München-Gladbach; Liegnitz, Glatz, Görlitz; Neu-Ruppin; Quedlinburg; Hildesheim.

Aus XV. Jahrhundert 8 Schulen: darunter in Köln, Lüneburg, Osterode, Seehausen; Danzig. Auch 14 andre Schulen, darunter mehrere in der Mark Brandenburg, sind schon vor der Reformation in unbestimmter Zeit gegründet.

Sehr reich ist an Gründungen dann das XVI. Jahrhundert. Man zählt 11 Schulen vor 1520; dann bis 1560 vorzugsweise evangelische Gymnasien in den sächsischen und hessischen Gebieten, u. a. die Landesschule Pforta 1543, aber auch in Westfalen, Schleswig, Pommern; die Klosterschule Ilfeld am Harz 1546; das Gymnasium in Frankfurt a. Main 1520; ferner in Preussen, in Schlesien und in Thüringen, zusammen 34 Schulen. In das letzte Dritteil des Jahrhunderts fallen sicher 24 Schulen, darunter das Berliner Gymnasium zum Grauen Kloster 1574, die Domschule in Merseburg 1574, die Jesuitenkollegien in Trier 1563, in Koblenz 1580, in Heiligenstadt 1575 und in Posen 1573; andre rheinische Schulen. Aus unbestimmter Zeit im selben Jahrhundert zählt man noch 14 Schulen, darunter Elberfeld, Insterburg, Graudenz, Memel.

Das XVII. Jahrhundert beginnt mit der Kurfürstlichen Lehranstalt Joachimsthal in der Uckermark 1607, nach Berlin verlegt 1650; dann kommen Jesuitenschulen in Konitz, Neisse, Grossglogau, Breslau, Oppeln, Deutsch-Krone, Bonn, Koesfeld, Münstereiffel; es folgen Meppen und Aurich in Ostfriesland, Lingen; in Berlin das Friedrich Werder'sche Gymnasium 1681 und das Collége royal français 1689 (für die refugiés nach der Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich). Zusammen 33 Schulen.

Ins XVIII. Jahrhundert fallen u. a. die Ritterakademien zu Brandenburg 1705 und Liegnitz 1708, das Pädagogium in Magdeburg, die Königl. Realschule und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 1747, Realschule in Breslau 1765; erste Handelsschule zu Hagen 1799. Zusammen 21 Schulen.

Das XIX. Jahrhundert ist natürlich das reichste an Gründungen infolge der starken Volksvermehrung in allen Teilen Deutschlands. Die Realschulen, Gewerbeschulen und höheren Bürgerschulen wiegen vor. Doch finden wir auch die Rheinische Ritterakademie zu Bedburg 1841; das Kathol. Gymnasium an Aposteln zu Köln 1860 und seitdem eine Menge neuer Gymnasien in kleinen und grössten Städten, namentlich in Berlin.

Die Zahl der anerkannten höheren Schulen im Ganzen betrug Sommer 1894: 275 Gymnasien und 45 Progymnasien, 89 Realgymnasien und 85 Realprogymnasien, 20 Oberrealschulen und 43 Realschulen.

Hieraus ergibt sich deutlich die geringe Anzahl der lateinlosen Schulen gegenüber den lateinlehrenden. Gewöhnliche Realschulen ohne Latein finden sich nur (aus vorpreussischer Zeit) in Hessen-Nassau in leidlicher Anzahl. Auch die Oberrealschulen verschwinden vor den Realgymnasien. Wie die ihnen kürzlich zu teil gewordene Begünstigung wirken wird, muss die Zukunft lehren. — Die Realgymnasien blühen, abgesehen von Brandenburg, vornehmlich in Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, also in den Industriebezirken; dagegen haben fast alle östlichen Provinzen an den Gymnasien festgehalten.

Über das Patronatsverhältnis muss es genügen, aus einer Übersicht vom Jahre 1882/83 folgende Zahlen hervorzuheben. Es waren von

249	Gymnasien	137	königlich,	67	städtisch,	41	gemischt
33	Progymnasien	6	„	19	„	4	„
89	Realgymnasien	16	„	57	„	16	„
12	Oberrealschulen	4	„	8	„	—	„
16	Realschulen	2	„	11	„	3	unbestimmt
78	Realprogymnasien	10	„	43	„	25	gemischt
23	höh. Bürgerschulen	1	„	19	„	3	„

Also die weit überwiegende Zahl aller gymnasialen Schulen ist königlichen, dagegen aller realistischen Schulen städtischen Patronats.

Zahlen der Schüler und Lehrer. Das Wachstum der Schulen betreffend: Im Jahre 1868 bestanden 197 Gymnasien und im ganzen 369 höhere Schulen aller Art; im Jahre 1880 gab es schon 249 Gymnasien, 489 höhere Schulen aller Art. Im Jahre 1868 kam 1 Gymnasialschüler auf 427 Seelen, 1 Schüler höherer Schulen überhaupt auf 266 Seelen der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, das der höheren Schulen überhaupt 1 : 215 (im Königreich Sachsen gleichzeitig 1 : 624 bezw. 1 : 281). Im Jahr 1863 waren unter 144 Gymnasien 29, also 20 Prozent mit einer Frequenz von mehr als 400 Schülern; im Jahr 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26 Prozent eine Frequenz von 400—700 Schülern.

Nach der Rede des Ministers von Gossler 1889 im Abgeordnetenhause kam 1880 nur ein Realschüler auf 4000 Seelen, 1888 schon 1 : 1685 Einwohner (nachdem 15 Gewerbeschulen in Oberrealschulen verwandelt waren!). Gleichzeitig stand das Verhältnis der Realschüler weit günstiger in Bayern und Sachsen. Denn während in Preussen das Verhältnis der Gymnasiasten zur Seelenzahl 1 : 348, war es in Bayern 1 : 365, in Sachsen 1 : 537. Überhaupt sassen von allen Schülern:

	in Gymnasien	in Realgymnasien,	in Realschulen ohne Latein
in Preussen	61 Prozent,	25 Prozent,	12,8 Prozent,
in Bayern	51 „	11 „	37,3 „
in Sachsen	48 „	22 „	29,2 „

Vgl. Preuss. Centralbl. 1889 S. 311. — Ob die neuen Lehrpläne und Verordnungen ein für das Volkswohl gesunderes Verhältnis in dem Bildungs-

erwerb der bürgerlichen Stände herstellen werden, bleibt abzuwarten. Eine gewisse Verschiebung macht sich schon jetzt bemerkbar. Während nämlich das Verhältnis der lateinlernenden Schüler sich 1882 stellte zu den Nichtlateinern, wie 9 : 1, war es 1892 schon wie 5 : 1 und 1894 nach der unten folgenden Statistik wie 3 : 1.

Folgende „Übersicht über die Frequenz der Gymnasial- und Realanstalten Preussens“ vom 1. April 1887 bis 31. März 1890 entnehmen wir dem „Statistischen Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands“ 1891 (12. Jahrgang).

Jahr	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer: a. im Hauptamte: Direktoren und Oberlehrer	Elementar- und technische Lehrer	wissenschaftliche Hilfslehrer	Cand. prob.	b. im Nebenamte: Ortsgeistliche	wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Vorschullehrer	Zahl der Schüler: an den Anstalten	an den Vorschulen	Zahl der Abituri
A. Gymnasien.												
S. 87	264	3100	362	561	362	179	50	215	296	80983	10388	3619
W. 87/88	264	3120	358	587	315	183	55	221	294	78683	10622	51 Extranei
S. 88	266	3151	352	583	285	192	67	229	296	80285	10195	3649
W. 88/89	266	3158	349	589	303	188	63	229	291	77629	10407	53 Extranei
S. 89	267	3178	358	617	301	192	65	216	289	79168	9826	3580
W. 89/90	267	3185	357	597	272	187	64	216	291	76537	9994	33 Extranei
B. Progymnasien.												
S. 87	39	211	33	47	9	26	2	15	17	4348	477	
W. 87/88	39	209	34	40	7	27	2	15	17	4182	499	
S. 88	38	208	32	41	8	26	3	15	17	4206	486	
W. 88/89	38	211	32	38	8	27	2	14	17	4021	524	
S. 89	40	222	34	36	8	27	3	15	16	4618	467	
W. 89/90	41	222	33	39	8	31	2	16	17	4442	485	
C. Realgymnasien.												
S. 87	88	938	188	168	127	65	24	49	124	25445	4422	477
W. 87/88	88	940	187	171	108	63	34	48	129	24805	4637	— Extranei
S. 88	87	1034	195	175	105	73	37	58	123	25852	4464	508
W. 88/89	87	1031	194	201	111	74	27	52	126	25261	4554	13 Extranei
S. 89	88	1056	192	200	116	77	35	57	134	26216	4634	500
W. 89/90	88	1003	183	199	93	71	34	56	134	25582	4666	11 Extranei
D. Realprogymnasien.												
S. 87	89	429	93	61	29	39	5	34	63	9747	1829	
W. 87/88	89	428	95	57	24	38	5	42	63	9250	1817	
S. 88	87	425	93	60	27	39	1	42	61	9664	1656	
W. 88/89	87	424	95	61	20	39	7	35	61	9228	1703	
S. 89	83	420	92	51	15	34	4	30	55	9229	1565	
W. 89/90	84	427	94	48	12	38	7	33	59	8883	1571	

Jahr	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer								Zahl der Schüler		Zahl der Abituri
		a. im Hauptamte				b. im Nebenamte			Vorschullehrer			
		Direktoren und Oberlehrer	Elementar- und technische Lehrer	wissenschaftliche Hilfslehrer	Cand. prob.	Ortsgeistliche	wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer		an den Anstalten	an den Vorschulen	
						E. Oberrealschulen.						
S. 87	11	150	35	41	18	15	5	17	12	4692	660	28
W. 87/88	11	146	35	48	16	16	5	19	12	4663	642	
S. 88	11	149	34	51	15	17	4	19	12	4871	656	27
W. 88/89	11	154	34	49	13	15	5	18	12	4788	661	
S. 89	10	147	30	41	11	13	5	18	13	4625	697	25
W. 89/90	10	145	31	42	9	14	7	12	13	4587	714	
						F. Realschulen.						
S. 87	19	186	53	39	12	14	9	14	40	5675	1447	
W. 87/88	19	187	54	38	14	16	7	16	40	5541	1441	
S. 88	19	196	56	47	13	14	6	15	42	6045	1386	
W. 88/89	20	201	58	47	12	15	5	14	42	5909	1426	
S. 89	21	216	60	42	14	19	5	14	42	6635	1336	
W. 89/90	21	218	60	44	14	19	5	14	42	6522	1397	
						G. Höhere Bürgerschulen.						
S. 87	23	153	89	28	4	17	3	14	36	6698	2158	
W. 87/88	25	162	94	33	5	17	5	20	39	6898	2002	
S. 88	25	177	101	36	6	18	8	20	39	7690	1977	
W. 88/89	28	195	103	38	5	17	9	19	39	8022	2118	
S. 89	27	204	104	38	8	17	13	13	39	8472	2072	
W. 89/90	29	215	99	52	6	18	14	22	46	8784	2193	

Diese Tafel zeigt für die Gymnasien eine stetig mit den Bevölkerung wachsende Zunahme der Schulen und ihrer Lehrer, aber zugleich eine ebenso regelmässige Abnahme der Schülerzahl, auch in den Vorschulklassen. Dasselbe ist in den Progymnasion nicht so deutlich zu bemerken. Die Realgymnasien bleiben in der Zahl und in der Stärke des Lehrerbestandes, alle Kategorien zusammengerechnet, sich gleich, auch im Schülerbestande; aber die Zahl der Abiturienten wächst an. Die Oberrealschulen zeigen keinerlei Steigerung, eher eine Abnahme, während die schlichten Realschulen ebenso wie die höheren Bürgerschulen in der Schülerzahl etwa um ein Sechstel zugenommen haben.

Wir schliessen hieran eine Übersicht der Frequenz aller Anstalten vom Wintersemester 1893/94.

	Zahl der Schulen	Zahl der Lehrer: a. im Hauptamte: Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Cand. prob.	b. im Nebenamte: Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Vorschullehrer	Schülerfrequenz: O I	U I	O II	U II	O III
A. Gymnasien	274	3368	374	437	161	187	55	201	284	4365	5128	6206	8920	9381
B. Progymnasien	44	261	44	22	—	37	2	14	12	—	—	—	481	540
C. Realgymnasien	87	959	165	140	71	66	17	44	117	726	922	1524	3096	3343
D. Realprogymnasien	79	373	89	34	—	35	4	29	44	—	—	—	866	981
E. Oberrealschulen	20	302	61	59	14	26	10	25	30	64	155	289	887	1075
F. Realschulen	64	484	156	79	13	33	28	56	93	—	—	—	1404	2032

Anzahl und Alter der im Jahr 1893/94 für reif erklärten Abiturienten.

Provinz	Gymnasien: Gesamtzahl	unter 17 Jahr	17	18	19	20	über 21 Jahr	Realgymnasien: Gesamtzahl	unter 17 Jahr	17	18	19	20	über 21 Jahr
1. Ostpreussen	187	1	15	47	45	39	40	27	—	2	9	4	8	4
2. Westpreussen	191	1	4	36	50	47	53	16	—	1	6	4	4	1
3. Berlin	392	1	19	128	128	73	43	114	—	1	36	37	32	8
4. Brandenburg	249	—	10	55	54	59	71	36	—	3	10	6	11	6
5. Pommern	284	—	9	60	66	81	68	32	—	2	17	7	5	1
6. Posen	199	—	7	30	56	51	55	18	—	—	6	6	5	1
7. Schlesien	458	—	11	93	127	118	109	34	—	2	16	5	6	5
8. Sachsen	366	—	15	72	112	104	63	46	—	3	8	22	9	4
9. Schlesw.-Holstein	98	—	1	14	30	29	24	10	—	—	1	2	6	1
10. Hannover	346	—	11	63	105	82	85	83	—	6	24	21	20	12
11. Westfalen	507	—	9	51	115	134	198	70	—	5	18	27	13	7
12. Hessen-Nassau	280	—	21	79	78	64	38	43	—	1	19	15	6	2
13. Rheinprovinz mit Hohenzollern	586	—	20	120	169	154	123	107	—	4	26	44	19	14
Zusammen	4143	3	152	848	1135	1035	970	636	—	30	196	200	144	66
Dazu Extraneer	71	—	1	2	9	12	47	7	—	—	1	—	2	4
Überhaupt	4214	3	153	850	1144	1047	1017	643	—	30	197	200	146	70

Reif erklärte Abiturienten an Oberrealschulen, deren sich 20 in den Provinzen Berlin (2), Schlesien (2), Sachsen (3), Schleswig-Holstein (1), Westfalen (1), Hessen-Nassau (3), Rheinprovinz (8) finden, waren im ganzen 47.

Winter 1893/94						Konfession								Ausländer in	
						a. in der Schule				b. in der Vorschule					
U III	IV	V	VI	Überhaupt	Vorschulklassen	Evangelisch	Katholisch	Dissidenten	Jüdisch	Evangelisch	Katholisch	Dissidenten	Jüdisch	den Schulen	den Vorschulen
10209	10842	10186	10029	75266	9413	49302	19390	130	6444	7160	867	21	1365	1276	113
638	783	757	828	4027	259	1842	1900	2	283	198	26	1	34	53	4
3845	3910	3534	3599	24499	3903	19055	3086	101	2257	2940	401	23	539	553	26
1293	1390	1394	1525	7449	1218	6000	1043	29	377	1085	59	1	73	130	7
1309	1601	1605	1679	8664	1162	6218	1836	38	572	848	208	—	106	176	25
2926	3972	3970	4030	18334	3782	14246	2273	56	1759	3000	293	13	476	505	91

Lehramtsprüfung und Probekandidaten. Nachdem, wie oben mehrfach angedeutet ist, in den 60er und 70er Jahren dieses Jahrhunderts infolge der starken Vermehrung höherer Schulen in ganz Deutschland Lehrermangel herrschte, ist seit zehn Jahren durch den vermehrten Zudrang zu dem Fache Überfluss und Überfüllung eingetreten, die sich besonders in Preussen und in der Statistik über die Prüfungen fühlbar macht. Die folgenden Zusammenstellungen werden dies nachweisen.

Übersicht über die Zahl der in der Hauptprüfung für das höhere Lehramt „bestandenen“ Kandidaten.

Jahr	Sprachlich-geschichtliches Fach	Mathematik, Naturwissenschaften	Religion, Hebräisch	Zusammen	Davon Preussen	Davon Deutsche	Davon Ausländer
86/87	366 (89*)	154 (81)	24	544 (170)	493	47	4
87/88	313 (73)	128 (70)	28	469 (143)	424	47	4
88/89	328 (81)	120 (52)	24	472 (133)	414	54	4
89/90	241 (57)	75 (39)	31	347 (96)	305	42	—
90/91	190 (36)	45 (15)	34	269 (51)	231	36	2
92/93	194	33	35	262	230	32	—
93/94	144	17	22	183	161	20	2

Über die Beschäftigung und demnächstige Anstellung der Probekandidaten ist der Nachweis vorhanden für die Halbjahre:

*) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Realabiturienten unter der ganzen Zahl.

	Im ganzen	Sprachlich-geschichtliches Fach	Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	Religion, Hebräisch
Ostern 86/87	304	199	99	6
Michaelis 86/87	246	174	69	3
Ostern 87/88	275	186	83	6
Michaelis 87/88	186	130	50	6
Ostern 88/89	224	152	60	12
Michaelis 88/89	193	138	52	3
Ostern 89/90	255	176	63	16

Durch die darauf eingetretene Einrichtung der Gymnasial-Seminare (s. oben S. 26) ist das Verhältnis verschoben; auch ist die Zahl der beschäftigten Probekandidaten nach vorhergegangener Ausbildung erheblich gemindert worden. Sie betrug im Schuljahre 1893/94 im ganzen 131, wovon dem sprachlich-geschichtlichen Fach 96, dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach 29, Hebräisch und Religion 6 angehörten.

Übersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an höheren Schulen

im Schuljahre	Gesamtzahl der Stellen				Zugang										Abgang überhaupt				
					überhaupt		nämlich												
					erste Anstellung	auswärtige Berufung	durch erste Anstellung				durch Berufung von aussen				auswärtige Berufung	anderes Amt	Austritt	Pension	Tod
	a*)	b	c	d			a	b	c	d	a	b	c	d					
1886/87	5292	758	147	560	275	13	211	15	31	18	10	2	1	—	5	51	23	77	55
1887/88	5314	764	156	568	271	4	201	27	30	13	4	—	—	—	5	52	23	80	63
1888/89	5365	760	127	568	262	6	195	30	26	11	5	1	—	—	8	59	16	66	59
1889/90	5444	798	158	569	269	5	202	21	28	18	4	1	—	—	7	43	13	84	65
1890/91	5530	800	155	589	336	7	230	51	32	23	3	2	—	2	3	54	19	72	64
1891/92	5621	822	149	567	274	8	196	32	31	15	5	1	2	—	3	30	15	54	49
1892/93	5707	831	134	554	236	5	192	18	17	9	3	2	—	—	6	41	17	61	55
1893/94	5832	863	**)	553	296	2	263	21	**)	12	2	—	—	—	3	29	6	87	79

Hieraus ergibt sich, wie viele Lehrer alljährlich zur ersten Anstellung gelangen. Da jedoch seit Ostern 1892 die Stundenzahl der Gymnasien gekürzt ist um 18, die der Realgymnasien um 19, die der Oberrealschulen um 10, der Realschulen um 9, so wird die Zahl der Anstellungen sich vermindern und zwar vornehmlich in dem altphilologischen Fache, indem beim Wegfall von 15 lateinischen und 4 griechischen Stunden jedes Gymnasium fast eine ganze philologische Lehrkraft entbehren kann und diese anderweitig verwenden wird.

VII. Den **Aufwand und die Kosten der Schulen** genau zu berechnen hat einige Schwierigkeit.

In alten Zeiten, wo die Stiftungsschulen vorwiegen, deren Vermögen

*) In den obigen Rubriken bezeichnet: a wissenschaftliche Lehrer einschliesslich Direktoren, b Elementar- und technische Lehrer, c angestellte wissenschaftliche Hilfslehrer, d Vorschullehrer.
**) sind hier unter a mitgezählt.

in Grundbesitz bestand, waren Naturallieferungen als Besoldung gewöhnlich; erst in neuester Zeit sind sie alle in Geld umgesetzt. Auch wurden die Zuschüsse baren Geldes oder sachlicher Leistungen seitens der Kirchen oder Stadtgemeinden nach dem jeweiligen Bedürfnisse veranschlagt und gedeckt, waren also veränderlich, wie auch die aus Grundbesitz fliessenden Renten. Noch in neuerer Zeit haben (nach Wiese, Höh. Schulw. I S. 599) Stadtgemeinden selten die Neigung, die Kosten für Heizung, Schul-Utensilien und bauliche Instandhaltung, sowie den Geldwert von Naturaldeputaten in den Schulrechnungen in Anschlag zu bringen.

Am einfachsten und strengsten stellt sich die Rechnung natürlich bei den vom Staate gegründeten und unterhaltenen Schulen. Die Gründungen kleinerer oder armer Stadtgemeinden haben meistens von vornherein einen Zuschuss vom Staate in Anspruch genommen, der auch nicht selten später erhöht werden musste. Sehr häufig ist endlich der Fall, dass der Staat die Unterhaltung der ganzen Schule der Stadtgemeinde abgenommen hat, nachdem die Kosten ihre Kräfte überstiegen; seit 30 Jahren liegen fast alljährlich mehrere Fälle der Art vor. Daher erklärt sich, abgesehen von den zahlreichen staatlichen Neugründungen und den damit verbundenen Baukosten, das enorme Anwachsen der vom Staat zu tragenden Kosten. In den letzten Jahrzehnten spielt auch die Besoldung der Lehrer dabei eine wichtige Rolle.

Der Anteil, welchen an dem Gesamtaufwande die Stadtgemeinden, ferner die Kirchen und Stiftungen, endlich die Schüler selbst durch das Schulgeld trugen, ist nur bis zum Jahre 1869 genau ersichtlich in den Aufstellungen bei Wiese, Höh. Schulw. Bd. I S. 600 ff. und Bd. II S. 628 ff. Seit 1870 steht mir nur für die Staatsausgaben in dem jährlichen Etatsgesetz die beglaubigte Gesamtziffer des Voranschlags zur Verfügung.

Wir geben zunächst aus Wiese I S. 608:

Verhältnis des Gesamtaufwandes für Gymnasien und für selbstständige Realschulen 1841, 1858 und 1864.

Provinzen	Gymnasien und mit ihnen verbundene Schulen						Zu Entlassungsprüfungen berechtigte selbständige Realschulen und die mit ihnen verbundenen Anstalten							
	1841		1864		mithin 1864 mehr		1858		1864		mithin 1864 mehr		mithin 1864 weniger	
	Zahl der Schulen	Gesamtaufwand	Zahl der Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand	Schulen	Gesamtaufwand
		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler		Thaler
1. Preussen	14	107523	20	210413	6	102890	11	75169	8	74024	—	—	3	1145
2. Brandenburg	18	219608	22	377279	4	157671	10	90190	11	137717	1	47527	—	—
3. Pommern	7	70635	13	151160	6	80525	2	20744	2	27146	—	6402	—	—
4. Schlesien	20	153714	22	264649	2	110935	6	56438	6	65454	—	9016	—	—
5. Posen	5	44697	7	88049	2	43352	4	36989	5	47905	1	10916	—	—
6. Sachsen	21	176616	22	313377	1	136761	7	48879	7	62206	—	13327	—	—
7. Westfalen	11	65626	16	152385	5	86759	3	19634	4	31568	1	11934	—	—
8. Rheinland u. Hohenzollern	18	142594	23	275198	5	132604	8	78174	9	101064	1	22890	—	—
Hauptsumme	114	981013	145	1832510	31	851497	51	426217	52	547084	4	122012	3	1145
											1	120867		

Gesamtaufwand für die höheren Schulen im Jahre 1864

(nach Wiese Bd. I S. 606, 607).

Provinz	Öffentliche Gymnasial-Anstalten und ihre Annexa						Selbständige Real-Lehranstalten und ihre Annexa					
	Gesamt-auf-wand	Zu demselben tragen bei:					Gesamt-auf-wand	Zu demselben tragen bei:				
		der Staat		die Stadt-ge-meinden	Kirchen und Stiftungen, die eigne Verwaltung haben	Schüler und Alumnen		der Staat		die Stadt-ge-meinden	Kirchen und Stiftungen, die eigne Verwaltung haben	Schüler und Alumnen
		aus unmittelbaren Staatsfonds	aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungsfonds					aus unmittelbaren Staatsfonds	aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungen			
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1. Preussen	215110	58188	20604	30110	1101	91097	86996	565	—	21727	3065	48506
2. Brandenburg	384364	51347	5385	45411	12471	205479	154324	945	1500	50172	2285	96881
3. Pommern	156700	12422	11974	32760	11501	82095	32106	—	1336	9980	—	19558
4. Schlesien	283785	18700	68598	25320	8145	124121	69114	280	—	22004	1694	41962
5. Posen	96729	19413	21400	6432	928	43701	47905	6775	—	16562	—	24262
6. Sachsen	320701	45903	62254	15646	11850	99143	62206	—	—	17819	109	42923
7. Westfalen	164614	24306	26052	21821	5482	57999	35530	3700	—	11266	512	18148
8. Rheinland u. Hohenzollern	315396	41268	14101	30983	10317	114139	147604	1606	600	43538	6227	88596
Summe	1937399	271547	230368	208483	61795	817774	635785	13871	3436	192563	13842	375281
		501915						17307				

Durch den Hinzutritt dreier Provinzen (Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau) im Jahre 1866 musste sich das Bild natürlich ganz erheblich verändern. Aber auch abgesehen von diesem Zuwachs zeigen die folgenden Tabellen (Auszug aus Wiese Bd. II S. 636, 637), dass innerhalb der alten (8) Provinzen binnen 5 Jahren (1864—1869) eine Steigerung des Gesamtaufwandes von 2,573,184 Thaler auf 3,423,373 Thaler eingetreten war, also um rund 850,000 Thaler = 2,550,000 Mark. Wiese selbst schätzte damals S. 627 den wirklichen Gesamtaufwand für alle höheren Schulen auf rund 15 Millionen Mark, die volle Höhe des Besoldungsfonds auf 10 1/2 Millionen Mark jährlich.

Gesamtaufwand für Gymnasial-Anstalten und ihre Annexa 1869.

Provinz	Gesamtaufwand	Zu demselben tragen bei: der Staat: aus unmittelbaren Staatsfonds	der Staat: aus den zu seiner Verfügung stehenden Stiftungen	die Stadtgemeinden	Kirchen und Stiftungen, die nicht vom Staate verwaltet sind	Schüler und Alumnen
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1. Preussen	266346	69527	22054	30591	1846	129172
2. Brandenburg	523575	52995	5453	107157	10400	266598
3. Pommern	217348	13662	11255	47529	13552	118426
4. Schlesien	373396	24710	52725	47627	5403	175760
5. Posen	158897	31322	32045	13056	528	75239
6. Sachsen	364196	35637	16352	27422	25228	132743
7. Westfalen	208400	28766	27337	27052	4633	78453
8. Rheinprovinz mit Hohenzollern	390630	48045	13803	40096	6748	135222
Summe	2497783	304664	181024	340530	68338	1111613
9. Schleswig-Holstein	135779	85607	2219	5102	5576	31557
10. Hannover	233446	30262	41955	18400	13857	100800
11. Hessen-Nassau	144844	55001	38991	15310	878	32807
Hauptsumme	3011852	475534	264189	379342	88649	1276777
		739723				

Gesamtaufwand für selbständige Real-Lehranstalten 1869.

Provinz	Gesamt-auf-wand	Zu demselben tragen bei: der Staat: aus unmittelbaren Staatsfonds	der Staat: aus den ihm zustehenden Stiftungen	die Stadtgemeinden	Kirchen und Stiftungen eigner Verwaltung	Schüler und Alumnen
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1. Preussen	117901	565	—	29713	1322	64799
2. Brandenburg	238267	—	1236	97147	1622	134038
3. Pommern	44184	—	1500	13296	419	28771
4. Schlesien	107189	—	—	39612	1154	60124
5. Posen	47115	2070	—	16557	—	27779
6. Sachsen	86694	—	—	22892	1273	60127
7. Westfalen	75030	1500	—	25432	5889	34591
8. Rheinprovinz u. Hohenzollern	209210	915	1065	73262	330	115331
Summe	925590	5050	3801	317911	12009	525560
9. Schleswig-Holstein	5051	—	—	1000	—	3066
10. Hannover	108578	10409	4539	19458	9150	60626
11. Hessen-Nassau	157084	15085	7070	12880	3162	33641
Hauptsumme	1196303	30544	15410	351249	24321	622893
		45954				

Während also im Jahre 1869 der reine Staatszuschuss zu allen höheren Schulen 506,078 Thaler = 1,518,234 Mark betrug, war er 1887/88 auf 5,058,243 Mark gestiegen.

Wir geben davon den Auszug aus den Hauptposten.

Staatsausgaben für die höheren Schulen.

Kapitel		1. April 1887/88
117	Provinzial-Schulkollegien: 30 Schulräte, 6 Justitiarien, 7 im Nebenamte u. a.; dazu Sekretäre, Diener u. a. ... Wohnungsgeld, Hilfsarbeiter, sachliche Ausgaben, Diäten und Reisen ...	541158
118	Prüfungs-Kommissionen ...	83170
120	Höhere Lehranstalten:	
	1. Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds (Stiftungen) ...	(221112)

Kapitel		1887/88
120	2. Zuschüsse für die Staatsanstalten (169 an Zahl; davon 8 Schulen vom Staate neu übernommen [1887])	(3411952)
	3. Zuschüsse für gemeinsam mit anderen zu unterhaltende Anstalten	(64108)
	4. Zuschüsse als Unterstützungen (zu städtischen Schulen) 120 an Zahl	(867440)
	5. Zur Erfüllung des Normaletat von 1872	(30260)
	(6—10. Dispositionsfonds, Unterstützungen etc.)	
	Summe	5058243
	(Steigerung 1887/88 gegen das Vorjahr: 79022 Mark)	
	Ausserordentliche Ausgaben:	
	Zum Bau von Gebäuden	368342

Die Berechnung der Gesamtkosten für die sämtlichen höheren Lehranstalten im Jahre 1892 ergibt:

aus Staatsfonds	5445020	Mark
aus eignem Vermögen	1903304	„
aus Schulgeld und sonstigem Erwerbe .	14327590	„
aus städtischen Mitteln	7802173	„
aus Stiftungen und fiskalischen Fonds .	1440753	„
Also insgesamt	30918840	Mark

Im Jahre 1871 war der Gesamtbetrag dagegen nur 17434646 Mark.

Hauptquellen: Das höhere Schulwesen in Preussen, historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, herausgegeben von Dr. L. Wiese. 3 Bde. Berlin 1864, 1869, 1874. — Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen, herausgegeben von Dr. L. Wiese. 2 Bde. Dritte Auflage, besorgt von Dr. O. Kübler, Berlin 1888. — Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen. Berlin, W. Hertz. 1859—1894. — Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands, Luxemburgs u. der Schweiz. Leipzig, B. G. Teubner, XIV. Jahrg. 1893—94. — Dr. K. A. Schmid's Enzyklopädie des ges. Unterrichts- und Erziehungswesens. 2. Auflage. Bd. 6 S. 180—251 (Bonnel und H. Kern und S. 251—271) L. Wiese). —

B. Königreich Bayern.

(Von M. Hoferer, Professor am K. Wilhelmsgymnasium in München.)

I. **Geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse und der Verwaltung im 19. Jahrhundert.** Die erste staatliche Fürsorge für das Mittelschulwesen fällt in Bayern in das 16. Jahrhundert. In der „Schuelordnungk de anno 1548" wurden für die öffentlichen Mittelschulen (die sog. Stadtschulen, daneben bestanden die Klosterschulen) Anordnungen zur Erhaltung der reinen Lehre der katholischen Kirche erlassen und im Zusammenhange hiemit Vorschriften für die Abstufung der einzelnen Klassen unter Beiziehung des Griechischen gegeben. Kurze Zeit darauf kamen die gesamten öffentlichen Bildungsanstalten in die Hände der Jesuiten und blieben nun zwei Jahrhunderte lang dem staatlichen Einflusse entrückt. Die Aufhebung des Jesuitenordens veranlasste wenig gedeihliche und lange dauernde Übergangsverhältnisse. Die noch unter Kurfürst Max Joseph III. von dem Kommissär der Universität Ingolstadt v. Ickstatt und von dem Benediktiner Braun entworfenen Schulordnungen, die im Geiste der josephinischen Aufklärung die Realien begünstigten, gelangten zu keiner Bedeutung; denn da unter dem nächsten Kurfürsten Karl Theodor die Einkünfte aus den Jesuitengütern, die ursprünglich für die Schulen bestimmt waren, anderweitig verwendet wurden, so überliess man schon 1781 wieder die Gymnasien und Lyzeen den Klöstern der Benediktiner, Dominikaner, Zisterzienser u. a. Die Aufhebung der Klöster (1803), sowie der grosse Zuwachs, den Bayern damals an Landesgebiet erfuhr, machte die völlige Neueinrichtung des gesamten Studienwesens zu einem der dringendsten Geschäfte der von Montgelas thatkräftig geleiteten Regierung des nachmaligen Königs Maximilian I. Nach Schaffung einer obersten Zentralstelle und Einsetzung von Provinzialschulräten bei den einzelnen Landesstellen erschien schon 1804 im Anschluss an Ickstatts Reformpläne ein „Lehrplan für alle kurpfalz-bayerischen Mittelschulen". Zu gleicher Zeit wurde eine Anzahl tüchtiger Gelehrter (zumeist aus Jena) berufen, von denen sich Niethammer und Thiersch grosse Verdienste um die Förderung des bayerischen Mittelschulwesens erwarben. 1807 erfolgte die Einrichtung einer „Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten". 1808 wurden die Erträgnisse der Jesuitengüter wieder ihrem ursprünglichen edlen Zwecke zugeführt und in demselben

Jahre durch das vom Oberschulrat Niethammer ausgearbeitete „Normativ" eine grundsätzliche Neugestaltung der höheren Schulen bewirkt.

Die Mittelschulen unterstanden damals dem Generalkreiskommissariate als obersten Zentralstelle, die aufgestellten Kreisschulräte wirkten fast ausschliesslich im Bereiche der Volksschule. Die Rektorate der Gymnasien (die 1808 eingerichteten technischen Schulen bleiben hier ausser Betracht, da sie in kurzer Zeit eingingen) genossen eine grosse Selbständigkeit und hatten eine eigenartige Einrichtung. Sie bildeten nämlich kleine Kollegien aus dem Gymnasialrektor und zwei Gymnasialprofessoren als Rektoratsassessoren; letztere wurden von den Professoren mit Stimmenmehrheit gewählt. Während einem solchen Kollegium das Gymnasium (d. i. die vier oberen Klassen eines jetzigen Gymnasiums) unterstand, oblag die Leitung der unteren Klassen oder des Progymnasiums und der Primärschule — diese beiden auch Lateinschule genannt — dem Rektor allein.

Die Ausführung des Niethammerschen Normativs erwies sich als höchst schwierig und hatte eine Menge von neuen Verordnungen, Abschaffungen, Umänderungen zur Folge. Erst unter König Ludwig I. fingen die Verhältnisse sich zu bessern an. 1825 wurde die bei dem Ministerium bestehende Zentralstelle als „Oberster Kirchen- und Schulrat" neu organisiert, die Kreisschulräte wurden aufgehoben. 1829 kam der berühmte Schulplan Thiersch's zur Einführung. „Gymnasium" und „Lateinschule" bekamen eigene Vorstände, die Rektoratsassessoren wurden abgeschafft. Der Leiter der Lateinschule unterstand in allem der Oberaufsicht des Gymnasialrektors, wenn Lateinschule und Gymnasium an einem Orte waren. Doch wurde schon 1833 die Leitung beider Schulen wieder in eine Hand gelegt. Der Plan von 1829 brachte in allen Städten mit einer solchen Schule auch eine neue Behörde, das Ortsscholarchat, das aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitglied des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten und (in Städten mit einem Gymnasium) aus dem Gymnasialrektor bestand. Das Scholarchat sollte zur Vermittlung mit dem Publikum dienen und besonders in schwierigen Fällen der Disziplin entscheiden. 1832 kamen als Ersatz der früheren Schulräte die Kreisscholarchen, deren Wirksamkeit 1835 ausdrücklich auf die „Studienanstalten" ausgedehnt wurde, jedoch sich thatsächlich auf Visitationen der unteren Klassen beschränkte. Im Jahre 1833 führte dann endlich auch die Organisation der technischen Schulen — unter Überweisung derselben an das Handelsministerium — zu Einrichtungen, die geeignet waren, die Bedürfnisse der bürgerlichen Kreise in höherem Masse als bisher zu befriedigen. Für die humanistischen Anstalten erfolgte im gleichen Jahre zur Verhütung politischer Verirrungen der Jugend die Aufstellung des Stadtkommissärs, Land- oder Herrschaftsrichters als Regierungskommissärs, dessen Stimme auch gegen den Willen des Rektors entschied. Es war das schon eine jener rückläufigen Massregeln, die die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs I. so sehr von der ersten unterscheiden. Durch äussere Mittel suchte insbesondere der Minister Abel (1837—1847) den Geist der Schulen zu verbessern. Unter ihm wurde auch die konfessionelle Trennung des Geschichtsunterrichtes und die Einteilung der Gymnasien in rein katholische, rein protestantische und gemischte durchgeführt.

1847 wurde ein eigenes „Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ geschaffen und dieses seit 1848 mit einem eigenen Minister besetzt. Unter König Max II. (1848—1863) erfuhr alles, was mit Schule und Bildung zusammenhing, die nachdrücklichste Förderung. Durch Berufung zahlreicher ausserbayerischer Gelehrter und Künstler wurde dem Lande die innigste Berührung mit allen geistigen Interessen der andern deutschen Staaten verschafft. So bezweckte auch die „revidierte Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien“ von 1854 eine grössere Annäherung an das preussische Schulsystem. Zugleich wurden die Ortsscholarchate und die Regierungskommissäre abgeschafft und die Unterordnung der Studienanstalten unter die Kreisregierungen veranlasst. Die letzteren hatten auch das Recht, sich durch Abordnung von Kommissären von Zustand und Leistungen der Studienanstalten die erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Ausserdem fanden bis 1864 durch die zur Leitung der Abiturientenprüfungen abgesandten Ministerialprüfungskommissäre alljährliche Visitationen, seither aber nur ausserordentliche Visitationen durch theoretisch und praktisch gebildete Fachmänner statt. 1871 übernahm das Kultusministerium unter Minister Lutz auch die Oberleitung des gesamten technischen Schulwesens. 1873 wurde dem Ministerium im „Obersten Schulrat“ ein fachmännisches Kollegium beigegeben. Seitdem herrschte wieder das Bestreben, die Mittelschulen immer unmittelbarer dem Ministerium selbst unterzuordnen und die Befugnisse der Kreisregierungen möglichst einzuschränken. In kurzer Folge erfuhr das ganze Mittelschulwesen eine wohlthätige Umgestaltung, die Heranbildung der Lehrer erhielt durch strengere Anforderungen, insbesondere durch Einführung einer zweiten Prüfung (des sog. Spezialexamens — auf Grund einer fachwissenschaftlichen Abhandlung) eine wesentliche Förderung, die sozialen Verhältnisse der Lehrer wurden durch Einreihung derselben in die Besoldungskategorien der übrigen Beamten in beträchtlichem Masse verbessert. Die Umwandlung des Rektorates bei sämtlichen Mittelschulen aus einer blossen Funktion in eine pragmatische Stelle mit erhöhtem Rang und Gehalt wurde von Minister Lutz vorbereitet, aber erst von dessen Nachfolger durchgeführt. Unter Minister v. Müller (1890—1895) geschah die neueste Reform der höheren Schulen. Sie begann schon mit dem 28. Januar 1891 durch eine Bekanntmachung der Richtlinien und des Stundenplans für die humanistischen Schulen, also noch vor der Regelung in Preussen. Die Umgestaltungen erstrecken sich auf den Umfang und die Art der Lehrgegenstände, auf den Schulbetrieb, auf die pädagogische Vorbildung der Lehramtskandidaten und die wissenschaftliche und pädagogische Fortbildung der Lehrer. An den Fundamenten der humanistischen Bildung ist nicht gerüttelt worden, und so besteht in Bayern nach wie vor die Möglichkeit, die alten Sprachen mit derjenigen eingehenden Sorgfalt zu betreiben, die allein erspriessliches Gedeihen verheisst.

Gegenwärtiger Zustand der Verwaltung. Die oberste Leitung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens obliegt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Für die oberste fachmännische Beratung und Bearbeitung der Angelegenheiten der huma-

nistischen und technischen Mittelschulen besteht seit 1. Januar 1873 im Staatsministerium das Kollegium des „Obersten Schulrates". Dieses setzt sich zusammen aus einer angemessenen Zahl von Professoren der Landesuniversitäten und der polytechnischen Hochschule (gegenwärtig 2), wie aus Rektoren und Professoren von humanistischen und technischen Mittelschulen (gegenwärtig 5) und einem ärztlichen Sachverständigen als ausserordentlichem Mitgliede. Den Vorsitz führt der Minister, bei Verhinderung desselben ein hiefür bestimmtes Mitglied. Als Organ der Verwaltung fungieren dann auch die Kreisregierungen, soweit die äusseren d. h. räumlichen und hygienischen Verhältnisse der Anstalten in Frage kommen. Es sind insbesondere periodische Visitationen der Schulen durch einen Kreisadministrativreferenten, den Kreismedizinalrat und ein Mitglied der Kreisbaubehörde vorzunehmen. Die Jahresberichte der Schulvorstände gehen an die Kreisregierung und von dieser mit den als notwendig und zweckmässig erachteten Bemerkungen und Vorschlägen an das Ministerium.

Die hier in Betracht kommenden Mittelschulen Bayerns zerfallen gegenwärtig in a) Humanistische Schulen: Humanistische Gymnasien, Progymnasien (6 Klassen), Lateinschulen (5 oder weniger Klassen). b) Technische Schulen: Realgymnasien, Industrieschulen, Realschulen. Bis auf 1 Progymnasium, 8 Latein- und 8 Realschulen sind alle diese Schulen öffentliche Unterrichtsanstalten und führen das Prädikat Königlich. Die Anstellung sämtlicher Lehrer geschieht an den Königlichen Schulen durch den Staat. Der Bedarf wird bei den Progymnasien, Latein- und Realschulen zumeist aus Kreis- oder Gemeindemitteln gedeckt, soweit nicht die eigenen Einnahmen zureichen. Mehrere Städte mit Latein- oder Realschulen besitzen deshalb auch ein Präsentationsrecht; bei den (seit 1894 bestehenden) Progymnasien ist letzteres allgemein beseitigt.

II. Vorstand und Lehrer. Der Vorstand einer Mittelschule heisst Rektor, bei den Lateinschulen Subrektor. Derselbe hat zugleich einen Teil des Unterrichtes zu übernehmen (bei den Gymnasien bis zu 12 Stunden) und als Haupt der Schule dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disziplin gehandhabt und die bezüglich der Schulen bestehenden Bestimmungen vollzogen werden. Er berät sich mit den Lehrern zu Anfang eines jeden Semesters über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes; durch ihn erfolgt die Verteilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa nach der Qualifikation der Lehrer unter möglichster Berücksichtigung besonderer Wünsche; er besucht hin und wieder die Klassen während des Unterrichtes. Dem Rektor, welchem neben dem bisherigen Ordinarius, den übrigen in der Klasse beschäftigten ordentlichen Lehrern und dem Ordinarius der nächsthöheren Klasse die Beurteilung der Reife für das Vorrücken vorzugsweise zusteht, obliegt es, auf Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse rechtzeitig Bedacht zu nehmen. Er führt über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler Aufsicht und hat ihre Wohn- und Kosthäuser zu genehmigen. Er erstattet den Jahresbericht und stellt alle drei Jahre die Qualifikationen des Lehrpersonals aus. Der Rektor kann einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen erteilen.

Die ordentlichen Lehrer der wissenschaftlichen Fächer heissen an den Gymnasien Gymnasialprofessoren, bezw. Gymnasiallehrer, an den Industrieschulen Professoren und Lehrer, an den Progymnasien Gymnasiallehrer, an den Lateinschulen Studienlehrer, an den Realschulen Reallehrer. Zu den ordentlichen Lehrern gehören auch die Religionslehrer (an den Gymnasien mit Titel und Rang von Gymnasialprofessoren), dann die Turn- und Zeichnungslehrer. Jede Klasse hat ihren besonderen Ordinarius, welcher soweit als möglich die meisten Stunden in den Hauptgegenständen erteilt und zunächst für den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich ist. An der Industrieschule hat jede Abteilung ihren Vorstand. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt für die Lehrer im allgemeinen 22, für die Lehrer in den fünf oberen Klassen der Gymnasien 20, für Lehrer des Zeichnens 26 Stunden. Assistenten dürfen in der Regel nicht über 18 Stunden verwendet werden. Die Erteilung von Privatunterricht ist beschränkt. Zum Antritt einer Nebenstellung oder -Funktion ist für Rektoren und Lehrer die dienstliche Bewilligung des Ministeriums erforderlich.

Sitzungen des Lehrerrats finden in jedem Semester mindestens zweimal statt zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichtes und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Schule bezüglichen Wahrnehmungen. Jeder Lehrer hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rektor zu einer Berufung des Lehrerrates zu veranlassen; die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst (nur zur Entlassung eines Schülers sind Zweidrittel Stimmen nötig), bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Erachtet der Rektor durch einen Beschluss des Lehrerrates das Interesse der Schule für gefährdet, so hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen ministerieller Entscheidung auszusetzen.

Die Befugnisse der Vorstände und der Lehrer der einzelnen Schulen sind in eigenen Schulordnungen spezialisiert. Für die humanistischen Anstalten kam 1893, für die Realschulen 1894 noch eine kurze Instruktion heraus, die zunächst nur den Lehrern in die Hände gegeben wurde.

Über die sozialen Verhältnisse des Lehrpersonals sei folgendes bemerkt. Den Rektoren der humanistischen Gymnasien, der Realgymnasien und der Industrieschulen ist im Jahre 1890 der Rang und Gehalt von Regierungsräten (oder Landgerichtsdirektoren) verliehen worden; die Professoren stehen (seit 1872) im Rang und Gehalt der Landgerichtsräte und Oberamtsrichter; der Gymnasiallehrer, Studienlehrer und Reallehrer hat (jene seit 1872, dieser seit 1875) Rang und Gehalt der Amtsrichter. Alle Kategorien sind berechtigt, eine ihrer Stellung entsprechende Amtskleidung zu tragen.

Nach dem Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1893 beziehen

1. die Gymnasial-, Studien- und Reallehrer nach	1—3	4—5	6—10	11—15	16—20	
	Dienstjahren					
a) Gehalt	2280	2640	3000	3180	3360	ℳ
b) Wohnungsgeldzuschuss	180	180	180	180	180	ℳ
c) Gesamteinkommen	2460	2820	3180	3360	3540	ℳ

	1—5	6—10	11—15	16—20
2. die Professoren an den Gymnasien und Industrieschulen und die Rektoren der Progymnasien, Realschulen und die Subrektoren der Lateinschulen nach . . .	Dienstjahren			
a) Gehalt	3720	4080	4440	4800 ℳ
b) Wohnungsgeldzuschuss .	420	420	420	420 ℳ
c) Gesamteinkommen . . .	4140	4500	4860	5220 ℳ
3. die Rektoren der Gymnasien und Industrieschulen				
a) Gehalt	4920	5280	5640	6000 ℳ
b) Wohnungsgeldzuschuss . (sofern keine Dienstwohnung vorhanden)	540	540	540	540 ℳ
c) Gesamteinkommen . . .	5460	5820	6180	6540 ℳ

Ausserdem erhalten die drei Kategorien nach dem 20. Dienstjahre alle 5 Jahre unbegrenzt eine Zulage von 180 Mark, so dass beispielsweise der Gymnasiallehrer nach 40 Dienstjahren 4260 Mark Gesamteinkommen bezieht.

Die Assistenten beziehen in den ersten 3 Jahren einen nichtpragmatischen Gehalt von 1620 Mark, im 4. und 5. Jahre 1800 Mark, vom 6. Jahre an 1980 Mark. Die Turn- und Zeichenlehrer erhalten in den ersten 3 Jahren 2040 Mark, dann und weiterhin nach je 5 Jahren 180 Mark Zulage.

Für alle Kategorien von Lehrern gilt die Bestimmung, dass jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Gehaltsklasse nach der Würdigkeit des Beteiligten erfolgt und von der Genehmigung des Ministeriums abhängt.

Altersversorgung der Lehrer. Die Pensionsbezüge betragen nach zurückgelegtem 3jährigen Provisorium im 1. Dienstesdezennium $^7/_{10}$, im 2. $^8/_{10}$ und im 3. $^9/_{10}$ des fixen Gehaltes, nach vollendetem 70. Lebensjahre, welches zugleich wie die Vollendung des 40. Dienstjahres das Recht auf Pensionierung verleiht, den Gesamtgehalt. Seit 1894 haben auch die Assistenten nach dem Regulativ der nichtpragmatischen Beamten eine formelle Pensionsberechtigung.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer. Die Witwen erhalten $^1/_5$ des Aktivitäts- oder Quieszenzgehaltes, einfache Waisen $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Witwenpension. Ferner beziehen die Hinterbliebenen aus dem „Allgemeinen Unterstützungsverein“, dem seit 1888 jeder Beamte vom Tage seiner Anstellung ab angehören muss und an den er je nach der Höhe seines Gehaltes jährlich 20,40 Mark (1. Klasse), 40,80 Mark (2. Klasse) oder 61,20 Mark (3. Klasse) Beitrag zu zahlen hat, jährliche Unterstützungen und zwar eine Witwe 1. Klasse 180 Mark, 2. Klasse (z. B. eine Gymnasiallehrerswitwe) 360 Mark und 3. Klasse (z. B. die Witwe eines Gymnasialprofessors mit 5jähriger Dienstzeit) 540 Mark; ferner bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung die einfache Waise $^1/_5$, die Doppelwaise $^3/_{10}$ des Betrages der Mutter. Desgleichen muss seit 1888

jeder Lehrer mit pragmatischen Rechten der neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsverein bestehenden Töchterkasse beitreten (20,40 Mark jährlicher Beitrag), die den nicht verehelichten Töchtern nach dem Ableben der beiden leiblichen Eltern, jedoch frühestens vom Beginn des 21. Lebensjahres an, bis zur Verehelichung oder der Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster eine jährliche Präbende von 240 Mark ausbezahlt und Präbendierten, die sich verehelichen oder ins Kloster gehen, eine Abfertigung verabfolgt nicht unter dem 5fachen und nicht über den 10fachen Betrag der Jahrespräbende. Ausserdem besteht für die Lehrer an den humanistischen und für die an den technischen Unterrichtsanstalten je ein Privatsterbekassenverein, der beim Ableben eines Mitgliedes dessen Relikten sofort eine Summe Geldes in Barem übergibt (gegenwärtig bei den humanistischen Anstalten im Durchschnitt schon über 1200 Mark). Die Mitglieder zahlen bei jedem Sterbefall 2, bezw. 3 Mark als Beitrag.

III. **Prüfungen für das höhere Lehramt.** Nach der neuen Prüfungsordnung vom 21. Januar 1895 werden Prüfungen alljährlich zu München von besonderen Prüfungskommissionen (aus dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen) unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgehalten. Die Lehramtsprüfungen aus den philologisch-historischen Fächern, aus den neuern Sprachen, sowie aus der Mathematik und Physik zerfallen in zwei Abschnitte, zwischen denen ein Zwischenraum von einem, bezw. zwei Jahren liegt. Von dem vorgeschriebenen Hochschulstudium müssen mindestens zwei Semester an einer bayerischen Hochschule verbracht sein. Die Themen für die schriftlichen Aufgaben werden von der Prüfungskommission in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Obersten Schulrate besprochen und festgesetzt. Insoweit den Lehramtsprüfungen nicht vorschriftsgemäss der Besuch eines pädagogisch-didaktischen Seminars folgt, ist die pädagogisch-didaktische Befähigung der Kandidaten vor Schülern zu erproben und hierüber in das Zeugnis eine Note einzusetzen. Ergibt sich, dass ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtlich Unkenntnis zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und eine andere Frage zu stellen. Zum Erweis der allgemeinen Bildung ist bei sämtlichen Prüfungen ein deutscher Aufsatz auszuarbeiten.

A. **Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern.** *I. Abschnitt.* Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums, dreijähriges Studium an einer inländischen Universität: davon mindestens 4 Semester Besuch von Vorlesungen aus der klassischen und deutschen Philologie und der einschlägigen Seminare, ausserdem mindestens dreier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte, einschliesslich der Kultur- und Litteraturgeschichte, und der Geographie und mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät. — Schriftliche Prüfung: Deutscher Aufsatz, Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, desgleichen in das Griechische, Übersetzung aus einem lateinischen, desgleichen aus einem griechischen Autor in das Deutsche. Mündlich: Übersetzung und Erklärung von Stellen aus Horaz, Cicero, Tacitus, Homer, Sophokles und Demosthenes' Staatsreden (bezw. auf Wunsch des Kandidaten Aischylos oder andere Dramatiker, rhetorische oder philosophische Schriften Ciceros und für Horaz andere römische Dichter). Zeit: 2 Stunden. — *II. Abschnitt.* Vorbedingungen: Viertes Jahr auf der Universität und in

diesem oder in füheren Semestern Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik, desgleichen über Geschichte der Philosophie, Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung und zwar nach freiem Ermessen aus a) der klassischen Philologie unter Nachweis des weiteren Besuches einer ordentlichen Vorlesung über Archäologie oder b) der deutschen Philologie unter Nachweis des weiteren Besuches einer einschlägigen fachwissenschaftlichen Vorlesung oder c) der Geschichte unter Nachweis eines weiteren Studiums wie bei b). Zulässig sind nicht bloss solche Themen, bei welchen es sich um Gewinnung neuer Ergebnisse, sondern auch insbesondere hinsichtlich der Schulautoren solche, bei denen es sich um Beurteilung vorhandener Streitfragen und aufgeworfener Probleme handelt. Übrigens werden alljährlich im Ministerium auch Themen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten. Die Selbständigkeit der Bearbeitung ist durch eine feierliche Versicherung zu erhärten, die benützten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Abhandlungen umfassen in der Regel einen Druckbogen; die Themen aus der klassischen Philologie sind in lateinischer Sprache zu bearbeiten. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden (mit einem Bogen wenigstens in lateinischer Sprache). Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nötige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so hat der Kandidat den gesamten II. Abschnitt nicht bestanden und wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Letztere umfasst: ein Kolloquium über die zugelassene Abhandlung und Beweise der Studien über Pädagogik, ferner bei den Kandidaten der klassischen Philologie, Archäologie und Geschichte der alten Philosophie und bei den Kandidaten der deutschen Philologie oder der Geschichte (ausschliesslich der griechischen und römischen Geschichte, die zur klassischen Philologie zählt) Bekanntschaft mit der bezüglichen deutsch-philologischen Wissenschaft, bezw. den wichtigsten Quellen der deutschen und bayerischen Geschichte, sowie mit den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Chronologie und historische Geographie) und mit der Geschichte der neueren Philosophie. — Zeit: 2 Stunden. — Bedeutung der Prüfungsnoten (I—IV). Die Kandidaten mit Note I oder II in beiden Prüfungen erscheinen für die Verwendung in sämtlichen Gymnasialklassen qualifiziert; die Kandidaten mit I oder II in einer der Prüfungen und mit III in der andern erscheinen als für die Klassen 1—6 geeigenschaftet; die Note III in beiden Prüfungen befähigt nur zur Verwendung in den 4 unteren Klassen.

B. Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik. *I. Abschnitt.* Vorbedingungen: Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums, ausnahmsweise für solche Kandidaten, welche eine Verwendung ausschliesslich an einer technischen Mittelschule anstreben, statt des Gymnasialabsolutoriums ein Zeugnis über den von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuch der bau- oder mechanisch-technischen Abteilung einer Industrieschule (Note I in Mathematik und Physik), ferner zweijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule. — Schriftliche Prüfung: Algebraische Analysis und Algebra einschliesslich der Gleichungen 3. und 4. Grades, Planimetrie und Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Elemente der Differential- und Integralrechnung, analytische und synthetische Geometrie der Kegelschnitte, Elemente der darstellenden Geometrie und ein deutscher Aufsatz zum Erweis der allgemeinen Bildung. — Mündliche Prüfung: Fragen aus den mathematischen Gegenständen der schriftlichen Prüfung und aus den Grundzügen der Physik. — *II. Abschnitt.* Vorbedingungen: Vierjähriges Gesamtstudium auf einer Hochschule mit 7 Semestern Studium der Mathematik und Physik und Besuch eines physikalischen Praktikums, sowie einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik und zwei ordentlicher Vorlesungen aus dem Bereiche der Naturwissenschaften, insbesondere einer über anorganische Chemie, ferner Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der reinen oder angewandten Mathematik oder der Physik im Umfange von $^1/_2$ bis höchstens 2 Druckbogen. Auswahl und Bearbeitung der Themen und Beurteilung der Arbeiten wie bei A. — Mündliche Prüfung: Kollo-

oder wenigstens an dasselbe eng anzuschliessen streben. Die vollständig durchgreifende Neueinrichtung des gelehrten Schulwesens in dem 1804 vom Generalschul- und Studiendirektionsrat Wismayr (einem aus Salzburg berufenen aufgeklärten Geistlichen) entworfenen „Lehrplan für alle kurpfalzbayerischen Mittelschulen“ hat mit ihrer Zusammenfassung der humanistischen und realistischen Bildung geradezu die Einheitsschule zur Grundlage. Obgleich nun der Plan keinen Erfolg katte, ja nach wenigen Jahren eine allgemeine Verwüstung brachte, so scheint es doch vom Standpunkte unserer Zeit, wo ähnliche Tendenzen obwalten, wichtig, die Hauptzüge der Wismayr'schen Reform zu erörtern. In Verfolgung des Gedankens der Einheitsschule, erklärt der Lehrplan, müsse diese mit der Elementarschule einerseits und mit der Hochschule anderseits in einem genaueren Zusammenhange stehen, „der dem ganzen Unterricht- und Bildungsgeschäft einen unübersehbaren Vorteil gewährt“. Einheit des Lehrplanes und Gleichförmigkeit der Lehrmethode seien zur Sicherung dieses Zusammenhanges erforderlich und in der Mittelschule von entscheidender Bedeutung. In diese tritt der Knabe mit dem 9. Jahre und ist im 1. Triennium Realschüler, im 2. Gymnasiast, im 3. Lyzeist. Nach der Meinung des Verfassers der Schulordnung ist dieser Stufengang so eingerichtet, dass der absolvierte „Realschüler“ zum Handwerks- oder Gewerbsmann, der fertige „Gymnasiast“ zum Fabrikanten, Ökonomen, Künstler, Unterbeamten u. dgl., der absolvierte „Lyzeist“ endlich zu den höheren und eigentliche Gelehrsamkeit erfordernden Staats- und Kirchenämtern in entsprechender und genügender Weise vorgebildet ist. Der Unterricht wurde nach Fächern, nicht nach Jahreskursen eingeteilt; auch solchen Schülern, die einseitig für gewisse Fächer begabt oder nur für bestimmte Berufe auszubilden waren, sollte der Besuch der Anstalt möglich sein; ja diese Einrichtung war geradezu bestimmt, das Problem der Einheitsschule mit zu lösen. „Es kann wohl geschehen“, sagt der Lehrplan, „dass ein Schüler, der in allen Fächern nicht gleichen Schritt hält, in verschiedenen Fächern zu verschiedenen Schülerkursen gehöre“. Nach dem Grundsatz, dass der Lehrer einen Unterrichtsgegenstand so lange zu lehren habe, dass alle Schüler denselben fassen und erlernen können, nicht bis alle ihn gefasst und erlernt haben, ist der Lehrstoff auf folgende Weise verteilt:

	1. Triennium			2. Triennium		
	Klassen					
	1.	2.	3.	1.	2.	3.
1. Religions- und Sittenlehre	3	3	2	1	1	1
2. Deutsche Sprache	8	7	3	3	3	3
3. Lateinische Sprache	—	2	7	5	4	4
4. Griechische Sprache	—	—	—	2	3	3
5. Altertumskunde	—	—	—	1	1	1
6. Völker- und Menschenkunde	—	—	—	1	1	1
7. Geschichte und Geographie	2	2	2	2	2	2
8. Naturgeschichte und Technologie	2	2	2	2	2	2
9. Naturlehre	1	1	1	1	1	1
10. Arithmetik und Messkunst	3	2	2	1	1	1
11. Zeichnen und Musik 12. Französische Sprache (im 2. Triennium)	Ausser den ordentlichen Stunden, d. i. an Vakanz- und Feiertagen					
	19	19	19	19	19	19
	Wochenstunden					

3. Triennium (philosophische Vorbereitungsklasse und 2klassiges Lyzeum).

	Klassen		
	1.	2.	3.
1. Philosophisches Studium der römischen und griechischen Klassiker	6	3	—
2. Philosophische Tugendlehre	—	2*)	—
3. Biographien edler Menschen	2	—	—
4. Algebra, Mathematik	3	3	2
5. Naturgeschichte	2	2	2
6. Naturlehre (Physik)	—	4	7
7. Geschichte der Menschheit (Herders Ideen)	3*)	—	—
8. Pädagogik	—	2	—
9. Praktische Logik	2**)	—	—
10. Reine Logik	—	2*)	—
11. Philosophie	—	—	6
12. Philosophische Rechts-, Religions- und Klugheitslehre	—	2**)	—
13. Philosophisches Studium der neueren, bes. deutschen Klassiker	2*)	—	—
14. Ästhetik	—	2**)	—
15. Kosmographie und physische Geographie	3**)	—	—
16. Encyklopädie	—	—	2**)
17. Landwirtschaft	—	—	2*)
	18	18	19
	Wochenstunden		

Aus den Anweisungen erhellt, dass das Sprachstudium nicht als Gedächtniswerk betrieben, sondern durchaus mit dem Sachunterricht verwebt werden sollte. Im Lateinischen soll erst in der 3. Klasse des 1. und in der 1. des 2. Triennalkurses die Grammatik systematisch behandelt und praktisch eingeübt werden. In 1 und 2 des 2. Trienniums folgen Stilübungen und Übungen im Lateinsprechen bei der Behandlung der Altertumskunde. Die Lektüre, mit dem 2. Triennium beginnend, umfasst die Historiker (darunter Justinus und Florus), Ciceros Briefe und Offizien, Phädrus, Ovid, Vergil und die ars poetica des Horaz. — Im Griechischen fällt das Hauptgewicht auf die Lektüre; im 3. Jahre will man bereits die Dialekte lehren und nach dem besonders warm empfohlenen Gemälde des Kebes Homer, Theokrit, Plato, Epiktet lesen. In der obersten Klasse fehlt die Klassikerlektüre vollständig, in den beiden vorletzten erstreckt sie sich fast nur auf philosophische Werke Xenophons, Platos und Ciceros. Indem so nach dem Grundsatz Basedows und Salzmanns, es komme in den Schulen auf das im Leben Brauchbare an, das Studium der alten Sprachen aufs äusserste eingeschränkt wurde, gab man die einzig sichere Grundlage wissenschaftlicher Bildung preis; ebensowenig aber konnten die Realien gedeihen, da man in der Reaktion gegen das frühere geisttötende Treiben alles überspannte und zugleich die geeigneten Lehrer und Lehrmittel fehlten.

Inzwischen war auch in Bayern durch die Berufung zahlreicher norddeutscher Gelehrter — sie begann schon im Jahre des Erscheinens des Wismayr'schen Planes — eine neue Richtung angebrochen. Einer von ihnen, der Schulrat Niethammer, der sich in seiner Schrift „der Streit des Philantropismus und Humanismus" aufs heftigste gegen die realistischen Bildungsideale der Aufklärungszeit ausgesprochen hatte, wurde auf Grund dieses seines pädagogischen Programmes vom Minister Montgelas mit einer abermaligen Neuordnung des gelehrten Schulwesens betraut, und so erschien 1808 das „Allgemeine Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Königreich Bayern". Der kühne Ge-

*) Nur im 1. Semester. | **) Nur im 2. Semester.

danke der Wismayr'schen Einheitsschule ist hier fallen gelassen; anstatt dessen tritt ein Parallelismus von selbständigen Real- und Gymnasialschulen ein, die aber hinwiederum aus einem gemeinsamen Unterbau, dem neuen Institut der „Primärschule", für Schüler vom 8. bis 12. Lebensjahre, erwachsen. Für den Eintritt in die Primärschule, wird die in einer etwaigen „Elementarklasse" oder durch Privatunterricht zu erwerbende Kenntnis der lateinischen Deklinationen und Konjugationen vorausgesetzt. Die folgende Stufe, die „Sekundärschule", für Knaben vom 12. bis 14. Jahre, zerfällt in das „Progymnasium" einer- und in die „Realschule" anderseits. Die ins Progymnasium eintretenden Schüler müssen die deutsche und lateinische Sprache bis zu dem Grade beherrschen, dass sie einen ihrer Fassungskraft entsprechenden Aufsatz von einer Sprache in die andere fehlerfrei übersetzen können. Während nun das Progymnasium für das eigentliche Gymnasium vorbereitet und besonders auch die Aufgabe hat, in dem Studium der griechischen Sprache die Schwierigkeiten der grammatischen Technik, soweit nur immer möglich ist, zu überwinden, hat die parallele Realschule einen doppelten Zweck: einmal den der Vorbereitung auf das ihr folgende „höhere Realinstitut" und dann den einer sog. „Bürgerschule", aus welcher der Schüler unmittelbar in einen bürgerlichen Brief übertreten kann. Naturwissenschaften und die französische Sprache sind die Hauptfächer. Der Eintritt kann daher nicht nur von der Primärschule, sondern auch von der Volksschule aus geschehen; und da von der Realschule zum „Realinstitut" und von da zur Universität übergegangen werden kann, so ist eine Brücke zwischen dieser und der Volksschule mit Umgehung der humanistischen Studien jetzt zum erstenmale hergestellt. — Nach Absolvierung des Progymnasiums oder der Realschule tritt der Jüngling in das Gymnasial-, bezw. Real- (oder physiko-technische) Institut von je vier Schuljahren. — Das Fachlehrersystem ist wieder aufgegeben, bezw. auf das unumgängliche Mass beschränkt. Nur um eine zu grosse Ungleichförmigkeit des Unterrichtes an den verschiedenen Anstalten zu verhüten, wird eine Lehrordnung festgestellt. Diese enthält aber ausser einigen Bemerkungen über die Lehrform fast nichts als einen einfachen Stundenplan, und die Bemerkungen beziehen sich nur auf die Lehrfächer der Sekundärschule und des Gymnasiums. Eine grosse Anzahl von Lehrgegenständen, wie sie die realistischen Aufklärungsideale gefordert hatten, ist auf immer verschwunden und das Studium der alten Sprachen, vor allem das des Griechischen, bedeutend mehr in den Vordergrund gestellt. Vollständige Realanstalten wurden nur in Augsburg und Nürnberg errichtet; da diese aber schon 1816 wieder aufgehoben wurden (die Realschulen wurden in diesem Jahre in zweikursige höhere Bürgerschulen verwandelt, die dann nicht viel mehr leisteten, als die oberen Kurse einer gut geleiteten Volksschule), so hatte sich die Konkurrenz zwischen der humanistischen und realistischen Bildung rasch zu gunsten der ersteren gewendet.

Lehrpläne des Niethammerschen Normativs.

1. Primärschule (8.—12. Jahr).

	1. und 2. Jahr	3. und 4. Jahr
a) Durch den Klassenlehrer:		
Latein	10	10
Deutsch	6	6
Religionskenntnisse	3	3
Arithmetik	3	3
Geschichte	—	4
Geographie	4	—
b) durch besondere Lehrer:		
Französisch	—	3
Kalligraphie	6	3
Wochenstunden	32	32

2. Studienschule.

A. Progymnasium.

	1. Kurs	2. Kurs
a) durch den Klassenlehrer:		
Griechisch	7	7
Latein	6	6
Deutsch	3	3
Arithmetik	3	—
Geometrie	—	2
Geographie	3	—
Geschichte	—	4
b) durch besondere Lehrer:		
Religion	2	2
Französisch	2	2
Kalligraphie	6	6
Wochenstunden	32	32

B. Realschule.

	1. Kurs	2. Kurs
a) durch den Klassenlehrer:		
Mathematik	6	6
Kosmographie	3	—
Physiographie	—	5
Geographie	4	—
Geschichte	—	4
Religionskenntnisse	3	—
Rechts- u. Pflichtenkenntnisse .	—	3
Deutsch u. Gedächtnisübungen .	6	4
b) durch besondere Lehrer:		
Französisch	4	4
Kalligraphie u. Zeichnungsübungen	6	6
Wochenstunden	32	32

3. *Gymnasium.*

	1. Kurs	2. Kurs	3. Kurs	4. Kurs
a) durch den Klassenlehrer:				
Griechisches klassisches Studium	6	13	12	12
Lateinisches klassisches Studium	6			
Deutsches klassisches Studium .	2			
Geographie	2	—	—	—
Mythologie und Archäologie . .	—	2	—	—
Geschichte	—	—	4	4
b) durch besondere Lehrer:				
Mathematik	4	3	—	4
Französisch	3	3	3	3
Religions-, Rechts- und Pflichtenkenntnis	4	—	—	—
Kosmographie	—	2	—	—
Logikalische Übungen	—	4	—	—
Physiographie	—	—	4	—
Einleitung in die Philosophie .	—	—	4	—
Einleitung in die Kenntnis des allgemeinen Zusammenhanges der Wissenschaften	—	—	—	4
Wochenstunden	27	27	27	27

Realinstitut.

	1. Kurs	2. Kurs	3. Kurs	4. Kurs
Mathematik, Physik	6	6	4	6
Mineralogie	4	—	—	—
Botanik	—	4	—	—
Zoologie	—	—	4	—
Systematische Naturgeschichte . .	—	—	—	4
Chemie mit Warenkunde	—	4	—	—
Geographie und Kosmographie . .	4	—	—	—
Geschichte der Kunst, des Handels und der technischen Erfindungen	—	—	—	4
Physikalische Propädeutik . . .	—	—	4	—
Allgemeine Wissenschaftskunde .	—	—	—	3
Mythologie und Archäologie . . .	—	3	—	—
Studium der deutschen Klassiker mit eigenen Übungen	3	2	1	1
Allgemeine Geschichte	—	—	5	—
Religionslehre	1	—	—	—
Rechts- und Pflichtenlehre . . .	—	2	—	—
Logikalische Übungen	—	—	3	—
Französisch	3	3	2	3
Italienisch	3	2	3	3
Wochenstunden	24	26	26	24

Aus dem Verzeichnis der für den griechischen und lateinischen Sprachunterricht festgesetzten Autoren fallen uns auf die Homerischen Hymnen, Bion und Moschos, die Batrachomyomachie, Theokrit, die Heroiden des Ovid, die Eklogen und Georgika des Vergil, die Elegien des Tibull und Properz, Terenz. Im Kanon der deutschen Klassiker sehen wir neben den auch noch bei uns gelesenen: Utz, Haller, Jakobi, Johannes von Müller, Winckelmann, endlich eine Chrestomathie aus Lessing von F. Schlegel.

Die Stufenfolge der Bildungsanstalten wird abgeschlossen durch die Universität und das die sog. allgemeine Universitätssektion und zumeist auch die theologische Sektion ersetzende Lyzeum (Städte mit Lyzeen waren damals München, Amberg, Bamberg, Dillingen und Trient). — Die Inswerksetzung des Normativs von 1808 begegnete teils durch die Mangelhaftigkeit des Lehrpersonals, teils durch die ärmliche Ausstattung der Anstalten, teils durch das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung den grössten Schwierigkeiten. Hier sollen von den mannigfachen Verbesserungsversuchen der folgenden Zeiten jedoch nur die wichtigsten erwähnt werden. 1810 wurde der Religionsunterricht, der dem Lehrer der philosophischen Gegenstände verblieb, auf alle vier Kurse des Gymnasiums ausgedehnt, die philosophischen Fächer aber 1816 aufgehoben und die Religion, wie auch die Mathematik, dem Klassenlehrer zugewiesen, bis die Schulordnung von 1824 die Fähigkeit zum Religionsunterrichte auf geistliche Lehrer beschränkte. Die letztgenannte Schulordnung schuf aus den zwei Progymnasial- und vier Gymnasialkursen ein Gymnasium aus fünf Klassen und stellte zwischen das Gymnasium und die Universität als obligatorisch eine (philosophische) Lyzealklasse. Eine solche Klasse musste nun an denjenigen Gymnasialorten, wo kein Lyzeum bestand, neu eingerichtet werden. — Eine durchgreifende Besserung der Gymnasialverhältnisse brachte jedoch erst die Reform von 1830.

B. *Von 1830 bis zur Gegenwart.* *α*) Humanistische Anstalten. Unter der neuen Regierung des selbst für das Altertum hochbegeisterten Königs Ludwig I. wurde Friedrich Thiersch (schon 1804 berufen) die Seele aller humanistischen Bestrebungen in Bayern. Nachdem Thiersch in seinem grundlegenden Werke „Über gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern“ (1826) seine pädagogischen Ideale dargelegt hatte, fand er im Jahre 1829 durch die ihm zufallende Aufgabe der Ausarbeitung eines neuen Schulplanes Gelegenheit, seine Theorien in die Praxis umzusetzen. Aber kaum war der Lehrplan veröffentlicht, so entspann sich ein erbitterter Streit über seine Prinzipien, in den Thiersch selbst kampflustig eintrat. Die Katholiken auf der einen, die alten Realisten auf der andern Seite bekämpften den Lehrplan, und die Vermittler von Humanismus und Realismus, zu denen vor allem die Vertreter des preussischen Schulwesens gehörten, kamen noch als dritte hinzu. Der Erfolg dieser Kritiken war die Überweisung des Werkes an eine Kommission, und aus deren Beratungen ging dann die sog. Revision von 1830 hervor. Im ganzen aber blieb der Geist des früheren Planes auch in dem neuen gewahrt, und dieser Geist hat sich in der ganzen Folgezeit nicht mehr verbannen lassen. Alle folgenden Schulordnungen betreffen nur Ergänzungen und Verbesserungen im einzelnen. Das zeigt auch schon folgende

Zusammenstellung der Stundenpläne der Schulordnungen von 1830, 1854, 1874, 1891.

Stundenplan für das humanistische Gymnasium

(= Lateinschule und Gymnasium [die vier oberen Klassen] bis 1891).

	1. Klasse erst seit 1874		2. Klasse = 1. Klasse 1830 und 1854				3. Klasse				4. Klasse				5. Klasse				6. Klasse				7. Klasse				8. Klasse				9. Klasse			
	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891	1830	1854	1874	1891
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	2
Deutsch . . .	6	5	2	3	3	4	2	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	3	4
Latein	7	8	12	10	10	8	12	10	10	8	10	8	8	8	10	8	8	8	8	7	8	7	8	7	8	7	7	6	7	6	6	6	7	6
Griechisch .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	6	6	6	5	6	6	6	5	6	6	6	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Französisch .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	2	2	3	—	2	2	2	—	2	2	2
Arithmetik .																																		
Mathematik .	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	2	2	2	3	4	4	4	3	4	4	4	3	4	4	5	4	4	4	5	4	4	4	4
Physik . . .																																		
Geschichte .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	}2	2	2	2	}2	2	2	2	}3	2	2	2	}3	2	2	2	}3	3	3	3	}3	3	3	3
Geographie .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2		1	2	1		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—
Naturkunde .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalligraphie	3	2	2	2	3	1	2	2	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turnen . . .	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2
Wochenstunden	25	25	22	22	25	25	22	22	26	26	26	23	27	27	26	24	28	28	24	24	28	28	24	24	28	29	24	25	28	29	23	25	28	29

Anmerkung. 1830: Unterricht in den neueren Sprachen soll auf Begehren von besonderen Lehrern erteilt werden. 1854: Auf Begehren Unterricht im Zeichnen und Gesang, Italienischen und Englischen.

Was uns an Thiersch's Plan sogleich bei ganz äusserlicher Betrachtung auffällt, ist im Gegensatz zu den früheren seine Einfachheit; denn einmal finden wir in ihm die Realanstalten ganz ausgeschlossen, und dann haben wir hier zum erstenmal statt der ehedem so komplizierten Gliederung die einfache Zweiteilung der humanistischen Mittelschule in Lateinschule (1829 sechs, seit 1830 vier Klassen umfassend) und Gymnasium (die vier oberen Klassen). Die nichtklassischen Disziplinen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie sich dem humanistischen Prinzip in Form der Konzentration anschliessen lassen; was sich nicht fügt, muss fallen. Besonders mag uns die Behandlung des Deutschen interessieren. Für dieses Fach sind im Plan von 1829 überhaupt keine Lehrstunden angesetzt, sondern es soll auf der Lateinschule wie auf dem Gymnasium im engsten Anschluss an das Latein wie an das Griechische betrieben werden. An Stelle der heillosen Plage deutscher Aufsätze für Kinder und Knaben, die noch nichts aufzusetzen hätten, seien Übersetzungen aus den alten Sprachen zu üben. Von der Bildung des deutschen Stiles auf dem Gymnasium durch Lektüre deutscher Klassiker hält Thiersch nicht das mindeste; deren Studium sei ohne das Korrektiv der Antike mehr geeignet zu verwirren. Eine Kunde der vorzüglichsten Werke der deutschen Litteratur soll allerdings dem Gymnasiasten zugeführt werden, doch nur durch Benützung einer Schülerbibliothek und in der Form häuslicher, meist sich selbst überlassener Lektüre. Als Übungen im Deutschschreiben sind im Lehrplane des Gymnasiums Auszüge aus den Alten, zergliedernde Übersichten, gedrängte Darstellungen des Hauptinhaltes antiker Werke vorgeschrieben. Durch die Revision von 1830 wurde das Deutsche wenigstens mit 2 eigenen Stunden in allen Klassen bedacht, doch hat jene Zurücksetzung der Muttersprache und der deutschen Litteratur in Bayern auf lange Zeit ungünstige Nachwirkungen zur Folge gehabt. Desto umfänglicher und eingehender ist für das Studium der alten Klassiker gesorgt. Ausser den gegenwärtig auf dem Gymnasium noch gelesenen Autoren sind zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben Vergils Bukolika und Georgika, Ovids Fasti, Plautus, Lucrez, Catull und die römischen Elegiker, Älian, die Gnomendichter, Hesiod, die homerischen Hymnen, Theokrit, Pindar, Äschylus. Die Voraussetzung für eine solche Gestaltung des Unterrichtes auf der oberen Stufe war, dass in der Lateinschule eine vollkommene technische Kenntnis des Lateinischen und Griechischen angeeignet wurde.

Während der 2. Hälfte der Regierungszeit Ludwigs I. blieb zwar die humanistische Mittelschule im allgemeinen auf dem von Thiersch gewiesenen Wege, doch erschienen manche ungünstig einwirkende Verordnungen, so 1841, dass bei der Religionsnote auch die Frömmigkeit des Schülers zu berücksichtigen sei und diese Note dann bei der Lokation und dem Vorrücken in hervorragender Weise mit entscheiden solle. Zugleich wurde auch die (bis 1874 währende) Trennung des geschichtlichen Unterrichtes nach Konfessionen angeordnet und an den grösseren Gymnasien mit Schülern verschiedener Konfession der Geschichtsunterricht dem jeweiligen (aber hiefür nicht geprüften) Religionslehrer übertragen. Der Beginn des Griechischen wurde 1838 um ein Jahr hinaufgerückt

und also erst für die 4. Klasse (= der jetzigen 5. Klasse, Obertertia) angesetzt.

Die „Revidierte Schulordnung" von 1854 (teilweise abgeändert 1861) machte das Französische zu einem Pflichtfach. Der deutsche Unterricht wurde selbständiger und erhielt für die einzelnen Klassen eine genauere Begrenzung. Für die beiden obersten Klassen wird zum erstenmale ein historischer Überblick der deutschen Litteratur (von Ulfilas bis auf die neueste Zeit) vorgeschrieben. Der lateinische Aufsatz, bisher für die beiden oberen Klassen angeordnet, wurde als Zielleistung aufgegeben und die freien Übungen im Latein ins Ermessen der einzelnen Anstalten gestellt, das Griechische wurde wieder in der 3. Lateinklasse begonnen und der Umfang der altklassischen Lektüre beschränkt. Dem Turnen wurde eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet und dasselbe sodann seit 1861 obligatorisch gemacht (System Spiess).

1874 erschien nach langwierigen Kommissionsberatungen und nach gutachtlichen Äusserungen der Rektorate eine „neue Schulordnung für die Studienanstalten". Während die revidierte Ordnung von 1854 als Zweck der humanistischen Mittelschule die höhere allgemeine Bildung der Jugend bestimmt, „zu welcher der Grund einerseits durch die tiefere Erkenntnis und Bewahrung des Christentums, sowie anderseits hauptsächlich durch das Studium der Sprachen und der Litteratur des Altertums gelegt wird", fehlt jetzt, wie auch 1830 und in der neuesten Ordnung, jede Beziehung auf das Christentum und als Aufgabe gilt, „die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbständigem Studium vorzubereiten und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen". — Die „Studienanstalten" sollten auch wie bisher aus der Lateinschule und dem Gymnasium bestehen. Die bisherige Übertrittsprüfung aus jener in dieses wurde jedoch aufgehoben. Die Lateinschule aber umfasste von nun an statt vier fünf Klassen (unter gleichzeitiger Abschaffung der Aufnahmsprüfung aus dem Lateinischen). Diese letztere Einrichtung wurde herbeigeführt durch eine einheitlichere Regelung der Schulangelegenheiten im Deutschen Reiche betreffs wechselseitiger Anerkennung der von den Gymnasien ausgestellten Reifezeugnisse. Die Zahl der deutschen und lateinischen Unterrichtsstunden wurde vermehrt, in der obersten Klasse ein propädeutischer Unterricht in der Philosophie eingeführt und das Turnen regelrecht mit zwei Stunden für jede Klasse in den Stundenplan eingewiesen. Für jede Klasse wurde eine Maximalzahl der Schüler festgesetzt. Wichtig war die Abschaffung des Lokationswesens, der Erteilung von Schulpreisen (sie geschah nach dem Prozentsatz der Schüler!) und der rechnerischen Feststellung der geistigen Reife beim Gymnasialabsolutorium, ferner der Wegfall des schriftlichen und mündlichen Examens in den Religionskenntnissen beim Absolutorium (zur Beschränkung der masslosen Anforderungen an das Gedächtnis der Schüler), endlich die Beseitigung der täglichen Andachtsübungen und die Aufhebung der konfessionellen Trennung des Geschichtsunterrichtes. Hand in Hand ging die Verbesserung der Prüfungsordnung für die Lehramtskandidaten, die damit verbundene Steigerung der wissenschaftlichen Anforderungen, die (wenigstens

beabsichtigte) Heranbildung eigener Geschichtslehrer und die Verwendung wissenschaftlich gebildeter Männer für die neueren Sprachen (statt der früheren Routiniers).

Die jetzt gültige Schulordnung vom 30. Juli 1891 brachte eine kleine Verschiebung zu Gunsten der realen und modernen Fächer und zwar ohne Vermehrung der Wochenstunden (die Gesamtstundenzahl der Pflichtfächer ist noch immer die niedrigste in ganz Deutschland). Die (längst geforderte) Naturbeschreibung wurde als Schulgegenstand aufgenommen, der Zeichenunterricht in zwei Klassen obligatorisch gemacht, die Physik erhielt 2 Stunden Zulage, das Französische desgleichen, die philosophische Propädeutik wurde wieder abgeschafft, das Deutsche in der Oberklasse um 1 Stunde vermehrt, das Lateinische dagegen von 73 auf 66 Stunden gesetzt, das Griechische blieb mit Ausnahme der Beseitigung der Übersetzung aus dem Deutschen im Absolutorium unverändert, die Geographie büsste in der 5. Klasse 1 Stunde ein, der Kalligraphieunterricht wurde bedeutend eingeschränkt. Eine schriftliche Absolutorialprüfung aus der Religionslehre besteht schon seit 1890. In den Anweisungen über das Lehrverfahren im Sprachunterricht wird das Hauptgewicht auf den Sachinhalt und die Geschmacksbildung gelegt. Bedeutend war die neueste Reform auch vom hygienischen Gesichtspunkte. Die Maximalschülerzahl einer Klasse wurde herabgesetzt, die Gesamtzahl der Schüler soll 600 nicht übersteigen und in Klasse 1—3 nicht über 50, in 4—6 nicht über 45, in 7—9 nicht über 35 Schüler betragen. Die häusliche Arbeitszeit der Schüler wurde genau begrenzt (die Sonntage haben ganz frei von Arbeiten zu bleiben), zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden finden Pausen von 10 bezw. 15 Minuten statt (gegenwärtig die Pause nach der 1. Stunde wieder beseitigt), die Strafe des Hausarrests wurde aufgehoben, der Schularrest beschränkt, die von schwachen Schülern nach den Ferien zu leistenden Nachprüfungen abgeschafft. Den Amtsvorständen ist zur Pflicht gemacht, sich künftighin in allen sanitären und hygienischen Fragen der Schule an die amtlichen Ärzte zu wenden.

Der Eintritt in die 1. Klasse hängt ab von dem Bestehen einer Aufnahmsprüfung, in welcher sich der Schüler über ein durch das Lehrziel des 3. Kurses der Volksschule bestimmtes Mass von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und im Rechnen auszuweisen hat; der Eintretende muss das 9. Jahr vollendet, darf aber das 12. nicht überschritten haben. Für die höheren Klassen gilt unter sinngemässer Anwendung dieselbe Altersgrenze. Hospitieren ist ausgeschlossen.

Lehrziele und Lehraufgaben der einzelnen Fächer des jetzt bestehenden Lehrplanes des humanistischen Gymnasiums in Bayern.

1. *Religion* (in allen Klassen 2 Stunden wöchentlich). a) *katholische:* Lehrziel ist, durch theoretischen Unterricht und durch Gewöhnung an ein praktisches Leben nach den Grundsätzen und Vorschriften des Glaubens und der Kirche die studierenden Jünglinge zu festen Charakteren und überzeugungstreuen Katholiken heranzubilden.

Lehraufgaben: 1. und 2. Klasse: der für die Volksschule vorgeschriebene Diözesankatechismus und biblische Geschichte des alten Testaments. — 3. und 4. Klasse: das I. und II. Hauptstück des grossen Deharbeschen Katechismus und neutestamentliche Geschichte.

— 5. Klasse: das III. Hauptstück und Abriss der Religionsgeschichte aus demselben Katechismus. — 6. Klasse: das apostolische Glaubensbekenntnis, das christliche Altertum. — 7. Klasse: Christliche Sittenlehre, Kirchengeschichte des Mittelalters. — 8. Klasse: Gnaden- und Sakramentenlehre, neuere Kirchengeschichte. — 9. Klasse: Das Allgemeine über den Glauben, christliche Apologetik. —

b) *protestantische:* Lehrziel ist, die Schüler zur fruchtbringenden Teilnahme am kirchlichen Leben zu befähigen. — Lehraufgaben: 1. bis 4. Klasse: Katechismus, 1.—6. Hauptstück, Geschichten des alten und neuen Testamentes, Lieder. — 5. Klasse: Übersichtliche Wiederholung der ganzen Katechismuserklärung, alttestamentliche Heilsgeschichte, Wiederholung der Lieder. — 6. Klasse: Augsburger Konfession und Reformationsgeschichte, neutestamentliche Heilsgeschichte, Wiederholung der Lieder. — 7. Klasse: Kirchengeschichte der alten und der mittleren Zeit, Lesung eines der synoptischen Evangelien in der Grundsprache. — 8. Klasse: Thomasius Grundlinien II. Kurs 1—20, Kirchengeschichte der neueren Zeit, Lesung neutestamentlicher Briefe in der Grundsprache. — 9. Klasse: Thomasius Grundlinien II 21—56, Lesung des Johannesevangeliums in der Grundsprache.

2. *Deutsch.* Lehrziel: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Einblick in Haupterscheinungen der Sprachentwicklung, Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Litteratur und Kenntnis der bedeutendsten Kunstformen der Dichtung und Prosa.

Lehraufgaben: a) Grammatik im Anschluss an einen Leitfaden, teilweise auch an das Lesebuch. 1. Klasse: Einteilung der Laute, Silben und Wortarten; Deklinieren und Konjugieren auf Grund der mitgebrachten Kenntnisse und des natürlichen Sprachgefühles, die wichtigsten Präpositionen; Rechtschreibübungen. — 2. Klasse: Erweiterung des einfachen und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes; Kasusrektion; Konjunktionen und Interpunktionen; Rechtschreibübungen. — 3. Klasse: Eingehende Behandlung des zusammengesetzten Satzes und der Nebensatzarten; einfache Perioden; Rechtschreibübungen auch mit Bezug auf die gebräuchlichsten Fremdwörter; Unterschied von Lehn- und Fremdwort; gelegentliche Erläuterung sinnverwandter Wörter. — 4. Klasse: Laut- und Formenlehre in ihren wichtigsten Teilen; direkte und indirekte Rede; Wiederholung und Vertiefung der Satzlehre; Bildung zusammengesetzter Perioden. — 5. Klasse: Befestigung des Lehrstoffes der 4. Klasse; die wichtigsten Versarten; Wortbildung.

b) Lektüre: Die Lesung von Musterstücken bildet einen Hauptteil des Unterrichtes auf allen Stufen. In den unteren und grösstenteils auch in den mittleren Klassen liegt ein Lesebuch zu Grunde. — 6. und 7. Klasse: Epische und lyrische Dichtungsarten (Klopstock, Herder, Voss, Goethe, Schiller, Bürger, Körner, Uhland), historische Prosa, die wichtigsten ausländischen Reimstrophen. In der 7. Klasse auch leicht verständliche Dramen. — 8. und 9. Klasse: Neben schwierigeren lyrischen Gedichten hauptsächlich Dramen der deutschen Litteratur, auch Shakespeares, ausserdem prosaische Abhandlungen (besonders von Herder, Lessing, Schiller) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst. Historischer Überblick der deutschen Litteratur unter eingehenderer Behandlung der bedeutendsten Schriftsteller der neueren klassischen Epoche. In der 8. Klasse ausserdem ausgewählte Stücke des Nibelungen- und Gudrunliedes, sowie einige Lieder Walthers von der Vogelweide mit vorangehender und begleitender Behandlung der mittelhochdeutschen Laut- und Formenlehre. — Über die Auswahl der in allen Klassen auswendig zu lernenden Gedichte haben sich die Lehrer zu verständigen.

c) Schriftliche Arbeiten und Stilistik: In den 3 unteren Klassen: Nacherzählungen, briefliche Mitteilungen, Schilderungen in erzählender Form, Zusammenfassungen, Umbildungen, Beschreibungen einfacher Örtlichkeiten. In den 3 mittleren Klassen: Ausser den Hauptregeln der Stilistik die Technik des Aufsatzes (an Musterbeispielen), in der 6. Klasse auch die hauptsächlichsten Tropen und Figuren. Beschreibungen von Gegenständen der Natur, sowie von Plätzen und Gebäuden des Schulortes und seiner Umgebung, Schilderungen von Naturvorgängen und wirklichen und erdichteten Erlebnissen, Erzählungen und Erweiterungen nach dem Gelesenen, Inhaltsangaben grösserer Lesestoffe, Erläuterung von Sprichwörtern mit Beispielen aus dem Leben, einfache Abhandlungen über naheliegende

Sätze, in der Regel nach vorher festgestellten Dispositionen. — In den 3 oberen Klassen: Fortsetzung der Disponierübungen, eingehendere Begründung der Anordnung des Aufsatzes, in der 9. Klasse die Arten und Teile der Rede. Beschreibungen von Kunstwerken, abhandelnde Betrachtungen, Ausarbeitung von rhetorischen Themen, insbesondere Reden, Aufsätze im Anschluss an die Geschichte oder über allgemeine Sätze, Charakteristiken und Vergleichungen, Darlegung der Beweggründe einzelner Personen des Epos und des Dramas, Abhandlungen über den Grundgedanken und die Motivierung von Dichtungen.

d) Freie Vorträge zumeist aus dem Gebiete der Geschichte oder Litteratur unter Hinweis auf Materialien, aus denen der Stoff für den Vortrag unmittelbar geschöpft werden kann, in den 3 oberen Klassen.

3. *Lateinische Sprache:* Lehrziel ist eine derartige Kenntnis der Sprache, dass die Schüler einen deutschen, jedoch im Gedankenkreise der alten Schriftsteller liegenden Text zu übersetzen vermögen, und Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten Werken der klassischen Litteratur der Römer. Der grammatische Unterricht hat sich auf das zu beschränken, was für das Verständnis der Autoren von Bedeutung ist.

Lehraufgaben: 1. Klasse: Substantiv, Adjektiv, sum und die regelmässige 1. und 2. Konjugation, cardinalia, ordinalia, Präpositionen, die unentbehrlichen Pronomina. Einübung der grammatischen Regeln in dieser und den folgenden Klassen am Lese- und Übungsstoff unter massvoller Anwendung der induktiven Methode. — 2. Klasse: Die gesamte Formenlehre mit einfachen syntaktischen Regeln. — 3. Klasse: Kasuslehre, Regeln über Satzverbindung. Nepos kann schon benützt werden. — 4. Klasse: Syntax der Tempora und Modi, oratio obliqua. Nepos mit Präparation zunächst in der Schule und unter Anleitung zur Benützung des Wörterbuches. — 5. Klasse: Wiederholung der gesamten Syntax, tiefere Einübung der Moduslehre. Caesar de bello Gallico, Ovid oder Chrestomathie aus Phaedrus und den Elegikern; Prosodie und Metrik, Memorieren lateinischer Spruchverse. — In den folgenden vier Klassen stufenmässige Steigerung der Übersetzungen in das Lateinische. Bei der Lektüre sind Prosa und Poesie stets in gleicher Weise zu berücksichtigen. Zur Auswahl stehen in der 6. Klasse Caesar de bello civili, Curtius, Ovid, Elegiker; in der 7. Klasse Livius, Sallustius, von Cicero kleinere Reden und Cato, Laelius, Vergil; in der 8. Klasse Ciceros Reden und Briefe, Quintilians X. Buch, Tacitus' Germania, Horaz' Oden und ars poetica; in der 9. Klasse Cicero, Tacitus, Horaz' Satiren und Episteln, Terenz, Plautus. — Ausgewählte Stellen, namentlich Oden des Horaz, sind zu memorieren. Zur freiwilligen Privatlektüre ist Anleitung zu geben.

4. *Griechische Sprache:* Lehrziel ist die Einführung in das allseitige Verständnis der klassischen Werke. Der grammatische Unterricht soll wesentlich in den Dienst der Hauptaufgabe treten und die Sicherheit der Interpretation vorbereiten. — Lehraufgaben: 4. Klasse: Formenlehre des attischen Dialektes mit Ausschluss der verba liquida und der Verba auf $\mu\iota$ und Einübung durch Übersetzungen aus dem Griechischen und ins Griechische. — 5. Klasse: Die gesamte Formenlehre. Leichtere syntaktische Regeln. Im 2. Semester auch Xenophons Anabasis schon gestattet. — 6. Klasse: Xenophons Anabasis, Arrians Anabasis, Homers Odyssee. Syntax der Kasus. — 7. Klasse: Xenophon, Herodot, Dialoge des Lukian, Biographien des Plutarch, Homers Odyssee und Ilias. Syntax des Verbums. — 8. Klasse: Reden des Lysias, Isokrates, Lykurgos, kleinere Reden des Demosthenes, Homer, Auswahl aus den Lyrikern, Euripides oder Sophokles. Übersetzen aus dem Deutschen eine Stunde wöchentlich. — 9. Klasse: Demosthenes, Platon, Thukydides, Homer, Sophokles, Aischylos. Übersetzungen aus dem Deutschen wie in 8. —

5. *Französische Sprache:* Lehrziel ist die Fähigkeit, französische Schriften zu verstehen und deutsche Texte mit einiger Gewandtheit in das Französische zu übersetzen; auch sind die Schüler an den Laut der fremden Sprache und an rasche Auffassung des Gesprochenen zu gewöhnen. — Lehraufgaben: 6 und 7. Klasse: Formenlehre und die einfachen Regeln der Syntax. Erzählungen, Fabeln u. s. w. des Lesebuches sind zu memorieren und vorzutragen. — 8. Klasse: Die gesamte Syntax. Lektüre der 8. und 9. Klasse: Grössere Abschnitte aus einer Chrestomathie oder Stücke aus den klassischen oder modernen Schrift-

stellern wie Montesquieu, Voltaire, Michaud, Ségur, Guizot, Villemain, Mignet, Thiers, Lanfrey, Racine, Corneille, Molière, Scribe, Sandeau. Bei der Erklärung und Analyse bediene sich der Lehrer thunlichst der französischen Sprache.

6. *Arithmethik, Mathematik, Physik, mathematische Geographie:* Lehrziele nicht eigens ausgesprochen. Lehraufgaben: 1. Klasse: die Grundrechnungen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen, Zerlegung in Faktoren, Primzahlen, Teilbarkeit, Kopfrechnen. — 2. Klasse: Grösster gemeinschaftlicher Teiler zweier Zahlen, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen, die gewöhnlichen Brüche, Schlussrechnungen, Kopfrechnen. — 3. Klasse: Dezimalbrüche, einfache und zusammenegsetzte Schlussrechnungen, insbesondere Zinsberechnung, Kopfrechnen. — 4. Klasse: Die gebräuchlichsten Masse und Gewichte, Proportionen und ihre Anwendung, Kopfrechnen. — 5. Klasse: a) Algebra: Die 4 Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen; Bildung und Umformung algebraischer Ausdrücke. b) Planimetrie: Grundbegriffe, Winkel, Parallellinien, Dreieck, Viereck. — 6. Klasse: a) Algebra: Potenzen und Wurzeln, Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. b) Planimetrie: Vielecke, Gleichheit und Ähnlichkeit geradliniger Figuren. — 7. Klasse: a) Algebra: Gleichungen des 2. Grades mit einer uud mehreren Unbekannten, Logarithmen. b) Planimetrie: Lehre vom Kreis, Anwendung der Algebra auf Geometrie, Verwandlung und Teilung der Figuren, regelmässige Vielecke, Kreismessung. c) Ebene Trigonometrie: rechtwinkliges Dreieck, goniometrische Formeln, schiefwinkliges Dreieck. d) Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Unterschied zwischen Physik und Chemie, veranschaulicht durch Experimente, die festen, die flüssigen und die gasförmigen Körper, Wirkungen der Wärme. — 8. Klasse: a) Algebra: arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. b) Stereometrie: Lage und Stellung gerader Linien und Ebenen, Drei- und Vierkant, die regelmässigen Körper, Grundgleichungen der sphärischen Trigonometrie. c) Physik: Arten von Bewegungen, Fallgesetze, das einfache Pendel, Lehre vom Lichte, Elektrizität und Magnetismus. — 9. Klasse: a) das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. b) Repetitorium des mathematisch-physikalischen Lehrstoffes der vier letzten Klassen.

7. *Geschichte:* Lehrziel ist in der 3. bis 5. Klasse unter Berücksichtigung des biographischen Momentes die Einprägung eines festen Grundstockes historischer Daten und ein in grossen Zügen gehaltener Überblick über die griechische, römische, deutsche und bayerische Geschichte; in der 6. bis 9. Klasse durch Eingehen auf den Zusammenhang der Thatsachen Weckung und Entwicklung der Fähigkeit, den zum geistigen Besitz der Schüler gewordenen Stoff nach gegebenen Gesichtspunkten in eigener Ordnung und Fassung darzustellen. — Lehraufgaben: 3. Klasse: Die anziehendsten Sagen des klassischen Altertums, elementarer Kursus der alten Geschichte bis Augustus. — 4. Klasse: Römische Kaisergeschichte und deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte. — 5. Klasse: Deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte und seines Regentenhauses. — 6. Klasse: Allgemeine Geschichte bis auf Augustus unter eingehender Behandlung der Geschichte der Griechen und Römer. — 7. Klasse: Von Augustus bis zum Erlöschen des Hohenstaufenschen Hauses. — 8. Klasse: Von da bis zum Abschlusse des westfälischen Friedens. — 9. Klasse: Von da bis auf die neueste Zeit einschliesslich. — Die Geschichte der ausserdeutschen Staaten ist in den drei oberen Klassen in übersichtlicher Darstellung zu berücksichtigen. Kulturhistorischer Stoff ist in allen Klassen zu verwerten.

8. *Geographie:* Lehrziel: Anschauliche Kenntnis von der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche, von den physikalischen und den politischen Verhältnissen der Erdteile und ihrer Länder. — Lehraufgaben: 1. Klasse: Beschreibung Bayerns, im Sommersemester kurzgefasste Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche, sowie eine hydro- und orographische Übersicht von Europa. — 2. Klasse: Deutschland, österreichische Monarchie, Schweiz. — 3. Klasse: Das übrige Europa. — 4. Klasse: Die aussereuropäischen Erdteile. — 5. Klasse: Weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europas. — Nachzeichnen der Tafelskizzen des Lehrers. In 3—5 auch direktes Nach-

zeichnen von Karten. Die Wandkarte ist in allen Klassen der Ausgangs- und der Mittelpunkt des Unterrichtes. Auch in den Klassen 6—9 ist namentlich beim Geschichtsunterrichte und durch den Hinweis auf zweckmässige Lektüre die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse sorgfältig zu berücksichtigen.

9. *Naturkunde:* Lehrziel: Ausbildung der Sinneswahrnehmungen, Weckung und Erhaltung des Interesses an der Beobachtung von Naturgegenständen. Lehraufgaben: 1. Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Pflanzenkunde; Lehre von der Gestalt und von den Teilen der Pflanze; Einteilung nach dem Linné'schen Systeme. — Sommersemester: Erklärung und Bestimmung der am Schulorte und in dessen Umgebung wachsenden Bäume, Gesträuche und Getreidearten, womöglich mit Exkursionen verbunden. — 2. Klasse: Wintersemester: Einleitung in die Tierkunde; Einteilung der Tiere; Säugetiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; Gartengewächse; heimatliche Kulturpflanzen; Besuch von Gärten. — 3. Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Säugetiere; Vögel; die übrigen Wirbeltiere bis zu den Fischen ausschliesslich. — Somersemester: Fortsetzung der Pflanzenkunde; wildwachsende, offenblühende Pflanzen der Umgebung; Exkursionen. — 4. Klasse: Wintersemester: Fortsetzung der Tierkunde; Fische; wirbellose Tiere. — Sommersemester: Fortsetzung der Bestimmung offenblühender Pflanzen; Moose; Flechten; Algen; Exkursionen. — 5. Klasse: Wintersemester: Mineralienkunde. — Sommersemester: Pflanzengeographisches; Repetitorium der Pflanzen- und Tierkunde; Exkursionen.

10. *Turnen:* (Verordnung vom 19. Juli 1893). Allgemeine Bestimmungen: Der Turnunterricht ist in der Regel klassenweise zu behandeln; Klassen, welche nicht mehr als 25 Schüler zählen, können mit der nächsthöheren Klasse, wenn deren Schülerzahl ebenfalls nicht mehr als 25 beträgt, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins ausreichender Turnlokalitäten (4 □m auf den Schüler im geschlossenen Raum) zu Einer Turnabteilung verbunden werden. — Der Turnunterricht ist thunlichst im Freien zu erteilen; im geschlossenen Raum sind stauberregende Übungen und Spiele möglichst zu vermeiden. — Befreiungen vom Turnunterricht erfolgen in der Regel nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses; die Dispenserteilung ist in den Zeugnissen vorzumerken. — Lehraufgaben: Richtige Körperhaltung, regelrechter Schritt, Gehen, Hüpfen, Sprung und Laufen, Frei- und Ordnungsübungen, Stabübungen, Spiele, Übungen an den Hang-, Kletter- und Stemmgeräten in allen Klassen mit planmässigem Fortschritt vom Einfachen und Leichten zum Schwereren; Barren von der 3., Bock von der 4. und Pferd von der 6. Klasse an.

11. *Kalligraphie:* Lehrziel: Reinlichkeit und Deutlichkeit der Schrift. — Lehraufgaben: Einübung der deutschen, lateinischen und in der 3. Klasse der griechischen Schrift.

12. *Zeichnen:* Lehrziel: Weckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes. Allgemeine Bestimmungen: Der Unterricht im Zeichnen erstreckt sich auf Freihand- und Linearzeichnen. Er wird von der 2. Klasse an erteilt, ist in der 2. und 3. Klasse verbindlich, in den folgenden Klassen freigestellt. Pflichtunterricht: Elemente des Freihandzeichnens; Wahlunterricht: Freihandzeichnen als auch Linearzeichnen. Beide Gattungen des Zeichnens werden in gesonderten Unterrichtsstunden und in Abteilungen gelehrt, welche mit Rücksicht auf das Alter und die Geschicklichkeit der Schüler zu bilden sind. Jede Abteilung erhält wöchentlich in 2 Stunden Unterricht. — Lehraufgaben: a) Freihandzeichnen: In der 2. und 3. Klasse Übungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien und daraus gebildeten geometrischen Figuren, sowie Zeichnen einfacher Ornamente. Im Wahlunterrichte für die Schüler der folgenden Klassen Zeichnen von geometrischen Körpern mit Erläuterungen über die Elemente der Perspektive, Zeichnen von zusammengesetzten Ornamenten nach Wandtafeln und dem Runden, von Landschaften, von Teilen des menschlichen Körpers, Büsten u. s. w., wobei vornehmlich die Antike zu berücksichtigen ist. — b) Linearzeichnen: zunächst Übungen im Gebrauche der Zeicheninstrumente durch Zeichnen ebener Figuren. Sodann mittels anschaulicher Demonstrationen Erläuterung des Projektionszeichnens und umfassende Übungen in demselben. Nach der Projektion von Punkten, Geraden, von ebenen, geradlinig begrenzten Figuren und von Kreisen sind einfache, ebenflächig

und krummflächig begrenzte Körper, sowie Durchdringungen dieser Körper mit ebenen und krummen Oberflächen mittels Projizierens darzustellen. Auch Zeichnen der Säulenordnungen und, soweit es angeht, anderer Architekturteile unter Anfügung angemessener Erläuterungen.

13. *Stenographie:* In der Regel erst in der 6. Klasse. Schülern der 5. Klasse, welche sich die erforderliche Sicherheit in der deutschen Sprache erworben haben, kann die Teilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden. Der Unterricht, nach dem System Gabelsberger, hat ausser der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche dieses System begründet ist, zu berücksichtigen.

14. *Gesang und Musik:* Nach Massgabe der Mittel und Gelegenheiten. Die Rektoren sollen durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen besitzen, hinwirken. Musikunterricht vorzugsweise auf den Streichinstrumenten, namentlich im Violinspiele.

15. *Hebräische Sprache:* In 2 Kursen, vor allem für künftige Theologen; in dem unteren Kurse eine einfache Grammatik und eine Chrestomathie historischer Stücke; in dem oberen soll bis zur Lesung der Psalmen und ausgewählter Abschnitte aus den Propheten fortgeschritten werden.

16. *Englische und italienische Sprache:* Der hohen Bedeutung der englischen Sprache und Litteratur entsprechend soll an jedem humanistischen Gymnasium Gelegenheit zur Erlernung dieser Sprache geboten werden. Desgleichen wird, soweit es die Mittel und Verhältnisse gestatten, auch Unterricht in der italienischen Sprache erteilt. Für den Unterricht in beiden Sprachen gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

Schul- und Hausaufgaben: Der Schwerpunkt des Unterrichts ist in die Schule selbst zu legen; doch kann auf die häusliche Thätigkeit der Schüler nicht verzichtet werden. Extemporalien und Schulaufgaben (höchstens auf eine Stunde auszudehnen, abgesehen von grösseren deutschen Aufsätzen) sind in angemessenen Zwischenräumen zu geben und in der Regel innerhalb 8 Tagen zu korrigieren. Zahl der Schulaufgaben: a) deutsche in 1—3: 6—8; in 4—5: 4—5; in 6—9: 3—4; b) lateinische in 1—3: 12—15; in 4—5: 8—10; in 6—9: 6—8; c) griechische in 4—5: 8—10; in 6—9: 4—6; d) arithmetische, mathematische in 1—3: 5—6; in 4—5: 3—4; in 6—9: 5—6 (in 7 und 8 davon 2 aus der Physik); e) französische in 6—7: 6—8; in 8—9: 4—5.

Aus der Religion, Geschichte und Erdkunde können Schulaufgaben (jedoch nicht mehr als 4) gegeben werden. Die 1. Schulaufgabe im Schuljahr ist nicht vor Ablauf von 4 Wochen zu geben. Hausaufgaben (die kleineren schriftlichen Übersetzungs- und Übungsaufgaben über Hause sind darunter nicht verstanden) bestehen nur für das Deutsche und zwar während eines Schuljahres mindestens 18 für die fünf unteren und mindestens 9 für die vier oberen Klassen. Die deutsche Aufgabe kann von Zeit zu Zeit auch in einer Übersetzung aus fremden Sprachen bestehen. Bei der Korrektur sind die Fehler nach Gruppen zusammenzustellen. Das Zeitmaximum (Durchschnittsmass) der täglichen häuslichen Arbeit ist für Klasse 1 eine Stunde, für Klasse 2—5 zwei Stunden, für Klasse 6—9 drei Stunden, der Sonntag bleibt frei.

Schulzeugnisse. Vorrücken. Auf Grund ihrer sämtlichen schriftlichen und mündlichen Leistungen erhalten die Schüler zu Weihnachten, Ostern und am Jahresschlusse Zeugnisse mit einem allgemeinen kurzen Urteil über Betragen, Fleiss und Leistungen (Prädikate: sehr gut, gut,

genügend, ungenügend). Wer vorrücken will, muss den Anforderungen der vorausgehenden Klasse vollständig genügt haben. Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern. Schülern, deren Leistungen lediglich in einzelnen Gegenständen nicht genügten, kann das Vorrücken nur gestattet werden, wenn ihre Gesamthaltung erwarten lässt, dass sie das Versäumte nachholen werden. Sie erhalten darüber einen Vermerk im Jahreszeugnis mit dem Beifügen, dass eine gleiche Nachsicht in der nächsthöheren Klasse nicht mehr gewährt wird. Diese Nachsicht ist auch dann ausgeschlossen, wenn in denselben Gegenständen wiederholt eine ungenügende Note vorliegt. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse wieder nicht genügt, ist abzuweisen, desgleichen, wer schon einmal repetiert hat und bei nochmaliger Wiederholung das festgesetzte Alter überschritte. Ausserdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Zensur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Zensuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen mitgeteilt.

Schulzucht (Strafen): Für sämtliche Anstalten besteht eine gemeinsame Disziplinarordnung. Darnach stehen zur Handhabung der Schulzucht zu Gebote: a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können: 1. Verweis, 2. Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde, 3. Schularrest bis zu einer Stunde mit zweckmässiger Beschäftigung bei entsprechender Beaufsichtigung; b) Rektoratsstrafen: 1. Verweis, 2. Karzer, 3. Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Vergünstigungen, 4. Androhung der Dimission. Rektoratsstrafen sind in den gewöhnlichen Schulzeugnissen vorzumerken. Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos oder kommen schwerere Verfehlungen in Frage, so erfolgt die Dimission (durch einen, wenigstens mit zwei Dritteilen der Stimmen gefassten Beschluss des Lehrerrates).

Ferien. Das Schuljahr beginnt am 18. September, beziehungsweise wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 20. September. Das erste Semester schliesst am Freitag vor dem Palmsonntage vormittags 10 Uhr. Das zweite Semester beginnt mit dem Dienstage nach der Osterwoche und schliesst mit einem feierlichen Akte am 14. Juli. Während der Weihnachtszeit wird der Unterricht vom 23. Dezember vormittags 10 Uhr bis zum 2. Januar einschliesslich ausgesetzt. Der Fastnachtdienstag und der Pfingstdienstag sind gleichfalls frei. An heissen Tagen nachmittags ist der Unterricht ganz oder teilweise auszusetzen. Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und deklamatorischen Vorträgen kann ein Tag freigegeben werden. Mittwoch und Samstag nachmittag sind vom Pflichtunterricht (ausgenommen etwa Turnen) frei.

Programme. Jedes Gymnasium hat in der Regel am Ende des Schuljahres ausser dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer übernimmt (Gutenäcker-Zeiss-Renn, Verzeichnis aller Programme an den bayerischen Lyzeen,

Gymnasien und lateinischen Schulen von 1824—1890). Das Programm soll in der Regel den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten.

Schulgeld. Die Höhe des jährlichen Schulgeldes beträgt für die Schüler der drei unteren Klassen 30 Mark, für die Schüler der drei mittleren Klassen 36 Mark, für die Schüler der drei oberen Klassen 40 Mark. Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur für diejenigen inländischen Schüler statt, welche ihre Mittellosigkeit durch ein Vermögenszeugnis nachweisen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiss und Fortschritte als würdig zeigen und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Würdigkeit geben. Die Söhne der Lehrer an einer Mittelschule sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

β) Technische Anstalten. Auch das technische Mittelschulwesen fand unter König Ludwig I. eine systematische Regelung und Neugestaltung. Nachdem schon von Städten und Privaten, um dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, mehrere Gewerbe- und polytechnische Schulen begründet und (1827) in München die Königliche polytechnische Zentralschule (eine sich an die Volksschule anschliessende sechskursige Gewerbeschule) errichtet worden war, erfolgte 1833 unter Aufhebung der damals bestehenden 30 Bürgerschulen (s. o. S. 90) der Befehl zur Gründung technischer Lehranstalten in allen grösseren Städten Bayerns. Eine ausführliche, auf den Beratungen einer Fachmännerkonferenz beruhende Vollzugsinstruktion folgte 1836. Darnach zerfielen die technischen Lehranstalten (abgesehen von der Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule) in 1. die Landwirtschafts- und Gewerbeschulen mit 3 Jahreskursen, 2. die polytechnischen Schulen (zu München, Nürnberg, Augsburg) mit gleichfalls drei Jahreskursen, 3. die technische Hochschule, konzentriert in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München. Die Landwirtschafts- und Gewerbeschule sollte zugleich für das praktische Leben vorbereiten und für das Studium der höheren Technik im Polytechnikum vorbilden. Bald stellten sich aber grosse Mängel ein. In Städten wie Nürnberg verlangte man die Befreiung der Schüler von landwirtschaftlichen Fächern und richtete Handelsabteilungen ein; auch zeigte es sich überhaupt höchst schwierig, an den Gewerbeschulen einen nur einigermassen genügenden Unterricht in der Landwirtschaft zu erteilen. Da es ferner an Bildungsanstalten für das technische Lehramt gebrach, so mussten Personen zu Lehrern verwendet werden, die sich ihrer Aufgabe in keiner Weise gewachsen zeigten. Die Klagen über die mangelhafte und ungleichmässige Vorbildung der an die polytechnische Schule übertretenden Schüler mehrten sich und riefen das Bedürfnis nach einer Trennung des höheren von dem niederen technischen Unterricht hervor. 1849 wurden die Reorganisationspläne eingeleitet, und bis 1864 blieb in Bayern das Organisieren „ein laufendes Geschäft". Mehrere Pläne wurden entworfen und wieder verworfen, bis endlich der von dem Physikprofessor Jolly 1859 ausgearbeitete fünfte Plan die Grundlage aller weiteren Verhandlungen abgab und unter mehrfachen Abänderungen 1864 die Genehmigung erhielt, nachdem die Staatsregierung sich zur Entscheidung erst noch bei auswärtigen Regierungen Material erholt hatte. Nach der neuen „Schulordnung für die technischen Lehranstalten in Bayern" zerfielen diese in dreikursige „Gewerbsschulen" für den niederen technischen Unterricht, dann für den höheren in vierklassige Realgymnasien und eine polytechnische (Hoch-)Schule. Zugleich war an Stelle der früheren polytechnischen Schulen eine an die Gewerbsschule sich anschliessende neue technische Schule einmal als unmittelbare Vorschule für die technische Praxis und dann als technische Mittelschule zur Vorbereitung des Übertrittes an die polytechnische Hochschule in Aussicht gestellt, die dann 1868 als „Industrieschule" zunächst in München und Nürnberg eröffnet wurde.

Es zeigte sich bald, dass der den Gewerbsschulen zugewiesene Lehrstoff zu umfänglich war und nicht befriedigend gelöst werden konnte. Deshalb wurde schon 1870 ein neuer Entwurf an die Rektorate zur Begutachtung hinausgegeben und im gleichen Jahre

neue organische Bestimmungen für die „**Gewerbschulen**“ verordnet mit folgendem **Stundenplan:**

a) Gemeinsamer Unterricht.

	I. Kurs	II. Kurs	III. Kurs
Religionslehre	2	2	2
Deutsche Sprache	5	5	3
Französische Sprache	4	4	—
Geographie	2	2	—
Geschichte	2	2	2
Arithmetik, Algebra	4	4	3
Naturgeschichte	4	—	—
Physik	—	3	3
Planimetrie	—	4	—
Chemie und Mineralogie	—	—	5
Zeichnen	6	—	—
Schönschreiben	2	—	—
Wochenstunden	31	26	18

b) Gesonderter Unterricht.

	Wochenstunden
1. Für die gewerbliche und landwirtschaftliche Abteilung:	
II. Kurs: Zeichnen	6
III. Kurs: Französische Sprache	3
Geometrie und Trigonometrie	3
2. Für die Handelsabteilung:	
II. Kurs: Handelskunde	4
Schönschreiben	2
III. Kurs: Handelsarithmetik und Handelskunde	5
Französische Sprache	5
Englische Sprache	4
3. Für die gewerbliche Abteilung:	
III. Kurs: Elemente der darstellenden Geometrie	2
Zeichnen	6
4. Für die landwirtschaftliche Abteilung:	
Landwirtschaftskunde	8

Der Eintritt in den untersten Kurs war an die Vollendung des 12. Lebensjahres geknüpft. Das Absolutorium der Schule berechtigte zum einjährigen Freiwilligendienst. Aber auch mit dieser Organisation war nur ein Provisorium geschaffen; denn sie entsprach keineswegs den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens und den gesteigerten Bildungsanforderungen der Zeit. Die Blicke der besonders beteiligten Persönlichkeiten richteten sich infolge der unterdessen immer inniger gewordenen Vereinigung der verschiedenen Staaten des deutschen Reiches auf die Zustände des Realschulwesens im übrigen Deutschland und man gewahrte, dass Bayern in Beziehung auf höhere Lehranstalten für junge Leute, die weder Universitätsstudien noch ein höheres technisches Studium betreiben wollen, sich in vollständiger Isolierung befinde; denn die sich an die Gewerbschule anschliessende Industrieschule trug zu sehr den Charakter einer Fachschule, als dass sie da, wo es sich um Anstalten für allgemeine Bildung handelte, in Betracht gezogen werden konnte. Die lebhafte Agitation in Lehrer- und bürgerlichen Kreisen bewirkte, dass schon 1877 die Gewerbschule in eine sechsklassige Realschule (Eintritt vom 10. Lebensjahre an) umgebildet wurde. Gemeinden, welche nicht in der Lage waren, eine sechsklassige Realschule zu errichten, wurde gestattet, Realschulen mit vier Kursen einzurichten (mit gleicher Organisation und Lehrprogramm wie für die unteren Kurse einer sechsklassigen Realschule). Der Übertritt von einer vierkursigen in eine sechsklassige Realschule war anfangs für alle Schüler an eine Aufnahmeprüfung geknüpft; seit 1888 werden jedoch Schüler, die aus einer vierkursigen Realschule mit mindestens vier wirklichen Reallehrerstellen übertreten wollen, ohne Prüfung und zunächst auf sechswöchentliche Probe aufgenommen.

Die 1877 gegebene Schulordnung wurde 1894 einer Revision unterzogen und in der Geschichte, Arithmetik, Mathematik, Physik, Botanik, Zoologie und im Zeichnen ein neues Lehrprogramm aufgestellt und auch sonst die Lehrziele mehrfach verändert. Als Zweck der Realschule wird (wie auch 1877) bezeichnet, eine höhere bürgerliche Bildung auf sprach-

lich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu gewähren und zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen. Wer in die 1. Klasse eintreten will, muss das 10. Lebensjahr vollendet haben oder in dem betr. Kalenderjahr vollenden, darf aber das 13. nicht überschritten haben. Die Aufnahme ist durch das Bestehen einer Prüfung über das Lehrziel der 4 unteren Jahresklassen der Volksschule bedingt.

Lehrpläne der Realschule nach der Ordnung von 1877 und 1894.

a) Pflichtfächer:	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse		Summe 1894
	1877	1894	1877	1894	1877	1894	1877	1894	1877	1894	1877	1894	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	6	6	5	4	4	4	4	3	4	3	4	27 (+ 1)
Französisch	6	6	6	6	5	5	5	4	3	3	3	3	27 (— 1)
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	10
Arithmetik	5	4	4	4	4	2	2	1	1	1	1	1	13 (— 4)
Mathematik (einschliessl. der darstellenden Geometrie	—	—	—	—	—	3	6	5	6	5	6	5	18
Physik	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	2	7 (+ 1)
Naturbeschreibung	—	2	3	2	3	2	—	—	—	—	—	—	6
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	3	6
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	10
Zeichnen	3	2	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	22
Kalligraphie	3	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3 (— 4)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12
	29	28	30	28	30	28	31	29	34	34	34	34	181 (— 7)

b) Wahlfächer: Stenographie, Singen (Gesang und Instrumentalmusik 1894), Schwimmen.

Die Lehrziele und Lehraufgaben der einzelnen Fächer des jetzt bestehenden Lehrplanes der Realschule sind im wesentlichen dieselben wie bei den realen und neusprachlichen Fächern des humanistischen Gymnasiums, nur in einzelnen Gegenständen wird teils mehr teils weniger verlangt.

Für die Schüler der 5. und 6. Klasse kann eine besondere Handelsabteilung gebildet werden. Lehrziel: Der Schwerpunkt des Unterrichtes ist hierbei in die Begriffsentwicklung, nicht in mechanische Comptoirarbeiten zu legen; die schriftlichen Arbeiten sind auf ein Minimum zurückzuführen. Lehraufgaben: 5. Klasse: Elemente der doppelten Buchführung mit Erklärung der einschlägigen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe nebst Übungen an kurzen Beispielen. Ableitung der spezialisierten Kontoformen (Skontri) aus einfach schematischen Kontokorrentzinsberechnung und deren arithmetische Begründung. Anfangsgründe der Wechsellehre. — 6. Klasse: Begriff und Arten der Handelsgeschäfte. Wechsel- und Effektenrechnung. Arbitrage. Warenkalkulationen. Ausarbeitung kurzer Geschäftsgänge. Buchung der Partizipationsgeschäfte. Übungen im Bücherabschluss. Erklärung der wichtigsten handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Handelsbücher und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Schul- und Hausaufgaben: Die in angemessenen Zwischenräumen zu gebenden und ohne Benützung von Hilfsmitteln auszuarbeitenden Schulaufgaben liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen die Anhaltspunkte für die Noten. Hausaufgaben sind alle 14 Tage aus dem Deutschen und aus den neueren Sprachen in entsprechendem Wechsel zu geben, ausserdem auch kleinere, vom Lehrer zu kontrollierende Übungen.

Schulzeugnisse, Vorrücken, Schulzucht, Ferien s. humanistische Gymnasien. — Jeder Realschule steht frei, dem Jahresbericht ein Programm wissenschaftlichen Inhalts beizugeben. — Das Schulgeld ist an den verschiedenen Anstalten verschieden (an den beiden Realschulen in München beträgt es jährlich 30, bezw. 25 Mark), an vielen anderen Anstalten weniger). Für dürftige Schüler besteht Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit.

Kombinierung humanistischen und technischen Unterrichts. Eine solche ist an den Realschulen durch Verordnung vom 30. Juni 1894 zugelassen. Darnach können mit den drei unteren Klassen, wenn für die Aufstellung des erforderlichen Lehrpersonals Sorge getragen wird, Lateinklassen in der Weise verbunden werden, dass die betreffenden Schüler von der Teilnahme am Unterrichte im Französischen bezw. in anderen nicht einschlägigen Unterrichtsgegenständen befreit werden und dafür Unterricht im Lateinischen erhalten. Schüler, welche die Lateinklassen an Realschulen mit Erfolg besucht haben, werden in die betreffenden nächsthöheren Klassen humanistischer Anstalten auf Probe aufgenommen. Umgekehrt können mit den drei unteren Klassen von Progymnasien und Lateinschulen auch Realklassen in der Weise verbunden werden, dass die betreffenden Schüler statt Latein Unterricht im Französischen und ergänzenden Unterricht im Zeichnen, in der Arithmetik und Naturkunde erhalten. Wer eine solche Realklasse mit Erfolg besucht, wird in die betreffende nächsthöhere Klasse der Realschule auf Probe aufgenommen.

Die Industrieschulen (in München, Nürnberg und Augsburg) umfassen 2 Jahreskurse. Sie haben zum Zweck, „den Absolventen einer Realschule oder den durch eine Prüfung den Nachweis gleicher Vorbildung liefernden Jünglingen, welche sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbs-, Fabriks- und Handelsbetrieb zu widmen beabsichtigen, die hiefür notwendigen, umfassenderen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer abschliessenden, auf die unmittelbar praktische Anwendung berechneten Weise zu vermitteln. Zugleich gewähren sie als technische Mittelschulen denjenigen, welche eine noch höhere, vollständig theoretische Ausbildung an der technischen Hochschule in München zu erlangen streben, die zum Übertritt an diese Hochschule erforderliche Vorbereitung". Zum Eintritt ist ferner das vollendete 15. Lebensjahr erforderlich. Wer eine Handelsschule oder die Handelsabteilung einer Realschule absolviert hat, wird ohne Prüfung nur in die chemisch-technische, bezw. in die Handelsabteilung zugelassen. Wer nur an einzelnen Lehrgegenständen oder nur an den praktischen Arbeiten sich beteiligen will, wird als ausserordentlicher Schüler aufgenommen, falls er im Besitz der nötigen Vorkenntnisse ist. Erwachsene Personen können zum Besuche einzelner Lehrgegenstände vom Rektor als Hospitanten zugelassen werden. Der Unterricht verteilt sich auf drei (bezw. vier) Fachabteilungen, so zwar, dass einige Gegenstände sämtlichen oder einzelnen Abteilungen eines Kurses gemeinsam gegeben werden.

Unterrichtsverteilung

(nach dem Lehrprogramm der Industrieschule in München).

a) Mechanisch-technische Abteilung.

I. Kurs.	Wochenstunden
Mathematik	7
Darstellende Geometrie	5
Allgemeine Physik	4
Maschinenkunde	2
Maschinenbau	10
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten	6
	41

II. Kurs.	Wochenstunden
Differential- und Integralrechnung	3
Vermessungskunde im 2. Semester	2
Physik	4
Technische Mechanik	2
Maschinenkunde	2
Maschinenbau	11
Mechanische Technologie	2
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten	6
	37, bezw. 39

b) Chemisch-technische Abteilung.

I. Kurs.	Wochenstunden
Mathematik	5
Allgemeine Physik	4
Chemie	5
Mineralogie	2
Maschinenkunde	2
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten	12
	37

II. Kurs.	Wochenstunden
Technische Chemie	4
Organische Chemie	2
Physik	4
Maschinenkunde	2
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium	14
Mineralogisches Praktikum	2
	35

c) Bautechnische Abteilung.

I. Kurs.	Wochenstunden
Mathematik	7
Darstellende Geometrie	5
Allgemeine Physik	4
Mineralogie	2
Bauzeichnen	10
Ornamentenzeichnen	4
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
	39

II. Kurs.	Wochenstunden
Differential- und Integralrechnung	3
Vermessungskunde im 2. Semester	2
Physik	4
Mechanik	2
Hochbau mit Veranschlagen u. s. w.	17
Ornamentenzeichnen	4
Deutsche Sprache	2
Französische Sprache	2
Englische Sprache	3
	39

nasiums. Die Prüfung bezieht sich auf die Lehrgegenstände der 6. Klasse und verläuft unter dem Vorsitz eines Regierungskommissärs (in der Regel des mit der Respizienz über das betr. Progymnasium betrauten Rektors eines humanistischen Gymnasiums) analog den obigen Bestimmungen und gemäss den Verordnungen, die über das Vorrücken bei humanistischen Gymnasien bestehen.

B. *Ordnung der Absolutorialprüfung an den technischen Anstalten.* Die Verordnungen über das Absolutorium am Realgymnasium und an der Realschule stimmen, soweit nicht die Natur der Schulen sachliche Abweichungen veranlasst, aufs genaueste mit den Bestimmungen über die Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium überein. Die schriftliche Prüfung umfasst Aufgaben aus der Religionslehre, der Mathematik, einen deutschen Aufsatz, Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und Englische, Aufgaben aus den Naturwissenschaften (Physik, Chemie und am Realgymnasium noch Mineralogie), ferner am Realgymnasium noch eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche. — An der unter Leitung eines Professors der polytechnischen Hochschule als Ministerialkommissärs stattfindenden schriftlichen und mündlichen Absolutorialprüfung der Industrieschule können in der Regel nur die ordentlichen Schüler teilnehmen. Feststellung der Ergebnisse und Beurteilung der Gesamtleistung wie bei den Jahreszeugnissen (s. S. 108).

Zu diesen eigentlichen Reifeprüfungen kommt dann seit 1895 an den Gymnasien mit Rücksicht auf die geordnete Durchführung der Bestimmungen der Wehrordnung über die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst eine für alle Schüler verbindliche Prüfung zur Entscheidung über das Vorrücken in die 7. Klasse, mit welchem jene Berechtigung verknüpft ist. Nach genauer Durchsicht der im Laufe des Jahres gemachten schriftlichen Arbeiten durch die bestellte Kommission, die aus dem Rektor und den Lehrern der 6. und 7. Klasse besteht, erfolgt eine mündliche Prüfung, wobei in besonders eingehender Weise jene Schüler zu prüfen sind, über deren Vorrücken nach dem Jahresfortgang Zweifel bestehen.

Berechtigungen. Das Absolutorium des humanistischen Gymnasiums befähigt zum Übertritt an die Universität und ist ausschliesslich erforderlich zum Studium der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und der klassischen Philologie. Zum Eintritt in die Universität für andere Studien befähigt auch das Absolutorium des Realgymnasiums. Beide Arten von Gymnasien befähigen ferner zum Übertritt an die technische Hochschule und eröffnen in gleicher Weise die Zulassung zu den Prüfungen für das Lehramt der Mathematik, der neueren Sprachen, der Chemie und Mineralogie und der beschreibenden Naturwissenschaften, für das Lehramt der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie an den technischen Unterrichtsanstalten, für den Staatsbau-, Berg-, Hütten-, Salinen- oder Zolldienst, für den Dienst bei den Verkehrsanstalten, für den Finanzdienst, für den Dienst der Kataster- und Bezirksgeometer; endlich berechtigen sie zur Aufnahme in die Zentralforstlehranstalt oder zur Aufnahme als Offiziersadspirant. Die Studien der Architekten-, Bau- und Maschineningenieure

werden von den Absolventen des Realgymnasiums in vier, von denen der humanistischen Gymnasien in fünf Jahren vollendet. Solche Absolventen des humanistischen oder Realgymnasiums, die sich während ihrer Gymnasialstudienzeit als hervorragend befähigt und sonst würdig erwiesen haben und zur Fortsetzung ihrer Studien die Universität beziehen, können in das Königliche Maximilianeum in München (eine Art Pensionat mit freier Wohnung und Verpflegung) aufgenommen werden.

Das Absolutorium der Industrieschule berechtigt zum Besuch der Technischen Hochschule und verschafft auch den Zutritt zur Staatsdienerlaufbahn im höheren mechanisch-technischen Dienst bei den Verkehrsanstalten, im Geometerdienst, im Lehramt für Mathematik an Real- und Industrieschulen und im Zolldienst, während sonst nur der Privatdienst in Betracht kommt.

Der erfolgreiche Besuch der 6. Klasse eines Gymnasiums oder das Absolutorium eines Progymnasiums oder einer Realschule bewirkt die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, die Zulassung zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtssekretärs, die Aufnahme als Adspirant für den mittleren Post-, Eisenbahn- und Telegraphendienst, die Aufnahme in die wirtschaftliche Akademie Weihenstephan. Das Absolutorium der Realschule oder der erfolgreiche Besuch der 5. Klasse einer humanistischen Schule oder des Realgymnasiums bewirken die Zulassung zur Aufnahmsprüfung in ein Schullehrerseminar und zur Vorbereitung für das Lehramt des Zeichnens und Modellierens. Wer die 3. oder 4. Klasse eines Gymnasiums (bezw. Progymnasiums oder einer Lateinschule) erfolgreich besucht hat, kann in den 2. bezw. 3. Kurs einer Waldbauschule eintreten; der erfolgreiche Besuch der 5. Klasse berechtigt zur Aufnahme als Forstschutzdienstadspirant, jener der 6. Klasse zur Aufnahme als Apothekerlehrling und jener der 7. Klasse zur Aufnahme an die Tierärztliche Hochschule und zur Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung.

VI. Statistische Übersicht:

Art und Zahl der Schulen	1885/86	1895/96	Zahl der Schüler 1885/86	Zahl der Schüler 1895/96	Abiturienten 1885/86	Abiturienten 1895/96	Lehrer 1893/94
Humanistische Gymnasien	33	37	14776	16993	951	1159	999
Progymnasien	—	28	—	3022	—	280	481 (Progymnasien und Lateinschulen)
Lateinschulen	44	13	3107	683			
dazu Privatlateinschulen . .	10	8					
Realgymnasien	4	4	460	710	28	62	66
Realschulen	46	51	8451	13414	391	1015	937
darunter vierkursige . . .	13	5					
dazu Privatrealschulen . .	11	8					
Industrieschulen . . .	4	3	194	560			49

VII. Aufwand und Kosten der Schulen (für 1894/95). Humanistische Gymnasien: 2,803,713 Mark, darunter 500,000 Mark eigene Mittel, d. i. fundationsmässige Reichnisse des Staatsärars (62,451 Mark), Renten aus dem Vermögen, Beiträge aus örtlichen Stiftungen oder anderen

Anstalten, Schul- und Inskriptionsgelder u. a. — Realgymnasien: 239,658 Mark, darunter 15,730 Mark Schulgeld. — Industrieschulen: 234,859 Mark, darunter 21,323 Mark eigene Einnahmen.

Hauptquellen: Döllinger, Sammlung der bayerischen Verordnungen (bis 1838) IX. Bd. — Thiersch, Über gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, 3 Bde. 1826—31. — Roth, Das Gymnasialschulwesen in Bayern zwischen 1824 und 1843. — Schmid, Encyklopädie. 2. Aufl. Bd. 1, 441—452 (Hopf) und 1083—1098 (Schiller).

C. Königreich Sachsen.

(Von Prof. Dr. Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums in Leipzig.)

Litteratur: Codex Augusteus Continuat. III, 1. — Gesetzsammlung. — Gesetz- und Verordnungsblatt (seit 1835). — Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 2. Auflage, bearbeitet von E. Schreyer, Leipzig 1864; 3. Auflage, bearbeitet von P. von Seydewitz, Leipzig 1891. Supplementband zur 2. Auflage, bearbeitet von P. von Seydewitz, Leipzig 1876. — (Mushake), Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen. — Zahlreiche einzelne Schulgeschichten und Schulprogramme. — Leipziger Rats- und Schulakten.

I. **Rechtsverhältnisse und Verwaltung im 19. Jahrhundert.** Im jetzigen Gebiete des Königreichs Sachsen bestanden am Anfange des 19. Jahrhunderts die 2 Fürsten- und Landesschulen in Meissen und Grimma und 15 städtische Lateinschulen (Gymnasien, Lyceen) in Dresden (3), Leipzig (2), Annaberg, Chemnitz, Freiberg, Marienberg, Plauen, Schneeberg, Zwickau in den Erblanden, Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau in der Ober-Lausitz, die bis 1834 dem sächsichen Staate nicht vollständig einverleibt war und in manchen Beziehungen noch als Ausland galt. Jene „Landesschulen“ waren von Kurfürst Moritz für die Erblande gegründet und auf die Güter der aufgehobenen Klöster angewiesen worden; die städtischen Lateinschulen waren entweder in der Reformationszeit von den Stadtgemeinden aus geistlichen Anstalten in weltliche umgewandelt (Thomasschule in Leipzig) oder schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters als Stadtschulen unter städtischem Patronat gestiftet worden. Allen gegenüber machte der Staat seit dem 16. Jahrhundert sein Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht geltend; doch die Verwaltung und die materielle Fürsorge überliess er den Stadtgemeinden und behielt sie sich nur bei den Landesschulen vor. Seine Organe waren dafür in den Erblanden „Kirchenrat und Oberkonsistorium“, darunter die Konsistorien und die Superintendenten, alle im Auftrage der landesherrlichen Kirchengewalt, die seit dem Übertritt des Fürstenhauses zur römischen Kirche von den in evangelicis beauftragten Geheimräten (jetzt Staatsministern) geübt wurde, für die Ober-Lausitz die Oberamtsregierung in Bautzen als Konsistorialbehörde. Die Landesschulen standen in kirchlicher und pädagogischer Beziehung unmittelbar unter dem Oberkonsistorium, in Finanzsachen unter dem 1782 errichteten Finanzkollegium, die örtliche „Inspektion“ lag in den Händen des Rektors und eines Rentamtmanns. Ausserdem führte noch ein adliger

bestehenden ab. In demselben Jahre wurde das Vizthumsche Geschlechtsgymnasium in Dresden, das auf Grund eines Testaments des Rudolf Vizthum von Apolda vom Jahre 1638 in Verbindung mit dem Blochmannschen Institut 1827 als Privatanstalt gegründet worden war, von diesem getrennt und als eine den öffentlichen Gymnasien gleichgestellte Anstalt anerkannt, weshalb seitdem auch neben dem Administrator aus der gräflich Vizthumschen Familien ein Kommissar des Kultusministeriums die Aufsicht führt.

Mittlerweile hatten auch die Realschulen durch das Regulativ vom 2. Juli 1860 eine gemeinsame Organisation erhalten. Als städtische Anstalten traten sie in erster Instanz unter die örtlichen Schulinspektionen, in mittlerer unter die Kreisdirektionen (mit Ausnahme der beiden in Plauen und Zittau, die sich das Kultusministerium unmittelbar vorbehielt), in letzter unter das Kultusministerium. Erhielt die Gemeinde einen Staatszuschuss, so stellte die Kreisdirektion den Etat der Anstalt auf; in jedem Falle prüfte sie die Jahresrechnung und die Lektionspläne und inspizierte die Schule durch ihr geistliches Mitglied. Das Ministerium führte die Oberaufsicht und bestätigte alle Lehrer. Auch die weitere Entwicklung des sächsischen Realschulwesens ging durchaus nach Anordnung und unter Leitung der Staatsregierung vor sich.

Endlich gab das Gesetz vom 22. August 1876, das damals für 13 Gymnasien, 12 Realschulen erster Ordnung und 20 Realschulen zweiter Ordnung galt, wie den übrigen, so namentlich auch den Ressortverhältnissen aller höheren Schulen in Sachsen die noch heute bestehende gesetzliche Grundlage. Die Errichtung einer höheren Lehranstalt ist fortan von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig. Unter diesem direkt stehen alle Staatsanstalten, für die es alle Lehrer ernennt; bei Anstalten unter Privatkollatur hat es die Anstellung und Beförderung der Lehrer zu genehmigen, die Berufungsurkunde (Vokation) zu prüfen, die Verpflichtung anzuordnen und das Bestallungsdekret auszufertigen, ebenso die Lektionspläne und die Erlaubnis zur Einführung neuer Lehrbücher zu erteilen. Gemeindeanstalten werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter der pflichtmässigen Mitwirkung der Gemeindevertretung verwaltet, soweit darüber nicht besondere Verträge bestehen (s. oben S. 118). Die Zwischeninstanz bildet in Städten, die nach der revidierten Städteordnung von 1873 eingerichtet sind, die Schul- (Gymnasial- oder Realschul-)Kommission (1 Stadtrat, 2 vom Ministerium auf Vorschlag des Stadtrats ernannte wissenschaftlich gebildete Mitglieder der Bürgerschaft, der Direktor). In den Städten, die keinen Staatszuschuss erhalten oder eine unter ihrem eigenen Aufwande bleibende Summe als solchen beziehen, kann sich der Stadtrat als Korporation zur Schulkommission erklären. Dies thaten 1877 die Stadträte von Dresden und Leipzig für alle ihre höheren Schulen, der Rat von Zwickau für seine Realschule erster Ordnung, indem sie alle zugleich besondere Ausschüsse (Deputationen) zur Vorberatung niedersetzten, stets unter Zuziehung der Direktoren. In kleineren Städten, wo jene Bedingungen sich nicht erfüllen lassen, und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt das Ministerium die Zusammensetzung der Schulkommission. Die Realschulen zweiter Ordnung sind reine Gemeindeanstalten; geniessen sie,

wie die meisten, Staatszuschuss (bis zu 12,000 Mark jährlich), so ernennt das Ministerium den Direktor und den ersten Oberlehrer. Die humanistischen Gymnasien und die Realschulen erster Ordnung stehen teils unter königlicher, teils unter städtischer, teils unter gemischter Kollatur.

Die nachfolgenden Regulative (für die Gymnasien 1882 und 1892, für die seitdem in Realgymnasien verwandelten Realschulen erster Ordnung 1884) haben an diesen Ressortverhältnissen nichts geändert. Wohl aber traten die Gymnasialanstalten, humanistische wie realistische, in immer wachsender Zahl unter direkte Staatsverwaltung, indem der Staat teils neue Schulen dieser Art ins Leben rief, teils bisher städtische Anstalten ganz oder teilweise unter seine Verwaltung nahm. Als königliche Anstalten wurden ganz neu begründet die humanistischen Gymnasien in Chemnitz 1868—1872, Dresden-Neustadt 1874, Leipzig 1880. In reine Staatsverwaltung wurden übernommen das städtische Gymnasium in Plauen 1890, die städtische Realschule erster Ordnung in Wurzen 1882, und die zweiter Ordnung in Schneeberg 1888, beide unter Verwandlung in königliche Gymnasien. Dem steht als einzige städtische Neugründung das Wettiner Gymnasium in Dresden (1879/88) gegenüber. Demnach zählt Sachsen jetzt an öffentlichen Gymnasien 8 königliche (Meissen, Grimma, Dresden-Neustadt, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Schneeberg, Wurzen), 4 rein städtische (je 2 in Dresden und Leipzig) und 4 rechtlich gemischter, thatsächlich königlicher Kollatur (Bautzen, Freiberg, Zittau, Zwickau). Von den Realgymnasien sind dagegen nur 3 königlich (Annaberg, Döbeln, Zittau, seit 1882 vom humanistischen Gymnasium getrennt), 7 städtisch: in Borna, Chemnitz, Dresden (2), Freiberg, Leipzig, Zwickau. Die 23 Realschulen, von denen Leipzig 3, Dresden 2 und 18 kleinere Städte je 1 besitzen, und die beiden höheren Mädchenschulen in Dresden und Leipzig sind rein städtische Anstalten, beziehen aber meist Staatszuschuss. Die Aufsicht über den (evangelischen) Religionsunterricht führt nach der Ministerialverordnung vom 1. November 1877 das Landeskonsistorium (bei den Gymnasien und Realgymnasien durch eines seiner Mitglieder, bei den Realschulen durch die Superintendenten), dem auch alljährlich eine Übersicht über den Religionsunterricht einzureichen ist.

An höheren, mit öffentlichen Berechtigungen ausgestatteten Privatanstalten gibt es nur das Vizthumsche Geschlechtsgymnasium in Dresden, das jetzt ebenfalls eine staatliche Beihilfe bezieht, und 6 Realschulen, teilweise mit Progymnasien verbunden, 3 in Dresden (Böhme, Müller-Gelinek, Zeidler) und 3 in Leipzig (Barth, Toller, Teichmann-Roth, diese mit höherer Mädchenschule). Sie stehen seit 1877 unter der Aufsicht einer aus einem Stadtrat und einem vom Ministerium ernannten Fachmann bestehenden Kommission. Nach dem Gesetz von 1876 bedarf der Unternehmer zur Errichtung einer Privatanstalt dieser Art eine persönliche und widerrufliche Konzession des Kultusministeriums, muss akademische Bildung als Kandidat des höheren Schulamts haben, über 30 Jahre alt und sittlich würdig sein. Die Anstellung der Lehrer und die Disziplinargewalt über sie steht ihm zu, doch hat er vorher ihre Prüfungs- und Sittenzeugnisse einzureichen.

den meisten Fällen nur aushilfsweise gewährt wurden, und wenn regelmässig, gewöhnlich nur in Naturalleistungen (Freiwohnung für den Rektor, zuweilen auch den Konrektor, „Deputat“ in Holz, Korn u. dgl.) bestanden. Im ganzen waren diese Bezüge, da sie sich seit langer Zeit nicht verändert hatten, auch nach den damaligen Lebensansprüchen und Geldverhältnissen meist völlig unzureichend, die wirtschaftliche Lage der Lehrer also kläglich, selbst bei den Fürstenschulen, und natürlich in kleineren Städten noch schlechter als in grösseren. In Meissen und Grimma wurden die Gehalte bald nach 1800 erhöht, und wieder nach Bewilligung des Staatszuschusses 1811; unter den Städten ging Leipzig mit der „Fixierung“ der Gehalte voran, indem es 1820 alle „Accidenzien“, vor allem das gleichzeitig erhöhte Schulgeld, einer „Schulkasse“ zuwies und das Fehlende aus der Stadtkasse zuschoss; in Dresden erscheint die Kreuzschule erst 1840 auf dem städtischen Haushaltplane. Für die höheren Schulen des Erzgebirges und Vogtlandes führte die Reorganisation von 1835 (s. oben S. 117) auch materielle Besserung ein; weitere Fortschritte brachten die besonderen Verträge mit einer Anzahl von Stadtgemeinden, also im ganzen doch erst das Eingreifen des Staats.

Das Aufrücken fand lange Zeit an jeder Schule für sich statt, wenn auch Versetzungen mit Avancement oft vorkamen. Erst seit 1886 sind alle Gymnasialanstalten königlicher und gemischter Kollatur (15) in einem Etat derart vereinigt, dass jede Gehaltsstaffel eine Anzahl von Stellen enthält und durch das ganze Land, im ganzen mit Wahrung des Dienstalters, avanciert wurde. Dresden hat alle seine höheren städtischen Schulen ebenfalls in einen Etat gebracht, Leipzig bisher nur seine 3 Realschulen; die übrigen städtischen Realschulen stehen jede für sich. Bei den staatlichen Gymnasialanstalten beziehen die Rektoren 6600—7200 Mark und freie Wohnung oder Wohnungsgeld (900—1200 Mark), die ständigen wissenschaftlichen Lehrer (die Konrektoren mit eingeschlossen) 2400—6000 Mark, die nichtständigen (Hilfs-)Lehrer 1500—2100 Mark, die technischen Lehrer 1500—4000 Mark. In Dresden haben die Rektoren der städtischen Gymnasien und Realgymnasien 6600 Mark mit 2 Dienstalterszulagen zu 300 Mark binnen 10 Jahren, also bis 7200 Mark, und freie Wohnung, die Konrektoren 5500 Mark bis (mit 2 Dienstalterszulagen) 6000 Mark, die ständigen Lehrer (in 8 Klassen) 2400—4500 Mark, die nichtständigen Lehrer 1800—2100 Mark (mit Dienstalterszulagen von 1000 Mark binnen 15 Jahren), humanistisch gebildete und Fachlehrer 1400—3000 Mark mit der Dienstalterszulage der Gymnasiallehrer. Die Lehrer an der Realschule und der höhern Töchterschule avancieren bis zur 2. jener 8 Klassen, die Direktoren sind den Konrektoren gleichgestellt. An den 3 städtischen Gymnasien Leipzigs erhalten die Rektoren 6900 Mark bis (mit Alterszulage in 10 Jahren) 7500 Mark und freie Wohnung oder Wohnungsgeld (1050 Mark), die Konrektoren 5700 Mark, die ständigen Oberlehrer 2200—5100 Mark, die Hilfslehrer 1700—2100 Mark, alle Lehrer 3 Dienstalterszulagen von zusammen 600 Mark in 18 Jahren (nach einer „Notstaffel“ der Maximalgehalt binnen 25 Jahren 4800 Mark), die ständigen Turn- und Zeichenlehrer 2000—3600 Mark. An den Leipziger Realschulen

beziehen die Direktoren 5100 Mark, 1050 Mark Wohnungsgeld und die Alterszulage von 600 Mark, die ständigen Lehrer 2200—4800 Mark, die Hilfslehrer 1700—2100 Mark. An den Realschulen ausserhalb Dresdens und Leipzigs beträgt der Gehalt der Direktoren 4500—5400 Mark, der Lehrer 1500—3900 Mark. Das Dienstalter wird überall von der Anstellung als Hilfslehrer an gerechnet.

Auf Pension hatten die Lehrer ursprünglich keinen Anspruch, waren hierbei vielmehr ganz von dem guten Willen des Kollators abhängig. Auch hierin hat erst das Eintreten des Staats Wandel geschafft. Die gegenwärtig geltende Ordnung beruht, nachdem das Gesetz vom 26. Mai 1868 eine allgemeine Lehrerpensionskasse aus Beiträgen der Lehrer und Staatszuschüssen begründet hatte, auf dem Gesetz vom 9. April 1872, das die ständigen Lehrer der höheren Schulen unter das am 31. März 1870 erlassene Gesetz über die Erweiterung der Volksschullehrer stellte, also die Pensionsberechtigung vom erfüllten 10. Dienstjahre ab anerkannte und die volle Pension (80% des zuletzt bezogenen Gehalts) nach 45 Dienstjahren gewährte. Das Gesetz vom 25. März 1892 gestaltete die Verhältnisse der Lehrer (an höheren Schulen wie an Volksschulen mit Einschluss des Vizthumschen Gymnasiums) nach Analogie der Staatsdiener insofern günstiger, als darnach die Anfangspension zwar nur 30% des Diensteinkommens (statt 33%) beträgt, der höchste Satz (80%, überhaupt höchstens 7200 Mark) aber schon nach 40 Dienstjahren, vom erfüllten 25. Lebensjahre ab gerechnet und ohne Rücksicht darauf, ob die damals bekleidete Stelle eine ständige oder eine Hilfslehrerstelle gewesen ist, erreicht wird. Mit diesem Zeitpunkte oder nach dem Ablauf des 65. Lebensjahres kann der Lehrer seine Pensionierung beantragen, muss sie sich aber ebensogut gefallen lassen. Die Beiträge der Lehrer waren schon 1890 aufgehoben worden.

Für die Witwen und Waisen der Lehrer sorgten ursprünglich nur örtliche private Kassen gewöhnlich mit beschränkter Mitgliederzahl, die auch meist noch weiter bestehen und durch neu gestiftete vermehrt worden sind. Öffentliche Fürsorge gab es so gut wie gar nicht. Erst 1840 wurde durch Gesetz vom 1. Juli eine Landeswitwenkasse für die Hinterbliebenen der Lehrer aller öffentlichen Schulen ohne Unterschied der Kollatur errichtet. Eine Neuordnung brachte das Gesetz vom 9. April 1872 (Pension der Witwe 1/5 des Diensteinkommens ihres Ehemannes, jeder Waise bis zum 18. Lebensjahre 1/5 der Witwenpension bei Lebzeiten der Mutter, nach deren Tode 3/10; Gnadengenuss des Gehalts 2 volle Monate nach dem Tode des Mannes, den Sterbemonat ungerechnet), das durch das schon erwähnte Gesetz vom 25. März 1892 im wesentlichen bestätigt und auf das Vizthumsche Gymnasium ausgedehnt wurde.

Versetzung in Wartegeld (70% des Diensteinkommens) durch die oberste Schulbehörde ev. nach Gehör der Kollaturbehörde muss sich nach dem Gesetz vom 22. August 1876 und den Gesetzen über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 7. März 1835 und 3. Juni 1876 der Lehrer beim Eingehen seiner Stelle oder aus Verwaltungsrücksichten gefallen lassen. Disziplinarstrafen (Verweis, Geldstrafe bis zu 1 Monatsgehalt) verhängt das Kultusministerium, einen Verweis auch die nächste Aufsichts-

gleich mit zusammengefasst werden. Die gründliche Erlernung der beiden klassischen Sprachen bleibt die unterscheidende Hauptaufgabe der Gymnasien und der Mittelpunkt ihres Unterrichts; als formelle Zielleistung wird der freie lateinische Aufsatz und die deutsch-griechische Übersetzung gefordert, doch beginnt der griechische Unterricht nach der L. u. PrO. v. 1882 erst in III B mit einer etwas verstärkten Stundenzahl, während diese im Lateinischen 1882 etwas herabgesetzt wird. Eine wesentliche Verstärkung erfährt 1882 das Französische (3 Stunden in V, 5 Stunden in IV, wo es Hauptfach ist); neu hinzu kommt schon 1877 als wahlfreies Fach das Englische in II A—I A, In allen Sprachen werden die Lehrziele der einzelnen Klassen und die Zahl der Hausarbeiten, in den klassischen Sprachen auch die zu lesenden Schriftsteller bis ins Einzelne hinein bestimmt, auch ein gewisses Eingehen auf Litteraturgeschichte und Altertümer und die Überwachung der lateinischen und griechischen Privatlektüre vorgeschrieben. Die Lektüre deutscher klassischer Werke in den Oberklassen soll ein zu peinliches Eingehen in Einzelheiten vermeiden und vor allem Idee und Zusammenhang des Werkes zum Verständnis bringen; was von Poetik, Stilistik und Rhetorik mitzuteilen ist, ist beiläufig zu geben. Als Ziel des mathematischen Unterrichts wird bezeichnet: Reihenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen, Kenntnis und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in Gleichungen 1. und 2. Grades und im Gebrauch der Logarithmen, Kenntnis der Planimetrie, ebenen Trigonometrie und Stereometrie (einschliesslich der Kegelschnitte), alles als verarbeitetes geistiges Eigentum, nicht als eingelernte Formel. Der naturwissenschaftliche Unterricht hat bis zur Akustik, Optik und mathematischen Geographie fortzuschreiten und namentlich auch den Beobachtungssinn zu schärfen. Die Erdkunde schliesst für 1877 in II B mit mathematischer Geographie ab. Die Geschichte soll einerseits eine sichere Kenntnis der Hauptbegebenheiten nach ihrem inneren Zusammenhange erstreben, andrerseits die Liebe zum Vaterlande, unter Fernhaltung politischer Frühreife, wecken. Zur Kontrolle der Einhaltung des Lehrplanes sind Lektionsbücher zu führen, während Lehrbücher nur mit Genehmigung des Ministeriums neu eingeführt werden können. Zu den technischen Fertigkeiten trat 1877 die Stenographie als wahlfreies Fach in den Mittelklassen (II B und III A).

Schon 1892 erfuhren diese Bestimmungen durch die Lehr- und Prüfungsordnung vom 28. Januar erhebliche Umwandlungen mit einer gewissen Rücksicht auf die neuen Lehrpläne in Preussen, nur dass Sachsen konservativer verfuhr. Im Deutschen wurde in II A das Mittelhochdeutsche unter Vermehrung der Stundenzahl auf 3 beibehalten, in I A die Lektüre mindestens eines Shakespearischen Stücks, überall mündliche rhetorische und logische Übungen vorgeschrieben. In den klassischen Sprachen verschob sich die Stundenzahl zu Gunsten des Griechischen; der lateinische Aufsatz als Zielleistung kam in Wegfall, das griechische Pensum wurde in den Primen durch die schriftliche griechisch-deutsche Übersetzung ersetzt und die systematische griechische Grammatik in II A abgeschlossen, überall also in den Oberklassen der grammatisch formale Zweck zu Gunsten der Lektüre zurückgedrängt, dafür in kurzen deutschen Fachaufsätzen aus verschiedenen Wissensgebieten ein Ersatz für den lateinischen Aufsatz gesucht, und bei der klassischen Lektüre die Berücksichtigung des Inhaltlichen, auch ein gewisses Eingehen auf Haupterscheinungen der Kunstgeschichte gefordert. Der Kanon der lateinischen Schriftsteller ist mit einzelnen Abweichungen gegen früher: IV Cornel oder ein lateinisches Lesebuch, III B Caesar bell. gall., III A daneben eventuell auch bell. civ. oder eine leichte Rede Ciceros und Ovid, II B Cato major und leichtere Reden Ciceros mit Ovid, II A Sallust und Livius, Vergil und Catull, Tibull, Properz, I B philosophische Schriften und schwerere Reden Ciceros, I A vorwiegend Tacitus; im Griechischen: III A Anabasis, II B desgleichen, Hellen. und Odyssee, II A Lysias, Herodot, Odyssee, I B leichte Dialoge Platos, Thukydides, eventuell Plutarch, Ilias, eventuell Euripides; I A Demosthenes, Plato (Protagoras, Gorgias etc.), Thukydides, Sophokles, eventuell Äschylos. Anfang des Französischen in IV ist beibehalten, unter besonderer Betonung der Übung im Sprechen und mit Wegfall des freien Aufsatzes als Zielleistung. Der elementare Kursus der Geschichte wird auf III B ausgedehnt, mit dem Endjahre 1871 hier und in I A, die

Geographie in den III auf ein Halbjahr im Wechsel mit Naturkunde beschränkt, das obligatorische Zeichnen nach V und IV verlegt, im Turnen die Einführung von Kürturnstunden und Turnspielen empfohlen, die bereits an vielen Anstalten bestanden.

Die sächsischen Realanstalten zerfallen jetzt in Realgymnasien und Realschulen. Beide sind teils aus alten Lateinschulen oder höheren Bürgerschulen entstanden, teils ganz neue Gründungen. Vorbildlich wirkten dabei besonders Preussen und Hannover, bis nach 1866 eine immer grössere Annäherung an Preussen eintrat. Für das spätere Realgymnasium wurde Dresden typisch, wo die jetzige Dreikönigsschule in der Neustadt schon 1804, die Annenschule 1828, aus dem alten Lyzeum in eine höhere Bürgerschule mit Latein verwandelt worden war, für die lateinlose Realschule Leipzig durch die 1834 von Vogel im Anschluss an die 1804 entstandene höhere Bürgerschule begründete Realschule, die erste Sachsens. Dazu kamen Annaberg 1843, Plauen 1854, Zittau 1855 (beide umgewandelte Gewerbeschulen in enger Verbindung mit einem Gymnasium auf einem gemeinsamen zweiklassigen Unterbau, dem Progymnasium), 1857 Chemnitz. Der Staat überliess diese aus den praktischen Bedürfnissen der Städte herauswachsenden Anstalten längere Zeit sich selbst und verlieh erst 27. November 1851 der Dresden-Neustädter Realschule, 4. Mai 1853 auch der Annenschule das Recht zur Reifeprüfung mit Zulassung zum Staatsforstdienst. Einheitlich geregelt wurden diese Verhältnisse erst durch das Realschulregulativ vom 2. Juli 1860. Darnach vermittelt die Realschule eine höhere allgemeine Bildung, aber für praktische Zwecke, pflegt daher besonders neuere Sprachen und Mathematik, bildet ein Mittelglied zwischen den Elementar- und den höheren technischen Lehranstalten (Polytechnikum in Dresden, der höheren Gewerbeschule in Chemnitz, Forstakademie in Tharandt, Bergakademie in Freiberg, Tierarzneischule in Dresden). Sie hat 6 Klassen mit einjährigem Kurs und jährlicher Versetzung zu Osten, lehrt Latein nur für die obligatorisch, die die Reifeprüfung machen wollen, als die sicherste grammatische Grundlage, legt aber das Hauptgewicht auf Französisch und Englisch (von III an), daneben auf Rechnen, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Physik, Chemie), treibt das Zeichnen in VI—IV als freies Handzeichnen, III—I als geometrisches Zeichnen (bis zu den geometrischen Progressionen.

Die grundsätzliche Scheidung in Realschulen I. und II. Ordnung (seit 1884 Realgymnasien und Realschulen) war eine Folge der politischen Neugestaltung Deutschlands durch den Norddeutschen Bund, der eine grössere Gleichmässigkeit in der Vorbildung für staatliche Zwecke forderte.

Nachdem den Abiturienten der Realschulen schon 1867 das Recht zum einjährig-freiwilligen Dienst gegeben worden, rief die Verordnung vom 2. Dezember 1870 auch für Sachsen die Realschule I O ins Leben mit 7 Klassen, obligatorischem Latein, Erweiterung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Pensums. Schon 1873 (Ministerial-Verordnung 15. Mai) wurde der Kurs auf 8 Jahre ausgedehnt und den Abiturienten die Zulassung zum Universitätsstudium in den neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften gewährt. Grundsätzlich ordneten dann das Gesetz von 1876 und die Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1877 die Aufgaben und Lehrpläne der Realschulen I und II O. Die erstere hat wie die Gymnasien die Aufgabe, eine höhere wissenschaftliche Bildung auf humanistischer Grundlage, daher mit Verstärkung des Lateins, aber mit besonderer Betonung der neueren Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften zu geben, die zweite (in 5 Klassen und 6 Jahreskursen) für bürgerliche Berufe mit den Lehrzielen der 6 ersten Jahre der Realschule I. Ordnung, aber mit nur fakultativem Latein vorzubereiten. Den Abschluss der Entwicklung brachte endlich die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1884. Während den Realschulen im wesentlichen Zweck und Organisation blieben, doch mit Teilung in 6 Klassen und Wegfall des Lateinischen, das nur für die unter Umständen einzurichtenden 3 Progymnasialklassen (VI—IV) obligatorisch ist, haben die Realgymnasien nunmehr 9 einjährige Klassen mit starkem Betrieb des Latein als grammatischer Grundlage (bis zur Lektüre von Cicero, Livius, Virgil, Horaz' Oden). Aber das ihnen charakteristische Bildungs-

element sind Französisch (von V) und Englisch (von III A an); die bis zu einer gewissen schriftlichen und mündlichen Fertigkeit und ausgebreiteter Lektüre hervorragender Werke zu betreiben sind. Die Geschichte umfasst nach einem Vorbereitungskursus (VI und V) zwei konzentrische Kurse (IV—III A, II B—I A), die Geographie reicht bis II A (einschliesslich mathematischer Geographie), die Naturbeschreibung bis II B (einschliesslich Geologie). Die Physik (von III A an) geht bis zur mathematischen Begründung der wichtigeren Gesetze aus der Mechanik und Optik und den Grundzügen der Astronomie, die Chemie (von II A an) bis zur Kenntnis der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze, die Mathematik bis zu den Elementen der analytischen Geometrie (mit Kegelschnitten). Daran schliesst sich die darstellende Geometrie (geometrisches Zeichnen) in IIA—IA bis zu den Elementen der Perspektive; das Freihandzeichnen ist obligatorisch VI—II B, in den 3 oberen Klassen fakultativ. Singen und Turnen wie bei den Gymnasien.*)

Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

	I. Gymnasien (9 Klassen)			Gymnasium in Zwickau
Fächer	1846**)	1877	1892	1837**)
Religion	21—24	21	20	24
Deutsch	25½	23	25	24
Latein	84—87	88	71—73	90
Griechisch	42—45	42	40—42	42
Französisch	12	16—17	18	12
[Englisch]	—	6	5—6	—
[Hebräisch]	6	6	5—6	9
Geschichte	21	21	21	18
Geographie	13½	11	7	12
Mathematik	34½	33	33	28½
Physik	6 } 18	} 16	8 } 16	3 } 6
Naturgeschichte	12		8	3
Philosophie	1½	2	—	1½
Schreiben	7½	4	3	6
Stenographie	—	3	2—3	—
Zeichnen	fac.	5—6	5—6	(1)
Singen	12	12	12	(1)
Turnen	fac.	18	18	—

II. Realgymnasien.

	1877 (8 Klassen)	1884 (9 Klassen)		1877 (8 Klassen)	1884 (9 Klassen)
Religion	19	21	Chemie	8	6
Deutsch	31	29	Rechnen	19 } 53	} 44
Latein	33	54	Algebra	19	
Französisch	31	34	Geometrie	15	
Englisch	18	18	Zeichnen	17	18—21
Geschichte	16	16	Schreiben	5	3
Geographie	16	14	Stenographie	—	3
Naturbeschreibung	12	12	Singen	18	12
Physik	10	12	Turnen	16	18

*) Mit dem Realgymnasium in Zittau ist seit 1876 eine höhere Handelsschule in der Weise verbunden, dass sie mit der III B bis II B des Realgymnasiums in manchen Fächern zusammen, in den besonderen Handelswissenschaften getrennt unterrichtet wird und ihre Abiturienten-Zeugnisse für den einjährigen Dienst berechtigen.

**) Umgerechnet von 6 1½jährigen Klassen auf 9 1jährige Klassen (als Beispiel).

III. Realschulen.

	1844 (Realschule in Leipzig, 4 Klassen)	1860	1877	1884 (6 Klassen)	Progymnasien IV—VI
		(6 Klassen)			
Religion	10	18	15	15	9
Deutsch	19	21—23	25	31	12
Französisch . . .	19	25	23	28	10
Englisch	16	10	10	16	—
Latein	—	22	28	—	21
Geschichte . . .	8 } 16	} 12	12	} 22	} 10
Geographie . . .	8 }		12		
Mathematik . . .	24	37	31	31	13
Naturwissenschaften	20	10 Naturbeschreibung, 12 Physik und Chemie } 22	20	10	6
Schreiben	8	5	5	7	3
Zeichnen	10	12	13	12	6
Singen	4	6	12	9	6
Turnen	8	12	12	12	6

Für die Aufnahme der Schüler (regelmässig nur zu Ostern, sonst nur unter besonderen Umständen) gilt für die VI jetzt durchweg das vollendete 9. Lebensjahr als gesetzliche Frist (bei den Realanstalten bis 1884 das 10.). Erforderlich ist eine Aufnahmeprüfung. Das Schulgeld beträgt jetzt bei den Gymnasien und Realgymnasien für alle Klassen 120 Mark, für Auswärtige in den städtischen Schulen Dresdens 180 Mark, in Leipzig 150 Mark, in den Realschulen 72 bis 180 Mark, doch ohne Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Schülern, sobald die Anstalt Staatsunterstützung geniesst (Ministerial-Verordnung vom 26. März 1884). Schriftliche Prüfungen zu Ostern und Michaelis, mündliche öffentliche nur zu Ostern, Versetzungen zu Ostern. Wer nach zweijährigem Besuche einer Klasse nicht versetzt werden kann, muss die Schule verlassen. Dispensationen von wissenschaftlichen obligatorischen Fächern sind im allgemeinen unzulässig, vom Singen, Turnen und Zeichnen vom Rektor abhängig. Nicht evangelisch-lutherische Schüler haben bis zum 14. Lebensjahre den Besuch des Religionsunterrichtes ihrer Konfession nachzuweisen; doch wird von Reformierten der Besuch des Religionsunterrichts der Schule erwartet (Ministerial-Verordnung 1884 und 1886). Zensurgrade in den Wissenschaften I sehr gut, II gut, III genügend, IV wenig genügend, V ungenügend mit den Zwischengraden I^b, II^a u. s. f. bis III B; im Betragen I völlig befriedigend; II nicht befriedigend, III nicht immer befriedigend, mit den Zwischenstufen. Schulstrafen sind 1. Verweis vor der Klasse, 2. Anweisung eines besonderen Platzes (bei Schülern der Unterklassen, 3. häusliche Strafarbeit, 4. einstündiger Klassenunterricht (sog. Strafstunde), 5. Verweis durch den Direktor, 6. Karzerstrafe von 1—2 Stunden, 7. Verweis vor der Konferenz, 8. Degradation oder Entfernung von einem Ehrenamt, 9. Entziehung von Benefizien, 10. Karzerstrafe bis zu 6 Stunden, 11. Androhung der Entlassung (concil. abeundi), 12. Entlassung (Dimission). Die Exklusion (Ausschliessung von allen öffentlichen Anstalten) kann nur bei groben sittlichen Vergehen vom Kultusministerium verfügt werden. 1—4 kann

jeder Lehrer, 5—6 nur der Direktor, 7—12 nur die Lehrerkonferenz verhängen; wird die Dimission nicht einstimmig beschlossen, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde; bei den Alumnen der Fürstenschulen ist die Zustimmung des Kultusministeriums erforderlich. — Jede Anstalt hat eine besondere Schulordnung mit Zustimmung des Ministeriums aufzustellen. Für die äusserliche Ordnung während der Pausen sorgen bei vielen Schulen neben den Lehrern Inspektoren aus den obersten Klassen. — Wesentlich Internatsschulen sind nur die beiden Fürstenschulen, Grimma mit 132, Meissen mit 130 Alumnen, deren Stellen meist von Stadtbehörden und Patronen der Erblande vergeben werden und neben denen nur eine beschränkte Anzahl von Extraneern zugelassen wird, sowie das Vizthumsche Gymnasien (50 Alumnen, 1500 Mark Pension und Schulgeld); sonst sind Alumnate zur Pflege des Kirchengesanges nur mit der Kreuzschule in Dresden (32 Alumnen neben 34 Kurrendanern) und der Thomasschule in Leipzig (60 Alumnen) verbunden.

Ferien sind an allen Anstalten jetzt im Ganzen 10 Wochen, 4 im Sommer (vom 3. Sonnabend im Juli an), je 14 Tage zu Ostern und Weihnachten, 1 Woche zu Pfingsten und Michaelis, abgesehen von einzelnen örtlich verschiedenen freien Tagen.

Jede höhere Schule veröffentlicht (schon nach dem Regulativ von 1846) zu Ostern (die Fürstenschule Meissen zur Feier des Stiftungsfestes im Juli, Grimma im September) ein Programm, von dem der Rektor den Jahresbericht, jeder ständige Lehrer nach der Reihe die wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben hat. Die Realschulen sind regelmässig nur zur Veröffentlichung eines Jahresberichts verpflichtet (Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1870).

V. **Abschlussprüfungen und Berechtigungen.** An den Gymnasien wurde die Reifeprüfung allgemein erst durch Mandat vom 1. Juli 1829 eingeführt, an einzelnen bestand sie schon vorher. Sie vollzog sich darnach zu Ostern und Michaelis unter der Aufsicht der örtlichen Schulinspektion (seit 1835 der Schulkommission), deren Mitglieder auch die Zeugnisse zu unterschreiben und über den Ausfall an Kirchenrat und Oberkonsistorium (in der Ober-Lausitz an die Oberamtsregierung) zu berichten hatten, und zwar zu Michaelis und Ostern mit den Zöglingen der obersten Klasse. Schriftlich wurden gefordert ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, in der mündlichen Prüfung Latein, Griechisch, Hebräisch (für Theologen), Geschichte, Philosophie, Mathematik und Physik. Seit 1847/48 war die Anwesenheit eines kgl. Kommissars dabei vorgesehen. Die heutige Ordnung geht in den Hauptpunkten auf das Regulativ von 1870 zurück und beruht im Einzelnen auf der Lehr- und Prüfungsordnung von 1892. Die Leitung führt ein kgl. Kommissar (Mitglied des Ministeriums oder ein Universitätsprofessor, ausnahmsweise auch der Rektor); die Kommission bilden sämtliche in O I und U I unterrichtenden Lehrer. Die Zeit der Prüfung ist vor Ostern, nur ausnahmsweise auch vor Michaelis. Zugelassen werden ohne weiteres die Oberprimaner der Anstalt nach Anmeldung beim Ministerium durch den Rektor, auswärtige nur mit Geneh-

migung des Ministeriums. An schriftlichen unter Klausur zu fertigenden Arbeiten werden verlangt: deutscher Aufsatz, lateinisches Scriptum, lateinisches Extemporale, eine griechisch-deutsche Übersetzung, ein französisches Scriptum und eine mathematische Arbeit in 6, 4 oder 3 Stunden. Die Arbeiten zirkulieren unter den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die mündliche Prüfung (bei mehr als 15 Abiturienten in mehreren Abteilungen) erstreckt sich in 7—8 Stunden auf Lateinisch, Griechisch, Französisch, Hebräisch (für Theologen), Religion, Geschichte, Mathematik event. Physik. Jeder Täuschungsversuch wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft; eine Wiederholung ist in diesem Falle oder wenn die Prüfung nicht bestanden worden ist, nur noch einmal möglich. Die Zensierung beruht auf der vor der Prüfung festzustellenden Semesterleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung als dreier gleichberechtigter Faktoren nach den üblichen Graden (I—III, III^b nur in einem Fache) in den einzelnen Fächern, aus denen der Durchschnitt, doch nicht durch eine mechanische Berechnung, als Hauptzensur gezogen wird, so dass mangelhafte Leistungen in einem Fache durch besonders gute Leistungen (I, I^b, II^a) in den alten Sprachen oder in der Mathematik ausgeglichen werden können, ausser im Deutschen. Die Zensur im Betragen ergibt sich aus dem Durchschnitt der 4 letzten Semesterzensuren. Die deutsch abzufassenden Reifezeugnisse sind vom kgl. Kommissar und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Für die Realschulen führte die Ministerial-Verorordnung vom 1. Juli 1860 die Reifeprüfung ein (Prüfungskommission aus den Lehrern der I. Klasse unter einem kgl. Kommissar zu Ostern für die Schüler der I. Klasse). Schriftliche Arbeiten: im Deutschen und Französischen ein Aufsatz — der deutsche als 8tägige Hausarbeit — im Lateinischen und Englischen eine Übersetzung. Mathematische Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Algebra und Physik, alles unter Klausur; mündliche Prüfung in allen Fächern der I. Klasse, Zensierung mit 1—3 mit den Zwischenstufen 2—1, 3—2 ohne Hauptzensur; die Zeugnisse unterschrieben vom kgl. Kommissar und allen Mitgliedern der Kommission. Die heute geltende Prüfungsordnung von 1884 änderte für die Realschulen diese Bestimmungen nur wenig (alle schriftlichen Arbeiten sind unter Klausur zu fertigen, Aufsatz nur im Deutschen, Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen, Algebra, Geometrie, Physik; Zensierung nach dem Muster der Gymnasien mit Hauptzensur, ebenso die Bedingungen der Zurückweisung) und gestaltete sie für die Realgymnasien ganz nach dem Muster der humanistischen Gymnasien (Prüfungskommissar entweder ein Mitglied des Ministeriums oder ein Professor der technischen Hochschule in Dresden oder der Universität; schriftliche Arbeiten: Aufsatz im Deutschen und einer neueren Sprache, Exerzitium in den andern und im Lateinischen, Aufgaben aus der analytischen Geometrie und der Elementarmathematik, physikalische Arbeit). Abiturienten eines Realgymnasiums, die in Deutsch, Französisch und Mathematik mindestens III erhalten haben, können durch eine Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte alle Berechtigungen der Gymnasialabiturienten erwerben (seit 1877).

Die staatlichen Berechtigungen sind im wesentlichen dieselben wie überall in Deutschland, für die militärischen erteilt der Reichskanzler den Schulen die Anerkennung ihrer Zeugnisse.

VI. Statistische Übersicht (1893/94).

Art der Anstalten	Lehrer	Zahl der Klassen	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten	Etat
I. Humanistische Gymnasien:					
A. Fürstenschulen 2 . .	30	12	315	41	266000 ℳ. (davon 164000 aus der Stiftung)
B. 10 königlicher und gemischter Kollatur . .	248	131	2967	219	1161000 „ (davon 4 Doppelschulen)
C. 4 städtische	127	73	1817	145	660000 „ (alle Doppelschulen)
D. 1 Privat-Gymnasium .	17	9	204	20	—
17 Gymnasien	422	225	5503	425	2087000 ℳ. excl. Vizthumsches Gymnasium
II. Realgymnasien:					
A. königliche 3 . . .	73	43	820	22	520000 ℳ.
B. 7 städtische	163	98	2541	98	735000 „
10 Realgymnasien	236	141	3361	120	1255000 ℳ.
III. 23 Realschulen . . . (11 mit öffentlichen Progymnasien)	310	235	4363	343	Der Etat steigt von etwa 30000 bis zu etwa 140000 ℳ.

D. Königreich Württemberg.

(Von Dr. P. Weizsäcker, Rektor des kgl. Reallyceums in Calw.)

I. **Geschichtliche Entwicklung im 19. Jahrhundert.** Das höhere Schulwesen Württembergs hat gegenüber dem der anderen deutschen Staaten manches Eigenartige. Es reicht in seinen Anfängen ins Mittelalter zurück, in eine Zeit, wo an einen allgemeinen Volksunterricht noch niemand dachte, sondern wo es sich nur um die Aufgabe handelte, durch Einführung in die alles beherrschende lateinische Sprache den Zugang zu den Bildungsmitteln der Zeit und damit zu höheren Berufsstellungen, vor allem im geistlichen Stande, zu vermitteln. Die Lateinschulen, die diesem Zwecke dienten, waren entweder Klosterschulen oder städtische Schulen.

Die Klosterschulen wurden bei der Einführung der Reformation beibehalten, allmählich aber bedeutend vermindert. Sie leben jetzt nur noch in vier sog. „niederen evangelisch-theologischen Seminarien" fort. Aus den städtischen Lateinschulen sind in unserem Jahrhundert je nach der Grösse der Städte Gymnasien, Lyceen, Realgymnasien oder Reallyceen hervorgegangen, oder sind sie in kleineren Landstädten als sog. Landlateinschulen bestehen geblieben. Im Jahre 1803 hatte Württemberg, das damals ein Kurfürstentum wurde, und noch ein rein protestantisches Land war, bei 637,000 Einwohnern und 160 Quadratmeilen nur das einzige Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart, daneben aber die vier evangelischen Klosterschulen, die die Stelle von Obergymnasien vertraten, indem ausser den zur Theologie bestimmten „Seminaristen" unter dem Namen „hospites" gegen eine mässige Bezahlung auch solche Zöglinge aufgenommen werden, die ein anderes akademisches Studium ergreifen wollten. Die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien (Sexta bis Obertertia) wurden durch die in den meisten Städten bestehenden Lateinschulen ersetzt. Aus diesen Lateinschulen, die den Söhnen der Beamten und „Honoratioren", auch den begabten Köpfen aus dem Gewerbe- und Handwerkerstand eine mit mässigem Kostenaufwand verbundene Vorbereitung auf das Obergymnasium oder die Klosterschule ermöglichten, erhielten die letzteren ihren Zuzug in der Weise, dass jedes Jahr in eines der vier Seminarien eine beschränkte Anzahl von 30 bis 50 Zöglingen zu einem vierjährigen Kursus aufgenommen wurden.

Aber die Aufnahme war abhängig von einem sehr strengen Konkursexamen, dem sog. Landexamen, zu dem der Zudrang aus allen Landesteilen stets sehr gross war, da mit dem glücklichen Erfolg das Beneficium kostenfreier Erziehung und Unterweisung bis zum Besuch der Universität, und, nach Erstehung eines zweiten Konkursexamens im 18. Lebensjahr, bis zum Abschluss der Universitätsstudien verbunden war. Die Erstehung dieses zweiten Konkursexamens, parallel der Reifeprüfung für die Universität, berechtigte zum Eintritt in das theologische Seminar zu Tübingen, das sog. Stift, das gleichfalls, mit Ausnahme der Kollegiengelder, vollständig kostenfreien Aufenthalt gewährt. Der Wettbewerb um dieses Beneficium oder Stipendium, das aus den Mitteln des infolge der Reformation eingezogenen Kirchenguts bestritten wird, brachte es mit sich, dass unter allen Lateinschulen ein reger Wetteifer herrschte, indem es Ehrensache für jeden Lateinschullehrer (Präzeptor) war, seine Kandidaten durch die enge Pforte des Landexamens hindurchzubringen. Diesem Landexamen ging bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts ein zweimaliges, später einmaliges Vorexamen voraus, dessen Kandidaten Petenten, bezw. Exspektanten genannt wurden. Nur wer durch alle diese Klippen glücklich hindurch kam, wurde des Beneficiums der Aufnahme teilhaftig. Bei jenem Wettbewerb ergab sich von selbst, dass immer einzelne Präzeptoren einen besonderen Ruf als tüchtige Vorbereiter oder „Driller“ genossen, deren Schulen sich dann auch eines stärkeren Zuzugs von aussen erfreuten. Die Haupt-Prüfungsgegenstände waren früher Lateinisch, Griechisch, bis 1841 auch noch Hebräisch, seit den zwanziger Jahren Religion. Gegenwärtig wird im Landexamen geprüft in lateinischer Komposition schriftlich, und Exposition schriftlich und mündlich, in griechischer Komposition schriftlich, Exposition mündlich, ferner schriftlich in Religion, Mathematik (Rechnen, Anfänge der Algebra und Geometrie) und Deutsch (Aufsatz). Die vorausgesetzte Kenntnisstufe ist die beim Abschluss der Obertertia eines Gymnasiums. Doch bringt es die Art des Konkursexamens mit sich, dass die Anforderungen sehr hoch gestellt werden, und die beschränkte Zahl der Aufzunehmenden, dass alle, die nicht durchschnittlich ziemlich gut bis gut erreichen, zurückgewiesen werden müssen. Die Landlateinschulen konkurrieren auch heute noch vielfach erfolgreich mit den Gymnasien und Lyceen bei diesem Examen. Überhaupt erfreuen sich die Lateinschulen trotz mancher entgegenstehender Ansichten noch heute einer grossen Beliebtheit selbst in Städten, wo inzwischen Realschulen neben ihnen aufgekommen sind. Die nicht zum Studium bestimmten Schüler treten, soweit sie nicht in ein Lyceum oder Reallyceum übertreten, um noch eine der hier erreichbaren Berechtigungen zu erlangen, mit dem 14. Lebensjahre in der Regel zu Handel oder Gewerbe über. Der Bestand an höheren Schulen betrug im Anfang des Jahrhunderts 4 Klosterschulen, 1 Gymnasium und etwa 60 Lateinschulen. Realschulen bestanden damals in Nürtingen seit 1783, in Ebingen und Stuttgart seit 1796, aber nicht als selbständige Anstalten, sondern als realistische, mit der Lateinschule verbundene Zweiganstalten für Schüler, die sich nicht dem Studium zuwenden wollten.

Die Aufsicht über die Lateinschulen hatte die Ortsschulbehörde, mit

dem Ortsgeistlicen, in Dekanatssitzen dem Dekan, an der Spitze, die Oberaufsicht der Kirchenrat. Gymnasium und Klosterschulen standen unmittelbar unter dem Kirchenrat, der sie von Zeit zu Zeit einer Visitation unterwarf. Das Land war bis dahin ausschliesslich protestantisch.

Durch die bedeutenden Gebietserweiterungen, die Württemberg als Kurfürstentum und seit 1806 als Königreich erhielt, kamen vorwiegend katholische Landesteile, paritätische und protestantische Reichsstädte hinzu, die zum Teil schon wohleingerichtete Lehranstalten besassen. Dies konnte seine Wirkung auf die Organisation des höheren Schulwesens nicht verfehlen. Dazu kamen infolge der veränderten Anschauungen über Erziehung und Unterricht, sowie über den Bildungswert verschiedener Lehrgegenstände, dann auch infolge des starken Wachstums verschiedener Städte bald sehr wesentliche Veränderungen in den Bedürfnissen nach höheren Lehranstalten. Mussten sich nach ihrem Anschluss an Württemberg auch im Jahre 1811 Hall und Öhringen die Degradation ihrer Gymnasien zu 3- bis 4klassigen Lateinschulen gefallen lassen, so machte sich doch bald in zahlreichen Städten mit zunehmender Bevölkerung das Bedürfnis nach Erweiterung und Ausbau ihrer seitherigen Schulen, nach Neugründung von Anstalten geltend, die den örtlichen Bedürfnissen thunlichst angepasst waren. Eine Übersicht der jetzt bestehenden Anstalten wird den grossen Umschwung am deutlichsten erkennen lassen. Dabei ist überdies zu bemerken, dass, wo das Bedürfnis nach Realschulen hervortrat, diese meist zu stande kamen, ohne dass deswegen die Lateinschulen aufgehoben wurden, oder dass beide Schulkategorien sich zu einer dritten Art von Lehranstalten vereinigten, den Realgymnasien und Reallyceen, in denen aber die humanistische Seite immer noch das Übergewicht behauptet.

So zählt Wüttemberg jetzt (1895)

I. Gelehrtenschulen:

4 evangelisch-theologische Seminarien (Obergymnasien),
14 humanistische Gymnasien, darunter eines mit realistischer Abteilung bis Ober II,
2 Realgymnasien (ein drittes ist in Gmünd im Entstehen begriffen),
3 humanistische Lyceen (Anstalten bis Ober II einschl.),
4 Reallyceen (demnächst nur noch 3, s. oben),
66 Lateinschulen mit 1 bis 6 Klassen,
1 Reallateinschule,

zusammen 92 Gelehrtenschulen.

II. Realschulen:

5 Realschulen mit 10 Jahresklassen (Vorschulen für das Polytechnikum),
9 Realanstalten mit 7—8 Klassen (bis Ober II),
1 Bürgerschule (in Stuttgart, mit 8 Jahresklassen),
64 Realschulen mit 1—6 Jahresklassen für 8—14jähr. Schüler,

zusammen 79 Realschulen.

III. Vorschulen:

18 Elementarschulen, s. unten.

Der zu Anfang des Jahrhunderts bestehende Zustand hat sich also insofern wesentlich verändert, als die Zahl und Art der höheren Lehranstalten eine beträchtliche Vermehrung erfahren hat und dass neben die humanistischen Lehranstalten eine nahezu ebenso grosse Anzahl von höheren und niederen realistischen Anstalten getreten ist. Die charakteristische Erscheinung der Lateinschulen ist aber daneben in fast allen Landstädten geblieben. Nur in den bedeutenderen Städten des Landes haben sich aus den Lateinschulen grössere Lehranstalten mit 8 bis 10 Jahresklassen entwickelt.

Die Lateinschulen und die niederen Realschulen umfassen in der Regel 6 Jahrgänge vom 8. bis 14. Lebensjahre. Je nach der Bevölkerungszahl und den Mitteln der Städte ist für alle diese Jahrgänge ein einziger Lehrer (Präzeptor oder Reallehrer) angestellt, (einklassige Latein- oder Realschule) oder zwei bis drei, von denen der der unteren Klasse den Titel Kollaborator führt. Zuweilen dient auch die Kollaboratur der Vorbereitung sowohl für die Präzeptorats- als für die Realschule. In einigen Städten sind diese sechs Jahrgänge auch in vier Klassen, in einer sogar in sechs abgeteilt. Wo das nicht der Fall ist, müssen immer mehrere Jahrgänge zu einer Abteilung zusammen genommen werden, was an die Arbeitskraft der Lehrer nicht geringe Anforderungen stellt. Zweck dieser Latein- und Realschulen ist teils die Vorbereitung für die VII. Klasse (Unter II) der Gymnasien, Lyceen und Realanstalten, teils die Vermittlung einer höheren Bildung überhaupt, als sie die Volksschule zu bieten vermag, namentlich die Erlernung wenigstens einer modernen Fremdsprache, des Französischen, in den Realschulen auch des Englischen und der Anfänge der Geometrie und Algebra für solche, die nach dem vierzehnten Lebensjahre die Schule verlassen, um einer praktischen Berufsart sich zuzuwenden.

Die achtklassigen Lyceen und die sieben- bis achtklassigen Realanstalten sind Erweiterungen der Latein- und Realschulen, die den Zweck haben, eine über die Rahmen von diesen hinausgehende Ausbildung zu gewähren, und auch Schülern, die nicht in ein Gymnasium oder eine volle Realanstalt eintreten, diejenigen Berechtigungen erreichbar zu machen, die mit dem erfolgreichen Besuch der siebten und achten Klasse (Unter- und Ober-Sekunda) der Gymnasien, bezw. zehnklassigen Realanstalten verbunden sind. In einigen dieser Mittelanstalten wird auch noch die Vorbereitung bis zur Reifeprüfung für den Besuch der Hochschule betrieben, die dann an einem benachbarten Gymnasium (Realanstalt) mitgemacht werden muss. Solche Lyceen gab es im Alt-Württembergischen in Tübingen seit 1818, Ludwigsburg seit 1827, im Neu-Württembergischen in Ehingen seit 1822, in Ellwangen schon seit 1712, in Hall seit 1872, Öhringen seit 1825, bezw. 1847, in Reutlingen seit 1847 bezw. 1856, in Ravensburg seit 1839.

Hatte Württemberg 1803 nur ein einziges Gymnasium, so erhielt es durch die folgenden Gebietserweiterungen verschiedene Städte, in denen schon Gymnasien bestanden. Diejenigen in Hall und Öhringen wurden aufgehoben, beibehalten dagegen die zu Heilbronn, Rottweil und Ulm. Bald aber ergab sich das Bedürfnis nach weiteren Gymnasien, und so wurden nicht nur die schon bestehenden erweitert, sondern auch verschie-

dene Lyceen zu Gymnasien ausgebaut, so Ellwangen 1817, Ehingen 1825, Tübingen 1855, Hall 1877, Ravensburg 1880; ausserdem machte der ungemeine Bevölkerungszuwachs ein zweites Gymnasium nötig in Stuttgart, wo 1881 das Karlsgymnasium errichtet wurde, und eines in Cannstatt, wo die vorher zweiklassige Lateinschule 1876 zum Lyceum, 1891 zum Gymnasium erweitert wurde. Die immer stark besuchte Lateinschule in Esslingen, seit dem 18. Jahrhundert Pädagogium genannt, wurde 1876 zum Lyceum erhoben, während die seit 1827 zunächst als Realklasse des Pädagogiums bestehende Realschule nach mehrfachen Erweiterungen 1861 vom Pädagogium getrennt und mit der seit 1838 für sich bestehenden Oberrealschule verbunden wurde, und eben jetzt im Begriff ist, zu einer zehnklassigen Realanstalt ausgebaut zu werden, also ihre ältere Schwester überholt hat.

Einen eigenenartigen Charakter haben in Württemberg auch die Realgymnasien. Sie werden nicht unter die Realanstalten, sondern unter die Gelehrtenanstalten gerechnet, und sind auch in der That nichts anderes als Gymnasien, die dazu bestimmt sind, auf humanistischer Grundlage den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Naturwissenschaften und Zeichnen zu verschaffen und sie so für einige Fakultäten der Universität, (für die philosophische Fakultät in Geschichte, modernen Sprachen und deren Litteratur, für die staatswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fakultät), oder für die technische Hochschule oder den Militärdienst oder für eine gewerbliche Laufbahn vorzubereiten. Das Griechische findet allerdings in denselben keine Vertretung, während sie im Lateinischen dasselbe Ziel, wie die Gymnasien erreichen. Die erste derartige Anstalt war das Realgymnasium in Stuttgart, das im Jahr 1867 zunächst als realistische Abteilung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums eingerichtet, und 1872 zu einer selbständigen zehnklassigen Anstalt ausgebaut wurde. Diesem Beispiel folgte 1878 Ulm und 1895 Gmünd. Eine realistische Abteilung bis Klasse Ober-Sekunda hat auch das Gymnasium Heilbronn.

Eine etwas andere Entstehungsgeschichte haben die Reallyceen. Als Mittelanstalten zwischen kombinierten Latein- und Realschulen, deren es allerdings nur noch eine einzige gibt, und den Realgymnasien nehmen sie eine den Lyceen und mittleren Realanstalten analoge Stellung ein, aber sie sind nicht aus der Lateinschule durch das Bedürfnis einer stärkeren Betonung des realistischen Unterrichts hervorgewachsen, sondern in Städten entstanden, wo schon längere Zeit neben der Lateinschule eine Realschule bestand und ein Ausbau der einen oder anderen Kategorie zu einer Mittelanstalt ohne übermässige Belastung der städtischen Mittel nicht möglich gewesen wäre, ohne dass entweder die Lateinschule der Realanstalt oder die Realschule dem humanistischen Lyceum aufgeopfert wurde. Es ist wesentlich ein Verdienst des Begründers des Stuttgarter Realgymnasiums, Oberstudienrat von Dillmann, das Problem durch Verschmelzung beider Schulen zu einem Reallyceum gelöst zu haben. Namentlich seit dem Anschluss Württembergs an das Reich hatte sich das Bedürfnis nach Anstalten vermehrt, in denen das Zeugnis der wissenschaftlichen Be-

fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen war. So entstanden in einigen Städten provisorische Oberrealklassen. Die definitive Einrichtung von Realanstalten aber würde zu grosse Opfer gefordert haben, als dass auch noch die Lateinschulen daneben hätten aufrecht erhalten werden können. Das Eingehen dieser aber, die überdies ältere Rechte hatten, wäre für einen grossen Teil der Bevölkerung ein schmerzlicher Verlust gewesen. So wurden beide Anstalten verschmolzen, wodurch bei gleicher Lehrerzahl, wie sie eine Realanstalt mittlerer Stufe erfordert, ein dreifacher Vorteil erreicht wurde, 1. für die humanistische Richtung dieselbe Vorbildung, wie sie die seitherige Lateinschule bot, also Vorbereitung für den Eintritt in ein Obergymnasium, 2. für die realistische Richtung, aber mit Beibehaltung des Lateins durch alle Klassen die Errichtung zweier Oberklassen mit einem den entsprechenden Klassen des Realgymnasiums gleichkommenden Lehrplan und damit 3. die gleichen Berechtigungen, wie sie mit den entsprechenden Klassen des Realgymnasiums verbunden sind. Für die humanistische Abteilung ist bis Klasse VI (Untertertia) einschliesslich das Griechische eingeführt und die Einrichtung getroffen, dass die Humanisten im Französischen von den übrigen Schülern gesondert unterrichtet, aber gleichweit gefördert werden.

Die Realanstalten sind ausser den oben genannten sämtlich Gründungen des 19. Jahrhunderts. Nur in einigen neuwürttembergischen Städten (Ulm, Biberach, Ravensburg) bestanden schon vorher Realschnlen. Das Bedürfnis nach einer über die Stufe der Volksschule hinausreichenden Bildung ohne Beeinträchtigung der Lateinschulen führte zur Gründung zahlreicher besonderer Realschulen, nachdem ein von F. W. Klumpp (Die Gelehrtenschulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus, Stuttgart 1829 und 30) entworfener vermittelnder Vorschlag, den philologischen Lehrstoff an den Lateinschulen und Gymnasien zu beschränken und die Realien mehr zu berücksichtigen, an der Abneigung des Publikums und der Regierung gescheitert war. Nur eine 1831 zu Stetten im Remsthal gegründete Privatanstalt war auf die durch diesen Vorschlag gegebene Anregungen hin gegründet worden, lenkte aber nach verschiedenen Schwankungen allmählich wieder mehr in die alte Methode ein, bis sie 1852 wieder einging. Doch haben ihr alle ihre Besucher eine dankbare Erinnerung gewahrt. Die Gründung von Realschulen machte nun in den folgenden Jahrzehnten immer weitere Fortschritte, und eine beträchtliche Anzahl von ihnen hat sich, wie obige Übersicht zeigt, zu mittleren oder vollen Realanstalten weiter ausgestaltet.

Die vier evangelisch-theologischen Seminarien nehmen insofern immer noch die alte Sonderstellung ein, als sie vorwiegend der Vorbildung künftiger Theologen dienen und nur den Siegern im Landexamen zugänglich sind. Bis zum Jahre 1871 umfasste jedes dieser Seminarien einen vierjährigen Kursus; seither ist die Einrichtung getroffen, dass die Zöglinge nach zweijährigem Kursus in Maulbronn oder Schönthal zu dem nächst höheren 2jährigen Kursus nach Blaubeuren oder Urach übersiedeln.

An den oberen Abteilungen der vorwiegend katholischen Gymnasien zu Ehingen und Rottweil bestehen für künftige katholische Theologen

sog. Konvikte mit ähnlichen Einrichtungen und gleichen Vergünstigungen, auch mit den gleichen Zulassungsbedingungen, wie für die evangelischen Seminarien. Für die Aufnahme in das katholische Konvikt in Tübingen, in welchen Studierende der katholischen Theologie eine vierjährige Studienzeit kostenfrei durchmachen, ist eine der evangelischen analoge katholische Konkursprüfung am Ende der Gymnasialzeit eingerichtet.

Endlich ist noch der Elementarschulen zu gedenken. Sie erfüllen den Zweck, Schüler von 6 bis 8 Jahren durch Unterricht in den Fächern der entsprechenden Volksschulklassen zum Besuch humanistischer und realistischer Lehranstalten vorzubereiten, sind aber vom Volksschulwesen völlig ausgenommen und stehen rechtlich in der Kategorie der höheren Lehranstalten, auch ist der Vorstand in der Regel der Vorstand der Lehranstalt, für die sie vorbereiten. Ihre Lehrer sind aus dem Kreise des Volksschullehrerstands genommen, gehören aber rechtlich und organisch in die Kategorie der Lehrer an Gelehrten- und Realschulen. Wo keine Elementarschulen bestehen, treten die Schüler aus der Volksschule in die unterste Klasse der höheren Lehranstalt ein, doch ist auch hier vielfach die Einrichtung getroffen, dass die Aspiranten auf diese neben dem Volksschulunterricht noch vorbereitenden Unterricht von ihren Klassenlehrern erhalten.

Das gesamte höhere Schulwesen steht unter der obersten Aufsicht des kgl. Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen, in dem seit 1866 eine besondere Abteilung für Gelehrten- und Realschulen besteht. Vorher bildete der sog. kgl. Studienrat eine besondere Behörde unter, nicht in dem Kultministerium. Die Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen besteht aus einem Direktor (meist einem Philologen), zwei philosophischen und zwei realistischen Oberstudienräten, einem ökonomischen Referenten, einem rechtsverständigen Mitglied, je einem Delegierten des evangelischen Konsistoriums und des katholischen Kirchenrats, sowie einem ausserordentlichen Mitglied als Referenten für Realgymnasien und Reallyceen.

Unter der unmittelbaren Aufsicht der kgl. Kultministerialabteilung stehen mit Ausnahme der Realanstalten in Ludwigsburg und Rottweil sämtliche höhere Lehranstalten mit Oberklassen (von Unter-Sekunda an). Mittelbar unterstehen ihr die niederen Latein- und Realschulen. Die unmittelbare Aufsicht über diese ist seit 1876 einer örtlichen „Studienkommission" übertragen, die aus dem Stadtvorstand als Vorsitzendem, dem ersten Geistlichen und einigen weiteren Mitgliedern besteht; auch die Hauptlehrer gehören übrigens dieser Kommission an.

Gegenstand der Aufsicht der Kultministerialabteilung ist alles, was die unter ihr stehenden öffentlichen Anstalten in irgend einer Beziehung betrifft, besonders die wissenschaftliche und sittliche Bildung und die Disziplin der Zöglinge, die Gesundheitspflege in den Schulen, die Amtsführung der Lehrer und übrigen Diener, die Anstellung und Entlassung derselben (mittelst Verfügung oder Vorschlags), sowie die Ökonomie der aus Staatsmitteln unterhaltenen Anstalten. Ferner gehören zu ihrem Geschäftskreis:

nach der Stellung, die der Staat zu der Bedürfnisfrage nimmt, oder nach Verpflichtungen, die dem Staat von früheren Rechtsverhältnissen her obliegen, sehr verschieden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die höheren Lehranstalten von den Gemeinden unterhalten werden und dass der Staat einen angemessenen Beitrag gibt. Die Baulast liegt mit verschwindenden Ausnahmen (z. B. Seminarien) den Gemeinden ob. Im Durchschnitt beträgt der Staatsbeitrag bei 92 + 74 = 166 Anstalten für eine Lehranstalt 8116 Mark.

Wird zu dem obigen Staatsaufwand für Gelehrten- und Realschulen noch derjenige für das höhere Mädchenschulwesen und die Vorbildung der Volksschullehrer hinzugerechnet, so beträgt der Staatsaufwand hiefür 2,59 Prozent des Gesamtstaatsbedarfs. Der Staatsbeitrag für Unterhaltung der Volksschulen einschliesslich der Lehrerbesoldungen 0,33 Prozent. Der Staatsaufwand für Alterszulagen der Volksschullehrer 2,41 Prozent des Gesamtstaatsbedarfs.

Die Gesamtbevölkerung Württembergs betrug nach der Volkszählung 1890 —: 2,036,522 Einwohner, die Gesamtschülerzahl an Gelehrtenschulen (1892) 8138 und 8964 an Realschulen, zusammen 17,102, so dass auf je circa 120 Einwohner ein Schüler einer höheren Lehranstalt kommt, ein Verhältnis, das sich bis jetzt nicht wesentlich verschoben hat. Ein auch nur oberflächlicher Vergleich mit dem Stand des höheren Schulwesens zu Anfang des Jahrhunderts lehrt, welche ungeheure Ausdehnung dieser Zweig des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten 90 Jahren gewonnen hat.

Kreisschulinspektionen eingeteilt. Den Kreisschulinspektoren oder Pädagogarchen waren die jährlichen Schulberichte vorzulegen, und ihnen auch die Visitation der Landschulen übertragen. Versetzungen und Aufnahmeprüfungen mussten unter Aufsicht des ersten Ortsgeistlichen, und in seiner Verhinderung unter der eines Mitglieds des Kirchenkonvents vorgenommen werden (Hirzel, Schulgesetze, S. 511). Die Scholarchate waren auch beauftragt, jedes Jahr schriftliche Zeugnisse über die Amtsführung und das Betragen der lateinischen Schullehrer nötigenfalls unter Rücksprache mit den Gemeinderäten dem Visitator zu übergeben, der sie dem Visitationsbericht an den Studienrat beizulegen hatte. Die Lateinschulen und seit dem Aufkommen der Realschulen auch diese, standen also bis 1876 in der Hauptsache unter Aufsicht der Geistlichkeit. Und das hatte auch seine Berechtigung, solange die Vorbildung der Lehrer nicht an die Absolvierung eines förmlichen akademischen Studiums der Philologie gebunden war. Ein eigentliches Dienstexamen für die Lehrer an Gelehrten- und Realschulen auf Grund akademischen Studiums ist aber erst verhältnismässig spät eingeführt worden. Bis zum Jahre 1828 wurde sogar jeder Bewerber einzeln auf seine Befähigung für die betreffende Stelle geprüft. Erst von da an wurden jährliche Dienstprüfungen für Professorats-, Präzeptorats-, Kollaborator-, Real- und Elementarlehrersstellen eingerichtet, über die Vorstudien der Bewerber waren aber damals noch keine Bestimmungen getroffen. Über die jetzt bestehenden Prüfungen für das höhere Lehramt s. unten.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch Königliche Entschliessung auf Vorschlag der Kultministerialabteilung. In wenigen Städten stehen die Lateinschule oder noch einzelne Klassen der inzwischen erweiterten Lehranstalt unter dem Patronat des Königs (Biberach I. II, Friedrichshafen II) oder des Stifungsrats (Böblingen, Ebingen, Leonberg, Gymnasium Cannstatt, Klasse IV und VI) oder unter bischöflicher Kollatur, oder unter dem Patronat von ehemaligen Reichsfürsten, namentlich des Fürsten von Hohenlohe, aber immer unter dem Vorbehalt königlicher Bestätigung.

Privatschulen gibt es in Württemberg sehr wenige, nämlich die Gemeindelateinschule der Brüdergemeinde Kornthal, die in ihrer humanistischen Abteilung einem achtklassigen Lyceum, in ihrer realistischen einer achtklassigen Realanstalt entspricht, und die Berechtigung zur Ausstellung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst unter Anwohnung eines kgl. Kommissärs besitzt. Ähnlich ist das Rauscher'sche Institut in Stuttgart. Eine Privatrealschule für 8- bis 14jährige Schüler besteht in Calw, in Verbindung mit der dortigen höheren Handelsschule. Eingegangen sind die Privatinstitute zu Stetten im Remsthal nnd auf dem Salon bei Ludwigsburg.

II. Vorstände und Lehrer, ihre Kategorien und Rangverhältnisse, Verpflichtungen, Befugnisse, Besoldung, Pension, Witwengehalt. a) Die Vorstände der grössten Lehranstalten: Gymnasien, Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten heissen Rektoren und erhalten zuweilen den Titel eines Oberstudienrates. Sie stehen auf der VI. Stufe der Rangord-

nung und haben einen Mindestgehalt von 4400 Mark neben freier Wohnung oder einer Mietzinsentschädigung. In dieselbe Kategorie gehören die 4 Ephori der niederen evangelischen theologischen Seminarien. Sie erhalten vom 15. definitiven Dienstjahre an eine Alterszulage von 200 Mark und von 5 zu 5 Jahren eine solche je weiterer 100 Mark bis zu 500 Mark nach 30 Dienstjahren.

b) Die Rektoren der Lyceen, Reallyceen, der achtklassigen Realanstalten und der Bürgerschule in Stuttgart stehen auf der VII. Rangstufe und haben einen Mindestgehalt von 4200 Mark nebst einem Wohnungsgeldzuschuss. Dienstalterszulage wie bei a.

c) Die Hauptlehrer an einer oberen Abteilung der unter a und b genannten Anstalten heissen Professoren, stehen auf der VII. Rangstufe und haben einen Mindestgehalt von 3600 Mark nebst Wohnungsgeldzuschuss bezw. in dcn niederen Seminarien freie Wohnung. Alterszulage wie bei a und b.

d) Die Lehrer an einer unteren Abteilung, Klasse I—VI, der unter a und b genannten Anstalten, wobei die Seminarien ausser Betracht bleiben, haben einen Mindestgehalt von 2100 Mark nebst Wohnungsgeldzuschuss und geniessen Alterszulagen vom 10. bis zum 30. Dienstjahre (von der definitiven Anstellung an gerechnet) von 100 bis 500 Mark, von 5 zu 5 Jahren um 100 Mark aufsteigend.

Diese Lehrer stehen ihren Rang- und Rechtsverhältnissen nach an den Klassen III—VI auf der Stufe der akademisch gebildeten Präzeptoren und Reallehrer (VIII. Rangstufe), an den Klassen I und II auf der Stufe der Latein- und Realkollaboratoren (IX. Rangstufe), doch führen diese an den genannten Anstalten meist den Titel Präzeptor bezw. Reallehrer auf der IX. Rangstufe, die Präzeptoren und Reallehrer an der III. und IV., teilweise auch V. Klasse erhalten nach einer gewissen Dienstzeit oder für besondere Auszeichnung den Titel von Oberpräzeptoren und Oberreallehrern. Die an den Klassen V und VI führen in der Regel den Titel eines Professors auf der VIII. Rangstufe, die zuweilen auch verdienten älteren Lehrern an der IV. Klasse noch erteilt wird.

e) Die akademisch gebildeten Lehrer der niederen Latein- und Realschulen heissen Präzeptoren bezw. Reallehrer und stehen auf der VIII. Rangstufe. An einigen mehrklassigen Lateinschulen führt der erste Präzeptor auch den Titel eines Rektors auf der VIII. Rangstufe. Die Titel Professor, Oberpräzeptor, Oberreallehrer, immer auf der VIII. Rangstufe, werden solchen Lehrern als Auszeichnung verliehen. Der Mindestgehalt beträgt beim Genuss freier Wohnung 2050 Mark, andernfalls 2100 Mark nebst Wohnungsgeldzuschuss und kann durch die vom 5. Dienstjahr an gewährten Alterszulagen bis zu einem Mindestgehalt von 2750 bezw. 2800 Mark nach 30 Dienstjahren aufsteigen.

f) Die nicht akademisch gebildeten Lehrer an den unter e genannten Lehranstalten, Kollaboratoren auf der IX. Rangstufe, die auch den Titel Präzeptor oder Reallehrer erhalten können, haben einen Mindestgehalt von 1800 Mark bei freier Wohnung, bezw. 1850 Mark mit Wohnungs-

geldzuschuss, der durch Dienstalterszulagen vom 5. Dienstjahre an bis zu einem Mindestgehalt von 2550 Mark nach 30 Dienstjahren aufsteigt.

g) Der Mindestgehalt eines Elementarlehrers beträgt in Stuttgart 1900 Mark und Wohnungsgeldzuschuss, ausserhalb Stuttgart 1750 Mark, je mit entsprechendem Wohnungsgeldzuschuss oder 1700 Mark bei freier Wohnung. Die Dienstalterszulage beginnt nach 5 Dienstjahren mit 100 Mark und steigt bis auf 600 Mark nach 30 Dienstjahren.

Der Wohnungsgeldzuschuss beträgt

1. in Städten I. Klasse (Stuttgart) 9 Prozent des Gehalts,
2. in Städten II. Klasse (27 Städte) 7 Prozent,
3. in übrigen Städten 6 Prozent.

Die Abstufungen der Lehrer sind im vorstehenden mitgegeben. Hinzuzufügen ist noch folgendes: Hilfslehrer werden unständig mit Jahresgehalt angestellt, wo die Schülerzahl die vorläufige oder zeitweilige Errichtung von Parallelklassen erforderlich macht; eine ähnliche Stellung haben die „Repetenten“ an den niederen Seminarien und an dem Pensionat in Heilbronn, denen neben der Beaufsichtigung der Zöglinge bei ihren Studien die Erteilung einer mässigen Anzahl von Unterrichtsstunden zugewiesen ist. Erledigte Stellen werden bis zu ihrer Wiederbesetzung von geprüften Kandidaten des philologischen oder realistischen Lehrfachs versehen, die mit Wochengehalt angestellt sind (Amtsverweser). An grösseren Anstalten befinden sich auch einer oder einige Gymnasialvikare oder Assistenten, denen die Aufgabe zufällt, bei Verhinderung eines Lehrers durch Krankheit oder andere Zwischenfälle dessen Stelle zu vertreten. Bei länger dauernder Dienstverhinderung eines Lehrers wird bis zur Dauer von 6 Monaten auf Kosten der den Gehalt ausbezahlenden (Staats-, Schul- oder Gemeinde-)Kasse ein Amtsverweser bestellt. Der Religionsunterricht wird in der Regel an den unteren und mittleren Klassen vom Klassenlehrer als Pflichtfach, an den oberen, teilweise auch an den mittleren von einem Geistlichen gegen besondere Bezahlung versehen. Für den Turnunterricht sind an manchen Anstalten eigene Turnlehrer angestellt, an andern wird derselbe von Lehrern der Anstalt gegen besondere Bezahlung versehen, die einen Turnkurs durchgemacht haben. Die letztere Art ist zur Zeit die bevorzugte. Der Unterricht im geometrischen Zeichnen liegt in den Händen der Mathematiklehrer, für das Freihandzeichnen sind eigene Zeichenlehrer angestellt, welche der Aufsicht der Schulvorstände nur für den an deren Lehranstalten erteilten Unterricht unterstellt sind, im übrigen aber wie der ganze Zeichenunterricht unter der Oberaufsicht der Zentralstelle für gewerbliche Fortbildungsschulen unterstehen, die hinwiederum zwar zu dem Kultministerium, aber nicht zu der Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen gehört. Der Singunterricht wird von Volksschullehrern oder Kollaboratoren (Titularpräzeptoren) derselben Anstalt gegen besondere Bezahlung erteilt.

Probelehrer gibt es zur Zeit in Württemberg noch nicht. Den Kandidaten des höheren Lehramts ist an dem Gymnasium zu Tübingen Gelegenheit zu praktischen Übungen unter Leitung des Gymnasialrektors geboten. Nach dem Examen werden sie als Amtsverweser, Gymnasialvikare

oder Hilfslehrer verwendet und ist diese Verwendung als ihre Probezeit zu betrachten.

Als Zahl der Unterrichtsstunden ist für die Lehrer der Kategorien d, e, f 30 Wochenstunden als Maximum festgesetzt, bei b und c 20—24 Stunden, bei a 8—10 Stunden. Doch wird diese Maximalzahl an den grösseren Anstalten in der Regel nicht erreicht, dagegen in den niederen Latein- und Realschulen sogar nicht selten überschritten, wofür dann eigene Honorierung stattfindet. Die Befugnisse und Instruktionen der Lehrer sind enthalten 1. in einer Dienstvorschrift für die Vorstände und Lehrerkollegien der Gymnasien etc., Stuttgart 1878 und in der Instruktion betr. die Aufsicht über die niederen Latein- und Realschulen vom 19. Oktober 1876.

Pension. Ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand hat kein Lehrer, obwohl für die Pensions- und Witwenkasse von jedem bei der ersten definitiven Anstellung 25% des Gehalts und 2% Anstellungssporteln, bei jeder Gehaltserhöhung wieder im ersten Jahr 25% dieser Erhöhung und ausserdem jährlich 2% des jeweiligen Gehalts zu entrichten sind. Dagegen kann die Regierung, auch ohne Zustimmung eines Beamten dessen Pensionierung verfügen, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt ist, oder wenn er wegen körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist, oder endlich durch Krankheit länger als ein Jahr von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist.

Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Staatskasse hat ein Lehrer erst nach vollendeten 9 Dienstjahren. Tritt vor dieser Zeit Dienstunfähigkeit ein, so wird ein Gratial gewährt.

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahr 40% des Gehalts einschliesslich der Dienstalterszulagen (der Wohnungsgeldzuschuss bleibt ausser Berechnung). Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt derselbe bis zum vierzigsten 1. um $1\frac{3}{4}$% aus dem Betrag eines Gehalts bis 2400 Mark einschliesslich (also Höchstbetrag $92\frac{1}{2}$%), 2. um $1\frac{1}{2}$% aus dem Betrag des Gehalts, der 2400 Mark übersteigt (also Höchstbetrag 85%).

Witwengehalt. Der Witwe und ehelichen Kindern eines Lehrers, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gebührt nach dem Tod des Angestellten als Sterbenachgehalt für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage der Betrag des Gehalts oder Ruhegehalts des Verstorbenen. Der vorausempfangene monatliche Gehalt wird nicht zurückgefordert.

A. Für Witwen und Waisen der Lehrer von Kategorie a, b, c beträgt die Pension (zu bezahlen aus der Witwenkasse für Civilstaatsdiener) 1. für die Witwe $\frac{1}{3}$ des Ruhegehalts, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Ablebens zukommen würde oder den er als Pensionär wirklich bezogen hat. 2. Für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren a) wenn die Mutter noch lebt $\frac{1}{5}$ ihrer Pension, b) andernfalls $\frac{1}{4}$ ihrer Pension.

B. Für Witwen und Waisen der Lehrer von der Kategorie d, e, f, g beträgt die Pension ordentlicher Weise 500 Mark. Erhöht wird dieselbe, wenn ein verstorbener oder pensionierter Lehrer nach dem Durchschnitt der seinem Tod oder Pensionierung vorangegangenen 2 Jahre ein höheres

als das Minimaleinkommen bezogen hatte, und zwar bei einem Einkommen von 2200—2999 Mark auf 600 Mark, bei 3000 Mark und darüber auf 700 Mark. Die Pensionszulage für die Kinder regelt sich wie bei A 2.

III. Prüfungen für das höhere Lehramt. In Württemberg bestehen entsprechend den 3 Abstufungen von Lehrern an höheren Lehranstalten: Lehrer an den oberen Klassen (wirkliche Professoren), Lehrer an mittleren Klassen und an niederen Latein- und Realschulen (Titularprofessoren, Präzeptoren und Reallehrer), Lehrer an den zwei ersten Jahrgängen aller Lehranstalten (Kollaboratoren, tit. Präzeptoren oder Reallehrer) dreierlei Prüfungen, die Professorats-, Präzeptorats- bezw. Reallehrer-, Latein- bezw. Real-Kollaboraturprüfung. Die Professoratsprüfung berechtigt zur Bewerbung von Stellen der Kategorie a—c, die zweite zu Stellen der Kategorien d und e, die dritte für f.

A. Prüfungen für das philologische Lehramt. Die Professorats- und Präzeptoratsprüfung erfordern im wesentlichen die gleichen Studien. Prüfungsfächer sind: Klassische Altertumswissenschaft, d. h. lateinische und griechische Komposition schriftlich, Exposition mit sprachlichem und sachlichem Kommentar schriftlich und mündlich, Geschichte, deutsche Sprache, wozu aber für die Präzeptoratskandidaten noch Religion, Französisch, physische, politische und mathematische Geographie, Rechnen hinzukommen. Professoratskandidaten können sich nach Wahl noch prüfen lassen in Französisch, Hebräisch und Mathematik. Man sieht, dass hinsichtlich der Zahl der Prüfungsfächer die Präzeptoratsprüfung die schwierigere ist, in der eben durch diesen Umstand die Erlangung eines wirklich guten Examenszeugnisses fast zur Unmöglichkeit wird. Auch sind die Grenzen zwischen beiden Examina in den Anforderungen ziemlich flüssig, und diese sind in Griechisch und Latein an die Präzeptoratskandidaten kaum geringer. Aber die Zulassung zur Professoratsprüfung ist abhängig von der Ausarbeitung einer Probeabhandlung, zu der eine Frist von einem halben Jahr gegeben wird und in der mindestens die Note IIb erreicht werden muss, bei der aber keine Garantie dafür geboten ist, dass sie der Kandidat auch selbständig verfasst hat. Für das Präzeptoratsexamen wird ein mindestens 3jähriges, für das Professoratsexamen ein vierjähriges Universitätsstudium vorausgesetzt. Doch kann jede der beiden Prüfungen in zwei Abteilungen gemacht werden, die jedoch nicht mehr als 3 Jahre von einander abliegen dürfen. Die Lehrproben werden erst bei der zweiten Abteilung abgelegt, bei der der Kandidat inzwischen Gelegenheit gehabt hat, durch öffentliche Anstellung sich Übung in der Praxis zu erwerben. Was die Schwierigkeit der Professoratsprüfung wesentlich erhöht, ist der Umstand, dass dabei das Studium einer beträchtlich grösseren Zahl von Autoren vorausgesetzt und ausser der deutschen Grammatik und dem deutschen Aufsatz noch gründliche Kenntnis der Litteraturgeschichte verlangt und überhaupt eine tiefere wissenschaftliche Behandlung aller Fragen erwartet wird.

Die Zulassung zum Kollaboraturexamen ist nicht vom Besuch der Hochschule abhängig. Die Kandidaten sind gewöhnlich jüngere begabte Volksschullehrer, die vor Eintritt in das Volksschullehrerseminar eine

Lateinschule oder Untergymnasium besucht und sich in den alten Sprachen durch Privatunterricht weitergebildet haben. Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutschen Aufsatz, lateinische Komposition und Exposition, Geschichte, Geographie, Arithmetik. Der Umstand, dass diese Lehrer eine seminaristisch methodische Bildung durchgemacht haben, macht sie für den Unterricht an beiden untersten Klassen besonders geeignet, an denen ein tieferes Eindringen des Lehrers in die Ergebnisse der Sprachwissenschaft nicht gerade als besonders dringendes Bedürfnis erscheint. Die Vorteile, die die Vorbildung dieser Lehrer bietet, dürften den Mangel an streng wissentlicher Bildung reichlich aufwiegen, und die gegenwärtigen Bestrebungen des höheren Lehrerstands nach Einrichtung eines einheitlichen Examens für sämtliche Angestellten an den Gelehrten- und Realschulen werden wohl gegenüber der Kollaboraturprüfung einen harten Stand haben, während sich für die Professorats- und Präzeptoratsprüfung eine Verschmelzung wohl empfehlen würde, da bei dem gegenwärtigen Stand die Präzeptoratskandidaten gegenüber den Professoratskandidaten benachteiligt erscheinen, soweit es ihnen durch äussere Umstände nicht gelingt, auch noch das Professoratsexamen zu erstehen. Es gibt auch in der That nicht wenige, die beide Examina gemacht und sich dadurch den Zugang zu Oberklassen errungen haben, eine in unserer prüfungsreichen Zeit nicht zu unterschätzende Leistung.

B. Dieselben Abstufungen bestehen für Kandidaten des realistischen Lehramts. Bei Realkollaboratoren sind die Zulassungsbedingungen dieselben wie bei den Lateinkollaboratoren, nur dass an Stelle des Lateinischen das Französische tritt und noch Geometrie hinzukommt. Für Reallehrer und Realprofessoren ist ein mehrjähriges Studium an einer technischen Hochschule oder einer Universität erforderlich und ausserdem der Besuch des Auslands zur besseren Ausbildung in den neueren Sprachen erwünscht. Pflichtfächer des Reallehrerexamens sind: Religion, deutscher Aufsatz und deutsche Grammatik, Französisch: Komposition und Diktat zur Exposition, Englisch ebenso, Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Trigonometrie, Geschichte, physische, politische und mathematische Geographie, Physik und Naturgeschichte.

Die realistische Professoratsprüfung kann entweder in sprachlich-historischer oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung abgelegt werden. In jener wird verlangt 1. ein deutscher Aufsatz, 2. französisches Diktat und Exposition, 3. französische Komposition, 4. französischer Aufsatz, 5. englisches Diktat und Exposition, 6. englische Komposition, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. fakultativ: Italienisch — in dieser: synthetische und analytische Geometrie, Trigonometrie und mathematische Geographie, Analysis, Mathematik und Physik, Mechanik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geognosie. Sämtliche unter A und B genannten Prüfungen wurde in Stuttgart von Prüfungskommissionen vorgenommen, die sich zusammensetzen aus Mitgliedern der k. Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen, Professoren der Universität bezw. des Polytechnikums und Vorständen oder Professoren oberer Klassen von Gymnasien bezw. Realanstalten.

Praktische Anleitung in pädagogischen Seminarien besteht weder für philologische noch für Reallehramtskandidaten. An Stelle der Probezeit steht die erste unständige Verwendung. Doch siehe S. 147 unten.

IV. **Lehrpläne.** Vorbemerkung: Die Lehrpläne der Seminarien entsprechen im ganzen denen der Obergymnasien, nur dass das Hebräische dort Pflichtfach, hier Wahlfach ist. Die Lehrpläne der Lateinschulen entsprechen im allgemeinen denen der mittleren und unteren Gymnasialklassen, nur mit dem Unterschied, dass das Griechische nur Wahlfach ist. Dabei ist es begreiflich, dass es wesentlich auf die Tüchtigkeit der Lehrer und auf die Befähigung der Schüler ankommen wird, ob in diesen Schulen das Ziel einer VI. Gymnasialklasse erreicht wird. Ebenso sind die Lehrpläne der Lyceen und Reallyceen denen der entsprechenden Klassen der Gymnasien, bezw. Realgymnasien, die der Realschulen und mittleren Realanstalten denen der entsprechenden Klassen an zehnklassigen Realanstalten angepasst, wobei für niedere Realschulen dasselbe gilt, wie für Lateinschulen. Ich beschränke mich daher auf die Lehrpläne der Gymnasien und grossen Realanstalten.

A. *Gymnasien.* Für diese ist im Jahr 1891 ein neuer Lehrplan in Kraft getreten, der sich von dem früheren besonders darin unterscheidet, dass der Beginn des Lateinunterrichts aus der ersten in die zweite Klasse, der Beginn des Geometrie- und Algebraunterrichts aus der VII. in die V. Klasse verlegt, der Naturgeschichtsunterricht von Klasse I—IV und VII—X durchgeführt, der Lateinunterricht in verschiedenen Klassen eingeschränkt und der Beginn des griechischen und französischen Unterrichts zwischen IV und V vertauscht worden ist, so dass jetzt das Französische in Klasse IV, das Griechische in V begonnen wird. Im folgenden ist immer neben die frühere Stundenzahl die jetzige eingesetzt.

Unteres und mittleres Gymnasium (Klasse I—VI).

Klasse I (Normalalter 8—9 Jahre).	Stundenzahl früher	Stundenzahl jetzt
Religion: Biblische Geschichten des Alten Testaments. Memorieren der vorgeschriebenen 6 Lieder und 45 Sprüche	3	3
Deutsch: Leseübungen aus dem Lesebuch für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs Erster Teil (für Klasse I und II). Rechtschreibübungen. Grammatische Übungen: Flexion des Haupt- und Zeitworts. Wortarten. Konstruktionslehre. Terminologie der lateinischen Formenlehre. Memorieren von Gedichten. Anfangsübungen im Aufsatz (Reproduktion von Erzählungen und Beschreibungen	3	8
Latein	12	0
Rechnen: Die vier Spezies mit unbenannten Zahlen. Leichtere Übungen im Rechnen mit benannten Zahlen	4	6
Naturgeschichte: Anschauliche Beschreibung einzelner Repräsentanten aus dem Tier- und Pflanzenreich. Zum Teil: Exkursionen	2	2
Schönschreiben: Deutsche und lateinische Schrift	2	3
Singen: An manchen Anstalten gemeinschaftlich mit Klasse II 1 Stunde	0	0
	26	22

Klasse II (Normalalter 9—10 Jahre).		
Religion: Biblische Geschichten des Neuen Testaments. Memorieren einer vorgeschriebenen Anzahl von 46 Sprüchen und einigen Liedern	3	2
Deutsch: Lesebuch I zweite Hälfte. Diktate und Rechtschreibübungen. Auswendiglernen von Gedichten. Vortrags- und grammatische Übungen. Einfache Aufsätze	3	3

Die **Prüfungen** für das höhere Lehramt wurden früher von dem Oberstudienrat abgehalten, der dazu auch Professoren der Hochschulen oder Gymnasien heranzog. Bedingung war und ist die Beendigung eines mindestens dreijährigen akademischen Studiums. Es bestand anfangs nur ein Examen, auf Grund dessen die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten entweder für sämtliche oder für einige Hauptfächer des Lehrplans erfolgte. Im Jahre 1867 wurde eine Prüfungsordnung erlassen, wonach jeder Lehrer zwei Examina abzulegen hatte, erst eine theoretische und, nach mindestens zweijährigem Dienst, eine vorzugsweise praktische oder Dienstprüfung; vorgeschrieben wurde, dass jeder philologisch gebildete Kandidat mindestens vier Semester und davon zwei in aktiver Mitgliedschaft einem philologischen Seminar angehört haben müsse; ähnliches wurde auch von den Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Klasse verlangt, soweit die entsprechenden Seminare an der Hochschule schon vorhanden waren; das ganze Examen zerfiel nämlich in eine klassisch-philologische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung. Schon sechs Jahre später wurde ein neues Gesetz erlassen, wonach es nun drei Arten der Prüfung gab; hinzugekommen war eine sogenannte kleinere philologische Prüfung, welche das Mass der alt-philologischen Kenntnisse etwa auf das Mass der Lehrbefähigung für Mittelklassen herabsetzte und hiermit dann ein Examen im Deutschen, Französischen, Englischen oder der Geschichte verband; die sog. Dienst-Prüfung wurde aufgehoben, von jedem Praktikanten aber verlangt, dass er zu seiner praktischen Ausbildung ein Jahr an einer Landesanstalt als Volontär zubringen müsse. Diese Prüfungsordnung hat sich im ganzen gut bewährt. Der Wunsch aber, den badischen Lehrerzeugnissen Gültigkeit im ganzen Reich zu verschaffen, hat dazu geführt, dass im Jahre 1889 die kurz vorher in Preussen erlassene Prüfungsordnung im wesentlichen auch in Baden Gesetzeskraft erhielt. Ein Unterschied liegt darin, dass der Staat nach wie vor in der Religion gar kein Examen abnimmt. Dies verbleibt den kirchlichen Behörden der verschiedenen Konfessionen, die ja auch den Religionsunterricht zu überwachen und bei Besetzung der Lehrstellen der Religion mitzuwirken haben. Übrigens können auch badische Lehramtskandidaten auf ihren Wunsch von einem eigens dazu ernannten Kommissar in der Religion geprüft werden. Eine Neuerung brachte diese neueste Prüfungsordnung insofern, als die Zugehörigkeit zu einem Seminar für die Philologen aufhörte verbindlich zu sein. Ausserdem bleibt jetzt die Wahl der Gegenstände, in denen ein Kandidat die Lehrbefähigung nachweisen will, in viel ausgedehnterem Masse ihm selbst überlassen; ebenso kann er sich damit begnügen, sich die Lehrbefähigung nur für mittlere Klassen zu erwerben. Das Examen hat also zwei Grade, während doch bei der späteren Verwendung solche, die nur eine Prüfung zweiten Grades bestanden haben, denen, die sich dem weit schwierigeren Examen ersten Grades unterzogen haben, völlig gleichstehn. In all diesen Punkten bedeutet das neue Reglement gegenüber dem früher geltenden (von 1873) einen Rückschritt, keine Verbesserung, zumal seither der Fall noch nicht vorgekommen ist, dass badische Lehrer eine Anstellung in Preussen suchten. Einigermassen hat der Oberschulrat den Missständen

abzuhelfen gesucht. Er hat 1893 durch eine besondere Verfügung es für dringend wünschenswert erklärt, dass sich mit der Lehrbefähigung im Deutschen und in der Geschichte die in fremdsprachlichem Unterricht, mit der in der Philosophie auch die im Deutschen und Verwendbarkeit in andern Lehrfächern der Oberklassen verbinde, wie andererseits von jedem Lehrer der Naturwissenschaft mathematische Kenntnisse, von jedem Mathematiker naturwissenschaftliche zu fordern seien. Nachdrücklich wurde zugleich auf die Wichtigkeit der in den philologischen Seminaren zu erlangenden Ausbildung hingewiesen.

Für die theoretische und praktische Anleitung zum Unterrichten genügten früher die auf den Universitäten gehaltenen pädagogischen Vorlesungen und Übungen, die in Heidelberg für Studenten in höhern Semestern eingerichtet waren. Dies ist nun dahin ausgedehnt worden, dass die gleichen Einrichtungen auch mit der Universität Freiburg und der technischen Hochschule in Karlsruhe verbunden worden sind. Für die Volontäre, welche in ihrem Probejahr begriffen und einer Lehranstalt an einem jener drei Orte zugewiesen sind, bildet die Teilnahme an diesen Vorlesungen und Übungen nunmehr einen Bestandteil ihrer Verpflichtung.

Auf den **Lehrplan** der badischen Gelehrtenschulen hatte bis 1830 der Umstand wesentlichen Einfluss, dass an der Universität Freiburg ein eigener „philosophischer Lehrkurs“ von vier Semestern bestand, in den jeder Schüler eintreten konnte, der die gegenwärtige Sekunda eines Gymnasiums mit Erfolg besucht und sich darüber in einer Prüfung ausgewiesen hatte. Eine Prima hatte in dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts nur das Lyceum illustre in Karlsruhe, ihre Schüler hiessen exemti. Nun wurde auf den andern Schulen zwar das Lateinische einigermassen getrieben; im Griechischen aber begnügte man sich mit einer „Grundlegung“, die jedenfalls über die Elemente nicht weit hinauskam. So traten denn nun die 16—17jährigen jungen Leute, die man hier entlassen hatte, in jenen philosophischen Kurs ein, wo sie Encyklopädie der Philosophie, Logik, Algebra, Naturgeschichte, Geschichte der Philosophie, dann aber auch Geometrie und alte, mittlere, neuere Geschichte, später angewandte Mathematik d. h. Physik, Anthropologie und praktische Philosophie hören konnten. Später wurde jeder Zuhörer des philosophischen Kursus verpflichtet, während dieser vier Semester auch ein Kolleg über einen lateinischen Klassiker zu besuchen. Wie wenig durch diese Art der Vorbildung erreicht wurde, verkannte die Regierung nicht; die verfrühte akademische Lehrweise erwies sich als völlig unfruchtbar. Aber die Universität Freiburg bot alles auf, ihren philosophischen Kursus zu behaupten, während da, wo eine längere und gründlichere Vorbildung geboten wurde, die jungen Leute vor dem Eintritt in die oberste Klasse abgingen, um das freiere Leben auf der Universität zu geniessen. Doch dauerte der bisherige Zustand bis in die Dreissigerjahre fort, obschon unter den urteilsfähigen Schulmännern die Überzeugung immer mehr Wurzel fasste, dass jener philosophische Lehrkurs in Freiburg keinen andern Zweck erfülle, als der kleinen Universität Zuhörer von einer freilich höchst ungenügenden Qualität zu verschaffen.

auf sprachrichtigen, mündlichen wie schriftlichen Ausdruck obwalten soll. Unterricht in deutscher Grammatik, Stilistik, Poetik und Rhetorik soll durchaus in engster Verbindung mit der Lektüre erteilt und die gewonnene Erkenntnis durch entsprechende Übungen zu freiem Besitz erhoben werden. Für die untern Klassen ist es Regel, dass die deutschen und lateinischen Stunden in der Hand desselben Lehrers liegen, so dass die deutsche Flexion im unmittelbaren Anschluss an die Einprägung der lateinischen eingeübt wird. Auch die Litteraturgeschichte in der Prima soll nicht als ausgedehnte Disziplin vorgetragen, sondern an hervorragenden Werken zur Anschauung gebracht und nur ein kurzer Überblick des Ganzen gegeben werden. Die eigentliche Elementargrammatik soll in den ersten fünf Jahreskursen zum Abschluss gelangen, in II sollen die Gesetze der poetischen und rhetorischen Komposition anschaulich gemacht werden, in I das litterarhistorische Element zu besonderer Geltung kommen. Hier wird zugleich durch eine kurze grammatische Übersicht in das Mittelhochdeutsche eingeführt, so dass dann das Nibelungenlied und die Gedichte Walthers von der Vogelweide in der Ursprache gelesen werden können. — In den beiden untersten Klassen wird mit den deutschen Stunden ein Kursus der Sagengeschichte des klassischen Altertums verbunden. In der I soll, soweit es thunlich ist, der Lehrer der Philosophie zugleich Lehrer des Deutschen sein. Der U I fällt die empirische Psychologie, der O I die formale Logik zu. Es wird damit meist eine Einleitung über Wesen und Aufgabe der Philosophie, aber wohl auch eine kurze Übersicht über die Entwicklung der griechischen Philosophie verbunden. — Schreib- und Sprechübungen begleiten den deutschen Unterricht von Stufe zu Stufe. Die Aufgaben zu den deutschen Aufsätzen werden möglichst an die Lektüre der deutschen und altklassischen Schriftsteller angeschlossen; allgemeine Betrachtungen über moralische Themata treten ganz zurück.

Für den *lateinischen* Unterricht ist festgesetzt, dass in den beiden untersten Klassen die Formenlehre neben den Elementen der Syntax vermittels eines angemessenen Lese- und Übungsbuches behandelt und eingeübt, in IV und III dann der zusammenhängende grammatische Kursus beendigt, zugleich aber durch entsprechende mündliche und schriftliche Übersetzungen ins Lateinische unterstützt wird. Der Oberschulrat wirkt soweit als möglich darauf hin, dass die Lehrer sich den Text für diese Übungen im Anschluss an das im Schriftsteller Gelesene selbst ausarbeiten. Doch ist auch für einige Gymnasien auf Antrag ihrer Lehrerkollegien die Benutzung gedruckter Anleitungen zum Übersetzen ins Lateinische gestattet worden, übrigens ohne dass sich daraus irgendwo ein besserer Erfolg ergeben hätte, als da, wo man auf diese Hilfe ganz verzichtet hat. Gelesen werden in IV stellenweise noch Cornelius Nepos, den man meist durch ein für diese Klasse geeignetes Lesebuch (z. B. das von Stein) ersetzt hat, gegen den Schluss des Schuljahrs auch eine Reihe von Fabeln des Phaedrus. Der Prosaschriftsteller in III ist Caesar de bello Gallico (ca. 5 Bücher), neben dem aus dem Original oder einer Chrestomathie Ovids Metamorphosen (etwa 1000 Verse) behandelt werden. Die II geht dann zu einigen (2—4) der leichteren Reden Ciceros und zu Livius (3—4 Bücher) über, neben dem auch Sallust (eine Schrift) gelesen wird, während Vergils Äneis (3—4 Bücher) hier die Dichterlektüre bildet. In I bilden grössere Reden Ciceros (im Zusammenhange mit Briefen Ciceros, in Verbindung mit letzteren öfters auch Caesar de bell. civ.), dann vor allem Tacitus (Annalen und Germania) den prosaischen, Horatius (fast ganz), daneben auch ausgewählte Gedichte der übrigen Lyriker und Elegiker des augusteischen Zeitalters den poetischen Lesestoff. — Freie lateinische Aufsätze wurden nie und werden auch jetzt nicht als regelmässige Aufgaben gefordert; Übersetzungen ins Lateinische sollen allwöchentlich angefertigt werden.

Der *griechische* Unterricht muss in den beiden Jahren der III mit der regelmässigen und unregelmässigen Formenlehre fertig werden, neben der bereits auf dieser Stufe eine Reihe der häufiger vorkommenden syntaktischen Erscheinungen erläutert und eingeübt werden. Als Unterrichtsmittel dient hier neben der Grammatik ein Elementarbuch, doch beginnt im zweiten Jahre bereits die Beschäftigung mit Xenophons Anabasis (2 Bücher). An die Odyssee wird erst in U II getreten, dann aber mit solcher Konzentration, dass — mit

etlichen Auslassungen, z. B. in den Gesängen I—IV, in U II und O II das ganze Epos von den Schülern gelesen wird. Prosaischer Lesestoff ist auf dieser Stufe neben Xenophon — von dem auch die Hellenika behandelt werden — und einigen Reden des Lysias, besonders Herodot; seine Geschichte der Perserkriege soll, abgesehen von einigen Auslassungen, jeder Schüler kennen lernen. In I schliessen sich dann einige kürzere, aber auch ein grösserer Dialog Platos (namentlich Phaedo oder Gorgias) an, sowie Thukydides, von dem meist VI und VII gelesen wird; endlich Demosthenes, auf dessen kürzere Staatsreden doch auch manchmal de corona folgt. Zur poetischen Lektüre dient in I die Ilias, die ebenfalls in ihren Hauptpartien im Unterricht behandelt wird, etwa nach dem Plane, den Professor Keim im Karlsruher Programm von 1891 entwickelt hat; ausserdem werden zwei bis drei Tragödien des Sophokles gelesen. — Reicht die Zeit aus, so ist es den Lehrern unbenommen, mit den Schülern auch einiges aus den Elegikern und Lyrikern nach irgend einer Anthologie durchzunehmen.

Was die Behandlung der Schriftsteller betrifft, so ist der Gegenstand wiederholt auf den Direktorenkonferenzen besprochen worden und wird bei den regelmässigen Revisionen der Gymnasien durch die Mitglieder des Oberschulrats stets im Auge behalten. Von der früher wohl ziemlich verbreiteten Methode, die Lektüre nur zum Ausgangspunkte für Einprägung grammatischer Formen und Regeln zu machen, wird man seit geraumer Zeit kaum noch etwas gewahr; wohl aber wird darauf gehalten, dass überall ein durchaus klares Verständnis der sprachlichen Form vorausgehn muss, damit dann die Auffassung des Inhalts zu ihrem vollen Recht kommen kann. Wo ein irgend schwierigerer Schriftsteller zuerst den Schülern vorgelegt wird, gilt es als Regel, dass die häusliche Vorbereitung so lange nicht gefordert wird, bis die Klasse sich einigermassen an die Redeweise des Autors gewöhnt hat. In solchen Fällen, also z. B. beim Beginn der Homerlektüre in U II, oder auch der Anabasis in O III werden teilweise auch die gedruckten Präparationen von Sickinger u. a. benutzt. Dann aber soll sich das Streben des Lehrers darauf richten, die Schüler auch zur selbstthätigen Vorbereitung und Erfassung des Gelesenen und zu guter deutscher Übersetzung zu befähigen. Ob dabei Ausgaben mit erklärenden Anmerkungen oder blosse Texte in den Händen der Schüler sind, hängt vom Lehrer ab, doch sollen in der Regel alle Schüler im Unterricht die gleiche Ausgabe benutzen. Die in neuer Zeit aufkommenden Kommentare, welche der Jugend alle Nachdenken erfordernde Arbeit zu ersparen suchen, haben bisher wenig Eingang gefunden, aber auch die Neigung, an die Stelle des eigentlichen Schriftstellers nur eine Chrestomathie auserlesener Stellen zu setzen, wird nicht begünstigt. Andrerseits herrscht fast überall der Grundsatz, dass alles, was den Schülern bekannt werden soll, im Unterricht selbst vorkommen müsse, nicht der Privatlektüre überlassen bleibe. Wo sich junge Leute aus freier Neigung eingehender mit litterarischen Werken des Altertums beschäftigen, wird dies gern gesehen und in jeder Weise unterstützt; ein Zwang aber soll in dieser Richtung nicht geübt werden. — Damit aber diejenige grammatische Sicherheit, ohne welche wirkliches Verständnis eines Schriftstellers überhaupt unmöglich ist, den Schülern auch in obern Klassen verbleibe, erscheint es durchaus ratsam, nicht nur im Lateinischen, auch im Griechischen durch stete Fortsetzung schriftlicher Übungen die früher erworbene Korrektheit in der Anwendung der Sprachgesetze festzuhalten. Diese sollen durchaus nicht Stilübungen sein, auch nicht die Zahl der häuslichen Arbeiten vermehren, sondern die Gewöhnung an bestimmte Einprägung der Vokabeln und Wortformen, sowie an richtige Anwendung der elementaren Syntax aufrecht erhalten. Sie werden im Unterricht während etwa einer halben Stunde niedergeschrieben und sind, richtig vom Lehrer geleitet, das sicherste Mittel, auf eingehendere grammatische Repetitionen zu verzichten, die sonst unvermeidlich wären.

Das *Französische* beginnt mit IV; in O III soll der grammatische Unterricht zum Abschluss gebracht werden. Von vornherein werden im Anschluss an den jedesmaligen Lesestoff Übungen im mündlichen Gebrauch der fremden Sprache angestellt, Befestigung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse, aber auch eine gewisse stilistische Gewandt-

heit wird überall durch regelmässige Schreibübungen erstrebt. Zur Lektüre dienen gute Chrestomathien und in den obern Klassen auch ausgewählte Werke der französischen Litteratur. Hier wird dann der Unterricht, wenigstens teilweise, in französischer Sprache erteilt.

Der Lehrplan der *Geschichte* ist so gegliedert, dass das ganze Gebiet den Schülern zweimal vorgeführt wird, jedoch überall mit besonderer Hervorhebung der altgriechischen, römischen und deutschen Geschichte. In dem ersten, IV und III umfassenden Lehrgange sollen mehr die einzelnen hervorragenden Erscheinungen und solche Partien behandelt werden, wo Persönlichkeiten als Träger ihres Zeitalters und Urheber folgenreicher Begebenheiten auftreten, und zwar wird in IV die alte, im zweijährigen Lehrgange der III besonders die mittlere und neuere deutsche Geschichte durchgenommen; jedoch soll im ersten Jahre mindestens die Mitte des 17. Jahrhunderts den Abschluss bilden, so dass dann im Unterricht der O III die neueren und neuesten Ereignisse, also die Zeit von 1818 und 1814, sowie der Krieg von 1870 und 1871 mit grösserer Ausführlichkeit dargestellt werden können. — Die vier obern Jahreskurse sind dann für eine zusammenhängende Behandlung des ganzen Gebiets in der Art bestimmt, dass in II die alte, namentlich die griechische und römische; in I die mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte — ebenso abgeteilt wie in III — vorgetragen werden. Auch auf der obern Stufe werden nicht alle Partien mit gleicher Ausführlichkeit durchgenommen; überall soll den geographischen Beziehungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; an geeigneten Stellen sind mit dem geschichtlichen Unterricht geographische Repetitionen zu verbinden. Die Methode ist hier die, dass die Lehrer den Stoff nach einem zu Grunde gelegten Lehrbuche vortragen, aber auch hier schon durch eingestreute Fragen das eigene Nachdenken der Schüler zu wecken suchen und durch Gewöhnung an zusammenhängendes Sprechen ihre Redefertigkeit üben. — Mehr noch als im sprachlichen Unterricht tritt im geschichtlichen der Gesichtspunkt hervor, dass auch die Anschauung gepflegt werde; vielfach wird für die alte Geschichte ein Bilderheft wie das von Luckenbach benutzt, wie denn Kunst- und Kulturgeschichte (namentlich Verfassungsgeschichte) auf allen Stufen Beachtung finden.

Der Unterricht in der *Geographie* beginnt in VI, vom Heimatsort ausgehend, mit einer populären Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche, wobei ein genaues Augenmerk auf das Verständnis der Karte zu richten ist. Auf der zweiten Stufe (V und IV) wird zunächst Baden und Deutschland ausführlich, dann das übrige Europa in seinen wichtigsten geographischen Verhältnissen behandelt. In III werden die aussereuropäischen Länder mit besonderer Betonung der für das geschichtliche Leben der Gegenwart wichtigen Beziehungen zur Darstellung gebracht. Das Gelernte soll dann durch Wiederholungen auch in den obern Klassen festgehalten werden. In Bezug auf die Methode wird besonderer Wert auf möglichst deutliche Anschauung der geographischen Verhältnisse gelegt und deshalb die Jugend angeleitet, das Bild der Gegenden, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse sich durch wiederholte eigene Zeichnung einzuprägen.

Der *mathematische* Elementarunterricht geht durch die drei unteren Klassen; in VI werden die vier Rechnungsarten gelehrt in unbenannten und benannten Zahlen, in V die Lehre von den Brüchen (gemeinen und Dezimalbrüchen), ausserdem zweigliedrige Zweisatzrechnungen, in IV mehrgliedrige Schlussrechnungen, deren Stoff dem bürgerlichen Leben entnommen wird. In III beginnt dann der eigentlich wissenschaftliche Lehrgang. In der Arithmetik werden in III die Verbindungsgesetze allgemeiner Grössen durch Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, die einfachsten Gesetze des Potenzierens mit ganzen Exponenten und leichte Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten durchgenommen; in II werden die Gesetze des Potenzierens erweitert; daran schliesst sich Reduzieren und Logarithmieren, Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und Gleichungen zweiten Grades; in I ist neben einem Wiederholungskursus eine gewisse Auswahl gestattet aus Progressionen und deren Anwendung, aus Permutationen, Kombinationen, Variationen mit Anschluss des binomischen Satzes, Kettenbrüchen und diophantischen Gleichungen. In der Geometrie werden in III die Fundamentaleigenschaften der ebnen Gebilde und diejenigen,

welche aus der Kongruenz der Figuren hervorgehn, gelehrt mit besonderer Berücksichtigung des Kreises, in II die Beziehungen ähnlicher Figuren und ebene Trigonometrie; in I Stereometrie und die Elemente der synthetischen Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der Kegelschnitte. Zu Grunde gelegt wird meist das Lehrbuch von Treutlein-Henrici.

Die *Naturkunde* gliedert sich so, dass in den untern Klassen mit Einzelbeschreibungen von Tieren und (während des Sommers) von Pflanzen begonnen wird; dann werden in IV Tiere und Pflanzen mit Rücksicht auf die Systematik verglichen, darauf in U III die Wirbeltiere und die Morphologie der Pflanzen besprochen, in O III eine Übersicht der Anthropologie gegeben, dann die wirbellosen Tiere und die Physiologie der Pflanzen behandelt. Auch soll hier aus der Mineralogie das für diese Altersstufe Passende gelegentlich eingefügt, Physikalisches und Chemisches propädeutisch beigezogen werden. Es soll weniger auf Erschöpfung des Materials und vollständige Systematik, als auf pädagogisch verständige Durcharbeitung des sorgfältig ausgewählten Einzelnen gesehen werden. Auszugehn hat der Unterricht und zu beleben ist er durch ausgiebige Anschauung der Naturobjekte und — jedenfalls von V an — durch Beiziehung passenden, besonders einfach schematischen Zeichnens. Es soll von Diktaten im Unterricht ganz abgesehen werden und an deren Stelle, wo es nötig scheint, ein passendes knapp gehaltenes Lehrbuch treten. Hin und wieder werden von IV an im Anschluss an den Unterricht kurze naturgeschichtliche Aufsätze angefertigt. Überall sollen die Schüler dazu gebracht werden, wohlgeordnete Beschreibungen der ihnen bekannt gewordenen Objekte, mit der Zeit auch ihres inneren Baues, der Struktur und Funktion ihrer inneren Organe in schlichter, zusammenhängender, mündlicher Rede fliessend wiederzugeben.

Der Unterricht in der *Physik* wird, besonders in II, vorzugsweise experimentell erteilt. Daneben soll die Übung in der mathematischen Begründung gleichen Schritt mit dem wachsenden mathematischen Verständnis halten, aber auch die historische Entwicklung des Naturwissens in Altertum und Neuzeit nicht übergangen werden. Der Stoff ist so verteilt, dass in II Magnetismus und Elektrizität, Wellenlehre, Schall und Wärme, dann Mechanik und Optik, in I die Grundbegriffe der Chemie behandelt werden, woran sich Mineralogie und die Grundzüge der Geologie anschliessen; im letzten Schuljahr wird auch die mathematische und physikalische Geographie durchgenommen.

Der *Zeichenunterricht* beginnt mit Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel, welche in verjüngtem Massstab nachgebildet werden. Hieran reiht sich dann das Zeichnen nach Vorlagen. Diese sollen in methodischer Reihenfolge erst ebenflächige, dann krummlinige Figuren enthalten, auch geometrische Körper, Aufrisse von Gegenständen (Thüren, Fenster, antike Gefässe, charakteristische Formen antiker Baustile, auch Blumenvorlagen). Den Lehrstoff der mittleren Klassen bildet die graphische Nachbildung von grossen geometrischen Körpern aus Draht, Pappe oder Holz; daran reihen sich Übungen im Zeichnen von Körpergruppen und nach Reliefmodellen in Gyps, wobei besonders gute Ornamente berücksichtigt werden. Nunmehr beginnt auch das Anlegen der Zeichnung mit Schatten. — Auf der dritten Stufe wird dann das Zeichnen nach dem Runden vorgenommen, also namentlich die Darstellung der menschlichen Gestalt mit Benutzung von Gypsmodellen, doch finden auch graphische Vorlagen als Vor- oder Nebenübungen ihre Stelle. Für Geübtere ist das Kopieren guter Bilder nicht ausgeschlossen, wie denn hier auch bei besonders Begabten das Landschaftzeichnen eintreten kann.

Im *Gesangunterricht* schliesst sich zunächst ein theoretischer Kursus an die Gesangübungen der Volksschule an, welche in einfachem Nachsingen vorgesungener oder vorgespielter Tonreihen bestehn; dann werden den Schülern die melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse zum Bewusstsein gebracht, sie lernen die Notenschrift kennen, und es wird durch stufenmässige Übungen die möglichste Trefffertigkeit erzielt, sowie auch ein gewisses Verständnis der Harmonielehre vermittelt. Daneben geht ein Liederkurs, der sich in einen ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen abstuft. Auf der obersten Stufe werden auch grössere Chöre eingeübt. — Besondere Berücksichtigung findet neben dem weltlichen

das religiöse Lied; eine Reihe kirchlicher Gesänge und Choralmelodien werden nach Bestimmung der kirchlichen Behörden geübt.

Der *Turnunterricht* wird durchweg klassenweise in je 2 Wochenstunden erteilt. Für die Ausbildung geeigneter Lehrer ist durch die Errichtung der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe (1869) gesorgt. Für den Lehrplan ist eine vom Direktor Maul aufgestellte „Anweisung" massgebend. Besonderer Wert wird auf die Geschicklichkeits- und Gewandtheitsübungen gelegt, die eigentlichen Kraftübungen bleiben den obern Klassen vorbehalten; unschöne oder gefährliche Übungen werden vermieden. Durch alle Klassen werden Marsch- und Laufübungen vorgenommen. Stabübungen werden von V bis O II angestellt, Übungen mit Hanteln in O II, mit Keulen in U I getrieben, Gewehrfechten in O I. Nur Freiübungen hat VI. Alle Klassen turnen am Reck und Barren, die oberen von O III am Pferd. An einer oder zwei Stangen klettern die Schüler von V bis III, von da ab wird das Hangeln geübt. Alle Klassen üben den Hoch- und Weitsprung. Durchgehende Grundsätze sind: Beschränkung auf die wirksamsten Übungen, dafür aber möglichste Ausnutzung jeder Übung bis zu einer annähernd vollendeten, soweit thunlich auch rhythmisch geordneten, der Musikbegleitung fähigen Darstellung. — Dazu kommt fleissige Pflege des Turnspiels (dies auch ausserhalb der Turnstunden).

Auch der *Handfertigkeitsunterricht* hat, wenn auch noch nicht allgemein, so doch in vielen Anstalten (fakultative) Aufnahme gefunden.

Für Anwendung einer geeigneten Lehrmethode wird durch regelmässige Revisionen der Anstalten durch die ordentlichen, aber auch die ausserordentlichen Mitglieder des Oberschulrats Sorge getragen. Jedes zweite Jahr pflegt eine solche an jeder Schule abgehalten zu werden. Es wird darauf gehalten, dass in den untern Klassen durch den Unterricht selbst die Aufgaben möglichst vorbereitet und der Lehrstoff eingeprägt werde, so dass die häusliche Arbeit nur in einer Wiederholung und Befestigung des aus der Schule Mitgebrachten besteht. Mit zunehmender Reife muss dann die eigene Thätigkeit der Schüler eine selbständigere werden. Lange, zusammenhängende Vorträge der Lehrer ohne Zwischenfragen und ohne häufigere Zusammenfassung des Besprochenen sollen möglichst vermieden werden, ebenso aber das Nachschreiben der Vorträge durch die Schüler. Den dem Gedächtnis einzuprägenden Lehrstoff haben sie aus geeigneten Lehrbüchern und Leitfäden zu entnehmen, deren Einführung der Genehmigung des Oberschulrats bedarf. Dabei gilt als Grundsatz, dass in allen Landesgymnasien dieselbe lateinische, griechische und französische Grammatik benutzt wird (z. Zt. die lateinische von Schmalz-Wagener, die griechische von Wendt, die französische von Ciala).

Diese methodischen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Realanstalten. Der Lehrplan der **Realgymnasien** entspricht dem der Gymnasien im *Deutschen*, in *Geographie* und *Naturbeschreibung*. Im *Lateinischen* sollen die mittleren Klassen Caesar und Ovid im Original oder in Chrestomathien, die obern Cicero und Livius, beide in grösseren Auszügen oder in einzelnen Schriften bezw. Partien lesen. Bewältigt wird etwa halb so viel Lesestoff als an den Gymnasien, dagegen etwas mehr im Französischen. Im *Französischen* erweitern sich die schriftlichen Arbeiten zu Aufsätzen, von U II an soll der Verkehr zwischen Lehrer und Schülern in der Regel in französischer Sprache stattfinden. Im *Englischen* wird mit III ein Elementarkursus der Grammatik abgeschlossen, in II und I die Sprachlehre zusammenhängend behandelt; mindestens in O II beginnt die englische Konversation. Der *Geschichtsunterricht* bringt in U II die ganze alte Geschichte zum Abschluss; in O II wird deutsche Geschichte bis zur Reformation, in I die Neuzeit durchgenommen. Der *mathematische* Lehrplan geht im wesentlichen dem der Gymnasien parallel, nur sind in Oberprima auch kubische und binomische Gleichungen sowie die sphärische Trigonometrie Gegenstand des Unterrichts. Der *darstellende Unterricht* (auch in einigen Gymnasien fakultativ) stellt Konstruktionsaufgaben und geht dann über zur Projektionslehre und darstellenden Geometrie. In *Physik* und *Chemie* hat die U II einen propädeutischen Kursus, O II einiges

aus der Mechanik, Lehre von der Wärme; Einleitung in die Chemie und Krystallographie — U I: Elektrizität und Magnetismus, Akustik; die chemischen Verbindungsgesetze, Metalloide, die Alkali- und Erdalkalimetalle, fabrikmässige Herstellung der wichtigsten Chemikalien — O I: Optik, Mechanik; die übrigen Metalle, Einführung in die organische Chemie.

Der neue Lehrplan für die **Oberrealschulen** und **Realschulen** verlangt in allen sprachlichen Fächern die analytische Methode. Da Latein wegfällt, die Ziele aber sonst fast die gleichen sind wie am Realgymnasium, so ist dadurch eine grössere Vertiefung und Spezialisierung der behandelten Disziplinen gestattet. Im *Deutschen* soll neben den gebotenen deutschen Litteraturwerken in Klasse III und II Homer, in Klasse I Sophokles in guter Übersetzung, in Klasse I auch Nibelungenlied etc. im Urtext gelesen werden. — Im *Französischen,* das hier den Hauptgegenstand des fremdsprachlichen Unterrichts bildet, wird sofort mit Sprechübungen begonnen, wobei der Lehrer die Hilfe der wissenschaftlichen Phonetik benützen soll; erst in U III wird — neben der fortdauernden Umgestaltung gelesener Lesestoffe — der Anfang gemacht mit Übertragen deutscher Texte ins Französische, von Klasse II an mit freien Arbeiten; Kenntnis der Entwicklung der französischen Litteratur soll errungen werden; die Sprechübungen sollen aber auch stets das tägliche Leben und seine Bedürfnisse berücksichtigen. — Ähnliche Ziele und die gleiche Methode hat der *englische* Unterricht von Klasse III an. — *Geschichte* hat 2 Kurse: von Klasse IV bis U II und von O II bis O I, in U II und O I ist eine Belehrung über Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des Deutschen Reichs und Badens vorgeschrieben. — Der *geographische* Unterricht soll mehr unter dem physikalischen und naturwissenschaftlichen als dem historischen Gesichtspunkte erteilt werden, daher ist auch für Klasse I in *Physik* und *Chemie* (Mineralogie und Geologie) Eingehen auf Geographisches verlangt. O III und U II geben in *Physik* nur eine Propädeutik; beim wissenschaftlichen Unterricht der 3 Oberklassen ist stets die geschichtliche Entwicklung zu berücksichtigen. — Für *Naturgeschichte* und (anorganische wie organische) *Chemie* ist insbesondere auch vorgeschrieben, die Schüler mit den für das praktische Leben (Landwirtschaft, Technik, Handel, Industrie) wichtigsten Naturkörpern und Stoffen bekannt zu machen; für die 2 Oberklassen finden freiwillige Übungen im chemischen Laboratorium statt. — Für *Mathematik* ist „pädagogisches Lehrziel die Auffassung derselben als vollkommenen Musters einer folgerichtig ausgebildeten Wissenschaft, die Übung an strenges Denken und besonnenes Urteilen, die Ausbildung der sinnlichen Anschauung und der geometrischen Phantasie"; von Klasse V bis U III geht neben dem Rechnen her ein propädeutischer Kurs (geometrische Anschauungslehre und Zeichnen, kleinere Berechnungen und Konstruktionen); der wissenschaftliche Unterricht in Mathematik beginnt erst in O III und soll führen bis zum angenäherten Lösen von Zahlengleichungen höherer Grade und zu sphärischer Trigonometrie sowie den Kegelschnitten (in synthetischer oder analytischer Behandlung), der *darstellende Unterricht* zu Schattenlehre und Perspektive, das erst mit Klasse V eintretende *Freihandzeichnen* endlich zur Aufnahme von sog. Stillleben mit Farben und von der menschlichen Figur, besonders vom Kopfe.

Zensuren werden in allen Klassen aller Mittelschulen dreimal: zu Weihnachten, zu Ostern und am Schluss des Schuljahrs erteilt; ausserdem aber ist es den Anstalten anheimgegeben, den untern Klassen häufiger Zeugnisse einzuhändigen. Das dürfte in den meisten Mittelschulen noch dreimal — im November, Februar und um Pfingsten geschehen. Für die Fassung sind bestimmte Bezeichnungen (sehr gut — gut — ziemlich gut — hinlänglich — ungenügend) vorgeschrieben. Lokation der Schüler findet bis O II statt.

Für die Strafen gilt der Grundsatz, dass sie möglichst sparsam angewendet werden sollen. Sie bestehn, abgesehen von einem Verweise

durch den Direktor, in unteren Klassen in Arrest, der, wenn er 2 Stunden übersteigt, der Genehmigung des Direktors bedarf und beaufsichtigt werden soll, in oberen Klassen kann Karzerstrafe, aber nur vom Direktor, angeordnet werden. Geht sie über vier Stunden hinaus, so bedarf sie eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Ausweisung eines Schülers soll in der Regel erst erfolgen, wenn der vorhergegangene Rat, den Schüler fortzunehmen, von den Eltern nicht befolgt worden ist. Die einfache Ausweisung bedarf der Zustimmung des Beirats; die geschärfte, welche dann für alle Landesanstalten gültig ist, kann nur vom Oberschulrat verhängt werden. Andere Strafen, wie körperliche Züchtigung, Geldstrafen aller Art, Strafarbeiten, Hausarrest u. s. w. sind nicht gestattet.

Versetzungen finden nur am Schluss des Schuljahres (31. Juli) statt. Es sollen nur Schüler versetzt werden, deren Leistungen in allen Gegenständen mindestens hinreichend sind; Schüler, welche die nämliche Klasse zweimal ohne Erfolg durchgemacht haben, müssen austreten. Wenn ein Schüler nur in einem Gegenstande ungenügend ist, so kann ihm vor den grossen Ferien hierin eine Nachprüfung auferlegt werden, die dann nach denselben über sein Vorrücken entscheidet.

Ferien sind am Ende des Schuljahres vom 1. August bis 11. September, ausserdem zu Weihnachten und Ostern je 14, zu Pfingsten 8 Tage. Jährlich lässt jede Mittelschule ein Programm erscheinen. Den Inhalt bildet die Chronik des ablaufenden Schuljahres, das Verzeichnis der Abiturienten, die Schülerzahl aller Klassen, eine Übersicht des Lehrplans und der Stundenverteilung, ein alphabetisches Verzeichnis aller Schüler, die Einladung zu den öffentlichen Prüfungen. Wissenschaftliche Abhandlungen können beigegeben werden, erscheinen aber in der Regel nur bei den Programmen grösserer Anstalten und durchschnittlich nur in jedem zweiten oder dritten Jahr.

Das Schulgeld beträgt an den Gymnasien für die Klassen VI, V, IV 75 Mark, für III, II, I 84 Mark; dazu kommt ein Eintrittsgeld von 6 Mark. Für die Realanstalten wird das Schulgeld im Statut festgesetzt; es beträgt z. B. am Realgymnasium Karlsruhe 60 Mark und an der Oberrealschule 42 Mark, ausserdem für Benutzung des chemischen Laboratoriums 15 Mark.

Die **Reifeprüfung**, welche Bedingung für den Übergang auf eine Hochschule ist, wird an den 9klassigen Mittelschulen nur mit solchen Primanern vorgenommen, welche dieser Klasse zwei Jahre, also der obern Abteilung ein Jahr angehört haben. Den Vorsitz dabei führt ein Kommissar der Regierung, d. h. ein ordentliches oder ausserordentliches Mitglied des Oberschulrats, auch wohl der Direktor eines andern Gymnasiums oder Realgymnasiums. Schriftlich werden seit 1891 von den Gymnasialabiturienten unter Aufsicht angefertigt: ein deutscher Aufsatz, ein lateinischer Stil, die Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen und einem griechischen Schriftsteller ohne jedes Hilfsmittel, zwei Aufgaben aus der Geometrie, zwei aus der Arithmetik. Mündlich

wird in den alten Sprachen, im Französischen, in Mathematik und Geschichte (im wesentlichen Lehrstoff der O I) geprüft. Ganz ungenügende Leistungen im Deutschen, Lateinischen, Griechischen oder der Mathematik schliessen von der Entlassung aus, ebenso jeder Täuschungsversuch während der schriftlichen Prüfung. Im übrigen findet eine gewisse Kompensation der Leistungen in den verschiedenen Fächern statt. Das Gesamtergebnis wird in eine allgemeine „Note" zusammengefasst und danach dem Reifezeugnis die Nummer I (sehr gut), II (gut), III (ziemlich gut), IV (hinreichend) erteilt. Nicht entlassene Abiturienten können die Prüfung einmal wiederholen und zwar schon zu Ostern des folgenden Jahres. — An den Realgymnasien wird seit 1894 ein deutscher Aufsatz, eine schriftliche Übersetzung aus dem Lateinischen, sowie ins Englische (oder ein leichter englischer Aufsatz) und ein französischer Aufsatz, eine mathematische Arbeit (je eine Frage aus Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Physik oder Chemie) gefordert. An der Oberrealschule tritt an Stelle der Übersetzung aus dem Lateinischen eine solche aus dem Französischen, in Mathematik kommt hinzu eine Frage aus der synthetischen, bezw. analytischen Geometrie. In den genannten Fächern (ausser Deutsch) und in Geschichte wird auch mündlich geprüft, die Reife wird wie bei den Gymnasien bestimmt.

Die in Preussen seit 1891 vorgeschriebene Zwischenprüfung am Schlusse des 6. Jahrgangs ist in Baden an keiner Anstalt mit mehr als sechsjährigem Lehrgang eingeführt. Dagegen wird an den Realmittelschulen mit 6 oder 7 Klassen eine Abgangsprüfung unter Leitung eines Regierungskommissars abgehalten. Die Versetzungen der aus den Progymnasien abgehenden Schüler bedürfen der Genehmigung des Oberschulrats.

Öffentliche Prüfungen aller Klassen werden — in möglichster Beschränkung — am Schlusse des Schuljahrs abgehalten und mit der Entlassung der Abiturienten verbunden.

Das Reifezeugnis eines Gymnasiums berechtigt zum Besuch jeder, auch der technischen Hochschule und zur Zulassung zu allen Staatsprüfungen, auch zum Postfach und höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, wie zum unmittelbaren Eintritt als Fähnrich. Das des Realgymnasiums befähigt für Zulassung zur Staatsprüfung in den neueren Sprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften, im Berg- und Hüttenfach, Forstfach, Ingenieurfach, Maschinenbau, Baufach, Postfach, höheren Eisenbahnverwaltungsdienst und zum unmittelbaren Eintritt als Fähnrich. Zulassung zur juristischen, kameralistischen, medizinischen, theologischen und altphilologischen Prüfung können Abiturienten der Realgymnasien erlangen, wenn sie eine besondere Ergänzungsprüfung in den alten Sprachen bestehn. — Die Frage nach den Berechtigungen der von der Oberrealschule als reif entlassenen Schüler ist noch nicht geordnet; doch sind sie schon jetzt zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften zugelassen. Hinsichtlich der Berechtigungen, die durch ein Reifezeugnis für UI, OII, UII erworben werden, stehn sich bisher die humanistischen und die Realgymnasien gleich; voraussichtlich

werden diesen auch die Oberrealschulen hierin vollkommen gleichgestellt werden, wie sie es zum Teil schon heute sind.

Für die nachfolgenden **statistischen Angaben** ist im wesentlichen das Schuljahr 1893/94 zu grunde gelegt.

Zahl der Anstalten (im Schuljahr 1895/96).

Gymnasien	14:	Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Tauberbischofsheim, Wertheim; Baden und Lörrach mit Realprogymnasien.
Progymnasien . . .	2:	Donaueschingen, Durlach mit Realprogymnasium.
Realgymnasien . . .	2:	Karlsruhe, Mannheim.
Realprogymnasien, z. Zt.	4:	Ettenheim mit 7 Kursen wird Anstalt mit lateinlosem Unterbau; — Weinheim und Mosbach mit 6 Kursen; — Villingen wird 1896/97 6klassige Realschule.
Oberrealschulen, z. Zt.	1:	Karlsruhe, wo eine zweite 7klassige Realschule Anfang 1896 abgetrennt worden ist.
Realschulen	16:	mit 7 Kursen 6: Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Pforzheim (alle in Erweiterung zu Oberrealschulen begriffen), dazu die Realschule Karlsruhe; mit 6 Kursen 10: Bretten, Bruchsal, Kenzingen, Ladenburg, Müllheim, Schopfheim, Sinsheim, Überlingen, Waldshut, Baden (U II fehlt hier noch).
Höhere Bürgerschulen	14:	mit Realgymnasialplan (mit 5 Kursen 2, mit 4 Kursen 1): im ganzen 3; mit Realschulplan (mit 5 Kursen 7, mit 4 Kursen 4): im ganzen 11.
Höhere Mädchenschulen	7:	Baden, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg; Heidelberg und Freiburg mit Fortbildungskurs.

(Schuljahr 1893/94)	Zahl der Schüler (Höchstfrequenz)	Klassen	Lehrer akadem. gebildet		Lehrer nicht akadem. gebildet
an Gymnasien und Progymnasien	4596	168	212	+	32
an Realgymnasien	880	30	30	+	10
an 7- und 9klassigen Realschulen	3057	87	70	+	42
an den übrigen Realanstalten .	3106	141	89	+	60
an den höheren Mädchenschulen	2436	86	21	+	28 (+ 48 Lehrerinnen)

Budgetmässige Zahl der Lehrer (für 1896/97):

	Direktoren	Professoren	Praktikanten	Reallehrer
an Gymnasien und Progymnasien	16	151	46	30 (+ 3 Kandidaten)
an Realanstalten	22	148 (darunter auch die Vorstände der kleineren Schulen)	30	104 (+ 4 Kandidaten)

(NB. Der Effektivstand stimmt mit der Budgetziffer, namentlich an Realanstalten, aus verschiedenen Gründen nicht überein.)

Zahl der Schüler (im Schuljahr 1893/94*):

	Summe	Kathol.	Altkath.	Evangel.	Israel.	Sonst.
an Gymnasien und Progymnasien	4596	2038	79	2074	386	19
an Realanstalten	7043	2711	119	3451	748	14
	11639	4749	198	5525	1134	33
		40,82 %	1,7 %	47,46 %	9,74 %	0,28 %
an Gymnasien und Progymnasien allein . . .		44,34 %	1,72 %	45,13 %	8,4 %	0,41 %
an den Realanstalten		38,49 %	1,7 %	49,01 %	10,62 %	0,18 %
Bevölkerung Badens		62,7 %		35,3 %	1,7 %	0,3 %

Unter den 11639 Schülern waren 1893/94 nach dem Lehrgange:

	Gymnasiasten	Realgymnasiasten	Realschüler	(Mädchen)
an Gymnasien und Progymnasien . .	4460	136		
an Realgymnasien und Realprogymnasien		1113	297	
an der Oberrealschule und Realschulen			4042	
an höheren Bürgerschulen		564	894	(133)
	4460	1813	5233 = 11506 ohne die Mädchen, die an einigen kleinen Anstalten zugelassen sind.	

Wie die Zahl der nach den verschiedenen Lehrplänen unterrichteten Schüler sich im Laufe der letzten 12 Jahre in gesunder Entwicklung zu Gunsten der Realschulbildung verschoben hat, zeigt folgende vergleichende Tabelle über den Besuch der einzelnen Schulgattungen, die von allgemeinerem Interesse sein dürfte. Es gab:

	Gymnasiasten	Realgymnasiasten	Realschüler	im ganzen Schüler
1882/83	4950 = 53,2 %	2949 = 31,6 %	1406 = 15,2 %	9305
1887/88	5262 = 47,7 „	2565 = 23,2 „	3212 = 29,1 „	11039
1888/89	5107 = 45,7 „	2495 = 22,4 „	3564 = 31,9 „	11166
1889/90	4759 = 43,8 „	2394 = 22 „	3724 = 34,2 „	10877
1890/91	4657 = 42,8 „	2376 = 21,9 „	3838 = 35,3 „	10871
1891/92	4548 = 41,1 „	2146 = 19,4 „	4372 = 39,5 „	11066
1892/93	4494 = 39,6 „	2089 = 18,4 „	4773 = 42 „	11356
1893/94	4460 = 38,8 „	1813 = 15,7 „	5233 = 45,5 „	11506
1894/95	4421 = 37,9 „	1652 = 14,2 „	5578 = 47,9 „	11651

---

*) Im Schuljahre 1894/95 besuchten die Gelehrtenschulen 4530, die Realanstalten 7267 Schüler; die Prozentsätze der Konfessionen verschoben sich nicht wesentlich.

Auf die einzelnen Klassen verteilten sich die 11506 Schüler des Jahres 1893/94 folgendermassen:

	VI	V	IV	U.III	O.III	U.II	O.II	U.I	O.I		Summe
Gymnasiasten . .	565	534	561	562	510	562	445	375	346	=	4460
Realgmnasiasten .	341	292	306	273	242	202	80	48	29	=	1813
Realschüler . . .	1195	1161	1067	785	528	378	80	13	6	=	5233
									(+ 20 Handelsschüler)		
Sämtl. Schüler d. G. u. P. G. (mit Realgymnasiasten)	590	558	584	586	524	586	447	375	346	=	4596
Schüler der 2 Realgymn.	126	126	121	125	111	123	71	48	29	=	880
Schüler der Oberrealsch.	179	183	145	141	125	122	37	13	6	=	963
									(+ 12)		

Abiturienten wurden Herbst 1893 entlassen: von Gymnasien 318 (dazu 9 an Ostern 1894; nicht beachtet sind in der folgenden Zusammenstellung 25 weitere, die als sogen. Extraneer Herbst 1893 am Gymnasium zu Baden-Baden geprüft wurden), von Realgymnasien 31, von der Oberrealschule 6; von diesen 364 waren katholisch 193, altkatholisch 5, evangelisch 147, israelitisch 17, konfessionslos 2.

Als Berufsfächer gaben an:

	von Gymn.	von Realgymn.
Theologie, katholische .	79	1
„ evangelische	17	1
Jurisprudenz	85	1
Finanzfach	10	5
Medizin	38	—
Philologie, alte . . .	2	—
„ neue . . .	1	3
„ ohne weitere Angabe	7	—
Mathematik	2	2
Naturwissenschaft . .	6	—
Philosophie	1	—
Kunstgeschichte . . .	1	—
Forstfach	10	2
Militär	20	3

	von Gymn.	von Realgymn.	von Oberrealsch.
Architektur . .	2	1	1
Ingenieurfach .	12	7	1
Maschinenbau .	2	1	—
Elektrotechnik .	1	—	1
Chemie . . .	3	2	1
Pharmazie . .	—	1	—
Tierarzneikunde	1	—	—
Postfach . . .	11	1	2
Telegraphenfach	1	—	—
Bahnfach . . .	2	—	—
Musik	1	—	—
Kaufmannschaft	1	—	—
Bankwesen . .	2	—	—
Unbestimmt . .	9	—	—

Jährlicher Aufwand (für das Budgetjahr 1895) in Mark:

	im ganzen	davon Staatsbeitrag	Schulgeld	Gemeindebeitrag	Vermögensertrag	aus Stiftungsfonds	sonstige Einnahmen
für die 3 Hochschulen (Universitäten Heidelberg und Freiburg, techn. Hochschule Karlsruhe: ohne die Heilanstalten	1,757680	1,538253					
für die Gymnasien und Progymnasien	1,166994	499532	365607	58717	195426	45508	2204
für die Realanstalten . .	1,139904	392778	264105	430486	19637	32403	500
für die höheren Mädchenschulen	344947	35000	175058	124226			
für die Volksschulen	4,499302	1,192930	669748	2,636620			
für die Gewerbeschulen . . .	430801						

Der ganze Staatsaufwand für den Ressort des Oberschulrats, dem die Universitäten nicht unterstellt sind, belief sich nach dem Voranschlag für 1895 auf 5,903,263 Mark (mit Einrechnung des ganzen Etats der Volksschulen); davon entfallen, neben den schon genannten Summen, auf die Oberschulbehörde selbst 126,032, auf die Kreisschulvisitaturen 90,644.*)

Die Kosten für jedes der drei grössten Gymnasien (Karlsruhe, Mannheim und Freiburg sind Doppelanstalten mit je 18 Klassen) beziffern sich je auf rund 125,000—140,000 Mark, für das Gymnasium in Heidelberg (mit 14 Klassen) auf 108,000 Mark, für jedes der sonstigen auf 50—70,000 Mark, für das Gymnasium in Lahr und die Progymnasien je auf ca. 40,000 Mark; — für die Realgymnasien und die Oberrealschule je auf 90,000—110,000 Mark; — für jede der 7- und 8klassigen Realschulen auf 43,000—84,000 Mark; — für jede der 6klassigen Mittelschulen auf 23,000—30,000 Mark; — für jede der übrigen auf 14,000 bis 22,000 Mark.

Ein Überblick über Geschichte und Zustand des badischen Schulwesens zeigt, dass es seit mehr als einem Vierteljahrhundert eine Mittelstellung eingenommen hat zwischen den Staaten, die dem altklassischen Unterricht das entschiedene Übergewicht eingeräumt, und denen, die ihn ganz gegen die modernen Bildungsfächer zurückgedrängt hatten. Gegenwärtig hat er in Baden wenigstens im Lateinischen noch etwas breiteren Boden als in Preussen und in Bayern, nicht ganz so viel als in Württemberg und Sachsen. Die Entwicklung der Realanstalten ist in erfreulichem Fortschritt. Es ist zu hoffen, dass die Berechtigung dieser Schulen zur Vorbildung für bestimmte Studien (z. B. auch die Medizin) noch erweitert wird. Die Rücksicht auf die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst wird zwar insofern überall als nachteilig empfunden, als sie auch den Bildungsanstalten, deren Zweck ein ganz anderer ist, Schüler zuführt, die eben nur dies Ziel ersitzen wollen. Doch war bisher die Zahl solcher Schüler an den Gymnasien keine übermässige (sie betrug hier im Durchschnitt von mehreren Jahren nur 20 Prozent, an den Realanstalten circa 80 Prozent).

Die Zukunft des badischen Schulwesens wird wesentlich davon abhängen, ob die in den letzten Jahren deutlich hervorgetretene und von den Lehrern dankbar empfundene Fürsorge der Regierung für die äussere Stellung der akademisch gebildeten Lehrer fortdauern und, von der Sympathie der Volksvertreter getragen, immer mehr die noch vorhandenen Missverhältnisse beseitigen wird. Ausserdem aber wird es sich darum handeln, ob die Strömung, welche neuerdings mit der gesamten humanistischen Bildung einen wesentlichen Bestandteil des deutschen Geisteslebens fortzu-

*) Für jedes der beiden Budgetjahre 1896 und 97 steigert sich, gegenüber der obigen Übersicht für 1895, der Aufwand im ganzen: an den Hochschulen ca. um 90,000 Mark, an den Gelehrtenschulen um 26,000 Mark, an den Realanstalten um 77,000 Mark, an den Volksschulen um 15,000 Mark, an den Gewerbeschulen um 50,000 Mark; im Ressort des Oberschulrat der Staatsaufwand um 167,548 Mark.

reissen drohte, auch in Süddeutschland zu der Macht kommt, die sie in Preussen erlangt hatte. Doch ist zu hoffen, dass sich in Baden das seit einem Vierteljahrhundert Errungene behaupten wird, hat sich doch auch in Preussen eine Gegenströmung Bahn gebrochen. Diese Erwartung stützt sich auch darauf, dass Regierung und Volksvertretung dem Realschulwesen die angelegentlichste Fürsorge zugewandt und damit entschieden berechtigten Forderungen der Gegenwart entsprochen haben. Jedenfalls haben wir hervorzuheben, dass noch in der Kammersession von 1894 der Wert der humanistischen Bildung bereitwillig anerkannt und ein vereinzelter Angriff darauf von allen Seiten mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden ist. Ob der von der städtischen Behörde in Karlsruhe eine Zeit lang gehegte Plan eines Einheitsgymnasiums nach dem Frankfurter System doch noch verwirklicht und dann von Erfolg begleitet sein wird, kann erst die Zukunft entscheiden.

F. Grossherzogtum Hessen.

(Von Dr. H. Schiller, Geh. Oberschulrat und Professor an der Universität Giessen.)

Der geschichtlich entwickelten Selbständigkeit der drei Provinzen des Grossherzogtums (Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen) entsprechend, hatten die ursprünglichen 6 Gymnasien eine grosse Selbständigkeit und ganz verschiedene Entwicklung bewahrt. Das Gymnasium zu Büdingen war 1601 zur Heranbildung tüchtiger Pfarr- und Schuldiener von den Fürsten zu Isenburg-Büdingen gestiftet und wurde erst 1822 Landesgymnasium, für dessen Lehrerstellen die Stifter das Präsentationsrecht behielten. Das Gymnasium zu Giessen wurde 1605 gestiftet und blieb bis zum Jahr 1836 ein Annex der Universität; der Direktor, der den Titel Pädagogiarch führte, war der Professor der Eloquenz an der Universität. Das Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, 1627 gestiftet und 1629 eröffnet, war von vorneherein dem direkten Einfluss der Zentralregierung am meisten unterworfen. Das Gymnasium zu Mainz, ursprünglich ebenfalls ein Anhang der Mainzer Universität, wurde mit deren Aufhebung eine selbständige Anstalt, die aber dem Einflusse der bischöflichen Kurie mehr oder minder zugänglich blieb. Das Gymnasium zu Worms in seiner heutigen Form stammt erst aus dem Jahre 1809, wo es durch Verschmelzung des alten 1527 (?) gegründeten evangelischen Gymnasiums mit dem 1773 gestifteten katholischen Seminar gebildet wurde; letzteres war aus einem 1613 gegründeten Jesuitenkolleg hervorgegangen. Ebenfalls bischöflichen Einflüssen stets stark unterworfen war das ehemals mainzische Gymnasium zu Bensheim, das aus einer 1686 von dem Kurfürsten Anselm Franz von Ingelheim gegründeten Lateinschule hervorgegangen war. Neben diesen Gymnasien gab es noch Progymnasien zu Friedberg und Alzey; ersteres war als Lateinschule 1543 gegründet und 1850 in ein Progymnasium mit Realschule umgewandelt worden; letzteres besass denselben Charakter seit 1841.

Die 6 Gymnasien waren bis zum Jahre 1824 verschiedenen Behörden unterworfen, die zu Darmstadt, Büdingen und Bensheim geistlichen Konsistorien, die zu Worms und Mainz der Provinzialregierung, das zu Giessen der Universitätsbehörde. 1824 wurden 3 Provinzial-Pädagog-Kommissionen gebildet, die 1832 in den vom Ministerium des Innern ressortierenden Oberstudienrat zu Darmstadt vereinigt wurden. Seit 1874 wurde das ge-

samte Schulwesen des Landes in einer Abteilung des Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für innere Verwaltung, vereinigt (Abteilung für Schulangelegenheiten). Die gelehrten Schulen erhält prinzipiell der Staat, unter Verwendung der vorhandenen Fonds und des Schulgelds; die Verwaltung ist dem Direktor unterstellt, der weder ein Kuratorium, noch einen Beirat neben sich hat. Alle höheren Lehranstalten stehen unmittelbar unter der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten. Seit dem Bestehen dieser Behörde entstanden folgende neue Gymnasien: das Gymnasium Fridericianum zu Laubach, von dem Grafen Solms 1875 als Privatschule gestiftet, seit 1890 verstaatlicht; das Neue Gymnasium zu Darmstadt 1890 gegründet; das Gymnasium zu Offenbach (mit Realschule) seit 1893 (aus einem Realgymnasium in ein humanistisches umgewandelt).

Neben diesen gelehrten Schulen entstanden im Laufe dieses Jahrhunderts zahlreiche Realschulen, von denen die in den grösseren Städten im Laufe der 70er Jahre in Realgymnasien umgewandelt wurden. Von letzteren gibt es z. Z. 3: Darmstadt, Giessen, Mainz, neben denen noch 16 Realschulen bestehen, von denen 2 mit Progymnasien (Friedberg und Alzey), 2 (Giessen und Mainz) mit den Realgymnasien verbunden sind. Die Realanstalten haben Kuratorien, in denen die städtische Verwaltung vertreten ist. Den Unterhalt der Gebäude und die sachlichen Ausgaben haben die Städte zu bestreiten, während zu den Besoldungen der Staat einen bestimmten Zuschuss gibt; dafür hat er das Recht der Lehrerernennung, bei der die städtischen Verwaltungen ein durch das betreffende Statut normiertes Vorschlagsrecht üben. Privatschulen gibt es nur 2, in Mainz und Offenbach, die sich Real- und Handelsschulen nennen.

Direktoren und Lehrer. Die Direktoren sämtlicher höheren Schulen gehören der 5. Rangklasse (mit Kreisräten, Landgerichtsräten, Oberamtsrichtern etc.) an, die Lehrer sind in keiner Rangklasse genannt. Befugnisse und Instruktionen stimmen im wesentlichen mit den preussischen überein. Die geprüften Kandidaten, die zum praktischen Dienste an einer Schule zugelassen sind, heissen Accessisten; nach Ableistung eines Seminar- und eines Probejahres erhalten sie den Titel Lehramtsassessor, mit ihrer definitiven Anstellung werden sie Gymnasial-, Realgymnasial- oder Reallehrer. Die älteren derselben erhalten in der Regel den Professortitel. Für den Religionsunterricht sind für die Konfession der Majorität der Schüler etatmässige Religionslehrer, in der Regel Theologen, bestimmt, während der Religionsunterricht der Minoritäten meist durch die Ortsgeistlichen (bei den Israeliten auch durch Religionslehrer) erteilt wird. Die Accessisten und Probekandidaten sind zu 6—8 Stunden wöchentlich verpflichtet, die etatmässigen ordentlichen Lehrer zu 22—24. Wo Volksschullehrer (für Schreiben, Rechnen, Zeichnen etc.) vorhanden sind, müssen sie bis zu 30 Stunden wöchentlich erteilen.

Die Besoldung der Direktoren der humanistischen und Realgymnasien bemisst sich dem Dienstalter entsprechend nach drei Klassen: 5140, 5455 und 5770 Mark (Durchschnitt 5447 Mark) nebst 600 Mark Wohnungsgeld oder freier Wohnung; für die Direktoren der Realschulen belaufen sich

diese drei Klassen auf 4720, 4930 und 5140 Mark (Durchschnitt 4930 Mark). Für jede Stelle eines akademischen Lehrers an sämtlichen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen ist ein etatmässiger Durchschnittsgehalt von 3750 Mark und für Volksschullehrer an sämtlichen höheren Schulen des Landes (von 1897 ab) ein solcher von 2405 Mark bewilligt. Die Gehalte der ersteren steigen von 2500—5000 Mark, die der letzteren von 1650—2935 Mark. — Die Lehrer rücken ohne Rücksicht darauf, an welcher Anstalt sie angestellt sind, nach Massgabe ihrer Altersklasse in den etatmässig festgesetzten Gehaltsklassen auf, je nachdem Erledigungen von Stellen eintreten. Sämtliche höhere Schulen zählen seit 1. April 1895 256 etatmässige Stellen, die in 9 Klassen so verteilt sind, dass in den einzelnen sich folgenden Klassen so ziemlich gleiche Zahlen von Stellen sind von 5000, 4700, 4400, 4100, 3750, 3400, 3100, 2800, 2500 Mark.

Provisorische Lehrer mit akademischer Bildung haben anfangs 1800 Mark, später 2000 Mark Gehalt.

Die Gehalte der seminaristischen Lehrer an sämtlichen höheren Schulen, für die es in dem Budget von 1894/97 72 definitive Stellen gibt, sind in 7 Klassen von 2935, 2725, 2515, 2365, 2090, 1870, 1650 Mark mit ziemlich gleich vielen Stellen eingeteilt. Provisorisch angestellte Lehrer seminaristischer Bildung erhalten einen Gehalt, der dem Gehalte der an dem gleichen Orte an den Volkschulen angestellten Schulvikare entspricht.

Die Pensionsverhältnisse sind folgendermassen geordnet. Der Anspruch auf Pension beginnt nach vollendetem 5. Dienstjahre und beträgt alsdann 40 Prozent des Gehaltes; bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit kann auch innerhalb der ersten 5 Jahre eine Pension bis zu 40 Prozent gewährt werden. Vom 6. bis 10. Dienstjahre steigt der Pensionsbetrag jährlich um 2 Prozent, vom 11. bis zum 30. Dienstjahre jährlich um 1½ Prozent, vom 31. bis zum 40. um 1 Prozent. Die Dienstzeit ist vom Tage des ersten Anstellungsdekretes unter Anrechnung der Zeit der ersten entgeltlichen Verwendung oder Anstellung in Reichs- und Staatsdiensten zu berechnen. Witwen oder eheliche, mit dem Pensionär in häuslicher Gemeinschaft lebende Nachkommen erhalten bei dessen Ableben den Ruhegehalt noch für 3 Monate, für welche Zeit der Witwen- und Waisengehalt wegfällt. Die Witwen und Waisen erhalten aus der durch Art. 49 der Verf.-Urk. gewährleisteten Civildienerwitwenkasse Pensionen, und zwar die Witwen 30 Prozent derjenigen Pension, zu der der Verstorbene berechtigt war oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage pensioniert worden wäre, nicht unter 160, nicht über 1600 Mark. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, ⅕ des Witwengeldes für jedes Kind; im Todesfalle der Mutter bei einem bezugsberechtigten Kinde ⅔, bei 2 die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind, bei 3 und mehr ⅓ für jedes Kind. Der dafür zu leistende Jahresbeitrag der definitiv angestellten Lehrer beträgt nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886 3 Prozent des pensionsfähigen Einkommens.

Prüfungen für das höhere Lehramt. Dieselben sind durch die Verordnung vom 12. Januar 1889 zuletzt geordnet worden; diese entspricht in allen Hauptsachen der preussischen Ordnung der Prüfung für das Lehr-

amt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887. Die Prüfungs-Kommission für das Gymnasial- und Realschul-Lehramt ist mit der Universität Giessen verbunden und besteht aus Universitätsprofessoren, denen auch der Vorsitzende entnommen wird; sie wird jährlich durch das Ministerium neu ernannt. Zum Zweck der theoretisch-praktischen Anleitung bestehen zwei pädagogische Seminare, ein älteres zu Giessen (seit 1876) und ein zweites seit 1889, anfangs zu Worms, seit 1890 in Darmstadt (Neues Gymnasium), die unter der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten stehen. Es werden nur solche Kandidaten aufgenommen, welche die Prüfung für das höhere Lehramt vollständig bestanden haben. Die Mitglieder versammeln sich jede Woche zu einer oder mehreren Sitzungen, um in die pädagogische Theorie eingeführt zu werden, wohnen dem Unterrichte bei und machen selbst Unterrichtsversuche. Sie sind zur Abfassung einer pädagogischen Abhandlung verpflichtet. Stipendien erhalten sie nicht. An das Seminarjahr schliesst sich ein obligatorisches Probejahr; bei Verwendung in einer vollen Lehrstelle kann während desselben eine Remuneration bis zu 1800 Mark gezahlt werden. Für Lehrer neuerer Sprachen ist in dem Budget für 1894/7 ein Betrag von 4000 Mark zu Reisestipendien eingestellt.

Bis zum Jahre 1877 gab es keine **Lehrpläne**, die für alle Schulen des Landes verbindlich gewesen wären; vielmehr entschied die Tradition, und die zu Änderungen erforderliche Genehmigung des Oberstudienrats verhinderte erhebliche Neuerungen. Im Jahre 1877 erschien der erste amtliche Lehrplan für die Gymnasien, dem bald ein solcher für die Realgymnasien und Realschulen folgte. Der letztere ist wesentlich eine Kopie der entsprechenden preussischen Verfügungen, während der erstere schon meist jene Einrichtungen zeigt, die in Preussen erst 1882 zur Einführung gelangten, ja teilweise erst 1892 eintraten. Die späteren Redaktionen von 1884 und 1893 haben an diesem Verhältnis nur insofern eine Änderung herbeigeführt, als der Lehrplan der Realgymnasien von 1893 in den meisten Bestimmungen in meist wörtliche Übereinstimmung mit dem für die Gymnasien gebracht wurde.

a) Lehrplan für die Gymnasien von 1893.

Lehrgegenstände	Klassen VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Zusammen
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	4	4	3	2	2	3	3	3	3	27
Lateinisch	9	9	8	7	7	7	7	7	7	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	5	3	3	3	3	3	3	23
Geschichte	—	—	2	} 3	3	3	3	3	3	} 27
Geographie	2	3	2							
Mathematik	3	4	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Zeichnen	2	2	2	1	1	1½ fak.				8 + 1½ fak.
Schreiben	3	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4 fak.
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4 fak.

Zu diesen Stunden kommen noch je 2 Stunden Turnen und durchschnittlich 2 Stunden Gesang.

b) Lehrplan für die Realgymnasien von 1893.

Lehrgegenstände	Klassen VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Zusammen
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	6	5	4	3	3	3	3	3	3	33
Latein	8	8	7	6	6	5	5	5	5	55
Französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	2	2	2	2	2	1	1	1	1	15
Rechnen	5	4	3	3	—	—	—	—	—	14
Geometrie und Algebra	—	—	2	2	5	5	5	5	5	29
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	18

Turnen und Gesang wie bei den Gymnasien.

c) Lehrplan für die Realschulen von 1884.

Lehrgegenstände	Klassen VI	V	IV	III	II	I	Zusammen
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch	6	5	5	4	4	4	28
Französisch	6	6	5	5	4	4	30
Englisch	—	—	3	3	3	3	12
Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
Geographie	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen	4	4	4	1	—	—	13
Allgemeine Arithmetik, Algebra	—	—	—	5	6	6	21
Geometrie	—	2	2				
Naturgeschichte	2	2	2	2	—	—	8
Physik	—	—	—	2	2	2	6
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	3	3	6
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	1	1	2
Schreiben	3	2	1	—	—	—	6
Zusammen	29	29	30	30	31	31	

Turnen und Gesang wie bei den Gymnasien.

Die Gymnasien umfassen 9 Klassen mit je einjährigem Kurs; die beiden Abteilungen der I und II können ganz oder teilweise kombiniert

werden; doch ist dies thatsächlich nur an einigen kleinen Schulen der Fall. Sie nehmen in die unterste Klasse Knaben auf, welche genügende körperliche Entwicklung besitzen und 9 Jahre alt sind oder wenigstens bis zum 30. September bezw. 31. März, je nachdem das Schuljahr im Frühjahr oder Herbst beginnt, 9 Jahre alt werden. Bei dem Eintritte in die unterste Klasse sind folgende Kenntnisse nachzuweisen: a) Fähigkeit, deutsche und lateinische Schrift zu schreiben und mit richtiger Betonung zu lesen; b) ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung der in der Sprache des täglichen Lebens vorkommenden Wörter; c) Kenntnis der Begriffswörter, ihrer Einteilung und Beugung, bei den Zeitwörtern nur der Haupttempora; d) Kenntnis der vier Grundrechnungsarten in unbenannten ganzen Zahlen. Dieselben Bestimmungen gelten für die Realgymnasien. Dagegen nehmen die 6klassigen Realschulen in der Regel in die unterste Klasse Knaben auf, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, bezw. bis zum nächsten 30. September ev. 31. März dasselbe vollenden. Ausser den für die Aufnahme in die humanistischen und Realgymnasien geforderten Kenntnissen wird hier die Kenntnis der Begriffswörter, ihrer Einteilung und Beugung überhaupt, sowie des einfachen Satzes gefordert, endlich die Kenntnis der vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen.

Für den *Religionsunterricht* sind im Einverständnis mit den Kirchenbehörden besondere Lehrpläne erlassen worden, die weder in der Stoffverteilung noch in den methodischen Bestimmungen etwas Besonderes enthalten.

Als Aufgaben des *deutschen* Unterrichts werden bezeichnet: „Die Schüler richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren und sie mit den Gesetzen der deutschen Sprache, dem Sprachschatze und den hervorragendsten Erzeugnissen der heimischen Litteratur bekannt zu machen“. Der Mittelpunkt des Unterrichts ist der Lesestoff, an den sich die Lese-, Sprech- und Schreibübungen, sowie die Belehrung über die Hauptergebnisse der deutschen Grammatik, das Wesen der Hauptdichtungsarten, die Hauptpunkte der Dispositions- und Stillehre anzuschliessen haben. Der Lehrplan für die Realgymnasien stimmt meist wörtlich mit dem der Gymnasien überein.

Im *Lateinischen* wird als Aufgabe für die Gymnasien bestimmt: „die Grundlage für grammatische Kenntnis überhaupt zu bilden und das Verständnis der lateinischen Litteratur zu vermitteln“. Auch hier bildet der Lesestoff den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts, und im Geiste des Lehrplanes liegt es, dass der Gebrauch gedruckter deutscher Übungsbücher ausgeschlossen erscheint, dagegen von Retroversion und Variation „ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht“ werden soll. Als Schriftsteller werden für IV Cornelius Nepos und Phädrus, für III Cäsar und Ovid, für II leichte Reden des Cicero, Curtius Rufus, Sallust, Livius, Ovid und Virgil, für I grössere Reden, Briefe, rhetorische und philosophische Schriften Ciceros, Livius, Tacitus und Horaz vorgeschrieben. „Auf allen Stufen muss, unbeschadet der Gründlichkeit, eine möglichst umfangreiche Lektüre angestrebt werden.“ Natürlich ist dieses Mass verschieden; an Gymnasien, wo der Lehrplan nicht bloss auf dem Papier bleibt, werden 3—4 Vitae des Cornelius, 15—20 Fabeln des Phädrus, 4—5 Bücher des Cäsar, 1500—1800 Verse des Ovid, Ciceros Reden de imp. Pomp., pro Archia, ev. pro Milone, etwa 3 Bücher Curtius, ein Durchblick durch 6—8 Bücher Livius, ein Durchblick durch Virgils Aeneis, etwa 20—25 Briefe Ciceros, die 3 Bücher de orat. mit Auswahl, von Tacitus 3—4 Bücher, Ann. und Hist. sowie die Germ., von Horaz die meisten Oden und Epoden und die meisten Satiren und die Episteln des 1. Buches gelesen. Der Lehrplan für die Realgymnasien stimmt, die beschränktere Lektüre ausgenommen, im Prinzip mit dem der Gymnasien meist wörtlich überein.

Als Ziel des *griechischen* Unterrichts wird bezeichnet „ein auf ausreichender Kenntnis der Grammatik beruhendes Verständnis der griechischen Litteratur". Der Lesestoff bildet den Mittelpunkt wie im Lateinischen. Als Lektüre dienen in O III Xenophons Anabasis (1 Buch) und Homers Odyssee (Buch 1, ungefähr 300 Verse). Die Klassenschriftsteller der II bilden Xenophons Anabasis (3—4 Bücher), Herodot (Bücher 6,94—9) und Homers Odyssee (mit Auswahl und Privatlektüre ganz), während für I Plato (Apologie, Krit., hist. Teile des Phädon), Thukydides (2½ Bücher), Demosthenes (3. Phil., Chersonn.), Ilias (mit Auswahl ganz) und Sophokles (2—3 Stücke: Aias, König Oedipus, Antigone) bestimmt sind. Schreibübungen sind nur bis U II einschliesslich zulässig.

Im *Französischen* „sollen die Schüler möglichst früh nach Massgabe der erreichten Kenntnisse die Sprache an gegebenem Stoffe anschauen und in passenden Übungen, mündlich und schriftlich, handhaben lernen". Empfohlen wird ein kurzer Lautierkursus als Anleitung für die Aussprache, von dem aber alle theoretische Phonetik und die Anwendung einer besonderen Lautschrift fernzuhalten sind. Der Lehrplan für die Realgymnasien unterscheidet sich prinzipiell von dem für Gymnasien in keiner Weise.

In der *Geschichte* sind IV, III und das erste Semester in U II für einen elementaren Kursus, das zweite Semester der U II, O II und I für mehr pragmatische Behandlung bestimmt. In IV wird griechische und römische Geschichte bis auf Augustus gelehrt, in U III deutsche Geschichte mindestens bis zur Reformation, in O III die neue Geschichte bis 1815, im ersten Semester der U II bis 1888. Dem zweiten Semester der U II ist die griechische, der O II die römische, der I die neuere Geschichte mit der Grenze von 1648 zwischen beiden Abteilungen zugewiesen. Der Lehrplan für die Realgymnasien stimmt damit völlig überein.

Die *Geographie* gibt in VI eine von der Anschauung der Heimat ausgehende Übersicht über die Erdoberfläche; in V werden Deutschland und Hessen, in IV die europäischen Länder ausser Deutschland, in III die aussereuropäischen Länder vorgenommen, in dieser Klasse auch Deutschland wiederholt. In Klasse II und I ist die Geographie mit der Geschichte verbunden und zwar mit der griechischen Geschichte die alte und neue Geographie des europäischen Griechenlands und Asiens, mit der römischen die Repetition dieser Gebiete und die Behandlung Italiens, Spaniens und Nordafrikas (alt und neu), mit dem Primakursus die übrigen europäischen Länder und die aussereuropäischen Erdteile. Auf das Kartenlesen wird besonderes Gewicht gelegt. Der Lehrplan der Realgymnasien zeigt einige Verschiedenheiten in der Stoffverteilung, die aber geringe Bedeutung haben.

Im *mathematischen* Unterricht weist der Lehrplan den Klassen VI—IV (an den Realgymnasien bis U III einschliesslich) Rechnen und der IV in Geometrie die Elemente der Planimetrie bis zur Kongruenz der Dreiecke ausschliesslich sowie Übung im Gebrauche des Lineals, des Winkels und des Zirkels zu. Die Arithmetik gelangt auf den Gymnasien zu quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten, Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung und dem binomischen Lehrsatz für ganze positive Exponenten; an den Realgymnasien bis zu den Anfangsgründen der Lehre von den Determinanten und ihrer Anwendung in der analytischen Geometrie und bei Lösung von Gleichungen, den Reihen für e^x, sin. x, cos. x, log. x und der Binomialreihe; in der Geometrie zur Stereometrie und im Anschluss daran zu einigen Grundlehren von den Kegelschnitten und den Grundformeln der sphärischen Trigonometrie; an den Realgymnasien bis zu den Elementen der analytischen Geometrie der Geraden und der Kegelschnitte.

Die Aufgaben der *Naturwissenschaften* stimmen im wesentlichen mit dem preussischen Lehrplane von 1892 überein.

Zeichnen ist an den Gymnasien bis O III, in den Realgymnasien für alle Klassen ausser VI obligatorisch, von da ab fakultativ; der Unterricht soll überall von Körpern ausgehen; die Auswahl dieser Körper muss zu dem übrigen Klassenunterrichte möglichst viele Beziehungen herstellen. Der fakultative Unterricht in II und I soll zugleich eine elementare

Einleitung in die Kunstgeschichte geben, wesentlich durch die Wahl der zu zeichnenden Modelle (romanische etc. Kirchen, Baustile etc.) Hebräisch und Englisch sind in den beiden Primen fakultativ; doch sollen in der Regel nicht beide Fächer zugleich gewählt werden dürfen.

Der Lehrplan der Realschulen unterscheidet sich nicht wesentlich von den preussischen Lehrplänen gleicher Kategorie.

Der Lehrplan für die Gymnasien und der ihm meist nachgebildete für die Realgymnasien erstreben überall die möglichst ausgedehnte Selbstthätigkeit der Schüler, halten also die ausgedehnteste Anwendung der dialogischen Lehrform für das allein richtige. Dabei sucht der Gymnasiallehrplan durch die Auswahl der Schriftsteller und die Feststellung der grammatischen Aufgaben eine möglichst weitgehende innere Verbindung (Konzentration) der einzelnen Lehrfächer und Lehraufgaben herzustellen; es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Praxis noch lange nicht mit der Didaktik des Lehrplans im Einklange steht. Die schriftlichen Arbeiten stehen überall mit dem Lesestoff in engster Verbindung; sie sind fast ausschliesslich Schularbeiten. Bezüglich der fremdsprachlichen (sogen. Extemporalien) besteht die Verordnung, dass ihnen bei der Entscheidung über die Reife des Schülers ein entscheidendes Gewicht zu dessen Nachteil nicht beigelegt werden dürfe.

Zensuren werden meist 3 im Jahre gegeben; an einzelnen Anstalten besteht die Einrichtung, dass den Eltern von jeder Änderung in Haltung und Leistungen sofort Mitteilung gemacht und durch Benehmen zwischen ihnen und dem Klassenführer Abhilfe geschaffen wird. Die Strafen sind die herkömmlichen, körperliche Züchtigung wird nur bis zum 14. Jahre unter vielen Einschränkungen gestattet; dass oft genug die Praxis anders gestaltet ist, bedarf kaum der Erwähnung. Der sogen. Karzerstrafe wird an guten Schulen nur noch symbolische Bedeutung beigelegt; verordnungsmässig ist ihre Verhängung nur der engeren oder weiteren Lehrerkonferenz vorbehaltlich der Bestätigung durch den Direktor zugewiesen. Die Versetzungen werden von der Konferenz (Klassenkonferenz) beschlossen. Die Ferien sind für das Land verordnungsmässig geregelt. Sie treten — mit etwas verschiedener Dauer — allgemein ein: Ostern, Pfingsten und Weihnachten; dagegen haben einige Landesteile (Starkenburg) Sommer- und Michaelisferien, während die übrigen Herbstferien (von dem dem 15. August zunächst gelegenen Sonntage 5 Wochen) haben. Alle höheren Lehranstalten veröffentlichen Jahresberichte und gehören dem Programmverbande an. Das Schulgeld beträgt für die humanistischen und Realgymnasien von VI—IV 96, von da ab 108 Mark, für die Realschulen ist die Höhe örtlich verschieden bemessen. Befreiungen sind bis zu 5 Prozent der Schülerzahl zulässig und werden von der Lehrerkonferenz beschlossen.

Die Reifeprüfungsordnungen der Gymnasien und Realgymnasien stimmen im wesentlichen mit den preussischen von 1892 überein; doch wird an den Gymnasien auch eine schriftliche Übersetzung ins Französische gefordert. Befreiung von der mündlichen Prüfung muss nicht, wie in Preussen, unter bestimmten Voraussetzungen eintreten, sondern kann bewilligt werden.

Die Berechtigungen stimmen in allen Hauptsachen mit den preussischen Verhältnissen überein; nur gibt es keine Abschlussprüfung.

Statistik der höheren Schulen Hessens 1891/92:

	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten
Gymnasien	7	122	2696	132
Gymnasium mit Realschule . .	2	58	1288	25
Progymnasien mit Realschulen	2	32	575	
Realgymnasien mit Realschulen	3	88	2530	40
Realschulen	8	99	1996	

Aus Schulgeld nehmen ein:

Gymnasien	191,534 Mark	50	Pf.
Gymnasien mit Realschulen . .	79,224 „	40	„
Progymnasien mit Realschulen .	27,802 „	50	„
Realgymnasien mit Realschulen	154,714 „	—	„
Realschulen	75,864 „	—	„

Der Staatszuschuss beträgt in der Budgetperiode 1894/7 für alle höheren Lehranstalten: 484,258 Mark, gegen die Periode 1891/4 um 32,031 Mark 50 Pf. mehr.

Der städtische Zuschuss beträgt für die Budgetperiode 1894/97: für Gymnasium bezw. Realschule zu Offenbach 15,192 Mark, zu Worms 16,400 Mark, für das Realgymnasium zu Darmstadt 26,310 Mark, das Realgymnasium und die Realschule Giessen 26,580 Mark, Mainz 0; für die Realschulen Darmstadt 22,669 Mark, Gross-Umstadt 7500 Mark, Heppenheim 7500 Mark, Michelstadt 4300 Mark, Wimpfen 6000 Mark, Alsfeld 6000 Mark, Butzbach 7500 Mark, Friedberg 8600 Mark, Alzey 8600 Mark, Bingen 9000 Mark, Oppenheim 7500 Mark.

Von Stiftungen kommen eigentlich nur der Mainzer Universitätsfonds in Betracht, der zu dem Budget des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Realschule in Mainz 128,773 Mark jährlichen Beitrag liefert, ferner der Beneficiat- und Schulfonds, der dem Gymnasium zu Bensheim jährlich 12,000 Mark zahlt. Zu den Kosten des Gymnasiums in Laubach gibt das Gräfl. Solms'sche Haus jährlich 10,000 Mark. Endlich haben noch einzelne Gymnasien und Realschulen kleine Stiftungen, die aber für die Gesamtkosten wenig ausmachen.

G. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

(Von Professor Dr. G. Juling, Prorektor an der Realschule in Schönberg.)

Der Ursprung der mecklenburgischen Gelehrtenschulen reicht bis in die Zeiten vor der Reformation hinauf. Ein rector scholarum war in Parchim schon 1305, in Wismar 1340, in Neubrandenburg 1376. Die älteste ganze Schule war wohl die in Friedland, sie wird schon 1429 erwähnt, hiess erst lateinische, dann Gelehrtenschule. Das Lehrerkollegium bestand aus dem Rektor, Konrektor und Kantor, zu denen zeitweise noch ein 4., der Bakkalaureus trat. Die grosse Stadtschule in Wismar wurde 1541 eingerichtet, die Burgschule in Schwerin 1553 unter dem Beistande von Andreas Mylius gestiftet, die frühere Domschule in Güstrow mit der Stadtschule vereinigt, die Schule in Parchim 1564 reorganisiert. 1580 trat die grosse Stadtschule in Rostock ins Leben, und in Schwerin wurde 1565 eine Domschule gestiftet, die aber schon 1576 mit der Burgschule vereinigt wurde: „allda man die linguas fleissig treibet, auch vornehme graecos et latinos authores und darzu theologiam profitiret". Sie hatte 3 Klassen und 4 Lehrer, den Rektor (mit 90 Gulden Gehalt), Prorektor (70 Gulden), Kantor (50 Gulden und jeder etwas Roggen und Gersten) und infimus oder hypodidascalus. Später kamen hinzu als 5. der Schreiblehrer, als 6. ein Rechenmeister (arithmeticus), dann noch 3 Kollaboratoren (succentor, praeceptor) und mit 10 Lehrern wurde sie 1818 zum Gymnasium Fridericianum erhoben, der Rektor wurde Direktor, selbst ein apparatus mathematico-physicus (physikalisches Kabinet) war schon vorhanden. Parchim wurde 1827 Gymnasium, Güstrow 1840 bei Abzweigung einer Realschule neu organisiert. Alle 3 Gymnasien haben lokale Aufsichtsbehörden, Scholarchate, in welchen der Superintendent als Protoscholarch grosse Rechte hat, z. B. Vertretung des Grossherzogl. Kommissars beim Examen. — Rostock und Wismar haben ihre eigene Verfassung und Verwaltung und sind in der Organisation ihrer grossen Stadtschulen — die Rostocker führt diesen Namen nicht mehr, weil die höhere Bürgerschule abgetrennt ist — der Berufung und Ernennung der Lehrer ganz selbständig, nur der Maturitätsprüfungsordnung sind sie unterworfen. In ihren Patronaten haben keine Prediger, sondern ausschliesslich Ratsmitglieder — in Rostock 2 Bür-

germeister und die beiden Syndici, in Wismar die beiden Bürgermeister, der Syndikus, der zugleich mit der speziellen Aufsicht betraut ist, und 2 Ratsherrn — Sitz und Stimme. Während es in den Programmen der andern Schulen heisst: „Verfügungen der vorgesetzten Behörden, des hohen Ministerii", sagt das Rostocker Programm: „Verordnungen und Mitteilungen Löbl. Patronats bez. E. E. Rats". —

Mecklenburg-Strelitz hat bei kaum 100,000 Einwohnern verhältnismässig die meisten Schulen in ganz Deutschland, nämlich 5; schon 1796 gab es ausser der Friedländer Gelehrtenschule in Neubrandenburg die höhere Schule mit Rektor, Konrektor, Subrektor und französischem Sprachmeister, in Ratzeburg die Domschule mit Rektor, Subrektor und Kantor. Später traten zu den Gymnasien in Friedland und Neubrandenburg das Gymnasium (1806) und die Realschule (1828) in Neustrelitz. Die Domschule zu Ratzeburg wurde zwar 1845 aufgehoben, weil sie zuletzt fast nur von Dänen aus Lauenburg besucht wurde, an ihre Stelle trat aber die Realschule in Schönberg (1846). Die beiden ersten Schulen sind städtisch, die 3 neuen grossherzoglich.

Die neue Zeit brachte in Schwerin viele Veränderungen. Zu den 3 Gymnasien in Schwerin, Güstrow und Parchim, den Stadtschulen in Rostock und Wismar, den 3 Realschulen Güstrow, Schwerin (1847) und Bützow (1860) kamen nach 1866 viele kleine Schulen: Teterow und Malchin (1866), Rostock (1867), Grabow und Ludwigslust (1868), Waren (1869), Ribnitz (1871). Davon wurden Vollanstalten: Waren (Gymnasium 1872), Ludwigslust (Realgymnasium 1873) und Malchin (Realgymnasium 1878), Realprogymnasien Grabow (1875) und Ribnitz (1881). Die 3 alten Realschulen wurden Realgymnasien: Schwerin (1873), Bützow (1877), Güstrow (1878). Rostock bildete 3 Anstalten, Gymnasium und Realgymnasium (Direktor gemeinschaftlich) und höhere Bürgerschule. Wismar hat jetzt Gymnasium und Realschule ohne Latein mit 6jährigem Kursus. In Parchim wurden die Parallelklassen eines Realprogymnasiums eingerichtet, das aber seit 1894 seinen 7. Kursus verloren und dafür Abgangsexamen eingeführt hat. Die Schule in Teterow ist noch jetzt in der Entwicklung zu einer höheren Bürgerschule begriffen. Ohne Rücksicht auf die Berechtigungen gegründet und als eine Art Fürstenschule gedacht ist das neue Gymnasium in Doberan (1879). In Ludwigslust ist kein Scholarchat, vielleicht in Ermangelung eines Superintendenten.

In Strelitz brachte 1866 äusserlich keine Veränderungen. Die Realschule in Neustrelitz erhielt sofort die volle Berechtigung, Neubrandenburg legte für die vom Griechischen dispensierten Schüler Parallelcöten an, wo sie durch Examen die Berechtigung erlangen. Nur Schönberg wurde völlig verändert. 1866 hatte die Schule 3 Klassen mit 3 Lehrern, jetzt 5 teilweise getrennte Klassen mit 7 Lehrern, sie ist vollberechtigt. Beide Realschulen haben 7jährigen Kursus — Neustrelitz die unteren Klassen mit dem Gymnasium gemeinsam — und von unten an Latein obligatorisch, sind also faktisch Realprogymnasien.

Die oberste Behörde in Schwerin ist das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, jetziger Chef Staatsrat von Amsberg, Referent

Oberschulrat Dr. Hartwig. In Rostock, Wismar, Güstrow (Realgymnasium) und Bützow hat die Regierung mit den Stellenbesetzungen nichts zu thun, in Waren besetzt sie die Direktorstelle und bestätigt die Wahlen der übrigen Lehrer. Letzteres geschieht auch bezüglich des Realgymnasiums in Malchin, der Schulen in Grabow, Ribnitz und Teterow. In Strelitz ist oberste Behörde Ministerium und Landesregierung, Chef Staatsminister von Dewitz, es folgt das Konsistorium, dessen Vorsitzender Landgerichtspräsident Piper, Mitglieder Superintendent (d. h. hier erster Geistlicher des ganzen Landes) Langbein und der Referent Konsistorialrat Praefcke. In Neustrelitz ist das Konsistorium gleichzeitig Scholarchat; in Schönberg ist der Gerichtsrat Protoscholarch, der erste Geistliche zweiter Scholarch, den Grossherzogl. Kommissar vertritt der Direktor. In Neubrandenburg gehören ausser den betreffenden Lehrern zur Prüfungskommission das Patronat (die beiden Bürgermeister) und das Scholarchat (2 Geistliche).

Sämtliche Vorsteher der Schulen beider Mecklenburg heissen Direktoren und geben im Durchschnitt 13 Stunden wöchentlich, die älteren Lehrer geben durchschnittlich 20, die jüngeren 22 Stunden. Ortsgeistliche geben nur sehr vereinzelt ein paar Religionsstunden. Die Zahl der Hilfslehrer ist sehr gering; meistens, in Strelitz immer erfolgt die definitive Anstellung schon nach 1 Jahr. Eine allgemeine Instruktion für die Lehrer an den Grossherzogl. Anstalten in Schwerin wird nach bester Quelle bald erscheinen.

Alle grossherzoglichen und städtischen Lehrer in beiden Mecklenburg sind auf halbjährige Kündigung angestellt. Diese wurde von einem städtischen Magistrat ausdrücklich als „landesübliche" erklärt, die unter Umständen ein Disziplinarverfahren ersetzen soll, welches man in der geregelten Weise wie in Preussen hierzulande nicht kennt. Thatsächlich wird bei den Lehrern von dieser Kündigungsbefugnis so gut wie gar kein Gebrauch gemacht, jedenfalls nicht in willkürlicher Art.

Früher wurde laut darüber geklagt, dass unter den Lehrern Mecklenburgs kein Zusammenhang stattfände, dass sie in inselartiger Abgeschlossenheit von einander verharrten, nie würde ein Lehrer von der einen Anstalt an eine andere berufen oder versetzt, es gäbe in Mecklenburg überhaupt keinen eigenen Gymnasiallehrerstand. Das ist jetzt alles anders und besser geworden. Versetzungen sind nichts Seltenes mehr, namentlich an den Grossherzogl. Anstalten. Seit etwa 20 Jahren besteht ein Verein Mecklenburgischer (studierter) Schulmänner, der alljährlich im Herbst seine Wanderversammlungen abhält, er zählt jetzt 92 Mitglieder und hat in Doberan, Friedland, Güstrow, Parchim, Schwerin und Wismar Zweigvereine. Auf der letzten Versammlung (1894) wurde ein Vortrag gehalten über das Thema: „Ist es notwendig oder wünschenswert, die Erteilung der wissenschaftlichen Berechtigung zum einjährigen Militärdienst für alle Schulen von einer Prüfung abhängig zu machen?" Die Frage wurde von der Versammlung verneint. Zur Beratung auf der nächsten Hauptversammlung ist der Antrag gestellt: Der Verein wolle an die Grossherzogl. Ministerien die Bitte richten, es möchten in ähnlicher Weise wie in Preussen auch in Mecklenburg regelmässige Direktorenversammlungen zur Beratung vorher

bearbeiteter Fragen des Unterrichts berufen werden, aber mit der Erweiterung, dass ausser dem Direktor auch je 1 Lehrer jeder Anstalt zu diesen Versammlungen hinzugezogen werde. — Es hiess früher auch, die jungen Mecklenburger, welche sich dem Lehrfach widmeten, gingen sämtlich aus dem Lande, meist nach Preussen. Das trifft heute nicht mehr zu. Jetzt sind z. B. am Schweriner Gymnasium von 22 Lehrern 15 Mecklenburger, und von den 38 Lehrern in Strelitz sind 20 Mecklenburger, 14 Preussen und 4 anderswoher, eine Gruppierung, die für die Schulen nur nützlich sein kann. — Wenn kürzlich in einem preussischen Schulblatt zu lesen war: „Seit der neuesten Unterrichtsgesetzgebung für höhere Schulen in Preussen macht sich an vielen dieser Schulen im Unterricht statt des frischen, fröhlichen Strebens und Forschens früherer Zeiten ein trostloser Bureaukratismus geltend,“ so entbehrt dieser Klageruf für beide Mecklenburg durchaus jeder Begründung. Hier erfreuen sich die Lehrer beim Unterricht der weitgehendsten Freiheit, die Liberalität und wohlwollende Gesinnung der vorgesetzten Behörden und Direktoren können nicht genug gerühmt werden und entschädigen in reichem Masse für manche Entbehrung in pekuniärer Hinsicht. Diesem glücklichen Umstande ist es auch zuzuschreiben, dass viele Lehrer an den Anstalten, denen sie einmal angehören, mit Freuden unterrichten und ihr Leben lang gern verbleiben. Wir erwähnen hier nur den alten berühmten Mathematiker Heussi in Parchim (1841—80), der von Geburt ein Schweizer und noch ein Schüler Pestalozzis war. Auch die Direktoren, die anderwärts weiter, von kleineren Anstalten an grössere eilen, sehen hier das Ideal schulmeisterlichen Ehrgeizes in der treuen Verwaltung und Leitung der ihnen liebgewordenen Anstalt und gehören ihr an bis an ihr Lebensende. Von den noch jetzt mit grosser Pietät genannten verstorbenen Direktoren nennen wir Wex-Schwerin Gymnasium (1833—65), Unger-Friedland (1842—69), der allerdings in seinen alten Tagen nach Preussen zurückging und den so seltenen Fall eines auf die Direktorwürde verzichtenden alten Lehrers bot, Wittmütz-Schönberg (1846—70), Raspe-Güstrow Gymnasium (1846—86), Müller-Neustrelitz Realschule (1838—90) und Krause-Rostock (1855—93). Noch im Amte befindlich sind Schmidt-Neustrelitz Gymnasium und Winkler-Bützow (beide seit 1860), Seeger-Güstrow Realgymnasium (seit 1861) und der litterarisch sehr thätige, auch der Prüfungskommission in Rostock (neue Sprachen) angehörige Sonnenburg-Ludwigslust (seit 1868). Selbst die Schulräte bleiben gern an der liebgewordenen Stelle, Oberschulrat Hartwig z. B. seit 26 Jahren. —

Nennenswerte Privatschulen kommen in Mecklenburg nicht vor. — Für Schwerin ist in Rostock eine wissenschaftliche Prüfungskommission, in Strelitz existiert keine. — Mit Baden, Hessen und Elsass-Lothringen zusammen stellt Schwerin das 5. Mitglied der Reichsschulkommission, Strelitz hat seinen Anteil (ein Achtzehntel der 6. Stimme) schon einmal gehabt und kommt erst im nächsten Jahrhundert wieder an die Reihe. —

1893 wurde den Direktoren der Grossherzogl. höheren Lehranstalten in Schwerin der Rang der 6. Klasse der Hofrangordnung verliehen und

Hofuniform gegeben. Die Gehalte der sämtlichen Lehrer wurden unter Durchführung des Prinzips der Alterszulagen — jedoch ohne rechtlichen Anspruch auf diese Zulagen — am 24. Februar 1893 nach folgenden Grundsätzen reguliert: Direktoren Anfangsgehalt 5700, nach 3, 6 Jahren 6000, 6300, nach 9 Jahren höchstes Gehalt 6600 Mark. Ordentliche Lehrer Anfangsgehalt 2000, nach 3, 6, 9 Jahren 2500, 3000, 3500, nach 13, 17, 21 Jahren 4000, 4500, 5000, nach 25 Jahren höchstes Gehalt 5400 Mark. — Bemerkungen dazu: 1. Ist einem Lehrer bei seinem Eintritt eine vorteilhaftere Skala bewilligt worden, so tritt er in die neue Skala erst dann ein, wenn diese für ihn vorteilhafter wird; 2. als Dienstzeit gilt die seit der definitiven Anstellung verflossene Zeit, oder wenn die Anstellung im Laufe eines Quartals erfolgt, die Zeit seit dem Anfange des nächsten Quartals. Nur bei einigen Lehrern, welche bei ihrer Berufung eingeschoben worden sind, ist zu deren Gunsten eine Ausnahme gemacht worden. Das Gehalt wird praenumerando gezahlt. —

Im Sommer 1894 wurde den Lehrern durch Verleihung neuer Titel eine angenehme Überraschung bereitet, sie werden jetzt wie in Preussen Professoren und Oberlehrer genannt. Das alles gilt aber leider nur von den 6 Grossherzogl. Anstalten (s. Tabelle). Bei den städtischen liegt noch vieles im Argen. Zwar sind die neuen Titel in allerletzter Zeit eingeführt in Waren, Güstrow Realgymnasium, Wismar und Grabow, aber die Gehaltsverhältnisse sind mässig, zum Teil sogar dürftig. In Rostock, der grössten Stadt des ganzen Landes, (der 2. Lehrer heisst hier Kondirektor) erhält der Direktor beider Anstalten, Gymnasium und Realgymnasium, 6700, die Lehrer der 1. Gehaltsklasse 2400 bis 5100, die der 2. gar nur 2100 bis 4200 Mark; dabei sind Wohnungsgeldzuschuss, Mietsentschädigung, Funktionszulage in Mecklenburg unbekannte Dinge. Wismar, die 3. Stadt, gibt dem Direktor 5000 Mark und Dienstwohnung, den Professoren 3500 bis 4600, den Oberlehrern 2100 bis 3300 Mark. Noch schlechter bezahlen die kleineren Städte Bützow und Malchin die Direktoren, bei 34 und 27 Dienstjahren mit 4800, die ersten Lehrer (22 und 13 Dienstjahre) mit 3300 Marh. In Waren sind die Gehälter ein wenig besser, aber in Grabow bezieht der 1. Oberlehrer (26 Dienstjahre an derselben Stelle!) 3000 Mark postnumerando. Einen Normaletat kennen diese Städte nicht, Ribnitz sucht jetzt zu gleicher Zeit 3 Lehrer mit allen möglichen Fakultäten und dotiert jede Stelle mit 1500 Mark, und Teterow gibt dem Direktor 2100 bis 2700 Mark. — Auch an den beiden städtischen Anstalten in Strelitz sind die Gehälter sehr mässig und in hohem Grade verbesserungsbedürftig: der 1. Professor in Friedland bekommt bei 26 Dienstjahren 3500 Mark, der 2. mit 22 Dienstjahren 3124,14 Mark. An den 3 Grossherzoglichen Schulen lassen die Gehaltsverhältnisse zur Zeit zwar auch noch sehr zu wünschen übrig, die jetzige Gehaltsskala datiert noch von 1873, es ist aber Aussicht vorhanden, dass in allernächster Zeit eine wesentliche Aufbesserung der Gehälter eintreten wird. Und ein Vorgehen der Grossherzoglichen Behörden wird dann auch die beiden Magistrate zwingen, ihre Lehrer besser zu stellen. Sollte sich freilich die oben ausgesprochene Hoffnung als trügerisch erweisen, so wäre das im Interesse

des Landes sehr zu bedauern, die Strelitzischen Lehrergehälter würden dann in Zukunft die kläglichsten in ganz Deutschland sein und bei etwaigen Vakanzen auf auswärtige tüchtige Reflektanten keinen Reiz mehr ausüben. Die Zulagen erfolgen bis jetzt alle 5 Jahre, aber der Übergang aus einer Klasse in die andere ist von Vakanzen abhängig. Das Gehalt wird eigentlich postnumerando, in Wirklichkeit einen Monat früher, am 1. März, Juni, September und Dezember bezahlt. Die Titelfrage ist in Strelitz noch eine offene. Junge Lehrer haben gar keine Titel, der Oberlehrertitel kommt überhaupt nicht vor, Prorektor zweimal, Konrektor und Subrektor je einmal, ältere Lehrer erhalten bei besonderen Veranlassungen den Titel Professor, ihn führen jetzt 7 Lehrer; für Direktoren gibt es noch die Steigerungen Rat, Schulrat, Oberschulrat, letzteren Titel hat jetzt der Gymnasialdirektor in Neustrelitz. —

Teilnahme an dem Witwen-Institut ist in Schwerin obligatorisch, jährlicher Beitrag 4 Prozent der Einnahme, Witwengehalt 25 Prozent derselben. Im Falle des Todes der Witwe erhalten minderjährige Kinder je ein Drittel des Witwengehaltes bis zum vollen Betrage. Ein Pensionsgesetz existiert in Schwerin nicht, doch werden nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen die Lehrer an Grossherzoglichen Schulen wie alle Beamte nach 20 Dienstjahren pensionsberechtigt, die Pension steigt von da bis zum 50. Dienstjahre von 50 Prozent jährlich um 1 bis 1,5 Prozent auf 90 Prozent des Gehaltes. Die Pensionsverhältnisse in Strelitz sind noch nicht gesetzlich geregelt, auch das Witwengehalt ist in jedem Einzelfalle von der Gnade des Grossherzogs abhängig und in der Regel desto grösser, je grösser die Not. — Alles in Allem muss gegesagt werden, man vermisst an den meisten Schulen Mecklenburgs: 1. geordnetes Pensionswesen; 2. beitragsfähige Berechtigung auf Unterstützung der Witwen und Waisen; 3. Normaletat; 4. Wohnungsgeldzuschuss; 5. Funktionszulage; 6. Pränumerandozahlung; 7. geordnetes Titelwesen. — Die für das höhere Lehramt erforderlichen Studien, die praktische Anleitung in Seminarien und Probezeit sind ganz wie in Preussen. —

Die mecklenburgischen Schulen hatten früher jede für sich ein eigenartiges Gepräge. Das Schweriner Gymnasium hatte bis Michaelis 1869 (bis 1867 fing das Schuljahr auch Michaelis an) 5 Klassen und 9jährigen Kursus. Nur Prima hatte 2jährigen, II und III a je anderthalbjährigen, III b, IV a, IV b und V je 1jährigen Kursus. Latein begann in V und hatte 83 Stunden, Französisch von IV a an 20 und Griechisch von III b an 35 Stunden. Mathematik und Rechnen verfügten über 34, die sämtlichen Naturwissenschaften nur über 17 Stunden, Deutsch hatte 31, Geschichte und Geographie 36 Stunden, Schreiben in drei Klassen 8 Stunden, Zeichnen fiel ganz aus. — Die Schweriner Realschule hatte um 1860 6 Klassen und 1 Vorklasse, es fielen auf Deutsch von VII an 33, Latein von VI an nur 22, dagegen auf Französisch von V an 21 und Englisch von IV an 12 Stunden; Geschichte und Geographie hatten je 13, Naturgeschichte nur 8, Physik 6 und Chemie 4 Stunden. Für Rechnen standen 22, für Mathematik von IV an 15, für Zeichnen 12, für Schreiben sogar 13 Stunden zur Verfügung, auch Religion hatte 22 Stunden. — Das Gymnasium Carolinum in Neustrelitz hatte damals zwar auch nur 5 Klassen, benutzte aber ausserdem die 2. Elementarklasse als Vorbereitungsklasse, die deshalb 8 Stunden Latein hatte, die 3 oberen Klassen waren 2jährig. Die Verteilung der Stunden war folgende

Latein in V, IV und I 8, in III 9, in II 10; Griechisch in IV und III je 5, in II und I je 6; Deutsch in V 4, IV und III 2, II und I 3; Französisch in IV 3, sonst überall 2; Religion in V und IV 3, oben 2; Mathematik in V 2, sonst 4, Geschichte von IV bis II 2, in I 3, Geographie in den 3 unteren Klassen je 2, Naturwissenschaften IV bis II nur 1, oben 2, Rechnen V 4, IV 1, Schreiben nur in V 3 Stunden. — Die grosse Rostocker Stadtschule bestand um dieselbe Zeit (1865) aus dem 7klassigen Gymnasium und einer 5klassigen Realschule. Jenes hatte für Latein unten nur 6, im Ganzen 70, Griechisch in 5 Klassen 31, Deutsch 27, Rechnen in den untersten 5 Klassen 12, Mathematik in den 5 oberen 26 Stunden. Französisch fing merkwürdigerweise mit Latein zugleich ganz unten in 2 Stunden an und hatte 26 Stunden. Auf Geschichte fielen in den 6 oberen Klassen 18, auf Geographie in den 5 unteren 10 Stunden. Auch hier hatte Schreiben 10, die Naturwissenschaft nur 12 Stunden, Zeichnen ging durch alle Klassen durch. Die zugehörige lateinlose Realschule teilte dem Deutschen 22, dem Französischen sogar 24, dem Englischen 14 Stunden zu, auf Mathematik fielen in den 3 oberen Klassen 10 Stunden, dagegen gingen Rechnen und Schreiben durch alle Klassen hindurch und hatten 24 bezw. 16 Stunden, Geschichte und Naturwissenschaften hatten je 8, Geographie 10, Technologie 2 Stunden. — Wieder anders war die grosse Stadtschule zu Wismar seit etwa 1853 eingerichtet. Sie hatte nur 4 Gymnasialklassen mit je zweijährigem Kursus und daneben 3 Realklassen; 2 Elementarklassen V und VI mit je 1jährigem Kursus bildeten den gemeinsamen Unterbau. Griechisch war nur im Gymnasium, Englisch und Zeichnen nur in den Realklassen, Latein unten für alle Schüler obligatorisch endigte schon in der 3. Realklasse; Französisch war von V an in allen Klassen, Schreiben sogar noch in IV, 3 und 2. — Das war die gute alte Zeit.

Seit 1893 sind neue Lehrpläne eingeführt worden. Darnach haben die Gymnasien fast übereinstimmend: Religion VI und V 3, sonst 2 = 20; Deutsch in den Mittelklassen 2, sonst 3 = 14, Latein VI und V 9, Mittelklasse 8, Oberklasse 7 = 71, Griechisch IIIb bis IIa 7, I 6 = 40, Französisch IV 5, III 3, oben 2 = 19, Mathematik und Rechnen in jeder Klasse 4, also 36, Geschichte VI und V 1, bis IIIa 2, nachher 3 = 20, Naturkunde und Geographie bis IV 4, oben 2 = 24, Schreiben in VI und V je 2, Zeichnen in V und IV 2 Stunden, nachher fakultativ. Der englische Unterricht ist von IIa an mit 2 Stunden wahlfrei, d. h. es sollen daran alle Schüler teilnehmen, deren Eltern nicht ausdrücklich den Wunsch der Nichtteilnahme aussprechen. Gleichzeitige Teilnahme am englischen und hebräischen Unterricht ist nicht gestattet. — Der neue Plan der Realgymnasien bestimmt für Deutsch VI 4, sonst 3 = 28, Latein VI und V 8, IV 7, nachher 5 = 53, Französisch IV und III 5, oben 4 = 31, Englisch von IIIb an in jeder Klasse 3, also 18, Geschichte und Geographie IV und III 4, sonst 3 = 30, Mathematik und Rechnen unten 4, von IIIb an 5 = 42, Naturbeschreibung bis IIb je 2, also 12, Physik von IIb an je 3, mithin 12, Chemie und Mineralogie die letzten 3 Jahre, zusammen je 2, also 6 und Zeichnen von V an je 2 = 16 Stunden. Religion und Schreiben wie auf dem Gymnasium, Singen überall 1 Stunde. — Das Realgymnasium in Güstrow ist nach dem Muster von Altona eingerichtet, d. h. es fängt Französisch in VI, Englisch in IV, Lateinisch in IIIb an. — Die Realschule in Wismar ist 6klassig und lateinlos, hier hat: Deutsch oberste Klasse 3, sonst 4 = 23, Französisch 6. und 5. Klasse 7, 4. Klasse 6, nachher 5 = 35, Englisch 3. Klasse 4, oben 4 = 13, Religion je 2, also 12, Rechnen in den 4 untersten Klassen 5, 4, 3, 2 = 14, Mathematik in den 5 oberen 1, 4, 4, 5, 5 = 19, Naturgeschichte je 2, mithin 12, Physik in der 2. und 1. Klasse je 2, Chemie nur in der 1. Klasse 2, Geschichte und Geographie in der 6., 5. und 1. Klasse 3, sonst 4 = 21, Schreiben in den 3 untersten Klassen je 2 und Zeichnen beide oberste Klassen zusammen 6, sonst 2, = 14 Stunden. — Das Realprogymnasium in Schönberg entlässt die weitergehenden Schüler nach Realprima, sein Plan stimmt deshalb mit dem jener Schulen überein; nur in IIIb hat die grosse Schule 5 Latein und 3 Englisch, die kleine je 4 Stunden.

Normalalter zum Eintritt in die unterste Klasse ist das vollendete oder bald

vollendete 9. Lebensjahr. Verlangt wird: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntnis der Redeteile, leserliche deutsche und lateinische Handschrift, Fertigkeit ein Diktat ohne orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten biblischen Geschichten, die ersten 3 Hauptstücke. — Lektüre in Gymnasialprima: Ciceros philosophische Schriften, Reden, Briefe; Tacitus; Livius; Terenz; Horaz. — Thukydides; Demosthenes; Herodot; Plutarch; Platon; Homer; Sophokles; Euripides; Äschylus Perser. — In Realgymnasialprima: Livius, Sallust, die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros und die Aeneide. — In der Wahl und Approbation der Lehrbücher ist das Verfahren der Behörden sehr human, daher sind die mannigfaltigsten Bücher im Gebrauch, in einem einzigen Programm stehn 68 Nummern. Wir finden für Latein 38, Französisch und Naturwissenschaften je 32, Geschichte und Geographie 30, Deutsch 24, Religien 19, Griechisch 17, Englisch 13, Mathematik und Rechnen gar 52 Nummern, darunter Aufgabensammlungen vom alten Meier Hirsch an, 6- bis 4stellige Logarithmentafeln und von den 5stelligen 4 verschiedene. Wir nennen die Verfasser, die am meisten vorkommen. Latein: Ellendt-Seyffert, Ostermann, Lattmann, Süpfle, Siebelis, Weller, Busch. — Griechisch: Koch, Bamberg, Wesener. — Deutsch: Hopf und Paulsiek, Masius, Kluge, Stolte. — Französisch: Plötz, Strien, Saure, Herrig. — Englisch: Sonnenburg, Schmidt. — Hebräisch: Strack, Gesenius, Kautzsch. — Religion: Zahn-Giebe, Kurtz, Kurz, Seidel, Römheld, Noack. — Geschichte: Herbst, Eckertz, Köpert, Jäger, Kiepert, Andrä, Pütz. — Geographie: Seydlitz, Daniel. — Atlanten: Putzger, Dierke, Debes. — Mathematik: Kambly, Lieber, Wittstein, Reidt, Seger, Gerlach. — Rechnen: Pann und Lorenz, Harms-Kallius, Böhme. — Naturwissenschaften: Sumpf, Koppe, Arendt, Rüdorff, Bänitz, Wossidlo. — Der Turnunterricht unterbleibt im Winter an mehreren Anstalten Schwerins wegen mangelnder Räumlichkeiten, in Strelitz gibt es keine Turnhallen. Turnspiele werden überall gepflegt, die nötigen Utensilien sind angeschafft worden. — Häusliche Arbeiten, Extemporalien etc. wie in Preussen.

Zensuren werden jährlich 3—4mal verteilt. — An vielen Anstalten erhalten fleissige und begabte Schüler Prämien bezw. Stipendien, am Gymnasium in Neustrelitz über 600 Mark jährlich. — Hat ein Schüler den Kursus einer der unteren Klassen bis IIIa 2mal ohne Erfolg absolviert, so kann der Direktor seine Wegnahme von der Schule fordern. Diese Massregel wird den Eltern ein Vierteljahr vorher angekündigt oder nach Befinden in Aussicht gessellt. — Von der Einrichtung der Wechselcöten kommt man immer mehr zurück. — Ausschluss vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheiten erfolgt nach mecklenburgischem Sanitätsrecht erst auf konkrete Anordnung der Ortspolizeibehörde. — Die Ferienordnung weicht in Schwerin etwas von der preussischen ab, in Strelitz gar nicht. Freie Tage sind: Kaisers- und Grossherzogsgeburtstag, Sedantag, 2 Turnfahrts- und 3 Busstage, in kleineren Städten auch Schützenfest- und Markttage. — Programme werden meistens alljährlich, häufig mit Abhandlungen ausgegeben. — Das Schulgeld beträgt in Schwerin an den Grossherzoglichen Anstalten jährlich 120 Mark, in Rostock noch mehr, an den kleineren Schulen 36—110 Mark; in Strelitz an den städtischen Schulen 20—90 Mark, für auswärtige Schüler mehr, an den Grossherzoglichen Schulen nur 14—72 Mark. Die Gebühren bei der Aufnahme betragen in Schwerin 7 Mark, das Abiturientenzeugnis kostet 14 Mark. — Die neue Schweriner Verordnung (23. Mai 1894), betreffend die Entlassungsprüfung an allen Gymnasien, bestimmt folgendes:

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden, dem Direktor und den Lehrern, welche in der obersten Klasse lehrplanmässigen wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Dazu bei den Grossherzoglichen Gymnasien der Protoscholarch; die Patrone der städtischen Gymnasien sind berechtigt, je einen Vertreter des Patronats und des Scholarchats in die Prüfungs-Kommission zu deputieren. — Zur schriftlichen Prüfung gehören: Deutscher Aufsatz, Übersetzungen in das Lateinische und aus dem Griechischen, 5 mathematische Aufgaben; Arbeitszeit für Deutsch und Mathematik 5 Stunden, Griechisch 3 Stunden. Lateinisch 2 Stunden, die Kladde wird mit abgegeben. — Die mündliche Prüfung (der Besuch dieser Prüfung ist den übrigen Lehrern ausserhalb ihrer Unterrichtszeit gestattet) erstreckt sich auf die lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte, Geographie und Mathematik, fakultativ auf Hebräisch. In Physik werden nur die Schüler geprüft, deren Schulleistungen nicht genügen. In Religion ist im Schwerin'schen gar keine Prüfung, wohl aber in Strelitz. — Die Forderungen sind: Deutsch: der Schüler muss in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urteil in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande, mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein. — Latein: er muss die leichteren Reden und philosophischen und rhetorischen Schriften Ciceros, den Sallust und Livius, die Aeneide und Oden und Episteln des Horaz verstehen, die Arbeit muss von groben grammatischen und stilistischen Verstössen und Germanismen im wesentlichen frei sein. — Griechisch: er muss Homer, Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes, die leichteren Dialoge Platons verstehen, in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax sicher sein. — Französisch: grammatikalisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Übersetzen leichterer Schriftwerke. — Geschichte: er muss die epochemachenden Begebenheiten der griechischen, römischen und deutschen Geschichte im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientiert sein. — Geographie: Grundlehren der mathematischen Geographie, wichtigste physische Verhältnisse und politische Einteilung der Erdoberfläche. — Mathematik: Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten, Gleichungen 2. Grades, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Elemente der analytischen Geometrie. — Physik: Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, Wärme, Schall, Licht, Magnetismus und Elektrizität.

Verfahren bei Täuschungen wie in Preussen. Mehr als 8 Schüler dürfen nicht zusammen geprüft werden. Prädikate, auch im Schriftlichen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Befreiungen von der mündlichen Prüfung gestattet, wenn alle Schul- und Prüfungsleistungen genügen. Nicht genügende Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute in einem andern ergänzt, solche Ergänzung darf sich nur auf 2 Fächer erstrecken. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissar; hat er Bedenken, so berichtet er an das Ministerium, welches endgiltig in der Sache beschliesst. — Examen auf dem Realgymnasium, schriftlich: deutscher und französischer Aufsatz, Übersetzungen in das Französische und Englische und aus dem Lateinischen, 5 mathematische und 2 physikalische Aufgaben. Arbeitszeit 5 Stunden für die Aufsätze und Mathematik, 3 Stunden für Latein und Physik, 2 Stunden für Französisch und Englisch. Deutsch, Geschichte und Geographie wie am Gymnasium. In den 3 fremden Sprachen muss der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in I gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Mathematik: einfache unendliche Reihen, Gleichungen 3. Grades, sphärische Trigonometrie, Kegelschnitte. Auch in den Naturwissenschaften entsprechend mehr als auf dem Gymnasium. — Die Prüfung kann ohne Dispensation des Ministeriums nur einmal wiederholt werden. Auf einstimmigen Antrag der zugehörigen Lehrer wird die Zulassung im 3. Halbjahr des Primaaufenthaltes durch das Ministerium genehmigt; auf einstimmigen Beschluss wird solchen Schülern, welche noch nicht über die normale Zeit der I angehören und bei denen ein un-

günstiger Erfolg der Prüfung mit Sicherheit vorauszusehen ist, die Zulassung verweigert; auf Majoritätsbeschluss kann einem Schüler der Rat erteilt werden, von der Prüfung zurückzutreten. Nicht staatsangehörige Schüler werden zur Reifeprüfung erst nach vorgelegter Erlaubnis der Oberschulbehörde ihres Heimatstaates zugelassen. Berechtigungen der Schulen wie in Preussen.

Statistische Übersicht (Ostern 1894).

Nummer	Ort	Art der Schule	Patronat	Jahr der Gründung	Zahl der Kurse	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten	Alter der Abiturienten
		A. Mecklenburg-Schwerin.								
1	Bützow	Realgymnasium	städt.	1860	9	8	8	154	7	19,23
2	Doberan	Gymnasium	grossh.	1879	9	8	12	140	10	19,10
3	Grabow	Realprogymnasium	städt.	1868	7	6	5	76	—	—
4	Güstrow	Gymnasium	grossh.	1553	9	7	11	119	6	19,40
5	„	Realgymnasium	städt.	1840	9	9	9	272	3	19,75
6	Ludwigslust . .	„	grossh.	1868	9	7	9	137	1	19,50
7	Malchin	„	städt.	1866	9	6	8	102	2	19,75
8 }	Parchim	Gymnasium und	grossh.	1564	9	8 }	15	124	5	19,70
9 }	„	Realprogymnasium	„	1841	7*)	3 }		39	—	—
10	Ribnitz	„	städt.	1871	7	7	8	146	—	—
11 }	Rostock	Gymnasium	„	1579	9	15	21	391	27	19,22
12 }	„	Realgymnasium	„	1879	9	8	10	120	2	19,25
13	„	Höhere Bürgerschule	„	1867	6	13	11+1**)	537	—	—
14	Schwerin	Gymnasium	grossh.	1565	9	14	23	300	21	19,25
15	„	Realgymnasium	„	1847	9	13	18	315	5	20,00
16	Teterow	Höhere Bürgerschule	städt.	1866	6	5	5	73	—	—
17	Waren	Gymnasium	„	1869	9	6	6 + 1	120	7	20,46
18 }	Wismar	„	„	1541	9	8 }	17	154	15	19,10
19 }	„	Realschule	„	1850?	6	6 }		164	—	—
				Summe	—	157	196 + 2	3483	111	—
		B. Mecklenburg-Strelitz.								
1	Friedland	Gymnasium	städt.	1429	9	6	7 + 1	117	7	21,10
2	Neubrandenburg	„	„	vor 1696	9	9	13	221	14	21,00
3	Neustrelitz . . .	„	grossh.	1806	9	7	7	214	5	19,40
4	„	Realschule	„	1828	7	3	4	95	—	—
5	Schönberg . . .	„	„	1846	7	5	7	99	—	—
				Summe	—	30	38 + 1	746	26	—
				Total	—	187	234 + 3	4229	137	—

Die **Zuschüsse** zu den Grossherzoglichen Anstalten in Schwerin sind wegen der Alterszulagen veränderlich, die Etats für das Jahr Jo-

*) jetzt 6.

**) Hilfslehrer.

hannis 1894—95 weisen nach bester amtlicher Quelle folgende Zuschüsse nach:

Güstrow (Gymnasium)	38,434 Mark,
Schwerin (Gymnasium)	60,485 „
Doberan (Gymnasium)	33,913 „
Parchim (Gymnasium und Realprogymnasium)	50,557 „
Schwerin (Realgymnasium)	45,883 „
Ludwigslust (Realgymnasium)	31,957 „

im ganzen 261,229 Mark. Ausserdem ist dem städtischen Gymnasium in Waren ein Zuschuss von 7500 Mark fest und ein eben so hoher auf einige Jahre bewilligt, total also 276,229 Mark. Welche Zuschüsse die Städte für ihre Anstalten leisten, ist unbekannt, nur der Rostocker Etat wird incl. 7100 Mark Pensionen auf 150,549 Mark angegeben. Die Grossherzoglichen Lehrer in Strelitz beziehen 54,600 Mark.

Beide Mecklenburg haben zusammen 24 höhere Schulen, unter diesen nur 4 grosse in Rostock und Schwerin, 5 kleine haben noch nicht 100, die Hälfte hat zwischen 100 und 200 Schüler. — 1861 hatten die 5 alten Schweriner Gymnasien zusammen 1154 Schüler, 1894 nur 1088 (Rückgang 5,7 Prozent). Bedeutend zurückgegangen sind Güstrow um 22 Prozent (von 152 auf 119), Parchim um 28 Prozent (173—124) und besonders Wismar um 49 Prozent (302—154); gestiegen sind Schwerin um 24 Prozent (242—300) und Rostock um 37 Prozent (285—391). Mit den 2 neuen Gymnasien zusammen steigt aber die Zahl der Gymnasiasten auf 1348 (um 17 Prozent), speziell die der Primaner von 115 auf 205 (78 Prozent). Gewaltig zugenommen hat natürlich in diesen 33 Jahren die Zahl der Realschüler von 836 auf 2138 (156 Prozent). — Die Gymnasialabiturienten bevorzugen jetzt die juristische Laufbahn, von 27 Abiturienten in Rostock wollen 10 die Rechte studieren.

H. Die kleineren Staaten in Nord- und Mitteldeutschland.

(Vom Herausgeber.)

Es darf nicht auffallen, dass wir die übrigen kleineren Staaten nicht einzeln und getrennt, sondern bezüglich der Einrichtungen und der Statistik der höheren Schulen zusammenfassend und ganz kurz behandeln. Diese 17 verschiedenen Staatsgebiete, welche zusammen einen Flächeninhalt von etwa 41,000 Quadratkilometer bilden und rund $3^{1}/_{2}$ Millionen Einwohner zählen, würden zusammengenommen etwa der Hälfte des Königreichs Bayern gleichkommen; aber ihre Zerstreuung und die Lage mitten zwischen oder hart angrenzend an preussischen Gebietsteilen hat es mit sich gebracht, dass sie sämtlich wie in wirtschaftlicher Beziehung so auch auf dem Gebiete des Schulwesens von dem grossen Nachbarstaat abhängig geworden sind und es nach der Naturnotwendigkeit bleiben müssen. Nicht erst das Freiwilligenrecht hat dies Verhältnis herbeigeführt, sondern schon früher und seit einem halben Jahrhundert immer mehr hat ein Wechselverkehr der Persönlichkeiten zwischen diesen Staaten und Preussen stattgefunden, der zur Ausgleichung etwa vorhandener Gegensätze führen musste. Es war ganz natürlich, dass man sehr häufig Direktoren höherer Schulen aus Preussen berief, sowie auch andrerseits tüchtige Schulmänner ziemlich oft aus den Kleinstaaten nach Preussen in vorteilhafte Stellungen übergingen. So haben denn die kleineren Staaten alle Wandlungen Preussens unwillkürlich mitgemacht, bis vielleicht auf die letzte, deren Wirkung noch zu neu ist und sich in ihren Folgen nicht übersehen lässt. Es kann kaum interessieren zu wissen, ob hier oder da kleinere Abweichungen im Stundenplane der Gymnasien und Realschulen vorkommen, deren Zahl auf umstehender Tafel verzeichnet ist; die allgemeine Richtung wird dadurch nicht beeinflusst. Mehrere thüringische Staaten haben schon seit längerer Zeit ihre Schulen von preussischen Schulräten technisch kontrollieren lassen; auch an den preussischen Direktoren-Konferenzen nahmen einige dieser Staaten regelmässig teil. Vor 44 Jahren hat der Verfasser dieser Zeilen noch in Hamburg, seiner Vaterstadt, als Schulamtskandidat vor dem Direktor und einigen Lehrern des Johanneums eine wisssenschaftliche Prüfung abgelegt; heutzutage hat man

Übersicht der berechtigten Schulen im Jahre 1894.

	Gymnasien	Realgymnasien	Oberrealschulen	Realprogymnasien	Realschulen	Zahl der Schüler Gymnasial-	Zahl der Schüler Real-	Bemerkungen
VIII. Grossherzogtum Sachsen-Weimar . . .	3	2	—	—	2	630	837	dazu 2 private Erziehungsanstalten in Jena.
X. Grossherzogtum Oldenburg	5	—	1	—	1	811	494	mehrere Schulen in Entwicklung.
XI. Herzogtum Braunschweig	6	1	1	1	1	1741	1092	dazu 3 stark besuchte Privatanstalten.
XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen	2	2	—	—	1	246	448	dazu 2 Schulen in der Entwicklung.
XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg	2	1	—	—	—	398	215	
XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha .	2	—	—	1	2	473	778	
XV. Herzogtum Anhalt	4	2	—	—	1	932	612	
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt . .	1	—	—	1	—	179	139	dazu 1 Erziehungsanstalt, privat.
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	2	—	—	—	2	335	255	
XVIII. Fürstentum Waldeck	1	—	—	1	—	148	96	
XIX. Fürstentum Reuss ä. L. (Greiz) . . .	1	—	—	—	—	196	—	
XX. Fürstentum Reuss j. L. (Gera-Schleiz) .	2	1	—	—	—	285	371	
XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe	1	—	—	—	—	243	—	
XXII. Fürstentum Lippe-Detmold	2	—	—	—	1	241	67	
XXIII. Freie Stadt Lübeck	1	1	—	—	1	305	270	
XXIV. Freie Stadt Bremen	2	2	—	—	3	730	1320	Zahlen unsicher in der Trennung der Abteilungen; dazu Privatschulen.
XXV. Freie Stadt Hamburg	2	1	—	1	9	1025	ca. 2000	Zahlen der Realschüler unsicher. Ausserdem noch mehrere grosse und kleine Privatschulen.
	39	12	2	5	25			

das weislich aufgegeben und stellt auf preussische oder sächsische Zeugnisse an; die Thüringer Staaten haben an der Universität Jena eine wissenschaftliche Prüfungskommission gemeinsam errichtet, die natürlich auch kein ganz absonderliches Reglement befolgt.

In mehreren Staaten, z. B. Braunschweig und Anhalt, sind die neuen preussischen Lehrpläne (von 1892) amtlich eingeführt; in den meisten andern hält man sich in Einzelheiten insbesondere bezüglich der Stundenzahl für die beiden alten Sprachen mehr oder weniger noch an die frühere Ordnung von 1882. Der starke Wechselverkehr mit Preussen wird die bestehenden Unterschiede in ihrer Wirkung allmählich ausgleichen.

Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dass unter den Schulen dieser Kleinstaaten sich eine ganze Anzahl von ehrwürdigem Alter und Ansehen findet, insbesondere Gymnasien, denen seitens einsichtiger Fürsten und Stadtgemeinden ganz besondere Pflege zu teil wurde. So namentlich in Braunschweig (vom Jahre 1415), Wolfenbüttel (1569), Hamburg (1529), Bremen (1584), Lübeck (1531), Lemgo (1583), Gera (1608), Corbach (1578), Gotha (1524), Eutin (1566). Dagegen erhielt die Universitätsstadt Jena erst 1876 und das Fürstentum Greiz erst 1877 ein Gymnasium.

Über die äusseren Verhältnisse der Schulen dieser Staaten geben die Übersichten in den letzten Jahrgängen des schon früher erwähnten Statistischen Jahrbuches, das bei Teubner in Leipzig erscheint, hinreichende Auskunft.

---

dass bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, ausser den einzelnen Leistungen in der Prüfung selbst auch das Urteil über die Klassenleistungen, „über Aufmerksamkeit und Fleiss des Schülers insbesondere im Religionsunterricht", und über die Reife seines Denk- und Urteilsvermögens in Betracht zu ziehen sei. (Man vgl. auch § 4, 4 und das Formular des Zeugnisses. Ebenso bei Realschulen.) Da der Religionsunterricht an der weitaus grössten Zahl der Schulen in den Händen von Ortsgeistlichen liegt und der katholische meist jungen Kaplänen zugewiesen ist, so kann das demselben hierdurch zugeteilte Übergewicht sehr leicht schädlich wirken und zu Gewissenszwang und bedenklichem Missbrauch führen. Aber Absicht und Grund der Ausnahmsbestimmung errät sich leicht.

Dass bei der ausdrücklichen Betonung der „Erleichterung der Schüler", die übrigens schon seit 1878 nicht gerade gedrückt waren, eine Herabminderung der thatsächlichen Leistungen eintreten musste, war selbstverständlich; besonders da das Latein in der VI auf 7 Stunden beschränkt wurde, nach § 6 der „Lehraufgaben" unter Umständen noch mehr vermindert, ja auch der Anfang nach V verlegt werden durfte. Dennoch schrieb man in § 17 des Regulativs, es sei darauf Bedacht zu nehmen, dass die betreffenden Klassenstufen das Freiwilligenrecht behielten. Und als der Direktor des Lyceums in Strassburg später in einem öffentlichen Vortrage einfach darauf hinwies, dass man bei verminderter Schulzeit und Arbeitszeit nicht erwarten dürfe so weit zu kommen wie bisher, wurde er zur Strafe an den kleinsten Ort versetzt. Die Elsässer selbst waren mit der Gewaltmassregel gegen die von ihnen sehr geschätzten Realgymnasien ganz unzufrieden; vergebens aber petitionierten mehrere Gemeinderäte. Die Verminderung der französischen Stunden jedoch erregte solchen Unwillen, dass sie schon bald rückgängig gemacht werden musste. Unter dem folgenden Statthalter ist 1888 und 1894 folgender Lehrplan eingeführt:

A. Gymnasien.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	IIB	IIA	IB	IA	Summe
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	5	3	3	2	2	2	2	3	3	25
Latein	7	8	8	8	8	8	8	8	8	71
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	4	4	3	3	3	3	2	2	24
Geschichte und Geographie	2	2	3	3	3	3	3	3	3	25
Rechnen und Mathematik	4	3	4	4	4	4	4	4	4	35
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Singen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
	28	30	32	32	32	32	32	32	32	282

Englisch, Hebräisch, dazu Singen und Zeichnen für die Mittel- und Oberklassen ist fakultativ.

B. Für Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	6	5	5	5	4	4
Französisch	5	5	5	5	4	4
Englisch	—	—	—	5	5	4
Geschichte	—	3	2	2	2	2
Geographie	2		2	2	2	2
Rechnen	4	5	6	5	5	5
Mathematik	—	—				
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—
Physik	—	—	—	—	2	5
Schreiben	2	2	2	—	—	—
Zeichnen	—	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2
	28	30	32	32	32	32

Einzelne Abweichungen von diesem Plane kommen in einzelnen Schulen vor.

Der Kursus der Realschule ist jetzt sechsjährig, wie in Preussen. Seit 1893 ist auch die Zwischenprüfung am Schluss von Untersekunda, vollständig nach preussischem Muster, und die Abschlussprüfung für Realschulen eingeführt; vgl. darüber oben S. 62.

Überhaupt aber haben die neuen Ordnungen in Preussen seit 1892 nicht bloss in Bezug auf den Unterricht, sondern auch auf die Stellung der Lehrer bis zur völligen Nachbildung eingewirkt. Die wissenschaftliche Prüfungskommission prüft nach dem preussischen Reglement, die Gehälter der Lehrer sind ganz analog geordnet, ebenso die Rangverhältnisse (Professoren und Oberlehrer).

Ausser der früheren Gewerbeschule in Mülhausen sind zu Oberrealschulen erhoben die Realschulen in Metz und Strassburg.

Das Knabenseminar in Montigny bei Metz und das Bischöfliche Gymnasium in Strassburg haben den Lehrplan und die Berechtigung öffentlicher Gymnasien.

Die Frequenz der Schulen im Sommer 1894 ergibt sich aus umstehender Tabelle.

bester Ordnung waren, und durch das Rütteln an Einzelheiten wurde der sorgsame Bau eines Jahrzehntes erschüttert. Ich übergehe die „kleinen Gefälligkeiten", wie z. B. ausserordentliche Abhaltung der Abiturientenprüfung für unzulängliche Schüler verschiedener Art, unmotivierte Begünstigung mit Stipendien, den Befehl zur Aufnahme eines altdeutschen Schülers, der wegen einer Entwendung aus einem Gymnasium ausgewiesen war, und ähnliche Massregeln, die den Gerechtigkeitssinn bei der Jugend zu verletzen geeignet waren, und auch die Missachtung der nach den bestehenden Gesetzen verfahrenden Beamten zur Folge hatten.

Bekanntlich finden sich bei solchen Gelegenheiten immer Leute, deren höchster Ehrgeiz ist, am grossen Welttheater, und sei es nur als Kulissenschieber, mitzuwirken. Zu diesen gehörte der als Philolog ausgezeichnete Professor Studemund, der durch seinen unwiderstehlichen Drang, sich überall unberufen einzumischen und geltend zu machen, es schon mit der ganzen Universität verdorben hatte. Vom Schulwesen verstand er sehr wenig, selbst die Bedürfnisse eines normalen Gymnasialschülers konnte er, der Hochbegabte, nach seinem unregelmässigen Bildungsgange ebenso wenig richtig beurteilen, wie den Gesichtskreis des praktischen Lehrers, was ich zehn Jahre lang in der wissenschaftlichen Prüfungskommission beobachtet habe. Jetzt bot er sich dem Statthalter an zu Ordnung eines Knabenseminars in Gemeinschaft mit bischöflichen Räten, die ihm an praktischer Gewandtheit wahrscheinlich überlegen waren. Herr von Manteuffel, dem gesagt war, ich würde mich verletzt fühlen, bei dieser Kommission übergangen zu sein, war so liebenswürdig und zartfühlend, dass er mich eines Sonntag nachmittags zu sich einlud, und auf dem Sopha liegend (er litt an Brustkatarrh) mir eine halbe Stunde lang die Geschichte von der Heeresreorganisation im Jahre 1862 erzählte: wie er damals als Chef des Militärkabinetts dieselbe gegen den Kriegsminister von Bonin durchgesetzt, hernach aber selbst den König gebeten habe, ihn nicht in die ausführende Kommission zu wählen; so glaube er, mir selbst werde es lieb sein, nichts mit dem Knabenseminar in Zillisheim zu thun zu haben. Ich konnte ihm darin nur aus ganzem Herzen beistimmen und versichern, dass ich froh wäre, dieser unfruchtbaren Pein überhoben zu werden. Aber vergebens wiederholte ich ihm die regelmässige Erfahrung deutscher katholischer Geistlicher, dass die elsässer Geistlichkeit deutschfeindlich zu bleiben beharren würde. — Der Erfolg erst gab mir später vollständig Recht: der höchst achtungswerte deutsche Geistliche, ein tüchtiger Gelehrter und Lehrer, der früher in Montigny ein Jahr lang vortrefflich gewirkt hatte und sich nunmehr zur Leitung von Zillisheim gewinnen liess, musste nach einigen Jahren, vor Ärger und Verdruss schwer erkrankt, seine Stellung aufgeben.

Am 9. Mai 1881 eröffnete mir der damalige Herr Staatssekretär, der plötzlich die Leitung der Unterrichtsabteilung übernommen hatte, der Herr Statthalter lasse mich fragen, ob ich nicht in den preussischen Dienst zurücktreten wolle. Auf diese Anfrage antwortete ich nächsten Tages folgendes:

„Ew. Exz. haben mir gestern im Auftrage des Herrn Statthalters eine Mitteilung gemacht, die tief erschütternd auf mich gewirkt hat: Seine Exz. haben den Wunsch ausgedrückt, ich möge meine hiesige Stellung mit einer solchen in Preussen vertauschen. — Ew. Exz. wollen mir gütigst gestatten, die Antwort schriftlich in Folgendem zu geben.

„Meine hiesige Stellung als Rat für das höhere Unterrichtswesen, die ich seit beinahe zehn Jahren bekleide, ist mir völlig ungesucht im Juli 1871 angetragen worden, und zwar durch Vermittlung des Geh. Oberregierungsrat Dr. L. Wiese im preussischen Kultusministerium, der jetzt pensioniert in Potsdam lebt.

„Die Schwierigkeiten dieser Stellung, namentlich in den ersten Jahren, sind auch für den, der jetzt erst die geordneten Verhältnisse sieht, leicht zu ermessen. Es wäre verkehrt, zu behaupten, dass damals kein Irrtum begangen, kein Missgriff gemacht worden sei, aber dass auch meine Mitarbeit im wesentlichen das richtige getroffen hat, ist durch den Erfolg selbst bestätigt worden.

„Im Sommer 1873 hat der genannte Geh. Rat Wiese nach einer Revision mehrerer

Schulanstalten einen sehr günstig lautenden Bericht an das Reichskanzleramt erstattet. dessen Abschrift bei hiesigen Akten liegt.

„Mehrmals habe ich später freiwillig den Wunsch ausgedrückt, es möchte ein durch Erfahrung und Stellung dazu berufener Beamter sich vom Stande der Dinge durch den Augenschein überzeugen, damit ich Gelegenheit habe, von ihm zu lernen, und andererseits, damit irrtümliche Anschauungen, die man im Lande und auswärts hegt, berichtigt werden.

„Die thatsächliche Organisation und Entwicklung der Schulen im ganzen betreffend, darf ich wohl auf den amtlichen, vom Oberpräsidium im Jahre 1879 veröffentlichten Bericht über das höhere Unterrichtswesen verweisen; da diese Schrift jedoch fast nur die nackten Fakta enthält, so wollen Ew. Exzellenz mir gütigst gestatten, einige Bemerkungen hier anzufügen, welche sich auf meinen persönlichen Anteil an den Geschäften beziehen.

„In dem 1873 vom Reichskanzler erlassenen Regulativ besteht die wesentlichste Abweichung von der Gewohnheit deutscher höherer Schulen in einer mässigen Beschränkung des Latein zu Gunsten der französischen Sprache, also einer Vergünstigung an die Anschauungsweise der Elsass-Lothringer.

„Um der Beschuldigung zu entgehen, dass übermässige Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung an die Jugend gestellt werden, — der sogenannten Klage von der Überbürdung der Schüler, welche in unserm Jahrhundert von Zeit zu Zeit erhoben wird —, sind i. J. 1877 wesentliche Vereinfachungen im Abiturienten-Examen eingeführt worden.

„Bei der notwendigen Zurückdrängung der französischen Sprache ist man so schonend und nachsichtig wie irgend möglich verfahren. Während alle Direktoren die französische Sprache aus den Vorschulklassen und aus der Sexta der Gymnasien verbannen wollen, habe ich, gegen meine pädagogische Überzeugung, aus Rücksicht für die einheimische Bevölkerung stets geraten, diesem Verlangen nicht nachzugeben.

„Dagegen habe ich allerdings immer und überall die sorgfältige Betreibung der deutschen Sprache als erste Aufgabe für die höheren Bildungsanstalten stark betont, und ich darf behaupten, dass dem kürzlich verhandelten Gesetze über die deutsche Sprache im Landesausschuss dadurch erheblich vorgearbeitet worden ist.

„Demnach finde ich es wohl begreiflich, wenn ein Teil der Bevölkerung, der irriger Weise meine geringe Person als den Urheber aller unbequemen Massnahmen zum Schutze des deutschen Unterrichts ansieht, mich nur mit Widerwillen duldet; da mir indessen dies Verhältnis vom ersten Augenblicke an klar ward, so habe ich die Unbill zu ertragen beschlossen und habe sie ertragen. Dies ward mir um so leichter, als im Laufe der verflossenen Jahre schon mehr als einmal bei einsichtigen Landesbewohnern bessere Erkenntnis eingezogen ist. Ich führe als Beispiele an den Direktor des Protestantischen Gymnasiums Herrn Schneegans; ferner Herrn August Schneegans, der als Redakteur des Elsässer Journals 1877 heftige Artikel gegen das deutsche Unterrichtssystem und gegen mich persönlich schrieb, später aber als mein Kollege im Ministerium mit offen versöhnlicher Erklärung mir entgegen kam. Ich darf ferner den Superior des Knabenseminars in Montigny, Herrn Gen.-Vikar Roger anrufen, der die gegenwärtig erreichte Form des Knabenseminars mir Jahre lang fortwährend für unmöglich und widersinnig erklärte, jetzt aber davon ganz befriedigt ist.

„Da Ew. Exz. mir die Andeutung gaben, der Herr Statthalter lege Gewicht auf die „ethische Grundlage" der Schulen und auf die konfessionelle Gestaltung derselben, so bin ich genötigt, über diesen Punkt auch einige Worte zu sagen.

„Zunächst darf ich behaupten, die ethische Grundlage der Schulerziehung auch meinerseits nie vernachlässigt zu haben. Lange bevor ich ins Elsass kam, habe ich an Schulen gewirkt, denen nicht bloss gute Zucht, sondern eine sehr strenge religiöse Richtung nachgerühmt wird: ich meine Elberfeld und Lübeck. Im Jahre 1866 bekam ich durch den bekannten Prov.-Schulrat Dr. Heiland in Magdeburg einen ehrenvollen Ruf nach Schulpforta; man hielt mich in Lübeck durch eine aussergewöhnliche Erhöhung des Gehalts,

welche Senat und Bürgerschaft beschlossen. Im Jahre 1870 ist mir von dem Prov.-Schulrat Dr. Todt das Direktorat des Domgymnasiums in Halberstadt angetragen worden und meine Anstellung von dem damaligen Minister Herrn v. Mühler genehmigt. Hier im Lande habe ich gleich anfangs in Anbetracht der Bevölkerungszahl mehr katholische als protestantische Lehrer zu berufen vorgeschlagen (die konfessionelle Mischung war vorgeschrieben), und erst nach Jahren, als sich zeigte, dass jene Rücksichtnahme von Seiten der Katholiken ganz unbeachtet blieb, hat sich das Zahlenverhältnis in der Lehrerschaft allmählich umgekehrt, und zwar dadurch, dass die grössere Zahl der brauchbaren Meldungen aus protestantischen Kreisen kam.

„Auf die Vermeidung jeglichen konfessionellen Zwistes habe ich von Anbeginn mein Augenmerk gerichtet; und zur Ehre unserer Lehrer kann ich sagen, dass auf diesem Gebiete nirgends die geringste Misshelligkeit sich gezeigt hat; wie dies auch dem Magistrat von Posen im Jahre 1875 auf eine bezügliche Anfrage geantwortet werden konnte.

„Um Anstoss zu vermeiden, habe ich aus eigenem Antriebe schon in den ersten Jahren auf den Direktoren-Konferenzen auf die Herstellung eines für die hiesigen Verhältnisse geeigneten Lehrbuches der deutschen Geschichte hingewirkt, worin ich besonders eine vorsichtige Behandlung der Reformationszeit anempfahl. Das Buch ist von Dr. Kromayer geschrieben, von katholischen Lehrern durchgesehen und gebilligt. In der zweiten Auflage hat der Verfasser noch mehr Veränderungen vorgenommen und beabsichtigt auch damit fortzufahren.

„Wenn aber in irgend einem Punkte, so darf ich anführen, in diesem den Anschauungen des Herrn Oberpräsidenten von Möller Exz. streng gefolgt zu sein, welche kennen zu lernen sehr zahlreiche Besprechungen über die verschiedensten Gegenstände des höheren Schulwesens mir hinreichende Gelegenheit gaben. Es ist nur die volle Wahrheit, wenn ich in einer Entgegnung auf die erwähnten Schneegans'schen Artikel, welche in der Strassburger Zeitung mit Genehmigung Herrn von Möllers erschien, sagte: „Die Räte des Herrn Oberpräsidenten sind nichts weiter als was ihr Name besagt“ Ich glaube daher, dass man mir diese Seite meiner Wirksamkeit am wenigsten zum Vorwurfe machen kann, da sie dem schuldigen Gehorsam gegen meinen Vorgesetzten vollkommen entsprach.

„Auf die von Ew. Exzellenz mir gestellte inhaltschwere Anfrage habe ich meine amtliche Thätigkeit seit gestern nochmals einer ernsten Prüfung unterzogen, und ich kann vor Gott und meinem Gewissen keinen Grund finden, um mich selbst zur entehrenden Amtsniederlegung zu verurteilen.

„Ich wünsche auch jetzt, wie stets vorher auf das lebhafteste (und nie habe ich mich anders geäussert), in dem Berufe, welchem ich jetzt das beste Jahrzehend meines Lebens gewidmet habe und in dem Lande, dessen Wohl mir stets teuer war und bleiben wird, so lange zu verharren, bis ich abberufen werde oder dienstunfähig bin.

„Übrigens versteht es sich ganz von selbst, dass, wie ich bisher in der Ausführung der leitenden Grundsätze stets nur den Weisungen meiner Vorgesetzten gehorcht habe, ich auch ferner in gebührendem Gehorsam allen solchen Weisungen nachkommen werde.

gez. Dr. Baumeister,
Ministerialrat.

Infolge dieses Briefes liess mich der Herr Statthalter zu sich rufen. Als ich kam, wurde ich sofort im Kabinett empfangen. Seine Exz. kommt freundlich auf mich zu, bietet mir die Hand und lässt mich neben sich niedersitzen. Nach meiner am selben Tage gemachten Aufzeichnung sagte er: Ich habe Ihr Schreiben gelesen und da Sie am Schlusse sagen, dass Sie, wie beim früheren Chef in meine Richtung eingehen wollen, so ist Alles gut. Wäre ich nicht nach Berlin gegangen, so konnte ich Ihnen die Unruhe sparen. Ich jage Sie nicht fort; Ihre Verdienste sind bekannt; es heisse nicht: der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan. Ich habe den Herrn v. Puttkamer mal indirekt fragen lassen, ob Sie vortragender Rat im Berliner Ministerium werden könnten. Die Antwort lautete, die Stellen seien besetzt, die Inhaber wollten nicht fort, aber früher seien schon Räte des

Ministeriums als Geheimräte in Provizial-Schulkollegien getreten; er wolle Ihnen eine westliche Provinz geben.

Aber davon sehe ich ganz ab; da Sie hier Alles gemacht haben und kennen, so sind Sie mir lieber als ein Unbekannter. — Ich gehe langsam vor, will auch nichts schnell verändern; die Organisation muss allerdings anders werden, der Apparat des Ministeriums ist zu gross für das kleine Land, und zu beschwerlich. — In die Realschulen muss wohl mehr Französisch. Ich: wir haben des Französischen wegen sogar das Latein in den Gymnasien beschnitten und sind dafür von Berlin getadelt. „Ja, sagte er, das Latein darf nicht leiden; all' das Bischen Logik, das ich besitze, habe ich vom alten Zumpt, der damals galt; aber Physik und Chemie kann weniger sein. Überlegen Sie sich das: eine Stunde Französisch mehr für die Kaufleute. Ich habe jetzt Deutschsprechen im Landesausschuss verlangt, damit sie sehen, dass es Ernst ist; aber in Schulen kann etwas mehr Französisch sein. Neulich besuchte mich ein Generallieutenant, der seine 16 jährige Tochter nach Paris bringt. Auch der Bischof von Metz wünscht das, ist ja selbst Franzos!" Als ich mir nun über Allerlei Instruktion ausbitten wollte, brach er ab: „ich reise morgen nach Karlsbad; später mehr." Begleitung an die Thür mit mehreren Händedrücken.

Viele ohne Zweifel erinnern sich bei dieser scherzhaften Behandlung der dem Feldmarschall und wie man sagt auch andern Diplomaten eigentümlichen derben Ironie, womit er das direkte Gegenteil seiner Gedanken aussprach. Von einem gelehrten Manne, dessen Charakter jedoch höchst unzuverlässig war, was er natürlich wusste, rühmte er einmal laut bei Tische, dass er nie ein reineres Herz und argloseres Gemüt mit so viel Gelehrsamkeit verbunden gesehen habe. Dass Herr v. Manteuffel die lateinische Grammatik gerade nicht hoch und das Griechische für überflüssig hielt, wusste ich längst. Als er mir einmal erzählte, dass er einen Metzer gesagt habe, um ihn scherzhaft zu schrecken: je suis l'homme diable, und ich bemerkte, sein Name bezeichne den doch nur vermeintlichen Teufel, war ihm das neu und nicht ganz recht, wie er denn überhaupt von der reinen Wissenschaft nicht viel hielt.

Somit war ich denn trotz aller Herablassung durchaus nicht über mein Schicksal beruhigt; mit Recht. Denn schon nach einigen Wochen erhielt ich einen eigenhändigen Brief des Herrn Statthalters aus Karlsbad, mit einer Einlage, worin vom damaligen Kultusminister Herrn von Puttkamer mir die Stelle eines Prov.-Schulrats in Berlin selbst angetragen wurde. Herr von Manteuffel schrieb dabei, dass er mir nur in meinem Interesse davon Mitteilung mache, weil „der Name Berlin für viele der Herren grossen Zauber hat." Darauf erwiderte ich, dass Berlin als Wohnort auf mich keine besondere Anziehungskraft übe und dass ich überhaupt keine Neigung hege, meine dermalige Stellung mit der angetragenen zu vertauschen; ich bat demnach, von diesem Wechsel Umgang nehmen zu wollen, zumal ausdrücklich das Ganze von ihm meiner Entscheidung anheimgestellt war.

Damit schien dies abgethan und ich genoss scheinbare Ruhe. Allein vom Herbst 1881 ab begann gegen mich die Hetze der ultramontanen Blätter nicht bloss des Elsass, sondern in ganz Deutschland.

Der katholischen Geistlichkeit des Landes mit der gebührenden Hochachtung zu begegnen und ihre Mitwirkung am höheren Schulwesen zu gewinnen, war von Anfang an mein besonderes Bestreben gewesen, um so mehr, als dieselbe vor der Eroberung im Elsass sich in gewisser Weise deutschfreundlich gezeigt, wenigstens für die Erhaltung der deutschen Sprache bemüht gewesen war. Sämtliche höhere Schulen aber waren damals, wie in ganz Frankreich, paritätisch gewesen, nach der Religion der Lehrer war nicht gefragt, der Religionsunterricht selbst war überall von den Ortsgeistlichen im Nebenamt erteilt, katholischen, protestantischen und israelitischen. Dies wurde beibehalten und wenn anfänglich einzelne Geistliche zögerten, so kamen sie doch bald, da für den Unterricht gutes Honorar gezahlt wurde, während sie ihn zur französischen Zeit an den meisten Orten unentgeltlich erteilten, an den übrigen gegen eine sehr mässige Entschädigung. Und

während vorher namentlich die katholischen Geistlichen für jeden Schüler eine einzige Wochenstunde als ausreichend erachteten (soger in den Knabenseminarien bis 1879 gab es nicht mehr Unterricht), und für die älteren Schüler, nach der Firmung, der weitere Unterricht als überflüssig wegfiel, erbat die deutsche Behörde zwei Wochenstunden für jede der nötigen Schülerabteilungen. Ob der Unterricht an sich gründlich und tief war, weiss ich selber nicht, da ich bei meinen Inspektionen mich grundsätzlich des Besuches der Religionsstunden enthielt; als aber die Direktoren der Schulen im Jahre 1873 im Auftrage der Behörde die sämtlichen Geistlichen um Aufzeichnung ihres Lehrplanes ersuchten, war der Ertrag ziemlich dürftig.*) Die Pfarrer überliessen den Unterricht meist ganz jungen Kaplänen ohne Erfahrung und Übung. Unsere sehr kundigen katholischen Geistlichen aus Altdeutschland (wir hatten deren als Lehrer und Direktoren durchschnittlich 8 bis 10 zur Zeit) erkannten dies sofort und beklagten es, dass diese französischen Vikare einem Unterricht vor Primanern grösstenteils nicht gewachsen seien; sie waren erschrocken über den Mangel an Bildung und Wissen bei der Mehrzahl dieser Kollegen. Sehr naiv bekannte dies einmal selbst ein Vikar im südlichen Elsass, der nach Versetzung seines Amtsbruders vor Primaner treten musste: „Fir eich, ihr junge Herre, bin i net gerüscht!“ (gerüstet), eine Äusserung, die um der seltenen Selbsterkenntnis willen Anerkennung verdient. Ich lasse hier bei Seite den häufigen Wechsel dieser Vikare, ihre Unpünktlichkeit in Abhaltung der Unterrichtsstunden, worüber zahlreiche Klagen einliefen (sie versäumten sie häufig ganz, ohne vorher Anzeige zu erstatten), die übermässige Belastung des Gedächtnisses der Schüler durch mechanisches Auswendiglernen**) und das Diktieren absurder Strafen (Erbsenknieen u. ä.), was alles nicht von einer innerlichen Erfassung der Aufgabe zeugte. — Aber dass es an sich vorteilhaft sei, auch in der höheren Schule Position zu fassen, darüber wurden die elsässer Geistlichen bald von ihren rechtsrheinischen Amtsbrüdern belehrt, die schon 1872 z. B. eine kuriose Broschüre „Über die Schulwut in Deutschland“ haufenweise ins Land warfen. Wie schon bemerkt, liess es sich die Behörde, zur Vorbeugung von gehässigen Vorwürfen, angelegen sein, möglichst viele katholische Lehrer ins Land zu rufen; freilich der gute Wille wurde durch die Umstände beschränkt. Denn da die auf der Universität Strassburg studierenden und geprüften jungen Lehrer den ersten begründeten Anspruch auf Berücksichtigung hatten und auch im Elsass die Protestanten zuerst sich dem Lehrfache zuzuwenden anfingen, so blieben die katholischen Lehrer allmählich in der Minderheit. Dennoch hatten wir noch 1881 neben 14 protestantischen auch 14 katholische Direktoren. Aber auf diesen Hinweis stellte damals das spezifisch katholische Blatt „Union von Elsass und Lothringen“ die Frage: „wie sieht es mit dem positiven Katholizismus der katholischen Direktoren aus?“ und beantwortete sie: „Zwar sind getaufte Katholiken an den Schulen thätig; allein sie tragen vielfach ihren Katholizismus so tief im Herzen, dass kein Mensch desselben gewahr wird. Solche Katholiken geben freilich statistisches Material ab, allein es muss endlich einmal laut und deutlich gesagt werden, dass dieses Material zu irgend welchem Beweise wertlos ist. Katholik ist nur, wer die katholischen Dogmen anerkennt und seine kirchlichen Pflichten erfüllt. Nur die Lehrer gelten bei Eltern und Schülern für katholisch, die sich auch in der Kirche sehen lasen, die den Schülern zur Erbauung und zum guten Beispiel auch in deren Gegenwart von ihrem Katholizismus Gebrauch machen. Nach genauen Erkundigungen bei verschiedenen Eltern ergab sich, dass an den in Frage kommenden Strassburger Schulen nur etwa 10 Lehrer wirken, die in dieser Weise sich als gläubige Katholiken fühlen und

*) Der Geistliche einer Stadt schrieb mitten auf einen weissen Bogen nur die Worte: „Apprendre par coeur le catéchisme diocésan; voilà notre instruction religieuse“, und überreichte dies dem Direktor.

**) Einer unserer deutschen Geistlichen erzählte mir einmal, dass er bei zufälliger Ansicht des französischen Katechismus unter der Erklärung des 5. Gebotes den Satz fand: „tu ne feras pas le suicide“, und kein Schüler der mittleren Gymnasialklasse das Wort verstand, noch weniger erläutern konnte, obwohl der Satz auswendig gelernt war.

zeigen." — Diese Leute zu befriedigen, konnte freilich nicht Sache der Schulbehörde sein, der überdies bekannt war, dass auch die aus Deutschland gekommenen katholischen Geistlichen von ihren elsässischen Amtsbrüdern mit sehr wenig freundlichen Augen angesehen wurden und kaum in äusserlichen Verkehr mit ihnen gelangten. Der bekannte Abgeordnete Winterer, Pfarrer in Mülhausen, erlaubte sich einmal in einer Kommissionssitzung des Landesausschusses über einen deutschen Geistlichen eine sehr abfällige Äusserung zu machen, worauf ich ihm erwiderte, ich hätte freilich kein Recht, einen Geistlichen in diesen Dingen zu zensieren, aber ebensowenig er, über den vom Bischof von Münster oder Paderborn approbierten Herrn hier Klage zu führen. In Lothringen war es etwas anders und besser; nur die fremde Sitte machte sich bemerklich. Als ich einem Generalvikar des Bischofs von Metz gegenüber darauf hinwies, dass jener Gymnasialdirektor katholischer Geistlicher sei, wollte er zuerst nicht viel von ihm wissen; gedrängt kam er endlich mit dem einzigen Tadel heraus: il fume dans les rues! Bald darauf trat er in ein sehr enges Verhältnis gerade mit diesem Geistlichen. Der Superior von Montigny schrieb mir einmal in einer Verhandlung über deutschen Unterricht das bezeichnende Wort: en fait de nationalité, nous n'en faisons pas grand cas. Dagegen mischte sich bei den Elsässern wie überall auch hier Eifersucht gegen die stammverwandten und ihnen unbequem überlegenen Deutschen ein.

Als Herr von Manteuffel im Jahre 1880 die früher verweigerte Gründung eines spezifisch-katholischen Organs erlaubt hatte („Union d'Alsace et de Lorraine") kamen auch bald geharnischte Artikel gegen die „konfessionslosen" Schulen, die niederen und die höheren, deren Ton sich rasch verstärkte, weil niemand Lust hatte, auf eitle Schmähungen und grundlose Verdächtigungen zu antworten, und zudem, weil sich die Gegner einbildeten, dergleichen werde an der höchsten Stelle gern gesehen. Ein Lehrbuch der deutschen Geschichte war auf meinen Wunsch von Dr. Kromayer mit sorgfältiger Rücksicht auf die Simultanschulen ausgearbeitet und von katholischen Lehrern durchgesehen; dennoch spürte man die seltsamsten Dinge darin auf. Wenn es hier z. B. hiess (unter Karl dem Grossen): „es stieg auch das Ansehen des Papstes", so fand man darin einen argen Verstoss; denn „das Ansehen des Papstes konnte gar nicht erst steigen, es ist zu allen Zeiten das höchste gewesen." Man griff das deutsche Lesebuch von Hopf und Paulsieck an, in dem für die katholische Kirche beleidigende Stücke (sogar in der Simultan-Ausgabe) vorkämen. Man verlangte Verstärkung des Religionsunterrichts (siehe dagegen oben!), Anteil der Religionslehrer am Abiturientenexamen und Beaufsichtigung des Kirchenbesuches der Schüler durch die Lehrer, ohne zu bemerken, dass Letzteres ein Eingriff in das auch oft betonte „droit des pères de famille" war.*) Aber seit Herbst 1881 wurden die Angriffe auf meine Person mit Namensnennung so häufig und zügellos, so grob lügenhaft, und höhnisch, dass die Absicht mich zu vertreiben bei niemand mehr zweifelhaft sein konnte. Herr von Manteuffel, der mich noch immer zu Tisch einlud, wusste und sprach mit mir davon: „Das muss man ertragen." Ich bemerkte ihm, dass das Haltgebot nicht meine, sondern Sache der Regierung sei. Als dieses einmal erfolgte,**) schrieb man weiter Artikel in die „Germania", die „Kölnische Volkszeitung", die „Bonner Reichszeitung" und druckte sie aus diesen nach, was ja dann nicht so strafbar schien. Es ging täglich über dasselbe Thema.

Am 13. Januar 1882 berührte der Staatssekretär Hofmann in einer Rede im Landesausschuss die Sache mit den Worten: „Von katholischer Seite ist in der Presse, ich darf

---

*) Die wahre Tendenz aller dieser Ansprüche des katholischen Klerus entstammt dem herrschenden Jesuitismus, über dessen Ziele sich jedermann aus des gewesenen Jesuiten Grafen von Hoensbroech Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern, November 1893 S. 297—348, unterrichten kann.

**) Schon am 22. September 1880 war der „Redakteur" der „Union" (frühere Buchbinder P. Reibel) „wegen Beleidigung der Ministerialräte Schollenbruch und Baumeister zu einer Geldstrafe von 1000 Mark, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnisstrafe von 100 Tagen, und ferner wegen Beleidigung des Bundesrats zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen" gerichtlich verurteilt worden.

sagen, auf wirklich empörende Weise ein Kampf eröffnet und geführt worden gegen einzelne Personen in ihrer amtlichen Stellung. Es liegt darin ein System: man will die inkonfessionellen höheren Schulen bei den katholischen Eltern diskreditieren." Die Abwehr, wenn sie überhaupt dies sein konnte, kam viel zu spät; überdies gehorchte die losgelassene Meute anderen Herren. Auch ist mir nicht zweifelhaft, dass meine Entfernung schon beschlossen war und nur „anstandshalber" noch verschoben wurde. Denn dass die Regierung einen Beamten, den man so arg hatte misshandeln lassen, nicht beibehalten konnte, war ja klar; aber die Sache musste doch ein anderes Ansehen bekommen. Durch eine Änderung der der Organisation des Ministeriums, deren Berechtigung freilich den Juristen sehr zweifelhaft erschien, wurde die Unterrichtsabteilung des Ministeriums aufgehoben, die technischen Räte im Schulwesen (darunter voran meine Wenigkeit) wurden „zur Verfügung gestellt", und ein neuer Oberschulrat als kollegialische Behörde eingesetzt, 24. April 1882. In dem offnen Schreiben, womit Herr v. Manteuffel diese Massregel bekannt gab, war das hauptsächliche und treibende Motiv aber vollständig und geschickt verschleiert. Der Inhalt des Erlasses, soweit er hier in Betracht kommt, erhellt am besten aus einem Schreiben, das ich an den Herrn Statthalter am 27. April 1882 richtete, und hier folgen lasse:

„Ew. Exzellenz bitte ich gehorsamst Unterzeichneter, gnädigst gestatten zu wollen, dass ich folgende Zeilen an Hochdieselben richte. In einem Erlasse, den Ew. Exzellenz untern 11. ds. Mts. an den Herrn Staatssekretär gerichtet haben und der in der Elsass-Lothringischen Zeitung vom 25. ds. Mts. veröffentlicht worden ist, finden sich mehrere Äusserungen, welche nach dem Zusammenhange der Darstellung, in der sie auftreten, geeignet sind, bei unbefangenen Lesern irrige Vorstellungen über die bisherige Leitung und insbesondere auch über die Grundsätze und Erfolge der technischen Verwaltung des höheren Schulwesens zu erregen und zu verbreiten. Da es mir nicht vergönnt gewesen ist, von Ew. Exz. zu irgend welchen Erläuterungen über die berührten Fragen herangezogen zu werden, und ich gleichwohl der in dem Erlasse unter I Absatz 1 angedeutete „einzelne Techniker" bin, so fühle ich mich gedrungen, indem ich mich auf das Allernotwendigste beschränke, jetzt, wo meiner hiesigen Thätigkeit Halt geboten wird, Ew. Exz. folgende Notizen zur hochgeneigten Kenntnisnahme zu unterbreiten.

„Wenn es unter I Absatz 1 heisst, dass „nach der jetzigen Organisation die Bearbeitung auch der wichtigeren Angelegenheiten einzelnen Technikern überlassen" sei, so bemerke ich, dass die ganze innere Organisation der höheren Schulen in allen wesentlichen Punkten der bewährten preussischen von Anfang an gefolgt ist und daran eine feste Norm besass, und dass diese Anlehnung bewusst und grundsätzlich geschah. Den Beweis liefern die Lehrpläne und in der amtlichen Zusammenstellung z. B. Zirkular-Verfügung No. 9 vom 12. Dezember 1871 auf Seite 69. Ausserdem sind bei wichtigeren Anordnungen die Verhandlungen der fast alljährlich stattgefundenen Direktoren-Konferenzen zu Grunde gelegt, vielfach auch Spezialgutachten herbeigezogen worden. Der Tadel des Erlasses, dass „dies Verhältnis kaum in einem andern deutschen Lande besteht", ist daher entweder hiernach hinfällig oder, falls das eben Gesagte zur Entkräftung nicht genügend erscheinen sollte, ebenfalls auf Preussen anwendbar, wo bekanntlich auch technische Räte des Ministeriums in gleicher Art fungieren und nur durch die Gutachten der Provinzial-Schulräte eine Unterlage für ihre Arbeiten gewinnen. Einen aus Nichttechnikern gebildeten Unterrichtsrat, den man vor etwa zwei Jahren im preussischen Landtage vorschlug, hat der damalige Kultusminister von Puttkamer, wie erinnerlich, kurzweg abgelehnt.

„Unter II des Erlasses wird Absatz 2 gesagt, dass in dem Regulativ vom 10. Juli 1873 und in den allgemeinen Verfügungen die Frage nicht genügend zur Geltung gelangt sei, wie viel Anstrengung des Geistes der Jugend zugemutet werden könne, ohne dass der Körper darunter leide. Wäre dies wirklich der Fall, so würde darin ein schwerer Vorwurf liegen, und der Unterzeichnete würde der Erste gewesen sein, dem entgegen zu arbeiten, wie er das durch Schrift und Wort seit anderthalb Jahrzehnten gethan hat. Nun aber sind die Lehrziele und Forderungen im hiesigen Regulativ, wie eine Spezialvergleichung

zur Genüge ergibt, ganz und gar nach den preussischen bemessen und stellen keinerlei Mehrforderung, so wenig, dass Herr Gymnasial-Direktor Keck, wie Ew. Exz. sich erinnern werden, vor dritthalb Jahren herausgelesen hatte, unsere Schulen hätten ihre Ziele namentlich in der altklassischen Lektüre, viel zu niedrig gesteckt. So zum Beispiel hat man hier nur acht Lateinstunden in jeder Gymnasialklasse gegen zehn in Preussen, — also eine erhebliche Ermässigung. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass durch die Abiturientenexamen und die damit verbundene neue Regulierung der Lehrpläne im Jahr 1878 noch weitere Erleichterungen eingetreten sind, z. B. für Prima der Wegfall von drei schriftlichen Arbeiten (die in Preussen gefordert werden): des lateinischen Aufsatzes, des griechischen und des französischen Scriptums. Bezeichnend ist dabei, dass Herr Professor Studemund Anlass genommen hat, wegen eben dieser Ermässigungen, die zum Teil gerade jetzt auch in Preussen in Aussicht genommen werden, unsere Schulen vor seinen Zuhörern zu verunglimpfen. Derselbe Herr hat ferner in einer Direktoren-Konferenz öffentlich erklärt, die Erzeugnisse unserer Abiturienten in Latein und Griechisch ständen den pommerschen nach; ein Beweis mehr, dass die Forderungen nicht zu hoch waren Überhaupt aber legen die Verfügungen auf S. 84 und 85 der amtlichen Ausgabe Zeugnis davon ab, wie sehr die Verwaltung bestrebt gewesen ist, der Überanstrengung zu begegnen. Es möge dabei bemerkt werden, dass die Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1874 drei Vierteljahre vor derjenigen des K. preussischen Ministers erschienen ist, die den jetzt fast zur Tagesfrage gewordenen Gegenstand zuerst amtlich behandelt hat.

„Unter denjenigen Gesichtspunkten, welche der Erlass dem neuen Oberschulrate zur besonderen Berücksichtigung empfiehlt, steht

a) das Turnen. Ich bemerke, dass Turnunterricht, zu französischer Zeit wenig bekannt, an allen Schulen und zwar reichlich und systematisch vom Anfang an erteilt worden ist. Die Programme der Schulen beweisen es. Man würde hierfür, sowie für Singen und Zeichnen noch besser haben sorgen können, wenn nicht in den letzten Jahren die Gewährung einer geringen Erhöhung des Besoldungsetat für solche Lehrer von dem Finanzminister abgeschlagen worden wäre.

„Unter b) wird bemerkt, dass die Schulen nicht nur Unterrichtsanstalten, sondern auch Erziehungsanstalten sein sollen. Je wahrer dieser Satz ist, desto empfindlicher ist der in der nackten Fassung anscheinend liegende Vorwurf gegen den Unterzeichneten nicht nur, sondern gegen das gesamte Lehrerpersonal. Derselbe ist aber unverdient. Leider lässt sich hierfür ein Beweis nicht durch Akten führen; die Zöglinge selbst und ihre Väter müssen reden und sie haben es gethan. Es würde leicht sein, dafür Zeugnisse von den Direktoren einzuholen. Ein unverächtliches Zeugnis für das Vertrauen der Bevölkerung liegt aber auch in dem von Jahr zu Jahr gesteigerten Besuche der Schulen selbst, deren Schülerzahl schon jetzt nahezu dem in andern deutschen Ländern gewöhnlichen Prozentsatze gleichkommt, trotz der bis aufs äusserste getriebenen klerikal-protestlerischen Hetzerei.

„Unter c) wird vor dem starken Anwachs einzelner Klassen gewarnt. Unsere Maxima der Schülerzahl sind den preussischen Ordnungen entnommen. Dass ich sie gern ermässigt haben würde, steht u. a. deutlich zu lesen in einem von mir geschriebenen Berichte an das Reichskanzleramt vom 27. Mai 1879, am Schlusse, wo jedoch der bezügliche Passus von meinem Korreferenten gestrichen worden ist.

„Die unter d) aufgeführten Gesichtspunkte, betreffend die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Elsass-Lothringens und gleichzeitig der Ordnungen des Reiches hat niemand so sehr in den Vordergrund seiner Thätigkeit gestellt und mit Bemühen durchgefochten als der Unterzeichnete. Das lehrt ein Blick in die bezüglichen Akten. Um den Schulen namentlich die militärischen Berechtigungen zu sichern, habe ich neben den amtlichen viele persönlichen Anstrengungen gemacht. Mein unerfüllter Wunsch, den ich auch Ew. Exz. mündlich ausgesprochen habe, ist stets gewesen, es möchten auswärtige durch Stellung und Sachkenntnis dazu berufene Männer (die Räte des preussischen Ministeriums)

eingeladen werden, eine Revision unserer Schulen vorzunehmen, sowohl zu meiner Belehrung, als auch zur Bezeugung der Wahrheit.

„Unter e) wird der „bisherige Zwiespalt zwischen humanistischen und realistischen Anstalten“ und das Prinzip der Einheitsschule angedeutet. Hierzu habe ich nur zu sagen, dass Elsass-Lothringen das erste und einzige deutsche Land ist, wo seit 1873 die beiden untersten Klassen, Sexta und Quinta, des Gymnasiums und des Realgymnasiums ganz denselben Lehrplan führen. Die erste Nachfolge darin vollzieht sich seit wenigen Tagen in Preussen, wo man diesen nicht ganz neuen Gedanken aufgreifend durch Zurückschieben des Griechischen nach Tertia auch für Quarta die Einheit angebahnt hat. Selbstverständlich würde bei uns die letztere Massregel auch schon und zwar viel früher getroffen sein, wenn nicht gerade die bisherige Abweichung in Preussen daran gehindert hätte. Überhaupt darf ich zum Schlusse bemerken, dass die neue Lehrordnung in Preussen [vom 31. März 1882] in nicht weniger als dreizehn Punkten Neuerungen adoptiert hat, die bei uns schon bestanden, wie ich das in einer Fachzeitschrift erweisen werde.

„Ew. Exzellenz würde ich nicht gewagt haben, mit dieser Auseinandersetzung zu behelligen, wenn es sich bloss um meine Person handelte. Da ich es jedoch für unzweifelhaft halte, dass das Publikum die in dem Erlasse Ew. Exz. vom 11. April d. J. aufgeführten Anweisungen missdeutend so auffassen wird, als ob bisher das Gegenteil gegolten habe — was Ew. Exz. Meinung sicher nicht gewesen ist —, so erachte ich es als eine heilige Pflicht gegen die ehrenwerten Lehrer, mit denen ich durch langjährige gemeinsame Arbeit vertraut bin, Ew. Exz. unterthänig zu bitten, es möge dieser irrigen Auffassung in irgend einer Weise begegnet werden, damit die Schulen und ihr Werk vor der schweren Schädigung des Misstrauens bewahrt bleiben.

In tiefster Ehrerbietung

Dr. Baumeister.

In dem vorstehenden Schreiben hatte ich, wie man sieht, nur nachzuweisen versucht, dass der Herr Statthalter über die Art und die Leistungen der früheren Verwaltung mangelhaft unterrichtet war. Die Hauptsache, nämlich die Konnivenz gegen die klerikalen Forderungen, welche nicht mit einer Silbe darin angedeutet war, zu berühren, stand mir nicht zu, obwohl die Sache offenkundig war. Schon in der amtlichen Strassburger Zeitung vom 6. Dezember 1881 findet sich die Adresse der katholischen Geistlichen des Kantons Erstein abgedruckt, die ihr Bedauern aussprechen über den Beschluss des Bezirkstages von Nieder-Elsass, der über die Umwandlung der bisher konfessionslosen Volksschulen und Lehrerseminare in konfessionell getrennte sein Bedauern ausgedrückt hatte; und dicht darunter eine Resolution von mehreren hundert hervorragenden Männern beider Konfessionen aus dem ganzen Elsass, worunter fast mehr Einheimische als Altdeutsehe waren: „Angesichts der fortgesetzten Angriffe der ultramontanen Partei auf die Unabhängigkeit des höheren Schulwesens in Elsass-Lothringen erklären die Unterzeichneten im Interesse des konfessionellen Friedens, der nationalen Gesittung und der ungestörten Fortentwicklung der Wissenschaft: 1. an den staatlichen höheren Schulen ist, mit Ausnahme der Religionsstunden, der Unterricht wie bisher konfessionslos zu erteilen; 2. es ist zwar zweckmässig, dass die Konfession der Lehrer nach Verhältnis der Konfession der Schüler Berücksichtigung findet, aber grundsätzlich sind die Lehrer nach ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Brauchbarkeit und nicht nach ihrer Konfession zu wählen.“ Gegen diese Kundgebung rief wiederum der Strassburger Klerus den Statthalter schmeichelnd auf die Seite der „besseren Einsicht“, s. Strassb. Ztg. 9. Dezember 1881. Im Landesausschuss wurde die „Freigebung des höheren Unterrichts“ d. h. die Auslieferung der Schulen an den Klerus ganz offen gefordert.

Herr v. Manteuffel wollte also die ultramontane Partei für sich gewinnen dadurch, dass er sie in den neuzubildenden Oberschulrat zur Mitwirkung berief und ihr weitgehende Zugeständnisse machte.

Dass ich als technischer Schulrat mit bescheidenen Kräften und in angestrengter

Thätigkeit ohne Rücksicht auf Personen und nach bester Einsicht meines Amts gewaltet habe, ist mir nicht bloss durch zahlreiche Briefe und mündliche Äusserungen bezeugt worden; es wagten auch die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen sofort nach meiner Entlassung ein grossartiges Ehrengeschenk zum Abschiede nebst Dankadresse feierlich mir zu überreichen, was ich an dieser Stelle zu erwähnen nicht unterlassen will.

Die politischen Massnahmen des Herrn Statthalters von Manteuffel einer Beurteilung zu unterwerfen, liegt mir fern; nur als Beleg meiner obigen Behauptung sei angeführt, dass in der Ordnung der Reifeprüfung vom 20. Juni 1883 § 12 verlangt wird, dass bei der Entscheidung auch das Urteil über die Klassenleistungen „über Aufmerksamkeit und Fleiss des Schülers, insbesondere im Religionsunterricht“ in Betracht zu ziehen sei. Dasselbe ist auch in § 4 No. 4 besonders betont und nochmals in dem Zeugnisformular ausdrücklich vorgeschrieben. Dass diese Bestimmung, deren gleichen in keinem deutschen Staate besteht, in Elsass-Lothringen eine ganz besondere Bedeutung hat, dürfte nach dem Gesagten klar sein.

Zum Schluss noch einen wichtigen Punkt. Dem vielberufenen „Ärztlichen Gutachten“ von der medizinischen Sachverständigen-Kommission (Strassburg R. Schultz 1882) will ich sein Verdienst als theoretische Leistung nicht absprechen, wenngleich bekanntlich die statistischen Angaben über körperliche Tauglichkeit der Einjährig-Freiwilligen bald nachher durch amtliche Nachweise sehr stark modifiziert worden sind; allein, dass in dem Gutachten nirgends der vielen und bedeutenden Anstrengungen seitens der bisherigen Verwaltung zur Besserung der Schulräume und des Mobiliars, sowie zur Einführung des Turnens Erwähnung gethan ist, darüber habe ich gerechten Grund Klage zu führen, und habe meine Klage in zwei längeren Artikeln in der „Strassburger Post“ vom 21. Oktober 1882 (No. 201 und 202) mit meiner Unterschrift veröffentlicht. Es heisst darin unter anderm: „Wer die von uns 1871 übernommenen Schulen damals gesehen hat, der allein kann verstehen, welche Mühe es damals machte, Eltern und Schülern, Hausdienern und Bürgermeistern gewisse Ideen von Reinlichkeit der Ab- und anderer Orte beizubringen, von der Notwendigkeit von Licht und Luft in den Klassenzimmern, von der Verderblichkeit des Zusammenpökelns der Zöglinge in dumpfen Schlafsälen, von der Nützlichkeit des Turnens u. s. w. Die Herren Professoren der Universität mögen nur die deutschen Lehrer der grösseren Anstalten von 1871 fragen, wie es in den von ihnen übernommenen Schulsälen aussah; wie unreinlich die Schüler selbst zum Teil sich hielten, wie man da und dort das Öffnen der Fenster in den Pausen verbieten wollte, weil zu viel Feuerung verbrannt werde u. dergl. Wenigstens hätte doch der Medizinalrat sich erinnern können, dass in der Schrift über die Verwaltung des höheren Unterrichts, welche der Oberpräsident von Möller 1879 herausgegeben hat, anhangsweise Seite 41—50 anfgezählt ist, wie viel in jeder Schule bis dahin aus wesentlich gesundheitlichen Rücksichten umgebaut, neu gebaut und mit neuem Mobiliar ausgestattet worden ist?“ Ich erinnerte an die Neubauten in Barr, Markirch, Gebweiler, Mülhausen und Buchsweiler; an das Widerstreben der Lokalbehörden bei Beseitigung gesundheitlicher Übelstände in bestimmten Fällen; ich zitierte aus meiner Schrift (Der höhere Unterricht, von einem Schulmanne im Elsass 1878) S. 49 ff., wo ich mich über den Gegenstand weitläufig geäussert hatte, und wies durch Thatsachen unwiderleglich nach, dass die frühere Verwaltung durchaus ihre Aufgabe gekannt und vielerlei Gutes geschaffen hatte. Der Wiederabdruck dieser Sachen würde jedoch hier zu weit führen.

Als Herr von Manteuffel bald darauf durch eine Verordnung vom 20. Juni 1883 § 18 die Realgymnasien gewaltsam abschaffte (mehrere Gemeinderäte der betroffenen Städte protestierten!), erzählte man sich, er habe geäussert, dass ihm diesen Gedanken Prinz Wilhelm (also jetzt Se. Maj. der Kaiser Wilhelm II.) eingegeben habe. Heutzutage wird darnach niemand die Vermutung zu kühn finden, dass auch die hygienischen Massnahmen auf dieselbe Quelle zurückzuführen sind. Jedenfalls hat Herr von Manteuffel von

beiden Dingen früher nie geredet und von der Einrichtung und Bedeutung der Realgymnasien schwerlich eine genaue Vorstellung gehabt. Die Reformgedanken enthielten also wesentlich nur fremden Federschmuck.

Ich bin zu Ende; meine Absicht war es nur, so weit möglich, den Nachweis zu führen, dass mir mein Amt aus andern Gründen entzogen worden ist, als Aussenstehende vermuten könnten. Gegen Herrn von Manteuffel, dessen Politik zu folgen mir unmöglich war, habe ich nie Groll gehegt und jetzt, nach 12 Jahren, glaube ich ihn besser zu verstehen, als der oben erwähnte schleswigsche Gymnasialdirektor H. Keck, der in einer eilig geschriebenen Biographie des Feldmarschalls, worin noch mehr ärgerliche Irrtümer über Elsass-Lothringen und seine Verwaltung sich finden, auf Seite 332 behauptet, ich sei mit den hygienischen Massregeln nicht einverstanden gewesen und deswegen aus dem Amte geschieden! Das ist einfach erfunden; denn niemand, der mich kennt, konnte es ihm gesagt haben.

(Geschrieben Mai 1894.)

II. Österreich.

(Von Dr. S. Frankfurter, Amanuensis der Universitäts-Bibliothek in Wien.)

Vorbemerkung: Nach Thunlichkeit wurde der Wortlaut der Gesetze, Verordnungen, Erlässe u. s. w. in die Darstellung aufgenommen.

Hauptsächlich benutzte Litteratur: Der Artikel Österreich-Ungarn von Ad. Ficker in Schmids Enzyklopädie des Erziehungswesens, Bd. 5, 1866, und die neue Bearbeitung dieses Artikels von Erich Wolf in der 2. Auflage der Schmidschen Enzyklopädie, 1882. — Ad. Beer und Franz Hochegger, Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Kulturstaaten Europas, Bd. 1, Wien 1867. — Andreas Wilhelm, Das österreichische Volks- und Mittelschulwesen in den Hauptmomenten seiner Entwicklung seit 1812, Prag 1874. — Alois Egger-Möllwald, Österreichisches Volks- und Mittelschulwesen in der Periode von 1867—1877, Wien 1878. — Frankfurter, Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Unterrichtsreform, Wien 1893. — Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, 2 Teile, Wien 1884—1889. — Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien und an Realschulen, Wien 1884. — Weisungen für die Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich als Anhang zu den Instruktionen, 2. ergänzte Auflage, Wien 1896. — Vademecum für Kandidaten des Mittelschullehramts in Österreich, 3 Teile, Wien 1894—1895. — G. Deschmann, Führer durch Österreichs Schulen, Pilsen 1892.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Die staatlichen Behörden (Studienhofkommission, Ministerium, Unterrichtsrat). Obwohl es ein staatliches Mittelschulwesen in Österreich erst seit 1773 gibt und die unmittelbare Leitung der Schulen auch weiterhin fast ausschliesslich in den Händen der Geistlichkeit verblieb, reicht die Einflussnahme der Staatsgewalt auf die Schulen schon in die Zeit Karls VI. zurück. Zum erstenmal wurde durch Kaiserl. Patent vom 16. November 1735 „über die Ordnung und Einrichtung der Schulen" die Wirksamkeit der Jesuiten unter die Kontrolle des Staates gestellt. Aber erst mit der Einsetzung einer eigenen, unmittelbaren obersten Unterrichtsbehörde durch Maria Theresia wurde in nachhaltiger Weise das gesamte Unterrichtswesen unter den Einfluss der Regierung gebracht und durch die exekutive und konsultative Befugnis dieser Behörde wenigstens das Organ geschaffen, das das Staatsinteresse wahren sollte und konnte. Sein wechselvolles Schicksal war jedoch auch die Ursache des unheilvollen Schwankens, das das höhere Studienwesen in der ganzen Zeit bis zur Neugestaltung nach 1848 kennzeichnet. Mit Kaiserl. Dekret vom 22. März 1760 wurde die „Studien-Hof-Kommission" unter dem Vorsitze des

Wiener Erzbischofs, Kardinals Migazzi, und des als Arzt und Reformator der Universitäten berühmten Gerhard van Swieten ins Leben gerufen; mit dem Tode Swietens jedoch und da sich Migazzi, unzufrieden mit manchen Einrichtungen, zurückzog, führte sie nur ein Scheinleben, ohne zu rechter Wirksamkeit zu gelangen. Bei Aufhebung des Jesuitenordens (1773) hatte der Staat nicht nur das Ordensvermögen „cum onere et commodo" übernommen, sondern war vor allem in die Notwendigkeit versetzt worden, für die höheren Schulen, die bis dahin meist in den Händen des Ordens waren, selbst vorzusorgen. Dies war Veranlassung, die Studienhofkommission sowohl für die höheren Studien als auch für das durchzuführende Volksschulwesen wiederherzustellen und ihr eine bessere Organisation zu geben. Mit dem denkwürdigen Dekret vom 12. Februar 1774 wurde den gesamten Landesstellen „die Einsetzung einer besonderen von Ihro Majestät allein abhängigen Studienkommission" unter dem Vorsitz des Staatsrats Kressl Freiherrn von Qualtenberg mitgeteilt und bekannt gegeben, „dass Ihro Majestät das ganze von der aufgehobenen Sozietät (der Jesuiten) eingezogene und nach Versorgung der Mitglieder und Bedeckung der gottseligen Stiftungen verbleibende Vermögen" für die Zwecke des Studienwesens bestimmt und beschlossen habe, „durch eine eigene Kasse mittels der Hofkammer verwalten zu lassen, mit dieser aber alle den Lehrstand betreffenden öffentlichen Stiftungen, wes Namens und Ursprungs solche sein mögen, in Verhältnis zu halten". Mit dieser Bestimmung des Jesuitenvermögens war ein Fond geschaffen, der im Laufe der Zeit immer ausschliesslicher für Studienzwecke verwendet wurde und heute noch besteht und kurzweg „Studienfond" genannt wurde. Daraus wurden zunächst die Kosten der bis dahin von den Jesuiten erhaltenen Gymnasien und höheren Studienanstalten sowie der später hinzukommenden, endlich die Zuschüsse zu den von anderen geistlichen Korporationen erhaltenen Anstalten entnommen. Dass besonders in der späteren Zeit der Staat immer grössere Beiträge widmete, ist bei der Vermehrung der Schulen und ihrer besseren Ausgestaltung selbstverständlich. (Für 1896 sind die ordentlichen Einnahmen der Fonde mit 35,345, die ausserordentlichen mit 23,000, zusammen mit 58,345 Gulden angesetzt.)

Die Verhandlungen der Studienhofkommission sollten nach der Hofentschliessung vom 16. Januar 1778 von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in besonderen Sitzungen abgehalten und die Vorfälle durch 4 abgeteilte Referate nach den 4 Fakultäten von den verschiedenen Referenten in Vortrag gebracht werden; die Vorträge wurden unmittelbar an die Kaiserin erstattet. Mit Dekret vom 8. Dezember 1791 wurde jedoch die unmittelbare Studien- und Bücher-Zensurs-Hof-Kommission aufgehoben — seit 1784 erscheinen die bis dahin getrennten Kommissionen vereinigt — und ihre Geschäfte unmittelbar an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei übertragen, ein Teil von administrativen Geschäften und einige Stipendienverleihungen den Landesstellen überlassen. Unter Franz I. wurde 1808 die Studienhofkommission zur Leitung der deutschen, dann der Gymnasial- und höheren Studien wiederhergestellt (die Zensurgeschäfte wurden der Polizei zugewiesen!). Sie sollte die Oberleitung sowohl des Studien- als des Schulwesens und die Oberaufsicht über

alle allgemeinen und besonderen Bildungsanstalten haben, die nicht früher schon unter besondere Leitung gestellt worden waren. Die Studienhofkommission war selbständige Zentralbehörde, hatte jedoch mit der politischen Hofstelle das Präsidium gemeinsam. Diese Einrichtung blieb auch mit geringen Modifikationen unter Kaiser Ferdinand bis zur Aufhebung dieser Behörde, die in ihrer Verknöcherung ein Hemmschuh jedes gedeihlichen Fortschrittes geworden war, und ihrer Ersetzung durch das am 23. März 1848 errichtete „Ministerium des öffentlichen Unterrichts", das die Neugestaltung des gesamten Bildungswesens auf neuzeitlicher Grundlage einleitete. Anfangs waren die Kultusagenden dem Ministerium des Innern vorbehalten, seit Juli 1849 wurden sie jedoch mit dem Unterrichtsressort vereinigt, so dass diese Zentralstelle fortan „Ministerium für Kultus und Unterricht" genannt wurde. Politische Erwägungen, vornehmlich die endliche Lösung der „ungarischen Frage", gab Anlass, im Jahre 1860 (durch das Oktoberdiplom) einige Zentralstellen aufzuheben; darunter befand sich auch das Unterrichtsministerium. An seine Stelle trat eine Abteilung des Staatsministeriums, das bis zum Jahre 1867, durch dessen Dezembergesetzgebung die inneren Verfassungswirren ihr Ende fanden, bestand und die Ressorts der früheren getrennten Ministerien des Innern, des Kultus und Unterrichts und der Justiz vereinigte. Gleich bei der Aufhebung des selbständigen Unterrichtsministeriums war die Schaffung einer konsultativen Behörde für die Unterrichtsangelegenheiten in Aussicht genommen worden. Es sollte, wie es in dem Kaiserl. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten Rechberg heisst, „ein Rat des öffentlichen Unterrichts gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und dem Ministerrat ebenso wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirat zu dienen haben wird". Doch wurde erst 1863 der „Unterrichtsrat" ins Leben gerufen; allein erst anfangs 1864 trat er in Thätigkeit. Der Präsident sowohl als die Mitglieder — von denen 36 in Wien wohnhaft waren — wurden vom Kaiser ernannt. Der Unterrichtsrat war nach seinem Statut eine selbständige, den Ministerien koordinierte, unabhängige Körperschaft, die in allen wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Lehranstalten von den Ministern und Chefs der Zentralstellen einzuvernehmen war; dem Unterrichtsrat stand aber auch darin das Recht der Initiative zu. Er zerfiel in 5 Abteilungen mit 9 Sektionen; die 6. beschäftigte sich mit den Gymnasien, die 7. mit den Realschulen, nach Bedürfnis traten die Mitglieder der beiden Sektionen zu gemeinsamen Beratungen zusammen. In den Bereich der Beratungen des Unterrichtsrats gehörten, insoweit es sich um den wissenschaftlichen oder didaktischen Standpunkt handelte, namentlich die Gesetzvorlagen und Verordnungen, die Errichtung, Umgestaltung, Anerkennung und Aufhebung von Unterrichtsanstalten, die Ernennung, Übersetzung der Schulräte, der Direktoren und Professoren der Anstalten, die Prüfung der Schulbücher, die Errichtung und Besetzung der Prüfungskommissionen, endlich die Einrichtung und Erweiterung der mit den Lehranstalten verbundenen Institute, Bibliotheken, Kabinette, Museen, sowie die Ernennung der dieselben ver-

waltenden Beamten. Dem Unterrichtsrat wurden deshalb die Schlussberichte der Direktionen der Prüfungskommissionen, der philologischen Seminare, der Bibliotheken, Museen mitgeteilt. Die Anträge und Gutachten des Unterrichtsrats wurden vom Präsidenten mit seinem Votum dem Staatsminister übermittelt, der seinerseits dem Unterrichtsrat die zustimmende oder ablehnende Entscheidung mitzuteilen hatte. Der Unterrichtsrat entfaltete wohl eine reiche Thätigkeit auf dem Gesamtgebiet des Unterrichtswesens, war aber in seinem Wirken durch die schwerfällige Gliederung, ferner dadurch, dass er nur ein begutachtendes Organ war ohne Recht der Exekutive und ohne engeren Zusammenhang mit derselben, endlich dadurch, dass der Präsident weder das Recht hatte, unmittelbar dem Kaiser Vorträge zu erstatten, noch die Anträge des Unterrichtsrats selbst im Ministerrate zu vertreten, in seinem Wirken vielfach gehemmt. Nach dreijährigem Bestande wurde diese Körperschaft wieder aufgelöst, deren Schaffung unter den bestehenden Verhältnissen trotz alledem als heilsam bezeichnet werden muss, weil sie über die Zeit, in welcher die Unterrichtsangelegenheiten als Anhängsel des hauptsächlich mit politisch-administrativer Arbeit überhäuften Staatsministeriums geleitet wurden, die Einheit des Bildungswesens und die wissenschaftliche und didaktische Seite der Aufgaben, so gut es ging, gepflegt hat. Bereits im Juni 1867 wurde das Ministerium für Kultus und Unterricht als selbständige Zentralstelle wiederhergestellt, nachdem durch den Ausgleich mit Ungarn auf Grund des Dualismus die Verfassungsfragen ihre Lösung gefunden hatten.

Organisation der Gymnasien vor 1848. Fasst man die jetzige Gestaltung der Gymnasien in Österreich und Deutschland ins Auge, die in 8—10jährigem Kursus die doppelte Aufgabe zu erfüllen haben, die Elemente aller Wissensgebiete zu lehren und durch das Wecken des Interesses für die an den Universitäten gepflegten Wissenschaften bei vorwiegender Berücksichtigung der klassischen Sprachen auf das Universitätsstudium vorzubereiten, so muss man daran festhalten, dass sich in der ganzen Zeit vor 1848 in Österreich Gymnasien und Universitäten in diese Aufgabe teilten. Die Verbindung der Gymnasien mit den Universitäten fand auch darin ihren Ausdruck, dass sich die Schüler an der Universität immatrikulieren lassen mussten. Denn es hatte sich im wesentlichen bis dahin die von den Jesuiten begründete Dreiteilung des gelehrten Studiums in die drei Stufen der Grammatik, Humanität und Philosophie erhalten. Die beiden ersten — studia inferiora — mit ihren Unterabteilungen: Rudiment, Grammatik, Syntax — zusammen classes grammaticae genannt — und den sich ihnen anschliessenden Abteilungen Poetik und Rhetorik — zusammen classes humanitatis genannt — bildeten das 5—6klassige Gymnasium, während die dritte Stufe mit ihren Abteilungen Logik, Physik und Metaphysik, das 2—3jährige philosophische Studium, die studia superiora, bildeten. Das Gymnasium bestand demnach aus 3 oder 4 Grammatikal- und 2 Humanitätsklassen. Das philosophische Studium war vom Gymnasium vollständig getrennt und entweder selbständig als Lyceum eingerichtet, oder, wo Universitäten bestanden, mit diesen vereinigt; diese letzteren waren mit Lehrkräften und Lehrmitteln besser ausgestattet und wurden

geradezu philosophische Fakultäten genannt, obwohl sie durchaus nicht das waren, was man heute darunter versteht. Sie waren nicht Stätten freier Forschung sondern Studienanstalten, die alle durchmachen mussten, die sich den höheren Fachstudien, die man auch Brotstudien nannte, der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin, zuwenden wollten.

An diesem System der Jesuiten änderte weder die Thatsache etwas, dass schon im vorigen Jahrhundert der Orden der Piaristen immer grösseren Einfluss auf die Schule gewann — der Lehrplan der Piaristen, nach welchem noch unter Maria Theresia (1775) die Gymnasien eingerichtet wurden, war nur eine Modifikation des Jesuitischen, die die Organisation im wesentlichen unberührt liess — noch auch der Umstand, dass der Staat selbst das höhere Unterrichtswesen übernommen hatte.

Nach dem Lehrplan von 1805 waren die Gymnasien an den Sitzen von Lyceen oder Universitäten 6klassig (die Gymnasien an den Universitäten wurden „akademische" genannt), alle anderen 5klassig eingerichtet. Die Unterrichtsaufgabe war in beiden Gattungen jedoch im Lateinischen die gleiche, in den anderen Gegenständen (Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte) etwas verkürzt; Naturlehre entfiel ganz. Der Unterricht sollte nunmehr von Fachlehrern erteilt werden. Vorher waren durch eine Reihe von Jahren „Disziplinar-Verordnungen" erlassen worden, ebenso erschienen im Anschluss an den Lehrplan und die veröffentlichten Lehrbücher eine Anzahl von zum Teil guten „Instruktionen" und Bemerkungen über Behandlung der Schulbücher, die den Fachlehrern, die ohne sonstige Schulung meist aus dem Stande der bis dahin in Verwendung stehenden Klassenlehrer genommen werden mussten, wenigstens eine erste Anleitung geben konnten. Disziplinarverfassung, Lehrplan und Instruktionen wurden im Jahre 1808 zu einer „Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien" verbunden, die schlechtweg „Gymnasial-Codex" genannt wurde und der für die Volksschulen bestimmten „politischen Schulverfassung" zur Seite treten sollte. Der Codex wurde noch mehrfach, zuletzt im Jahre 1847, mit den entsprechenden Änderungen aufgelegt; da man später zum System der Klassenlehrer zurückkehrte, wurden die Instruktionen wieder weggelassen.

Im Jahre 1805 wurde auch eine neue Ordnung der philosophischen Studien erlassen. Danach war der Lehrkurs an den Lyceen 2-, an den Universitäten 3jährig; jene sollten nur den Kreis der notwendigsten Gegenstände umfassen, diese Gelegenheit zu vollständiger philosophischer Ausbildung bieten. Die Lehrgegenstände zerfielen in solche, welche zur Grundlage für alle höheren Studien dienen, die deshalb für alle Studierenden obligat waren, in solche, welche in näherer Beziehung zu einem besonderen Fakultätsstudium stehen und deshalb nur für die betreffenden Studierenden vorgeschrieben wurden, endlich in solche, welche keiner ganzen Klasse von Studierenden empfohlen oder vorgeschrieben werden können, sondern gleichsam für sich einen eigenen Beruf ausmachen.

Durch den Lehrplan von 1819 wurden alle Gymnasien 6klassig; schon vorher (1818) war man zum System der Klassenlehrer wieder zurückgekehrt. Während früher der Lehrkörper der Gymnasien aus dem Präfekten, dem

Katecheten und 5 (oder 6) Fachlehrern bestand, unter welchen die Lehrgegenstände, nicht an allen Gymnasien gleich, verteilt wurden, hatte jetzt jeder Klassenlehrer alle Gegenstände einer Klasse mit Ausnahme der Religion, die dem Katecheten verblieb, zu lehren; jeder Grammatikallehrer musste seine Schüler durch alle 4 Grammatikal-, jeder Humanitätslehrer durch die beiden Humanitätsklassen führen. Es mussten demnach jetzt die Lehrer, die bisher nur in ihren Fächern unterrichtet hatten, auf behördliche Anordnung die Fähigkeit besitzen, auch den anderen Unterricht zu erteilen. Im Laufe der Zeit wurden die dadurch entstehenden Übelstände wohl geringer, aber auch in der Folgezeit ergab es sich, dass der Klassenlehrer je nach seiner Fähigkeit und Neigung gewisse Gegenstände mehr berücksichtigte, andere nebensächlich behandelte oder ganz vernachlässigte.

Auch in den philosophischen Studien trat durch den Lehrplan von 1824 eine Beschränkung ein; der Obligatkurs dauerte jetzt nur 2 Jahre und beschränkte sich auf das Notwendigste; in einem 3. Jahre konnten eine Anzahl freier Gegenstände, wie Weltgeschichte und Naturgeschichte überall, wo sich ausserdem höhere Studien befanden, auch Erziehungskunde, endlich an grösseren Lyceen und Universitäten österreichische Staatengeschichte, Geschichte der Philosophie, Ästhetik, moderne Sprachen betrieben werden, während andere Fächer, wie höhere Mathematik, Chemie u. a. ganz frei blieben.

Mit diesen Lehrplänen von 1819 und 1824 hatten Gymnasien und philosophische Studien ihren grössten Tiefstand erreicht, zumal die völlige hermetische Abschliessung Österreichs gegen jeden freien Hauch, der von aussen kommen konnte, auf alle Verhältnisse ihren nachteiligen, unheilvollen Einfluss ausübte. Die Lehrbücher, an welche die Lehrer sich strenge halten mussten, waren ein Hohn auf alle Wissenschaftlichkeit, und der ganze Lehrbetrieb begünstigte einen geistlosen Mechanismus der ärgsten Art. Im allgemeinen beschränkte sich der Unterricht darauf, das Lehrbuch durchzunehmen, und von den Schülern wurde bei den vielen Prüfungen (Monats-, Semestral- und Annualprüfungen) nur das mechanische Wiedergeben des Inhalts verlangt. An rühmlichen Ausnahmen unter den Lehrern fehlte es freilich nicht, die trotz des Systems ihre Schüler mächtig anregten.

Unmittelbare Leitung der Gymnasien. Die unmittelbare Leitung des Gymnasiums stand dem Präfekten zu, der in der Regel aus dem Stande der Humanitätslehrer genommen wurde und selbst kein Lehramt versah, sondern nur erkrankte oder sonst verhinderte Lehrer zu vertreten hatte. Ausnahmsweise konnte ein Katechet oder Grammatikallehrer Präfekt werden, wenn er die Konkursprüfung für die Humanitätsklassen abgelegt hatte. Der Präfekt hatte Ordnung und Pünktlichkeit in Bezug auf Unterricht und Disziplin zu überwachen, besonders aber die religiösen Übungen, Einhalten der Unterrichtszeit, Abhaltung der monatlichen Prüfungen in jeder Klasse und der Semestralkompositionen, die er selbst diktieren und in seiner Gegenwart ausarbeiten lassen musste. Über das Verhalten der Schüler musste er sich durch Nachrichten und „bestellte Aufseher" Kenntnis verschaffen, „um vorkommenden Gebrechen desto sicherer und sogleich im Entstehen abhelfen zu können." Der Präfekt hatte am Anfang jedes

Schuljahres eine Tabelle des Personalstandes, 14 Tage nach Eröffnung der Schulen ein Verzeichnis der neu aufgenommenen Schüler, 2 Monate vor Schluss des Schuljahres einen versiegelten Bericht über sämtliche Professoren der Anstalt, spätestens 14 Tage nach jeder Semestral-Prüfung 3 vollständige Kataloge von jeder Klasse, mit ebensovielen bestimmten Verzeichnissen der in jeder Klasse vorgetragenen Lehrgegenstände, einen besonderen Katalog der Stipendisten und Befreiten, dann einen Bericht über die Semestral-Prüfung, endlich einen gesonderten Bericht über das Resultat der Prüfungen aus der Religionslehre stilisiert an die Landesstelle, nach der 2. Semestral-Prüfung aber nebstdem 2 Übersichtstabellen über die Ab- oder Zunahme der Schüler, dann ein Verzeichnis der als Prämien verteilten Bücher, einige gedruckte Klassifikationen, einen Katalog über die Stipendisten, Befreiten und über die Privatisten, nebst den Berichten über die Semestral-Prüfungen, endlich ein Verzeichnis derjenigen Schüler, welche die Gymnasial-Studien vollenden, verfasst an den Direktor (vgl. unten) abzugeben. Dem Religionsunterricht und den religiösen Übungen wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet; den damit betrauten Lehrern wurde genaue Befolgung der bischöflichen Anordnungen, den Präfekten die Aufsicht darüber eingeschärft. Die Bischöfe wurden „berechtiget und aufgefordert, von Zeit zu Zeit ohne vorläufige Anzeige gelehrte und kluge Männer geistlichen oder weltlichen Standes in die Kollegien der Religionslehre und Exhorten zu senden und sich von denselben die Anzeige über jenes, was und wie es gelehrt wird, erstatten zu lassen, und ebenso bei jeder öffentlichen Prüfung, wozu sie geziemend einzuladen sind . . . entweder persönlich zu erscheinen . . . oder geistliche Kommissäre dazu abzuordnen, die den Prüfungen aus diesem Gegenstande während der ganzen Prüfung beizuwohnen haben und denen es freisteht, von den Professoren zu verlangen, dass sie die Schüler aus einer oder der anderen Materie oder Gegenstande die im betreffenden Semester vorgetragenen Lehren prüfen, und es haben die Professoren sich in dieses Verlangen ohnweigerlich zu fügen."

Aufsichtsbehörden der Gymnasien. Die Aufsicht über die Gymnasien führten folgende Behörden: 1. Der Direktor nebst dem (jedoch nicht in jedem Gymnasialorte bestellten) Vizedirektor, 2. der Provinzialdirektor, 3. die Landesstelle, 4. die Studienhofkommission. Lokaldirektor des Gymnasiums in der Kreisstadt, zugleich Direktor der etwa in anderen Orten des Kreises befindlichen Gymnasien, war der jeweilige Kreishauptmann; Vizedirektor gewöhnlich ein Geistlicher (Domherr, Pfarrer) oder eine Person weltlichen Standes (Professor einer höheren Lehranstalt, Bürgermeister, Doktor der Medizin). Direktor der Gymnasien der Hauptstädte der Provinzen (in Wien, wo der Referent bei der Studienhofkommission Direktor war, Vizedirektor) war ein Geistlicher höheren Ranges, zugleich Direktor aller Gymnasien der Provinz (Provinzialdirektor). Auch der Präfekt war, Galizien, Bukowina und die Militärgrenze ausgenommen, gewöhnlich, in Mähren und Schlesien bis 1847 stets, geistlichen Standes, dem auch die Professoren meist angehörten. Auch die Referenten für die Kultus- und Schulangelegenheiten bei der Landesstelle und bei der Studienhofkommission waren Geistliche.

Die Hauptpflicht des Direktors war, dafür zu sorgen, dass das Gymnasium, über welches ihm die Aufsicht anvertraut war, immer im blühenden Zustande erhalten werde. Er musste sich daher vor allem mit dem vorgezeichneten Lehrplane, mit den Lehrbüchern und der Verfassung dieser Unterrichtsanstalt, mit den Vorschriften, welche auf dieselbe Bezug hatten, besonders welche die Disziplin betrafen, wohl bekannt machen. Er führte die Aufsicht über den Präfekten, die Professoren und die Schüler; er sollte von Zeit zu Zeit unvermutet dem Unterricht oder wenigstens den monatlichen Prüfungen beiwohnen, „und dabei auf den Vortrag und die Lehrmethode des Lehrers acht geben, ob er sich an das vorgeschriebene Lehrbuch hielt oder mit eigenen Diktaten die Zeit versplittere, das Lateinschreiben in den oberen Grammatikal-, besonders in den Humanitätsklassen fleissig betrieben wird." Er kontrollierte die Klassifikation der Schüler und bestimmte die noch zweifelhaft gelassenen, über die sich Präfekt und Lehrer nicht einigen konnten. Er hatte darüber zu wachen, dass kein Schüler ausser den für die Semestralschlussprüfung bestimmten Tagen ohne seine Erlaubnis, die er nur aus sehr wichtigen Gründen erteilen sollte, geprüft wurde; er sollte keinem Schüler erlauben, die Semestralprüfung zu wiederholen, sondern sich vielmehr bestreben, den Schülern die irrige Ansicht zu benehmen, als ob die Klassifikation von der Semestralprüfung abhinge. Besondere Aufsicht hat er ferner dem Religionsunterricht und den religiösen Übungen zuzuwenden (dass die Schüler und die Professoren ihnen anwohnen), endlich hatte er die ihm vom Präfekten übergebenen Berichte der Landesstelle mit seinem Bericht zu übermitteln.

Der Provinzialdirektor sollte jährlich einige Gymnasien seiner Provinz bereisen und untersuchen, indem er in jeder Klasse eine mündliche Prüfung abhielt und gleichzeitig in einer anderen Klasse eine von ihm gegebene Komposition unter Aufsicht seines Aktuars (oder wenn er keinen Aktuar mitgebracht hatte, eines Lehrers einer andern Klasse) ausarbeiten liess, endlich in einer Konferenz mit dem Lehrpersonal den Zustand des Gymnasiums nach allen Richtungen zu untersuchen und zu erheben hatte.

Die oberste Aufsicht der Landesstelle und der Studienhofkommission beschränkte sich gemeinhin auf Schulgeldbefreiung, Stipendienverleihung, Anstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Geldanweisungen, Bewilligung von Renumerationen und Aushilfen, Pensionierungen und allgemeine Anordnungen.

Der schriftliche Geschäftsgang war ein sehr schleppender, die Jahresberichte harrten, auch wenn sie, was seltener vorkam, rechtzeitig erstattet wurden, sehr lange auf Erledigung. „Über günstige Berichte wurde die Befriedigung ausgesprochen; angezeigte Mängel, z. B. mittelmässiger Fortgang der Schüler, wurden gerügt, mit dem Auftrage zur Abstellung, aber ohne Belehrung, wie sie abzustellen seien", wie denn von Seiten der Aufsichtsorgane von einer methodischen Führung keine Rede war.

Für die äussere Stellung der Gymnasien ist es bezeichnend, dass der Kreishauptmann Direktor, aber das Kreisamt nicht vorgesetzte Behörde war, so dass der Kreishauptmann im Falle der Verhinderung, wenn kein Vizedirektor bestellt war, nicht vom Kreiskommissär sondern vom Präfekten

vertreten wurde. Dennoch waren in manchen Provinzen die Erlässe an das Gymnasium nicht vom „K. K. Gymnasialdirektorate", sondern vom „K. K. Kreisamte" unterschrieben.

Leitung der philosophischen Studien. An der Spitze der philosophischen Studien standen die Direktoren der Fakultäten (an den Universitäten — in Wien, wo der Direktor Referent bei der Studienhofkommission war, Vizedirektor), der Lyceen und philosophischen Lehranstalten, über ihnen standen die Landesregierungen, und die oberste Leitung hatte die Studienhofkommission.

Anstellung der Lehrer. Charakteristisch für die Organisation des vormärzlichen Gymnasialwesens sind noch die Bestimmungen für die Anstellungen der Lehrer und für das Privatstudium. Die Lehrstellen wurden im Wege der Konkursprüfung vergeben. Für den schriftlichen Teil waren 6 Fragen binnen 12 Stunden auszuarbeiten: 1. Lateinische Grammatik und Stilistik, 2. Aufsatz, lateinisch oder zur Hälfte lateinisch, zur Hälfte deutsch, 3. Übersetzung aus dem Lateinischen, zuweilen metrische, mit der entsprechenden Erklärung, 4. Übersetzung aus dem Griechischen, 5. Geographie und Geschichte, 6. Mathematik. Manche Fragen waren so umfassend, dass zu ihrer völligen Durchführung Tage, ja Wochen erforderlich gewesen wären. Für die mündliche Prüfung, die hauptsächlich zur Erprobung des Vortrages diente, war nur eine Frage vorgeschrieben, deren Wahl später dem Kandidaten überlassen wurde. Eine Konkursprüfung hatte nur für die ausgeschriebene Stellung Geltung; für jede neue Bewerbung musste sie erneuert werden. Für die Vorbereitung war der Kandidat völlig auf sich selbst angewiesen, da es an jeder Einrichtung dafür gebrach. Ordenspriester legten zur Erlangung einer Lehrstelle an einem Ordensgymnasium die Prüfung in einem der Ordenshäuser ab. Anfangs hatten sich auch die Jesuiten den Konkursprüfungen zu unterziehen, schliesslich wurden sie davon befreit und um die Mitte der Zwanzigerjahre waren sie auch von der Staatsaufsicht enthoben, obwohl ihre Zeugnisse Staatsgültigkeit behielten.

Privatunterricht. Die Befugnis zur Erteilung des Privatunterrichts an Gymnasialschüler musste durch eine Prüfung, die alljährlich in der Hauptstadt der Provinz schriftlich und mündlich abgehalten wurde, erlangt werden. Das Zeugnis war vom Tage der Ausstellung 6 Jahre gültig, konnte jedoch, wenn der Privatlehrer die Vorschriften nicht beachtete, auch früher abgenommen werden. Seelsorger auf dem Lande waren von der Prüfung befreit; nach dem Jahre 1829 sollten auch sie ohne vorschriftsmässiges Zeugnis nicht zum Privatunterricht zugelassen werden, dies wurde aber nicht immer beachtet. Das Zeugnis zur Erteilung des privaten Religionsunterrichts wurde von den bischöflichen Ordinariaten und nur Priestern erteilt. — Die Privatschüler mussten bei Aufnahme in das Gymnasium sich auch über ihren Privatlehrer ausweisen; für die Prüfung der Privatschüler, bei der mit besonderer Strenge vorgegangen werden sollte, waren am Schlusse jedes Semesters Termine angesetzt. In dem Orte der Gymnasien wohnhafte Schüler hatten auch die monatlichen Prüfungen abzulegen.

Realschulwesen. Auch der realistische Unterricht geht in seinen ersten

Anfängen ebenfalls auf Maria Theresia zurück. Bereits 1771 wurde durch Johann Georg Wolf die „Real-Handlungs-Akademie" eingerichtet, um „jungen Leuten, die sich der Handelschaft widmen wollen, binnen einer Zeit von 2 Jahren gründliche Kenntnis von allem dem zu verschaffen, was einen geschickten Handelsmann von einem Krämer unterscheidet". Die Aufnahme war durch das erreichte 15. Lebensjahr, eine gut bestandene Prüfung und einen Revers über 2jähriges Verbleiben in der Anstalt bedingt. Unterrichtsgegenstände waren: Schreiben und Rechnen, deutsche, französische und italienische Sprache und Korrespondenz, allgemeine und Handelsgeographie, das Nötigste aus Geometrie, Mechanik, Physik, Logik, Moral, philosophische und positive Rechtswissenschaft, Buchhaltung und Zeichnen, Handels- und Seerecht, praktische Handlungswissenschaft. Die Schule erhielt sich trotz der Ungunst der Zeiten. Durch den „Plan einer künftigen Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens vom 10. Februar 1804", wie durch Kaiserl. Entschliessungen vom 26. Juni 1807 und vom 7. November 1810 wurde bestimmt, dass die Realschulen — es bestanden die Realakademie in Wien und nach ihrem Muster Realschulen in Brünn (1811), Brody (1815), Lemberg und Triest (1817) — einen Teil des Volksschulunterrichtes bilden sollten; sie waren auf 3 Jahrgänge beschränkt, von welchen die beiden letzten in betreff des Fachunterrichts in je 2 Abteilungen zerfielen. Im Jahre 1815 wurde die Wiener Realschule ein Teil des polytechnischen Instituts, unter die unmittelbare Leitung des Institutsdirektors gestellt und wieder auf 2 Jahre reduziert. Sie sollte für die beiden höheren Abteilungen der Technik (die kommerzielle und die technische) die nötige Vorbereitung, aber auch im allgemeinen eine gewöhnliche bürgerliche Ausbildung vermitteln. Die seither durch die Munifizenz der Stände von Böhmen (Prag 1833) und Steiermark (Graz 1841), sowie von Privaten (in Rakonitz und Reichenberg) gegründeten Realschulen waren zum Teil nach dem Muster der Wiener eingerichtet, zum Teil waren sie lokalen Bedürfnissen angepasst.

Organisation der Gymnasien und Realschulen seit 1848. Die erste That des neugeschaffenen Unterrichtsministeriums war die Übertragung der unmittelbaren Leitung „jeder einzelnen Lehranstalt bei den sogenannten 4 Fakultätsstudien als auch bei den technischen Lehranstalten und allen Gymnasien" an die Lehrkörper. In die Organisation des höheren Unterrichtswesens am tiefsten einschneidend, die den Universitäten verheissene Lehr- und Lernfreiheit erst ermöglichend und die Reform der Gymnasien anbahnend war die Lostrennung des philosophischen Obligatstudiums von den Universitäten und seine Vereinigung mit den 6 Klassen des Gymnasiums. Um den Übergang zu erleichtern, sollten die beiden philosophischen Jahrgänge zunächst den Namen 1. und 2. Lycealklasse führen, durch äussere Umstände wurde jedoch, was einem späteren Zeitpunkte vorbehalten worden war, sofort die Bezeichnung 7. und 8. Gymnasialklasse erforderlich. Durch den von dem Ministerialrat Franz Exner und dem als Professor der klassischen Philologie nach Wien berufenen Hermann Bonitz verfassten „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich", gewöhnlich kurzweg „Organisationsentwurf" (OE.) genannt, der im September 1849 von dem Minister Grafen Leo Thun mit Kaiserl. Geneh-

migung eingeführt und für den nach seiner Erprobung 1854 die Kaiserl. Sanktion erwirkt wurde, erhielten die österreichischen Mittelschulen die Organisation, die heute im wesentlichen unverändert besteht. Nur der Lehrplan erfuhr manche Veränderung. Ferner wurden die Realschulen zuerst im Jahre 1851, dann nachhaltiger im Jahre 1868 reorganisiert, endlich trat seit dem Jahre 1864 eine dritte Schulgattung, das Realgymnasium hinzu. Durch die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867 wurde der Mittelschul-Unterricht einerseits von der Oberaufsicht der Kirchenbehörden befreit, andererseits durch die den Nationalitäten gewährleistete Möglichkeit ihre Kulturbestrebungen über die Volksschule hinaus zu bethätigen, die einheitliche deutsche Bildung der Mittelschulen durchbrochen. — Der Gehalt des Lehrpersonals an den Staatslehranstalten wurde durch die Gesetze der Jahre 1870 und 1873 zuletzt geregelt. — Durch das Gesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867 ist die Organisation der Gymnasien der Reichsgesetzgebung vorbehalten, während die Realschulen den Landesgesetzgebungen überlassen blieben, damit deren Einrichtung sich den wirklichen Bedürfnissen der Länder anpassen könne. Um unter diesen gegebenen politischen Verhältnissen die unerlässliche Gemeinsamkeit der leitenden Grundsätze zu retten, brachte das Unterrichtsministerium einen „Gesetzentwurf der Organisation der Realschulen“ schon 1868 vor die 17 Landtage „der Königreiche und Länder“, der dann mit Änderungen in einzelnen Punkten von den Landtagen angenommen und über Antrag des Ministeriums in den Jahren 1869—1874 sanktioniert wurde. Die Lehrpläne wurden auf Grundlage der verschiedenen Landesgesetze vom Unterrichts-Ministerium festgestellt und die meisten mit Erlass vom 19. Juli 1870 genehmigt. Der Lehrplan für Niederösterreich gilt seit 1879 als Normallehrplan, der in einzelnen Punkten später abgeändert wurde. Dem Normallehrplan wurden „Instruktionen“ beigefügt, die sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ziele und Zeitausmasse in den verschiedenen Lehrplänen um so mehr als Notwendigkeit erwiesen zur Erzielung einer gewissen Übereinstimmung der Lehranstalten im Interesse der Freizügigkeit und deshalb 1884 als „Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen“ für alle hinausgegeben wurden. Sie erschienen gleichzeitig mit den „Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich“, die mit Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 26. Mai 1884 veröffentlicht wurden und die sich an die damaligen Abänderungen des Lehrplanes der Gymnasien anschlossen. Als Anhang zu den letzteren erschienen 1885 „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich“ (eine 2. ergänzte Auflage 1896). Diese „neuen“ Lehrpläne und Instruktionen traten an die Stelle der alten im Organisationsentwurf enthaltenen. Zweck dieser Instruktionen ist „Gesichtspunkte und Muster für die didaktische Behandlung einzelner Disziplinen oder jener schwierigen Teile derselben, bei welchen Gefahr des unsicheren Experimentierens und des Fehlgreifens namentlich für den Anfänger naheliegt, anschaulicher“ aufzustellen; sie wollen „mehr raten als anordnen, und, ohne die Selbständigkeit der Lehrer einzuengen, an bewährten Beispielen die Ziele des Unterrichts deutlicher zeigen.“ Lehrpläne und Instruktionen

Sprache, Kandidaten für das Lehramt der modernen Sprache je eine Klausurarbeit in jeder dieser Sprachen ohne Lexikon und Grammatik zu arbeiten.

Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in dieser das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Kandidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache und nebstdem für Kandidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte, für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die für Deutsch und eine Landessprache die Philologie in dem oben angegebenen Umfange Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Das erlangte Prüfungszeugnis gibt dem Kandidaten zunächst das Recht, das Probejahr an einer Mittelschule abzulegen, und dann, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, eine Anstellung zu erhalten. Das Zeugnis verliert jedoch seine Gültigkeit, wenn der Kandidat während der nächsten 5 Jahre in die Probepraxis nicht eintritt oder wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als 5 Jahre unterbrochen ist.

Die Gültigkeit kann durch den Nachweis ununterbrochener wissenschaftlicher oder didaktischer Thätigkeit wiederhergestellt werden. Der Nachweis ist vor einer Prüfungskommission zu führen. Unter Umständen ist die Prüfung zu erneuern, bei der nur die Hausarbeiten erlassen werden können; ebenso wird von einem neuerlichen Probejahr abgesehen.

Während für die fachwissenschaftliche Ausbildung der Mittelschullehrer durch Vorlesungen und insbesondere durch Fachseminarien und Institute vorgesorgt ist, fehlt es in Österreich an Vorkehrungen für die praktisch-pädagogische Anleitung während der Universitätsstudien. An verschiedenen Universitäten bestehen wohl pädagogische Lehrkanzeln und pädagogische Seminare, doch beschränken sich diese auf Übungen auf dem Gebiete der Pädagogik, die in schriftlichen Arbeiten und Besprechungen bestehen; nur in Prag wurde von Prof. Willmann, ebenso in Krakau von Prof. Kulczyński, der Versuch gemacht, die theoretischen Übungen ihres Seminars durch praktische Lehrproben ihrer Studenten zu ergänzen.

In Österreich wird die ganze praktisch-pädagogische Vorbildung mit der Praxis der Schule verbunden. Diesem Zwecke soll das Probejahr dienen, dessen Weiterbildung in jüngster Zeit auch nach der Seite vertiefter systematischer und zugleich praktischer Ausbildung der Kandidaten versucht worden ist.

Das Probejahr. Das Probejahr kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Kandidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt.

Der Probekandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen gleichzeitig nur 2 Kandidaten zugewiesen werden.

Im 1. Semester wohnt der Kandidat anfänglich dem Unterricht des ihn leitenden Professors, nach Thunlichkeit und nach dem Ermessen des Direktors auch dem Unterricht anderer Lehrer, hospitierend bei; hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und in Aufsicht des Professors, dem er zugewiesen ist, am Unterricht selbst teil, und zwar in so viel Klassen als möglich.

Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplan und der Unterrichtszeit angemessene Verteilung des gesamten Lehrpensums, die Anlage und Be-

handlung der Lehrmittelsammlungen, der Schuldisziplin, der Schullitteratur des Gegenstandes· beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen) und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden ausserhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand teils gelegentlicher, teils regelmässiger — etwa wöchentlicher — Besprechungen zwischen Professor und Kandidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Direktor hat zeitweilig aus eigener Anschauung die spezielle Unterweisung des Kandidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen Überzeugung zu verschaffen.

Im 2. Semester kann der Probekandidat zum selbständigen Unterricht in einer oder auch mehreren Klassen verwendet werden, immer aber unter Aufsicht seines Führers, insbesondere was die Schlussklassifikation betrifft. Der Probekandidat hat den Konferenzen beizuwohnen und hat, wenn er selbständigen Unterricht erteilt, über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler auch beschliessende, sonst nur beratende Stimme.

Wenn der Proband mehr als 6 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, hat er auch Anspruch auf eine Remuneration.

Da sich in neuerer Zeit immer häufiger infolge Lehrermangel die Notwendigkeit herausgestellt hat, in einzelnen Disziplinen Kandidaten, die das Probejahr noch nicht abgelegt haben, sogar mit der vollen Lehrverpflichtung zu verwenden, wurde die Anordnung getroffen, dass solche Supplenten sofort bei ihrem Dienstantritt unter die fachmännische Leitung eines erfahrenen Professors gestellt werden; für den seltenen Fall, dass kein zweiter Vertreter desselben Faches an der Anstalt wäre, hat der Direktor allein oder in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Lehrkörpers die Leitung und Überwachung des Supplenten zu übernehmen. Die Bestimmungen über das Probejahr haben in der durch die Verhältnisse gebotenen Weise ihre volle Anwendung zu finden.

Zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Durchbildung vollständig geprüfter Lehramtskandidaten für das praktische Lehramt wurde endlich mit dem Schuljahr 1893/94 versuchsweise eine Erweiterung des Probejahrs zunächst an einem Wiener Gymnasium (dem unter Leitung des Direktors Dr. Joseph Loos stehenden, der der Frage der Lehrerbildung seit Jahren sein besonderes Augenmerk zugewandt und die verwandten Einrichtungen in Deutschland durch Studien an Ort und Stelle kennen gelernt hat), eingeführt.

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

Die Kandidaten werden nach ihrer Qualifikation Fachprofessoren zugewiesen, jedoch der Leitung des Direktors der Anstalt unterstellt.

Zur Einführung ins praktische Lehramt dienen: 1. Lehrbesuche, 2. Lehrversuche und Lehrauftritte, 3. selbständiger Unterricht, 4. Konferenzen und Besprechungen.

1. Lehrbesuche. In den ersten Wochen wohnen die Kandidaten den Lehrstunden ihrer Fachprofessoren (eventuell auf Anweisung des Leiters auch anderer Lehrer) beobachtend bei. Die gemachten Wahrnehmungen sind in „Stundenbilder“ zu bringen.

2. Lehrversuche finden hierauf wöchentlich ein- bis zweimal in Gegenwart des Fachprofessors auf Grund einer Präparationsskizze statt. Hat ein Fachprofessor 2 Kandidaten, so ist jeder von ihnen verpflichtet, den Lehrversuchen des andern beizuwohnen. Später erweitern und verändern sich diese Übungen in der Art, dass sie wöchentlich mindestens zweimal stattfinden, ferner dass einzelnen etwa alle 3 Wochen abzuhaltenden Lehrversuchen sämtliche der Anstalt zugewiesene Kandidaten mit dem Leiter beiwohnen (Lehrauftritte).

3. Selbständiger Unterricht. Mit Beginn des 2. Semesters kann der Kandidat nach dem Ermessen des Leiters mit der selbständigen Erteilung des Unterrichts in einer Klasse ganz oder teilweise (für das ganze Semester oder für einen Teil desselben) betraut werden. Lehrauftritte finden auch in dieser Zeit wenigstens monatlich einmal statt.

4. Die Kandidaten nehmen an allen Konferenzen des Lehrkörpers teil und sind, so-

bald sie selbständigen Unterricht erteilen, berechtigt, ihre Stimme über die Leistungen und das sittliche Verhalten ihrer Schüler abzugeben. Sonst haben sie nur eine beratende Stimme.

Wöchentlich einmal finden Konferenzen sämtlicher Kandidaten und ihrer Fachlehrer unter Vorsitz des Leiters statt, in welcher allgemeine Unterrichts- und Schulfragen, der Organisationsentwurf, die Instruktionen, die Weisungen zur Führung des Lehramts, die Schul- und Disziplinarordnung, Schulgesundheitspflege, bedeutendere Erscheinungen der pädagogischen Litteratur besprochen werden. In diesen Konferenzen erfolgt auch die Feststellung der Termine der Lehrauftritte, ihre Beurteilung und Verwertung, eventuell die Besprechung der etwa von den Kandidaten gelieferten schriftlichen Arbeiten. Über diese Konferenzen sind kurze Protokolle zu führen. Neben diesen allgemeinen Konferenzen laufen die wöchentlich einmal stattfindenden Besprechungen der Kandidaten mit ihren Fachprofessoren einher, welche die spezielle Fachmethodik, die Stundenbilder und Lehrversuche, die Anlage und Benutzung der Lehrmittelsammlung u. dgl. zum Gegenstand haben.

Wie die vom Direktor Loos über die beiden ersten Jahre dieses Gymnasialseminars, wie man es wohl nennen kann, erstatteten Berichte zeigen (vgl. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1895 und 1896 Heft 1), waren die erzielten Resultate äusserst zufriedenstellend, so dass man wohl hoffen kann, dass mit diesem Versuch ein glücklicher Schritt nach vorwärts in der schwierigen und vielbehandelten Frage der praktischen Lehrerbildung geschehen ist. Das Wesentliche der Erweiterung ist, dass hier nicht wie bisher jeder Kandidat für sich allein ins Lehrfach eingeführt wird, wobei der Erfolg doch hauptsächlich von der Qualität seines Führers abhängt, sondern dass in der Gemeinsamkeit der Zusammenhang des Ganzen gewahrt und dass der einzelne durch die gegenseitige Anregung, sowie durch die Prüfung und Kritik des andern nachhaltiger gefördert wird.

IV. Lehrpläne.

Wir lassen eine Übersicht der Lehrpläne im 19. Jahrhundert folgen, fügen den einzelnen die allgemeinen für die Organisation, die Lehraufgaben, den Lehrbetrieb u. s. w. massgebenden Bestimmungen bei und ergänzen damit auch im einzelnen den geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Institutionen.

A. Gymnasien.

1. Gymnasial-Lehrplan vom Jahre 1805.

a) Schema für Gymnasien mit 5 Lehrkursen, 5 Lehrern und einem Katecheten.

	Wöchentliche Lehrstunden in jedem Lehrkurse für jeden Lehrer					
	in den Grammatikalklassen			in den Humanitätsklassen		
	1	2	3	1	2	
1. Lehrer lehret die Elemente der lateinischen Sprache	9	9	—	—	—	18
2. „ „ a) die lateinische Grammatik . . .	—	—	9	—	—	}9
b) die griechische Sprache	—	—	2	2	2	}6
3. „ „ den Stil oder Poetik und Rhetorik .	—	—	—	9	9	18
4. „ „ Geographie und Geschichte	3	3	3	3	3	15
5. „ „ a) Mathematik	2	2	2	2	2	}10
b) Naturgeschichte und Naturlehre .	2	2	—	—	—	} 4
6. Der Katechet lehrt die Religions- und Sittenlehre	2	2	2	2	2	10
Summe	18	18	18	18	18	90

b) Schema für Gymnasien mit 6 Lehrkursen, 5 Lehrern und einem Katecheten.

	Wöchentliche Lehrstunden in jedem Lehrkurse für jeden Lehrer						
	in den Grammatikal-klassen				in den Humani-täts-klassen		
	1	2	3	4	1	2	
1. Lehrer lehret die Elemente der lateinischen Sprache	9	9	—	—	—	—	18
2. " " die lateinische Grammatik	—	—	9	9	—	—	18
3. " " den Stil oder Poetik und Rhetorik .	—	—	—	—	9	9	18
4. " " Geographie und Geschichte	3	3	3	3	3	3	18
5. " " a) Mathematik	2	2	2	2	2	2	12
b) die griechische Sprache	—	—	—	2	2	2	6
6. " " a) die Religions- und Sittenlehre . .	2	2	2	2	2	2	12
b) Naturgeschichte und Naturlehre .	2	2	2	—	—	—	6
Summe	18	18	18	18	18	18	108

Anmerkung zu b. Der Unterricht in der griechischen Sprache ist nicht unabänderlich mit dem Unterricht in der Mathematik verbunden, ebensowenig die Naturgeschichte mit der Religions- und Sittenlehre. Daher können die 2 Lehrer, der Mathematik und der Religion, sich von 2 Lehrgegenständen denjenigen wählen, zu dem sie mehr Neigung haben.

c) Schema für Gymnasien mit 6 Lehrkursen, 6 Lehrern und einem Katecheten.

	Wöchentliche Lehrstunden in jedem Lehrkurse für jeden Lehrer						
	in den Grammatikal-klassen				in den Humani-täts-klassen		
	1	2	3	4	1	2	
1. Lehrer lehret die Elemente der lateinischen Sprache	9	9	—	—	—	—	18
2. " " die lateinische Grammatik	—	—	9	9	—	—	18
3. " " a) die Poetik oder Anleitung zum Stil	—	—	—	—	10	—	10
b) die griechische Sprache	—	—	—	—	—	2	2
4. " " a) die Rhetorik oder Anleitung zum Stil	—	—	—	—	—	10	10
b) die griechische Sprache	—	—	—	2	2	—	4
5. " " Geographie und Geschichte	3	3	3	3	2	2	16
6. " " a) Mathematik	2	2	2	2	2	2	12
b) Naturgeschichte und Naturlehre .	2	2	2	—	—	—	6
7. " " die Religions- und Sittenlehre . . .	2	2	2	2	2	2	12
Summe	18	18	18	18	18	18	108

Methode und Lehraufgaben. Latein: In den ersten 3 Semestern Grammatik (nach Bröder) mit lateinischen Lesestücken zum Übersetzen ins Deutsche; im 4. Semester Wiederholung der Syntax und römischer Kalender. Zum Übersetzen eine lateinische Chrestomathie, enthaltend Apophthegmen, Bruchstücke aus Aurelius Victor, Pomponius Mela, Cornelius Nepos, Justinus, Caesar (vom gallischen Krieg). Anfänge des Lateinsprechens, auch

der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitungen zu den technischen Lehranstalten."

„Sie zerfallen in Unterrealschulen oder Bürgerschulen und in Oberrealschulen."

„Die Unterrealschule oder Bürgerschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich eine selbständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt den Unterricht in mehr populärer Weise und besteht als vollständige Unter-Realschule aus 3 theoretischen und 1 praktischen Jahreskurse. Dieser ist bestimmt für das Bedürfnis solcher Schüler, welche aus der Unter-Realschule unmittelbar in das praktische Leben übertreten; der Übertritt in die Oberrealschule erfolgt direkt aus der dritten Klasse der Unterrealschule."

„Neben den vollständigen Unterrealschulen mit 4 Klassen könnten auch solche von 2 oder 3 Klassen bestehen, bei welchen dem praktischen Jahrgang 1 oder 2 theoretische vorangehen. Solche Schulen (unselbständige Realschulen) sind als Erweiterungen der Volksschulen zu betrachten und haben in ihrer bisherigen Verbindung mit der Volksschule zu verbleiben." Sie sind in ihrem Lehrplan im allgemeinen dem der vollständigen Unterrealschulen gleich zu halten, um den Übergang zu ermöglichen.

Die Oberrealschule setzt den Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort und ist spezielle Vorbereitungsschule für die Technik. Die Oberrealschule besteht nicht allein für sich, sondern nur in Verbindung mit der Unterrealschule, beide bilden eine Lehranstalt, unter einem gemeinsamen Direktor. Unterrealschulen können selbständig ohne Oberrealschulen bestehen.

Lehrplan der vollständigen Unterrealschule.

Gegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in				Summe
	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV (praktischer Jahrgang)	
Religion	2	2	2	2	8
Muttersprache	4	4	4	5	17
Zweite lebende Sprache	4	4	3	3	14
Geographie und Geschichte	3	3	4	2	12
Mathematik	4	4	4	—	12
Angewandte Arithmetik, Wechsel- und Zollkunde etc.	—	—	—	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	3	3	3	—	9
Technologie	—	—	—	5	5
Warenkunde	—	—	—	im 1. Sem. 2	2
Zeichnen	6	6	6	im 1. Sem. 6 im 2. Sem. 8	24 26
Kalligraphie	2	2	2	—	6
Summe	28	28	28	28	112

Diese 4klassige Unterrealschule konnte auch als Vorbereitung für das Ober-Gymnasium gelten, wenn für den Unterricht in den klassischen Sprachen vorgesorgt war. Nach örtlichen Bedürfnissen konnte auch — aber es wird dies ausdrücklich bei der einander widerstrebenden inneren Natur der beiden Schulgattungen als Notbehelf bezeichnet — mit dieser Unterrealschule ein Untergymnasium konstruiert werden: Das so entstehende Realgymnasium, von dem im Organisationsentwurf die Rede ist, ist wohl im wesentlichen der Vorläufer, aber dennoch verschieden von dem späteren österreichischen Realgymnasium. — Bei der Kombination der beiden Anstalten sollte die Unterrealschule die Grundlage bilden

und für die Untergymnasialklassen der Lehrplan die entsprechenden Änderungen erfahren, und zwar:

I. Untergymnasialklasse: in den übrigen Gegenständen kombiniert mit der 1. Klasse der Realschule, aber statt der 6 Zeichnen- und 2 Schreibstunden, 8 Lateinstunden;

II. Untergymnasialklasse: statt der 6 Zeichnen-, 6 Lateinstunden, sonst kombiniert mit der 2. Realschulklasse;

III. Untergymnasialklasse: statt 6 Zeichnen- und 2 Schreibstunden, 4 Latein- und 4 Griechischstunden, sonst kombiniert mit der 3. Realklasse;

IV. Untergymnasialklasse kombiniert mit den Schülern des praktischen Jahres für den Unterricht in Religion, Muttersprache, zweiter lebender Sprache und Geschichte und Geographie. Statt der 16 übrigen Lektionen in praktischen Gegenständen hat die Gymnasialklasse 14 Stunden, nämlich: 6 Latein-, 6 Griechisch-, 2 Mathematikstunden.

Lehrplan der unvollständigen dreijährigen Realschule als Übergang zur vollständigen.

Gegenstände	Wöchentliche Stundenzahl in			Summen
	Klasse I	Klasse II	Klasse III (praktisches Jahr)	
Religion	2	2	2	6
Muttersprache	4	5	3	12
Zweite lebende Sprache	4	3	3	10
Geographie und Geschichte	2	2	3	7
Mathematik	5	5	—	10
Angewandte Arithmetik	—	—	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	4	4	—	8
Technologie	—	—	5	5
Warenkunde	—	—	im 1. Sem. 2	2
Zeichnen	5	5	im 1. Sem. 5 im 2. Sem. 7	15 17
Kalligraphie	2	2	2	6
Summe	28	28	28	84

Lehrplan der unselbständigen zweijährigen Realschule.

Gegenstände	Wöchentl. Stundenzahl in		Summen
	Klasse I	Klasse II (praktisches Jahr)	
Religion	2	2	4
Muttersprache	3	3	6
Zweite lebende Sprache	3	3	6
Geographie und Geschichte	2	2	4
Mathematik	6	—	6
Angewandte Arithmetik etc.	—	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	4	im 1. Sem. 4 im 2. Sem. 2	8 6
Technologie	—	5	5
Zeichnen	6	im 1. Sem. 4 im 2. Sem. 6	10 12
Kalligraphie	2	2	4
Summe	28	28	56

Der obligate Unterricht behandelt: 1. Religion, 2. Unterrichtssprache, 3. eventuell eine zweite Landessprache, 4. Französisch und Englisch oder Italienisch und Französisch, 5. Geographie, 6. Geschichte, 7. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), 8. darstellende Geometrie, 9. Naturgeschichte, 10. Physik, 11. Chemie, 12. geometrisches und Freihandzeichnen, 13. Kalligraphie, 14. Turnen (an den meisten), ferner auf Grund von Landesgesetzen 15. formale Logik (Mähren), 16. Elemente der Nationalökonomie (Kärnten).

Relativ obligate oder freie Gegenstände: an deutschen Realschulen die nichtdeutschen Landessprachen und an nichtdeutschen die deutsche Sprache, dann Modellieren, Stenographie, Gesang, analytische Chemie u. a.

Normallehrplan (Lehrplan für Niederösterreich) für Realschulen vom Jahre 1879 unter Berücksichtigung der späteren Modifikationen.

Gegenstände	I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe
Religion	2	2	2	2	(1)	(1)	(1)	8(11)
Unterrichtssprache (Deutsch)	4	3	4	3	3	3	3	23
Erste moderne Sprache (Französisch)	5	4	4	3	3	3	3	25
Zweite moderne Sprache (Englisch)	—	—	—	—	3	3	3	9
Geographie	3	2 } 4	2 } 4	2 } 4	—	—	—	9 } 24
und Geschichte	—	2	2	2	3	3	3	15
Mathematik	3	3	3	4	5	4	5	27
Naturgeschichte	3	3	—	—	3	2	3	14
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14
Chemie	—	—	—	3	3	3	—	9
Geometrisches Zeichnen	—	3	3	3	—	—	—	9 } 18
und Elemente der darstellenden Geometrie	—	—	—	—	3	3	3	9
Freihandzeichnen	6	4	4	4	4	3	3	28
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Summe	27	27	28	28	30 (31)	31 (32)	30 (33)	201 (204)

NB. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die nicht überall obligaten Stunden ebenso bezeichnen die eingeklammerten Summen die Maximalzahlen, die sich bei Berücksichtigung der eingeklammerten Zahlen ergeben.

Übersicht des Realschul-Lehrplans mit den Abweichungen in den einzelnen Kronländern, jedoch mit Ausschluss der unwesentlichen Verschiedenheiten innerhalb derselben Länder.

Lehrgegenstand	I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe	Kronländer
Religion	2	2	2	2	—	—	—	8	Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg, Triest
	2	2	2	2	1	1	1	11	Tirol, Schlesien, Istrien, Krain, Dalmatien
	2	2	2	2	2	2	2	14	Böhmen, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Bukowina

Lehrgegenstand	I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe	Kronländer
Deutsch (an den deutschen Anstalten Unterrichtssprache, an den nichtdeutschen zweite Landessprache oder Kultursprache)	5	4	4	3	3	3	3	25	Niederösterreich, Salzburg, Tirol (Rovereto)
	4	4	4	3	3	3	3	24	Schlesien, Bukowina, Mähren (deutsche Anst.)
	6	4	4	3	3	3	3	26	Mähren (tschechische Anstalten)
	6	3	4	3	3	3	3	25	Böhmen (deutsche Anstalten)
	5	5	4	3	4	3	3	27	Böhmen (tschechische Anstalten)
	6	5	4	3	3	3	3	27	Triest (deutsche Anstalt)
	6	6	5	4	4	4	4	33	Galizien
	4	3	4	3	3	3	3	23	Krain, Deutsch-Tirol, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, Vorarlberg
	4	4	4	4	3	3	3	25	Triest (italienische Anstalt)
	—	—	3	3	3	3	3	15	Dalmatien
Französisch	5	4	4	3	3	3	3	25	Niederösterreich, Mähren (deutsche Anstalten), Schlesien, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg, Bukowina, Oberösterreich
	—	4	4	3	3	3	—	17	Mähren (tschechische Anstalten)
	—	—	—	—	3	3	3	9	Tirol, Triest (italienische Anstalt)
	—	4	4	3	4	3	3	21	Böhmen (deutsche Anstalten)
	—	—	5	4	3	3	3	18	Krain, Triest (deutsche Anstalt)
	—	—	3	3	3	3	3	15	Görz
	—	—	4	3	3	3	3	16	Galizien
	—	—	5	3	4	3	3	18	Böhmen (tschechische Anstalten)
Englisch	—	—	—	—	3	3	3	9	Alle Länder ausser Böhmen u. Mähren (tschech. Anst.), Kärnt., Tirol, Görz, Galiz., Dalmatien
Italienisch (an den italienischen Anstalten Unterrichtssprache, an den anderen zweite Landessprache oder Kultursprache)	5	4	4	3	3	3	3	25	Deutsch-Tirol, Vorarlberg
	—	—	—	—	3	3	3	9	Kärnten, Krain
	4	3	4	4	3	3	3	24	Tirol (Rovereto)
	5	4	3	3	3	2	3	23	Dalmatien
	3	3	3	3	3	3	3	21	Triest (deutsche Anstalt)
	4	3	3	3	3	3	3	22	Görz
	4	4	4	3	3	3	3	24	Triest (italienische Anstalt)
Geschichte und Geographie	3	4	4	4	4	4	4	27	Galizien
	3	4	4	4	3	3	3	24	Alle übrigen Länder
Mathematik	3	3	3	4	5	4	5	27	Bukowina, Salzburg, Krain
	4	3	3	4	5	5	5	29	Böhmen (deutsche Anstalten)
	4	3	3	5	5	4	4	28	Galizien
	4	4	3	4	5	5	5	30	Triest (italienische Anstalt)
	3	3	3	4	5	5	5	28	Alle übrigen Länder
Naturgeschichte . .	3	3	—	—	3	2	3	14	Alle Länder ausser Böhmen und Bukowina
	3	3	—	—	2	2	2	12	Böhmen
	3	2	—	—	3	2	3	13	Bukowina
Physik	—	—	4	2	—	4	4	14	Niederösterreich
	—	—	3	3	—	4	4	14	Steiermark, Tirol (Rovereto), Krain
	—	—	3	2	—	3	4	12	Galizien
	—	—	3	3	—	3	4	13	Alle übrigen Länder

die Schüler mit lateinischen Versen, Hexametern und Distichen, bekannt zu machen. Der Stoff dieser Lektüre ist aus Ovid zu entlehnen. Der poetischen Lektüre muss eine Zusammenfassung der beim Lernen der Formenlehre vereinzelt vorgekommenen prosodischen Regeln vorausgeschickt werden.

V. Klasse (6 Stunden). Lektüre (5 Stunden): Im 1. Semester Livius; ausser dem 1. Buche soll das 21. oder 22. oder wichtige Partien aus den Kämpfen der Patrizier und Plebeier gelesen werden. Im 2. Semester: Ovid und eine Auswahl vornehmlich aus den Metamorphosen und den Fasti. Übrigens kehrt auch in diesem Semester die Lektüre für einige Zeit zu Livius zurück. Grammatisch-stilistische Übungen (1 Stunde) um „die grammatische Sicherheit zu bewahren und den Sinn für die Eigentümlichkeit des lateinischen Ausdruckes in Hinsicht auf Wörter und Satzbildung zu wecken und zu bilden." Alle 4 Wochen 1 Komposition (in jedem Semester 5 im ganzen), davon die letzte, gegen Schluss des Semesters, eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Unterrichtssprache. Häusliche Arbeiten. Genaue Präparation.

VI. Klasse (6 Stunden). Lektüre (5 Stunden) Prosa: Sallusts Jugurtha oder Catilina. Ciceros erste Rede gegen Catilina. Caesars bellum civile. Poetische Lektüre: Auswahl aus Vergils Eclogen und einzelner Stellen der Georgica. Anfang der Lektüre der Aeneis. Grammatisch-stilistische Übungen: Schriftliche und häusliche Arbeiten wie in V.

VII. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden) Prosa: Cicero, mindestens 2 Reden, einer der kleineren Dialoge oder eine Auswahl aus einem der grösseren. Poesie: Fortsetzung der Lektüre von Vergils Aeneis. Grammatisch-stilistische Übungen, schriftliche und häusliche Arbeiten wie in V.

VIII. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden), Prosa: Tacitus, Germania (Kap. 1—27) und zusammenhängende grössere Partien aus beiden oder einem der beiden Hauptwerke des Tacitus. Poesie: Horatius, Auswahl aus den Oden, Epoden, Satiren und Episteln. Grammatisch-stilistische Übungen, schriftliche und häusliche Arbeiten wie in V.

2. *Griechische Sprache:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Grammatische Kenntnis der Formenlehre des attischen Dialekts nebst den notwendigsten und wesentlichsten Punkten der Syntax.

Lehrziel für das Obergymnasium: Gründliche Lektüre des Bedeutendsten aus der griechischen Litteratur, soweit es die dem Gegenstande zugewiesene beschränkte Zeit zulässt.

Lehraufgaben:

III. Klasse (5 Stunden). Regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Verba in μι. Übersetzungen aus dem Übungsbuche. Memorieren von Vokabeln, Paradigmen. Präparation. Von der 2. Hälfte des 1. Semesters angefangen alle 14 Tage eine Arbeit, und 2. abwechselnd Komposition und Pensum.

IV. Klasse (4 Stunden). Verba in μι; das Wichtigste der unregelmässigen Flexionen, die Hauptpunkte der Syntax. Übersetzungen aus dem Lesebuche. Memorieren. Präparation. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, abwechselnd Komposition und Pensum.

V. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden): 1. Semester: Xenophons Anabasis oder eine Auswahl nach einer Chrestomathie. Im 2. Semester: Homers Ilias, ausgewählte Partien (im Umfange von 2—3 Büchern). Erklärungen der Abweichungen des epischen vom attischen Dialekt. Daneben (1 Stunde) Fortsetzung der Lektüre Xenophons. Grammatik 1 Stunde „zur Erweiterung und Befestigung der Kenntnis des attischen Dialekts". Memorieren von Vokabeln, Präparation. Memorieren einiger Stellen aus der Ilias. 4 Kompositionen im Semester, wovon die letzte, gegen Schluss des Semesters, eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Unterrichtssprache.

VI. Klasse (5 Stunden). Lektüre (4 Stunden): 1. Semester: Ausgewählte Partien aus der Ilias im Umfange von 5—6 Büchern. 2. Semester: Herodot, Hauptpunkte aus der Geschichte der Perserkriege, daneben namentlich im 1. Semester alle 14 Tage 1 Stunde Lektüre aus Xenophon. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in V.

VII. Klasse (4 Stunden). Lektüre: Im 1. Semester 3—4 der kleineren Staatsreden des Demosthenes; im 2. Semester ausgewählte Partien der Odyssee im Umfange von etwa 6 Büchern, daneben Fortsetzung der Lektüre aus Demosthenes. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in V.

VIII. Klasse (5 Stunden). Lektüre: Im 1. Semester Plato, die Apologie des Sokrates als Einleitung, dann 2 der kleineren Dialoge (Kriton, Laches, Euthyphro, Lysis, Charmides) oder einer der bedeutenderen Dialoge z. B. Protagoras, Gorgias. Im 2. Semester eine Tragödie des Sophokles, darnach nach Thunlichkeit Fortsetzung der Lektüre aus der Odyssee. Grammatik und schriftliche Arbeiten wie in V.

3. *Deutsche Sprache als Unterrichtssprache:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Richtiges Lesen und Sprechen; gründliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax; Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache, Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Wertes, welche den Schülern erklärt sind.

Lehrziel für das Obergymnasium: Gewandtheit und stilistische Korrektheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke des allmählich sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historische Kenntnis des bedeutendsten aus der Nationallitteratur; daraus sich entwickelnde Charakteristik der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

Der Unterricht in der deutschen Sprache bezweckt demnach keineswegs bloss eine sprachliche Ausbildung, sondern er soll eine reiche Fülle geist- und charakterbildenden Stoffes in klassischer oder mindestens tadelloser Form darbieten und auf den Unterricht in sämtlichen anderen Lehrgegenständen belebend, verknüpfend und teilweise ergänzend wirken.

Lehraufgaben:

I. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Formenlehre des einfachen Satzes, Elemente des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes. Lesen, Sprechen, Memorieren, Vortragen. Im 1. Semester wöchentlich 1 Diktat, im 2. Semester monatlich 2 orthographische Übungen und 2 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.

II. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Formenlehre des zusammengezogenen und des zusammengesetzten Satzes; praktische Übungen in der Interpunktion. Lesen u. s. w. wie in I, orthographische Übungen. Monatlich 3 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.

III. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Systematischer Unterricht in der Formen- und Kasuslehre mit Berücksichtigung der Bedeutungslehre. Lektüre mit besonderer Beachtung der stilistischen Seite. Memorieren, Vortragen. Aufsätze, monatlich 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.

IV. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Systematischer Unterricht in der Syntax des zusammengesetzten Satzes, die Periode. Grundzüge der Metrik. Lektüre wie in III. Memorieren, Vortragen. Aufsätze wie in III.

V. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Wortbildung, Lehnwörter, Fremdwörter, Volksetymologie. Lektüre mit besonderer Rücksicht auf die Charakteristik der epischen, lyrischen und didaktischen Gattung. Memorieren, Vortragen. Aufsätze wie in III.

VI. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Genealogie der germanischen Sprachen. An Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Lektüre betrieben wird: Lautverschiebung, Vokalwandel (Umlaut, Brechung, Ablaut). Lektüre: Auswahl aus dem Nibelungenlied und aus Walther von der Vogelweide nach dem Grundtext, Klopstock, Lessing, wie in der V. Klasse, mit besonderer Rücksicht auf die Charakteristik der stilistischen Formen. Ergänzung der Schullektüre durch Privatlektüre. — Litteraturgeschichte (von rein historischem Standpunkt) im Grundriss, von den Anfängen bis zu der durch den Sturm und Drang begonnenen Epoche mit näherem Eingehen dort, wo Lektüre sich anschliesst. Aufsätze alle 3 Wochen, abwechselnd Schul- und Hausarbeit.

VII. Klasse (3 Stunden). Lektüre: Herder, Goethe, Schiller, wie in der VI. Litteraturgeschichte bis zu Schillers Tod. — Privatlektüre wie in VI. Redeübungen. — Aufsätze wie in VI.

VIII. Klasse (3 Stunden). Lektüre: Goethe, Schiller, Lessings Laokoon und Auswahl aus der Hamburgischen Dramaturgie. Litteraturgeschichte bis zu Goethes Tod. Überblick über die Entwicklung der deutschen Litteratur in Österreich im XIX. Jahrh., Grillparzer. — Privatlektüre wie in VI. Redeübungen. — Aufsätze wie in VI.

4. *Geographie und Geschichte:*

Lehrziel für das Untergymnasium: a. Geographie: Die grundlegenden Anschauungen und Kenntnisse von der Gestalt und Grösse der Erde und von den scheinbaren Bewegungen der Sonne zur Erklärung des Wechsels der Beleuchtung und Erwärmung. Übersichtliche Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, nach Bevölkerung und Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der österreich-ungarischen Monarchie; b. Geschichte: Sagen. Die hervorragendsten geschichtlichen Personen und Begebenheiten, genauere Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der österreich-ungarischen Monarchie. Einprägung eines Grundstockes unentbehrlicher Jahreszahlen. Der Lehrstoff ist möglichst in Form von Erzählungen zu vermitteln.

Lehrziel für das Obergymnasium: Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhang und in ihrer Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen, verbunden mit einer systematischen Darstellung der hervorragendsten Momente aus der Kulturgeschichte, insbesondere der geschichtlichen Entwicklung der Griechen und Römer und der österreich-ungarischen Monarchie.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Elementarkenntnisse aus der allgemeinen und politischen Geographie. Scheinbare Bewegung der Sonne in Bezug auf den Schulort. Übung und Ausbildung im Kartenlesen.

II. Klasse (4 Stunden). 2 Stunden: Spezielle Geographie von Afrika, Asien, Europa: Übersicht nach Umriss, Relief und Gewässern. Die Länder Südeuropas und des britischen Inselreiches. Stellung der Sonne zu verschiedenen Horizonten. Entwerfen von Kartenskizzen. 2 Stunden: Geschichte des Altertums.

III. Klasse (3 Stunden). Spezielle Geographie des übrigen Europa (ausser Österreich-Ungarn), Amerikas und Australiens. Entwerfen von Kartenskizzen. Astronomische Geographie wie in II. Geschichte des Mittelalters. Abwechselnd Geschichte und Geographie.

IV. Klasse (4 Stunden). 2 Stunden: Geschichte der Neuzeit, besonders Geschichte Österreich-Ungarns. 2 Stunden: Spezielle Geographie Österreich-Ungarns. Entwerfen einfacher Kartenskizzen.

V. Klasse (3 Stunden). Geschichte des Altertums bis zur Unterwerfung Italiens, mit Berücksichtigung der einschlägigen Geographie.

VI. Klasse (4 Stunden). Schluss der Geschichte des Altertums und Geschichte des Mittelalters mit Berücksichtigung der einschlägigen Geographie.

VII. Klasse (3 Stunden). Geschichte der Neuzeit mit Berücksichtigung der inneren Entwickelung Europas und der Geographie.

VIII. Klasse (3 Stunden). 1. Semester: Geschichte der österreich-ungarischen Monarchie. 2. Semester. 2 Stunden: Österreich-ungarische Vaterlandskunde. 1 Stunde: Rekapitulation der Hauptmomente der griechischen und römischen Geschichte.

5. *Mathematik:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Sicherheit im Zahlenrechnen. Durchübung derselben in praktischen Anwendungen. Kenntnis der geometrischen Gebilde, ihrer wichtigen Eigenschaften und Beziehungen, hauptsächlich auf methodisch geleitete Anschauung gestützt. Lehrziel für das Obergymnasium: Gründliche Kenntnis und sichere Durchübung der elementaren Mathematik.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Im 2. Semester abwechselnd 1 Stunde Arithmetik, 1 Stunde Geometrie. Arithmetik: Die 4 Grundoperationen in ganzen und Dezimal-Zahlen. Teilbarkeit.

Vorübungen zu den Brüchen. Geometrische Anschauungslehre: die Grundgebilde, die Gerade, der Kreis, der Winkel und die Parallelen. Die einfachsten Eigenschaften des Dreieckes.

II. Klasse (3 Stunden). Abwechselnd 1 Stunde Arithmetik, 1 Stunde Geometrie. Arithmetik: Zusammenhängende Darstellung der Bruchrechnung. Proportionen. Die einfache Regeldetri. Geometrische Anschauungslehre: Strecken- und Winkelsymmetrale. Kongruenz der Dreiecke und Anwendungen. Der Kreis, Viereck, Vieleck.

III. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Die 4 Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Abgekürztes Rechnen. Quadrieren und Quadratwurzel. Geometrische Anschauungslehre: Flächengleichheit. Verwandlung der Figuren. Längen- und Flächenmessung. Pythagoräischer Lehrsatz. Ähnlichkeit.

IV. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Gleichung des 1. Grades. Kubieren und Ausziehen der Kubikwurzel. Zusammengesetzte Regeldetri. Zinseszinsrechnung. Geometrische Anschauungslehre: Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen. Die körperliche Ecke. Hauptarten der Körper. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnung.

V. Klasse (4 Stunden). Arithmetik, 2 Stunden: Die 4 Grundoperationen. Die negative und die gebrochenen Zahlen. Eigenschaften der Zahlen. Proportionen. Gleichungen des 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. Geometrie, 2 Stunden: Planimetrie in wissenschaftlicher Behandlung.

VI. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten. Geometrie: Im 1. Semester, Stereometrie, im 2. Semester, ebene Trigonometrie.

VII. Klasse (3 Stunden). Verteilung wie in II. Arithmetik: Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten. Diophantische Gleichungen des 1. Grades. Kettenbrüche. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre mit Anwendungen. Binomischer Lehrsatz. Geometrie: Trigonometrische Aufgaben. Analytische Geometrie in der Ebene. Kegelschnitte.

VIII. Klasse (2 Stunden). Übungen in der Auflösung mathematischer Probleme. Wiederholung der wichtigsten Partien des mathematischen Lehrstoffes.

6. *Naturgeschichte:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt, auf unmittelbare Beobachtung der Objekte gegründet; einige Geübtheit in der Erfassung übereinstimmender und entscheidender Merkmale der Tier- und Pflanzenarten.

Lehrziel für das Obergymnasium: Systematische Übersicht der Tier- und Pflanzengruppen auf Grund der Kenntnis der notwendigsten Thatsachen aus ihrer Morphologie. Anatomie und Physiologie: Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigsten Mineralien mit gelegentlichen Belehrungen über den Bau und die Entwickelung des Erdkörpers.

Lehraufgaben:

I. Klasse (2 Stunden). In den ersten 6 Monaten des Schuljahres: Tierreich, und zwar Säugetiere und Insekten. Die letzten 4 Monate: Pflanzenreich, Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen. Anschauungsunterricht.

II. Klasse (2 Stunden). Die ersten 6 Monate: Tierreich, und zwar Vögel, einige Reptilien, Amphibien und Fische. Einige Weich- und Strahltiere. Die 4 letzten Monate: Pflanzenreich, Fortsetzung des Unterrichts in I durch Vorführung von Samenpflanzen. Einige Sporenpflanzen. Anschauungsunterricht.

III. Klasse (2 Stunden). 2. Semester. Mineralreich: Beobachtung und Beschreibung einer mässigen Anzahl von wichtigen und sehr verbreiteten Mineralarten. Gewöhnliche Gesteinsformen. Anschauungsunterricht.

V. Klasse (3 Stunden). Systematischer Unterricht. 1. Semester: Mineralogie. 2. Semester: Botanik.

VI. Klasse (2 Stunden). Systematischer Unterricht. Zoologie: Das Notwendigste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen seiner Organe mit passend angebrachten

Bemerkungen über Gesundheitspflege. Betrachtung der Klassen der Wirbeltiere und der wichtigeren Gruppen der wirbellosen Tiere mit Zugrundelegung typischer Formen nach morphologisch-anatomischen und entwickelungsgeschichtlichen Verhältnissen unter strenger Ausscheidung der systematischen Details; gelegentliche Berücksichtigung vorweltlicher Formen.

7. *Physik:*

Lehrziel für das Untergymnasium: Kenntnis der auffälligsten Naturerscheinungen auf Grund der Beobachtung und des Versuches. Anwendung dieser Kenntnis zur Erklärung ähnlicher Erscheinungen und ihrer nächstliegenden praktischen Verwertung.

Lehrziel für das Obergymnasium: Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen nicht bloss durch Beobachtung und Versuch, sondern auch durch elementare Rechnung vermittelt, soweit hiezu die mathematischen Kenntnisse der Schüler reichen.

Lehraufgaben:

III. Klasse, 1. Semester (2 Stunden): Experimental-Physik. Vorbegriffe. Wärmelehre. Chemische Grundbegriffe. Grundstoffe.

IV. Klasse (3 Stunden). Experimental-Physik: Magnetismus. Elektrizität. Mechanik. Akustik. Optik. Erscheinungen am gestirnten Himmel und astronomische Geographie.

VII. Klasse (3 Stunden). Einleitung: Ergänzung des im Untergymnasium über die allgemeinen Eigenschaften des Körpers durchgenommenen. Mechanik. Wärmelehre. Chemie.

VIII. Klasse (3 Stunden). Magnetismus. Elektrizität. Wellenlehre. Akustik. Optik. Elemente der Astronomie.

8. *Philosophische Propädeutik:*

Aufgabe: Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Aussenwelt durch erfahrungsgemässe Auffassung des Seelenlebens; zusammenhängende Kenntnis der allgemeinsten Gedankenformen als Abschluss des bisherigen und als Vorbereitung des bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichts.

VII. Klasse (2 Stunden). Logik.

VIII. Klasse (2 Stunden). Empirische Psychologie.

9. *Freihandzeichnen* (nicht an allen Gymnasien obligat):

Lehrziel: Bildung des Formen- und Schönheitssinnes, neben möglichst grosser Fertigkeit in der Formdarstellung.

Im Untergymnasium: Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen körperlicher Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments, besonders jenes der klassischen Kunstepoche.

Im Obergymnasium: Korrekte Darstellung der menschlichen Gesichtsformen. Verständnis der flachen und plastischen Kunstformen und Fertigkeit im Zeichnen derselben.

Lehraufgaben:

I. Unterrichtsstufe. I. Klasse (4 Stunden). Anschauungslehre: Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und des geometrischen Ornaments aus freier Hand unter besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gebogener Linien. Grundbegriffe aus der Raumlehre und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen.

II. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach Draht- und Holzmodellen. Zeichnen einfacher Flachornamente im Umriss.

II. Unterrichtsstufe. III. Klasse (4 Stunden): Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und Modellgruppen. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der antikklassischen Kunstweise. Übungen im Gedächtniszeichnen einfacher körperlicher und ornamentaler Formen.

IV. Klasse (4 Stunden): Perspektivisches Freihandzeichnen nach einfachen Gefässformen und Baugliedern. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der klassischen und der übrigen bedeutenden Kunstweisen. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen körperlicher und typischer ornamentaler Formen.

III. Unterrichtsstufe. V. bis VIII. Klasse (4 Stunden): Erklärung der Gestaltung des menschlichen Kopfes und Gesichtes und Übungen im Kopfzeichnen nach Wandtafeln, Vorlagen und Reliefabzügen, Masken und Büsten. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen. Gelegentliche Erklärungen der antiken Säulenordnungen. Übungen im Skizzieren.

Übersicht über die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, welche vom Lehrer zu korrigieren sind.

Gegenstand	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. bis VIII. Klasse
Latein:	Wöchentlich 1 Komposition von 1/2 Stunde.	Monatlich 3 Kompositionen mit 1/2 bis 3/4 stündiger Arbeitszeit und 1 Pensum.	Alle 14 Tage 1 Komposition von 1 Stunde; alle 3 Wochen 1 Pensum.	Wie in III.	Monatlich 1 Komposition; 5 in jedem Semester, darunter 1 aus d. Lateinischen in die Unterrichtssprache.	Wie in V.
Griechisch:	—	—	Von der 2. Hälfte des 1. Semesters angefangen alle 14 Tage 1 schriftliche Arbeit, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Alle 14 Tage 1 schriftliche Arbeit, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	4 Kompositionen in jedem Semester, darunter 1 aus d. Griechischen in die Unterrichtssprache.	Wie in V.
Deutsch:	Im 1. Semester wöchentlich 1 orthographische Übung; im 2. Semester jede 2. Woche und monatlich 2 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Monatlich 3 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Monatlich 2 Aufsätze, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben.	Wie in III.	Wie in III.	VI. Kl. Aufsätze von 3 zu 3 Wochen, abwechselnd Schul- und Hausaufgaben; VII. und VIII. Kl. Wie in VI.
Mathematik:	Schriftliche Schularbeiten etwa einmal in jeder Konferenzperiode. (Hausaufgaben unter Kontrolle des Lehrers. Als Hausaufgaben im Untergymnasium: kleinere Übungsbeispiele — in geringer Zahl — von Stunde zu Stunde zu geben, entfallen jedoch jedesmal, wenn derselbe Gegenstand [Arithmetik oder Geometrie] schon am nächsten Tage folgt.)					

B. Realschulen.

1. *Deutsche Sprache als Unterrichtssprache:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie; sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Aneignung und korrektes Vortragen wertvoller Gedichte.

Lehrziel für die Oberrealschule: Fertigkeit in zweckmässig geordneter und stilistisch korrekter Darstellung eines im Unterrichts- und Erfahrungskreise der Schüler gelegenen Gedankeninhalts; durch eigene Lektüre gewonnene Bekanntschaft einer Auswahl des Bildendsten aus der deutschen Litteratur; aus Beispielen abgeleitete Charakteristik der

Hauptarten der poetischen und prosaischen Kunstformen. Kenntnis des Wichtigsten aus den Biographien der deutschen Klassiker.

Lehraufgaben:

I. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Formenlehre, der nackte Satz, Erweiterung desselben, orthographische Übungen in Diktaten. Lektüre: Lautrichtiges und sinngemässes Lesen. Erklärung des Gelesenen. Besprechung in dialogischer Form, mündliches Reproduzieren des Gelesenen. Memorieren und Vortragen erklärter Gedichte, mitunter auch prosaischer Abschnitte. Schriftliche Arbeiten: Im 1. Semester bis Weihnachten jede Woche ein Diktat (15 bis 20 Minuten). Von Weihnachten bis zum Schlusse des Schuljahres alle 4 Wochen 2 Diktate, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Wiedergabe frei mitgeteilter oder vorgelesener kleiner Erzählungen von syntaktisch einfacher Form.

II. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Vervollständigung der Formenlehre. Erweiterung der Lehre vom nackten und bekleideten Satz, die Satzverbindung und Satzordnung in ihren leichteren Arten. Orthographische Übungen. Alle 4 Wochen ein Diktat, eine Schul- und eine Hausaufgabe. Etwas umfangreichere Nacherzählungen; verkürzender Zusammenhang ausführlicher Erzählungen.

III. Klasse (4 Stunden). Grammatik: Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz: Arten der Nebensätze, ihre Verkürzung, indirekte Rede, die Periode. Systematische Belehrung über Orthographie und Zeichensetzung. Lektüre: Genaues Eingehen auf die Gedankenfolge und Gliederung der grösseren prosaischen Lesestücke. Schärfung des Sinnes für die poetischen und rhetorischen Ausdrucksmittel. Bei der Lektüre klassischer Gedichte von nun an leichtfassliche biographische Notizen über deren Verfasser. Memorieren und Vortragen. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Beschreibung von Gegenständen, die den Schülern aus dem gewöhnlichen Leben oder aus dem Unterricht, besonders dem naturwissenschaftlichen, wohl bekannt sind. Vergleiche. Umgestaltung kleiner epischer Gedichte rein erzählenden Inhaltes in Prosa; Inhaltsangaben oder Auszüge umfangreicherer Lesestücke.

IV. Klasse (3 Stunden). Grammatik: Zusammenfassender Abschluss des gesamten grammatischen Unterrichts. Zusammenstellung von Wortfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Wörter gelegentlich der Lektüre. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. Lektüre wie in III. In der Auswahl des Lesestoffes (Anschluss von Übersetzungen poetischer Originale aus dem Lateinischen und Griechischen!) ist auch die antike und germanische Götter- und Heldensage zu berücksichtigen. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff teilweise wie in III. Ausserdem Beschreibung von Vorgängen (Schilderung). Übungen im Herausheben der Disposition grösserer Lesestücke und im Disponieren passender Stoffe; stilistisch freie Bearbeitung von Stücken aus der französischen Lektüre. Die im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze.

V. Klasse (3 Stunden). Lektüre epischer und lyrischer Gedichte, sowie grösserer prosaischer Schriftstücke; in die Auswahl sind auch charakteristische Abschnitte aus der altklassischen Litteratur aufzunehmen. Elementare Belehrung über die wichtigsten Formen und Arten der epischen und lyrischen Poesie, sowie der vorzüglichsten prosaischen Darstellungsformen im Anschluss und auf Grund der Lektüre. Übungen im Vortragen poetischer und prosaischer Schriftstücke. Aufsätze konkreten Inhalts im Anschlusse an die Lektüre und an das in anderen Disziplinen Gelernte. Beginn der (in den beiden höheren Klassen fortzusetzenden) besonderen Anleitungen zum richtigen Disponieren auf dem Wege der Analyse passender Aufsätze und der Gelegenheit der Vorbereitung und Durchnahme der schriftlichen Arbeiten. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Regel zur häuslichen Bearbeitung.

VI. Klasse (3 Stunden). 1. Semester: Lektüre einer Auswahl aus dem Nibelungenlied und aus Walther v. d. Vogelweide, womöglich nach dem Grundtext, unter Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale der mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen

Sprachformen. Anschauliche Darstellung der Abzweigungen des indo-europäischen Sprachstammes und der deutschen Sprache. Einteilung der deutschen Litteraturgeschichte in Hauptperioden: Besprechung der grossen nationalen Sagenkreise im Anschlusse an die Lektüre des Nibelungenliedes; Aufklärung über die Grundlegung der neuhochdeutschen Schriftsprache. 2. Semester. Lektüre: Prosaische Schriftstücke, vorwiegend aus der klassischen Litteraturperiode; lyrische Auswahl mit vorzüglicher Berücksichtigung Klopstocks, Schillers und Goethes; ein Drama von Schiller und eines von Lessing oder Goethe. Aufklärung über die Entstehung und etwaigen geschichtlichen Grundlagen der in der Schule gelesenen Dramen. Leichtfassliche (die tiefer eingehende Bearbeitung dieser Gegenstände vorbereitende) Erklärung der Hauptpunkte der Dramatik. Übungen im Vortrag prosaischer und poetischer Schriftstücke. Aufsätze wie in V mit angemessener Steigerung der Forderung eigener Produktion. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Regel zur häuslichen Bearbeitung.

VII. Klasse (3 Stunden). Lektüre wie im 2. Semester der VI., ausserdem Goethes „Hermann und Dorothea“ und wo die Verhältnisse der Schule es gestatten, Shakespeares „Julius Cäsar“ oder Coriolan. Zusammenhängende biographische Mitteilungen über die Hauptvertreter der klassischen Litteratur in einer dem Schulzwecke entsprechenden Auswahl und Ausführlichkeit. Übungen im prämeditierten freien Vortrage. In jedem Semester 6—7 Aufsätze, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

2. *Französische Sprache:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln; einige Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen und in dasselbe innerhalb des von der Schule dargebotenen Sprachschatzes.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Kenntnis der Formenlehre und Syntax; Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen und in dasselbe; einige Übung in der Ausarbeitung leichter französischer Aufsätze; einige Sicherheit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache innerhalb des in der Schule behandelten Ideenkreises; Bekanntschaft mit einer Auswahl hervorragender Werke der französischen Litteratur seit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts.

Lehraufgaben:

I. Klasse (5 Stunden). Leselehre. Formenlehre mit Berücksichtigung der Elemente der Lautlehre und zwar das Substantif und sein Genre, das Adjectif qualificatif, Adjectif possessif und démonstratif. I. regelmässige Konjugation. Bildung der zusammengesetzten Zeiten. Elemente der Orthographie. Konstruktion des einfachen Satzes. Mündliche und schriftliche Übersetzung einfacher Sätze aus dem Französischen und in dasselbe. Aneignung eines entsprechenden Wortvorrates. Im 1. Semester von Weihnachten an jede Woche ein kurzes Diktat im engsten Anschluss an gut durchgearbeiteten Lehrstoff. Im 2. Semester alle 4 Wochen 2 Diktate und eine Schulaufgabe. Stoff der Diktate wie im 1. Semester; für die Schulaufgaben: Niederschreiben eines auswendig gelernten zusammenhängenden Stückes mit Beifügung einer Übersetzung; Beantwortung einfacher französischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschliessen.

II. Klasse (4 Stunden): Fortsetzung der Formenlehre. Die Adjectifs numéraux. Komparation; die Pronoms; die 3 regelmässigen Konjugationen; der Article partitif; das Adverbe; Préposition; Syntax des Pronomen personnel conjoint. Frage- und negative Form; die gebräuchlichsten unregelmässigen Verben mit Ausfall der Stammkonsonanten (verbes auf uire, ire etc.). Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Vermehrung des Wortvorrates. Lektüre leichter Erzählungen. Alle 4 Wochen 1 Diktat, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Der Stoff derselben wie in I, nur sind die Forderungen etwas zu steigern.

III. Klasse (4 Stunden): Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Systematische Behandlung der unregelmässigen (starken) Verben auf Grund der Lautgesetze; Verbes defectifs und impersonnels; Conjonctions; der zusammengesetzte Satz; Syntax des

Article; Anwendung der Verbes auxiliaires. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Leichte prosaische und poetische Lektüre in einem französischen Lesebuche. Versuche in mündlicher Reproduktion gelesener Stücke. Memorieren kurzer Lesestücke. Vermehrung des Wortvorrates; namentlich Aneignung der üblichsten Phraseologie auf Grundlage der behandelten Verben. Alle 3 Wochen ein Diktat, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff für die letzten beiden Arten von Aufgaben: Beantwortung französisch gestellter Fragen, die sich an Gelesenes anschliessen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

IV. Klasse (3 Stunden): Formenlehre der Composita (substantifs und adjectifs); Elemente der Wortbildung. Syntax, insbesondere Rections-, Modus- und Tempuslehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Prosaische und poetische Lektüre in einem französischen Lesebuche. Vermehrung des Wortvorrates. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Beantwortung französischer Fragen; freie Wiedergabe kleiner Erzählungen; Übersetzungen aus der Unterrichtssprache ins Französische.

V. Klasse (3 Stunden). Wiederholung und Ergänzung der Syntax. Systematische (logische) Behandlung der Adverbialsätze, Interpunktionslehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken der französischen Litteratur mit besonderer Berücksichtigung der Prosa und verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Memorieren einzelner kleiner Abschnitte, Vermehrung des Wortvorrates. Kleine Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre der V., VI. und VII. Klasse. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Freie Wiedergabe von durchgearbeiteten Erzählungen. Inhaltsangabe grösserer Lesestücke; Übertragung erzählender Gedichte in Prosa; Briefe; Übersetzung ins Französische von Stücken im Anschlusse an bestimmte syntaktische Erscheinungen ausgehend und sich steigernd bis zu Originalstücken.

VI. Klasse (3 Stunden). Abschluss des grammatischen Unterrichtes. Partizipialkonstruktionen; erschöpfende Darstellung der Regeln über die Participes; die Periode; elliptische Sätze. Stilistische Übungen. Lektüre grösserer Fragmente deskriptiver und didaktischer Prosa, sowie Muster der Epik, Lyrik und didaktischer Poesie, verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre. Haus- und Schularbeiten wie in V. Der Unterricht bedient sich versuchsweise der französischen Sprache.

VII. Klasse (3 Stunden). Kursorische Wiederholung der wichtigsten grammatischen Lehren. Lektüre von längeren Musterstücken rhetorischer, reflektierender oder philosophisch-historischer Prosa sowie dramatischer Dichtung, nach Umständen eines ganzen klassischen Dramas, verbunden mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Leichte französische Aufsätze im Anschlusse an die Lektüre, und in der Schule vorbereitete Briefe. Sprechübungen. Der Unterricht bedient sich gelegentlich der französischen Sprache. Haus- und Schularbeiten wie in V.

2a. *Italienische Sprache* (wo sie statt der französischen als erste Fremdsprache gelehrt wird):

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln; einige Fertigkeit im Übersetzen aus dem Italienischen und in dasselbe, innerhalb des von der Schule dargebotenen Sprachschatzes.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Kenntnis der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit im Übersetzen aus dem Italienischen und in dasselbe; einige Übung in der Ausarbeitung leichter italienischer Aufsätze; einige Sicherheit im mündlichen Gebrauche der italienischen Sprache, innerhalb des in der Schule behandelten Ideenkreises; Fähigkeit nicht allzuschwere Stellen aus den hervorragenden Werken der italienischen Litteratur mit gutem Verständnis zu lesen.

Lehraufgaben:

I. Klasse (5 Stunden). Leselehre. Aus der Formenlehre: Formen des Artikels, Genus und Numerus des Substantivs und des Adjektivs, Numerale, Pronomen possessivum und

demonstrativum; von dem Pronomen personale nur die Subjektform. Bildung des regelmässigen Präsens, Perfektums und Futurums und Participium perfectum aller Konjugationen, dann des Präsens und Futurums der auxiliaria, wodurch sich das periphrastische Perfectum und das Futurum exactum von selbst ergibt. Von den Präpositionen zunächst jene, welche als Kasuszeichen dienen, dann auch einzelne andere; Verbindung der Präpositionen mit dem Artikel. Einzelne Adverbia nebst Erklärung der auf -mente. Gelegentliche syntaktische Bemerkungen. Aneignung eines entsprechenden Wortvorrates. Mündliche und schriftliche Übersetzung einfacher Sätze aus dem Italienischen und in dasselbe. Kleine Hausarbeiten nach Erfordernis; alle 14 Tage 1 Schularbeit.

II. Klasse (4 Stunden). Aus der Formenlehre: Komparation der Adjektiva mittelst più und meno; Bildung des sogenannten Superlativus absolutus; das Pronomen personale und relativum, die Pronomina indefinita; abweichende Formen des Präsens Indicativi. Imperfectum indicativi, Präsens und Imperfectum conjunctivi. Conditionale. Gelegentliche syntaktische Bemerkungen. Vermehrung des Wortvorrates. Kleine Hausarbeiten nach Erfordernis. Alle 14 Tage 1 Schularbeit.

III. Klasse (4 Stunden). Aus der Formenlehre: Wiederholung des Substantivs. Pluralia auf -a; Femininbildung der Mobilia. Organische Komparation. Verbindung zweier tonloser Pronomina personalia miteinander. Starke Perfekta und Partizipia. Aus der Syntax: Die wichtigsten Abweichungen der zwei Sprachen (Unterrichtssprache und Italienisch) in Bezug auf Anwendung des Artikels; Stellung der attributiven Adjektiva; Ausführlicheres über Anwendung der pronomina indefinita; das Wichtigste über genus verbi; Anwendung der Auxiliaria und Verbalrektion; Gebrauch der Tempora der Vergangenheit; einfachere Fälle des Auseinandergehens der 2 Sprachen in Bezug auf die Modi. Mündliche und schriftliche Übersestzungen aus dem Italienischen und in dasselbe. Leichte Lektüre. Vermehrung des Wortvorrates. Hausarbeiten nach Erfordernis, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

IV. Klasse (3 Stunden). Aus der Formenlehre: Rekapitulation aller Formen, besonders der verbalen. Verba defectiva. Aus der Syntax: Genus verbi, Rektion, Tempora und modi in ausführlicherer Weise; Unterscheidung der einzelnen Satzarten. Abkürzung zusammengesetzter Sätze durch Infinitiv, Gerundium und Particip perfecti. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Italienischen und in dasselbe. Prosaische und poetische Lektüre. Versuche in mündlicher Reproduktion gelesener prosaischer Stücke und im Memorieren kleiner Gedichte. Vermehrung des Wortvorrates. Alle 14 Tage 1 längere Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

V. und VI. Klasse (je 3 Stunden). Systematische Behandlung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Reproduktion und Memorieren des Gelesenen wie in IV. Kleine Sprechübungen im Anschlusse an die Lektüre. Alle 14 Tage eine umfangreichere Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit.

VII. Klasse (3 Stunden). Wiederholung einzelner wichtiger Kapitel der Syntax. Lektüre von längeren Musterstücken aus den bedeutendsten Werken der italienischen Litteratur verbunden mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Leichte italienische Aufsätze im Anschlusse an die Lektüre. Sprechübungen. Der Unterricht bedient sich gelegentlich der italienischen Sprache. Haus- und Schularbeiten wie in V und VI.

3. *Englische Sprache:*

Lehrziel: Richtige Aussprache. Sicherheit in der Formenlehre und Syntax. Fertigkeit im Übersetzen nicht allzu schwerer, vornehmlich prosaischer Litteraturwerke aus dem Englischen ins Deutsche sowie leichter Prosa aus dem Deutschen ins Englische.

Lehraufgaben:

V. Klasse (3 Stunden). Lese- und Ausssprachelehre auf Grund der leicht verständlichen Lautgesetze; die Betonung mit Hinweis auf den germanischen und romanischen Ursprung der Wörter Formenlehre sämtlicher Redeteile mit Übergehung der veralteten oder speziellen Fächern eigenen Formen; Syntax des einfachen Satzes; das Verhältnis des Neben-

satzes zum Hauptsatze, soweit die Kenntnis derselben zum Verständnis einfacher Lesestücke erforderlich ist. Mündliches und schriftliches Übersetzen englischer Sätze ins Deutsche und umgekehrt. Im 1. Semester von Weihnachten an wöchentlich ein kurzes Diktat im engsten Anschlusse an den durchgenommenen Übungsstoff. Im 2. Semester alle 4 Wochen ein Diktat und eine Schulaufgabe. Für letzteres Niederschreiben auswendig gelernter Stücke mit Beifügung der Übersetzung, Beantwortung englischer Fragen, die sich an den Übungsstoff anschliessen.

VI. Klasse (3 Stunden). Vervollständigung der Formenlehre durch die anormalen und schwierigen Elemente (Pluralbildung der Composita), Syntax sämtlicher Redeteile, des einfachen und zusammengesetzten Satzes in den üblichen Konstruktionen. Die notwendigsten Elemente der Wortbildung im Anschlusse an die deutsche und französische Sprache. Lektüre von Musterstücken erzählender, deskriptiver und epistolarer Gattung sowie leichter Gedichte auf Grund eines Lesebuches. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff wie in V; für die Hausaufgaben dann und wann eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache ins Englische.

VII. Klasse (3 Stunden). Vervollständigung der Syntax durch die schwierigeren Partizipial- und Gerundialkonstruktionen, die elliptischen Sätze und die Interpunktion. Lektüre historischer, reflektierender und oratorischer Prosa sowie der Hauptszenen eines Dramas von Shakespeare und abgeschlossener Fragmente aus der klassischen Epik oder Didaktik. Versuche mündlicher Reproduktion des Gelesenen in englischer Sprache. Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe. Stoff wie in VI, dazu noch Übersetzung englischer Prosastücke in die Unterrichtssprache.

4. *Geographie und Geschichte:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Geographie: Allgemeine Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche und der politischen Reiche mit besonderer Hervorhebung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte: Bekanntschaft mit den hervorragendsten Personen und Ereignissen aus der Sagenwelt und der eigentlichen Geschichte.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Geographie: Kenntnis der topischen Verhältnisse und der wichtigsten physikalischen Erscheinungen auf der Erdoberfläche. Völker- und Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte: Kenntnis der Hauptbegebenheiten aus der inneren und äusseren Geschichte der wichtigeren Völker nach ihrem pragmatischen Zusammenhange und insbesondere der historischen Entwickelung Österreich-Ungarns.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Geographie: Die Hauptformen von Wasser und Land, ihre Anordnung und Verteilung auf der Erde und die politischen Abgrenzungen der Erdteile als übersichtliche Beschreibung der Erdoberfläche auf Grund des Kartenbildes. Fundamentalsätze der mathematischen und physikalischen Geographie, soweit sie zum Verständnis der einfachsten Erscheinungen unentbehrlich sind und anschaulich erörtert werden können. In dieser wie in allen Klassen: Zeichnen von Karten teils als Skizzen einzelner Objekte aus freier Hand, teils als schematische Darstellungen, teils als Kartenbilder in der einfachsten Form auf Grundlage des Gradnetzes.

II. Klasse (4 Stunden). Geographie (2 Stunden): Spezielle Geographie Afrikas und Asiens in topographischer und physikalischer Hinsicht mit Bezugnahme auf die klimatischen Zustände in ihrem Zusammenhang mit der Vegetation. Länder- und Völkerkunde. Übersicht der Bodengestalt der Stromgebiete und der Länder Europas. Spezielle Geographie der Länder des westlichen und südlichen Europa. Geschichte (2 Stunden) des Altertums, hauptsächlich Griechen und Römer, mit besonderer Hervorhebung des sagenhaften und biographischen Stoffes.

III. Klasse: Geographie (2 Stunden). Spezielle Geographie des übrigen Europa ausser Österreich-Ungarn. Geschichte (2 Stunden) des Mittelalters unter steter Berücksichtigung der vaterländischen Momente.

IV. Klasse (4 Stunden): Geographie (2 Stunden): Spezielle Geographie Amerikas, Australiens und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse des Reiches. Übersicht der Geschichte der Neuzeit mit eingehender Behandlung der Geschichte von Österreich (2 Stunden).

V. Klasse (3 Stunden): Geschichte des Altertums, namentlich Griechen und Römer, mit besonderer Hervorhebung der kulturhistorischen Momente und mit besonderer Berücksichtigung der Geographie.

VI. Klasse (3 Stunden): Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westphälischen Frieden in gleicher Behandlungsweise und mit spezieller Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie.

VII. Klasse (3 Stunden). Geschichte der Neuzeit seit dem westphälischen Frieden in derselben Behandlungsweise. Kurze Übersicht der Statistik Österreich-Ungarns mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse.

5. *Mathematik:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Zifferrechnen, namentlich in seiner Anwendung auf praktisch wichtige Fälle; Durchübung der 4 ersten Grundoperationen in allgemeinen Zahlen, sowie in ihrer Anwendung zur Auflösung von Gleichungen des 1. Grades mit einer oder zwei Unbekannten.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Gründliche Kenntnis und sichere Durchübung der elementaren Mathematik.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Erläuterung des dekadischen Zahlensystems. Die 4 ersten Grundoperationen mit unbenannten und mit einfach benannten Zahlen ohne und mit Dezimalien. Erklärung des metrischen Mass- und Gewichtssystems. Grundzüge der Teilbarkeit der Zahlen; grösstes gemeinsames Mass und kleinstes gemeinsames Vielfache. Gemeine Brüche. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen.

II. Klasse (3 Stunden). Abgekürzte Multiplikation und Division. Das Rechnen mit periodischen und unvollständigen Dezimalbrüchen mit Rücksicht auf die notwendigen Abkürzungen. Das Wichtigste aus der Mass- und Gewichtskunde, aus dem Geld- und Münzwesen. Mass-, Gewichts- und Münzreduktion. Schlussrechnung (Zurückführung auf die Einheit) auf einfachere und zusammengesetzte Zahlen angewandt. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, deren Anwendung: Regeldetri, Kettensatz; Prozent-, einfache Zins-, Diskont- und Terminrechnung; Teilregel, Durchschnitts- und Allegationsrechnung.

III. Klasse (3 Stunden). Die 4 Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- oder mehrgliedrigen Ausdrücken, Quadrieren und Kubieren. Ausrechnung der 2. und 3. Wurzel aus dekadischen Zahlen. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen zur Wiederholung des arithmetischen Lehrstoffes der früheren Klassen, angewandt vorzugsweise auf Rechnungsaufgaben des bürgerlichen Geschäftslebens, Zinseszinsrechnung.

IV. Klasse (4 Stunden). Allgemeine Mathematik: Wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den 4 ersten Grundoperationen. Grundlehren der Teilbarkeit der Zahlen. Theorie des grössten gemeinsamen Masses und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen, angewandt auch auf Polynome. Lehre von den gemeinen Brüchen; Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Gründliches Eingehen in das Rechnen mit Dezimalien, insbesondere in das Verfahren der abgekürzten Multiplikation und Division. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen 1. und 2. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten nebst Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben.

V. Klasse (5 Stunden). Allgemeine Arithmetik: Kettenbrüche. Unbestimmte (diophantische) Gleichungen des 1. Grades, Lehre von den Potenzen und Wurzelgrössen und insbesondere das Quadrieren und Kubieren, sowie das Ausziehen der 2. und 3. Wurzel aus mehrgliedrigen Ausdrücken und aus ganzen Zahlen. Die Lehre von den Logarithmen und deren Beziehung zur Potenzlehre. Das System der Brigg'schen Logarithmen. Einrichtung

und Gebrauch der Logarithmentafeln. Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten. Geometrie der Ebene (Planimetrie), streng wissenschaftlich behandelt.

VI. Klasse (5 Stunden). Allgemeine Arithmetik: Behandlung solcher höherer Gleichungen, die auf quadratische zurückgeführt werden können; quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten, Exponentialgleichungen, Übungen im Gebrauche der Logarithmentafeln. Einfachste Fälle von unbestimmten Gleichungen des 2. Grades mit 2 Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Anwendungen auf Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze und positive Exponenten. Geometrie: 1. Goniometrie, und zwar Begriff der goniometrischen Funktionen. Beziehungen zwischen den Funktionen desselben Winkels, verschiedener in einem bestimmten Zusammenhang miteinander stehender Winkel, ferner einfacher und aus diesen zusammengesetzter Winkel. Gebrauch trigonometrischer Tafeln. Einige Aufgaben über goniometrische Gleichungen. 2. Ebene Trigonometrie: Hauptsätze zur Auflösung des rechtwinkligen Dreieckes und spezielle Behandlung der betreffenden Hauptfälle. Anwendung auf die Auflösung gleichschenkliger Dreiecke und auf die regelmässigen Vielecke. Hauptsätze zur Auflösung schiefwinkliger Dreiecke und deren besondere Behandlung. Anwendung auf einige kombinierte Fälle, sowie auf Aufgaben der Zyklometrie und der praktischen Geometrie. 3. Geometrie des Raumes (Stereometrie).

VII. Klasse (5 Stunden). Allgemeine Arithmetik: Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Durchführung einiger Aufgaben aus dem Gebiete der Lebensversicherungsrechnung. Die Zerlegung imaginärer Ausdrücke in ihren reellen und imaginären Teil, die Berechnung des Moduls und Arguments und die graphische Darstellung komplexer Grössen. Geometrie: Grundlehren der analytischen Geometrie der Ebene und sphärische Trigonometrie, nebst deren Anwendung auf die mathematische Geographie, etwa Entwerfen der gebräuchlichsten Netzarten für Land- und Seekarten, oder einige der einfachsten Aufgaben der sphärischen Astronomie. Wiederholung des gesamten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes der oberen Klassen, vornehmlich in praktischer Weise durch Lösung von Übungsaufgaben.

In allen Klassen alle 4 Wochen eine Schulaufgabe, ausserdem nach Thunlichkeit kleine Übungsaufgaben, die von Stunde zu Stunde zur häuslichen Bearbeitung aufzugeben sind.

6. *Naturgeschichte:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden geübte Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen der organischen und unorganischen Welt.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Systematische Übersicht der Tier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatsachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntnis der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Materialien sowie der wichtigsten Thatsachen aus dem Gebiete der Geologie.

Lehraufgaben:

I. Klasse (3 Stunden). Anschauungsunterricht, Zoologie, und zwar 1. Semester: Wirbeltiere, vorwiegend Säugetiere und Vögel; eine Anzahl passend ausgewählter Formen der übrigen Klassen. 2. Semester: Wirbellose Tiere, vorzugsweise Gliedertiere, namentlich Insekten, einige der wichtigsten und bekanntesten Formen aus der Abteilung der Weich- und Strahltiere.

II. Klasse (3 Stunden). Anschauungsunterricht, und zwar 1. Semester: Mineralogie: Beobachtung und Beschreibung einer mässigen Anzahl von Mineralarten ohne besondere Rücksichtnahme auf Systematik, mit gelegentlicher Vorweisung der gewöhnlichsten Gesteinsformen. 2. Semester: Botanik. Beobachtung und Beschreibung einer Anzahl von Samenpflanzen verschiedener Ordnungen.

V. Klasse (3 Stunden). Zoologie: Das Wichtigste über den Bau des Menschen und die Verrichtungen seiner Organe. Die Wirbeltiere und die wichtigeren Gruppen der

wirbellosen Tiere mit Rücksichtnahme auf anatomische, morphologische und entwicklungsgeschichtliche Verhältnisse, jedoch unter Ausschluss alles entbehrlichen systematischen Details.

VI. Klasse (2 Stunden). Botanik: Betrachtung der Gruppen des Pflanzenreiches in ihrer natürlichen Anordnung, mit Rücksichtnahme auf ihren anatomisch-physiologischen Bau und auf die Lebensverrichtungen der Pflanze im allgemeinen, alles entbehrliche systematische Detail jedoch bleibt ausgeschlossen.

VII. Klasse (3 Stunden). 1. Semester. Mineralogie: Kurze Darstellung der Krystallographie, dann Behandlung der wichtigsten Mineralien hinsichtlich der physikalischen, chemischen und sonstigen belehrenden Beziehungen nach einem Systeme, jedoch mit Ausschluss aller seltenen oder der Anschauung der Schüler nicht zugänglichen Formen. 2. Semester. Elemente der Geologie: Physikalische und chemische Veränderungen im grossen, in zusammenfassender kurzer Darstellung unter Bezugnahme auf passende Beispiele; die häufigsten Gebirgsgesteine und die wesentlichsten Verhältnisse des Gebirgsbaues, womöglich durch Illustrierung an naheliegenden Beispielen; kurze Beschreibung der geologischen Weltalter, mit häufigen Rückblicken bei Besprechung der vorweltlichen Tier- und Pflanzenformen auf die Formen der Gegenwart und mit gelegentlicher Hinweisung auf stammverwandtschaftliche Beziehungen der Lebewesen.

7. *Physik:*

Lehrziel für die Unterrealschule: Durch das Experiment vermitteltes Verständnis der leicht fasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, mit einiger Berücksichtigung der praktischen Anwendungen.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Verständnis der wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze, vermittelt durch experimentelle und andere Beobachtungen unter Anwendung der Rechnung, soweit hiezu elementar-mathematische Kenntnisse ausreichen.

Lehraufgaben:

III. Klasse (4 Stunden). Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus, Akustik.

IV. Klasse (2 Stunden). Mechanik, Optik. Strahlende Wärme.

VI. Klasse (4 Stunden). Einleitung: Gegenstand und Methode der Physik, Ergänzung des über die allgemeinen Eigenschaften in den unteren Klassen Gesagten. Mechanik, Wellenlehre, Akustik.

VII. Klasse (4 Stunden). Magnetismus. Elektrizität, geometrische und physische Optik. Wärmelehre. Astronomie.

8. *Chemie:*

Lehrziel: Auf experimentellem Wege erworbenes Verständnis der stoffliche Veränderungen bewirkenden Vorgänge, der Bedingungen ihres Zustandekommens und der Gesetzmässigkeit ihres Auftretens. Übersichtliche Kenntnis der chemischen Grundstoffe und ihrer Verbindungen mit besonderer Bezugnahme auf ihr Vorkommen und ihre Bedeutung für den Haushalt der Natur, sowie auf ihre industrielle Verwertung.

Lehraufgaben:

IV. Klasse (3 Stunden). Vorbereitender Teil: Vorführung der wichtigsten physikalisch-chemischen Erscheinungen und Prozesse. Gedrängte Charakteristik der Elemente und der verschiedenen Art der aus ihnen entstehenden Verbindungen.

V. Klasse (3 Stunden). Spezielle Chemie, 1. Teil: Anorganische Chemie.

VI. Klasse (3 Stunden). Spezielle Chemie, 2. Teil: Chemie der kohlenstoffhaltigen Verbindungen (organische Chemie). Theoreme der allgemeinen Chemie; Konstitution chemischer Verbindungen. — Praktische Arbeiten (im Laboratorium) vorgeschrittener Schüler der letzten 2 Klassen der Oberrealschule können nur ausserhalb der obligaten Unterrichtsstunden stafttfinden.

9. *Geometrisches Zeichnen* (genauer: Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule, Elemente der darstellenden Geometrie in der Oberrealschule):

Lehrziel für die Unterrealschule: Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze der Geometrie und ihrer Anwendungen in der geometrischen Konstruktionslehre; Fertigkeit im Linearzeichnen.

Lehrziel für die gesamte Realschule: Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Projektionslehre und sichere Handhabung derselben in ihrer Anwendung auf die Schattenlehre und die Darstellung einfacher technischer Objekte.

Lehraufgaben:

II. Klasse (3 Stunden). a) Geometrie: Elemente der Planimetrie bis zur Flächenberechnung. b) Geometrisches Zeichnen: Übungen im Gebrauche der Reissinstrumente. Konstruktionszeichenübungen im Anschluss an den in der Planimetrie abgehandelten Lehrstoff und unter Berücksichtigung der einfachen ornamentalen Formen.

III. Klasse (3 Stunden). a) Geometrie: Flächengleiche Figuren und ihre Verwandlung, Flächenberechnung im Einklange mit dem bezüglichen mathematischen Lehrstoff der III. Klasse. Anwendung der algebraischen Grundoperationen zur Lösung einfacher Aufgaben der Planimetrie. b) Geometrisches Zeichnen: Die in der II. Klasse geübten Konstruktionen werden fortgesetzt, mit Berücksichtigung des in der Geometrie behandelten Lehrstoffes vervollständigt und ornamentale Anwendungen auf Fälle und Beispiele aus der technischen Praxis hinzugefügt. Vorwürfe hiezu können den Zeichenvorlagen von Anděl, Hertle und Teirich u. a. entnommen werden.

IV. Klasse (3 Stunden). a) Geometrie: Elemente der Stereometrie. Lage der Geraden und Ebenen gegen einander mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie. Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel. Grössenbestimmung der Oberfläche und des Rauminhalts der Körper. b) Geometrisches Zeichnen: Erklärung und Darstellung der Kegelschnittslinien, elementare Entwickelung ihrer wichtigsten Eigenschaften und deren Anwendung zu Tangentenkonstruktionen. Darstellung des Punktes, der geraden und der gewöhnlichen geometrischen Körper, sowie der einfachen technischen Objekte mittelst zweier orthogonaler Projektionsbilder auf Grund blosser Anschauung und im Anschlusse an den zugehörigen Lehrstoff der Stereometrie.

V. Klasse (3 Stunden). Wiederholung der wichtigsten Lehrsätze über die Lagenverhältnisse der Geraden und Ebenen. Durchführung der Elementaraufgaben der darstellenden Geometrie über orthogonale Projektion mit Rücksicht auf die Bestimmung der Schlagschatten begrenzter Linien und ebener Figuren, vorzugsweise bei parallelen Linien.

VI. Klasse (3 Stunden). Orthogonale Projektion der Pyramiden und Prismen, ebenen Schnitte und Netze dieser Körper; Schattenbestimmungen. Das Wichtigste über die Darstellung der krummen Linien. Darstellung der Cylinder-, Kegel- und Rotationsflächen, letztere mit der Beschränkung auf die Flächen 2. Ordnung; ebene Schnitte und Berührungsebenen sowie einfache Beispiele von Durchdringungen dieser Flächen. Die Bestimmung der Selbstschattengrenzlinien und der Schlagschatten.

VII. Klasse (3 Stunden). Vervollständigung des in der V. und VI. Klasse vorgenommenen Lehr- und Übungsstoffes, betreffend die Berührungsaufgaben und Schattenkonstruktionen. Elemente der Linearperspektive und Anwendung derselben zur perspektivischen Darstellung geometrischer Körper und einfacher technischer Objekte. Wiederholung der wichtigsten Partien aus dem Gesamtgebiete der darstellenden Geometrie.

10. *Freihandzeichnen:*

Lehrziel: Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen technischer Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments und in der korrekten Darstellung der menschlichen Gesichtsformen. Bildung des Schönheitssinnes.

Lehraufgaben:

I. Unterrichtsstufe (I. und II. Klasse). I. Klasse (6 Stunden). Anschauungslehre. Zeichnen ebener geometrischer Gebilde und des geometrischen Ornamentes aus freier Hand unter besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gebogener Linien. Grundbegriffe aus der Raumlehre und anschauliche Erklärung der elementaren Körperformen.

II. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach Draht- und Holzmodellen. Zeichnen einfacher Flachornamente im Umriss.

II. Unterrichtsstufe (III. und IV. Klasse). III. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach Holzmodellen und Modellgruppen. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der antik-klassischen und mittelalterlichen Kunstweisen. Übungen im Gedächtniszeichnen einfacher körperlicher und ornamentaler Formen.

IV. Klasse (4 Stunden). Perspektivisches Freihandzeichnen nach einfachen Gefässformen und Baugliedern. Zeichnen und Malen von Flachornamenten der Renaissance und der orientalischen Kunstweisen. Zeichnen nach ornamentalen Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen körperlicher und typischer ornamentaler Formen.

III. Unterrichtsstufe (V.—VII. Klasse). V. Klasse (4 Stunden). Erklärung der Gestalten des menschlichen Kopfes und Gesichtes und Übungen im Kopfzeichnen nach Wandtafeln, Vorlagen und Reliefabgüssen. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen. Gelegentliche Erklärungen der antiken Säulenordnungen.

VI. Klasse (3 Stunden, nach Thunlichkeit zu 1½ Stunden geteilt). Zeichnen nach Köpfen in Hochreliefs, nach Masken und Büsten, eventuell nach Vorlagen. Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen. Gelegentliche Erklärungen der Bau- und Ornamentalformen des Mittelalters.

VII. Klasse (3 Stunden, nach Thunlichkeit zu 1½ Stunden geteilt). Wiederholung und Fortsetzung des Stoffes aus den vorhergehenden Klassen unter Berücksichtigung der Begabung der einzelnen Schüler. Übungen im Skizzieren.

11. *Turnen* (an den meisten Realschulen und an einzelnen Gymnasien obligat je 2 Stunden):

Lehrziel: Ebenmässige Kräftigung und Erziehung des Körpers zu gewandter Bewegung. Befestigung der Gesundheit und geistigen Frische, Weckung und Ausbildung der Willenskraft und des Ordnungssinnes.

Lehraufgaben (nach dem Lehrplan für die Realschulen des Königreiches Böhmen, mit Ausschluss aller Details).

I. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Schwebebaum. Wagrechte Leiter. Senkrechte und schräge Leitern. Stangengerüst. Liegestütz. Barren. Spiele.

II. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Schwebebaum. Sturmspringen. Bockspringen. Wagrechte Leiter. Senkrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Liegestütz. Barren. Spiele.

III. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantelübungen. Schwebebaum. Sturmspringen. Bockspringen. Wagrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Liegestützübungen. Barren. Ziehen und Schieben. Spiele.

IV. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantelübungen. Schwebebaum. Freispringen. Sturmspringen. Bockspringen. Wagrechte Leiter. Senkrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Liegestützübungen. Barren. Ziehen und Schieben. Spiele.

V. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantel- und Eisenstaübungen. Freispringen. Schwebebaum. Sturmspringen. Bockspringen. Pferdspringen (Seitensprünge, Hintersprünge). Reckunterschwung. Wagrechte Leiter. Senkrechte Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Liegestütz. Barren. Ziehen und Schieben. Spiele.

VI. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantel- und Eisenstabübungen. Freispringen. Sturmspringen. Stabspringen. Bockspringen. Pferdespringen (Seitensprünge, Hinter-

sprünge). Barrenspringen. Wagrechte Leiter. Schräge Leiter. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Barren. Ziehen. Schieben. Heben und Tragen. Ringvorübungen. Turnspiele.

VII. Klasse. Ordnungsübungen. Freiübungen. Hantel- und Eisenstabübungen. Frei-, Sturm- und Stabspringen. Bockspringen. Pferdspringen. Reckspringen (Reckunterschwung). Wagrechte Leitern. Senkrechte Leitern. Stangengerüst. Reck. Schaukelringe. Rundlauf. Barren. Ziehen. Schieben. Heben. Tragen. Ringen. Turnspiele.

Übersicht über die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, welche vom Lehrer zu korrigieren sind.

Gegenstand	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. u. VII. Klasse
Deutsch:	Im 1. Semester bis Weihnachten jede Woche 1 Diktat (15—20 Minuten). Von Weihnachten an alle 4 Wochen 1 Diktat und 2 Aufsätze (1 Schul- und 1 Hausaufgabe).	Alle 4 Wochen 1 Diktat und 2 Aufsätze, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Wie in III.	In jedem Semester 6—7 Aufsätze, meist zur häuslichen Bearbeitung.	Wie in V.
Französisch:	Im 1. Semester von Weihnachten an alle 4 Wochen 1 Diktat. Im 2. Semester alle 4 Wochen 2 Diktate und 1 Schulaufgabe.	Alle 4 Wochen 1 Diktat, 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Wie in II.	Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.	Wie in IV.	Wie in IV.
Englisch:	—	—	—	—	Im 1. Semester von Weihnachten an wöchentlich 1 kurzes Diktat. Im 2. Semester alle 4 Wochen 1 Diktat und 1 Schulaufgabe.	Alle 4 Wochen 1 Schul- und 1 Hausaufgabe.
Mathematik:	Alle 4 Wochen 1 Schulaufgabe; ausserdem nach Thunlichkeit kleine Übungsaufgaben von Stunde zu Stunde zur häuslichen Ausarbeitung.					

Zensuren. Strafen. Versetzung in höhere Klassen.

Zensuren: Nach jeder Monatskonferenz wird jenen Schülern, gegen deren sittliches Verhalten oder Leistungen ein Tadel vorgebracht worden ist, dies oder die von der Konferenz ausgesprochene Vermahnung vom Klassenvorstand in Form einer schriftlichen Nachricht an die Eltern oder deren Stellvertreter mitgeteilt.

Disziplinarstrafen: Erinnerung, schärfere Ermahnung, Rüge; diese kann verschärft werden, indem sie in der Schule öffentlich mitgeteilt, im Klassenbuch vorgemerkt oder (infolge Konferenzbeschluss) als feierlicher Verweis

vom Direktor vor den Mitschülern oder vor der Lehrerkonferenz ausgesprochen wird. Als Strafen werden folgende angewendet:

1. Das Zurückbehalten eines Schülers der unteren Klassen im Lehrzimmer unter der entsprechenden Aufsicht des betreffenden Lehrers.

2. Absonderung des Schülers von den übrigen auf einem besonderen Platze.

3. Die Karzerstrafe bei schweren sittlichen und disziplinaren Vergehen, stets unter passender Aufsicht und mit einer schriftlichen Arbeit verbunden; sie wird über denselben Schüler nicht öfter als zweimal während eines Semesters verhängt.

4. Die Ausschliessung aus der Schule (bei unverbesserlich schlechten Leistungen oder schweren disziplinaren oder sittlichen Vergehen).

Die Rüge durch den Direktor und die sub 1, 3 und 4 angegebenen Strafen werden jedesmal den Eltern oder deren Stellvertreter mitgeteilt. Die sub 3 und 4 aufgeführten Strafen werden nur über Beschluss des Lehrkörpers verhängt.

Die Ausschliessung kann sich auf die eigene Anstalt beschränken — lokale Ausschliessung — oder sich auf mehrere, oder endlich sich auf alle Anstalten der gleichen Kategorie beziehen — allgemeine Ausschliessung; im letzteren Falle wird sie vom Ministerium ausgesprochen.

Bei der *Versetzung* der Schüler in höhere Klasse ist mit voller Strenge zu verfahren. Im wesentlichen soll sie nach den Leistungen im gesamten Schuljahr bestimmt werden. Doch empfiehlt es sich ausdrückliche Versetzungsprüfungen abzuhalten; den tüchtigen Schülern bietet sie Gelegenheit durch eine Schlussleistung zu zeigen, was sie in ihrer bisherigen Klasse gewonnen haben und in wieweit sie ihres Besitzes mächtig und sicher geworden sind, bei einzelnen Schülern — doch darf dies immer nur eine verhältnismässig geringe Anzahl sein —, bei welchen das Urteil im Laufe des Jahres schwankend blieb, können die Leistungen in der Versetzungsprüfung mitentscheidend in die Wagschale fallen. Die schriftlichen Versetzungsarbeiten werden in den Lehrstunden ebenso angefertigt, wie die im Laufe des Schuljahres vorkommenden Kompositionen. In der VI. und VII. kann unter Umständen als angemessene Vorübung der Schlussarbeiten bei der Maturitätsprüfung auch mehr als eine Stunde Zeit eingeräumt werden. Die Arbeiten werden vom Lehrer des Faches korrigiert und klassifiziert und sind dem Direktor zur Einsicht vorzulegen. Die mündliche Versetzungsprüfung wird in Gegenwart des Direktors abgehalten und soll sich in der Regel nur auf jene Schüler erstrecken, bei denen das Urteil in Bezug auf die Versetzung noch nicht feststeht. In der Versetzungskonferenz wird bestimmt, wer aus dem einen oder anderen Grund (weil er bestimmt zu versetzen oder bestimmt nicht zu versetzen ist) von der mündlichen Prüfung loszuzählen ist. Nur in besonderen Fällen kann einem Schüler gestattet werden, aus einem Gegenstande behufs Versetzung eine Wiederholungsprüfung nach den Ferien, vor Beginn des neuen Schuljahres zu machen; im allgemeinen nur in jenen Fällen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein Schüler durch intensive Arbeit während acht

Wochen das einhole, was er in einem Semester versäumt hat. In den Sprachfächern und in der Mathematik ist im allgemeinen eine Wiederholungsprüfung unzulässig. Am Schlusse der Semester erhalten die Schüler Zeugnisse, jenes über das 2. Semester entscheidet über die Versetzung in die höhere Klasse. Die Zeugnisse weisen drei allgemeine Urteile auf: über den allgemeinen Fortgang, über das sittliche Betragen und über den Fleiss, ferner besondere Urteile über den Fortgang in den einzelnen Fächern.

Die Noten lauten:

1. Für die allgemeine Fortgangsklasse: erste Klasse mit Vorzug, (einfache) erste Klasse, zweite Klasse, dritte Klasse; die beiden ersten berechtigen zum Aufsteigen in die höhere Klasse; bei der zweiten Fortgangsklasse kann eine Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande gestattet werden — es wird in diesem Falle nur ein Interimszeugnis ausgestellt und in dem endgültigen vermerkt, dass das Resultat durch eine Wiederholungsprüfung erzielt wurde.

2. Für die Sitten: lobenswert, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

3. Für den Fleiss: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmässig, gering.

4. Für den Fortgang in den Fächern: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Enthält das Zeugnis auch nur eine Note „genügend", so ist die erste Klasse mit Vorzug ausgeschlossen, eine Note „nicht genügend" bedingt schon die zweite, eine Note „ganz ungenügend" oder zwei „nicht genügend" bedingen die dritte Klasse.

Für jeden Gegenstand ist nur eine einzige Gesamtnote zu geben. Ist der Zeichenunterricht am Gymnasium (Realgymnasium) obligat, so hat der Lehrkörper in jedem Falle zu bestimmen, ob die ungenügende Note Einfluss auf das Gesamturteil bilde. Die Note aus dem Turnen bleibt ohne Einfluss, auch wo es obligat ist.

Als blosse Nebenrubriken haben in den Zeugnissen zu gelten die Urteile über die äussere Form der schriftlichen Arbeiten und die Bemerkung über die Regelmässigkeit des Schulbesuches d. i. Angabe der Zahl der versäumten Lehrstunden unter Hervorhebung der entschuldigten und der nicht oder nicht hinreichend gerechtfertigten.

Ferien: Die Hauptferien dauern 2 Monate ununterbrochen, und zwar meist vom 16. Juli bis 15. September — die Aufnahme in die erste Klasse findet am 15., 16. und 17. Juli statt. Das erste Semester schliesst meist am letzten Samstag vor dem 16. Februar. Zwischen dem ersten und zweiten Semester bleiben 3 Tage frei. Ferner sind Weihnachtsferien die Tage vom 24.—27. Dezember oder vom 24. Dezember bis 1. Jänner, Faschingsferien (nicht überall) der letzte Montag und Dienstag, Osterferien vom Mittwoch vor bis Dienstag nach Ostern, Pfingstferien vom Sonntag bis inkl. Dienstag nach Pfingsten; ausserdem einzelne Tage: 4. Oktober (Franz-Namenstag des Kaisers), 2. November (Allerseelen),

19. November (Elisabeth-Namenstag der Kaiserin), endlich 2 Tage nach dem Ermessen des Direktors. An den Mittelschulen der Landeshauptstädte wird der gesamte Unterricht vor dem Beginne der mündlichen Maturitätsprüfungen, welche innerhalb der letzten 8 Tage des Schuljahres abgehalten werden, abgeschlossen und die Verteilung der Semestralzeugnisse vorgenommen. Den Abiturienten werden 6 Wochentage vor dem Beginn der mündlichen Maturitätsprüfung freigegeben.

Programme: Jede vollständige Staatsmittelschule ist zur Herausgabe eines Jahresberichtes verpflichtet. Derselbe erscheint am Schlusse jedes Schuljahres im Namen und unter Verantwortlichkeit des Direktors und besteht aus 2 Teilen: aus einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Abhandlung und aus Schulnachrichten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur unter aussergewöhnlichen Umständen mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Der Umfang des Jahresberichtes einer vollständigen Anstalt ist auf 3—5 Bogen, einer unvollständigen auf 2—3 Bogen zu bemessen; Format Gross-Oktav, mit den Ausdehnungen (beschnitten) 16 und 24 cm.

Schulgeld: Das Schulgeld beträgt für ein Semester in Wien 25 fl., für die Orte ausser Wien, welche mehr als 25,000 Einwohner haben, 20 fl., an allen übrigen Orten 15 fl. Die Zahlung erfolgt im Laufe der ersten 6 Wochen des Semesters durch Schulgeldmarken. Befreiungen von der Zahlung sind erst vom 2. Semester der 1. Klasse an zulässig, doch kann dürftigen Schülern der 1. Klasse die Zahlung bis zum Schlusse des 1. Semester gestundet werden; die Zahlung hat nachträglich zu erfolgen, wenn die Bedingungen für die Befreiung nicht eintreten.

V. Schülerprüfungen.

Abgesehen von den Aufnahmsprüfungen aller Schüler, die in die 1. Klasse eintreten, und von Privatschülern gibt es in Österreich nur Maturitätsprüfungen behufs Erlangung der Reife für das Universitäts- und Hochschulstudium. Die Maturitätsprüfungen werden an allen staatlichen, ferner an jenen öffentlichen Anstalten, denen das Recht ausdrücklich zuerkannt worden ist, alljährlich am Ende des Schuljahres (Haupttermin) unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors oder eines vom Landesschulrat bestimmten Vertreters desselben abgehalten. Als Vorsitzende der Maturitätsprüfungskommissionen werden in Vertretung der Landesschulinspektoren Professoren der Universitäten und der Technik, ferner Mittelschuldirektoren verwendet. Ausser dem Haupt-(Sommer-)termin finden Maturitätsprüfungen auch, jedoch nur an jenen Anstalten, die dazu bestimmt werden, im Herbst (Nebentermin) für solche Schüler statt, welche die Prüfung zum Sommertermin nicht beenden konnten oder noch vorher eine Wiederholungsprüfung abzulegen hatten, endlich für Privatisten und Externisten.

Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht an Gymnasien in folgenden Klausurarbeiten: a) Aufsatz in der Unterrichtssprache (Arbeitszeit 5 Stunden), b) Übersetzung aus dem Latein

(2 Stunden), c) Übersetzung ins Latein (3 Stunden), d) Übersetzung aus dem Griechischen; Benützung des Lexikons ist gestattet (3 Stunden), e) mathematische Arbeit — Benützung von Logarithmentafeln ist erlaubt (4 Stunden), f) Aufsatz aus der zweiten Landessprache, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder seiner Eltern, jedoch ohne Einfluss auf die Entscheidung über die Reife (3 Stunden).

Die Abschnitte zum Übersetzen aus den klassischen Sprachen sind den schwierigeren unter den gelesenen Autoren zu entnehmen; doch dürfen die Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) lateinische Sprache und Litteratur, b) griechische Sprache und Litteratur, c) Litteratur der Unterrichtssprache, d) Geschichte und Geographie, e) Mathematik, f) Physik, g) eventuell: Grammatik und Litteratur der zweiten Landessprache.

Aus Religionslehre, Naturgeschichte und philosophischer Propädeutik werden nur jene Examinanden geprüft, welche nicht die geforderten staatsgültigen Zeugnisse darüber vorbringen können. Es wird ihnen jedoch gestattet, die Prüfungen aus diesen Gegenständen vor der mündlichen Maturitätsprüfung (aber an demselben Gymnasium und im Beisein des Direktors) abzulegen. Öffentlichen Schülern wird die Durchnittsnote des Semestralzeugnisse ins Maturitätszeugnis geschrieben.

Sonstige Erleichterungen: 1. Bei befriedigender Leistung im Schuljahr und bei der schriftlichen Prüfung entfällt die mündliche Prüfung aus der Litteratur der Unterrichtssprache. 2. Jenen Examinanden, deren Durchschnittsleistungen aus den 4 letzten Semestern in Geschichte und Physik mindestens durch die Note „lobenswert" bezeichnet werden kann, wird die Prüfung aus diesen beiden Gegenständen erlassen. 3. Vorzügliche öffentliche Schüler können auch aus anderen Gegenständen dispensiert werden.

Kandidaten mit Realschulabiturientenzeugnis wird behufs Erlangung der Reife für Universitätsstudien die Prüfung aus Mathematik, Naturgeschichte und Physik erlassen und die Prüfung aus Geschichte auf die griechische und römische Geschichte eingeschränkt.

Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht in folgenden Klausurarbeiten: a) Deutscher Aufsatz (5 Stunden), b) Übersetzung aus der französischen (italienischen) Sprache ins Deutsche (3 Stunden), c) Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische (Italienische) (3 Stunden), d) Übersetzung aus dem Englischen (Französischen) ins Deutsche (3 Stunden), e) Mathematische Arbeit (4 Stunden), f) Arbeit aus der darstellenden Geometrie (5 Stunden).

Je nach den Abweichungen des Lehrplans (was die Sprachen betrifft) in den verschiedenen Kronländern vom Normallehrplan, weichen auch die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung ab. Hervorgehoben mag hier nur werden, dass an den Realschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache der Aufsatz sub a) in der Unterrichtssprache geschrieben wird, die Übersetzungen sub b) und c) aus dem Deutschen in die Unterrichtssprache und umgekehrt, wenn dasselbe an der betreffenden Realschule obligatorisch gelehrt wird, verfertigt werden, endlich sub f) die Übersetzung aus dem Französischen in die Unterrichtssprache zu verstehen ist.

Die Abschnitte zum Übersetzen aus dem Französischen und Englischen sind aus den schwierigeren unter den in der Schule gelesenen Autoren zu wählen; doch dürfen die Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) Geographie, b) Geschichte, c) Mathematik, d) Naturgeschichte, e) Physik, f) Chemie.

Aus den Sprachen und aus darstellender Geometrie werden alle Externisten, aber nur jene öffentliche Schüler geprüft, bei denen nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Jahresleistungen noch ein Zweifel über ihre Klassifikation besteht.

Die Note aus dem Freihandzeichnen wird von der Prüfungskommission auf Grund der vorgelegten Arbeiten der obersten Klassen festgestellt; Externisten haben gleichfalls ihre Arbeiten vorzulegen und ausserdem eine oder mehrere Arbeiten, deren Gegenstand der

Direktor im Einvernehmen mit dem Fachlehrer festsetzt, unter Aufsicht des letzteren anzufertigen.

Sonstige Erleichterungen: Von der Prüfung aus Chemie und Naturgeschichte ist jeder Kandidat befreit, von dessen Semestralnoten in diesen beiden Fächern keine unter „genügend" lautet; es wird dann die Durchschnittsnote ins Reifezeugnis gesetzt.

Berechtigungen: Das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums berechtigt zum Universitätsstudium; zum Besuch der technischen Hochschule nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der darstellenden Geometrie und dem Freihandzeichnen; zum Besuch der Schiffbauschule nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus der darstellenden Geometrie; zum Eintritt in die Militärakademie, in die Hochschule für Bodenkultur, in eine Bergakademie, in den Abiturientenkurs an den Handelsakademien (in Wien und Graz), in den 4. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten, endlich zum Eintritt in die zweijährige pharmazeutische Praxis.

Das Maturitätszeugnis einer Realschule berechtigt zum Besuche der technischen Hochschule, der Schiffbauschule, der Hochschule für Bodenkultur, der Bergakademien, des Abiturientenkurses an den Handelsakademien, des 4. Jahrganges der Lehrerbildungsanstalten, der Militärakademien, endlich zum Universitätsstudium nach Ablegung einer Ergänzungsmaturitätsprüfung an einem Gymnasium (das Nähere bereits oben S. 304).

Das Recht zum Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst in der Armee erlangt man durch ein Zeugnis über die mit Erfolg besuchte letzte Klasse einer Mittelschule und zwar bei einem Zeugnis mit Vorzugsklasse auf Staatskosten, bei einem solchen mit einfacher erster Klasse auf eigene Kosten. Das Maturitätszeugnis einer Mittelschule berechtigt zum Dienst auf eigene und auf Staatskosten.

Berechtigungen für den Staatsdienst: Ein Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegten 4 unteren Klassen einer Mittelschule berechtigt zum Eintritt in die Amtspraxis bei den Steuerämtern, Gefälls- und Hilfsämtern der Behörden; das Zeugnis der obersten Klasse einer Mittelschule (ohne Maturitätsprüfung) zum Eintritt in die Amtspraxis bei Kassen und bei der Post.

Nachtrag.

Zu S. 260 ff.: *Besoldung.* Am 26. März 1896 brachte die Regierung eine Gesetzvorlage über die Aktivitätsbezüge des Lehrpersonals an den Mittelschulen ein, wodurch die Stellung der Mittelschullehrer erheblich gebessert wird. Danach soll der Stammgehalt der Lehrer an allen Mittelschulen der Landeshauptstädte und in Krakau 1400 Gulden, in den übrigen Orten 1200 Gulden betragen; durch 2 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und weiteren 3 von je 300 Gulden, die in die Pension einbezogen werden, wird sich der Grundgehalt um 1300 Gulden erhöhen, so dass der Mittelschullehrer nach 25 vollstreckten Dienstjahren den Höchstgehalt von 2500 oder 2700 Gulden erhalten wird. Der Anfall der einzelnen Quinquennalzulagen soll sich künftig nach dem Zeitpunkte der

Rechtswirksamkeit der Anstellung richten. Die VIII. Rangklasse soll künftig schon nach 10 (bisher 15) Jahren und in besonders anzuerkennenden Fällen auch früher verliehen werden. Die in die Pension einrechenbare Funktionszulage der Direktoren wird in den Orten mit dem höheren Stammgehalt mit 500, in den übrigen mit 400 Gulden bemessen.

Statt der bisherigen Verdienstzulagen werden in Hinkunft Unterstützungen bis zu 500 Gulden für wissenschaftliche oder didaktisch-pädagogische Leistungen verliehen werden.

NB. Die Aktivitätszulagen (vgl. S. 260) bleiben unverändert.

Religionslehrer, welche nicht in allen Klassen unterrichten, sollen erhalten: Stammgehalt 800 Gulden, 2 Quinquennalzulagen à 100 Gulden, 3 Quinquennalzulagen à 200 Gulden.

Die Stellung definitiver Turnlehrer soll gesetzlich geregelt und die Dienstzeit als Nebenlehrer bis zu 5 Jahren in das Definitivum und die Quinquennien angerechnet werden können.

Die Supplenten erhalten künftig Remunerationen nach der Stundenzahl, und zwar die Approbierten per Stunde 60 Gulden (Philologen), 50 Gulden (in den übrigen Fächern), 40 Gulden (Zeichnen und Turnen); die Ungeprüften 48, 40, 32 Gulden. 3 Supplentenjahre können nach Erlangung der Supplenten-Dienstalterszulagen für Stabilisierung und Quinquennalzulagen angerechnet werden.

Bei Mehrleistungen der Lehrer über das normale Lehrpensum wird, falls diese Verwendung länger als 2 Monate gedauert hat, jede Stunde ebenso remuneriert wie die Stunden der Supplenten.

Die Assistenten sollen künftig eine Jahresremuneration von je 30 Gulden per Wochenstunde erhalten.

Es ist nicht unwahrscheinlich, und im Interesse der Schulen selbst und der Lehrer ist es zu wünschen, dass die Vorlage in manchen Punkten verbessert, zumal die Ungleichheit der Stammgehalte beseitigt werde.

Zu S. 263: *Witwenpension.* Durch das vor kurzem von der Regierung vorgelegte und vom Plenum des Abgeordnetenhauses bereits erledigte Pensionsnormale sind auch die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen bedeutend erhöht worden. Nach dem neuen Normale würden die Witwen der Direktoren (VII. Rangklasse) auf 900 Gulden, jene von Professoren auf 700 oder 600 Gulden (VIII. oder IX. Rangklasse) Anspruch haben. Da jedoch das Gesetz ausdrücklich bestimmen soll, dass die Pensionen dieser Witwen „nach jener Rangklasse (der Staatsbeamtenskala) bemessen werden, welche dem vom verstorbenen Gatten thatsächlich bezogenen Gehalt bezw. Ruhegenusse entspricht", so ergibt sich daraus für die Witwen nach Direktoren unter Umständen der gesetzliche Anspruch sogar auf die Pension der VI. Rangklasse (1200 Gulden), für jene nach Professoren unter Umständen sogar auf die der VII. Rangklasse (900 Gulden). Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder erhalten ferner die Witwen für jedes in ihrer Verpflegung stehende, unversorgte Kind, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs oder bis zur

früheren Versorgung, einen Erziehungsbeitrag in der Höhe von 1/5 der Witwenpension; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge die Höhe der Witwenpension selbst nicht übersteigen.

VI. Statistische Übersicht.

Zahl der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen in betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in betreff der Unterrichtssprache im Schuljahr 1895/96.

A. Gymnasien.

Kronland	Zahl im ganzen	Kategorien nach Umfang				Erhalter							Unterrichtssprache						
		U.G.	R.G.	O.G.	R.O.G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fond	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroatisch	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich .	26	1	1	18	6	14	5	1	—	4	1	1	26	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich . .	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg . . .	2	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	9	2	—	7	—	5	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	2
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	3	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien . . .	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	56	5	3	41	7	48	—	7	—	1	—	—	24	32	—	—	—	—	—
Mähren*) . . .	21	2	—	18	1	18	2	1	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—
Galizien	30	1	—	29	—	29	—	—	—	1	—	—	2	—	25	—	2	—	1
Bukowina . . .	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	183	15	4	149	15	143	9	10	3	13	2	3	99	41	25	4	2	3	9

U.G. = Untergymnasium, R.G. = Realgymnasium, O.G. = Obergymnasium (= gymnasiale Vollanstalt), R.O.G. = Real- und Obergymnasium (d. h. im Unterbau Realgymnasium, im Oberbau reines Gymnasium).

---

*) In 2 Orten werden die Obergymnasialklassen von den betreffenden Gemeinden erhalten.

B. Realschulen.

Kronland	Zahl im ganzen	Kategorien nach Umfang		Erhalter					Unterrichtssprache				
		U.R.	O.R.	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroatisch
Niederösterreich	16	5	11	9	3	1	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	22	2	20	21	—	—	—	1	10	12	—	—	—
Mähren	19	6	13	3	14	1	—	1	14	5	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	84	17	67	56	18	4	1	5	59	17	4	3	1

U.R. = Unterrealschule, O.R. = Oberrealschule (= realistische Vollanstalt).

C. Gesamtübersicht.

Mittelschulen		Zahl im ganzen	Kategorien nach Umfang		Erhalter							Unterrichtssprache						
			unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroatisch	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		183	19	164	143	9	10	3	13	2	3	99	41	25	4	2	3	9
	%:		10,38	89,62	78,14	4,92	5,46	11,47				54,09	22,40	13,66	9,84			
Realschulen:		84	17	67	56	18	4	—	—	1	5	59	17	4	3	—	1	—
	%:		20,24	79,76	66,66	21,13	4,76	—	—	7,14		70,24	20,24	9,52				
Summe:		267	36	231	199	27	14	3	13	3	8	158	58	29	7	2	4	9
	%:		13,48	86,52	74,53	10,11	5,24	10,11				59,17	21,72	10,86	8,24			

Zahl der Lehrer (1893/94).

An Gymnasien . .	3171
„ Realgymnasien .	538
„ Realschulen . .	1479
Summe	5188.

Zahl der Schüler (1893/94—1895/96).

Anfangs 1895/96: Zahl der Gymnasialschüler	60.108	(a)
„ „ Realschüler . .	26.296	(b)
Summe	86.404	(c).

Zieht man bei den kombinierten Mittelschulen die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler ab, so beträgt die Gesamtzahl

der Gymnasialschüler	59.975	(d)
„ Realschüler . .	26.429	(e)
Summe	86.404.	

1894/95 betrugen diese Zahlen:	a = 58.872	b = 24.854	c = 83.726	d = 58.419	e = 25.307
1893/94 „ „ „	a = 57.306	b = 24.077	c = 81.383	d = 56.969	e = 24.414

Daher der Zuwachs von d:	von 1893/94	auf 1894/95	= 1450
	„ 1894/95	„ 1895/96	= 1556
von e:	„ 1893/94	„ 1894/95	= 893
	„ 1894/95	„ 1895/96	= 1122
von c:	„ 1893/94	„ 1894/95	= 2343
	„ 1894/95	„ 1895/96	= 2678.

Zahl der Abiturienten (1893/94).

A. An Gymnasien.

Gemeldet waren:	Schüler des Gymnasiums . .	3598
	Externe	215
	Summe	3813.

Geprüft wurden 3668 Kandidaten.

Reif erklärt wurden 2905, zur Wiederholungsprüfung zugelassen 420, sofort reprobiert 343, bei der Wiederholungsprüfung für reif erklärt 363, auch bei der Wiederholungsprüfung reprobiert 56; nicht erschienen war 1.

Daher:	Geprüft . .	3668	Kandidaten	
	Reif erklärt	3268	„	d. i. über 89 Prozent
	Reprobiert .	399	„	

Von den „reif" Erklärten wandten sich der Theologie zu 676, der Jurisprudenz 1032, der Medizin 593, der Philosophie 262, der Technik 86, anderen Berufsarten 89 und blieben unentschieden 530.

B. An Realschulen.

Gemeldet waren 1127 Kandidaten
Geprüft wurden 1067 „

Reif erklärt wurden 837, bei der Wiederholungsprüfung 120, sofort reprobiert 83, bei der Wiederholungsprüfung 27.

Daher:	Geprüft . .	1067	Kandidaten	
	Reif erklärt	957	„	d. i. über 89 Prozent
	Reprobiert .	110	„	

Von den „reif" Erklärten wandten sich den technischen Studien zu 460, anderen Berufszweigen und unentschieden 497.

C. An den gemischten Anstalten (α = Realgymnasien und Obergymnasien, β = Realgymnasien und Oberrealschulen).

α)	Gemeldet 426	geprüft 425	davon reif erklärt 390	reprobiert 35
β)	„ 34	„ 23	„ „ „ 21	„ 2
Summe:	Gemeldet 460	geprüft 448	davon reif erklärt 411	reprobiert 37.

Gesamtzahl der Abiturienten.

	Gemeldet	Geprüft	Reif erklärt	Reprobiert
Gymnasialabiturienten:	4249	4093	3658 (401 bei Wiederholung)	434 (60 bei Wiederholung)
Realschulabiturienten:	1151	1090	978 (124 „ „ „)	112 (28 „ „ „)
Summe:	5400	5183	4636 (525 bei Wiederholung)	546 (88 bei Wiederholung)
%:		96,72	89,53 (10,12)	10,53 (1,67)

VII. Aufwand und Kosten der Schulen.

Die Gesamtausgaben für die mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen Gymnasiallehranstalten und Realschulen sowie der Mädchenlyceen betrugen im Jahre 1890 . . . . 7,535.428 Gulden

(D. i. per Kopf der Gesamtbevölkerung 0,31 Gulden.)

Davon entfielen:

auf den sachlichen Aufwand	1,267.053 Gulden
auf den Personalaufwand	6,202.933 „
auf die mit Mittelschulen verbundenen Internate	65.442 „

Die Einnahmen derselben Anstalten beziffern sich auf . . . . 7,538.748 Gulden

Hievon flossen aus:

Stiftungsmitteln	65.135 Gulden
dem Studienfonde bezw. aus Staatsmitteln	4,043.399 „
Landesmitteln	485.070 „
Gemeindemitteln	916.395 „
kirchlichen Mitteln	187.901 „
Schulgeldern	1,393.296 „
Aufnahmetaxen, Lehrmittelbeiträgen u. dgl.	137.330 „

Das Finanzgesetz für 1896 weist als Erfordernis auf:

für Gymnasien	4,529.919 Gulden
für Realschulen	1,838.122 „
ausserdem für beide, und zwar für Dienstalterszulagen an Supplenten, Prüfungskommissionen, Turnlehrerbildungskurse, Verdienstzulagen, Remunerationen und Unterstützungen, Reisestipendien	70.388 „
Zusammen	6,438.429 Gulden.

Diesem Gesamterfordernis stehen als Bedeckung gegenüber:

an Einnahmen (aus Beiträgen von Stadtgemeinden, Studien-, Landes- und Stiftungsfonden u. s. w.):

an Gymnasien und Realgymnasien	178.348 Gulden
an Realschulen	83.435 „
an Einnahmen aus dem Erlös der Schulgeldmarken an sämtlichen Mittelschulen	1,160.000 „
Zusammen	1,421.783 Gulden.

Der Staatsaufwand im Jahre 1896 beträgt daher: 5,016.646 Gulden (d. i. per Kopf der Gesamtbevölkerung ca. 0,21 Gulden).

Anhang:
Das höhere Mädchenbildungswesen.

Von den sogenannten Mittelschulen für die weibliche Jugend, die eine über die Volks- und Bürgerschule hinausreichende höhere allgemeine Bildung erstreben und deren es in Österreich durch Initiative von Privaten, Vereinen und Kommunen im ganzen 12*) gibt — abgesehen von den zum Teil erheblichen Subventionen, die 3 von ihnen zu gute kommen, hat die Unterrichtsverwaltung bis jetzt diesen Unterrichtszweig nicht als Gegenstand staatlicher Fürsorge anerkannt —, sei hier mit einigen Worten zweier Anstalten gedacht, die, wenn sie auch nicht berechtigt sind, diesen Namen offiziell zu tragen, thatsächlich nichts anderes sind als Mädchen-Gymnasien, denn sie bezwecken, den Mädchen die durch das Gymnasium angestrebte Bildung zu vermitteln und sie durch Absolvierung dieser Schulen für das Universitätsstudium vorzubereiten. — Es verdient hier hervorgehoben zu werden, dass Österreich unter den deutschen Staaten den Vorrang für sich in Anspruch nehmen darf, die durchaus neuzeitliche Idee der Mädchen-Gymnasien, deren Verwirklichung die Frauenbewegung anstrebt, durchgeführt zu haben. Den Anfang machte die vom Verein „Minerva" in Prag im Jahre 1890 gegründete böhmische „private Mittelschule für Mädchen", ihr folgte 1892 die vom „Verein für erweiterte Frauenbildung" in Wien gegründete „gymnasiale Mädchenschule". Trotzdem beide das oben erwähnte Ziel verfolgen, den Zöglingen das uneingeschränkte Mass von Wissen, das die Gymnasien vermitteln, beizubringen, ihnen dadurch jene höhere Bildung zu verschaffen, die „als Vorbedingung erachtet wird, um sie dem Stande der Gebildeten zuzuzählen", endlich sie durch erfolgreiche Ablegung der Maturitätsprüfung für die Universitätsstudien vorzubereiten, so haben doch beide im wohlverstandenen Interesse der Sache und unter weisem Bedacht auf die bestehenden Verhältnisse von vornherein davon abgesehen, den Mädchen-Gymnasien genau dieselbe Organisation wie den Knaben-Gymnasien zu geben. In Einzelheiten des Lehrplans weichen sie wohl voneinander ab, gemeinsam ist ihnen, dass sie von den Schülerinnen ein vorgerückteres Alter und ein grösseres Mass von Vorbildung verlangen, als von den Knaben für den Eintritt ins Gymnasium gefordert wird. Die Prager Schule verlangt für den Eintritt den durch eine Aufnahmsprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der 2. Bürgerschulklasse und das vollendete 12. Lebensjahr. Die Wiener geht noch weiter und hat im allgemeinen als Aufnahmsbedingungen aufgestellt: 1. die erreichte Schulmündigkeit (14 Jahre), 2. das gut qualifizierende Zeugnis über die 3. Klasse einer Mädchen-Bürgerschule und 3. die Aufnahmsprüfung, bei der als Normalwissensausmass die Summe des in den Bürgerschulen Gelernten, abzüglich der Handfertigkeiten, gefordert wird. Dadurch war es möglich, die Lehraufgaben des Gymnasiums in kürzerer Zeit zu bewältigen.

Die Prager Schule besteht nach dem Plane ihres ersten Direktors Prof. Frant. Prusík aus 2 Vorbereitungskursen, in welchen das Wissen der Schülerinnen auf das Mass der im Untergymnasium zu erwerbenden Kenntnisse (auch im Lateinischen und Griechischen) ge-

*) Sieht man von den im Text behandelten 2 gymnasialen Schulen ab, so haben die übrigen im wesentlichen die gleiche Organisation: sie bestehen aus 6 Lycealklassen, denen 1—4 Vorbereitungsklassen vorausgehen und 1 oder mehr Fortbildungsklassen folgen (2 umfassen nur 3 Lycealklassen). Der Lehrplan berücksichtigt die modernen Sprachen und lehnt sich in den sonstigen Lehrzielen mehr oder weniger an den Lehrplan der Realschulen an.

bracht werden soll, und aus 4 höheren Klassen = der V. bis VIII. Gymnasialklasse. Der Lehrplan wurde mit behördlicher Genehmigung folgendermassen festgestellt:

	Vorbereitungskurse		Höhere Klassen				
	1.	2.	1.	2.	3.	4.	
Religion	2	2	2	2	2	2	12
Latein	1. Sem. 12 2. Sem. 6	8	6	6	5	5	39
Griechisch	1. Sem. — } 2. Sem. 6 }	5	5	5	4	5	27
Böhmisch (Unterrichtssprache)	3	3	3	3	3	3	15
Geographie	4	—	} 4	4	3	3	4 } 21
Geschichte	—	4					17 }
Mathematik	3	3	4	3	3	2	18
Naturgeschichte	—	—	2	2	—	—	4
Physik (und Chemie)	3	1. Sem. 2 Physik 2. Sem. 2 Chemie	—	—	3	3	11
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	2	2	4
Deutsch (nicht obligat)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(18)
	27 (30)	27 (30)	25 (28)	25 (28)	25 (28)	25 (28)	154 (172)

In Einzelheiten weichen die Lehraufgaben der einzelnen Klassen vom Lehrplan der Gymnasien ab, die Lehrziele sind die gleichen.

Im Jahre 1895 bestanden die I. (= V. Gymnasialklasse) und die IV. (= VIII. Gymnasialklasse) mit je 18 Schülerinnen. Am Schlusse des Schuljahres legten die Schülerinnen der Anstalt zum erstenmale am (böhmischen) k. k. akademischen Gymnasium in Prag unter dem Vorsitz eines Landesschulinspektors die Maturitätsprüfung ab: 3 erhielten ein Zeugnis der Reife mit Auszeichnung, 7 wurden einfach reif erklärt, 2 wurden reprobiert, 4 erhielten die Erlaubnis, aus je einem Gegenstande die Prüfung nach den Ferien zu wiederholen. Als Studium für den künftigen Beruf gaben 5 Kandidatinnen an Medizin, 2 klassische Philologie, 2 moderne Philologie, 3 Geschichte, 2 Mathematik und Physik, 1 Naturwissenschaften; 1 wählte den Lehrberuf. Im Jahre 1895/96 bestehen die 1. Vorbereitungsklasse mit 40, die II. Klasse (= VI. Gymnasialklasse) mit 17 Schülerinnen.

Die Wiener gymnasiale Mädchenschule besteht aus 6 Klassen, von denen die I. eine Vorbereitungsklasse ist, welche die Aufgabe hat, „das in den 3 Klassen der Bürgerschule erworbene Wissen zu wiederholen, zu ergänzen und die Schülerinnen auf jene Bildungshöhe zu führen, auf welcher die Knaben in den Realien am Schlusse des Untergymnasiums stehen"; es wurde daher der Stoff in den Realien auf das Notwendigste beschränkt. Dagegen hat sie im Latein den Lehrstoff der beiden ersten Klassen des Gymnasiums zu bewältigen. Die II. bis V. Klasse haben im wesentlichen die Lehraufgaben des Obergymnasiums zu erledigen, die VI. Klasse bildet einen Wiederholungskurs für alle übrigen Gegenstände ausser den philologischen, in denen das Lehrpensum der VIII. Klasse durchgenommen wird. Der mit behördlicher Genehmigung eingeführte Lehrplan hat folgende Gestalt:

	Klassen 1. (Vorbereitungsklasse)	2.	3.	4.	5.	6. (Wiederholungsklasse)	
Religion	2	2	2	2	2	noch unbestimmt	10
Latein	8	6	6	5	—	5	30
Griechisch	--	5	5	5	3	5	23
Deutsch	4	3	3	3	3	Wiederholung	16
Geographie	3	3	4	3	3		16
und Geschichte	—						
Mathematik	4	4	3	3	2		16
Naturgeschichte	3	2	2	—	—		7
Physik	3	—	—	3	3		9
Philosophische Propädeutik	—	—	—	2	2		4
	27	25	25	26	18	10	131

Die Schule, die unter der Leitung des Direktors des Wiener städtischen Pädagogiums, Dr. Emanuel Hannak, steht, wurde in den von der Stadt unentgeltlich überlassenen Räumen dieser Anstalt 1893 eröffnet; im Jahre 1895/96 bestehen 4 Klassen mit zusammen 93 Schülerinnen. Das Schulgeld beträgt jährlich 150 Gulden, das nur in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen auf die Hälfte ermässigt werden kann.

Obwohl die Unterrichtsverwaltung der ganzen Frage gegenüber eine zuwartende Haltung beobachtet und auch für die nächste Zukunft daran festzuhalten gedenkt, so wurden doch mit Ministerial-Verordnung vom 9. März 1896 die Normen für die Maturitätsprüfungen der Frauen festgesetzt. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Für die Zulassung zur Maturitätsprüfung werden gefordert das vollendete oder im betreffenden Kalenderjahr zur Vollendung kommende 18. Lebensjahr, sowie der Nachweis, dass die Kandidatinnen entweder ein Privat-Gymnasium oder als Privatistinnen ein öffentliches Gymnasium absolviert haben, oder eine Bescheinigung, dass sie unter geeigneter Anleitung den Gymnasialunterricht in dem erforderlichen Umfang genossen haben. Die Prüfungen können nur an bestimmten Gymnasien, die in der Verordnung angegeben werden, und zwar nur unter Vorsitz eines Landesschulinspektors und nur im Sommertermine abgelegt werden (nur ausnahmsweise kann eine im Sommertermin begonnene Prüfung, wenn die Kandidatin verhindert war, sie zu beenden, im Herbsttermin fortgesetzt werden). Für die schriftlichen und für die mündlichen Prüfungen sind, insofern eine grössere Zahl von Anmeldungen dies erheischt, besondere Prüfungstage, und zwar für die mündliche Prüfung im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung der Abiturienten festzusetzen. Die Prüfungen müssen nach den für die Maturitätsprüfungen an Gymnasien geltenden Bestimmungen durchgeführt werden, jedoch so, dass sich die mündliche Prüfung auf sämtliche Prüfungsgegenstände, mit Ausnahme von Religion, Naturgeschichte und philosophischer Propädeutik, erstreckt. Aus diesen 3 Gegenständen muss die Prüfung vor der schriftlichen Maturitätsprüfung, und zwar vor einer aus dem Direktor als Vorsitzenden, dem Lehrer des Faches und einem zweiten Lehrer bestehenden Kommission abgelegt werden. Ungenügende Leistungen in 2 Gegenständen schliessen die Kandidatin von der Prüfung sofort aus; bei ungenügender Leistung aus nur einem Gegenstand kann die Prüfung in angemessener Zeit wiederholt werden, misslingt auch diese, darf die Kandidatin im laufenden Prüfungstermin zur Prüfung nicht zugelassen werden. Dispensen bei der mündlichen Prüfung sind unzulässig. Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten Maturitätszeugnisse nach dem für die Maturitätsprüfung an den Gymnasien vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität (weil eben in Öster-

reich die Frauen das allgemeine Recht zum Universitätsstudium noch nicht besitzen). So wenig in dieser Verordnung eine Ermunterung für die Sache gefunden werden kann, so dürfen doch die Verfechter der Mädchen-Gymnasien es als einen Erfolg für sich in Anspruch nehmen, dass nach so kurzem Bestande der Anstalten die Unterrichtsverwaltung die auch früher in einzelnen Fällen gestattete Maturitätsprüfung weiblicher Kandidaten, über die jedoch nur ein einfaches Zeugnis ausgestellt werden durfte, nunmehr offiziell als solche anerkannte und ein besonderes Regulativ dafür erliess.

Statistisches. Stand der Schülerinnen anfang 1895/96: In allen 12 Schulen 2099, in den 2 gymnasialen 150, in den 10 lycealen 1949.

Schlusswort.

Bei einem Vergleich zwischen den österreichischen und den deutschen Schulen gleicher Gattung fallen zunächst die Unterschiede in der Organisation in die Augen: das österreichische Gymnasium ist 8klassig (das deutsche 6—10klassig), die österreichische Realschule 7klassig (die deutsche 6—9klassig), das österreichische Realgymnasium endlich hat mit den in Deutschland so benannten Anstalten nur den Namen gemeinsam, denn es ist nur eine aus örtlichen Bedürfnissen entstandene Schulform, die in den unteren Klassen eine Vorstufe für Obergymnasium und Oberrealschule bietet — in der 3. Klasse tritt mit der Wahl von Griechisch oder Französisch die Entscheidung ein, die oberen Klassen sind entweder Obergymnasium (meistens) oder Oberrealschulen (in einigen Fällen). Ein weiterer einschneidender Unterschied ist die Gliederung in Unter- und Oberstufe, wodurch das Ganze der Schule und des Lehrplans in organischer Weise geteilt wird; damit steht im Zusammenhang die in allen Gegenständen durchgeführte Zweistufigkeit und jene Einrichtung des Lehrplans, die es ermöglicht, am Schlusse der Unterstufe einen gewissen Abschluss der Bildung zu erzielen. Auf die Einzelheiten des Lehrplans kann hier nicht eingegangen werden: es genüge hervorzuheben, dass das Stundenausmass sowohl im Gymnasium als in der Realschule geringer ist als in den einzelnen deutschen Staaten (Gymnasium: 195 oder 196, Realschule 215 oder 218 Stunden), obwohl die Lehrziele im allgemeinen die gleichen sind. Der Lehrplan zeigt in Österreich seit dem Organisationsentwurf das Bestreben das richtige Gleichgewicht zwischen den realistischen und humanistischen Fächern herzustellen, um durch ihr Zusammenwirken auf allen Stufen eine harmonische Ausbildung und allseitige Entwicklung des Geistes zu erreichen. Im einzelnen wäre hervorzuheben, dass am Gymnasium in den klassischen Sprachen ein grösseres Stundenausmass erwünscht wäre, dass ferner Zeichnen und Turnen, soweit es noch nicht der Fall ist, sowie der Unterricht in einer modernen Sprache (dem Französischen), wenigstens in den rein deutschen Gebieten, in den obligaten Unterricht eingefügt werden sollten; endlich dass der Lehrplan in den Klassen der Oberrealschule insbesondere dringend der Entlastung bedarf, die, wenn man nicht die Lehrziele allzusehr herabmindern will, leicht durch Anfügung eines 4. Schuljahres herbeizuführen wäre (so dass auch die Realschule 8klassig sein würde). Eine Revision des Lehrplans der Realschulen steht übrigens in nächster Zeit bevor. In den Lehraufgaben waren die Unterschiede zwischen den österreichischen und den deutschen Schulen früher erheblicher — durch die Schulreformen der letzten Jahre hat auch hierin wie auch sonst im Lehrplan eine Annäherung an die in Österreich seit 40 Jahren bestehenden Einrichtungen stattgefunden. In der Methode des Unterrichts und im Lehrbetrieb dürfte bei dem regen geistigen Verkehr gerade auf diesem Gebiete kein grösserer Unterschied bestehen, doch wird von Kennern beider Schulen darauf hingewiesen, dass in Österreich das Prüfen der Schüler einen zu grossen Raum einnimmt. Von Äusserlichkeiten sei noch hervorgehoben, dass durch die Ferienordnung das Schuljahr in Österreich wohl organischer gegliedert wird als in Deutschland, wo meist durch die grossen Ferien das Semester zerschnitten wird, dass aber andererseits die ununterbrochene Folge von 9—10 Wochen vom pädagogischen Standpunkt nicht ohne Bedenken ist; doch entscheiden hier die Lebensgewohnheiten und Einrichtungen.

III. Ungarn.

(Von Professor Dr. M. Kármán in Budapest.)

I. Verwaltung der Mittelschulen.

1. Die politische Verfassung und staatsrechtliche Gestaltung der Länder der ungarischen Krone (ausser dem eigentlichen Ungarn, noch das einstige Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien umfassend) erlitt im Laufe des Jahrhunderts mannigfache Veränderungen. Bis 1848, da der ungarische Adel freiwillig die Schranken der Verfassung allen Staatsangehörigen eröffnete, und der ständische Staat die parlamentarische Regierungsform annahm, bildete Kroatien mit Ungarn ein Verwaltungsgebiet, das namentlich auch im Schulwesen nach gemeinsamen Prinzipien geordnet war, während Siebenbürgen, vom Mutterlande getrennt, ein eigenes Gubernium und eigenartiges Schulwesen besass. 1848 beschlossen gesetzmässig beide Reichstage, sowohl der ungarische als der siebenbürgische, die Union beider Länder, hingegen erhob Kroatien für seine autonomen Ansprüche die Fahne des Aufstandes. Mit dem Niederwerfen Ungarns verloren jedoch all diese Länder ihre Selbständigkeit; zerstückt wurden sie einzelne Provinzen des österreichischen Gesamtstaates. Kroatien und Siebenbürgen erhielten je eine Statthalterei, vom eigentlichen Ungarn wurde überdies der südliche Teil als Temescher Banat und Serbische Woiwodschaft abgezweigt. In allen Provinzen versuchte der Absolutismus gewaltsam dieselben Grundsätze der Verwaltung durchzusetzen. Der Versuch musste misslingen; ebensowenig gelang es, (1860) eine Gesamtmonarchie, Ungarn mit inbegriffen, auf föderativer Grundlage zu errichten. Ungarn musste noch 7 Jahre lang ein „Provisorium" schlimmster Art durchleben, während dessen sowohl Siebenbürgen als Kroatien abgegrenzt verwaltet wurde, bis endlich der „Ausgleich" (1867) die rechtmässigen Grundlagen wieder herstellte, auf welchen gegenwärtig Ungarn und Siebenbürgen einen einheitlichen Staat bilden und auf allen Gebieten nach denselben Gesetzen verwaltet werden, während Kroatien gesetzlich eine weitgehende Autonomie erhielt, die namentlich im Schulwesen dem Lande volle Selbständigkeit und Freiheit gewährt.

Zugleich verhinderten andererseits nationale oder vielmehr konfessionelle Gegensätze die einheitliche Gestaltung des Schulwesens. Jahrhunderte hindurch hatte das ungarische Volk, der habsburgischen Monarchie

gegenüber seine Gerechtsame wahrend, auch den Kampf für die Freiheit des Glaubens und der Religionsübung zu bestehen. Dieselben Friedensschlüsse und Gesetzartikel sicherten die verfassungsmässige Selbständigkeit des Landes, welche die „Autonomie" der protestantischen Konfessionen in Kirche und Schule verbürgten. Es war natürlich, dass die öffentliche Meinung, auch katholischerseits, gegenüber einer Regierung, die durch die Verbindung mit Österreich, katholisierender Einflüsse sich nicht immer erwehren konnte, den Kampf der Protestanten für ihre Autonomie stets mit berechtigten Sympathien begleitete. So kam es, dass bis in die jüngste Zeit das staatlich unterstützte und verwaltete Schulwesen rein katholisch war, daneben aber ein vollauf selbständiges, staatlich kaum beeinflusstes, staatsrechtlich jedoch als öffentlich anerkanntes nicht-katholisches Schulwesen sich mannigfaltig gestaltete.

2. So bot (1867) vom Standpunkte der Verwaltung und Organisation das ungarische Mittelschulwesen ein vielfach zerstücktes, widerspruchvolles Bild. Von etwa 146 gymnasialen Anstalten standen im eigentlichen Ungarn im ganzen 12 unter voller staatlicher Verwaltung, ausser einer in Entwickelung begriffenen Staatsanstalt noch 11 (9 vollständige, 2 kleinere) Gymnasien, die aus dem sogenannten Studienfond erhalten wurden, sämtlich katholische Schulen.*) Schon in den übrigen katholischen Anstalten stand nicht allein die äussere Verwaltung, sondern auch die unmittelbare Aufsicht und innere Disziplin den einzelnen Lehrorden zu, welche die Schulen vertragsmässig zu erhalten und den Unterricht zu besorgen hatten. Die meisten Schulen versah der ärmere Lehrorden der Piaristen (etwa 8 vollständige und 16 kleinere), weniger die reicheren Orden der Benediktiner (3,3), Cisterzienser (3), Prämonstratenser (3,2); in einigen kleineren, zumeist städtischen Anstalten unterrichteten auch Franziskaner (4) und Minoriten (3). Die sonstigen nicht-katholischen Schulen erwehrten sich aller staatlichen Einwirkung. Es kam niemals zu einer gesetzlichen Regelung der Oberaufsicht, noch gelang es der ständischen Regierung die Durchführung der staatlichen Studienordnung zu erwirken. Die so entstandene Divergenz und die damit verbundenen Missstände und Missbräuche vermehrte überdies noch der eigenthümliche Umstand, dass es selbst innerhalb einer und derselben Konfession nicht zu einer einheitlichen Regelung der kirchlichen Verfassung kommen konnte, teils aus partikulärer Eifersüchtelei, wohl zumeist aber aus der Überzeugung, dass die getrennten kleineren Kirchenbildungen den katholisierenden Einflüssen der Regierungskreise leichter ausweichen können. So hatten im eigentlichen Ungarn die Protestanten sowohl der helvetischen Konfession (Calviner, evangelisch-reformierte, zumeist ungarischer Nationalität), als der augsburgischen (Lutheraner, neben Ungarn auch Deutsche und Slowaken) nach Distrikten je vier selbständige Kirchenordnungen, und somit bestanden auch unter ihnen 8 verschiedenartige Schul- und Lehrverfassungen. Im Jahre 1867 hatten die Reformierten Ungarns in ihren 4 Distrikten 10 vollständige

*) Dieser Studienfond wurde 1773 aus den eingezogenen Gütern der aufgehobenen Jesuitenkollegien gebildet und durch sonstige königl. Donationen und Privatstiftungen vermehrt. Der Studienfond beträgt gegenwärtig bei zwanzig Millionen Gulden.

Gymnasien (1, 4, 2, 3) und 14 kleinere (1, 2, —, 11); die Lutherischen 9 vollständige (1, 2, 4, 2) und ebensoviel kleinere (—, 2, 3, 4). Hiezu kamen noch im eigentlichen Ungarn ein griechisch-katholisches (rumänisches) und ein griechisch-orientalisches (serbisches) Obergymnasium, von welch letzterem die Regierung seinerzeit nicht einmal statistische Daten zu erhalten vermochte.

Ähnlich lagen die Verhältnisse, vielleicht in manchen Punkten gegensätzlich noch verschärft, in den siebenbürgischen Gebieten, dem Lande der 4 „rezipierten" Religionen. Hier hatte die Regierung neben 29 autonomen vollends nur ein einziges Staatsgymnasium zu verwalten und zu leiten. Der katholische Schulfond selbst und die aus ihm erhaltenen Anstalten unterstanden einer eigenen Körperschaft; der „römisch-katholische Status", noch aus der Zeit stammend, da protestantische Fürsten an der Spitze des Landes standen, wusste die Tradition seiner Gerechtsame auch unter der habsburgischen Regierung zu bewahren, und beanspruchte mit dem neuen Aufleben der Verfassung volle Autonomie, wie die übrigen Konfessionen, wenn auch eher geneigt, sich der Staatsaufsicht zu fügen. Somit bestanden auch in dem kleineren Lande rechtlich 4 selbständige Schulverwaltungen: der katholische Status mit 3 vollständigen und 6 kleineren Anstalten; die evangelisch-reformierte (ungarische) Kirche mit 6 vollständigen und 1 kleineren; die lutherische (deutsch-sächsische) Landeskirche mit 5 vollständigen und 1 kleineren; und die Kirche der Unitarier mit 1 vollständigen und 3 kleineren Anstalten. Ausserdem gab es noch 2 griechisch-katholische (rumänische), und 2 griechisch-orientalische (gleichfalls rumänische) Anstalten, je ein vollständiges und ein kleineres Gymnasium.

3. Es ist leicht ersichtlich, dass die Staatsregierung dieser Mannigfaltigkeit von ungefähr 12—13fachen Schulverwaltungen gegenüber, deren jede volle Freiheit in Feststellung der Schul- und Lehrordnung in allen Details beanspruchte, ohne gesetzliche Regelung ihres Aufsichtsrechtes jede erspriessliche Wirksamkeit in einheitlicher, allgemeiner Hebung des Mittelschulwesens als ausgeschlossen betrachten durfte. Daher musste das Bestreben des Ministeriums von Anbeginn seiner Thätigkeit auf das Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes gerichtet sein; doch gelang es erst nach 5 vergeblichen Versuchen, im Laufe von 3 Lustren, nach heftigen Kämpfen und Protesten, den Gesetzartikel XXX: Jahr 1883, der königlichen Sanktion zu unterbreiten. Derselbe bildet die einzige gesetzliche Grundlage der Mittelschulverwaltung, und hat in kurzer Frist eine wohlthätige Umgestaltung herbeigeführt, die vielen vorher ganz unmöglich schien, indem die früher misstrauisch der Regierung gegenüberstehenden Körperschaften nunmehr mit entgegenkommendem Wetteifer, in gemeinsamen Bestrebungen das Wohl der ihnen anvertrauten Anstalten beraten und pflegen.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes*), die solches ermöglichten, sind etwa folgende:

a) Es bestimmt (I. Abschnitt) die Grundzüge der äusseren Organi-

*) XXX Gesetzartikel vom Jahre 1883 über die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und die Qualifikation der Professoren an denselben. Sanktioniert am 23. Mai 1883.

sation allgemein für alle Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) des Landes, indem es die Dauer des Lehrkurses, die Anzahl der ordentlichen Lehrgegenstände, die Bedingungen der Schüleraufnahme und des Überganges in höhere Klassen, das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Schülerzahl in einer Klasse, die Dauer der jährlichen Studienzeit und der Ferien, die Art der Klassenprüfungen und das am Ende des Schulkurses unter staatlicher Kontrole abzuhaltende Maturitätsexamen gesetzlich festsetzt. Überdies sucht es eine einheitliche Gestaltung selbst der inneren Organisation der Schulen dadurch anzubahnen, dass es den jeweilig vom Ministerium festgesetzten Lehrplan der unter Staatsleitung stehenden Anstalten auch für die übrigen Schulen als Minimum des Ausmasses erklärt.

b) Es vindiziert (IV. Abschnitt) das Recht der Lehrerbefähigung ausschliesslich dem Staate, den an den ungarischen Universitäten zu bildenden staatlichen Prüfungskommissionen, und fixiert zugleich die allgemeinsten Bedingungen der Lehrerbefähigung.

c) Es regelt (II. Abschnitt) die Leitung und Aufsicht der unter Verwaltung und Leitung des Staates stehenden Anstalten auch im Einzelnen genau, und indem es einige wichtigere Punkte, wie etwa die Zahl der an einer Schule anzustellenden Lehrer, den Amtskreis der die unmittelbare Leitung ausübenden Direktoren, auch für die übrigen autonomen Anstalten als massgebend erachtet, sorgt es auch in dieser Hinsicht für grössere Konformität und weist zugleich den anderen Schulverwaltungen wenigstens die Richtung an, wie in übrigen Punkten vorzugehen sei. Für alle Anstalten sichert es übrigens in ganz bestimmter Weise dem Staate das Recht der Oberaufsicht, durch seine Kommissäre jederzeit über Organisation, Einrichtung und Ergebnisse des Unterrichts, überhaupt über Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf direktem Wege sich Kenntnis zu verschaffen.

d) Als eine der erspriesslichsten Bestimmungen erwies sich endlich die Festsetzung der Bedingungen (II. § 47), unter denen der Staat einzelne autonome Anstalten, welche den gesetzlichen Anforderungen aus eigener Kraft nicht zu entsprechen vermögen, subventionieren kann; indem nämlich die Subvention und die damit verbundene Ingerenz des Staates stets durch einen besonderen Vertrag detailiert bestimmt werden muss, es jedoch als nicht zu umgehende Bestimmung gilt, dass jede subventionierte Schule den staatlichen Lehrplan zu befolgen hat.

4. Während der zehnjährigen Wirksamkeit des Gesetzes wurden durch taktvolle Handhabung dieser Bestimmungen viele früher so scharfe Gegensätze glücklich ausgeglichen und der Verwaltungsorganismus des Mittelschulwesens ward nicht bloss übersichtlicher, sondern allmählich auch einheitlicher. Die heutige Gestaltung desselben zeigt folgende Grundzüge:

1. An der Spitze des nationalen Unterrichtswesens steht der Minister für Kultus und Unterricht, als Mitglied der parlamentarischen Regierung.

Ins Leben getreten mit Erlass des königl. ungar. Ministers für Kultus und Unterricht, Z. 27,980/1883. Aus dem Ungarischen. Budapest, Verlag der königl. ungar. Universitäts-Buchdruckerei, 1886.

Der Minister ist stets katholischer Konfession. Im Unterrichtsministerium selbst bildet das Mittelschulwesen eine eigene Abteilung unter Führung eines Ministerialrates; demselben sind (neuestens) auch alle auf Bildung und Befähigungsprüfung der Mittelschulprofessoren bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen worden.

2. Den Umfang der Ministerialverwaltung und der staatlichen Einwirkung betreffend, lassen sich die Mittelschulen des Landes in 3 Gruppen gliedern.

A. Der vollen Verfügung des Ministeriums sind unterordnet:

a) Sämtliche Staatsanstalten (1893/94: 15 Gymnasien und 23 Realschulen), deren Aufwand das Staatsbudget deckt;

b) die (17) katholischen Gymnasien, die aus dem ungarischen Studienfonds erhalten werden.

Da für sämtliche Kosten dieser Anstalten die Staatsverwaltung aufkömmt, steht auch ihr allein sowohl die Ernennung und Bestallung der Lehrkräfte und des Dienstpersonales zu, als auch die Handhabung der Disziplin über dieselben; auch regelt sie alle pädagogisch wichtigen Verhältnisse, ordnet den Lehrplan, bestimmt die Unterrichtssprache und approbiert die Lehrbücher.

B. Unter Leitung des Ministeriums stehen:

a) die von politischen Körperschaften (Komitaten, Städten, Gemeinden) oder durch Privatstiftungen nicht kirchlichen Charakters gegründeten und erhaltenen Anstalten (18 Gymnasien, 5 Realschulen);

b) sämtliche römisch- und griechisch-katholischen Gymnasien (43 an der Zahl), die auf Grund früherer staatlicher Donationen oder aus Privatstiftungen kirchlichen Charakters erhalten werden.

In beiden Kategorien haben vor allem in ökonomischer Beziehung die betreffenden politischen Behörden oder kirchlichen Oberen (wie der siebenbürgische katholische Status, die Oberen der Lehrorden, einzelne Prälaten) das Verfügungsrecht; doch bedürfen alle Schulbauten und die damit verbundene Lehrmittelbesorgung ministerieller Genehmigung. Auch üben die Verwaltungskörper entsprechenden Einfluss auf Bestallung der Lehrkräfte: den nicht kirchlichen Schulerhaltern stehen teils Ernennungs-, teils bloss Kandidationsrechte zu, und ist dem Ministerium dementsprechend die Bestätigung oder definitive Bestallung vorbehalten; die kirchlichen Oberen haben volles Ernennungs- und Dislozierungsrecht, doch sind auch sie verhalten, dem Ministerium rechtzeitig von ihren Beschlüssen Anzeige zu machen und die Genehmigung einzuholen. Entsprechenderweise sind sodann die Lehrkräfte in den kommunalen Anstalten der staatlichen, in den konfessionellen der kirchlichen Disziplin unterworfen. In pädagogischer Beziehung stehen jedoch alle diese Anstalten vollends (wie die unter A. begriffenen) unter staatlicher Leitung; sind also betreffs des Lehrplans und der Lehrbücher an alle für die Staatsanstalten gültigen Verordnungen gebunden, und bedürfen selbst bei Festsetzung der Unterrichtssprache der Einwilligung des Ministers.

C. Die staatliche Oberaufsicht übt endlich das Ministerium aus gegenüber den zur autonomen Leitung ihres Schulwesens befugten Kon-

fessionen. Dieselbe erstreckt sich gleichermassen auf die ökonomischen Angelegenheiten der Schulen, wie über sämtliche pädagogische Verhältnisse. Der Minister kann von Zeit zu Zeit authentische Ausweise verlangen über Stand und Verwaltung des Schulvermögens und hat im allgemeinen streng darauf zu achten, dass die Stiftungen ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Jede Schule ist überdies verpflichtet, jährlich Bericht an das Ministerium einzusenden über den Lehrstoff und die Einteilung der Lehrgegenstände; über den Lehrkörper mit Bezug auf Qualifikation und Wirkungskreis der einzelnen Lehrkräfte; über Klassenfrequenz und Stundenzahl, wie auch über die Resultate des Unterrichts und der Prüfungen. Die Festsetzung des Lehrplans steht wohl den autonomen Kirchen- und Schulbehörden zu, doch gilt der staatliche Plan als minimale Norm des Ausmasses und ist sowohl der festgesetzte Plan, wie jede Abänderung desselben (den Religionsunterricht ausgenommen) sofort dem Ministerium anzumelden. Auch die Feststellung des Disziplinarverfahrens gegenüber den Schülern und Lehrern ist autonomes Recht der Kirchen, jedoch mit der Verpflichtung jeden Fall der Anwendung mit motiviertem Urteil unverzüglich dem Minister zur Anzeige zu bringen, welcher im Falle der Ausschliessung eines Schülers aus allen Anstalten, wie der etwaigen Entlassung eines Lehrers für Publikation und Vollstreckung des Urteils sorgt. Auch über die Unterrichtssprache und die Lehrbücher verfügen die autonomen Kirchen selbst, doch steht dem Ministerium das Recht zu, die verwendeten Lehrschriften einzuverlangen und untersuchen zu lassen, ob sie nichts Staats- und Gesetzwidriges enthalten. Überhaupt ist der Minister berechtigt, jede einzelne Anstalt durch seinen Bevollmächtigten inspizieren zu lassen und bei den jährlichen Maturitätsprüfungen, die unter Leitung der konfessionellen Behörden abgehalten werden, ist stets ein Regierungsvertreter anwesend. — Die Handhabung dieses Aufsichtsrechts hat bisher zu keiner Klage von Seiten der ehedem so renitenten Kirchen Anlass gegeben; vielmehr hat sie wohlthätig dahin gewirkt, die früheren erfolglosen Versuche zur Einigung der kleineren Kirchengestaltungen endlich einer glücklichen Lösung entgegenzuführen. Die evangelisch-reformierten Bürger des Landes, sowohl der ungarischen als der siebenbürgischen Gebiete, bilden nunmehr (Synodalbeschlüsse, sanktioniert 1893, 29. Dezember) eine einheitliche Kirche (mit 27 Gymnasien); ebenso haben sich wenigstens die ungarischen Kirchendistrikte Augsburgischen Bekenntnisses (Synodalbeschlüsse, sanktioniert 1893, 18. März), einheitlich organisiert (mit 15 Gymnasien und 1 Unterrealschule); — daneben hat noch die (sächsisch-deutsche) evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Landesteilen, die zumeist aus Nationalitätsgründen von ihren übrigen Glaubensbrüdern sich abschliesst, ein ausgebreiteteres Schulwesen (7 Gymnasien und 2 Realschulen). Zählen wir noch die Unitarier (mit 2 Gymnasien) und die griechisch-orientalische Kirche (mit 3 Gymnasien und 1 Realschule) hinzu, so stehen jetzt im Ganzen etwa 5 kirchliche Organisationen mit autonomer Befugnis in Schulsachen der Regierung gegenüber, während dieselben vor einem Dezennium noch 12 selbständige Körperschaften bildeten. Zur Vereinfachung der Verwaltung trägt über-

dies sehr viel der Umstand bei, dass fortschreitend immer mehr autonome Anstalten Staatssubvention in Anspruch nehmen (bis zum Schuljahr 1893/94 bereits 14 Anstalten) und somit der staatlichen Leitung sich nähern.

5. Dem Ministerium dient in pädagogischer und didaktischer Beziehung in Leitung des Schulwesens als Hilfsorgan der kgl. ungarische Landesunterrichtsrat. Seine Errichtung und Organisation ist nicht durch Gesetz festbestimmt, sondern beruht bloss auf der Genehmigung des ministeriellen Vortrages durch die Krone.

Es folgt wohl hieraus, dass seit der Errichtung bisher jeder Ministerwechsel eine Veränderung seiner Organisation und Zusammensetzung und vielfach zugleich eine Restriktion seiner Befugnisse mit sich führte; und es ist auch zu befürchten, dass der Unterrichtsrat eben jener höchsten Aufgabe eines fachmännischen Beirates, die feste, wissenschaftliche Tradition den durch mannigfache Velleitäten beeinflussten Regierungen gegenüber zu vertreten, kaum nachkommen dürfte. Derselbe wurde 1872 errichtet und war ursprünglich nach den Lehranstalten in 4 Sektionen eingeteilt (6 Mitglieder für Hochschulen, 12 für technische Anstalten, 6 für Gymnasien und 6 für Volksschulen); die Mitglieder wurden zur Hälfte von dem Minister ernannt, zur Hälfte von den betreffenden Fachkreisen erwählt. Diese Zusammenstellung erwies sich jedoch, sobald grössere, organisatorische Fragen an den Rat gelangten, als fachmännisch ungenügend und in mancher Beziehung störend. Es wurde der Rat deshalb bereits 1875 mehr zu einer Art wissenschaftlicher Deputation umgestaltet. Er bestand nunmehr aus 7 Wissenschaftsgruppen (klassische Philologie; moderne Sprachen und Litteraturen; Geschichte, Rechts- und Staatswissenschaft; Geographie und Naturkunde; Mathematik und Physik; Philosophie und Pädagogik; endlich Schulfertigkeiten wie Gesang, Zeichnen, Modellieren, Turnen) in der Weise, dass jede Gruppe je ein ständiges über Vorschlag des Ministers vom König ernanntes Mitglied, und 3—4 wechselnde, über Vorschlag der ständigen Mitglieder vom Minister auf 3 Jahre ernannte Mitglieder zählte. Noch hatten im Rate auch vom Minister hiezu designierte Ministerialbeamten Sitz und Stimme, doch durfte ihre Anzahl die der ständigen Glieder nicht überschreiten. Es wurden diesem Unterrichtsrate recht bedeutsame Befugnisse zugesprochen. Er hatte über Gesetzentwürfe und über alle, wissenschaftliche und didaktische Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen betreffenden Verordnungen des Ministers sein Gutachten abzugeben; — die Lehrpläne, Instruktionen, Schulordnungen und Disziplinarvorschriften auszuarbeiten; — die Reglements für Schulprüfungen, insbesondere der staatlichen Maturitäts- und aller Lehrerbefähigungsexamina anzufertigen und das Vorgehen der Prüfungskommissionen zu überwachen; — die Konferenzen der Lehrkörper an Mittelschulen und Lehrerseminarien, ferner die der Lehrerkorporationen in den Schulbezirken im Auge zu behalten und deren Richtung zu bestimmen; — alle im Gebrauch befindlichen, und jeweilig behufs Zulassung und Empfehlung eingereichten Lehrbücher und Lehrmittel zu beurteilen; — endlich die wissenschaftlichen Anforderungen der Bibliotheken, Museen, Sammlungen und anderer derartiger Hilfsinstitutionen der Schulen festzustellen und die Vervollständigung derselben zu überwachen und zu fördern. — In dieser Zusammenstellung und mit diesen Aufgaben betraut wirkte der Unterrichtsrat 15 Jahre. Von Seite der Ministerialadministration nicht immer nach Wunsch und seinen Rechten gemäss unterstützt, gelang es doch während dieser Zeit eben auf dem Gebiete des Mittelschulwesens eine förmliche Neugestaltung durchzuführen. Das Jahr 1890 brachte jedoch eine neue, tiefgreifende Änderung in der Zusammenstellung des Rates. Man machte aus demselben einigermassen ein Hilfsbureau des Ministeriums, bestehend aus dem ständigen, vom König ernannten Präsidium (1 Präses, 2 Unterpräsidenten und zwei vortragenden Räten, die auch im Ministerium zumeist mit den entsprechenden Arbeiten betraut waren) und aus 30 auf 6 Jahre vom Minister aus dem Kreise der thätigen Schulmänner ernannten Mitgliedern, die ihren Lehrfächern gemäss oder auf Wunsch nach Wissenschaften (philologisch-geschicht-

liche und mathematisch-naturwissenschaftliche) und nach Schularten (Mittelschulen einerseits — und Volks- und Fachschulen andererseits) in je zwei Sektionen sich teilten. Auch in dieser Verfassung entwickelte der Unterrichtsrat eine recht ausgebreitete Thätigkeit, namentlich im Dienste der Schuladministration, — doch schon brachte das Jahr 1895 mit einem neuen Minister wieder eine, wie es scheint, das ganze Wesen der Körperschaft verändernde Umgestaltung.

6. In der Administration der Mittelschulen vermitteln den Verkehr zwischen dem Ministerium und den unter seiner Verfügung und Leitung stehenden Anstalten die Oberstudiendirektoren. Das Land ist diesbezüglich, d. h. bloss das Mittelschulwesen betreffend, während die Volksschulen der politischen Landeseinteilung gemäss verwaltet werden, in 12 Studiendistrikte geteilt, mit je einem Oberdirektor an der Spitze, dem im Amte ein Schriftführer, ein Schreiber und die noch etwa nötigen Diurnisten zur Verfügung stehen. Diese Oberdirektoren werden aus der Mitte der gesetzlich qualifizierten und praktisch bethätigten Schulmänner auf Vorschlag des Ministers vom König ernannt und sind für Lebenszeit bestallte, mit jährlichen Bezügen (2400—3500 Gulden und 800—480 Gulden Wohnungsgeld) versehene, pensionsberechtigte Staatsbeamten. Die nächste Pflicht eines Oberdirektors ist in den Mittelschulen seines Distriktes die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, sämtliche Verordnungen des Ministers zu vollstrecken oder für deren Vollstreckung Sorge zu tragen. Er hat Unterricht und Erziehung in den Anstalten sorgfältig zu beaufsichtigen, daher jährlich wenigstens einmal jede Anstalt zu inspizieren und eingehend in allen wesentlichen Punkten einer Revision zu unterwerfen. Er leitet an allen ihm unterstehenden Mittelschulen die Maturitätsprüfungen und bringt im Verhinderungsfalle seine Stellvertretung selbst beim Minister in Vorschlag. Er ist im allgemeinen für Hebung und Vervollkommnung der ihm anvertrauten Institutionen verantwortlich und ist verpflichtet etwaigen Mängeln, so weit als möglich, sogleich abzuhelfen oder deren Sanierung rechtzeitig beim Ministerium zu beantragen. Am Ende eines jeden Schuljahres stattet er sowohl über den Zustand der Anstalten, als über seine eigene Thätigkeit ausführlich Bericht ab. Überhaupt gelangen alle Eingaben von den verschiedenen Anstalten durch seine Vermittelung an das Ministerium. Im ganzen ist dies Amt eine der belangreichsten Stellungen in der Schuladministration, und fordert seinen Mann; freilich ist es oft fraglich, ob es ihn auch leicht findet.*)

7. Die autonomen Kirchen verwalten und leiten ihr Schulwesen durch ihre kirchlichen Ämter, doch bestehen bei den meisten Konfessionen — etwa mit Ausnahme der sächsisch-deutsch-evangelischen Landeskirche — auf allen Stufen der kirchlichen Organisation besondere Schulkommissionen, in denen in entsprechender Zahl Fachmänner kraft ihres Amtes oder durch Wahl der Lehrkörper Platz haben. So übt in der evangelisch-reformierten Kirche Helvetischen Bekenntnisses die Aufsicht über alle materiellen und geistigen Schulangelegenheiten der Gesamtkirche der

*) Vgl. Instruktion für die königl. Oberstudiendirektoren der Mittelschuldistrikte Ungarns (Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom Jahre 1884, Z. 18,025). Aus dem Ungarischen. Budapest, 1886. Königl. ungar. Universitätsdruckerei.

Generalkonvent (38 Mitglieder, zur einen Hälfte Geistliche, zur anderen Laien). Er hat für die harmonische Entwickelung des gesamten Schulwesens Sorge zu tragen, die Grundzüge der Organisation, Lehrgegenstände und Lehrziele festzustellen, auf Grund der eingelieferten Amtsberichte die Aufmerksamkeit der unteren Kirchenämter auf die nötigen Massnahmen hinzulenken. Als Hilfsorgan dient ihm die General-Schulkommission, deren Arbeiten ihm allemal zur Überprüfung unterbreitet werden. Dem Konvent steht überdies das Recht zu, die Anstalten jederzeit durch Fachmänner eigens inspizieren zu lassen, und ist ausschliesslich vorbehalten, alle Kontrakte mit der Staatsregierung betreffs der Subvention einzelner Schulen abzuschliessen. Auch kann ohne dessen Genehmigung keine Schule neu gegründet, der Klassenzahl nach erweitert oder eingeschränkt, oder gänzlich aufgelassen werden. Die eigentliche Leitung der Gymnasien fällt jedoch, in dieser Beziehung die alte Tradition wahrend, den 5 Kirchendistrikten und ihren Kirchenämtern zu, welche zugleich den Verkehr zwischen den Schulanstalten und der Staatsregierung vermitteln. Dieselben setzen durch ihre Schulkommissionen den Lehrplan, die Schul- und Disziplinarordnung für die Gymnasien des Distriktes fest, genehmigen die Lehrbücher und lassen durch ihren Bischof, dem neben dem weltlichen Kurator in erster Linie Leitung und Inspektion zusteht, die Maturitätsprüfungen abhalten. Der Bischof vertritt im Kirchendistrikte den kirchlichen Anstalten gegenüber sozusagen den Oberdirektor der Staatsschulen; er hat auch über seine Thätigkeit jährlich der Distriktsverwaltung Bericht abzustatten. Die Verwaltung der einzelnen Gymnasien besorgen unter Aufsicht des Distriktes unmittelbar die betreffenden Körperschaften, welche die Schulen erhalten (Kirchengemeinden, Kirchensprengeln, Patronate); ihnen steht auch die Wahl der Lehrkräfte zu, doch mit Vorbehalt der Bekräftigung seitens des Distriktes. Zur unmittelbaren Aufsicht über ein Gymnasium ist je ein Direktionsrat eingesetzt, bestehend aus dem Direktor der Anstalt, zwei Vertretern des Lehrkörpers und 6—16 von den Schulerhaltern gewählten Mitgliedern. — Ähnlich gestaltet sich die Schulverwaltung bei den ungarischen Evangelischen Augsburgischen-Bekenntnisses. Auch diese haben auf allen Stufen der kirchlichen Organisation (Gemeinde, Sprengel, Distrikt, Gesamtkirche) besondere Schulkommissionen; auch bei ihnen gehört jedoch die eigentliche Leitung der Gymnasien zu den Befugnissen des Distriktes, und nur die allgemeine Organisation bleibt der Generalkirchenversammlung. Bei beiden Konfessionen herrscht gleicherweise das Prinzip, dass in allen Kirchenämtern geistlichem und weltlichem Element gleichmässig das Recht der Führung gewährt ist, überall demnach ein Doppelregiment besteht; in jedem Distrikt z. B. neben dem Bischof ein weltlicher Kurator, so genannt bei den Reformierten, oder Kirchen- und Schulinspektor, wie ihn die Lutheraner nennen; bei letzteren steht sogar an der Spitze der Gesamtkirche ein Laie, als Ober-Kirchen- und Schulinspektor, ohne geistliche Nebenführerschaft. Es ist wohl noch erwähnenswert, dass die Kirchenverfassung beider Konfessionen der Schule und ihren Lehrern bei Wahl der kirchlichen Ämter und Körperschaften auf allen Stufen ein gewichtiges Wahlrecht gewährt, und somit die Inter-

essen derselben überall ihre entsprechende Vertretung finden können. — Mehr ein Annex der Kirche, als ein selbständiges Organ derselben ist das Schulwesen innerhalb der evangelischen Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Gebieten. Hier liegt die Leitung und Aufsicht der Mittelschulen in den Händen des Landeskonsistoriums (bestehend aus dem Bischof, dem die eigentliche Führung zukommt, dem Kurator der Landeskirche, dem Superintendenten [Stellvertreter des Bischofs] und noch zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern); zu dessen Obliegenheiten gehört die Kenntnisnahme von dem jeweiligen Stande des Schulwesens nach allen Beziehungen, um dessen gedeihliche Entwickelung zu fördern, wahrgenommene Gebrechen zu heilen und Missbräuche abzustellen; — die Prüfung und Genehmigung aller Lehrbücher; Genehmigung aller Anstellungen von Mittelschullehrern. Die Schulinspektion vollführt der Bischof; derselbe oder sein Vikar hält die Maturitätsprüfungen ab. Die ökonomische Verwaltung der Schulen, sowie die Wahl der Lehrkräfte ist Sache der Presbyterien der betreffenden, schulerhaltenden Pfarrgemeinden; sowie die unmittelbare Aufsicht über die Schule und ihren Lehrkörper auch in didaktischer Beziehung der Stadtpfarrer hat. — Die unitarische Kirche regelt ihr Schulwesen durch ihren Oberkirchenrat, welcher auch die Verwaltung der Schulen und die Wahl der Lehrkräfte besorgt; zur Leitung und Inspizierung der Mittelschulen bestellt dieser für je eine Anstalt 2—4 Kuratoren, die zugleich mit dem betreffenden Lehrkörper das Schuldirektorium bilden, welches monatlich mindestens einmal Konferenz hält und alle nötigen Massnahmen trifft. — Die wenigen Schulen der griechisch-orientalischen Kirche (1 serbische und 2 rumänische) werden zumeist von ihren kirchlichen Obern (Konsistorien oder kirchlichen Patronaten) geleitet und haben keine besonders erwähnenswerte Eigentümlichkeit. — Allen Mittelschulen dieser autonomen Kirchen gegenüber übt nun der Staat in zweifacher Hinsicht seine Oberaufsicht. Zuvörderst bestellt er, nach bisheriger Gepflogenheit Jahr für Jahr, für dieselben seine inspizierenden Kommissäre; zumeist sind es die Oberdirektoren, in deren Distrikt die betreffenden Anstalten liegen. Dieselben haben jährlich mindestens einmal die ihnen zugewiesenen Schulen, nach einer eingehenden Instruktion, sorgfältig zu revidieren, und dem Minister darüber ausführlich Bericht zu erstatten.*) Sodann entsendet der Minister zu den Maturitätsprüfungen der autonomen Schulen besondere „Regierungsvertreter", denen wohl keine Dispositionsrechte zustehen, doch haben sie in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein, wo sie selbst Fragen stellen können, und nehmen teil an den Beratungen der Prüfungskommission über die Resultate der Prüfung. Gelangt hiebei der Regierungsvertreter zur Überzeugung, dass irgendwie die Vorschriften nicht pünktlich eingehalten wurden, so lässt er darüber Protokoll abfassen und erstattet Bericht an den Minister;

*) Instruktion für die Inspizierung der autonomen konfessionellen Gymnasien und Realschulen Ungarns und für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes in denselben (Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht, Z. 33,296/1884). Aus dem Ungarischen. Budapest, 1886. Königl. ungar. Universitätsdruckerei.

die etwaige Ausfolgung des Zeugnisses unterbleibt, bis die kompetente Schulbehörde nach Aufforderung des Ministers die Sache untersucht und erledigt.

Der Minister erhält auch von den betreffenden Kirchenämtern, zumeist jedoch nach ihrer Anordnung unmittelbar von den Schuldirektionen die jährlichen Berichte und statistischen Daten. Auf Grund all dieser Informationen steht ihm sodann das Recht zu, falls eine Anstalt den gesetzlichen Anforderungen durchaus nicht entspricht, ihr nach dreimaliger, in Intervallen von mindestens je einem halben Jahre an die betreffende Oberbehörde gerichteten Ermahnung das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen, so dass dieselbe keine gültigen Zeugnisse ausstellen und keine Maturitätsprüfung abhalten darf.

8. Von Privatanstalten kann auf dem Gebiete des ungarischen Mittelschulwesens kaum die Rede sein. Wohl gestattet das Gesetz Gesellschaften und Privaten, Gymnasien und Realschulen zu errichten, wenn mit der Direktion derselben eine qualifizierte Person betraut wird und genugsam, durch einen vierjährigen Universitätskurs, vorbereitete Lehrkräfte den Unterricht versehen. Doch sind alle diese Anstalten in allen Punkten, selbst in Hinsicht der Lehrbücher, an die für staatliche Schulen gegebenen Normen gebunden. Damit ist auch in Bezug auf Lehrstoff und Methode in diesen Anstalten jede freiere Bewegung gehemmt, zumal die Schüler derselben gesetzmässig ein gültiges Zeugnis nur auf Grund einer Prüfung an einer öffentlichen Schule erhalten können. Letztere Bestimmung des Gesetzes wird jedoch durch eine aus früherer Zeit stammende, doch gesetzlich nicht sanktionierte Gepflogenheit gemildert, indem jedes Privatinstitut, das den Verfügungen entspricht, auf bestimmte Zeit (1—3 Jahre) das Öffentlichkeitsrecht erhält. Es bestehen gegenwärtig im ganzen 1 vollständige und 2 kleinere Privatmittelschulen, mit Internat versehen und zumeist von Schülern frequentiert, die in den öffentlichen Anstalten nicht recht fortgekommen, oder deren häusliche Erziehung Schwierigkeit bieten mochte.

II. Direktoren und Professoren.

1. An der Spitze jeder Mittelschule muss ein Direktor stehen. Derselbe wird an den unter Verfügung des Ministeriums stehenden Anstalten auf Vorschlag des Ministers auf Lebenszeit vom König ernannt; an den übrigen Anstalten findet teils Ernennung statt, gleichfalls auf Lebenszeit durch die erhaltende Körperschaft mit Vorbehalt der Bestätigung seitens des Ministers, teils aber gewohnheitsrechtlich bloss Wahl auf bestimmte Zeit (2—6 Jahre). Der Direktor, der die Lehranstalt den Behörden, Eltern und überhaupt dem Publikum gegenüber vertritt, ist in erster Linie für den wissenschaftlichen und pädagogischen Betrieb der Schule verantwortlich; er hat die Verteilung der Lehrgegenstände unter die einzelnen Professoren mit Rücksicht auf die Befähigung derselben, im allgemeinen die zweckmässigste Verwendung aller Lehrkräfte zu besorgen. Selbstverständlich ist seine Pflicht Unterricht und Zucht der Schule in allen Beziehungen zu überwachen, wobei ihm die gleichfalls durch ihn designierten Klassenchefs, zumeist der Professor, welcher in der betreffenden Klasse die meisten Lehrstunden hat, zur Seite stehen. Im einzelnen hängt jedoch die Ausführung der bestehenden Vorschriften, wie Detaillierung des Lehrplans und Lehraufgaben, Bestimmung der Lehrbücher u. dgl. von den Beschlüssen der unter Führung des Direktors abzuhaltenden Professorenkonferenz ab.

2. An den Mittelschulen beträgt die Zahl der Lehrkräfte (Gesetz § 32), den Direktor mitinbegriffen, doch Religionslehrer und Lehrer nicht obligater Lehrfächer nicht gerechnet, mindestens 10 an 8klassigen, 7 an 6klassigen und 5 an 4klassigen Anstalten und darf die Zahl der ordentlichen Professoren ausser dem Direktor, an keiner Mittelschule geringer sein, als die Anzahl der daselbst bestehenden Klassen. — An den staatlichen Schulen ist der Direktor an vollständigen Anstalten höchstens zu 10, an kleineren zu 15 Lehrstunden wöchentlich verpflichtet; die Professoren allgemein höchstens zu 18, Zeichenlehrer zu 20 Lehrstunden. Auch kann der Direktor keinesfalls mehr als die erwähnten Stunden, kein Professor mehr als 25 (Zeichenlehrer mehr als 28) Lehrstunden übernehmen und ist in letzterem Falle ihnen für die Stunden über 18, bezw. 20, eine angemessene Entlohnung zu gewähren. — Diese Bestimmungen des Gesetzes werden auch an den autonomen Anstalten immermehr berücksichtigt; die evangelisch-reformierte Kirchenordnung verpflichtet den Direktor zu 12 (resp. 16), die Professoren zu 20 (Zeichenlehrer zu 24) Lehrstunden wöchentlich. — Als ordentliche Professoren können nur ungarische Staatsbürger angestellt werden, welche die staatliche Professorenprüfung bestanden haben. Sie werden nach Erhaltung ihres Prüfungsdiploms zuerst für einen Zeitraum von 1—3 Jahren in Eigenschaft von Supplenten angestellt, und erst wenn sie entsprechen, zu ordentlichen Professoren befördert. Ohne Diplom können einzelne nach Absolvierung der Universitätsstudien nur in Ermangelung von diplomierten Lehrkräften als Supplenten verwendet werden und auch nur unter der Bedingung, die Prüfung binnen 3 Jahren zu bestehen.

3. Sonstige Rangunterschiede und Abstufungen bestehen unter den Mittelschulprofessoren keine, selbst der Direktor wird nach alter Gepflogenheit als primus inter pares betrachtet. (Bis in die jüngste Zeit erhielt selbst an Staatsanstalten der Direktor bloss zu dem Professorengehalte eine Direktionszulage von 200—300 Gulden, und ist dies an den autonomen Schulen vielfach noch der Fall). Erst die neueste Regelung der Gehälter aller Staatsbeamten (Gesetzart. IV: 1893) ordnete auch die Professoren an Staatsschulen in bestimmte Gehaltsklassen und Stufen: die Professoren in 2 Klassen (die IX. und VIII. der Staatsbeamten), wovon die erstere zwei Gehaltsstufen enthält zu 1200 und 1300 Gulden, die andere 3 Stufen zu 1400, 1600 und 1800 Gulden; — die Direktoren sind gleichfalls in 2 Klassen eingeteilt (die VIII. und VII. aller Beamten), wovon die untere wieder bloss 2 Stufen hat, zu 1600 und 1800 Gulden, die obere 3 zu 2000, 2200 und 2400 Gulden. — Die Versetzung von einer Klasse in die andere erfolgt stets auf Grund erneuerter Ernennung mit Berücksichtigung persönlicher Verdienste, die Vorrückung innerhalb der Klasse von Stufe zu Stufe jedoch nach einer durch das Datum der Ernennung bestimmten Ordnung, so dass je ein aliquoter Teil auf jede Stufe fällt. Ausser diesen fixen Gehaltsätzen erhält jeder Professor und Direktor noch einen Quinquennalzuschlag von 100 Gulden, jedoch nur für 5 Quinquennien, im ganzen also nach 25 Dienstjahren 500 Gulden, welche ihm auch in die Pension eingerechnet werden. Nicht eingerechnet wird in letztere das Wohnungsgeld, welches für die Professoren je nach Gehaltsklasse und Anstaltsort 200—500 Gulden, für die Direktoren 250—600 Gulden beträgt. Man kann im allgemeinen die niedrigste Einnahme eines Professors an Staatsanstalten am Beginn der Laufbahn, in einem Landstädtchen auf 1200 Gulden Gehalt und 200 Gulden Wohnungsgeld anschlagen, die höchste Einnahme desselben, nach 25 Dienstjahren, in der Hauptstadt auf 2300 Gulden Gehalt und 500 Gulden Wohnungsgeld; ebenso die niedrigste eines Direktors in einem Landstädtchen (ohne Quinquennien) auf 1600 Gulden Gehalt und 250 Gulden Wohnungsgeld, die höchste in der Hauptstadt auf 2900 Gulden (Quinquennien eingerechnet) und 600 Gulden Wohnungsgeld. — Die staatlichen Gehaltsansätze sind auch für die übrigen unter Verfügung oder Leitung des Ministeriums stehenden Anstalten weltlichen Charakters massgebend. Auch die autonomen Kirchen sind, um geeignete Lehrkräfte zu erhalten, immer mehr gezwungen, denselben Gehaltsansprüchen zu entsprechen. Die evangelisch-reformierte Kirchenordnung bestimmt als Gehaltsminimum der ordentlichen Professoren 1200 Gulden, nebst 200 Gulden

Wohnungsgeld; als Direktionszulage vollständiger Anstalten 300 Gulden, kleinerer 200 Gulden; — die Kirchenordnung der ungarischen Protestanten Augsburgischen Bekenntnisses stellt im allgemeinen fest, dass die Besoldung ihrer Lehrkräfte den staatlichen Ansätzen möglichst gleichzusetzen sei. Die katholischen, von Lehrorden versehenen Schulen fallen in dieser Beziehung selbstverständlich ausser Betracht.

4. Allen gerechten Wünschen entsprechend haben sich durch die jüngsten gesetzlichen Massnahmen die Pensionsverhältnisse der Mittelschulprofessoren gestaltet. Der GA. XI: 1885, welcher die Pensionsbedingungen aller Staatsbeamten regelte, hatte für das staatliche oder unter Verfügung des Ministeriums stehende Lehrpersonal wohl nur die aus früherer Zeit auf Grund kgl. Verordnungen bestehenden Normen zu sanktionieren. Diesen gemäss hat jeder ordentliche Professor bereits nach 10 Dienstjahren ein Pensionsrecht auf 40% seines Jahresgehaltes, und von da an steigt die Summe jährlich um 3% derselben, so dass jeder nach vollendetem 30. Dienstjahre auf volles Gehalt (Wohnungsgeld ausgeschlossen) Anspruch hat, und zwar sind auch die nach Erhaltung des Professorendiploms, als Supplent geleisteten Dienstjahre bei Bestimmung der Pension vollauf einzurechnen. — Das Witwengehalt beträgt unter entsprechenden Bedingungen (doch schon nach vollendetem 5. Dienstjahre des Mannes) 50% von 600 Gulden des Gehaltes, und von dem Betrage darüber noch 20%; überdies erhalten die hinterbliebenen Kinder, Söhne bis zu ihrem 20. (Studierende bis zum 24.), Töchter bis zum 18. Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag von 1/6 des Witwengehaltes (gänzlich verwaiste Kinder oder solche, deren Mutter kein Witwengehalt beanspruchen kann, sogar anderthalbmal mehr d. i. 1/4 des etwaigen Witwengehaltes). — Als vollwichtige Anerkennung der verdienstlichen Wirksamkeit der Schulen aller Kategorien kann jedoch der GA. XXVII: 1894 gelten: über Pensionierung aller Lehrkräfte, für welche bisher durch staatliche oder anderweitige Veranstaltungen keine Fürsorge getroffen war. Dieses Gesetz dehnte die für die Staatsschulen gültigen Bestimmungen über Pensionsrecht, Witwengehalt und Erziehungsbeitrag auf alle die öffentlichen Mittelschulen aus, deren Bestand irgendwie garantiert ist, und zwar in der Weise, dass die Dienstjahre der berechtigten Lehrkräfte nicht bloss vom Inslebentreten der neugegründeten Institution an, sondern mit voller Einrechnung der früher geleisteten Dienstzeit bestimmt werden. (Nur kann in den ersten sechs Jahren niemand seine Pensionierung bloss auf Grund 30jähriger Dienstzeit beanspruchen). Das Einkommen dieses neuen, staatlich unter Kontrolle der Gesetzgebung verwalteten Pensionsinstitutes wurde folgendermassen geregelt: a) Jede Lehrkraft hat von der 300 Gulden übersteigenden Summe seines Jahresgehaltes, sowie jederzeit bei Erhöhung des letzteren, 1/3 Teil ein- für allemal einzuzahlen. (Diese Bestimmung gilt gewohnheitsrechtlich auch bei den staatlichen Lehrkräften). b) Die schulerhaltende Körperschaft zahlt jährlich 5% nach dem fixierten Gehalte einer jeden Lehrstelle, selbst wenn letztere zeitweilig unbesetzt wäre. (Hievon können etwa nur 2% auf die Lehrer selbst übertragen werden). c) Von jedem einzelnen Schüler der betreffenden Anstalten werden jährlich 3 Gulden einbezogen. d) Alle Lehranstalten, welche künftighin Staatssubvention erhalten, zahlen durch 15 Jahre hindurch 3% derselben an das Institut. e) Die Staatskasse trägt jährlich 600000 Gulden bei. — Der Eintritt ins Pensionsinstitut ward übrigens den betreffenden Erhaltern bestehender Schulen freigelassen, von einer überaus grossen Majorität derselben jedoch beschlossen; für künftighin entstehende Anstalten gilt als Norm, dass die Erhalter derselben entweder dem Institute beizutreten oder für die Pensionierung der Lehrkräfte mindestens im gleichem Masse zu sorgen haben, ohne doch letztere mehr zu belasten. Zugleich wurde zwischen den Staatsanstalten und den zum Pensionsinstitute gehörenden Schulen volle Reziprozität ausgesprochen, so dass die an einer Schulart vollbrachte Dienstzeit beim Übertritt in eine andere vollauf eingerechnet wird. All diese Bestimmungen wurden insbesondere von den Lehrkörpern der autonomen Kirchen mit grosser Freude begrüsst, und somit bildet dies Gesetz unter anderm auch eine nicht zu unterschätzende Grundlage zur Einigung aller Anstalten im Dienste der nationalen Kultur.

III. Prüfungen für das höhere Schulamt. Vorbildung.

1. Die Bildung eines eigenen Lehrstandes im Mittelschulwesen, wie die Loslösung der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbildung von der theologischen, mit der sie traditionell verbunden war, erfolgte in Ungarn erst in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts und ward grundsätzlich erst (1883) durch das Mittelschulgesetz (IV. Abschnitt: von der Befähigung der Mittelschulprofessoren) gesichert, indem dieses nicht bloss die Staatsprüfung als Vorbedingung des Lehramtes an Mittelschulen aller Art festsetzte, sondern auch die Grundzüge der Lehrerbildung bestimmt umschrieb. Die Zulassung zur Prüfung erfordert nämlich den Nachweis

a) durch Maturitätszeugnis, dass der Kandidat die Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg absolviert hat, wobei Realschüler, die kein Latein trieben, bei der Prüfung Kenntnis des Lateinischen wenigstens in dem Masse nachzuweisen haben, als zum Verständnis leichter Stücke (Cäsar, Ciceros Briefe oder Ovid) notwendig ist;

b) durch Absolutorium, dass er nach Ablegung des Maturitätsexamens vier Jahre hindurch an einer Hochschule (Universität, Polytechnikum) die Lehrfächer (mindestens zwei), zu denen er die Befähigung nachsucht, und ausserdem ungarische Litteratur und deren Geschichte mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte der ungarischen Nation, ferner Erziehungs- und Unterrichtslehre und deren Geschichte, sowie von philosophischen Disziplinen wenigstens Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie studiert hat. Zur Befähigung in sprachlichen Fächern, auch den modernen, ist zugleich Studium der griechischen und lateinischen Litteratur erforderlich. Von der vierjährigen Universitätszeit können allenfalls drei Jahre auch an einer ausländischen Universität verbracht werden.

c) durch ein gültiges Zeugnis, dass er nach Beendigung des Universitätsstudiums ein Jahr praktisch an einer Mittelschule beschäftigt war, oder diese Zeit zur Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Studien an einer Universität verwendet, wobei letzterenfalls vorausgesetzt wird, dass er während des fünfjährigen Vorbereitungskursus wenigstens ein Jahr als Erzieher oder Lehrer praktisch thätig war. Für die Erzieherpraxis wird der Nachweis gefordert, dass der Kandidat seinen Zögling zur Prüfung an einer öffentlichen Schule mit Erfolg vorbereitet habe.

2. Die schliessliche Bestehung der Lehramtsprüfung kann somit erst nach Verlauf mindestens eines Jahres nach vierjährigem Universitätsstudium erfolgen. Die Befähigungsprozedur selbst ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 63—67) durch Ministerialstatut (seit 1888) folgendermassen geregelt.

A. Lehrbefähigung kann erlangt werden in folgenden Fachgruppen, in denen je zwei Gegenstände vereint sind: 1. Klassische Philologie. 2. Ungarisch (Sprache und Litteratur) und eine der drei anderen Sprachen: Latein, Deutsch, Französisch.*) 3. Deutsch mit Latein oder Französisch. 4. Geschichte mit Latein oder Geographie. 5. Naturgeschichte mit Geographie oder Chemie. 6. Mathematik mit Physik oder darstellender Geometrie. — Das Statut betrachtet jedoch als wünschenswert, dass die Kandidaten auch noch ein drittes verwandtes Schulfach oder etwa Philosophie wählen möchten.

B. Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: 1. Nach mindestens zweijährigem Universitätsstudium die Grundprüfung, bestehend aus schriftlicher Klausurarbeit und mündlichem Examen in ungarischer Sprache und Litteratur, ferner aus mündlichem Examen in den gewählten Lehrfächern, wobei insbesondere genaue Bewandertheit in deren Grundlehren und zu ferneren eingehenden, wissenschaftlichen Studien nötige praktische Fertigkeit zu erweisen ist. Überdies wird von den Kandidaten Kenntnis einer modernen Sprache (deutsch, französisch, englisch, italienisch) in dem Masse gefordert, um die wissenschaftliche Litteratur be-

*) Für Anstalten mit italienischer, rumänischer oder serbischer Unterrichtssprache kann eine derselben in dieser Gruppe an die Stelle der ungarischen treten oder mit Ungarisch eine Gruppe bilden.

nützen zu können. — 2. Nach fernerem zweijährigen Studium kommt die wissenschaftliche Fachprüfung. Der Kandidat liefert aus jedem seiner Fächer eine schriftliche Hausarbeit, welche Kenntnis der einschlägigen Fachlitteratur und Selbständigkeit der Auffassung zu bewähren hat. Das Thema der Arbeit bestimmt das betreffende Prüfungsmitglied auf Grund der Eingabe des Kandidaten, in welcher Richtung er zu arbeiten wünsche; zur Ausarbeitung werden 5 ev. 8 Monate Frist gewährt. — Sodann folgen Klausurarbeiten zum Erweise, wie weit der Kandidat auch ohne Hilfsmittel in seinen Lehrfächern versiert sei. Aus dem Lateinischen und den modernen Sprachen ist die Klausurarbeit in der betreffenden Sprache zu verfertigen; in den Naturwissenschaften kann Laboratoriumsarbeit gefordert werden. Das hierauf folgende mündliche Examen hat zu bezeugen, dass der Kandidat den heutigen Stand seiner Fachwissenschaft zu übersehen fähig ist, auch Einzelfragen schnell und richtig aufzufassen und bestimmt zu beantworten vermag. 3. Auf Grund einjähriger Schul- oder Erzieherpraxis kann ein Jahr nach der Fachprüfung das abschliessende pädagogische Examen bestanden werden. Es hat Zeugnis davon abzulegen, dass der Kandidat nicht bloss Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Betriebes kennt, sondern auch im Unterrichtsbetrieb die Gesetze logischen Denkens und die Fingerzeige der empirischen Psychologie zweckmässig anzuwenden versteht; überdies in der neueren Geschichte der pädagogischen Theorien und des Schulwesens genugsam orientiert ist. Die Prüfung besteht aus einer (philosophischen oder pädagogischen) Klausurarbeit und einem mündlichen Examen in Geschichte der Philosophie, in Logik, Psychologie, Pädagogik, Schulgeschichte und insbesondere in Didaktik der betreffenden Lehrfächer.

Die Prüfungen haben stets die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen der Lehranstalt im Auge, und beziehen sich gleicherweise auf Gymnasien und Realschulen. Der Erfolg wird wohl klassifiziert (ausgezeichnet, lobenswert, gut, genügend), doch hat dies auf die spätere Stellung und Thätigkeit des Kandidaten kaum Einfluss. Bei nicht recht bestandenem Examen kann die Wiederholung desselben erst nach Verlauf eines ganzen Jahres stattfinden; bei wiederholter Zurückweisung wird neuerdings ein Jahr Universitätsstudium gefordert.

3. Neben den Staatsprüfungen fehlt es auch nicht an direkten Massnahmen zur Sicherung einer planmässigen wissenschaftlichen Vorbildung und didaktischen Schulung der künftigen Professoren. Bereits 1870 wurden an der philosophischen Fakultät der Universität Budapest (und 1872 bei Errichtung der zweiten Universität in Klausenburg auch an dieser) für die einzelnen Schulfächer Seminarien errichtet, ganz nach deutschem Muster; — nur etwa in dem einen Punkte ging man über deutsche Einrichtungen hinaus, dass die Leiter der einzelnen Fachseminare zu einem Körper (Professorenbildungsanstalt) vereinigt wurden, um so das Bewusstsein der gemeinsamen Aufgabe rege zu halten. An die Spitze war ein Direktor gestellt, vom Lehrkörper vorgeschlagen und vom Minister auf 3 Jahre ernannt. Diese äussere Organisation der Budapester Anstalt erhielt bald (1873) noch eine strammere Form, als die beiden, an der Universität für Gymnasiallehrer aller Fächer, und an dem Polytechnikum für Reallehrer (Mathematiker und Naturwissenschafter) eingerichteten Seminare vereinigt und gewissermassen von beiden Hochschulen losgelöst wurden. Die Hoffnungen jedoch, die an die Massregel geknüpft wurden, haben sich in keiner Weise erfüllt. Die selbständige Lehrerbildungsanstalt war statutenmässig und der Natur der Sache gemäss an die systematischen Lehrvorträge der beiden Hochschulen gewiesen, — doch trotz der Einrichtung, dass eigentlich die Hochschullehrer zugleich Seminarlehrer waren, konnte die Aufgabe, bei Heranbildung der Professoren eine rationelle Studienordnung einzuhalten, auch nur annäherungsweise nicht erreicht werden, wurde vielmehr durch die ganz nutzlose Verquickung beider Hochschulen erschwert, da keine derselben für die getrennte, zwischen beide gestellte Anstalt sich recht erwärmen mochte. Stets von neuem erhoben sich die alten (auch in Deutschland bekannten) Klagen gegen den Hochschulbetrieb, „dass es in dem Zeitraum von 3—4 Jahren vielfach an den nötigen Vorlesungen fehlt, die man gehört haben muss, um in einem Studienfache heimisch zu sein, — dass im allgemeinen Mangel

an zusammenfassenden Vorlesungen besteht, die den künftigen Lehrer befähigen sollen, das Ganze seines Faches zu überschauen und den Zusammenhang der Disziplinen nicht aus den Augen zu verlieren, — dass sich überhaupt Vorlesungen und Übungen viel zu sehr in Spezialitäten verlieren" (vgl. Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin 1891 S. 609) — und all dies hat hierzulande, wo keine ausgebreitete Litteratur zur Verfügung steht, die Lücken zu decken, viel eindringlichere Bedeutung. Es mag vielleicht eine anerkennenswerte Scheu, die Hochschule in Wahl und Ordnung ihrer Vorlesungen zu beeinflussen, verbunden etwa mit der vagen Hoffnung, es liesse sich die nötige Besserung wohl auch von der freien Entschliessung der betreffenden Lehrkräfte erwarten, die arge Verschleppung der Reform verursacht haben; — um so dringender hat gegenwärtig der durch den sonstigen Aufschwung des Mittelschulwesens verursachte Lehrermangel die Regierung an ihre Pflicht gemahnt und die Angelegenheit aufs neue in Fluss gebracht. Im laufenden Schuljahre wurde bereits ein Internat (Eötvöskollegium) für künftige Mittelschulprofessoren eröffnet und zugleich die Frage der planmässigen wissenschaftlichen Vorbildung von seiten der Regierung dem Seminar und der Universität zu eingehender Erörterung zugewiesen. Es darf erwartet werden, dass die Lösung gerechten Wünschen der Schule entsprechen wird.

4. Erspriesslicher hat sich zweifellos die Ordnung der didaktischen Vorbildung der Mittelschullehrer bewährt. Ursprünglich war wohl die pädagogische Abteilung des Budapester Seminars auch bloss für eingehendere theoretische Vorbildung berechnet, und sollten die Mitglieder nur nebenbei an den verschiedenen Gymnasien der Hauptstadt Gelegenheit finden, sich auch praktisch einzuüben; doch wurde bereits Mai 1872 das ursprüngliche Statut abgeändert und ein eigentliches pädagogisches Seminar mit Übungsschule organisiert. Bei Errichtung derselben wurden im ganzen die Traditionen und Erfahrungen der von Stoy und Ziller geleiteten Universitätsseminare beachtet und verwertet, jedoch mit dem bedeutsamen Unterschiede, dass Mitglieder des Seminars überhaupt nur solche Kandidaten werden können, die bereits die Universitätsstudien hinter sich haben, ja ordentliche Stipendiaten nur solche, die auch schon die wissenschaftliche Fachprüfung mit gutem Erfolg bestanden. Als Aufgabe des Seminars gilt, „dahin zu wirken, dass die Mitglieder die pädagogische Einsicht und Gewandtheit erwerben, welche zur erfolgreichen Handhabung des Mittelschulunterrichtes erforderlich ist." Zur Erreichung dieses Ziels stehen zwei, jedoch stets in Verbindung zu haltende Institutionen zur Verfügung: a) Konferenzen über Pädagogik und Methodik, b) die Übungsschule. „Die Konferenzen dürfen sich nicht auf die allgemeinen Prinzipien der Erziehung und des Unterrichts beschränken, deren Kenntnis nach Absolvierung der Universitätsstudien vorausgesetzt werden muss; sie haben vielmehr die spezielle Gymnasialpädagogik, die pädagogische Durcharbeitung der Schuldisziplinen, sowie die Organisation des Schullebens nach den Forderungen einer guten Erziehung und richtigen Zucht ins Auge zu fassen." „Die Übungsschule steht hinwieder im Dienste der praktischen Ausbildung der Seminarmitglieder; sie hat das Bild eines musterhaften Schullebens zu bieten, in welchem der intellektuelle und moralische Fortschritt der Schüler Gegenstand der gemeinsamen Sorge des gesamten Lehrkörpers ist und welches zur Zeit dem Lehramtskandidaten als aneiferndes Beispiel und einst dem Lehrer als begeisternde Erinnerung zu dienen bestimmt ist." Sie ist ein selbständiges öffentliches Staatsgymnasium und steht unmittelbar unter Aufsicht der Staatsregierung. Die Anstalt hat 4 Klassen, die von Jahr zu Jahr wechselnd die 1., 3., 5., 7. und 2., 4., 6., 8. Klasse des Gymnasiums bilden. Es findet daher regelmässig nur alle 2 Jahre Aufnahme neuer Schüler in die unterste Klasse statt. Die Anzahl der Schüler ist beschränkt (ursprünglich statutenmässig nur auf 20 bestimmt, musste die Zahl, dem Andrange von seiten der gebildeten Kreise der Hauptstadt folgend, immer erhöht werden, gegenwärtig ist 36 das Maximum). Die Schule hat einen ständigen Direktor mit den Rechten und Pflichten eines sonstigen Gymnasialdirektors; auch einen ständigen Lehrkörper (gegenwärtig 2 leitende Professoren für klassische Philologie, je einen für Geschichte und Geographie, für Naturgeschichte, für Mathematik und für Physik. Überdies ist ein Professor der Philosophie und Pädagogik bestellt, die pädagogische Fortbildung der Kandidaten zu leiten;

derselbe unterrichtet aber auch selbst, schon des praktischen Beispiels halber, und nimmt an allen Schulkonferenzen teil. Die leitenden Professoren sind selbst verpflichtet, an der Übungsschule einige Stunden zu unterrichten, die meisten Lehrstunden versehen die praktizierenden Kandidaten derart, dass sie möglichst in verschiedenen Klassen beschäftigt sind und Gelegenheit finden, die Methode kennen zu lernen, wie ein Lehrgegenstand auf verschiedenen Stufen den Kenntnissen und Fähigkeiten der Zöglinge angemessen zu handhaben ist. Die Praktikanten haben nach Anweisung des betreffenden Professors allwöchentlich eine schriftliche Präparation zu liefern, so dass jede Lehrstunde ein in den organischen Verband des Kursus gehöriges Ganze sei. Der Professor hat seinerseits persönlich die Ausführung der Präparation zu überwachen, so dass der Praktikant auf die Mängel seiner Unterrichtsweise aufmerksam gemacht deren Ergänzung sorgfältig bewerkstelligen könne, und überhaupt bestimmte Anweisung erhalte zu steter Entwicklung seiner pädagogischen Fähigkeit und Gewandtheit. Allwöchentlich wird teils von den Professoren selbst, teils von den Praktikanten eine Probelektion in Anwesenheit des gesamten Lehrkörpers abgehalten und sodann in der gemeinsamen Schulkonferenz eingehender Besprechung unterworfen. Ausserdem dient ein sorgsames Hospitieren zur Erhaltung einer regen geistigen Gemeinschaft.

Über Wirksamkeit und Erfolg der Institution nur wenige Worte. Über 200 frühere Mitglieder des Seminars sind nunmehr an Gymnasien und Realschulen angestellt, viele auch an Lehrerseminarien und Bürgerschulen; bei 10 sind bereits Mittelschuldirektoren, und auch an der Universität finden wir als Professoren und Dozenten ehemalige Seminarmitglieder. Es besteht unter früheren und gegenwärtigen Mitgliedern eine traditionelle Gemeinsamkeit, ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, als echtester Beweis geistiger Wirksamkeit. Eben die tüchtigsten Lehrkräfte gestehen es offen und gern ein, wie erst die Mitarbeit an der Übungsschule ihnen den Sinn für die Aufgaben und das Wesen ihrer Fachwissenschaft geöffnet und daher nicht allein zur methodischen Vorübung für die Schulpraxis diente, sondern geradezu als Einführung in eine rechte wissenschaftliche Thätigkeit galt. Das Verhältnis der Übungsschule zur Organisation unserer Mittelschulen, insbesondere der Gymnasien, betreffend, worauf es bei der Frage der praktischen Vorbildung doch zumeist ankommt, sei es erlaubt, einfach den Referenten des Landes-Mittelschulprofessorenvereins — gegenwärtig Oberstudiendirektor des Pressburger Distriktes — sprechen zu lassen. Derselbe steht ganz ausserhalb der Übungsschule und äusserte sich in seinem Referate über die Vorbildung der Mittelschullehrer unter anderem folgendermassen: „Die Übungsschule hat sich im ganzen Lande teils warme Freunde erworben, teils heftige Gegnerschaft zugezogen; der beste Beweis, dass ihr Einfluss tiefgreifend ist. Wie man auch über die durch sie in Kurs gebrachte Methode urteilen mag, so viel muss zugestanden werden, dass dieselbe Bewegung und Leben in eine hinsiechende Praxis gebracht, dass sie alle Lehrer zur Besinnung über ihre eigenen Methoden erweckt und so manche allgemein anerkannte heilsame Reformen eingeführt hat. Unser Lehrplan und unsere Instruktionen zeigen auf Schritt und Tritt den Einfluss der Übungsschule. Diese hat somit, wenn sie auch in einzelnen Dingen noch so sehr im Irrtum wäre, in der Geschichte des ungarischen Schulwesens einen ewigen Platz sich gesichert.“*)

IV. Lehrpläne und Methode.

1. Die Studienordnung der ungarischen Schulen war bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein, etwa im Sinne der Didaktiker des XVII. und XVIII. Jahrhunderts einheitlich organisiert, und zwar nicht bloss in den staatlich geleiteten Anstalten, für welche die Ratio Educationis Publicae

---

*) Vgl. die Referate von Prof. Dr. Eilhard Wiedemann, Deutsche Revue 1883, 3. Heft; von Direktor Uhlig, Das humanistische Gymnasium, 1894, Heft II/III; und von mir in Rein, Pädagogische Studien, Neue Folge, 1888, II. Heft.

totiusque Rei Literariae per Regnum Hungariae et Provincias eidem adnexas (Budae 1806) massgebend war, sondern auch in den übrigen autonomen Schulen, die bei aller Mannigfaltigkeit doch in den Grundzügen gleiche Ziele und Pläne verfolgten. Auf der breiten Unterlage der Vernicular- (oder National-)Schule, welche allenthalben allen die notwendigsten Rudimente der Bildung in der Muttersprache zu vermitteln hatte, erhob sich in mehreren Stufen, den einzelnen Gesellschaftsklassen entsprechend, die höhere Schule, in welcher trotz des Aufschwunges des nationalen Geistes doch immer, mit sehr geringer Ausnahme, die lateinische als Unterrichtssprache blieb. Der heutigen Mittelschule entsprachen drei Stufen. Davon hatten zwei: die Grammatik-Schule mit vier, und das Gymnasium mit zwei Jahrgängen, neben ihrer Hauptaufgabe das Lateinische in Lektüre, Rede und Schrift zu bewältigen, noch diejenigen Elemente allgemeiner Bildung zu pflegen, die für den Bürger in Gewerbe und Handel, in niederen Staats- und Kommunalämtern und für den grundbesitzenden Landadel im privaten und zumal im öffentlichen Leben unentbehrlich schienen. Gewöhnlich waren beide Stufen in derselben Anstalt vereinigt; doch suchte bereits die untere ein abgeschlossenes Ganze zu bieten. Grundsätzlich galt durch alle Jahrgänge hindurch das Klassenlehrersystem. Die dritte Stufe, der philosophische Kurs, gab sodann in zwei Jahrgängen, denen, die entweder an den mit ihr verbundenen juridischen Akademien (oder wie in den protestantischen Schulen an den theologischen Kollegien) oder etwa in den höheren Fakultäten, ihre Fachbildung gewinnen sollten, die hiezu nötige enzyklopädische Unterlage in theoretischer und praktischer Philosophie, allgemeiner und vaterländischer Geschichte, reiner und angewandter Mathematik (auch Geodaesie), theoretischer und Experimental-Physik, Landwirtschaftslehre und Naturgeschichte. Auch sollte hier ungarische Sprache und Litteratur eingehend betrieben werden und für freiwillige Teilnehmer war ein Kursus für altgriechische Sprache eingerichtet.

Ein spezielleres Eingehen auf Lehrplan und Methode hätte gegenwärtig nur rein historisches Interesse, da nur äusserst geringe Reste in der gegenwärtigen Praxis an die alte Schule erinnern. Um den radikalen Unterschied zu beleuchten, genügt wohl eine Übersicht der Lehrgegenstände und Stundenverteilung in den eigentlichen (sechs) Gymnasialklassen nach der staatlichen Ratio. Religion und biblische Geschichte wurden in allen Jahrgängen in vier halben Stunden wöchentlich gelehrt. Von der sonst auf 20 festgesetzten Stundenzahl wurden in allen Jahrgängen je zwei auf Arithmetik, vom zweiten Jahre an ferner je zwei auf Geographie, vom dritten an noch je zwei auf Geschichte Ungarns, und in den beiden letzten Jahren auch je eine Stunde auf Naturgeschichte verwendet; alle übrigen Lehrstunden galten zuvörderst der lateinischen Sprache, nur nebenbei, soweit als nötig oder zuträglich, auch einiger Übung im Ungarischen.

2. Der grosse politische Umschwung (1850) bereitete dem alten Schulwesen ein jähes Ende. Die österreichische Regierung war energisch bestrebt, ihren, als Reform deutscher Institutionen geplanten Organisations-

entwurf (vom Jahre 1849),*) auch in den ungarischen Landesgebieten durchzuführen, und war auch die Zeit, die ihr hiefür gewährt war (1852—1860), keineswegs genügend, so hatten doch ihre gewaltsamen Massregeln es erreicht, den historischen Zusammenhang gänzlich abzubrechen, so dass alle Versuche im darauffolgenden Dezennium (1860—1870), an frühere Traditionen anzuknüpfen, sowohl von staatlicher als autonomer Seite, scheitern mussten. In zweifacher Hinsicht war der fremde Einfluss für die fernere Entwickelung massgebend. Die Aufhebung der selbständigen, philosophischen Kurse und die Verbindung derselben mit den unteren Stufen, gestaltete zuerst das Gymnasium zu einer vollständigen (nunmehr achtklassigen) Mittelschule, zu einer Vorbereitungsanstalt der Universität; sodann brachte die Einführung der Realschule (ursprünglich teils als gewerbliche Bürgerschule, teils als Vorbereitungsanstalt für polytechnische Studien geplant) die Zweiteilung ins Mittelschulwesen. Ersteres konnte wohl als notwendige Fortentwickelung der früheren Zustände betrachtet werden, und war auch nicht mehr rückgängig zu machen, seitdem zugleich die Universität nach deutschem Muster umgebildet wurde. Die Realschule hingegen konnte nur schwer heimisch werden; bis zum heutigen Tage hat mit einer einzigen Ausnahme (die noch aus österreichischer Zeit stammt) keine der grossen autonomen Körperschaften sich zur Errichtung von Realschulen entschlossen und ist sichtlich die Erhaltung und Entwickelung derselben nicht durch die Sympathien und Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt, als vielmehr von der Zögerung der Staatsregierung, eine Institution aufzuheben, die manche Keime wünschenswerter Gestaltungen in sich hegen mag. Eine Rivalin des Gymnasiums in der Gleichberechtigung konnte jedoch die Realschule in der österreichischen Form nimmer werden; dies war nur auf dem Wege der Annäherung ans Gymnasium zu erreichen. Ein wirksamer Umstand drängte die Unterrichtsverwaltung viel eher hiezu, als ihr die gesetzliche Regelung des Mittelschulwesens gelingen konnte. Das erste Schulgesetz nach dem Wiederaufleben staatlicher Selbständigeit hatte im Kreise des Volksschulwesens eine neue Schulart, die Bürgerschule, geschaffen, welche ebenso wie die beiden Mittelschulen auf Grund eines vierjährigen Elementarunterrichts sich erheben und wie die Realschule einen sechsjährigen Lehrkurs befolgen sollte, ohne doch auf höhere Studien vorzubereiten. Dieser gegenüber konnte die Realschule ihre höhere Berechtigung nur dadurch wahren, dass sie, zugleich mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte höhere Umgestaltung der polytechnischen Studien, einesteils die Dauer ihres Kursus verlängert, andernteils mit Weglassung aller auf gewerbliche Fachbildung berechneten Gegenstände, ihre Lehrverfassung, wie das Gymnasium, mehr auf vorbereitende Gesamtbildung bezweckt. Dies erfolgte bereits 1875; die Realschule erhielt acht Jahrgänge und einen neuen auf moderne allgemeine Bildung berechneten Lehrplan. Somit konnte das Mittelschulgesetz (1883) bereits als Thatsache registrieren (§ 1), dass Gymnasium und Realschule gleicherweise die Aufgabe haben, „die Jugend einer edleren

*) Vgl. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, S. 695 ff.

allgemeinen Bildung zuzuführen und zu den höheren wissenschaftlichen Studien vorzubereiten", mit dem Unterschiede, dass dieses Ziel „das Gymnasium auf dem Wege allseitig humanistischer, hauptsächlich altklassischer Studien, die Realschule hiegegen hauptsächlich durch den Unterricht in modernen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften zu erreichen sucht". Das Verhältnis beider Anstalten zu den Hochschulen wurde ferner dahin bestimmt (§ 26), dass die gymnasiale Maturitätsprüfung zur Aufnahme an allen Hochschulen berechtigt, während die Maturitätsprüfung an Realschulen nur das Polytechnikum, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Sektionen der Universitäten und Mittelschullehrerseminare, ferner die Berg-, Forst- und Landwirtschafts-Akademien eröffnet. Doch können Realschüler nach erfolgter Maturitätsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium zur Maturitätsprüfung aus den klassischen Sprachen zugelassen werden und erhalten schon durch Prüfung aus dem Lateinischen das Recht zum Eintritt in die medizinischen und juridischen Fakultäten, durch Prüfung aus beiden alten Sprachen volle Gleichberechtigung mit Gymnasialschülern. Im Sinne dieser Bestimmungen des Gesetzes und zur Erleichterung ihrer Durchführung wurden auch staatlicherseits an den meisten Realschulen bald (1887) nicht obligate Lehrkurse im Latein organisiert und dotiert. Doch sollte leider diese im Interesse der Realschule erfolgte Annäherung beider Mittelschulen nicht ohne Rückschlag auf die Gestaltung des Gymnasiums bleiben. Nur nach dreitägigem harten Wortkampfe, und mit namentlicher Abstimmung des Abgeordnetenhauses gelang es seiner Zeit (1883) im Mittelschulgesetze das Griechische als obligaten Lehrgegenstand des Gymnasiums durchzusetzen; unter dem pädagogischen Losungsworte der „Einheitsschule", von welcher in der Debatte um das Mittelschulgesetz der Minister als von einer überwundenen Idee sprechen zu können meinte,*) drang schon sein nächster Nachfolger auf Abänderung der Gesetzesbestimmungen über das Griechische und wusste eine Gesetznovelle durchzusetzen (XXX Gesetz vom Jahre 1890), wonach es Gymnasiumschülern freigestellt wird entweder Griechisch oder statt dessen ein „erweitertes Studium ungarischer Litteratur in Verbindung mit der Lektüre von Übersetzungen griechischer Klassiker, sowie den Grundlinien der griechischen Litteratur- und Kulturgeschichte, ferner Zeichnen" als obligaten Lehrgegenstand zu wählen. Und somit ward in eigentümlicher Weise die Zwiespaltigkeit des Mittelschulwesens mitten ins Gymnasium selbst hineingetragen.**) Dieses berechtigt gegenwärtig bloss

*) „Einheitliche Mittelschule — eine überwundene Idee", so lauten die Worte des Ministers Trefort, „die nimmermehr neu aufleben wird, ausser in einem Staate oder innerhalb einer Gesellschaft, die eine neue Arbeitsorganisation, ein neues Kastensystem einführen will."

**) Das neue Gesetz hat sich seit seinem Inslebentreten als wahres Notgesetz bewährt. Der letzte Ministerialbericht (1893/94) gesteht offen, dass an dem nicht-griechischen Lehrkurs meist nur solche Schüler teilnehmen, die sonst der klassischen Studien halber das Gymnasium verlassen müssten und dass im allgemeinen die Nicht-Griechen auch schwächere Schüler sind als die am griechischen Kurs Teilnehmenden. — Das Gesetz verpflichtet übrigens keineswegs alle Gymnasien zur Errichtung der Kurse für Nicht-Griechen; der Staat hat dieselben wohl in allen unmittelbar unter seiner Leitung stehenden Anstalten eingeführt, auch mit allen Mitteln zu bevölkern gesucht, an den meisten autonomen Schulen besteht jedoch bloss die griechische Richtung. (Beide Kurse finden wir an 81 Anstalten, 32 haben keinen für Nicht-Griechen.)

die am griechischen Unterricht Teilnehmenden für alle Hochschulen, während den Nicht-Griechen die theologischen Fakultäten und die sprachlich-historischen Abteilungen der philosophischen Fakultäten und Mittelschulseminare (auch denjenigen, die etwa moderne Sprachen studieren wollten) verschlossen bleiben.

3. Die prinzipielle Ordnung der Studien beider Mittelschulen wurde für die unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten gleichfalls noch vor der Durchführung des Schulgesetzes, gleichzeitig mit der Erhebung der Realschule zur eigentlichen Mittelschule (1875) in Angriff genommen.*) Hiebei waren einigermassen auch entgegengesetzte Gesichtspunkte massgebend. Die Realschule sollte, indem sie den Wünschen nach einer auf ausschliesslich modernen Kulturelementen beruhenden höheren Bildung entgegen kam, doch auch noch ferner der Notwendigkeit entsprechen, für diejenigen Schüler, die aus mannigfachen Gründen den ganzen Lehrkurs der Mittelschule nicht beenden mögen, in ihren vier unteren Klassen, als eine im gewissen Sinne abgeschlossene Bildungsanstalt, als Vorbereitungsschule für kommerzielle und gewerbliche Fachschulen zu dienen. Das Gymnasium hingegen sollte, von ähnlichen Nebenrücksichten unentwegt, allein die Vorbereitung für das wissenschaftliche Studium ins Auge fassen, ununterbrochen „als einheitlicher Lehrkurs organisiert werden", so dass „die Aufeinanderfolge des Lehrstoffes, der Entwickelung des Zöglings entsprechend, eine fortschreitende Kontinuität bewahre". Für beide Anstalten sollte jedoch in gleicher Weise die Feststellung der Lehrpläne nicht, wie bisher, allein auf die Bezeichnung einzelner Teile der Fachwissenschaften, und bloss auf Angabe des formalen Stufengangs sich beschränken, sondern es sollte besondere Aufmerksamkeit der sachlichen und inhaltlichen Seite der Studien gewidmet und insbesondere in eingehenderen Instruktionen auf sorgfältige Sichtung des Unterrichtsstoffes, sowie auf die Handhabung entsprechender Methoden hingewiesen werden; es sollte „gegenüber der älteren, abstrakten Unterrichtsweise, welche bloss mit Definitionen und Regeln sich abmühend die Darbietung edleren, Gedanken und Gesinnung bildenden Inhaltes, den lebendigen Einfluss eines unmittelbaren Umganges mit Gegenständen (Sachen und Ideen) in den Hintergrund drängte", in allen Fächern einer Lehrtechnik die Bahn gebrochen werden, welche „nicht das blosse Erlernen, die einfache Aneignung einzelner wissenschaftlicher Thatsachen, vielmehr die intellektuelle Erziehung, die Pflege der Anschauung und die Entwickelung des Denkens" als Hauptaufgabe des wissenschaftlich vorbereitenden Unterrichts erachtet. Es soll im folgenden versucht werden, bei Angabe des Lehrganges in jedem Fache in knapper Kürze die wesentlichen Forderungen der Instruktionen soweit hervorzuheben, um eine pädagogische Würdigung derselben zu ermöglichen.**)

*) Der Lehrplan für Gymnasien trat in seiner ersten Fassung im Jahre 1879 ins Leben, die Instruktionen erschienen 1880; — der Lehrplan für Realschulen zuerst 1875, einigermassen modifiziert 1884, samt Instruktionen.

**) Vgl. die Übersetzung der allgemeinen Instruktion zum Lehrplan der ungarischen Gymnasien in Kármán, Beispiel eines rationellen Lehrplans für Gymnasien (Sammlung pädagogischer Abhandlungen, herausgeg. von Dr. O. Frick und H. Meyer, III), Halle 1890. — Es sei erlaubt zu bemerken, dass die deutsche

Wir geben vor allem die Übersicht der obligaten Lehrgegenstände und die wöchentliche Stundenverteilung beider Mittelschulen.*)

A. Gymnasium.

Lehrfächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Zusammen
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Ungarische Sprache . . .	6	5	3	4	3	3	3	3	30
Lateinisch	7	7	6	6	6	6	6	5	49
Griechisch	—	—	—	—	5	5	5	4	19
Deutsch	—	—	4	3	3	3	3	2	18
Geschichte	—	—	4	3	3	3	2	3	18
Geographie	4	4	2	—	—	—	—	—	10
Naturgeschichte	—	—	—	3	2	3	—	—	8
Naturlehre	—	—	—	—	—	—	4	4	8
Mathematik	3	4	3	3	4	3	3	2	25
Zeichnende Geometrie . .	3	3	2	2	—	—	—	—	10
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Summe der Stunden	28	28	28	28	30	30	30	30	232
Summe der Fächer	8	8	9	9	9	9	9	10	—

B. Realschule.

Lehrfächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Zusammen
1. Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
2. Ungarisch	5	5	3	3	3	3	3	3	28
3. Deutsch	5	4	3	3	3	2	2	2	24
4. Französisch	—	—	5	5	4	4	3	3	24
5. Philosophische Propädeutik . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	3
6. Geographie	3	3	—	3	—	—	—	—	9
7. Geschichte	—	—	3	—	3	3	3	3	15
8. Mathematik	3	4	3	4	5	4	4	3	30
9. Naturgeschichte	2	2	—	—	2	3	3	—	12
10. Physik	—	—	3	—	—	—	4	5	12
11. Chemie	—	—	—	2	2	3	—	—	7
12. Zeichnen und deskriptive Geometrie	5	5	2	2	2	2	2	2	22
13. Freihandzeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	12
14. Schönschreiben	1	1	—	—	—	—	—	—	2
15. Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Summe der Stunden	28	28	28	28	30	30	30	30	232
Zahl der Fächer	9	9	10	10	11	11	11	11	—

Mitteilung bloss auf dringlichen Wunsch des für pädagogische Bestrebungen so eifrig bemühten Dr. Frick erfolgte, sowie die Drucklegung und der Titel von ihm herrührt.

*) Die Stundenverteilung gilt wohl als Norm, doch ist es den einzelnen Lehranstalten gestattet, unter pflichtmässiger Anzeige einen Lokalplan festzustellen, wobei in einer Klasse irgend ein Fach um eine Stunde verkürzt und ein anderes erhöht werden kann,

4. Die Lehraufgaben: Lehrstoff und Methode des Gymnasiums.

I. *Religions- und Sittenlehre.*

Staatsrechtlich steht die Feststellung des Studienplans den einzelnen Konfessionen zu; leider ist bisher von einem innigeren pädagogischen Anschluss dieses Unterrichts an die übrigen Gegenstände wenig zu merken. — Der katholische Episkopat hat seit 1862, trotz allen Wechsels der Zeiten und Organisationen, seinen wortkarg skizzierten Plan keiner Revision unterworfen, noch eingehender gekennzeichnet. Derselbe lautet kurz: I. Vom Glauben, den göttlichen und kirchlichen Geboten, der Gnade, den Sakramenten und vom Gebete. II. Erläuterung der Riten der katholischen Kirche. III. Alttestamentliche biblische Geschichte. IV. Neutestamentliche biblische Geschichte. V. Glaubenslehre, allgemeiner Teil, insbesondere von der göttlichen Offenbarung, den heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments und von der Kirche. VI. Glaubenslehre, spezieller Teil. VII. Christ-katholische Sittenlehre. VIII. Geschichte der katholischen Kirche. — Die autonomen kirchlichen Schulbehörden haben wohl bei Festsetzung ihrer neueren Lehrpläne auch den Religionsunterricht stets berücksichtigt, doch auf eingehendere Bestimmung des Lehrstoffes sich gleichfalls nicht eingelassen.*) Der Lehrplan der griechisch-orientalischen Kirche (serbischer Sprache) lautet: I. Kürzere dogmatische Glaubenslehre, die neutestamentlichen Sakramente. II. Fortsetzung der Glaubenslehre; Lehre von Glauben, Liebe und Hoffnung. III. Altes und neues Testament. IV. Liturgik, verbunden mit Besprechung der liturgischen Bücher. V. Dogmatische Glaubenslehre. VI. VII. Christliche Sittenlehre der orientalischen Kirche. VIII. Geschichte der orientalischen Kirche. — Die rumänische griechische Kirche schreibt vor: I. Glaubenslehre. II. Sittenlehre. III. Die Konfession der griechisch-orientalischen Kirche. V. VI. Universale Geschichte der christlichen Kirche. VII. VIII. Griechisch-orientalisches Kirchenrecht und Kirchenverfassung. — Der 1884 festgestellte Lehrplan der protestantischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in den ungarischen Landesteilen lautet: I. Auf Grund alttestamentlicher Abschnitte Erklärung der Glaubens- und Sittenlehren. II. Dieselbe auf Grund neutestamentlicher Abschnitte. III. Kirchengeschichte: die bedeutsamsten Ereignisse und Personen, insbesondere die Reformation, hauptsächlich die vaterländische; Geschichte der Symbole und Erläuterung derselben. IV. Glaubens- und Sittenlehre nach Luthers Katechismus. In allen 4 Klassen Kirchenlieder. V. Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments. VI. Kirchengeschichte, insbesondere die Verbreitung des Protestantismus und die verschiedenen Formen desselben bei den einzelnen Nationen. VII. Geschichte der ungarischen protestantischen Kirche mit Erklärung und Memorieren der Fundamentalartikel. VIII. Systematische Glaubens- und Sittenlehre. — Bei den Protestanten Augsburgischen Bekenntnisses in den siebenbürgischen Landesteilen gilt folgender Plan: I. Katechismus, 1. und 3. Hauptstück. Das Kirchenjahr und die Feste. Die evangelischen Perikopen, 1. Reihe. Memorieren von Kirchenliedern und Bibelsätzen. II. Beendigung des Katechismus. Der evangelischen Perikopen 2. Reihe. Memorieren wie in I. III. Bibelkunde, bis Leben Jesu und Apostelgeschichte. IV. Übersicht der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen und der eigenen Kirche. V. Einleitung in die biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments mit eingehender Lektüre. VI. Allgemeine Kirchengeschichte bis 1648. VII. Schluss der Kirchengeschichte. Sittenlehre. VIII. Evangelische Glaubenslehre, zum Schluss kurze Symbolik und Kirchenverfassung der evangelischen Kirche in den siebenbürgischen Landesteilen. — Der Lehrplan der reformierten Kirche (1884): I. Bibelkunde des Alten Testaments mit den nötigen Erläuterungen aus biblischer Archäologie und Geographie. Text und Melodie der schönsten Psalmen. II. Bibelkunde des Neuen Testaments mit besonderer Rücksicht

---

ohne jedoch die Gesamtstundenzahl in der Klasse zu vermehren; doch soll kein bloss mit zwei Stunden bedachtes Fach verkürzt werden, auch ist es bei einem mit dreien nicht ratsam.

*) Die Mannigfaltigkeit derselben im ganzen und manche Eigentümlichkeiten im einzelnen bieten vielleicht genug Interesse, um dieselben hier kurz mitzuteilen.

auf das Leben Jesu, die Bergpredigt und die Parabeln. Gelegentlich Text und Melodie der schönsten und bedeutendsten Kirchenlieder. III. IV. Christliche Glaubens- und Sittenlehre. V. Christliche Kirchengeschichte. VI. Besprechung der symbolischen Bücher, insbesondere der reformierten Kirche, auf Grund derselben die Glaubenslehre. VII. Vergleichende Religionsgeschichte. VIII. Geschichte der ungarischen protestantischen Kirche mit Rücksicht auf die rechtliche Entwicklung derselben.

II. *Der litterarische Unterricht.*

Aus der allgemeinen Instruktion mag vor allem der Hinweis hervorgehoben werden auf die vielfache Verbindung des Unterrichts in dem Ungarischen, als der Muttersprache, mit jedem der übrigen Fächer. „Indem die beobachtende Analyse der Sprache, als Mittels des Gedankenausdruckes in seinen Kreis fällt, begründet er zugleich allen wissenschaftlichen Unterricht, dessen wirksamstes Organ eben die sprachliche Mitteilung ist, insofern nämlich mit dem Bewusstwerden des Sprachgefühls, mit der Bereicherung des Sprachschatzes auch das Denken klarer, bestimmter und geordneter wird. Wenn jedoch die Lehrer der verschiedenen Fächer auf die Unterstützung von seiten eines sorgfältigen Sprachunterrichtes zählen, so ist es auch nötig, dass jeder von ihnen seinerseits sich verpflichtet erachte, mitzuwirken zur Erreichung jenes sprachunterrichtlichen Zieles, wonach der Schüler über Gegenstände seines Erfahrungs- und Gedankenkreises mündlich und schriftlich präzis und gewandt sich auszudrücken wissen soll. Die Schule hat im Unterrichte jedes Faches in dieser Beziehung eine zweifache Aufgabe zu lösen. Ausser der selbstverständlichen Anforderung, dass der lebendige Vortrag in Sprachrichtigkeit und an gutem Geschmacke den Schülern als Beispiel zu dienen habe, ist zuvörderst zu wünschen, dass besonders die Lehrbücher, der fortschreitenden Sprachkenntnis der Zöglinge sich anpassend, auch das Ihrige beitragen mögen zur Aneignung sachgemässer Korrektheit und geschmackvoller Gewandtheit der Sprache.“ „In zweiter Reihe ist sodann im Kreise eines jeden Lehrfaches dafür Sorge zu tragen, dass die Zöglinge mündlich und von der Zeit an, da ihre grammatischen Kenntnisse einigermassen sich befestigen konnten, also von der IV. Klasse an auch schriftlich an richtige und gefällige Sprache gewöhnt werden.“ „Die Lehrer der verschiedenen Fächer haben demgemäss nicht nur bei jeder Gelegenheit von den Schülern richtiges und geschmackvolles Sprechen zu fordern, sondern überdies von Zeit zu Zeit nach Beendigung mehr zusammenhängender Partien, durch Erteilung geeigneter schriftlicher Aufgaben dahin zu wirken, dass die Zöglinge dem Lehrfache entsprechende Gewandtheit in der Muttersprache sich aneignen, was man mit Recht als sicherstes Zeichen der Bildung zu betrachten pflegt. Bei Überprüfung der Arbeiten haben die Lehrer realer Fächer natürlich insbesondere die Anforderungen des sachgemässen Vortrages in Betracht zu ziehen, aber das einheitliche Ziel der Schule fordert, dass von den Mängeln, die in anderer Beziehung zutage treten, rechtzeitig und mit nötiger Genauigkeit auch der Lehrer der ungarischen Sprache verständigt werde, damit er für deren Beseitigung durch unmittelbaren Unterricht sorgen könne.“

Die Forderung, für rechte Sprachgewandtheit in allen Studienzweigen Sorge zu tragen, zielt vorzüglich auch auf Entlastung des eigentlichen Sprachunterrichtes, damit dieser in erster Linie seiner eigentlichen Aufgabe sich widmen könne. „Als vorzüglichstes Ziel des ungarischen Sprachunterrichtes gilt — den Instruktionen gemäss —, dass derselbe die nationale Gesinnung und Denkweise, wie solche veredelt und versittlicht in den ewig werten Blättern unserer Litteratur zutage tritt, der künftigen Generation überliefere; die Behandlung aller fremden Sprachen hat wieder das eigentümliche Verdienst, dass sie die Vertreter eines fremden Volksgeistes von grossem kulturellem Werte vor die jugendliche Seele stellt, deren richtige Würdigung und Wertschätzung vermittelt und somit für die gemeinsamen, allgemeinen Interessen den Sinn entwickelt.“ Demgemäss will auch der Plan „in allem Sprachunterricht je früher jedes Hilfsbuch beseitigt wissen, das, unzusammenhängende Satz- und Gedankenstücke enthaltend, bloss auf Einübung der Sprachformen sich beschränkt; er fordert

an dessen Statt zusammenhängende, dem jugendlichen Sinn angemessene, gehaltvolle und der erziehlichen Wirkung nach würdige Lektüre. Und noch bestimmter wird erwartet, dass beim Lesen der ausgewählten Schriftwerke das Lehrverfahren immer mehr dem inhaltlichen Verständnis sich zuwende und selbst den Schein zu vermeiden bestrebt sei, als habe die klassische Lektüre allein den Zwecken grammatischer und sprachlicher Fertigkeit zu dienen."

Der gesamte litterarische Unterricht ist ferner als einheitliche Aufgabe zu betrachten, wobei dem ungarischen Sprachunterrichte sowohl die Grundlegung als auch die systematische Zusammenfassung und Ergänzung der theoretischen Einsicht zufällt. „Der Plan bezweckt, dass die Analyse der ungarischen Sprachformen stets vorangehe und das Verständnis der Bedeutung fremder Sprachformen erleichtere. Die Folge der Lektüre und damit in Verbindung der Gang des stilistischen, rhetorischen und poetischen Unterrichtes wurde derart festgestellt, dass die Erklärung und erläuternde Bearbeitung der Werke unserer nationalen Litteratur dem Verständnisse, der gedanklichen und stilistischen Würdigung fremder Klassiker vorarbeite. Die Lehrer fremder Sprachen haben daher besonders darauf zu achten, dass sie die an der Behandlung der ungarischen Sprache und Litteratur erworbene theoretische Einsicht zweckmässig zu einem beschleunigteren und umfassenderen, doch zugleich eindringlicheren Studium der fremden Litteraturwerke benutzen, als es bisher Gepflogenheit war. Der Lehrer der ungarischen Sprache erachte es seinerseits als Pflicht, die an der fremden Lektüre fortwährend sich bereichernde Erfahrung der Schüler hinterher bei Systemisierung der theoretischen Kenntnisse auch wirklich zu verwerten."

In Bezug auf die ungarische Lektüre geben insbesondere die speziellen Instruktionen Winke zur Bildung eines Kanons, vorzüglich auch aus dem Gesichtspunkte, dass bei der Einführung in das nationale Geistesleben, nach der inhaltlichen stofflichen Seite, das historische Prinzip zur Richtschnur dienen möge, somit aus dem Schatze nationaler Litteratur solche Stücke auszuheben und dem Unterrichte zu Grunde zu legen seien, in denen das Gemütsleben, die Anschauungen und Bestrebungen der bedeutenderen Perioden nationaler Kulturentwicklung einen entsprechenden klassischen Ausdruck gefunden.*) Wir geben hier die Lehraufgaben der ungarischen Lektüre nach dem offiziellen Lehrplan, in Klammern speziellere Weisungen der Instruktionen hinzufügend.

A. Die ungarische Sprache.

I. Klasse. Poetische und prosaische Lesestücke erzählenden Inhalts, besonders aus dem Kreise des Volksmärchens, der ungarischen historischen Sage und des Volkslebens, ferner aus dem Kreise des griechischen Mythos. — Verständnisvolles und richtig betonendes Lesen; sachliche Erklärung der Lesestücke; freie Wiedergabe des Inhaltes. Deklamieren memorierter Gedichte.

II. Klasse. Lektüre und deren Behandlung wie I. (Legenden und Sagen aus der Zeit der Begründung des nationalen Staates und Einführung des Christentums; ferner parallele griechische Sagen aus den Anfangszeiten der Staatsentwicklung und Gesetzgebung. In Behandlung der Lektüre sind die historischen Angaben sorgsam hervorzuheben und zusammenzufassen.)

III. Klasse. Zusammenhängende historische Lektüre (Ladislaus Szalay, der Tartareneinfall in Ungarn). Erzählende Gedichte.

IV. Klasse. Grössere epische Lektüre: Johann Arany, Toldi (poetische Erzählung in XII Gesängen). Neben Inhaltserklärung ist auch die Komposition des Werkes und die Eigentümlichkeit der poetischen Darstellung (Mittel der Charakteristik) zu beleuchten. — Prosaische Lektüre (zumeist aus dem Gesichtspunkte, um Muster für eigene Arbeiten der Schüler zu bieten): Beschreibungen, Erzählungen, und zwar Skizzen, Szenen, Charakteristiken, leichtere Biographien (etwa nach Plutarch oder in ähnlicher Weise gehaltene).

V. Klasse. Poetisches: Romanzen, Balladen und lyrische Gedichte. Erklärung des

*) Vgl. die nähere Ausführung in Kármán, Beispiel, S. 50—60.

Inhaltes und der Komposition (um an mannigfaltigen Beispielen die wesentlichen Züge dichterischer Gestaltung darzulegen). Prosaisches: Dialoge (etwa aus Xenophons Memorabilien), Briefe (einige inhaltsvollere aus klassischen oder nationalen Schriftstellern), kleinere Abhandlungen (naturwissenschaftliche wie psychologische), kleinere rhetorische Werke (Gelegenheitsansprachen oder auch didaktische Reden).

VI. Klasse. Lektüre: Ein Drama, etwa Shakespeare, Coriolanus oder Julius Caesar; (vielleich noch Molière, die gelehrten Frauen). Grössere oratorische Werke (gelesen werden allgemein Deáks Reden über den Adressenentwurf 1861) und rhetorische Abhandlungen.

VII. und VIII. Klasse. Schullektüre zumeist ästhetische, litterarische und historische Studien und Kritiken.

Dem grammatischen Unterricht in der ungarischen Sprache widmet der Plan 3 Jahre. „In den beiden untern Klassen verfolgt der an die Satzanalyse sich anschliessende Sprachunterricht vorzüglich praktische Zwecke: Die völlige Einübung richtigen Sprechens und der Orthographie; überdies hat er durch Erläuterung der allgemeinsten grammatischen Kategorien dem fremden Sprachunterrichte Hilfe zu leisten.“ Erst in der III. Klasse wird ein Überblick des systematischen Baues der ungarischen Grammatik gefordert. „Es scheint wünschenswert, dass durch diese systematische Behandlung das sprachliche Bewusstsein der Zöglinge entsprechend ergänzt und befestigt werde, bevor der Unterricht dieselben mit mehreren fremden Sprachen in Berührung bringt, durch deren abweichenden Bau dem richtigen Sprachgefühle der Schüler leicht Abbruch geschehen könnte. Die einfache, übersichtliche Systematik der Sprachlehre eröffnet zugleich die Reihe systematischer Lehrkurse für sämtliche gymnasiale Studien, gleichsam als erstes leicht verständliches Beispiel wissenschaftlicher Behandlung.“ Die Bestimmungen des Lehrplans lauten:

I. Klasse. Einfacher Satz und Satzteile, Unterscheidung von Haupt- und Nebensätzen. — Formenlehre, auch mit Rücksicht auf lautliche Veränderungen. — Wortbildung, praktisch erläutert durch Zusammenstellung von Wortgruppen. — Zweiwöchentlich 1 schriftliche Haus- oder Schulaufgabe zur Einübung der Grammatik und Orthographie. Zum Verständnis der Aufgabe soll der Schüler in der Klasse sorgfältig vorbereitet werden.

II. Klasse. Analyse von Sätzen zusammengesetzter Konstruktion; Verhältnis koordinierter und subordinierter Sätze. Wortfügung. Wortbildung. Synonymen. — Zweiwöchentlich 1 schriftliche Haus- oder Schularbeit. Ausser der sorgfältigen Einübung der Grammatik erstreckt sich die Aufgabe auf schriftliche Wiedergabe einzelner Abschnitte der Lesestücke oder des Inhaltes dichterischer Erzählungen, nachdem dieselben in der Schule frei nacherzählt worden (oder nach zusammenfassenden Hauptfragen, die vorher bestimmt und aufgeschrieben worden).

III. Klasse. Systematische Übersicht der Grammatik (als Laut-, Wort- und Satzlehre). Lehre vom accentuierenden Vers. (Es muss wohl schon von Beginn an bei der poetischen Lektüre auch Versbildung, Rhythmus und Reim beachtet werden, auf dieser Stufe handelt es sich um Zusammenfassung der ungarischen Verskunst, da in dieser Zeit der Schüler auch deutsche und lateinische Gedichte zu lesen beginnt). Zweiwöchentlich 1 schriftliche Hausaufgabe im Anschluss an die Schullektüre (schriftliche Bearbeitung der Erläuterungen, die etwa zur historischen Lektüre gegeben werden, um einzelne Ereignisse vollständiger zu behandeln).

Der stilistische, rhetorische und poetische Lehrkursus ist seinem theoretischen Teile nach dazu bestimmt, dass die bei Erklärung der Lektüre — auch der fremdsprachlichen — gewonnene Einsicht von allgemeinem Werte kein zerstücktes Wissen bleibe, sondern zeitweise in systematischer Zusammenfassung ergänzt und gesichert werde. Die Lehraufgaben nach einzelnen Klassen lauten:

IV. Klasse. Allgemeine Gesetze des Stils (Verständlichkeit und Klarheit des Ausdrucks, sowie Lebendigkeit und Wirksamkeit der Darstellung, im allgemeinen die Lehre von der Elokution). Eingehendere Betrachtung der Unterschiede der poetischen und pro-

saischen Darstellungsweise. (Als Anhang hiezu) die Lehre vom quantitativen Vers. — Zweiwöchentlich schriftliche Hausarbeiten, in welchen allgemein der Inhalt der Lektüre oder etwa kleinere Beschreibungen oder Betrachtungen bearbeitet werden, zu denen gleicherweise die Lektüre Stoff bietet.

V. Klasse. Allgemeine Regeln der schriftlichen Komposition (Lehre von der Disposition und Invention). Im Anschluss an die poetische Lektüre: allgemeine Verslehre. — Monatlich 1 schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird von dieser Klasse an immer mehr selbständiges und freies Werk des Schülers, doch soll der Gegenstand derselben bis zur obersten Klasse immer mit der Schullektüre oder einer bestimmten Privatlektüre in Verbindung stehen. In der V. Klasse ist auch noch die Disposition, wie bisher, in der Schule gemeinschaftlich zu besprechen.

VI. Klasse. Rhetorik: Theorie der prosaischen Schriftgattungen mit Rücksicht auf die historische Entwicklung derselben, besonders in der griechischen, römischen und ungarischen Litteratur. (Von den Aufgaben, Quellen, Arten der Geschichtschreibung; — Aufgaben und Gattungen der Redekunst; — verschiedenen Formen der wissenschaftlichen Darstellung).

VII. Klasse. Poetik: Theorie der Dichtungsarten mit Rücksicht auf die historische Entwicklung derselben, insbesondere analysierende Beleuchtung derjenigen klassischen Dichtungen, die späteren als Muster gedient haben (gleichfalls auf die altklassische und ungarische Litteratur sich erstreckend, von andern Litteraturen nur auf solche Schriftwerke, denen welthistorische Bedeutung zukommt, indem sie allgemein und besonders auch auf die Entwicklung der ungarischen Litteratur von Einfluss waren).

VIII. Klasse. Übersicht über die Entwicklung der ungarischen Litteratur. Nach kurzer Behandlung der älteren Zeiten bis Bessenyei (1772) eingehende Darstellung der neueren Litteratur, Würdigung der bedeutenderen Erscheinungen und Kennzeichnung der Hauptrichtungen. (Für die schriftlichen Aufgaben ist entweder die Schullektüre, litterarische und historische Essays, zu benützen oder bestimmt bezeichnete Privatlektüre; den Fähigkeiten der Schüler entsprechend können auch verschiedene Aufgaben, jedem eine andere, gegeben werden. Da im Unterrichte immer mehr auch der Vortrag des Lehrers in Anwendung kommt, kann zeitweise auch die schriftliche Skizzierung des Vortrages als Aufgabe gegeben werden, gleichsam als Vorbereitung zu Universitätsstudien.)

B. Fremde Sprachen: Latein, Griechisch, Deutsch.

„Im Unterricht der fremden Sprachen ändert sich das Verfahren gemäss dem Fortschritte der grammatischen Einsicht der Schüler. Die erste fremde Sprache, das Latein, kann nur auf die allgemeinsten grammatischen Elemente, sofern sie durch Satzanalyse in der Muttersprache zu gewinnen sind, bauen; daher wird ihr grammatisches System am zweckmässigsten nur schrittweise, aus den sprachlichen Daten selbst, wie solche der Lesestoff (von Anfang an zusammenhängende Lektüre) bietet, sich aufbauen lassen." „Der deutsche Sprachunterricht, dessen Beginn bereits mit dem Lehren des Systems der ungarischen Grammatik zusammenfällt, mag eher den Lehrgang der Grammatik einhalten; doch kann die Notwendigkeit der Sprachübung auch hier eine zweckmässige Verbindung von Lektüre und Grammatik keineswegs ausser acht lassen. Der Unterricht in der griechischen Sprache endlich, gleichsam die Krone des schulmässigen grammatischen Unterrichts, wird alle Vorteile der grammatischen Vergleichung benutzen können, welche eine aufmerksame Beachtung des verschiedenen Sprachbaues der vorangegangenen drei Sprachen, ihrer etymologischen und syntaktischen Eigentümlichkeiten gewährt."

„Bei Feststellung des Lehrganges der klassischen Lektüre und in erster Reihe der lateinischen war wohl der Gesichtspunkt massgebend, dass die zu lehrenden Schriftwerke ausser ihrem litterarischen Werte auch als Mittel zur Erwerbung historischer Einsicht dienen mögen." „Schon in den unteren Klassen empfiehlt daher der Lehrplan die Anwendung eigens auf dieser Grundansicht beruhender Lesebücher; und in den oberen

dritten oder zu Anfang des vierten Lateinjahres mit Cäsar begonnen und der grammatische Unterricht bis in die obersten Klassen fortgesetzt, meist in Form von Übersetzungen ins Lateinische. In der Maturitätsprüfung haben Solothurn und Genf S. réale keine schriftliche Arbeit; Bern, St. Gallen, Neuenburg eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche (Version), Zürich, Schaffhausen, Basel, Chur und Genf S. classique eine Übersetzung ins Lateinische (Thema), Frauenfeld und Lausanne Version und Thema, Luzern Thema oder einen leichten Aufsatz, Aarau am Ende des vorletzten Schuljahres Thema, am Ende des letzten Version; Freiburg einen lateinischen Aufsatz über einen philosophischen Gegenstand.

Über die Lektüre kann etwas Einheitliches nicht gesagt werden. Nehmen wir einige Beispiele heraus: Solothurn, 7 Jahre mit wöchentlich 41 Stunden: Caesar B. G. I, II 1—15, III. Sallust Catilina, Jugurtha 1—50. Ovid Trist. I 3, IV 10. Metam. I 89—162, II 1—366, VI 146—312. Livius XXI 1—39. Vergil Aen. I, II. Horaz Oden, Satiren, Episteln. Cicero de imp. Cn. Pompei, pro Milone. Tacitus Germania; Annal. I, II, III. Ciceros Lehre von der Rhetorik. Unterricht der lateinischen Litteratur. — Basel 8 Jahre mit wöchentlich 61 Stunden: Caesar, B. G. III, V 24 ff., VII 1—56; Bell. civ. Massilia. Ovid Metam. Auswahl. Livius XXII. Vergil Aen. I, II, III, IV. Cicero Cat. I, II, IV; pro Roscio Amerino. Tacitus Historien XII, XIII, XIV 1—19. Horaz Oden, Satiren, Ars poetica. — Aarau, Caesar, B. G. I, II, IV. Ovid Metam. Auswahl. Livius XXI. Vergil, Aen. II. Cicero de imperio Cn. Pompei, Tuscul. V. Sallust Jugurtha. Tacitus, Annal. I, II, Horaz 36 Oden, 2 Satiren, 7 Episteln. Elegiker. Im ganzen muss man sagen, dass die Zeit für eine gründliche grammatische Schulung und zugleich eine umfassende und verstandene Lektüre an den wenigsten Orten hinreicht.

f) Griechisch. Zwei Jahre Studium der Formenlehre, im zweiten Jahre Beginn einer leichten Lektüre, vielerorts bereits mit Xenophon. An der Maturitätsprüfung verlangt nur Basel eine schriftliche Übersetzung ins Griechische, Zürich, Lausanne und Schaffhausen Version eines griechischen Textes, Freiburg beim Übertritt in den philosophischen Kurs Thema und Version, eine Version Bern, St. Gallen, Chur, Aarau, Frauenfeld, Neuenburg; Luzern und Solothurn gar keine schriftliche Prüfung.

Beispiele für die Lektüre. Schaffhausen 5 Jahre mit 30 Stunden. Xenophon Anabasis I, III. Herodot VIII 70—144. Homer Odysee 5 Bücher; Ilias 4 Bücher. Demosthenes Phil. I, III. Lysias XII, XIV. Plutarch Alexandros 1—40. Sophokles Aias, Philoktet. Platon Protagoras 309 A bis 333 D. Thukydides II 1—32. — Chur 5 Jahre mit 28 Stunden: Xenophon Anab. I, III; Hell. I 1—5. Homer Odyssee 17 Bücher, Ilias 14 Bücher. Lysias VII, XII, XXIV, XXV. Sophokles Elektra. Demosthenes I, VIII. — Winterthur 4½ Jahre mit 27½ Stunden. Xenophon Anab. II, III, IV, V, VI. Herodot, VII. Homer Odyssee 9 Bücher, Ilias 6 Bücher. Lysias Auswahl. Thukydides 2 Bücher. Sophokles, Aias; Antigone. Fast überall zeigt es sich, dass, wenn Homer tüchtig gelesen wird, die Attiker zu kurz kommen, und umgekehrt. An einigen Schulen fehlt Demosthenes, an anderen Thukydides oder Platon. Die Zeit ist überall zu karg zugemessen, ausser in Zürich und Frauenfeld.

Über den Umfang der altsprachlichen Lektüre vergl. Finsler a. a. O.

g) Geschichte. Die Mehrzahl der Schulen hat zwei selbständige Kurse, die zum Teil mit den einzelnen Abteilungen der Mittelschule zusammenfallen, zum Teil auch nicht. Eine Anzahl von Schulen führt die Darstellung bis 1871, Luzern schliesst mit 1815 ab; bei einigen Schulen

II. Klasse. Auf Grund entsprechender Lesestücke (Königszeit Roms) Unterscheidung des Haupt- und Nebensatzes nach Konjunktionen. — Abschluss der Formenlehre, insbesondere Genusregeln, vollständige Konjugation, Elemente der Wortbildung. — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

III. Klasse. Auf Grund einer zusammenhängenderen historischen Lektüre (Anfänge der Republik bis Camillus) Einübung der Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen. (Distichen. Elemente der lateinischen Prosodie). — Aus der Syntax: Systematische Behandlung der Lehre vom einfachen Satze. Vokabellernen im Anschluss an die Lektüre, nach etymologischen Gruppen (und Phrasen, Verba mit Ergänzungen). Wöchentlich eine Stunde schriftliche Arbeit zur Einübung der syntaktischen Regeln und der memorierten Wörter.

IV. Klasse. Auf Grund zusammenhängender historischer Lektüre (zumeist aus der Zeit der Eroberung Italiens, auch Stücke aus Ovid) die zusammengesetzte Satzkonstruktion, oratio obliqua, die lateinische Periode (als Vorbereitung auf die Liviuslektüre). — Aus der Syntax: systematische Behandlung der abhängigen Satzkonstruktion, auch Tempus- und Moduslehre. — Vokabellernen (etymologische Gruppen, Phrasensammlung mit Rücksicht auf Bedeutungswechsel). Schriftliche Arbeit wie III.

V. Klasse. Prosaische Lektüre: Livius, ein abgeschlossener, einheitlicher Abschnitt (zumeist aus der III. Dekade). Neben der inhaltlichen und sachlichen Erklärung sind besonders die Eigentümlichkeiten des Stils zu beachten und am Schlusse des Jahres entsprechende Zusammenfassung sowohl der archäologischen Kenntnisse als der die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Schriftstellers betreffenden Erläuterungen. — Mündliche Stilübungen, an die Lektüre anknüpfend; überdies monatlich zwei Stunden schriftliche Übersetzung aus dem Ungarischen ins Lateinische zur Einübung des lateinischen Stils und Wiederholung der grammatischen Kenntnisse. — Poetische Lektüre: Auswahl lyrischer Stücke (aus Horaz, auch Vergils Georgica) mit Erweiterung der metrischen Kenntnisse. — Hausarbeit: Genaues Präparieren zur Lektüre nach Anweisung des Lehrers.

VI. Klasse. Poetische Lektüre: Vergils Aeneis (mit Beleuchtung des ganzen Werkes eingehendere Analyse von mindestens drei Gesängen, etwa fortsetzend in der nächsten Klasse von II. III. IV. VI. VIII. und IX., — allenfalls VI. Gesang). — Prosalektüre: fortsetzungsweise Livius oder eines der Werke Sallusts (Jugurtha empfehlenswerter als Catilina); überdies (im Anschluss an den rhetorischen Unterricht im Ungarischen) eine der leichteren Reden Ciceros (empfohlen: de imperio Cn. Pompei). — Sachliche und stilistische Erklärung; Schul- und Hausarbeit wie in V.

VII. Klasse. a) Reden Ciceros (empfohlen: in Catilinam, pro Sulla, pro Sestio, eine aus den Philippiken, etwa I, II oder XIV). Einige Briefe Ciceros. b) Vergil, oder bei vorgeschritteneren Klassen (im Anschluss an den Unterricht in der Poetik) unter Anleitung des Lehrers kursorisch Plautus oder Terenz (etwa: Captivi, Trinummus, Adelphi, Andria). c) Erklärung, Stilübungen und Hausarbeit, wie in V.

VIII. Klasse. a) Horaz; einige Satiren, Epoden, Oden und Episteln, besonders auch die ars poetica. b) Zusammenhängende Teile aus Ciceros philosophischen Schriften (insbesondere de officiis, de finibus bonorum et malorum); — oder (bei vorgeschritteneren Klassen, die eine eingehendere Behandlung ermöglichen) Tacitus, Annalen oder Historien (erstere empfehlenswerter, insbesondere aus Buch I—VI), ein abgerundetes, einheitliches Stück. c) Sachliche und stilistische Interpretation, wie bisher. Zur schriftlichen Aufgabe kann statt der Übersetzung auch ein freier, auf die Lektüre bezüglicher lateinischer Aufsatz gegeben werden.

b. *Griechische Sprache.*

1. Mit dem attischen Dialekte beginnend:

V. Klasse. Elemente der attischen Formenlehre mit entsprechender Lektüre (äsopische Fabeln, kleinere historische Stücke).

VI. Klasse. Abschluss der Formenlehre und Hauptpunkte der Syntax mit Lektüre aus Xenophon (insbesondere aus den Memorabilien).

VII. Klasse. Homer (ausgewählte Stücke zur Beleuchtung der poetischen Diktion, mit Erläuterung der Komposition der Epen im ganzen). Formelle Abweichungen des jonischen Dialektes. — Im zweiten Teile des Jahres eventuell ausgewählte Stücke aus Herodot, besonders vom sprachlichen Standpunkte aus behandelt.

VIII. Klasse. Homer, fortsetzungsweise (insbesondere zur Beleuchtung der sittlichen Weltanschauung der homerischen Zeit). Überdies ausgewählte Stücke aus Plato (zur Kennzeichnung der an Sokrates sich knüpfenden Umgestaltung der sittlichen Vorstellungen, insbesondere Euthyphron, Apologie, Kriton oder Selecta aus ethische Fragen behandelnden Schriften. — In jeder Klasse entsprechende mündliche Übungen und schriftliche Aufgaben.

2. Mit dem jonischen Dialekte beginnend:

V. Klasse. Nach Behandlung der Hauptpunkte der Formenlehre je früher homerische Lektüre: Odyssee (mindestens 1 Gesang. — Sorgfältige Einübung des Wortschatzes; Zusammenstellung nach sachlichen Gruppen und sinnverwandten Wörtern und Epitheta).

VI. Klasse. Homer (Odyssee) fortsetzungsweise. (Detaillierte Beleuchtung der epischen Weltauffassung, der religiösen Vorstellungen und sozialen Sitten der Zeit). Daneben systematische Übersicht der Formenlehre und Elemente der Syntax.

VII. Klasse. Homers Ilias (nach Inhalt und Komposition, auch mit Berücksichtigung der homerischen Frage); dann Auswahl lyrischer Gedichte (als Ergänzung der Poetik, Bruchstücke etwa aus Solon, Theognis, Mimnermos und Simonides); (etwa) auch ausgewählte Partien aus Herodot (zur Beleuchtung der sittlichen Auffassung der Zeit).

VIII. Klasse. Plato, grössere ausgewählte Partien (zur Würdigung der sittlichen Auffassung des platonischen Sokrates); — oder wenn möglich ein Drama von Sophokles (Antigone). — In jeder Klasse entsprechende schriftliche Aufgaben.

c) *Deutsche Sprache.*

III. Klasse. Auf Grund der Lektüre (etwa Niebuhr, Heroengeschichten) aus der Formenlehre: Deklination und Konjugation; Elemente der Wortbildung; aus der Syntax: praktische Unterscheidung der Satzteile, der Haupt- und Nebensätze. — Vokabellernen im Anschluss an die Lektüre, nach sachlichen Gruppen. Mündliche Übersetzung aus dem Ungarischen ins Deutsche. Memorieren von kleineren, namentlich poetischen Stücken (Goethe, Wilhelm Müller, Hoffmann von Fallersleben, Uhland).

IV. Klasse. (Lektüre: Historisches, aus vorzüglichen Übersetzungen antiker Geschichtschreiber; auch Erzählungen aus dem deutschen Sagenkreise). Analyse zusammengesetzter Sätze. Ergänzung der Syntax des einfachen Satzes und der Wortbildungslehre, verbunden mit der systematischen Übersicht der deutschen Grammatik. — Vokabeln nach etymologischen Gruppen; Übersetzen und Memorieren (poetischer Stücke) wie in III. In beiden Klassen zweiwöchentlich eine schriftliche Schulaufgabe zur Einübung des Wortschatzes, der Grammatik und der Orthographie.

V.—VIII. Klasse. Lektüre grösserer poetischer und prosaischer Werke im Anschluss an den ungarischen litterarischen Unterricht, mit fortwährender Rücksicht auch auf Befestigung der grammatischen Kenntnisse. Die Lektüre ist sowohl dem Inhalte als der Komposition nach zu besprechen, auch zur Erklärung und Gruppierung von deutschen Phrasen, Idiotismen und Synonymen zu verwenden. — Monatlich schriftliche Aufgaben, und zwar teils Inhaltsangabe der Lesestücke in deutscher Sprache, teils Übersetzung ungarischer Prosa ins Deutsche.

a) Poetische Lektüre: V. Klasse. Ausgewählte Romanzen aus Herders Cid, oder andere leichtere poetische Erzählungen (mit Rücksicht auf Geschichte des Mittelalters). — VI. Klasse. Ausgewählte Balladen (Bürger, Goethe, Schiller, Uhland), Erzählungen, lyrische Gedichte. Ergänzung der Kenntnisse aus der Verslehre, mit Rücksicht auf die ungarische und lateinische Verskunst. — VII. Klasse. Goethes Hermann und Dorothea, Schillers Wilhelm Tell, oder (auch noch) ein anderes entsprechendes Stück (z. B. Lessings Minna von Barnhelm). — VIII. Klasse, Goethe, Iphigenie auf Tauris, oder ein anderes Drama von Goethe oder Schiller (z. B. Egmont, Wallensteins Tod).

b) Die prosaische Lektüre soll von der V. Klasse angefangen mit Rücksicht auf den litterarischen (stilistischen, rhetorischen, poetischen und litterarhistorischen) Unterricht zum Verständnis des wissenschaftlichen Stils hinführen.

III. *Der historische Unterricht*

hat zur Aufgabe „die Darstellung individuellen Seelenlebens, wie dasselbe in gefühlvollen, ergreifenden Zügen auf den Blättern klassischer Schriftsteller vor die jugendliche Seele tritt, durch die Darstellung des sittlichen Lebens der Gesellschaft zu ergänzen. Es gilt die sittlichen Jdeen zu verstehen, in deren Verwirklichung Völker und Gesellschaftskreise kämpfend sich abmühen; Wert und Würde des staatlichen, allgemein des gebildeten Lebens, der Civilisation zu beleuchten und den Kampf der Richtungen und Interessen in Annäherung der Ziele humaner Kultur klar zu legen.“ „Zumeist durch analysierende Darlegung der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und durch Klarstellung der Bedürfnisse und Motive, welche zu deren Begründung führten und ihre Umgestaltung bewirkten, erfüllt der Geschichtsunterricht seine Aufgabe.“

Diesem Ziele des Geschichtsunterrichtes gegenüber haben die unteren Klassen (I—III) bloss die Pflicht, das geschichtliche Interesse zu wecken, und der Lehrplan verlangt daher vor dem besonderen geschichtlichen Unterricht die Behandlung solcher „der Auffassung der Zöglinge entsprechender Lesestücke, deren lebendige, die Einzelnheiten, gleichsam auch die Stimmung der zeitgenössischen Quellen widerspiegelnde Darstellung die lebhafte Vergegenwärtigung der Vergangenheit ermöglichen kann.“ „Die Behandlung der Lesestücke setzt ferner der Lehrplan mit dem ungarischen Sprachunterrichte in Verbindung, solange der grammatische Kursus währt.“

„Der Vorbereitung des Geschichtsunterrichtes dient ferner (III. Klasse) die analytische Klarstellung des gesellschaftlichen Lebens unserer Nation, der staatlichen Verfassung und Verwaltung unseres Vaterlandes, damit hiedurch dem Verständnis fernliegender Zustände vorgearbeitet und der Vergleichung abweichender Institutionen eine feste Grundlage gewonnen werde.“

„Der mittleren Gymnasialstufe verbleibt die Übersicht über den Lauf europäischer Kultur“, „die eingehende Darstellung jener Perioden, welche in dem Entwickelungsgange unserer Kultur, die Stufenfolge bilden, in welchen nämlich, massgebende sittliche Principien zum Leben erwachen und unter den verschiedenen Völkern verschieden geformt in dauernden Einrichtungen Gestaltung finden.“

„Bezüglich der Einteilung des Lehrstoffes selbst bestimmt der Plan, dass der welthistorische Unterricht mit der 4. Klasse beginne. Aus zwei Gründen erwies sich diese Einteilung erwünscht. Einerseits scheint es zweckmässig, dass der Schüler die charakteristischen Züge des Altertums wenigstens in ihren Hauptzügen kenne, bevor er im klassischen Sprachunterricht an grösseren Litteraturstücken einzelne Zeitalter und Menschen eingehender zu würdigen lernt.“ „Sodann erfolgte jene Einteilung vorzugsweise zu dem Zwecke, damit innerhalb des gymnasialen Geschichtsunterrichtes auch für eine entsprechende Darstellung der gegenwärtigen Zustände der Kulturstaaten, ihrer politischen Geographie Zeit und Raum gewonnen werde (VII. Klasse)“.

„Als letzten und würdigsten Abschluss des gesammten historischen Unterrichts hat die Mittelschule planmässig die eingehende Beleuchtung der historischen Entwickelung unseres Vaterlandes und unserer Nation anzusehen. (VIII. Klasse). Hier ist jenes Quantum historischen Wissens zu bieten, das jeder Bürger von wissenschaftlichem Berufe besitzen muss.“ „Die Darstellung der ungarischen Geschichte hat im eignen Kreise die im gesamten historischen Unterricht erworbene Fertigkeit ebenso zu benutzen, wie der gleichzeitige litterarhistorische Unterricht die in den verschiedenen Sprachen erworbene theoretische Einsicht zur Beleuchtung der Entwickelung unserer nationalen Litteratur verwendet; beide Lehrfächer werden so vereint dazu mitwirken, dass die wissenschaftliche Vorbereitung unserer Gymnasialjugend eine solche Grundlage erhalte, in welcher die Ansprüche allge-

meiner humaner Bildung und die Anforderungen nationaler Gesinnung gleicherweise zur Geltung kommen".

Die Lehraufgaben der einzelnen Klassen gestalten sich demnach folgendermassen:

III. Klasse. Kurzgefasste Geschichte Ungarns. Einleitend: Römer, Hunnen, Avaren. I. Die Begründung des ungarischen Staates (Zeit der Arpaden). II. Ungarn als bedeutende europäische Macht (unter Königen aus verschiedenen Häusern). III. Der Kampf der Nation für das Vaterland und die Selbständigkeit (unter Habsburgern, I. Periode). IV. Ungarn, als erbliches Königreich (Habsburger, II. Periode). Zum Schluss politische Beschreibung der österreich-ungarischen Monarchie: I. Bestandteile der Länder der ungarischen heiligen Krone. II. Bevölkerung des ungarischen Staates. Sprachliche und kirchliche Verschiedenheiten. III. Die Verfassung des ungarischen Staates, a) das Staatsoberhaupt, b) der Reichstag. IV. Die Regierung. Verwaltungszweige und Hauptorgane. Die politische Einteilung. V. Das Verhältnis der Nebenländer zum Mutterstaate. Fiume. VII. Ungarns Verbindung mit Österreich. VIII. Übersicht der österreichischen Kronländer.

IV. Klasse. Geschichte des Altertums, insbesondere die griechische und römische Geschichte bis zur Begründung des Kaiserreichs. A. Griechische Geschichte: I. Die Bildung der Hauptstaaten und die Verbreitung der Nation mit Bewahrung der inneren Einheit. II. Die Perserkriege. Athens Erhebung. III. Perikles' Versuch zur Einigung Hellas. Der peloponnesische Krieg. V. Spartas Hegemonie. VI. Erhebung Makedoniens. Vereinigung der Hellenen. VII. Die Züge Alexanders des Grossen und ihre Folgen. — B. Römische Geschichte. I. Die Grundlagen der römischen Verfassung (in der Königszeit). II. Die Republik bis zur Herstellung der inneren Einheit und Eroberung Italiens. III. Rom erlangt die Weltherrschaft. Einfluss hellenischer Bildung. IV. Soziale Kämpfe. Aufhebung der Verfassung und Vorbereitung der militärischen Monarchie.

V. Klasse. Geschichte Europas bis zur Entdeckung Amerikas. I. Das römische Kaiserreich. II. Begründung und Verbreitung des Christentums. III. Die Ansiedelung der Barbaren in dem westlichen Reiche. IV. Das Ostreich und die muhamedanischen Eroberungen. V. Entwickelung der Kirche bis zur Erneuerung des westlichen Kaisertums. VI. Die Erneuerung des Kaisertums durch die Franken. VII. Fall der Karolinger und Erhebung des Papsttums. VIII. Feudalismus; Kampf des Papsttums und Kaisertums. IX. Die Kreuzzüge. X. Staatliche Entwickelung zur Zeit der Kreuzzüge. XI. Verfall der mittelalterlichen Institutionen.

VI. Klasse. Geschichte der neuen Zeit. I. Die Renaissance und die grossen Entdeckungen. II. Die Reformation und Gegenreformation. III. Religionskriege. IV. Bildung der Grossmächte und Entwickelung des Staatslebens. V. Vorläufer der Revolution (demokratische Bewegungen). VI. Die französische Revolution. VII. Erhebung und Fall des französischen Kaisertums. Politische Bewegungen bis 1848.

VII. Klasse. Als Abschluss des weltgeschichtlichen Unterrichtes, politische Geographie, insbesondere allgemeine Darstellung der staatlichen Einrichtungen in Europa und Amerika.

VIII. Klasse. Geschichte Ungarns mit Rücksicht auf die Entwickelung der sozialen und staatlichen Verhältnisse. I. Einleitung. Ungarns Vorgeschichte bis zur Eroberung des Landes. II. Einführung des Christentums und Begründung des Königtums. III. Auflösung der Verfassung St. Stephans; Organisierung nach feudalen Ideen. IV. Die Zeit Mathias' Corvinus. V. Kampf des höheren und niederen Adels; Verfall des Reichs. VI. Nationale und religiöse Gegensätze. VII. Religiöse, nationale und konstitutionelle Kämpfe. VIII. Ausgleich zwischen Nation und Dynastie. Die neueren Staatseinrichtungen.

IV. *Die realen (naturkundlichen) Fächer.*

Der Lehrplan betrachtet auch die im Kreise der Natur zu erwerbende Einsicht als einheitliche Aufgabe, deren volle Lösung erst im vollendeten Kursus des Gymnasialunterrichtes erhofft werden kann und bestimmt daher Lehrstoff und Methode mit Rücksicht auf

die sich entwickelnden Fähigkeiten der Schüler, diese allmählich von der Beobachtung der Naturobjekte und Vorgänge zum Verständniss der gesetzmässigen Kausalität der Natur anleitend.

Der Lehrgang hat drei Stufen. In den unteren drei Klassen hat der geographische Unterricht den Zweck die Erfahrung der Zöglinge, welche die Volksschule bisher an aufmerksame Beobachtung der Heimat gewöhnt hatte, zu erweitern und damit einem systematischen Unterrichte vorzuarbeiten. Als seine eigentliche Aufgabe gilt die Klarlegung der bleibenden natürlichen Verhältnisse, eine Naturbeschreibung der Erde; diese kann in ihrem vollen Bilde auch der charakteristischen Züge des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches nicht entraten und muss die auffälligsten Naturerscheinungen gleichfalls berücksichtigen. Dergestalt behandelt, soll die Schulgeographie dem ganzen Komplex der Naturstudien zur vorbereitenden Grundlage dienen.

Während demnach auf dieser Stufe der Unterricht mit abgesonderten, von ihrem natürlichen Hintergrunde abgelösten Einzeldingen sich nicht beschäftigen darf, sondern die wirklichen Zustände widerzuspiegeln hat, durch deren Mannigfaltigkeit der menschliche Verstand zum Ordnen und Systemisieren gleichsam gezwungen wird: behandelt die Mittelstufe die drei grossen Naturreiche einzeln, stellt in jedem derselben die herrschende Ordnung klar vor Augen und lässt damit die wundervolle Vernunftmässigkeit der Natur ahnen.

Der letzten Stufe, in den beiden oberen Klassen, fällt dann zu, im physikalischen Unterrichte, die allgemeinste Gesetzmässigkeit der Natur darzulegen und indem sie die zwingende Herrschaft der Kausalität in den Hauptgruppen der Erscheinungen anzuerkennen und zu begreifen lehrt, zugleich mit der strammen Konsequenz ihrer Begriffe und Gesetze die Gedankenzucht des naturwissenschaftlichen Unterrichts zu vollenden.

Die Lehraufgaben ordnen sich nach einzelnen Klassen folgendermassen:

I. Klasse. Die Länder der heiligen ungarischen Krone. I. Tiefländer. II. Das Hügelland zwischen Donau und Drau. III. Das Land zwischen Drau und Sau und das Litorale. IV. Die ungarischen Hochländer. V. Zusammenfassung: Grenzen und Ausdehnung, die einzelnen Länder. Das Volk nach Sprache, Religion und Beschäftigung. — Allgemeine Beschreibung Europas. 1. Umriss. 2. Das Gebirgsystem des Rumpfes. 3. Die Tiefländer des Rumpfes. 4. Das Wassersystem desselben. 5. Die Glieder. 6. Unterschiede des Klimas. Die charakteristischsten Pflanzen und Tiere und die Zonen ihrer Verbreitung. 7. Die Nationen Europa's, und politische Einteilung. Schliesslich: Kurze Beschreibung der einzelnen Länder, Lage, Grenzen, Bewohner, Beschäftigungsweise mit Rücksicht auf die grossen Mittelpunkte jedes Zweiges; die selbständigen Provinzen oder Staaten, die Städte als Mittelpunkte des Gewerbes, Handels oder sonstiger Kultur).

II. Klasse. Asien, Afrika, Amerika und Australien mit besonderer Rücksicht auf die physischen Verhältnisse (wie Europa in I).

III. Klasse. Elemente der physischen und mathematischen Geographie. a) Beleuchtung solcher allgemeinen Naturerscheinungen, die in den Kreis der Schülererfahrungen fallen und leicht zu beobachten sind, wie etwa: die Verschiedenheiten des Aggregatzustandes; die Schwere (der Fall); Druck flüssiger Körper; Kommunikationsröhren (Ursprung der Quellen); Luftdruck (Barometer). — Wirkung der Wärme; Thermometer. Temperatur der Luft, Luftzüge; Niederschläge (der Kreislauf des Wassers auf Erden). — Reflex und Brechung des Lichtes; die Beleuchtung und der Schatten. — Magnetische und elektrische Erscheinungen. — b) Gestalt der Erde (die populären Beweise der Kugelgestalt); des Globus, und die gewöhnlicheren Arten der Landkartenprojektion; kurze Charakterisierung der allgemeinen Züge der einzelnen Weltteile und das Meer (Ebbe und Fluth, Hauptströmungen). Scheinbare tägliche Bewegung der Himmelsgewölbe. Scheinbare jährliche Bewegung der Sonne (Zeitrechnung). Die Bewegung der Erde um ihre Axe und die Sonne (Veränderliche Tag- und Nachtlänge, Jahreszeiten). Die Erdzonen (Unterschiede des Klimas, Regen- und Windzonen). Die Bewegung des Mondes um die Erde. Die Erde im Sonnensystem.

IV. Klasse. Elemente der Mineralogie und Geognosie. Als Einleitung chemische Vorkenntnisse. Mineralogie: Behandlung der im gewöhnlichen Leben verwendeten Mineralien, nach ihren äusseren, (formalen und physikalischen), sowie auch chemischen Eigenschaften. Geologie: die allgemein verbreiteten Arten der Gesteine. Die wichtigeren geologischen Faktoren. Vergangenheit der Erde in allgemeinen Umrissen.

V. Klasse. Botanik. Äussere Gliederung der Pflanzen (womöglich an lebenden Exemplaren). Darstellung des Linné'schen Systems. — Das wichtigste aus dem Leben und dem Organismus der Pflanzen. Gruppierung der behandelten Pflanzen, dem natürlichen Systeme entsprechend. Besonders zu beachten sind die gewöhnlicheren Bäume, die Industrie- und Agrikulturpflanzen. Geographische Verbreitung der Pflanzen.

VI. Klasse. Zoologie. Leben und Organismus der Tiere im Allgemeinen. Darstellung der Tiertypen auf Grund der Organe, und Beschreibung von Hauptrepräsentanten der einzelnen Klassen, mit besonderer Rücksicht auf die häufigeren biologischen Erscheinungen. Geographische Verbreitung der Tiere.

VII. Klasse. Mechanik: Die Bewegung, gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. Das erste Gesetz der Bewegung (die Inertie); Kraft, Gewicht und Masse. Ausdruck der Kraft und des Gewichtes durch Masse und Beschleunigung und daraus die Formeln für Masse und Beschleunigung. Spezifisches Gewicht, Dichtigkeit, und ihr Verhältniss. Formel der Bewegungsquantität, sowie die Äquivalenz der Arbeit und der lebendigen Kraft als eine hochwichtige Form der Erhaltung der Energie. — Behandlung der lebendigen Kraft der rotierenden Körper und Bestimmung des Begriffes der Winkelgeschwindigkeit und des Trägheitsmasses. — Zusammensetzung und Zerlegung der Bewegungen und Kräfte; die resultierende Kraft; das statische Moment, Schwerpunkt und Bedingungen der einfachen Fälle des Gleichgewichtes. Bewegung auf vorgeschriebener Bahn und insbesondere bei der Kreisbewegung die zentripetale Kraft. Bewegungsmitteilung (Stoss). — Auf diesen Grundlagen raschere Behandlung der einfacheren statischen und dynamischen Sätze der Hydro- und Aeromechanik. — Grundlegende Lehren der oszillierenden Bewegung und der Akustik: Einfacher und musikalischer Klang. Natur der Schallwellen. Schallausbreitung und die damit verbundenen Erscheinungen. Geschwindigkeit des Schalles, Höhe, Stärke und Farbe des Klanges. Resonanz, Konsonanz und Dissonanz. — Optik: gradlinige Fortpflanzung, Stärke und Geschwindigkeit des Lichtes. Lichtreflex, ebene und gekrümmte Spiegel; Lichtbrechung; Brechungsindex und totale Reflexion. Dispersion und die wichtigsten Formen des Spektrums. Die Linsen in möglichst einfacher Behandlung, Mikroskop und Teleskop. Die einfachsten Erscheinungen der Interferenz, Doppelbrechung und Polarisation.

VIII. Klasse. Wärmelehre: Wärmemass; Ausdehnungscoefficient und damit in Verbindung bei Gasen: das Gesetz von Mariotte-Gay-Lussac. Spezifische Wärme und Wärmemenge; Schmelzungs- und Verdampfungswärme; Spannkraft der Dämpfe, ihre Dichte, Feuchtigkeit der Luft. — Wärmeleitung und Ausstrahlung. Grundprinzip der mechanischen Wärmetheorie. Hierauf die wichtigsten Begriffe über die Konstitution der Materie: Chemie, Element, Atom, Molekul. Gesetze der chemischen Verbindung nach Gewichts- und Volumverhältniss. Einfachere Verbindungsgruppen, ihre Haupteigenschaften und Formeln ihrer Zusammensetzung. Magnetismus und Elektrizität: Wirkung des Magnets, und der Magnete aufeinander, die Gesetze dieser Wirkung, Erdmagnetismus. Aus der statischen Elektrizität: das Grundexperiment, Influenz, Theorie des Kondensators, Elektrometer. Wirkungen der elektrischen Entladung; Elektrizität der Atmosphäre. — Aus der Lehre der strömenden Elektrizität: Leiter erster und zweiter Klasse, das Volta'sche Spannungsgesetz, Galvanometer, Voltameter. Das Ohm'sche Gesetz, die Gesetze der Stromverzweigung, das Gesetz der Säule. Thermoelektrischer Strom. Die Wirkungen des Stromes; Wärmewirkung: Joule'sches Gesetz, elektrolytische Wirkung: Faraday'sches Gesetz, elektrodynamische Wirkung: Ampère'sches Gesetz. Elektromagnetimus, Induktion; die wichtigeren darauf beruhenden Apparate. — Zum Schluss: Elemente der Kosmographie, Zusammenfassung all derjenigen

Thatsachen, die durch die erlangten mathematischen und physikalischen Kenntnisse beleuchtet werden können.

V. *Mathematik.*

Gleichmässig abgestuft, wie im allgemeinen der Lehrgang der realistischen Studien, ist auch der des mathematischen Unterrichts. Der Plan widmet den arithmetischen Unterricht der drei untersten Klassen ganz der Erklärung im praktischen Leben vorkommender Zahlenverhältnisse und der sorgfältigen Einübung darauf bezüglicher Operationen, hiermit den Rechenkurs der Elementarschule abschliessend. Der Gesichtspunkt der Praxis ist anfänglich selbst auf der folgenden Stufe noch massgebend, indem die Lehre der abstrakteren algebraischen Operationen durch drei Klassen die Verallgemeinerung der arithmetischen Operationen zum Ausgangspunkte nimmt und den Begriff der Zahl und der Zahloperation nur insoweit und demgemäss umbildet und erweitert, als die Notwendigkeit der Probleme darauf hinweist. Erst den beiden letzten Klassen fällt die Aufgabe zu, durch tiefere theoretische Entwickelung einiger geeigneter Probleme das Verständnis einer wissenschaftlichen Behandlung der Mathematik vorzubereiten.

Parallel schreitet der geometrische Unterricht vor. Die Aufgabe der ersten Stufe ist die Entwickelung der Raumanschauung auf Grund der zeichnenden Geometrie, woran sich, soweit es im Kreise der Schüler erreichbar ist, die Pflege der ersten Keime des Kunstgeschmackes anschliessen mag. Hierauf folgt dann der Unterricht in der Elementargeometrie in solch klarer Einfachheit, dass dabei jede Abschweifung, alle verwickeltere Beweisführung oder subtile Deduktion an sich verständlicher, anschaulicher Wahrheiten vermieden und auf die Einsicht in die logische Verkettung der Lehrsätze Nachdruck gelegt werde.

Verteilung des Lehrstoffes.

A. Arithmetik und Algebra.

I. Klasse. Das dekadische Zahlensystem. Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen. Der Bruch als Quotient und als Verhältnis; Rechnen mit gemeinen Brüchen. — Das Metersystem und Bekanntschaft mit den einheimischen Geldsorten; Zeitrechnung.

II. Klasse. Abgekürztes Rechnen: Rechnungsoperationen mit beschränkter Genauigkeit. Begriff der Proportionalität. Einfache Regeldetri; die wälsche Praktik. Elemente der geometrischen Verhältnisse und Proportionen. Prozentrechnung in allerlei Anwendungen.

III. Klasse. Die zusammengesetzte Regeldetri. Zinsrechnung. Terminrechnung. Gesellschaftsrechnung. Mischungsaufgaben.

IV. Klasse. Einleitung in die Algebra. Addition und Subtraktion ganzer Zahlen. Multiplikation ganzer Zahlen mit Hinzuziehung des Quadrierens und Kubierens binomischer Ausdrücke. Division mit ganzen Zahlen; die geometrische Progression als Produkt der Division. Dieselben Operationen mit Brüchen. — Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, auch auf die Lehre der Proportionen sich erstreckend.

V. Klasse. Höhere positive ganze Potenzen von Binomen. (Das Pascal'sche Dreieck). Arithmetische Progression. Quadratwurzel und Berechnung der Unbekannten aus Gleichungen zweiten Grades. Kubikwurzel. Rechnen mit Wurzelgrössen. — Gleichungen des ersten Grades mit zwei und drei Unbekannten.

VI. Klasse. Verallgemeinerung des Potenzierens. (Negative Exponenten und ihre Anwendung im dekadischen Zahlensystem; Bruchexponenten). Briggs'sche Logarithmen. Operationsregeln: Ausrechnung der Logarithmen und Rechnen mit Logarithmen.

VII. Klasse. Theorie der Gleichungen zweiten Grades. Die geometrischen Progressionen und ihre Anwendungen (z. B. Kapitals- und Bevölkerungszunahme, freier Fall). Die unendliche geometrische Progression, mit besonderer Rücksicht auf die periodischen Dezimalbrüche.

VIII. Klasse. Kombinationslehre und binominale Koeffizienten. Permutationen. — Wiederholung der Hauptlehren der Mathematik.

B. Geometrisches Zeichnen und Geometrie.

I. Klasse. Planimetrische Elemente: Lage- und Massverhältnisse von Punkten, Linien und Winkel, Konstruktion und Haupteigenschaften der einfachsten ebenen Figuren, als des Drei-, Vier- und Vieleckes und des Kreises. Kongruenz, Symmetrie, Ähnlichkeit und Flächenbestimmung der Figuren. Die Ellipse und einige andere krumme Linien. — Elemente des geometrischen Ornamentzeichnens nach systematisch fortschreitenden Tafelzeichnungen, anfangs mit Zeichengeräten, dann mit freier Hand.

II. Klasse. Stereometrische Elemente: Die Ebene. Lage der Geraden und Ebenen; Flächen- und Körperwinkel. Haupteigenschaften der einfachsten Körper: Prisma, Pyramide, Walze, Kegel und Kugel, Netze derselben. Kongruenz, Symmetrie und Ähnlichkeit der Körper; Bestimmung der Oberfläche und Volumen derselben. — Anfertigung von Körpermodellen. — Fortsetzungsweise: ebene Ornamente nach geeigneten Vorlagen; dann Zeichnen von Körpern und einfacheren Gegenständen.

III. Klasse. Planimetrische Konstruktionen: Erweiterung der Lehren von der Kongruenz, Symmetrie, Ähnlichkeit und Flächenbestimmung und einschlägige einfachere Konstruktionsaufgaben. Der Kreis und einschlägige einfachere Konstruktionsaufgaben. — Anwendung der Geometrie beim Zeichnen und Messen (etwa Kopieren von Figuren, Landkartenzeichnen).

IV. Klasse. Planimetrische Konstruktionen fortsetzungsweise: die Kegelschnitte. Belehrung über Aufriss und Grundriss, sowie über Durchschnitte einfacher Objekte (Bauten).

V. Klasse. Die Hauptsätze der Planimetrie: Grundgebilde: Linie, Winkel, Ebene. Die Bedingungen der Kongruenz. Die Bedingungen der Ähnlichkeit. Die Lehre vom Kreis.

VI. Klasse. a) Trigonometrie. Die Funktionen des spitzen Winkels in Verbindung mit der Berechnung des rechtwinkeligen Dreieckes. Die Erklärung der Winkelfunktionen bei beliebigen Winkeln. Funktionen von Winkelsummen und Winkeldifferenzen. Schiefwinklige Dreiecke. b) Koordinaten des Punktes. Entfernung zweier Punkte voneinander. Graphische Darstellung einfacher algebraischer Ausdrücke.

VII. Klasse. Stereometrie. Jene einleitenden Begriffe und Lehrsätze, welche zum Berechnen der Oberfläche und des Kubikinhaltes nothwendig sind. Eckige Körper (mit Ausschluss der Prismatoids). Cylinder, Kegel und Kugel.

VI. *Der philosophische Unterricht.*

„Nicht als besonderes Lehrfach, sondern als zusammenfassende Übersicht der intellektuellen Resultate der Studien, nimmt der Lehrplan schliesslich den propädeutischen Unterricht der Philosophie in seinen Rahmen auf.“ „Im litterarischen Unterricht, bei der Analyse der Dichterwerke, in der Lehre der Rhetorik und Poetik ist es unumgänglich, die Seelenerscheinungen, die Manifestationen des menschlichen Gemütes, des Denkens und Wollens ins Auge zu fassen; die so gewonnene Belehrung hat die philosophische Propädeutik in erster Reihe zu befestigen und womöglich zu ergänzen, indem sie die Analyse des im Erfahrungskreise der Schüler gelegenen Seelenlebens ausführt. Kaum minder wichtig scheint es ferner, das wissenschaftliche Denken, wie dieses im Laufe der Schulstudien in Definitionen, Einteilungen, Beweisarten verschiedentlich zur Anwendung kam, auch von allgemeinerem Gesichtspunkte aus zu beleuchten, die strenge Gesetzmässigkeit und die Wege richtigen Denkens klarzulegen, die der gesunde Verstand auch im gewöhnlichen Leben unbewusst einschlägt. Somit wird der einleitende Unterricht der Philosophie der würdige Abschluss der gesamten Schulstudien, wobei dem Schüler zugleich der Gang seiner bisherigen Entwickelung zum Bewusstsein gebracht wird. Wenn der logische Unterricht überdies, wie der Lehrplan fordert, in gehöriger Weise die Frage nach der Einteilung der Wissenschaften und ihren gegenseitigen Beziehungen in ihren Kreis einbezieht und wenigstens in Grundzügen auch die von ihrer Aufgabe abhängige Methode der verschiedenen Studienzweige bespricht, so kann den Zöglingen der Mittelschule zugleich alle nötige Be-

lehrung gegeben werden über die zweckmässige Einrichtung und Benutzung der Universitätsstudien."

VIII. Klasse. Elemente der Psychologie und Logik: Unterschied des körperlichen und seelischen Lebens. Hauptgruppen der psychologischen Erscheinungen. Die Entwickelung des Intellekts. — Die logischen Formen. Die Einteilung der Wissenschaften und die wichtigeren Methoden.

VII. *Schönschreiben*

hat in der I. Klasse die kurrente ungarische (lateinische) Schrift, in der II. auch die deutsche Schrift zu pflegen.

VIII. *Turnen,*

mit dem Lehrziel durch den systematischen Betrieb der Turnübungen die Körperkraft und Gewandheit der Jugend harmonisch zu entwickeln und ihre Gesundheit zu erhalten, wird zumeist nach deutscher Art betrieben, in Ordnungsübungen (auch militärischen), Frei- und Gerätübungen, und zumal seit einigen Jahren mit immer wachsender Berücksichtigung der Spiele. Viel trägt zur Hebung des Turnwesens bei, dass seit etwa vier Jahren teils in der Hauptstadt, teils in einigen Mittelpunkten der Schuldistrikte Schüler-Turnfahrten und Feste abgehalten werden. Auch Ausflüge und Schulreisen kommen immer mehr in Aufschwung und werden von Seite der Schulbehörden gerne unterstützt.

IX. Der Lehrplan für jene Gymnasialschüler, welche vom Griechischen dispensiert werden, bestimmt in Klasse V—VIII von je 4 Stunden je 2 zu einem erweiterten Studium der ungarischen Litteratur in Verbindung mit der Lektüre ungarischer Übersetzungen der griechischen Klassiker. Der Kanon der ungarischen Lektüre knüpft sich strenge an den für das gemeinsame Studium festgesetzten Plan und beleuchtet eingehender Schriften und Schriftsteller, die sonst dem Privatstudium überlassen bleiben. Mit der Lektüre der griechischen Schriftsteller wird zugleich eine Orientierung in griechischer Altertumskunde und Litteraturgeschichte verbunden. V. Klasse. Lektüre zusammenhängender Teile aus Thukydides (etwa II, 34—46, 47—54, 59—65, auf Perikles bezüglich, und noch die sizilische Expedition betreffend VI, 8—14, 30—32, VII, 10—17, 42—87). Damit verbunden griechische Staatsaltertümer. (Verfassung Athens und Spartas). — VI. Klasse. Lektüre und Erläuterung der Hauptpartien der Homerischen Gedichte, mit Rücksicht auch auf Privat- und Religionsaltertümer und griechische Kunst (Plastik und Architektur). — VII. Klasse: Lektüre je eines Dramas von Aischylos (Perser oder Agamemnon), Sophokles (Oedipus Rex oder Antigone) und Euripides (eine der Iphigenien oder Medeia), zugleich mit Übersicht der Entwickelung der griechischen Poesie. — VIII. Klasse. Nach einer Übersicht der Entwickelung der griechischen Prosalitteratur, Auswahl aus Platon (Apologie und Kriton, mit vorgeschritteneren Klassen auch aus der Politeia, etwa II, 11—16, IV, 6—11; VII, 6—17 und Stücke aus VIII) und Aristoteles (aus der Nikom. Ethik I, 2—13; III, 1—8; IV, 7—9, 10; V, 1—15 oder VIII und IX; und aus der Politik I, 1—7; III, 7—13; IV, 14—16 oder die Erziehung des Bürgers betreffend VII, 17 und B VIII).

Je 2 Stunden fallen dem freien Handzeichnen und der darstellenden Geometrie zu. V. Klasse. Zeichnen stilisierter Blätter und Blumen, griechische, arabische und mittelalterliche (romanische, gotische) Flachornamente, Zierbänder etc. auch in einfachen Farbentönen, hauptsächlich nach Wandtafeln. — VI. Klasse. Ornamentale Grundformen aus der Renaissance, ferner ornamentale und architektonische Formen (Säulenköpfe, Sockeln, Friese etc.) aus verschiedenen Stilepochen, nach graphischen Vorlagen und plastischen Modellen, in einfachen Umrissen oder auch schattiert. — VII. Klasse. a) Fortsetzung des obigen Lehrstoffes nebst architektonischen Erläuterungen; ferner Zeichnen des menschlichen Kopfes nach graphischen Vorlagen mit Erklärung der Proportionen. — b) Orthogonale Darstellung und relative Beziehungen der Raumelemente. Transformationen der Bildebenen und der Gebilde. VIII. Klasse. a) Zeichnung des menschlichen Kopfes, der menschlichen Hände und Füsse nach graphischen Vorlagen und nach Abgüssen. — b) Orthogonale Darstellung eckiger Körper (Pyramide, Prisma, reguläre Körper); deren Schnitt mit der Ebene und der

Geraden; Abwicklung. Orthogonale Darstellung runder Körper (Kegel, Cylinder, Kugel); Beziehungen zu den Raumelementen; Abwicklung. (Der grössere Teil der Unterrichtszeit in VII und VIII wird der darstellenden Geometrie gewidmet).

5. Die Lehraufgaben und der Lehrstoff der Realschule.*)

Im allgemeinen ist auch der Realschulplan bestrebt, die gleichen methodischen Gesichtspunkte in Bestimmung der Lehraufgaben und Anordnung des Lehrstoffes festzuhalten, die für das Gymnasium massgebend sind. Doch finden sich auch in denjenigen Lehrfächern, die beiden Anstalten gemeinsam sind, vielfache Abweichungen, teils durch den Umstand veranlasst, dass die Realschule in den unteren 4 Klassen einigermassen einen Abschluss der Vorbildung bezweckt für jene Schüler, die nachher an eine kommerzielle oder gewerbliche Fachschule abgehen wollen, teils eben durch die Eigentümlichkeit der zu erreichenden allgemeinen Bildung, in welcher die Verengung der litterarischen Seite durch Verbreiterung der naturkundlichen Elemente ausgeglichen werden soll. Unsere Darstellung des Lehrplans wird sich nur auf die wesentlichen Abweichungen einzulassen haben.

I. Auch in der Realschule ist die *ungarische Sprache* das Hauptmittel der litterarischen Bildung.

Der Lehrplan in den untern 4 Klassen stimmt mit dem gymnasialen vollständig überein, verlangt bloss neben dem Abschluss der grammatischen Vorbildung aus praktischen Rücksichten zugleich Einübung der im bürgerlichen Leben häufigeren Schriftstücke. In den 4 oberen Klassen forderte die Erweiterung des litteraturgeschichtlichen Materials auf 2 Jahre (VII—VIII), die deshalb nötig und auch möglich schien, weil die litterarische Bildung durch fremde Sprachen weniger unterstützt wird, leider eine Verengerung der auf eingehendere Lektüre basierten stilistischen Unterweisung. Wir geben hier den Plan der oberen Stufe:

V. Klasse: a) Prosaische Lesestücke, die zur Analyse der verschiedenen prosaischen Schriftgattungen geeignet sind; ferner auch poetische, insoferne sie gemeinsamen Stilgesetzen unterworfen sind, oder zur Erklärung der Abweichungen dienen können; ferner ein Shakespeare'sches Drama, Coriolan oder Caesar; b) Rhetorik, als Lehre von den prosaischen Schriftgattungen.

VI. Klasse. a) Lektüre (Epische Dichtungen, von Zrinyi, Vörösmarty. Balladen von Arany und Auswahl lyrischer Dichtungen, ein Drama von Sophokles, Lustspiel von Kisfaludy. b) Poetik, Lehre der Dichtungsarten.

In beiden Klassen monatlich eine schriftliche Hausarbeit, auf Schul- oder bestimmte Privatlektüre bezüglich; die Disposition ist in der Schule zu besprechen.

VII. Klasse. a) Schul- und Privatlektüre namhafterer Werke der behandelten Schriftsteller; auf dieselben bezügliche kulturhistorische und ästhetische Studien. b) Litteraturgeschichte: Entwickelung der ungarischen Litteratur bis 1820.

VIII. Klasse. Litteraturgeschichte fortgesetzt. Zum Abschluss: Übersicht des Systems der ungarischen Sprache. Lektüre wie VII.

In beiden Klassen monatliche Hausarbeit mit Rücksicht sowohl auf die historische, wie rhetorische und poetische Seite der Litteratur.

II. Die *fremden Sprachen* sind in erster Linie als Grundlage einer breiteren modernen Bildung zu fassen. a) Der deutsche Unterricht, schon mit der I. Klasse beginnend, hat auch die Festigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache ins Auge zu fassen, und zugleich zum Verständnis der hervorragenderen Werke der neueren deutschen Litteratur anzuleiten. Die Lehraufgaben lauten:

A. Grammatischer Kurs.

I. Klasse. Einfacher Satz. Satzteile. Deklination. Aus der Konjugation die Hauptformen des Verbums. Vokabellernen: sachliche Gruppen.

*) Einzelne Lehrgegenstände, wie die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, Schönschreiben und Turnen erfüllen in beiden Mittelschulen dieselbe Aufgabe, und sind daher einzeln hier nicht wieder behandelt.

II. Klasse. Zusammengesetzte Sätze. Die ganze Konjugation. Partikeln. Vokabeln nach etymologischen Gruppen.

III. Klasse. Abschluss der Syntax, eingehender die Koordination und Subordination der Sätze, Gebrauch der Tempora und Modi. Elemente der Wortbildung. Zusammenstellung deutscher Idiotismen und Synonymen.

IV. Klasse. Übersichtliche Wiederholung der systematischen Sprachlehre. Elemente der deutschen Verslehre.

In allen 4 Klassen des grammatischen Kurses ist ein an das ungarische Lesebuch anknüpfendes, sachlich verwandte Stücke enthaltendes, aber leichter stilisiertes deutsches Lesebuch zu verwenden. Ausserdem empfohlen zur Lektüre in der IV. Klasse Stücke aus Hebels Schatzkästlein und Auswahl aus Herders Cid. — In allen Klassen mündliche Übersetzungen aus dem Ungarischen ins Deutsche. Memorieren kleinerer, insbesondere poetischer Stücke. Monatlich eine Haus- und eine Schulaufgabe.

B. Rhetorischer und poetischer Kurs.

V. und VI. Klasse. Neben Repetition der grammatischen Kenntnisse Lektüre einer Auswahl aus grösseren prosaischen und poetischen Werken, mit Rücksicht auf den theoretischen Unterricht im Ungarischen, daher in V. prosaische Schriftgattungen und ein Drama (von Schiller oder Shakespeare), in VI. mehr poetische, epische, lyrische und dramatische Lektüre. (Es ist zugleich für Privatlektüre zu sorgen, insbesondere auch zur Einführung in die Weltlitteratur durch geeignete Übersetzungen.) Der Unterricht erfolgt möglichst auch in deutscher Sprache. Monatlich eine Haus- und eine Schularbeit.

C. Litterarhistorischer Kurs.

VII. Klasse. Leben und Wirksamkeit Lessings, Goethes und Schillers und damit verbundene Lektüre einiger Werke derselben, teils in der Schule, teils privatim, etwa von Lessing: Emilia Galotti, Minna von Barnhelm, aus der Hamburger Dramaturgie und aus Laokoon; von Goethe und Schiller: Romanzen und Balladen, Hermann und Dorothea, Egmont, Dichtung und Wahrheit; Tell, Jungfrau von Orleans, Wallensteins Tod, Maria Stuart. Monatlich eine freie Hausarbeit.

VIII. Klasse. Fortsetzung und Ergänzung des litterarhistorischen Kursus der früheren Klasse. Leichtere Lesestücke aus der wissenschaftlichen (historischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen) deutschen Litteratur, mit Rücksicht auf den Studienkreis der Realschule. Poetische Lektüre: Goethe, Iphigenie, oder Schiller, Braut von Messina. — Systematische Zusammenfassung der deutschen Grammatik. — Monatlich eine freie Hausarbeit. Der Unterricht ist in VII. und VIII. vorwiegend in deutscher Sprache zu erteilen.

b) *Französisch,* in III. beginnend, setzt als Lehrziel die Fähigkeit einen dem Unterrichtskreise entnommenen ungarischen Text ins Französische richtig zu übersetzen und einige Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Sprache, überdies Einführung in die neuere französische klassische Litteratur.

III. Klasse. Lesen. Der einfache und erweiterte Satz. Formenlehre auf syntaktischer Grundlage: Nomina, Hilfsverba und regelmässige Konjugation. Vokabeln.

IV. Klasse. Zusammengesetzte Sätze. Unregelmässige Verba. — Gebrauch der Tempora und Modi, Partizipien, Adverbia, Partikeln. Synonyme und Gallizismen.

V. Klasse. Systematische Grammatik. — Während des grammatischen Unterrichtes ist ein an das ungarische Lesebuch sich anschliessendes französischen Lesebuch zu verwenden. Übersetzung aus dem Ungarischen und ins Ungarische. In III. und IV. wöchentlich eine schriftliche Arbeit, in V. zweiwöchentlich.

VI. Klasse. Wiederholung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse; Einführung in den französischen Stil auf Grund entsprechender Lesestücke und mit Rücksicht auf den ungarischen rhetorischen und poetischen Unterricht. — Elemente der französischen Verslehre. Der Unterricht vorzüglich französisch. Zweiwöchentlich eine schriftliche Arbeit.

VII. Klasse. Auf Grund der Lektüre ausgewählter Stücke und je eines ganzen Werkes Behandlung der Hauptvertreter der neueren französischen Litteratur. Empfohlen grössere poetische Werke: von Corneille: Cid; von Racine: Britannicus oder Athalie, von Molière: Les femmes savantes, Misanthrope.

VIII. Klasse. Litteraturkenntnis fortgesetzt, insbesondere Einführung in die wissenschaftliche Litteratur. — Zum Abschluss: Systematische Übersicht der französischen Grammatik. — Der Unterricht in VII. und VIII. vorzugsweise französisch zu erteilen, monatlich eine freie schriftliche Arbeit.

III. Wesentlich verschieden vom gymnasialen Lehrgange gestaltet sich in der Realschule der Unterricht in der *Geographie und Geschichte,* die hier in alter Gepflogenheit einen vereinigten Lehrkurs bilden. Die Lehraufgaben nach einzelnen Klassen:

I. Klasse. Geographie. Geographische Grundbegriffe auf dem Globus (Weltgegenden, Kontinente, Meere, Inseln, Halbinseln). — Die europäischen Staaten, ausgehend von Ungarn, mit besonderer Berücksichtigung der Naturverhältnisse.

II. Klasse. Geographie. Die übrigen Weltteile, mit besonderer Rücksicht auf Völkerleben und Naturprodukte.

III. Klasse. Geschichte. Übersicht der Geschichte Ungarns.

IV. Klasse. Politische Geographie der österreich-ungarischen Monarchie und übersichtliche Darstellung der übrigen Staaten Europas.

V. Klasse. Geschichte des Altertums, besonders der Griechen und Römer, bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

VI. Klasse. Geschichte des Mittelalters und aus der Neuzeit: das Zeitalter der Entdeckungen, die Renaissance in Wissenschaft und Kunst, die Zeit der Reformation und die Religionskriege bis zum westphälischen Frieden.

VII. Klasse. Geschichte der Neuzeit, fortsetzend: Das XVII. Jahrhundert von 1648 an und das XVIII., insbesondere Nationalkriege, die Zeit des fürstlichen Absolutismus; die französische Revolution bis zum Sturze Napoleons. Nach einer kurzen historischen Übersicht der neuesten Zeit kurzgefasste politische Geographie der Staaten Europas und Amerikas.

VIII. Klasse. Geschichte Ungarns, mit Rücksicht auf die Entwickelung der Kultur und der Verfassung.

IV. Der *mathematische Unterricht* stellt sich in der Realschule höhere Ziele; die grössere Stundenzahl gestattet nicht bloss die eingehendere Behandlung und Einübung einzelner Partien, sondern durch Einbeziehung der analytischen Geometrie auch eine erweiterte Pflege des mathematischen Denkens. Die Lehraufgaben sind übrigens in Klasse I—V. in Arithmetik, Algebra und Planimetrie (in V.), dieselben wie am Gymnasium, mit dem höchst geringen Unterschiede, dass in III. die praktische Rechenkunst eingehender geübt wird (Erklärung und Umrechnung der wichtigsten ausländischen Münzarten, Diskontrechnung). Weiters gestaltet sich der Unterricht in Algebra und Geometrie folgendermassen:

VI. Klasse. a) Algebra wie im Gymnasium; sodann Theorie der geometrischen Progressionen und deren Anwendungen; Zinseszinsenrechnung; Annuitätsrechnung. b) Trigonometrie; Stereometrie (eckige Körper).

VII. Klasse. a) Vollständige Theorie der quadratischen Gleichungen; Auflösung der kubischen Gleichungen. Unendliche geometrische Reihe. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades. Elemente der Kombinationslehre und eingehendere Behandlung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten. b) Stereometrie (runde Körper). Sphärische Trigonometrie. Graphische Darstellung algebraischer Ausdrücke und Koordinaten des Punktes. Die Gleichungen der Geraden und des Kreises.

VIII. Klasse. Analytische Geometrie. Eingehendere Behandlung der Geraden und des Kreises. Geometrische Örter; Gleichungen der Kegelschnittlinien. — Systematische Wiederholung der Mathematik.

V. Auch der *naturwissenschaftliche Unterricht* zeigt vielfache Abweichungen, insbesondere geht dem systematischen Kurs der Naturgeschichte ein propädeutischer voraus; ausserdem ist ein besonderer Lehrgang für Chemie eingefügt. Die Klassenpensa sind:

I. Klasse. Naturkunde. Im ersten Trimester: anschauliche Behandlung der wichtigeren Fruchtformen und der Haustiere. Im zweiten: Nadelhölzer; — Säugetiere, die nächst menschlichen Wohnstätten und auf Feldern sich aufhalten. Mit Eintritt des Frühlings: anschauliche Behandlung von Phanerogamen und ihrer Organe. Im dritten Trimester: fortsetzend Blütenpflanzen, — ferner Waldtiere und Hausvögel. — Mit Rücksicht auf den geographischen Unterricht auch noch entsprechende Tiere und Pflanzen.

II. Klasse. Affen, Meer-Säugetiere, Beuteltiere. Einzelne Vögel, nach ihrem Aufenthaltsorte gruppiert mit ihren verwandten Arten. Schildkröte, Krokodil, Eidechse, Schlangen, Kröte, Fische, Schnecke, Muschel, Insekten, Spinne, Krebs, Assel, Erdwurm, Koralle, Seestern. Im Frühling: blühende Bäume und Sträucher. — Auch noch einzelne Tiere und Pflanzen mit Rücksicht auf den geographischen Unterricht.

III. Klasse. a) Jene Kapitel der Physik, welche zum Verständnis der physikalischen und mathematischen Geographie und der Chemie notwendig sind. Begriff der Schwere, Kohäsion und Adhäsion. Charakteristik der Aggregatzustände, und Eigenschaften der festen, flüssigen und gasartigen Körper. Erscheinungen der Wärme. Reflexion und Brechung des Lichtes. Erscheinungen des Magnetismus und der Elektrizität. b) Die notwendigsten Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie.

IV. Klasse. Chemie, vorbereitender Kurs. Ausgehend von den im gewöhnlichen Leben vorkommenden bekannteren Stoffen (Luft, Wasser, Kochsalz, Kalkstein, Thon, Wein, Essig, Blutlaugensalz) Behandlung der wichtigsten anorganischen und organischen Verbindungen.

V. Klasse. a) Botanik: Morphologie der Phanerogamen, die Fruchtformen. Anwendung des Mikroskops beim Studium der Pflanzenanatomie: die Zelle, das Zellengewebe, die Gefässe, das Leben der Pflanze. Die Grundprinzipien der Systematik; die binome Nomenklatur. Die wichtigsten Kryptogamen. Das Linné'sche System. (Kurzgefasste Charakteristik anderer Systeme von Jussieu, De Candolle, Endlicher). Hauptgruppen der Blütenpflanzen, besonders der heimischen. Kurze Darstellung der einzelnen Pflanzenregionen.

b) Chemie. Experimentelle Darstellung der Volum- und Gewichtsverhältnisse bei gasartigen Verbindungen. Begriff des Verbindungsgewichtes, der chemischen Valenz und Aequivalenz; ferner Unterscheidung von Verbindung, Gemenge und Gemisch. Kenntnis der chemischen Formeln. Basis, Säure und Salz. Erklärung der Methoden der qualitativen und der Spektralanalyse, sowie des Wesens der Volum- und Gewichtsanalyse.

VI. Klasse. a) Zoologie. Organisation und Leben des tierischen Körpers. Beschreibung der tierischen Organe auf Grund eingehender Behandlung des menschlichen Körpers. Die wichtigsten Tiertypen, mit besonderer Rücksicht auf die gewöhnlichen Repräsentanten der heimischen Fauna.

b) Chemie. Von sogenannten organischen Verbindungen: die Cyanverbindungen, die wichtigsten Kohlenhydrogene, Alkoholen, Säuren, Ätherarten, Alkaloiden, Gerb- und Proteinstoffe. Erscheinungen der Verbrennung und der Gährung.

VII. Klasse. a) Mineralogie. Kurze Kristallographie, charakteristische, physikalische und chemische Eigenschaften der Minerale. Die in der Industrie und im gewöhnlichen Leben wichtigeren Minerale mit Berücksichtigung ihrer bedeutenderen Fundorte. Aus der Geologie: die Erde als Planet. Faktoren, welche die Umgestaltung der Erdoberfläche beeinflussen. Die Gesteine. Die Entwickelungsepochen des organischen Lebens auf Grund der charakteristischen Tier- und Pflanzenformen.

b) Physik, wie im Gymnasium.

VIII. Klasse. Physik, wie im Gymnasium.

temporale Übersetzungen ins Dänische, letztere im Umfang 3 Büchern Livius entsprechend. Griechisch. III ein Lesebuch, die Formenlehre. IV 1 Buch der Anabasis (oder eine entsprechende Auswahl), 500 Verse aus Homer. V—VI 200 Kapitel Herodot, 1 Buch der Memorabilien, Platons Apologie, die olynthischen Reden des Demosthenes (oder entsprechendes, gewöhnlich wird für Demosthenes etwas mehr Platon gelesen), 3500 Verse aus Homer (für einen Teil der Homerlektüre wird öfters etwas aus den Elegikern und Lyrikern, seltner eine Tragödie gelesen); das zum Verständnis Notwendige aus der Syntax, den Antiquitäten und der Litteraturgeschichte (zuweilen auch etwas Kunstgeschichte). In der mathematischen Abteilung wird hier und da 1 Stunde zur Lektüre von Übersetzungen klassischer Litteraturwerke angewandt. Französisch. I—IV leichtere Prosa, das Notwendige der Formenlehre. V—VI Lektüre, auch poetische, das Notwendige der Grammatik, schriftliche Übersetzung aus dem Dänischen. Deutsch. I—IV Prosa und leichtere Poesie, das Notwendige der Grammatik, so dass die Prosalitteratur, soweit sie nicht besondere Schwierigkeiten bietet, und die gewöhnliche poetische Sprache verstanden wird. In V—VI können die Schüler zwischen Deutsch und Englisch wählen; im Deutschen werden dann schwierigere Schriftsteller vorgenommen mit den nötigen grammatischen und litteraturgeschichtlichen Erläuterungen. Englisch. V—VI leichtere Prosa (150 Seiten).*) Geschichte. I—IV Abriss der Weltgeschichte und der Geschichte Skandinaviens. V—VI ausführlichere Behandlung der Geschichte des Altertums und Skandinaviens. Die Geschichte der Gegenwart wird bis zum Jahr 1870 fortgeführt. Geographie. I—IV Abriss der physischen und politischen Erdkunde mit den unentbehrlichsten Sätzen der mathematischen. Naturgeschichte. I—IV Abriss der Zoologie und Botanik, wobei auf Demonstrationen an den Naturgegenständen selbst besonders Gewicht gelegt werden soll. In V—VI m können, wenn Zeit da ist, einzelne Abschnitte der Naturgeschichte (oder Mineralogie) durchgenommen werden (fast ohne praktische Bedeutung). Mathematik (und Rechnen) I—IV die Elemente der Algebra und Planimetrie, schriftliche Aufgaben. V—VI m Erweiterung der Algebra, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie und der Projektionslehre; viele schriftliche Aufgaben.**) Physik. III—IV m Kenntnis der wichtigeren Naturgesetze. V—VI s dasselbe (auf Grundlage von Experimenten), Astronomie mit kurzer mathematischer Einleitung. V—VI m chemische und mechanische Physik nebst Optik, in mathematischer Behandlungsweise und mit Experimenten, Astronomie auf mathematischer Grundlage nebst Meteorologie. In I—II soll mit der Mathematik soweit möglich Zeichenunterricht verbunden sein, in III—IV m geometrisches Zeichnen im engeren Sinn, in V—VI m Projektionszeichnen. Beim Schreib-

*) Für alle neuere Sprachen ist die „praktische Handhabung“ der Sprache (zur Lektüre und schriftlich, nicht zum Sprechen) als Ziel eingeschärft, Grammatik nur Hilfsmittel (aber mehr auf dem Papier).

**) Für V—VI s kann 1 Stunde wöchentlich zur Erhaltung der mathematischen Kenntnisse benutzt werden; doch hat diese Bestimmung wenig praktische Bedeutung; die Stunde wird meist zu Physik angewandt.

unterricht (I—II) soll mehr auf feste als auf schöne Schrift abgesehen werden. Über Gesang und Turnen siehe unten.

Die Lehrbücher werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Ministerium approbiert; alle Aenderungen müssen dem Ministerium vorgelegt werden. Vorgeschriebene Lehrbücher gibt es nicht, wohl aber solche, die als massgebend für das erforderliche Pensum hervorgehoben sind oder direkt empfohlen werden.

Wie man durch kleine administrative Modifikationen des Lehrplans die scharfe Trennung der beiden Linien in V—VI zu mildern gesucht hat (allerdings fast ohne Resultat), so hat man auch den durch Aufhebung der beiden untersten Klassen angerichteten Schaden dadurch einigermassen wieder gut gemacht, dass man die Errichtung von privaten Progymnasien (mit 1—3 Klassen) durch das Lehrerpersonal der Staatsgymnasien begünstigt hat. Soweit solche Progymnasien sich verpflichten die Stundenzahl von 30 Stunden + 4 Stunden Turnen einzuhalten und unter der Aufsicht des Rektors stehen, haben ihre Schüler Vortritt bei der Aufnahme ins Staatsgymnasium. Solche Progymnasien, meist im Lokal des Staatsgymnasiums eingemietet, bestehen jetzt bei fast allen Staatsgymnasien. Herlufsholm hat 1 Vorbereitungsklasse. Das Gymnasium in Frederiksborg ist durch das Progymnasium mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht.

Die städtischen Gymnasien und die 2 Privatgymnasien ausserhalb Kopenhagen haben 2 bis 6 Vorbereitungsklassen, die Kopenhagener Privatgymnasien 6. Für diese sind sie an keinen Stundenplan gebunden; ein Unterschied macht sich namentlich geltend in der Wahl der ersten Fremdsprache, die in den meisten Deutsch ist, in einigen aber Englisch. Für die Gymnasialabteilung besteht auch in Bezug auf den Stundenplan grössere Freiheit; z. B. wird in ein paar Schulen mit Latein ein Jahr später angefangen, dann aber mit grösserer Stundenzahl. Doch ist für die 3 letzten Schuljahre Übereinstimmung im ganzen mit dem Normalplan durch die Examensordnung geboten; die wöchentliche Stundenzahl der eigentlichen Lehrgegenstände soll auf 30 beschränkt sein, Gesang und Turnen (4 Stunden wöchentlich) soll nach dem vorgeschriebenen Plan getrieben werden. In den beiden letzten Schuljahren sind sie nicht verpflichtet den Schülern die Wahl zwischen Deutsch und Englisch zu lassen; die meisten haben Englisch. Als Beispiel folgt der Stundenplan des grössten Privatgymnasiums (die Zahlen 1—6 bezeichnen die Vorbereitungsklassen; die allgemeine Litteratur- und Kunstgeschichte wird in Vorträgen mitgeteilt ohne eigentlich Lehrgegenstand zu sein):

	1	2	3	4	5	6	I	II	III		IV		V		VI	
									s	m	s	m	s	m	s	m
Religion	—	1	2	2	2	2	2	2	1		—	—	1		1	
Dänisch	10	7	7	5	3	3	2	2	2		2		2		2	
Altnordisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	. .	—	—	2		2	
Anschauungsunterricht	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latein	—	—	—	—	—	—	6	7	7		8		7	—	7	—

einigen Staats- und Privatschulen sind sie durch Zensuren ersetzt. Wo sie bestehen, werden sie monatlich zusammengerechnet zu einer Durchschnittsnote, welche die Nummer des Schülers in der Klasse bestimmt (in einigen Schulen wechseln die Schüler ihren Sitz im Klassenzimmer nach der Nummer). Gewöhnlich sind höchstens 25 Schüler in einer Klasse; wenn die Zahl überschritten werden würde, wird ein Parallelcoetus errichtet; auch die Privatschulen halten sich ungefähr an dieselbe Zahl. Selbst wo tägliche Noten gegeben werden (sie werden wöchentlich den Eltern mitgeteilt), wird gewöhnlich nach jedem Semester eine Generalzensur nach Verhandlung in der Lehrerkonferenz gegeben. Jedes Schuljahr schliesst mit einer Prüfung*) (gewöhnlich in allen Fächern, die Leistungen werden vom Lehrer und einem Kollegen beurteilt und für jede eine Note gegeben), die neben dem Urteil der Lehrerkonferenz für die Versetzung massgebend ist.**) Die Prüfung ist öffentlich; von den Rektoren der Staatsschulen soll ein summarischer Bericht darüber ans Ministerium eingesandt und durch ein Programm dazu eingeladen werden. Die Privatschulen haben in Bezug auf diese Prüfungen absolute Freiheit. Auch sie veröffentlichen jährlich ein Programm; nur für die kleineren Realschulen werden die Schulnachrichten vom Ministerium in einem Gesamtbericht veröffentlicht. Die Programme enthalten meist nur Schulnachrichten; doch können kleinere Aufsätze der Lehrer darin gedruckt werden. Ausser der jährlichen Prüfung, die eine zweimalige Durchnehmung der meisten Pensa notwendig macht,***) wird nach dem Schluss des ersten Semesters eine weniger eingehende Prüfung vorgenommen; doch ist deren Art und Umfang dem Rektor überlassen; an einigen Schulen fällt sie ganz fort oder beschränkt sich auf die Klassen, die nach einem Semester eine abschliessende Prüfung ablegen sollen.

Strafen. In den Staatsschulen darf abgesehen von Fällen, wo augenblickliche Bestrafung zur Erhaltung der Disziplin notwendig ist, nur der Rektor körperliche Strafen anwenden. Von anderen Strafen werden angewandt: Anmerkung im Klassenbuch, die dann mit den wöchentlichen Noten den Eltern mitgeteilt wird und, wo die Nummer in der Klasse durch die Noten bestimmt wird, auf sie einwirkt; in geringerem Umfang Nachsitzen. Die Privatschulen haben in Bezug auf Strafen und Disziplin freie Hand.

Für die Staatsschulen sind folgende **Ferien** vorgeschrieben: Sommerferien 15. Juli bis 18. August (am 19. August fängt das neue Schuljahr an), Weihnachten 24. Dezember bis 6. Januar, Ostern 1 Woche, Pfingsten 5 Tage. Der Rektor kann im Herbst (Oktober) 2 Tage vor oder nach einem Sonntag, 1 Tag im September und November und 4 halbe Tage nach freier Wahl frei geben. Die Privatschulen haben im ganzen dieselben Ferienregeln angenommen; die Privatgymnasien in Kopenhagen haben gemeinsame Ferien (Pfingsten etwas länger, Weihnachten etwas

*) Von den abschliessenden von der Inspektion kontrollierten Prüfungen mit Rechtswirkung s. unten.

**) In den Staatsgymnasien können Schüler, die in die oberste Klasse versetzt sind, vom Abiturientenexamen nicht zurückgehalten werden.

***) Das zweitemal natürlich schneller.

kürzer). In der Schulzeit werden die Stunden nur durch Freiminuten (5—10, in der Mitte 20 Minuten) unterbrochen. Sorö allein hat geteilte Schulzeit.

Das **Schulgeld** wird in den Staatsschulen vierteljährlich im voraus erhoben (von 2 Brüdern zahlt der zweite 4/5, von 3 der dritte 3/5, der vierte nichts).

	Schulgeld jährlich	
	I.—IV. Klasse	V.—VI. Klasse
Metropolitanschule	144 Kronen	168 Kronen
Sorö, auswärtige Schüler . .	96 „	120 „
Die übrigen Staatsgymnasien	120 „	144 „

Interne Schüler zahlen im ganzen in Sorö 400 Kronen, auf Herlufsholm 600 Kronen.

Bei der Aufnahme werden 10 Kronen bezahlt, ausserdem für Prüfungszeugnisse verschiedene Gebühren. Es gibt ziemlich viele Unterstützungen für ärmere Schüler, teils staatlich (zum Teil Ermässigung des Schulgeldes oder freie Stellen) für alle Staatsschulen, teils durch private Stiftungen für alle oder einzelne Schulen. In den städtischen und privaten Schulen ist das Schulgeld von verschiedener Höhe. Die meisten Kopenhagener Privatgymnasien haben folgende gemeinsame Sätze:

1.—2. Klasse: 8 Kronen, 3.—4.: 10 Kronen, 5.—6.: 12 Kronen, I.—II.: 14 Kronen, III.—IV.: 16 Kronen, V.—VI.: 18 Kronen monatlich (mit Ermässigung für Brüder).

Von den **Prüfungen** sollen hier besonders behandelt werden diejenigen, welche mit Rechtswirkungen verbunden sind und in der oben geschilderten Weise von der Inspektion kontrolliert werden. Sie sind für alle Schulen gleich und geben dieselben Berechtigungen. Examinator ist der betreffende Lehrer, an der Beurteilung nehmen teil ein anderer Lehrer der Schule und ein Unterrichtskundiger ausserhalb des Lehrerpersonals, der entweder von der Inspektion damit beauftragt ist (in so weit ein Mitglied der Inspektion nicht selbst dabei ist) oder von der Schule mit Billigung des Ministeriums erwählt ist.*) Von den schriftlichen Aufgaben, die für alle Schulen gemeinsam sind, ist oben das nötige gesagt; wo nicht anders bemerkt ist, sind die oben angegebenen Pensa in ihrem ganzen Umfang Prüfungsgegenstand. Für jede Leistung einigen die drei Beurteiler sich über eine Note (über die Zahlenwerthe siehe oben Seite 385), die zu einer Gesamtsumme zusammengerechnet werden. Die Examenspensa sind gewöhnlich zweimal durchgenommen. Die Dauer der Prüfung des einzelnen ist 10 Minuten bis 3/4 Stunde je nach Umfang des Gegenstandes und Schnelligkeit des Examinanden. Der auswärtige Mitbeurteiler gibt die Stellen und Fragen auf; er kann durch den Lehrer besondere Fragen an den Examinanden richten lassen. So weit er von der Inspek-

*) Bei den privaten Realschulen fällt gewöhnlich der zweite Lehrer als Mitbeurteiler fort.

tion beauftragt ist, gibt er an sie einen Bericht ab. Die Klausurarbeiten werden teils von dem Lehrerpersonal der Schule überwacht teils von Auswärtigen, die von der Inspektion damit beauftragt oder von der Schule gewählt sind. Die Prüfungen werden im Juni—Juli abgehalten (Realexamen bei einigen reinen Realschulen zu Ostern); für solche, die durch Krankheit o. dergl. verhindert worden sind, wird zu Weihnachten eine besondere Prüfung abgehalten. Im Mai geben die Schulen ans Ministerium ein Verzeichnis der Examinanden, der gelesenen Pensa und der examinierenden Lehrer ein. Ausser den Schulen gibt es eine Reihe privater Dimissionsanstalten (darunter ein katholisches Gymnasium ohne Examensberechtigung), meist auf ältere Leute mit unregelmässiger Vorbildung berechnet, die schneller für die Prüfung fertig gemacht werden wollen; solche werden teils an den Schulen (doch nicht für das Realexamen) teils an der Universität (von einer besonderen Kommission) geprüft und entbehren gewisse Erleichterungen, die den Schülern zu Teil werden. Alle Prüfungen sind öffentlich.

Gegenstände der Abiturientenprüfung, für beide Linien: Dänisch (Litteraturgeschichte) mit Altnordisch (das im letzten Schuljahr gelesene, mindestens 50 Seiten), 2 schriftliche Aufgaben (eine über ein Thema aus der Geschichte o. ä., eine allgemein räsonnierend) — 3 Noten. Französisch (Übersetzung zweier nicht gelesenen Prosastücke, Grammatik; für die sprachliche Linie ausserdem eine schriftliche Übersetzung aus dem Dänischen) — 1 Note, die doppelt zählt. Deutsch (Übersetzung eines schwierigeren nicht gelesenen Prosastückes und eines poetischen, Grammatik) oder Englisch (Übersetzung eines Stücks aus einem gelesenen Pensum von 150 Seiten und eines ungelesenen Prosastücks, Grammatik) — 1 Note. Geschichte — 1 Note, die doppelt zählt. Dazu für die sprachliche Linie besonders: Latein (Übersetzung eines prosaischen und eines poetischen Stücks aus einem gelesenen Pensum*) mit Erörterungen aus allen Nebendisziplinen, Übersetzung eines nicht gelesenen Prosastückes, schriftliche Übersetzung ins Dänische) — 3 Noten. Griechisch (Übersetzung eines prosaischen und eines poetischen Stücks aus dem Pensum der 2 letzten Schuljahre mit Erörterungen wie beim Latein) — 1 Note, die doppelt zählt. Physik mit Astronomie — 1 Note. Für die mathematische Linie: Mathematik (4 schriftliche Aufgaben) — 4 Noten (2 für schriftliche, 2 für mündliche Leistungen). Physik — 2 Noten. Zum Bestehen bedarf es einer Gesamtsumme**) von 42, 63 gibt 2. Grad, 84 ersten, 105 „Auszeichnung". Die Abiturientenprüfung der sprachlichen Linie gibt Berechtigung für alle Universitätsstudien, die der mathematischen Linie für das Polytechnikum und für die Universitätsstudien mit Ausnahme des theologischen und juristischen Faches; mit einer Spezialprüfung in Latein und Griechisch an der Universität auch für diese.

*) Aus dem Pensum der beiden letzten Schuljahre werden zur Prüfung vorgelegt: 60 Kapitel aus Cicero (von verschiedenen Stilarten), 1 Buch Livius oder Tacitus, 1 Buch der Aeneis, 1 Buch von Horaz' Briefen und 2 Bücher seiner Oden — oder quantitativ und qualitativ Entsprechendes.

**) Von 1896 an sind die beiden untersten Ansätze auf 56 und 70 erhöht worden. Man hofft dadurch die Zahl der Studenten herunterzubringen.

Die **Vorprüfung**, am Schluss von IV; für beide Linien: Dänisch (nur schriftlich, ein Aufsatz über einen bekannten Stoff aus der Geographie, Naturgeschichte o. ähnl.) — 1 Note. Deutsch (2 nicht gelesene Stücke, Prosa und Poesie; Grammatik) — 1 Note. Französisch (Übersetzung aus einem gelesenen Pensum von 100 Seiten, 1 nicht gelesenes Prosastück, Grammatik) — 1 Note. Latein (2 Stücke aus einer Auswahl des im letzten Jahre gelesenen Pensums — 1 Buch Caesar oder $^{1}/_{2}$ Buch Livius, 30 Kapitel aus Ciceros Reden, 500 Verse aus Ovids Metamorphosen oder entsprechendes — Grammatik, schriftliche Übersetzung aus dem Dänischen) — 1 Note. Geschichte (das Pensum des letzten Jahres) — 1 Note. Geographie und Naturgeschichte (das ganze gelesene Pensum) — je 1 Note. Arithmetik und Geometrie (mündlich und schriftlich) — je 1 Note. Für die sprachliche Linie dazu Griechisch (das Pensum des letzten Jahres) — 1 Note; für die mathematische: Physik — 1 Note. Die Prüfung mit einer Gesamtsumme von 33*) bestanden gibt dieselbe Berechtigung als das Realexamen; eine Gesamtsumme von 15**) in Deutsch, Geographie, Naturgeschichte und für die sprachliche Linie Mathematik, für die mathematische Latein (doppelt gezählt) ist Bedingung für Aufnahme in V.

Allgemeine Vorbereitungsprüfung (**Realexamen**). Dänisch (mündlich — grammatische und sachliche Erklärung eines vorgeschriebenen Pensums aus der Litteratur — und schriftlich) — 2 Noten, die doppelt gezählt werden. Englisch (Übersetzung aus einem Pensum von 300 Seiten, Prosa und Poesie, und eines nicht gelesenen Prosastücks, Grammatik, schriftliche Übersetzung ins Dänische) — 1 Note, die doppelt zählt. Deutsch (Übersetzung aus einem Pensum von 250 Seiten und eines nicht gelesenen Prosastücks, Grammatik) — 1 Note. Französisch (wie im Deutschen; nur eine der beiden Sprachen erforderlich) — 1 Note. Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik — je 1 Note. Mathematik wie bei der vorhererwähnten Prüfung — 2 Noten, dazu eine schriftliche Aufgabe im Rechnen — 1 Note. Für die Behandlung der schriftlichen Arbeiten in Bezug auf das äussere 1 Note. Zum Bestehen bedarf es einer Gesamtsumme***) von 45 (mit Deutsch und Französisch 48), davon wenigstens 12 im Dänischen; $112^{2}/_{3}$ (120) „Auszeichnung". Die Prüfung (mit den 3 Fremdsprachen) ist Bedingung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung am Polytechnikum, zum Forstexamen und für Postexpedientstellen, mit 2 Fremdsprachen für die Zulassung zu den Prüfungen der Ackerbauschule, zur juristischen Prüfung niederer Ordnung, zur Schule der Marine für Schiffsbau und Maschinenwesen, zu einigen anderen militärischen Prüfungen niederer Art, sowie den für Zahnärzte, Apotheker und Eisenbahnbeamte vorgeschriebenen.

Reformbestrebungen. Während mit der Ordnung des Realschulwesens allgemeine Zufriedenheit herrscht,†) ist dies mit der Ordnung der

*) Von 1896 an $47^{2}/_{3}$, davon im Dänischen wenigstens $3^{2}/_{3}$.

**) Von 1896 an 20 und in sämtlichen Fächern 55, davon im Dänischen wenigsten 5.

***) Von 1896 an auf 65 ($69^{1}/_{3}$) erhöht, davon $17^{1}/_{3}$ im Dänischen. Für die meisten oben erwähnten Prüfungen ist jetzt Realexamen mit 3 Fremdsprachen und 75 oder 80 als Minimum gefordert.

†) Realexamen wird nach und nach in allen Verhältnissen gefordert. Leider fehlt an mancher Realschule, besonders auf dem Lande und in kleinen Städten, der richtige Massstab für die Leistungen.

Gymnasien nicht der Fall. Mit der Gabelung ist die Unzufriedenheit fast allgemein. Die beiden Linien sind einseitig, namentlich die mathematische, die fast zur reinen Fachschule gesunken ist; aber auch auf der sprachlichen Linie wird die Mathematik sehr vermisst, namentlich beim Physikunterricht. Die frühe Abschliessung der Mathematik und auf der anderen Linie des Lateins, ehe die beiden schwierigen Fächer wirklich von den Schülern aufgenommen sind, macht die darauf angewandte Mühe fast nutzlos und den Unterricht zum Teil zur Dressur für die Prüfung. Auch entsteht dadurch eine starke Überbürdung in IV. Die vielen Fremdsprachen verursachen eine grosse Zersplitterung und erschweren die gründliche Aneignung. Andererseits ist die Stundenzahl der alten Sprachen so gering, dass nur mit grosser Anstrengung eine wirkliche Ausbeute für die Bildung gewonnen werden kann. Die kleinen Abänderungen des Schulplans von 1871, die man administrativ hat durchführen können, haben an den Grundübeln nichts gebessert; zu einer durchgreifenden Reform ist ein Gesetz notwendig, und darüber wird man sich so bald nicht einigen. An Reformvorschlägen hat es nicht gefehlt. 1878—80 unterwarf Oberlehrer Dr. Pingel das Gymnasialwesen einer scharfen Kritik und schlug vor das Griechische auf Kosten des Lateins in den Vordergrund zu rücken. Dieser von seinem Urheber später aufgegebene Gedanke*) wurde 1884 wieder aufgenommen von Tuxen (Om Maal og Midler for den höjere Dannelse), der die Geschichte als Mittelpunkt der Schulbildung stark betonte. Ähnliche Gedanken, aber mit übertriebener Hervorhebung des Altnordischen, vertrat schon früher Bischof Grundtvig und die von ihm ausgehende Richtung. Zum Teil auf Tuxens Schrift bezugnehmend verfocht Professor der Philosophie Kroman (Om Maal og Midler for den höjere Skoleundervisning) 1886 die überwiegende Bedeutung der Naturwissenschaften und die notwendige Zurückdrängung der klassischen Sprachen, namentlich des Griechischen. Die bestechend, aber ohne jede Erfahrung auf dem Gebiete des höheren Unterrichts geschriebene Schrift wurde lebhaft diskutiert, und durch sie veranlasst wurde 1889 vom damaligen Kultusminister ein radikaler Reformvorschlag vor den Reichstag gebracht. Die mathematische Linie sollte abgeschafft werden und der Unterricht in den beiden letzten Schuljahren wieder gemeinsam sein. Um Platz zu gewinnen sollte Griechisch und Altnordisch abgeschafft werden; in Verbindung mit dem Lateinunterricht sollten Uebersetzungen griechischer Litteraturwerke gelesen werden. Die übrigen freigewordenen Stunden sollten auf Mathematik und Physik verwendet werden, in geringerem Umfang zur Erweiterung der Stundenzahl für Religion, Französisch, Geschichte und Geographie. Über den Vorschlag wurde bei den Rektoren und Direktoren sämtlicher Staats- und Privatgymnasien Umfrage gehalten, wobei die Stellung des Griechischen der Natur der Sache nach Hauptstreitpunkt wurde. Von den 13 Rektoren hielten 8 an dem Griechischen fest, die übrigen gaben die gänzliche oder teilweise Abschaffung zu. Von den Direktoren der städtischen und privaten Schulen war die weit überwiegende Mehrzahl für die Abschaffung.

*) Von Madvig bekämpft unter Hinweis auf die grosse kulturgeschichtliche Rolle des Lateins.

Von den 3 Mitgliedern der Unterrichtsinspektion waren 2 ebenfalls dafür. Dagegen befürworteten die Bischöfe in einem Schreiben an das Kultusministerium die Beibehaltung des Griechischen. An der Universität, die wegen der Bedeutung der Reform für den Universitätsunterricht auch befragt wurde, war die Stimmung sehr geteilt; die philosophische Fakultät erklärte sich für, die naturwissenschaftliche gegen die Abschaffung des Griechischen. Da auch im Landsthing grosse Uneinigkeit dem Vorschlag gegenüber zu Tage trat, liess der Minister ihn fallen, und seine Nachfolger haben ihn nicht wieder aufgenommen. So blieb alles vorläufig beim alten. Die Unterrichtsinspektion hat in dem Bericht für 1890—92 anerkannt, dass der Unterricht im Griechischen, was die reale Seite des Faches betrifft, durch den Streit belebt worden ist und eifriger betrieben wird. Die Freunde der klassischen Bildung können vorläufig mit einiger Ruhe der Zukunft entgegensehen.

Zahl der Lehrer 1893. An den Staatschulen: 12 Rektoren, 31 Oberlehrer, 93 Adjunkten, 8 Stundenlehrer, circa 50 Hilfslehrer.*) Sorö: 1 Rektor, 4 Oberlehrer, 10 Adjunkten, 3 Kunstlehrer, 3 Hilfslehrer. Herlufsholm: 1 Rektor, 3 Oberlehrer, 8 Adjunkten, 3 Hilfslehrer.

An den städtischen Gymnasien: 5 Rektoren, 42 fest angestellte Lehrer**), 20 Stundenlehrer. Für die städtischen reinen Realschulen fehlt eine offizielle Statistik; die 7 bedeutendsten haben 7 Direktoren, 32 fest angestellte Lehrer (darunter 2 Damen), 23 Stundenlehrer.

Die Privatgymnasien (mit den zugehörigen Vorbereitungsklassen) beschäftigen 22 Direktoren (davon 3 Damen) — mehrere der Kopenhagener Privatgymnasien haben nämlich zwei koordinierte Direktoren — und ungefähr 350 Lehrer und 130 Lehrerinnen; an den Kopenhagener Gymnasien sind jedoch viele Lehrer an mehreren Schulen zugleich angestellt, und viele haben daneben andere Thätigkeiten. Für die privaten Realschulen fehlt eine Gesamtstatistik; an 37 der bedeutenderen sind 201 fest angestellte Lehrer (davon 56 Damen) und 82 Stundenlehrer beschäftigt.

Zahl der Schüler 1893. Die Staatsgymnasien: 1519, davon in der Realschulabteilung 416. Für die mit den Staatsgymnasien verbundenen Vorbereitungsschulen fehlt eine Statistik. Sorö: 98 interne, 67 externe, davon in der Realschulabteilung 53. Herlufsholm: 86 interne, 8 externe.

Die städtischen Gymnasien (mit den Vorbereitungsklassen): Gymnasialabteilung 157, Realabteilung 192, Vorbereitungsklassen 330.

Die Privatgymnasien ausserhalb Kopenhagens: Birkeröd 74 interne, 30 externe. Ordrup 40 interne, 99 externe (Gymnasialabteilung 29, Realabteilung 36, Vorbereitungsklassen 74).

Die Privatgymnasien in Kopenhagen: circa 3700, davon in der Gymnasialabteilung circa $^2/_7$, in der Realabteilung $^1/_7$, in den Vorbereitungsklassen $^4/_7$. Dazu das Mädchengymnasium mit 43.

Reine Realschulen: städtische 1893 Knaben, 143 Mädchen; private 4144 Knaben, 3441 Mädchen.

*) Darunter eine Dame (Physik).

**) Davon 7 Damen.

Abiturienten 1893: 392, folgendermassen verteilt:

Arten der Schulen	Staats-schulen	städtische	Privat-schulen	Private Dimissionsanstalten
Sprachliche Richtung . .	122	16	101	45
Mathematische Richtung	40	2	39	27

Davon 13 Damen.

Realexamen 1893: 876 (davon 121 Mädchen). Staatsschulen 80, städtische 193 (davon 32 an den städtischen Gymnasien), private 603 (davon 107 an den Privatgymnasien).

Kosten. Im Staatsbudget für 1894 sind kalkuliert als Kosten der höheren Schulen: von den besonderen Schulfonds 500,237 Kronen 60 Oere, Staatszuschuss 212,370 Kronen 52 Oere (davon als Zuschuss zu städtischen Schulen 34,000 Kronen). Die besonderen Fonds für Sorö geben eine Einnahme von 537,885 Kronen 6 Oere; davon werden auf die Akademie selbst angewandt 204,191 Kronen 9 Oere, als Zuschuss zu städtischen Realschulen 33,900 Kronen, zu privaten 68,600 Kronen, zu Mädchenrealschulen 6800, ausserdem zu den Sammlungen der Schulen 18,500 Kronen. Die städtischen Schulen haben von der Kommunalverwaltung einen Zuschuss von 40,947 Kronen 19 Oere, von besonderen Stiftungen 15,756 Kronen 68 Oere. Die privaten Realschulen von der Kommunalverwaltung 30,116 Kr. 22 Oere, von besonderen Stiftungen 4543 Kronen 85 Oere.

Herlufsholm hatte 1880—81 eine Einnahme von 202,429 Kronen bei einer Ausgabe von 153,000.

Die privaten Gymnasien in Kopenhagen haben keine besonderen Geldmittel, abgesehen von verhältnismässig geringfügigen Stiftungen für arme Schüler und Abiturienten.

VI. Norwegen.

(Von P. Östbye, Schuldirektor in Fredriksstad.)

I.

Nach der Verordnung von 1809 war die Hauptaufgabe der sogenannten gelehrten Schulen, ihre Alumnen für die Universitätsstudien vorzubereiten. Es konnten aber auch Schüler aufgenommen werden, deren künftige bürgerliche Stellung oder Geschäfte eine wissenschaftliche Bildung wünschenswert machten. Die Schulen sollten entweder vollständige gelehrte Schulen sein oder Mittelschulen, denen die höheren Klassen abgingen. In der Mittelschule waren die Unterrichtsgegenstände: Dänisch, Latein, Griechisch, Religion und Moral, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Kalligraphie und wo möglich Deutsch und Französisch. Zu diesem Fachkreis kamen in den vollständigen Schulen Deutsch und Französisch als obligatorisch und weiter Hebräisch und Elementargeometrie. Endlich wurde es allen Schulen empfohlen nach Möglichkeit in Naturkunde, Anthropologie, Englisch, Zeichnen, Vokalmusik und Gymnastik Unterricht zu erteilen. Es wurde betont, dass den klassischen Sprachen eine bevorzugte Stellung einzuräumen, und dass bei Versetzung in eine höhere Klasse das Hauptgewicht darauf zu legen sei. Das Normalalter beim Eintritt war 10 Jahr, beim Abiturientenexamen 17 Jahr. Tägliche Schulzeit 4 Vor- und 3 Nachmittagsstunden. — Schülern, die den Universitätsstudien obzuliegen nicht beabsichtigten, wurde es gestattet, nach Ermessen ihrer Vorgesetzten an dem Unterricht teilzunehmen; in den oberen Klassen waren sie jedoch von den klassischen Sprachen ausgeschlossen, und ihre Zahl durfte $^1/_3$ der Gesamtzahl nicht übersteigen.

Die oberste Verwaltungsbehörde war die 1805 errichtete Direktion der Universität und der gelehrten Schulen, deren Funktionen 1814, als Norwegen in die Reihe souveräner Staaten eintrat, vom Departement für Kultus und Unterrichtswesen übernommen wurden. Als Mittelinstanz fungierte ein örtlicher Ephorat (Amtmann und Bischof), dem die äusseren Angelegenheiten der Schulen und Fragen der Disziplin unterlagen, während alles, was den Unterricht im Besonderen betraf, von der Oberbehörde direkt geregelt wurde. Dieser waren auch die Bestimmungen über Plan und Ziele des Unterrichts anheimgegeben. Der oben genannte Fachkreis scheint nirgends völlig durchgeführt worden zu sein. Jedenfalls wurde

zwei Dezennien später Naturkunde und Englisch an keiner Schule gelehrt. Die staatliche Vorsorge für das höhere Schulwesen äusserte sich in dieser Zeit besonders in dem Streben, durch Errichtung neuer Schulen dem wachsenden Bedürfnis einer höheren Bildung entgegenzukommen.

Der von einer im Jahr 1839 berufenen königlichen Kommission entworfene Plan für das höhere Unterrichtswesen wurde vom Storthing 1845 nicht genehmigt. Dagegen wurde die Regierung durch einen Antrag desselben Storthings veranlasst in 1848 ein Budget vorzulegen, bei dessen Aufstellung vorausgesetzt war, dass sämtliche gelehrte Schulen, die nicht durch eigene Mittel bestanden, in kombinierte Latein- und Realschulen umgestaltet werden sollten. Die charakteristischen Züge dieser Ordnung waren, dass der Unterricht für alle Schüler vom 10.—12. Jahre ein gemeinsamer war, dass der sprachliche Unterricht im ersten Jahr mit dem Deutschen anfing, und dass der Lateinunterricht bis auf das zurückgelegte 12. Lebensjahr zurückgeschoben wurde, indem sich die Schule auf diesem Punkte in eine Lateinschule und eine Realschule verzweigte, deren parallele Klassen teils gemeinschaftlich, teils besonders unterrichtet wurden. Der vom Storthing genehmigte Plan für Organisation und Unterricht wurde 1858 nochmals in Erwägung gezogen, weil soeben durch gesetzliche Bestimmung Englisch als wahlfreies Fach eingeführt und die lateinische Arbeit bei der schriftlichen Abiturientenprüfung durch eine Übersetzung aus dem Lateinischen ersetzt worden war. Das Ergebnis dieser Erwägungen war der bis 1869 geltende Normalplan für den Unterricht in den kombinierten Gelehrten- und Realschulen, wonach drei Unterrichtsstufen errichtet wurden:

1. Unterste zweijährige Stufe mit gemeinschaftlichem Unterricht, nach Umständen 1 oder 2 Klassen.

2. Mittlere vierjährige Stufe mit 2, 3 oder 4 Klassen, sie zerfiel in eine studierende und eine Realabteilung.

3. Oberste, ausschliesslich studierende Stufe mit zweijährigem Kursus und 1 oder 2 Klassen.

Stundenplan von 1858.

	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe
	1. Klasse (1 Jahr)	2. Klasse (1 Jahr)	1. Latein- u. 1. Realkl. (2 Jahre)	2. Latein- u. 2. Realkl. (2 Jahre)	3. Lateinkl. (2 Jahre)
Norwegisch . . .	5	5	a a 1 3 1	2 1	3
Deutsch	5	5	a a 1 3 1	2 1	1
Französisch . . .	. . . . .	. . . . .	b 4	2 1 (od. 0)	2
Englisch	. . . . .	. . . . .	a b 4 2	(b) (2) 2 (od. 3)	(2)
Latein	. . . . .	. . . . .	a b 9 8	9	9

	1. Stufe		2. Stufe				3. Stufe
	1. Klasse (1 Jahr)	2. Klasse (1 Jahr)	1. Latein- u. 1. Realkl. (2 Jahre)		2. Latein- u. 2. Realkl. (2 Jahre)		3. Lateinkl. (2 Jahre)
Griechisch . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .		a 5 b 5		5
Religion	3	3	2		2		2
Geschichte . . .	3	3	2		1 2 1		3
Geographie . . .	3	3	2		1		1
Naturgeschichte	2	2		2		2	Hebräisch (2)
Mathematik . . .	. . . . .	. . . . .	5		4		3
Naturkunde . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .		. . . .	3	
Rechnen	4	4		2		2	
Schreiben	2	3	a 1	1			
Zeichnen	2	2		2		2	
	30	30	30	31	30 (32)	30 (29)	29

a bezeichnet die untere, b die obere Abteilung der bezüglichen Klasse.

Die drei durch eigene Mittel bestehenden Schulen in Christiania, Bergen und Drontheim wurden von der Umordnung nicht betroffen, sondern behielten ihre frühere Ordnung mit Latein als erste fremde Sprache und siebenjährigem Kursus bei.

Die zur Zeit bestehende Organisation des höheren Unterrichtswesens datiert vom Jahre 1869. Das Gesetz vom 17. Juni dieses Jahres beruht in allem Wesentlichen auf der Vorlage einer vom Könige einberufenen Unterrichtsenquete, deren leitender Grundgedanke, wie er in dem motivierten Bericht des bezüglichen Storthingkomitees wiedergegeben wird, darauf hinauslief, das gesamte niedere und höhere Unterrichtswesen als ein organisches Ganze in der Weise zu gestalten, dass die Volksschule die Grundlage des Systems bilden und jede höhere Unterrichtsstufe als eine Fortsetzung der unteren organisiert werden sollte. Die nächste Aufgabe war, die Bürgerschule in irgend einer Weise mit den höheren Schulen in Verbindung zu bringen. Andererseits stellte es sich als dringend nötig heraus, die Realschule aus ihrem tiefen Verfalle zu heben. Diesen Forderungen suchte man gerecht zu werden durch die Errichtung einer sechsjährigen Mittelschule, die sowohl die früheren Bürgerschulen zu ersetzen bestimmt war und darum als ein für sich bestehender Unterrichtskursus mit abschliessender Prüfung gestaltet werden musste, als auch die Vorstufe für die Gymnasien bilden sollte. Das Normalalter beim Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr. Der fremdsprachliche Unterricht fängt mit dem Deutschen an und zwar im zweiten Jahre.

Vom vierten Jahre tritt eine Spaltung in zwei Linien insofern ein, als den Schülern die Wahl zwischen Latein (in 7 wöchentlichen Stunden) und Englisch (in 5 Stunden) freigestellt wird, während sonst im wesentlichen der Unterricht ein gemeinschaftlicher bleibt. Diese Verzweigung setzt sich in den zwei Gymnasien, dem klassischen und dem durch das Gesetz neu errichteten Realgymnasium fort. Der Unterricht ist dann durch eine kultusministerielle Verfügung vom 18. März 1885 folgendermassen geregelt:

Mittelschule.

	Klassen											
	I	II	III	E.	IV	L.	E.	V	L.	E.	VI	L.
Religion	3	3	3		2			2			2	
Norwegisch	8[1])	5	5		4			3			3	
Deutsch	—	6	5		4		4		3	4		3
Englisch	—	—	—	5		—	5		—	5		—
Latein	—	—	—	—		7	—		7	—		7
Französisch	—	—	—		—			2[2])			2[2])	
Geschichte	3	3	4		3			3			3	
Geographie	4	2	2		2			2			2	
Naturwissenschaft	—	2	2		2			3			2	
Mathematik	4	4	5		6			5			6	
Zeichnen	—	2	2	2		—	1		—	1		—
Schreiben	4[3])	3	2		—			—			—	
Stunden	26	30	30		30			30			30	

[1]) Im 2. Halbjahre werden einige Stunden zum Deutschen verwendet.

[2]) Französisch ist wahlfrei. Dafür kann weitergehender Unterricht in Norwegisch, Zeichnen und Physik gegeben werden.

[3]) Eine dieser Stunden kann zum Zeichnen verwendet werden.

Das Lateingymnasium.

	Klassen		
	I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch und Altnordisch	3	4	4
Latein	9	10	9
Griechisch	7	7	7
Französisch[1])	4	2	2
Deutsch	1	—	—
Geschichte	3	3	3
Mathematik	2	3	3
Stunden	30	30	30

[1]) oder Englisch in 3 wöchentlichen Stunden in Klasse II und III. Wenn ausser Französisch auch Englisch gelesen wird, werden dazu 2 wöchentliche Stunden in Klasse II und III verwendet.

Das Realgymnasium.

	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch und Altnordisch	3	4	4
Englisch	4	5	5
Französisch	4	2	2
Deutsch	1	1	—
Geschichte	3	3	3
Geographie	1	1	2
Naturwissenschaft	6	5	4
Mathematik	5	6	6
Zeichnen	2	2	2
Stunden	30	30	30

Die bezweckte organische Verbindung der höheren Schule mit der Volksschule ist jetzt ebensowenig wie früher herbeigeführt. Zwar bestehen von Staatswegen keine besonderen Vorbereitungsschulen für die Mittelschule, aber es wurde den Gemeinden freigestellt, solche auf eigene Kosten zu errichten und diese Erlaubnis ist in ausgedehntester Weise benutzt worden.

Eine praktische Realklasse, die nach Bestimmung des Gesetzes mit der Mittelschule verbunden werden kann, um den Bedürfnissen derer entgegenzukommen, die, ohne ein Gymnasium frequentieren zu wollen, nach erledigter Mittelschulreifeprüfung eine weitergehende praktische Ausbildung wünschen, ist bisher nur an einer Schule errichtet worden. Die Berechtigung zum Abhalten der gesetzlich bestimmten Reifeprüfungen kann von der Oberbehörde auch an kommunale und private Schulen, welche gewissen, näher bestimmten Anforderungen genügen, erteilt werden.

Nach dem letzten amtlichen Bericht über das Schulwesen (Kristiania 1893) war die Zahl der nach dem Gesetz organisierten und examensberechtigten Schulen im Jahr 1890:

	Anzahl	Davon mit Latein-gymnasium	mit Real-gymnasium
Staatsschulen	17	14	5
Kommunale Mittelschulen	37	1	—
Private Knabenschulen	11	7	5
Private Höhere Töchterschulen	17	—	—

Die oberste Behörde für das gesamte Schulwesen ist das Departement für Kultus- und Unterrichtswesen. Für jede Staatsschule fungiert eine Vorstandschaft, bestehend aus einem Magistratsmitgliede, dem Rektor und drei ortsangehörigen vom Gemeinderat erwählten Männern. Dieses Kuratorium wählt selbst seinen Vorstand, der die Sitzungen beruft.

Es beaufsichtigt den Unterricht und die Disziplin und ist berechtigt, sein Gutachten bei der Ernennung eines Rektors abzugeben. Weiter verwaltet es die Mittel und Einnahmen der Schule, arbeitet die Budgetvorlage aus nach Antrag des Rektors, engagiert einen Rechnungsführer und Kassierer und kontrolliert denselben. Ihm gehört endlich die Beaufsichtigung der Gebäude, des Inventars und des übrigen Eigentums der Schule.

II.

An der Spitze jeder Staatsschule steht ein Rektor. Die übrigen fest angestellten Lehrer sind Oberlehrer, Adjunkte und Klassenlehrer. Rektoren, Oberlehrer und Adjunkte wurden bis auf die letzte Zeit vom König ernannt und konnten somit, wie die anderen Beamten, nur durch Richterspruch entfernt werden. Mit Rücksicht auf eine bevorstehende Neuorganisation der Schulen werden sie jetzt sämtlich durch königliche Konstitution angestellt. Klassenlehrer werden vom Kultusministerium mit dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellt, was auch mit den Speziallehrern in besonderen technischen Fertigkeiten und Stundenlehrern der Fall ist. Turnlehrer werden vom Rektor angestellt.

Nach der Rangordnung zählen Rektoren zur 7., Oberlehrer zur 8. und Adjunkte zur 10. Rangklasse (im ganzen 12 Rangklassen).

Die Anstellung der Vorsteher und Lehrer an den durch Staatsmittel unterstützten kommunalen Schulen erfolgt durch das Kultusministerium nach Empfehlung der örtlichen Behörden. Sie können sämtlich mit dreimonatlicher Kündigungsfrist entfernt werden.

Der Rektor hat als Vorgesetzter der übrigen Lehrer die Oberaufsicht über Unterricht und Disziplin zu führen. Wo Latein- und Realgymnasium kombiniert sind, ernennt das Kultusministerium einen Lehrer zum Konrektor. Wo Gymnasium und Mittelschule kombiniert sind (was überall, wo Gymnasien bestehen, der Fall ist), kann das Kultusministerium aus dem Lehrerkollegium einen Inspektor für die letztere beschicken. Der Rektor erwählt unter den Lehrern für jede Klasse einen Ordinarius.

Der Rektor und die fest angestellten Lehrer bilden den Schulrat, der regelmässig jeden Monat und sonst nach Ermessen des Rektors zusammentritt. Ihm gehört die Behandlung aller Fragen über Versetzung und Entfernung der Schüler, die Beurteilung ihrer Fähigkeiten, Fleiss, Fortgang und sittliches Benehmen und die Abfassung der Zeugnisse. Für die Entfernung eines Schülers ist Zweidrittelmehrheit nötig, und soll davon Bericht an das Kultusministerium erstattet werden. Bei einfacher Mehrheit wird die Entscheidung von diesem getroffen. Es soll ferner der Rektor bei Aufnahme von Schülern den Schulrat hören; ebenso in Fragen von Einführung neuer Lehrbücher und von Änderungen in den disziplinären Bestimmungen, dem Unterrichtsplan, der Fachverteilung unter die Lehrer und der Verteilung der Benefizien. Auch sonst kann der Rektor den Rat befragen.

Bei Erledigung des Rektoramts oder Krankheit des Rektors ist der vom Kultusministerium unter den Lehrern erwählte verpflichtet, gegen passende Entschädigung die dem Rektoramte obliegenden Geschäfte zu

besorgen. Wenn sonst eine Lehrerstelle frei wird und in Krankheitsfällen werden die Stunden unter die übrigen Lehrer nach Ermessen des Rektors verteilt. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Stunden zu besorgen, wird der Vikar in den ersten drei Monaten von der Schulkasse besoldet. Bei längerer Dauer bestimmt die Oberbehörde, ob ein Teil der Vergütung des Vikars oder das Ganze aus der Kasse bestritten werden soll. Von den fest angestellten Lehrern darf keiner ohne Genehmigung der Oberbehörde Direktor oder Lehrer an einer anderen Schule sein.

Die Rektoren haben gewöhnlich 10—15 Unterrichtsstunden, Oberlehrer und Adjunkte 24, Klassenlehrer bis 30.

Für die Besoldung gilt folgendes Regulativ:

Rektoren vollständiger Schulen (Mittelschule und Gymnasium): 4600 Kronen (5200 Mark), nach 5 Jahr 5000, nach 10 Jahr 5400 (6130); Rektor einer Mittelschule: 3800 Kronen mit denselben Zulagen. Sämtliche Rektoren haben freie Wohnung. Die zwei im Dienste ältesten Rektoren vollständiger Schulen erhalten, wenn sie als solche 10 Jahr fungiert haben, noch eine Zulage von 400 Kronen; Oberlehrer: 3000 Kronen (3400 Mark) mit 3 Zulagen von 400 Kronen nach 4, 8 und 12 Dienstjahren. Oberlehrer, die Realkandidaten sind, erhalten nach 18 Jahren noch 400 Kronen. Der Gehalt des als Konrektor konstituierten wird um 400 Kronen erhöht. Adjunkte: 2200 Kronen mit gradweiser Steigerung bis 3200 (3680 Mark). Den 4 ältesten Adjunkten werden noch 2 Zulagen von 400 und 2 von 200 bewilligt; Klassenlehrer: 1700 Kronen, nach 5 Jahr 1900, nach 10 Jahr 2100 (2360 Mark).

Die Pensionen sind nicht gesetzlich normiert, sondern werden vom Storthing für jeden Fall besonders bewilligt. — Rektoren, Oberlehrer und Adjunkte sind, wenn verheiratet, dazu verpflichtet, einen nach dem Gehalt bemessenen Betrag an die Witwenpensionskasse zu zahlen, was auf Pensionen von der Höhe einiger hundert Kronen Anspruch gibt.

Für die kommunalen Mittelschulen gilt kein einheitliches Regulativ. Die Gehälter sind für jeden Ort besonders normiert und durchgehends weit dürftiger bemessen, als für die entsprechenden Stellen im Staatsdienst.

III.

Befähigt für das höhere Lehramt an den Staatsschulen sind Kandidaten, die das sprachlich-historische oder das mathematisch-naturwissenschaftliche oder das theologische Universitätsexamen bestanden haben. Nur Kandidaten der zwei ersten Kategorien können als Rektoren angestellt werden. Von den 16 Rektoren sind zur Zeit 15 Philologen, 1 Realist. Von den 43 Oberlehrerstellen sollen 27 mit Philologen, 13 mit Realisten und 3 mit Theologen besetzt werden.

Die sprachlich-historische Universitätsprüfung erfordert durchschnittlich 10 Semester. Sie zerfällt in 4 Gruppen: I. klassische Philologie, II. Norwegisch mit Altnordisch und Deutsch, III. Geschichte und Geographie, IV. Französisch und Englisch. Die Prüfungen in jeder Gruppe können zu verschiedenen Zeiten mit einer Zwischenzeit bis zu 3 Semestern

gemacht werden. Je zwei Gruppen werden zu einer vollständigen Prüfung verbunden. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

In jeder Gruppe werden vier Themen zur schriftlichen Behandlung aufgegeben von denen in Gruppe I die eine lateinisch zu behandeln ist. Dazu kommt in dieser Gruppe noch eine lateinische Arbeit (gewöhnlich werden ein Paar Textseiten eines griechischen Autors ins Lateinische übersetzt). Als spezielles Litteraturstudium wird in Gruppe I gefordert:

A. Griechisch: Homer 12 Bücher, Pindar 1 Buch, 3 Tragödien, 1 Komödie, Herodot 2 Bücher, Thukydides 2 Bücher oder Herodot 4, Thukydides 1; Platon 2 grössere Dialoge, Xenophon ein grösseres Werk, Demosthenes ein Quantum wie die Rede vom Kranze, aus den anderen attischen Rednern ein Quantum wie Aeschines gegen Ktesiphon oder ein entsprechendes Quantum aus Plutarch, Polybios, Lukian.

B. Latein: 1 Komödie des Plautus und 1 des Terenz; Catull oder 2 Bücher Lukrez oder ein entsprechendes Quantum aus Tibull, Properz, Ovid; Horaz; Vergils Aeneide erste oder zweite Hälfte; 6 spätere Satiren; Cicero: 1 grösseres philosophisches Werk, De oratore oder 3 Bücher Quintilian oder 2 Bücher Quintilian und Dialogus de oratoribus oder für den letzteren Cicero Brutus oder ein entsprechendes Quantum aus den Dialogen Senecas. Aus den Reden Ciceros ein Quantum wie die philippischen oder wie die zehn ersten philippischen und 2 Bücher aus den Briefen. Sallust Catilina und Jugurtha. Aus Livius 5 zusammenhängende Bücher. Aus Tacitus 3 zusammenhängende Bücher oder 2 Bücher nebst Agricola und Germania. — Noch steht es dem Kandidaten frei, durch besondere Prüfung darzulegen, dass er in einem speziellen Teil der griechischen oder lateinischen Philologie tiefergehende Studien gemacht hat.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrerprüfung umfasst die folgenden Gruppen, von denen ebenfalls je zwei zu einer vollständigen Prüfung verbunden werden können:

I. Mathematik (reine und angewandte) und Astronomie. II. Physik und Chemie. III. Naturgeschichte und Geographie. IV a. Norwegisch mit Altnordisch und Deutsch. IV b. Französisch und Englisch.

Für eine praktische Anleitung der Lehrerkandidaten ist bisher in keiner Weise gesorgt worden.

IV.

A. Mittelschule.

Normalalter zum Eintritt in die Mittelschule: 9 Jahr. Vorausgesetzt wird Fertigkeit im Lesen und Schreiben, Kenntnis der 4 Rechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen, Kenntnis der wichtigsten biblischen und geschichtlichen Erzählungen und einige Bekanntschaft mit der Karte von Palästina und Norwegen.

Gesetzlich sind als Ziele der Mittelschule festgestellt:

1. Religion: Sichere Kenntnis des wesentlichen Inhalts der biblischen Geschichte und der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach der evangelisch-lutherischen Konfession.

2. Muttersprache: Distinktes, ausdrucksvolles Lesen. Einige Litteraturkenntnis. Geordnete Behandlung einer leichteren Aufgabe in sprachrichtiger Form und ohne orthographische Fehler.

3. *Deutsch:* Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Grammatik, Fertigkeit im Lesen und Übersetzen früher ungelesener Stücke, die keine besonderen Schwierigkeiten darbieten. Schriftliche Arbeit mit Hülfe des Wörterbuches ohne gröbere Fehler.

4. *Latein* (von Klasse IV): Formenlehre und die Hauptregeln der Syntax. Leichtere schriftliche Arbeit mit Hilfe des Wörterbuchs und der Grammatik. Fertigkeit im Lesen Übersetzen und Erklären einer passenden Auswahl leichterer Autoren. Als solche ist zuletzt festgestellt: Cornelius Nepos 12 Textseiten, Caesar, De bello Gall. 45 Textseiten, Phaedrus 400 Verse oder eine Auswahl aus Cornel., Cicero (Catil. Reden), Caesar, Livius, Phaedrus oder kleine geschichtliche Erzählungen, zusammen 70 Textseiten, darunter wenigstens 1 Buch von Caesar.

5. *Englisch* (von Klasse IV alternativ mit Latein): Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Grammatik. Fertigkeit im Lesen und Übersetzen ungelesener Stücke eines leichteren Verfassers. Schriftliche Arbeit mit Hilfe des Wörterbuches ohne gröbere Fehler.

6. *Französisch* (wahlfrei von Klasse V): Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Formenlehre. Ein einigermassen korrektes Lesen und Fertigkeit im Übersetzen dessen, was nach einem Lesebuche eingeübt worden ist.

7. *Geschichte:* Klare Übersicht über die Weltgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte des Skandinavischen Nordens, besonders des Vaterlandes.

8. *Geographie:* Eine einigermassen vollständige Übersicht über die physische und politische Geographie. Genauere Kenntnis der drei nordischen Länder, besonders des Vaterlandes.

9. *Naturkunde* (von Klasse II): Übersichtliche Kenntnis des Tier- und Pflanzenreichs mit besonderer Berücksichtigung der bemerkenswertesten, namentlich der einheimischen Formen. Kenntnis der wichtigsten Mineralien. Kenntnis der wichtigsten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze.

10. *Mathematik:* Praktisches Rechnen, darunter Logarithmen. Buchstabenrechnen. Gleichungen 1. und 2. Grades. Gewöhnliche und praktisch verwendbare geometrische Konstruktionen und Berechnungen. Ebene Geometrie nach einem kurzen Lehrbuch.

11. *Zeichnen:* Einfache Figuren nach Vorlagen. Schüler der Englischlinie auch Projektionszeichnen.

12. *Schreiben:* Saubere, deutliche Handschrift.

B. Lateingymnasium.

Normalalter zum Eintritt: 15 Jahr (Minimalalter: 14 Jahr). Dreijähriger Kursus. Der Aufzunehmende muss die Mittelschulreifeprüfung auf der Lateinlinie oder auf der Englischlinie mit Ergänzungsprüfung im Latein bestanden haben.

1. *Religion:* Sichere Kenntnis des Wichtigsten der Kirchengeschichte. Klares Verständnis eines in der Grundsprache gelesenen Evangeliums.

2. *a) Muttersprache:* Eine einigermassen umfassende Kenntnis der heimischen Litteratur und eine daran geknüpfte Übersicht über ihre Geschichte. Sprachrichtige und geordnete Behandlung von schriftlichen Aufgaben, die dem Alter und der Entwicklung der Schüler entsprechen. — *b) Altnordisch:* Kenntnis des Wichtigsten der Formenlehre. Fertigkeit im Übersetzen und Erklären dessen, was aus einem Lesebuch oder einer Saga eingeübt worden ist.

3. *Latein:* Schriftliches und mündliches Übersetzen nicht gelesener Prosastücke, die weder sprachlich noch inhaltlich besondere Schwierigkeiten darbieten. Fertigkeit im Übersetzen und Erklären einer pastenden Auswahl der römischen Litteratur. Sichere und gründliche Kenntnis der Grammatik. Übersicht über die wichtigsten der in den gelesenen Autoren vorkommenden Versmasse und über die Hauptpunkte der römischen Altertümer, der Litteraturgeschichte und der Mythologie.

Im Lehrplan von 1885 ist folgende statarische Lektüre festgestellt:

1. a) Aus den Reden Ciceros 100 Kapitel, oder b) aus den Briefen ein 25 Kapiteln aus den Reden entsprechendes Quantum nebst Cato Major oder ein entsprechendes Quantum

eines anderen seiner philosophischen Werke; dazu 24 Kapitel aus den Reden oder c) Ciceros Cato Major oder ein entsprechendes Quantum eines anderen seiner philosophischen Werke nebst 65 Kapiteln aus den Reden, oder d) aus den Briefen ein 25 Kapiteln entsprechendes Quantum nebst 65 Kapiteln aus diesen, oder e) aus den Reden Ciceros 50 Kapitel nebst einer 50 Kapiteln entsprechender Auswahl aus Caesar, Curtius, Sallust oder Livius. — 2. a) Sallusts Catilina, oder b) ein entsprechendes Quantum aus Sallusts Jugurtha, oder c) ein entsprechendes Quantum aus Livius oder Curtius. — 3. a) Livius 100 Kapitel, oder b) aus Livius 50 Kapitel und ein 30 Kapiteln des Livius entsprechendes Quantum aus einem oder mehreren folgender Autoren: Seneca, Quintilian, Tacitus, Plinius Minor. — 4. Tacitus Agricola oder Germania oder eine entsprechende Auswahl aus einem anderen seiner historischen Werke. — 5. Aus Ovids Metamorphosen 700 Verse. — 6. a) Aus Vergils Aeneide 2 Bücher oder eine Auswahl von wenigstens 1600 Versen, oder b) aus Vergils Aeneide 1 Buch, aus Ovids Metamorphosen 400 Verse und aus den Briefen oder Satiren des Horaz 300 Verse, oder c) aus Vergils Aeneide 1 Buch und 600 Verse aus den von Madvig herausgegebenen Carmina selecta oder aus einer anderen autorisierten poetischen Anthologie, oder d) aus Vergils Aeneide 1 Buch nebst einer Komödie des Plautus oder Terenz. — 7. Aus den Oden des Horaz 500 Verse. — 8. Aus seinen Briefen oder Satiren 600 Verse.

4. Griechisch: Statarische Lektüre einer passenden Auswahl aus der griechischen Litteratur. Sichere Kenntnis des Wesentlichen der Grammatik. Kenntnis der wichtigsten der im Pensum vorkommenden Versmasse. Das Wesentlichste der griechischen Altertümer, Mythologie und Litteraturgeschichte.

Statarische Lektüre: 1. a) Xenophons Anabasis 45 Textseiten (Teubner), oder b) ein entsprechendes Quantum anderer Schriften von Xenophon oder Lukian. — 2. a) Platons Apologie, oder b) ein entsprechendes Quantum aus anderen Platonischen Schriften. — 3. a) Aus Homers Iliade oder Odyssee wenigstens 3000 Verse, oder b) aus der Iliade oder Odyssee wenigstens 2000 Verse und 30 Textseiten Herodot oder 20 Textseiten aus den attischen Rednern oder Platon, oder c) aus der Iliade oder Odyssee wenigstens 2000 Verse und ein 1000 Versen entsprechendes Quantum aus einer poetischen Anthologie. — 4. Eine Tragödie des Sophokles oder des Euripides mit Ausnahme der lyrischen Partien. Es wird vorausgesetzt, dass diese vom Lehrer übersetzt und inhaltlich erklärt worden sind.

5. Französisch und Englisch: Übersetzen und grammatische Erklärung ungelesener Prosastücke aus leichteren Verfassern.

6. Geschichte: Vollständigere Kenntnis der Geschichte des Altertums, des Nordens und eines der grossen europäischen Kulturvölker.

7. Mathematik: a) Gründliche Kenntnis der elementaren Arithmetik und Algebra, darunter der Logarithmenlehre. Arithmetische und geometrische Reihen. Gleichungen vom 1. und 2. Grad. — b) Kenntnis der planen Trigonometrie. Berechnung der Oberfläche und des kubischen Inhalts der wichtigsten stereometrischen Körper.

C. Realgymnasium.

Normalalter wie für das Lateingymnasium. Dreijähriger Kursus. Aufnahmebedingung: Bestandene Mittelschulreifeprüfung auf der Englischlinie oder auf der Lateinlinie mit Ergänzungsprüfung im Englischen und im Zeichnen.

1. Religion: Wie im Lateingymnasium. Doch wird das Evangelium in autorisierter Übersetzung gelesen.

2. Muttersprache und Altnordisch wie im Lateingymnasium.

3. Englisch: Fertigkeit im Lesen und Übersetzen nicht gelesener Stücke. Kenntnis der Litteraturgeschichte und sichere Kenntnis der Grammatik. Schriftliche Arbeit ohne Hilfsmittel.

4. Französisch und

5. Geschichte: wie im Lateingymnasium.

6. Geographie: Das Wesentliche der mathematischen und physikalischen Geographie. Übersicht über die politischen und ökonomischen Verhältnisse Nordens und der wichtigsten Länder.

7. Naturwissenschaft: Übersicht über die Physik mit genauerer Kenntnis der Mechanik und Wärmelehre. Das Wesentlichste der anorganischen Chemie und der Mineralogie. Grundzüge der Systematik und Physiologie des Tier- und Pflanzenreichs.

8. Mathematik: a) Gründliche und sichere Kenntnis der elementaren Arithmetik und Algebra einschliesslich der Logarithmenlehre, quadratischer Gleichungen und der Lehre von den am gewöhnlichsten vorkommenden Reihen. — b) vollständigere Kenntnis der Planimetrie, Kenntnis der ebenen Trigonometrie, der Stereometrie, der Elemente der analytischen Geometrie der geraden Linie, des Zirkels und der übrigen Kegelschnitte. Elemente der deskriptiven Geometrie.

9. Zeichnen: Freihandzeichnen (darunter Kartenzeichnen). Projektionszeichnen.

Genauer formuliert sind diese Bestimmungen im Lehrplan vom 1. März 1885 aus dem die folgenden Ausführungen über die wichtigsten Unterrichtsgegenstände hervorzuzuheben sind.

Die *Muttersprache* wird der sorgsamen Pflege sämtlicher Lehrer empfohlen. Namentlich wird eingeschärft, dass die Schüler anzuhalten sind, jede Frage vollständig zu beantworten, und dass die Fragen namentlich in den höheren Klassen mitunter so zu stellen sind, dass die Antwort notwendiger Weise die Form einer zusammenhängenden Erörterung annehmen müsse. — An die Leseübungen schliesst sich in der Mittelschule die Einübung der Elemente der Rhetorik (Tropen und Figuren), der Versmasse, der Dichtungsarten und der Litteraturgeschichte. Auf allen Stufen der Mittelschule werden Gedichte erlernt und mündlich vorgetragen. — Die Grammatik wird in Klasse I—III nach einem kurzen Abriss eingeübt. In IV—VI wird die gewonnene Kenntnis vertieft und namentlich bei solchen Punkten verweilt, wo Unsicherheit des Sprachgebrauchs wahrzunehmen ist. Dies mag im Anschluss an den früher benutzten Abriss durch ergänzende Bemerkungen des Lehrers während der Analyse geschehen, es wird aber behufs Wahrung einer einheitlichen grammatischen Darstellung und Terminologie empfohlen, ein etwas ausführlicheres Lehrbuch zu Grunde zu legen, das dann auch als Anmerkungen einige kurze Andeutungen über den sprachgeschichtlichen Zusammenhang der wichtigsten Erscheinungen geben dürfe. — Die schriftlichen Arbeiten beschränken sich in den zwei ersten Klassen auf orthographische Übungen und Wiedergabe kleiner Erzählungen, wozu in Klasse III leichte Beschreibungen hinzukommen. In V und VI Beschreibungen, Schilderungen, Charakteristiken, Biographien, Auszüge, Darstellung des Gedankengangs eines gelesenen Werkes, Übersetzungen, kleinere Geschäftsschreiben. Von IV alle 14 Tage eine Hausarbeit, die auf der Schule eingehend vorzubereiten ist.

Im Gymnasium ist Hauptaufgabe dafür zu sorgen, dass die Schüler in umfassenderer Weise mit der Litteratur bekannt werden. In einer kleineren Auswahl, für die als Norm 1 Drama und einige kleinere charakteristische Proben aus den Hauptschriftstellern der einzelnen Perioden aufgestellt ist, wird beim Abiturientenexamen geprüft. Litteraturgeschichte nach einem kurzen Abriss. Poetik, Rhetorik und Metrik nur in den Hauptzügen. — Die Schüler sind durch eine Auswahl aus der Litteratur der Volkssprache und der Dialekte in den jetzigen Sprachverhältnissen des Vaterlandes und ihrer geschichtlichen Entwickelung zu orientieren. — Dreiwöchentlich eine Hausarbeit (Populär-ethische Fragen oder Stoffe, die der Unterrichtssphäre entnommen sind). Es wird gewünscht, dass drei- bis viermal im Jahre von den Fachlehrern Themata aufgegeben werden. Auch im Gymnasium mögen ab und zu die Arbeiten unter Mitwirkung des Lehrers vorbereitet werden, während doch immer mehr auf selbständige Produktion das Gewicht zu legen sei. — Das Pensum im *Altnordischen* beträgt 50 grosse Oktavseiten, Formenlehre und Übersicht über die Entwicklung der Litteratur.

Deutsch wird in der Mittelschule als Hauptsprache der Englischlinie zu betrachten sein. In I—IV ist das Gewicht auf Erwerbung eines passenden Wortschatzes mit entsprechender Übung im Übersetzen zu legen. Daneben auf Einübung des Wesentlichsten der Formenlehre und Anwendung der Formen in den einfachsten Satzverbindungen. — Auf dieser Grundlage wird in V und VI mit passender Verteilung der Lese- und Stilübungen fortzubauen sein. Was gelernt werden soll, ist die Sprache der Gegenwart, und Litteraturkunde darf nur im Anschluss an Poesien, von denen das Lesebuch eine passende Auswahl bieten soll, erstrebt werden. Bei der Prüfung werden nur ungelesene Stücke aufgegeben; es wird sich aber dennoch empfehlen behufs gründlicherer Aneignung einige Zeit auf Repetitionen zu verwenden. — In Klasse III mündliche und schriftliche Retroversion; Klasse IV leichtere Klassenarbeiten; V und VI für die Englischlinie eine wöchentliche Hausarbeit und vierzehntäglich eine Klassenarbeit, für die Lateinlinie wöchentlich abwechselnd eine Hausarbeit und eine Klassenarbeit. Das Ziel ist für beide Linien dasselbe. — Im Lateingymnasium wird in Klasse I und im Realgymnasium in I und II eine wöchentliche Stunde zum Litteraturlesen verwendet.

Englisch von Klasse IV an. In der Mittelschule ist auf richtiges Lesen und Übersetzen und auf Erwerbung eines nicht zu engen Wortschatzes das Hauptgewicht zu legen. Orthographische Übungen und von V ab Klassenarbeiten. In Klasse VI darf anstatt des Lesebuchs ein leichter Schriftsteller z. B. Marryat: The Settlers, Southey: Life of Nelson durchgenommen werden.

Im Realgymnasium, dessen Hauptsprache Englisch ist, wird auf der gewonnenen Grundlage weiter gebaut. Angestrebt wird fehlerfreie Aussprache und Sicherheit im heutigen Sprachgebrauch nebst Kenntnis der verschiedenen Stilarten und Litteraturkunde. Bei hauptsächlicher Berücksichtigung der neueren Litteratur wird der Lesestoff auch eine Auswahl aus früheren Perioden umfassen müssen, und überhaupt auf die Beleuchtung englischer Denkweise und Sitten, der Formen des Staatslebens und deren Geschichte gezielt werden. Die statarische Lektüre soll folgende 4 Gebiete umfassen: 1. Moderne Novellisten, 2. Geschichte und öffentliche Beredsamkeit, 3. Lyrische Poesie, 4. zwei dramatische Arbeiten (Shakespeare, Goldsmith, Sheridan).

Von den 5 (4) wöchentlichen Stunden werden 2 zu schriftlichen Arbeiten verwendet.

Im Lateingymnasium alterniert Englisch mit Französisch und der Unterricht zielt nicht über korrektes Lesen und Übersetzen ungelesener Stücke hinaus. Keine schriftliche Übungen. In demselben Umfang wird im Realgymnasium Französisch getrieben.

Lateinisch von Klasse IV der Mittelschule an. In dieser Klasse wird die regelmässige Formenlehre nebst einer Auswahl der abweichenden Verba gelehrt und an einer Beispielsammlung mit angeknüpften Retroversionsübungen eingeübt. In V und VI Schriftstellerlektüre und wöchentlich eine schriftliche Klassenarbeit. Mitunter eine Hausarbeit. Das Übersetzen wird auf der Schule vorbereitet. Die benutzten Texte sind nach Massgabe des regelmässigen Sprachgebrauchs bearbeitet.

Im Lateingymnasium ist in Verbindung mit der statarischen Lektüre eine allgemeine Übersicht über den Inhalt des bezüglichen Werkes zu geben. Beim Lesen muss auf richtige Aussprache gehalten werden. Die wichtigsten Hauptregeln der Metrik werden in Verbindung mit der poetischen Lektüre eingeübt; Grammatik; Altertümer mit Betonung der Staatsaltertümer. Litteraturgeschichte bis zum Ende des silbernen Zeitalters. Mythologie wird nach Umständen in den lateinischen oder griechischen Stunden gelehrt.

In Klasse I wöchentlich eine Klassenarbeit, vierzehntäglich eine Hausarbeit; in II eine Arbeit und eine schriftliche Übersetzung abwechselnd als Hausarbeit und ex tempore; in III eine schriftliche Übersetzung auf der Schule, dazu eine Hausarbeit (ebenfalls schriftliche Übersetzung), im ersten Halbjahr wöchentlich, im letzten mit längerer Zwischenzeit.

Griechisch im Lateingymnasium. Attische Formenlehre, Hauptpunkte der Syntax. Dialektformen soll der Schüler kennen, wo sie vorkommen. Notdürftige Kenntnis der Alter-

tümer und der Litteraturgeschichte bis auf die Alexandrinische Zeit. Keine schriftlichen Übungen.

Geschichte. In Klasse I und II der Mittelschule ein kurzer Abriss (ca. 80 Seiten) wesentlich biographischen Inhalts. Von III ausführlichere Darstellung der Weltgeschichte und der Geschichte Nordens (zusammen ca. 450 Seiten). Es wird empfohlen neben dem Lehrbuch ein historisches Lesebuch zu benutzen. In den Gymnasien musste bei der Einführung der jetzigen Organisation die allgemeine Weltgeschichte ausscheiden. Neben der antiken und nordischen wird nur die Geschichte eines Kulturvolkes (Englands oder Frankreichs) gelesen. Klasse I ethnographische Übersicht, Geschichte des Altertums, II Geschichte Englands oder Frankreichs, Übersicht über die geographischen Verhältnisse Europas und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. III, erstes Halbjahr: Geschichte und Geographie der nordischen Länder, zweites Halbjahr: Repetition des Ganzen.

Geographie. Mittelschule I und II: Kartenzeichnen. Kleines Lehrbuch. Aus einem ausführlicheren Lehrbuch das Wichtigste der astronomischen und physikalischen Geographie. Klasse III: Aus dem kleinen Lehrbuch Repetition der Geographie des Vaterlandes; aus dem grösseren: Asia, Afrika, Amerika und Australia. Kartenzeichnen und kleine schriftliche Klassenarbeiten. Klasse IV: Nochmalige Repetition der Geographie des Vaterlandes nach dem kleinen Lehrbuche; aus dem grösseren: Europäische Länder mit Ausschluss der nordischen. Kartenzeichnen und Arbeiten wie früher. Klasse V: Aus dem grösseren Lehrbuche: die nordischen Länder. Kurze Darstellung der politischen Geographie im Zusammenhange und der geographischen Entdeckungen. Kartenzeichnen und Klassenarbeiten. Klasse VI: Mathematisch-physikalische Geographie; Repetition des Ganzen.

Aus dem Lateingymnasium ist Geographie als besonderer Unterrichtsgegenstand ausgeschieden. Einen dürftigen Ersatz bieten die in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht gegebenen geegraphischen Übersichten.

Im Realgymnasium wird der ursächliche Zusammenhang der Erscheinungen hervorzuheben sein und das beschreibende und schildernde Element zurücktreten müssen. Klasse I und Klasse II, erstes Halbjahr: die politische Geographie; das Kartenzeichnen wird fortgesetzt. Klasse II, zweites Halbjahr: Physikalische Geographie. Klasse III, erstes Halbjahr: Mathematische Geographie; zweites Halbjahr: Repetition.

Naturkunde in der Mittelschule umfasst Botanik, Zoologie, Physik. Mineralogie und ein Teil der Physik sind wahlfrei. Zoologie von Klasse II, Botanik von III, Physik von V. Die behandelten Formen sind nach Möglichkeit durch Exkursionen und Sammlungen, die für die examensberechtigten Schulen nach einem autorisierten Schema anzulegen sind, den Schülern autoptisch vorzuführen, und die Prüfung an vorgelegte Specimina zu knüpfen. Der Unterricht in der Physik wird von Experimenten zu begleiten sein unter stetigem Hervorheben des Prinzips von der Erhaltung der Kraft.

Im Realgymnasium Klasse I (6 Stunden): Physik und Chemie (in 5 Stunden, in 2 Sommermonaten 4 Stunden): Naturgeschichte (1 Stunde; in 2 Sommermonaten 2 Stunden): a) Zoologie im Anschluss an die in der Mittelschule durchgenommene Systematik mit ausführlicherer Behandlung einzelner typischen Formen. Im übrigen wird das Hauptgewicht auf die Physiologie besonders des Menschen zu legen sein; — b) in den Sommermonaten praktisch-botanische Exkursionen. Namentlich wird im Frühling das Blühen der Bäume und die Entwicklung der Knospen beobachtet. Anlegen von Herbarien. Klasse II (5 Stunden): Physik, Chemie und Mineralogie (5 Stunden, in 2 Sommermonaten 4 Stunden).

Naturgeschichte (Botanik in 2 Sommermonaten 1 Stunde). Übersicht der wichtigsten natürlichen Familien und der hervortretendsten Formen der inländischen phanerogamen Flora. Einsammlung von Pflanzen. Exkursionen. — Klasse III (4 Stunden): Physik, Chemie und Mineralogie (3 Stunden). Repetition, Naturgeschichte (1 Stunde). Die Übersicht über die natürlichen Pflanzenfamilien wird fortgesetzt. Pflanzenanotomie und Pflanzenphysiologie. Repetition.

Mathematik. Mittelschule. Praktisches Rechnen in allen Klassen, darunter Berechnung einfacher stereometrischer Körper (Prismen, Cylinder, Pyramiden und Kegel). Die arithmetischen Sätze werden in allgemein gültiger Form, also mit Buchstaben aufgestellt; die Beweise dagegen auf positive Grössen beschränkt und mit konkreten Zahlen geführt. Buchstabenrechnen. Auflösung von Gleichungen werden auf solche mit Zahlencoefficienten beschränkt. Geometrie von Klasse III, zweites Halbjahr. Es wird am zweckmässigsten sein den Unterricht in IV, V und VI demselben Lehrer zuzuteilen.

Im Lateingymnasium, Klasse I: Trigonometrie und Arithmetik; Klasse II: Rest der Trigonometrie und Arithmetik; III: Stereometrie. Schriftliche Aufgaben in allen Klassen, in der Regel als Klassenarbeiten.

Im Realgymnasium, Klasse I: Trigonometrie und Arithmetik; Planimetrie im Anschluss an das in der Mittelschule Erlernte. Klasse II: Rest der Trigonometrie und Arithmetik, Stereometrie, Anfang der analytischen Geometrie. Klasse III: Analytische Geometrie; die Lehre von den Reihen; Anwendung der ganzen Funktion auf arithmetische Reihen; Konvergenz unendlicher Reihen; Entwicklung mit Hilfe der Binominalformel. Repetition des Ganzen.

Schriftliche Übungen in sämtlichen Klassen.

Zu den besprochenen Fächern kommen noch Gesang und Turnen, in der Regel je 2 Stunden wöchentlich für jede Klasse. In jedem Schuljahr wird ausserdem eine Woche auf Turnen und militärische Übungen verwendet.

Die täglichen, mündlichen wie schriftlichen, Leistungen werden von den Lehrern mit Prädikaten bezeichnet (1 = Ausgezeichnet bis 6 = Schlecht), deren am Monatsschluss berechnete Durchschnittszahl die Rangfolge der Schüler für den nächsten Monat bestimmt.

Die im Reglement bestimmten Strafen sind: Anweisen eines besonderen Platzes, Verweisen aus der Stunde, Nachsitzen in der Schule unter Aufsicht des Lehrers. Bei gröberen Versehen: Verlust von Ferientagen und in der Mittelschule körperliche Strafe, bei der immer an den Ordinarius der Klasse und den Rektor, dem die Entscheidung zukommt, Anzeige zu machen ist. In keinem Falle werden Strafen, welche die Gesundheit gefährden, in Anwendung gebracht. Untersagt sind Strafen, die gegen den Kopf oder seine Organe gerichtet sind. Körperliche Züchtigung soll im Beisein des Ordinarius oder des Rektors und des betreffenden Lehrers gegeben werden. Bei strengeren Strafen soll an Eltern oder Vorgesetzte Anzeige gemacht werden. Schüler, die aus der Schule verwiesen sind (was unter Anzeige an die Oberbehörde vom Rektor und dem Schulrate mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann), können erst nach Jahresfrist wieder aufgenommen werden, und zwar wenn ihr Benehmen in der Zwischenzeit als tadellos bezeugt wird. Diese Bestimmung gilt auch für examensberechtigte private und kommunale Schulen.

Am Ende des Schuljahrs werden Versetzungsexamina von den Lehrern abgehalten, bei denen in der V. der Mittelschule und der II. der Gymnasien am strengsten verfahren wird.

Die Hauptferien fallen im Sommer nach Abschluss des Schuljahres und dauern 6 Wochen (etwa vom 10. Juli bis 20. August). Weihnachts-

ferien vom 22. Dezember bis 8. Januar. Ostern 7 Tage. Pfingsten 4 Tage. Dazu kommen gesetzlich bestimmte Einzelntage und ein vom Rektor für jeden Monat bestimmter Tag.

Für jede Schule erscheint nach Schluss des Schuljahrs ein Programm, das jedoch für die Staatsschulen nur Schulnachrichten enthalten darf.

Das Schulgeld ist für jede Schule besonders festgestellt. Die Staatsschule in Christiania erhebt in der Mittelschulklasse I 128 Kronen (142 Mark); in II und III 144 Kronen (160 Mark); in IV—VI 160 Kronen (178 Mark); in den Gymnasialklassen 196 Kronen (220 Mark). Für eine der kleineren Provinzschulen sind die Zahlen: Klasse I 40 Kronen; II 48 Kronen; III 64 Kronen; IV—VI 96 Kronen; in den Gymnasialklassen 144 Kronen. In den grösseren Privatschulen ist das Schulgeld bedeutend höher; so in den Gymnasialklassen gewöhnlich 240 Kronen (270 Mark). Überall Ermässigung für Brüder und halbe oder ganze Freiplätze für begabte und bedürftige Schüler; an den Staatsschulen auch Stipendien.

Die Schülerzahl in jeder Klasse beträgt äusserst selten über 30. Übersteigt sie diese Zahl, werden Parallelklassen eingerichtet.

V. Endprüfungen.

Die Mittelschulreifeprüfung wird an den Staatsschulen und den dazu berechtigten kommunalen und privaten Schulen jährlich vom 8. Juni an abgehalten. Schüler der VI einer solchen Schule haben dazu ohne Anmeldung Zutritt. Andere müssen sich 2 Monate vorher mit den behörigen Legitimationen anmelden.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftlichen Aufgaben sind:

1. Aufsatz in der Muttersprache von erzählender, beschreibender oder schildernder Art.

2. Deutsche Arbeit.

3 Lateinische Arbeit für die Lateinlinie und englische Arbeit für die Englischlinie.

Bei der Ausarbeitung der fremdsprachlichen Specimina werden nur norwegisch-deutsche, norwegisch-englische und norwegisch-lateinische Wörterbücher gestattet. Für die lateinische Arbeit darf auch das grammatische Lehrbuch benutzt werden.

4. Einige Aufgaben im Zahlen- und Buchstabenrechnen und in geometrischen Konstruktionen und Berechnungen.

Die Aufgaben werden von der Oberbehörde gegeben und am bestimmten Tage vom Rektor im Beisein von 2 Lehrern geöffnet. Für die Ausarbeitung, die unter strenger Aufsicht geschieht, wird eine Frist von 4 Stunden zugestanden.

Die schriftlichen Leistungen werden von 2 von der Oberbehörde ernannten Zensoren beurteilt.

Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche in der Mittelschule gelehrten Gegenstände und wird von den Fachlehrern mit Heranziehung eines von der Oberbehörde ernannten Zensors vorgenommen.

Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Abiturienten werden mit den Noten 1 (ausgezeichnet) bis 6 (schlecht) in ganzen und halben Zahlen bezeichnet. Wenn in einem schriftlichen Fache der Charakter unter $4_{,5}$, in einem mündlichen unter 5, oder der Durchschnittscharakter unter $3_{,25}$ herabsinkt, wird der betreffende Kandidat rejiziert.

Die ausgefertigten Zeugnisse enthalten neben den Spezialnoten den Durchschnitts charakter und eine Bemerkung über den Fleiss und das sittliche Benehmen des betreffenden Kandidaten.

Absolvierte Mittelschulreifeprüfung ist in folgenden Fällen unbedingt erforderlich: 1. Für Aspiranten zum Examen artium. 2. Zum Eintritt in ein Gymnasium. 3. Für Apothekergehilfen. 4. Zum Eintritt in die Seekriegsschule. 5. Für den Telegraphendienst.

Für Postassistenten und Aspiranten zum Examen für Zahnärzte ist die Mittelschulreifeprüfung oder eine entsprechende Prüfung erforderlich.

Sie genügt zum Eintritt in die technischen Schulen zu Kristiania und Drontheim, und in das Handelsgymnasium. Sie vertritt die theoretische Prüfung für angehende Lehrerinnen.

Das examen artium, die abschliessende Prüfung der Gymnasien, wird jährlich vom Ende Mai an an den Staatsgymnasien und den dazu berechtigten kommunalen und privaten Schulen unter der Oberleitung einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Unterrichtsinspektion abgehalten.

Von dieser Inspektion werden bei der schriftlichen Prüfung folgende Aufgaben gegeben:

Für Lateiner: 1. 2 Aufsätze in der Muttersprache. 2. Übersetzen eines lateinischen Prosastückes, gewöhnlich aus Cicero, Livius, Seneca, selten aus Tacitus, etwa $1^1/_2$ Seite Text. 3. Mathematische Aufgabe (wenigstens 3 Spezialfragen).

Für Realisten: 1. Muttersprache wie für die Lateiner. 2. Englische Arbeit. 3. Mathematische Aufgabe. 4. Physikalische Aufgabe. 5. Projektionszeichnen.

Ausser der Logarithmentafel und dem Zeichnenapparat werden keine Hilfsmittel gestattet. Jede Aufgabe ist in 5 Stunden zu beantworten. Die Arbeiten werden der Unterrichtsinspektion übersandt und von Zensurkomitees aus je 3 Mitgliedern bestehend beurteilt.

Nach beendigter Zensur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung an den Schulen von den Fachlehrern mit Heranziehung von der Oberbehörde ernannter Zensoren vorgenommen. Sie umfasst die sämtlichen im Gymnasium gelehrten Gegenstände. Vor der Examination werden die zu stellenden Fragen dem Lehrer vom Zensor vorgelegt. Die Leistungen werden mit den Noten 1—6 in ganzen Zahlen bezeichnet. Zum Bestehen der Prüfung wird gefordert, dass der Durchschnittscharakter für sämtliche Gegenstände nicht unter $3,_{25}$ herabsinkt, und dass der Betreffende in keinem schriftlichen Fache die Spezialnoten 5 und 6 aufzuweisen hat.

Ausser für die Universitätsstudien ist das examen artium für den Eintritt in die Militärschule erforderlich. Realisten, welche das theologische oder philologische Studium ergreifen wollen, müssen sich einer mündlichen Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen unterziehen. Für das medizinische Studium genügt eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen nach Massgabe des Mittelschulpensums. Um in die Militärschule eintreten zu können, haben die Humanisten eine Ergänzungsprüfung in der Mathematik, den Naturwissenschaften und dem Zeichnen zu bestehen.

Seit 1882 werden Mädchen zum Examen artium und zur vorläufigen Universitätsprüfung, dem examen philosophicum, zugelassen. Später ist ihnen auch der Zutritt zu den Fachstudien und deren abschliessenden Prüfungen eröffnet worden.

VI. Statistische Übersicht für 1890.

	Zahl der Schulen	Davon		Höchste Zahl der Schüler							Examen artium 1890		Mittelschulreifeprüfung 1890				Zahl	
		mit Lateingymnasium	mit Realgymnasium	im Lateingymnasium	im Realgymnasium	in der Mittelschule	Zusammen	davon Mädchen	in der Vorbereitungsschule	davon Mädchen	Lateiner	Realisten	Lateinlinie	Englischlinie	Zusammen	davon Mädchen	der Lehrer	der Lehrerinnen
Staatsschulen	17	14	5	289	133	2247	2669	127	455	7	94	24	121	242	363	52	247	19
Kommunale Mittelschulen	37	1	—	14	14	3459	3487	927	1053	227	8	—	44	319	363	94	213	108
Private Knabenschulen .	11	7	5	218	112	1552	1882	63	564	14	79	42	78	161	239	10	181	37
Höhere Töchterschulen .	17	—	—	—	—	2330	2330	2230	840	840	—	—	—	153	153	153	95	204
Zusammen	82	22	10	521	259	9588	10368	3447	2912	1088	181	66	243	875	1118	309	636	368

Zahl der Abiturienten beim Examen artium.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Lateiner . . .	111	164	168	227	243	264	262	259	241	216	181	160	162	130	150
Realisten . . .	59	78	80	115	117	98	112	103	89	60	66	76	93	92	128
Zusammen	170	242	248	342	360	362	374	362	330	276	247	236	255	222	278

VII. Schuletats (1890).

	Einnahmen						Ausgaben
	Renten und andere Einnahmen von Aktiven	Schulgelder	Kommunale Beiträge	Staatsbewilligung	Übrigens	Zusammen	
Staatsschulen . . .	97886	262127	50450	346761	32615	789839	789839
Kommunale Schulen .	43077	328269	134348	94000	32630	632324	618972
Private Knabenschulen	1005	241504	500	—	5073	248082	252224
Höhere Töchterschulen	—	101284	11829	—	2880	115993	116859
Zusammen	141968	933184	197127	440761	73198	1786238	1777894

(NB. 1 Krone = 1,12 Mark.)

Die Organisation der höheren Schule wird voraussichtlich in der nächsten Zukunft einer Revision unterworfen werden. Eine solche wurde 1889 vom Storthing beantragt und im folgenden Jahr eine königliche Kommission mit der Beratung aller hier einschlägigen Fragen beauftragt. Der Bericht wurde 1894 abgegeben und ist von einer Gesetzesvorlage begleitet, nach der eine weitere Verbindung mit der Volksschule dadurch ermöglicht wird, dass die zwei untersten Klassen der jetzigen Mittelschule ausscheiden und der Volksschule überwiesen werden. Durch diese Ordnung muss der Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts ein Jahr hinausgeschoben werden. Für die zu organisierende vierjährige Mittelschule stellt die Mehrheit, welche die jetzige Teilung in eine Latein- und eine Englischlinie beibehalten wissen will, folgenden Stundenplan auf:

	Klassen			
	I	II	III	IV
Religion	2	2	2	1
Muttersprache	5	4	3	4
Deutsch	6	6 (5)	6	5
Englisch	—	5	5	5
Latein	—	(6)	(6)	(6)
Geschichte	3	2	3	3
Geographie	2	2	2	2
Naturkunde	3	2	2	3
Mathematik	5	5	5	5
Zeichnen	2	2	2 (1)	2 (1)
Schreiben	2	—	—	—
Turnen und Gesang . .	6	6	6	6
Summe	36	36	36	36

Die in () angeführten Zahlen bezeichnen die Stundenzahl für die lateinlernenden Schüler.

Zwei Kommissionsmitglieder stellen eine einheitliche Mittelschule auf und zwar durch Beseitigung der Lateinlinie.

Für das dreijährige Gymnasium schlägt die Mehrheit eine Dreiteilung vor, indem durch das Hinstellen des Griechischen als wahlfrei das jetzige Lateingymnasium in zwei Linien geteilt wird.

Stundenplan.

Reallinie	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch	3	5	4
Deutsch	2	2	2
Englisch	5	3	3
Französisch	6	3	3
Geschichte	3	3	3
Geographie	—	2	2
Naturkunde	4	4	4
Mathematik	4	5	5
Zeichnen	2	2	2
Turnen u. Gesang	6	6	6
Summe	36	36	36

Lateinlinie	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch	3	5	4
Deutsch	2	2	2
Englisch	—	3	3
Französisch	6	3	3
Latein	7	9[1]	9
Geschichte	3	3	3
Geographie	—	2	2
Naturkunde	4	—	—
Mathematik	4	2	2
Turnen u. Gesang	6	6	6
Summe	36	36	36

Griechischlinie	Klassen I	II	III
Religion	1	1	2
Norwegisch	3	4	3
Deutsch	2	2	2
Französisch	6	3	3
Latein	7	9	9
Griechisch	--	6	6
Geschichte	3	3	3
Naturkunde	4	—	--
Mathematik	4	2[2]	2
Turnen u. Gesang	6	6	6
Summe	36	36	36

[1]) Eine Stunde wird zum Lesen griechischer Schriftsteller in Übersetzung verwendet.

[2]) Anstatt 3 Stunden Mathematik in Klasse II und III können 2 Stunden Geographie gelesen werden.

Die zwei dissentierenden Kommissionsmitglieder, welche die lateinlose Mittelschule befürworten, müssen den Lehrplan des Gymnasiums wesentlich ändern und zwar jeder nach verschiedenen Gesichtspunkten. Es folgen die von ihnen vorgeschlagenen Stundenpläne.

1.

	Lateinlinie			Reallinie		
	Klassen			Klassen		
	I	II	III	I	II	III
Religion	1	1	2	1	1	2
Muttersprache	3	5	4	3	5	4
Englisch	3	1	2	4	2	2
Deutsch	3	2	3	3	3	3
Latein	9	8	6	—	—	—
Französisch	—	6	6	6	3	3
Griechisch[1])	—	6	6	—	—	—
Geschichte	3	3	3	3	3	3
Geographie	—	2	2	—	2	2
Naturkunde	4	—	—	4	4	4
Zeichnen	—	—	—	2	2	2
Mathematik	4	2	2	4	5	5
	30	30	30	30	30	30
Turnen und Gesang	6	6	6	6	6	6

[1]) Alterniert mit Französisch.

2.

	Reallinie			Sprachlich-historische Linie								
				I. Mit Latein						II. Ohne Latein		
				a			b					
	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
Religion	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Norwegisch	3	5	4	3	5	4	3	6	4	3	6	5
Deutsch	3	3	2	3	3	2	3	3	2	3	3	2
Englisch	4	3	3	4	3	3	4	3	3	4	4	4
Französisch	6	2	2	6	2	2	6	6	6	6	7	8
Latein	—	—	—	—	9	9	—	4	4	—	—	—
Geschichte	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	5	4
Geographie	—	2	2	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Naturkunde	4	4	4	4	—	—	4	—	—	4	—	—
Mathematik	4	5	6	4	2	3	4	2	3	4	2	3
Zeichnen	2	2	2	2	—	—	2	—	—	3	—	—
Turnen und Gesang .	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

Die gesamte Kommission schlägt vor, dass der kommunalen und privaten Initiative eine gewisse Freiheit eingeräumt werden möchte, so dass Abweichungen von dem gesetzlich bestimmten Lehrplan von der Oberbehörde gestattet werden kann. — Für den Lehrerstand wird eine wesentliche Aufbesserung der Gehälter in Vorschlag gebracht.

VII. Frankreich.

(Von Eugène Stropeno, Gymnasialprofessor in Paris und Redakteur der Chronik des Unterrichts in der „Revue Internationale de l'Enseignement".)*)

I. Geschichtliche Einleitung.

Der höhere Unterricht in Frankreich (enseignement secondaire) basiert heutzutage auf den Statuten und Verordnungen Napoleons I., durch welche 1801—1808 die Université de France geschaffen worden ist. Vor der Revolution gründete sich der höhere Unterricht lediglich auf das Studium des Latein, und die geistlichen Orden, voran die Jesuiten, bildeten die Hauptmasse der Lehrer. Nach deren Vertreibung gelang es in den Wirren der Revolution nicht, trotz der Anstrengung grosser Geister, wie Condorcet, Talleyrand, Lakanal, das alte System durch eine feste Einrichtung zu ersetzen. Die konstituierende Versammlung hatte 1791 die Schaffung eines öffentlichen Unterrichts beschlossen, der für alle Bürger unentgeltlich sein sollte in den jedem Menschen unentbehrlichen Kenntnissen; die Schulen sollten allmählich einem Netze gleich alle Teile des Reiches überziehen. Im September 1793 beschloss der Konvent, dass ausser diesen Volksschulen (écoles primaires) in der Republik drei Unterrichtsstufen gepflegt werden sollten: die erste für bürgerliche Handwerker, die zweite für die anderen Stände der Gesellschaft, die dritte für Betreibung jener Unterrichtsgegenstände, deren schwieriges Studium nicht jedermann erreichbar ist. Diese dritte Stufe entspricht dem heutigen Begriff des enseignement secondaire. Diese Schulen sollten Institute heissen und aus 4 Klassen bestehen, wovon die beiden ersten parallel und die beiden andern so eingerichtet wären, dass man sie zugleich oder einzeln besuchen könnte; nämlich in Klasse 1: Mathematik und Physik; Klasse 2:

---

*) Die sorgfältige Arbeit des Herrn Verfassers ist, abgesehen von bedeutenden Zusammenziehungen und Kürzungen, möglichst sinngetreu im Deutschen wiedergegeben. Die kritische Beleuchtung des Gegenstandes, welche hier ausgeschlossen war, muss der deutsche Lehrer anderswo suchen. Empfehlenswert, obwohl heutzutage nicht mehr in allen Punkten zutreffend, ist die Darstellung in Schmids Enzyklopädie, 2. Aufl. (1878), Bd. 2 S. 578—620 und 638—647; sie bildet für den, der ein volles Bild des französischen Schulwesens vom deutschen Standpunkte aus geniessen will, eine passende Ergänzung. Ausserdem empfiehlt sich zur Orientierung über den Gegenstand aus pädagogischem Gesichtspunkte die Sammlung der Aufsätze und Reden von E. Lavisse: A propos de nos écoles. Paris 1895.

Anm. des Herausgebers.

Moral und Politik; Klasse 3: Angewandte Mathematik und Physik; Klasse 4: Litteratur und schöne Künste. Dieser Entwurf von Condorcet blieb auf dem Papier; es folgte die Centralschule von Lakanal mit nicht minder unbestimmtem und hochfliegendem Programme; es umfasst Mathematik, Physik, Experimentalchemie, Naturgeschichte, Ackerbau und Handel, Methode der Wissenschaften oder Logik und Psychologie, Politische Ökonomie und Gesetzgebung, Geschichtsphilosophie, Hygiene, Künste und Handwerke, allgemeine Grammatik, schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen, Zeichnen. In dies Gemengsel brachte Daunon, Urheber eines Gesetzes im Jahre 1795 einige Ordnung, indem er die Schüler der Zentralschulen in 3 Gruppen teilte, ebenso den Lehrstoff. Es sollten betreiben: 1. Schüler von 12—14 Jahren: Zeichnen, Naturgeschichte, alte Sprachen und wahlfrei lebende Sprachen; 2. von 14—16 Jahren: Mathematik, Physik, Chemie; 3. über 16 Jahre: Allgemeine Grammatik, Schöne Litteratur, Geschichte und Gesetzgebung. Das Vorwiegen der Realwissenschaften und der philosophische Zug in diesen Programmen erklärt sich durch die Opposition gegen die alte Herrschaft; hier ist der revolutionäre Charakter unverkennbar. Der Erfolg dieser Schulen jedoch war, besonders auch aus Mangel an fähigen Lehrern, sehr mässig; nur wenige konnten später in Lyceen umgewandelt werden. Indes ist zu bemerken, dass sie schon den Keim der Dreiteilung enthalten, der heute noch in Frankreich beim höheren Unterricht besteht: litterarisch-klassischer Unterricht mit Griechisch und Latein, klassischer und Realunterricht gemischt, Realunterricht mit lebenden Sprachen. Gegen das Übermass des Realunterrichts ging man im Anfange der Konsularregierung vor. Das Reglement des „Prytaneums“ (im früheren Collège Louis-le-Grand) kann als erster Versuch des Gesetzes von 1802 gelten. Man bildet 2 Kurse, einen niederen (Schüler von 9—12 Jahren) für Elementarkenntnisse nebst den Anfängen des Latein, einen höheren mit Bifurkation, d. h. einer humanistischen Abteilung und einer rein realistischen. Die humanistische Abteilung zählte 4 Jahreskurse, die realistische, die besonders fürs Militär vorbereitete, nur 3. Deutsch oder Englisch wurde für beide gemeinsam gelehrt. In der Humanabteilung hatte man nur Elementargeometrie, anschliessend an die Philosophie.

Durch Gesetz vom 1. Mai 1802 wurden an Stelle der Zentralschulen die Lyceen gesetzt, in denen „die alten Sprachen, Rhetorik, Logik, Moral, Elemente der Mathematik und Physik“ gelehrt werden sollten. Noch kürzer und mit wahrhaft napoleonischer Schärfe drückt sich ein Dekret vom 10. Dezember 1802 aus: „In den Lyceen soll hauptsächlich Latein und Mathematik gelehrt werden“. Und niemand kann leugnen, dass in den verschiedensten Strömungen, die durch pädagogische Theorien oder politische Tendenzen seitdem des Gebiet der Sekundärschule beherrscht haben, diese Formel „Latein und Mathematik“ in Frankreich noch heute die Losung für diesen Unterricht geblieben ist. Wenn man ferner bedenkt, dass die Einrichtung und Ergänzung des Lehrkörpers und auf der andern Seite die ganze Schuldisziplin von Napoleon gebieterisch fixiert worden ist, so wird man anerkennen müssen, dass

trotz aller im Laufe der Jahre herbeigeführten Änderungen auch diese Seite des kaiserlichen Werkes zahlreiche Spuren bis in die Gegenwart zurückgelassen hat.

Bevor wir jedoch die Gliederung der Universität*) betrachten, vergleichen wir den Lehrplan der Schulen nach 1802 mit dem vor der Revolution bestandenen, um die Entlehnungen und die Neuerungen an beiden geschlossenen Systemen kennen zu lernen.

Collèges vor 1789.

Kursusdauer 8 Jahre: 6 Klassen Sprache und Litteratur (lettres), 2 Jahre Philosophie, wobei auch Mathematik und Physik getrieben wird. Geschichte und Geographie trieb man nur in Anknüpfung an die Schriftsteller, in eigens dafür aufgesparten Stunden. Täglich waren 2 Lektionen, jede von 2¼ Stunden.

Erstes Jahr.

Klasse 6: Französische, lateinische und griechische Grammatik. Hin- und Her-Übersetzen (thèmes et versions). Lektüre französischer und lateinischer Werke: Katechismus und Evangelium, Selectae e Veteri Testamento historiae, Ciceros Briefe, Phaedrus, Aesop, Lafontaine, Aurelius Victor.

Zweites Jahr.

Klasse 5: Dieselben schriftlichen Übungen wie vorher; dieselben Grammatiken. Erklärung französischer und lateinischer Autoren; französische Recitation. Gelesen: Katechismus und Evangelien, Selectae e profanis, Selecta e Cicerone praecepta; Fabeln; Mythologie in Frage und Antwort.

Lycées von 1802.

Kursusdauer 6 Jahre: 6 Klassen Sprache und Litteratur, 6 Klassen Realien (sciences), jede Klasse 6 Monate, also jährlich 2 Klassen. Ausserdem gab es einen Kursus für schöne Litteratur und einen für höhere Mathematik, jeder von zweijähriger Dauer. Vom 2. Jahre ab widmete man täglich 1 Lektion der Litteratur und 1 den Realien.

Erstes Jahr.

1. Halbjahr: Klasse 6 der Sprachen. Französische und lateinische Grammatik; Hin- und Her-Übersetzen. Lektüre: Epitome historiae sacrae; epitome historiae Graecae; appendix de diis. Catéchisme historique de Fleury. Anfänge des Rechnens.

2. Halbjahr: Klasse 5 der Sprachen. Fortsetzung jener Übungen. Lektüre: de Viris illustribus, Cornelius Nepos, Phaedrus, einige Briefe Ciceros; im Französischen: Lafontaine Fables; Moeurs des Israélites de Fleury, Petit dictionnaire de la Fable de Chompré. Rechnen: die 4 Species.

Zweites Jahr.

1. Halbjahr: Klasse 4 der Sprachen und Klasse 6 der Realien. Dieselben schriftlichen Übungen und Lektüre. Französische Recitation. Gelesen wird: Selectae e profanis, Justin, Ovids Metamorphosen, die 1, 4, 5 Ekloge Virgils; Pensées de Cicéron par d'Olivet; Dialogues de Fénélon; Portraits choisis de La Bruyère. — Geographie: Allgemeines von der Erdkugel, die 4 Weltteile. — Rechnen bis zu den Dezimalbrüchen. — Anfänge der Naturgeschichte.

2. Semester: Klasse 3 der Sprachen und Klasse 5 der Realien. Lateinische Hin- und Herübersetzungen, lateinische Prosodie. Französische und lateinische Lektüre mit Re-

*) Université de France bedeutet also immer hier die Gesamtheit des staatlichen Schulorganismus, von der Volksschule bis zur (deutschen) Universität und Polytechnikum einschliesslich.
Anm. des Herausgebers.

Vor 1789.

Drittes Jahr.

Klasse 4: Schriftliche Übungen; Fortsetzung der Grammatiken, Recitation. Römische Geschichte. Gelesen: Maximes tirées de l'Ecriture, Evangelium St. Lukas griechisch, Cicero de Senect.; Amicitia, Paradoxa, ad Quintum fratrem; Caesar, Ovid, Virgils Bucolica und Georgica; Aesop.

Viertes Jahr.

Klasse 3: Französische Grammatik von Restaut, mit den Bemerkungen der besten Autoren. — Lateinische Hin- und Herübersetzungen, Verse, griechische Herübersetzung; Schriftstellererklärung, Recitation. Griechische Geschichte. — Gelesen: Cic. de Offic., Tusculanen, Briefe an Atticus, Reden gegen Catilina, pro lege Manilia, Sallust, Ovid, Virgils Georgica abwechselnd mit Aeneid. I. und II. Lateinische Prosodie. Dialoge Lucians, Auswahl von Herodot, Isocrates ad Demonicum und ad Nicoclem, Plutarchi Apophthegmata. Griechische Wurzeln; geographische und chronologische Notizen über die

Nach 1802.

citation. Quintus Curtius, Caesar de bell. Gall., Cicero de Senect., de Amicitia, Virgil Georgica mit Auswahl, Aeneis I. -- Traductions des Géorgiques de Delille, Voltaire Charles XII, Télémaque. — Geographie, Geschichtszahlen und alte Geschichte. Rechnen. Anfänge der Physik.

Drittes Jahr.

1. Semester: Klasse 2 Sprachen, Klasse 4 Realien. Hin- und Herübersetzen, lateinische Verse. Erklärung lateinischer und französischer Schriften, französische Recitation. Mythologie und Religionen der Völker verschiedener Zeiten. Gelesen: Salust, 2. Buch der Aeneis, 5 oder 6 Oden von Horaz, Cicero pro Ligario, pro Marcello; Livius. — St. Réal, Conjuration de Venise; Vertot, Révolutions romaines und Revolutions de Portugal, Mythologie de Tressan. Geographie: die alte Welt. Geschichte: Fortsetzung bis zur Errichtung des französischen Kaiserreiches. Geometrie von Lacroix, Teil I. Biot, Eléments de l'astronomie, Ie. partie.

2. Semester: Klasse 1 Sprachen und Klasse 3 Realien. Dieselben schriftlichen Übungen, dazu französische und lateinische Erzählungen. Schriftsteller-Erklärung, französische Recitation. Gelesen: Livius, punische Kriege; Aeneis V, Horaz Oden, 1 Satire und 1 Epistel; einige Briefe des Plinius. Bossuet discours sur l'histoire universelle; Mme. de Sévigné Auswahl, J. B. Rousseau; Boileau, 9. Satire und épître à Lamoignon. Tropes de Dumarsais. Mythologie de Tressan. Lacroix und Biot, Teil II.

Viertes Jahr.

1. Jahreskurs der schönen Litteratur, Klasse 2 und 1 der Realien. Lateinische Herübersetzung, lateinische und französische Erzählungen, lateinische und französische Verse; französische Recitation. Gelesen: Livius, Tacitus, Virgil, Terenz, Lucrez, Lucanus, Horaz, „Conciones en prose et en vers," Cicero, Bruchstücke von Seneca und Plinius major. — Montesquieu, Grandeur des Romains; Racine, tragédies sacrées; Voltaire Henriade chant 7; Molière le Misanthrope, Boileau l'Art poétique; Oraisons funèbres von Bossuet und Fléchier; Eloges de Fontenelle; Massillon, Petit-Carême; Fénelon,

Vor 1789.	Nach 1802.
griechische Geschichte. Revolutions romaines de Vertot.	Existence de Dieu; Thomas, Eloge de Marc-Aurèle; La Bruyère und Buffon, Auswahl. Realien Klasse 2: Elemente der Algebra, Lacroix I; Chemie. Klasse 1: Anwendung der Algebra auf die Geometrie; Mineralogie.
Fünftes Jahr.	Fünftes Jahr.
Klasse 2: Französische Grammatik von Restaut. Lateinische und griechische Herübersetzung; lateinische Erzählung. Erklärung wie früher. Geschichte Frankreichs. Gelesen: Cic. de Oratore und einige Reden; Virgils Aeneis, abwechselnd die 6 ersten und 6 letzten Bücher; Horaz Oden und Satiren abwechselnd. Die schönsten Stellen der Ilias und Odyssee, einige Stellen der Cyropädie oder einige Leben Plutarchs. Boileau, Satiren; Auswahl aus J. B. Rousseau; Montesquieu, Grandeur des Romains; St. Réal; Vertot; Pélisson, Histoire de l'Académie Française; Fontenelle, éloges académiques. Abriss der französischen Geschichte.	2. Jahreskurs der schönen Literatur und 1 Jahr der höheren Mathematik. Litteratur, wie im vorigen Jahre. Realien: Anwendung der Differenzial- und Integral-Rechnung auf Kurven; Complément de l'algèbre de Lacroix Pläne und geographische Karten. (Mit dieser Klasse schliesst der Kursus der schönen Litteratur; die Realabteilung allein hat noch eine höhere Klasse).
Sechstes Jahr.	Sechstes Jahr.
Klasse Rhétorique. Lateinische Reden und Verse, Herübersetzung aus Griechisch und Lateinisch. Erklärung und Recitation wie früher. Gelesen: Demosthenes, Isokrates, Sallust, Livius, Tacitus, Horaz, besonders Ars poetica; Virgil, Persius, Juvenal, St. Cyprian, St. Hieronymus, Fulvianus, Lactantius, St. Basilius, St. Gregorius von Nazianz, St. Chrysostomus. — Bossuet, Fléchier, Mascaron, Fénelon, d'Aguesseau, Bourdaloue, Massillon; Boileau, art poëtique; Tragédies sacrées de Racine; le poëme de la réligion de Louis Racine, J. B. Rousseau. Der Lehrer diktiert einen Abriss der Rhetorik, wie in alter Zeit. Rollin und Crevier waren zum Gebrauch empfohlen.	2. Jahreskursus der höheren Mathematik. Anwendung der Differenzial- und Integralrechnung auf die Mechanik und auf Flüssigkeiten; 2. Teil des Traité de Lacroix; Elemente der Mechanik, allgemeine Prinzipien der theoretischen Physik, der Elektrizität und der Optik.
Siebentes und achtes Jahr.	
Klasse der Philosophie. Dieser 2jährige Kursus umfasste Logik, Metaphysik, Moral nebst Mathematik und Physik. Die Unterrichtssprache war die lateinische. Die kartesianische Philosophie war vertreten in den Schulen, wo man fortfuhr aristotelische Scholastik zu lehren, als Vorbereitung für die These [Abhandlung für das Doktorat] in der Sorbonne. Im 2. Jahre, das auch „Physik" hiess, wurde wirklich 6 Monate auf Mathematik und Geometrie verwendet.	

nourrissent). Die Übersetzungen aus den fremden Schriften sollen inhaltlich anziehend und dürfen nicht allzu schwierig sein. Die Übersetzungsstücke in die alte Sprache sollen französischen Schriftstellern entlehnt werden, deren Inhalt nicht allzu modern ist und jeder Übertragung widerstrebt, oder auch einer französischen Übersetzung eines alten Schriftstellers. Der lateinische Aufsatz wird nur aufrecht erhalten als eine „Übung, die mit Mass angewendet, von tüchtigen Schülern gerne geleistet wird." Die Übersetzung der Schriftsteller soll anfänglich ganz wörtlich sein, hernach muss sie „gut französisch" gestaltet werden. Es sollen nur wirklich anziehende Stücke der Schriften erklärt werden. Das Auswendiglernen einzelner Stellen wird empfohlen; dabei soll die Poesie der Prosa mindestens gleichgestellt werden.*)

2. Im *Französischen* sollen die grammatischen Regeln hauptsächlich durch Gebrauch und Übung erfasst werden. Das Auswendiglernen beschränkt man auf die einfachsten Definitionen, die Konjugationen, die wichtigsten Regeln der Syntax. Es soll nicht übermässig viel grammatisch analysiert werden. Die Geschichte der Sprache soll in mässiger Ausdehnung und ohne Aufputz mit überflüssiger Gelehrsamkeit vorgetragen werden. Das laute Lesen und Aufsagen aus französischen Schriftstellern soll Verständnis und Empfindung beweisen. Von der höchsten Wichtigkeit ist auch hier die Erläuterung der gelesenen Schriften. Ausser ganzen Werken der älteren Schriftsteller sollen die Schüler in allen Klassen Anthologien mit Stücken aus den bedeutendsten Schriftstellern der Gegenwart in Händen haben. Die Aufsätze bezwecken vornemlich Übung in richtigem Denken und klarem Ausdruck, sie sollen die Geister zum Vollbesitz und vollen Bewusstsein ihrer selbst führen.

3. *Neuere Sprachen.* Grundsätze: zuerst die Erlernung der gesprochenen Sprache des täglichen Umgangs, dann die Schriftsteller. Die richtige Aussprache ist überall das wichtigste und erste Erfordernis beim Lernen, dann das Schreiben. Die Wörter sind nach Stämmen zu gruppieren und gruppenweis einzuprägen. Zuerst mündliche Übersetzungen in die Fremdsprache, dann aus derselben. Die Grammatik soll alle Übungen begleiten, aber sich nicht in Abstraktionen verlieren. Lange und schwere schriftliche Arbeiten sind zu meiden; die Lektüre soll sich den Kräften der Schüler anpassen; Sprachübungen sollen

*) Auf meine Anfrage nach dem thatsächlichen Umfang der altklassischen Lektüre schreibt Herr Stropeno, dass Mass und Auswahl aus den im Speziallehrplan genannten Schriftstellern nirgends vorgeschrieben sei, und da ähnliche Jahresberichte wie bei deutschen Schulen nicht ausgegeben werden, niemand darüber Sicheres oder Allgemeingültiges sagen kann. Indessen macht er aus seiner eigenen Praxis (am Lycée Janson in Paris) folgende Angaben. In Klasse 4 (entsprechend der norddeutschen Obertertia, der bayerischen Klasse 5) wird nach 2 Lateinjahren mit 10 und 8 Wochenstunden im *Latein* gelesen: 2 Bücher Caesar, 300—400 Verse Virgil, 2 oder 3 Abschnitte aus Ovids Metamorphosen. Erlaubt wäre auch Curtius und Nepos. Unterrichtszeit im ganzen 5 Stunden. Im *Griechischen* (das 1 Jahr zuvor mit 2 Wochenstunden begonnen hat) Lucians Dial. Mort., Babrius grösstenteils, Xenophons Cyrop. I, 3. VI, 4. VII, 3. Oder aus Chrestomathien. Im ganzen 6 Stunden. — In Klasse 3 (= II B preussisch = Klasse 6 bayerisch) *Latein* (bei 5 Stunden): Virgil 500 Verse, Ciceros Cato major, Sallusts Catilina oder Jugurtha, einiges aus Livius. *Griechisch* (bei 5 Stunden): ein Gesang Homers (Il. *Α* oder Od. *α* oder *β*); 2 oder 3 Abschnitte aus Herodot, 1 Buch Anabasis. — In Klasse 2 (= II A preussisch = Klasse 7 bayerisch) *Latein* (bei 5 Stunden): 1 Buch Virgil, 1 Dutzend Oden des Horaz, 1 Rede gegen Catilina, 1 Buch Livius, Taciti Agricola ganz. *Griechisch* (bei 5 Stunden): 1 Buch Odyssee, Euripides' Alcestis oder Iphig. Aul., die Hauptkapitel von Platons Apologie. Erlaubt ist auch Plutarchs Caesar oder Perikles, aber wenig beliebt. — In Klasse Rhetorik (= I B preussisch = Klasse 8 bayerisch) im *Latein* (bei 4 Stunden): Virgil 400—500 Verse, Horaz Ars poetica und 2 Satiren, Cicero pro Milone oder pro Murena oder Briefe, Livius 1 Buch mit Auslassungen, Tac. Annal. XIV ebenso. *Griechisch* (4 Stunden): Sophoclis Oed. Rex oder Oed. Col. oder Antig., Platon. Criton oder Phaedon, Demosth. Philipp. I oder pro Corona; zuweilen 1 Gesang der Ilias. — In Klasse Philosophie (entsprechend I A preussisch (= Klasse 9 bayerisch) sind als Bestandteil des philosophischen Unterrichts erlaubt im *Latein:* Lucrez Buch 5, Cicero Nat. Deor. II, de Offic. I, Seneca Epist. ad Lucil. 1—16; im *Griechischen:* Xenoph. Memorab. I, Plat. Republ. VI, Aristot. Eth. Nicom. X, Epictet. Enchirid., in beiden Sprachen zur Auswahl. Anm. des Herausgebers.

weiter helfen, aber in natürlicher Weise und ohne Benutzung eines „Sprachführers". Bei der Lektüre sollen die Besonderheiten und Eigenheiten eines Schriftstellers oder eines Zeitalters sorgfältig bemerkt werden.

4. Hauptaufgabe des *Geschichtsunterrichts* ist, zur geistigen und moralischen Erziehung des Schülers beizutragen. Das erstere geschieht durch Übung des Gedächtnisses, durch Pflege der Phantasie mittels der wechselnden malerischen Szenen, durch Gewöhnung zur Beurteilung von Thaten, Strebungen, Personen, ganzen Zeitaltern und Ländern, durch betrachtende Beziehung auf das staatliche und gesellschaftliche Leben der Gegenwart. Der moralische Einfluss der Geschichte besteht in der Erziehung des Gewissens und der Erweckung des Patriotismus. — Der Unterricht soll anschaulich sein und lebendige Bilder vorführen, deswegen besteht die Haupttugend des Lehrers darin, durch mündlichen Vortrag zu interessieren, die Schüler durch Fragen zu beleben, sie anzufeuern, indem er als schriftliche Aufgabe ihnen nicht etwa die Ausführung der in der Klasse gemachten Notizen aufgibt, sondern ihre Gedanken über eine Periode oder eine bedeutende Persönlichkeit zu entwickeln.

5. *Geographie.* „Die Geographie ist in ihrem ganzen Umfange, aber nicht in allen Einzelheiten zu lehren" (il faut enseigner toute la géographie, mais non pas tout dans la g.). Die Methode besteht im Ordnen und Charakterisieren, d. h. zum Ausgangspunkt den physischen Zustand des Erdballs zu nehmen, um mit dem wirtschaftlichen und politischen Zustande der Menschheit zu schliessen, und jedem Gegenstande möglichst seine eigentümliche Physiognomie zu geben. Als Hilfsmittel dienen: Lehrfaden, Atlas, Wandkarte, Skizzen mit Kreide auf der schwarzen Tafel, Zeichnungen auf Papier ohne gesuchte Eleganz, die den Inhalt des Gelernten wiedergeben.

6. *Philosophie.* Hauptregeln fü. diesen Unterricht sind 1. den Schülern nur klare und bestimmte Begriffe zu überliefern, 2. in den Fragen und Untersuchungen stufenweise fortzuschreiten, 3. vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichteren zum Schwierigeren überzugehen. Den positiven Inhalt anlangend, so ist nicht mehr davon die Rede, eine staatlich gebilligte Philosophie vorzuschreiben. Indessen „kann es für den Staat keine andere Moral, als die Moral der Pflicht geben, und keine andere Philosophie als eine solche, die eine auf den Pflichtbegriff gegründete Moral ermöglicht." Der Unterrichtsbetrieb besteht wesentlich im Vortrage des Lehrers, wozu vorher oder nachher ein zusammenfassendes Diktat kommt; daneben Fragen und Erörterungen, Korrektur der schriftlichen Ausarbeitung der Schüler und Lesen der Texte.

7. Für *Mathematik und Naturwissenschaften* lässt sich die Instruktion dahin zusammenfassen: Klarheit und Einfachheit bei den Anfangsgründen, strenger Gedankenzusammenhang und analytische Methode in den schwierigeren Teilen.

Alle diese methodischen Richtlinien sind auch anzuwenden auf die Realschulen. Diese hiessen früher enseignement secondaire spécial, jetzt, seit dem Dekret vom 4. Juni 1891 enseignement secondaire moderne.

Gegenwärtiger Lehr- und Stundenplan der Realschulen, écoles modernes, als Teilen der Lyceen und Kollegien.

Sie zerfallen in 6 Klassen, deren oberste (Klasse 1) in 2 Sektionen getrennt ist, eine litterarische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Die Schüler haben nach Klasse 2 die Wahl des Eintritts in eine dieser Sektionen frei.

Die Schüler müssen (nach der Verordnung vom 29. Juli 1893) zwei lebende Sprachen lernen, von denen die eine Pflichtfach ist, man lässt für diese die Wahl zwischen Deutsch und Englisch; die andere ist wahlfrei, je nach den Umständen der Schule, zwischen Deutsch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Arabisch oder Russisch.

Die Elementarabteilung dieser Schulen ist mit der humanistischen vereinigt und hat ganz den gleichen Unterricht. Die Trennung beginnt auf der grammatischen Stufe, also mit Klasse 6.

	Klasse 6	Klasse 5	Klasse 4	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1	
						Ab-teilung lettres	Ab-teilung sciences
Französisch	6	6	4½	4½	4½	4½	—
Deutsch (oder Englisch) . . .	6	6	4	3	3	(1)	(1)
Zweite Sprache	—	—	6	3	3	(1)	(1)
Geschichte	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1½
Geographie	1½	1½	1	1	1	1½	1½
Rechnen	2½	2½	—	—	—	—	—
Mathematik	—	—	3	4½	4½	—	6
Naturgeschichte	1½	1½	—	—	—	—	1½
Schreiben	1	1	1	—	—	—	—
Zeichnen	3	3	3	3	3	(1½)	3
Physik und Chemie	—	—	—	3	4½	1½	4½
Praktische Moral	—	—	1	—	—	—	—
Philosophie	—	—	—	—	—	6	3
Staatsrecht u. Nationalökonomie	—	—	—	—	—	2	2
Kultur- und Kunstgeschichte .	—	—	—	—	—	3	—
Buchhaltung	—	—	—	—	—	(1)	1
Zusammen	23	23	25	23½	25	24½	26
	wöchentlich						

Die Zahl der Schüler in jeder Klasse der Lyceen soll sich zwischen 38 und 48 halten; indessen finden sich in den obersten Klassen (Rhetorik, Philosophie und Mathematik) nicht selten 55—60 Schüler. Die Klasse Rhetorik hat deshalb oft in jeder Parallelabteilung zwei Hauptlehrer.

V. Das Baccalaureat,

zu vergleichen mit der deutschen Reifeprüfung (Abiturientenexamen) bildet wie dieses den Abschluss der höheren Schulbildung, wird aber in Frankreich noch jetzt, wie in alten Zeiten, vor der Fakultät abgelegt, die dem Bestandenen damit den ersten Grad der Universitätsbildung zuerkennt. — Die Grundlagen der jetzigen Ordnung gehen bis 1808—1815 zurück. Anfangs galt, wie in Preussen, das Zeugnis der Lehrer als Ersatz für die Prüfung, welche dem Empfang des im Namen des Kaisers ausgestellten Diploms vorhergehen sollte. An den Orten, wo Akademien bestanden, hatten diese die Prüfung; an andern konnte die Kommission aus den ersten Lehrern des Lyceums gebildet werden. Das Examen war öffentlich, nur mündlich und dauerte ½ bis ¾ Stunden. Der Kandidat legte einen in der Klasse gelesenen Schriftsteller vor, über den der Examinator gesprächsweise prüfte. Der Prüfling hatte aber zum Zweck seiner Zulassung vorher darzulegen, dass er 1 Jahr die Klassen Rhetorik und Philosophie in einer öffentlichen Schule besucht hatte. Betrug und Nachsicht waren dabei streng verpönt. Der Zwang des Schulzeugnisses, den man als Palladium der Staatsschulen ansah, wurde in der Revolution 1848 aufgehoben.

Anfangs wurde das Diplom wenig gesucht, obwohl es für das Studium der 4 Fakultäten erforderlich war; die Fakultät der Sciences in Paris teilte von 1810—1818 nur 95 Diplome aus, 1816 nur eins! In der Fakultät der lettres von Paris hebt sich die Zahl 1816 auf 843, sinkt aber bald auf die Hälfte.

Die Ordonnanz vom 13. September 1820 brachte zuerst eine feste Regel und Ordnung durch die Erklärung, dass das Baccalaureat die Eingangspforte zu allen höheren Berufen sein und eine wesentliche Gewähr für die Fähigkeiten und die allgemeine Bildung ausdrücken solle. So wurde es die Richtschnur für den höheren Unterricht. Die Prüfung war noch immer nur eine mündliche, dehnte sich aber über das ganze Unterrichtsfeld der oberen Klassen aus. Mathematik und Physik sind wahlfrei; die Philosophie wird in lateinischer Sprache geprüft, bis 1830. In diesem Jahre wurde die erste schriftliche Arbeit eingeführt: entweder ein französischer Aufsatz oder eine Übersetzung aus einem alten Klassiker. Dann bestimmte 1840 V. Cousin, dass statt des Aufsatzes nur eine Übersetzung aus dem Lateinischen, von Art derer in Klasse Rhetorik, gefordert werden sollte. Die mündliche Prüfung wird zugleich ausgedehnt; auch französische Schriftsteller werden vorgelegt, und daran Fragen geknüpft.

Als man 1848 die Beibringung des Schulzeugnisses aufhob, suchte man Ersatz in der Ausdehnung der schriftlichen Prüfung: zu der Übersetzung aus dem Lateinischen kam ein französischer oder ein lateinischer Aufsatz, je nach der Entscheidung des Loses. 1857 siegte der lateinische Aufsatz, anzufertigen in 4 Stunden, dazu die Übersetzung aus dem Latein in 2 Stunden. Die mündliche Prüfung am folgenden Tage sollte wenigstens 1 Stunde dauern.

Das baccalauréat ès sciences (für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, etwa das Realgymnasium) hatte wunderbare Veränderungen zu bestehen. Anfangs konnte man es nur nach dem humanistischen Diplom (ès lettres) erhalten; man brauchte es zum Studium der Medizin. 1821 spaltet man es in 2 Baccalaureate, eins für Mathematik und eins für Physik und Naturgeschichte (letzteres für künftige Ärzte); dann schuf man eine Abart für künftige Lehrer der Naturwissenschaften. 1859 zählte man nach verschiedenen Wechselfällen 5 Arten dieses Diploms, mit Ergänzungsprüfungen u. dgl.

Für die mündliche Prüfung hatte man eine sehr verwickelte Prozedur erdacht, in der Absicht, die prüfende „Jury" vor jeden Verdacht der Parteilichkeit zu schützen. Da gab es ein numeriertes Fragenverzeichnis, und der Prüfling zog selbst das Los, das die Nummer der von ihm zu beantwortenden Frage trug. Der akademische Ratsaal als Ort der Prüfung erhöhte die Feierlichkeit und schloss Heimlichkeiten aus. Aber andrerseits hatte sich eine Industrie gebildet, die mittels eigens abgefasster Handbücher und Lehrfäden sich daran machte, wie Ch. Lenormant treffend sagt, die einfältigsten Gesellen in einigen Monaten papagaienmässig abzurichten, und leider hatten diese Unternehmer sehr häufig Erfolg. Ja, noch besser! Diese Betrüger zogen durchs ganze Land und machten selbst die Prüfung an verschiedenen Orten unter fremden Namen, verkauften die Diplome!

Die Regierung war diesen Schlichen gegenüber fast machtlos. [Um die Möglichkeit dieses Unfugs zu begreifen, muss man wissen, dass zur Gewähr für die Unparteilichkeit der Jury noch 1871 verboten war, den Prüfling auch nur zu fragen, auf welcher Schule er gewesen war, oder nach sonstigen Personalien; seine Identität ward einzig festgestellt durch seinen Namenszug (signature, greffe), der mit notarieller Beglaubigung im Zulassungsgesuch eingeliefert werden musste, und den man ihn im Zweifelsfalle wiederholen liess. Anm. d. Herausg.]

Durch das Dekret des Ministers Duruy (27. November 1864) erhielt das Baccalaureat seinen wahren Charakter wieder; die Losziehung und das numerierte Fragebuch ward abgeschafft, die Herrschaft des Handbuches (Manuel du bacc.) umgestossen; die mündliche Prüfung erstreckte sich über das Unterrichtsgebiet der beiden obersten Klassen. Die Varietäten der Prüfung wurden abgeschafft; nur das bacc. ès sciences restreint blieb speziell für Mediziner bestehen. Dieses letztere wird im November 1894 zum letzten Male abgehalten. — Die beiden andern alten Zweige des Baccalaureats, ès lettres (humanistisch) und ès sciences (realistisch) blieben bestehen, doch wurde das erstere seit 1874 in zwei durch einen Jahresraum getrennte Prüfungen geteilt, ferner an Stelle des lateinischen ein französischer Aufsatz gesetzt.

Seit 16. August 1890 besteht eine neue Ordnung, die jetzt gilt.

Der wesentlichste Unterschied des Baccalaureats von der deutschen Reifeprüfung besteht darin, dass es durch zwei nach einander zu machende Prüfungen erworben wird, die durch den Zwischenraum eines ganzen Schuljahrs getrennt sein müssen, ferner, dass die Prüfungen nicht an den Schulen, sondern vor Fakultätskommissionen an den Akademien gemacht werden.

1. Die humanistische Prüfung (section classique).

Die Prüfungen finden vor den Fakultäten des lettres und des sciences alljährlich in zwei Sitzungen statt, zu Anfang August und Anfang Oktober. Wer im August durchfiel, kann im Oktober wiederkommen. Für die, welche auch im Oktober (also zum zweitenmale) durchgefallen sind, findet noch eine ausserordentliche Sitzung im März oder April statt.

Der Prüfling muss bei der Meldung das 16. Lebensjahr vollendet haben; er hat dazu seinen Geburtschein und die Einwilligung des Vaters oder Vormunds dem selbstgeschriebenen und selbstunterzeichneten Gesuche beizulegen. Seine eigene Unterschrift und im Falle der Minderjährigkeit auch die des Vaters muss beglaubigt sein. Bei der Meldung zum ersten Teile der Prüfung hat er anzugeben, in welcher lebenden Sprache er geprüft sein will; bei der Meldung zum zweiten Teile, in welchem Zweige er geprüft zu sein wünscht (siehe unten). Ferner kann ein Zeugnisbuch von der Schule die er besucht hat (livret scolaire) beigeführt werden. Wer durch Privatlehrer vorbereitet worden ist, kann sich von diesen darüber Zeugnisse ausstellen lassen; ihre Unterschrift muss beglaubigt werden. Bei der Meldung zum zweiten Teile der Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass seit seiner ersten Prüfung ein Schuljahr verflossen ist, das Zeugnis über die erste Prüfung wird nicht ausgehändigt, sondern liegt bei den Akten der Fakultät. Nur wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat, wird zum zweiten zugelassen.

[Aus den vorhergehenden wie aus den folgenden Einzelbestimmungen ersieht man, dass der erste Teil dieser Doppelprüfung von den Schülern am Schluss der Klasse Rhetorik

gemacht wird, der zweite Teil im Jahr darauf am Schluss der Klasse Philosophie oder Elementar-Mathematik. Die 2 Absätze der Prüfung, ihre Teilung in 2 Hälften soll also zur Erleichterung dienen. Ähnliche Wünsche sind hin und wieder in Deutschland laut geworden. Anm. des Herausgebers].

Der Zeitraum von der (ersten) Oktoberprüfung bis zur nächsten Augustprüfung wird als ein Schuljahr gerechnet.

In beiden Teilen wird schriftlich und mündlich geprüft. Bei ungenügenden Arbeiten kann schon vor der mündlichen Prüfung eine Zurückweisung erfolgen. Wer erst mündlich nicht bestanden hat, darf bei derselben Fakultät übers Jahr sich nochmals mündlich prüfen lassen, während die Nummern seiner schriftlichen Arbeiten ihre Geltung behalten. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird von einem Mitgliede der Jury überwacht. Die Aufgaben wählt der Dekan. Für jede Arbeit werden, mit Ausnahme der Übersetzung aus dem Latein, 3 Themata zur Auswahl gegeben.

Erster Teil der Prüfung.

Schriftliche Arbeiten: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in 3 Stunden, ein französischer Aufsatz in 3 Stunden, beides am selben Tage zu machen. Mündlich: Erklärung eines griechischen, eines lateinischen und eines französischen Textes. Diese werden entnommen den Programmen der Klasse 3, Klasse 2 und Klasse Rhetorik der Lyceen. Die Dauer der Prüfung, die öffentlich ist, beträgt $^3/_4$ Stunden für Jeden [natürlich Einzelprüfung].

Zweiter Teil der Prüfung.

A. Für die litterarische Abteilung. Schriftlich: 1 französische Abhandlung über einen philosophischen Gegenstand, in 4 Stunden. Mündlich: 1 Frage über die Philosophie, Geschichte der Philosophie und philosophische Schriftsteller; 1 Frage über die neueste Geschichte; 1 Frage über die Anfangsgründe der Physik, Chemie und Naturgeschichte. Den Massstab gibt der Kenntnisstand der Klasse Philosophie. Dauer der Prüfung $^3/_4$ Stunden.

B. Für die mathematische Abteilung. Schriftlich: 1 Aufsatz aus dem Gebiete der Mathematik und Physik, in 4 Stunden. Mündlich: 1 Frage über Mathematik, 1 über Physik, 1 über Chemie, 1 über neueste Geschichte, 1 über Philosophie. Zu Grunde liegt das Programm der Klasse Niedere Mathematik der Lyceen. Dauer $^3/_4$ Stunden.

Der Wert der Arbeiten und der mündlichen Antworten in jedem einzelnen Gegenstande wird festgestellt durch Ziffern von 0 bis 20 hinauf. Bei der ersten Prüfung werden aber die lebenden Sprachen doppelt gerechnet, bei der zweiten Prüfung in der Litteraturabteilung zählt der Philosophieaufsatz und die naturwissenschaftliche Frage doppelte Punkte, und in der mathematischen Abteilung der mathematische Aufsatz und die Mathematikfrage ebenfalls.

Um bestanden zu haben, muss man in der ersten Prüfung mindestens 90 Punkte, in der zweiten für Litterarserie 60, für Mathematikserie 80 Punkte erreicht haben.

[In der ersten Prüfung sind 8 Gegenstände, deren einer doppelt zählt; also muss im Durchschnitt für jeden Gegenstand 10 erreicht sein, das Mittel von 0–20; ebenso verhält es sich bei der zweiten Prüfung. Anm. des Herausgebers].

Die abgegebenen Zeugnisse (nach der zweiten Prüfung) tragen die Prädikate passable, wenn durchschnittlich die Note 10 erreicht ist; assez bien bei Durchschnittsnote 12; bien bei 14, très bien bei 15.

Ein Durchgefallener kann erst bei der nächsten Sitzung die Prüfung wiederholen. Die Prüfungskommission (jury) besteht für den ersten Teil der Prüfung aus 4 Mitgliedern, darunter eins von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (des sciences); für den zweiten Teil, Litterarserie aus 3 Mitgliedern, darunter eins des sciences, Mathematikserie 3 Mitglieder, darunter eins des lettres. Der Dekan oder sein Stellvertreter hat den Vorsitz; dieser gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Das Diplom ist vom Rektor der Akademie gezeichnet.

In dieser Abteilung müssen endlich zwei Probelektionen gehalten werden über Mathematik und Experimentalphysik.

Im Doktorat für Naturgeschichte, das übrigens ganz analoge Vorschriften begreift, ist zu erwähnen, dass die Chemie als zugehörig angesehen wird. Man wählt zur Spezialprüfung eine der folgenden 4 Gruppen: 1. Zoologie, 2. Botanik, 3. Mineralogie, 4. Chemie. Hier werden auch praktische Übungen gefordert.

Die Prüfungen werden sämtlich erstanden auf einer der 4 Universitäten (jede prüft ihre eignen Studenten) oder vor einer aus Professoren derselben gebildeten Zentraljury, der sich jeder stellen kann. Die Doktordiplome werden von einer besonderen Kommission in Brüssel bestätigt und eingetragen.

Die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer in Belgien darf als ausgezeichnet gelten. Ihre Professoren auf den Universitäten haben nach glänzenden Studien längere Reisen in Frankreich und Deutschland gemacht; sie halten Seminare und lehren ihre Schüler selbständig in der Wissenschaft arbeiten. Die pädagogische Anleitung dagegen beschränkt sich meist auf die Theorie, Geschichte der Pädagogik und Methodologie, obwohl die Probelektion praktische Übung vorauszusetzten scheint. Diese gibt es gegenwärtig aber nur auf der Universität Löwen. Sie besteht in 1. Unterrichtsübungen in 6 Lateinklassen eines dafür bestimmten Stadtgymnasiums während zweier Jahre, 2. Musterlektionen und 3. Schulbesuchen (Hospitieren). Dem Unterricht der Studierenden wohnen der Professor der Pädagogik, der Direktor, der Klassenlehrer und die übrigen Seminaristen (kurz gesagt) bei. Besprechungen finden statt nach dem Muster von Giessen und Halle.*)

Ein Probejahr gibt es bislang in Belgien nicht; es ist zu hoffen, dass gute pädagogische Seminare alsbald die nötigen Voraussetzungen für dessen Wirksamkeit liefern.

Für den „freien" Unterricht (d. h. die Privatschulen der Geistlichen, seltener Laien) gibt es, streng genommen, keine Regeln. Die Bischöfe lassen in ihren Seminaren Vorlesungen über Pädagogik und Methode halten, in Mecheln und Doornik auch Unterrichtsübungen in einem Gymnasium anstellen; ausserdem schicken sie alljährlich junge Priester auf die Universität, gewöhnlich für 2 Jahre, zuweilen auch für 4 Jahre Studium. Letzthin hat sich die Zahl dieser Priester sehr gemehrt, auch solcher, die nach vollständigen Studien den Doktortitel erwerben.

Öffentliche Spezialprüfungen gibt es für Lehrer des Turnens und des Zeichnens.

In geistlichen Schulen werden diese Fächer, sowie auch Deutsch, Englisch, Musik und allenfalls Mathematik meistens an Laien übertragen.

---

*) Diese ganze Einrichtung ist das eigenste Werk des Herrn Verfassers, der vor mehreren Jahren in Deutschland eingehende pädagogische Studien gemacht hat.
(Anm. des Herausgebers.)

IV. Lehrpläne.

A. Staatlicher Unterricht.

Seit der Schaffung der (staatlichen) Athenäen und der (städtischen) Kollegien sind schon mehrfach bedeutende Veränderungen in Einrichtung und Lehrplan dieser Schulen zu verzeichnen; hier nur das Wesentliche.

Anfänglich hatte jede dieser Anstalten 2 Abteilungen, eine humanistische und eine realistische (section des humanités, s. professionelle). Erstere hatte 7 Klassen, letztere, ohne Latein und Griechisch, eine Vorbereitungsklasse, dann eine untere Abteilung mit 3 Jahreskursen, und eine obere dreigeteilte, jede zu 2 Jahreskursen: 1. für Handel, 2. für Gewerbe, 3. für Wissenschaften (scientifique). 1874 fügte man noch eine Oberklasse hinzu. Eine grosse Umwälzung brachte das Jahr 1881. Die Kursdauer von 7 Jahren blieb; aber die beiden untersten Klassen beider Abteilungen wurden vereinigt, für alle Schüler. Nach diesen hatte man die Wahl folgender Kurse:

1. Beschränkte Realschule, einjährig.

2. vollständige Realschule, für Handel, Industrie, zum Eintritt in die Spezialanstalten für Militär, Bergwerk, Ingenieure.

3. humanistische Abteilung, und zwar entweder

a) die vollständige (humanités complètes) mit allen Kursen; oder

b) die griechisch-lateinische, zum litterarischen, philosophischen, juristischen Studium; oder

c) die Lateinschule, als Vorbereitung für die Spezialschulen oder zum Studium der Mathematik und Physik; oder endlich

d) die Lateinschule als Vorbereitung für Naturwissenschaft (Naturgeschichte und Chemie) und für Medizin.

In der (b) griechisch-lateinischen Abteilung brauchte man nur eine von den 3 Sprachen Englisch, Deutsch, Vlämisch zu treiben, konnte sich auch in den beiden obersten Klassen von Mathematik und Chemie dispensieren lassen. In Abteilung a musste jeder alles treiben.

In Abteilung c war das Griechische nur für ein Jahr verbindlich, Mathematik gemeinschaftlich mit der „vollständigen Realschule“.

In Abteilung d war das Latein nur für 2 Jahre verbindlich, die neuen Sprachen kombiniert mit der Realschule.

Die Realschule bestand aus einer unteren Abteilung von 2 Jahrgängen, die obere spaltete sich in eine wissenschaftliche und eine Unterabteilung für Handel und Gewerbe, jede dreijährig.

Dieses komplizierte System von Spaltungen hatte keinen Erfolg; man sah es gern verschwinden. Durch königliches Dekret vom 31. August 1887, das jetzt noch gilt, gibt es gegenwärtig nur:

a) eine griechisch-lateinische Abteilung;

b) eine lateinische, mit Verstärkung der Mathematik und Naturwissenschaften;

c) eine eigentliche Realschule ohne Latein, genannt section des humanités modernes.

Ausser diesen Änderungen hat man in neuerer Zeit das Studium des Vlämischen und der neueren Sprachen allmählich verstärkt und Turnen und Zeichnen organisiert.

Bis 1881 wurde der Lehrplan einer jährlichen Revision unterworfen; man gefiel sich ohne Not in beliebigen Änderungen; es war ein reines „chassé-croisé“; namentlich verschob man öfters den Anfang des Latein oder rückte ihn vor.

Die jetzigen Lehrpläne, vom 30. August 1888 (einige Änderungen für Physik und Handelswissenschaften datieren vom 22. Juni 1893) versuchen wir im Auszuge wiederzugeben.

1. Gymnasiale (= griechisch-lateinische) Abteilung.

Latein. Grammatik in allen Klassen, ausser der obersten. In Klasse 7: Regelmässige Formenlehre, Elemente der Syntax, Anwendung der Kasus. Klasse 6: Unregelmässige Formen, Zahlen, Präpositionen, Konjunktionen, Komparation; aus der Syntax Kasus, Ort- und Zeitbestimmungen, Tempusgebrauch, Modi. Klasse 5: Satzarten, abhängige Sätze, Fragesätze, Infinitiv. Klasse 4: Schwierigere Syntax, Ableitung und Bildung der Wörter. Klasse 3: Lateinische Konstruktion, Stileigentümlichkeiten. Klasse 2 (poésie genannt): Wiederholung der Syntax und Stilistik. — In jeder Klasse zuerst Wiederholung der Lehraufgabe des vorigen Jahres. — Die schriftlichen und mündlichen Übungen bestehen im Hinübersetzen (thèmes) und Herübersetzen (versions). Für die 3 Unterklassen werden mündliche Reproduktionen empfohlen; erst von Klasse 4 an schriftliche Aufgaben. Lateinische Aufsätze sind seit mehreren Jahren abgeschafft. In den untersten Klassen ist die mündliche „grammatische Analyse“ vorgeschrieben. In Klasse 4 wird Prosodie gelehrt, Hexameter und Pentameter erläutert; in Klasse 3 Übungen im Versemachen; Klasse 2 Hauptmetra der Oden. — Lektüre Klasse 7: Chrestomathie und Lhomond, Epitome hist. sacrae. Klasse 6: Chrestomathie und Lhomond, de viris ill. urbis Romae, nebst hist. sacr. zur kursorischen Lektüre. Klasse 5: Chrestomathie, Phaedrus, Corn. Nep., Lhomond, Vir. kursorisch. Klasse 4: Caesar B. Gall., Ovid Metam., Corn. Nep. kursorisch. Klasse 3: Livius, ein Buch, Virgil Eclog. und Georg., Caesar B. Gall. kursorisch; Ovid Metam. kursorisch. Klasse 2: Cicero, eine kleinere Rede; Virgil, Aeneis; Horaz, Oden; Sallust, Auswahl; Livius oder Cicero Senect. oder Laelius, kursorisch; Ovid kursorisch. Klasse 1 (Rhétorique): Cicero, eine grössere Rede, eine kleinere philosophische Schrift, Brutus; Horaz, Episteln, Satiren, Ars poet., Plinius Briefe; Curtius und Virgil kursorisch. — In jeder Klasse wird der Schriftsteller des vorigen Jahrgangs kursorisch gelesen. Von Klasse 4 ab werden biographische und litterarische Notizen gegeben; in den beiden Oberklassen über Plan und Gedankengang der Schriftsteller; in Klasse 1: mündliche lateinische Inhaltsangaben über vorbereitete Abschnitte. In allen Klassen Gedächtnisübungen.

Griechisch. Grammatik. Klasse 5: Regelmässige Deklination und Verba in ω; syntaktische Regeln. Klasse 4: Rest der Formenlehre, Ableitung und Wortbildung; Erweiterung der Syntax. Klasse 3: Artikel, Kasus, Tempora und Modi; Satzarten. Jonischer Dialekt. Klasse 2: Wiederholung der Syntax und schwieriger Teile der Formenlehre. Epischer Dialekt. Klasse 1: Wiederholungen. — In jeder Klasse Wiederholung der vorhergehenden Lehraufgabe. In den 3 unteren Klassen grammatische Analyse. Mündliches Hinübersetzen 4 Jahre lang. Schriftliches Herübersetzen von Klasse 4 bis 1 einschliesslich. In allen Klassen Gedächtnisübungen. — Lektüre. Klasse 5: Chrestomathie; Aesop. Klasse 4: Lucians Totengespräche; Babrios; Aesop kursorisch. Klasse 3: Xenoph. Anabasis, Herodot. Klasse 2: Homer, Isokrates oder eine Abhandlung Lucians. Herodot oder Xenophon kursorisch. Klasse 1: Demosthenes, eine Rede; Plato, Criton oder Euripides, 1 Tragödie; Homer und Lysias oder Isokrates kursorisch. Biographische und litterarische Notizen empfohlen.

Französisch. Grammatik 4 Jahre lang in konzentrischen Kreisen allmählich erweitert, in Klasse 6: Wortabbildung, Klasse 5: Interpunktion. Mündliche Analysen und Diktate in den 3 Unterklassen. Von Klasse 4 ab beginnt das Studium der litterarischen Gattungen; dazu Klasse 3: Stilregeln, Klasse 2: Figuren und Tropen, Klasse 1: Prinzipien der Rhetorik. Aufsätze als Nachbildungen und zur Übung im Ausdruck in Klasse 7, 6, 5. In den 4 Oberklassen Aufsätze (compositions). In allen Klassen ausser Klasse 1 laute Leseübungen; in allen Gedächtnisübungen und im Vortrage. In Klasse 6 bis Klasse 2 einschliesslich mündliche Inhaltsangabe gelesener Stücke, in Klasse 1 Vorträge über eigene oder gegebene Themata. — Lektüre in Klasse 7 und 6 nur ein Lesebuch, dessen Gebrauch auch fortgesetzt wird bis Klasse 2. Daneben Klasse 5 und 4 Lafontaine; Klasse 3 Boileau l'Art poétique, Satires, Epitres; Klasse 2 dazu noch Buffon, Auswahl. Klasse 1: Meisterwerke der Redekunst, 1 Tragödie und 1 Komödie von Corneille, Racine, Molière.

Germanische Sprachen. Die Bedeutung des Unterrichts in den 3 germanischen Sprachen, Vlämisch, Deutsch und Englisch, ist eine verschiedene, je nachdem die Schule sich im vlämischen oder im wallonischen Gebiete befindet. Im vlämischen Gebiete ist das Vlämische verbindlich und ausserdem noch das Englische oder das Deutsche; im wallonischen Gebiete wird nur eine Sprache gefordert, Vlämisch oder Deutsch.

Im wallonischen Gebiete beginnt der Unterricht in der verbindlichen Sprache (also Vlämisch oder Deutsch) in Klasse 6, und gehören 2 Jahre der Formenlehre, 4 der Syntax. Nach 3 Jahren geht man von Diktaten zu Aufsätzen über; daneben Übungen im Hin- und Herübersetzen. Man liest ausgewählte Abschnitte von Schriften, in Klasse 1 aber ein prosaisches und ein poetisches Meisterwerk. Von Klasse 3 an Aufsagen von memorierten Stücken, in Klasse 1 freie Vorträge über Gelesenes. Die Wahl des Gelesenen soll zugleich die Höhenpunkte der Litteratur, der klassischen sowohl wie der zeitgenössischen zur Anschauung bringen. Der Unterricht in der wahlfreien Sprache beginnt in Klasse 4; man liest nur Chrestomathien. In allen Fällen wird die fremde Sprache so viel als möglich beim Unterricht selbst angewandt.

Im vlämischen Gebiete wird das Vlämische, als erste verbindliche Sprache, von Klasse 7 ab gelehrt, und Deutsch oder Englisch als zweite verbindliche Sprache von Klasse 4 an. Dieser vlämische Unterricht wird im ganzen ähnlich wie das Französische betrieben; man liest aber lediglich eine Chrestomathie, nur in Klasse 1 statt dessen eine vorzügliche Rede und eine Tragödie von Vondel oder Bilderdijk und gibt einen Abriss der Litteraturgeschichte. Der Unterricht in Deutsch und Englisch, sei er verbindlich oder freigewählt, wird in derselben Art erteilt wie im wallonischen Gebiete.

Der Unterricht in *Geschichte* wird in 3 konzentrischen Kreisen aufgebaut. In Klasse 7 vorbereitende Übersicht über die Weltgeschichte. Der zweite Lehrgang führt in Klasse 6 und 5 die Erzählung und den Zusammenhang der Hauptthatsachen der Weltgeschichte vor, in Klasse 4 die Geschichte Belgiens, mit einer Einleitung über die zeitgenössische Geschichte überhaupt. Im 3. Kurs wird das Ganze weiter entwickelt mit Einschiebung der Thatsachen zweiten Ranges, Klasse 3 und 2; zuletzt Klasse 1 Geschichte Belgiens und der neuesten Zeit.

Auch in der *Geographie* hat man 3 Kurse. In Klasse 7 allgemeine Übersicht; dann hauptsächlich politische Geographie in Klasse 6 und 5; in Klasse 4 zusammenfassende Wiederholung und Bild der Erdoberfläche, dazu Belgien. Im 3. Kurs besonders physische Geographie in Klasse 3 und 2, und in Klasse 1 zusammenfassendes Studium der Erdoberfläche nebst genauer Beschreibung Belgiens.

Mathematik. In Klasse 7, 6, 5 wird Arithmetik studiert, in Klasse 4 Algebra und Geometrie begonnen und bis oben hin fortgesetzt; in Klasse 2 und 1 Trigonometrie.

Naturgeschichte. In Klasse 4 und 3 Zoologie und Botanik; in Klasse 2 und 1 Physik und einige Begriffe von Chemie.

Das *Zeichnen* ist verbindlich für die 3 Unterklassen, weiterhin wahlfrei. Aus dem

sehr ins einzelne gehenden Lehrplan ist zu erwähnen: Klasse 7 und 6 Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen mit Instrumenten; Klasse 5 Anfänge der Projektion und der Perspektive; Klasse 4 und 3 allgemeine Prinzipien des Zeichnens nach Reliefs; Lehre von Schatten und Licht; man zeichnet Reliefs, Architekturstücke, Ornamente und Büsten. Klasse 2 und 1 Studium der Ornamente der verschiedenen Stile.

Turnen. Die Schüler turnen in 3 Abteilungen, im ganzen nach den Klassen gesondert, wobei jedoch Rücksicht auf ihre Körperbeschaffenheit genommen wird. Das Programm der Übungen ist sehr eingehend: Freiübungen, Spiele, Gerätübungen, Exerzieren.

Religion. Nach dem Wortlaut des Gesetzes soll Religionsunterricht erteilt werden; derselbe ist auch, nach Auffassung der Regierung, verbindlich für Alle, ausser denen die auf Wunsch ihrer Eltern förmlich davon befreit sind. Obwohl indessen die Regierung durch Verfügung vom 19. Juni 1888 die Verwaltungsräte eingeladen hat, dem Gesetze zu genügen, und auch bei der Geistlichkeit die nötigen Schritte gethan hat, hat bis jetzt nur an fünf Athenäen die Geistlichkeit sich dazu bereit finden lassen.

2. Realgymnasiale Abteilung (Humanités latines).

Die Lehraufgaben dieser Abteilung weichen von denen des Gymnasiums nur in folgenden Punkten ab. — Das Griechische fällt weg. — Algebra und Geometrie beginnen in Klasse 5 und von Klasse 3 an haben die Schüler in der Mathematik die Wahl, entweder in die 3 Klassen der wissenschaftlichen Abteilung der Realschule (sub III) zu gehen, oder zuerst in die Abteilung für Handel und Gewerbe, darauf in Klasse 2 und 1 der Gymnasial-Abteilung (sub I). — Von Klasse 2 ab können sie in Naturgeschichte entweder Klasse 2 der wissenschaftlichen Abteilung (sub III) oder Klasse 2 und 1 der Handelsabteilung besuchen. — Zeichnen ist verbindlich für alle Klassen.

3. Realschule (Humanités modernes).

Folgendes sind die Unterschiede vom Programm der Realgymnasien.

Das Latein fällt weg. — Alle 3 germanischen Sprachen sind verbindlich für die Handels- (und Gewerbe-) Abteilung; ebenso Vlämisch und Deutsch in der wissenschaftlichen Abteilung. Der Unterricht beginnt mit dem Vlämischen oder dem Deutschen im wallonischen Gebiete. Die erste germanische Sprache beginnt in Klasse 7, die zweite in Klasse 6, die dritte in Klasse 5. — Von der Klasse 3 ab trennen sich die Wege für die Schüler der wissenschaftlichen und der Handelsabteilung. Für die wischenschaftliche Abteilung kommt zu der Mathematik des Gymnasiums noch: Feldmessen, Aufnahme (nivellement), analytische und deskriptive Geometrie. In der Handelsabteilung wird das mathematische Programm in verkürzter Form abgehandelt. — In den Naturwissenschaften schreibt das Programm für die wissenschaftliche Abteilung in Klasse 2 die Beendigung der Physik und Meteorologie vor; für die Handelsabteilung kommt hinzu in Klasse 2 die Chemie, in Klasse 1 Chemie und Mineralogie. — Die Handelswissenschaften beginnen in Klasse 5, sie begreifen ausser dem Handel im engeren Sinne das Handelsrecht, Geschichte des Handels und der Industrie in Belgien und National-Ökonomie. — Zeichnen ist wahlfrei in den 3 oberen Klassen der Handelsabteilung, verbindlich in der wissenschaftlichen Abteilung, wo das geometrische Zeichnen hinzukommt.

Dieses allgemeine Programm der Athenäen übernimmt wegen örtlicher Bedürfnisse noch einige besondere Aufgaben: in Chimay lehrt man Landwirthschaftskunde, in Ostende Seefahrtskunde und Schiffbau.

(Hiezu die Lehrpläne mit den Zahlen der Unterrichtstunden.)

1. Gymnasium (Humanités grecques-latines).

a) Im wallonischen Gebiete.

	Klassen 7	6	5	4	3	2	1	Gesamtzahl der Stunden
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Latein	6	7	8	8	8	8	8	53
Griechisch	—	—	5	5	5	5	5	25
Französisch	7	6	3	3	3	3	3	28
Vlämisch oder Deutsch (verbindlich)	—	5	3	3	3	3	3	20
Deutsch oder Vlämisch (wahlfrei)	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Englisch	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	1	1	1	1	1	1	1	7
Mathematik	3	3	3	3	3	3	3	21
Naturwissenschaften	—	—	—	2	2	2	2	8
Zeichnen	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	6 + (8)
Singen (wahlfrei)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(7)
Turnen, 2 Stunden während der Erholungszeiten	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der verbindlichen Stunden	23	28	29	29	29	29	29	

Anmerkung. Die Klammern bezeichnen die wahlfreien Fächer.

b) Im vlämischen Gebiete.

Die Abänderungen beziehen sich nur auf folgende Gegenstände:

	Klassen 7	6	5	4	3	2	1	Gesamtzahl der Stunden
Französisch	6	6	3	3	3	3	3	27
Vlämisch	6	6	3	3	3	3	3	27
Deutsch oder Englisch	—	—	—	2	2	2	2	8
Englisch oder Deutsch	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(8)
Summe	28	29	29	31	31	31	31	

2. Realgymnasium (Humanités latines).

a) Schulen im wallonischen Gebiete.

	Klassen 7	6	5	4	3		2		1		Gesamtzahl der Stunden	
Religion	2	2	2	2	2		2		2		14	
Latein	6	7	8	8	8		8		8		53	
Französisch	7	6	3	3	3		3		3		28	
Vlämisch oder Deutsch	—	5	3	3	3		3		3		20	
Deutsch oder Vlämisch	—	—	—	(2)	(2)		(2)		(2)		(8)	
Englisch	—	—	—	(2)	(2)		(2)		(2)		(8)	
Geschichte	2	2	2	2	2		2		2		14	
Geographie	1	1	1	1	1		1		1		7	
Mathematik[1]	3	3	4	4	6	3	6	3	8	3	34	23
Naturwissenschaft[1]	—	—	2	2	3		2	4	—	4	9	15
Zeichnen	2	2	2	2	2		2		2		14	
Singen	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)		(1)		(1)		(7)	
Turnen (wie im Gymnasium)	—	—	—	—	—		—		—		—	
Summe	23	28	27	27	30	27	29	28	29	28		

[1]) Von Klasse 3 ab in Mathematik und von Klasse 2 ab in Naturwissenschaften findet

Bifurkation statt; die Schüler dürfen den Kursus mit grösserer oder den mit geringerer Stundenzahl wählen. Nur im ersteren sind praktische Übungen einbegriffen.

b) Schulen im vlämischen Gebiete.

Die Abweichungen sind die nämlichen wie unter 1, b.

3. Realschulen (Humanités modernes).

a) Schulen im wallonischen Gebiete.

	Klassen											Gesamtzahl der Stunden	
	7	6	5	4		3 Wissensch.	3 Handel	2 Wissensch.	2 Handel	1 Wissensch.	1 Handel		
Religion	2	2	2	2		2		2		2		14	
Französisch . . .	8	8	7	7		5		5		6		46	
Vlämisch od. Deutsch (Hauptsprache)	6	6	3	3		3		3		3		27	
Deutsch od. Vlämisch (Nebensprache)	—	2	4	3		3		3		3		18	
Englisch	—	—	—	(2)	2	(3)	3	(3)	3	(2)	2	(10)	10
Geschichte . . .	2	2	2	2		2		2		2		14	
Geographie . . .	1	1	1	1		1		1		1		7	
Mathematik . . .	3	3	4	4		6	3	6	3	8	3	34	23
Naturwissenschaft .	—	—	2	2		3		2 (a)	4	— (a)	4	9	15
Handelswissenschaft	—	—	1	2		—	3	—	4	—	4	3	14
Zeichnen	2	2	2	2		2	(2)	3	(2)	3	(2)	16	8+(6)
Singen	(1)	(1)	(1)	(1)		(1)		(1)		(1)		(7)	
Turnen (wie im Gymn.)	—	—	—	—		—		—		—			
Summe	24	26	28	28	30	27	28	27	30	28	30		

b) Schulen im vlämischen Gebiete.

Die einzigen Abänderungen sind: Französisch und Vlämisch haben 7 Stunden in Klasse 7; Deutsch als verbindliche Nebensprache hat nur 2 Stunden in Klasse 1.

Von methodischen Bemerkungen, die teils dem Programm angefügt, teils später erlassen sind, geben wir das Wichtigste.

Im Unterricht aller Sprachen sind die Definitionen und Regeln stets auch praktisch zu erläutern; es ist auf einheitliche Terminologie zu sehen. Syntaktische Besonderheiten einer Sprache sollen nicht bloss dogmatisch erlernt, sondern ihrem Wesen nach besprochen werden mit Beiziehung der Ergebnisse der vergleichenden Grammatik. Die Regeln sind, wo möglich, von den Schülern selbst aus Beispielen herzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit ist den grammatischen Formen der Wörter und ihrer Anwendung zu widmen, ebenso der Erläuterung der Satzgefüge. — Die Formenanalyse*) ist in den unteren Klassen täglich und mündlich zu

*) Das in allen französisch redenden Schulen angewendete Verfahren, zu dem die Eigentümlichkeit des Französischen den Anlass gibt, versteht sich leicht aus folgenden Beispielen: amabamus: 1. pers. plur. imparf. indic. act. du verbe amo amavi amatum 1. conj. und: regem: accus. sing. du subst. genre masc. rex regis. Anm. des Herausgebers.

üben und systematisch geförderte Wortkenntnis damit zu verbinden. Grammatische Übungen, mündlich oder schriftlich, sind täglich anzustellen. Das Auswendiglernen der Grammatik ohne Anwendung stösst die Schüler ab und ist zu meiden; kurze und einfache Texte, vom Lehrer übersetzt und erläutert, sollten als Grundlagen für andere Beispiele dienen, die mündlich zur Übung zu bilden sind. Die grammatische Funktion der Endungen der Wörter durch Beispiele klar zu machen, gehört zu den Hauptaufgaben des Lehrers. — Bei der Wahl der Lesestücke ist auf den erziehlichen und moralischen Wert des Stoffes zu sehen; ebenso beim Memorieren und Vortragen. Dichterstellen sind vorher genau zu erläutern; besonders glückliche Ausdrücke sollen angemerkt werden. — Der Minister hat kürzlich auch die österreichischen Instruktionen in kürzerer Fassung den Lehrern der alten Sprachen zur Empfehlung mitteilen lassen, und dabei betont: 1. man solle sich bei den grammatischen Übungen nur an das Regelmässige halten, besondere Ausnahmen bei Seite lassen; 2. den Unterricht an die Lektüre anknüpfen; 3. beim Lesen der Schriftsteller überflüssige Wort- und Sacherklärungen meiden. — Beim Unterricht der neueren Sprachen muss das Ziel nicht bloss das Verständnis der Schriften sein, sondern auch der mündliche und schriftliche Gebrauch der Sprache gefördert werden. Daher soll Grammatik mit Wortkenntnis stets Hand in Hand gehen. Die Grammatik soll auch hier anfangs alle Besonderheiten und Ausnahmen beiseite lassen, nur die nötigsten Hauptregeln geben. Das Lesebuch muss die Grundlage auch für die Sprachübungen bilden. In den unteren Klassen sollen Diktate zur Bereicherung des Wortvorrats, zur Bildung des Gehörs und zur Übung in der Aussprache dienen. Die gelesenen Stoffe sollen auch, besonders in den Unterklassen, den Stoff zu den schriftlichen Übungen bieten. In den Oberklassen bilden die biographischen und litterarischen Notizen einen geeigneten Anknüpfungspunkt für Sprechübungen anstatt rein auswendig gelernter Stoffe.

Zum Unterricht in Geschichte und Geographie soll ein eigener Schulsaal hergestellt und mit allen zur Unterweisung und Anschauung dienlichen Geräten ausgestattet werden, als Photographien und Bildern, Gipsmodellen, Globus, Karten, Atlanten u. a. Den Lehrern wird empfohlen, mit ihren Schülern Archive und Manuskripte anzuschauen, die sich in vielen grössern Städten finden. Der Versuch ist mehrfach angestellt und die vom Lehrer dabei gehaltenen Vorträge sind einigemal von Schülern in hübschen Aufsätzen wiedergegeben.

Für Schönschreiben sind in den Schulen keine Stunden angesetzt. Jedoch sind die Lehrer angewiesen, auf gute Schrift und Hefthaltung überall zu sehen. Durch Zirkular vom 3. Mai 1887 ist dies den Direktoren noch besonders eingeschärft und eine Reihe von Vorschriften aufgestellt worden.

Im vlämischen Sprachgebiete ist das Vlämische Unterrichtssprache für diese, sowie auch für die englische und die deutsche Sprache, bis bei den letzteren beiden die zu lehrende selbst gebraucht werden kann. Auch Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften werden in vlämi-

scher Sprache gegeben. Die Terminologie in allen Lehrgegenständen wird zugleich französisch und vlämisch geübt.

Von häuslichen Arbeiten gibt es höchstens täglich 2 schriftliche; sie sollen kurz, aber sorgfältig angefertigt sein. In den unteren Klassen muss sie der Lehrer alle korrigieren; in den oberen zum grösseren Teile und wenigstens täglich sich versichern, dass alle Aufgaben wirklich gemacht sind.

Zur Aufnahme in Klasse 7 muss der Schüler mindestens elf Jahre alt sein; Ausnahmen kann nur der Verwaltungsrat nach Anhörung des Direktors beschliessen. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf französische und in den betreffenden Landesteilen auf vlämische oder deutsche Sprache und Grammatik, die Anfangsgründe der Geographie von Belgien, Rechnen in den vier Spezies mit ganzen und Dezimalzahlen, nebst Gewicht und Mass; dazu leserliche Schrift und korrektes Nachschreiben.

Klassenversetzungen. Während des Schuljahres werden dreimal schriftliche Probearbeiten (compositions) in allen Lehrgegenständen gemacht, deren Ausfall als Grundlage für die Beurteilung der Schüler gilt. Wer in den letzten beiden dieser Probearbeiten nicht die Hälfte der in jedem Lehrgegenstande nötigen Punkte (points) erhalten hat, muss noch ein schriftliches Versetzungsexamen bestehen, um in die höhere Klasse zu steigen.

Jeder Lehrer führt über jede seiner Klassen ein Notizbuch mit Bemerkungen über der einzelnen Schüler Betragen, Fleiss, Aufmerksamkeit und Lernerfolge, woraus er monatlich dem Direktor Bericht erstattet. Zeugnisse bekommen die Schüler 3mal jährlich, in den unteren Klassen auf Verlangen wöchentlich.

Strafen sind: Schularrest (retenues); Verweis vom Direktor, vor der Klasse oder vor allen Schülern; zeitweiliger Ausschluss von den Stunden eines Lehrers; zeitweiliger Ausschluss vom ganzen Unterricht; Verweisung von der Schule. Mit Ausnahme dieses letzten Falles werden bei jenen Strafen dem Schüler besondere Aufgaben gestellt, teils zu moralischer Wirkung, teils zu seiner geistigen Förderung, damit er möglichst wenig zurückbleibt.

Als Belohnungen gibt es für jede Klasse jährlich eine Anzahl allgemeiner und besonderer Preise bestehend in Büchern nebst „Accessit's und ehrenvollen Erwähnungen“ in Form von Zeugnissen (certificats). Sie werden in peinlicher Berechnung nach der Zahl der Punkte bestimmt, die bei den 3maligen Probearbeiten den Schülern zu teil wurden, und in einem Festakte übergeben.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und schliesst mit dem 31. Juli; zu Ostern sind 14, zu Weihnachten 10 Tage Ferien. Ausserdem sind nur frei der Pfingstmontag und 21. Juli und 15. November als politische Festtage.

Das Schulgeld wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, vom Minister bestimmt; es wechselt zwischen 20 Franken und 120 Franken jährlich. Befreiungen finden etwa bis zu 12 Prozent der Schülerzahl statt.

B. Die Privatschulen (Enseignement libre).

1. Die Schulen der Bischöfe. Es ist nicht leicht von dem bischöflichen Schulwesen, welches beinahe 70 Kollegien in 6 verschiedenen Diöcesen umfasst, einen richtigen Begriff zu geben. Anstatt eines Gesamtbildes kann man nur die Instruktionen und Programme einsehen, denen freilich vieles, aber lange nicht alles Wissenswerte zu entnehmen ist.

Der Hauptunterschied von den staatlichen Anstalten besteht darin, dass hier das Realgymnasium fehlt; es gibt nur ein Gymnasium mit Griechisch und Latein, daneben die Realschule (hier section professionelle genannt). Die Organisation ist ständiger geblieben als in den Staatsschulen; aber in den Methoden und besonders in der Einheitlichkeit des Lehrplans hat man bedeutende Fortschritte gemacht, während früher jede einzelne Schule mehr oder weniger nach Willkür verfuhr. Es ist zu wünschen, dass dieses Bestreben weiter fortgesetzt werde; denn es besteht noch jetzt eine überflüssige Mannigfaltigkeit.

Die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Fächer ist etwas geringer, als bei den Athenäen; aus den Lehrplänen geben wir nachstehend nur die wichtigeren Abweichungen.

Latein wird nur in 6 Klassen gelehrt (also nicht in der untersten) mit gleicher Stundenzahl wie in den Athenäen. Dennoch bringt man es in den obersten Klassen zu lateinischen Aufsätzen: Erzählungen, Abhandlungen, Reden. Unter den Schriftstellern sind sehr beliebt Ciceros Reden; daneben werden Kirchenväter und Erbauungsbücher überall gelesen. In der Methodik findet man Hinneigung zu deutschen Vorbildern: mündliches Deklinieren und Konjugieren, lateinische Fragen über den Inhalt des Gelesenen, gemeinsame Vorbereitung, Retroversionen, Extemporalien u. dergl. Man sehe: Féron (inspecteur de Tournai), L'enseignement de latin d'après les vues de la pédagogie allemande.

Griechisch fängt auch in Klasse 6 an. Man liest anscheinend viel; zu dem übrigen einen Auszug aus dem Neuen Testament, zuweilen Demosthenes de Corona, auch Sophokles.

Im *Französischen* gibt man viel auf Deklamation; an Schulfesten werden auch dramatische Aufführungen stets veranstaltet.

Das *Vlämische* ist überall verbindlich, sowie in einem Teile von Namur das Deutsche. Man hat es besonders auf Geläufigkeit im Sprechen abgesehen.

In der *Geschichte* geht es hier meistens ganz nach altem Stil: in Klasse 6 orientalische Völker, Klasse 5 und 4 Griechen und Römer, Klasse 3 und 2 Mittelalter und Neuzeit, Klasse 1 belgische und neueste Geschichte. Anderswo Variationen. Dagegen neigt man in *Geographie* zur konzentrischen Methode. In *Mathematik* und Naturwissenschaften kleine Verschiebungen.

In *Religion* steht gewöhnlich auf dem Programme der Katechismus, Biblische Geschichte, Kirchengeschichte und Apologetik.

Schriftliche Arbeiten fürs Haus macht man mehr, anscheinend, als in den Athenäen, weil es weniger Klassenunterricht, aber mehr Arbeitstunden gibt.

Die Realabteilung (ohne Latein) lehrt dasselbe wie in den Athenäen, aber in 5 Jahren, zudem ist sie der Ablagerungsort für schwächere Schüler. In den oberen Klassen wo es sich um die Vorbereitung der Schüler für die Eintrittsprüfung in die Spezialschulen handelt, muss stark zusammengezogen werden.

2. Die Jesuitenkollegien sind ebenso wie die der Bischöfe sehr stark besucht. Im grossen Ganzen folgen sie auch dem eben angedeuteten Programme. Die Realschule hat 6 Klassen; nach Bedürfnis werden Spezialklassen zur Vorbereitung für jene Prüfungen gebildet.

3. Die Josephiten haben besonders zahlreiche Realklassen. Ihr ausgedehntestes Institut ist in Melle bei Gent.

4. Die christlichen Schulbrüder haben 5 Realschulen, davon die in Karlsburg mit einer eigenen deutschen Abteilung. „Die Klassen entsprechen denjenigen einer Realschule von Sexta bis Untersekunda einschliesslich. Der Lehrplan ist so eingerichtet, dass er den bezüglich des Examens für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gestellten Anforderungen entspricht."

5. Die Abteischule (école abbatiale) von St. Benoît in Maredsous ist einzig in ihrer Art. Sie nimmt nur 83 Schüler auf und hat nur Gymnasialkurs. Die Lektüre ist sehr ausgedehnt; man liest dort z. B. Tibull, Juvenal, Persius, Sueton, Aristophanes, Aelian.

6. Institut St. François Xavier in Brügge ist auch ganz eigenartig. Englische und deutsche Schüler werden dort nach den Lehrprogrammen ihrer Länder unterrichtet. Belgier, Holländer und Franzosen werden in der unteren Abteilung für das Gymnasium vorbereitet; in der oberen für Handel, Industrie, Verwaltung u. a.

7. Das Kollegium der Lazaristen in Theux bei Lüttich ist eine deutsche Schule. „Die Anstalt umfasst die Klassen bis Obersekunda inkl. und befolgt in ihrem Unterrichte streng den Lehrplan der deutschen Gymnasien."

Ausserdem existieren 17 sonstige Privatinstitute, die für gewisse Prüfungen vorbereiten.

Die grosse Mannigfaltigkeit der Schüler Belgiens wird durch den Zwang der Prüfungen, die für den Eintritt in die Fachanstalten bestehen, allein unschädlich gemacht, da jede Schule genötigt ist, sich die Erfüllung der staatlichen Forderungen zum Ziel zu setzen.

IV. Schülerprüfungen.

Es gibt eine mündliche Prüfung beim Abgang aus Klasse 1 der Athenäen in jeder Abteilung, eine Ergänzung der oben erwähnten (s. S. 476) schriftlichen Probearbeiten, deren guter Ausfall zur Meldung dafür berechtigt. Die Prüfung erstreckt sich über alle Unterrichtsgegenstände der beiden Oberklassen. Indessen ist diese Abgangsprüfung freiwillig und sichert nur gewisse Vorteile, z. B. dispensiert sie von der Prüfung zum Eintritt in die Tierarzneischule.

Dagegen verlangt man für die Zulassung zum Kandidatenexamen (s. oben S. 467), auch für den Kandidaten des Notariats, die Beibringung eines einfachen Studienzeugnisses (certificat d'études), das dem Schüler bestätigt, dass er mit Erfolg 6 Jahr lang ein Gymnasium und auch Klasse 1 besucht habe; vom Kandidaten der Mathematik und Naturwissenschaft, das Zeugnis der Realschule (5 Jahre und Klasse 1) oder 6 Klassen Gymnasium und dazu den mathematischen Kurs von Klasse 1 scientifique. Dies Zeugnis muss ausdrücklich seine Befähigung ausprechen, mit Erfolg höhere Studien zu treiben. Dabei wird das Gymnasium (humanités grécolatines) verlangt für das künftige philosophische und naturwissenschaftliche Doktorexamen, für Jurisprudenz, Medizin und Pharmacie, also für den

Eintritt in die Universität. Das Realgymnasium für künftige Notare und Kandidaten in Physik und Mathematik, also künftige Ingenieure. Diese von den Direktoren der Schulen ausgestellten Zeugnisse werden von einer Jury geprüft, die zur Hälfte aus Professoren staatlicher, zur Hälfte aus solchen „freier" (also geistlicher) Schulen zusammengesetzt ist. In Ermangelung eines Zeugnisses ist eine Prüfung abzulegen, deren Forderungen entsprechend sind.

Die Mehrzahl der freien (geistlichen) Schulen sind mit Pensionaten verbunden; von den Athenäen nur wenige; den Direktoren derselben sind Privatpensionäre verboten.

V. Statistisches.

Frequenz der höheren Lehranstalten am 31. Dezember 1892.

Namen der Schulen	Zahl der Schulen	Direktoren, Lehrer und Aufseher	Schüler			
			Gymnasial-	Realgymnasial-	Realschule	im ganzen
1. Athenäen	20	573	1492	904	3410	5806
2. Städtische Schulen	7	107	237	79	239	355
3. Geistlich-bischöfliche Schulen:						
a) vom Staate unterstützte:						
1. Diöcese Mecheln	2	22	285	—	—	
2. „ Brügge	3	41	302	—	—	
3. „ Lüttich	2	34	226	—	—	
4. „ Doornik	1	13	69	—	—	
b) nicht unterstützte:						
1. Diöcese Mecheln	15	207	2341	—	442	
2. „ Gent	15	109	895	—	430	
3. „ Brügge	9	103	514	—	708	
4. „ Lüttich	10	179	735	—	340	
5. „ Doornik	8	135	1062	—	480	
6. „ Namur	4	66	736	—	134	
	69	909	7165	—	2534	9699
4. Geistliche Schulen der Orden:						
1. Jesuiten	13	325	4090	—	1448	5538
2. Josephiten	4	116	308	—	449	757
3. Schulbrüder	6	113		—	1358	1358
4. Benediktiner Maredsous	1	21	81	—	—	81
5. Hieronymiten in Looz		?	?	—	—	
6. Kreuzträger in Maeseyck	1	8	43	—	—	43
7. Xaverische Brüder in Brügge	1	16		—	—	195
8. Lazaristen in Theux	1	13	180	—	—	180

Bemerkung zu der vorstehenden Übersicht: Die Klasse 7 der geistlichen Schulen, obwohl lateinlos, ist hier zu den Lateinklassen gezählt, wie bei den Staatsschulen. Einige geistliche Schulen haben gar keine

Klasse 7; in der Diöcese Gent fliesst sie mit der Realschule zusammen. — Einige geistliche Schulen besitzen nicht alle Gymnasialklassen, sondern nur die unteren. Dafür sind ihre Elementarklassen um so zahlreicher, hier aber nicht mitgezählt.

Unter den Professoren der geistlichen Schulen sind die weltlichen mitgerechnet; bisweilen aber sind sie gar nicht im Programm aufgeführt, fehlen also hier auch. Bei den Josefiten sind umgekehrt wohl zu viele angegeben, da die der Vorschulklassen einbegriffen sind. — Bei den von der Regierung unterstützten Kollegien (Stadtschulen) sind nur die Gymnasialschüler gezählt, für welche gezahlt wird.

Die Zahl der Abiturienten ergibt sich aus der Zahl der von der Universitätsjury (siehe oben S. 468) bestätigten Studienzeugnisse für 1893. Von 971 präsentierten Zeugnissen wurden 944 angenommen, 27 verworfen. Prüfungen wurden abgelegt: 50, davon bestanden 12.

VI. Über Aufwand und Kosten

für die Schulen im Jahre 1890 lässt sich nicht mehr als folgende Aufstellung geben, betr. die staatlichen Schulen.

Einnahmen.

	Überschuss des Vorjahres	Zuschuss des Staates	Zuschuss der Provinz	Zuschuss der Gemeinde	Stiftungen, Renten etc.	Schulgeld	Summen
Athenäen . .	104220,85	1477977,49	—	582766,88	3563,83	826782,02	2495310,61
Stadtschulen	4303,75	118836,31	600	95841,64	2854,56	17673,35	240109,64

Ausgaben.

	Überschuss des Vorjahres	Für Lokal und Mobiliar	Gehälter und laufende Ausgaben	Verteilung des Schulgeldes	Summe der Ausgaben
Athenäen . . .	5474,04	109772,00	2036103,70	318584,70	2469934,44
Stadtschulen . .	—	17097,21	213189,01	2947,18	233233,40

Über das belgische Unterrichtswesen vergleiche man: Organisation de l'enseignement moyen en Belgique, recueil des lois, réglements et instructions. Bruxelles, Schaumans 1893. — E. Greyson, L'enseignement moyen en Belgique; Bruxelles, Rozez 1893. Alle 3 Jahre werden den Kammern über den Gegenstand Berichte vorgelegt.

Grossherzogtum Luxemburg.

(Von Dr. H. Schiller, Geh. Oberschulrat und Professor an der Universität Giessen.)

Das luxemburgische Schulwesen ist in seiner Entwicklung mannigfach von Holland beeinflusst worden; in neuerer Zeit haben belgische und französische, endlich auch deutsche Einflüsse sich geltend gemacht.

Das kleine Land besitzt von jeher nur drei höhere Schulen, das Athenaeum (Athénée) zu Luxemburg, das seit 27. Juni 1891 zum Gymnasium erhobene Progymnasium zu Diekirch und das Progymnasium zu Echternach.

Das Athenaeum zu Luxemburg, gegründet 1603 als Jesuitenkolleg, umfasst seit Herbst 1892 zwei getrennte Anstalten: a) das Gymnasium, b) die Industrie- und Handelsschule (seit 1824). Das Gymnasium enthält 1. vollständige Kurse für Humaniora, 2. Oberkurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für die Kandidatur der Philosophie und Philologie. An der Industrieschule werden erteilt 1. Kurse für lebende Sprachen und für Wissenschaften, sowie für Handel, 2. einjährige Vorkurse zur Vorbereitung auf die Kandidatur der physikalischen und mathematischen Wissenschaften, sowie der Naturwissenschaften. So ist das Athenaeum seit 23. September 1817, bezw. 1824 oder richtiger seit dem Gesetz vom 23. Juli 1848 zugleich eine Art Übergangsanstalt zu den höheren Studien, eine Notwendigkeit bei den kleinen Verhältnissen sowie den sieben Jahreskursen und historisch begründet, da die Jesuiten schon seit 1692 einen vollständigen Studienkursus der Philosophie und Theologie eingerichtet hatten. An diesen höheren Kursen können künftige Lehrer, Geistliche, Juristen und Mediziner teilnehmen; durch ihre Absolvierung wird der Grad eines Kandidaten der Philologie etc. erworben. Im grossen und ganzen wird dabei nicht mehr erreicht als in der Prima eines deutschen Gymnasiums bezw. einer Oberrealschule.

Das Gymnasium in Diekirch besteht aus einer Vorbereitungs- und sechs Gymnasialklassen. Der Lehrplan ist derselbe wie der des Gymnasiums in Luxemburg. In der Vorbereitungsklasse und in den drei unteren Gymnasialklassen kann vom Studium der alten Sprachen entbunden werden. Es treten für diesen Fall folgende Ersatzkurse ein:

deutsche, französische und englische Sprache, angewandte Mathematik, Buchführung und Zeichnen. Mit dem Gymnasium ist ein Pensionat verbunden. Pensionspreis für Luxemburger 450 Fr., für Fremde 500 Fr.

Das Progymnasium zu Echternach umfasst eine Vorbereitungsklasse und vier Gymnasialklassen. Der Lehrplan ist derselbe wie für die entsprechenden Klassen des Athenaeums zu Luxemburg.

Sämtliche höheren Schulen sind staatliche Anstalten, sie unterstehen dem Generaldirektor der Finanzen. Privatschulen gibt es nicht.

Die Direktoren und Lehrer werden durch das Staatsoberhaupt ernannt und sind nach Art. 9—11 des Gesetzes von 1848 Staatsbeamte. Erstere beziehen seit 1. Mai 1894: am Gymnasium zu Luxemburg 5525—5925 Fr., an der Industrieschule 5190—5590 Fr., in Diekirch 4880—5180 Fr., in Echternach 4625—4925 Fr. Für alle höheren Unterrichtsanstalten des Grossherzogtums sind drei Gehaltsklassen geschaffen worden; die Professoren erster Klasse beziehen Gehalte von 4325—4625 Fr., die der zweiten Klasse erhalten Gehalte von 3850—4150 Fr., die dritte Klasse solche von 3230—3530 Fr. Wissenschaftliche Hilfslehrer (répétiteurs) erster Klasse erhalten 2260—2460 Fr., zweiter Klasse 1960—2160 Fr. Das Schulgeld (Minerval) fliesst seit 1. Mai 1894 in die Staatskasse. Ein Professor, der den Höchstbetrag seiner Klasse nach zehn Jahren hat, kann in eine höhere Klasse versetzt werden. Die in Luxemburg wirkenden Lehrer erhalten eine Art Wohnungszuschuss von 200 fr. jährlich (nicht bei der Pension mitberechnet).

Die Direktoren sind auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1849 durch Kuratorien beschränkt, welche von der Regierung auf fünf Jahre ernannt werden und die Überwachung der betreffenden Schulen ausüben. Seit 1861 wurde ein Teil der direktorialen Befugnisse am Athenaeum einem censeur übertragen, der ein Mittelglied zwischen Direktor und Klassenlehrern bildete und thatsächlich beide lahm legte. Die neueste Entwicklung hat diese Stellung beseitigt, und der Direktor nähert sich jetzt im wesentlichen der Stellung, die dieses Amt im deutschen Unterrichtswesen hat, wie auch die Klassenführer eine wesentlich der deutschen entsprechende Thätigkeit und Kompetenz besitzen.

Die Pensionsverhältnisse sind durch Gesetz vom 16. Januar 1863 geregelt, das 1. April 1885 verschiedene Abänderungen erfuhr. Recht auf Pension hat man nach 30jährigem Staatsdienst bei einem Alter von 60, nach 20jährigem bei einem Alter von 70, nach 10jährigem bei Dienstunfähigkeit infolge von Gebrechen und stets, wenn Dienstunfähigkeit in Ausübung der Amtspflichten eintritt. Die Pension beträgt $^1/_{60}$ pro Dienstjahr des Gehalts-Mittels, das der zu Pensionierende während der letzten fünf Jahre bezog und darf $^2/_3$ des Gehalts-Mittels nicht übersteigen. Der Beamte muss sich 3% des Gehalts abziehen lassen, bei Verheiratung nach dem 40. Jahre 4%, nach dem 50. Jahre 5%; dazu werden jedem Beamten bei der ersten Anstellung von dem Gehalte, bei jeder Zulage von dieser fünf Jahre lang 5% abgezogen. Die Witwen erhalten nach Gesetz vom 15. März 1892: $^4/_{10}$ der Normalpension des verstorbenen Ehegatten, die

Waisen bei Lebzeiten der Mutter je nach der Zahl der Kinder $^{8}/_{40}$, $^{9}/_{40}$ oder $^{10}/_{40}$, wenn die Mutter tot ist $^{6}/_{20}$, $^{8}/_{20}$, $^{9}/_{20}$, $^{10}/_{20}$.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt. Nach Absolvierung der mit dem Athenaeum verbundenen Kurse besuchen die jungen Leute mit Staatsstipendien auswärtige, meist französische oder belgische, seltener deutsche Universitäten und erwerben sich dann vor einer Prüfungs-Kommission in Luxemburg den Doktorgrad in Philosophie und Philologie oder in Mathematik und Naturwissenschaften. Ausländische Grade und Titel gelten im Grossherzogtum nicht. Seit 1. Oktober 1885 wurde eine praktische Prüfung für das Lehramt an höheren und mittleren Schulen eingeführt; nur wer sie bestanden hat, kann zum Professor des höheren und mittleren Unterrichts ernannt werden. Es gibt eine besondere Prüfungskommission für Philologie und eine andere für Mathematik und Naturwissenschaften, jede besteht aus einem Regierungskommissär und vier von dem Generaldirektor der Finanzen ernannten Mitgliedern aus dem Lehrpersonal (vorzugsweise Direktoren). Bedingungen der Zulassung sind: 1. Besitz des im Grossherzogtum erworbenen Titels eines Doktors der Philologie oder der mathematischen und physikalischen oder der Naturwissenschaften; 2. Ableistung zweier Probejahre an einer inländischen Anstalt mittleren Unterrichts oder an einer Anstalt des Auslands (gewöhnlich in Belgien oder Frankreich, vier Kandidaten waren Ende der 80er Jahre im pädagogischen Seminar zu Giessen). Das zweite Probejahr ist womöglich am Athenaeum abzuhalten. Mit der Leitung der praktischen Unterrichtsübung der Kandidaten wird der Direktor oder ein Professor unter Aufsicht des Direktors betraut. Während der Probezeit hat der Kandidat zwei Abhandlungen, eine fachwissenschaftliche und eine pädagogische, die eine französisch, die andere deutsch zu verfassen. Die praktische Prüfung begreift ein mündliches Examen über allgemeine Unterrichts- und Erziehungslehre, spezielle Methodik und Didaktik und über die Gegenstände der beiden Abhandlungen, Korrekturen schriftlicher Schülerarbeiten, endlich mindestens drei Probelektionen.

Die Lehrpläne haben im Laufe des 19. Jahrhunderts manche Veränderungen erfahren.*) Von 1804—1808/9 war die Unterrichtssprache ausschliesslich, von 1809—1814 vorwiegend deutsch, 1814—1817 war sogar das Französische ausgeschlossen, von 1817—1832 war das Französische fast ausschliesslich herrschend. Ein ausgezeichneter Kenner der Verhältnisse, der Direktor des Athenaeums, Müller, hat die Einführung des Französischen als Unterrichtssprache als einen grossen pädagogischen Missgriff bezeichnet und erwiesen; seit 1835 wurden wieder Französisch und Deutsch als Unterrichtssprachen zugelassen. Heute werden in deutscher Sprache erteilt: der Unterricht in Religion, Deutsch, Griechisch und Englisch, Geschichte (in den vier unteren Klassen), Geographie (Vorbereitungs-Klasse) und Philosophie; in französischer Sprache: Französisch, Mathe-

*) Darüber erhält man am besten Bescheid in der Darstellung der Geschichte des Athenäums von 1839—89, die im Programm des Athenäums für 1892/93 Direktor N. Gredt gegeben hat.

matik, Geschichte (in den vier oberen Klassen und den höheren Kursen), Geographie, römische Altertümer, Naturgeschichte, Physik und Chemie; in deutscher und französischer Sprache: Latein, und zwar deutsch bei dem grammatischen Unterricht, den grammatischen Übungen und der kursorischen Lektüre, Französisch beim Übersetzen und Erklären der Autoren. Im Jahre 1837 setzte der Gymnasialdirektor Friedemann aus Weilburg eine Reform des Athenäums nach der deutschen Gymnasialschablone mit Realklassen und gemeinsamem Unterbau für die 4 unteren Klassen durch; doch stellte die Gesetzgebung von 1848 und 49 die früheren Verhältnisse im wesentlichen wieder her. Diese Ordnung gilt mit einigen Änderungen noch heute.

Seit dem 10. August 1892 ist die École industrielle et commerciale neu organisiert in 6 Klassen. Die 3 unteren (VI—IV) bilden den gemeinsamen Unterbau; in den 3 oberen (III—I) gibt es zwei Sektionen, die für Industrie und die für Handel, beide sollen 3jährig sein, doch kann die für Handel sich mit 2 Jahren begnügen; in einzelnen Gegenständen können die Schüler beider Sektionen vereinigt werden. Die Oberkurse sind geblieben, aber im einzelnen manchfach geändert.

Lehrplan des Athenäums zu Luxemburg 1892/93.

A. Gymnasium.

Lehrgegenstände	Vorbereitungsklasse	VI	V	IV	III	II	I	Oberkurse 1jährig	Gesamtstundenzahl Gymnasium	Gesamtstundenzahl Oberkurse
Religion	2	2	2	2	2	2	2	(2)	14	(2)
Deutsch	5	4	3	3	3	3	3	4	24	4
Französisch	7	5	4	3	3	3	3	4	28	4
Englisch	—	—	—	—	—	(2)	(2)	—	(4)	—
Latein	6	8	8	8	9	9	9	5	57	5
Griechisch	—	—	4	4	4	4	4	3	20	3
Rechnen	3	3	—	—	—	—	—	—	6	—
Mathematik	—	—	3	3	3	3	3	—	15	—
Geographie	2	1	1	1	1	1	1	—	8	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	3	14	3
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Physik und Chemie	—	—	—	—	—	3	3	—	6	—
Schreiben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	—	—	—	—	—	—	4	—
Gesang	(2)	(2)	—	—	—	—	—	—	(4)	—
Turnen	2	2	—	—	—	—	—	—	4	—
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8
Römische Altertümer	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	31 (+ 2)	29 (+ 2)	27	28	29	30 (+ 2)	30 (+ 2)	29 (+ 2)		

B. Industrie- und Handelsschule.

Lehrgegenstände	Gemeinsamer Unterbau VI	Gemeinsamer Unterbau V	Gemeinsamer Unterbau IV	Industrieschule III	Industrieschule II	Industrieschule I	Handelsschule III	Handelsschule II	Handelsschule I	Oberkurse 1jährig eventuell 2jährig	Gesamtstundenzahl Industrieschule	Gesamtstundenzahl Handelsschule	Gesamtstundenzahl Oberkurse
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	12	10	—
Deutsch	5	5	5	5	3	3	5	3	—	—	26	23	—
Französisch	7	6	5	5	3	3	5	3	—	—	29	26	—
Englisch	3	3	3	3	3	2	3	3	—	—	17	15	—
Rechnen	3	4	—	—	—	—	3	3	—	—	7	13	—
Mathematik	—	—	5	5	6	8	—	—	—	10 und 8 (1. Jahr) (2. Jahr)	24	—	10+8
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	12	10	—
Geographie	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	6	5	—
Naturbeschreibung	2	2	—	—	—	—	—	—	—	7	4	4	7
Physik	—	—	} 2	3	3	3	—	—	—	5	11	2	5
Chemie	—	—	}	—	3	2	—	—	—	7	7	2	7
Zeichnen	3	3	3	4	4	4	—	—	—	—	21	9	—
Schreiben	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	4	5	—
Gesang (fak.)	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	(1)	—
Turnen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—
Stenographie	—	—	—	—	2	—	—	2 (fak.)	—	—	2	2 (fak.)	—
Kaufm. Buchführung und Korrespondenz	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—
Handelswissenschaften	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	12	—
Warenkunde	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Handelsrecht	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Nationalökonomie	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Astronomie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Gesamtzahl	32 (+1)	32	30	30	32	30	32	30 (+2)	—	30 bzw. 28			

Für die Aufnahme in die höheren Schulen ist die Zurücklegung des 12. Lebensjahres und der Besitz derjenigen Kenntnisse erforderlich, die notwendig sind, um dem Unterrichte der betreffenden Klasse folgen zu können.

Für die einzelnen Lehrfächer wurden in den Jahren 1889—1892 Spezziallehrpläne ausgearbeitet, die im Lateinischen im wesentlichen die bisherige, den Jesuiten entlehnte Praxis beibehalten, sonst aber des Interessanten wenig oder nichts aufweisen. Die lateinische Schriftstellerlektüre umfasst in V Cornelius Nepos, in IV Cornelius Nepos, Phaedrus und Caesar, in III Caesar, Livius, Ovid Metamorphosen, in II ausgewählte Stellen aus Livius B. XXX, Vergils Aeneis und Sallust., in I ausgewählte Reden

des Cicero, ausgewählte Oden, Satiren und Episteln des Horaz, Tacitus Germania, Privatlektüre. Heuzet, Historiae selectae. Im Griechischen liest IV Aesops Fabeln und einige Auszüge aus Xenophon (Schenkl), III Xenophons Anabasis und Homers Odyssee B. I, II, Hellenika, Auszüge aus der Odyssee und Ilias und Auszüge aus Herodot nach Jakobs Attica, I Demosthenes philipp. Reden, Auszüge aus Homers Ilias und in Jakobs Attica Auszüge aus Thukydides, Isokrates und Lysias. Das Quantum der Lektüre ist nirgends angegeben, kann aber nicht gross sein, da nur eine geringe Stundenzahl dafür verwendet wird, — dasselbe gilt auch von dem übrigen Sprach- und Sachunterrichte — die Auswahl erfolgt ohne Konzentrationsrücksichten, und das Hauptgewicht fällt überall dem Übersetzen ins Lateinische und der Grammatik zu, die deduktiv gelehrt wird. Memorierübungen haben in allen Klassen eine selbständige Stelle. Gedruckte deutsche Übersetzungsbücher werden in allen Klassen gebraucht, ein Anschluss des gesamten Unterrichtes an die Lektüre wird dadurch ausgeschlossen, die Selbstthätigkeit kann dabei nur in geringem Masse zur Entwicklung gelangen. Die Lektüre im Französischen unterscheidet sich kaum von der in Deutschland üblichen Auswahl. In der Geschichte behandelt die Vorbereitungsklasse die alte Geschichte des Orients, der Griechen und Römer, VI wiederholt dieses Pensum und fügt hinzu die Elementargeschichte des Mittelalters, V hat genau dasselbe Pensum, nur nach einem anderen Buche, IV Geschichte der neueren Zeit bis auf unsere Tage, III eingehendere Behandlung der alten, II des Mittelalters (476—1492) und der neueren bis zum 30 jährigen Krieg, I der neueren und der neuesten Zeit bis 1871. Geographie: Vorbereitungsklasse das Allgemeinste aus der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie, 5 Weltteile im allgemeinen; VI Europa, allgemeine physikalische und politische Geographie, Luxemburg, Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland. V Wiederholung des Pensum von VI, das übrige Europa. IV Wiederholung von Europa, Asien. III Wiederholung von Asien, Amerika. II Wiederholung von Amerika, Afrika und Australien. I Mathematische Geographie, Wiederholung der 5 Weltteile. In der Mathematik gelangt das Gymnasium zu Progressionen und Logarithmen, zum 7. und 8. Buche des Euklid und zur Trigonometrie, während die Industrieschule in I behandelt: binomischen Lehrsatz, Elemente der Determinanten, Gleichungen des 3. und 4. Grades, analytische Geometrie und in der darstellenden Geometrie: Krumme Flächen, Cylinder und Kugel, Theorie der Schattenlehre und der Perspektive. In der Physik und Chemie werden in den 6 Stunden nicht nur die allgemeinen Eigenschaften, Wärme, Meteorologie, sondern auch Elektrizität, Magnetismus, Optik und Akustik abgehandelt, dazu drei- und vierfache Metalloide und ihre hauptsächlichsten Zusammensetzungen, Theorie der Metalle, Oxyde und Salze samt den Grundzügen der organischen Chemie. Die Industrieschule behandelt in I Elemente der Mechanik, Wärme, Elektrizität, Akustik, Optik, in der Chemie a) anorganische Chemie: 3- und 4 wertige Metalle; b) organische Chemie: Alkohole, Säuren, Aldehyde, einfache und zusammengesetzte Äther, Phenole und Derivate, Alkaloïde, Eiweisskörper, Nährstoffe.

In den höheren Kursen des Gymnasiums: Philosophie; Lateinisch: Tacitus Annalen, Cic. de orat., Horaz und Juvenal. Kursorische Lektüre. Griechisch: Demosthenes' Rede vom Kranze. Sophokles' Antigone. Plato, Apologie des Sokrates. Geschichte: Eingehendere Behandlung der neueren Zeit von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Luxemburgische Geschichte. Römische Altertümer: die römischen Altertümer mit besonderer Berücksichtigung der politischen Einrichtungen.

In den höheren Kursen der Industrieschule: Philosophie, Analytische Geometrie (2 Jahre bis zu den Flächen 2. Grades), Darstellende Geometrie (2 Jahre bis zur Erzeugung der windschiefen Flächen und ihren tangenten Ebenen), Differential- und Integralrechnung bis zur einfachen bestimmten Integrale inkl., Statik, höhere Algebra (Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Kombination, Determination, Reihen, Differentialquotienten, Übungsbeispiele aus der Analysis und Geometrie), Astronomie, Zoologie (Physiologie und System.), Mineralogie (Kristallographie, Systematik, Methoden zum Erkennen), Geologie (besonderes Studium der Gebirgsbildung Luxemburgs), Pflanzenphysiologie, Physik, anorganische und organische Chemie (Nichtmetalle und Metalle samt ihren Verbindungen, Reihe der gesättigten Kohlenwasserstoffe, aromatische Reihe, Glykoside und Alkaloïde).

Zeichnen ist im Gymnasium nicht verbindlich; aber den Schülern ist an allen Schultagen von 11—12 und von 9—12 an den Sonn- und Donnerstagen (dies sind schulfreie Tage) die Zeichenschule zugänglich. Die Industrieschule gelangt im Freihandzeichnen zu den Elementen der Linear- und Schattenperspektive, der Luftperspektive, Aquarellen und Geschichte der Kunst und Architektur, im technischen Zeichnen zum Architektur-, Maschinen- und topographischen Zeichnen.

Das Zeugniswesen ruht ebenfalls im wesentlichen noch auf jesuitischer Tradition. Für die einzelnen Leistungen werden Punkte (points) berechnet und diese summiert (für Latein im Maximum 60, für die übrigen Fächer 54); man muss 4/5 der erreichbaren Zahlen haben, um einen Preis zu ererhalten, 3/4 um das Accessit zu bekommen. Diese Ergebnisse werden in den Programmen veröffentlicht. Die Preisverteilung bildet wie in Frankreich meist eine grosse Feierlichkeit, an der in Luxemburg der Grossherzog, an den anderen Orten der Chef des höheren Schulwesens teilnimmt. Zeugnisse gibt es 4 im Jahre, künftig wahrscheinlich nur 3; dieselben stellt der Klassenlehrer nach den von den einzelnen Fachlehrern erteilten Nummern respektive Punkten allein fest. Die Versetzung in höhere Klassen ist der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Direktors überlassen. Der Übertritt aus der IV des Gymnasiums und der Industrieschule ist an eine Versetzungsprüfung (examen de passage) geknüpft, die vor besonderen Prüfungskommissionen unter Vorsitz eines Regierungs-Kommissärs nach dem Reglement vom 19. Juli 1893 abgelegt werden muss; die schriftliche Prüfung dauert 4, die mündliche mindestens 1 Tag; die Namen der Bestandenen werden in den Programmen veröffentlicht. Ferienordnung vom 8. August 1893: Ostern von dem Tage vor Gründonnerstag bis zu

dem Tage nach Quasimodo; Weihnachten vom 24. Dezember bis 1. Januar; Herbstferien von dem auf den 10. August folgenden Sonntag bis ersten Montag im Oktober. Ausserdem die gesetzlichen Feiertage und die Donnerstage, Fastnacht-Montag und Dienstag, sowie Aschermittwoch, Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten, Grossherzogsgeburtstag. Programme veröffentlichen jetzt alle höheren Schulen, das Athenäum seit 1837. Das Schulgeld (Minerval) beträgt in Diekirch und Echternach für die Vorbereitungsklasse 40, für die übrigen Klassen 50 Franken, in Luxemburg für die Vorbereitungsklasse 40, für die übrigen 60 Franken. Befreiung wird von dem Lehrerkollegium auf den Nachweis der Dürftigkeit und der Würdigkeit hin zuerkannt und von der Regierung bestätigt, am Athenäum und an der Industrieschule betrug 1892/93 die Zahl der Schulgeldnachlässe 8 Prozent, in Diekirch ungefähr 10 Prozent.

Die Reifeprüfung (examen de maturité) ist am 9. Juni 1894 neu geregelt worden. Danach sind Prüfungsgegenstände: Religion, Deutsch, Französisch, Latein und Griechisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Physik und Chemie; in Religion und den nicht-sprachlichen Fächern ist die Prüfung auf das Pensum des letzten Jahres beschränkt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und umfasst sämtliche Prüfungsgegenstände. Für Luxemburg und Diekirch wird eine gemeinsame Prüfungskommission ernannt. Die Aufgaben werden von Mitgliedern der Prüfungskommission für jedes Fach doppelt vorgeschlagen, die Auswahl trifft der Regierungskommissär, dieselben Aufgaben werden in Luxemburg und Diekirch am selben Tage bearbeitet. Befreiung von der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise erfolgt auf Beschluss der Prüfungskommission. Im wesentlichen stimmt die Verordnung mit der preussischen von 1892 überein. Die Industrieschule erhielt am 19. Juli 1893 eine Reifeprüfungsordnung (règlement de l'examen de capacité); die Prüfung umfasst alle in Klasse I gelehrten Fächer; im übrigen stimmt sie mit der Ordnung für Gymnasien überein.

Die Zulassung zu den Staatsämtern ist an das Reifezeugnis geknüpft.

Statistik der höheren Schulen Luxemburgs im Schuljahr 1892/93.

Benennung	Zahl der Anstalten	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl der Abiturienten
Gymnasien	2	41	713	52
Progymnasien	1	11	94	—
Industrie- und Handelsschulen .	1	26	289	4

An Schulgeld nahmen ein im Jahre 1892/93:

Gymnasien. . . .	ca. 32000	Fr.
Progymnasium . .	3377	„
Industrieschule . .	ca. 12000	„

Der Staatszuschuss betrug für 1892/93 für alle höheren Lehranstalten:

zu den Gehalten . . . . 200000 Fr.
" " sachlichen Ausgaben 69000 "

Der städtische Zuschuss beträgt in Luxemburg 20000, in Diekirch 5000 und in Echternach 4000 Franken; ausserdem haben die Städte nach Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1848 dem Staate geeignete Räumlichkeiten nebst dem Mobiliar und den Sammlungen, die in ihrem Besitze sind, zur Verfügung zu stellen; die Unterhaltung der Baulichkeiten liegt dem Staate ob.

Die Stiftungen stammen in Echternach grossenteils aus der Jesuitenzeit; ihre Erträge werden meist zu Stipendien für mittellose Schüler (bourses) verwendet und betragen für Echternach jährlich 6480 Franken. Das Athenäum in Luxemburg besitzt aus sehr verschiedenen Zeiten Stiftungsfonds im Betrage von 836230 Franken, aus deren Ertrag 87 Stipendien im Betrage von 100—1350 Franken verliehen werden.

Die Schulgesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg wurde im Jahre 1895 vortrefflich kodifiziert: L'enseignement moyen et supérieur. Recueil des textes, des lois, règlements, arrêtés généraux, instructions etc., publié par P. Ruppert, Conseiller Secrétaire général du Gouvernement. 1848—1895. Luxembourg. V. Bück. 1895.

IX. Portugal.

(Von Fr. X. H. Müffler, Professor am Lyceum in Braga.)

(Die umfangreiche historische Einleitung, welche der Herr Verfasser eingesandt hat, musste wegen Raummangel wegfallen; der Herausgeber kann nur wenige, für das Verständnis der gegenwärtigen Zustände wichtige Punkte daraus entnehmen und kurz andeuten.)

Seitdem die Jesuiten, die 2 Jahrhunderte lang das Monopol des Unterrichts in Portugal besassen, durch Pombal vertrieben wurden (1762), haben fortwährende Versuche, Reformen und Umwälzungen auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts in so grosser Zahl stattgefunden, dass deren Besprechung im einzelnen für aussenstehende Leser ohne ermüdende Breite unverständlich sein würde. Da nach Zerstörung der früheren öffentlichen (jesuitischen) Schulanstalten nicht wieder rasch genug dem Bildungsbedürfnisse durch weltliche Lehrer Genüge geleistet werden konnte, so bemächtigten sich die übrigen geistlichen Orden des unter staatlicher Prüfung und Aufsicht freigegebenen Privatunterrichts. Als höhere Schulen (Sekundarschulen, estudos menores im Gegensatz zur eigentlichen Universität genannt) errichtete man „Lehrstühle“ (wie an Universitäten) für Grammatik, Rhetorik, Griechisch, Philosophie u. a. an den Hauptorten; man schrieb Lehrbücher vor, verbannte die lateinische Versifikation der Jesuiten, und trieb das Fachsystem auf die Spitze; z. B. 1 Jahr nur Latein, dann 1 Jahr Griechisch, 1 Jahr Rhetorik nach Quintilian, dann Aristoteles. Für die Bedürfnisse des Adels errichtete man eine Art moderner Ritterakademie, die 1837 in eine Kadettenschule zusammenschrumpfte. Schulen mit Lateinunterricht gab es etwa 250 im Lande. Die napoleonische Zeit brachte grosse Zerrüttungen; dann Stillstand und Restauration. 1835 sammelte man die zerstreuten Lehrstühle in Lyceen (offenbar nach französischem Muster), die in die grösseren Städte gelegt wurden; daneben blieben aber viele Munizipalschulen. 1844 wurde dem Minister ein oberster Rat für öffentlichen Unterricht (conselho superior) beigegeben; dieser bekam auch die Inspektion der Schulen; Mitglieder waren meistens Professoren der Universität, des Polytechnikums, der Medizinschule. Die zahlreichen Änderungen und Schwankungen in der Organisation des Ganzen und Einzelnen, während des ganzen Jahrhunderts, haben ihren Grund im Interesse und Einfluss der politischen Parteien. Die von der nach Pombals Sturz eingesetzten Junta da directoria geral dos estudos e escolas

do reino festgesetzten Lehrpläne erfuhren im Laufe der Zeit mannigfache Änderungen und Erweiterungen; es wurden auch Inspektoren eingesetzt, deren Amt jedoch später wieder auf die Rektoren der Lyceen übertragen wurde. Die spärliche Besoldung der Lehrer führte zu vielen Missbräuchen, das Privatschulwesen dehnte sich ungehindert stark aus. Auf Grund der Verhandlungen einer grossen Kommission für das ganze Unterrichtswesen schuf man 1836 die Nationallyceen, die in 17 Hauptstädten der Distrikte folgende „Lehrstühle“ enthalten sollten: 1. Portugiesische und lateinische Grammatik und Klassiker beider Sprachen. 2. Französisch und Englisch. 3. Ideologie, allgemeine Grammatik und Logik. 4. Allgemeine Moral. 5. Arithmetik und Algebra, Geometrie, Trigonometrie und Zeichnen. 6. Geographie, Chronologie und Geschichte. 7. Die Elemente der Physik, Chemie und Mechanik, mit Anwendung auf Künste und Gewerbe. 8. Die Elemente der Naturgeschichte, mit Anwendung auf Künste und Gewerbe. 9. Die Elemente der Nationalökonomie, der Staatsverwaltung und des Handels. 10. Rhetorik, Poetik, klassische und speziell portugiesische Litteratur. Ferner für Lissabon, Coimbra und Porto: 11. Griechisch. 12. Deutsch. Die Hauptstadt Lissabon erhält 2 Lyceen, wovon eins die Fächer Diplomatik, Paläographie und Stenographie enthalten soll. Eins dieser Lyceen, sowie das in Porto bilden Sektionen der dortigen polytechnischen Anstalten. Das Lyceum von Coimbra tritt an die Stelle des Collegio das artes und bildet eine Sektion der Universität. Die Klassen der Elementarmathematik sollen in diesen 3 Städten mit den betreffenden höheren Schulen gemeinsam sein. Jedes Lyceum soll die nötigen Laboratorien und Sammlungen erhalten; in jedem werden 2 Lehrstühle für geistliche Studien errichtet. Das Einführungsdekret verbreitete sich über alles Detail, die wissenschaftliche Befähigung der Professoren, die Lehrmethode, die Disziplin u. s. w., aber das meiste davon kam nie zur Ausführung. Der Plan entsprach zwar den Bedürfnissen, aber er wollte zu viel auf einmal verwirklichen; er überstieg die sozialen und ökonomischen Verhältnisse des Landes. Die ausgeworfenen Mittel waren zu beschränkt; vor allem mangelte es an Schulgebäuden und an einem durchgebildeten Lehrpersonal. — Erst seit 1844 kam die Reform in Gang, welche die Basis der heutigen Zustände ausmacht. Die 17 Lyceen auf dem Festlande und 4 auf den Inseln wurden allmählich eröffnet bezw. geordnet; es gab im Unterrichte einzelne Beschränkungen, von den Lehrstühlen wurden an den kleineren Orten immer mehrere zusammengezogen. Die Besetzung erfolgt durch Wettbewerb (concurso) in einer Prüfung. Die Professoren sind steuerfrei und können nur vom Conselho superior gemassregelt werden. Neben den Lyceen sollten an 120 Orten Lateinschulen mit einjährigem Kursus vom Staate unterhalten werden; aber auch damit ging es sehr langsam. Es fehlte überall: an Gebäuden, an Lehrern, an Lehrordnungen, an Schulbüchern. Erst 1854 erhielten die 3 grössten Lyceen mathematischen Unterricht, noch später naturwissenschaftlichen. Die Lehrordnung und Kursusdauer wurde mehrmals umgeändert. Man trennte später allgemeine und spezielle Kurse, dann wieder obligatorische und fakultative Fächer. Fast jeder neue Minister suchte mit Reformen her-

vorzutreten; eine Hauptreform gab es 1880, nachdem seit 1876 eine Kommission dazu Material gesammelt hatte. Man schuf einen allgemeinen Kursus von 4 Jahren, darüber die Gabelung in einen humanistischen (curso de lettras) und einen realistischen (de sciencias) von je 2jähriger Dauer; volle „Zentrallyceen“ und kleinere „Nationallyceen“. Aber schon 1886 wurde wieder reorganisiert; das Ergebnis war der gegenwärtige Zustand, zu dem aber einzelne Abänderungen in den Jahren 1888 und 1892 noch mitgewirkt haben. Alle Lyceen erhielten die Befugnis, zu den höheren Studien zu entlassen; alle haben gleiches Lehrprogramm, bloss Griechisch und Deutsch wird nur in den grössten gelehrt. Jedes Fach hat 1 Jahr Kursusdauer, nur Latein und Naturwissenschaften haben 2 Jahre, Mathematik 3 Jahre Lernzeit. Die Verteilung und die Spaltung siehe unten. Alle Fächer sind obligatorisch ausser Griechisch und Deutsch. Griechisch ist Pflichtfach für Theologen, den Curso de lettras und die Mediziner, die allein auch im Deutschen geprüft werden. Den Zeichenkurs von 2 Jahren kann der Schüler zu beliebiger Zeit absolvieren. Für jeden Lehrstuhl ist 1 Professor, 2 für Latein und für Mathematik. — Den Lehrern wurde jetzt aller Privatunterricht verboten, unter Gehaltserhöhung. Ausser festem Gehalt von 600 und 500 Milreis (1 Milreis = 4,50 Mark) erhält jeder noch ein Drittel des Gehalts als „Dienstgratifikation“, die in den Ferienmonaten wegfällt. Man bestrebte sich, nur geprüfte Professoren anzustellen, aber seit 1890 (Sturz des liberalen Ministeriums) sind wieder zahlreiche „interimistisch“ d. h. provisorisch angestellte Lehrer vorhanden. Auch ist das Niveau der Schülerprüfungen seitdem gesunken. Das Sparsystem der Regierung machte Unzufriedene; daher wiederum der Ruf nach Reformen erscholl. Ende 1894 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, aber wegen der beabsichtigten Reduktion der Lyceen unwillig aufgenommen und einstweilen wieder zurückgezogen.

Gegenwärtiger Zustand.

I. Verwaltungsbehörden.

Oberster Leiter ist der Minister des Innern, unter dem die Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts steht. Der Generaldirektor ist meist ein Jurist, gegenwärtig aber Mediziner und ehemaliger Lyceumsprofessor; er verwaltet 1. die Universitäten, die wissenschaftlichen Institute und die Theater; 2. den Sekundar- und Fachunterricht; 3. den Elementarunterricht. Jede Abteilung hat wieder einen Direktor mit Unterbeamten (nicht über 12), die durch Wettbewerb ihre Stellen erhalten. Zum Sekundarunterricht gehören:

18 vollständige Lyceen mit 6jährigen Kursen in den Hauptstädten der 17 Distrikte, die in 3 akademische Circumskriptionen zusammengefasst werden mit je 1 Zentrallyceum: Lisboa, Coimbra, Porto. Ferner 4 vollständige Lyceen auf Madeira und den Azoren; dann alle Privatschulen mit solchem Unterricht; ferner Fachschulen und Industrieschulen, Handelsschulen (meist für Handwerker, und nur mit Abendunterricht). Dagegen die 12 bestehenden Diözesan-Seminarien unterstehen, wie alle kirchlichen

Anstalten, dem Minister für Justiz und geistliche Angelegenheiten. Ihre Vorbereitungskurse sind ausschliesslich für Theologen bestimmt und geben kein Griechisch, Deutsch, Englisch; sie berechtigen auch nicht zum Eintritt in die Universität, und Theologen, die letztere besuchen wollen, müssen sämtliche Lycealprüfungen ablegen, ein Fall, der öfters vorkommt, da man hier Geistliche in den verschiedensten höheren Stellungen z. B. als Advokaten, Ministerialbeamte, Lycealprofessoren findet. Dem Marineministerium sind die Lyceen in Indien, Nova Goa und Macau unterstellt. Von sekundären Munizipalschulen bestehen jetzt nur noch 3, mit 2jährigem Kursus, unter Gemeindeverwaltung; sie sind unbedeutend.

Der Conselho superior da Instrução publica besteht aus 6—8 Vertrauenspersonen der Regierung, meist Hochschulprofessoren und hohe Beamte.*) — Seit 1880 hatte man auch 3 Inspektoren für den Sekundarunterricht, die in den Bezirken: Lissabon, Coimbra und Porto amtierten; es waren Hochschulprofessoren oder andere angesehene Personen von akademischer Bildung. Trotz der diesen Inspektoren gegebenen Vorschriften und Machtbefugnisse, die sich auf den Unterricht in den Klassen, auf die dienstliche und ausserdienstliche Haltung der Professoren, die Handhabung der Disziplin, die Lehrerkonferenzen, besonders aber auf die Anordnung, Einteilung und Beaufsichtigung der jährlichen Prüfungen und den Dienst des Sekretariats der Lyceen, ferner auf die Beaufsichtigung der Privatanstalten bezogen, entwickelte sich dieses Amt grösstenteils als mechanischer Schreibedienst und beschränkten sich auch die 2 jährlichen Visitationen der Lyceen fast ausschliesslich auf die Revision des allerdings ziemlich komplizierten Dienstes im Sekretariate des Lyceums, so dass im Jahre 1892 aus Ersparnisrücksichten dieses Amt wieder aufgehoben und die Inspektion des gesamten Primär- und Sekundärunterrichts wieder den Rektoren der Lyceen als „Studienkommissären" übertragen wurde, welche zur Aushilfe ehemalige Inspektoren und Subinspektoren des Primärunterrichtes zugewiesen erhielten und welche direkt mit der Generaldirektion zu verkehren haben. Zu welch leidigem Zustande dieser Mangel an gehöriger Beaufsichtigung der Schulen durch kompetente Vertreter der Zentralbehörde führen muss, ist klar, dennoch zeigt auch die neuerdings geplante Reform, wenigstens für den Sekundärunterricht, hierin keine Besserung.

Als provinziale Aufsichtsbehörden können in gewisser Hinsicht auch die Gouverneure der Distrikte (governadores civis) betrachtet werden. Nach dem Gesetz von 1878 und Dekret von 1881 steht den Civilgouverneuren die Oberaufsicht über alle Primär- und Sekundärschulen innerhalb ihres Distriktes zu, jedoch soll diese eine moralische, ökonomische und administrative, keineswegs eine technische sein. Es ist von ihrem Bereich also alles ausgeschlossen, was die Lehrfächer, Programme, Lehrmethoden, Kompendien und das Schulgerät angeht; jedoch haben sie darüber zu wachen, dass in den gedachten Anstalten keine Lehren vorgetragen werden, welche der Staatsreligion, der Moral und den guten Sitten, den Gesetzen des Staates zuwiderlaufen. Der Civilgouverneur hat

*) Bis hieher Auszug des Herausgebers, weiter spricht nun der Herr Verfasser.

das Recht, solcher Vergehen angeklagte Lehrpersonen sofort zu suspendieren und muss der Generaldirektion davon Mitteilung machen, welche, unter Hinzuziehung des Conselho superior, die vom Gesetz vorgesehene Disziplinaruntersuchung einleitet. — Neben den öffentlichen sind Privatanstalten für den Sekundärunterricht in grosser Anzahl vorhanden und erklärt sich dies leicht aus der Organisation der öffentlichen Prüfungen. Für das Aufrücken in den nächsthöhern Jahreskurs ist nämlich nicht die Immatrikulation als Lyceumsschüler und der regelmässige Besuch der betreffenden Klasse, sondern nur das Bestehen einer öffentlichen Prüfung in den für den betreffenden Jahreskurs vorgeschriebenen Fächern und vor einer von der Regierung aus den Lyceums- und höheren Professoren gebildeten Jury massgebend, welcher Prüfung sich die Lyceumsschüler gleicherweise wie alle durch Privatunterricht Vorbereiteten unterwerfen müssen. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat man nachzuweisen, dass man die Eintrittsprüfung in das Lyceumsstudium, resp. die für den nächstvorhergehenden Jahreskurs erforderten Prüfungen bestanden hat, ferner dass man die Examenmatrikel, welche für die externen Zöglinge höher ist, bezahlt hat, und endlich, dass man entweder die Zulassungsnote des Lyceums (d. h. in der betreffenden Klasse des Lyceums eine Zensur erhalten hat, welche zur Prüfung zulässt) erhalten oder dass man mindestens 6 Monate bei einem gesetzlich habilitierten Privatlehrer in den betreffenden Fächern regelmässigen Unterricht genossen hat. Damit ist also der Begründung von Vorbereitungs-Anstalten und Kursen für diese Prüfungen Thür und Thor geöffnet; es steht also das „Presssystem“ hier in üppigster Blüte und wird noch dadurch begünstigt, dass die Regierung durch Gesetz von 1870 die völlige Freiheit des Unterrichts für den Primär-, Sekundär- und höheren Unterricht proklamiert hat. Verfolgen wir in wenigen Worten die historische Entwicklung dieses Zustandes.

Während noch die Reform Pombals vom Jahre 1772 aufs strengste vorschrieb, dass nur solche Personen privatim unterrichten dürften, welche sich vor dem Studienkommissär über ihre Befähigung in der vom Dekrete vorgezeichneten Form ausgewiesen; während ferner die Junta in Coimbra den Privatunterricht gar nicht begünstigte, sondern in harter Weise verfolgte und eher zu unterdrücken suchte, wurde mit Beginn der liberalen Ära im Jahre 1821 der Privatunterricht, zunächst der Volksunterricht, für völlig frei und die Errichtung von Privatschulen jedem unbescholtenen Bürger und jeder Korporation für erlaubt erklärt. Nach der Wiedereinsetzung des absoluten Regiments im Jahre 1823 wurde diese Verordnung aufgehoben und der frühere Zustand wieder hergestellt, mit der Einschränkung, dass sämtliche Lehrpersonen den Nachweis der Nichtzugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften erbringen müssten. Von der miguelistisch gesinnten Junta in Coimbra wurden auch mehrere von liberalen Lehrern geleitete Privatschulen geschlossen. Jedoch gleich bei Wiederbeginn des konstitutionellen Regiments im Jahre 1832 erklärte die Regentschaft den Privatunterricht für völlig frei und hatten die Gründer von Privatlehranstalten nur dem Gemeinderat ihres Ortes schriftliche An-

zeige von ihrem Vorhaben mit Angabe der zu lehrenden Fächer und des Schullokals zu erstatten. Die Lehrer hatten nur ein Moralitätszeugnis zu erbringen (1835) und waren im übrigen den allgemeinen Gesetzen des Landes unterworfen. Diese Freiheit wurde im Dekret von 1836 auch für die Sekundär-Privatschulen und Lehrer ausdrücklich bestätigt. Die Reform von 1844 regelte diese Freiheit dahin, dass den Leitern von Privatschulen aufgegeben ward, der lokalen Verwaltungsbehörde und dem Studienkommissar (Rektor des Lyceums) schriftliche Anzeige über Zweck und Lokal der Schule zu erstatten, begleitet von Dokumenten, welche die gute sittliche Führung seines Personals und des Leiters selbst sowie die wissenschaftliche oder fachliche Befähigung der Lehrer nachwiesen.

Dasselbe hatte jeder Privatlehrer, Leiter von Kursen etc. zu thun, und stand dem Staate das Recht zu, die Schulen und Kurse zu inspizieren und zu prüfen, ob nichts Unmoralisches, Irreligiöses, der staatlichen Ordnung Feindliches gelehrt würde. Diesen Bestimmungen zuwiderhandelnde Lehrpersonen wurden mit Entziehung der Konzession bestraft und blieben ausserdem den bürgerlichen Gesetzen verantwortlich. In der Folge machte die Regierung mehrfache Versuche, den durch die volle Freigebung des Privatunterrichts entstandenen Unzuträglichkeiten, besonders dem dadurch verursachten sehr schwachen Besuch der staatlichen Anstalten abzuhelfen, so besonders durch die Einführung (1845 und 1851) einer Prüfung der Privatlehrer behufs Erlangung eines Befähigungsnachweises (titulo de capacidade), ohne welchen kein Privatunterricht erlaubt sein sollte. Die Direktoren der Privatschulen hatten einen besonderen Autorisationstitel zu erwerben und auch ihre finanzielle Befähigung nachzuweisen. Sie hatten zudem in jedem Monat Juli einen Nachweis der Frequenz ihrer Anstalten dem Studienkommissar oder Inspektor einzusenden, wie auch ihre Schüler mit den nötigen Attestaten für die Meldung zu den öffentlichen Prüfungen am Lyceum zu versehen. — Zugleich richtete sich die Aufmerksamkeit der Regierung auf den von den öffentlichen Professoren jeden Grades erteilten Privatunterricht, dem sie in seinen mannigfachen Auswüchsen möglichst zu steuern suchte, dadurch dass sie nicht allein von demselben abriet, sondern auch die betreffenden Professoren von den Jurys für die öffentlichen Prüfungen ausschloss. Doch war die Haltung der Regierung selbst schwankend und widerspruchsvoll, indem sie den Lyceumsprofessoren bald jeden Privatunterricht verbot, bald ihn an vom Staate genehmigten Privatanstalten zuliess. Ein absolutes Verbot war eben wegen der geringen Besoldung der öffentlichen Lehrer nicht durchführbar, bis die Reform von 1886 die Gehälter der Lyceumsprofessoren erhöhte und damit jeglichen Privatunterricht (der an Seminarien wird nicht als solcher betrachtet) unbedingt untersagte.*) — Das Gesetz von 1870 erweiterte wieder die Freiheit des Privatunterrichts, insofern es keinerlei Befähigungstitel verlangt und dem Direktor nur auferlegt, bei Gründung einer Schule den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden eine Erklärung über sein Vorhaben zu erstatten. Nur die der bürgerlichen Rechte verlustigen Personen können

*) Aber nicht den Primärlehrern noch den Professoren des Hochschulunterrichts.

keine Lehrthätigkeit ausüben. Da nun auch eine Inspektion dieser Schulen, zumal seit Abschaffung der Inspektoren, gar nicht mehr stattfindet und die öffentlichen Prüfungen an vielen Übelständen leiden, so herrscht auf diesem Gebiete jetzt die schrankenloseste Freiheit und ist die Zahl der Privatlehrer, besonders derjenigen, welche sich mit der Vorbereitung für die öffentlichen Lyceumsprüfungen befassen, geradezu Legion. Es gibt junge Leute, welche unmittelbar nachdem sie selbst notdürftig die Prüfung eines oder mehrerer Jahreskurse bestanden, einen Vorbereitungskurs eröffnen, andere, die überhaupt nie eine Lyceumsprüfung bestanden. Alle Stände fast beteiligen sich an diesem lukrativen Geschäfte: Geistliche in grosser Zahl, aktive Offiziere, Professoren der Hochschulen (!) und Elementarlehrer, Advokaten, Ärzte, Postbeamte, Bureauschreiber etc. Auch vollständige Privatschulen, welche in allen oder fast allen Disziplinen des Lyceums unterrichten (meist mit Ausnahme des Griechischen und Deutschen), sind in grosser Anzahl vorhanden. Die Leiter derselben sind häufig Leute, die dem Unterricht fachlich gar nicht angehören, sondern das Geschäft kommerziell wie irgend ein anderes betreiben. Die Lehrer sind häufig Studenten der an dem Orte befindlichen höheren Unterrichtsanstalten oder selbst Lyceumsschüler (!). Doch gibt es darunter einige wenige als tüchtig anerkannte Schulen. Die „Collegios" genannten Privatanstalten mit und ohne Internat sind vielfach von Geistlichen geleitet, mit fast ausschliesslich geistlichen Lehrern; so hat z. B. der französische Orden der Väter vom heiligen Geiste zwei stark besuchte Anstalten mit Internat in Braga und Porto und eine kleinere in Ponta Delgada (Azoren). Auch einzelne kirchliche Brüderschaften (irmandades) haben für die Kinder ihrer Mitglieder Schulen mit einzelnen Disziplinen der ersten Lyceumsjahre begründet, die jedoch von dem Gesetz ebenfalls nur als Privatschulen anerkannt werden. Das Gleiche gilt von den Schulen der Waisenanstalten.

II. Das Personal der Lyceen.

1836 ward bestimmt, dass die leitende Behörde jedes Lyceums der aus allen Professoren desselben gebildete Rat (conselho) sein sollte, in unmittelbarer Unterordnung unter die Generaldirektion der Studien. Diesem Rat sollte der dienstälteste Professor (prof. decano) unter dem Titel eines Rektors präsidieren, während der jüngste als Sekretär zu fungieren habe; beide erhielten als Entgelt für ihre besondere Bemühung eine Gratifikation von 50 Milreis. Während in den folgenden erläuternden Bestimmungen der Conselho escolar als der eigentliche Leiter erscheint, beschränken sich die Befugnisse des Rektors darauf, den Professorenrat einmal monatlich zu berufen, die Gesetze, Reglements und die Beschlüsse dieses Rats zur Ausführung zu bringen, die Korrespondenz mit den Behörden zu führen, die finanzielle Verwaltung mit den von der Generaldirektion angewiesenen Geldern und nach den Beschlüssen des Professorenrats zu leiten, der Generaldirektion über diese Verwendung Rechenschaft abzulegen und im allgemeinen die Aufsicht über die Anstalt zu führen, jedoch immer mit Unterordnung unter die Beschlüsse des Professorenrats. Trotz aller Wand-

lungen im einzelnen blieb die Stellung des Rektors in ihrer Grundlage immer dieselbe, nur verstärkt dadurch, dass die Regierung bestimmte: der Rektor wird auf Grund einer Vorschlagsliste des Professorenrats unter dem Lehrkörper selbst oder aus Personen mit akademischer Bildung von der Regierung erwählt, welche Bestimmung sich dahin vereinfachte, dass die Regierung (wenn kein offener Widerspruch des Professorenrates zu gewärtigen war) denselben einfach nach ihrem Dafürhalten ernannte. Nach der Reform von 1886 (mit den geringen Abänderungen von 1888 und 1892) sind die Rechte und Pflichten des Rektors dahin definiert: seine Stellung ist keine lebenslängliche, sondern kommissarische; er wechselt häufig, da er als Vertrauensmann der Regierung betrachtet wird, mit dem Wechsel der Parteien in der Regierung des Landes. Er ist entweder Professor des betreffenden Lyceums oder eine dem Lyceum nicht angehörige Persönlichkeit, z. B. ein Professor des Hochschulunterrichts, höherer Verwaltungsbeamter oder höherer Geistlicher im Nebenamt (so in den drei Zentrallyceen). Der Rektor erhält an den drei Zentrallyceen eine jährliche Remuneration von 200 Milreis, an den übrigen 150 Milreis. (Die jüngst projektierte und noch nicht zur Ausführung gekommene Reform schreibt vor, dass der Rektor eine dem betreffenden Lyceum nicht angehörige Persönlichkeit von akademischer Bildung sei, welche kommissarisch ernannt wird und an den Zentrallyceen 500 Milreis, an den übrigen 400 Milreis Gratifikation erhält, jedoch nur $^2/_3$ davon, wenn er zugleich Professor in aktivem Dienst ist.) Die Pflichten des Rektors sind: Im Professorenrat den Vorsitz zu führen; über das ganze Personal und die Einrichtungen des Lyceums, wie Gebäude, Mobiliar, Sammlungen von Lehrmitteln, die Aufsicht zu führen; die Beobachtung der Lehrprogramme zu überwachen; alle offiziellen Schriftstücke zu unterzeichnen; von den Übertretungen und allen Fällen, die von höherer Entscheidung abhängen, der Generaldirektion Mitteilung zu machen und die Verordnungen der letzteren sowie die Beschlüsse des Professorenrats auszuführen; die Versäumnisse der Lehrer zu prüfen und die dadurch den gesetzlichen Bestimmungen gemäss entstehenden Gehaltsabzüge zu beantragen und jährlich vor dem 1. September einen genauen Bericht über den wissenschaftlichen und ökonomischen Zustand der Anstalt einzusenden, in welchem auch das Budget für das nächste Schuljahr der Generaldirektion als Vorschlag unterbreitet werden muss. In den Unterricht selbst greift der Rektor nicht ein und erfreut sich der Lyceumslehrer in dieser Hinsicht einer allzu schrankenlosen Unabhängigkeit. Nachdem die Einrichtung der Inspektoren wieder aufgehoben, ist der Rektor wieder „Studienkommissar“ und als solcher der oberste Leiter des Volksunterrichts geworden.

Der Professorenrat (conselho escolar) setzt sich aus sämtlichen Lehrern des Lyceums zusammen, die in folgende Kategorien zerfallen:

1. Ordentliche Professoren (professores cathedraticos oder proprietarios), welche auf Grund eines mit öffentlicher Staatsprüfung verbundenen Wettbewerbs (concurso com provas publicas) lebenslänglich angestellt sind und einen etatsmässigen Lehrstuhl innerhalb ihrer Gruppe innehaben.

2. Aggregierte Professoren (professores aggregados), welche ebenfalls die Staatsprüfung wie die ordentlichen abgelegt, aber noch keinen etatsmässigen Lehrstuhl innehaben. Sie finden sich nur in den Zentral- und erweiterten Lyceen, dienen als Substitute der ordentlichen Professoren und sind alle beschäftigt.

3. Zeitweilige Professoren (professores interinos), welche berufen sind, um einen erledigten Lehrstuhl bis zur definitiven Besetzung desselben zu verwalten und keine Staatsprüfung abgelegt zu haben brauchen. Sie erhalten nur die Hälfte des Gehaltes der 1. Kategorie und erlischt ihre Anstellung mit der gesetzmässigen Besetzung des Lehrstuhls.

4. Der Zeichenlehrer, der für gewöhnlich die Zeichenklassen der Akademie der schönen Künste absolviert hat und ebenfalls auf Grund einer Staatsprüfung angestellt ist.

Im Professorenrat haben alle diese Kategorien gleiches Stimmrecht, der Rektor gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ordentliche Sitzungen sind zur Eröffnung des Schuljahres, zu Anfang jedes Monats behufs Feststellung der Monatszensuren und Versäumnisse und zu Schluss des Jahres behufs Feststellung der Jahreszensuren und Organisation der Jury für die öffentlichen Prüfungen, die auf einer Vorschlagsliste der Regierung eingesandt werden. Nach Schluss des Schuljahres (1. Juni) findet noch im laufenden Monat eine ordentliche Sitzung statt zur Organisation des Prüfungsdienstes und Besprechung der für das kommende Schuljahr vorzuschlagenden Änderungen im Stundenplan und den Kompendien.

Eine sehr wichtige Persönlichkeit ist noch der Sekretär des Lyceums, welcher von der Regierung meist aus der Mitte der etwa juristisch gebildeten Professoren des Lyceums ernannt wird. Er hat an den Zentrallyceen noch einen besonders ernannten, dem Professorenstande nicht angehörigen 2. Sekretär unter sich, sowie die Aufseher der Bibliothek und der übrigen Sammlungen an den frequentierten Lyceen als Hilfsschreiber zur Verfügung. Seine Thätigkeit ist, zumal an den stark besuchten Lyceen von Lissabon, Porto und Braga, zu gewissen Zeiten (z. B. den Prüfungen) eine sehr angestrengte. Er hat gesetzmässig 13 vom Rektor rubrizierte Bücher zu führen, von denen die wichtigsten sind: das Protokollbuch der Lehrersitzungen; das Personalregister der Professoren mit Abschrift ihrer Diplome, Eidleistungen etc.; das Register der Versäumnisse der Professoren, drei Korrespondenzregister, ein Kontokorrentbuch, die Matrikelregister und die Register der öffentlichen Prüfungen und Prüfungsdiplome, endlich ein Materialinventar. Er hat dazu die öffentliche und vertrauliche Korrespondenz zu führen und zu registrieren, alle Prozesse bezüglich der Schulpolizei zu formulieren, die Matrikulationen und die auszustellenden Zeugnisse anzufertigen, die monatlichen Gehaltslisten und die jährlichen statistischen Tabellen über die Frequenz der Anstalt auszuarbeiten. Für alle diese Arbeiten ist er allein dem Rektor und der Regierung verantwortlich und ist diese Verantwortlichkeit bei dem vielen Schreibwerk in der Lyceumsverwaltung, der Wichtigkeit der Zeugnisregister für die spätere Laufbahn der Schüler u. s. w. durchaus keine unbedeutende. Seine Einnahme ist

keine feste, sondern richtet sich nach der Frequenz der Anstalt und besonders der Zahl der am Lyceum erscheinenden Prüflinge: Er erhält Schreibgebühren für die Matrikel der internen Zöglinge zu Anfang und Schluss des Schuljahres, für die Prüfungsmatrikel der externen Prüflinge, für die Ausstellung von Zeugnissen über jedes am Lyceum bestandene Examen sowie über Sehulfrequenz. Diese Stelle ist an den gut frequentierten Lyceen sehr begehrt.

Die bürgerlichen Rangverhältnisse der Professoren sind nicht bestimmt definiert; sie gelten im allgemeinen als mittlere Staatsbeamte, etwa wie die Gymnasiallehrer in Deutschland und geniessen desselben Ansehens, zumal sie ja in grosser Zahl noch nebenher andere Staatsämter oder angesehene bürgerliche Stellungen als Geistliche, Ärzte, Advokaten u. dgl. bekleiden. Der Professor hat innerhalb 30 Tagen nach seiner Ernennung von seinem Amte Besitz zu ergreifen, den allen Staatsbeamten vorgeschriebenen Eid zu leisten und das von dem Rektor darüber aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen, ferner seine Diplome in das dazu bestimmte Buch eintragen zu lassen und dafür eine einmalige nicht unbeträchtliche Abgabe zu entrichten (direito de encarte). Die Professoren zahlen Einkommensteuer, die ihnen monatlich abgezogen wird, sind vom Geschworenendienste befreit, können zu Abgeordneten-, Gemeinde- und Distriktsämtern erwählt und von der Regierung zu kommissarischen anderweitigen Dienstleistungen von ihrem Amte abberufen werden, ohne Gehaltsverlust zu erleiden. Die Versäumnisse werden ausserdem entschuldigt durch Krankheit (infolge ärztlichen Attestes) und Todesfall eines der nächsten Anverwandten, ziehen aber auch in diesem Falle den Verlust der Dienstgratifikation mit sich. Zur Kontrolle hat jeder Professor vor jeder Unterrichtsstunde den durchzunehmenden Lehrstoff und seinen Namen in ein im Lyceum aufliegendes Buch einzutragen. Die Professoren können auf kurze Zeit ohne Verlust des Gehalts, aber mit Verlust der Gratifikation, auf längere Zeit mit Verzicht auf den Gehalt beurlaubt werden, bedürfen aber zu einer Reise ins Ausland, auch während der grossen Ferien, der besonderen Genehmigung der Regierung. Nach der Verfassung müssen sie der Staatsreligion (römisch-katholischen) angehören, ohne dass ihnen jedoch besondere kirchliche Pflichten erwachsen. (In den Lyceen wird kein Religionsunterricht gegeben, noch existiert besonderer Gottesdienst.) Die Professoren können auf ihren Wunsch versetzt werden, aber, ohne neue Prüfung, nur auf einen Lehrstuhl ihrer Gruppe; auch haben sie das Vorzugsrecht für die Verwaltung eines weiteren Lehrstuhls, der innerhalb ihrer Gruppe zur Erledigung kommt und erhalten die Hälfte der Dienstgratifikation dieser Stelle; jedoch sind sie zur Verwaltung ihres Lehrstuhls und der Hälfte eines andern ihrer Gruppe ohne Gehaltserhöhung verpflichtet.

Der Professor verwaltet seinen Lehrstuhl an der Hand eines offiziellen, aber sehr allgemein gehaltenen Lehrprogramms, das alle 5 Jahre erneuert werden soll; er hat von den Schülern und etwaigen Zuhörern — alle Klassen werden bei offenen Thüren abgehalten und steht jedermann der Eintritt und das Verweilen auf dem für die Zuhörer bestimmten Platze

frei — Gehorsam zu fordern und lässt Widerspenstige durch den Pedell entfernen. Die Lehrer und Beamten des Lyceums haben innerhalb des Gebäudes Polizeigewalt und werden bei den öffentlichen Prüfungen — in Lissabon und Porto immer — von kommandierten Polizeiwachen unterstützt. Ausserhalb des Lyceums sind die Zöglinge nur den bürgerlichen Gesetzen unterworfen und betrachten sich dieselben als Akademiker, wie sie ja auch das Recht haben, die den Universitätsstudenten vorgeschriebene akademische Tracht anzulegen. Bei Anfang jeder Klasse erfolgt der Namensaufruf durch den Pedell, der die Versäumnisse in seinem Buche anmerkt, ebenso wie der Professor selbst. Eine der Anzahl der Lehrstunden proportionale Maximalzahl von Versäumnissen (jeweils der fünfte Teil), die alle, selbst im Falle von Krankheit, angerechnet werden, zieht den Verlust des Jahres nach sich.

Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus dem unten folgenden Stundenplan; sie soll für gewöhnlich 10 wöchentliche Lektionen zu je 1¼ oder 1 Stunde nicht übersteigen. (Im neuen Projekt ist die Maximalzahl 24 Stunden wöchentlich). Doch haben die Professoren des Französischen, Englischen, Latein und der Mathematik an je einem freien Donnerstag jeden Monats eine Klasse abzuhalten, die praktischen Übungen gewidmet sein soll. Die Professoren sind für etwaige Vergehen gegen ihre Verpflichtungen auch Strafen unterworfen: in leichtern Fällen erfolgt Ermahnung durch den Rektor oder Tadel, durch denselben ausgesprochen im Professorenrat. In schwereren Fällen (z. B. im Falle des Erteilens von Privatunterricht) findet durch Delegierte der Generaldirektion Disziplinaruntersuchung statt, in welcher der Beschuldigte gehört werden muss und nur mit Zustimmung des Oberstudienrats (Conselho Superior da Instr. Publ.) verurteilt werden kann zu zeitweiliger Suspension, Zwangsversetzung oder förmlicher Entlassung.

Besoldung. Über die des Rektors s. S. 497; ferner:

I. Ordentliche Professoren der Zentrallyceen:

Kategorie	600 Milr. 000 Reis	
dazu 1/3 Kategorie = Dienstgratifikation	200 „ 000 „	(2 Ferienmonate Abzug)
	800 Milr. 000 Reis.	

Ordentliche Professoren der übrigen Lyceen:

Kategorie	500 Milr. 000 Reis	
dazu 1/3 Kategorie = Dienstgratifikation	166 „ 666 „	(2 Ferienmonate Abzug)
	666 Milr. 666 Reis.	

II. Aggregierte Professoren:

Kategoriegehalt	400 Milr. 000 Reis	
1/3 desselben als Dienstgratifikation	133 „ 333 „	(die 2 Ferienmonate werden abgezogen)
	533 Milr. 333 Reis.	

III. Interine Professoren erhalten 1/2 des Einkommens der von ihnen verwalteten Stelle (und die halbe Dienstgratifikation).

IV. Emolumente des Sekretärs:
Für jede Matrikel des Lyceumsschülers am Anfang und am Ende des Jahres . . . . je 150 Reis
Für jede Matrikel der Externen . . . . „ 300 „
Für jedes Zeugnis über Prüfungen oder Kursfrequenz . „ 200 „
Für jedes Attestat anderer Kategorie . . . . . . „ 300 „

V. Niedere Beamte: Pedelle an den Zentrallyceen je 200 Milreis, an den andern je 150 Milreis; Diener und Aufseher der Bibliothek und des Physikalienkabinets an den Zentrallyceen 200 Milreis, an den andern je 150 Milreis.

Die Abzüge, welche die Professoren jährlich erleiden an ihrem Gehalt für Einkommensteuer und Abgabe an die Pensionskasse, betragen in runder Summe 60 Milreis. — Während der 2 Monate der grossen Ferien wird die Dienstgratifikation nicht gezahlt; nur der Sekretär erhält dieselbe ganz, weil er auch während der Ferien zur Stelle sein muss.

Die Pensionierung kann auf eigenen Antrag nach 25jähriger, ununterbrochener Dienstzeit erfolgen und zwar mit dem vollen Gehalt; für den Fall des weitern Verbleibens wird eine Alterszulage gewährt, die ein Drittel des bisherigen Gehaltes beträgt, so dass z. B. der Professor eines Zentrallyceums als Kategoriegehalt in diesem Falle 800 Milreis und mit der Dienstgratifikation 1 Conto de Reis (= 4500 Mark) bezieht. Nach weitern 10 Jahren Dienstzeit erfolgt die Pensionierung auf Antrag mit dem vollen Gehalte, also in obigem Falle mit 800 Milreis.

Verschieden von dieser jubilação ist die aposentação, die Verabschiedung, welche in Folge von eingetretener körperlicher Untauglichkeit erfolgt. Nach 10jähriger Dienstzeit wird ein Drittel des Gehaltes, mit jedem weitern Jahre verhältnismässig mehr, nach 20 Jahren zwei Drittel des Gehalts als Pension gezahlt.

Zwecks der Witwenversorgung wurde im Jahre 1813 aus der Mitte der Lehrer eine Witwen- und Waisenversorgungskasse unter dem Namen Monte pio litterario gegründet, welche unter staatlicher Aufsicht und Garantie sich weiter entwickelte, und jetzt als Monte Pio official alle Staatsbeamten zulässt. Ein Zwang derselben beizutreten, besteht nicht. Es wird ein nach dem Alter verschiedenes Eintrittsgeld sofort eingezahlt und dann, auf Wunsch, die monatlichen Beiträge auf der Gehaltsliste sofort in Abrechnung gebracht.

III. Prüfungen für das öffentliche Lehramt.

Das Gesetz bestimmt, dass für jeden erledigten Lehrstuhl nach Verlauf von 30 Tagen ein Konkurs ausgeschrieben und diese Ankündigung im Amtsblatt der Regierung und am schwarzen Brett der 3 Zentrallyceen als Sitzen der Prüfungskommissionen verkündigt werden solle. In der Praxis erfolgen diese Ankündigungen jedoch nur einmal im Jahre und für alle erledigten Sitze zu gleicher Zeit. Es ist von vornherein festzuhalten, dass an den Hochschulen keine Prüfungen abgehalten werden, welche sofort die wissenschaftliche Befähigung zum Antritt eines Lehramtes verleihen. — Während der Erledigung und bevor die Konkursprüfung selbst stattfindet, kann ein

schon definitiv angestellter Professor oder Aggregierter seine Versetzung auf den erledigten Stuhl beantragen und hat dann das Vorzugsrecht. — Wie wenig nun aber das Gesetz befolgt wird, lehrt die Thatsache, dass die Konkurse mittels öffentlicher Prüfung durch Dekret von 1869 einstweilen suspendiert wurden und bis zum Jahre 1888 keine mehr stattfanden. Die Reform von 1886 verordnete neue Konkurse und beförderte diejenigen provisorischen Lehrer, welche mit Hochschulbildung 6 Jahre, ohne solche 15 Jahre vorwurfsfreie Dienstzeit hinter sich hatten, zu definitiven Professoren. Alle übrigen, bei denen diese Bedingungen nicht zutrafen, mussten sich dem 1888 eröffneten Konkurse unterwerfen. Diese regelmässigen Prüfungen sind aber seit 1891 wieder suspendiert. So haben sich denn die Lyceen wieder mit einer grossen Zahl der sogenannten „interinen“ Lehrer bevölkert und sind die Gründe dieser traurigen Erscheinung teils finanzieller teils parteipolitischer Natur.

Die Natur der öffentlichen Prüfungen ist kurz folgende: Die Gegenstände sind in vier Gruppen geteilt, unter denen man wählt: I. Portugiesisch, Litteratur, Latein, eventuell Griechisch. II. Mathematik und Naturwissenschaften. III. Geographie, Geschichte, Philosophie. IV. Französisch, Englisch, eventuell Deutsch.

Alle Kandidaten müssen sich der Prüfung in allen Disziplinen ihrer Gruppe unterwerfen, mit der Ausnahme, dass nur die Kandidaten für Sitze an Zentral- und erweiterten Lyceen die Prüfung im Griechischen für die erste Gruppe und im Deutschen für die vierte Gruppe zu machen haben. Zur Prüfung wird jeder Inländer zugelassen (Ausländer nur ausnahmsweise und unter Bedingung der sofort nachher erfolgenden Naturalisation), der in vorschriftsmässigem, von beglaubigten Dokumenten begleitetem Gesuch (dem auch die Quittung über Zahlung der Prüfungsgebühren (9 Milreis) an die Staatskasse beigefügt sein muss), nachgewiesen hat, dass er mindestens 25 Jahre alt, frei von aktivem Militärdienst, körperlich gesund, unbescholtenen Lebenswandels, nicht in Steuerrückstand ist und wenigstens einen vollständigen Sekundärkurs absolviert hat. Akademische Bildung ist erwünscht und hat jeder andere Kandidat nachzuweisen, dass er und wie er seine Studien fortgesetzt hat. Bei annähernder Gleichheit der Prüfungsergebnisse haben die Kandidaten mit akademischer Bildung unbedingt den Vorzug. In der zweiten Gruppe wird erwartet und gilt es fast als Regel, dass sie Baccalaureen der mathematischen, philosophischen oder medizinischen Fakultät von Coimbra oder Diplomierte einer der polytechnischen oder medizinischen Hochschulen von Lisboa oder Porto seien. So sind nun wohl die meisten Lehrer von akademischer Bildung, aber in bunter Mischung den verschiedensten Fakultäten angehörig: man trifft Advokaten als Lehrer der Geographie, Ärzte auch als Lehrer der neueren Sprachen, besonders viele Geistliche als Lehrer des Latein u. s. w. An jedem der 3 Zentrallyceen werden aus Professoren des höheren und sekundären Unterrichts gemischte Prüfungskommissionen unter Vorsitz je eines als Regierungskommissar fungierenden Hochschullehrers für jede Gruppe gebildet, und ist ihnen in besonderem Reglement die Zeit jeder Prüfung die Art der Abstimmung etc., kurz alles äusserliche genauest vorgeschrie-

ben, während nähere Bestimmungen über das wesentliche: die Höhe und Tiefe der Prüfung, die Beurteilung des wissenschaftlichen Standpunktes u. s. w. fehlen. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, und werden alle Prüfungsthemen, deren je 6 für jede Prüfung vorhanden sein müssen, durch das Los gezogen. Die schriftliche Prüfung in den fremden Sprachen umfasst 2 Übersetzungen: aus dem Portugiesischen (in einer halben Stunde) und in das Portugiesische (in einer ganzen Stunde), welche für alle Kandidaten dieselben sind und ohne jedes Hilfsmittel unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission gefertigt werden müssen. Die mündliche Prüfung in den Sprachen umfasst je eine Übersetzung aus einem Prosa- und einem dichterischen Werke, mit Analyse und Fragen aus der Grammatik, Synonymik, Lexikologie, Litteratur etc. und eine Probelektion in jeder Sprache vor der Prüfungskommission und nur gedachten Schülern. Jeder Teil dieser Prüfung soll für jeden Kandidaten $1\frac{1}{2}$ Stunden dauern. — In der II. Gruppe umfasst die schriftliche Prüfung eine Arbeit aus jedem Teile der Elementarmathematik, ein physikalisches, ein chemisches Experiment und eine Klassifikation aus der Naturgeschichte; die mündliche Prüfung enthält nur Probelektionen mit Demonstrationen aus der reinen Mathematik, der Physik, Chemie und der Naturgeschichte. Für die schriftliche Prüfung sind für jeden Prüfungstag (von $4\frac{1}{2}$—5 Stunden) 3 Kandidaten, für die mündliche Prüfung in der Mathematik 2 Kandidaten für jeden Tag und ebensoviele für die Prüfung in den Naturwissenschaften zu berufen. — In der III. Gruppe findet keine schriftliche Prüfung statt. Der erste Teil: Probelektion aus der Geschichte mit angereihten Fragen aus der Geographie und Geschichte nimmt 2 Kandidaten für den Tag in Anspruch. Ebenso der 2. Teil: Probelektion aus der Philosophie mit Fragen aus allen Teilen dieses Gebietes.

Die schriftlichen Arbeiten müssen alle mindestens die Note 10 = genügend erhalten; eine ungenügende oder unvollständige Arbeit schliesst von der mündlichen Prüfung aus. Als Schlussqualifikation gilt das Mittel aus den Schlussnoten der beiden Prüfungen. Das festgestellte Prüfungsergebnis muss in Form einer graduierten Liste mit Feststellung der einzelnen Vorzugsrechte und einem vertraulichen Berichte des Vorsitzenden sofort der Regierung eingesandt werden, welche dann die Klassifikation für die Anstellung vornimmt und die sofortige Berufung des Kandidaten dem Könige vorschlagen kann. Auf Grund eines königlichen Patents, welches die lebenslängliche Ernennung ausspricht, tritt der Geprüfte, ohne jegliche Probezeit, in den Genuss des vollen Einkommens seiner Stelle ein; für dieses Patent ist jedoch eine ziemlich hohe Abgabe (direito de mercê = Abgabe für Gnadenbezeugung) an die Staatskasse zu zahlen, welche z. B. für die Professur an einem Nationallyceum 300 Milreis (= 1350 Mark) beträgt (die damit verbundenen Schreibgebühren, Stempeltaxen etc. noch nicht gerechnet), welche jedoch in 48 monatliche Raten geteilt und so von dem Gehalt abgezogen werden kann. Die Kandidaten, welche zur öffentlichen Prüfung nicht berufen werden, gelten als ausgeschlossen wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen und erhalten etwa eingezahlte Prüfungsgebühren zurück, die durchgefallenen verlieren

die Gebühren (9 Milreis = 40,50 Mark). Wie viel Bedenkliches das in allen 3 Stufen des staatlichen Unterrichts in gleicher Weise durchgeführte Anstellungs- und Besoldungssystem für eine gedeihliche Entfaltung der Strebsamkeit unter den Lehrern hat, springt sofort in die Augen.

IV. Lehrpläne und Stundenpläne.

Nach dem Dekret von 1888, welches den in der Reform von 1886 vorgesehenen Studienplan vereinfachte und damit die Absicht verband, die schwache Frequenz der staatlichen Anstalten zu heben, da das frühere Gesetz Auslegungen zu Gunsten der privaten Vorbereitung zuliess, zerfällt der Lyceumsunterricht in 3 Kurse, den allgemeinen Kurs (curso geral), den humanistischen (curso de letras) und den realistischen (curso de sciencias). Die Verteilung der Fächer auf die Jahre der 3 Kurse, die Dauer der Unterrichtsstunden und ihre Zahl, fürs Jahr und für die Woche gerechnet, ergeben sich aus nebenstehender Tabelle.

Bemerkungen: In diesem allgemeinen Lehrplan sind die Fächer: Zeichnen, Griechisch, Deutsch nicht aufgeführt. Das Zeichnen bildet einen integrierenden Teil aller 3 Kurse und müssen die Unterrichtsstunden ausserhalb des allgemeinen Stundenplans (wie auch im Griechischen und Deutschen) gegeben werden. Der Zeichenlehrer hat 4 Lektionen wöchentlich zu geben, jede zu 1½ Stunden, 2 für das erste, 2 für das zweite Jahr des Zeichenkurses. Die Schüler können 2 beliebigen Jahreskursen die beiden Zeichenkurse zulegen. Das Griechische wie das Deutsche können ebenfalls beliebigen Jahreskursen beigefügt werden, jedoch so, dass dem Griechischen der erste Teil des Latein vorherzugehen hat. Der Professor des Griechischen, wie der des Deutschen, haben ihr Fach in 2 aufeinanderfolgenden Jahreskursen zu unterrichten, das Griechische hat in jedem Kurs 3 wöchentliche Lektionen zu je 1¼ Stunden, das Deutsche 4 wöchentliche von gleicher Dauer.

Um in das Lyceum aufgenommen zu werden, eventuell um als Externer*) die Zulassung zu spätern Lyceumsprüfungen zu erhalten, muss jeder Zögling vorher sich zu dem Zulassungsexamen melden und zu dem Ende beweisen, dass er den vorgeschriebenen Elementarunterricht genossen hat. Die Zulassungsprüfungen finden vom 15. April bis Mai im Lyceum selbst vor Prüfungskommissionen statt, die aus staatlichen Elementarlehrern unter Vorsitz von Lyceumsprofessoren gebildet werden. Die Prüfungen sind nur mündlich, mit kurzen schriftlichen Exerzitien an der Tafel und erstrecken sich auf Lesen, Analyse, Orthographie und Interpunktion (in Beispielen an der Tafel) in der Muttersprache; die 4 Species und das metrische System; Chorographie und Geographie Portugals und allgemeinste Kenntnis der 5 Weltteile; elementare Geschichte Portugals und christliche Moral. Bei dem im folgenden Oktober erfolgenden Eintritt

*) Externe sind Knaben, die den Unterricht nicht besuchen, sondern Privatlehrer haben und sich nur alljährlich für die nächsthöhere Klasse prüfen lassen. Wirkliche Schüler der Schulen heissen hier Interne, ohne damit Pensionäre zu sein.
Anm. des Herausgebers.

Studienplan des Lyceums.

Jahr	Disziplinen	Klassen pro Woche	Stunden pro Woche
	Allgemeiner Kurs.		
1tes	Portugiesisch	5	7 1/2
	Französisch	10	12 1/2
		15	20
2tes	Englisch	10	12 1/2
	Geographie	5	6 1/4
		15	18 3/4
3tes	Elementarmathematik (und mathematische Geographie)	10	12 1/2
	Geschichte	5	7 1/2
		15	20
4tes	Physik, Chemie und Naturgeschichte, I. Teil	5	7 1/2
	Portugiesische Litteratur (mit Übersicht über die allgem. Litteratur)	10	10
		15	17 1/2
	Humanistischer Kurs.		
	Die 3 ersten Jahre des allgemeinen Kurses und:		
4tes	Latein, I. Teil	5	7 1/2
	Physik, Chemie und Naturgeschichte, I. Teil	5	7 1/2
		10	15
5tes	Latein, II. Teil a	5	6 1/4
	Elementarphilosophie	5	6 1/4
		10	12 1/2
6tes	Latein, II. Teil b	5	6 1/4
	Litteratur	10	10
		15	16 1/4
	Realistischer Kurs.		
	Die 2 ersten Jahre des allgemeinen Kurses und:		
3tes	Geschichte	5	7 1/2
	Latein	5	7 1/2
		10	15
4tes	Mathematik, I. Teil	10	12 1/2
	Physik u. s. w., I. Teil	5	7 1/2
		15	20
5tes	Mathematik, II. Teil a	4	5
	Physik etc., II. Teil	5	6 1/4
	Elementarphilosophie	5	6 1/4
		14	17 1/2
6tes	Mathematik, II. Teil b	4	5
	Litteratur	10	10
		14	15

Stundenplan, der für alle Lyceen gelten soll.

Kurse	Jahre	Disziplinen	Unterrichtsstunden morgens	Unterrichtsstunden nachmittags
Allgemeiner Kurs	1tes	Portugiesisch	8½—10	—
		Französisch	10¼—11½	2¾—4
	2tes	Englisch	10¼—11½	2¾—4
		Geographie	8¼—9½	—
	3tes	Elementararithmetik, I. Teil	8¼—9½	2¾—4
		Geschichte	9¾—11¼	—
	4tes	Physik, Chemie, Naturgeschichte, I. Teil	11¼—12¾	—
		Portugiesische Litteratur	10—11	3—4
Humanistischer Kurs	4tes	Latein, I. Teil	—	1—2½
		Physik, Chemie, Naturgeschichte, I. Teil	11¼—12¾	—
	5tes	Latein, II. Teil a	10¼—11½	—
		Philosophie	—	1—2¼
	6tes	Latein, II. Teil b	8½—9¾	—
		Litteratur	10—11	3—4
Realistischer Kurs	3tes	Geschichte	9¾—11¼	—
		Latein, I. Teil	—	1—2¼
	4tes	Mathematik, I. Teil	8¼—9½	2¾—4
		Physik, Chemie etc., I. Teil	11¼—12¾	—
	5tes	Mathematik, II. Teil a	9¾—11	—
		Physik, Chemie etc., II. Teil	8¼—9½	—
		Philosophie	—	1—2¼
	6tes	Mathematik, II. Teil b	11¼—12½	—
		Litteratur	10—11	3—4
		NB. Alle hier angegebenen Lektionen sind täglich.		

Fächer ausserhalb der Klasseneinteilung.

Fach	Jahr	nachmittags
Zeichnen	1. Jahr 2mal wöchentlich	1—2½
	2. Jahr 2mal wöchentlich	1—2½
	oder in anderen Lyceen	4—5½
		4—5½
Griechisch	1. Jahr 3mal wöchentlich	4—5¼
	2. Jahr 3mal wöchentlich	4—5¼
Deutsch	1. Jahr 4mal wöchentlich	4—5¼
	2. Jahr 4mal wöchentlich	5¼—6¼

(Matrikulierung genannt) muss der Zögling dokumentieren, dass er das Zulassungsexamen bestanden, das 10. Lebensjahr vollendet und die Matrikel und Schreibgebühren bezahlt hat. Die erstere beträgt 9 Milreis (= 40,50 Mark), zahlbar in 2 Raten, am Anfang und Schluss des Schuljahres; die letztern betragen für die Eintritts- wie für die Schlussmatrikel je 150 Reis (= 65 Pfennig). Befreit von diesem ganzen Schulgelde sind nur die Zöglinge der Waisenanstalten.

Ziele und Aufgaben jedes Gegenstandes.

Auf den Unterricht in der *Muttersprache* wird, wie der Lehrplan zeigt, erschreckend wenig Zeit verwendet; aber um ganz gerecht zu sein, muss man auch bedenken, dass der Portugiese ein angeborenes Talent zur Rhetorik, eine grössere Leichtigkeit der Ausdrucksweise und lebhaftere (aber seichtere) Auffassungsgabe hat, und dass daher die Thätigkeit des Lehrers in mehrfacher Beziehung mehr eindämmend sein sollte. Erstrebt wird die freie, grammatisch und rhetorisch geregelte Handhabung der Muttersprache und die spezielle Kenntnis der portugiesischen Litteratur durch Lektüre und Besprechung der in dem Lesebuche vertretenen Hauptschriftsteller und Dichter (Camoës, Gil Vicente, Sá de Miranda, Frei Luiz de Lousa, Antonio Vieira etc., neuere: Garrett, Herculano, Castilho).

Um dieses Ziel nicht durch die im Lehrplan zu Tage tretende Unterbrechung verkümmern zu lassen, wurde durch neueste Bestimmung erlaubt, den Litteraturunterricht unmittelbar auf den portugiesischen folgen zu lassen. (Es geht dies, wie der Stundenplan zeigt, nur an, wenn der Zögling sich in einem Fache privatim vorbereitet, was häufig genug vorkommt). — Schriftliche Arbeiten werden hier wie in allen Fächern, in geringem Masse angefertigt (im Privatunterricht, in den weitaus meisten Fällen, in noch geringerem Masse). Regelmässige Hefte, die vom Lehrer zu Hause korrigiert würden, sind nicht eingeführt und derjenige öffentliche wie private Lehrer, welcher diese Einrichtung einführt, begegnet dem grössten Widerstand seitens der Schüler, der Eltern und oft selbst der Vorgesetzten. Jedenfalls werden seine Klassen sich sehr bald reduzieren. Die auf losen Blättern angefertigte Arbeit wird von einem oder mehreren Schülern in der Klasse vorgelesen und einer eingehenden Besprechung in grammatischer und stilistischer Hinsicht unterzogen. — Der rein grammatische Unterricht ist in leider zu vielen Fällen ein rein mechanisches Auswendiglernen der Regeln (Phonologie, Morphologie und Syntax) in der Grammatik, vielfach wird einfach die Lektion für die folgende Unterrichtsstunde aufgegeben und da abgefragt. Ob Zwischenfragen gestellt werden, hängt von dem Temperament des Lehrers ab, oft findet ein rein mechanisches Ableiern statt, oft artet die Unterhaltung zwischen Lehrer und Schüler in eine förmliche Diskussion aus; ein streng methodisches und um möglichste Aufklärung bemühtes Vorgehen wird fast überall vermisst. Das hier über den mündlichen Unterricht Gesagte gilt nicht allein für das Portugiesische, sondern für alle Fächer. — Stark betrieben wird noch im grammatischen Unterricht das Konjugieren der unregelmässigen Verben und die grammatische und rhetorische Analyse der Lesestücke. Den Schluss bildet eine elementare Stilistik und Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten Versarten.

Der *Litteraturunterricht* zerfällt in 2 Teile; zunächst Fortsetzung des grammatischen Unterrichts, sie begreift das Auswendiglernen der Regeln in den Kompendien der Stilistik und Poetik, die folgende Hauptkapitel enthalten: Allgemeines über „Glottologie"; die Klassifikation der Sprachen; der Ursprung des Portugiesischen und die Gesetze seiner Formation; Archaismen und Neologismen. Kompositionslehre; die verschiedenen prosaischen Stilarten; Versifikation; die verschiedenen Dichtungsarten. Die in den Kompendien angegebenen Muster werden meist auswendig gelernt, auch wird bei der im Lesebuche fortgesetzten Analyse darauf Bedacht genommen, die gelernten Regeln an praktischen Beispielen zu erläutern. Für die schriftlichen Arbeiten gilt ganz das vorher Gesagte. — Der 2. Teil (zuweilen von einem andern Lehrer gegeben) gibt fast nur eine Nomenklatur der wichtigsten

Werke und Autoren der alt-orientalischen, der griechischen und lateinischen Litteratur, erwähnt die Sagenkreise des Mittelalters und beschäftigt sich dann mit dem Einfluss der spanischen, italienischen und französischen Litteratur auf die nationale. Die englische und die deutsche Litteratur werden wie die alten Litteraturen äusserst oberflächlich behandelt (fast nur Namen). Hauptgegenstand dieses Unterrichtszweiges ist natürlich die Geschichte der nationalen Litteratur, die sehr eingehend und oft gut behandelt wird.

Lateinisch. Obgleich die Schwierigkeiten des Latein für den Portugiesen so sehr viel geringer sind, da es in seiner Sprache noch viel mehr Spuren hinterlassen als etwa im Französischen, so ist die Ausbildung in dieser Sprache doch durchaus ungenügend und sehr selten findet man einen künftigen Universitätsstudenten, der für sein Fach, z. B. das juristische oder theologische, die genügende Ausbildung im Lateinischen mitbrächte. Seit den letzten 30 Jahren etwa ist das Studium des Latein hier ausserordentlich zurückgegangen. Sehen wir uns die 3 Stufen an: I. Jahr. Die von dem Lissaboner Lyceumsprofessor Epiphanio Dias übersetzte Grammatik von Madvig ist in einem Auszuge wohl eingeführt, aber an den meisten Lyceen wieder gegen eine Grammatik alten Stils vertauscht worden. Es wird dekliniert und sehr viel konjugiert, darüber natürlich, bei der Kürze der Zeit, die Syntax sehr schlecht behandelt. Die schriftlichen Exerzitien sind auch hier sehr kärglich; hie und da wird wohl aus einem kleinen Übersetzungsbuche von Dias etwas ins Lateinische übersetzt, und dies meist auch nur mündlich betrieben; in der Regel werden zuweilen einige Sätze an der Tafel übersetzt und dann mit viel mehr Beredsamkeit besprochen, als es bei so karg bedachtem Unterricht erlaubt ist. Nach dem Programm soll die ganze Grammatik in ihren Hauptteilen in diesem Jahre erledigt und später nur einzelnes erweitert werden.

In der Lektüre zunächst Corn. Nepos etwa 3—4 vitae, dazu etwa 20 Fabeln des Phädrus. Das Programm schreibt zwar auch die Übersetzungen aus Cäsar und einige Briefe Ciceros vor, jedoch kommt dies nicht zur Ausführung. Die Übersetzungsmethode ist folgende: Der Schüler schlägt zu Hause die Vokabeln auf und sucht die betreffenden Konjugations- und Deklinationsformen etc. zu erkennen. Er liest dann vor dem Lehrer und übersetzt jedes Wort einzeln seiner ursprünglichen und dann der ihm passend erscheinenden Bedeutung nach; mit fortwährender Hilfe des Lehrers werden dann diese einzelnen Wörter zu dem sinngemässen Satze verbunden und dessen Erkenntnis in der Repetition von dem Schüler gefordert.*) Hiezu kommt noch grammatische Analyse und Erklärung der mythologischen, geographischen und historischen Beziehungen durch den Lehrer. Diese Methode der Übersetzung (methodo litteral genannt) wird durch alle Stufen des Unterrichts in den beiden alten Sprachen beibehalten. – In diesem ersten Teile des Latein sind nun die Schüler des humanistischen und realistischen Kurses zusammengepfercht und schliesst für letztern damit der ganze Unterricht im Lateinischen ab.

II a. Im 5. Jahre des humanistischen Kurses wird die Lehre vom Tempus und Modus weiter entwickelt, wie auch die Lehre von der Wortstellung; dazu kommt etwas Metrik. Die Übersetzung aus dem Portugiesischen ins Lateinische wird nach Diktaten des Lehrers mit von ihm gegebenen erleichternden Andeutungen (com elementos obrigados, lautet der Kunstausdruck) wieder auf losen Blättern angefertigt und dann ein oder mehrere Schüler an die Tafel gerufen, um ihre Übersetzung hinzuschreiben, die dann von dem Lehrer besprochen und korrigiert wird. In der Lektüre überzeugt sich der Lehrer davon, ob die Vokabeln aufgesucht worden sind. Gelesen wird 1 Buch des Livius (das 1., 2. oder 3. gewöhnlich) und 2—3 Bücher der Aeneis.

II b. Allgemeine Repetition der Syntax mit Berücksichtigung des Pronomens und der syntaktischen Unregelmässigkeiten. Latinismen. Schriftliche Arbeiten wie oben. Gelesen wird Sallust, abwechselnd Catilina und Jugurtha. Sodann ein philosophisches Werk

---

*) Also ganz wie früher in Frankreich; zuerst: „mot-à-mot“, hierauf: „en français“!
Anm. des Herausgebers.

Ciceros (De officiis sehr häufig), die Georgica Virgils (das 1., 2., oft noch das 3. Buch) und aus den 3 ersten Büchern ausgewählte Oden des Horaz.

Griechisch. Mit diesem Unterricht ist es weitaus am schlimmsten bestellt, und ist es kaum ein Verlust, wenn derselbe, nach den hier so vielseitig geäusserten Wünschen, aus dem Lyceum ganz entfernt wird. Wie er jetzt organisiert ist und gegeben wird, wird er von den künftigen Medizinern (diese sind fast die einzigen dafür Matrikulierten) nur als eine drückende Last empfunden, ohne wirklichen Nutzen stiften zu können. (Die neu projektierte Reform verbannt ihn schon von den Lyceen). Im 1. Jahre soll nach Sommer, Cours complet de la grammaire grecque, die Phonologie (mit Accentuation), die regelmässige Deklination, die Lehre vom Genus, die Komparation, das Allgemeinste von Zahlwort, Pronomen und Adverb, die regelmässige Konjugation und Übersicht über die Präpositionen durchgenommen werden. Daran schliessen sich aus der Syntax: die wichtigsten Regeln aus der Konkordanz und Kasuslehre. Die schriftlichen Arbeiten, Übersetzungen der leichtesten Art mit elementos obrigados, sind hier noch spärlicher bedacht. Übersetzung und Analyse einiger Kapitel (2—3) aus Xenophons Anabasis nach der oben geschilderten Methode.

Das 2. Jahr bringt die Unregelmässigkeiten aus Deklination und Konjugation. Das Allerelementarste aus der Wortbildungslehre und von dem syntaktischen Gebrauch des Adjektivs und Pronomens und aus der Tempus- und Moduslehre. Übersetzt wird gewöhnlich aus Thukydides, 1—2 Kapitel aus irgend einem Buche, und — wenn es überhaupt dazu kommt — 100—150 Verse aus der Odyssee und Ilias.

Französisch und Englisch. Das zu erreichende Ziel soll sein: Aneignung der Elemente der Konversation und die Fähigkeit, in der fremden Sprache Geschriebenes sofort zu verstehen und bei den Fachstudien mit Nutzen konsultieren zu können. Die Aneignung einer geregelten schriftlichen Ausdrucksweise ist, bei der Art des Unterrichts, fast ganz ausgeschlossen, zumal viele Lehrer selbst in dieser Hinsicht bedeutende Mängel zeigen. (Im Privatunterricht oft auf wahrhaft erschreckende Weise.) Auch das so beschränkte Ziel wird, zumal in den stark besuchten Klassen der grösseren Lyceen, fast nie erreicht (am ehesten noch, natürlicherweise, im Französischen), da wohl 2½ Stunden täglich auf diesen Unterricht verwandt werden, aber das ganze Schuljahr, bei den vielen Ferientagen, kaum 7 Monate dauert, der Unterricht in die ersten Lyceumsjahre fällt und mit diesen vollständig abschliesst. Die Grammatiken haben im Französischen etwa den Lehrstoff der Elementargrammatik von Ploetz, jedoch eine rein theoretische Einrichtung, im Englischen etwa den der Schulgrammatik von Wagner oder des kleinen Imman. Schmidt. Nachdem die Aussprache verballhornt worden ist, wird hauptsächlich Morphologie betrieben und dabei wird wieder viel zu lange bei Einübung der Konjugationsformen verweilt, so dass der Unterricht in der Syntax wieder sehr zu kurz kommt. Das bisher von den schriftlichen Arbeiten Gesagte gilt auch hier in hervorragendem Masse. Im Französischen wird meist aus einem kleinen, nicht ungeschickten Übungsbuche, das jedoch zu ausschliesslich kleine Sätze enthält, in die fremde Sprache mündlich übersetzt und nur hie und da ein Satz an die Tafel geschrieben; im Englischen erfolgt meist Diktat des Lehrers. Dagegen wird, weil dies später in der öffentlichen Prüfung die Hauptsache bildet, sehr viel und fleissig aus der „Selecta", die etwa 300 Seiten in 8°, Poesie und Prosa gemischt, enthält, übersetzt und mit grammatischer Analyse verbunden. [Schreiber dieses übersetzt die Selecta ganz, setzt freilich auch, wo es nur angeht, Stunden zu.] Ein Grundfehler in diesen Fächern ist das vielfach mechanische Abfragen der Regeln.

Der Unterricht im *Deutschen* kann sich im grossen und ganzen dem griechischen würdig zur Seite stellen; er wird von den Schülern (Medizinern) gewöhnlich nicht als wichtiges Fach, sondern als etwas betrachtet, das man nun einmal auch — nach der Laune der Regierung — auf dem Zeugnisse stehen haben müsse, und demgemäss behandelt. Meist bleiben die Schüler nur für das 1. Jahr und bestehen dann die Prüfung des 2. Jahres an

den Sitzen der Hochschulen in einem lächerlich leichten Examen. Der Unterricht wird bis jetzt in jedem Lyceum nach verschiedenen Lehrbüchern gegeben: in Lissabon ist es der kleine Otto, in Coimbra der alte kleine Ahn, in Porto nur Linnigs Lesebuch mit seinen 3 oder 4 Seiten grammatischer Bemerkungen, in Braga meine Grammatik und Selecta. Als Lektüre dient in Lissabon und Coimbra: Morceaux choisis des classiques allemands, par Eichhoff (in Paris; veraltet). — Das Programm fordert allerdings dasselbe wie in den beiden andern Sprachen.

Mathematik. Das Ziel und der gegebene Lehrstoff sind etwa dem unserer humanistischen Gymnasien gleich; jedoch lässt auch hier die Ausführung viel zu wünschen übrig. Gründe dafür: die viel zu theoretische Behandlung; von Problemen in der Geometrie werden nur die sogenannten „klassischen" gegeben, die allenthalben wiederkehren und die in Form von sehr kurzen Listen in dem Lehrbuche eingestreut sich finden. Ebenso ist es in der Arithmetik und Algebra; den einzelnen Kapiteln des theoretischen Lehrgangs sind kleine Reihen von Aufgaben angehängt, die sehr selten durch Initiative des Lehrers bereichert werden; Aufgabensammlungen wie unser Heis, Bardey etc. sind hier nicht in Gebrauch. Die Lehrbücher der Arithmetik und Algebra, Planimetrie und Stereometrie, ebenen Trigonometrie enthalten so ziemlich den Lehrstoff unserer gewöhnlichern Leitfaden für die Gymnasien, sind aber wohl meist nach französischen Mustern gearbeitet. Die Vorbereitung ist so ungenügend im allgemeinen, dass besonders auf den polytechnischen Schulen darüber fortwährende Klagen geführt werden. Das ist auch wieder leicht erklärlich. In dem so wichtigen 1. Jahre (Mathematica Ia, siehe Tabelle!) finden wir wieder beide Kurse für denselben Unterricht vereinigt und oft in so grosser Zahl, dass (z. B. jetzt in Lissabon) eine Parallelklasse errichtet werden muss. Für den humanistischen Kurs schliesst mit diesem Jahre der mathematische Unterricht ab, so dass also nur der realistische Kurs etwa den Lehrstoff unserer humanistischen Anstalten erhält. — Die Arithmetik geht wie bei uns von den Begriffen Grösse, Einheit, Mass etc. aus, nimmt die 4 Rechnungsarten, die Quadratwurzel aus Zahlen, Primärzahlen, das kleinste gemeinschaftliche Mass etc., die Bruchlehre, die Proportionen und Progressionen, Zins- und Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung etc., alles viel zu theoretisch und ohne es durch vieles Rechnen wirklich dem Verständnis einzuverleiben. Sie geht dann zur Algebra über und kommt bis zur Lösung der Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten und der unbestimmten Gleichungen mit einer Unbekannten, Zinseszins- und Rentenrechnung. — In der Planimetrie kommt es bis zur Konstruktion der regelmässigen Polygone und den metrischen Relationen am Kreise (incl.). Dabei sollen noch die Elemente der mathematischen Geographie gegeben werden! Von der Stereometrie gehören hierher nur die Definitionen der geometrischen Körper sowie die Definitionen und Konstruktion der Ellipse, der Hyperbel und Parabel.

Mathematik IIa. In der Algebra setzt sich die Lehre von den Gleichungen fort und erweitert sich zur Diskussion der verschiedenen Eigenschaften derselben; dann folgt die Potenz- und Wurzellehre, die imaginären Grössen, die Gleichungen vom 2. Grade bis zu den biquadratischen Gleichungen. Die Stereometrie geht bis zu den allgemeinen Eigenschaften der Kugel, des Kegels und des Cylinders mit kreisförmiger Grundfläche.

Die Mathematik IIb oder das 6. Jahr des curso de sciencias behandelt in der Algebra die Permutationen, Kombinationen und Variationen, das Newton'sche Binom, die negativen und Bruchexponenten, die algebraische Theorie der Logarithmen mit den Exponentialgleichungen. In der Stereometrie Körperberechnungen; dann die ebene Trigonometrie bis zur Berechnung der Drei- und Vierecke (incl.); die trigonometrischen Tafeln. — Die Elemente der Kosmographie.

Naturwissenschaften. Auch hier liegt der Unterricht sehr im argen, da meistens nicht experimentiert, sondern nur auswendig gelernt wird. Die Lehrer hier sind eben in grosser Anzahl praktische Ärzte, die wohl Apparate und selbst einen Diener der Sammlungen zur Hand, aber für die Vorbereitung von Experimenten wenig Zeit übrig haben.

Man findet teilweise sehr gute und teure (meist französische) Apparate und Instrumente, jedoch bilden die Kabinette selten ein Ganzes, zeigen oft grosse Lücken auf. In der letzten Zeit konnte für Ergänzung dieser Sammlungen wenig oder nichts geschehen. In der Klasse Naturwissenschaften 1. Teil finden wir wieder zusammengeworfen das 4. Jahr des humanistischen Kurses und des realistischen, wozu noch die künftigen Pharmazeuten kommen, die im Lyceum eine Sonderstellung einnehmen, insofern sie nur verpflichtet sind, sich im Portugiesischen, Französischen, dann in der Mathematik 1. Teil und den Naturwissenschaften zu immatrikulieren. Der 1. Teil begreift von der Naturgeschichte zunächst die allgemeinen Begriffe und Erläuterungen: organische und unorganische Wesen, Definitionen der Mineralogie, Petrographie, Geologie; Biologie: die Funktionen, Ernährung und Erzeugung der Lebewesen; Morphologie, Physiologie; das Protoplasma und die Zelle; behandelt dann eingehender die Beschreibung der Mineralien und ihrer Eigenschaften, kommt zur Erde, beschreibt die geologischen Agentien und schliesst mit einer kurzen Erläuterung der geologischen Epochen. In der Botanik geht sie von der vegetalen Zelle aus und kommt bis zur Beschreibung der Kryptogamen. In der Zoologie von den allgemeinen Begriffen der tierischen Zellen bis zur Klassifikation der Wirbeltiere. Die Physik behandelt eigentlich das ganze Gebiet: die Statik, Dynamik, Oscillationen, Akustik, Optik, die Lehre von der Wärme, den Magnetismus, die Elektrizität und die Elektrodynamik. Dies alles muss natürlich höchst allgemein (oberflächlich!) behandelt werden und beschränkt sich fast auf das Auswendiglernen des Leitfadens, wobei die Apparate, da der Unterricht im Kabinet stattfindet, angesehen werden können. In der Privatvorbereitung fehlt auch noch — von sehr wenigen grösseren Anstalten abgesehen — ganz und gar dies kärgliche Anschauungsmittel. Auch noch Chemie gehört zu diesem Teile, die von der Einteilung der Körper und der Erläuterung der Grundbegriffe ausgehend bis zu den organischen Körpern, etwa bis zu den Albuminoiden kommt. Der 2. Teil soll in allen diesen Disziplinen eine Erweiterung und Vertiefung (!) des 1. sein. In der Mineralogie betreibt er die Krystallographie besonders, handelt auch von den geologischen Zeitaltern, und bespricht die geologische Karte Portugals. In der Botanik: die Zirkulation des Pflanzensaftes, die Beziehungen der Pflanze zum Boden und der Atmosphäre, die Reproduktion der Phanerogamen und Kryptogamen, die Papilionaceen, Liliaceen und Lycopodiaceen. In der Zoologie reicht der Lehrstoff von der Klassifikation der Funktionen bis zur Metamorphose der Insekten, besonders noch die Einteilung der Säugetiere und Beschreibung ihrer verschiedenen Typen behandelnd. In der Physik und Chemie Wiederholung des gesamten Lehrstoffes mit besonderer Rücksicht auf die Kenntnis der wichtigsten Apparate und Instrumente: die Messapparate (natürlich aus Patriotismus der Nonius!) die Dampfmaschinen, die Linsen, das Sonnenspektrum, die Polarisation des Lichtes; die elektrischen Einheiten und Ampère'schen Gesetze. Der elektrische Telegraph, die elektrische Beleuchtung und das Telephon. — In der Chemie die chemischen Formeln und die chemische Analyse. Die Klassifikation der organischen Verbindungen und hervorragende Beispiele aus den neuesten Entdeckungen; die Hydrokarbonate, das Acetylen, Petroleum, Kautschuk, Phenol, Anilin; die Harze; die Gährungsprozesse.

Die *Elementarphilosophie*. An der Hand des Leitfadens gibt der Lehrer eine weitläufigere Erklärung (Umschreibung!) des betreffenden Abschnittes im Leitfaden und lässt dann denselben auswendig lernen. Hie und da wird wohl eine kleine Diskussion angestellt, um zu sehen, ob der Schüler wirklich fähig ist, sich bei dem von ihm Hergesagten etwas zu denken. So werden dann die Grundbegriffe der Psychologie, der Logik, der Moral und der Metaphysik nach einander durchgedroschen; es kommt hie und da fast zu wirklichen Diskussionen zwischen Lehrer und Schüler; doch soll, wie die Regierung besonders einschärft, der elementare Charakter dieses Unterrichts nie aus dem Auge verloren werden. Es wird dem Professor ein kleiner Streifzug auf das Gebiet der Geschichte der Philosophie gestattet.

Geographie und Geschichte. Diese beiden Unterrichtszweige weisen die Mängel der übrigen ebenfalls auf. In der Geographie werden die Hauptthatsachen der astronomischen

Geographie mit Hilfe eines Planetariums erläutert. Doch sind diese Planetarien (Armillarsphären) meist sehr alter Konstruktion und ungenügend, Tellurien nicht vorhanden und werden praktische Demonstrationen zu selten angestellt. Irgend eine mathematische Begründung, selbst der einfachsten Art, ist ausgeschlossen, da der Geographieschüler ja den mathematischen Unterricht noch gar nicht begonnen hat (diese erfolgt im 6. Lyceumsjahre siehe Mathematik); so bleibt wieder das Auswendiglernen im Leitfaden, befruchtet von den etwaigen Erläuterungen des Lehrers. Der Unterricht schliesst mit der Erklärung des julianischen und gregorianischen Kalenders und wendet sich der physischen Geographie zu, für die meist alle Lehrmittel ausser den im Atlas (meist französisch) gegebenen fehlen und die sich also wieder auf das Auswendiglernen beschränkt. Der Unterricht in der politischen Geographie ist erst recht ungenügend. Das Schulkarten-Material meist sehr alt und unbrauchbar,*) das Zeichnen von Karten durch den Schüler wird nicht mehr gehandhabt, weder der Lehrer noch der Schüler zeichnen an der Tafel und so bleibt wieder nur die Orientierung auf dem Atlas und da selbst diese in stärker besuchten Klassen wenig überwacht werden kann, das Auswendiglernen des Leitfadens, der dazu in diesem Teile besonders viel zu wünschen übrig lässt. Eingehender wird dann noch die Geographie Portugals und seiner Kolonien behandelt. — Das ganze Gebiet der Geschichte wird in einem kurzen Schuljahre behandelt und diese Thatsache genügt eigentlich schon zur Charakterisierung dieses Unterrichtszweiges. Da das Programm nur eine Nomenklatur der wichtigsten Ereignisse und Persönlichkeiten gibt, einheitliche Gesichtspunkte von der Regierung nicht angegeben werden, so ist der Geschichtsunterricht, je nach dem Standpunkt des Lehrers, sehr verschieden, und würde diese Verschiedenheit noch auffallender und schwerwiegender sein, wenn der Unterricht nicht, notgedrungen, so oberflächlich wäre. In den öffentlichen Prüfungen jedoch bleibt immer noch leicht erkennbar, aus welchen Händen jeweils der Schüler hervorgegangen. Eingehender wird noch die griechische und römische Geschichte, ganz ungenügend und oberflächlich die des Mittelalters, soweit sie nicht die Halbinsel betrifft, behandelt und in der neuern Geschichte werden, je nach der Vorliebe des Lehrers, die Geschichte der Entdeckungen und Eroberungen der Spanier und Portugiesen, das Zeitalter Ludwigs XIV. oder der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Kolonien und die französische Revolution etwas gründlicher durchgenommen. Die Prüfungen zeigen, dass in der Geschichte des Auslandes der Schüler in der Regel gar kein Verständnis von dem eigentlichen Zusammenhange gewonnen hat und einfach nur dem Leitfaden nachplappert. Den Schluss bildet die vaterländische Geschichte, die vielfach mit einer gewissen Begeisterung und Gründlichkeit seitens des Lehrers und der Schüler durchgenommen wird. Der französische Atlas enthält auch einige historische Blätter, die jedoch selten mit Verständnis benutzt werden. In dieser Hinsicht ist der Unterricht wieder ganz ungenügend.

Der *Zeichnenunterricht* beschäftigt sich zunächst mit den Anfangsgründen: gerade und krumme Linien; graduierte Vorlagen der einfachsten Art; geometrische Körper nach der Natur; 2. Jahr: geometrisches Linearzeichnen, (mit Auswendiglernen von Regeln) im Anschluss an den mathematischen Unterricht (wenn die Schüler denselben schon begonnen) jedoch ohne jede mathematische Begründung, etwa bis zu den Spiralen reichend, daneben Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Versuche des Zeichnens nach der Natur in verjüngtem Massstabe.

Die Zensuren. Der Professor soll in der Regel die Hälfte der Zeit zum Abfragen, die andere zum Durchnehmen der neuen Lektion verwenden. Doch wird von dieser Regel je nach den Umständen oder den besonderen Ansichten des Lehrers auf das vielfachste abgewichen. Jeder Zögling hat

*) Schreiber fand in einem Lyceum Kiepert'sche Wandkarten mit deutschen Bezeichnungen, während im ganzen Lyceum keiner ein Wort Deutsch verstand.

seine Matrikelnummer, die auch auf dem ihm angewiesenen Platze auf der Schulbank verzeichnet steht. Der Lehrer, der immer auf seinem Katheder bleibt, ruft den Schüler auf, der an den Katheder (oder eventuell die Tafel) heranzutreten und dort seine Lektion herzusagen respektive dem Lehrer auf seine Fragen zu antworten hat. Das Sekretariat des Lyceums liefert für jede der Unterrichtsklassen, zum ausschliesslichen Gebrauche des Lehrers, ein Klassenbuch, in welchem jeder Zögling mit seiner Matrikelnummer eine Seite einnimmt. Auf dieser Seite sind die Monate vorgedruckt und jedem Tage des Monats eine Kolumne gegeben, in welche der Lehrer die Versäumnis oder eventuell die Zensur des Zöglings einträgt, die er für jede Leistung des Schülers, sei sie schriftlich oder mündlich, in Nummern nach folgender Skala geben kann: 0—4 ungenügend; 5—9 teilweise genügend; 10—14 genügend; 15—19 gut; 20 sehr gut. Die in einem Monat gegebenen Zahlennoten werden addiert und geben, durch ihre Anzahl dividiert, die Monatsnote; das Mittel aus diesen Monatsnoten gibt die Schlussnote; wenn diese unter 10 bleibt, wird der Zögling zu der öffentlichen Schlussprüfung nicht zugelassen. Falls er in den andern Fächern seines Jahreskurses bestanden, kann er für ein Fach zur Nachprüfung im Oktober zugelassen werden; stellt er sich zu dieser nicht oder fällt durch, so hat er das Jahr zu repetieren. Beispiel: Ein Schüler des 1. Jahreskurses hat Portugiesisch, Französisch, Zeichnen 1. Teil; er erreicht die Note 10 im Französischen nicht, fällt auch in der Nachprüfung durch, so muss er von neuem in die französische Klasse eintreten als Repetent, kann jedoch zu gleicher Zeit sich in dem 2. Jahreskurse immatrikulieren, muss jedoch vorher die französische Prüfung bestanden haben, ehe er zu der Prüfung in den Fächern des 2. Jahreskurses zugelassen werden kann. Er kann die Repetition des Französischen auch im Privatunterricht betreiben. Ist er in mehr als einer Disziplin seines Jahreskurses zu schwach befunden worden, so muss er ohne weiteres repetieren (im Lyceum oder privatim!) und kann den nächsthöheren Kurs höchstens als Hospitant besuchen. — Die Monats- und Schlussnoten, sowie die Versäumnisse werden in ein auf dem Sekretariat verwahrtes Buch eingetragen und von dem Lehrer unterzeichnet.

Strafen. Körperliche Strafen sind unbedingt verboten und sind Ausschreitungen des Lehrers in diesem Punkte den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, sowie er auch noch seiner Behörde dafür verantwortlich bleibt. Die erlaubten Strafen bestehen in mündlichem Tadel durch den Lehrer in der Klasse, in Vorladung vor den Rektor, der den Tadel ausspricht und in allen Klassen verlesen lässt; bei Widerspenstigkeit Entfernung aus der Klasse durch den herbeigerufenen Pedell und Anrechnung einer Versäumnis; in schweren Fällen Ausschluss aus der Klasse bis zu 8 Tagen, verordnet durch den Rektor, mit Anrechnung der Versäumnisse. In den schwersten Fällen (z. B. thätlichem Angriff auf einen Lehrer, nach unglücklicher Prüfung zuweilen vorkommend) konstituiert sich der Professorenrat als Tribunal; der Rektor fungiert als Präsident, der betreffende Lehrer als Ankläger, der Sekretär oder ein anderer Professar als Verteidiger ex officio (nach Anhörung des Delinquenten). Die Verurteilung

zieht gänzlichen oder zeitweisen Ausschluss aus allen Lyceen des Landes nach sich. Nicht ortsangehörigen Delinquenten kann, mit Hilfe der Polizeibehörden, der fernere Aufenthalt am Orte zeitweilig untersagt werden. Von dem Beschlusse des Professorenrats steht Rekurs an die Generaldirektion zu.

Von der Zuhilfenahme der Polizeigewalt wurde oben gesprochen; sie ist zuweilen auch beordert, sich in der Nähe von stark besuchten Klassen aufzuhalten; nach dem Gesetz soll zwar die Zahl der Schüler in einer Klasse (Aula) nicht mehr als 60 betragen, und wenn die Zahl der Immatrikulierten höher ist, eine Parallelklasse eingerichtet werden. Doch findet dies in allerjüngster Zeit höchstens in Lissabon Anwendung und kommen an den Lyceen von Porto und zumal Braga zuweilen Klassen mit 90—100 Alumnen vor. (Verfasser hatte schon eine Klasse des Englischen mit 90 Schülern, das Latein I zählt gegenwärtig 110 Schüler.)

Ferien. Die grossen Ferien dauern vom 1. August bis 1. Oktober; jedoch auch während der Monate Juni und Juli werden keine Klassen, sondern nur öffentliche Prüfungen abgehalten. Ausserdem sind schulfrei: alle Sonntage und gesetzlich gebotenen kirchlichen Feiertage, 8 Tage Weihnachtsferien, 3 Tage zu Fastnacht, 8 Tage Osterferien (bis Osterdienstag) und die staatlichen Festtage (Geburtstage des Monarchen, der Königin und des Kronprinzen, der Tag der Verfassungspublikation und die Tage nationaler Trauer). Hiezu kommen noch nur für den jeweiligen Ort gültige kirchliche Festtage und die freien Donnerstage, also sehr viele Unterbrechungen des regelmässigen Unterrichts, die jedoch noch nicht zu genügen scheinen, da bei besondern Gelegenheiten (Jubiläumsfeier des Infanten Heinrich des Seefahrers etc.) der Minister nicht ohne Erfolg um Schliessung der Klassen gebeten wird. Rechnet man alle diese kleineren Ferien zusammen, so sieht man, dass der wirkliche Unterricht keine 7 Monate dauert.

Programme. Schulprogramme im Sinne der deutschen Schulen werden hier nicht geliefert; die hiesigen Programme sind Angaben des in jeder Disziplin zu verarbeitenden Lehrstoffs für die Hand des Lehrers und des Examinators in den öffentlichen Prüfungen; dieselben sind angelegt, als ob das Sachregister irgend eines Kompendiums abgeschrieben worden wäre, also ungenügend. Sie sollen alle 5 Jahre erneuert werden, erreichen jedoch selten dieses Alter. Statistische Berichte über Frequenz, Prüfungen etc. hat der Rektor jedes Jahr der Generaldirektion einzureichen, sie werden auf dem Sekretariat nach dem beistehenden Muster angefertigt. Nur vereinzelt gelangen sie durch eine Lyceumszeitschrift in die Öffentlichkeit.

Schul- und Prüfungsgeld. Da jeglicher öffentliche Unterricht eigentlich frei sein soll, so wird das Geld unter andern Namen: Matrikel, Schreibgebühren, Prüfungsmatrikel erhoben. Für die Erhebung dieser Gelder muss zwischen den Internen (Lyceumsschülern) — Alumnate existieren in keinem Lyceum —, Externen, d. h. den sich privatim Vorbereitenden und den nur für einzelne Prüfungen Zugelassenen (meist Pharmazeuten) unter-

I. Nationallyceum Braga.

Tabellarische Übersicht über Schülerfrequenz und Prüfungen der Internen und Externen im Schuljahre 1890—91.

Interne

	Zugelassen, Bestanden: einfach	Zugelassen, Bestanden: ausgezeichnet	Zugelassen, Bestanden: Ascension	Zugelassen: durchgefallen	Zugelassen: fehlten	Zurückgewiesen: wegen Versäumnisse	Zurückgewiesen: wegen Schlussnote	Zurückgewiesen: schlossen Matrikel nicht	total
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Portugiesisch	12	1	—	4	—	6	12	—	35
Französisch	22	4	—	1	—	15	9	1	52
Englisch	29	6	—	2	—	28	19	1	85
Geographie	35	4	—	7	—	16	6	2	70
Geschichte	22	1	—	2	1	10	5	1	42
Latein I	27	1	—	4	1	21	11	3	68
Mathematik I	17	3	—	1	—	20	2	—	43
Physik I	22	4	—	1	3	19	6	3	58
Latein IIa	9	—	—	3	—	4	—	—	16
Mathematik IIa	11	5	—	3	—	3	—	1	23
Physik II	6	2	—	2	2	8	—	—	20
Philosophie	19	3	—	5	3	17	2	—	49
Litteratur	10	1	—	1	1	4	—	1	18
Latein IIb	4	1	—	—	—	—	—	—	5
Mathematik IIb	3	—	—	—	—	1	—	1	5
Zeichnen I	—	—	51	—	—	18	—	—	69
Zeichnen II	19	5	—	3	—	14	1	5	47
Griechisch I[1])	—	—	3	—	—	1	—	—	4
Deutsch I[1])	—	—	2	—	—	10	—	—	12
Summe	267	41	56	39	11	215	73	19	721

Externe, Prüfungen

	1. Periode, Zugelassen: einfach	1. Periode, Zugelassen: mit Auszeichnung	1. Periode: durchgefallen	1. Periode: fehlten	1. Periode: schlossen die Matrikel nicht	1. Periode: total	2. Periode, Zugelassen: einfach	2. Periode, Zugelassen: ausgezeichnet	2. Periode: durchgefallen	2. Periode: fehlten	2. Periode: schlossen Matrikel nicht	2. Periode: total
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Portugiesisch	63	3	44	5	—	115	36	6	26	—	—	68
Französisch	61	5	27	5	—	98	27	2	17	1	—	47
Englisch	43	1	15	3	—	62	35	—	4	—	—	39
Geographie	37	3	28	2	—	70	19	1	20	4	—	44
Geschichte	28	1	11	5	—	45	12	1	9	6	—	28
Latein I	14	1	23	4	—	42	13	—	7	—	—	20
Mathematik I	17	3	14	1	—	35	12	—	10	3	—	25
Physik I	16	4	7	5	—	32	6	—	4	6	—	16
Latein IIa	7	—	4	4	—	15	2	—	5	3	—	10
Mathematik IIa	8	—	5	4	—	17	—	—	3	3	—	6
Physik II	3	1	4	3	—	11	6	—	2	1	—	9
Philosophie	16	—	7	4	—	27	10	—	4	—	—	14
Litteratur	28	—	6	4	—	38	8	—	4	1	—	13
Latein IIb	4	—	4	6	—	14	9	—	1	1	—	11
Mathematik IIb	6	—	3	22	—	31	8	1	2	3	—	14
Zeichnen I	61	1	8	6	—	76	15	—	—	—	—	15
Zeichnen II	34	7	1	11	—	53	9	—	—	7	—	16
Griechisch I[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsch I[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	446	30	211	94	—	781	227	211	118	39	—	395

Resumé

	bestanden	nicht bestanden	allg. total
	22	23	24
Portugiesisch	121	97	218
Französisch	121	76	197
Englisch	114	72	186
Geographie	99	85	184
Geschichte	65	50	115
Latein I	56	74	130
Mathematik I	52	51	103
Physik I	52	54	106
Latein IIa	18	23	41
Mathematik IIa	24	22	46
Physik II	18	22	40
Philosophie	48	42	90
Litteratur	47	22	69
Latein IIb	18	12	30
Mathematik IIb	18	32	50
Zeichnen I	128	32	160
Zeichnen II	74	42	116
Griechisch I[1])	3	1	4
Deutsch I[1])	2	10	12
Summe	1078	819	1897

Die Zöglinge individuell gezählt

Interne (25)	Externe 1. Periode (26)	Externe 2. Periode (27)
302	395	288

Zusammen: 985

Matrikel- und Prüfungsgelder

Interne: Eröffnungsmatrikel (28)	Interne: Schluss der Matrikel (29)	Externe: 1. Periode (30)	Externe: 2. Periode (31)
1462 Milreis 005 Reis	1004 Milreis 850 Reis	4001 Milreis 480 Reis	2453 Milreis 155 Reis

Zusammen: 8931 Milreis 490 Reis = 40191,70 Mark

[1]) Für II matrikulierte sich keiner in diesem Jahre.

B. Zentrallyceum von Porto.

Statistische Tabelle der Frequenz und Prüfungen im Schuljahre 1892—93.

Fächer	Interne: Zugelassen: Bestanden: einfach	Interne: Zugelassen: Bestanden: mit Auszeichnung	Interne: Zugelassen: Bestanden: Ascension ohne Prüfung	Interne: Zugelassen: durchgefallen	Interne: Zugelassen: fehlten	Interne: Nicht zugelassen: wegen Versäumnisse	Interne: Nicht zugelassen: wegen Schlussnote	Interne: Nicht zugelassen: schlossen die Matrikel nicht	Interne: total	Externe Prüfungen: 1. Periode: approbiert: einfach	Externe Prüfungen: 1. Periode: approbiert: mit Auszeichnung	Externe Prüfungen: 1. Periode: reprobiert: durchgefallen	Externe Prüfungen: 1. Periode: reprobiert: fehlten	Externe Prüfungen: 1. Periode: total	Externe Prüfungen: 2. Periode: approbiert: einfach	Externe Prüfungen: 2. Periode: approbiert: mit Auszeichnung	Externe Prüfungen: 2. Periode: reprobiert: durchgefallen	Externe Prüfungen: 2. Periode: reprobiert: fehlten	Externe Prüfungen: 2. Periode: total	Resumé: angenommen	Resumé: zurückgewiesen	Resumé: total
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Portugiesisch . .	19	—	—	2	1	9	45	—	76	205	4	98	1	313	75	1	33	3	112	304	197	501
Französisch . . .	26	1	—	—	1	23	43	1	95	143	1	98	4	246	48	—	46	—	94	219	216	435
Englisch	21	1	—	3	—	27	19	—	71	54	—	48	8	110	12	—	19	1	32	58	125	213
Geographie . . .	31	—	—	8	4	27	—	5	75	112	2	25	2	141	23	—	4	—	27	168	75	243
Geschichte . . .	43	—	—	13	—	5	—	4	65	58	2	28	5	93	29	—	7	—	36	132	62	194
Latein I	34	—	—	—	—	35	34	—	103	26	—	20	6	52	9	—	15	3	27	69	133	182
Mathematik I . .	22	1	—	2	—	30	7	—	62	39	7	29	7	82	24	—	14	3	41	93	92	185
Physik etc. I . .	22	3	—	2	4	29	14	—	74	31	8	27	6	72	15	—	12	5	32	79	99	178
Latein IIa	4	—	—	—	3	6	—	—	13	9	—	6	1	16	3	—	1	—	4	16	17	33
Mathematik IIa	11	1	—	—	13	17	—	1	43	13	2	22	5	42	4	—	9	6	19	31	73	104
Physik etc. II .	21	6	—	2	1	7	—	—	37	5	2	17	2	26	10	—	5	1	16	44	35	79
Philosophie . . .	21	—	—	4	—	8	—	—	33	58	2	6	2	63	10	—	9	—	19	86	29	115
Litteratur	15	3	—	—	—	4	—	—	22	47	—	13	4	64	15	—	7	1	23	80	29	109
Latein IIb . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	3	—	11	3	—	—	—	3	14	3	17
Mathematik IIb	11	1	—	1	—	6	—	—	19	13	2	1	—	16	9	—	6	—	15	36	14	50
Zeichnen I . . .	—	—	41	—	—	21	16	2	80	140	1	8	2	151	44	—	4	—	48	226	53	279
Zeichnen II . . .	24	1	—	—	—	8	2	1	36	91	2	13	1	107	26	1	3	—	30	145	28	173
Griechisch I . .	—	—	5	—	—	14	5	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	19	24
Griechisch II . .	1	1	—	—	—	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6
Deutsch I	—	—	3	—	—	24	5	—	32	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	29	35
Deutsch II . . .	1	—	—	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	5
Summe	330	19	49	37	27	307	190	14	973	1051	35	462	61	1609	359	2	194	23	578	1845	1315	3160

Individuelle Zahlen: Interne (23)	Individuelle Zahlen: Externe: 1. Epoche (24)	Individuelle Zahlen: Externe: 2. Epoche (25)
421	850	405
1676		

Matrikelgelder		
Interne: Anfang (26)	1958 Milreis 435 Reis	16085 Milreis 975 Reis (= 72386,89 Mark)
Interne: Schluss (27)	1225 Milreis 495 Reis	
Externe: 1. Epoche (28)	9270 Milreis 715 Reis	
Externe: 2. Epoche (29)	3681 Milreis 330 Reis	

schieden werden. Das Matrikelgeld des Lyceumschülers, das auch für die Zulassung zu den Prüfungen gilt, wurde oben schon angegeben: 9 Milreis und die kleinen Schreibgebühren. Diejenigen, welche nur einzelne Fächer im Lyceum studieren wollen, zahlen als Frequenzmatrikel — Prüfung inbegriffen — 2 Milreis 250 Reis (etwa 10 Mark); diejenigen, welche als Externe sich zur Prüfung in einzelnen Fächern melden, zahlen für jede Prüfung 2 Milreis 500 Reis (= 11 Mark). Die Externen zahlen als „Prüfungsmatrikel" 4 Milreis 500 Reis (= 20 Mark) für jedes Jahr des Kurses; dieser Betrag wurde neuerdings wegen der Finanznot um 6⅓ Prozent erhöht. Ausserdem kostet ihnen aber jede Prüfung in jeder Disziplin ihres Kurses 3 Milreis (= 13,50 Mark) mit 6⅓ Prozent Aufschlag. Ein externer Prüfling also, der das 1. Lyceumsjahr in der Prüfungsperiode absolvieren will und die Prüfung in Portugiesisch, Französisch und etwa Zeichnen I macht, zahlt: 4 Milreis 500 Reis (mit 6⅓ Prozent Aufschlag) und 3 × 3 Milreis = 9 Milreis und 6⅓ Prozent. Hat er eine Disziplin aus dem vorhergehenden Jahreskurs noch zu erledigen, so zahlt er die Matrikelgebühr von 4 Milreis 500 Reis für jeden der Jahreskurse.

V. Schülerprüfungen.

Hier sind wieder die Klassenexàmen (wenigstens in allen Fächern des Jahreskurses) für Interne und Externe, und die einzelnen Examen (e. singulares) zu unterscheiden.

1. Für Interne. Nach Schluss des Schuljahres wird vom Professorenrat die Zulassung oder Nichtzulassung der Zöglinge festgestellt, die Namen der Zugelassenen am schwarzen Brett angeschlagen und werden dieselben auf das Sekretariat vorgeladen, um „ihre Matrikel zu schliessen" d. h. die 2. Rate in Stempelmarken einzukleben und das Protokoll zu unterzeichnen, welches erklärt, in welchen Fächern sie geprüft werden. Dieser Akt ist für die Zulassung zur Prüfung unerlässlich. Nachdem dann die Jury ernannt und der Prüfungsdienst vereinbart ist, werden die für jeden Tag zu Prüfenden, 24 Stunden vor Beginn der Prüfung, vorgeladen durch Anschlag ihrer Matrikelnummern am schwarzen Brett. Für etwa Fehlende werden als Stellvertreter die nächstfolgenden Matrikelnummern berufen; die mit gesetzlich genügender Entschuldigung Fehlenden werden am Schluss angereiht.

2. Für Externe. Dieselben müssen ihre dokumentierten und mit den entsprechenden Stempelmarken versehenen Gesuche in der letzten Hälfte des Mai einreichen und darin nachweisen, dass sie den gesetzlichen Bedingungen genügt, also die Examina des ganzen vorhergehenden Jahreskurses (wie wir schon wissen, darf eine Disziplin fehlen), resp. das Zulassungsexamen bestanden haben. Diese Gesuche müssen vom Sekretariat in tabellarischer Übersicht der Generaldirektion bis 15. Juni bekannt gegeben werden, damit dieselbe, auf Grund der Zahl der Prüfungen und der Vorschlagslisten des Professorenrats die Jurys endgültig organisieren und im Amtsblatt zeitig bekannt machen kann. In derselben Prüfungsperiode kann der Externe die verschiedenen Prüfungen seines Jahreskurses nur an

Die allgemeine Prüfung erstreckt sich auf die portugiesische Sprache, die Welt- und nationale Geschichte, Geographie, Psychologie und Logik und (erst nach 2 Jahren einzuführen!) die Pädagogik des Sekundärunterrichts. Figuriert in der besonderen Prüfung ein Fach der allgemeinen, so fällt es in dieser letztern aus. Die allen an demselben Tage zu prüfenden Kandidaten gemeinsamen Aufgaben in der schriftlichen Prüfung (allgemeiner Teil) werden unmittelbar vor der Prüfung durch das Los gezogen. Die Prüfungskommission für den allgemeinen Teil besteht aus einem Hochschulprofessor als Präsidenten und 4 Sekundärprofessoren des staatlichen Unterrichts.

Die schriftliche allgemeine Prüfung besteht aus einem portugiesischen Aufsatz (1 Stunde) und einer Arbeit aus der Psychologie oder Logik (1 Stunde).

Die mündliche allgemeine Prüfung umfasst alle angegebenen Fächer und dient für dieselbe als Richtschnur das unten folgende Programm. Jedes Fach beansprucht eine halbe Stunde.

Die am Schlusse jedes Prüfungstages erfolgende Abstimmung ist geheim, mittels schwarzer und weisser Kugeln. Die Mehrheit der Kugeln gibt die Entscheidung. Der in der allgemeinen Prüfung durchgefallene Kandidat ist von der besondern ausgeschlossen.

Für die Prüfungen sowie die spätere Lehrthätigkeit sind folgende Gruppen der Lyceumsfächer gebildet: I. Portugiesisch und Latein. II. Französisch und Portugiesisch. III. Englisch und Deutsch. IV. Geographie und Geschichte. V. Mathematik und Physik; Chemie, Naturgeschichte als Nebenfach. VI. Chemie und Naturgeschichte; als Nebenfach Mathematik und Physik. VII. Philosophie und Latein.

Die Programme für die verschiedenen Prüfungsdisziplinen sind:

I. Gruppe: Portugiesisch und Latein.

Portugiesisch: Kenntnis der Grammatik und Korrektion, Reinheit und Klarheit in dem schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache. Theorie der Litteratur. Kenntnis der portugiesischen Litteratur und ihrer Geschichte; in Beziehung zu der politischen und Kulturgeschichte Portugals. Die metrischen Gesetze.

(Für den allgemeinen Teil fällt die Litteratur und Metrik aus).

Latein: Kenntnis der lateinischen Grammatik. Korrektes Übersetzen aus einer Sprache in die andere (aus Latein ins Portugiesische und vice versa). Grammatische und litterarische Kenntnis folgender Klassiker: Caesar, Livius, Sallust, Cicero, Tacitus, Ovid, Virgil, Horaz. Kenntnis der lateinischen Litteraturgeschichte. Metrik.

II. Gruppe: Französisch und Portugiesisch.

Französisch: Kenntnis der französischen Grammatik. Korrektes Übersetzen aus dem Portugiesischen ins Französische und vice versa. Elementarkenntnisse über die Geschichte der französischen Sprache. Kenntnis der wichtigsten Litteraturdenkmäler. Gute Aussprache. Korrektes und gewandtes Sprechen. Metrik.

Portugiesisch: Kenntnis der Grammatik. Korrektheit, Reinheit und Klarheit im schriftlichen wie mündlichen Ausdruck. Allgemeine Kenntnis der Litteratur und ihrer Geschichte. Metrik.

III. Gruppe: Englisch und Deutsch.

Kenntnis der Grammatik beider Sprachen. Korrektheit und Sicherheit im mündlichen wie schriftlichen Gebrauch beider Sprachen. Elementarkenntnisse von der Geschichte beider Sprachen. Kenntnis der wichtigsten Litteraturdenkmäler. Gute Aussprache. Metrik.

IV. Gruppe: Geographie und Geschichte.

Geographie (für die allgemeine sowohl als die besondere Prüfung): Mathematische, topische, physische, naturgeschichtliche und politische Kenntnis der Erde. Besondere Kenntnis der Geographie Portugals und seiner Kolonien. Kenntnis des geographischen Einflusses auf die Anlagen und Entwicklungsprozesse der früheren und heutigen Kulturvölker. Gewandtheit in der graphischen Beschreibung an der Tafel.

Geschichte: Kenntnis der alten Geschichte, besonders von Israel, Griechenland und Rom. Mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte. Der pragmatische Zusammenhang zwischen den hervorragendsten Ereignissen der Weltgeschichte. Geschichte Portugals, seiner Verfassung und Kultur.

(Für die allgemeine Prüfung: Allgemeine Kenntnis der alten Geschichte. Die mittlere, neuere und neueste Geschichte. Vaterländische Geschichte.)

V. Gruppe: Mathematik und Physik (Chemie und Naturgeschichte als Nebenfach).

Mathematik: Arithmetik, synthetische und analytische Geometrie. Ebene Trigonometrie. Kosmographie. Algebra und ihre Anwendungen auf die Geometrie.

Physik: Fundamentalbegriffe der Mechanik. Die von der Gravität und den Molekularkräften abhängigen Erscheinungen. Akustik. Optik. Magnetismus und Elektrizität. Die Wärme. Meteorologie. Kenntnis und Gewandtheit in der Handhabung der physikalischen Apparate.

Chemie: Elementarkenntnis der allgemeinen organischen und anorganischen Chemie. Übung in Experimenten für die Schule.

Naturgeschichte: Kenntnis der typischen Formen der 3 Reiche und derjenigen Thatsachen in Zoologie, Botanik und Mineralogie, welche für die Erkenntnis der systematischen Ordnung unentbehrlich sind. Kenntnis der gebräuchlichsten Klassifikationsmethoden. Die Elementarbegriffe der Anatomie und der vegetalen und tierischen Physiologie. Allgemeine Kenntnisse in Mineralogie und Geologie.

VI. Gruppe: Chemie und Naturgeschichte (Mathematik und Physik als Nebenfach).

Chemie: Allgemeine Kenntnis der anorganischen Chemie. Die wichtigsten Teile der organischen Chemie. Die modernen chemischen Theorien. Elementarkenntnis der qualitativen und quantitativen Analyse. Übung im Experimentieren.

Naturgeschichte: Die typischen Formen der 3 Reiche. Die wichtigsten und bekanntesten einheimischen Produkte der 3 Reiche. Kenntnis der Anatomie, der allgemeinen Pflanzen- und Tierphysiologie. Die Klassifikationsmethoden und ihre Begründung. Die geographische Verbreitung der wichtigsten Tiere und Pflanzen. Allgemeine Kenntnisse in Mineralogie und Geologie.

Mathematik: Elementar-Arithmetik und Algebra; die synthetische Geometrie und ebene Trigonometrie. Elementarkenntnis der Kosmographie.

Physik: Experimentalphysik. Übung in Schulexperimenten.

VII. Gruppe: Philosophie und Latein.

Philosophie: Allgemeine Kenntnis der verschiedenen Zweige der Philosophie, im besondern der Psychologie, Logik und Moral. Die Hauptperioden der Geschichte der Philosophie. Die wichtigsten Systeme der modernen Philosophie.

(Für den allgemeinen Teil: Kenntnis der psychologischen Thatsachen und ihrer Gesetze. Kenntnis der Formen und Gesetze des Denkens und der Methode der Wissenschaften.)

Latein: Genau wie in der I. Gruppe.

Prüfungsarbeiten in jeder Gruppe sind:

I. Gruppe. Schriftlich: Ein portugiesischer Aufsatz (1½ Stunde). Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem der schon angeführten Prosaiker (1 Stunde). Übersetzung aus dem Portugiesischen ins Latein (1½ Stunde). Mündlich: Grammatische und litterarische Erklärung eines Textes der angeführten Prosaiker und Poeten (1 Stunde). Ebensolche Erklärung eines Textes aus einem portugiesischen Schriftsteller der klassischen oder neuern Zeit (1 Stunde). Unmittelbar an jede dieser Probelektionen schliesst sich die mündliche Prüfung, jedesmal 1 Stunde dauernd, über den in der Probelektion enthaltenen grammatischen und litterarischen Lehrstoff.

II. Gruppe. Schriftlich: Übersetzung aus dem Französischen ins Portugiesische und vice versa, jede Arbeit 1 Stunde. Portugiesischer Aufsatz (½ Stunde). Mündlich: Gram-

Der Ausschuss fungiert ferner als Richter in folgenden Fällen: a) Bei Kompetenzkonflikten zwischen niederen Schulbehörden. b) Bei Vergehen der Lehrer, auf denen Absetzung oder Suspension steht. c) Bei Streitigkeiten betreffs geistlicher oder Privatlehrer. d) Im Berufungsfalle über die zeitweilige oder gänzliche Ausschliessung von Universitätsstudenten. Der Ausschuss berichtet dagegen an die Plenarsitzung: a) über Einführung von Schulbüchern und Lehrplänen, b) über allgemeine Verbesserungsvorschläge.

Das General-Inspektorat, eine Zeit lang abgeschafft, ganz kürzlich (1893) wieder eingeführt und Ispettorato centrale genannt, soll den Unterricht überwachen, speziell die Nachachtung der Lehrprogramme, die Methoden und die Disziplin. Die Zentralinspektoren besuchen regelmässig die Schulen und beraten mit dem Minister und seinen Räten die Ernennungen, Versetzungen, Stellvertretungen, Beförderungen und Pensionierungen des Lehrpersonals, ferner die methodologischen Fragen, und dann Spezialfragen, betreffend die besuchten Schulen. Sie prüfen die von den Lehrern eingeführten Textbücher, studieren die Gesetzesvorschläge, die Schulordnungen, Lehrpläne und Stundenpläne für die einzelnen Gegenstände; sie prüfen die Vorschläge für Vermehrung des Apparats und der Bibliothek der einzelnen Schulen, sie prüfen die Berichte der Schulvorstände über den Gang des Unterrichts und die Disziplin, und legen am Ende des Schuljahres dem Minister einen Bericht über den Stand des Schulwesens zum Druck vor. Ihr Gehalt beträgt von 4500 bis 7000 Lire.*)

Die Verwaltung des Schulwesens in den Provinzen ist einem Beamten anvertraut, der Provveditore agli studi heisst, und dem Provinzialschulrate. Der Provveditore steht unter dem Präfekten. Dies ist ein grosses Übel. Er hat die unmittelbare Aufsicht über alle Schulen und berichtet darüber an den Schulrat mit seinen Vorschlägen, er überwacht die Prüfungen und den Lehrgang der Anstalten, berichtet an die Regierung und führt in Abwesenheit des Präfekten den Vorsitz im Schulrate der Provinz. Der letztere wird gebildet aus dem Präfekten, dem Provveditore, dem Preside des königlichen Lyceums am Orte, einem Arzte, der Mitglied des Sanitätsrates der Provinz ist, 4 Mitgliedern, die der Provinzialrat ernennt, 2 Mitgliedern die der Gemeinderat des Hauptortes ernennt. Der Rat versammelt sich regelmässig alle Monate einmal; er sorgt für Aufrechterhaltung der Gesetze und Ordnungen; verwaltet die Stiftungen und Legate zu Gunsten der Schulen; veranlasst ausserordentliche Visitationen; kann auch dringenden Falles Schulen zeitweilig schliessen, bis der Minister entscheidet; er prüft die Aufstellungen für den Haushalt aller Schulen und bestätigt oder verwirft sie. Bei Bewerbungen um Stellen an Sekundärschulen sieht er darauf, dass alles ordnungsmässig zugeht. Endlich gibt er seine Stimme ab betreffs der Berechtigung der Schulen, seien diese staatliche oder Stiftungen. Der Provveditore führt die Beschlüsse des Rates aus, er berichtet an das Ministerium und korrespondiert mit den Provinzialbehörden, er prüft die Gesuche zur Eröffnung von Privatschulen, bestimmt Tag und Ordnung der Prüfungen für Aufnahme, Versetzung und Nachprüfung (riparazione); er macht nach Anhörung des Rates den Schulkalender mit

*) Im Juni 1895 ist das Zentral-Inspektorat wieder abgeschafft.

dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher; er bewilligt in dringenden Fällen den öffentlichen Lehrern einen Urlaub bis zu 10 Tagen. Sein Gehalt beträgt 4500 bis 7000 Lire.

Nur die technischen Institute hängen nicht vom Provveditore und auch nicht vom Schulrate ab, sondern von dem Aufsichtsrate (giunta di vigilanza), der in jeder Stadt dazu errichtet ist. Er besteht aus 2 vom Minister ernannten Kommissären, 1 Mitglied des Provinzialrates und dem Preside des technischen Instituts selbst. Der Aufsichtsrat hat die gleichen Befugnisse, kann auch den Prüfungen beiwohnen und die technischen Lehrer für Schreiben, Turnen und Exerzieren vorschlagen.

II.

Der Vorstand des Lyceums und des technischen Instituts heisst Praeses (preside), der des Gymnasiums und der technischen Schule Direktor. Sie stehen unter dem Provveditore, mit Ausnahme des Präses des technischen Institus, den der Aufsichtsrat überwacht. Sie werden meist aus der Zahl der ordentlichen Professoren (titolari) gewählt. Das Gesetz Casati erlaubte den Vorstehern der klassischen Schulen nicht, zugleich Unterricht zu erteilen; diese Bestimmung ist glücklicherweise jetzt meist abgeschafft; sehr oft ist ein Professor zugleich Präses oder Direktor. Wo Lyceum und Gymnasium vereinigt sind, stehen sie auch unter demselben Oberhaupte, natürlich dem Präses, der ein Professor des Lyceums ist. Bei geteilten Anstalten hat der Vorsteher, falls er selbst keinen Unterricht gibt, eine Vertretung für sich zu stellen. — Zu den Pflichten des Vorstandes gehört die gute Erhaltung des Gebäudes, des Schulmaterials, die Protokollführung über die Amtsvorgänge, über das Personal und die Vertretungsstunden, über die Schüler, Schulgeld, Prüfungen. Er hat hin und wieder den Stunden der Lehrer beizuwohnen und acht zu geben, dass programmmässig unterrichtet wird. Er führt die Korrespondenz mit den Familien der Zöglinge und mit den Behörden. Am Ende des Schuljahres sendet er dem Minister einen allgemeinen Bericht und vertrauliche Winke über das Lehrpersonal. Den Lehrern kann er in dringenden Fällen Urlaub bis zu 5 Tagen geben. Er macht den Stundenplan, nach Anhörung der Lehrer; er hat den Vorsitz im Lehrerrat, den er beruft. — Die Lehrer werden im Wettbewerb (concorso) ernannt, wobei Titel (d. h. Universitätsgrad) oder Prüfungen entscheiden. Sie heissen alle ohne Unterschied Professoren; Hilfslehrer (supplenti) bei zeitweiliger Vertretung für einen andern; beaufragte (incaricati), wenn nur für ein Jahr angenommen; verwaltende (oder stelleführende, reggenti) und ordentliche (titolari), wenn sie zum Organismus gerechnet werden. Unter diesen wird der Unterricht ohne besondere Rangordnung verteilt.

Die reggenti werden vom Minister ernannt und von Jahr zu Jahr oder höchstens auf drei Jahre von ihm bestätigt. Sie sind im Gehalte etwas ungünstiger gestellt, aber sie können nicht ohne Verhandlung vor dem obersten Schulrat aus dem Amte entfernt werden. Die Titularprofessoren dagegen werden vom Könige ernannt und beziehen ein Gehalt, das alle sechs Jahre sich um ein Zehntel steigert, ausser der

III.

Besondere Staatsprüfungen ausserhalb der Universität für künftige Lehrer gibt es in Italien nicht. Die Universitätsdiplome aber gehen von den Fakultäten der Litteratur (lettere) und der Naturwissenschaften (scienze, nebst Mathematik, wie im französischen) aus und haben 2 Grade: die Licenz und die Laurea. Die licenza befähigt zum Unterricht im Untergymnasium, den technischen Schulen und den Normalschulen [d. h. in den Lehrerseminarien]. Um zur Licenzprüfung zugelassen zu werden, muss der Student 2 Jahre lang den Kurs der italienischen Litteratur besucht haben, dazu lateinische und griechische Litteratur. Ferner 1 Jahr theoretische Philosophie, vergleichende Geschichte der klassischen und der romanischen Sprachen (neolatine); alte und neue Geschichte und Geographie. Die Prüfung besteht 1. in einem italienischen Aufsatze über ein kritisches oder sprachgeschichtliches Thema; 2. einer lateinischen Komposition unter Klausur; 3. einer mindestens einstündigen mündlichen Prüfung über alle Gegenstände. Will der Licenziat es zur laurea in lettere bringen, so muss er noch weitere 2 Jahre die Universität besuchen und noch je 1 Jahr italienische, lateinische, griechische Litteratur hören, ferner alte und neue Geschichte, dazu Archäologie und Philosophie. Der Kandidat zur laurea in filosofia hat 2 Jahre hindurch in 2 Kursen Geschichte der Philosophie zu hören, ferner theoretische Philosophie, Moral, griechische und italienische Litteratur, alte Geschichte, Pädagogik, Physiologie oder eine andere naturwissenschaftliche Vorlesung. Die Prüfung ist mündlich über jede der gehörten Vorlesungen vor einer Kommission von 3 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Professors vom Fache. Erst wenn alle Spezialprüfungen bestanden sind, kommt es zur Laureatenprüfung. Sie besteht in: 1. Vorlegung einer Dissertation, 2. Disputation darüber und über mindestens 3 selbstgewählte Thesen, vor einer 9gliedrigen Kommission, wovon 7 ordentliche Professoren der Fakultät und 2 Privatdozenten oder sonstige Gelehrte sind. Die Fakultät der Philosophie und Litteratur erteilt 2 Arten der Laurea (lettere, filosofia), die naturwissenschaftliche 4; nämlich für Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Jedes dieser Laureate berechtigt zum Unterrichte in dem betreffenden Fache in allen Mittelschulen.

Die Erfahrung beweist, dass das rein wissenschaftliche Studium auf Universitäten für die praktische Lehrthätigkeit allein nicht ausreicht; die jungen Lehrer hatten also im allgemeinen kein richtiges Geschick in der Einteilung und Entwicklung des Unterrichtsstoffes, wussten auch nicht eine Klasse gut zu führen; sie ermüdeten oft sich selbst und die Schüler, ohne entsprechenden Erfolg. Daher errichtete man 1886 die Lehrerschulen (scuole di magistero, also mehr als blosse Übungsschulen) an den beiden Fakultäten; aber sie erwiesen sich als eine Überlastung und fassten auch mehr die wissenschaftliche als die didaktische Fertigkeit der jungen Leute ins Auge. Der Minister Villari gab ihnen daher 1891 eine ausschliesslich didaktische Richtung; sie sollen lediglich für den Unterricht im Umfange der Schuldisziplinen vorbilden und speziell 1. Methode, Umfang und Grenzen jedes Faches für die Sekundärschulen anweisen, 2. praktische Übungen

anstellen, 3. die besten Schulbücher kennen lehren und prüfen. Daneben werden Vorträge über allgemeine Didaktik gehalten, über Schuldisziplin, Schulordnung, über Art und Aufgabe der verschiedenen Unterrichtsanstalten. Die Vorträge in den Lehrerschulen erstrecken sich auf folgende Fächer: italienische, lateinische, griechische Litteratur, alte und neue Geschichte, Geographie, Philosophie, Pädagogik, allgemeine Didaktik, griechische und lateinische Grammatik. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät: über Physik, Chemie, Naturgeschichte, Mathematik, allgemeine Didaktik. Die Studenten besuchen die Lehrerschule mindestens 2 Jahre und gleichzeitig mit den Lehrkursen der Fakultät. Am Schluss unterliegen sie einer Prüfung, die in einer Lektion über einen der Gegenstände und in Fragen über die Methode besteht. Das Lehrerdiplom kann nur dem erteilt werden, der schon das Laureat erhalten hat; es gibt eine besondere Anwartschaft auf Ernennung zum Professor.

Als bei der Herstellung der Einheit Italiens die Liberalen die Schule den Händen der Geistlichkeit entrissen und den Laien ganz übergeben wollten, war die Zahl der Laureaten nicht genügend, die erledigten Lehrstühle zu besetzen und noch weniger die zahlreichen Neugründungen in allen Winkeln des Reiches zu befriedigen, die der freiheitliche Eifer der Zeit und das Emporstreben der unteren Klassen ins Leben gerufen hatte. Daher drängte sich neben dem Laureat ein Prüfungsdiplom ein, für das sich Jeder melden kann, der schon Unterricht in irgend einem Fache erteilt hat, natürlich unbefugter Weise, für dieses Fach, oder auch höhere Studien als Jurist oder Ingenieur (Architekt) oder Mediziner gemacht oder in einer höheren Elementarschule 4 Jahre unterrichtet hat. Die Prüfungen werden vor einer Kommission von Universitätsprofessoren gehalten, die meistens mit beklagenswerter Nachsicht vorgehen und sich vom Mitleid bewegen lassen. Daneben wurden noch öfters Diplome vom Minister nach Willkür verabfolgt an Personen, die sich patriotischer Verdienste, auch besonders bei den Wahlen, rühmten. Der oberste Rat und sein Ausschuss versuchten dem Unwesen zu steuern*); aber es gelang nicht immer. Diese Fabrik von neugebackenen Lehrern hat lange bestanden und hat noch nicht ganz ihre Thätigkeit eingestellt, ungeachtet des Einspruchs der Professoren und Studenten der Universitäten. Die Privatschulen mit und ohne Berechtigung strotzen von dieser Sorte Lehrer, die keine regelmässigen Studien gemacht haben oder von Natur für anderes bestimmt waren, und auch in den staatlichen Schulen machen sie den Laureaten Konkurrenz. Manche unter ihnen haben sich angestrengt ihr Amt zu verdienen, aber selten gelingt es jemand, ein tüchtiger Lehrer der Sekundarschulen zu werden, ohne diese selbst in der Jugend besucht zu haben, sei er nun ein unbeschäftigter Architekt oder Advokat oder Arzt, oder ein davongelaufener Priester. Gegenwärtig übersteigt die Zahl der alljährlich ordnungsmässig vorgebildeten Laureaten schon das Bedürfnis für die staatlichen Schulen; es steht zu hoffen, dass der Minister nur

*) Bekanntlich verweigerte der Oberste Schulrat das Diplom für Italienisch in den Lyceen dem Ferdinand Martini, der einige Jahre später Unterrichtsminister wurde.

aus ihrer Mitte die neuen Professoren wählen und auch strenge Aufsicht über die Ernennungen bei nichtstaatlichen Schulen üben werde.

IV.

Nach dem Gesetz von 1859 lehrt man im Gymnasium: Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Arithmetik, Geographie, Geschichte mit Antiquitäten; im Lyceum: Philosophie, Elementarmathematik, Physik und Anfänge der Chemie, italienische, lateinische und griechische Litteratur, Geschichte und Naturgeschichte. Dazu kommt Religionsunterricht, den ein vom Minister ernannter Geistlicher erteilt und von dem die Schüler auf Wunsch der Eltern dispensiert werden können. Ordnung, Mass und Richtung jedes Faches werden durch ministerielle Verfügungen festgesetzt; daher sie oft wechseln.

Zuerst ein Wort über die Religion. Vor 1859 waren die Schüler verpflichtet zur Messe, Beichte, Kommunion und sonstigen religiösen Übungen unter Überwachung des Vorstehers der Schule. Da sich hieraus Schädigungen der Disziplin und der Würde der Religion selbst ergaben, hob man den Zwang auf und überliess den Gottesdienst der Familie, natürlich mit Ausnahme der Pensionäre. Der Unterricht in der Religion wurde beibehalten, doch ohne besondere Bestimmung, ob es biblische Geschichte, Exegese, Dogmatik oder Moral sein sollte, und was für die Schüler wichtiger war, ohne Zwang einer Prüfung. Weiter wurde er beschränkt im zweiten Halbjahr auf ein Mal in der Woche, und zwar auf eine halbe Stunde oder 20 Minuten, für alle Klassen zusammengenommen, etwa im Betsal oder der Aula, falls nämlich nicht der Präses eines zufälligen Hindernisses wegen den Geistlichen bat, seine Predigt auf die nächste Woche zu verschieben oder umgekehrt der Geistliche dasselbe wünschte. Fand dann die Predigt statt, so musste der Präses die Disziplin aufrecht erhalten, da die Schüler, weil ja keine Prüfung bevorstand, weder vor dem Unterricht noch vor der Person des Geistlichen grossen Respekt hatten. Und oft verstand auch der Geistliche nicht die Achtung zu gewinnen. Daher ward es eine Komödie, die man zuerst hie und da stillschweigend aufgab, dann auf Grund des Gesetzes. Der ganze Unterricht wurde am 7. Juli 1878 aufgehoben und an seiner Statt das Turnen als Pflichtfach eingeführt.

Die Lehrprogramme, Verordnungen und Verfügungen über Mass und Art jedes Faches nach dem Gesetz Casati, oder über das später eingeführte Französisch in den Gymnasien, folgten aufeinander mit Überstürzung. Man glaube jedoch nicht, dass die Lehrer sich an den Hagel von Verordnungen viel kehrten; so weit es anging, thaten sie, was sie wollten. Denn überhaupt sind wir Italiener nicht bloss rasch bei der Hand neue Gesetze zu schaffen, sondern auch leider! sie unbeachtet zu lassen (tanto siamo facili a creare nuove leggi, quanto a non osservarle). Darin liegt eine Art von Korrektiv (una cosa rimedia all' altra). Bis vor kurzem waren die Lehrpläne sehr detailliert; es schien, die Bureaukratie wolle dem Lehrer die Hand führen. Endlich scheint man aber begriffen zu haben, dass die lebendige Kraft des Lehrers die Seele des Ganzen ausmacht, dass er selbst

die Schäden eines zufällig schlechten Lehrplanes wieder gut machen kann, während kein Lehrplan den schlechten Lehrer zum guten macht. Unter Minister Martini gab man also den Lehrern fast völlige Freiheit, indem man in ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit verstärkte; und im Zirkular vom 10. November 1894 bezeugt der Minister, dass die Professoren im allgemeinen sich des Vertrauens würdig bewiesen haben. Die Lehrpläne für die klassischen Schulen sind jetzt sehr vereinfacht worden. Wir geben hier den vollständigen Wortlaut; voran die Stundentafel.

	Gymnasium					Lyceum		
	I	II	III	IV	V	I	II	III
Italienisch	8	8	8	5	5	5	4	4
Lateinisch	8	8	7	6	6	4	4	4
Griechisch	—	—	—	4	4	3	3	3
Französisch	—	—	3	3	3	—	—	—
Geschichte und Geographie	—	—	—	3	3	3	4	4
Physische Geographie	3	3	3	—	—	—	—	—
Mathematik	2	2	2	2	2	3	3	3
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	2
Philosophie	—	—	—	—	—	2	2	2
Physik und Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2
	21	21	23	25	25	24	24	24

Italienisch. Gymnasium, Klasse 1: Lektüre, Poesie und Prosa; Grammatik mit Übungen, morfologia. Klasse 2: dasselbe; Anfänge der Syntax. 3: dasselbe; zusammengesetzte Syntax. 4: Lektüre; Stilistik und Rhetorik mit Übungen (Form der Periode, Reinheit und Proprietät des Ausdrucks, Figuren, Versifikation). 5: Lektüre; Anleitung und Übungen zu den verschiedenen Arten der Komposition in Prosa und Poesie. Lyceum Klasse 1: Lektüre; Erklärung der Hölle (Dante); Litteraturgeschichte bis zur Renaissance. 2: Lektüre; Erklärung des Fegefeuers; Litteratur bis zur Zeit der Arkadier. 3: Lektüre; Erklärung des Paradieses; Litteratur bis zum Tode von Manzoni.

Lateinisch. Gymnasium 1: Regelmässige Formenlehre mit Übungen und Lektüre. 2: Unregelmässige Formen, Partikeln; Lektüre von Klassikern, Prosa und Poesie. 3: Grammatik und Übungen; Syntax der Kasus, Pronomina. Lektüre der Klassiker; Prosodie und Metrik, Hexameter und Distichon. 4: Syntax der Zeiten und Modi in unabhängigen Sätzen, Nominalformen des Verbs. Schreibübungen. Lektüre, Prosa und Poesie. 5: Syntax der abhängigen Sätze, indirekte Rede. Lektüre, Übungen. Lyceum Klasse 1: Lektüre. Horazische Metra erläutert. Litteraturgeschichte bis auf Augustus. 2: Lektüre; Metrik des Horaz; Litteratur bis zu Ende des Kaiserreiches. 3: Lektüre, Litteratur in Repetition.

Griechisch. Gymnasium Klasse 4: Deklination, Verba in ω, Übungen. 5: Verba in μι, unregelmässige, Wortbildung, Übungen. Lektüre in Prosa. Lyceum 1: Hauptregeln der Syntax; Andeutungen über Prosodie und homerischen Dialekt. Übungen. Lektüre und Übersetzen von in Prosa und Poesie. Abriss der Litteraturgeschichte bis aufs Zeitalter des Perikles. 2: Lektüre und Übersetzen; Litteratur bis auf Alexander. 3: Lektüre und Übersetzen; Wiederholung der Litteratur.

Französisch. Gymnasium 3: Aussprache und Orthographie, Artikel, Deklination; Bildung des Plural und Feminin, auch der Adjektiva. Übungen. 4: Pronomina, Hilfsverben; regelmässige und unregelmässige Konjugation. Übungen; Lektüre moderner Prosa.

5: Unterschiede vom Italienischen in den Hilfs- und reflexiven Verben; Defektiva, Verbaladjektiva; Konjunktionen, Hauptregeln der Syntax. Übungen; moderne Prosa und Poesie.

Geographie. Gymnasium 1: Begriff und Einteilung der Geographie, Anfänge der astronomischen und physischen Geographie. Übersichtliche Beschreibung von Europa und speziell von Italien. 2: Die andern europäischen Länder. 3: Beschreibung der aussereuropäischen Weltteile; Andeutungen über die Polarländer.

Geschichte und Geographie. Gymnasium 4: Alte Geschichte des Orients und Griechenlands. Spezielle Beschreibung Italiens. 5: Geschichte Italiens bis zum Ende des weströmischen Reiches. Geographie von Europa. Lyceum 1: Geschichte von Europa und besonders Italien im Mittelalter bis auf Kaiser Heinrich VII. 2: Fortsetzung bis zum Aachener Frieden 1748. 3: Fortsetzung bis auf unsre Tage.

Philosophie. Lyceum 1: Psychologie. 2: Logik mit Übungen. 3: Ethik.

Mathematik und Rechnen. Gymnasium 1: Rechnen in den 4 Spezies. 2: Gemeine und Dezimalbrüche. 3: Metrisches System; komplexe Zahlen; Ausziehung der Quadratwurzel nach praktischer Regel; Proportionen. 4: Wissenschaftliches Rechnen, bis zur Theorie der Brüche exklusive. 5: Theorie der Brüche; Geometrie: Euclid, Buch I. Lyceum 1: Algebra bis zur Lösung von Gleichungen ersten Grades mit 2 Unbekannten inclusive Geometrie (Euclid, Buch II, III, IV). 2: Algebra, irrationale Zahlen, Gleichungen zweiten Grades, Progressionen, Logarithmen. Geometrie: Euclid, Buch V, VI. Messen von Grössen, Flächeninhalt gradliniger Figuren und des Kreises. 3: Trigonometrie, grundlegende Verhältnisse zwischen Seiten und Winkeln im rechtwinkligen Dreieck. Geometrie: senkrechte und schräge Linien auf Flächen; Gerade und Parallelebenen, zweiseitige Winkel und senkrechte Flächen, dreiseitige Ecken und Polyeder; Ähnlichkeit der dreiseitigen Ecken; Prisma und Parallelepipedon, ihre Ähnlichkeit und Gleichheit; Pyramide, Ähnlichkeit und Gleichheit; Oberfläche und Inhalt von Kegel, Cylinder und Kugel.

Physik und Chemie. Lyceum 1: Anfangsgründe und Einleitung in das Studium beider Wissenschaften. Die chemischen Elemente. Mechanik fester Körper. 2: Elastizität fester Körper; Mechanik des Flüssigen und Gasförmigen. Akustik. Kosmographie. 3: Wärmelehre, Optik, Elektrizität und Magnetismus.

Naturgeschichte. Gymnasium 4: Beschreibung und Vergleichung der Wirbeltiere, im Winter; Botanik, besonders Phanerogamen, im Sommer. 5: Die niederen Tiere und Pflanzen ebenso. Lyceum 1: Physiologie des Tierreiches. 2: Physiologie der Pflanzen, nebst Vorkenntnissen der Mineralogie. 3: Physische Geographie und Geologie.

Jeder Professor ist gehalten, bis zum 10. Oktober jedes Jahres dem Vorsteher der Schule sein ausführliches Lehrprogramm vorzulegen; dasselbe wird in dem Lehrerrat der Schule geprüft, besprochen und angenommen. Der Minister empfiehlt den Lehrern, bei Ausarbeitung des Planes und beim Unterrichte stets vor Augen zu haben, dass der Endzweck der klassischen Schule vor allem Erziehung ist, Erziehung des Geistes und des Herzens; und dass die beiden grundlegenden Lehrgegenstände dieser Schule, um die sich alles Übrige zur Unterstützung gruppieren soll, die italienische und die lateinische Litteratur sind. Man empfiehlt dem Gymnasiallehrer, die lateinische Sprache „mit natürlicher Methode" zu lehren, die Thatsache, d. h. das Beispiel, der abstrakten Regel vorangehen zu lassen; auch soll das Beispiel lehrreich für den künftigen Staatsbürger gewählt sein (l'esempio sia aneddotico e abbia intento civile o militare, patriottico sempre). Die Regeln im Untergymnasium seien sparsam, einfach und klar. Die Professoren des Obergymnasiums und des Lyceums sollen nicht die Erinnerungen ihrer Universitätsstudien in die Schule hineintragen, sondern auf den praktischen Zweck sehen; sie sollen sorgen, dass der Schüler in seinem Gedächtnis eine Menge von Wörtern, Phrasen, Formen, Konstruktionen aufspeichere (immagazzini). Aus dem Lyceum sollen nicht Philologen, Litteraten oder Naturwissen-

schafter hervorgehen, sondern junge Leute, die sich ihres moralischen Wertes bewusst sind. Alle Philologie, die nicht zum Verständnis des Schriftstellers notwendig ist, soll von der Schule verbannt sein; dagegen übersetze man viel und wiederhole oft, um das Fühlen und Denken und die grosse, erhabene und kraftvolle Ausdrucksweise der alten Römer in Fleisch und Blut übergehen zu lassen. Die Philosophie und die Realwissenschaften dürfen im Lyceum nur ein Hilfsmittel für die litterarische Bildung sein; Philosophie und Mathematik, indem sie zur Genauigkeit und Strenge des Denkens gewöhnen, Naturgeschichte und Physik, indem sie zur Beobachtung und zum Vertrauen auf die Experimentalmethode den Geist anregen. Dazu hilft aber weniger die Masse der Kenntnisse, als die gute Auswahl und die Methode. Der Professor der Philosophie soll vor allem trachten, klar zu sein; der Mathematiker halte auf die Grundlagen jeder Theorie, ohne weit in Nebendinge abzuschweifen; der Physiker lasse die minutiöse Beschreibung verwickelter Apparate und seltener Erscheinungen beiseite; der Lehrer der Naturgeschichte belaste nicht das Gedächtnis der Schüler mit unwichtigen Einzelheiten und ermüde sie nicht mit dem Vortrage unsicherer und noch bezweifelter Theorien.

Folgende lateinische und griechische Schriftsteller werden vorzugsweise gelesen und waren früher vorgeschrieben:

Latein. Gymnasium 2: Cornelius Nepos (einige Vitae), Phaedrus. 3: Caes. Bell. Gall., einige leichte Briefe Ciceros, ausgewählte Elegien von Ovid und Tibull. 4: Caes. Bell. civ., Sallust. Catilina, Cic. Laelius oder Cato major, Virgils Eklogen, Auswahl aus Ovids Metamorphosen. 5: Sallusts Jugurtha, Abschnitte aus Livius, eine Rede Ciceros, ein Buch Virgils Aeneis oder mehr. Lyceum 1: Abschnitte aus Livius, der Aeneis oder Virgils Georgica, Oden des Horaz. 2: eins der Werke Ciceros über Redekunst, ein Buch von Tacitus, ein Teil der Aeneide, Horaz' Oden und Satiren. 3: Cic. de officiis und noch etwas Philosophisches; Quintilian. l. X ein Kapitel; Plauti Captivi und Trinummus und ein Stück von Terenz (für die Schule zurechtgemacht); einige Episteln des Horaz, besonders die Ars poetica.

Griechisch. Gymnasium 5: Schriftliche Übersetzung aus Xenophon und Lucian. Lyceum 1: Lektüre und Übersetzung aus Xenophon und Homer. 2: Ebenso, nebst Lysias und Herodot. 3: Auswahl aus Homer, Herodot, Plato (Apologie oder Crito), Demosthenes (Kranzrede).

Fast überall ist in Gebrauch die kleine lateinische Grammatik von Ferd. Schulz mit zugehörigen Exerzitien, für Rückübersetzungen die Temi di Gandino, Professor der Universität in Bologna, für Griechisch die Grammatiken von Inama und von Curtius. Meistens werden reichlich schriftliche Übungen angestellt. Im allgemeinen gibt man wöchentlich einen italienischen Aufsatz im Gymnasium, alle 10 oder 14 Tage im Lyceum; aber die Themata gehen gewöhnlich nicht so tief wie im deutschen Gymnasium.

Stundentafel für die technischen Schulen und Institute.

	Technische Schule			Technisches Institut			
	I	II	III	I	II	III	IV
Italienisch	6	6	5	6	5	4	6
Französisch	3	4	3	3	3	2	—
Englisch oder Deutsch	—	—	—	—	3	5	5
Geschichte	2	2	2	3	3	2	—
Geographie	2	2	2	3	3	—	—
Mathematik	4	4	3	6	5	5	5
Naturlehre und -Beschreibung	—	2	2	3	3	—	—
Physik	—	—	—	—	—	5	3

	Technische Schule			Technisches Institut			
	I	II	III	I	II	III	IV
Rechnen und Buchführung .	—	—	$4^1/_2$	—	—	—	—
Chemie, Lektionen	—	—	—	—	—	3	—
„ Übungen	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	$4^1/_2$	$4^1/_2$	3	6	6	4	6
Schönschreiben	3	2	2	—	—	—	—
Logik und Ethik	—	—	—	—	2	—	—
Bürgerkunde	—	—	1	—	—	—	—
	$24^1/_2$	$26^1/_2$	$27^1/_2$	30	33	30	29

Die Lehrpläne dieser Schulen sind sehr ins einzelne ausgeführt; wir geben nur die Hauptsachen und Ziele.

Schönschreiben. Klasse 1: Englische Kursivschrift. 2: Dokumentalschrift. 3: Fraktur; verzierte Schriften.

Buchführung. Klasse 3: Allgemeine Anweisung; Rechnungsaufstellung; Geschäftsbücher.

Zeichnen. In der technischen Schule geometrisches Zeichnen bis zur Ausführung von geometrischen Flächenfiguren aller Art und (freihändig) von regelmässigen Polyedern nach der Natur; Freihandzeichnen von Ornamenten und Industriegegenständen nach grossen Photographien. — Im technischen Institut werden mit Instrumenten Architekturen des XV. und XVI. Jahrhunderts gezeichnet, auch in Aquarellfarben; aus freier Hand Fragmente aus Gips kopiert, ebenfalls mit Farben, auch Blattwerk nach der Natur, sowie Gefässe, Möbeln und Kunstgegenstände.

Geographie. 1: Anfänge der mathematischen Geographie; Italien im allgemeinen; Übungen im Kartenzeichnen. 2: Europa im ganzen, Italien speziell; die Provinzen ganz genau. 3: Die übrigen Weltteile. — Institut 1: Mathematische, allgemeine physische Geographie und Ethnographie; dann Europa. 2: Afrika, Asien, Amerika, Ozeanien.

Französisch. 1: Aussprache und Leseübungen, Vokabeln. 2: Grammatik bis zur Tempusbildung; Prosalektüre und leichte Übersetzungen ins Französische. 3: Formenlehre zu Ende, reflexive Verba. Erzählende Prosa, Briefe, desgleichen Übungen im Sprechen. — Institut 1: Grammatik, Syntax. 2: Synonymen, tägliche Phrasen, Sprichwörter. 3: Schriftliche und mündliche Übersetzungen, hin und her; Lese- und Sprechübungen in gesteigerter Schwierigkeit.

Englisch. Institut 2: Aussprache und Formenlehre. 3 und 4: Fortsetzung der Grammatik. Überall schriftliche Übungen.

Deutsch. Institut 2: Allgemeine Formenlehre. 3: Spezielle Formenlehre bis zu den starken Verben. 4: Syntax; tägliche Phrasen; Synonymen und Sprichwörter. Lektüre aus der Zeit von Lessing bis zur Gegenwart. Überall schriftliche Übungen.

Mathematik. Schule 1: Rechnen bis zu den Brüchen inclusive. 2: Rechnen: Zins-, Gesellschafts-, Mischungsrechnung. Ebene Geometrie. 3: Ebene und körperliche Geometrie. Buchstabenrechnung. — Institut 1: Arithmetik bis zu den negativen Zahlen; Gleichungen ersten Grades. Geometrie: Ähnlichkeit der Figuren. 2: Quadratwurzeln aus ganzen und Bruchzahlen. Algebra: Gleichungen zweiten Grades und Logarithmen. Flächen- und Körperberechnung bis zur Kugel. 3: Kettenbrüche; Geometrie einschliesslich der Ähnlichkeit der Figuren (? figure omotetiche). Elemente der deskriptiven Geometrie. Ebene Trigonometrie. 4: Unbestimmte Analysis ersten Grades. Geometrie: regelmässige Polyeder Euclids. Sphärische Trigonometrie.

Italienisch. Schule 1: Wiederholung der Grammatik. 2: Einfache Syntax. 3: Stilregeln. Geschäftsbriefe, Denkschriften, Bittschriften. Lektüre durchweg. — Institut 1: Feinere Syntax. Stilregeln. 2: Fortsetzung. 3: Skizze der Litteraturgeschichte bis zum XVI. Jahrhundert. 4: Litteratur des XVII.—XIX. Jahrhunderts. In jeder Klasse Lektüre, Erklärung und Auswendiglernen von Stücken der besten Autoren. Aufsätze.

Bürgerkunde in Klasse 3: Der Mensch in der Familie — in der Gesellschaft — die Rechte des Staatsbürgers — Pflichten gegen den Nächsten — Politische Rechte und Pflichten.

Naturgeschichte. Schule 2: Klasseneinteilung. Botanik. Zoologie. 3: Physik, Chemie. Mineralogie (Vorbegriffe). — Institut 1: Zoologie und Botanik. 2: Mineralogie und Geologie.

Physik. Institut 3: Einleitung und Prinzipien der Mechanik; Bewegung der flüssigen und der gasförmigen Körper; Molekularbewegung; Wärme; Anfänge der Meteorologie. Akustik, Optik, Elektrizität und Magnetismus. 4: Dasselbe, aber ausführlicher entwickelt.

Chemie. Institut 3: Eigenschaften der einfachen Körper und der wichtigsten Verbindungen. 4: Qualitative Analysen unorganischer Körper im Feuer und auf dem Wege der Lösung.

Geschichte. Schule 1: Italien von den ältesten Zeiten (754 a. Chr.) bis zur Eroberung durch die Franken (774 p. Chr.). 2: Italien von da bis zur spanischen Herrschaft (1539). Italien von da bis zur Einigung durch Viktor Emanuel II. (1878). — Institut 1: Der alte Orient; Griechenland; Mazedonien; das römische Reich und die Provinzen; die Germanen; der Islam; das Frankenreich. 2: Die neuen Nationen (des Mittelalters); das Deutsche Reich und der Feudalstaat; die Monarchien; Übergewicht des österreichisch-spanischen Hauses; Steigen Frankreichs. 3: Kämpfe der Dynastien; französische Revolution; Reaktion; die Nationalitäten und der Konstitutionalismus bis zur Einnahme Roms 1870.

V.

Die letzte Veröffentlichung des statistischen Bureaus über das Sekundarschulwesen, Roma 1894, betrifft das Schuljahr 1891/92. — Es gab damals 735 Gymnasien, 2 mehr als im vorhergehenden Jahre. Davon waren 178 staatlich, 55 städtische und berechtigt (anerkannt), 23 Stiftungsschulen und berechtigt, 54 städtische und nicht berechtigt, 255 bischöfliche und 133 Privatschulen. Die Schülerzahl darin betrug 57,525. Die Zahl der Pensionäre (Internen, Konviktschüler) ist weit grösser in den bischöflichen Anstalten als in den staatlichen. Die Zahl der Versetzten in den 4 ersten Klassen [die am Schlusse des Jahres aufsteigen dürfen] ist relativ grösser in den Privatschulen als in den staatlichen. Die Abgangsprüfung (licenza ginnasiale) wurde fast an allen öffentlichen Schulen gehalten; die Prüflinge waren 8250, von denen im ersten Termin (Juli) bestanden 3052, im zweiten (Oktober) 3011, durchgefallen 2187. Das Verhältnis der Bestandenen zu den Geprüften war in der Lombardei $87,_{83}$ Prozent, in Piemont $84,_{84}$ Prozent, in den Marken $80,_{79}$ Prozent und so geht es stufenweis herab bis auf die Basilicata mit $50,_{84}$ Prozent. — Lyceen waren 321, darunter 113 staatliche, 17 städtische und berechtigt, 6 Stiftungen und berechtigt, 126 bischöfliche, 51 private. Schüler waren im Anfang des Jahres 15713, am Schluss 14191. Unter 10498 Schülern der beiden unteren Klassen wurden versetzt ohne Prüfung 345, mit Prüfung 7807, blieben sitzen 1726, erschienen nicht 165. Der Sitzengebliebenen in den öffentlichen Lyceen waren viel weniger als in den privaten (und bischöflichen). Von der Befugnis, die Abgangsprüfung (licenza lice-

ale) schon nach 2 Jahren hinter der gymnasialen zu machen (dieses Recht haben junge Leute, die im laufenden oder nächstfolgenden Jahre militärpflichtig werden und keine Aussicht haben abgewiesen zu werden, und ebenso die, welche im Jahre der Abgangsprüfung das 20. Lebensjahr vollenden) von dieser Erlaubnis machten 455 Schüler Gebrauch, d. h. mehr als 5 Prozent der Schüler der 2 unteren Klassen. — Die Lyceen mit Examenberechtigung waren 145, darunter 115 staatliche. Geprüft wurden 4750, unter denen 1661 aus Privatunterricht [da scuola paterna] kamen, Bestanden haben 3480, und zwar 1595 im ersten Termin (Juli) und 1885, also 20 Prozent mehr, im zweiten (Oktober) [also durch Nachprüfung, einen zweiten Versuch, wie in Frankreich]. Die grösste Zahl der Bestandenen war in den Marken: 78,98 Prozent, dann folgt Piemont, dann die Lombardei, zuletzt Umbrien mit 50 Prozent.

Die Zahl der Schüler stieg in Gymnasien und Lyceen von 1880 bis 1892 ziemlich regelmässig und zwar um 40—41 Prozent:

1880/81: Gymnasien: 41124, Lyceen: 11133,
1891/92: „ 57525, „ 15713.

Technische Schulen gab es 1891/92 im ganzen 399, davon 184 staatliche, 2 provinziale, 77 städtische und 9 Stiftungsschulen, diese alle berechtigt; 39 städtische und 16 Stiftungsschulen, beide nicht berechtigt; 1 bischöfliche, 71 private. Hieraus erhellt, dass die Kirche sich für diese Schulgattung wenig interessiert. Schüler waren darin zu Anfang des Schuljahres 33755, am Ende 30248; unter ihnen Externe 27261, Interne 2987. Von ihnen wurden versetzt in höhere Klassen ohne Prüfung 206, zum Examen erschienen nicht 513, geprüft versetzt 13941, nicht versetzt 8561. Hier sind also mehr durchgefallen als in den Gymnasien. — Technische Schulen mit dem Recht der Abgangsprüfung waren 289, geprüfte Zöglinge 7265, bestanden 5304. Aus Privatunterricht kamen 701, davon bestanden 353. Der Prozentsatz der Bestandenen war am grössten in der Basilicata (87,30), am kleinsten in Calabrien (48,80 Prozent).

Technische Institute gab es 74, darunter 54 staatliche, 5 provinziale und 1 gestiftetes, alle berechtigt, 2 städtische nichtberechtigte, 5 private. Als eigentliche Schüler fanden sich 8647, Zuhörer 745; regelmässige Besucher unter diesen waren 7987 und 552. Nach dem ersten Jahrgange, in welchem alle Sektionen vereinigt sind, verteilten sich die Studierenden so: Physikalisch-mathematische Sektion 1654, Feldmesserabteilung 1399, Landwirtschaft 25, Handel und Rechnungswesen 1976, Industrie 110. Interne waren sehr wenig, die allermeisten externe Schüler. Geprüft für Versetzung 6670, darunter versetzt 4881, sitzen geblieben 1789. — Zur Abgangsprüfung berechtigt waren 68 Institute; geprüft 1705, von denen 383 aus Privatunterricht kamen. Bestanden in der ersten Probe 686, in der zweiten 600, also 73,66 Prozent. Die bestandenen bildeten in Toscana 91,04 Prozent, in der Aemilia 85 Prozent, am wenigsten in Ligurien mit 55,13 Prozent.

Schülerzahl 1880/81: technische Schulen 22180, Institute 6878,
1891/92: „ „ 33755, „ 8647.

Also stärkerer Anwachs, als in den klassischen Schulen.

Das statistische Amt bietet keine Daten, um in den Sekundarschulen Knaben und Mädchen zu unterscheiden. Und doch wäre dies von Wichtigkeit, da in Italien schon manches Gymnasium und manche technische Schule für Mädchen existiert; auch die Zahl der Mädchen, die zusammen mit Knaben Sekundarschulen und Universitäten besuchen, wächst von Jahr zu Jahr, ohne dass sich dabei Unannehmlichkeiten herausstellten. In Rom und in Florenz sind Königliche Anstalten zur Lehrerinnenbildung; darin werden nur mittels Prüfung, junge Mädchen aufgenommen, die das höhere Lehrpatent haben (la patente normale superiore); sie studieren 4 Jahre, worauf sie, immer mit Prüfung, ein Diplom für Pädagogik oder Geschichte oder Litteratur erhalten und befähigt werden, die betreffenden Gegenstände im Seminar zu lehren (sie werden Seminarlehrerinnen).

Italien verausgabt für den Sekundarunterricht jährlich ungefähr 15 Millionen Lire; der Aufwand wird teils vom Staate, teils von den Gemeinden und Provinzen getragen. Von den 6 Millionen für den klassischen Unterricht bringen Gemeinden und Provinzen etwa 1,300,000 Lire auf, die Schulgelder betragen etwa 2 Millionen, wonach der Staatszuschuss sich auf 2,700,000 Lire beläuft. Die Kosten für Gebäude und alle Einrichtung sind zu Lasten der Stadtgemeinden; in Sicilien wird von letzteren auch das Dienstpersonal der Gymnasien und Lyceen besoldet.

Die Sekundarschulen in Italien unterscheiden sich von denen Deutschlands vorzugsweise in der Unterrichtsmethode. Eine Pädagogik, wie man sie dort im höheren Unterricht anwendet, wird in Italien nicht gepflegt. Die Professoren und die höheren Regierungsbeamten haben noch keinen rechten Begriff von dem Nutzen dieser Wissenschaft. Sie reden viel und in verschiedenem Sinne, ob man z. B. im Lyceum das Griechische verstärken oder es abschaffen oder es zum freiwilligen Fach machen solle, ob man die Philosophie abschaffen und das Deutsche einführen solle u. A., aber von einer Lehrmethode, die geeignet wäre in jedem Fache die gewünschten Erfolge zu erzielen, ist wenig oder gar nicht die Rede. Auch die erwähnten Lehrerschulen tragen in didaktischer Hinsicht nicht die erwarteten Früchte. Der höhere Unterricht in der Pädagogik, der ein Pflichtfach nur für die Wenigen bildet, die nach dem Unterricht in der Philosophie in Sekundarschulen streben, steht nicht in besonders hoher Achtung, da ja nur auf 4 Universitäten ein ordentlicher Lehrstuhl dafür vorhanden ist. Die Pädagogik hat sich noch nicht von der Philosophie losgelöst und unabhängig gemacht, auch nicht die praktische Richtung genommen, in der sie dem höheren Lehrer Nutzen bringen könnte. Die pädagogischen Vorlesungen auf unseren Universitäten sind wesentlich theoretisch-philosophischer Art; dazu dürftig; es mangelt durchaus die allgemeine und spezielle Didaktik für Gymnasien und vergleichende Schulgesetzgebung, Geschichte der Pädagogik, und alles, was ich in Leipzig in Blüte sah. Italien besitzt noch kein Handbuch für Gymnasialpädagogik, wie die von Schrader und Schiller sind; keine Studien über Didaktik, wie die von Willmann und Frick, keine Zeitschriften, wie Deutschland so viele hat. Auf unsere Schule passen die Worte des Direktors Spilleke in Berlin, die Bd. I A Einleitung S. XXXIII angeführt sind. Indessen dürfen für diesen

Mangel nicht die Professoren in Italien verantwortlich gemacht werden. Italien hatte nicht eine so blühende Philosophie, um wie in Deutschland das fruchtbare pädagogische System Herbarts zu erzeugen. Unsere Schulen sind ebenso jung, wie unser ganzes nationales Leben. Und wenn man bedenkt, dass 84 Jahre vergangen sind, seit W. von Humboldt in Berlin den Tag begrüsste, an dem der höhere Lehrstand sich von der Geistlichkeit losriss, während bei uns die Priester als solche bis vor 34 alle Schulen regierten, so dürfen wir uns schon des gemachten Fortschrittes freuen. Es war natürlich die erste Aufgabe, festzustellen, welcher Stoff den Jünglingen von 10—18 Jahren dargeboten werden müsse, und ebenso natürlich, dass jeder Inhaber dieses Stoffes sich zum Unterrichten für befähigt hielt. Solche unpädagogische Zeit gab es auch einmal in Deutschland; auch bei uns wird sie vorübergehen, wie die Geschichte aller Kulturvölker beweist.*)

---

*) Anhangsweise geben wir noch die soeben bei der Revision vom Herrn Verfasser mitgeteilten **Schülerzahlen** für das Jahr 1895/96.

Staatliche Lyceen (116).

Klasse I		Klasse II		Klasse III		Zusammen	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
4980	97	3106	70	2575	44	10661	211
Berechtigte Lyceen (30).							
743	7	606	3	477	3	1826	13

Staatliche Gymnasien (181).

Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Klasse V		Im ganzen		Gesamtsumme
Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
5917	215	4717	158	4743	127	4632	126	4205	103	24214	729	24943
Berechtigte Gymnasien (85).												
2231	39	1879	22	1806	27	1755	22	1673	20	9342	130	9472

Technische Institute gab es 70, darunter 53 staatliche mit 8340 Schülern (darunter 38 Mädchen) nebst 2085 Hörern; 17 nicht staatliche mit 1418 Schülern (15 Mädchen) und 103 Hörern.

In den 182 technischen Schulen des Staates befanden sich 21940 Knaben und 2164 Mädchen; in den 91 berechtigten nicht staatlichen 8551 Knaben und 789 Mädchen.

Man sehe über das Ganze: Martinazzoli e Credaro, Dizionario illustrato di Pedagogia, Milano 1896, vol. III.

XI. Russland.

(Von einem Gymnasialdirektor und Lehrer im Innern des Reiches.)*)

I.

Das erste Gymnasium in Russland wurde im Jahre 1725 eröffnet und zwar bei der Akademie der Wissenschaften in Petersburg. Die Leitung desselben wurde dem Prorektor der Königsberger Kathedralschule, Professor der Altertümer Theophil Siegfried Bayer anvertraut. Erst nach 30 Jahren wurde in Moskau (1755) ein zweites Gymnasium, gleichzeitig mit der Universität, gegründet, welches zwei Abteilungen hatte, eine für Kinder des Adelstandes und eine für Kinder der übrigen Stände. Im Jahre 1758 wurde noch ein drittes Gymnasium gegründet, in Kasan, weil man zwei Gymnasien auf ganz Russland nicht für hinreichend hielt, um junge Leute für die Universität vorzubereiten. Aber schon im Jahre 1789 wurde das Gymnasium in Kasan geschlossen, weil eine Kommission, welche dasselbe zu revidieren beauftragt war, seinen Zustand, besonders die Kenntnisse der Schüler viel zu schlecht befand, als dass es sich lohnen würde, auf seine Erhaltung jährlich so viel Geld zu verausgaben. Diese grosse Summe betrug für 10 Lehrer des Gymnasiums 1410 Rubel jährlich! Das Gebäude und die Klasseneinrichtung wurde der Volksschule übergeben, in welche auch die Mehrzahl der Schüler überging. Ausser obengenannten Gymnasien gab es nur noch Hauptvolksschulen in den Gouvernementsstädten, aber bei weitem nicht in allen. Ihre Gründung fällt in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts. Vom Jahre 1804 angefangen werden alle diese Mittelschulen allmählich in Gymnasien umgewandelt, aber das Statut für sie wurde erst während der Regierung des Kaisers Nikolaus I. ausgearbeitet und veröffentlicht. Zu diesem Zwecke wurde am 14. Mai 1826 eine Kommission zusammengestellt, deren Mitglieder folgende Männer waren: der damalige Minister der Volksaufklärung, Admiral Schischkow, Graf Liewen, Geheimräte Uwarow und Speransky, wirklicher Staatsrat

*) Der Herr Verfasser wünscht aus leicht ersichtlichen Gründen ungenannt zu bleiben: er ist in deutschen Landen geboren und ausgebildet. Die vorliegende Darstellung ist kurz und bündig, vielleicht dürftig zu nennen gegenüber dem Aufsatze von Dr. G. Schmid in der Enzyklopädie, 2. Aufl. (290 Seiten!), aber sie enthält das zur Orientierung Notwendige und darf das Prädikat der Ehrlichkeit beanspruchen. Anm. des Herausgebers.

Storch, Graf Stroganow. Die Mitglieder der Kommission betrieben die Einführung beider alten Sprachen als obligater Gegenstände des Gymnasialunterrichts, nur Geheimrat Uwarow war dagegen und sprach sich bloss für die Einführung des Latein aus, obwohl bis zur Zusammenstellung der Kommission in vielen Gymnasien beide Sprachen unterrichtet wurden.

Auch Kaiser Nikolaus I., als ihm die Protokolle von 10 Sitzungen der Kommission zur Durchsicht vorgelegt wurden, machte auf denselben eine Bemerkung, in der er seinen Zweifel über den Nutzen und die Zweckmässigkeit der Einführung der griechischen Sprache als obligaten Gegenstand aussprach. Trotzdem aber bestand die Kommission auf ihrer Meinung und bezog sich auf die Beispiele Deutschlands, Englands und Frankreichs, besonders jedoch darauf, dass Russland seine Religion und die Anfänge seiner Aufklärung aus Griechenland erhielt. Als die Kommission infolge des Widerstandes des Kaisers jede Hoffnung auf Durchführung ihrer Meinung verloren hatte, bestand sie im Protokoll der 21. Sitzung darauf, die Regierung möge die freiwillige Beschäftigung mit der griechischen Sprache wenigstens befördern. Dazu schlug sie 3 Mittel vor: 1. Sofortige Verleihung der 14. Rangklasse an jene Schüler, welche im Gymnasium die griechische Sprache gelernt haben und nach Beendigung des Kursus in den Staatsdienst eintreten. Gewöhnlich wurde diese Rangklasse den Kindern des erblichen Adelsstandes nach einjähriger, den Kindern des persönlichen Adelsstandes nach dreijähriger, den Kindern der übrigen Stände erst nach fünfjähriger Dienstzeit verliehen. 2. Abiturienten, welche ausgezeichnete Fortschritte in der griechischen Sprache gemacht haben, sollen auf Kronkosten in die Universität aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke forderte man die Stiftung von Stipendien. 3. Beim Doktorexamen (in allen Fächern) wird Kenntnis der griechischen Sprache unbedingt verlangt. Leider wurde nur der erste Punkt angenommen und hinzugefügt, dass Schüler, welche sich in der griechischen Sprache auszeichnen, mit goldenen oder silbernen Medaillen belohnt werden sollten. Ausserdem wurde in das Statut ein Paragraph (145) aufgenommen, laut dessen die griechische Sprache in den Gymnasien von Petersburg (3) und Moskau (es sollten auch drei eröffnet werden) obligat wurde, in den Gymnasien der Gouvernementsstädte sollte sie nach Bedürfnis und Möglichkeit eingeführt werden. Im Jahre 1825, vor der Reform, besuchten nur 7600 Schüler die Gymnasien, zu Anfang des Jahres 1850 schon 18,000. (Im Jahre 1893 besuchten 62,434 Schüler Gymnasien, 23,903 Schüler Realschulen). Dieser verhältnismässig günstige Zustand der Gymnasien (Realschulen im gegenwärtigen Sinne gab es noch nicht) dauerte bis zum Jahre 1852, von dem an alle Gymnasien von der 4. Klasse angefangen in 3 Abteilungen getrennt wurden. Eine Abteilung, mit einem Kursus der Jurisprudenz, sollte für den Zivildienst, die zweite Abteilung mit einem weitläufigen Kursus der Mathematik und Naturwissenschaften für den Militärdienst, die dritte Abteilung für die Universität vorbereiten. Zu Anfang des Schuljahres 1851/52 wurde die griechische Sprache schon in 45 von 74 damals in Russland existierenden Gymnasien vorgetragen; durch die Reform vom Jahre 1852 wurde die griechische Sprache aber

in 40 Gymnasien gänzlich abgeschafft, blieb somit bloss in 5 Gymnasien obligat, die lateinische Sprache wurde erst von der 4. Klasse angefangen vorgetragen, also im Laufe von 4 Jahren zu 5 Stunden wöchentlich. In jenen Gymnasien, in welchen die griechische Sprache obligat blieb, wurden ihr stiefmütterlich im ganzen 10 Stunden wöchentlich zugeteilt.

Im Jahre 1864 wurde den Gymnasien die gebührende Stellung, welche ihnen schon die Verfasser des Statuts vom Jahre 1828 zu geben sich vergebens bemühten, eingeräumt, die griechische Sprache wurde obligat, obgleich sie anfangs wegen Mangels an Lehrern nicht sofort in allen Gymnasien eingeführt wurde. Nach diesem Statut hatte das Gymnasium wie früher bloss 7 Klassen und in den Lehrplänen findet sich noch die Jurisprudenz, aber der Eintritt in die Universität wurde nur Schülern des klassischen Gymnasiums gestattet, ausserdem wurde bestimmt, dass für die praktischen und technischen Berufe besondere Lehranstalten eröffnet werden sollten, nämlich Realschulen. Bis zum Jahre 1864 gab es in Russland nur eine Art Mittelschule, die Militäranstalten nicht gerechnet; sie hatten eine besondere und viel günstigere Stellung und Organisation als die sogenannten Gymnasien, welche diesen Namen nicht verdienten. Endlich im Jahre 1871 wurde die Reform der Mittelschule vollendet, das Gymnasium wurde ein 8klassiges, die Jurisprudenz wurde aus dem Gymnasium verbannt, die Stundenzahl für die alten Sprachen vermehrt, eine Menge von Gymnasien und Progymnasien (6- und 4klassige) in vielen, sogar unbedeutenden Kreisstädten neu gegründet. Mit demselben Jahre begann auch die Gründung der Realschulen, so dass viele Städte zwei Mittelschulen bekamen, ein Gymnasium und eine Realschule. Überhaupt muss man gestehen, dass die Mittelschule während des Ministeriums des Grafen Tolstoi, besonders das Gymnasium viel höher stand, als gegenwärtig; faulen und unreifen Gymnasiasten war der Eintritt in die Universitäten verschlossen.

Die oberste Behörde ist das Ministerium der Volksaufklärung, von dem alle Verordnungen ohne jede Ausnahme ausgehen, so dass in dieser Beziehung in Russland absolute Zentralisation eingeführt ist. Obwohl der Adelstand, die Landstände und auch Städte manchmal Mittel, teils ganz, teils nur als Zuschüsse, zur Erhaltung der Lehranstalten geben, so haben sie doch keinen Einfluss auf dieselben, die Beamten werden von der Regierung bestimmt, die Lehrpläne müssen streng beobachtet werden; nur in seltenen Fällen ist den Ständen das Recht anheimgestellt, den Direktor der Anstalt zu wählen, welcher aber die gesetzlichen Rechte dazu haben und vom Minister der Volksaufklärung in seinem Amte bestätigt werden muss. Sollten aber den Ständen mehr Rechte überlassen werden, so würde es bald mit den Lehranstalten traurig aussehen, jeder Stand würde die Lehrpläne nach seinem Belieben ändern, Erleichterungen einführen u. s. w., und bald würde man sich in diesem Chaos nicht zurechtfinden können.

Die nächste Behörde nach dem Ministerium ist der Kurator, Verwalter eines Lehrbezirks. Das europäische Russland mit Einschluss des Kaukasus ist nämlich in 11 Lehrbezirke eingeteilt; zu einem Lehrbezirk gehören 3—11 Gouvernements. Der Sitz der Kuratoren ist in folgenden

Städten: 1. Petersburg, 2. Moskau, 3. Kasan, 4. Orenburg, 5. Charkow, 6. Odessa, 7. Kiew, 8. Wilno, 9. Warschau, 10. Riga, 11. Kaukasus (Tiflis).

Nach den Städten werden auch die Lehrbezirke genannt, z. B. Petersburger, Moskauer Lehrbezirk u. s. w. Schulkommissionen und Patronate gibt es nicht. Privatschulen bilden einen sehr unbedeutenden Teil des Ganzen, wie unten aus der Tabelle zu ersehen ist. Sämtliche Privatschulen unterliegen der Kontrolle der Behörden, die Lehrpläne sind dieselben wie in den Regierungsanstalten; einige derselben haben die Rechte der letzteren, die Schüler der übrigen müssen sich in Regierungs-Gymnasien und Realschulen einem Examen unterwerfen, um die entsprechenden Rechte zu erhalten.

II.

An der Spitze eines jeden Gymnasiums und 6klassigen Progymnasiums oder Realschule steht ein Direktor, der vom Kurator des Lehrbezirks gewählt und vom Minister der Volksaufklärung in seinem Amte bestätigt wird. In Progymnasien (4klassigen) befindet sich anstatt eines Direktors ein sogenannter Inspektor, welcher vom Kurator gewählt und auch in seinem Amt bestätigt wird. Die Pflichten und Rechte des Direktors (resp. Inspektors eines Progymnasiums) sind ziemlich weitläufig. Als Vorsteher der Lehranstalt ist er für die gute Einrichtung derselben in jeder Beziehung verantwortlich, und alle in ihr Dienenden ohne Ausnahme sind ihm untergeordnet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Beaufsichtigung des Lehrganges und der Erziehung*). Der Direktor hat für die äussere Ordnung, den materiellen Wohlstand der ihm anvertrauten Lehranstalt und für die genaue Erfüllung des Gesetzes in derselben zu sorgen. Er ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz und des Wirtschaftskomités, beurteilt die Lehrer seiner Anstalt gegenüber dem Kurator, stellt sie zu Belohnungen vor, aber auch zur Entlassung aus dem Dienst wegen Unfähigkeit, ausgedienter Jahre (25), oder nach ihrem Ablauf zur ferneren Belassung im Dienst. Er hat das Recht allen Dienenden in der Ferienzeit Urlaub zu geben, und in wichtigen persönlichen Angelegenheiten auch im Laufe des Schuljahres, aber keines Falls auf mehr als 28 Tage, wovon er sofort den Kurator des Lehrbezirks verständigen muss. Der Direktor ist verpflichtet in seinem Fach Unterricht zu geben, was früher nicht nötig, zum Teil auch unmöglich war, weil bei der alten Organisation der Schule der Direktor kein Fachmann zu sein brauchte, er war bloss Administrator. Die wöchentliche Zahl der von ihm gegebenen Stunden darf nicht 8 überschreiten.

An jedem Gymnasium und an jeder Realschule ist ein Inspektor, der nächste Gehilfe und Stellvertreter des Direktors im Falle seiner Ab-

*) Nach den langjährigen Beobachtungen eines fachkundigen Beurteilers entspricht nur die Minderzahl der Direktoren den nach deutschem Massstabe zu stellenden Anforderungen. Die Mehrzahl hat weder genügende wissenschaftliche Ausbildung noch den erforderlichen pädagogischen Takt und die nötige Liebe zu ihrem Beruf, um ihrer Stelle würdig zu sein. Zuweilen werden notorisch mangelhafte Lehrer zu Direktoren durch Gunst erhoben, sehr tüchtige Männer dagegen übergangen. Anm. des Herausgebers.

wesenheit oder Krankheit. Hauptsächlich hat aber der Inspektor auf die Disziplin der Schüler zu achten und ist für dieselbe verantwortlich. Gewöhnlich werden die Direktoren aus der Mitte der Inspektoren gewählt, so dass das Amt eines Inspektors die Übergangsstufe vom Lehrer zum Direktor bildet und infolge dessen sehr gesucht ist. Übrigens kommen auch Fälle vor, dass Lehrer unmittelbar Direktoren werden. Bezüglich der Lehrer kann man nur sagen, dass sie im allgemeinen ziemlich rechtlos sind. Teilweise hängen sie vom Direktor ab, vollständig aber vom Kurator, der sie im Dienst bestätigt, aus dem Dienst entlässt, aus einer Stadt in die andere versetzt, nach seinem persönlichen Gutachten, ohne sie früher davon zu benachrichtigen, oft auch ohne ihnen die Ausgaben für die Übersiedelung zu vergüten, obwohl dies möglich wäre, da jede Lehranstalt hinlängliche Mittel für diesen Zweck hat, welche sich aus dem von den Schülern gezahlten Schulgeld bilden und auf die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden. Streng genommen gibt es keine besonderen Kategorien unter den Lehrern, alle sind gleichgestellt, jung und alt, tüchtige und schlechte Lehrer, wissenschaftlich gebildete und Ignoranten. Einen Unterschied kann man bloss im Rang konstatieren, der aber nur in einem Titel besteht und keinen Einfluss auf die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrers hat, die er nach langjährigem Dienste wohl erwarten könnte. Der Lehrer einer Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) bekommt nach 4jährigem Dienst die 8. Rangklasse d. i. den Titel Kollegienassessor, dann wird er Hofrat, Kollegienrat, endlich nach 12jährigem Dienste erhält er den Titel Staatsrat. (Rangklassen gibt es 14). Weiter bekommt ein Lehrer nichts, seine materielle Lage wird nicht verbessert, im Gegenteil sehr oft verschlechtert. Z. B. ein Anfänger kann 2090 Rubel jährlichen Gehalt bekommen (ich rechne das Maximum) und nach 15—25jährigem Dienst kann er auf 1000 Rubel, sogar noch weniger, herabkommen, wofür Beispiele in Menge vorliegen. Die Zahl der Unterrichtstunden ist für die Lehrer nicht genau bestimmt, sie kann zwischen 12—30 wöchentlich variieren, sogar weniger als 12 betragen. Die Besoldung wird nach der wöchentlichen Stundenzahl berechnet und zwar beziehen Anfänger für 12 Stunden 750 Rubel jährlich, für alle übrigen Stunden je 60 Rubel. Wenn ein Lehrer z. B. wöchentlich 18 Stunden gibt, so bezieht er 750 + 360 Rubel Gehalt. Wer in einer und derselben Anstalt ohne Unterbrechung 5 Jahre dient, dem wird der Gehalt für 12 Stunden von 750 Rubel auf 900 Rubel erhöht, aber die übrigen Stunden werden wie früher zu 60 Rubel jede berechnet. Die Lehrer der russischen und der alten Sprachen bekommen jährlich noch dazu für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten 100 Rubel, und wer Ordinarius einer Klasse ist, noch 160 Rubel. Folglich wenn ein solcher Lehrer 18 Stunden wöchentlich hat und Ordinarius ist, so beträgt sein Gehalt 750 + 360 + 100 + 160 Rubel = 1370 Rubel und nach Abzug von 2 Prozent in den Pensionsfond 1342 Rubel 60 Kopeken. Ein Lehrer der Geschichte und Geographie an einem Gymnasium hat bloss 21 Stunden wöchentlich (wenn er allein ist, aber an vielen Gymnasien, besonders wo einige Parallelklassen sind, gibt es ihrer zwei), und sein Gehalt beträgt 1290 Rubel,

nach Abzug von 2 Prozent also 1264 Rubel 20 Kopeken. Nach dem Statut wird den Lehrern der russischen Sprache und Litteratur, der alten Sprachen und Mathematik bei der Besetzung der Ordinarius-Stellen der Vorzug gegeben, es hängt aber wieder vom Direktor ab, diesen oder jenen Lehrer, nach seinem Belieben, für das Amt eines Ordinarius dem Kurator zur Bestätigung vorzuschlagen, was jedesmal im Anfange des Schuljahres geschieht. Aus all diesem ist klar, dass der Gehalt eines Lehrers fortwährenden Schwankungen unterworfen ist, was besonders für Lehrer mit zahlreicher Familie fatal ist, da sie beständig mit Angst in die Zukunft sehen und bangend sich die Frage stellen müssen, wie viel Stunden sie im nächsten Schuljahre bekommen werden und ob sie im Stande sein werden ihre Familie zu ernähren. Die nächsten Gehaltsstufen für 12 Stunden wöchentlich sind 1250 Rubel und 1500 Rubel. An jedem Gymnasium und an jeder Realschule kann einer von den Lehrern 1250 Rubel, einer 1500 Rubel für 12 Stunden beziehen, es gibt aber viele Anstalten, wo weder dieser noch jener Gehalt bezogen wird. Seine Verleihung hängt vom Kurator ab. Permanent ist der Gehalt des Direktors und Inspektors. Der Direktor hat Wohnung und Beheizung, 2000 Rubel Gehalt und Honorar für die von ihm gegebenen Stunden (zu je 60 Rubel). Der Direktor hat z. B. 6 Stunden wöchentlich, so bezieht er jährlich 2000 + 360 Rubel = 2360 Rubel, nach Abzug von 2 Prozent also 2312 Rubel 80 Kopeken. Der Inspektor eines Gymnasiums, bei dem ein Internat besteht, bezieht 1500 Rubel Gehalt und Honorar für Stunden, hat freie Wohnung und Beheizung; wo kein Internat ist, 750 Rubel und das übrige. Sowohl der Direktor als auch der Inspektor muss Ordinarius jener Klasse sein, in welcher er Unterricht erteilt, sie bekommen aber dafür kein Honorar. — Im allgemeinen ist die materielle Lage des Lehrpersonals eine unerfreuliche, die meisten Lehrer suchen eine Erleichterung darin, dass sie Pensionäre halten, wo sich solche finden, oder Privatstunden geben, was auch nicht überall möglich ist, in den Provinzialstädten sogar zu den Ausnahmen gehört. Besonders in grösseren Städten ist das Leben für die Lehrer schwer, da Wohnungen, Lebensmittel, hauptsächlich aber Kleidungsstücke sehr teuer sind.

Noch vor ungefähr 10 Jahren war die materielle Lage der Lehrer bei weitem besser, weil sie damals mehr Stunden hatten. In der letzteren Zeit wurden in vielen Anstalten die Parallelklassen geschlossen, die Zahl der Lehrer blieb aber dieselbe.

Die Pensionen sind nicht überall gleich. In Petersburg, Moskau, Riga und Reval sind für 25jährigen Dienst folgende Pensionen bestimmt: Dem Direktor 1200 Rubel, dem Inspektor 900 Rubel, den Lehrern 750 Rubel. In Kiew und Charkow dem Direktor 850 Rubel, dem Inspektor 750 Rubel, den Lehrern 650 Rubel; in Warschau bezieht der Direktor 2000 Rubel. Auch die im Kaukasus Dienenden bekommen erhöhte Pensionen. In den übrigen Teilen des Reiches bezieht der Direktor als Pension 800 Rubel, der Inspektor 700 Rubel, die Lehrer 600 Rubel, Lehrer der deutschen und französischen Sprache 550 Rubel.

Wer nach Ablauf von 25 Jahren noch im Dienst gelassen wird, was

ausschliesslich vom Kurator abhängt, bezieht Pension und Gehalt, ausserdem wird für jedes folgende Quinquennium die anfängliche Pension um ein Fünftel erhöht. Eine kinderlose Wittwe bekommt die Hälfte der Pension des Mannes, eine Wittwe mit einem Kind die Hälfte und ein Drittel der zweiten Hälfte, mit zwei Kindern die Hälfte und zwei Drittel der zweiten Hälfte, mit drei und mehr Kindern die volle Pension des Mannes. Eine Waise bekommt ein Viertel, zwei Waisen zwei Viertel, drei Waisen drei Viertel, vier und mehr Waisen die volle Pension des Vaters.

III.

Um die Stelle eines Lehrers an einer Mittelschule einzunehmen, ist die Beendigung eines 4jährigen Kursus an einer Universität erforderlich und dann ein Staatsexamen nach gewissen Programmen. Praktische Anleitung bekommen die Studenten, welche sich dem Lehrfach widmen wollen, nicht, auch Probezeit ist nicht im Gebrauch; nachdem sie die Universitätsstudien beendigt und das Staatsexamen bestanden haben, können sie sofort das Lehramt antreten und bekommen alle Rechte, welche der Staatsdienst gibt. In neuester Zeit übrigens suchen die jungen Leute nach Beendigung der Universität zuerst in anderen Ministerien unterzukommen, besonders im Finanzministerium, nicht bloss Mathematiker, sondern sogar für russische Sprache und Litteratur, für Geschichte und Geographie approbierte. Dieses Streben in anderen Ministerien eine Stelle zu bekommen erklärt sich teilweise durch den Mangel an vakanten Lehrerstellen, hauptsächlich aber dadurch, dass in andern Ministerien mehr Hoffnung auf Beförderung und infolge dessen auch auf Verbesserung der materiellen Lage ist. Besonders gesucht sind Stellen im Accisamt, wo die Besoldung der Beamten viel höher ist als in andern Verwaltungszweigen.

IV.

Von der ungenügenden und fortwährend schwankenden Organisation der Mittelschule im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vom Übergang von einem System zum andern, von dem Streben eine einheitliche Mittelschule zu schaffen, welche sowohl praktische Ziele verfolgte als auch der Vorbereitung für das höhere Universitätsstudium dienen sollte, wurde schon im Abschnitte I gesprochen. Das Statut vom Jahre 1871 machte allen Schwankungen ein Ende und teilte die Mittelschule in zwei Kategorien, in klassische Gymnasien und Realschulen. Für die Realschulen hatte Russland eine hinreichende Anzahl von Lehrern, welche mit genügendem Erfolg wirken konnten, anders aber stand es mit den Gymnasien. Für diese reichten die eigenen Kräfte nicht aus, besonders fühlbar war der Mangel an solchen Lehrern, welche beide alten Sprachen zu unterrichten im Stande wären, zumal da eine grosse Anzahl von neuen Gymnasien gegründet wurde. Aus diesem Umstande, der die Durchführung der Reform auf viele Jahre zu verzögern drohte, und um das klassische System möglichst bald zu verwirklichen, wurden zur Besetzung der vakanten Lehrerstellen der alten Sprachen Ausländer eingeladen, ausserdem bei der Leipziger Universität ein russisches Philologenseminarium

(gegenwärtig schon wieder geschlossen) gegründet, und zwei philologische Institute in Russland, in Petersburg und Nezin (Nieschin) bei Kiew, eröffnet, welche bis jetzt existieren. Das Leipziger Seminarium gab Russland manche gute Lehrer und einige Universitätsprofessoren. Leider sympathisierte die öffentliche Meinung mit der klassischen Mittelschule nicht, in verschiedenen Zeitschriften wurde dieses System fortwährend angefochten, es wurden unaufhörlich Klagen laut, dass die Anforderungen für die Jugend viel zu schwer seien, dass kaum 20 Prozent der Schüler der I., untersten Klasse, die 8. Klasse erreichen und erfolgreich das Abiturientenexamen bestehen u. s. w. Es ist selbstverständlich, dass das grösste Geschrei von jenen erhoben wurde, welche nie ein klassisches Gymnasium besuchten und nicht die geringste Vorstellung von einer strengen und ernsten Schule oder vom Einfluss der alten Sprachen auf die geistige Entwicklung hatten. Das Resultat dieser beständigen Angriffe war, dass von Zeit zu Zeit (nach Abgang des Grafen Tolstoi) verschiedene Verordnungen des Ministeriums der Volksaufklärung erschienen, welche den Übergang aus einer Klasse in die nächste, vornehmlich aber das Maturitätsexamen im Fache der beiden alten Sprachen erleichterten. Endlich am 20. Juli 1890 erschien ein neues Statut, welches die Lehrpläne vom Jahre 1871 in vielen und dabei sehr wichtigen Punkten veränderte. Es wurde die wöchentliche Stundenzahl der alten Sprachen, der Umfang des aus lateinischen und griechischen Autoren Gelesenen vermindert, beim Maturitätsexamen anstatt einer Übersetzung aus der russischen Sprache in die alten Sprachen umgekehrt bloss eine Übersetzung aus den alten Sprachen ins Russische eingeführt.

Folgende zwei Tabellen geben die wöchentliche Stundenzahl der einzelnen Gegenstände nach den Lehrplänen vom Jahre 1871 und 1890.

Tabelle I.

Lehrplan vom Jahre 1871.

	Klassen								
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Religionslehre . . .	2	2	2	2	2	1	1	1	13
Russische Sprache .	4	4	4	3	3	2	2	2	24
Logik	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Lateinische Sprache .	8	7	5	5	6	6	6	6	49
Griechische Sprache .	—	—	5	6	6	6	6	7	36
Mathematik	5	4	3	3	4	4	4	4	31
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	2	—	—	1	1	10
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Französische Sprache	—	3	3	3	3	3	2	2	19
Deutsche Sprache . .	—	3	3	3	3	3	2	2	19
Kalligraphie	3	2	—	—	—	—	—	—	5
	24	27	29	29	29	29	29	29	

Tabelle II.

Lehrplan vom Jahre 1890.

	Klassen								
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
Religionslehre . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Russische Sprache .	5	4	4	3	3	3	3	3	28
Logik	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Lateinische Sprache .	6	6	5	5	5	5	5	5	42
Griechische Sprache .	—	—	4	5	6	6	6	6	33
Mathematik	4	4	3	4	4	4	3	3*)	29
Physik	—	—	—	—	—	2	3	2	7
Geographie	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Geschichte	—	—	2	2	3	2	2	2	13
Französische Sprache	—	3	2	3	3	2	3	3	19
Deutsche Sprache . .	—	3	3	3	3	3	2	2	19
Kalligraphie	2	2	1	—	—	—	—	—	5
Zeichnen	2	2	1	—	—	—	—	—	5
	23	28	29	29	29	29	29	29	

Ausser 8klassigen Gymnasien bestehen in Russland noch 4- und 6klassige Progymnasien, nach deren Beendigung ihre Schüler in ein 8klassiges Gymnasium übergehen können, ohne sich einem Aufnahmsexamen unterwerfen zu müssen, wenn seit der Absolvierung des Progymnasiums keine vollen 3 Monate verflossen sind. Auch beim Übergang aus einem vollen Gymnasium ins andere wird obengenannte Regel beobachtet. Falls aber ein neueingetretener Schüler zu schwache Kenntnisse im Vergleich mit seinen Kameraden beweist, so steht es der Lehrerkonferenz frei ungeachtet des genügenden Zeugnisses, das er aus einem andern Gymnasium brachte, ihn um eine Klasse niedriger zu versetzen. Jene Schüler, welche im Laufe von 3 Monaten kein Gymnasium oder keine Realschule besuchten, müssen im Falle ihres abermaligen Eintrittes ein Aufnahmsexamen bestehen.

Realschulen gibt es in Russland nur eine Art, mit einem Lehrplan, welcher für alle verbindlich ist. Sie bestehen aus 7 Klassen, die 7. Klasse wird Ergänzungsklasse genannt. Die 5. und 6. Klasse kann zwei Abteilungen haben: α) sogenannte allgemeine Abteilung, β) Kommerzabteilung. In der letzteren unterscheidet sich der Lehrplan in einigen Gegenständen wesentlich vom Lehrplan der allgemeinen Abteilung, wie aus folgender Tabelle, welche die Gegenstände und ihre wöchentliche Stundenzahl enthält, zu ersehen ist.

*) In der 8. Klasse sind 2 Stunden für Mathematik, 1 Stunde für Kosmographie bestimmt.

IV. Klasse. Division der Polynome. Das Zerlegen der Polynome in Faktoren. Der grösste gemeinsame Teiler und das kleinste gemeinsame Vielfache der Monome und Polynome. Algebraische Brüche. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Das Potenzieren eines Monoms, das Quadrat eines Polynoms. Das Ausziehen der Quadratwurzel aus Monomen und dekadischen Zahlen. Theorie der Proportionen.

V. Klasse. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Beziehungen zwischen Koeffizienten und Wurzeln, Vorzeichen der Wurzeln. Eigenschaften eines Trinoms zweiten Grades, Zerlegung in Faktoren. Lösung von Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Imaginäre Zahlen. Bruchpotenzen. Ausziehen der Kubikwurzel aus dekadischen Zahlen.

VI. Klasse. Arithmetische und geometrische Progressionen, Lösung von Aufgaben über Progressionen. Logarithmen und ihre Anwendung.

VII. Klasse. Diskussion der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, mit zwei Unbekannten. Aufgaben von den Kurieren. Fälle unendlicher und unbestimmter Auflösung. Ungleichungen, Auflösung einer Ungleichung ersten Grades mit einer Unbekannten. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades mit zwei Unbekannten (in ganzen positiven Zahlen). Kettenbrüche, Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz.

Geometrie (IV.—VIII. Klasse):

IV. Klasse. Linien, Winkel, Dreiecke, ihre Kongruenz, Vierecke und Vielecke. Kreis, Bogen, Radius, Diameter, Sehne, Tangente, Sekante, konzentrische Kreise. Konstruktionsaufgaben über alle durchgenommenen Abschnitte.

V. Klasse. Verhältnisse gerader Linien zu einander. Ähnlichkeit der Figuren. Kreiswinkel, eingeschriebene und umgeschriebene Dreiecke und Vielecke, Kreisumfang. Flächeninhalt geradliniger Figuren, des Kreises und seiner Teile. Aufgaben über alle Abschnitte. Lage der Linien und Flächen im Raume, Raumecken.

VI. Klasse. Polyeder. Oberfläche und Inhalt der Prismen und Pyramiden. Kongruenz und Ähnlichkeit der Prismen und Pyramiden. Oberfläche und Inhalt des geraden Zylinders und Kegels, Oberfläche und Inhalt der Kugel und ihrer Teile. Verhältnis der Oberfläche und des Inhalts ähnlicher Kegel und Zylinder. Aufgaben über alle Abschnitte.

VII. Klasse. Ebene Trigonometrie.

VIII. Klasse. Wiederholung der ganzen Mathematik und Lösung von Aufgaben über alle Abschnitte derselben.

In den Gymnasien werden in den *klassischen Sprachen* folgende Autoren gelesen: Cornelius Nepos, Julius Caesar, Sallust, Cicero, T. Livius, Ovidius, Vergil, Horaz; Xenophons Anabasis und Memorabilia, Herodot, Plato, Demosthenes, Homers Odyssee und Ilias, Sophokles.

Gelesen werden obengenannte Autoren in folgenden Klassen:

1. Lateinische Autoren.

In der III. Klasse im ersten Halbjahr (vom Januar bis 15. Mai) Cornelius Nepos 3 Stunden wöchentlich. Im ganzen werden 2 oder 3, höchstens 4 Biographien gelesen.

In der IV. Klasse Caesar de bello Gall., im ersten Semester 2 Stunden, im zweiten 3 Stunden wöchentlich. Nach den Musterprogrammen sollen nicht weniger wie 70 Kapitel gelesen werden, in der That aber ist es viel weniger. Es könnten Beispiele angeführt werden, dass der Lehrer im Laufe eines ganzen Schuljahres bloss 20—30 Kapitel mit den Schülern durchgelesen hat. Dass bei einer solchen Lektüre die Schüler grösstenteils eine sehr unklare Vorstellung vom Musterwerke Caesars und seinem Stil bekommen, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

In der V. Klasse Sallust oder Caesar de bello Gall. im ersten Semester 3 Stunden wöchentlich, Ovids Metamorphosen im zweiten Semester 3 Stunden wöchentlich. Gewöhn-

lich wird Sallusts bell. Jug. gelesen, es kann aber kein Beispiel davon angeführt werden, dass dieses Schriftchen ganz durchgelesen würde, im Gegenteil wenn 50—60 Kapitel gelesen werden, so muss man sagen, dass die Sache noch ziemlich gut stehe. Es kommen Fälle vor, dass bloss ein Drittel des Werkes gelesen wird, vielleicht manchmal noch weniger. Mit dem aus Ovids Metamorphosen Gelesenen steht es noch schlimmer. Wenn die gelesenen Abschnitte 400—500 Verse betragen, so muss man gestehen, dass sich der Lehrer bemüht habe, die Schüler können aber unmöglich einen klaren Begriff von Ovidius' Werken aus der Schule ins Leben mitnehmen.

In der VI. Klasse Ciceros orat. in Catil., de imp. Gn. Pompei, pro Ligar., pro Archia, pro rege Deiotaro, 3 Stunden wöchentlich. Man darf sich aber nicht vorstellen, dass alle angeführten Reden gelesen werden, es ist nur eine aus dieser Zahl. Aus Vergils Aeneis (3 Stunden wöchentlich) höchstens 1 Buch. Es ist sogar ein Fall bekannt, dass bloss 220 Verse des ersten Buches durchgenommen wurden; dabei sei bemerkt, dass der Lehrer im Laufe des Schuljahres nicht krank gewesen war.

In der VII. Klasse: Im ersten Semester Cicero pro Milone, oder pro S. Roscio Amer., oder Philipp., oder in Verrem IV. Im zweiten Semester Vergils Aeneis 2 Bücher, gewöhnlich wird weniger gelesen. Das Lesen der Bucolica und Georgica wird nach den Programmen leider nicht gefordert.

In der VII. Klasse werden auf die Lektüre alle 5 Stunden wöchentlich verwendet, desgleichen in der VIII. Klasse.

In der VIII. Klasse: Im ersten Semester Livius. Es wird hauptsächlich die 3. Dekade empfohlen, am häufigsten wird das 21. oder 22. Buch gelesen, aber selten mehr als 1 Buch. Im zweiten Semester Q. Horatius. Was bei den oben angeführten Autoren bemerkt wurde, muss zum Unglück auch von der Lektüre des Horaz gesagt werden. Es wird viel zu wenig gelesen, als dass sich die Schüler eine gründliche Kenntnis dieses Dichters erwerben könnten.

2. Griechische Autoren.

In der IV. Klasse: Im zweiten Semester Xenophon, Anabasis, 3 Stunden wöchentlich. Dass von diesem Schriftsteller in dieser Klasse aber sehr wenig, oft auch nichts gelesen wird, erklärt sich dadurch, dass der Lehrer kaum im stande ist, die griechische Etymologie zu enden, welche ja hier das Fundament ist, auf dem das Gebäude aufgeführt wird.

In der V. Klasse: Im ersten Semester Xenophon, Anabasis (4 Stunden wöchentlich), im zweiten Semester Homer, Odyssee (4 Stunden wöchentlich); in beiden Semestern 2 Stunden Grammatik. Aus Homer wird 1 Buch gefordert, an vielen Gymnasien wird aber nicht einmal dieses Minimum erreicht, weil die Schüler bei weitem noch nicht die Etymologie überwunden haben.

In der VI. Klasse: Im ersten Semester Xenophon, Memor., im zweiten Semester Homer, Odyssee, beides 4 Stunden wöchentlich, 2 Stunden Syntax und Übersetzungen aus dem Russischen ins Griechische.

In der VII. Klasse: Im ersten Semester Herodot 4 Stunden, Homer, Ilias 2 Stunden, im zweiten Semester Platos Apolog. Socr. oder einer von den kleineren Dialogen 4 Stunden, Homers Ilias 2 Stunden.

In der VIII. Klasse: Im ersten Semester Demosthenes 4 Stunden wöchentlich, Homers Ilias 2 Stunden, im zweiten Semester Sophokles 4 Stunden, Demosthenes 2 Stunden.

In der VI. Klasse werden höchstens 2 Rhapsodien der Odyssee gelesen, von den Memorabilien selten ein ganzes Buch, sehr häufig bloss einige Kapitel. Auch die Lektüre der Ilias beschränkt sich in den meisten Gymnasien bei den günstigsten Verhältnissen bloss auf 3 Rhapsodien. Aus Sophokles wird bloss eine Tragödie gelesen, sogar diese oft nicht ganz. Auch das aus Demosthenes Gelesene (einige kleine Reden) ist viel zu ungenügend, um den Schülern eine klare Vorstellung vom Redner zu geben.

Über die Lehrmethode in den einzelnen Gegenständen lässt sich nur sehr wenig sagen, da sie von den individuellen Eigenschaften und der wissenschaftlichen Bildung des

II. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen Sprache und Arithmetik, mündliche Prüfung aus der Religionslehre und den neuen Sprachen.

III. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und lateinischen Sprache, Arithmetik und Algebra, mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der griechischen Sprache, Arithmetik und Geographie.

IV. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen, griechischen Sprache und Algebra, mündliche Prüfung aus der griechischen, lateinischen und neuen Sprachen, Geometrie und Geographie.

V. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen und griechischen Sprache, Algebra und Geometrie, mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der griechischen Sprache, Algebra, Geschichte.

VI. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen und griechischen Sprache, Algebra und Geometrie, mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der lateinischen, griechischen, deutschen und französischen Sprache, Geometrie.

VII. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, lateinischen, griechischen Sprache, Algebra und Trigonometrie, mündliche Prüfung aus der Algebra, Physik und Geschichte.

In der V., VI. und VII. Klasse werden nur solche Schüler zum Examen zugelassen, welche in der Religionslehre, der russischen, lateinischen, griechischen Sprache und Mathematik genügende Noten (nicht weniger als 3) haben. In einem der folgenden Gegenstände: Deutsch, französische Sprache, kann eine ungenügende Note (2 oder 1) sein.

Zum Maturitätsexamen werden nur jene Schüler der VIII. Klasse zugelassen, welche in allen Gegenständen ohne Ausnahme genügende Noten (5, 4, 3) erhalten haben. Das Examen ist ein schriftliches und mündliches. Schriftlich in der russischen Sprache (Aufsatz), der lateinischen und griechischen Sprache (eine Übersetzung aus der lateinischen und griechischen Prosa in die russische Sprache), Mathematik (eine Aufgabe aus der Algebra, eine Aufgabe aus der Geometrie mit Anwendung der trigonometrischen Funktionen und Logarithmen. Externe, welche kein Zeugnis über die Absolvierung von 6 Klassen eines Gymnasiums oder Progymnasiums vorweisen, müssen ausserdem eine Übersetzung aus der russischen in die lateinische und griechische Sprache machen, und zwar mit den Schülern der 6. Klasse, und eine Arbeit aus der Arithmetik.

Das mündliche Examen wird in folgenden Gegenständen abgehalten: Religionslehre, Russisch, Latein, Griechisch, Deutsch oder Französisch (wer wünscht, kann aus beiden Sprachen sich examinieren lassen); ferner Mathematik und Geschichte. Externe werden ausserdem in der Logik, in Physik und Geographie geprüft.

Schüler, welche das Examen mit Auszeichnung bestanden haben, d. h. in der Religionslehre, der russischen, lateinischen, griechischen Sprache und Mathematik 5 (ausgezeichnet), in der Geschichte, der deutschen oder französischen Sprache nicht weniger als 4 bekamen, werden mit goldenen Medaillen belohnt; diejenigen aber, welche in einem der Hauptgegenstände 4, in den übrigen Hauptgegenständen 5 bekamen, mit silbernen Medaillen. Die Noten sind folgende: 5 = ausgezeichnet, 4 = gut, 3 = genügend, 2 = ungenügend, 1 = ganz ungenügend.

Im Lehrbezirk Kiew wurden im Jahre 1895 folgende Themata für das schriftliche Maturitätsexamen gegeben:

Russische Sprache: „Wahre Aufklärung vereinigt die geistige Entwicklung mit der moralischen“.

Lateinische Sprache: T. Liv. XXXIV c. 17—18 } ins Russische.
Griechische Sprache: Xenoph. Cyrop. VI, 2, $_{1-4}$ }

Geometrie: Ein Rechteck ABCD dreht sich um eine Achse, welche durch die Ecke B geht und zur Diagonale BD perpendikular ist, und beschreibt einen Körper. BD = 5,$_{3465}$ Zoll, $\sphericalangle$ DBA = 62° 47′ 43″. Es ist der Inhalt des Körpers zu bestimmen.

Algebra: Eine Zahl, welche dem Bruch $\frac{n^2 - 22n + 57}{n^2 - 8n + 15}$ gleich ist, wobei $n = 3$, besteht aus 2 Summanden, die Summe der Kubuse dieser Summanden gleicht der kleinsten Zahl, welche durch 19 teilbar ist und durch 24 dividiert den Rest 8 gibt. Es sind beide Summanden zu finden.

Im Lehrbezirk Wilna:

Russische Sprache: Unterschied zwischen Epos und Lyrik.

Lateinische Sprache: T. Liv. XXXIX c. 51.

Griechische Sprache: Herod. I, 154—155.

Geometrie: Die Parallelseiten eines Trapezes sind m und n; die an der grösseren Seite liegenden Winkel sind α und β. $m = 94{,}146$ Zoll, $n = 64{,}1$ Zoll; $\alpha = 47^0\ 15'\ 20''$, $\beta = 28^0\ 22'\ 16''$. Es ist der Flächeninhalt des Trapezes zu bestimmen.

Algebra: Maler und Zimmerleute verdienten zusammen 840 Rubel; jeder Zimmermann bekam 17 Rubel, jeder Maler bekam so viel Rubel, als die Zahl der Glieder folgender arithmetischen Progression beträgt. Das erste Glied der Progression $= 1/2$, die Differenz $= 1/2$, die Summe der Glieder 33. Wie viel waren Maler und wie viel Zimmerleute?

An den Realschulen sind beim Übergang aus einer Klasse in die andere folgende Prüfungen festgestellt:

I. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen Sprache und Arithmetik.

II. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache und Arithmetik; mündliche Prüfung aus der Religionslehre.

III. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache und Arithmetik; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, Geographie, Arithmetik.

IV. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache und Algebra; mündliche Prüfung aus der russischen, deutschen und französischen Sprache, Geographie, Algebra und Geometrie.

V. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache, Algebra und Geometrie; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, französischen Sprache, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Algebra und Geometrie.

VI. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen, deutschen und französischen Sprache, Algebra, Geometrie und Trigonometrie; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, russischen, deutschen und französischen Sprache, Physik, Geschichte, Geographie, Mathematik.

VII. Klasse. Schriftliche Prüfung aus der russischen und deutschen Sprache, aus der Mathematik 3 Aufgaben: α) Algebra, β) Anwendung der Algebra auf die Geometrie, γ) Geometrie in Verbindung mit der Trigonometrie; mündliche Prüfung aus der Religionslehre, der deutschen Sprache, Geschichte, Mathematik (im vollen Umfang), Naturgeschichte (Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers), Physik, mathematische und physische Geographie.

In höhere technische Schulen können nur jene Schüler eintreten, welche die VII. Klasse (sog. Ergänzungsklasse) durchgemacht haben.

VI.

Das europäische Russland ist in 11 Lehrbezirke geteilt (siehe oben Seite 563 f.), die Zahl der Gymnasien und Realschulen in den einzelnen Lehrbezirken gibt folgende Tabelle:

Lehrbezirke	Staats-gymnasien	Gymnasien der evangelisch-lutherischen Gemeinden	Privat-gymnasien	6klassige Pro-gymnasien	4klassige Pro-gymnasien	Staats-Real-schulen	Privat-Real-schulen
Petersburg .	21	4	3	—	3	9	2
Moskau . . .	23	1	2	6	7	14	2 + 3
Kasan	9	—	—	—	1	10	—
Orenburg . .	6	—	—	—	—	4	—
Charkow . .	17	—	—	3	7	11	—
Odessa . . .	17	—	—	5	4	10	1
Kiew	18	—	—	2	4	7	—
Wilno	9	—	—	2	2	7	—
Warschau .	21	—	—	—	7	4	—
Riga	9	1	—	1	1	5	1
Kaukasus . .	9	—	—	1	1	7	—
	159	6	5	20	37	88	9

Bei den Gymnasien der evangelisch-lutherischen Gemeinden bestehen auch Realschulen; in der Rubrik „Moskau" 2 + 3 bedeutet: 1 Realschule bei der reformierten Kirche und 1 Realschule bei der evangelisch-lutherischen Kirche des heiligen Michael, 3 Privat-Realschulen.

Zahl der Lehrer, der Schüler, der Abiturienten im Jahre 1893.

Lehrbezirke	Lehrer der Gymnasien, Pro-gymnasien, Realschulen	Schüler der Gymnasien und Pro-gymnasien	Abiturienten	Schüler der Realschulen	Schüler, welche VI. Klasse endigten	Schüler, welche VII. Klasse endigten
Petersburg .	850	9573	540	1879	105	111
Moskau . . .	869	9906	533	3906	265	183
Kasan	295	2970	174	2301	141	100
Orenburg . .	141	1315	67	719	34	33
Charkow . .	487	5382	329	3201	170	156
Odessa . . .	483	5511	328	2319	138	114
Kiew	462	7472	541	1701	96	70
Wilno	290	3922	146	1802	96	99
Warschau . .	481	8471	306	1581	94	30
Riga	307	3902	194	2153	56	45
Kaukasus . .	284	4010	175	2341	142	114

Die Tabelle gibt bloss die Zahl der Lehrer an Gymnasien, Progymnasien und Realschulen; Lehrer an den Mädchengymnasien (ihre Zahl ist sehr bedeutend), Instituten und Seminarien für Bildung der Volksschullehrer kamen nicht in Rechnung, desgleichen blieb das asiatische Russland unberücksichtigt.

VII.

Das ganze Budget des Ministeriums der Volksaufklärung für das Jahr 1893 beträgt 22,515,263 Rubel.

Aus dieser Summe werden u. a. folgende Ausgaben gemacht:

Gehalt des Ministers und seines Sekretärs . . .	27,440	Rubel
Auf die Zentralverwaltung	300,815	"
Verschiedene Ausgaben (nicht benannt)	162,412	"
Verwaltung der Lehrbezirke (einschliesslich Asien)	560,984	"
Universitäten	3,522,160	"
Gymnasien, Progymnasien und Mädchengymnasien	6,094,799	"
Real- und Gewerbeschulen	2,259,475	"

u. s. w.

Auf die Gymnasien und Progymnasien der einzelnen Lehrbezirke werden folgende Summen aus der Staatskasse abgelassen:

Petersburg (17 Gymnasien und 3 vierklassige Progymnasien)	714,455	Rubel
Moskau (19 Gymnasien, 6 sechsklassige und 7 vierklassige Progymnasien)	848,454	"
Kasan (9 Gymnasien, 1 vierklassiges Progymnasium)	292,282	"
Orenburg (5 Gymnasien)	181,464	"
Charkow (13 Gymnasien und 10 Progymnasien)	601,392	"
Odessa (13 Gymnasien und 10 Progymnasien).	652,590	"
Kiew (15 Gymnasien, 2 sechsklassige und 4 vierklassige Progymnasien)	532,614	"
Wilno (9 Gymnasien und 4 Progymnasien)	324,590	"
Warschau (21 Gymnasien und 7 Progymnasien)	635,401	"
Riga (6 Gymnasien und 1 Progymnasium)	171,117	"
Kaukasus (8 Gymnasien und 2 Progymnasien)	455,976	"

Die übrigen Gymnasien werden teils aus Stiftungen, teils auf Kosten der Stände und Städte erhalten. (Siehe S. 582.)

Ausser der Summe, welche aus der Staatskasse bezogen wird, hat jede Lehranstalt noch eine sog. Spezialsumme, welche aus dem von den Schülern gezahlten Schulgeld gebildet wird und an manchen Lehranstalten eine bedeutende Höhe erreicht. Als Beispiel möge hier das jährliche Einkommen bloss einiger Gymnasien angeführt werden.

I. Petersburger Gymnasium (hat ein Internat) bezieht aus der Staatskasse 53,840 Rubel 56 Kopeken, dazu Schulgeld von 260 Schülern zu 60 Rubel 15,600 Rubel.

V. Petersburger Gymnasium (ohne Internat) bezieht aus der Staatskasse 28,221 Rubel 80 Kopeken, dazu Schulgeld von 386 Schülern zu 60 Rubel 23,160 Rubel.

VI. Petersburger Gymnasium (ohne Internat) bezieht aus der Staatskasse 31,843 Rubel 60 Kopeken, dazu Schulgeld von 460 Schülern zu 70 Rubel 32,200 Rubel.

II. Gymnasium in Kiew aus der Staatskasse 32,513 Rubel 80 Kopeken, dazu Schulgeld von 580 Schülern zu 60 Rubel 34,800 Rubel.

III. Gymnasium in Charkow bezieht aus der Staatskasse 32,775 Rubel 30 Kopeken, dazu Schulgeld von 290 Schülern zu 50 Rubel 14,500 Rubel.

Dasselbe Verhältnis ist auch an den Realschulen, da die Besoldung der Lehrer überall gleich ist.

Die Spezialsummen sämtlicher Gymnasien, Progymnasien und jener Mädchengymnasien, welche auf Kosten des Ministeriums unterhalten werden (eine sehr geringe Anzahl derselben), inkl. Asien betrugen fürs Jahr 1894 2,287,176 Rubel, der Real- und Gewerbeschulen 526,150 Rubel.

XII. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Einleitung.

Die Teilung des höheren Unterrichts zwischen Schulen und Colleges. Geschichtliches. Plan zur Lösung der Frage.

(Von Benjamin Ide Wheeler, Professor des Griechischen an der Cornell Universität in Ithaca, N.Y. Übersetzt vom Herausgeber.)

Die Erziehung in höheren Schulen in Amerika lässt sich nicht, wie es in Deutschland der Fall ist, auf eine einzelne Abteilung im ganzen Schulsystem beschränken. Der Bereich der Thätigkeit des deutschen Gymnasiums, insbesondere soweit dasselbe überhaupt sein Gegenstück bei uns findet, verteilt sich in Amerika auf die Volksschulen, die höheren Schulen (high schools) und die höheren Klassen der Colleges. Das Studium des Latein beginnt erst in den höheren Schulen, in die man im durchschnittlichen Alter von 15 Jahren eintritt, um nachher das College zu besuchen. Die Arbeit der letzten Jahre in der Elementarschule begreift also vieles in sich, was zu den Grundlagen einer humanistischen (liberal) Erziehung gehört und in Deutschland dem Gymnasium zufällt. Der übermässige Zeitaufwand in den niedern Schulen hat in letzter Zeit oft die Kritik herausgefordert. Ohne Zweifel liegt ein grosser Übelstand in der ungerechtfertigten Betonung des Rechnens, das in Amerika allezeit der Fetisch in den Volksschulen war. Gegenwärtig ist eine Bewegung im Gange, die auf Abkürzung des Volksschulkursus und einen früheren Anfang der humanistischen (höheren) Studien hinzielt. So wie die öffentlichen Schulen jetzt eingerichtet sind, besteht keine Möglichkeit, in die höhere Schule vor dem 15. Lebensjahre einzutreten. Wer seinen Kindern früher Lateinunterricht zu teil werden lassen will, ist gezwungen, sie in eine der wenigen Privatschulen zu schicken, die sich zu einem sechsjährigen Kurse als Vorbereitung für das College erbieten. Aber nur ein unbedeutender Prozentsatz von Schülern wählt diese Art der Vorbereitung zu den höheren Studien.

Den Mittelpunkt in der liberalen Erziehung nimmt die öffentliche höhere Schule (public high school) ein und die ihr gleichwertigen Stiftungsakademien (endowed academies) und Privatschulen. Der Ausdruck high school besagt, dass sie auf öffentliche Kosten unterhalten wird und einen Kursus von 3 oder 4 Jahren bietet, der entweder als Vorbereitung fürs

College oder als Abschluss und Vollendung der Schulerziehung dient. Der letzte Bericht des U. S. Commissioner of Education[1]) zeigt, dass von den 57,051 Schülern, die sich für das College vorbereiteten, 31,765 in öffentlichen höheren Schulen waren und 25,286 in Stiftungs- und Privatschulen. Von diesen besuchten 31,228 den klassischen [gymnasialen] Kurs, 25,823 den realistischen (scientific). In den öffentlichen höhern Schulen beträgt die Zahl derer, die weiter studieren wollen (preparing for college) 13 Prozent der ganzen Schülerzahl, in den Privatschulen 25 Prozent; im ganzen also 1 Schüler unter 8 Schülern. In dieser Thatsache liegt im wesentlichen die Erklärung für die befremdende Einrichtung der Laufbahn des künftig Studierenden, da die Schulkurse sich dem Bedürfnisse der grossen Mehrzahl anbequemen müssen. In den meisten Staaten haben die höheren Schulen bis in die neueste Zeit nur 3jährigen Kursus; jetzt strebt man indessen dahin, überall 4 Jahre als Regel aufzustellen, wie es in den östlichen Staaten schon lange der Fall ist. Dies wird auch in dem Bericht empfohlen, den die sog. Zehnerkommission (Committee of Ten) 1893 herausgab, erlesene Pädagogen, die von der National Educational Association beauftragt waren, einen Studienplan für Sekundärschulen zu entwerfen. Es ist der erste Versuch, auf Grund des Gegebenen Ordnung und Einheit in unser Schulsystem zu bringen; kein Versuch zu radikaler Umgestaltung, sondern zur Fügung des vorhandenen Materials in festere Formen. Wie mächtig der Einfluss dieses Berichts sich erweisen wird, ist Sache der Zukunft; aber die Neigung zur Harmonie ist nicht mehr zu verkennen.

Bisher sind die Lehrgänge der vorbereitenden Schulen fast ausschliesslich durch die Erfordernisse geregelt worden, die man für den Eintritt ins College stellte, und da letztere oft sehr verschieden waren, so gab es unvermeidliche Störungen und Verlegenheiten, insbesondere wenn eine Schule an verschiedene Colleges ihre Schüler abgab. Eine Verständigung betreffs der Eintrittsbedingungen ist erzielt worden für Neu-England, d. h. die Staaten Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island und Connecticut, durch eine Kommission, die aus 15 Colleges erwählt wird und 1894 ihren 8. Bericht gab.

Eine stets wachsende Zahl von. Lehrern der klassischen Sprachen ist unzufrieden mit dem 4jährigen Kurse der höheren Schulen; sie verlangen 6 Jahre für Latein und wenigstens 3 für Griechisch vor dem Eintritt ins College. Mehrere Privatschulen bieten schon jetzt solchen Kursus, aber die öffentlichen Schulen können es nicht, ohne die bestehende Ordnung stark zu verschieben. Soll es geschehen, so müsste entweder der Kursus der höheren Schulen um 2 Jahre nach unten erweitert und die Schüler aus den Elementarschulen 2 Jahre früher dorthin versetzt werden, oder man müsste das Latein in die 2 letzten Jahreskurse der Volksschule einführen. Beides ist vorgeschlagen; beides begegnet erheblichen Schwierigkeiten in der Ausführung, am wenigsten indessen der letztere Ausweg.

---

*) Die hier folgenden statistischen Angaben verdanke ich der grossen Freundlichkeit des Commissioner Dr. W. T. Harris selbst, dem dafür der Ausdruck lebhaftesten Dankes gebührt. Sie sind den Aushängebogen des demnächst erscheinenden Berichts für 1891—92 (veröffentlicht 1896) entnommen.

Während aber die Mehrheit der altsprachlichen Lehrer den 6jährigen Lateinkurs herbeiwünscht, ist dies keineswegs bei den übrigen Pädagogen der Fall; sie betrachten vielfach den Gebrauch, Latein erst mit 14 oder 15 Jahren zu beginnen, als ein Glück, und halten dafür, dass das Studium einer neueren Sprache, z. B. Französisch, vorhergehen sollte. Während sie den Mangel an humanistischer Bildung (liberalizing studies) in den Volksschulklassen beklagen, wo Schüler von 12 bis 15 Jahren sitzen, verlangen sie nicht früheres Latein, sondern neuere Sprachen, Naturwissenschaft oder englische Litteratur. Die Frage ist ernst und nach allen Richtungen schwierig. Der gegenwärtige Zustand rührt her von einem unmerklich langsamen Vorrücken der Altersgrenze der Schüler, der Art, dass innerhalb 50 Jahren das gewöhnliche Alter für den Eintritt ins College um etwa 2 Jahre vorgeschoben ist. Diese Verschiebung ist durch beharrliches Drängen von unten hervorgerufen, und jetzt ist ein Stadium eingetreten, wo das Beharren im alten Zustande unmöglich wird. Es sind wichtige, einschneidende Änderungen von nöten, aber bis jetzt sind die Mittel zur Erreichung einer allgemeinen Verständigung über deren Vollzug noch nicht ausfindig gemacht.

Die Doppelstellung des College. Das vorgerückte Alter der Schüler beim Eintritt ins College, hat dessen Stellung sehr zwiespältig gemacht. Die ursprüngliche Anlage desselben nach dem Muster der englischen Colleges sollte eine humanistische Bildung Schülern von 16 bis 20 Jahren vermitteln. Annähernd hatte also das College die Rolle der 2 letzten Jahre des deutschen Gymnasiums und der 2 ersten Universitätsjahre auszufüllen, soweit es das Alter der Studenten betrifft. Man arbeitete nach streng vorgeschriebenem Plane, und die Zulassungsbedingungen waren niedrig gestellt. In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts hat sich aber die Stellung des College entschieden verändert. Der Hauptgrund liegt in dem Bestreben, aus den Colleges gelehrte Spezialschulen für die Forschung zu machen, wobei die deutsche Universität vorschwebte und von Einfluss war. Besonders seit 1850 hat die steigende Bekanntschaft mit deutschen Einrichtungen ihre Wirkung geäussert in der Umbildung des amerikanischen Erziehungsideals. Hier hatte bis dahin eine Dreiteilung stattgefunden nach dem Schema: Sekundärschule, College, Berufsschule (d. h. also Spezialschule für Rechte, Medizin, Theologie). Dagegen in Deutschland Zweiteilung: Gymnasium und Universität. Der Einfluss des letztern Systems begann gerade zur Zeit, als man einen starken Antrieb zur Entwicklung des Universitätsstudiums in denjenigen Fächern verspürte, die als philosophische Fakultät alten Stils zusammengefasst werden, während sich bis dahin das Brotstudium mit der Theologie, der Medizin und den Rechten begnügt hatte. Eine strenge Anwendung der Analogie dieser Studien würde zu Universitäts-Seminarien für Sprachen, Litteratur, Geschichte, Philosophie, Naturwissenschaften u. a. geführt haben, für die das College und der Baccalaureatskursus die Vorbereitung gebildet hätte. So würde eine Dreiteilung in der höheren Erziehung eingetreten sein: Sekundärschule, College, Universität. Der Einfluss indessen der Zweiteilung in Deutschland gab in verschiedenen Gegenden den Anstoss

zu dem Versuch, das College zu einer philosophischen Fakultät zu erheben; voran ging dabei Harvard College. Steigerung der Eintrittsbedingungen und allgemeine Erhöhung des wissenschaftlichen Niveau für die Zulassung trieb das College hinauf, bis es so weit auf die Höhe des Spezialstudiums gehoben war, dass die Aufrechterhaltung des früher vorgeschriebenen Lehrganges unmöglich wurde. Dies Prinzip einer freien Wahl der Studiengegenstände, der Auswahl (elective system), das den alten Lehrgang an der Spitze oben angriff, wirkte allmählich nach unten hin, bis es in fast allen Colleges jetzt die beiden unteren Jahrgänge ganz in seine Gewalt gebracht hat, in vielen die 3 oberen und in einzelnen z. B. Harvard alle 4 Jahrgänge. Die Ausdehnung dieses Systems der freien Auswahl hat jedoch nicht überall den Erfolg gehabt, sich zu einem wahrhaften Universitätsstudium zu entwickeln. Die Studenten haben in den verschiedenen Zweigen einen sehr verschiedenen Gebrauch von jener Freiheit der Wahl in den Studien gemacht. Manche benutzen sie noch, um sich allgemeine Bildung mit geringer Hinneigung zu Spezialstudien anzueignen. Andere, besonders Studierende der Naturwissenschaften, gehen sofort beim Beginn des 4jährigen Kursus allein auf ihr Spezialstudium los. In einer grossen Zahl von Anstalten, deren Hauptvertreter Cornell-Universität und die Universität in Chicago sind, ist daher eine scharfe Linie gezogen zwischen den beiden ersten und den beiden letzten Jahren des Baccalaureatskursus; die letzteren sind den Spezialstudien freigegeben, die ersteren haben vorgeschriebene Lehrpläne. Dies ist annähernd der gegenwärtige Zustand in der grossen Mehrheit der Anstalten, die einen Collegekursus festhalten: die beiden ersten Jahre gehören noch den Übungen in humanistischen Studien, die beiden letzten dem Universitätstudium. So ist das alte College in zwei Teile zerspalten. Die Grenze die in Deutschland zwischen Gymnasium und Universität gezogen ist, läuft in Amerika stracks mitten durch das College. Die Universität Chicago hat diese Thatsache offen anerkannt, indem sie die erste Hälfte des Collegekursus „Akademisches College“ und die zweite Hälfte „Universitäts-College“ benennt.

Wo ist das Heilmittel für diesen unhaltbaren Zustand? Das Drängen nach Erhebung der alten Colleges zu philosophischen Fakultäten ist sichtlich von wenig Erfolg begleitet gewesen, wird es auch ferner kaum sein, denn es leugnet greifbare Thatsachen weg und thut den Grundbedingungen der amerikanischen Erziehung Gewalt an. Der Versuch der Einführung des deutschen Dualismus (Gymnasium und Universität) an Stelle der Dreiteilung des Bildungsganges (preparatory school, college, professional school) ist praktisch undurchführbar. Die kleinen Colleges sind hier festgewurzelt im Boden und stehen solchem Wandel baumfest im Wege. Denn diese kleinen Colleges sind nicht im Stande einen Universitätsapparat zu beschaffen. Andererseits sind sie zu zahlreich und stellen ein tief wurzelndes Interesse dar: die Stiftungen und die Anhänglichkeit ihrer Zöglinge machen es unmöglich, sie bei einem Plan zur Unterrichtsreform zu ignorieren. In den Vereinigten Staaten gibt es 476 Anstalten, die den Namen College oder University tragen; von diesen sind nur 9 genügend ausgerüstet für einen Universitäts-Unterricht im besten internationalen

Sinne. Die kleineren Anstalten aber sind alle zu sehr verwachsen mit den Interessen von Privaten oder Religionsgesellschaften und Sekten, und stehen praktisch ausserhalb des Bereiches des Staates. Es ist schwer anzunehmen, dass eine beträchtliche Anzahl derselben sich herbeiliesse, den Charakter der Akademie oder Vorbereitungsschule anzunehmen. Wenn es nun möglich wäre, das Eintrittsalter fürs College herabzusetzen, sei es durch Erleichterung der Anforderungen oder durch Vereinfachung der Anfangstudien, so dass das College die Lebensjahre 16—20 oder 17—21 füllte, so dürfte die Vollendung der humanistischen Erziehung gerade am besten den kleineren Anstalten dieser Art anvertraut werden, da sie unzweifelhafte Vorteile vor den grösseren und ausgedehnten besitzen. Aber, so wünschenswert es sein mag, diese Wandlung steht nicht zu erwarten; das Durchschnittsalter wird wohl um etwas, aber nicht um 2 bis 3 Jahre zurückgehen. Unterdessen hat man verschiedene Pläne zur Verkürzung des Collegekursus besprochen. Man schlug z. B. vor, ihn durchweg auf drei Jahre herabzusetzen, wie schon in Hopkins University (Baltimore) der Collegekurs gewöhnlich in 3 Jahren durchgemacht wird. In andern hochstehenden Anstalten, z. B. Harvard (Cambridge) gibt es Vorkehrungen, dass reife und besonders befähigte Studenten in 3 Jahren absolvieren können. In andern z. B. Columbia (New-York) und Cornell (Ithaca) ist es erlaubt, das letzte Jahr des Baccalaureatkursus zum Spezial- oder Universitätsstudium zu verwenden, d. h. dies Jahr wird betrachtet als das letzte zur Erwerbung des A. B. [d. h. artium baccalaureus] und zu gleicher Zeit als das erste Jahr des Studiums für Erwerbung eines höheren Grades. Hierin liegt thatsächlich eine Verkürzung des Kursus auf 3 Jahre, sie ist aber nur anwendbar bei der Fortsetzung wirklicher Berufsstudien auf der Universität, und die Überschiebung des Universitätsstudiums auf das College ist ein Auskunftsmittel von zweifelhaftem Wert. Die kleinen Colleges werden sich beharrlich gegen ihre Verkürzung wehren, die nur den Universitäten zu Gute kommt; die grossen Anstalten, da sie beides vereinigen, opfern nichts, sondern geben aus einer Hand in die andere.

Der aussichtsvollste Plan zur Lösung der Schwierigkeit ist der, welcher offen rechnet mit der Thatsache, dass für die grosse Masse der Studenten die wirkliche Grenze zwischen dem humanistischen Studium (liberal training) und dem Universitätsstudium hinter dem zweiten Jahre des Collegekurs liegt, hinter dem sogenannten Sophomore Jahr. Hier haben die meisten ihre Spezialität gewählt und beginnen darnach ihre Studien einzurichten. Dieses ist der Punkt, den man dem Beginne des Universitätsstudiums in Deutschland gleichstellen kann, obgleich das Durchschnittsalter des amerikanischen Studenten zwei Jahre über dem des Deutschen steht. Dies hohe Durchschnittsalter wird zum Teil verursacht durch Fälle, wo man sich erst spät zum Studium entschliesst und liegt in besondern Verhältnissen des Landes. Der gewöhnliche Knabe erreicht bei regelmässigem Schulbesuch dies Ziel ein bis zwei Jahr früher, steht also dem deutschen Studenten näher.

Die verschiedenen Pläne zur Anpassung des Collegekursus an die Universität findet man besprochen in folgenden neuen Artikeln: Adams,

C. K., The Next Step in Education; The Forum, X, 618 ff. (1890), — Hyde, W. D., The Policy of the Small College; Educational Review II, 313 ff. (1891), — Hill, F. A., The Practicability of Abridging the Course Preparatory for College; Academy, VI, 405 ff. (1891), — Can Our College Course be shortened? (Editorial) Andover Review, XIII, 75 (1890), — Andrews, E. B., Time and Age in Relation to the College Curriculum; Educational Review I., 133 ff. (1891).

Die Sekundärschulen.

(Von Charles Herbert Thurber, Ph. B. Direktor der Morgan Park Academy und Professor der Pädagogik an der Chicago-Universität in Chicago, Ill. Übersetzung vom Herausgeber.)

Allgemeines.

Was man in den Vereinigten Staaten höheren Schulunterricht (secondary instruction) nennt, begreift technisch nur die Zeit vom 9. bis zum 12. Jahr des Schulbesuches.[1]) Die Schulen zerfallen auch nicht wie in Deutschland in getrennte Anstalten entsprechend den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, sondern in derselben Schule werden alle diese verschiedenen Kurse vereinigt; wohl jede Schule hat 2, die Mehrzahl aber 3 oder selbst 4 Parallelkurse. Man unterscheidet ferner öffentliche höhere Schulen und private Stiftungsakademien (public high schools and private endowed academies). Die erstern entsprechen im allgemeinen, soweit sich das kontrollieren lässt, den höheren Schulen Deutschlands; die zweiten sind vielartig und bilden einen bedeutenden Faktor in der höheren Schulbildung, ferner: alle öffentlichen höheren Schulen und viele Privatschulen erziehen beide Geschlechter in denselben Klassenräumen und unter denselben Lehrern; in sehr wenigen der grösseren Städte gibt es getrennte höhere Schulen für Mädchen und Knaben; und selbst dann sind die Geschlechter nicht aus Grundsatz getrennt, sondern infolge der allzu grossen Schülerzahl. Ein bedeutender Teil der Lehrer in öffentlichen und privaten Schulen sind Frauen. Man besucht die höheren Schulen 1. zur Vorbereitung auf die Universität (college); dies sind nur 12 Prozent der ganzen Schülerzahl; 2. zur Vorbereitung auf das Lehramt in Elementarschulen in bedeutender Zahl, aber Statistik fehlt; 3. zu der in einigen Staaten erforderten Vorbereitung für die Studien der Rechte, der Medizin und der technischen Fächer, da College- oder Universitätsbesuch in den Vereinigten Staaten kein Erfordernis für Ausübung eines Berufes ist; 4. bei weitem in der Mehrzahl, zur Gewinnung einer für das Leben passenden Allgemeinbildung. Die letztere Klasse tritt in die verschiedenen Geschäftszweige

---

*) Auf meine Frage an den Herrn Verfasser, mit welchem Lebensjahre denn normal der Sekundarunterricht beginne, erhielt ich die (nach dem später Gesagten schon nicht unerwartete) Antwort: theoretisch mit dem 14. Dies sei gerade der schwache Punkt im amerikanischen Schulwesen; die Zeit von 10—14 Jahren werde nutzlos verthan. Viele wünschten das Latein früher anzufangen; aber das Herkommen! Als geborener Republikaner weiss ich allerdings auch, dass in Republiken die alte Gewohnheit die grösste Rolle spielt. Anm. des Herausgebers.

ein. Militärdienst gibt es nicht; damit fällt das in Deutschland so mächtig wirkende Motiv der „Berechtigung" hinweg. Die Folge ist aber auch, dass die Schüler auf allen Stufen der Laufbahn davon gehen; nur etwa 17 Prozent vollenden dieselbe.

Zu statistischen Zwecken hat die Erziehungsabteilung folgende 13 Gegenstände als zum höheren Unterricht gehörig aufgestellt: Latein, Griechisch, Französisch, Deutsch, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Physik, Chemie, Allgemeine Geschichte, Rhetorik, Englische Litteratur, Geologie. Diese Gegenstände findet man gewöhnlich in allen höheren Schulen.

Den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes entnehmen wir folgende Übersicht (1893):

	Öffentliche höhere Schulen	Privatschulen	Summe
Zahl der Schulen	2800	1800	4600
Schüler	211000	99000	310000
Davon Knaben	85000	51000	136000
Mädchen	126000	48000	174000
Lehrer[1])	8270	6231	14501
Davon Männer	3745	3041	6786
Frauen	4525	3190	7715

[1]) Der Verfasser hält die Zahl für ungenau; es seien mindestens 20,000 Lehrpersonen an den höheren Schulen thätig.

Zahl der Schüler in jedem Hauptstudienzweige.

	Öffentliche Schulen			Privatschulen			In Prozenten der ganzen Schülerzahl	
	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Öffentliche Schulen	Privatschulen
Latein	31695	55311	87006	20205	16165	36370	41,2	37
Griechisch	4274	2210	6484	6477	1441	7918	3	8
Französisch	4113	7910	12023	5293	10774	16067	5,7	16,2
Deutsch	18590	15093	33683	7655	7258	14913	16	15,1
Algebra	43285	67111	110396	24343	19908	44251	52,3	45
Geometrie	22715	29411	52136	11249	8036	19285	24,6	19,6
Physik	20839	29985	50824	10347	10302	20649	24	27
Chemie	8981	12719	21700	5234	5228	10462	10,3	10,6
Weltgeschichte	25627	34056	59683	15160	17429	32589	28,3	33,1

Finanzielle Statistik.
(Unvollständig, aber so gut, als es möglich ist, sie zu erhalten.)

	Öffentliche Schulen	Privatschulen
Bibliotheken; Zahl der Bände	1068542	1026166
Wert der Gebäude einschliesslich Baugrund .	52634684 Dollars	38878445 Dollars
Zuschüsse des Staates und der Städte . . .	7748004 Dollars	192245 Dollars
Einkommen aus produktiven Legaten u. dgl.	2820918 Dollars	1140899 Dollars
Aus Schulgeldern	844261 Dollars[1])	4414655 Dollars

[1]) Betrifft nur Schulgeld für auswärtige Schüler, die nicht der Stadt selbst angehören.

Aufsicht. Privatschulen sind entweder das Privateigentum des Prinzipals oder in den Händen einer sich selbst ergänzenden Verwaltungskommission, oder direkt verbunden mit einer Religionsgesellschaft, oder Anhängsel von Colleges und durch deren Behörde beaufsichtigt. Sie alle werden unterhalten durch Stiftungen oder durch Schulgelder oder durch beides. — Die öffentlichen höheren Schulen sind immer von den Städten errichtet und stehen unter der Aufsicht eines Ortsschulrates, der die Aufsicht über alle Stadtschulen ausübt; meistens wird er Erziehungsbehörde (board of education) genannt. Die Mitglieder werden entweder von den Bürgern gewählt, oder, in grösseren Städten, vom Bürgermeister ernannt. In mehreren westlichen und östlichen Staaten haben die Frauen Stimmrecht in Schulfragen und können Mitglieder des Erziehungsrates werden, was auch mehrfach der Fall ist. Dieser Rat ernennt einen Oberaufseher über alle Schulen des Ortes. Chicago hat einen besonderen Aufseher für höhere Schulen. Erhalten werden die Schulen durch Ortsauflagen, die sich in einigen Staaten durch Staatszuschuss ergänzen. Im letzteren Falle nimmt der Staat auch das Recht der Oberaufsicht durch Inspektoren und Prüfung in Anspruch, so in New-York und Minnesota. — Die Privatschulen sind keiner staatlichen Kontrolle unterworfen; der Wettbewerb und die öffentliche Meinung sind die einzigen Kräfte, die sie zu ihrer Pflicht treiben. Einige Reformer fangen an, die Aufmerksamkeit auf diesen schwachen Punkt zu lenken; aber sie begegnen bis jetzt grossem Widerstande.

Allgemeiner Unterschied der öffentlichen und privaten Schulen. Die öffentliche höhere Schule soll ursprünglich auf öffentliche Kosten die bestmögliche Erziehung solchen Kindern gewähren, deren Eltern im stande sind, sie bis zu 18 oder 19 Jahren in der Schule zu halten. Aber verhältnismässig gehen wenige Schüler (wie oben gesehen) zum College oder zur Universität. Die Schule muss daher ihren Kurs wesentlich nach lokalen Bedürfnissen gestalten und wird oft noch sehr gestört durch lokale politische Einflüsse. Sie muss namentlich viel Zeit solchen Gegenständen widmen, die die Schüler befähigen, unmittelbar nach ihrem Austritt ihren Lebensunterhalt zu erwerben, z. B. Buchhaltung. Die öffentlichen Schulen haben meist grosse und gedrängt volle Klassen. — Dagegen die Privatschulen sind vorzugsweise da, um für das College vorzubereiten. Frei von lokalen und politischen Einflüssen können sie ihren Lehrgang nach wissenschaftlichen Grundsätzen einrichten. Sie verlangen gewöhnlich hohe Preise

(300 bis 600 Dollars jährlich für Pension und Unterricht) und können ihre Klassen klein halten. Gegenwärtig sind sie bei unsern Zuständen unentbehrlich als Korrektiv und zu Zeiten als ein Protest gegen die Thorheiten, auf welche die öffentlichen Schulen zuweilen verfallen. Bemittelte Eltern ziehen sie auch wegen der gewählteren Gesellschaft vor, die ihre Kinder dort finden.

Gebäude. In den neuen Städten des Westens pflegt die höhere Schule das hübscheste und kostbarste Gebäude der Stadt zu sein. Manche Stadt mit nur 12000 bis 15000 Einwohnern hat durch Steuerumlagen mehr als 100,000 Dollar für Bau und Ausstattung ihrer höhern Schule gezahlt. Im Osten sind die Gebäude sogar noch schöner, aber nicht im Verhältnis zu den andern öffentlichen Bauten. Die Lateinschule in Boston, wahrscheinlich die prächtigste unter allen, kostete 750,000 Dollar. Auch viele Privatschulen haben schöne Gebäude; die Lawrenceville Schule und andere übertreffen in der Ausstattung die Mehrzahl unserer Colleges.

Die Beziehungen zu höheren und niederen Schulen sind nicht zufriedenstellend. In derselben Stadt geht ein Kind von der Elementarschule in die öffentliche höhere ebenso leicht über, wie in Deutschland der Schüler aus einer Gymnasialklasse in die andere. Aber beim Übergang aus einer Stadt in die andere entsteht fast immer Zeitverlust. Beim Übergang von der höhern Schule in die Colleges begegnet man noch grösseren Schwierigkeiten; denn jedes College stellt seine besonderen Anforderungen für die Zulassung der Studenten. Bis vor kurzem hatte man eine Reihe Prüfungen zu bestehen, um nach dem Besuch der höheren Schule den „Grad“ zu erwerben,[1]) und noch eine ganze Reihe Prüfungen für die Zulassung zum College. Erst im letzten Jahrzehnt (1884—1894) haben sich die Colleges bequemt, die Abgangszeugnisse der höheren Schulen ziemlich allgemein anzuerkennen. In den meisten Staaten treten jetzt die Besitzer eines Abgangszeugnisses von öffentlichen höheren Schulen (graduates) in die Staatsuniversitäten ebenso ungehindert ein, wie in Deutschland der Gymnasialabiturient mit dem Reifezeugnisse die Universität bezieht. Die höhere Schule in den Vereinigten Staaten aber war lange Zeit isoliert und ohne Zusammenhang mit andern Schulen; erst jetzt wird stark daran gearbeitet, das ganze Schulsystem einheitlich zu gestalten. Schon ist viel geschehen, aber es wird lang dauern, bis wir die engen Beziehungen wie in Deutschland erreichen.

Der Studienplan und Gang des Unterrichts ist kaum in zwei Schulen ganz derselbe. Die Verschiedenheiten entspringen 1) aus den verschiedenartigen Anforderungen der Colleges in betreff der Vorbereitung, wobei gewisse grosse Schulen des Ostens und Privatanstalten ihren Einfluss üben; 2) aus lokalen Bedürfnissen und Traditionen; 3) aus der Ausstattung der Schulen. Man kann mindestens vierzig Unterrichtsgegenstände aufzählen, die in einigen Schulen gelehrt werden. Wir haben hier zwei Unterrichtsprogramme ausgewählt, die so ziemlich als typisch gelten

---

*) Der Grad oder Universitätsgrad ist hier das Baccalaureat (A. B.) und steht sachlich schon über dem deutschen Abiturientenzeugnis. Anm. des Herausgebers.

können, das erste von einer öffentlichen, das andere von einer Stiftungsschule. Andere Schulen beider Art haben umfassendere Kurse, als die hier gegebenen; sehr viele sind weit dürftiger im Programme. Die gewählte Stadt Brooklyn, N.Y., besitzt getrennte Schulen für Knaben und Mädchen. Wir geben beides.

1. Höhere Knabenschule.

a) Wissenschaftliche Abteilung (entsprechend etwa dem Realgymnasium).

Es werden 6 Halbjahre (terms) aufsteigend unterschieden, als Klassen, mit Wochenstunden wie folgt:

	I	II	III	IV	V	VI
Englisch . . .	3	3	2	2	2	2
Latein	4	4	4	4	4	4
Deutsch . . .	4	4	4	4	3	3
Französisch . .	—	—	4	4	4	4
Mathematik [1] .	5	5	5	5	3	4*
Naturgeschichte [2]	—	2*	4*	2*	—	—
Physik [3] . . .	5 (Physik und Chemie zusammen)	—	—	—	4	4
Chemie [3] . . .		—	—	—	4	4
Geschichte . .	—	—	4*	4*	—	—
Geographie . .	—	3*	—	—	—	—
Astronomie . .	—	—	2*	—	—	—
Nationalökonomie	—	—	—	—	—	2
Zeichnen . . .	2	2	2	2	2	2
Musik	1	1	1	1	—	—

[1]) In I und II Algebra, in III, IV Geometrie, in V Trigonometrie, in VI Wiederholung der Arithmetik, metrisches System.

[2]) In IV Geologie, in II Physiologie.

[3]) In I die Elemente, in V, VI höhere Lehren mit Arbeiten im Laboratorium.

Alle Fächer, die mit einem Stern (*) bezeichnet sind, sind wahlfrei. Ausserdem kann jeder Schüler Fächer, die er zum spätern Eintritt in eine Fachschule nicht braucht, mit andern vertauschen; alle andern Schüler müssen in den ersten 2 Jahren (also von term I—IV) am Englischen, der Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen teilnehmen.

b) Sprachliche (gymnasiale) Abteilung, 4 Jahre in je 2 terms:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Englisch	3	3	3	3	3	3	2	2
Latein	6	6	5	5	5	5	4	4
Griechisch	—	—	5	5	5	5	4	4
Mathematik	5	5	5	5	4	—	—	4
Geschichte	4	4	4	4	—	—	—	—
Lesen und Deklamieren	2	2	2	2	—	—	—	—
Deutsch	—	—	—	—	4	4	2	2
Physik	—	—	—	—	3	3	3*	2*
Chemie	—	—	—	—	—	—	2*	2
Französisch	—	—	—	—	—	—	4	4

Mit * bezeichnete Fächer sind wahlfrei. Lesen und Deklamieren kann auch im 3. und 4. Jahreskurse genommen werden. — Wer sich nicht fürs College vorbereitet, darf

seine Sprachen wählen und die übrige Zeit für andere Fächer verwenden. Wer sich für ein bestimmtes College vorbereitet, darf Fächer auslassen, die daselbst nicht erforderlich sind.

2. Höhere Mädchenschule in Brooklyn, N.Y.

a) Englischer Kursus; 3 Jahre in 6 terms.

	Term					
	I	II	III	IV	V	VI
Englisch	5	5	5	5	5	5
Geschichte	4	4	4	—	—	4
Mathematik[1])	5	5	5	5	4	5
Physik[2])	—	4	4	4	—	3
Chemie	—	—	—	—	4	—
Psychologie und Logik	—	—	—	—	5	—
Buchhaltung	—	—	—	4	—	—
Geographie	4	—	—	—	—	—
Zeichnen	1	1	1	1*	1*	1*
Musik	1	1	1	1	1	1
Lesen	—	—	—	1	1	2

[1]) In I, II Algebra, III, IV Geometrie und Trigonometrie, in V Astronomie, in VI Wiederholung.

[2]) In VI Physiologie.

b) Sprachlicher Kursus; 4 Jahre in 8 terms.

	Term							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Latein oder Deutsch oder Französisch	4	4	4	4	4	4	—	—
Englisch	1	1	1	1	5	5	5	5*
Geschichte[2])	4	4	4	—	—	—	—	3
Mathematik[1])	5	5	5	5	—	—	3*	4
Geographie	4	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte[3])	—	4	—	—	—	—	—	3*
Französisch oder Deutsch oder Griechisch	—	—	4	4	4	4	4	4
Buchhaltung	—	—	—	4	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	5	—	—	—
Lesen	—	—	—	—	1	1	2	—
Chemie	—	—	—	—	—	5	—	—
Psychologie, Logik	—	—	—	—	—	—	5	—

[1]) In I, II Algebra, in III, IV Geometrie und Trigonometrie, in VII Astronomie, in VIII Wiederholung.

[2]) In VIII Geschichte und Verfassung.

[3]) In VIII Physiologie.

Dazu in jeder Klasse je 1 Stunde Zeichnen und Musik, im 3. und 4. Jahre wahlfrei.

Mädchen, die sich fürs College vorbereiten, können für die besternten Gegenstände eine Sprache dazu wählen.

Die Schülerzahl bei den Knaben i. J. 1893 betrug 620, bei den Mädchen 1396. Das Durchschnittsalter der Knaben war 16, 1 Jahr, der Mädchen 16, 8 Jahr. Ebenso wird es ungefähr im ganzen Lande sein. Die Schulen in Brooklyn gehören zu den wenigen, die das Schuljahr nach deutscher Weise in 2 Halbjahre teilen; die meisten andern machen eine Dreiteilung.

Wir lassen den Unterrichtsplan einer Stiftungsschule für Knaben folgen, die hauptsächlich für das College vorbereitet.

Colgate Academy, Hamilton, N.Y.

Klassischer (gymnasialer) Kurs, 4 Jahre.

	Jahr			
	I	II	III	IV
Latein	5	5	5	5
Englisch	4	2	3	3
Rechnen, Mathematik	4	4	4	4
Geschichte	4	3	—	—
Geographie	3	—	—	—
Physiologie	—	2	—	—
Griechisch	—	4	5	5
Deutsch oder Französisch	—	—	3	3
	20	20	20	20

Lateinischer (realgymnasialer) Kurs 4 Jahre.

	Jahr			
	I	II	III	IV
Latein	5	5	5	5
Englisch	4	2	3	4
Rechnen, Mathematik	4	4	4	4
Geschichte	4	3	—	—
Geographie, Naturgeschichte	3	—	—	—
Physiologie	—	2	—	—
Französisch oder Deutsch	—	4	3	—
Deutsch oder Französisch	—	—	2	4
Chemie	—	—	3	—
Physik	—	—	—	3
	20	20	20	20

Zu beiden Kursen gibt das Programm folgende Ausführung über den Lehrgang:

Latein. I. Jahr: Beginner's Book; Gradatim oder Eutropius; Viri Romae. — II. Jahr: Caesar, Gallischer Krieg oder Bürgerkrieg; Nepos; Cicero Catil. I—III oder ähnliches. — III. Jahr: Cicero Catil. IV oder de imp. Pompei; Sallust. Catil.; Ovid. Metam.; Vergil. Aen. I und II. — IV. Jahr: Vergil. Aen. III—VI. Cicero Arch. poet.; Livius I; Cicero Cato major. Die Übersetzung ins Lateinische und das vom Blatt lesen wird durch den ganzen Kursus fortgesetzt.

Englisch. I. Jahr: Grammatik; einfache Aufsätze; Lektüre: Hawthorne, Tanglewood Tales; Kingsley, Greek Heroes; Church, Story of the Iliad; Lamb, Tales of Shakespeare u. a. — II: Interpunktion; Briefschreiben; Aufsätze. Lektüre: Longfellow, Evangeline; Goldsmith, Deserted Village; Scott, Marmion; Irving, Sketch Book; Lowell, Vision of Sir Launfal; Coleridge, Ancient Mariner. — III: Rhetorik; Anfertigung von Essays. Lektüre: Pope, Essay on Criticism; Addison, Sir Roger de Coverley Papers; Shakespeare, Merchant of Venice; Select Essays of Macaulay; Milton, Comus; oder was zum Eintritt ins College nötig ist. — IV: Vorbereitung auf Reden; Übung im Debattieren. Lektüre: Webster, Bunker Hill Orations; Shakespeare, Midsummer Night's Dream; Milton, L'Allegro und Il Penseroso; Emerson, American Scholar; Macaulay, Earl of Chatham; oder was fürs College gebraucht wird.

Mathematik. I: Arithmetik. Repetition der Grundrechnungen; Brüche; benannte Zahlen; metrisches System; Längengrade und Zeitbestimmung. Prozentrechnung. Geometrische Formenlehre, vorbereitend. — II: Algebra, die ersten 20 Kapitel aus Taylor. — III: Geometrie, das erste Buch. Algebra vollständiger. — IV: Algebra; Repetition und Planimetrie zu Ende.

Geschichte. I: Geschichte der Vereinigten Staaten; Verfassung. — II: Griechenland, Rom, England.

Naturwissenschaft (Science). I: Physische Geographie; Botanik; elementare Physik. — II: Physiologie. — III: Chemie (nur im Realkurse). — IV: Physik; Experimente.

Redeübung (elocution). I: Aussprache, phonetisches Buchstabieren, Lesen. — II: Übung im Vortrag mit Gesten. — III: Übung im extemporierten Sprechen. — IV: Öffentliches Auftreten mit Reden.

Griechisch. II: Beginner's Book. Anabasis. — III: Goodwin's Grammatik; Anabasis; Xen. Hellenica; Exerzitien; griechische Geographie. — IV: Ilias oder Odyssee; Herodot; Exerzitien schriftlich.

Neuere Sprachen. Im Realkurse soll jeder Schüler zwei Jahre Französisch und ebensoviel Deutsch nehmen, er kann nach Belieben eins zuerst anfangen.

Französisch. II oder III: Chardenal's Complete Course; dabei Michel Strogoff und les trois Mousquetaires. (In andern Jahren andere Lektüre, Wechsel nach Lehrers Wunsch). — III oder IV: Fortsetzung der Grammatik; schriftliche Übungen. Gelesen: Victor Hugo, Hernani; Corneille, Le Cid.

Deutsch. Joynes-Meisner Grammar. Aus meiner Welt, Immensee. Die Journalisten, Burg Neideck. — Zweites Jahr: Wilhelm Tell; Hermann und Dorothea; Minna von Barnhelm.

Im Gymnasialkurse dasselbe im 3. und 4. Jahre.

Privatlektüre (Supplementary Reading), über die in jedem term examiniert wird). I: Swift, Gulliver's Travels; Longfellow, Courtship of Miles Standish. Cooper, Deerslayer; Whittier, Snow-Bound; Scott, Ivanhoe; Tennyson, Enoch Arden. — II: Dickens, Christmas Carol; Scott, Quentin Durward. Gray, Elegy in a Country Churchyard; Kingsley, Westward Ho! Longfellow, Hiawatha; Dickens, David Copperfield. — III: George Elliot, Silas Marner; De Guincey, Murder as a fine Art; Lowell, Biglow Papers. Thakeray, Roundabout Papers; Ebers, Uarda. Lamb, Essay of Elia; Dickens, Tale of two Cities; Scott, Lady of the Lake. — IV: George Eliot, Daniel Deronda; Shakespeare, Julius Caesar; Johnson, Rasselas. Hawthorne, Scarlet Letter; Tennyson, Lyric Poems; Backmore, Lorna Doone. Hawthorne, House of Seven Gables; Tennyson, Idylls of the King.

Turnen und *Gesang* in allen Klassen.

Privatschulen, die Mädchen allein fürs College vorbereiten, gibt es nur wenige; die Mädchen besuchen fast überall dieselben oder ähnliche Kurse wie die obigen für Knaben.

Die Schulstunde dauert nur 45 Minuten. Unterricht wird nur an fünf Wochentagen erteilt; Samstag (statt dessen in einzelnen Fällen Montag) ist schulfrei. Die Unterrichtszeit in den Städten ist meist von 9 Uhr morgens bis 1,30 mittags. In den besten Privatschulen ist das System der Fachlehrer nahezu allgemein durchgeführt; in den öffentlichen Schulen sind Klassenlehrer gewöhnlicher; doch geht der allgemeine Drang zu jenen hin.

Ein Bericht über unsre höheren Schulen würde unvollständig sein ohne Angaben über die Arbeit der im Juli 1892 von der National Educational Association für diesen Erziehungszweig niedergesetzten Kommission. Dieselbe bestand aus 10 der hervorragendsten Pädagogen des Landes; sie selbst setzte für die verschiedenen Gegenstände Unterkommissionen von 10 Mitgliedern ein; die Berichte des Ganzen führten zu einer Veröffentlichung (Januar 1894), welche letztere jetzt im Mittelpunkte der Diskussion steht. Die darin aufgestellten,

hier folgenden Programme werden zwar bis jetzt von keiner Schule vollständig und genau befolgt; aber eine grosse Zahl hat sich ihnen schon mehr oder minder angeschlossen und in einigen Jahren werden sie zweifelsohne das allgemeine Muster sein, dem sich alle nähern.

1. Klassischer Kurs.

	Jahr I	II	III	IV
Latein	5	5	4	4
Griechisch[1])	—	—	5	5
Englisch	4	2	3	2
Deutsch oder Französisch	—	4	4	3
Mathematik	4	3	4	3 }
Geschichte[2])	4	3	—	3 }
Geographie, Physik	3	3	—	—
Chemie	—	—	—	3
	20	20	20	20

[1]) In Orten, wo es passend erscheint, kann im Jahr II schon Griechisch anstatt Deutsch oder Französisch gelehrt werden.

[2]) Im Jahr IV entweder Geschichte oder Mathematik (Trigonometrie und höhere Algebra).

2. Lateinischer Kurs.

	Jahr I	II	III	IV
Latein	5	5	4	4
Englisch	4	2	3	4
Deutsch oder Französisch	—	4	4	3
Mathematik[1])	4	3	4	(3)
Geographie und Physik	3	3	—	—
Geschichte	4	—	2	3
Botanik oder Zoologie	—	3	—	—
Astronomie u. Meteorologie	—	—	3	—
Geologie, Anatomie, Physiologie, Hygiene	—	—	—	3
Chemie	—	—	—	3
	20	20	20	20

[1]) In Jahr IV entweder Mathematik oder Geschichte.

3. Neusprachlicher Kurs.

	Jahr I	II	III	IV
Französisch [oder Deutsch]	5	4	4	3
Englisch	4	2	3	4
Deutsch [oder Französisch]	—	5	4	4
Mathematik	4	3	4	3
Geographie, Physik	3	3	—	—
Botanik oder Zoologie	—	3	—	—
Geschichte[1])	4	—	2	(3)
Geologie, Anatomie, Physiologie, Hygiene	—	—	—	3
Chemie	—	—	—	3
Astronomie, Meteorologie	—	—	3	—
	20	20	20	20

[1]) In IV wahlfrei gegen Mathematik.

4. Englischer Kurs.

	Jahr I	II	III	IV
Latein, oder Deutsch, oder Französisch [wahlfrei]	5	5	4	4
Englisch	4	3	5	4
Mathematik	4	3	4	3
Geographie, Physik	3	3	—	—
Botanik oder Zoologie	—	3	—	—
Geschichte	4	3	4	3
Geologie, Anatomie, Physiologie, Hygiene	—	—	—	3
Chemie	—	—	—	3
Astronomie, Meteorologie	—	—	3	—
	20	20	20	20

Zur Methode des Unterrichts.

Textbücher (text books). Wie man sieht, haben wir verhältnismässig weniger Schulstunden und mehr häusliche Arbeit als in Deutschland. Zur Erleichterung des häuslichen Studiums hat man die Textbücher

geschaffen. Für Cicero z. B. ist das Textbuch mit einem vollständigen Vokabular versehen, ferner mit zusammenfassenden Anmerkungen, reichlichen Abbildungen und sonstigen kleinen Hilfsmitteln. Das Textbuch ist der besondere Beitrag unseres Landes zur Methodik; es ist vollständiger entwickelt und wird ausgedehnter gebraucht als irgendwo in der Welt. Es hat sich als ein ausgezeichnetes Mittel erwiesen, den Unterricht eines matten Lehrers durch Anregung wieder auszugleichen und zu ersetzen; ein tüchtiger Schüler mit einem guten Textbuch macht trotz jedem Lehrer Fortschritte, und ein guter Lehrer sieht in dem Textbuche seine beste Hilfe und Mitwirkung.

Das Aufsagen (recitations). Es nimmt vielfach die Form an von Frage und Antwort nebst Erläuterung seitens des Lehrers. Beim Aufsagen in Sprachstunden (language recitations) werden oft von Schülern kleine Aufsätze (essays) vorbereitet und vorgelesen über einzelne Punkte des vorliegenden Gegenstandes. Man hält viel auf Übersetzen vom Blatte weg (ex tempore: sight translation). Die deutschen und französischen Sprachstunden werden gewöhnlich in englischer Sprache abgehalten, da nur Lesen und nicht Sprechen der fremden Sprache der Zweck des Unterrichts ist. Von der schwarzen Schultafel wird ausgedehnter Gebrauch gemacht; die meisten Schulklassen haben mit schwarzen Tafeln alle vier Wände bedeckt, und gewöhnlich kann die halbe Klasse, oft sogar die ganze Klasse zugleich an die Wandtafel geschickt werden. Man verlangt viel schriftliche Arbeit. In den Klassenzimmern befinden sich gewöhnlich Tische zum Schreiben vor den Schülersitzen, oft macht man schriftliche Arbeiten, ohne dass der Lehrer ein Wort spricht; er schreibt die Fragen an die Tafel.

Die Lesemethode wie auf Universitäten wird in höhern Schulen selten angewandt; die Regel ist Konversation und Frage.

Laboratorien sind in den letzten Jahren für Physik und Chemie überall angelegt; sie enthalten den Apparat für alle einfachen Versuche zur Erläuterung der Grundgesetze. Jeder Schüler findet in seinem Handbuche die Liste der Versuche und Anweisungen dazu, auch weisse Blätter, um seine Resultate darin einzutragen, die der Lehrer sorgfältig kontrolliert. Der Wert des physikalischen Apparates allein beläuft sich auf 1000 bis 5000 Dollars.

Zweck und Ziel des Unterrichts in den verschiedenen Gegenständen.

In Latein und Griechisch: litterarische und ästhetische Bildung, tieferes Eindringen in die englische Sprache und Bekanntschaft mit den Quellen und der Entwicklung unserer Civilisation. In den neueren Sprachen dasselbe, nebst der Fähigkeit, die Sprachen zu lesen und so als Werkzeug für litterarische oder wissenschaftliche Studien zu benutzen. In Mathematik: Entwicklung der Verstandeskräfte und Übung in der Konzentration seiner Gedanken. In Naturwissenschaften: die Pflege der Gewohnheit scharfer Beobachtung, genauer Nachforschung und wissenschaftlicher Induktion nach vorausgegangener Deduktion. — Die Schüler erhalten häufig Noten (marks) vom Lehrer bei dem täglichen Aufsagen

der Lektion (recitations). Das gewöhnliche Maximum ist 5 oder 10 oder 100. Diese täglichen Noten werden als Durchschnitt zusammengerechnet mit dem Schlussexamen am Ende jedes term [also entweder des Tertials oder des Semesters], um den Grad [oder Platz] des Schülers zu bestimmen. Diese Noten bilden die Grundlage für die jährlichen (selten halbjährlichen) Versetzungen in die höhere Klasse. Im Durchschnitt mögen 70 Prozent versetzt werden.

Körperliche Strafen sind nicht gebräuchlich. Unfügsame Schüler werden zeitweilig oder für immer von der Schule ausgeschlossen.

Militärdienst. Viele Privatschulen sind thatsächlich zugleich wie Kadettenanstalten. Oft wird ein Offizier der regulären Armee gewählt, sie zu kommandieren; in andern Fällen hat man dazu einen Offizier ausser Dienst. Es herrscht darin strenge militärische Disziplin und die Schüler werden sorgfältig wie Soldaten einexerziert. Es regt sich gegenwärtig ein von der öffentlichen Meinung begünstigter Drang, in öffentliche höhere und auch in niedere Schulen die militärische Taktik einzuführen. Das Schulregiment in Boston zählt etwa 3000 Schüler und wird jährlich von den Offizieren des Staates inspiziert. In den meisten höheren Schulen ist die Teilnahme an diesen Exercitien bislang wahlfrei.

Schulzeiten und Ferien. Die Länge des Schuljahrs beträgt 40 Wochen in den meisten öffentlichen, 36 Wochen in einigen Privatschulen. Ferien sind: 10 Wochen von Mitte Juni bis Anfang September, 1 Woche zu Weihnacht, 1 Woche zu Anfang April. Das Schuljahr wird dadurch in 3 terms geteilt. Die gesetzlichen Feiertage, wo der Schulunterricht ausfällt, sind in den verschiedenen Staaten verschieden; allgemein hält man den letzten Donnerstag im November (Thanksgiving day) und gewöhnlich den Wahltag, Washingtons Geburtstag und den Gedenktag für die im Kampfe gefallenen Soldaten. Mit Ausnahme der Ferienwochen haben wir weniger Feiertage als in Deutschland.

Die Schulen senden jährlich Ankündigungen aus, Prospekte (catalogues), zum Teil mit breiter Anpreisung, hübsch illustriert mit Ansichten der Gebäude, der Innenräume, der Spielplätze, Porträts der Schulbeamten u. dgl. Der Katalog enthält die Namen der Lehrer und Schüler, den Lehrplan, Kostenangaben, Beschreibung der Apparate u. a., ausser „wissenschaftlichen Beilagen“, die man nicht kennt.

Die Lehrer. Für alle Stellen in höheren Schulen sind Frauen ebenso gut wählbar als Männer. Die Direktoren sind gewöhnlich Männer, doch versehen Frauen oft auch dieses Amt. Die Ernennungen vollzieht die aufsichtführende Lokalbehörde. Die Unterlehrer werden in der Praxis oft vom Direktor (principal oder headmaster) angestellt; immer so in Privatschulen. Man wählt die Lehrer häufig nur auf ein Jahr. Ihre Wahl ist nicht auf eine bestimmte Klasse von Bewerbern beschränkt; die Behörden und Direktoren haben die Freiheit, die ihnen am geeignetsten scheinende Person zu nehmen, wo sie sie finden. In öffentlichen Schulen hält man sich dabei nicht immer frei von schlimmen politischen Einflüssen.

Feste Anstellungen gibt es nicht; der Wechsel ist häufig. Im Staate New-York wechseln die Direktoren durchschnittlich alle 4 Jahre; in den andern Staaten ist der Wechsel im Durchschnitt wahrscheinlich noch häufiger. Die Lehrer wechseln natürlich gerade so oft.

In vielen Städten gibt es Gehaltserhöhungen bis zu einem Maximum, sie sind aber zu verschiedenen Zeiten und Orten sehr verschieden. Das Vorrücken im Range ist nicht in System und Regel gebracht. Ehrgeizige Lehrer verlegen sich darauf, Direktoren zu werden; eine bedeutende Anzahl wird später Professoren an Colleges und Universitäten.

Die Lehrer heissen instructor oder master; einen „Rang" im Verhältnis zu Universitätsprofessoren haben sie nicht.

Überhaupt ist der Lehrerberuf kein eigentlicher Stand wie in Europa. Der Hauptgrund davon liegt in dem Mangel der Forderung einer geregelten Vorbereitung, in dem verbreiteten Glauben, dass jeder geeignet sei, einen Gegenstand, den er studiert hat, auch zu lehren. Daher kam es, dass der grösste Teil der höheren Lehrer sich bisher in einer eigentümlichen Lage befand: es waren junge Leute, die nach Erlangung eines Grades im College Gelderwerb suchten, um später das Studium der Rechte, der Medizin, der Theologie fortsetzen zu können. Ein zweiter Grund, weshalb es keinen eigentlichen Berufsstand der Lehrer gibt, ist die grosse Zahl weiblicher Lehrer, die alljährlich durch Eheschliessung dezimiert wird. Es ist eben nicht Sitte, höheren Unterricht als Lebensaufgabe zu betrachten; das Publikum erblickt darin keinen Stand und Beruf. Indessen macht man gegenwärtig grosse Fortschritte in dieser Beziehung und eine Umwandlung der Ansichten ist im Gange. Die Frage von der Berufsbildung der Lehrer steht im Vordergrunde der Diskussion und allmählig wird bei dem allgemeinen Bedürfnis ein Stand sich bilden.

Lehrer-Agenturen. Die eben erwähnten Gründe haben es mit sich gebracht, dass alljährlich eine ungeheure Anzahl zum Ersatz für die ausscheidenden oder abberufenen gesucht werden muss, während viele andere alljährlich ihre Stellen wechseln. Wahrscheinlich wechselt das ganze Unterrichtspersonal alle 3 bis 4 Jahr. Wanderungen von Massachusetts nach Kalifornien, 3000 Meilen, sind nicht ungewöhnlich. Um nun für die Behörden ebenso wie für Lehrer die Schwierigkeit der Suche zu kürzen, tritt die Agentur für Lehrer ein, eine Einrichtung, die hier eine bedeutende Thätigkeit entfaltet. Der Vorgang spielt sich so ab. Der Stelle suchende Lehrer wendet sich an eine Agentur und füllt das ihm zugesandte Formular aus mit genauen Angaben über seine Erziehung, Erfahrung, persönliche Erscheinung, religiösen Glauben und die Gegenstände, die er glaubt lehren zu können. Er fügt die Namen von kompetenten Personen bei, die für seine Angaben gutstehen. Dies geht mit 2 Dollars (selten mehr) an die Agentur; letztere schreibt dann an alle genannten Referenzen und heftet ihre Antworten an das Gesuch. So werden dann die vervollständigten Meldungen an die Behörden oder Direktoren, die sich ebenfalls an die Agentur gewendet haben, zur Auswahl geschickt und die Stellensucher werden zugleich benachrichtigt, wohin ihre Papiere

gegangen sind, um mit den Behörden persönlich oder schriftlich in Verbindung treten zu können. Für die Vermittlung einer Anstellung bezahlt der Lehrer der Agentur 5 Prozent seines ersten Jahrgehalts. Tausende von Stellungen werden alljährlich so besetzt. Einige Agenturen sind sehr ausgedehnt, sie haben Filialen in allen Teilen der Vereinigten Staaten; die besten geniessen grosses Vertrauen von Seiten der Lehrer wie der Schulbehörden. Auch viele Lehrer, die gute Plätze innehaben, sind immerfort eingeschrieben bei einer oder mehreren Agenturen, um vorkommenden Falles sich verbessern zu können. Die Kosten dafür sind gering.

Die Vorbereitung zum Lehramt wird der Regel nach im College gewonnen; indessen viele Lehrer haben diese Ausbildung nicht genossen. Privatschulen nehmen gewöhnlich nur Graduierte vom College; und in öffentlichen Schulen nehmen diese die besten Plätze ein. Man hat Normalschulen [etwa = Lehrerseminarien], um Lehrer für Volksschulen zu ziehen; aber in den Vereinigten Staaten sind nur zwei Normalschulen für höhere Lehrer. In letzter Zeit hat eine Anzahl Universitäten Lehrstühle für Pädagogik errichtet. Solche Lehrstühle befinden sich allgemein in den staatlichen Colleges und sind im Westen sehr einflussreich gewesen. Auch die älteren Universitäten des Ostens haben ganz kürzlich solche Lehrstühle errichtet; viele aber noch nicht. Sehr wenige Colleges haben bis jetzt pädagogische Lehrstühle, obgleich ihre Graduierten den grössten Teil der männlichen Sekundarlehrer stellen. Viele weibliche Lehrer in den niedern Klassen der Schulen sind Graduierte der Normalschulen. Gewöhnlich übernimmt der Graduierte eines College sofort eine Stelle in einer höhern Schule.

Ferienkurse der Lehrer. Einer der bedeutendsten Fortschritte im Unterrichtswesen, womit die Vereinigten Staaten vorangegangen sind, ist die Sommerschule für Lehrer. Sie ist jetzt das beste und in vielen Fällen einzig fördersame Mittel zu einer beruflichen Fortbildung der höheren Lehrer. Die leitenden Universitäten: Harvard, Cornell, Chicago, Michigan u. a. halten Sommerkurse 6 Wochen lang vom Anfang Juli bis Mitte August, die besonders für höhere Lehrer eingerichtet sind. Die Laboratorien und Bibliotheken stehen ihnen offen, die Professoren erteilen den Unterricht. Die Clark-Universität hat einen Kursus von 3 Wochen, der ganz dem Studium der Pädagogik gewidmet ist; auch die andern haben dafür Vorsorge getroffen. Diese Sommerkurse bestehen erst seit wenig Jahren, aber sie nehmen reissend zu an Popularität und tragen gute Früchte. Die Zuhörerschaft an jedem beträgt 150 bis 600. Es gibt auch eine Anzahl von solchen Schulen besonders für Lehrer, die nicht direkt von der Universität ausgehen, in denen aber der Unterricht vorzugsweise von Universitätsprofessoren gegeben wird (Chautauqua, Martha's Vineyard, Colorado Springs); diese befinden sich an Sommerfrischorten, wo die Lehrer also Gesundheit und Kenntnisse zu gleicher Zeit gewinnen können. Eine stets wachsende Anzahl unserer Lehrer bringt einen Teil ihrer Sommerferien in diesen verschiedenen Sommerschulen zu. Dies ist einer der interessantesten und vielversprechendsten Züge im Bilde unseres höheren Unterrichts.

Besoldungen. In 200 Städten, von denen man statistische Nachrichten hat, beziehen die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen jährlich Gehälter von 480 Dollars bis zu 3780 Dollars; die Vizedirektoren von 400 Dollars bis 2880 Dollars. Das Durchschnittsgehalt der Lehrer variiert von 400 bis 1600 Dollars. Über Privatschulen und Stiftungsakademien lässt sich nichts Sicheres angeben. In einigen berühmten Schulen der grössten Städte macht der Prinzipal, oft in der That der Eigentümer, ganz bedeutende Geschäfte; es gibt Beispiele einer Einnahme von 10,000 Dollars im Jahr. Auch die Lehrer solcher Schulen haben gelegentlich ein relativ reiches Einkommen. In solchen Fällen werden sie meist für den Unterricht honoriert und haben daneben für sich und ihre Familien Wohnung und freie Kost, oder auch sie haben die Aufgabe, eine der Schule gehörige Pension zu halten, die Verpflegung und Beaufsichtigung der Zöglinge zu besorgen. In sehr wenigen Schulen beläuft sich das Einkommen des Lehrers aus diesen verschiedenen Quellen auf 3000 bis 4000 Dollars. Häufiger ist das Gehalt des Lehrers in solchen Schulen von 400 bis 1000 Dollars, nebst Wohnung in der Schule. Pensionierung von Lehrern findet nirgends statt.

Allgemeine Schätzung und Beurteilung. Die bemerkenswertesten Züge der höhern Schulen in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu Deutschland sind:

1. Das Fehlen der direkten Staatsaufsicht.

2. Daraus folgend der Mangel an Gleichförmigkeit in Lehrgängen und Methoden.

3. Mangel fester Beziehungen zu den niederen und besonders zu den Hochschulen.

4. Die Kürze der Schulzeit, 4 Jahre.

5. Verschiedene Kurse in derselben Schule vereinigt, anstatt getrennter Schulen. Die Schüler aller Kurse sind in der Lehrstunde zusammen, wenn sie gemeinsame Unterrichtsgegenstände haben; z. B. in Algebra sind die Gymnasiasten und Realschüler vereinigt.

6. Aus dieser Gemeinsamkeit ergeben sich freundliche Beziehungen unter den Schülern der verschiedenen Kurse und ein besseres Verständnis im späteren Leben, ferner Gelegenheit zu genauer Vergleichung zwischen den Kursen; endlich das thatsächliche Eingeständnis aller, dass bis jetzt der gymnasiale Kurs der beste für die besten Köpfe ist, obwohl er relativ an Schülerzahl zurückgeht.

7. Knaben und Mädchen werden zusammen in denselben Klassen unterrichtet.

8. Ausgedehnter Gebrauch der Textbücher im Unterricht [die dem Selbststudium und der Autodidaxie Vorschub leisten, die self made men fördern].

9. Neue und meist vortreffliche Schulgebäude mit rationeller Heizanlage und Ventilierung.

10. Die Ausdehnung der schwarzen Wandtafel, nur rationelle Schulbänke und sonstige Möbel.

11. Das Interesse der Schüler für Spiele, wie Fussball, Tennis, lacrosse etc.

12. Die grosse Zahl weiblicher Lehrer.

13. Die Ungleichmässigkeit der Berufsvorbildung der Lehrer.

14. Mangel der allgemeinen Anerkennung der Lehrer als Stand oder Berufsklasse mit abgegrenzten Rechten und Pflichten.

15. Häufiger Lehrerwechsel.

16. Freischüler in höheren Schulen; s. unten.

Von Anfang an hatte man dem Aufbau der Gemeindeschulen und der Universitäten grosse Aufmerksamkeit zugewendet. Alle Staaten haben für Volksschulen gesorgt und mehr oder weniger mit Hilfe der Bundesregierung die Gründung von Universitäten unterstützt. Die höheren Schulen haben am geringsten das Interesse erregt, sie waren lange fast ganz dem Privatunternehmen preisgegeben. Gegenwärtig aber erklären die Verfassungen von mindestens 22 Staaten die höheren Schulen für einen Gegenstand der Gesetzgebung und des allgemeinen Interesse; die neueren Staaten des Westens erkennen dieselben als zum staatlichen Erziehungssystem gehörig an. Im Osten ist man in Massachusetts so weit gegangen, allen Kindern die Wohlthaten der höheren Schule frei zur Verfügung zu stellen. Da man aber nicht an jedem Orte solche errichten kann, bezahlt der Staat die Kosten, um in dünn bevölkerten Gegenden die Kinder zur nächsten höhern Schule zu befördern. Daneben gibt es freilich auch Leute, die die Pflicht oder selbst das Recht des Staates leugnen, unentgeltlich Erziehung in höheren Schulen zu gewähren.

Die öffentlichen höhern Schulen sind verhältnismässig am besten und zahlreichsten in den Weststaaten; umgekehrt die Stiftungs-Akademien und Privatschulen in den östlichen Staaten.

Am besten ist der Unterricht in Lateinisch, dann in Griechisch, dann in Mathematik.

Gegenwärtig arbeiten zwei mächtige Kräfte in entgegengesetzter Richtung an dem höhern Schulwesen. Die eine, verkörpert in der Zehnerkommission (vgl. oben S. 596) strebt nach der Uniformierung des Unterrichtsplanes in allen Schulen: es sollen dieselben Gegenstände jedem Schüler in derselben Weise und Ausdehnung gelehrt werden. Derselbe Kursus soll als Vorbereitung für College und Universität, wie für den unmittelbaren Eintritt in das Geschäftsleben dienen. Diese Bewegung drängt zur „Einheitsschule". Die andere dagegen verlangt Mannigfaltigkeit und Differenzierung; sie hält fest, dass nicht alle Schüler gleiche Fähigkeit und gleiches Bedürfnis haben, denselben Bildungslauf durchzumachen, daher müsse man verschiedene Arten von Schulen und Kursen errichten. Sie hat schon in manchen Städten höhere Schulen für Handfertigkeitsunterricht angelegt und wirbt jetzt für die Errichtung von Handelsschulen. Im weiteren Verlaufe wird diese Strömung naturgemäss zur Errichtung von Schulen führen, die dem Geist und Zweck nach der deutschen Dreiteilung in Gymnasium, Realgymnasium und Realschule entsprechen. Der Konflikt

zwischen beiden Tendenzen ist erst im Entstehen; das Resultat wird unzweifelhaft ein Kompromiss sein.

Die grossen Privatschulen Englands haben unsern leitenden Privatschulen vorzugsweise als Muster gedient. Aber unsere Gedanken über Erziehung sind vorwiegend von Deutschland beeinflusst worden. Unsere höheren Lehrer sind von dem glänzenden Aufbau in Deutschland und seiner geschlossenen Organisation wie geblendet; die deutsche Pädagogik wird eifrig studiert. Zu oft ist auch der Versuch gemacht, in Amerika ein Abbild deutscher Einrichtungen aufzustellen, mit zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bedingungen. Gegen diese Tendenz aber ist jetzt eine wahrnehmbare Reaktion eingetreten. Wir halten mehr von deutschem Geiste als von deutscher Form und Methode. Wir erkennen an, dass das nationale Leben und Fühlen in Deutschland die höheren Schulen für seine besondern Zwecke eigentümlich gestaltet hat. Und ebenso muss das von dem deutschen sehr verschiedene nationale Leben und Fühlen in den Vereinigten Staaten die Grundlage bilden, worauf unsere höheren Schulen zu bestem Gewinn sich aufbauen. Dieser Pflicht widmen sich gegenwärtig unsere Pädagogen. Das grosse Land ist bis jetzt noch nicht gleichartig; verschiedene Ideale ragen empor in verschiedenen Teilen, und die Schulen müssen diese Verschiedenheit widerspiegeln. Der Geist unseres Volkes, der sich in seinen Regierungsformen fest und hart krystallisiert hat, ist so geartet, dass ein reiches Mass von Selbständigkeit und lokaler Unabhängigkeit auf lange hin gesichert bleibt. Während daher der nationale Typus unsere höheren Schulen mehr und mehr durchdringt und einigt, werden sie noch immer ein bedeutendes Mass von individueller Freiheit behaupten.

Ein reissendes Wachstum der staatlichen höheren Schulen scheint sicher bevorzustehen. Dabei werden, in mehreren Staaten wenigstens, die Privatschulen abnehmen.

Die Colleges.

(Von Benj. Ide Wheeler, Ph. D. Professor, Ithaca.)

I. Über den Unterschied von College und Universität.

Die Benennungen College und Universität werden in Amerika in ärgerlicher Weise durcheinander geworfen und oft ganz ohne Unterschied gebraucht. Der Grund der Verwirrung liegt in der überraschen Entwicklung einiger Anstalten und in getäuschter Erwartung bei andern. Die Ausdrücke wurden bei ihrer Übernahme aus England ganz richtig verstanden, aber in den raschen Wechselfällen des zu Ende gehenden Jahrhunderts haben sie ihre bestimmte Bedeutung eingebüsst. Die Harvard Universität (Cambridge) und Yale Universität (New Haven) z. B. behielten den alten Namen College noch lange, als Berufsschulen für alle herkömmlichen Fakultäten [also Medizin, Rechte, Theologie] und noch mehr ausserdem sich schon um das ursprüngliche College gruppiert hatten. Andererseits hat eine Menge ehrgeiziger Lehranstalten, die später in den neueren Teilen des Landes aufschossen, sich den hochklingenden Namen Universität an-

gemasst, obwohl sie in der That kaum mehr nach ihren Zielen und viel weniger in Gründlichkeit darboten als ein deutsches Gymnasium. Diese Anstalten benamsten sich also mehr nach den von ihnen gehegten Hoffnungen als im Einklang mit den Thatsachen. — In den letzten 20 Jahren indessen strebt man ernstlich nach der Wiederherstellung des eigentlichen Unterschiedes zwischen beiden Ausdrücken. Manche Lehranstalten sind verhöhnt worden wegen der Beibehaltung des Namens Universität oder haben sich auch selbst zu einer Beschränkung herbeigelassen; andere dagegen haben mit vollem Rechte den Namen College mit Universität vertauscht. Wenige, wie Columbia College (New York City) sind vollausgestattete Universitäten und behalten doch noch ihren alten Namen.

Unter College kann man indessen zweierlei verstehen. Erstlich kann es die Anstalt bezeichnen, welche in vierjährigem regelmässigen Kursus zum Grade des bachelor of arts (baccalaureus artium) oder dem annähernden Äquivalent bachelor of philosophy oder bachelor of science führt, worüber in der Einleitung (S. 586 ff.) gesprochen ist. So bildet z. B. Harvard College eine Abteilung von Harvard Universität, das College bringt seine Zöglinge bis zum Grade des bachelor of arts und enthält etwa 1100 von 3200 Studenten der ganzen Universität. Andere Abteilungen dieser Universität sind die Graduate school, entsprechend der deutschen Philosophischen Fakultät, die Divinity School = Theologischen Fakultät, Law School, Medical School, Dental School, Veterinary School und die Scientific School, eine alte Gründung, die sich jetzt in der Richtung eines Polytechnikums entwickelt. Was in Harvard das College heisst, nennt man in Yale die Akademie-Abteilung (Academical Department). Johns Hopkins Universität (Baltimore) enthält ausser einer Philosophischen und einer Medizinischen Fakultät ein dem College gleichstehendes Collegiate Department. Und ein solches hat jede Universität, mit Ausnahme der erst teilweise entwickelten Clark Universität (Worcester). — Zweitens aber wird der Ausdruck College oft gebraucht von solcher Abteilung einer Universität, die fest organisiert unter einem Dekan oder Direktor die für besondere Berufe wesentliche und vorgezeichnete Studienordnung umfasst. So bildet in Cornell Universität das Sibley College einen integrierenden Teil der Universität und umfasst den Studiengang für Mechaniker und Elektriker. Ähnlich ist die Einrichtung des College für Civil-Ingenieure und des College für Landwirtschaft an derselben Universität. Dieser Sprachgebrauch ist nicht glücklich gewählt; er besagt nichts weiter als den hergebrachten Ausdruck „Schule“ in zahlreichen andern Fällen und bringt nur Verwirrung in die Terminologie. — Unter dem Ausdruck Universität beginnt man jetzt allgemein nur die Lehranstalten zu verstehen, worin verschiedene Berufsschulen oder Fakultäten vereinigt sind. Der ursprüngliche Sprachgebrauch also für eine Vereinigung von Colleges oder College-Häusern ist damit verworfen und man nähert sich der deutschen Auffassung. — Ein neuerlicher Plan, verschiedene Colleges in eine Universität zusammenzufassen, auch wenn sie ganz getrennte Ortslage haben, wird bei der neugegründeten Universität in Chicago versucht. So vereinigt heisst man sie affiliated Colleges. Sie sollen den gleichen Studiengang und gleiche Regeln

für die Grade einhalten und sollen auch ihre Lehrer und Professoren durch ein für die Universität und die affiliierten Kollegien gemeinsames Committee verbinden. Bislang hat der Plan keinen grossen Erfolg gehabt, hauptsächlich wegen der Abneigung der Colleges, ihre Selbständigkeit aufs Spiel zu setzen. Die Affiliation von Akademien ist besser geglückt.

Universitäten und Colleges werden in Amerika meistens mit ihren besonderen Namen genannt, nicht wie in Deutschland nach dem Orte, wo sie liegen, also: Harvard at Cambridge (Massachusetts), Yale at New Haven (Connecticut), Columbia at New York, Cornell at Ithaca (N. Y.), University of Michigan at Ann Arbor, University of Virginia at Charlottesville (Virginia), University of California at Berkeley, Johns Hopkins at Baltimore (Maryland), Colgate at Hamilton (N. Y.), Hamilton at Clinton (N. Y.), etc.

II. Gründung und Aufsicht der Colleges.

In diesem Betreff kann man 3 Klassen bilden: 1. Colleges, die unter einer Religionsgesellschaft (sect) stehen. 2. Private Körperschaften, die mehr oder weniger unter Leitung der Graduierten stehen und der als Patron geltenden Gemeinschaft nur im allgemeinen und in unbestimmter Art verantwortlich sind. 3. Staatsanstalten.

1. Sectarian institutions, Gründungen von Religionsgemeinden sind die Colleges in der grossen Mehrzahl, auch einige Universitäten. In einigen Fällen sind sie organisch mit der Sekte verbunden, was der Gründungsbrief beweist, bei andern ist der Zusammenhang nur selbstverständlich und wird einfach durch das Personal der Aufsichtsbehörde (board of trustees) erhalten, d. h. die betreffende Religionsgemeinde hält darauf, in dieser Behörde die Majorität zu behaupten. Öfters verlangt der Gründungsbrief ausdrücklich, dass der Präsident der betreffenden Sekte als Glied angehöre, und wenn auch alle sonstigen Folgen der Zugehörigkeit zu einer Sekte im Laufe der Zeit verdunkelt sind, wird doch diese Tradition bezüglich des Präsidenten aufrecht erhalten. Häufig wird auch verlangt, dass die Mehrheit der trustees einer bestimmten Sekte angehöre; so steht in dem Gründungsakt der Universität von Chicago, dass $^2/_3$ der Behörde Baptisten sein sollen, und in dem von Yale Univ., dass 10 trustees (die Mehrheit) Geistliche aus Connecticut von der bestimmten religiösen Sekte (Congregationalists) sein sollen. Was in dieser Aufsicht der Geistlichkeit europäischen Pädagogen ebenso wie einer bedeutenden Partei in Amerika so sonderbar und sogar abstossend für das Gemüt erscheinen mag, das hat seinen Grund in der geschichtlichen Entwicklung und Eigentümlichkeit der amerikanischen Gesellschaft. Erstlich: Das ganze Streben nach höherer Bildung ging wesentlich von den Kirchen aus, in der Absicht auf einen Nachwuchs für die gelehrte Geistlichkeit. Zweitens: Die Interessen tieferer Bildung überliess man in früherer Zeit fast gänzlich der Einwirkung der Religionsgesellschaften, die deren Notwendigkeit zuerst erkannt hatten. Drittens: Die Aufsicht der Religionssekte wird gegenwärtig weniger durch die Sucht der Propaganda und Proselytenmacherei bestimmt, als sie auf die Erhaltung menschlicher und christlicher Kultur gerichtet ist und zwar unter der einzig existierenden Form religiöser Garantie. Da Staat und

Kirche vollständig getrennt sind, und da es Religion als organisierte Gemeinschaft nur in der Form von Sekten gibt, so kann es auch keine andre Garantie für religiöse Erziehung geben, als vermittels der Aufsicht der Sekten. In der Regel steht die humanistische Erziehung zum Unterschied von der realistischen (technical, technico-scientific) in den Anstalten der Sektierer und in Privatschulen, die zuerst von Sekten ausgingen, in höherer Blüte als auf den Staatsuniversitäten. Die unterscheidenden Anschauungen dieser Sekten drängen sich in der Regel nur wenig in den Unterricht dieser Colleges ein, auch auf die Wahl der Lehrkräfte üben sie einen sich beständig vermindernden Einfluss.

2. Non-sectarian Colleges. Von allen übrigen Privatanstalten haben einige ihre Laufbahn als Sektenschulen begonnen, sind aber mit der Zeit ganz in die Hände der Graduierten (graduates) gekommen und haben meist jede Spur des früheren Charakters verloren. So stand Harvard Universität früher unter den Unitariern, hat aber jetzt alle Verbindung mit ihnen gelöst, abgesehen davon, dass ein hervorragender einflussreicher Teil der Körperschaft aus Leuten dieser Sekte bestehen mag. Die Cornell Universität andererseits ist ein Beispiel der Klasse von Lehranstalten, die ausdrücklich als nicht-sektiererisch bei der Gründung auftraten, indem es im Gründungsbrief heisst, es solle „zu keiner Zeit die Mehrheit der Aufsichsbehörde einer und derselben Sekte oder auch keiner Sekte angehören"; auch verbietet man der anstellenden Behörde bei der Wahl der Professoren „Rücksichtnahme auf irgend welche politische oder religiöse Anschauungen, die der Kandidat hegen oder nicht hegen möge". Obwohl nun diese Cornell Universität einen Teil ihres Unterhalts von der Regierung der Vereinigten Staaten und gelegentliche Zuschüsse vom Staate New York erhält, ist sie thatsächlich eine autonome Körperschaft, abgesehen davon, dass gewisse Staatsbeamte ex officio Mitglieder der leitenden Behörde sind. Johns Hopkins Universität in Baltimore ist ganz frei von Aufsicht durch den Staat oder Sekten. Allerdings gibt es Anstalten dieser Art nur sehr wenige, und ohne eine dieser beiden Stützen für seinen Unterhalt hält es nach der Erfahrung für ein College äusserst schwer, seine Existenz zu sichern.

3. State institutions. Staatsinstitute typischer Art sind die Universität von Virginia, gegründet 1824; die Universitäten von Michigan, 1837; von Vermont, 1791; von Minnesota, 1851; von Wisconsin, 1849; von California, 1868; von Nebraska, 1869; von Texas, 1883. Die Staatsuniversitäten des Westens sind in ihrem Plane stark beeinflusst von Michigan, wie die des Südens durch die von Virginia. Alle sind sie hauptsächlich angewiesen auf direkte Zuschüsse der Legislative ihrer Staaten, obwohl einige auch auf die jährlichen Einkünfte einer besondern Steuer Anspruch haben. So erhält die Universität von Michigan den Ertrag von 1/6 pro mille (also 1 Dollar von 6000) von allem steuerbaren Eigentum im Staate. In den meisten dieser Anstalten ist das Einkommen aus Stiftungen geringfügig und das Kollegiengeld (Schulgeld) unbedeutend. So betrug 1893/94 das Einkommen der Universität Michigan 445,805 Dollars, wovon 306,183 Dollars der Staat gab. Die Staatsanstalten werden gewöhnlich geleitet durch Behörden, die das Volk oder seine Vertreter wählt, oder der Gou-

verneur des Staates ernennt. Da sie nun auf Unterhalt durch das Volk angewiesen sind, so haben diese Anstalten zeitweise durch Philistertum oder durch Fanatismus zu leiden gehabt. Die unmittelbar praktischen Studien, wie Landwirtschaft, Architektur, Ingenieurkunst, angewandte Chemie u. dgl., wurden oft unverhältnismässig bevorzugt und die humanistische Bildung dagegen vernachlässigt, doch ist das mehr charakteristisch für die Anfänge als für die Zeiten voller Entwicklung dieser Anstalten. Der wohlthätige Einfluss, den sie nicht bloss direkt durch ihren Unterricht ausgeübt haben, sondern auch mittelbar durch das weitverbreitete Interesse des Volkes an der durch dieses selbst geschaffenen und erhaltenen Universität ist von unschätzbarem Werte für das Land und die Nation gewesen und bleibt es auch.

III. Einnahmequellen.

Das gesamte Einkommen der Universitäten und Colleges der Vereinigten Staaten für 1891—92 betrug 14,256,026 Dollars, wovon 33,8 Prozent aus dem Schulgelde stammte, 34 Prozent aus festliegenden Kapitalien, 16 Prozent aus staatlichen oder städtischen Zuwendungen, 4½ Prozent von der Regierung der Vereinigten Staaten, 11,7 Prozent aus verschiedenen Quellen. Für 1893/94 war das gesamte Einkommen 15,365,612 Dollars, wovon 38 Prozent aus Schulgeldern und 34 Prozent aus festliegenden Kapitalien. Die Beträge von Staats-, Stadt- und Regierungszuschüssen erweisen eine nicht bloss relative, sondern eine absolute Abnahme. Zur Veranschaulichung:

	Schulgelder	Aus Kapitalien	Zuschüsse von Staaten und Städten	Zuschuss der Regierung der Vereinigten Staaten	Verschiedenes
1891/92	4820766	4852907	2276503	644597	1487955
1893/94	5856505	5277052	2095302	515554	1621199

Nicht eingerechnet sind hierbei wohlthätige Stiftungen, die sich für 1891/92 auf 6,464,438 Dollars belaufen. Sie gehen meist auf die dauernde Ausstattung oder Stiftungen für die Anstalten.

Die Staatsuniversitäten erhalten nur wenig aus der Privatwohlthätigkeit; letztere wird am stärksten von den Anstalten angezogen, die am wenigsten Verbindung mit dem Staate haben. So hat z. B. Harvard Univ. mit einer Regelmässigkeit, die sich fast als Gesetz formulieren liesse, Zuwendungen für seine festliegenden Kapitalien im Belaufe von jährlich 250,000—300,000 Dollars in den letzten 20 Jahren erhalten. Die Erfahrung scheint bislang zu zeigen, dass in den Vereinigten Staaten man sich mehr auf den Edelmut der Einzelnen verlassen kann als auf Freigebigkeit des Staates. Die kräftigste und rascheste Entwicklung in den letzten Zeiten hat sich bei den Privatanstalten gezeigt, und die wichtig-

sten der neueren Gründungen sind private, nämlich die Universitäten John Hopkins, Leland Stanford und Chicago.

Wie bedeutende Unterschiede zwischen den Colleges bestehen hinsichtlich der Quellen der Einkünfte, zeigt folgende Tabelle, worin die Beträge in Prozenten des Gesamteinkommens berechnet sind:

	Schulgelder	Kapitalerträge	Staat und Regierung	Gaben für besondre Zwecke, Anschaffungen
Harvard	41	45	—	7
Columbia	38	61	—	—
Cornell.	22	53	5	19
Univ. of Michigan.	27	—	68	—
„ „ Wisconsin	9	9	81	—

IV. Kosten des Unterrichts.

Das von den Schülern zu zahlende Geld wird in den Vereinigten Staaten allgemein gleichförmig auferlegt und erhoben; es wird nicht nach den Unterrichtsgegenständen verschieden taxiert noch an den Lehrer gezahlt. Der Professor erhält in der Regel nur Gehalt, kein Kollegiengeld (salary and no fees); seine Besoldung ist unabhängig von der Zahl seiner Zuhörer. In Harvard beträgt das jährliche Schulgeld 150 Dollars, oder 200 Dollars in der Medizinschule, in Yale 150 Dollars, ebenso in Princeton und Hopkins, in Cornell 100 Dollars, in Michigan 25 Dollars und für Einwohner des Staates 10 Dollars, in Brown und Amherst 110 Dollars u. s. w. Gewisse Lehrfächer, mit denen besondre Ausgaben verknüpft sind, z. B. in Laboratorien, werden besonders bezahlt. Abgesehen von gewissen Berufsschulen, besonders den Juristenschulen, ist der Betrag des Schulgeldes weit entfernt, die Kosten des Unterrichts zu decken, auch wenn man nicht den Grund und Boden, die Gebäude und ihre Ausstattung in Anschlag bringt.

Die Kosten für jeden Studierenden im Durchschnitt zeigen sich in folgender Tafel von J. M. Coulter (Educat. Review VII, 417 ff.) für das Jahr 1892—93 über eine Reihe von typischen Anstalten (Gebäude und Ausstattung nicht eingerechnet).

	Zahl der Studenten	Zahlung für jeden Studenten Dollars	Aufwand für jeden Studenten über seine Zahlung Dollars
Amherst	338	265	164
Bowdoin	197	228	132
Brown.	422	383	227
Columbia	1641	269	269
Cornell	1524	316	254

	Zahl der Studenten	Zahlung für jeden Studenten Dollars	Aufwand für jeden Studenten über seine Zahlung Dollars
Dartmouth	315	177	38
Grinnell	220	100	72
Hamilton	120	291	250
Harvard	1788	346	198
Oberlin	394	108	76
Syracuse	591	86	44
Univ. Indiana . . .	550	127	112
Univ. of Kansas . .	540	156	155
„ „ Pennsylv. .	618	168	58
„ „ Wisconsin .	801	236	215
Williams	336	268	166

Im Jahre 1891—92 belief sich der abgeschätzte Wert von Grund und Gebäuden der Colleges und Universitäten in den Vereinigten Staaten auf 88,784,901 Dollars, des wissenschaftlichen Apparats und der Bibliotheken auf 11,168,272 Dollars. Belegte Kapitalien waren 86,698,333 Dollars, die Zahl gebundener Bücher in Bibliotheken 4,661,205. Zu den grössten und besten Bibliotheken gehören Harvard mit 400,000 Bänden, Columbia mit 150,000, Cornell mit 180,000; Yale wird 120,000, Wisconsin 175,000; Chicago wird verschieden geschätzt. Die Harvard Bibliothek wächst jährlich um 20,000—25,000 Bände, Columbia um 15,000—18,000, Cornell um 25,000 u. s. w.

V. Ausgaben.

Das jährliche Budget der verschiedenen Anstalten variiert von etwa 1 Million Dollars in Harvard, 700,000 in Cornell und Columbia bis zu 30,000—50,000 Dollars, womit es möglich ist, die gewöhnlichen Baccalaureatkurse der kleineren Colleges zu erhalten. Der Hauptposten besteht in der Gehaltsliste. Sie beträgt in Harvard 42 Prozent des Ganzen, in Cornell 38 /2 Prozent, in Michigan 53 Prozent.

VI. Leitung der Anstalten.

Die oberste Kontrolle jedes College und jeder Universität ist allgemein einer Aufsichtsbehörde (board of trustees or regents) übertragen, die das Eigentum verwaltet und für die materiellen Interessen sorgt. Die Mitglieder werden zuweilen auf Lebenszeit gewählt, zuweilen auf bestimmte Zeit, etwa 5 Jahre. Erledigte Stellen werden entweder durch die Behörde selbst besetzt oder ganz oder zum Teil durch Wahl der Graduierten (d. i. der früher absolvierten Alumnen). Bei Staatsuniversitäten wird die Aufsichtsbehörde durch den Gouverneur eingesetzt oder von der Volksvertretung gewählt. — Die Anordnung der Studienkurse, die Verantwortlichkeit für die innere Ordnung der Anstalt und die allgemeine Aufsicht über die Erziehungsinteressen liegt in den Händen der Fakultäten der Anstalt oder einer von ihnen eingesetzten Körperschaft. — Die ausübende Gewalt liegt all-

gemein im Amt des Präsidenten, dessen Machtbefugnisse jedoch nach den Orten sehr verschieden sind. In der Regel ist er kraft seines Amtes Mitglied der Aufsichtsbehörde, die ihn auch gewählt hat. Er handelt im Auftrage dieser Behörde, ist ihr ausführendes Haupt. Zugleich ist er das Haupt der Fakultäten und bildet so das Verbindungsglied zwischen der Behörde für die materiellen Interessen und dem Lehrkörper, der es mit der Erziehung zu thun hat. Als Mitglied beider Körperschaften zugleich hat er gewöhnlich bedeutenden Einfluss auf das ganze Leben der Anstalt, der sich häufig auch auf den Unterrichtsplan erstreckt. Die Anstellung der Professoren ist in den meisten Anstalten ganz in den Händen des Präsidenten und nur der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterworfen; hin und wieder, z. B. in Yale, ist sie dem Lehrkörper oder seinem Ausschuss überlassen und bedarf der Bestätigung des Präsidenten und der Behörde. Die ausserordentliche Macht des Präsidentenamtes stammt teilweise her aus den Traditionen der englischen Colleges, hauptsächlich aber ist sie in den besonderen Bedingungen der amerikanischen Erziehung begründet, wo rasches Wachstum und demgemäss rascher Wechsel zusamt mit dem Mangel an festen Traditionen eine starke persönliche Leitung durchaus verlangen. Der Präsident behält sein Amt auf Lebenszeit oder bis zur Absetzung durch die Aufsichtsbehörde; ersteres ist gewöhnlicher bei den gesetzteren Verhältnissen der älteren Anstalten, bei den neueren im Westen kommt der Wechsel häufiger vor. Der Präsident ist, ausgenommen bei einigen grössten Universitäten, ein Mitglied des Lehrkörpers und liegt seinem Professorat ob. In einigen der kleineren Colleges herrscht noch die Gewohnheit, nach alter Sitte zu diesem Amte einen Geistlichen zu wählen, der zugleich Professor der Philosophie und Ethik ist; aber die Sitte stirbt aus. Die Neuzeit strebt dahin, das Präsidialamt vom Lehramt zu trennen und bei der Wahl mehr auf Geschäftskunde Rücksicht zu nehmen als auf Lehrgabe und Forschertum. Die Universität von Virginia hat keinen Präsidenten, sondern ein Professor amtiert ganz nach deutscher Weise als Rektor (chairman). — In einigen Anstalten hat man neuerlich den Versuch gemacht, die Disziplin der Studierenden wesentlich diesen selbst in die Hände zu geben. Bei diesem sogen. „Selbstregierungs"-Versuch wird die Untersuchung von vermuteten Betrügereien beim Examen und von unehrenhafter Aufführung einer von den Studenten aus ihrer Mitte erwählten Kommission überlassen, deren Entscheidung der Bestätigung der Fakultät oder des Präsidenten bedarf. Man erwartet von diesem Versuche eine Hebung des Ehrbegriffes und ein stärkeres Gefühl der Verantwortlichkeit der Studentenschaft für den guten Ruf der Anstalt. Der Erfolg der Sache ist bisher noch nicht sicher festgestellt. Es wird darauf ankommen, dass die Persönlichkeiten des Ausschusses sich in Achtung und Ansehen bei den übrigen Studenten zu setzen verstehen und dass man ihre Entscheidungen als den wahren Ausdruck der studentischen Meinung und nicht als von oben beeinflusst ansieht.

VII. Abstufungen des Lehrpersonals.

Gewöhnlich unterscheidet man in einem College zwischen Professoren, assistierenden Professoren und Aufsehern (instructors or tutors). Die Pro-

fessoren sind lebenslänglich angestellt, wenn sie nicht aus besondern Gründen abgesetzt werden. Die Assistenten werden für kürzere Zeit, 3 oder 4 Jahre, berufen, die Instruktoren für noch kürzere Termine. Viele Anstalten haben noch eine Zwischenstufe zwischen Assistent und Professor. Der Adjunkt-Professor (auch associate prof. genannt) unterscheidet sich vom Assistenten durch feste Anstellung und höhern Gehalt, vom ordentlichen Professor aber durch minderes Gehalt und dadurch, dass er nicht die volle Aufsicht und Leitung seines Studienzweiges hat. An der Universität Chicago bedeutet der Titel Hauptprofessor grössere Verantwortlichkeit und höhere Besoldung. Hin und wieder gibt es noch Assistenten unter dem Grade der Instruktoren. — Da man nicht wie in Deutschland die Kollegiengelder dem Lehrer persönlich zukommen lässt, so ist hier auch keine Gelegenheit zur Stellung von Privatdozenten. Vielmehr empfängt jeder Lehrer ohne Unterschied irgendwelch festes Gehalt für seine Thätigkeit; zu Anstellungen muss man Vakanzen abwarten.

VIII. Gehalt der Lehrer.

Im allgemeinen, doch nicht ohne zahlreiche Ausnahmen, besteht für jede Stufe in den verschiedenen Anstalten nur eine Gehaltsklasse; erst in letzter Zeit neigt man eher zur Mannigfaltigkeit und Abstufung. Die Gleichheit der Besoldung hat sich erfahrungsgemäss erprobt an kleinern Colleges, wo der Gemeinsinn stärker entwickelt ist und man besser zusammenhält als in den grossen Anstalten, wo man eher den Wandertrieb fühlt und das Bedürfnis hat, wertvolle Personen festzuhalten und andere zu gewinnen. — Folgende Tabelle umfasst die grössern Colleges und Universitäten.

	Professor	Associate Prof.	Assist. Prof.	Instructor	Assistant
Amherst . .	2500—3500	—	1500	800—1500	200—250
Chicago[1] . .	3000—7000	2500	2000	1000—1500	600—800
Columbia . .	2500—7500	—	verschieden	1600—2000	500
Cornell . .	3000—4000	2000—2500	1400—1800	750—1000	500
J. Hopkins .	2000—5000	—	—	—	—
Harvard . .	3500—4500	—	2500—3000	1200—1500	500
Michigan[2] .	2500—3000	—	1600	900—1200	300—500
Princeton . .	3400	—	2000	800—1200	—
Virginia . .	3300	—	1500—1800	600—1000	—
Wisconsin .	2000—3000	—	1400—1800	800—1200	300—500
Yale . . .	3000—3500	—	1750—2500	900—2000[3]	—

[1]) Hauptprofessoren 7000, aber 2 kürzlich angestellt mit 5000; Professoren 3000.
[2]) Jüngere Professoren 2000.
[3]) Tutoren im ersten Jahr 1000, im zweiten 1150, im dritten 1300.

Die Verschiedenheit bei Assistenten und Instruktoren beruht meistens auf Erhöhung bei längerer Dienstzeit. Dekane einer Fakultät erhalten gewöhnlich Zulagen (etwa 500 Dollars). Die Besoldung des Präsidenten ist sehr verschieden, sie steigt in einzelnen Fällen bis 10,000 Dollars, ge-

wöhnlich aber beträgt sie 5000—6000 Dollars, in kleinern Colleges 3000 bis 4000. Nur selten erwächst dem Professor ein Zuwachs des Einkommens durch Collegiengelder, freie Wohnung oder Prüfungsgebühren. In den kleinern Colleges, besonders im Westen und Süden, bezieht der gewöhnliche Professor 1500—2000 Dollars. Verhältnismässig wenige Anstalten geben ihre Gehaltsverhältnisse der Öffentlichkeit preis; die meisten Privatanstalten sehen sie als Privatsache an, ganz mit Recht.

Pensionen werden für alte Professoren nach langen und treuen Diensten zuweilen gewährt in Form der Belassung eines Teils ihres Gehalts; doch ist dies mehr persönliche Gunst als System. Nur Columbia und Harvard sorgen regelmässig für Pension, und andre Anstalten stehen im Begriff, sich dem anzuschliesen.

IX. Erfordernisse für die Anstellung als Lehrer.

Es gibt keine normale Grenze, die durch Zeugnisse oder Prüfungen festgestellt wäre, um die Befähigung zur Anstellung als Lehrer im College nachzuweisen oder zu erlangen. Freilich erwartet man, dass die Bewerber mindestens den Baccalaureatsgrad erreicht haben; die bedeutendsten Universitäten kommen allmählich dahin, den Doktorgrad oder Gleichwertiges zu fordern. Die kleineren Colleges bevorzugen entschieden ihre eignen frühern Schüler; die grösseren Anstalten nehmen die tüchtigsten Leute, wo sie sie finden. Rücksichten auf den persönlichen Charakter, auf Gewandheit und Lebensart und auf Lehrgeschick gelten hier verhältnismässig mehr als z. B. in Deutschland. Und dies gilt wieder besonders von den Colleges im Gegensatze zu den Universitäten. An den grösseren Universitäten haben die eigentlichen Gelehrten das Übergewicht, in den Colleges ist in der Regel das Lehrgeschick bedeutender. In vielen von Sekten gegründeten Colleges bevorzugt man Professoren und Instruktoren aus der gleichen Sekte, doch nimmt auch das sichtlich ab. In den führenden Universitäten wird es von Jahr zu Jahr mehr Sitte, nur Männer anzustellen, die sich schon als Forscher und Spezialisten bewährt haben. Das Studium auf fremden Universitäten, besonders in Deutschland, gilt entschieden als Empfehlung für gewisse Fächer, aber mit der allmähligen Erhöhung des Standpunktes unsrer eignen Universitäten wird die Unterscheidung aufhören. Die im Kapitel der Sekundarschulen erwähnten Lehreragenturen werden wohl von kleineren Colleges in Anspruch genommen, doch weit weniger als von höheren Schulen und Akademien.

X. Pflichten der Professoren und Instruktoren.

In den grösseren Universitäten haben die Professoren gewöhnlich 8—10 Stunden wöchentlich Vorlesung zu halten oder ihre Klasse zu leiten, in den Colleges etwas mehr. Instruktoren und Assistenten von 10—18 Stunden wöchentlich; sie stehen auch unter Anweisung des Hauptprofessors ihres Lehrfaches; ihnen sind die mehr mechanischen Arbeiten (the routines work) und die elementaren Klassen überlassen, während Jener den ganzen Lehrplan des Faches leitet und die Vorgerückteren selbst unterrichtet. Die Unterrichtssphäre des Instruktors ist nach Fächern und Orten sehr

verschieden, mit deutschen Privatdozenten kann man sie kaum vergleichen, nach dem eben Bemerkten. Die Assistenten geben selten Klassenunterricht, sie haben die Aufsicht und Vorbereitung des Apparats für die Experimente des Professors, ferner die Prüfungsarbeiten und englischen Aufsätze zu lesen.

XI. Das Schuljahr

läuft von Mitte oder gegen Ende September bis Mitte oder Ende Juni, mit 2 Unterbrechungen, jede von 8—10 Tagen, um Weihnacht und zu Anfang April. Bleiben für den Unterricht 33—36 Wochen. Das Schuljahr teilt sich in 2 oder 3 Termine (terms); bei Dreien heissen sie: Herbst (fall), Winter, Frühjahr; bei zweien: die Semester. — Der Schluss des Schuljahrs wird im Juni durch den „Promotionstag" (Commencement day) gefeiert, dessen charakteristischer Hauptakt die Erteilung der akademischen Grade ist. In vielen Anstalten finden Promotionen nur an diesem Tage statt. Auch siedelt man in Amerika nur zum Herbst an eine andre Universität über. In Chicago wird 4mal jährlich promoviert. Doktorprüfungen können beliebig stattfinden, aber auch diese verlegt man meist an den Schluss des Jahres. — In den letzten Jahren hat man Sommerkurse (Summer sessions) in Verbindung mit einigen Colleges eingerichtet. Zuerst hiessen sie Sommerschulen und wurden nicht für Studenten, sondern mehr für ältere Leute gehalten, besonders für Lehrer der Mittelschulen, die ihre lange Ferienzeit nutzbar für die Fortbildung zu machen wünschten (vgl. oben S. 602). Man hielt sie zunächst auch nicht in Universitätsstädten, und als sie dahin kamen, hatten sie keine Verbindung mit der Universität, ausser dass sie den Apparat derselben benutzten und meist von jüngeren Instruktoren gehalten wurden. In einigen Fällen sind sie indessen jetzt in die regelmässige Arbeit der Universitäten aufgenommen. So wird in Harvard ein sechswöchiges Studium, fünfstündige Übung als Halbkursus gezählt, oder als ein Zehntel von der Normalzeit, die für das Baccalaureat erfordert wird. In Cornelluniversität zählt die Sommerschule auch für das Baccalaureat, mit dem Vorbehalt, dass Niemand die Arbeit eines Sommerkursus höher als 8 Stunden rechnen darf, d. h. als die Hälfte eines Term oder 1/6 der Jahresarbeit. In Chicago ist das Sommerquartal noch mehr gleichgestellt mit den andern 3 Quartalen (terms), so dass es als Ersatz für eins dieser letztern gilt. Die Lehrer der Sommerschulen werden bei Cornell und Harvard direkt durch das Honorar der Studirenden bezahlt, in Chicago durch Zulage ihres Gehalts oder durch Nachlass an der Verpflichtung in einem andern Quartal zu unterrichten.

XII. Das weibliche Geschlecht im Studium.

Einige Colleges nehmen nur Knaben, andre nur Mädchen, andre beide Geschlechter. In einigen Fällen sind Colleges für Mädchen mit solchen für Männer eng verbunden und bedienen sie sich zum Teil derselben Lehrkräfte, während ihre innere Einrichtung und die Finanzen getrennt sind. Von diesen sogen. „Annexen" sind Beispiele Radcliffe College im Anschluss an Harvard und Barnard College bei Columbia. — Die amtliche Statistik der Vereinigten Staaten ergibt für 1893—94 in den Colleges 47,730 männ-

liche und 12,685 weibliche Studenten, abgesehen von den im Examen stehenden und graduierten (preparatory and graduate). Es gibt 16 Colleges allein für Frauen, die auf der nötigen Höhe stehen, mit 3463 Studentinnen und 473 Professoren und Instruktoren, unter denen 225 Männer, 248 Frauen. Diese Colleges besitzen 3,962,416 Dollars belegte Fonds, 5,501,151 Dollars in Land und Gebäuden, und 607,407 an Schulapparat; sie haben ein jährliches Einkommen von 1,071,562 Dollars, einschliesslich des Schulgeldes im Betrage von 772,501 Dollars. Von den 415 Colleges, die es 1889/90 in den Vereinigten Staaten gab, waren 256 für beide Geschlechter (coeducational) d. h. 61 Prozent. Von diesen gehören 189 den westlichen Staaten an. In Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Iowa, Missouri, Kansas sind 80 Prozent für beide Geschlechter, in Neu-England nur 32 Prozent. — Die älteren typischen Colleges des Ostens bleiben meist nur für Männer offen, so: Bowdoin, Dartmouth, Amherst, Williams, Harvard, Yale, Princeton, Columbia, Hamilton, Colgate, Rochester, Union, obwohl Harvard, Brown und Columbia Annexen für Frauen haben, Yale Frauen zu Promotionsstudien zulässt. Die Richtung der Zeit strebt unverkennbar nach Gleichstellung der Frauenerziehung mit der der Männer, wobei der Westen die gemeinsame Erziehung bevorzugt, der Osten die Sonderung der Geschlechter. Die 4 hauptsächlichen Colleges für Frauen allein sind: Vassar, Smith, Wellesley und Bryn Mawr, nnd ihre Kurse im Unterricht wie auch der wissenschaftliche Standpunkt entsprechen den Colleges für Männer.

XIII. Der Unterrichtsplan und Lehrgang.

Zunächst von der allmählich als Prinzip sich geltend machenden Wahlfreiheit in den Studien (elective principle). Gegenwärtig herrscht grosse Verschiedenheit unter den Colleges in Betreff der Anforderungen für den Baccalaureatgrad [der höher steht als in Frankreich und in seinen Forderungen auch über das deutsche Abiturentenexamen hinausgeht]. Vor 30 Jahren gab es in allen Colleges fast nur einen Kursus von Pflichtfächern (required Studies). Seitdem kamen allmählich freiwillig gewählte Studien für das letzte Cursusjahr dazu, bis jetzt in den bedeutendsten Anstalten annähernd die Hälfte der Arbeit wahlfrei ist. In Harvard ist alles wahlfrei, bis auf die englischen Aufsätze, die in den ersten 3 Jahren geschrieben werden müssen, und ein Anfangskurs in Deutsch oder Französisch, vorausgesetzt dass diese beiden Gegenstände nicht schon für die Aufnahme gefordert werden. — In den Anstalten nun, wo die Hälfte wahlfrei ist, hat man sich bemüht diese Wahl in ein gewisses System zu bringen, so dass es nicht an einem Centrum und der Einheit der Studien fehlt. Mehrfach verlangt man, dass die Studenten bei ihrer Wahl sich beraten lassen, oder, wie in Cornell, man verlangt eine Thesis, die unter Leitung eines Professors geschrieben und dessen Gutachten unterworfen sei, wobei natürlich Spezialstudien in einem Fache gemacht werden müssen. Diese Methode, bei freier Wahl einen Mittelpunkt (central line) des Studiums zu betonen, ist besonders ausgebildet in Leland Stanford Universität, wo die Vorschrift lautet: „Der Grad baccalaureus artium (A. B.) wird den

Studenten erteilt, die während der Dauer von 4 Jahren wöchentlich 15 Stunden Vorlesungen oder Vorträge oder im ganzen 120 Stunden[1]) zufriedenstellend mitgemacht haben und die auch in Haupt- und Nebenfächern (major and minor subjects) befriedigt haben. Jeder soll als Hauptfach das Fach eines der Professoren wählen; dieser Professor soll das Recht haben, den Studenten darin zu beaufsichtigen und dahin zu sehen, dass er als Nebenfächer solche wählt, die notwendig oder wünschenswert zur Unterstützung des Hauptfaches sind. Haupt- und Nebenfächer zusammengenommen sollen nicht 5 Vorlesungen wöchentlich übersteigen, also nicht über ein Drittel der 4jährigen Studienzeit betragen, die bis zur Erlangung des Grades vorgeschrieben ist. Unter dieser Bedingung ist freie Wahl in allen Fächern für die Studien gestattet bis zum Grade (for the undergraduate work). Der Student darf jeden beliebigen auf der Universität gelehrten Gegenstand sich auswählen, sofern seine Vorbereitung ihn dazu befähigt. Der Professor, der das Hauptfach des Studenten lehrt, wird demselben als Ratgeber in seinem Studium zur Seite stehen, und seine Empfehlung ist für die Erlangung des Grades notwendig." —

Bedeutung der Grade.

Der Grad A. B. verlangt der Regel nach nur im Vorbereitungskurse Studium von Griechisch und Latein, aber oft bloss von Latein, seltener auch dieses nicht. Die meisten Colleges erkennen mehrere Arten des Baccalaureatsgrades an und teilen sie zu je nach dem Studiengange des Kandidaten. So wird bei A. B. (artium bacc.) gewöhnlich Griechisch und Latein vorausgesetzt, Ph. B. (philosophiae bacc.) verlangt Latein und neuere Sprachen, B. L. (bacc. litterarum) neuere Sprachen und dazu besonders neuere Litteratur oder andere humanistische Studien; B. S. (bacc. scientiarum) Mathematik und neuere Sprachen mit überwiegend viel Naturwissenschaft. Die Statistik für 1891/92 weist in den Vereinigten Staaten auf 24,296 Studirende für A.B., 8202 für B.S., 2538 für B.L., 3329 für Ph.B. Die Anforderungen für diese Grade sind jedoch so verschieden an verschiedenen Orten, dass diesen Zahlen kein besonderes Gewicht beizulegen ist.

Vorschriften über die Studien in Cornell.

Diejenigen Colleges, welche mehrere Grade erteilen, gehen in dem Freiwahlsystem nicht so weit wie die andern. Gewöhnlich stellen sie eine Liste von Pflichtfächern auf, die annähernd zwei von den 4 Jahren in Anspruch nehmen. Dies wird deutlich durch das Beispiel der Pflichtfächer in Cornell.

1. Für den Grad des A.B.:

Unterster Jahrgang (Freshman year) in jedem der 3 terms: Griechisch 3 Stunden, Latein 3 Stunden, Französisch 3 Stunden, Englisch 2 Stunden, Mathematik 3 Stunden. Zusammen 14 Stunden. Dazu noch im ersten term: Hygiene 1 Stunde.

Zweiter Jahrgang (Sophomore year) in jedem der 3 terms: Griechisch 3, Latein 3, Deutsch 3, Englisch 2, Physiologie, Psychologie und Logik 3, Geschichte 3, zusammen 17 Stunden.

*) Nach Erläuterung des Herrn Verfassers: 15 Stunden × 2 terms × 4 Jahre = 120 Wochenstunden zusammengerechnet. Anm. des Herausgebers.

2. Für den Grad Ph. B.:

Erstes Jahr in jedem term: Latein 3, Deutsch 3, Französisch 3, Englisch 2, Mathematik 3, zusammen 14 Stunden, dazu Hygiene 1 Stunde im ersten term.

Zweites Jahr in jedem term: Latein 3, Französisch oder Deutsch 3, Geschichte 2 oder 3, Englisch 2, Physiologie, Psychologie und Logik 3, Mathematik 3, zusammen 17 Stunden wöchentlich.

3. Für den B. L. (dieser Kurs wird 1896 abgeschafft):

Erstes Jahr in jedem term: Mathematik 5, Französisch 3, Deutsch 3, Chemie 3, Englisch 2, zusammen 16, dazu im ersten term: Hygiene 1.

Zweites Jahr in jedem term: Französisch 3, Deutsch 3, Englisch 2, Physik 3, Physiologie, Psychologie und Logik 3, zusammen 14 Stunden wöchentlich.

4. Für den B. S.:

Erstes Jahr in jedem term: Mathematik 5, Französisch 3, Deutsch 3, Englisch 2, Chemie 3, zusammen 16, dazu Hygiene 1 im ersten term.

Zweites Jahr in jedem term: Französisch oder Deutsch 3, Englisch 2, Physik 3, Botanik 2, Physiologie, Psychologie und Logik 2, zusammen 13 Stunden wöchentlich.

In Yale College. Hier sind für die beiden ersten Jahre genaue Vorschriften. Im ersten Jahr 11 Stunden wöchentlich Griechisch, Latein, Mathematik, dazu 3 Stunden entweder Französisch oder Deutsch und 1 Stunde Englisch. Im zweiten Jahre je 3 Stunden für Griechisch, Latein, Mathematik, neue Sprachen, Englisch und Physik, wovon aber jeder Student einen Gegenstand auslassen darf. Im dritten Jahr (junior genannt) gibt es als Pflichtfach Logik, Psychologie und Ethik, zusammen 3 Stunden wöchentlich, und im vierten (senior year) ist Pflichtfach Philosophie 2 Stunden wöchentlich.

In Princeton sind die beiden ersten Jahre genau geregelt, wie folgt: Im ersten Jahr Latein, Griechisch und Mathematik je 4 Stunden, Deutsch oder Französisch 2, Bibelstudium 1, zusammen 15 Stunden wöchentlich. Im zweiten Jahr Latein, Griechisch, Geschichte, Naturgeschichte je 2 Stunden, Mathematik im ersten Halbjahr 3, im zweiten 2 Stunden, also zusammen 11 und 10 Stunden wöchentlich. Dazu hat man freie Wahl für 2stündige Kurse unter Latein, Griechisch, Mathematik, Französisch, Deutsch. Im dritten Jahr sind 5 Stunden wöchentlich vorgeschrieben, nämlich für Physik, Psychologie, Logik und Nationalökonomie. Im vierten Jahr ist für ersten term Ethik (2 Stunden), für zweiten term Apologie des Christentums (1 Stunde) vorgeschrieben.

Yale und Princeton sind Muster der konservativen Richtung im Lehrplan; Harvard und Leland Stanford gelten für radikal. Wenn bestimmte Vorschriften fehlen, so sind doch 15 Stunden wöchentlich allgemeiner Satz.

Der Inhalt der Pflichtarbeit in den verschiedenen Fächern ergibt sich ungefähr aus folgender Aufstellung:

Erstes Jahr.

Yale.	Cornell.
Griechisch: Odyssee V—VIII. Auswahl aus Herodot und Thucydides. Plato Apologie.	Lysias, Auswahl. 6 Bücher der Odyssee. Auswahl von Plato. Griechischschreiben.
Latein: Livius XXI, XXII; Cicero Laelius und Cato major; Horaz Satiren; Prosa Komposition, Geschichte der römischen Republik.	Livius, Cicero Cato major, Horaz Oden; Lateinschreiben.
Französisch oder Deutsch: Anfangsgründe.	Anfangsgründe.
Mathematik: Geometrie, ebene Trigonometrie und Mechanik.	Stereometrie, höhere Algebra, Trigonometrie.

Yale.

Englisch: Brooke's Primer of English literature; 3 Stücke von Shakespeare; Miltons kleine Gedichte.

Cornell.

Lesen in De Quincey, Macaulay, Carlyle, mit kurzen Aufsätzen. Text book work.

Zweites Jahr.

Yale.

Griechisch: Aeschyli Septem, Sophoclis Antigone, Euripidis Iphig. Taur., Aristoph. Wolken; Vorlesung über griechisches Drama und Theater.

Latein: Terenz, 1 oder 2 Stücke; Horaz' Oden und Epoden; Tacitus Agricola und Germania; Plinius Briefe.

Englisch: Auswahl aus Shakespeare, Spenser, Bacon, Milton, Addison, Swift, Pope, Goldsmith, Gray, Johnson.

Cornell.

Demosth. Philipp., Theophrast Charaktere, Soph. Antig., Eurip. Iphig. Taur., Aristoph. Acharn. und Plutus. Umrisse der griechischen Litteraturgesch.; Griechischschreiben 2 terms.

Terenz Phormio, Horaz Epoden, Satiren, Episteln, Taciti Dialogus. Textbuch über römische Litteratur. Lateinschreiben.

Beurteilende Lektüre einer Auswahl aus Johnson, Goldsmith, Gibbon, Burke, mit Aufsätzen (Essays and short papers).

(Weiter S. 619.)

Name	Englisch	Französisch	Deutsch	Latein
Yale	Lektüre von 10 Werken.	Leichtes Übersetzen vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten.[6])	Leichtes Übersetzen vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten.[6])	Grammatik, Cicero 6 Reden, Vergil 6 Bücher Aeneis und Bucolica, Ovid Metamorphosen vom Blatt, ebenso Caesar und Nepos; schriftliche Arbeiten.
Princeton	Lektüre von 5 Werken.	Leichtes Übersetzen vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten, Anfänge der Grammatik, 100 Seiten Lektüre.	Dasselbe wie Französisch, aber 50 Seiten Lektüre.	Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten, Caesar B. G. 5 Bücher, Vergil Aen. 6 Bücher, Cicero 9 Reden.
John Hopkins	Grammatik, Lektüre von 6 Werken, Geschichte der Sprache.	Elemente einer dieser Sprachen und 1 Jahr Studium der andern; Übersetzen vom Blatt.[8])		Caesar B. G. 4 Bücher, Vergil Aen. 6 Bücher und Eclog. Ovid, Cicero 7 Reden, leichte schriftliche Arbeiten, Übersetzen vom Blatt.
Amherst	Lektüre von 13 Werken	Anm.[9])	Anm.[9])	Caesar B. G. 4 Bücher, Nepos oder Sallust, Cicero 5 Reden, Vergil Aen. 6 Bücher, Übersetzen vom Blatt, Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten.
Columbia	Grammatische Lektüre von 4 Werken.	Leichtes zu übersetzen vom Blatt; Anfänge der Grammatik.[6])		Caesar B. G. 5 Bücher, Cicero 6 Reden; leichtes Übersetzen vom Blatt, Vergil Aen. 6 Bücher, Grammatik, schriftliche Arbeiten.

Yale.

Mathematik: Messkunst und Schiffahrt; Anwendung der sphärischen Trigonometrie; Astronomie; geometrische Lösung algebraischer Gleichungen; analytische Geometrie.

Cornell.

Ist hier kein Pflichtfach.

XIV. Anforderungen für den Eintritt ins College.

Obgleich sich in den letzten Jahren eine starke Bewegung für grössere Gleichmässigkeit der Eintrittsbedingungen geltend machte, wie schon in der Einleitung gesagt ist (vgl. S. 586 ff.), so ist die Mannigfaltigkeit doch noch verwirrend. Doch beruht der Unterschied mehr in Einzelheiten, als in der allgemeinen Norm. Wer sich für ein College ersten Ranges vorbereitet hat, findet wenig Schwierigkeit, in irgend ein andres zu gelangen. Die folgende Tafel gibt die Forderungen von einer Anzahl Musteranstalten.

Griechisch	Geschichte	Naturwissenschaften	Mathematik
Grammatik, Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 3 Bücher, Xen. vom Blatt. Schriftliche Arbeiten.	Griechenland und Rom.		Elementare und schwerere Algebra, ebene Geometrie mit Aufgaben darin.
Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten, Xen. Anab. 4 Bücher oder Xen. Anab. 4 Bücher und Herodot 1 Buch und Homer 3 Bücher.[1])			Rechnen, ebene Geometrie, elementare und schwerere Algebra.
Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 4 Bücher, Herod. 1 Buch, leichte schriftliche Arbeiten, Übersetzen vom Blatt.[2])	England und Amerika oder Griechenland und Rom nebst alter Geographie.	Elemente der Chemie oder Botanik oder physische Geographie.	Rechnen, Algebra, ebene Geometrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, elementare analyt. Geometrie.
Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten, Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 3 Bücher, Übersetzen vom Blatt.	Griechenland und Rom, nebst alter Geographie.		Rechnen, elementare Algebra, ebene Geometrie.
Xen. Anab. 4 Bücher, leichtes Übersetzen vom Blatt, Homer 3 Bücher, Grammatik, schriftliche Arbeiten.	Griechenland und Rom, nebst alter Geographie.		Rechnen, elementare Algebra, ebene Geometrie.

Name	Studien	Englisch	Französisch	Deutsch
Harvard	Elementare.[1]	Lektüre von 13 Werken.	Übersetzen vom Blatt.[2]	Leichtes Übersetzen vom Blatt.[3]
	Gründlichere.[1]		Schwereres vom Blatt übersetzen, Grammatik, schriftliche Arbeiten, Lektüre von 8 Werken.	Ebenso wie Französisch.
Cornell	Elementare für alle Kurse.			
	Gründliche für den A.B. Kursus.			
	Gründlich für den Ph.B. Kursus.		2 Jahre Studium, Lektüre von 5 Werken, Schwierigeres vom Blatt übersetzen, gründliche Grammatik, gründliche schriftliche Arbeiten.	Wie Französisch, aber Lektüre 4 Werke.
	Gründlich für den B.S. Kursus.		Ebenso wie für Ph.B.[7]	Ebenso wie für Ph.B.[7]
Leland Stanford[12]		Lektüre (2) von 11 Werken. Englische Litteratur (1).	2 Jahre der höheren Schule (Grammatik und Lektüre) (2).	Leichteres übersetzen vom Blatt, Grammatik und leichte schriftliche Arbeiten (2).

Latein	Griechisch	Geschichte	Naturwissensch.	Mathematik
Leichtes Übersetzen vom Blatt, Grammatik.[3]	Leichtes Übersetzen vom Blatt, Grammatik.[3]	Griechenland und Rom oder England und Amerika.	Astronomie und Physik oder 40 Experimente in Physik.	Elementare Algebra, ebene Geometrie.
Cicero vom Blatt, Vergil vom Blatt, Grammatik, erzählende schriftliche Arbeiten.	Homer vom Blatt, oder Leichtes aus Homer und Herodot vom Blatt, erzählende schriftliche Arbeiten.		60 Experimente in Physik dazu;[5] 60 Experimente in Chemie.[5]	Logarithmen, ebene Trigonometrie, Stereometrie,[4] Anfänge der analytischen Geometrie, schwere Algebra[5]
		Amerika.	Politische und physische Geographie; Physiologie; Hygiene.	Rechnen, Planimetrie, elementare Algebra.
Caesar B. G. 4 Bücher, Vergil Aen. 6 Bücher, Cicero 6 Reden, Grammatik, Übersetzen vom Blatt, erzählende schriftliche Arbeiten.	100 Seiten attische Prosa, 1800 Verse Homer, Grammatik, Übersetzen, leichtes vom Blatt, schriftliche Arbeiten.	Griechenland und Rom nebst alter Geographie.		
Ebenso wie für A.B.		Ebenso wie für A.B.		
				Stereometrie, ebene Trigonometrie, gründliche Algebra.[7]
Elementar: Leichtes vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten (2). Gründlicher Latein: Caesar B. G. 4 Bücher, Cicero 4 Reden, Vergil. Aen. 6 Bücher, schriftliche Arbeiten (2).	Grammatik, Xen. Anab. 4 Bücher, Homer 2 Bücher, leichte schriftliche Arbeiten und vom Blatt übersetzen (2).	Amerika (1), England (1), Griechenland, Rom (1).	Physik (1),[18] Chemie (1), Physiologie (1),[13] Botanik (1), Zoologie (1).	Elementare Algebra (2), Planimetrie (1), Stereometrie (1/2), ebene Trigonometrie (1/2), gründlichere Algebra (1). Dazu Anm. [14].

Name	Studien	Englisch	Französisch	Deutsch
Brown	Elementare für alle Kurse.	Lektüre 13 Werke.	Anfangsgrammatik; leichtes Übersetzen vom Blatt, Aussprache, leichtes Diktat.[6])	
	Gründlicher für A.B. Kurs.			
	Gründliche für Ph.B.			
	Gründliche für B.S.		Aussprache; Leichtes vom Blatt, leichtes Diktat.[10])	
Univ. Michigan	A.B. Kurs.	Grammatik, Rhetorik, 6 Werke.		
	Ph.B. Kurs.	Ebenso.		
	B.S. Kurs.	Ebenso.	Grammatik, Leichtes vom Blatt, leichte schriftliche Arbeiten.[11])	Aussprache, Grammatik, schriftliche Arbeiten, vom Blatt übersetzen, 400 Seiten Lektüre, Prosa und Drama.[11])

Anmerkungen zu vorstehenden Tafeln.

[1]) Man verlangt zum Eintritt alle „Elementar"studien und dazu 2 beliebige „gründlichere" (advanced).

[2]) Entweder elementares Französisch oder Deutsch kann durch irgend ein anderes zugegebenes gründliches Studium ersetzt werden.

[3])[4])[5]) Gründlichere Studien, die mit [4]) numeriert sind, zusammen mit einer der

Latein	Griechisch	Geschichte	Naturwissensch.	Mathematik
				Elementare Algebra, Planimetrie.
Caesar B. G. 4 Bücher oder Caesar B. G. 3 Bücher und Sallust Catilina; Grammatik. Ovid 2500 Verse, Cicero 5 Reden, Vergil 6 Bücher, erzählende schriftl. Arbeiten, vom Blatt übersetzen.	Xen. Anab. 7 Bücher oder Xen. 4 Bücher, Homer 3 Bücher, Grammatik, leichte schriftliche Arbeiten.	Griechenland, Rom, alte Geographie.		
Wie für A.B.		Wie für A.B.		
Caesar B. G. 5 Bücher.[10])		Wie für A.B.		Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Logarithmen.
Grammatik, schriftl. Arbeiten, Caesar B. G. 4 Bücher, Cicero 6 Reden, Vergil Aeneis 9 Bücher (oder 7 Bücher und 1500 Verse Ovid).	Grammatik, schriftliche Arbeiten, Xen. Anab. 3 Bücher.	Griechenland, Rom, Amerika, Kolonien.	Anfangsphysik und Botanik.	Anfangsalgebra, Planimetrie, Stereometrie, sphärische Trigonometrie.
Ebenso.		Amerika und Kolonien.	Ebenso.	Ebenso.
Caesar 4 Bücher, Cicero 1 Rede.[11])		Allgemeines, Amerika, Kolonien.	Ebenso und zwei Fächer zur Wahl aus: Chemie, Geologie, Zoologie, Physiologie, physische Geographie, Astronomie.	Ebenso.

drei Gruppen, die mit [5]) numeriert sind, können für elementares Griechisch oder Latein eintreten.

[6]) Man verlangt für die Aufnahme nur entweder Französisch oder Deutsch.

[7]) Irgend eine der drei mit [7]) bezeichneten Gruppen wird 1895 verlangt; von 1896 ab alle drei Gruppen.

[8]) Man verlangt entweder Griechisch, oder Deutsch und Französisch.

[9]) Französisch und Deutsch nicht erforderlich, gewährt aber Ehre und Vorzug bei der Aufnahme.

[10]) Man verlangt entweder Latein oder Französisch und Deutsch.

[11]) Man verlangt nur zwei der mit [11]) bezeichneten Fächer (Französisch, Deutsch, Latein).

[12]) Die eingeklammerten Zahlen hinter den Fächern geben die Werte bei der Abschätzung an. Zwölf „Points“ (credits) unter den möglichen 28 sind nötig zum Bestehen.

[13]) Einschliesslich eines ganzen Kursus von Experimenten im Laboratorium.

[14]) In Leland Stanford verlangt man ausserdem: Zeichnen nach Modellen, Perspektive, Umrisse, Schattieren (zählt mit 1), ferner Spanisch, Grammatik und Übersetzen (zählt mit 1).

XIII. Kanadischer Bund.

(Von Victor Edward Coffin, Ph. D., a.o. Professor der Geschichte an der Universität von Wisconsin. Übersetzt vom Herausgeber.)

Da in Kanada höhere Privatschulen selten sind, so ergibt sich für den praktischen Zweck die Einteilung der Betrachtung in:

I. Öffentliche Schulen, die vom Staate erhalten und beaufsichtigt werden.

II. Sekten-Schulen (denominational Institutions, von und für besondere Religionsgesellschaften gegründet, hier besonders die katholischen in der Provinz Quebec.)

III. Colleges.

I. Öffentliche Schulen.

Einleitung.

In allen Teilen Kanadas, wie in den Vereinigten Staaten, umfasst das Staatsschulsystem auch die höheren Lehranstalten, da man für jedermanns Erziehung bis zum Alter von 20 oder 21 Jahren sorgen will. Die Schulsysteme sind seit Mitte des Jahrhunderts errichtet, und haben, dem Beispiele der Vereinigten Staaten folgend, europäische Ideen über Erziehung in weitem Umfange aufgenommen. Die ältesten, vollständigsten und einflussreichsten Ordnungen, die der Provinz Ontario, begründen solche Studien und verfolgen ähnliche Ziele wie in Europa und den Vereinigten Staaten, und daher namentlich kommt jene Vereinigung von Gleichförmigkeit und Centralisation mit örtlicher Besonderheit und Abweichung, die durchgängig im Lande Kanada herrscht.

Wie in den Vereinigten Staaten wird das Unterrichtswesen von der Provinz geleitet, der es die Bundesverfassung ausdrücklich zuerkennt. Überall wird die Einrichtung und Verwaltung ohne störende Einwirkung der nationalen oder munizipalen Politik geführt. Keine Partei hat zu gewinnen bei Übergriffen in die Schule, und die öffentliche Meinung ist auch durchaus dagegen. Rücksichtlich religiöser Spaltungen ist Quebec die einzige Provinz, wo die verschiedenen Kulte nach der höheren Schule trachten, obgleich auch in Ontario und Manitoba religiös abgesonderte Volksschulen vom Staate anerkannt werden; in Quebec hat dieser Sektengeist

und die Unterstellung der katholischen höheren Schulen unter geistliche Aufsicht in hohem Grade die Wirksamkeit des Schulwesens beeinträchtigt.

Die höhere Schulbildung in Kanada nahm ihren Ausgang von der Richtung aufs Klassische und von dem Gedanken, hauptsächlich der akademischen Laufbahn zu dienen. Doch hat sich, wie auch anderswo, in den letzten Jahren die Überzeugung entwickelt, dass es hauptsächlich darauf ankomme, die Bedürfnisse der grossen Mehrheit zu befriedigen, die auf den höheren Schulen ihrer Bildung einen Abschluss gibt. Infolgedessen ist die klassische Tendenz zum grossen Teile zurückgedrängt durch die Richtung auf Naturwissenschaft und Handel, eine Bewegung, die noch immer zunimmt. Der Hauptmangel im höheren Unterricht ist derselbe, der das ganze amerikanische Schulwesen kennzeichnet, nämlich mangelhafte Vorbildung für den Lehrberuf und fortwährender Lehrerwechsel. Der Lehrberuf ist bloss ein Durchgangsstadium, und die Durchschnittszeit des Dienstes in höheren Schulen ist nicht mehr als 3 Jahre. Und damit ist das Übel noch nicht erschöpft; denn der häufige Wechsel ist so gross, dass die Durchschnittszeit für jeden Lehrer an einer Schule höchstens auf 2 Jahre gesetzt werden kann. Auch zeigt sich ein augenfälliges Bestreben, die pekuniären Lasten der Sekundarschulen auf die Gemeinden und in älteren Provinzen auf die Einzelnen (mittels der Erhöhung des Schulgeldes) abzuwälzen. Aber eine Abschwächung der Regierungsgewalt im Uniformieren und Regulieren ist nicht bemerkbar, vielmehr wird in letzter Zeit der Einfluss des Inspektors auf die Lokalbehörden wirksamer, mittels der Verfügung über einen Teil des Regierungszuschusses. Der kanadische Schulinspektor ist im Ganzen ein bedeutender Faktor für den Fortschritt der Schule; seine Stellung nähert sich eher der des englischen als des amerikanischen Beamten. Alle öffentlichen Sekundarschulen stehen beiden Geschlechtern offen und mit sehr wenig Ausnahmen sind sie in denselben Klassenräumen zusammen.

A. Verfassung, Leitung und Aufsicht, Einkünfte der Schulen.

a) Die Verfassung und Errichtung.

Was die Klassifikation der Schulen anlangt, so ist Ontario der einzige Teil des Gebietes von Kanada, wo man eine scharfe Grenze zwischen Primar- und Sekundarschulen gezogen findet. In den anderen Provinzen sind die Sekundarschulen einfach höhere Stufen der öffentlichen Schulen und stehen auch mit den übrigen unter derselben Ortsverwaltung; auch in niederen Schulen wird oft höherer Unterricht erteilt. In Ontario dagegen haben sie eine getrennte Verwaltung, und man versucht die höhere Schulbildung auf die sog. Sekundaranstalten zu beschränken. Und doch gibt es sogar hier eine Fürsorge, dass Schüler, die eine Sekundarschule nicht bequem besuchen können, in einer gewöhnlichen Schule das Schlussjahr des höheren Kursus durchmachen können. Und obgleich überall besondere Sekundarschulen bestehen, so ist doch von diesen, ausgenommen in Ontario, der Elementarkursus oft nicht ganz getrennt.

Man hat verschiedene Benennungen für den höheren Kursus. In Manitoba heissen die Oberstufen der öffentlichen Schulen, denen er zu-

kommt, Collegiate, in Ontario High Schools oder Collegiate Institutions, die letzteren sind besser ausgestattet und erhalten grösseren Staatszuschuss. In Quebec sind die protestantischen Anstalten (High Schools), die katholischen Seminaries oder Classical Colleges nur Academies. In den Seeprovinzen gibt es noch eine Zwischenstufe; in Neu-Braunschweig Superior sch., in Neu-Schottland High sch., in Prinz Edward-Insel Advanced Graded sch., und eine höhere Stufe daneben, County Academies und First Class Schools genannt.

Überall im Lande wird bei Gründung von Schulen die Grenze des Schuldistrikts [zum Zweck der Aufbringung der Kosten] von der Centralregierung festgestellt. In allen Provinzen ausser Ontario ist dieser Distrikt derselbe wie bei den Primarschulen. Die Art der Errichtung von höheren Schulen ist durch einige allgemeine Bestimmungen geregelt und wird auch von dem Grade der Entwicklung der Lokalregierung beeinflusst. In Ontario allein gibt es eine voll ausgebildete Bezirksregierung (County government) und daher hat hier bei der Gründung höherer Schulen die Regierung freiere Hand. Jedes County gov.: kann in jeder Gemeinde von 1000 Einwohnern eine höhere Schule gründen und der Stadtrat von inkorporierten Städten kann auf eigne Hand auch solche gründen. In Quebec gibt es keine Bestimmung über die Zahl solcher Schulen; sie stehen unter örtlicher oder geistlicher Aufsicht. In Neu-Braunschweig soll auf 6000 Einwohner nur eine höhere Schule treffen, und nur eine Lateinschule auf eine County. In Neu-Schottland dürfen sie nach Belieben errichtet werden, vorausgesetzt dass die Elementarschulen gut bedient sind und dass mindestens 10 Zöglinge sich melden; aber die Behörden von Distrikten mit mehr als 150 Kindern im Schulalter sind verpflichtet für eine höhere Schule zu sorgen. Den ersten Anspruch auf die County Academy hat die Bezirksstadt; im Fall sie es verschmäht, eine andre. In Prinz Edward-Insel überlässt man die Gründung dem Wetteifer der Gemeinden, nachdem auf Bericht der Inspektoren das nötige Geld angewiesen ist. Überhaupt ist die örtliche Thätigkeit im Sekundarschulwesen das treibende Element; blühende Schulen ziehen ihr Material weit heran aus dem ganzen Lande. In Neu-Braunschweig ist letzteres in solchem Masse der Fall, dass die Hälfte aller Schüler in 4 Schulen sitzt. — Einen wesentlichen Theil des Schulsystems in Ontario bildet das Upper Canada College, eine hochstehende Vorbereitungsschule für die Universität von Toronto. Sie ist vermutlich die erfolgreichste höhere Schule in Kanada und bemerkenswert auch, weil sie direkt den grossen englischen Schulen nachgebildet ist. Gegenwärtig hat sie jedoch mehr die Richtung zu einer Handelsakademie genommen.

b) Örtliche Aufsicht.

Sie ist nur in Ontario von der für Primarschulen getrennt, und wird daselbst der Aufsichtsrat teils vom Bezirksrat teils vom Stadtrat gewählt. In den anderen Provinzen (mit Ausnahme der katholischen Schulen in Quebec) wird der Distriktsschulrat in der jährlichen Versammlung der Steuerzahler des Distrikts gewählt. Die Schul-Inspektoren sind ex officio Schriftführer. In Quebec werden die Sektenschulen [hier also namentlich

die zahlreichen katholischen) von Geistlichen beaufsichtigt; 124 Schulen unter 156 werden aufgeführt als independent, und über diese ist keine Nachricht zu erhalten. Die protestantischen Schulen dagegen werden von örtlichen Aufsichtsräten kontrolliert. — In allen Provinzen haben die Schulräte, abgesehen von der Besorgung der Ausstattung der Schule, folgende Rechte: 1. Aufstellung des Haushalts der Schulen und Festsetzung der Zuschüsse und Steuerumlagen, 2. Anstellung und Absetzung der Lehrer und Beamten, 3. Beaufsichtigung des Unterrichts nach Massgabe der Regulative, worüber sie der Provinzialregierung Bericht erstatten. Der Rat amtiert gewöhnlich 3 Jahre. Bemerkenswert ist, dass bei seiner Wahl und seiner Thätigkeit politische Einflüsse sich durchaus nicht geltend machen.

c) Provinzial-Aufsicht.

In jeder Provinz ist das Erziehungssystem durch Parlamentsakte festgestellt und jede kleine Regulierung erfordert Bestätigung des Parlaments. Die Oberaufsicht gehört zu den regelmässigen Pflichten der Exekutive. In Ontario leitet dies Kabinett der Minister des Unterrichts; die Namen sind in den andern Provinzen verschieden; der ausführende Beamte heisst auch Superintendent of Education. Nur in Quebec und Manitoba macht die Religionsverschiedenheit eine Abweichung nötig; das Komitee besteht aus katholischen und protestantischen Mitgliedern, die die Regierung ernennt; jede Partei aber inspiziert und leitet ihre eigenen Schulen selbständig. In Quebec haben vermöge der Bevölkerungsverhältnisse die Katholiken, in Manitoba die Protestanten das thatsächliche Übergewicht, rechtlich stehen sie auf gleichem Fusse. — Die Kontrollbehörden haben hauptsächlich die Grenzen der Distrikte für Schulen und Inspektoren aufzustellen, letzteren zu ernennen und anzuweisen, Regulative für die Schulen aufzustellen und durchzuführen, Lehrer zu bilden, zu examinieren und mit Befähigungszeugnissen zu versehen, die Schüler aufrücken zu lassen; endlich die Verteilung der von Provinz und Bezirk aufgewendeten Gelder. Die Wirksamkeit der Kontrolle beruht auf der Abhängigkeit der einzelnen Schule von der öffentlichen Unterstützung; man bedient sich der Berichte des Ortsschulrats und der Provinz-Inspektoren. Die letzteren dürfen in Alles Einsicht verlangen. Als Inspektoren werden nur erfahrene und bewährte Lehrer angestellt; sie haben sehr umfassende Aufgaben, in der Hauptsache dieselben wie in Preussen, ausgenommen die Beachtung der Schulversäumnisse der Schüler und der Nebenbeschäftigungen des Lehrers. Sie sind allgemein sehr tüchtig und haben eine von der Politik unabhängige Stellung. In einigen Provinzen sind sie auch Kassierer. Alle Schulen stehen ihnen offen; nur in Quebec nicht, wo es für katholische höhere Schulen thatsächlich keine Regierungsaufsicht gibt.

d) Einkünfte der Schulen.

Die Kosten der ersten Gründung einer Schule, Gebäude und Ausrüstung, sowie Erhaltung derselben, trägt überall der Schuldistrikt, der dafür auch Anleihen machen kann. Die weitere Unterhaltung, also namentlich Lehrergehälter, werden bestritten aus folgenden Quellen.

1. Regierungszuschuss. Dieser ist bedingt durch Übereinkommen auf Grund allgemeiner Regeln und hängt meist von den Aufwendungen des Ortes ab. In Betreff der umstehenden statistischen Tabelle ist zu bemerken, dass in Ontario, das den allergrössten Aufwand für Erziehung macht, ein Viertel der Ausgabe für Primarunterricht aus einer Landstiftung (Clergy Reserved Fund genannt) herrührt, deren Ertrag unter die Städte verteilt wird. Hier erhalten auch alle staatlich kontrollierten Sekundarschulen jährlich festen Zuschuss (375 Dollars die höheren Schulen und 650 Dollars die Collegiate Institutions, etwa: Progymnasien) und andre Zugaben unter verschiedenen Titeln. Der Gesamtzuschuss für eine Schule soll jedoch 1800 Dollars nicht überschreiten. In Quebec sind die allgemeinen Zuschüsse gering und die Verleihung in den Händen des katholischen und des protestantischen Verwaltungsrates, die nach Verhältnis der Kopfzahl der Kultangehörigen empfangen.

[Die folgenden Detailangaben des Herrn Verfassers über die Verteilung der Lasten, über County grants und District grants, worin sich Rechengenie der Bevölkerung und republikanische Mannigfaltigkeit zeigt, haben für deutsche Leser zu wenig Interesse und fallen hier deshalb aus. Nur zum Schluss geben wir Abschnitt]

4. Schulgeld. In Ontario und Quebec ist diese Frage der Ortsbehörde überlassen, die den Distriktbeitrag teilweise oder ganz zur Vergünstigung für alle Schüler verwenden kann. Von den 128 höheren und Kollegiatschulen in Ontario verlangen 80 geringes Schulgeld von einer oder der andern der verschiedenen Klassen von Schülern, 70 verlangen es von am Orte vorhandnen Schülern. Der jährliche Betrag geht von 5 bis 20 Dollars in Kollegiatschulen und 1 bis 10 Dollars in höheren Schulen. Die Neigung zum Schulgeldzahlen ist im Wachsen; der ganze Betrag stieg von 1882—1892 von 11 Prozent bis zu 21 Prozent des Lehrergehaltes und ist jetzt gleich dem Regierungszuschuss. In den protestantischen höheren Schulen von Quebec beläuft sich das Schulgeld auf die Hälfte der ganzen Einnahme; in den katholischen ist es bedeutend verringert durch geistliche Stiftungen und Befreiungen. In Neu-Braunschweig und Neu-Schottland kann den Schülern des Distrikts kein Schulgeld auferlegt werden, so wie in den Lateinschulen und Bezirksakademien nicht den Bezirksschülern, und der Rest ist kaum nennenswert. In Prinz Edward-Insel ist die höhere Schule im Prinz von Wales College nur frei für spätere Lehrer.

Statistische Übersicht.

	Gesamtzahl der Schüler in allen Schulen	Durchschnittlicher Besuch in allen Schulen	Lehrerzahl	Schulenzahl	Schüler in höheren Schulen
Ontario	485670	253830	8480	5903	22837
Quebec	275969	206487	8809	5640	7360
Neu-Braunschweig	69470	37375	1710	1633	3400
Neu-Schottland .	85000	51000	2268	2200	3500
Prinz Edward-Insel	22292	12960	544	452	800(?)

und Handel — alles mit besonderer Berücksichtigung der niederländischen Verhältnisse, einschliesslich derer in den Kolonien.

k) Geschichte. Alte, mittlere und neuere Geschichte, besonders aber die letztere; Kenntnis des Charakters der hauptsächlichsten Perioden und der politischen und ökonomischen Zustände der verschiedenen Völker in jeder Periode. Genaue Kenntnis der vaterländischen Geschichte, hauptsächlich in ihrem Zusammenhang mit der Geschichte anderer Länder, Kenntnis der verschiedenen Staatsformen vor Einführung der Monarchie und der Gründung und Entwickelung der niederländischen Kolonien.

l) Holländische Sprache und Litteratur. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, vollendete Orthographie und genaue grammatikalische Kenntnisse. Kenntnis der verschiedenen Perioden der Litteraturgeschichte und der hervorragendsten Prosaiker und Dichter.

m) n) o) Französische, englische und deutsche Sprache und Litteratur. Ein schriftlicher Aufsatz, den der Kandidat in den drei Sprachen abzufassen hat, muss den Beweis liefern, dass er sich dieser drei Sprachen ohne grobe grammatische Fehler bedienen kann. Das mündliche Examen bezieht sich auf die Grammatik und die Litteratur. Hinsichtlich der letzteren wird Kenntnis der hauptsächlichsten Perioden verlangt und ausserdem muss der Kandidat auch nachweisen, dass er einige der hervorragendsten prosaischen und poetischen Stücke mit Verständnis gelesen hat.

p) Elemente der Handelswissenschaften. Der Kandidat muss nachweisen, dass er die Herkunft, die Fabrikation, die Sorten und die Hauptmerkmale, sowie die gebräuchlichsten Verfälschungen einer gewissen Anzahl von Artikeln kennt, die in der Industrie oder im täglichen Verbrauch am häufigsten vorkommen. Ferner Kenntnis der Buchführung, der einfachen und der doppelten, Fähigkeit, eine Bilanz machen zu können, Kenntnis der Hauptregeln der Kalkulation, sowie des Charakters der Staatspapiere, Aktien u. s. w.

q) Zeichnen. Zeichnen eines Ornaments nach einem graphischen Modell, ferner Skizzierung einfacher Gegenstände nach der Natur oder einem Gipsabdruck und endlich geometrisches Zeichnen (Projektionen).

Diese Abgangsexamen (Eindexamen) finden im ganzen Lande an einem und demselben Tage statt und sämtliche Kandidaten haben auch dieselben schriftlichen Aufgaben zu machen. Für jede Provinz wird vom Gouverneur (Commissaris der Koningin) eine Examenkommission aus der Mitte der Direktoren und Lehrer der höheren Bürgerschulen ernannt und jede dieser Kommissionen schickt den Inspektoren des Mittelunterrichts die Aufgaben, Fragen und Aufsatzthemata ein, aus welchen letztere dann eine Wahl treffen; die geschlossenen Kouverts werden jedesmal unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Arbeit von dem Direktor der höheren Bürgerschule, in deren Lokal die gewöhnlich drei Tage in Anspruch nehmenden schriftlichen Examensarbeiten unter Überwachung von zwei Lehrern gemacht werden, eröffnet und verteilt. Das mündliche Examen, welches ebenfalls in der Regel drei Tage dauert, (jeder Kandidat wird

einzeln vorgenommen und durchschnittlich etwa 7 Stunden lang examiniert) wird in einer vom Gouverneur zu bestimmenden Stadt der Provinz abgenommen. In Naturgeschichte, Kosmographie, niederländischen Staatseinrichtungen, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Geographie und Geschichte wird nur mündlich examiniert. Das Gesetz, nach welchem dieses Examen näher geregelt wird, ist vom 18. März 1870.

Es hat von Anfang an nicht an Gegnern der Art und Weise, wie dieses Examen abgenommen wird, namentlich aber hinsichtlich der Zusammensetzung der Examenskommissionen gefehlt. Man hat vorgeschlagen, mit dem System des Provinzialexamens zu brechen und die Gesamtzahl der Kandidaten über verschiedene grössere Kommissionen, welche dann in einigen Städten zusammentreten würden, zu verteilen. Eine solche Verteilung wäre schon aus Billigkeitsrücksichten zu empfehlen, denn bei dem bisher gebräuchlichen System kommt es vor, dass Kandidaten von 6—7 Lehrern der Schule, an welcher sie unterrichtet worden sind, examiniert werden, während andere Kandidaten einen oder zwei oder auch gar keinen Lehrer ihrer Schule unter den Examinatoren finden. Auch der Vorschlag des Schulexamens, d. h. der Abhaltung der Prüfung an jeder einzelnen Schule ist gemacht worden, ohne viel Anklang zu finden; in kleineren Städten wäre dieses System aus naheliegenden Gründen sicher zu verwerfen. Die Mitglieder der Kommission erhalten aus der Staatskasse eine entsprechende Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten, welche je nach der Entfernung vom Wohnort des Examinators steigt oder fällt.

Berechtigung des Diploms. Der Besitz des Diploms eines erfolgreich abgelegten Examens nach Absolvierung des fünfjährigen Kursus verleiht Berechtigungen verschiedener Art. Zunächst ist derselbe unerlässlich für zukünftige Ingenieure, Architekten und Technologen, welche später auf eine Anstellung im Staatsdienste reflektieren, da die Zulassung zu einer Staatsprüfung nach vollendeten Studien an der polytechnischen Schule in Delft von der Erlangung dieses Diploms abhängig ist und ohne dasselbe nicht gewährt wird. Ausserdem berechtigt dasselbe zum Studium an den indischen Schulen in Delft oder Leiden, an welchen die Beamten für den Kolonialdienst herangebildet werden, ferner zum Eintritt in die Militärschule in Haarlem, wo Offiziere für die Infanterie, und in den Artilleriekursus in Delft, wo Artillerieoffiziere herangebildet werden. Hinsichtlich der Zulassung zum medicinischen und pharmazeutischen Studium bestehen hierzulande ganz besondere Bestimmungen. Man unterscheidet nämlich zwischen dem gewöhnlichen Arzt und dem Doktor der Medizin, wie auch zwischen dem Pharmazeuten und dem Doktor in der Pharmazie. Der Grad eines Doktors der Medizin kann nur nach vorhergegangenem Besuch eines Gymnasiums und der bestandenen Maturitätsprüfung erworben werden, es steht zwar den Besitzern eines Abgangszeugnisses einer höheren Bürgerschule frei, durch ein ergänzendes Examen im Lateinischen und Griechischen sich dieselbe Anwartschaft auf den Doktor der Medizin zu verschaffen, als ob sie das Gymnasium besucht hätten, allein dieses Examen ist sehr

schwer und wird absichtlich erschwert, so dass von dieser Vergünstigung beinahe kein Gebrauch gemacht wird. Dagegen berechtigt das Diplom der höheren Bürgerschulen zum Studium der gesamten Medizin, und wer das Examen als „Arzt" vor der Staatskommission glücklich bestanden hat, erwirbt dann im Auslande, meistens in Deutschland, noch den Doktorgrad. Schliesslich hat dieses Diplom bei der Bewerbung um einen Posten bei einer Bank oder auf einem Bureau eine sehr empfehlende Wirkung. Nach einer bis zum Jahre 1891 gehenden Statistik sind aus den höheren Bürgerschulen mit fünfjährigem Kurs bis jetzt hervorgegangen: 531 indische Beamte, 944 Ingenieure und Technologen, Doktoren der Philosophie, Medizin und Pharmazie 341, Ärzte 524, Pharmazeuten 126, Offiziere 298, Kaufleute 378, Fabrikanten 182, Bankiers 93, Lehrer beim Elementar- und Mittelunterricht 201, Geometer 61, Förster in Indien 18, Steuerbeamte 224, Post- und Telegraphenbeamte 95, verschiedene andere Berufszweige 277. Gestorben sind in dieser Zeit 86, während das spätere Schicksal von 326 nicht näher bekannt geworden ist.

Das Unterrichtspersonal. An der Spitze jeder Schule steht ein Direktor, dem die Leitung der Schule obliegt, während er selbst ebenfalls in irgend einem Fache unterrichtet. Das System der ordentlichen Klassenlehrer, welchen speziell die Beaufsichtigung und pädagogische Leitung der Schüler einer besonderen Klasse übertragen ist, besteht in Holland nicht, jeder Lehrer unterrichtet sein Fach in allen fünf Klassen nach dem festgesetzten Stundenplan.

Befähigungsnachweis. Zur Erwerbung des Rechts, an einer zum Mittelunterricht gehörigen Schule Unterricht geben zu dürfen, ist entweder der Besitz eines akademischen Grades oder eines Diploms erforderlich, welches nach erfolgreicher Ablegung eines Examens, das durch königliches Dekret im Einzelnen näher geregelt ist, verabreicht wird (acte von middelbaar onderwys). Was die akademischen Grade betrifft, so unterscheidet man hierzulande 1. den „Doktor in de letteren" (gleichstehend mit dem Doktor philosophiae in Deutschland), 2. den „Doktor in de philosophie". Ersterer verleiht das Recht, in niederländischer Sprache und Litteratur, sowie in der Geschichte zu unterrichten, letzterer gibt die Befugnis zum Unterricht in allen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, während die Doktoren der Rechte zum Unterricht in Staatseinrichtung, Volkswirtschaftslehre und Statistik qualifiziert sind. Doch kann in allen diesen Fächern das Recht zum Unterrichten auch durch eine Staatsprüfung erworben werden. Absolut notwendig ist letztere für Geographie und die deutsche, französische und englische Sprache. Was die letzteren betrifft, so wird bei denselben ausser der genauen und eingehenden Kenntnis der Satz- und Stillehre, sowie der Litteratur auch noch die Kenntnis der historischen Grammatik verlangt, so dass also der Kandidat z. B. im stande ist, das Nibelungenlied zu lesen und grammatikalisch zu erklären. Bei den Lehrerprüfungen unterscheidet man Examen A und Examen B; ersteres umfasst Grammatik, Satz- und Stillehre, mittelhochdeutsch, Lautverschiebung u. s. w., letzteres die Litteratur und ihre Geschichte. Diese Prüfungen sind sehr

schwer, was schon aus dem grossen Prozentsatz der alljährlich Durchgefallenen hervorgeht; zu einem guten Teile ist dieses ungünstige Verhältnis jedoch den mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes zuzuschreiben, welches von diesen zukünftigen Lehrern keine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung verlangt, so dass also z. B. ein Kandidat der deutschen Sprache und Litteratur, der von Geschichte oder Geographie nicht einmal die allerersten Kenntnisse besitzt oder der von der Existenz Shakspeare's nichts weiss, gar nicht zurückgewiesen werden kann, sofern er nur den für sein Fach geltenden Anforderungen genügt. Die von verschiedenen Seiten gemachten Versuche, in dieser Hinsicht eine Änderung herbeizuführen, eine Art von propädeutischem Examen zu verlangen, in welchem sich der Kandidat über allgemeine wissenschaftliche Bildung auszuweisen hätte, oder das Recht, an einer höheren Bürgerschule zu unterrichten, nur solchen Kandidaten zuzukennen, welche eine akademische Bildung genossen haben, sind bisher vergeblich gewesen. — Noch ist hier hervorzuheben, dass Art. 82 und 89 des Gesetzes vom 2. Mai 1863 das Recht, in den technischen Fächern zu unterrichten, unter denen auch das ganze Gebiet der Mathematik begriffen ist, allen denen verleiht, welche 1. nach Absolvierung der polytechnischen Schule ein Diplom als Technolog, Civilingenieur, Architekt, Marineingenieur, Maschinenbauer, Bergingenieur erworben haben, 2. nach zurückgelegten Studium an einer Militär- oder Marineschule den Rang eines Offiziers der Land- oder Seemacht besitzen.

Anstellung. Bei den staatlichen höheren Bürgerschulen erfolgt die Anstellung der Direktoren und Lehrer durch königliche Ernennung, bei den kommunalen durch den Gemeinderat aus einer wenigstens zwei Kandidaten enthaltenden Liste, welche von „Burgemeester en Wethouders“, d. h. dem Magistrat, dem Gemeinderat präsentiert worden sind, nachdem vorher die Aufsichtskommission und der Inspektor, in dessen Bezirk die betreffende Schule liegt, ihr Gutachten abgegeben haben. Ursprünglich war die Ernennung sofort eine definitive, seit längerer Zeit besteht aber bei den staatlichen und seit kurzem auch bei manchen Gemeindeschulen die Gewohnheit, die Lehrer für einzelne Fächer, namentlich für Sprachen, erst nach Verlauf eines Jahres definitiv zu ernennen. Die Zahl der an sämtlichen höheren Bürgerschulen des Landes angestellten Lehrer einschliesslich der Direktoren betrug 1893/94: 560.

Gehalt. Das Gehalt der Direktoren beträgt von 3000—5000 Gulden, das der Lehrer von 1600—3100 Gulden; an den staatlichen Schulen bleibt dasselbe unverändert, bei den kommunalen findet nach längerer Dienstzeit häufig eine Erhöhung statt, ohne dass übrigens hiefür ein fester Massstab bestünde. Zahlreiche Lehrer sind aber ausserdem noch an andern öffentlichen Schulen oder an Privatschulen thätig, so dass ihr Gehalt thatsächlich sich höher stellt. Die Direktoren haben Anspruch auf freie Wohnung oder eine entsprechende Vergütung. Zur Erteilung von Privatstunden ist für die Lehrer der Staatsschulen die Erlaubnis des Ministers, für die der kommunalen diejenige des Bürgermeisters nötig, bei vielen der letztern fällt übrigens diese Beschränkung weg.

Pensionen. Direktoren und Lehrer der höheren Bürgerschulen, sowohl der staatlichen, wie der kommunalen, sind pensionsberechtigt. Der Ruhegehalt kann aber nicht mehr als ²/₃ des ordentlichen Gehaltes betragen, er steigt nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre jedes Jahr um ¹/₄₀ des ordentlichen Gehalts, Die Lehrer an den staatlichen Schulen müssen einen vollen Jahresgehalt in die Pensionskasse einbezahlen, derselbe wird ihnen in fünf Jahren vom Gehalt abgezogen; diese Verpflichtung fällt für die Lehrer der Kommunalschulen weg, sie erhalten, ohne ein pekuniäres Opfer zu bringen, denselben Ruhegehalt, wie die staatlichen.

Aufsichtsbehörden. In jeder Gemeinde, welche eine höhere Bürgerschule oder überhaupt Unterrichtsanstalten besitzt, welche unter dem Mittelunterricht begriffen sind, besteht eine Aufsichtscommission (commissie van toezicht op het middelbaar onderwys). Diese hat die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde, besucht dieselbe wenigstens zwei Mal des Jahres, sie hat darauf zu sehen, dass die für den Mittelunterricht geltenden Gesetze und Verordnungen genau befolgt und eingehalten werden und ausserdem hat sie das Recht, dem Gemeinderat oder dem Minister des Innern Vorschläge zu machen, welche sie im Interesse des Unterrichts für nötig hält. Jährlich vor dem 1. Mai erstattet sie dem Gemeinderat einen kurzgefassten Bericht über den Zustand des Unterrichts, während sie zugleich eine Abschrift desselben dem ständigen Ausschuss der Provinzialstände und dem mit der Beaufsichtigung der Schulen betrauten Inspektor sendet. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Magistrats vom Gemeinderat ernannt, sie müssen periodisch abtreten sind aber sofort wieder wählbar. Bei dem Antritt ihres (unbesoldeten) Amtes legen sie in die Hände des Kantonrichters den Eid ab, dasselbe nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Die nächst höhere Instanz ist der Inspektor. Früher waren es deren zwei, jetzt sind es drei, von denen übrigens einer speziell mit der Beaufsichtigung der Ackerbauschulen betraut ist. Die verschiedenen Provinzen sind unter die beiden Inspektoren verteilt, durch Besuche und Visitationen der Schulen haben sie sich über den Zustand derselben auf dem Laufenden zu erhalten, mit den Direktoren und Gemeindevorständen wie auch mit der Aufsichtskommission in näheres Einverständnis zu treten und dem Minister des Innern über Alles, was auf dem Gebiet des Mittelunterrichts vorgeht, Bericht zu erstatten; vor dem 1. Mai jedes Jahres haben sie dem Minister eine Darstellung des Zustandes der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen vorzulegen, während sie sich einmal des Jahres unter dem Vorsitze des Ministers versammeln, um über die Interessen des Mittelunterrichts und dessen Förderung zu beratschlagen.

b) Die höheren Bürgerschulen mit dreijährigem Kursus.

Es bestehen deren 23 und zwar 10 staatliche und 13 kommunale, erstere sind in Bergen op Zoom, Helmond, Winterswyk, Wageningen (in letzterer Stadt mit der Landbauschule combiniert), Zaltbommel, Heerenveen, Sappemeer, Warffum, Meppel und Venlo, letztere im Haag, Rotterdam, Brielle, Amsterdam (3), Haarlem, Enkhuizen, Utrecht, Harlingen,

Almelo, Groningen, Winschoten. Dazu kommt noch die Schule in Almelo mit 4jährigem Kursus. Nur fünf von den Gemeindeschulen beziehen vom Staat eine jährliche Subsidie (5—7000 Gulden). Das Schulgeld ist durchweg niedriger, als an den Schulen mit fünfjährigem Kurse, es wechselt zwischen 24 und 60 Gulden; auch hier hat die Stadt Amsterdam ihren besondern Tarif, wie oben gezeigt wurde, indem ausser der Stadt wohnende Schüler 150, in der Stadt selbst ansässige aber nur 30 Gulden bezahlen. Die oben gemachten Bemerkungen über die unentgeldliche Zulassung von Schülern treffen auch hier zu, ebenso ist es gestattet, nur von dem Unterricht in einzelnen Fächern Gebrauch zu machen, wofür eine mässige Vergütung (von 3 bis 20 Gulden für jedes Fach) zu entrichten ist.

Diese Schulen, welche heute beim mittleren Bürgerstand ungemein beliebt und äusserst zahlreich besucht sind, haben sich nicht alsbald das Bürgerrecht erwerben können. Viele Jahre lang, nachdem das Gesetz vom 2. Mai 1863, welches auch ihre Einrichtung regelte, bereits ins Leben getreten war, war die Zahl derselben im Lande eine äusserst beschränkte, von der Mitte der 70 Jahre an aber kamen sie zur Geltung, so dass z. B. Amsterdam allein deren 3 resp. 4 besitzt. Auch hier werden Mädchen zugelassen, in kleineren Plätzen ist die Anzahl weiblicher Schüler eine ziemlich beträchtliche.

Hinsichtlich der Zulassung gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem fünfjährigen Kursus, am 1. Januar 1892 betrug die Anzahl sämmtlicher Schüler im ganzen Lande 2055, 1893/94 2193 Knaben und 141 Mädchen.

Schulprogramm. Nach Art. 16 des Gesetzes wird Unterricht gegeben in folgenden Gegenständen:

Unterrichtsfächer	Erste Klasse	Zweite Klasse	Dritte Klasse	Zusammen
a) Mathematik	7	6	6	19
b) Elemente der Physik und Chemie	—	2	5	7
c) „ „ Botanik und Zoologie	2	2	—	4
d) „ „ Volkswirtschaftslehre	—	—	1	1
e) „ „ Buchführung	—	—	1	1
f) Geographie	2	2	2	6
g) Geschichte	3	3	2	8
h) Niederländische Sprache	4	3	3	10
i) Französische Sprache	4	3	3	10
k) Englische Sprache	—	4	3	7
l) Deutsche Sprache	4	3	3	10
m) Schönschreiben	1	—	—	1
n) Zeichnen	3	2	3	8
o) Turnen	2	2	1	5
Zusammen Wochenstunden	32	32	33	97

Wie man sieht, unterscheidet sich dieses Programm von demjenigen der drei ersten Klassen der Schulen mit fünfjährigem Kursus sehr wenig,

nur bildet dasselbe hier ein Ganzes. Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, dass hier der Unterricht in Physik und Chemie bereits in der zweiten Klasse beginnt; weggefallen sind: Mechanik, Kosmographie, Geologie, Mineralogie und die Litteratur der drei fremden Sprachen.

Die Ungleichartigkeit zwischen den verschiedenen Schulen ist hier womöglich noch grösser, da bei den verschiedenen Gemeindeschulen nicht einmal die Anzahl der Fächer dieselbe ist; doch sind die Unzuträglichkeiten hier von keiner Bedeutung, da das Abgangszeugniss auch nach gut bestandener Schlussprüfung keinerlei Recht oder Anwartschaft auf gewisse Stellen gibt. Es erklärt sich dies auch sehr leicht aus dem Umstande, dass die Gemeinden, welche keine Staatsunterstützung beziehen, den Unterricht nach Belieben mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse regeln.

Die Zöglinge dieser Schulen wählen später die mannigfaltigsten Berufsarten: sie widmen sich dem Handel oder der Industrie, wählen ein Handwerk, gehen in den Post- und Telegraphendienst, machen das Examen für die Militärschule in Alkmaar, um später Offizier zu werden, oder für das Marineinstitut im Helder, um sich zum Seeoffizier auszubilden, wieder andere gehen zu Schulen mit fünfjährigem Kursus über oder kommen in die Mechanikerschule in Hellevoetsluis oder in die Maschinistenschule nach Amsterdam u. s. w.

Die Verhältnisse des Unterrichtspersonals hinsichtlich Befähigung, Anstellung, Gehalt, Pensionierung u. s. w. sind dieselben, wie bei den Schulen mit fünfjährigem Kursus.

Disziplin, Zensuren, Strafen beim Mittelunterricht. Alle zwei Monate, bei manchen Schulen auch jeden Monat, erhalten die Eltern oder Vormünder der Schüler einen sogenannten Rapport, der über Fortschritte und Betragen der Schüler Bericht erstattet. Als Strafmittel sind gestattet: Entfernung aus der Lektion, wozu der Lehrer, und Entfernung aus der Schule für 3 Tage, wozu der Direktor berechtigt ist, ausserdem Nachsitzen und Strafarbeiten; gänzliche Entfernung aus der Schule wird bald vom Lehrerkollegium, bald von der Aufsichtskommission verhängt. Wer zwei Jahre in einer und derselben Klasse gewesen ist, ohne das Übergangsexamen in die höhere Klasse bestanden zu haben, muss die Schule verlassen. Den Zöglingen ist das Rauchen innerhalb des Schulgebäudes verboten.

Ferien. Ausser den grossen Ferien zwischen dem Ende und dem Anfang des Jahreskursus (15. Juli bis 1. September) werden Ostern und Weihnachten je 8 und Pfingsten 4 Tage freigegeben.

c) Höhere Bürgerschulen für Mädchen.

Im Gegensatz zu den andern zum Mittelunterricht gehörenden Schulen hat das Gesetz vom 2. Mai 1863 über die Einrichtung höherer Bürgerschulen für Mädchen keine näheren Bestimmungen getroffen. Der betreffende Artikel (21) heisst nur; „Die Einrichtung von Mittelschulen für Mädchen, welche von Gemeindebehörden, Provinzen oder Privaten errichtet werden, bleibt dem Belieben der letzteren überlassen. vorbehältlich der mit Subsidien zu verbindenden Bedingungen."

Es kann nicht geleugnet werden, dass diese Schulen sowohl vor, als nach ihrer Errichtung mit einer häufig in Gehässigkeit ausartenden Feindschaft der kirchlichen Parteien zu kämpfen hatten; in Folge deren sich der Mittelunterricht für das weibliche Geschlecht nicht zu der Blüte entwickeln konnte, wie man es allgemein erwartet hatte. Im ganzen Lande gibt es im Augenblick nur 12 höhere Bürgerschulen für Mädchen, worunter eine Privatschule (in Amsterdam), dieselben sind durchweg Gemeindeschulen. In den Jahren 1885 und 1886 wurden die Schulen in Goes und Middelburg aufgehoben, weil der Staat die bisher für solche Schulen ausgeworfene Subvention (3500 bis 5000 Gulden per Jahr) zurückgezogen hatte. Diese Massregel war in soferne eine sehr unbillige, weil verschiedene Gemeinden gerade mit Rücksicht auf diese Subvention auf ihre Kosten die nötigen Schulgebäude errichtet hatten. Spätere Versuche, diesen Posten wieder auf das Budget des Staates zu bringen, haben nicht zu dem gewünschten Ziele geführt. Die jetzt noch bestehenden Schulen sind in Arnhem, Haag, Rotterdam, Leiden, Dordrecht, Amsterdam (2), Haarlem, Utrecht, Leeuwarden, Deventer und Groningen, die Gesamtzahl der Schülerinnen betrug 1893/94: 1415; das Schulgeld beträgt zwischen 50 und 70 Gulden per Jahr, nur in Amsterdam steigt es für die ausserhalb der Stadt wohnenden Eltern der Schülerinnen auf 300 Gulden, welche Summe auch an der Privatschule in Amsterdam („vergoldete höhere Bürgerschule") entrichtet werden muss.

Der Stundenplan ist folgender:

Fächer	Stundenanzahl					Zusammen in 5 Klassen
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	
Holländische Sprache und Litteratur	4	3	3	3	3	10
Französische " "	4	4	3	4	3	18
Deutsche " "	4	3	4	3	3	17
Englische " "	—	4	3	3	3	13
Geschichte	2	2	3	3	3	13
Geographie	2	2	2	2	2	10
Mathematik	4	3	3	3	3	16
Chemie	—	—	1	1	1	3
Physik	—	—	1	2	2	5
Naturgeschichte	2	2	1	1	1	7
Ästhetik	—	—	—	1	1	2
Niederländische Staatseinrichtungen	—	—	—	—	1	1
Zeichnen	3	3	3	2	2	13
Handarbeiten	2	2	2	2	2	10
Schönschreiben	1	—	—	—	—	1
Turnen	2	2	1	—	—	5
Total	30	30	30	30	30	150

In einzelnen Schulen wird ausserdem noch Unterricht in der Volks-

wirtsschaftslehre, im Buchhalten und im Gesang gegeben; in Groningen kommt noch Hygiene dazu.

An der Spitze jeder Schule steht eine Directrice (Gehalt zwischen 2200 und 3750 Gulden) und es wird soviel als möglich das weibliche Element für die Erteilung des Unterrichts verwendet; besonders derjenige in den Sprachen, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Turnen wird ausschliesslich von Lehrerinnen erteilt, welche ebenso, wie die Lehrer im Besitz eines Diploms für den Mittelunterricht sein müssen, um die Befugnis zum Unterricht zu haben. Die Ansprüche, welche im Examen für die Zuerkennung einer „acte voor middelbaar onderwys" gemacht werden, sind im allgemeinen dieselben, wie für die männlichen Kandidaten. Die Gehälter der Lehrerinnen sind erheblich niedriger, als die der Lehrer.

II. Die Gymnasien.

(Von Karl Blümlein, wiss. Hilfslehrer in Frankfurt am Main.)

Nachdem Wilhelm I. den niederländischen Thron bestiegen hatte, hielt er es für eine der ersten Aufgaben seiner Regierung, gründliche Reformen auf dem Gebiet des höheren Unterrichtswesens einzuführen. Bereits am 18. Januar 1814 wurde zu diesem Zwecke eine Kommission eingezetzt, die schon nach einem halben Jahre in der Lage war, dem König einen ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen, der am 2. August 1815 zum königlichen Beschluss erhoben wurde; dieser ist deswegen von hervorragender Bedeutung, weil er in seinen Grundzügen das Fundament der noch jetzt bestehenden Einrichtungen bildet.

Was die für die Lateinschulen darin getroffenen Bestimmungen betrifft, so zeigen sich in diesen deutlich die Nachwirkungen der am 1. Oktober 1625 von der Provinz Holland erlassenen Schoolordre, die in den Hauptzügen auch von den Lateinschulen der anderen Provinzen angenommen wurde. Hiernach wurde Lateinisch und Griechisch in erster Linie getrieben, und zwar in dem Masse, dass z. B. die Instruktion von 1648 für die Lateinschule in Nymegen vorschreibt: „Alle Schüler sollen dazu ermahnt und aufs strengste angehalten werden, dass sie allezeit, nicht allein innerhalb, sondern auch ausserhalb der Schule, wo es auch sein möge, die lateinische Sprache unter einander üben und gebrauchen." Auch sollen die Schüler sich gewöhnen „klar, genau und präzis auszusprechen, was sie gelesen, antworten und auswendig hersagen sollen" u. s. w. In wöchentlichen Disputationen und von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Redeübungen wurde der Gebrauch der Fremdsprache gefestigt. In den Kanon der Lektüre waren ausser den heutigen Schulschriftstellern auch solche aufgenommen, die auf Gymnasien jetzt nicht mehr gelesen werden. Von den Griechen wurde Äsop, Xenophon, Hesiod, Isokrates, Homer und Euripides gelesen, dazu kam noch das Neue Testament, von dem z. B. Sonntags vor der Kirche der Text der Evangelien gelesen, schriftlich übersetzt, interpretiert und analysiert wurde, der an jenem Tage der Predigt zu Grunde lag. Ausser den beiden alten Sprachen trieb man gewöhnlich noch Arithmetik, Physik, Geschichte und Trigonometrie. Praeceptores

hiessen die Lehrer dieser Disziplinen, an ihrer Spitze stand der Rektor, dessen Stellvertreter Konrektor hiess. Der Schulbesuch dauerte durchschnittlich 5—6 Jahre.

Der Beschluss vom 2. August 1815 nun bestimmte, dass an den Lateinschulen Unterricht erteilt werden solle in Latein und in Griechisch (letzteres an die Fortgeschritteneren); dazu kam Unterricht in Mathematik, neuer und alter Geographie, neuer und alter Geschichte sowie in griechischer und lateinischer Mythologie. Vor einem Kuratorium, dem jede Lateinschule unterstand, wurde das Schlussexamen abgelegt; ein Kommissarius der Regierung sorgte für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein Beschluss vom 9. September 1826 regelte den Unterricht in der Mathematik und machte das Examen darin obligatorisch. Neben den Lateinschulen bestanden noch sog. Athenäen, ein Mittelding von Universität und Gymnasium, doch verloren sie immermehr an Bedeutung, so dass 1843 das zu Franeker und später die zu Deventer und Amsterdam aufgelöst wurden; das letztere wurde in eine Universität umgewandelt. Die Lateinschulen selbst, für die in jener Zeit der Name Gymnasien in Gebrauch kommt, berücksichtigten allmählich auch die Muttersprache sowie neuere Sprachen. Es entstanden ferner neben den eigentlichen Lateinklassen solche von mehr realistischer Färbung ohne Griechisch und Latein für Schüler, die sich dem Kaufmannsstand, dem Ingenieurfach, oder dem Offiziers- und Beamtenstand zu widmen gedachten. Die Zahl solcher Doppelanstalten wuchs von 1838 ab und erreichte 1863 ihre Höhe. Eine Loslösung der Realabteilungen vollzog sich von diesem Jahre ab infolge des Gesetzes über den „middelbaar onderwijs“, das am 2. Mai 1863 angenommen wurde. Durch Dekret vom 23. Mai 1845 wurde dem Unfug in der Erteilung von Diplomen zum Besuch der Hochschulen ein Ende gemacht und die Ablegung eines Examens vor einer Kommission vorgeschrieben. Aber ein Dekret vom 4. August 1852 hob diese Bestimmung wieder auf, es konnte nunmehr jeder die Universität besuchen, ohne irgend ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse zu besitzen. Genau zwei Jahre später wurde jedoch diese Verfügung durch eine andere ersetzt, wonach keiner einen akademischen Grad erlangen kann, der nicht eine lateinische Schule oder ein Gymnasium absolviert oder vor der litterarischen Fakultät unter Mithilfe des Professors der Mathematik ein Examen abgelegt hat. In den fünfziger und sechziger Jahren wurden viele Stimmen laut, die eine Reform des höheren Unterrichts verlangten, zu ihnen gehörte vornehmlich Thorbecke, der bekannte Staatsmann, der in der humanistischen Bildung das sicherste Fundament für alle Studien sah. Dem Drängen nach Umgestaltung jenes Unterrichts gab der Minister des Innern, Heemskerk, nach, der am 25. Februar 1868 seinen Entwurf vorlegte. Nach dem Sturz des Ministeriums reichte der neue Minister C. Fock am 15. März 1869 einen neuen Entwurf ein, der ebenfalls nicht Gesetz wurde, da der Minister sein Portefeuille niederlegte. Auch der Entwurf seines Nachfolgers Geertsema (15. Januar 1874) blieb unerledigt. Der folgende Minister Heemskerk legte der zweiten Kammer einen neuen Entwurf vor, der nach 24 Sitzungen am 7. April 1876 angenommen wurde. Auch die erste Kammer nahm ihn an und der König

erhob ihn am 28. April zum Beschluss. Eine wichtige Ergänzung gibt der königliche Beschluss vom 21. Juni 1887.

Das Gesetz schreibt vor, dass in jeder Gemeinde über 20,000 Einwohner von der Gemeinde ein Gymnasium errichtet und unterhalten werden muss. Doch dürfen auch andere Gemeinden Gymnasien unterhalten. Die bestehenden Gymnasien sind demnach Gemeindeeinrichtungen; die Aufsicht über sie führt das vom Gemeinderat ernannte Kollegium von Kuratoren. Dieses hat darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen genau erfüllt werden, und hat dem Inspektor von belangreichen Veränderungen an der ihnen unterstehenden Anstalt Mitteilung zu machen. Ein Aufsichtsrecht übt der Staat aus durch den von ihm ernannten Inspektor, der die Gymnasien zu revidieren und dem Minister des Innern jährlich zu berichten hat. Neben diesen Gemeindegymnasien bestehen noch Privatgymnasien, die aber keine Berechtigung haben; sie tragen vorwiegend einen konfessionellen Charakter, solche bestehen z. B. in Heeswijk, Katwijk, Megen, Roermond, Sittard, Venray, Tilburg, Weert, Witten, Zetten.

An der Spitze eines jeden Gymnasiums steht der Rektor, von welchem ebenso wie von dem ihn vertretenden Konrektor der Doktorgrad in der klassischen Philologie verlangt wird. Bei dem Konrektor dürfen allerdings Ausnahmen gemacht werden. Alle andern Lehrer an der Anstalt tragen den Titel leeraar (d. h. Lehrer). Die Zahl derselben und ihr Gehalt wird vom Gemeinderat festgestellt. Die darauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Gedeputeerde Staten, resp. bei den vom Staat subventionierten Anstalten der Zustimmung des Ministers des Innern. Ernannt werden die Lehrer vom Gemeinderat, dem von den Kuratoren nach Rücksprache mit dem Inspektor eine Liste der Wählbaren vorgelegt wird; die Wahl der Lehrer an subventionierten Anstalten bedarf wiederum der Genehmigung des Ministers. Die Suspendierung kann geschehen durch Bürgermeister und wethouders (Stadtverordnete), die Entlassung durch den Gemeinderat im Einverständnis mit Bürgermeister, wethouders und dem Inspektor. Die Zahl der Pflichtstunden der Lehrer ist verschieden, so beträgt sie in 's Gravenhage für den Rektor 8, den Konrektor 17, die Lehrer der alten Sprachen und des Niederländischen zwischen 17 und 21, den des Französischen 22, des Deutschen durchschnittlich 15, eben sowie den des Englischen, der Geographie und Geschichte 21, der Mathematik 19; die Stundenzahl der übrigen Lehrkräfte ist entsprechend der kleineren Zahl der Unterrichtstunden geringer. Was den Gehalt betrifft, so mag die Besoldung der Lehrer von Amsterdam und 's Gravenhage die entsprechenden Anhaltspunkte zur Beurteilung geben. An manchen Anstalten differiert der Gehalt von diesen Angaben, doch ist der Unterschied kein bedeutender.

Amsterdam: Rektor: 4000 Gulden mit freier Wohnung resp. 1000 Gulden Vergütung, Konrektor: 3800, alte Sprachen: 2200—3400, übrige Fächer: 2500—2800—3100 nach je 4 Dienstjahren; ausserdem noch ein Lehrer des Französischen und Hebräischen mit 100 Gulden für die Wochenstunde, ein Turnlehrer: 1500.

's Gravenhage: Rektor: 4000, Konrektor: 3500. Alte Sprachen: 2000 — nach 5 Jahren 2250, 10 Jahren 2500, 15 Jahren 2750, 30 Jahren 3000. Niederländisch, Französisch, Geschichte, Mathematik: 2200, nach 10 Jahren 2500, 15 Jahren 2700, 30 Jahren 2800. Deutsch, Englisch, Geographie, Naturgeschichte: 1800, nach 10 Jahren 2000, 15 Jahren 2100, 30 Jahren 2200. Physik (8 Stunden): 1000—1400, Hebräisch (4 Stunden): 400—600, Turnen (8 Stunden): 500—700.

Die Lehrer an den Gymnasien, zu deren Errichtung die Gemeinden verpflichtet sind, haben Anspruch auf Pension, die der Staat zahlt; nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pensionen der bürgerlichen Beamten; die Pension wird berechnet für jedes Dienstjahr auf ein Sechzigstel des Durchschnittseinkommens der letzten 60 Monate. Auch bestehen Witwen- und Waisenkassen, die durch einen jährlichen Beitrag von 5% gebildet werden*). Die Fähigkeit, an einem Gymnasium unterrichten zu können, hängt ab von einem Führungszeugnis, das von der Gemeinde auszustellen ist, in welcher der betreffende sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten hat, sodann von dem abgelegten Examen. Es wird verlangt a) für Niederländisch der Doktorgrad in niederländischer Litteratur, b) für die alten Sprachen der Doktorgrad in der klassischen Philologie, c) für Geschichte einer dieser Doktorgrade, d) für Geographie der erstgenannte Grad oder der Doktorgrad in e) Mathematik und f) Physik. Ebenso wird für diese beiden letzten Fächer wie g) für Chemie der entsprechende Doktorgrad, h) für Naturgeschichte schliesslich der Doktorgrad in Geologie und Mineralogie oder in Botanik und Zoologie gefordert. In den Fächern b, d, e, f, g und h darf jedoch auch der unterrichten, der das Examen M. O. (= middelbaar onderwijs) für eine höhere Bürgerschule mit 5jährigem Kursus bestanden hat. Zur Erteilung des Unterrichts in der deutschen, französischen und englischen Sprache befähigt der Besitz eines Zeugnisses für „middelbaar onderwijs". Die Examinanden haben hier nur eine Art Mittelschullehrerexamen abzulegen; irgendwelche besondere Vorbildung ist nicht zur Bedingung gemacht. Von Seminarien und Probejahr weiss der holländische Lehrer nichts; der darauf bezügliche Beschluss vom 19. September 1827 blieb unausgeführt. Neuerdings hat der Professor und Rektor van den Es, ein auch im Ausland geschätzter Gelehrter, und Professor Francken den Anfang mit der theoretischen und praktischen Ausbildung seiner Hörer gemacht.

Schon in der Einleitung haben wir kurz auf die Wandlungen hingewiesen, welche die Gymnasien und ihre Lehrpläne durchzumachen hatten. Durchgeführt wurde die so oft angestrebte Reform durch den königlichen Beschluss vom 28. April 1876. Darnach hat das Gymnasium die Aufgabe, zu dem Studium auf der Universität vorzubereiten. Über die Unterrichtsfächer und die für dieselben bestimmten Stunden gibt die nachfolgende Tabelle hinreichend Aufschluss.

---

*) Genaueres geben darüber die Gesetze vom 9. Mai 1890 und 30. September 1893.

Fächer	Klassen										Summa	
	I	II	III	IV	V			VI			A	B
					A	alle	B	A	alle	B		
Griechisch . . .	—	6	6	7	2	4	—	3	4	—	32	27
Latein	8	6	6	6	3	5	—	4	4	—	42	35
Niederländisch .	3	2	2	2	—	2	—	—	1	—	12	12
Französisch . .	4	2	2	2	—	1	—	—	1	—	12	12
Deutsch.	—	2	2	2	—	2	—	—	1	—	9	9
Englisch	—	—	3	3	—	2	—	—	1	—	9	9
Geschichte . . .	4	3	3	3	1	1	—	1	2	—	18	16
Geographie . . .	3	2	1	—	—	—	—	—	1	—	7	7
Mathematik . .	4	3	3	3	—	2	3	—	2	3	17	23
Physik	—	—	—	—	—	2	1	—	2	1	4	6
Chemie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
Naturgeschichte	2	2	—	—	—	—	2	—	—	2	4	8
Summa	28	28	28	28	27		28	27		26	166	166

Man ersieht hieraus, dass in der V. und VI. Klasse eine Scheidung in eine humanistische (A) Abteilung und eine realistische (B) eintritt. Beide Abteilungen sind jedoch in der Mehrzahl der Stunden kombiniert. Zu bemerken ist, dass für Griechisch und Deutsch in der II. Klasse in vorstehender Tabelle Durchschnittszahlen genommen worden sind; thatsächlich hat das Griechische vom 1. September bis Neujahr 8, von Neujahr bis zu den grossen Ferien (10. Juli) 5 Stunden. Das Deutsche, das erst mit Neujahr beginnt, hat von da ab 3 wöchentliche Stunden. Unterricht in Schreiben, Singen, Zeichnen und Religion wird auf dem Gymnasium nicht erteilt; nur das wohlhabende Gymnasium zu Kampen hat für jede Klasse 1 Stunde fakultatives Zeichnen eingerichtet. Unterricht im Turnen und Hebräischen braucht nicht gegeben zu werden, da die gesetzliche Bestimmung lautet: „kann gegeben werden". So kommt es, dass an einer grossen Anzahl Schulen gar kein Turnunterricht besteht, an andern wird er nur lässig betrieben; so erklärt ein Gymnasium „Turnen wird nur dann erteilt, wenn eine genügende Anzahl Schüler daran teilzunehmen wünscht." Wo Turnunterricht stattfindet, beträgt die dafür bestimmte Stundenzahl 1—2 in der Woche. Einigen Ersatz bieten in Städten, die eine Garnison haben, die militärischen Kurse, deren Teilnehmern schnellere militärische Beförderung in Aussicht steht.

Die Aufnahme in ein Gymnasium erfolgt meist im zwölften Lebensjahre auf Grund eines Examens. Es umfasst Lesen, Schreiben, Rechnen (Kenntnis der vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen, mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Bestimmen des grössten Teilers und des kleinsten gemeinsamen Vielfachen; Mass- und Gewichtssystem), die Elemente der Muttersprache (Hauptregeln der Orthographie, Redeteile, Zergliedern des einfachen Satzes, Anfertigung eines Aufsatzes über ein

einfaches Thema), Geschichte (Vaterländische Geschichte in den Hauptzügen; Bekanntschaft mit den Ereignissen und Personen der allgemeinen Geschichte, welche mit der vaterländischen in enger Verbindung stehen), Erdkunde (Übersicht über die Weltteile, besonders über Europa; Hauptpunkte der Geographie von Niederland und seinen Kolonieen). Im Gesetz heisst es weiter: „Wo örtliche Verhältnisse es wünschenswert machen, kann der Gemeinderat bestimmen, dass das Examen sich auch auf die Elemente der Mathematik und des Französischen oder auf eines dieser Fächer erstreckt. Thatsächlich verhält sich die Sache so, dass alle Gymnasien gute Aussprache des Französischen, einige Kenntnis der Grammatik (inbegriffen die häufiger vorkommenden unregelmässigen Verben) und eine gewisse Fertigkeit im Übersetzen aus dem Französischen in die Muttersprache bei dem Aufnahmeexamen verlangen. So lernt der Schüler gewöhnlich vom 9.—12. Jahre Französisch als erste und einzige Fremdsprache, woran sich dann der eigentliche Gymnasialunterricht schliesst, dessen Kursus sechsjährig ist.

Der Lehrplan, durch Beschluss vom 21. Juni 1887 festgesetzt, ist folgender: Der Unterricht im Griechischen beginnt in der II. Klasse. Der Lehrstoff ist derart verteilt, dass in der II.—IV. Klasse die Elemente der Grammatik gelehrt werden und zwar gewöhnlich in der Weise, dass in II Formenlehre, Deklination und Konjugation bis zu den Verbis auf $\mu\iota$ durchgenommen wird; gefestigt wird die Formenlehre durch mündliches und schriftliches Übersetzen aus der Muttersprache ins Griechische und umgekehrt; III: Fortsetzung der Formenlehre; IV: Präpositionen und Kasuslehre, Lesen und Erklären von einfacher attischer Prosa und epischer Poesie; V: Wiederholung und Fortsetzung der Grammatik, Lesen und Erklären von attischer und ionischer Prosa und epischer Poesie; V A: Lesen und Erklären von schwierigerer Prosa; VI: Kursorische Lektüre von attischer und ionischer Prosa und epischer und lyrischer Poesie; VI A: Lesen und Erklären von schwierigerer Prosa und dramatischer Poesie. Die Schriftsteller, welche vorzugsweise gelesen werden, sind in III Xenophon (meist Anabasis), in IV Xenophon (meist Anabasis und Hellenica), Lysias und Homer, in V Xenophon, Lysias, Homer und Herodot, in V A: daneben Plato und Demosthenes, vereinzelt in IV und V auch Lucian und Isokrates. Auch in VI werden meist die Autoren von V gelesen, hinzu kommen in A dann einzelne Tragiker, bisweilen auch Aristophanes, jedoch ist die Zahl der gelesenen Stücke naturgemäss nur eine kleine, so liest z. B. eine VI. A neben Plato Sophokles Elektra und Aristophanes Acharner, eine andere neben Thucydides Sophokles König Ödipus und Euripides Medea. Gern benutzt werden auch an manchen Anstalten Anthologieen, so van Herwerdens Excerpta e poetis Graecis. Da die beschränkte Zeit eine genaue Lektüre und Interpretation der Autoren nicht durchweg gestattet, so darf in der V. Klasse derselbe Autor auch zum Teil kursorisch gelesen werden.

Der Lehrplan für den lateinischen Unterricht, dem in I 8, in II—IV 6, in V 5, in VI 4, ausserdem für V A noch 3, VI A noch 4 wöchentliche Stunden gewidmet sind, ist so gegliedert, dass in I—IV die Elemente

der Grammatik (an den meisten Anstalten in I Formenlehre, einschl. der unregelmässigen Perfekta und Supina, Präpositionen, Adverbia, Pronomina, in II die ganze Formenlehre und die Hauptregeln der Syntax, in III die systematische Behandlung der Kasuslehre, in IV von der Syntax vorzugsweise die Moduslehre, Fragesätze und oratio obliqua durchgenommen werden); in V findet dann eine abschliessende Repetition der ganzen Grammatik statt. Daneben werden in den untern Klassen schriftliche Deklinations- und Konjugationsübungen veranstaltet, sowie Übersetzungen aus der Muttersprache ins Latein und umgekehrt angefertigt. Das Pensum der Lektüre ist derart verteilt, dass für die IV Lesen und Erklären von Prosa und epischer Poesie, für die V Lesen und Erklären von Prosa, epischer, lyrischer und dramatischer Poesie, für die VI kursorische Lektüre von Prosa, epischer, lyrischer und dramatischer Poesie verlangt wird; auch im Latein kann in der V. Klasse ein Teil der Autoren kursorisch gelesen werden. Ein Teil der Gymnasien liest bereits in der I. Klasse Nepos oder Cäsar, einige auch Phädrus u. a.; die Lektüre der II wird beherrscht von Nepos und Cäsar, einige Anstalten lesen auch schon Ovid; die III liest vorzugsweise Cäsar, Ovid, Cicero, manchmal auch Sallust oder Phädrus, die IV Virgil, Sallust, Cicero, Ovid, bisweilen auch Livius; in V wird neben diesen Autoren auch Horaz und Terenz, in der VI ausser diesen an einigen Gymnasien auch Plautus und Tacitus gelesen; manchmal werden auch Anthologien benutzt, so die von Kan und Schröder, Michaelis und Woltjer. Zur Festigung des grammatischen Wissens werden schriftliche Übersetzungen aus der Muttersprache ins Lateinische angefertigt. Auch die VI A fertigt solche an; daneben wird ein Teil des Unterrichts auf die Einführung in die römischen Altertümer, vornehmlich die Staatseinrichtungen, den Gottesdienst und die Grundzüge des Rechtswesens verwendet.

Für die Muttersprache sind in den verschiedenen Klassen von I ab je 3, 2, 2, 2, 2, 1 Stunden bestimmt; das Pensum verteilt sich derart, dass in der I.—III. Klasse Grammatik, Sprech- und Stilübungen nebst Lektüre und Interpretation neuer Schriftsteller, in der IV. Stilübungen, Lektüre und Eklärung der Klassiker des letzten Teils des 18. Jahrhunderts und der des 19. getrieben werden; die V. und VI. Klasse haben ebenfalls Stil- und Sprechübungen und eine kurze Übersicht der vaterländischen Litteratur, die durch Lektüre von Stücken aus früherer und späterer Zeit gewonnen wird. Von einer fruchtbaren Wechselwirkung zwischen der Muttersprache und den alten Sprachen kann nicht die Rede sein, da der Unterricht fast nie in einer Hand liegt. An der beschränkten Stundenzahl dieses Unterrichts tragen die drei neueren Fremdsprachen die Schuld. Mit Französisch beginnt der Unterricht derselben in I, wo ihm 4 Wochenstunden zugeteilt sind; gewöhnlich umfasst das grammatische Pensum dieser Klasse die regelmässigen und unregelmässigen Verben; II—IV haben je 2, V und VI je 1 Stunde. In II werden die unregelmässigen Verben wiederholt und die Hauptregeln der Syntax angeschlossen; in III wird die letztere zum Abschluss gebracht. Daneben her gehen in diesen Klassen Übersetzungs- und Sprechübungen, Lektüre von Stücken neuerer Autoren und Diktate; IV—VI hat Lesen und Erklären

von Meisterwerken der Litteratur, von denen eine hinreichende Anzahl, oft allerdings nur kursorisch gelesen wird.

In II reiht sich am 1. Januar als Zweite dieser Fremdsprachen mit 3 Stunden das Deutsche an; es verfügt im III—V über 2, in VI über eine wöchentliche Stunde. II, III, IV haben Aussprache, Elemente der Grammatik, Übersetzung aus dem Deutschen ins Holländische und umgekehrt. Dazu kommt in IV Lesen und Erklären von klassischen Autoren, V und VI Lesen und Erklären von Meisterwerken der deutschen Litteratur. Beim Unterricht werden in den unteren Klassen meist Lesebücher benutzt, so die von Hopf und Paulsiek, Lüben und Nacke u. a. Von deutschen Autoren begegnen wir in den Programmen in erster Linie Schiller und Goethe, den Dramen von Lessing, Kleist, Gutzkow, Freytag, den Epen von Kinkel, Hamerling, Fouqué, den Prosawerken von Hauff, Heine, Freytag, Scheffel, Dahn, Storm u. a. An manchen Gymnasien ist die Auswahl der Lektüre allerdings eine sehr dürftige.

Die dritte der neueren Sprachen, das Englische, setzt in III ein und hat hier wie in IV je 3 Stunden in der Woche, in diesen Klassen wird die Aussprache geübt und die Elemente der Grammatik werden behandelt, auch wird aus dem Englischen in's Niederländische übersetzt und umgekehrt. V hat zwei, VI eine Stunde, die der Lektüre und Erklärung der Meisterwerke der englischen Litteratur gewidmet sind; so liest man Shakespeare, Dickens, Macaulay, Thackeray u. a. Die Zahl der gelesenen Stücke ist meist gering.

Der Lehrplan der Geschichte ist derart gegliedert, dass in I—III eine Übersicht über die allgemeine sowie die vaterländische Geschichte bis mindestens 1789, in IV alte Geschichte, vornehmlich Griechenlands und Roms mit Einschluss der alten Geographie, in V und VI die Geschichte der neueren Zeit von 1713 bis wenigstens 1848 gegeben wird. In VA ist ausserdem 1 Stunde für römische Geschichte in Verbindung mit der Entwickelung des römischen Staatswesens bestimmt, in VIA 1 Stunde für die vaterländische Geschichte vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis wenigstens 1848 mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1795—1815.

In der Geographie wird in I—III eine allgemeine Übersicht der modernen Geographie (meist I Niederland und Europa, II. Fortsetzung von Europa und Asien, III Afrika, Amerika, Australien) gegeben; in VI werden in 1 Stunde die Hauptpunkte der mathematischen und physikalischen Geographie behandelt. IV und V haben keine Geographie.

In der Mathematik wird nach dem Lehrplan folgendes durchgenommen:

a) Rechnen und Algebra: I—IV die vier Hauptoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, algebraische Formeln, Teilbarkeit der Zahlen, Mass- und Gewichtssystem, Proportionen, Gleichungen vom ersten Grad mit einer oder mehreren Unbekannten, Wurzeln und Potenzen. V und VI quadratische Gleichungen und Repetition der Wurzeln und Potenzen.

b) Geometrie: I—IV Planimetrie, V und VI Stereometrie. Ausserdem für die B Abteilung in V und VI je 3 Stunden: arithmetische und geo-

in Trapezunt, 8. das Gymnasium in Adrianopel, 9. vier macedonische Gymnasien in Serres, Thessalonich, Monastir und Korytsa, 10. die *Ζωσιμαία σχολή* in Janina in Epirus, eine alte Stiftung, gegründet im 17. Jahrhundert, ein Hort der Bildung und Gesittung bis vor etlichen dreissig Jahren nicht allein für Epirus und das südliche christliche Albanien, sondern auch für Thessalien und teilweise für Macedonien. — Ausser den zahlreichen hellenischen Schulen, welche oft eine bis zwei Gymnasialklassen umfassen und in allen bedeutenden Ortschaften und insbesondere in allen bischöflichen Sitzen bestehen, sind noch die vollständigen Gymnasien der griechischen Kolonie zu Alexandrien (*Ἀβερώφειον γυμνάσιον*) und das der griechischen Gemeinde in Philippopel (*Ζαρίφεια*, ursprünglich *διδασκαλεῖα*, Seminarien für Volksschullehrer und Lehrerinnen, vom Stifter Zarifis so genannt) zu erwähnen.

metrie sind 20—30 Minuten bestimmt; ebensoviel für die beiden andern Abteilungen. Ebenso wird in allen diesen Fächern ein schriftliches Examen abgelegt. In den andern Fächern wird eine Prüfung nicht abgenommen.

Diejenigen, welche als Extranei ein Abiturientenexamen ablegen wollen, können das an einem der bestehenden Gymnasien thun oder vor der von dem Minister des Innern berufenen Kommission. Dabei wird den Abiturienten der höheren Bürgerschule die Vergünstigung zuteil, dass sie ein Examen nur in den Fächern zu machen haben, in denen sie bei ihrem Abschlussexamen nicht examiniert worden sind.

Bei der Beurteilung der Leistungen werden folgende Prädikate angewendet: 1 = schlecht, 2 = ungenügend, 3 = genügend, 4 = gut, 5 = sehr gut. Die Examinanden, welche das Berechtigungszeugnis zum Studium der Theologie, Jurisprudenz, Philologie und Philosophie haben wollen, müssen im Griechischen und Lateinischen mindestens die Note 3 haben; diejenigen, welche Medizin, Mathematik oder Naturwissenschaft studieren wollen, müssen in Mathematik, und wenigstens im Latein oder Griechischen die Note 3 erhalten.

Am Schluss jedes Schuljahres wird in Gegenwart der Kuratoren in jeder Klasse ein Examen abgehalten, von dessen Ausfall die Versetzung in die nächst höhere Klasse abhängt. An manchen Anstalten werden den Schülern, die sich durch grossen und anhaltenden Fleiss auszeichnen, Preise und Zeugnisse zuerkannt.

Die eigentlichen Zeugnisse werden in 's Gravenhage am 1. November, 1. März und 1. Juni gegeben und am 1. Juli wird ohne Zensur Mitteilung von der etwaigen Versetzung gemacht. An anderen Gymnasien werden Weihnachten, Ostern und bei Jahresschluss Zeugnisse erteilt.

Zur Handhabung der Schulzucht können über die Schüler folgende Strafen verhängt werden:

1. Nachsitzen in der Klasse nach dem Unterricht unter Aufsicht eines Lehrers nicht über je 2 Stunden an einem oder mehreren Tagen. 2. Entfernung aus der Klasse und Verweisung an den Rektor. 3. Ermahnung vor dem Monatskommissar. 4. Entfernung aus der Schule bis zu 14 Tagen. 5. Entfernung von der Schule auf 14 Tage bis 3 Monate. 6. Verweis durch den Vorsitzenden der Kuratoren in einer Konferenz. 7. Verweisung von der Anstalt. 5. und 7. kann nur durch das Kuratorium verhängt werden. (Bestimmungen des Gymnasiums zu 's Gravenhage; ähnlich lauten auch die der andern Anstalten).*)

Die Ferieneinteilung ist derart, dass Weihnachten 10, Ostern 10, Pfingsten 3 Tage schulfrei sind; die grossen Ferien haben eine Dauer von 7 Wochen und enden mit dem Beginn des neuen Schuljahrs, das am 1. September seinen Anfang nimmt. Die Verlegung der grossen Ferien

*) Bemerkt mag werden, dass ein Verbot des Wirtshausbesuches, des Tabakrauchens u. a. nicht besteht.

an das Ende des Schuljahrs wird in Holland als überaus segensreich gepriesen; ebenso trägt die gesetzliche Bestimmung, dass in keiner Klasse mehr als 24 Schüler sitzen dürfen, nicht wenig dazu bei, dass die Schüler nicht schablonenmässig, sondern individuell behandelt werden können, und dass trotz des mangelhaften Lehrplans von manchen Lehrern Erfolge erzielt werden, die zu erreichen in einer grösseren Klasse geradezu unmöglich wäre. Die Schulstunden liegen an vielen Anstalten so, dass von 8 resp. 9—12 und dann mit einer Frühstückspause von 1 resp. 1½—3 resp. 3½ Unterricht gehalten wird. Der späte Anfang desselben, sowie die Einrichtung der kurzen Mittagspause haben ihren Grund in den Lebensgewohnheiten der Bewohner.

Jede Anstalt gibt jährlich ein Programm aus, das meist ein Verzeichnis der Kuratoren und Lehrer, den Unterrichtsplan, die Liste der gebräuchlichen Schulbücher, ein Schülerverzeichnis, die Angabe der Abiturienten und eine Einladung zur Preisverteilung enthält; meist sind auch die Aufnahmebedingungen abgedruckt.

Das Schulgeld soll nach dem Gesetz nicht mehr als 100 Gulden pro Jahr betragen; durchschnittlich beläuft es sich für die unteren auf 60, für die zwei oberen Klassen auf 80 Gulden; das schon oben erwähnte Gymnasium zu Kampen erhebt nur 30 Gulden Schulgeld. Erwähnt muss hier noch werden, dass auch Mädchen die Gymnasien besuchen, so hat das Amsterdamer Gymnasium etwa ein Dutzend Schülerinnen.

Die Zahl der Gymnasien beträgt augenblicklich 29; sie befinden sich zu: Amersfoort, Amsterdam, Arnhem, Assen, Breda, Delft, Deventer, Dordrecht, Gorinchem, Gouda, 's Gravenhage, Groningen, Haarlem, 's Hertogenbosch, Kampen, Leeuwarden, Leiden, Maastricht, Middelburg, Nijmegen, Rotterdam, Schiedam, Sneek, Tiel, Utrecht, Winschoten, Zutphen, Zwolle.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Lehrer und Schüler:

	Zahl der Gymnasien	Zahl der Schüler	Zahl der Lehrer
1830	67	1459	—
1840	62	1341	—
1865	48	983	—
1875	51	1260	231
1879	34	1676	308
1884	30	2263	389
1889	30	2509	427
1893	29	2499	431

Über den Ausfall der Abiturientenprüfungen gibt die folgende Tabelle Genaueres:

Jahr	Gymnasiasten		Extranei	
	bestanden	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden
1883	144	14	25	14
1885	276	21	66	27
1887	252	20	85	41
1889	276	18	132	64
1891	280	23	122	54

Die Ausgaben für die Gymnasien betrugen 1894 für das Reich 247,000 Gulden, für die Gemeinden 59,300 Gulden. Die Einnahmen an Schulgeld beliefen sich auf 215,000 (1882 auf 169,000) Gulden. Bemerkt muss werden, dass der Staat an die Gymnasien, obwohl sie Gemeindeanstalten sind, 50 Prozent Subsidien (nur Doetinchem erhält einen andern festbestimmten Zuschuss) zahlt, ausgenommen sind die Anstalten von Amsterdam, 's Gravenhage, Rotterdam und Kampen. Zum Vergleich mag noch bemerkt werden, dass 1894 die Reinausgaben des Reichs für die Universitäten 1,282,000 Gulden, für den mittleren Unterricht 1,375,000, für den niederen Unterricht 5,657,000 Gulden betrugen.

Die erzielten Unterrichtsresultate sind in allen Fächern relativ gering, wenigstens geringer als bei uns in Deutschland. Die Schuld kann weder den Lehrern gegeben werden, die fast durchweg tüchtig in ihrem Fach sind, noch den Schülern, die meist den Anforderungen der Schule mit Fleiss nachkommen. Der Grundfehler liegt vielmehr in der unglücklichen Organisation des Gymnasialwesens. Die Hinaufschiebung des altsprachlichen Unterrichts in die einer deutschen Untertertia entsprechende Klasse, der Irrtum, dass das reifere Verständnis den Knaben die Schwierigkeiten, welche die lateinische und griechische Sprache bietet, spielend überwältigen lasse, die Fülle des mit jedem Jahr neu zuströmenden disparaten Lehrstoffs, das Hasten und Drängen nach dem Neuen, wo kaum das Alte begriffen ist, die alljährlich stattfindenden Examina, die Spaltung in den zwei obersten Klassen, das Fachlehrersystem, das nicht gestattet, dass von Fach zu Fach die Fäden hinüber- und herübergezogen werden, alles das trägt dazu bei, dass so wenig erreicht wird und dass deshalb in vielen Kreisen Unzufriedenheit über die Organisation herrscht. Hervorragend verdient gemacht um eine Besserung der bestehenden Zustände haben sich Dr. Naber, Speyer, Francken, Kan, Rutgers, van den Es, Eggink.

Speziellere Angaben über den oben behandelten Gegenstand finden sich in der kleinen Schrift des Verfassers „Das holländische Gymnasium" (Sonderabdruck aus dem Jahrgang 1892 und 1893 des Humanistischen Gymnasiums) Heidelberg, 1893.

XV. Griechenland und die griechischen Landschaften in der Türkei.

(Von Dr. Georgios **Sotiriadis**, früher Gymnasiarch, jetzt Redakteur der Zeitung „Hestia" in Athen.)*)

A. Griechenland.

I. Verwaltung und Organisation.

a) Geschichtliche Übersicht.**)

Die Verwaltung und Organisation des höheren Schulwesens im Königreich Griechenland gehört nach ihrer Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der jüngsten Vergangenheit. Das unter fremder Herrschaft vollständig entwickelte System einer höheren Nationalbildung auf der Grundlage humanistischer Studien, welches, ein Produkt selbst der bis auf die byzantinische Zeit hinaufreichenden und an dieselbe unmittelbar sich anknüpfenden traditionellen Bildung des griechischen Volkes, im Lauf des vorigen Jahrhunderts seine schönsten Blüten getrieben hat, wich unter den Drangsalen des Freiheitskampfes den Forderungen einer viel anspruchsloseren und hauptsächlich die grosse Masse des Volkes berücksichtigenden Schulbildung und Organisation. Das Jahr 1821 bildet einen Wendepunkt in der gesamten Entwicklung des modernen griechischen Schulwesens. Der Ausbruch des Krieges verhinderte nicht blos das Gedeihen der höheren Anstalten, welche sich in den Hauptorten derjenigen Landschaften befanden, in welchen der Aufstand bis zur völligen Losreissung des Landes vom türkischen Joch sich erhalten hat; er gab das Signal auch zur völligen Vernichtung aller Keime der Kultur, welche mit unsäglicher Mühe und unter den allerschwierigsten Verhältnissen in denjenigen höheren Schulen gepflegt wurden, welche in den vom Krieg nur vorübergehend berührten Landen vorher in verhältnismässiger Blüte gestanden hatten. Der Vernichtungsschlag traf auf einmal diese Anstalten, welche unter den verschiedenen zu der damaligen Zeit üblichen Namen, wie Gymnasien, Museen, Hellenomuseen und Phrontisterien, einem noch höheren Zwecke dienten, als die heutigen humanistischen Gymnasien, und vielfach in den Kreis der philologisch-philosophischen Universitätsstudien hinüber-

*) An diesem von dem Herrn Verfasser in deutscher Sprache geschriebenen Berichte hat der Herausgeber absichtlich keine stilistische Änderung vorgenommen.

**) Über die hier nur andeutungsweise berührten Verhältnisse in der Zeitperiode zwischen 1453 und 1821 verweise ich auf das grundlegende Buch: l'instruction publique chez les Grecs depuis la prise de Constantinople par les Turcs jusqu' à nos jours par G. Chassiotis, Paris 1881, 8°, S. I—XII und 1—550.

gingen. In Konstantinopel, in Kydoniă, in Chios, in Smyrna, in Janina konnten sie nur in späteren Jahren und nach mancherlei Wechselfällen zum Teil unter veränderter Gestalt wieder erstehen; an vielen anderen Orten wie in Thrakien, in Makedonien, in Thessalien verschwanden sie spurlos. Und die provisorische Regierung in Griechenland sah sich genötigt, ihre Sorge für die Nationalbildung nur auf die unterste Stufe derselben, auf die elementare Volksbildung zu beschränken. Wenige Orte mögen damals wohl noch das Vorrecht genossen haben, einige besser organisierte Schulen zu besitzen, in welchen nach alter Sitte die Anfänge der altgriechischen Sprache gelehrt wurden. Allein auch diese konnten keinen längeren Bestand haben. Die Verhältnisse, wie sie sich in den Kriegsjahren 1825–1827 entwickelten, waren ihrer Fortdauer und ihrer Existenz selbst zu ungünstig.

Eine Umwandlung in diesen Zuständen des griechischen Schulwesens trat aber auch dann nicht ein, als Graf Johannes Kapodistria aus Kerkyra am 31. März 1827 zum Präsidenten des freien griechischen Staates erwählt wurde. Der hervorragende Mann, der nur mit realen Faktoren rechnete und ausschliesslich darauf bedacht war die gänzlich zerrütteten volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf solider Grundlage von Neuem aufzubauen, schlug auch in Bezug auf die Reorganisation des Schulwesens ganz neue Wege ein. Die Einführung eines nach den damaligen Begriffen rationelleren Systems der elementaren Volksbildung und die Verbreitung derselhen durch alle Schichten der tief gesunkenen Nation lag ihm so sehr am Herzen, dass er jeden Gedanken von einer Wiederbelebung und Reorganisation der im Anfang der zwanziger Jahre eingegangenen höheren humanistischen Schulen fürs Erste von sich fern zu halten suchte. Er mochte vielleicht mit Recht daran denken, dass die gerade zu dieser Zeit in hohem Aufschwung begriffene ionische Akademie in Kerkyra — ein höheres Gymnasium, welches im Jahre 1824 zu einer wahren Universität, der ersten auf griechischem Boden, sich umwandelte — eine genügende Kompensation für das gänzliche Fehlen von höheren humanistischen Schulen im kleinen Lande bot. Im übrigen liess er bestehen oder rief wieder ins Leben und begünstigte vielfach alle diejenigen Schulen, welche dem alten Herkommen nach den Elementarunterricht in ihrer Art fortsetzten, indem sie ihre Zöglinge mit den Elementen der altgriechischen Grammatik bekannt machten — dieselbe wurde immer als die Grundlage alles Sprachunterrichts betrachtet — und auf diese Weise mit den notwendigsten Kenntnissen in der Muttersprache sowohl wie in anderen Nebenfächern ausstatteten. Nur ein Gedanke blieb aber sein allerdings ernst gefasster Plan, eine höhere humanistische Musterschule in der damaligen Hauptstadt des Landes zu gründen, in welche die in der Diaspora lebenden griechischen Gelehrten als Lehrer berufen werden sollten. Der jähe Tod, welchem der hochgesinnte Mann bald unterlag, vereitelte diesen und noch andere Pläne, an welche sich die besten Hoffnungen für eine von den gesundesten Prinzipien geleitete Organisation der gesammten Nationalbildung anknüpften.

Bessere Zeiten für die Neugestaltung und Einrichtung des griechischen Schulwesens kamen dann erst mit der Ankunft König Otto's I. in Griechenland und mit der Einsetzung der bayerischen Regentschaft während der Minderjährigkeit des jungen Monarchen. Teils durch Anlehnung an deutsche, speziell bayerische Schulverhältnisse, teils unter Beibehaltung der überlieferten Formen des nationalgriechischen Schulwesens wurde jetzt eine gänzliche Reorganisation desselben vorgenommen, welche seitdem in keinem von ihren wesentlichen Grundzügen eine Veränderung erlitten hat. Durch die am 31. Dezember 1836 erlassene königliche Verordnung, welche als das Grundgesetz (*ὁ ὀργανικὸς νόμος*) für griechische Schulverhältnisse bis zum heutigen Tag ihre volle Geltung behalten hat, wurden besonders alle Verhältnisse bezüglich der Verwaltung und Organisation des höheren Schulwesens in dem neugegründeten Staate geregelt und der nunmehr zu neuem Leben berufenen alten humanistischen Schule so die Bahn gewiesen, auf welcher sie sich noch heute bewegt.

b) Der gegenwärtige Zustand.

Nachdem einmal die Verwaltung, ihres früheren Kommunalcharakters entkleidet, welchen sie Jahrhunderte lang unter der türkischen Herrschaft getragen hat, unter unmittelbare staatliche Aufsicht gestellt wurde, verlor sie jeden Zusammenhang mit den lokalen Faktoren eines mehr oder weniger autonomen Schulregiments und wurde nach den einfachsten Normen eines vollständig durchgeführten Zentralisationssystems eingerichtet. Keine Provinzialbehörden oder Schulkommissionen und Kuratorien sind an der Verwaltung des höheren Schulwesens in Griechenland beteiligt und es gibt auch keine Schule, welche unter geistlichem Patronat steht, da die Kirche überhaupt weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Einfluss auf die Schule übt; dieselbe ist ganz und gar eine staatliche Einrichtung. Die oberste Behörde für alle Kult- und Schulangelegenheiten ist der Minister (*ὁ ἐπὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν καὶ τῆς δημοσίας ἐκπαιδεύσεως ὑπουργός*) und als oberster Beamte fungiert unter ihm im Ministerium ein Unterstaatssekretär (*ὁ γενικὸς γραμματεὺς τοῦ ὑπουργείου*), welchem allein die Leitung der Geschäfte in der Verwaltung des höheren Schulwesens zusteht. Als einziger Ueberrest der älteren Gemeindeverfassung und der autonomen Regierung der Schule sind nur noch die lokalen Ephorieen anzusehen, welche als eine Art von Schulkommissionen mit gewissen Aufsichtsrechten über die Schulen in jedem Sitz eines Nomarchen — Griechenland ist in sechszehn Departements, *νομοί*, eingeteilt — eingesetzt werden. Zwei Mitglieder, vom Gemeinderat unter den Gebildeten des Ortes (Ärzten, Advokaten oder ausgedienten Lehrern) erwählt, bilden unter dem Präsidium des Präfekten diese Kommissionen. Allein ihre Rechte, welche nach den Vorschriften des Gesetzes ziemlich bedeutend und ausgedehnt sein sollten, sind jetzt sehr beschränkt und thatsächlich üben sie dieselben niemals aus.

Unbekannt ist in Griechenland auch jegliche Inspektionsbehörde zum Behuf einer regelmässigen Visitation und Beaufsichtigung der Schulen. Von Zeit zu Zeit werden allerdings vom Ministerium ausserordentliche Visitationen angeordnet, mit welchen in der Regel Universitätsprofessoren beauftragt werden; allein dieselben haben selten einen pädagogischen Zweck und sie werden fast ausschliesslich durch Differenzen im Lehrerkollegium und ähnliche Fälle veranlasst. Die Zentralverwaltung entbehrt desshalb des wichtigsten Organs zu einer zweckmässigen Beaufsichtigung der Schulen und da sie auch sonst von den Parteiinteressen eines rein persönlichen Regiments vollständig absorbiert ist, so ist sie seit langer Zeit ausser Stand gesetzt, einen wohlthuenden Einfluss auf die Leitung der Schulen selbst und noch weniger auf die progressive Entwicklung des Schulwesens auszuüben, dessen Mängel und Schäden niemanden verborgen bleiben. Die ministerielle Verwaltung beschränkt sich auf die dienstliche Besorgung der laufenden Geschäfte, deren Gang alljährlich einmal und zwar im Anfang des Schuljahres dadurch unterbrochen wird, dass eine allgemeine Veränderung bei der Besetzung der Stellen aller Lehrer stattfindet, wobei je nach den Forderungen der Partei und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen der Schule, die einen versetzt, die andern abgesetzt werden. In dieser Äusserung der ministeriellen Allmacht herrscht die reinste Willkür und, da sie ihre unheilvolle Wirkung bei der Leitung der Schulen sowohl wie bei der Amtsführung der Lehrer, der Aufrechterhaltung der Ordnung und den gegenseitigen Beziehungen der Lehrer und Schüler und ihrer Eltern bis in die kleinsten Dinge hinein zur Geltung zu bringen weiss, so bleiben stets fruchtlos auch die ernstesten Bemühungen, dem wachsenden Übel entgegenzusteuern. In der That entfaltet das Ministerium von Zeit zu Zeit eine rege Thätigkeit zur Vermehrung des vorhandenen Materials an Verordnungen und Vorschriften, durch welche auf die Regelung und Hebung des Unterrichts und auf eine strenge Durchführung der gesetzlichen Anordnungen bei der Regierung der Schulen hingewiesen wird. Allein auch hier zeigt sich der beste Wille der leitenden Persönlichkeiten ohnmächtig gegen die unwiderstehliche Gewalt des Parteigeistes, sofern das schlechte Beispiel in sehr vielen Fällen wieder vom Ministerium

selbst gegeben wird, und da die Macht der Verhältnisse grösser ist als die schwache und oft inkonsequente Reaktion der rasch einander ablösenden Minister und höheren Beamten, so bleiben die weisesten ministeriellen Verordnungen wirkungslos und geraten zuletzt in Vergessenheit.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände wird von allen eingesehen und anerkannt; doch geschieht zur Zeit nichts, was die Hoffnungen auf eine radikale Reform des herrschenden Systems einigermassen rechtfertigen könnte.

Auch von der Organisation des höheren griechischen Schulwesens lässt sich, was die gegenwärtigen Verhältnisse desselben anbelangt, nicht viel Vorteilhaftes sagen.

Nach den Bestimmungen, welche die bayerischen Organisatoren zuerst getroffen haben und welche ihre volle Geltung heute noch bewahren, sollte die neue humanistische Schule, das Gymnasium, wie es nunmehr offiziell genannt wurde, nur die oberste Stufe in dem ganzen System der Nationalbildung bilden, die man damals ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt einer rein humanistischen Erziehung des Volkes einrichten zu dürfen glaubte. Dieser Anschauung gemäss regelte man deshalb das gesamte Schulwesen nach folgenden Normen. Die Grundlage zu demselben bildete die Elementarschule, welche übrigens damals noch auf der Lancaster'schen Methode des wechselseitigen Unterrichts beruhte — daher *ἀλληλοδιδακτικὸν σχολεῖον* genannt — und erst später eine bessere Einrichtung bekam (heute *τὸ δημοτικὸν σχολεῖον*, die Volksschule genannt). Darauf folgte dann die bei den Griechen von altersher unter dem Namen „hellenische Schule" (*ἑλληνικὸν σχολεῖον*) bekannte Anstalt, welche mit Beibehaltung ihres früheren Charakters als einer Art von Mittel- oder Bürgerschule noch denjenigen einer Vorbereitungsschule für das Gymnasium annahm, und an diese schloss man zuletzt das eigentliche Gymnasium an, in welchem die in der hellenischen Schule beginnende humanistische Bildung ihren Abschluss fand. Die Dauer der Studienkurse in den drei genannten Schularten bestimmte man aber in der Weise, dass die ersten vier Jahre des Schulbesuchs, zu welchem alle Volkskinder angehalten werden sollten, auf die Elementarschule entfielen, während die hellenische Schule die drei folgenden Jahre und das Gymnasium die vier letzten umfasst hat. Zuletzt wurde das gegenseitige Verhältnis dieser Schulen dadurch geregelt, dass ihre Zöglinge nur nach vollständiger Absolvierung einer jeden von ihnen und nach bestandener Reifeprüfung Aufnahme in der unmittelbar folgenden finden durften.

Das System war also ganz einfach und als solches durfte es unter den damaligen Verhältnissen wohl auch als das praktischeste und angemessenste erscheinen. Die Begründer des neuen griechischen Schulwesens waren offenbar von der Überzeugung durchdrungen, dass sie die allgemeine Volksbildung ungemein förderten, indem sie die hellenischen Schulen ganz in ihren Dienst stellten, sofern dieselben schon früher vielenorts bestanden und nunmehr beträchtlich vermehrt werden sollten. Das war in Griechenland von jeher so und der Gedanke, dass die Bildung der Jugend auch in ihrer untersten Stufe nur auf dem altgriechischen Sprachstudium begründet werden könne, scheint auch den bayerischen Organisatoren so sehr eingeleuchtet zu haben, dass sie keine Anstalten treffen zu dürfen glaubten, um in diesem Zweige der Volksbildung reformatorischer vorzugehen. Und ebenso scheinen dieselben Männer fest daran geglaubt zu haben, dass sie eine sichere Grundlage für das Gymnasium schufen, indem sie es in enge Beziehung zu der eigentlichen Nationalschule, zu der hellenischen brachten, welche als auf humanistischer Grundlage beruhend ganz geeignet dazu schien, dem Gymnasium zur Vorbereitungsschule zu dienen. Das war eben auch früher in Griechenland so gewesen in den Orten wenigstens, wo die älteren höheren humanistischen Schulen geblüht hatten, und auch die damaligen deutschen Einrichtungen, welche für die Gestaltung des griechischen Schulwesens in mancherlei Beziehung massgebend gewesen sind, lehrten ein Ähnliches. Denn die hellenischen Schulen als Vorbereitungsanstalten für die Gymnasien zeigten eine vollkommene Analogie mit den in Deutschland bekannten Lateinschulen, und diesen ihren Charakter sollten sie eben jetzt um

so entschiedener hervortreten lassen, als das Gymnasium in Griechenland nicht als eine in sich abgeschlossene Fachschule seine Stellung in dem gesamten System der Nationalbildung einnahm, sondern bloss als eine besondere Stufe in demselben zur Geltung kam.

Dies alles hätte nun seinen Zweck vollkommen erreichen können, wenn nur genügend dafür gesorgt worden wäre, dass die hellenische Schule, welche zu gleicher Zeit eine höhere Volksschule und ein Untergymnasium sein soll, eine ihrer zwiefachen Aufgabe entsprechende Einrichtung bekommen hätte, kraft deren sie in dieser Mittelstellung zwischen beiden Schularten sich hätte würdig behaupten können. Denn bei den grossen Vorteilen, welche die Kenntnis des Neugriechischen in Bezug auf die Formenlehre sowohl wie auf den Wortschatz für die Erlernung des Altgriechischen bietet, liesse sich leicht eine innere Verbindung zwischen dem Gymnasium und der Volksschule herstellen, welche nach beiden Seiten hin als nutzbringend sich erweisen würde, wenn anders der Meinung nicht alle Berechtigung abzusprechen ist, dass der elementare griechische Unterricht, welcher gerade die erste Zeit der Gymnasialbildung ausfüllt, für die gründlichere Kenntnis des Neugriechischen auch in einer höheren Volksschule unentbehrlich ist. Mit solchem Ernst hat man aber die Sache damals nicht gefasst. Wie man überhaupt bei der Regelung der neuen Schulverhältnisse keine Rücksicht auf die wahren Bedürfnisse des damaligen Griechenvolkes genommen hat, welchem noch ganz andere Dinge not thaten als die schrankenlose Vermehrung der höheren und niederen humanistischen Anstalten, so hat man es auch in Bezug auf die Organisation des neuen Schulwesens nur bei einer äusseren Einteilung der drei verschiedenen Schularten bewenden lassen, ohne auch nur zu versuchen, die wichtigsten mit der inneren Einrichtung derselben zusammenhängenden Fragen zu lösen oder wenigstens anzuregen. Man liess also die hellenische Schule als eine Mittelschule bestehen, deren nächste Aufgabe war, den Elementarunterricht zu ergänzen und zu vervollständigen, man richtete sie aber so wenig nach den Forderungen einer volkstümlicheren Ausbildung der Jugend ein, dass man dieselbe vielmehr durch die ausschliessliche, intensive Beschäftigung mit der altgriechischen Grammatik (zwölf Stunden wöchentlich in jeder der drei Klassen) ganz unterdrückte. Durch dieselbe alles überwuchernde grammatische Ausbildung in einer nicht mehr gesprochenen Sprache erreichte man aber auch den anderen Zweck nicht, eine wirklich sichere Grundlage für das höhere humanistische Studium zu schaffen, da man den Sprachunterricht in der hellenischen Schule nicht im Zusammenhang mit dem gesamten Gymnasialunterricht in der altgriechischen Sprache und Litteratur behandelte, sondern bloss nach seiner Bestimmung als einer notwendigen Ergänzung des überaus ärmlichen Elementarunterrichts ansah und ihn aus diesem Grunde ganz oberflächlich und geistlos betrieb, wie man das übrigens von den höchst ungenügend zu ihrem Amt vorbereiteten Lehrern nicht anders erwarten konnte.

Diese Mängel nun, mit welchen das neue System behaftet war, waren zu offenkundig, als dass man darüber lange in Zweifel bleiben konnte, welche Nachteile für die humanistische sowohl wie für die allgemeine Bildung des Volkes daraus erwachsen würden. Immerhin brauchten aber die ersten Erfahrungen, die man mit diesen Schuleinrichtungen machte, nicht gerade sehr schlimm zu sein. Die Schule konnte damals selbst in ihrer unvollkommensten Gestalt noch für einige Zeit dem Staate sowohl wie der nach Bildung strebenden Gesellschaft bedeutende Dienste leisten. Dazu kam, dass die persönlichen Leistungen der Lehrer und Schüler, getragen von einer Begeisterung, deren nur jene aus dem Freiheitskampfe hervorgegangene Generation fähig sein konnte, die Hindernisse leicht zu überwinden vermochten, welche ihnen von der mangelhaften Schulorganisation in den Weg gelegt wurden. Und noch war die Zahl der Gymnasien so gering und der Zudrang in dieselben so klein, dass die bedenklicheren Folgen eines ebenso einseitigen wie schlecht ausgebildeten Systems kaum noch fühlbar sein konnten. Anders musste es aber mit der Zeit werden, als alle diese Faktoren gründlich sich änderten. Nur zu schnell mehrten sich die Übel, welche von Anfang an dem Organismus innewohnten, während sie andrerseits durch die Verderbtheit der Verwaltung noch schärfer hervorzutreten begannen.

In den heutigen Zuständen stellt sich deshalb nur das letzte Resultat einer langjährigen Entwicklung dar, dessen Gang schon von Anfang an schlecht vorgezeichnet worden ist. Die Elementarschule vegetiert bloss neben der hellenischen, von welcher sie sich nicht emanzipieren kann, damit sie in ihrer Eigenart als Volksschule ganz unabhängig vom Gymnasium sich freier entwickele. Aus demselben Grunde vermag aber auch die hellenische Schule, da sie in erster Linie eine höhere Volksschule sein will, sich nicht entsprechend den Zwecken des Gymnasiums zu gestalten und nach dieser Richtung hin sich organisch zu entwickeln. Das Gymnasium bleibt deshalb eine unvollkommene Einrichtung, welche ebensowenig den Forderungen einer höheren humanistischen wie auch denjenigen einer höheren allgemeinen Bildung des Volkes, auf welche doch das ganze bis zum Gymnasium aufsteigende System ursprünglich berechnet war, als entsprechend anzusehen ist. Jahraus jahrein wächst der Strom der von den hellenischen Schulen in das Gymnasium sich drängenden Jugend, welche mit den dürftigsten Vorkenntnissen ausgestattet, ebenso unfähig, die genossene Bildung zu einem praktischen Beruf zu verwerten wie auch mit Ernst und Eifer sich dem höheren humanistischen Studium zu widmen, auch dieses letzte Stadium ihrer Bildung schnell durchwandert, um in die Universität, diese letzte Hoffnung und letztes Ziel aller Bildung in Griechenland, einzuziehen. Hier beginnen aber erst recht die mit dem gesamten Schulorganismus verwachsenen Übel ihre nachteiligen Wirkungen zu zeigen. Wie eine lange Erfahrung lehrt, ist die wissenschaftliche Ausbildung der akademischen Jugend an der nationalen Hochschule meistens sehr unvollkommen und immer bleibt sie weit hinter ihrem letzten Ziel zurück. Einiges wird nun in dieser Hinsicht auf Gründe zurückzuführen sein, welche nur durch die Unzulänglichkeit gewisser Universitätseinrichtungen, durch die in allen Verhältnissen sich äussernde Verderbtheit der Verwaltung zu erklären sind. Allein die Hauptschuld trägt doch nach allgemeiner Überzeugung wieder jene Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der gymnasialen Vorbildung, welche um so folgenschwerer wird, je höher die Forderungen sind, denen die aus dem Gymnasium entlassene und dem wissenschaftlichen Studium sich widmende Jugend berufen ist zu entsprechen. Das System erweist sich also nach oben wie nach unten als ebenso unzureichend wie als unzweckmässig und in der That herrscht bei niemanden mehr ein Zweifel darüber, dass die durch dasselbe geschaffenen Zustände schon längst sich selbst überlebt haben. Als ein nächstes Bedürfnis wird auch bereits von allen empfunden, dass die hellenische Schule, welche dem Gymnasium bis jetzt die schlechtesten Dienste geleistet hat, von dem Zusammenhang mit demselben losgerissen und mehr nach praktischen Rücksichten reorganisiert werde, damit dann jenes als die wahre humanistische Anstalt und Pflanzschule für die Universität seine eigene Entwicklung durchmachen könne. Auch vonseiten der Regierung selbst, von welcher das Verdammungsurteil gegen das herrschende System zu wiederholtenmalen in der schärfsten Weise ausgesprochen ist, sind übrigeus gewisse Vorschläge gemacht worden, welche dahin gehen, durch eine festere Abgrenzung der verschiedenartigen Ziele, welche die beiden humanistischen Schulen in Griechenland erstreben, das gesamte System der Nationalbildung auf eine neue, sichrere Basis zu stellen. Eine bestimmte Form haben jedoch diese Gedanken noch nicht finden können und noch weniger ist etwas in der Praxis geschehen, was die Hoffnungen auf eine baldige Besserung in den heutigen Zuständen rechtfertigen würde.

II. Personalverhältnisse.

1. Direktoren und Lehrer.

Die Teilung der humanistischen Schule in die zwei von einander unabhängigen Abteilungen, in die hellenische Schule und in das eigentliche Gymnasium, sowie die örtliche Trennung derselben auch in den Orten, wo sie beide neben einander bestehen, bedingen einen Unterschied in der Leitung einer jeden von ihnen und ein verschiedenes Rangverhältnis

Unterrichtsfächer	I	II	III	IV	V	VI: 1		VI: 2		VII: 1		VII: 2	
						A	B	A	B	A	B	A	B
Französisch	—	—	—	—	3	4	4	4	4	3	4	3	4
Geschichte	2	3	3	3	3	3 (Geschichte u. Geographie)	3	3	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	3	1	1								
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Mathematik	4	5	5	5	4	3	4	3	4	3	5	3	5
Naturwissenschaft: Naturlehre	2	2	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturwissenschaft: Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1
Naturwissenschaft: Physik	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2	2
Kalligraphie	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	1	1	1	1	1	—	2	—	2	—	1	—	1
Schriftliche Arbeit auf dem Schulzimmer	—	—	—	—	—	3	3	3	3	—	—	—	—
	27	30	30	30	30	32	32	32	32	31	31	31	31

Lehrplan für die Reallinie.

Unterrichtsfächer	I	II	III	IV	V	VI: 1	VI: 2	VII: 1	VII: 2
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Schwedisch	5	5	6	4	3	2	2	2	2
Deutsch	6	7	6	4	3	1	1	1	1
Englisch	—	—	—	6	6	3	3	3	3
Französisch	—	—	—	—	3	4	4	4	4
Geschichte	2	3	3	3	3	3 (Geschichte u. Geographie)	3	3	3
Geographie	2	2	3	1	1				
Philosoph. Propädeutik	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Mathematik	4	5	5	5	4	6	6	7	7
Naturwissenschaft: Naturlehre	2	2	2	3	3	—	—	—	—
Naturwissenschaft: Naturgeschichte	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Naturwissenschaft: Physik	—	—	—	—	—	2	2	3	3
Naturwissenschaft: Chemie	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Kalligraphie	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	1	1	1	2	2	3	3	2	2
Schriftliche Arbeit auf dem Schulzimmer	—	—	—	—	—	3	3	—	—
	27	30	30	30	30	32	32	31	31

Für die Aufnahme in die Schule ist ein Alter von 9 Jahren erforderlich. Wer schon 15 Jahre erreicht hat, darf nicht Aufnahme in die drei untersten Klassen fordern, wenn er nicht seinem Alter einigermassen entsprechende Kenntnisse besitzt. Als Vorkenntnisse für Aufnahme in

die erste Klasse wird verlangt: sicheres und fliessendes Lesen; Fertigkeit mit eigenen Worten eine gelesene Erzählung nachzuerzählen; deutliche und ziemlich gleichmässige Handschrift; einige Fertigkeit im Rechtschreiben; biblische Geschichten nach einem kürzeren Lehrbuche, bis zur Königszeit nach einem etwas ausführlicheren; die Textworte im kleinen Katechismus Luthers, Luthers Erklärung zum ersten Hauptstück wie auch die Einleitung und das erste Hauptstück bis zu den Schlussworten des Gesetzes in dem eingeführten erweiterten Katechismus; 20 Verse aus dem Gesangbuch auswendig; Fertigkeit im Anwenden der vier Rechnungsarten mit ganzen vierziffrigen Zahlen (Multiplikator und Divisor nur zweiziffrig), einige Übung im Rechnen mit benannten Zahlen und im Kopfrechnen; die Grundzüge der plastischen Beschaffenheit der skandinavischen Halbinsel, die Lage und die Grenzen der schwedischen Landschaften, nähere Kenntnis entweder von Götaland, Svealand oder Norrland, eine allgemeine Übersicht der Weltteile und Weltmeere; Kenntnis von gewählten Tiertypen als Einleitung zur Lehre von dem Tierreich.

Diese Forderungen wurden 1894 festgestellt; sie sind strenger als die vorher geltenden; man hat durch die neuen Anforderungen die Schule der entsprechenden Volksschulklasse näher bringen wollen.

Für den *Religionsunterricht* sind die Kurse folgendermassen verteilt. Die biblischen Geschichten werden in den drei untersten Klassen durchgenommen, und zwar in der ersten die des Alten Testaments, in der zweiten die des Neuen; in der dritten werden sie alle wiederholt. Der Katechismus ist auf die fünf untersten Klassen verteilt: in I Abschluss und Wiederholung des ersten Hauptstückes, dann der erste Artikel; in II zweiter und dritter Artikel; in III drittes Hauptstück, das vierte angefangen; in IV das vierte abgeschlossen, das fünfte; Katechisation über das erste; in V Katechisation über die vier letzten Hauptstücke. Bibellesen: I, II, III im Zusammenhang mit den biblischen Geschichten und dem Katechismus; IV eines der Evangelien; V die Apostelgeschichte; VI: 1—VII: 1 vorzugsweise die poetischen und prophetischen Bücher im Alten Testament und die Briefe im Neuen. Kirchengeschichte: VI: 1 die alte Zeit, das Mittelalter angefangen; VI: 2 das Mittelalter abgeschlossen, die neuere Zeit angefangen; VII: 1 die Kirchengeschichte abgeschlossen; VII: 2 dieselbe wiederholt. Dogmatik: VI: 2 die Hauptwahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre nach einem kurzen Lehrbuche mit Hinweis auf die heilige Schrift und die Kirchengeschichte; VII: 1 die Dogmatik abgeschlossen; VII: 2 dieselbe wiederholt.

Der Unterricht in der *Muttersprache* verteilt sich so: Sprachlehre: I—II hauptsächlich dieselben Teile, welche im Deutschen vorgenommen werden; Übungen in Satzbildung; III Formenlehre, das Wichtigste von der Satz- und Interpunktionslehre nach einem kurzen Lehrbuche; Übungen in Satzbildung und Satzanalyse; IV Satz- und Interpunktionslehre; V zusammenfassende Übersicht des Kurses. Orthographische Übungen kommen in I—V vor; mit III soll die Lehre der Orthographie zum Abschluss gelangen. Als Sprechübung ist für I—III Nacherzählung vorgeschrieben; für V Übungen in mündlicher Darstellung mit genauerem Achtgeben auf die Korrektheit des sprachlichen Ausdruckes, für VI: 1 und 2 Referate, für VII: 1 und 2 Referate und Vorträge. Deklamationsübungen durch alle Klassen; in den untersten Rezitieren von auswendig gelernten vaterländischen Stücken. Für das Lesen schreibt das Gesetz vor: I ausgewählte Stücke, hauptsächlich aus des Nordens Sage, Geschichte und Geographie; II und III ausgewählte Stücke; IV und V Stücke aus der neueren schwedischen Litteratur nebst Nachrichten von den Verfassern und das Nötige aus der Verslehre; VI: 1—VII: 2 ausgewählte Stücke aus der schwedischen

Litteratur im Anschluss an ein kürzeres Lehrbuch der Litteraturgeschichte; in VI: 2—VII: 1 werden auch Stücke aus der norwegischen und der dänischen Litteratur gelesen. Die Übungen im Aufsatzschreiben fangen in III an, wo die Schüler bisweilen unter der Leitung des Lehrers einen kleineren Aufsatz in der Schule schreiben; in IV und V müssen die Schüler zweimal im Monate entweder eine Übersetzung von einem vorher gelesenen deutschen Texte oder einen Aufsatz über ein leichteres Thema nach der Anweisung des Lehrers bald zu Hause, bald in der Schule schreiben; für VI: 1 und VI: 2 gilt dasselbe; nur muss die Übersetzung nicht immer aus dem Deutschen sein, auch nicht von einem schon vorher gelesenen Stücke; in VII: 1 und 2 schreiben die Schüler alle vier Wochen einen ausführlicheren Aufsatz; für V—VII: 2 sind besondere Dispositionsübungen vorgeschrieben. — Ziemlich oft wird der Unterricht auf der höheren Stufe unter zwei Lehrer verteilt, so dass einer die Aufsätze, ein anderer alles Übrige übernimmt. — Ferienarbeit: beim Übergange zu II Schönlesen: 10 Seiten aus dem Lesebuche; zu III Auswendiglernen von in II vorgenommenen poetischen Stücken, 3 Seiten; zu VI: 2 und VII: 1 schwedische Litteratur, je 200 Seiten.

Da der *lateinische Unterricht* so spät anfängt, kann man nicht zu einer eingehenderen Behandlung der klassischen Litteratur und Kultur gelangen. Leider wurde das Zurückdrängen des Lateins angefangen, ehe man noch die ältere, hauptsächlich grammatisierende Methode verlassen hatte, und die Opposition gegen das Latein in der Schule war anfänglich ohne Zweifel zum grossen Teil eine Opposition gegen diese Methode. Nun macht natürlich die Grammatik in IV und V ziemlich grosse Schwierigkeiten und verhindert die Beschäftigung mit der Litteratur, die sonst auf dieser Stufe die zweckmässige wäre. — Eine eben eingeführte Veränderung ist die, dass man nicht so viele schriftliche Übersetzungen aus dem Schwedischen ins Lateinische aufgibt und dass man statt dessen aus dem Lateinischen ins Schwedische schriftlich übersetzen lässt. Im April 1896 wurde zum erstenmal in der Abiturientenprüfung statt eines schwedischen ein lateinischer Text zum Übersetzen vorgelegt. Geschrieben wird alle zwei Wochen in VI: 1 und 2 eine Übersetzung ins Lateinische*) (in der Schule); in VII: 1 eine Übersetzung ins Lateinische oder Schwedische (bald zu Hause, bald in der Schule); in VII: 2 eine Übersetzung ins Schwedische (bald zu Hause, bald in der Schule). Der Litteraturkursus umfasst: IV: ein Elementarbuch nebst Formenlehre und Vokabellernen; erforderliche Teile von der Syntax mündlich gegeben; V: Cornelius Nepos, ausgewählte Vitae; VI: 1: Caesar de bello Gallico, ein bis zwei Bücher; Auswahl aus Ovids Metamorphosen; VI: 2: Caesar de bello Gallico, etwa 1½ Buch, oder Sallustius de bello Jugurthino, 70 Kapitel, Livius angefangen, Vergilii Aeneis, etwa 1 Buch; VII: 1: von Cicero ausgewählte Reden oder Briefe oder eine der leichteren philosophischen Schriften; von Livius ein Buch (teilweise ex tempore); von Vergilii Aeneis ein Buch; VII: 2: von Cicero und Livius wie in VII: 1; von Horazens Oden ein bis zwei Bücher.**) Also im ganzen: etwas von Cornelius, etwa drei Bücher von Caesar de bello Gallico, etwa zwei Bücher von Livius, etwa zwei Bücher von Virgilius, ein bis zwei Bücher aus Horazens Oden und vielleicht zwei leichtere Schriften von Cicero. Als Ferienarbeit wird aufgegeben bei dem Übergang zur VII: 1 30 Seiten leichterer lateinischer Text geschichtlichen Inhalts, zu VII: 2 40 Seiten lateinischer Text. Mit V soll die Formenlehre, mit VII: 1 die Grammatik überhaupt zum Abschluss gelangen. Antiquitäten sind für VII: 1 und 2 vorgeschrieben.

Der *griechische Unterricht* fängt in VI: 1 mit einem Elementarbuche an. Am Ende des Jahres wird Xenophons Anabasis angefangen; dann nimmt man von dieser Schrift in

*) Das Lateinische wird nicht (wie in Deutschland gewöhnlich ist) unter dem Vorlesen des muttersprachlichen Textes, sondern nach dem Vorlesen unter einer verhältnismässig reich bemessenen Zeit, 3—5 Stunden, von den Schülern niedergeschrieben.

**) Die hier als Muster genannten klassischen Schriftsteller können mit Zustimmung des Ephorus gegen andere, nach Beschaffenheit und Umfang den genannten entsprechende, ausgetauscht werden.

VI: 2 etwa 1½ Buch durch, in VII: 1 etwa 1½ Buch und in VII: 2 ein Buch; von Homers Odyssee oder Iliade (in VI: 2 angefangen) in VII: 1 etwa zwei und in VII: 2 ein bis zwei Rhapsodien.*) Also im ganzen etwa vier Bücher in Xenophons Anabasis, drei bis vier Rhapsodien in Homer. Als Ferienarbeit werden bei dem Übergang zu VII: 2 etwa 500 Verse vom Homer aufgegeben. Die Formenlehre soll mit VI: 2 zum Abschluss gelangen, die Grammatik überhaupt in VII: 2, wo sie auch wiederholt wird.

Die *deutsche Sprache* hat die Stellung der grundlegenden Fremdsprache. Neulich ist der Unterricht im Deutschen auch bis in die zwei höchsten Klassen ausgedehnt und im Mai 1896 wurde zum erstenmal in der Reifeprüfung im Deutschen geprüft. Früher wurde das Reifezeugnis im Deutschen vom betreffenden Lehrer in VI: 2 gegeben. Nur eine Stunde wöchentlich ist aber in den vier höchsten Klassen der Reallinie und in der Lateinlinie B (ohne Griechisch) dem Deutschen gegeben. Der Lehrer muss sich viele Mühe geben, damit nicht die Schüler während dieser Zeit zu viel verlernen. Auf der Lateinlinie A (der griechischen Linie) ist das Deutsche in denselben vier Klassen mit zwei Stunden wöchentlich bedacht. Da aber die eine Stunde mit der Lateinlinie B gemeinsam ist, wird die hinzugefügte Stunde in ihrem Werte gemindert. Sie wurde hinzugefügt, damit man der A-Linie in der Reifeprüfung eine deutsche Arbeit (als Kompensation für die mathematische Arbeit der B-Linie) vorlegen konnte. Vorgeschrieben ist folgendes. Grammatik: I—III die Formenlehre; in III auch die erforderlichen Teile der Syntax, mündlich mitgeteilt; IV: Wiederholung der Formenlehre; das Allgemeinste der Syntax im Verein mit Übungen; V: die Syntax vollständiger; Wiederholung der Sprachlehre im Verein mit Übungen; auf der A-Linie ist für VI: 1—VII: 1 vorgeschrieben Grammatik im Verein mit dem Vornehmen der Korrekturen. Lektüre: I und II: Leseübungen; III und IV: leichtere zusammenhängende Stücke; V—VII: 2: ausgewählte Verfasser, in VI und VII: 1 teilweise ex tempore, in VII: 2 nur extempore. Die Klassiker sind allmählich durch modernere, leichtere Verfasser verdrängt worden. Sprechübungen sind für die ganze Schule neulich vorgeschrieben; da aber sehr viele Lehrer dazu nicht fähig und die Schüler der höheren Klassen nicht überall darauf vorbereitet sind, wird im allgemeinen noch nicht viel herauskommen. Schriftliche Arbeiten: I—III schriftliche Anwendungsübungen; IV—V, VI: 1 A—VII: 2 A alle zwei Wochen eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche (in IV—VI bald zu Hause, bald in der Schule; in VII A entweder Übersetzung oder deutscher Aufsatz). — Für die Reallinie ist gerade dasselbe vorgeschrieben wie für die Lateinlinie B. — Ferienarbeit im Deutschen bei dem Übergang zu IV: 15 Seiten leichterer deutscher Text; zu V: 25 Seiten; zu VI: 1: 60 Seiten; zu IV und V auch Auswendiglernen von 3 Seiten des Jahrespensums.

Englisch fängt auf der B-Linie mit Aussprache- und Leseübungen in VI: 1 an. Lektüre: VI: 1 und 2 zusammenhängende Stücke (in VI: 1 leichtere); VII: 1 und 2 moderne Verfasser, teilweise extempore. Grammatik: VI: 1 Formenlehre; VI: 2 das Allgemeinste der Syntax; VII: 1 kurzgefasste systematische Syntax; VII: 2 Wiederholung der Sprachlehre; für sämtliche Klassen mündliche und schriftliche Anwendungsübungen. Bezüglich der Sprechübungen gilt dasselbe wie für das Deutsche. — In der A-Linie ist Englisch in VII: 1 und 2 fakultativ ausser dem Lehrplan; Lektüre in VII: 1 Aussprache- und Leseübungen, dann leichtere zusammenhängende Stücke; in VII: 2 leichtere Schriftsteller; Grammatik in beiden Klassen. — Für die Reallinie sind folgende Kurse festgesetzt: IV Aussprache- und Leseübungen; Lektüre: V leichtere zusammenhängende Stücke; VI: 1 bis VII: 2 ausgewählte Verfasser (für VI moderne), teilweise extempore. Grammatik: IV Formenlehre; V dieselbe wiederholt; das Allgemeinste der Syntax; VI: 1 die Sprachlehre ausführlicher; VI: 2 und VII: 1 Grammatik im Verein mit dem Vornehmen der Korrekturen; VII: 2 Wiederholung der Grammatik. Schriftliche Arbeiten: in VI: 1 Übersetzung ins Englische alle zwei Wochen, bald in der Schule, bald zu Hause; in VI: 2 alle vier

*) Siehe die zweite Fussnote auf der vorhergehenden Seite.

Wochen, in der Schule; VII: 1 und 2 alle vier Wochen, Übersetzung oder Aufsatz, bald in der Schule, bald zu Hause. Sprechübungen wie im Deutschen. — Ferienarbeit für die Reallinie, bei dem Übergang zu VII: 1 und 2: etwa 100 Seiten englischer Text.

Französisch beginnt in V auf beiden Linien mit Aussprache- und Leseübungen. Lektüre: VI: 1 leichtere zusammenhängende Stücke; VI: 2—VII: 2 ausgewählte Schriftsteller, in VII teilweise extempore. Grammatik: V das Allgemeinste der Formenlehre; VI: 1 Formenlehre; VI: 2 das Allgemeinste der Syntax; VII: 1 kurzgefasste systematische Syntax; VII: 2 Wiederholung der Sprachlehre; für alle Klassen mündliche und schriftliche Anwendungsübungen. Schriftliche Übersetzung ins Französische wird geübt in der Lateinlinie alle zwei Wochen, bald zu Hause, bald in der Schule; auf der Reallinie ausserdem in VI: 2 alle vier Wochen, in der Schule. Sprechübungen wie im Deutschen. Ferienarbeit bei dem Übergang zu VII: 1 etwa 60 Seiten leichterer französischer Text; in der Reallinie ebensoviel auch bei dem zu VII: 2.

Der Unterricht in der *Geschichte* beginnt in der gemeinsamen Linie (I—III) mit einem kurzgefassten Kursus in der Geschichte des Vaterlands: I Erzählungen aus der Geschichte des Vaterlands bis zum Beginn der Neuzeit nach mündlicher Darstellung und mit dem Lehrbuch als Stütze für die Erinnerung; II Fortsetzung bis zu 1718; III Abschluss der Geschichte des Vaterlands. Dann wird die Geschichte Schwedens in IV und V wiederholt und in VI und VII dieselbe ausführlicher behandelt, und zwar ist für die Lateinlinie vorgeschrieben: VI: 1 übersichtliche Wiederholung von der Geschichte Schwedens bis zum Anfang der Neuzeit mit ausführlicherer Darstellung von wichtigeren Teilen; VI: 2 ausführlicher bis zu 1654; VII: 1 bis zu 1818; VII: 2 Abschluss der Geschichte Schwedens; Wiederholung hauptsächlich der Neuzeit. Für die Reallinie gilt die folgende Verteilung: VI: 1 von Anfang der Neuzeit bis zu 1654; VI: 2 bis zu 1792; VII: 1 bis zur Jetztzeit; VII: 2 Wiederholung hauptsächlich vom Anfang der Neuzeit an. — Die allgemeine Geschichte wird in der Lateinlinie nur einmal vorgenommen, und zwar: IV und V die alte Zeit; VI: 1 das Mittelalter; VI: 2 die neue Zeit bis um 1648; VII: 1 bis zu 1815; VII: 2 bis zur Jetztzeit; für VII: 2 ist auch eine allgemeine Wiederholung vorgeschrieben, hauptsächlich der Neuzeit. — In der Reallinie wird die allgemeine Geschichte in zwei Kurse verteilt, einen kürzeren in IV und V und einen ausführlicheren in VI: 1 (bis um 1648), VI: 2 (bis zur französischen Revolution) und VII: 1 (bis zur Jetztzeit). Dann folgt in VII: 2 eine Wiederholung, hauptsächlich vom Anfang der Neuzeit an. — In beiden Linien werden in VII: 2 auch die Grundzüge der schwedischen Staatenkunde mitgeteilt. — Als Ferienarbeit wird in der Lateinlinie bei dem Übergang zu VII: 2 die Wiederholung der allgemeinen Geschichte der alten Zeit aufgegeben.

Der Unterricht in der *Geographie* beginnt in I mit einer kurzen Übersicht von den Weltteilen und Weltmeeren; ausserdem wird in I Schweden vorgenommen und die physische und politische Geographie des übrigen Europa angefangen. In II wird die Geographie Europas fortgesetzt und in III abgeschlossen. Die physische und politische Geographie der fremden Weltteile wird in III angefangen und in IV abgeschlossen. In V wird alles wiederholt. Dann trennen sich die Linien. In der Lateinlinie kommt in VI: 1—VII: 2 nur eine Wiederholung im Zusammenhang mit dem Unterricht in der Geschichte vor. In der Reallinie ist besonders vorgeschrieben: für VI: 1 und 2 ausführlichere Wiederholung von Europa, für VII: 1 von den fremden Weltteilen, für VII: 2 übersichtliche Wiederholung vom ganzen Kursus. — Als Ferienarbeit wird aufgegeben: bei dem Übergang zu V Wiederholung der Geographie der skandinavischen Halbinsel und Dänemarks; bei dem zu VI: 1 und 2 ungefähr 100 Seiten in einem geographischen Lesebuch oder statt eines Teiles von dieser Aufgabe Kartenzeichnen; zu VII: 2 Wiederholung der Geographie Europas.

Der Unterricht in der *philosophischen Propädeutik* umfasst Psychologie und Logik. Gewöhnlich wird in VII: 1 hauptsächlich Logik gelehrt, in VII: 2 Psychologie nebst allgemeiner Wiederholung.

Der Unterricht in der *Mathematik* umfasst in der gemeinsamen Linie (I—III) hauptsächlich nur **Arithmetik**: I die vier Rechnungsarten in ganzen unbenannten und benannten Zahlen nebst einiger Anwendung der Dezimalbrüche; II die vier Rechnungsarten in Brüchen; III die Lehre von den Brüchen abgeschlossen und wiederholt, Regula de tri, einfache Prozent- und Zinsenberechnungen. In diesen Klassen ist auch Kopfrechnen vorgeschrieben. Dann wird der Kursus in der Arithmetik in beiden Linien zwei Jahre fortgesetzt: IV die Zinsenberechnung vollständiger, Gesellschafts-, Mischungs- und Durchschnittszahlprobleme; planimetrische und stereometrische Berechnungen; V Wiederholung des Kursus. — Auch in der Algebra und Geometrie haben die Real- und Lateinlinie einen gemeinsamen Plan für IV und V. In der **Algebra** umfasst der Plan: IV die vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen; die Bruchlehre angefangen; V die Bruchlehre abgeschlossen; leichtere Gleichungen ersten Grades mit einem Unbekannten nebst einiger Übung im Problemlösen. Dann folgt für die **Lateinlinie A**: VI: 1 Potenzen, Quadratwurzeln aus Zifferzahlen, Proportionslehre, Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, Probleme; VI: 2 die Wurzellehre abgeschlossen; Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. VII: 1 die Theorie für Gleichungen zweiten Grades vollständiger; Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten; Probleme; VII: 2 Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten vollständiger; Probleme; Wiederholung. — In der **Geometrie** ist für die **A-Linie** festgesetzt: In III wird der Grund gelegt durch Anschauungslehre; auch werden einige einfache Sätze mit Anwendung der strengen geometrischen Beweisführung vorgenommen. Dann ist der Kursus folgendermassen verteilt: IV Linien, Winkel, Dreiecke, Parallelogramme; V Zirkel, Vielecke, einfache Übungsaufgaben; VI: 1 Übungsaufgaben für die Anwendung und Erweiterung des vorhergehenden Kurses; VII: 2 die Anwendung der Proportionslehre auf die Geometrie angefangen; leichtere Übungssätze; VII: 1 dieselbe abgeschlossen; Übungsaufgaben, vorzugsweise planimetrische Rechnungsaufgaben; VII: 2 Wiederholung; Übungsaufgaben. — Für die **Lateinlinie B**, welche in VI: 1 und 2 eine Stunde, in VII: 1 und 2 zwei Stunden zur Verfügung hat ausser den mit der A-Linie gemeinsamen, ist ausserdem vorgeschrieben: VI: 1 algebraische Probleme; VI: 2 Potenzen und Logarithmen; VII: 1 dasselbe, Serien und zusammengesetzte Zinsenberechnung; VII: 2 ebene Trigonometrie; Wiederholung. Alle zwei Wochen wird den vier höchsten Klassen der B-Linie aufgegeben, in einem mathematischen **Aufsatz**, bald in der Schule, bald zu Hause, algebraische und bisweilen leichtere geometrische Probleme zu behandeln. — Für die **Reallinie** sind folgende besondere Kurse vorgeschrieben: in **Algebra**: VI: 1 Dignitäten und Quadratwurzeln; Proportionslehre; Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer Unbekannten; Probleme; VI: 2 Gleichungssysteme mit mehreren Unbekannten; Probleme; Potenzen; Logarithmen und Reihen nebst Anwendungen; VII: 1 Anwendung von der Reihenlehre auf zusammengesetzte Zinsenfragen; VII: 2 Wiederholung vorzugsweise durch Probleme; in der **Geometrie**: VI: 2 Anwendung der Proportionslehre auf die Geometrie; Übungssätze, vorzüglich planimetrische; VII: 1 ebene Trigonometrie; Stereometrie; analytische Geometrie angefangen; geometrische Übungssätze; VII: 2 analytische Geometrie; Wiederholung, vorzugsweise durch Probleme; **Aufsätze**: alle zwei Wochen in VI: 1 im Schulzimmer, in VI: 2 bis VII: 2 bald als Hausarbeit, bald im Schulzimmer. — Als **Ferienarbeit** wird aufgegeben: bei dem Übergang zu II 10 etwas schwierigere Beispiele jeder Rechnungsart mit ganzen Zahlen; zu III 6 Beispiele jeder Rechnungsart in Dezimal- und gemeinen Brüchen; zu IV 50 Beispiele mit Anwendung der Bruchlehre; zu VII: 1 in der B-Linie und in der Reallinie schriftliche Behandlung von 20 algebraischen Aufgaben.

Der *naturwissenschaftliche Unterricht* umfasst Zoologie mit etwas Anthropologie, Botanik, allgemeine Naturkunde, Physik und für die Reallinie auch Chemie. In der **Zoologie** wird behandelt: I als Einleitung zur Kenntnis des Tierreichs das Allgemeinste der Lehre vom Bau des menschlichen Körpers und Typen für die Säugetiere; II kurzgefasste Übersicht der Säugetiere, Typen und kurzgefasste Übersicht der Vögel; III Wiederholung

des Kurses; Typen und kurzgefasste Übersicht der kaltblütigen Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere; V Wiederholung der Lehre von den Tieren; VI: 2 und VII: 1 (nicht in der Lateinlinie A): Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers und im Zusammenhang damit das Allgemeinste der Gesundheitslehre; vergleichende Darstellung von dem Organsysteme der Tiere, zugleich als Wiederholung der vorhergehenden Kurse. — Für den botanischen Unterricht ist folgende Gliederung vorgeschrieben: II Untersuchung von lebenden Pflanzen mit Hinsicht auf die Lehre von den äusseren Organen der Pflanze ausgewählt; Exkursionen, hauptsächlich für den Unterricht im Einsammeln und Präparieren der Pflanzen; III fortgesetztes Untersuchen von lebenden Pflanzen und einige Übung im Bestimmen von Pflanzen nach Flora; Zusammenfassung der Lehre von den äusseren Organen der Pflanzen; Exkursionen; IV und V: Untersuchen und Examinieren von lebenden Pflanzen, in der Absicht, teils die Kenntnis der Schüler vom allgemeinen Bau der Pflanze zu erweitern, teils ihnen Einsicht von den Begriffen Art, Geschlecht und Familie wie auch von den Hauptabteilungen der phanerogamen Pflanzen beizubringen; Exkursionen; in V ausserdem kurze Übersicht vom Pflanzenreich; VI: 1 und 2 (VI und VII nicht in der A-Linie) die bedeutenderen Familien der phanerogamen Pflanzen, hauptsächlich in Bezug auf ihre Morphologie, Biologie und Bedeutung für die Menschen; VII: 1 Übersicht der grösseren Gruppen der kryptogamen Pflanzen; Bedeutung dieser Pflanzen für die Menschen; VII: 2 das Wichtigste der Lehre von dem inneren Bau und dem physiologischen Prozesse der Pflanzen; Wiederholung. Für jede Klasse bis auf VI: 2 ist Einsammeln von 50 Pflanzen vorgeschrieben. — Der Unterricht in der allgemeinen Naturkunde ist IV und V zugeteilt: in IV die gewöhnlichsten physischen Naturerscheinungen; das Allgemeinste von unserem Planetensysteme und den Himmelskörpern; in V die gewöhnlichsten chemischen Naturerscheinungen und das Allgemeinste der Lehre von der Erde. — Der systematische Unterricht in der Physik beginnt in beiden Linien in VI: 1. In der Lateinlinie sind die Kurse: VI: 1 die allgemeinen Eigenschaften der Körper und das Gleichgewicht der festen Körper; VI: 2 das Gleichgewicht der Flüssigkeiten und der Gase; VII: 1 Wärme, Magnetismus und Elektrizität; VII: 2 Schall und Licht; Wiederholung. Für die Reallinie: VI: 1 wie VI: 1 und 2 der Lateinlinie; VI: 2 wie VII: 1 der Lateinlinie; Probleme; VII: 1 Fortsetzung; Schall und Licht; Probleme; VII: 2 die Anfangsgründe der Lehre von der Bewegung der Körper; Wiederholung, hauptsächlich durch Probleme. Für die Reallinie kommen auch Aufsätze hinzu, bald als Hausarbeit, bald im Schulzimmer, in VII: 1 alle zwei Wochen, in VII: 2 alle vier Wochen. — Systematischer Unterricht in der Chemie wird nur in der Reallinie gegeben: VI: 1 Einleitung und einige der Metalloiden; VI: 2 die Metalloiden und einige der leichten Metalle; VII: 1 die schweren Metalle; VII: 2 die ersten Gründe der Mineralogie und der Geologie; Wiederholung.

In der *Kalligraphie* gibt ziemlich oft der Zeichenlehrer den vorgeschriebenen Unterricht, bisweilen hat man einen besonderen Lehrer der Kalligraphie. Die Bestimmungen enthalten: für I vorzugsweise Buchstabenbildung, Buchstabengruppierung für die Grundtypen und Buchstabenzusammenbindung für fliessende Schrift; II und III Mitteilen von Fertigkeit im Schreiben von grossem, Zwischen- und kleinem Stil. Als Ferienarbeit wird aufgegeben: bei dem Übergang zu II und III 20 Schreibseiten nach Vorschrift; Abschreiben von 5 Druckseiten aus dem Lesebuche oder aus den orthographischen Übungen; zu IV: Schreiben mit deutschem Stil von 20 Schreibseiten nach Vorschrift.

Der *Zeichenunterricht* umfasst Freihandzeichnen und Linearzeichnen. Derselbe soll in der Ausdehnung mitgeteilt werden, dass der Schüler der Lateinlinie B nach beendigtem Schulgang Fertigkeit besitzt im Konturzeichnen aus freier Hand von Planornamenten und einfachen wirklichen Gegenständen, Übung in der Anwendung von den Zeicheninstrumenten und Kenntnis von den Grundlagen des geometrischen Konstruktions- und Projektionszeichnens nebst Anwendungen davon; und dass der Schüler der Reallinie nach beendigtem Schulgang Fertigkeit besitzt im Zeichnen von Plan- und Reliefornamenten und im Konturzeichnen

aus freier Hand von einfachen freistehenden Gegenständen, einige Übung in Anwendung von Schatten, Fertigkeit in der Anwendung der Zeicheninstrumente, Einsicht in die Grundlagen des geometrischen Konstruktions- und Projektionszeichnens nebst Anwendungen davon und in die ersten Grundlagen der Schattierungs- und Perspektivenlehre. Für den Unterricht gilt folgender Plan. Im Freihandzeichnen: I—III einleitende Übungen; Zeichnen von einfachen wirklichen Gegenständen mit Stütze von geometrischen Grundformen nach dem Vorzeichnen des Lehrers an die schwarze Tafel und nach Wandtafeln; Projektionszeichnen nach einfachen freistehenden Gegenständen; Zeichnen nach der Erinnerung; für Geübtere ausserdem Zeichnen nach einfacheren Ornamenten in Gips und leichtere Farbengebung. IV und V: Zeichnen von einfachen Ornamenten; perspektivisches Zeichnen von Klötzen in Frontalstellung, umwechselnd mit Projektionszeichnen nach einfachen Naturgegenständen; leichtere Farbengebung; Zeichnen nach der Erinnerung; für die Reallinie ausserdem Zeichnen nach gepressten Pflanzenteilen; Übungen im Kolorieren und für Geübtere die ersten Gründe der Schattierung. VI und VII: Zeichnen nach Ornamenten und gepressten Pflanzen, Zeichnen nach Klötzen und anderen wirklichen Gegenständen in freier Perspektive; Übungen in Schattierung und Farbenbehandlung; Zeichnen nach der Erinnerung; für Geübtere ausserdem Zeichnen nach Teilen von Figuren, Tieren und lebenden Pflanzen; für die Reallinie ausserdem Zeichnen nach Ornaments-details, Übungen in vollständigerem Auftrage von Schatten und Farben. Im Linearzeichnen: V: Übungen in der Anwendung von den Zeicheninstrumenten, plane geometrische Konstruktionen (gerad- und krummlinige Figuren umfassend); für die Reallinie ausserdem Zeichnen von Skalen, die Anfangsgründe des Projektionszeichnens nach einfachen Gegenständen. VI: die Grundlagen der Projektionslehre, Projektion von soliden Körpern, von planen und bauchigen Oberflächen begrenzt; einige Beispiele von den Durchschnitten dieser Körper; für die Reallinie ausserdem weitere Übungen in planen Sektionen, Messen und Zeichnen von einfachen freistehenden Gegenständen. VII: Krokizeichnen nebst darauf gegründetem Projektionszeichnen nach wirklichen Gegenständen; freie Übungen nach der Neigung der Schüler; für die Reallinie ausserdem kurzgefasster Kursus im Schattenkonstruieren; einige Übung im Lavieren; Perspektivenlehre, kürzere allgemeine Übersicht nebst den Gründen der indirekten Perspektivenmethode. — Neben dem obligatorischen Kursus für alle, die nicht der A-Linie angehören und nicht vom Rektor wegen eines ärztlichen Zeugnisses oder eines anderen gültigen Grundes befreit sind, gibt es auch einen fakultativen Kursus, der für alle offen steht.

Der *Musikunterricht* umfasst Elementargesang, Chorgesang und Instrumentalmusik. Der Elementargesang besteht teils aus einem theoretischen Lehrkursus (musikalische Zeichen, Bedeutung und Anwendung derselben, Tonschritte und Intervall, Tonschlag und Tonarten, Takt, Rhythmus und Tempo, musikalische Terminologie, Akkordsystem, Register der Menschenstimme und deren Einteilung in verschiedene Stimmen), teils aus einem systematisch geordneten Übungskursus in Tontreffen, Takt und Tonbildung nebst Anwendungsübungen. Im Elementargesang werden die vier untersten Klassen unterrichtet, entweder nach Klassen verteilt oder auch sonst in zwei bis vier Abteilungen, von denen jede eine ganze oder zwei halbe Stunden unterrichtet wird. Der Chorgesang wird auch in zwei Abteilungen geübt, einer unteren für unisones Ausführen von Choralen und anderen einfacheren Gesängen und einer höheren für zwei-, drei- oder vierstimmigen Gesang. Der ersten Abteilung gehören ausser I und II auch solche Schüler aus den höheren Klassen an, die entweder die erforderliche Ausbildung oder hinlänglich gutes Gehör vermissen lassen, um an den Übungen der höheren Abteilung teilzunehmen. Ausnahmsweise können Schüler aus II der höheren Abteilung angehören. Die untere Abteilung wird eine ganze oder zwei halbe Stunden geübt. Für die höhere werden im ganzen zwei bis drei Stunden berechnet; die Stimmen werden teils allein, teils zusammen geübt. Kein Schüler soll mehr als zwei Stunden wöchentlich im Gesangunterricht beschäftigt sein. Ein Schüler, welcher für Musik keine Neigung und kein Gehör hat, kann, nachdem er ein Jahr am Gesangunterricht teil-

genommen hat, von dem Musiklehrer dispensiert werden. Für den fakultativen Unterricht in der Instrumentalmusik werden vier Stunden wöchentlich berechnet. Zur Befähigung als Musiklehrer ist ein Zeugnis des königlichen Musikkonservatoriums in Stockholm erforderlich, dass der Bewerber genügende Kenntnisse in Gesang, Pianofortespielen und Harmonielehre besitzt; bei Vergleich zwischen mehreren soll auch ein Zeugnis über Kenntnisse im Violinenspielen berücksichtigt werden.

Der *Turnunterricht* umfasst pädagogisches Turnen, Fechten und Militärübungen. Für das pädagogische Turnen werden die Schüler auf — gewöhnlich drei — Turnabteilungen verteilt, sofern möglich ohne Rücksicht auf die Klassen, hinsichtlich des Alters, der Körperentwicklung und der Gesundheit. Wo eine solche Anordnung nicht möglich oder nicht hinreichend ist, sollen verschiedene Abteilungen, eine oder mehrere, für die körperlich schwächeren Schüler errichtet werden. Alle Turnstunden werden ausserhalb der Schulzeit verlegt. Pädagogisches Turnen soll in jeder Abteilung eine halbe Stunde täglich geübt werden; die Zeit kann, wo diese Anordnung nicht möglich ist, auch anders verteilt werden; doch muss jede Abteilung drei Stunden wöchentlich geübt werden. Die Lehrer werden durch das „gymnastische Zentralinstitut“ in Stockholm ausgebildet. Im allgemeinen folgt man bei dem pädagogischen Turnen genau dem Ling'schen System. Das Ziel ist eine allseitige harmonische Ausbildung des Körpers. Besonderer Wert wird auf die freistehenden Bewegungen gelegt. — Im Fechten werden VI: 1—VII: 2 zwei Stunden wöchentlich geübt; Waffen: Floret, für die Stärkeren und Geübteren bisweilen Säbel. Die Militärübungen (für VI: 1—VII: 2) umfassen Instruktion, Exerzieren, Felddienst und Schiessen nach besonderer Instruktion von 1895. Sie sind in den Anfang des Herbstsemesters verlegt; um die nötige Zeit dafür zu bekommen, wird wöchentlich eine gewisse Anzahl Unterrichtsstunden freigegeben, das pädagogische Turnen und das Fechten für die beteiligten Klassen eingestellt. — Das Spielen gedieh vor einigen Jahrzehnten sehr; in den letzten Jahren wird viel gethan, um das Interesse dafür wieder zu beleben.

Handfertigkeitsunterricht wird in den Schulen selten in nennenswerter Ausdehnung gegeben.

Eine einheitliche **Lehrmethode** für die einzelnen Unterrichtsfächer gibt es in Schweden nicht. Die meisten Lehrer wissen wohl sehr wenig, wie der Unterricht anderswo in Schweden getrieben wird. Man hat nämlich keine eingehendere, von der Regierung ausgefertigte Instruktion und (ausser für Zeichnen, Turnen und Militärübungen) keine eingreifende Inspektion der Lehranstalten. Zwar ist vorgeschrieben, dass die Lehrer, die an einer Schule dasselbe Fach vertreten, am Anfang jedes Semesters einen gemeinsamen Plan für die Behandlung des Faches in den verschiedenen Klassen der Lehranstalt ausarbeiten, welcher Plan der Prüfung des Rektors unterliegen soll; so sollen sich auch die Lehrer in den Fächern, die mit einander in näherem Zusammenhange stehen, von Zeit zu Zeit über eine möglichst gleichförmige Behandlung dieser Fächer beraten; es ist aber eine allgemein verbreitete Meinung, dass durch diese Vorschriften das beabsichtigte Resultat nicht erzielt wird. Nur an einigen Schulen hat man für einzelne Fächer schriftlich ausgeführte Lehrpläne, die aber meist wenig ausgearbeitet sind. Die Inspektion durch Ephorus und Inspektor kann unter normalen Verhältnissen nicht als eingreifend bezeichnet werden. An sehr vielen Anstalten hört der Rektor nur selten einer Lektion eines Lehrers zu. Die Vorschrift, dass der Lektor als Hauptlehrer in seinem Fache Aufsicht darüber führt, wie die übrigen Lehrer des gleichen Faches den Unterricht erteilen, wird wohl meistens nicht so gedeutet, dass er

eine Inspektion über seine Kollegen üben sollte. Allerdings wird etwa einmal in zehn Jahren jede Lehranstalt von dem Ministerialdirektor (kansliråd) für das höhere Schulwesen inspiziert. Ausserdem sind Kommissäre (Censoren) mit der Leitung der jährlichen Reifeprüfungen betraut; allein ihre Thätigkeit bezieht sich nur auf das Resultat des Unterrichts und hat nichts mit der Unterrichtsmethode zu thun.

Zensuren werden am Ende jedes Semesters erteilt. An einigen Schulen ist auch üblich, dass die Lehrerkonferenz um die Mitte des Semesters den Eltern eine Mitteilung über Betragen und Leistungen ihrer Söhne gibt, namentlich wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt. Für die Fassung der Zeugnisse sind bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, und zwar gibt es für Leistungen fünf genügende Noten (Laudatur, Insigniore cum laude approbatur, Cum laude approbatur, Non sine laude approbatur, Approbatur — die Bezeichnungen werden aber in schwedischer Sprache gegeben — oder mit Buchstaben bezeichnet in derselben Ordnung: A, a, AB, Ba, B, mit Ziffern: 3, $2^1/_2$, 2, $1^1/_2$, 1) und zwei nicht genügende (Nicht ganz genügend und ungenügend, BC und C); für Betragen sehr gut, gut, weniger gut und tadelnswert (A, B, C, D); für Fleiss sehr gut, gut, weniger gut, gering (A, B, C, D). — Eine Lokation der Schüler findet im allgemeinen nicht statt. An einigen Anstalten werden die Schüler in den unteren Klassen am Anfang des Schuljahres nach ihren Kenntnissen gesetzt, sonst im allgemeinen nach alphabetischer Ordnung.

Bei kleineren Versehen soll der Lehrer zuerst durch Zureden und Warnen zu bessern suchen. Als **Strafen,** deren sich der einzelne Lehrer bedienen kann, nennt das Schulgesetz Versetzung des Schülers in die vorderste Bank, Ausweisung aus dem Schulzimmer oder ähnliche vom Rektor gebilligte Strafen. Reicht diese Bestrafung nicht aus, so muss der Fall dem Rektor gemeldet werden. Dieser kann die Erlaubnis zur körperlichen Züchtigung eines Schülers für einen bestimmten Zeitraum erteilen. Sonst kennt das Gesetz körperliche Züchtigung nicht; auch in praxi fällt diese Strafe allmählich weg. Die Lehrerkonferenz kann einen Schüler zu öffentlicher Warnung oder einer anderen zweckmässigen Strafe verurteilen oder ihn aus der Schule für höchstens vier Semester ausweisen; eine Ausweisung aus der Schule unterliegt der Genehmigung des Ephorus und ist für alle allgemeinen Lehranstalten gültig. Für immer ausgewiesen kann ein Schüler werden nur, wenn er vor Gericht wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, das nach dem Gesetz Verlust der bürgerlichen Ehre mit sich bringt oder sonst derart ist, dass man den Schüler als unwürdig sich an der Anstalt aufzuhalten betrachten muss. — Karzer, Nachsitzen und Strafarbeiten kennt man nicht.

Versetzt werden am Schluss des Schuljahres (Ende Mai) die Schüler, die in sämtlichen Fächern genügende Kenntnisse besitzen. Für die Nichtversetzten findet eventuell am Anfang des Herbstsemesters eine Nachprüfung statt, deren Bestehen die nachträgliche Versetzung zur Folge hat. Wer nur zwei BC oder ein C hat, wird gewöhnlich nur in den betreffenden Fächern geprüft, sonst in allen.

Ferien sind am Ende des Schuljahres von Anfang Juni bis Ende August und mindestens drei Wochen zu Weihnachten; ausserdem eine Woche zu Ostern und drei Tage zu Pfingsten. Für die Schüler in VII kann der Rektor viermal im Monate den regelmässigen Unterricht ausfallen lassen; von diesen Tagen sind jedoch jeweils drei für schriftliche Arbeiten in der Schule zu verwenden; nach der Reifeprüfung wird VII: 2 nicht mehr unterrichtet.

Programme werden jährlich von jeder Lehranstalt veröffentlicht. Den Inhalt bildet die Chronik des ablaufenden Schuljahres, Angabe der Stundenverteilung, der Lehrbücher, der Lehrpensa, der Schülerzahl jeder Klasse, des Gesundheitszustands, der ausgeteilten Prämien und Stipendien, der ökonomischen Verhältnisse, Einladung zum Examen u. s. w. Eine wissenschaftliche Abhandlung soll wenigstens in jedem dritten Jahre beigegeben werden. — Jährlich erscheint eine im Kultusministerium ausgearbeitete Zusammenfassung aus den Programmen: „Berättelse om statens allmänna läroverk för gossar“ in den Beiträgen zur offiziellen Statistik Schwedens.

Das **Schulgeld** beträgt für jedes Semester durchschnittlich 16 Kronen; ärmere Schüler können von einem Teil des Schulgeldes befreit werden. Eintrittsgeld 10 Kronen. Schulgeld und Eintrittsgeld werden auf verschiedene Kassen verteilt: Beleuchtungs- und Heizungskasse, Bibliotheks- und Lehrmittelkasse, Prämien- und Armenkasse, Baukasse.

Die **Reifeprüfung** wird jährlich zwischen 15. April und 21. Juni abgehalten. Als das von der Universität abgenommene, die Zulassung zum Studium gewährende „Studentenexamen“ 1862 abgeschafft wurde, fand man es notwendig, durch Kommissäre (Censorer), welche der Kultusminister hauptsächlich aus dem Kreise der Universitätsprofessoren, zum Teil auch unter den Geistlichen auswählt, eine Kontrolle über die Reifeprüfung an den Schulen zu üben, um den Übergang unreifer Schüler zur Universität zu verhindern. Den verschiedenen Schulen werden jedesmal je zwei oder drei Kommissäre zugeteilt. — Die schriftliche Prüfung erstreckt sich über vier bis sechs Tage und findet gleichzeitig an allen Schulen statt (Mitte April). Die Aufgaben werden nach den von den Kommissären gemeinsam ausgearbeiteten Vorschlägen von dem Kultusminister gestellt — für alle Anstalten genau dieselben. Von allen Schülern wird ein schwedischer Aufsatz gefordert (sechs Stunden); gewöhnlich werden acht bis neun Themata zur freien Wahl gegeben, und zwar gewöhnlich eines aus dem Gebiet der Religion oder der Kirchengeschichte, drei bis vier aus der Geschichte, eines aus der Litteraturgeschichte, ein naturwissenschaftliches, ein allgemeines. Von den Schülern der Lateinlinie wird ausserdem gefordert: eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Schwedische (sechs Stunden) und in der A-Linie: eine Übersetzung aus dem Schwedischen ins Deutsche (vier Stunden) und eine ins Französische (vier Stunden); in der B-Linie eine Übersetzung ins Französische oder nach freier Wahl eine ins Deutsche (vier Stunden) und eine mathematische Arbeit (sechs Stunden). Von den Schülern der Reallinie wird ausser dem schwedischen Aufsatz gefordert: eine Übersetzung aus dem Schwe-

dischen ins Englische (vier Stunden), eine ins Französische (vier Stunden) — die eine von diesen Übersetzungen kann nach freier Wahl mit einer ins Deutsche vertauscht werden — eine mathematische Arbeit, die vier Aufgaben geometrischen oder analytischen Inhalts, wenigstens eine von jeder Art, genügend behandeln soll (neun Stunden), und eine physikalische Arbeit, die eine Aufgabe mechanischen oder physikalischen Inhalts genügend behandeln muss (drei Stunden). Als Hilfsmittel sind nur Logarithmentabellen und vom Kultusminister bestimmte Wörterbücher erlaubt. Unter Umständen kann ein Schüler das Recht haben, sich bei der mündlichen Prüfung einzustellen, auch wenn seine schriftlichen Arbeiten nicht sämtlich als genügend befunden worden sind. — Die Ordnung für die mündliche Prüfung wird von den Kommissären bestimmt, wobei sie höchstens zwei von drei oder vier für jede Linie bestimmten Fächern ausschliessen können (in der A-Linie: philosophische Propädeutik, Mathematik und Physik; in der B-Linie: Deutsch, Englisch, philosophische Propädeutik und Naturgeschichte; in der Reallinie: Deutsch, philosophische Propädeutik, Naturgeschichte und Chemie; im Schwedischen wird nicht geprüft). Sie bestimmen auch, was in jedem Fach vorgenommen wird, und können selbst die Prüfung vornehmen. Gewöhnlich werden die Abiturienten in kleinen Abteilungen von je vier bis sechs Schülern geprüft, und zwar jeden Tag zwei bis drei Abteilungen gleichzeitig, so dass z. B. ein Kommissär der mathematischen Prüfung zuhört, während ein zweiter in einer anderen Abteilung im Lateinischen prüfen lässt. Wenn auch ein Schüler von sämtlichen Lehrern für reif erklärt worden ist, können ihn doch die Kommissäre durchfallen lassen; die Feststellung der einzelnen Noten dagegen findet nur durch den betreffenden Lehrer statt. Ein Schüler kann unter Umständen durch Kompensation für reif erklärt werden, wenn auch in einzelnen Fächern — höchstens zwei — seine Leistungen ungenügend waren. Der entlassene Schüler erhält sowohl Spezialnoten für jedes Fach als eine zusammenfassende Note über die Reife (Laudatur — Cum laude approbatur — Approbatur). Für nicht Bestandene findet eine Reifeprüfung im Herbst statt.

Eine Zwischenprüfung am Schlusse des fünften oder sechsten Schuljahres ist oft vorgeschlagen, aber nicht eingeführt worden. — Am Schlusse des Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung abgehalten. Dabei werden alle Klassen, jede in ihrem Zimmer, gleichzeitig während drei bis vier Stunden nach einer von der Lehrerkonferenz jeweils festgestellten Ordnung geprüft. Da ihr Zweck ist, den Eltern eine gewisse Einsicht in den Schulbetrieb zu ermöglichen, wird im allgemeinen darauf gehalten, dass die Prüfungsstunden ungefähr wie die gewöhnlichen Lehrstunden verlaufen. Die Zeugnisse sind vorher festgestellt und bei der Prüfung den Zuhörern zugänglich.

Ein Reifezeugnis berechtigt zum Studium an Hochschulen, durch eine Ergänzungsprüfung für die Lateiner in der Mathematik auch an dem Polytechnikum. Da es kein anderes abschliessendes Examen gibt als das Abiturium, wird es immer mehr für die Zulassung zu den verschiedenen Berufsarten verlangt.

Statistische Angaben.

Zahl der Lehranstalten (Schuljahr 1895/96).

A. Höhere: 36.

An beiden Linien vollständig: 19 (Södermalms läroverk in Stockholm, Uppsala, Gefle, Linköping, Norrköping, Skara, Venersborg, Örebro, Nyköping, Falun, Jönköping, Lund, Malmö, Karlskrona, Helsingborg, Kalmar, Karlstad, Umeå, Visby).

An der Lateinlinie vollständig mit R. IV—R. VI: 6 (Hudiksvall, Vesterås, Kristianstad, Ystad, Östersund, Luleå).

An der Lateinlinie vollständig mit R. IV und R. V: 5 (Stockholms latinläroverk, Strengnäs, Vexjö, Halmstad, Hernösand).

An der Lateinlinie vollständig, aber ohne Realklassen: 1 (Göteborgs latinläroverk).

An der Reallinie vollständig mit L. IV und L. V: 2 (Vestervik, Sundsvall).

An der Reallinie vollständig, aber ohne Lateinklassen: 2 (Stockholms realläroverk, Göteborgs realläroverk).

Vollständig, aber mit abweichender Organisation: 1 (Stockholms nya elementarskola).

B. Fünfklassige: 22.

An beiden Linien fünfklassig: 20 (in Stockholm 2 [Katarina und Östermalms], Norrtelje, Enköping, Söderhamn, Eksjö, Vadstena, Mariestad, Borås, Lidköping, Sköfde, Eskilstuna, Arboga, Karlshamn, Landskrona, Uddevalla, Göteborg, Kristinehamn, Piteå, Haparanda).

An der Reallinie fünfklassig, aber ohne Lateinklassen: 2 (in Stockholm: Jakobs, Oskarshamn).

C. Dreiklassige: 17.

Mit nur drei Klassen: 6 (Vimmerby, Trelleborg, Marstrand, Strömstad, Arvika, Örnsköldsvik).

Mit einer vierten Klasse auf Unkosten der Kommune: 3 (Söderköping, Askersund, Filipstad).

Mit einer vierten und einer fünften Klasse auf Unkosten der Kommune: 8 (Alingsås, Falköping, Sala, Sölvesborg, Engelholm, Varberg, Åmål, Skellefteå).

D. Zweiklassige: 3.

Mit zwei Klassen in zwei Abteilungen: 1 (Nora).

Mit einer dritten, vierten und fünften Klasse auf Unkosten der Kommune: 2 (Södertelje, Köping).

E. Einklassige: 1.

Mit einer zweiten und einer dritten Klasse auf Unkosten der Kommune: 1 (Simrishamn).

Zahl der Schüler, nach Klassen und Linien verteilt (Schuljahr 1895/96).

Lehranstalten	I	II	III	IV		V		VI: 1		VI: 2		VII: 1		VII: 2		Summe			
	Gemeinsame Linie			R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.	G.L.	R.L.	L.L.	Summe
36 höhere	1239	1667	1741	1054	753	826	706	550	686	391	578	306	520	190	408	4647	3317	3651	[illegible]
22 fünfklassige	621	662	602	391	100	234	99	—	—	—	—	—	—	—	—	1885	625	199	[illegible]
17 dreiklassige	220	226	281	70	17	38	24	—	—	—	—	—	—	—	—	677	108	41	[illegible]
3 zweikl. Schulen	55	36	34	18	4	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	125	27	5	[illegible]
1 einkl. Schule	17	17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	56
Summe	2152	2608	2630	1533	874	1107	830	550	686	391	578	306	520	190	408	7390	4077	3896	[illegible]

Zahl der Schüler und Lehrer (Schuljahr 1893/94).

	Höchstfrequenz der Schüler	Rektoren	Lektoren	Adjunkten und Kollegen	„Extralehrer"[1])	Lehrer in Zeichnen	Lehrer in Musik	Lehrer in Turnen	Übrige Lehrer	Summe der Lehrer
An 36 höheren allg. Lehranstalten . .	11296	36	200	362	126	40	36	42	3	845
„ 22 fünfklassigen allg. Lehranstalten	2526	22	—	114	20	22	22	22	1	223
„ 17 dreiklassigen allg. Lehranstalten	781	17	—	34	12	17	17	17	—	114
„ 3 zweiklassigen Lehranstalten . .	131	3	—	3	2	2	3	3	—	16
„ 1 einklassigen Lehranstalt . . .	53	1	—	—	1	—	1	—	—	3
Summe	14787	79	200	518	161	81	79	84	4	1201[2])

[1]) Unter den Extralehrern sind 12 ausserordentliche Lektoren; 20 wurden nicht vom Staate besoldet, sondern von den betreffenden Kommunen.

[2]) 24 sind doppelt gerechnet, da manche Übungslehrer oder Kalligraphen je zwei Stellungen versehen haben.

In der Reifeprüfung 1893[1]) wurden

		zurückgewiesen in der schriftl. Prüfung	zurückgewiesen in der mündl. Prüfung	gutgeheissen	Summe
Schüler an allgemeinen Lehranstalten	Realisten	19	4	153	176
	Lateiner	29	15	448	492
Schüler an privaten Lehranstalten	Realisten	6	—	21	27
	Lateiner	6	2	47	55
Privatisten	Realisten	41	5	19	65
	Lateiner	51	32	36	119
Sämtliche Geprüfte	Realisten	66	9	193	268
	Lateiner	86	49	531	666
In beiden Linien		152	58	724	934

[1]) Manche werden in dieser Tabelle doppelt gerechnet, weil viele, die bei der Frühlingsprüfung zurückgewiesen wurden, sich wieder zur Herbstprüfung einstellten.

Ohne bestandene Abiturientenprüfung verliessen die Schule im Jahre 1893: Klasse I 273 Schüler, II 311, III 483, R. IV 380, L. IV 104, R. V 553, L. V 204, R. VI: 1 131, L. VI: 1 146, R. VI: 2 50, L. VI: 2 94, R. VII: 1 24, L. VII: 1 30, R. VII: 2 5, L. VII: 2 10.

Durchschnittsalter der 1893 für reif erklärten Schüler:

	Realisten	Lateiner	Sämtliche
An allgemeinen Lehranstalten . .	19,10	19,27	19,23
An privaten Lehranstalten . . .	20,43	20,94	20,78
Privatisten	20,89	21,36	21,10.

Normalalter wäre, da die Aufnahme in die Schule Neunjährigen erlaubt ist, 18 Jahre.

Von den Abiturienten 1893 gaben als Berufsfächer an:

	Realisten	Nicht-Griechen (B-Linie)	Griechen (A-Linie)	Summe
Universität oder ähnliches [1]	11	133	125	269
Technische Lehranstalten	50	11	4	65
Landbau / Forstschule	6	11	—	17
Bergwerk, Fabriken oder Handwerk	1	2	3	6
Handel oder Handelsinstitut	11	21	6	38
Solche zivile Dienstbahnen, wozu Universitätsstudien nicht erforderlich	21	26	6	53
Militär	32	55	6	93
Apotheke	—	2	2	4
Veterinär / Zahnarzt	3	8	—	11
Andere Lebensbahnen	6	4	2	12
Nichts angegeben	12	18	3	33
	153	291	157	601.

[1]) Theologie: 1 Nichtgrieche, 37 Griechen; Jurisprudenz: 4 Realisten, 48 Nichtgriechen, 14 Griechen; Medizin: 2 Realisten, 31 Nichtgriechen, 16 Griechen; Philosophie: 4 Realisten, 35 Nichtgriechen, 42 Griechen.

Der ganze **Aufwand** des Staates für die allgemeinen Lehranstalten (Gehalt der Lehrer u. a.) machte im Jahre 1893 3,419,880,34 Kronen*) aus. Auf die Schüler verteilt macht der Jahresaufwand des Staates für jeden Schüler 235,91 Kronen aus. Jede Stadt soll kostenfrei den Bauplatz überlassen; die Schulbauten werden entweder durch die Baukassen der Lehranstalt oder des Stifts oder auch von der Stadt bezahlt; in einzelnen Fällen hat auch der Reichstag beigetragen. Die Unkosten für einige in der letzteren Zeit aufgeführte Schulgebäude (eingerechnet die Einrichtung, nicht aber den Wert des Bauplatzes) waren:

Latinläroverket in Stockholm (fertig 1880)	842,000	Kronen
Södermalms läroverk in Stockholm (fertig 1891)	906,000	"
Realläroverket in Stockholm (fertig 1890)	783,000	"
Realläroverket in Göteborg (fertig 1886)	542,000	"
Sundsvall (fertig 1886)	313,000	"
Vexjö (fertig 1889)	317,000	"

Für eine Vergleichung der Ergebnisse des schwedischen und des deutschen Schulunterrichts werden für die schwedischen Schulen u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen sein: die langen Ferien; der Mangel an einer eingreifenden Inspektion; das grosse auf die Abiturientenprüfung gelegte Gewicht, wodurch das letzte Schuljahr ziemlich zu einem Wiederholungsjahr wird; die durch den Einheitsschulplan leider erzeugte Notwendigkeit, sich noch in den höheren Klassen mit den Elementen der Fremdsprachen eingehend zu befassen; das Bedürfnis, drei moderne Kultursprachen zu lernen.

*) 1 Krone = 1,11 Mark.

XVII. Spanien.

(Von Heinrich Ruppert, Lehrer in Madrid.)

Das gesamte spanische Unterrichtswesen gliedert sich laut Gesetz vom 9. September 1857 in folgende drei Stufen:

a) den Elementarunterricht (Primera Enseñanza),

b) den Sekundärunterricht (Segunda Enseñanza),

c) den Höheren Unterricht (Enseñanza Superior).

Die Unterrichtsanstalten der ersten Stufe entsprechen demnach den deutschen Elementarschulen, die der zweiten den Gymnasien und die der dritten den Universitäten.

Das gesamte Unterrichtswesen in Spanien erhielt erst durch dieses Unterrichtsgesetz eine feste Grundlage. Die ersten Anfänge der Segunda Enseñanza liegen schon vor dem Jahre 1821; doch beschränkte sich dieselbe damals nur auf die sogenannten Humanitätsklassen. Bereits vom Jahre 1825 an kann man von einer Organisation der Segunda Enseñanza sprechen. Der Unterrichtsplan von diesem Jahre schreibt folgende Lehrgegenstände als obligatorisch vor:

a) Für die Lateinschulen: 1. Grammatik der lateinischen Sprache; 2. Grammatik der spanischen Sprache; 3. Übersetzung aus dem Lateinischen in das Spanische und aus dem Spanischen in das Lateinische; 4. Römische Altertumskunde, Mythologie und Rhetorik.

b) Für die Humanitätsklassen: 1. Elementarunterricht; 2. Lateinisch; 3. Philosophie (Logik, Metaphysik, Ethik); 4. Geschichte, Geographie und Chronologie; 5. Litteratur und Kunst in gebundener und ungebundener Rede zu sprechen; 6. Französische und italienische Sprache; 7. Anfangsgründe im Zeichnen.

Als fakultativ galten: Musik, Tanz und Fechten.

Der Unterrichtsplan vom Jahre 1836 unterschied zwei Grade der Segunda Enseñanza, einen elementaren und einen höheren. Die Aneignung der für den letzteren vorgeschriebenen Lehrgegenstände war auf 3 Jahre berechnet und für alle Fakultäten obligatorisch. Der elementare Grad umfasste folgende Lehrgegenstände: 1. Spanische und lateinische Grammatik; 2. die hauptsächlichsten lebenden Sprachen; 3. Elemente der

Mathematik; 4. Elemente der Geographie, Chronologie und Geschichte, besonders der nationalen; 5. Elemente der Naturgeschichte; 6. Elemente der Physik und Chemie; 7. Elemente der Mechanik und physischen Astronomie; 8. Elemente der Litteratur, besonders der spanischen; 9. Elemente der Ideologie; 10. Elemente der Religion, Moral und Politik; 11. Zeichnen.

Der höhere Grad umfasste dieselben Lehrgegenstände in erweiterter Form und ausserdem noch: 1. National-Ökonomie (economía política); 2. Natürliches Recht (derecho natural); 3. Verwaltung und alle diejenigen Disziplinen, welche in besonderer Weise auf das Fakultätsstudium vorbereiten; 4. Griechisch, Arabisch oder Hebräisch (eine dieser drei Sprachen, nach Wahl).

Im Jahre 1845 wurde ein neuer Unterrichtsplan vorgeschrieben, der ebenfalls für zwei Grade berechnet war, den elementaren, welcher fünf Jahre umfasste, und den erweiternden oder fortführenden (grado de ampliación). Das Studium des letzteren, welches für die Zulassung zu den Fakultätsstudien obligatorisch und auf zwei bis drei Jahre berechnet war, wurde der Fakultät der Philosophie zugewiesen und teilte sich in zwei Sektionen: Letras und Ciencias.

Für den ersten oder elementaren Grad (die Institute) waren obligatorische Lehrgegenstände:

I. Jahr: 1. Spanische Grammatik und Anfangsgründe der lateinischen Sprache; 2. Lösung von arithmetischen Aufgaben, Anfangsgründe der Geometrie und Elemente der Geographie; 3. Mythologie und Anfangsgründe der allgemeinen Geschichte.

II. Jahr: 1. Spanische und lateinische Sprache, Syntax und Übersetzungsübungen; 2. Anfangsgründe der Moral und der Religion; 3. Fortführung der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der spanischen.

III. Jahr: 1. Fortführung der spanischen und der lateinischen Sprache, Übersetzungen und Stilübungen in beiden Sprachen; 2. Anfangsgründe der Psychologie, der Ideologie und der Logik; 3. Französisch.

IV. Jahr: 1. Fortführung der spanischen Sprache, Übersetzungen aus den lateinischen Klassikern und Stilübungen; 2. Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades (incl.), Geometrie, geradlinige Trigonometrie und praktische Geometrie; 3. Fortführung der französischen Sprache.

V. Jahr: 1. Übersetzen der lateinischen Klassiker, Elemente der Rhetorik und Poetik, Aufsatzübungen; 2. Elemente der Physik und der Chemie; 3. Anfangsgründe der Naturgeschichte.

Fakultativ war: Zeichnen.

Der Grado de Ampliación umfasste:

a) Letras: 1. Englisch; 2. Deutsch; 3. Lateinisch; 4. Griechisch; 5. Hebräisch; 6. Arabisch; 7. Allgemeine Litteratur mit besonderer Berücksichtigung der spanischen; 8. Philosophie mit einem Abriss der Geschichte der Philosophie; 9. National-Ökonomie; 10. Politisches Recht und Verwaltung.

b) Ciencias: 1. Höhere Mathematik; 2. Chemie; 3. Mineralogie; 4. Zoologie; 5. Botanik; 6. Physische Astronomie.

Durch Königliches Dekret vom 17. Juni 1855 wurde der gesamte öffentliche Unterricht dem Ressort des Fomentoministeriums (Handel, Industrie, öffentliche Arbeiten) zugewiesen.

Am 9. September 1857 wurde das vom Fomentominister Claudio Moyano Samaniego unterzeichnete Unterrichtsgesetz veröffentlicht, über dessen Ausführung das Königliche Dekret vom 23. September 1857 die nötigen Anweisungen erteilte. Dasselbe ordnet betreffs der Segunda Enseñanza an:

Art. 12. Die Segunda Enseñanza umfasst 1. Allgemeine Studien (estudios generales) und 2. Studien mit Anwendung auf industrielle Berufszweige (estudios de aplicación á las profesiones industriales).*)

Art. 13. Die allgemeinen Studien sollen zwei Perioden umfassen, von denen die erste auf zwei Jahre und die zweite auf vier Jahre berechnet ist.

Art. 14. Die allgemeinen Studien der ersten Periode der Segunda Enseñanza erstrecken sich auf: 1. Christliche Glaubenslehre und biblische Geschichte; 2. Spanische und lateinische Grammatik; 3. Elemente der Geographie; 4. Übungen im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen.

Art. 15. Die allgemeinen Studien der zweiten Periode erstrecken sich auf: 1. Religion und christliche Moral; 2. Lateinische und spanische Sprache (Übungen im Analysieren und Übersetzen nebst stilistischen Übungen); 3. Rudimente der griechischen Sprache; 4. Rhetorik und Poetik; 5. Elemente der allgemeinen und der spanischen Geschichte; 6. Erweiterung der Elemente der Geographie; 7. Elemente der Arithmetik, Algebra und Geometrie; 8. Elemente der Physik und Chemie; 9. Elemente der Naturgeschichte; 10. Elemente der Psychologie und Logik; 11. Lebende Sprachen. Die Reglements werden bestimmen, welche derselben während dieser Periode gelehrt und gelernt werden müssen.

Art. 16. Die Studien mit Anwendung auf bestimmte Berufszweige (los estudios de aplicación) erstrecken sich auf folgende Lehrgegenstände: 1. Linear- und Figurenzeichnen; 2. Anfangsgründe der Landwirtschaft; 3. kaufmännisches Rechnen und alle anderen Lehrgegenstände, welche eine unmittelbare Anwendung auf Landwirtschaft, auf Künste, Industrie, Handel und Seewesen finden, ohne weitere wissenschaftliche Vorbereitung als die in Art. 18 angegebene**) zu erfordern.

Art. 17. Um die allgemeinen Studien der Segunda Enseñanza beginnen zu können, ist erforderlich: 1. das neunte Lebensjahr zurückgelegt zu haben und 2. ein Examen in den für die untere Elementarschule vorgeschriebenen Lehrgegenständen***) bestanden zu haben.

*) Seit Gründung der Handelsschulen (Königl. Dekret vom 11. August 1887) von den Instituten abgetrennt. Es gibt deren gegenwärtig: a) Höhere: Madrid und Barcelona; b) Elementare: Alicante, Bilbao, Coruña, Málaga, Sevilla, Valladolid und Zaragoza.

**) Oberstufe der Elementarschule.

***) Das für diese Stufe vorgeschriebene Alter ist das 6.—9. Lebensjahr; die vorgeschriebenen Lehrgegenstände sind: Christliche Religionslehre und Anfangsgründe der heiligen Geschichte, Lesen, Schreiben, Anfangsgründe der spanischen Grammatik und orthographische Übungen, Anfangsgründe der Arithmetik und kurze Bemerkungen über Ackerbau, Industrie und Handel je nach dem Bedürfnis der Ortschaft.

Art. 19. In der ersten Periode der Segunda Enseñanza wird der Unterricht das ganze Jahr hindurch erteilt; während der Hundstage tritt eine Verminderung der Unterrichtsstunden ein.

Art. 20. Um in die zweite Periode der Segunda Enseñanza übertreten zu können, ist erforderlich, dass der Schüler durch ein Examen nachweist, dass er sich die für die erste Periode vorgeschriebenen Lehrgegenstände angeeignet hat.

Art. 21. In der zweiten Periode beginnt der Unterricht am 1. September und schliesst am 15. Juni des darauffolgenden Jahres.

Art. 23. Nach Beendigung der allgemeinen Studien der Segunda Enseñanza kann der Schüler zum Abiturientenexamen (examen del grado de bachiller) zugelassen werden.

Das Königliche Dekret vom 23. September 1857 bestimmte betreffs der Ausführung des vorstehenden Gesetzes: In den beiden Perioden der allgemeinen Studien sollen die Alumnen täglich drei Lektionen von 1½stündiger Dauer nach folgender Verteilung erhalten:

I. Jahr: 1. Lektion: Latein und Spanisch. 2. Lektion: Übungen im Lesen, Schreiben, Arithmetik und praktische Kenntnis der geographischen Karten. 3. Lektion: Latein und Spanisch.

II. Jahr: Dieselben Disziplinen und gleiche Verteilung wie im ersten Jahre.

III. Jahr: 1. Lektion: Latein und Leseübungen im Griechischen. 2. Lektion: Biblische Geschichte, Katechismus und christliche Moral. 3. Lektion: Geographie und allgemeine Geschichte.

IV. Jahr: 1. Lektion: Arithmetik und Algebra. 2. Lektion: Geographie und spanische Geschichte. 3. Lektion: Latein und Griechisch.

V. Jahr: 1. Lektion: Rhetorik und Poetik; Übersetzung und stilistische Übungen in der lateinischen und spanischen Sprache. 2. Lektion: Eine lebende Sprache (dreimal wöchentlich). 3. Lektion: Geometrie und Anfangsgründe der Trigonometrie und der mathematischen Geographie.

VI. Jahr: 1. Lektion: Elemente der Physik und Chemie. 2. Lektion: Elemente der Naturgeschichte und Fortsetzung des Studiums der lebenden Sprache (dreimal wöchentlich). 3. Lektion: Elemente der Psychologie und der Logik (dreimal wöchentlich).

Um aus der ersten Periode der Segunda Enseñanza in die zweite übertreten zu können, haben die Schüler ein Examen zu bestehen, welches sich auf alle für die erste Periode vorgeschriebenen Lehrgegenstände erstreckt. Diejenigen Alumnen, welche das Examen nicht bestehen, können die Studien nicht fortsetzen, solange sie nicht in einem neuen Examen ein günstiges Resultat erzielen. Ganz dasselbe findet statt betreffs des Studiums des vierten Jahres, wenn der Zögling in einem allgemeinen Examen im Lateinischen nicht bestand.

Dieses Gesetz ist bis heute das grundlegende geblieben. Das Hin- und Herwogen der politischen Strömungen in den folgenden Jahren hat auch seine Wirkung auf die Institute ausgeübt, so dass eine ruhige, stetige Entwickelung derselben nicht möglich gewesen ist. Es hat kaum einen

Unterrichtsminister gegeben, der nicht wieder niedergerissen, was sein Vorgänger aufgebaut. Bald wurde die Anzahl der Studienjahre auf fünf verkürzt, bald wurde das Griechische aus dem Lektionsplan gestrichen, bald dies, bald jenes geändert. Im Schuljahr 1894/95 haben sich sogar drei Minister an der Reform der Segunda Enseñanza versucht; Groizard, welcher eine durchgreifende Reform durchsetzte, López Puigcerver und Bosch y Fustegueras. Letzterer warf durch das Königl. Dekret vom 12. Juli 1895 die ganze Neuordnung, welche Groizard mit dem 1. Oktober 1894 in den Instituten eingeführt hatte, wieder gänzlich über den Haufen.

Die wichtigsten Bestimmungen seit dem Jahre 1857 bis Ende 1895 enthalten: 1. Das Decreto-Ley vom 25. Oktober 1868 (zum Gesetz erhoben durch Dekret vom 20. Juni 1869); 2. das Königl. Dekret vom 13. August 1880; 3. das Königl. Dekret vom 16. September 1894 (veröffentlicht in der Gaceta vom 18. September 1894) und 4. das Königl. Dekret vom 12. Juli 1895 (veröffentlicht in der Gaceta vom 13. Juli 1895).

Der Fomentominister Manuel Ruiz Zorrilla, Mitglied der provisorischen Regierung (Präsident Serrano), schrieb durch Dekret vom 25. Oktober 1868 zwei verschiedene Unterrichtspläne vor, welche durch Dekret vom 20. Juni 1869 zum Gesetz erhoben wurden, den einzelnen Instituten die Wahl unter beiden freistellend.

Nach Art. 1 des besagten Dekrets waren die Lehrgegenstände des ersten Unterrichtsplanes: 1. Latein und Spanisch in 2 Kursen und täglicher Lektion; 2. Elemente der Rhetorik und Poetik in 1 Kursus und täglicher Lektion; 3. Anfangsgründe der Geographie in 1 Kursus und 3 wöchentlichen Lektionen; 4. Anfangsgründe der allgemeinen Geschichte, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich; 5. Spanische Geschichte, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich; 6. Arithmetik und Algebra, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 7. Geometrie und Trigonometrie, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 8. Elemente der Physik und Chemie, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 9. Anfangsgründe der Naturgeschichte, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich; 10. Psychologie, Logik und Moralphilosophie, 1 Kursus und 6 Lektionen wöchentlich; 11. Physiologie und Hygieine, 1 Kursus und 3 Lektionen wöchentlich.

Der zweite Unterrichtsplan, der keine alte Sprache aufwies, schrieb folgende Lehrgegenstände vor: 1. Spanische Grammatik, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 2. Geographie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 3. Arithmetik und Algebra, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 4. Alte Geschichte, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 5. Geometrie und Trigonometrie, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 6. Anfangsgründe der Physiologie und Hygieine, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 7. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der spanischen, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 8. Physik, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 9. Anthropologie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 10. Chemie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 11. Kosmologie, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 12. Logik, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 13. Allgemeine Anfangsgründe der Kunst und ihrer Geschichte in Spanien, 1 Kursus, 3

Lektionen wöchentlich; 14. Biologie und Ethik, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 15. Anfangsgründe der Litteratur mit einem kurzen Abriss der spanischen Litteraturgeschichte, 1 Kursus, 6 Lektionen wöchentlich; 16. Anfangsgründe des Rechtes und allgemeine Begriffe des spanischen Zivilrechts, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 17. allgemeine Begriffe des spanischen Verwaltungs- und Strafrechts, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich; 18. Elemente der Landwirtschaft, der Fabrikindustrie und des Handels, 1 Kursus, 3 Lektionen wöchentlich.

Nach Art. 4 des angeführten Dekrets sollte dieser letzte Unterrichtsplan in einem der beiden Institute der Hauptstadt eingeführt werden; in den übrigen Instituten wurde es der Provinzialverwaltung freigestellt, den einen oder den anderen Plan zu wählen oder beide nebeneinander durchzuführen.

Dieses Dekret setzte weder ein bestimmtes Alter für den Eintritt in die Institute fest, noch verteilte es die Unterrichtsgegenstände auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Nach Art. 7 war die lateinische Sprache für das Universitätsstudium der exakten Wissenschaften, der Pharmazie und der Medizin nicht erforderlich.

Ein weiteres Dekret vom 29. September 1874 ordnete eine bestimmte Aufeinanderfolge der Unterrichtsgegenstände an: das Studium des Lateinischen sollte dem der Rhetorik, der Poetik, der Psychologie, der Logik und der Philosophie vorausgehen; ebenso die Geographie der Geschichte; die Arithmetik und Algebra der Geometrie und Trigonometrie und diese beiden der Physik, der Chemie, der Naturgeschichte, der Physiologie und der Hygieine.

Das Königl. Dekret vom 13. August 1880 verteilte die der Segunda Enseñanza zugewiesenen Lehrgegenstände auf fünf Jahre in folgender Weise:

I. Jahr: 1. Latein und Spanisch mit praktischen Übungen; erster Kursus mit 6 Lektionen wöchentlich. 2. Allgemeine Geographie und besondere von Spanien; 3 Lektionen wöchentlich.

II. Jahr: 1. Latein und Spanisch mit praktischen Übungen; zweiter Kursus mit 6 Lektionen wöchentlich. 2. Spanische Geschichte, 3 Lektionen wöchentlich.

III. Jahr: 1. Rhetorik und Poetik; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Arithmetik und Algebra; 6 Lektionen wöchentlich. 3. Universal-Geschichte; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Französisch (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich.

IV. Jahr: 1. Psychologie, Logik und Moralphilosophie; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Geometrie und Trigonometrie; 6 Lektionen wöchentlich. 3. Französisch (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich.

V. Jahr: 1. Physik; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Chemie; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Naturgeschichte und Elemente der Physiologie und Hygieine; 6 Lektionen wöchentlich. 4. Elementare Landwirtschaft; 6 Lektionen wöchentlich.

Am 16. September 1894 veröffentlichte die Gaceta ein Königl. Dekret, durch welches der vom Fomentominister Groizard ausgearbeitete Unterrichtsplan in Kraft trat und mit Beginn des neuen Kursus (1. Oktober 1894) eingeführt wurde. Doch erhob sich ein solcher Sturm in den Zeitungen und im Volke dagegen, dass der Minister seine Entlassung forderte; schon nach ein paar Monaten wurden verschiedene Modifikationen vorgenommen und am 12. Juli 1895 wurde der Groizard'sche Unterrichtsplan ganz aufgehoben. Mit dem neuen Kursus 1895/96 wurde der von Bosch ausgearbeitete eingeführt. Der Groizard'sche Unterrichtsplan forderte als Alter bei der Aufnahmeprüfung das zurückgelegte 10. Lebensjahr und verteilte die Lehrgegenstände auf 6 Jahre. Es waren vorgeschrieben für das

I. Jahr: 1. Latein und Spanisch (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 2. Französisch (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 4. Mathematik (erster Kursus: praktische Übungen in Arithmetik und Geometrie); 3 Lektionen wöchentlich. 4. Geographie (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 5. Spanische Geschichte; 3 Lektionen wöchentlich.

II. Jahr: 1. Latein und Spanisch (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 2. Französisch (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 3. Mathematik; (zweiter Kursus: Weiterführung der Arithmetik und Elemente der Algebra); 3 Lektionen wöchentlich. 4. Geographie (zweiter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 5. Universalgeschichte; 3 Lektionen wöchentlich.

III. Jahr: 1. Latein und Spanisch (dritter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 2. Mathematik (dritter Kursus); 3 Lektionen wöchentlich (Erweiterung der Geometrie und Elemente der Trigonometrie). 3. Elemente der Physik; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Elementare Psychologie; 3 Lektionen wöchentlich. 5. Naturgeschichte; 3 Lektionen wöchentlich.

IV. Jahr: 1. Elemente der Chemie; 3 Lektionen wöchentlich. 2. Anfangsgründe der Logik und Ethik; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Anfangsgründe des allgemeinen Rechtes; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Anfangsgründe der menschlichen Organographie und Physiologie; 3 Lektionen wöchentlich. 5. Elemente der Ackerbaukunde und allgemeine Bemerkungen über die hauptsächlichsten Industrien; 3 Lektionen wöchentlich.

Die Studien sollten sich nach dem 4. Jahre in 2 Sektionen teilen: a) Sección de Ciencias Morales; b) Sección de Ciencias Físico Naturales. Die Lehrgegenstände der Sección de Ciencias Morales waren:

V. Jahr: 1. Erweiterung des Lateinischen; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Allgemeine Anthropologie und Psychologie; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Ästhetik und Theorie der Kunst; 3 Lektionen wöchentlich.

VI. Jahr: 1. Elemente der griechischen Sprache; 2 Lektionen wöchentlich. 2. Ethische Wissenschaften; 6 Lektionen wöchentlich. 3. Philosophische Systeme; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Elementare Geschichte der Litteratur, besonders der spanischen; 3 Lektionen wöchentlich.

Die Lehrgegenstände der Sección de Ciencias Físico Naturales waren:

V. Jahr: 1. Erweiterung der lateinischen Sprache; 6 Lektionen wöchentlich. 2. Erweiterung der Mathematik (erster Kursus); 3 Lektionen wöchentlich. 3. Mineralogie und Geologie; 3 Lektionen wöchentlich.

VI. Jahr: 1. Elemente der griechischen Sprache; 2 Lektionen wöchentlich. 2. Erweiterung der Mathematik; zweiter Kursus; 3 Lektionen wöchentlich. 3. Erweiterung der Physik; 3 Lektionen wöchentlich. 4. Erweiterung der Chemie; 3 Lektionen wöchentlich. 5. Botanik und Zoologie; 3 Lektionen wöchentlich.

Ausserdem war noch vorgesehen: Kalligraphie in 2 Kursen mit 3 Lektionen wöchentlich; Zeichnen in 4 Kursen und gymnastische Übungen.

Das Königl. Dekret vom 12. Juli 1895, durch welches der Groizard'sche Unterrichtsplan wieder aufgehoben wurde, bestimmt:

Art. 1. Die allgemeinen Studien (estudios generales) der Segunda Enseñanza umfassen folgende Lehrgegenstände: 1. Religion; 2. Latein und Spanisch mit praktischen Übungen; 3. Rhetorik und Poetik; 4. Französisch; 5. Psychologie, Logik und Ethik (filosofía moral); 6. Allgemeine Geographie und besondere von Spanien; 7. Spanische Geschichte; 8. Allgemeine Geschichte (Weltgeschichte); 9. Arithmetik und Algebra; 10. Geometrie und Trigonometrie; 11. Physik und Chemie; 12. Naturgeschichte und Elemente der Physiologie und Hygieine; 13. Landwirtschaft; 14. Zeichnen; 15. Gymnastik.

Art. 2. Das Studium der vorstehenden Lehrgegenstände soll in folgender Form gemacht werden: Latein und Spanisch mit praktischen Übungen umfasst 2 Kurse mit 6 wöchentlichen Lektionen; Psychologie, Logik und Ethik (filosofía moral) — Arithmetik und Algebra — Geometrie und Trigonometrie — Physik und Chemie — Naturgeschichte mit Anfangsgründen der Physiologie und Hygieine — und Landwirtschaft in je einem Kursus mit 6 wöchentlichen Lektionen; lebende Sprachen — Religion — Geographie — spanische Geschichte — und Weltgeschichte in je einem Kursus mit 3 wöchentlichen Lektionen.

Der Zeichenunterricht (Linearzeichnen, geometrisches Zeichnen, Verzierungen und Landschaftszeichnung, Modellzeichnung) umfasst 4 Kurse mit 3 wöchentlichen Lektionen; die Gymnastik erstreckt sich auf 5 Kurse mit 2 wöchentlichen Lektionen. Diese beiden letzten Lehrgegenstände sind fakultativ.

Art. 3. Das erste und zweite Jahr Latein gehen der Rhetorik und Poetik und den beiden Kursen der lebenden Sprachen voraus. Die Geographie geht der spanischen Geschichte und der Weltgeschichte voraus. Die Rhetorik geht der Psychologie, Logik und Ethik (filosofía moral) voraus. Die Arithmetik und Algebra gehen der Geometrie und Trigonometrie voraus und diese der Physik und Chemie, der Naturgeschichte und der Agrikultur.

Art. 4. Das Studium der Segunda Enseñanza kann in 5 Jahren in folgender Form absolviert werden:

I. Jahr: Latein und Spanisch, erster Kursus. Geographie. Religion.

II. Jahr: Latein und Spanisch, zweiter Kursus. Arithmetik und Algebra. Spanische Geschichte.

III. Jahr: Geometrie und Trigonometrie. Weltgeschichte. Französisch, erster Kursus.

IV. Jahr: Physik und Chemie. Rhetorik und Poetik. Französisch, zweiter Kursus.

V. Jahr: Psychologie, Logik und Ethik. Naturgeschichte. Agrikultur.

Art. 5. Für die Aufnahme in die Segunda Enseñanza ist ein Aufnahmeexamen, welches sich über die Lehrgegenstände des Elementarunterrichts erstreckt, vor kompetentem Tribunal erforderlich.

Dieser Unterrichtsplan schreibt kein Normallebensalter vor; wohl aber dürfen sich die Alumnen der Institute bei Beobachtung der vorgeschriebenen Aufeinanderfolge für weniger Lehrgegenstände immatrikulieren und die Studienzeit auf beliebig viele Jahre ausdehnen.

Verteilung der Lehrdisziplinen auf 5 Jahre nach dem Dekret vom 12. Juli 1895.

Unterrichtsgegenstände	I. Jahr	II. Jahr	III. Jahr	IV. Jahr	V. Jahr
1. Latein und Spanisch	6	6	—	—	—
2. Geographie	3	—	—	—	—
3. Religion	3	—	—	—	—
4. Arithmetik und Algebra	—	6	—	—	—
5. Spanische Geschichte	—	3	—	—	—
6. Geometrie und Trigonometrie	—	—	6	—	—
7. Weltgeschichte	—	—	3	—	—
8. Französisch	—	—	3	3	—
9. Physik und Chemie	—	—	—	6	—
10. Rhetorik und Poetik	—	—	—	6	—
11. Psychologie, Logik und Ethik	—	—	—	—	6
12. Naturgeschichte, Physiologie und Hygieine	—	—	—	—	6
13. Agrikultur	—	—	—	—	6
Wöchentliche Lektionen, jede von 1½stündiger Dauer	12	15	12	15	18

In diesem neuen, jetzt noch gültigen Lehrplan wurde die Religion für die Segunda Enseñanza, der seit dem Jahre 1868 kein religiöser Charakter anklebte, wieder vorgeschrieben. Doch sind alle diejenigen Alumnen davon entbunden, deren Eltern oder Vormünder die Erklärung abgeben, dass sie keine Katholiken sind. Ausserdem sind noch fakultativ: Zeichnen 4 Kurse mit 3 wöchentlichen Lektionen und Gymnastik 5 Kurse mit 2 wöchentlichen Lektionen.

Gegenwärtiger Zustand.

Durch Königliches Dekret vom 17. Juni 1855 wurde, wie schon bemerkt, das Unterrichtswesen dem Ressort des Fomentoministeriums zugewiesen, und das Gesetz vom 9. September 1857 erklärt in seinem Artikel 243, dass innerhalb der Zivilordnung die Oberleitung des öffentlichen Unterrichts in allen seinen Zweigen dem Fomentominister (Ministro de Fomento) zustehe. Zu seinen Befugnissen gehört es unter anderem, den König in allen Angelegenheiten, welche auf diesen Teil der öffentlichen

Verwaltung Bezug haben, zu beraten und die Königlichen Verordnungen mit zu unterzeichnen.

Die Zentralverwaltung untersteht dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts (Director General de Instrucción Pública) unter der Oberleitung des Fomentoministers. Der Regierung zur Seite steht als oberster beratender Körper der Unterrichtsrat (Consejo de Instrucción Pública). Derselbe setzt sich laut Dekret vom 27. Juli 1895 zusammen aus einem Präsidenten und 53 Beisitzern, von denen 22 auf Vorschlag des Fomentoministers vom Könige ernannt und 25 durch Wahl bestimmt werden. Die anderen 6 treten in denselben kraft ihres Amtes; es sind der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, der Direktor des Unterrichts in den überseeischen Provinzen, der Bischof von Madrid-Alcalá, der Rektor der Zentral-Universität zu Madrid und die beiden Generalinspektoren des Unterrichts. Die auf Vorschlag des Ministers vom Könige zu ernennenden Mitglieder müssen Minister gewesen sein, oder sie müssen als Generaldirektoren des öffentlichen Unterrichts fungiert haben. Ausserdem kann die Ernennung auf Lehrer mit fünfzehnjähriger Dienstzeit fallen, und vier der Mitglieder dürfen Männer sein, welche dem Unterrichtswesen irgend einen wichtigen Dienst geleistet haben.

Durch Wahl werden bezeichnet: 4 Mitglieder durch die definitiv angestellten Elementarlehrer, 4 durch die Gymnasialprofessoren, 4 durch die Universitätsprofessoren, 4 durch die Lehrer an Vorbereitungsschulen für Ingenieure, Architekten, Handelsschulen etc., 2 durch die Lehrer an Schulen der schönen Künste, 5 durch die Unterrichtsanstalten der überseeischen Provinzen und 2 Mitglieder durch die Privat-Unterrichtsanstalten. Das Amt eines Mitgliedes des Unterrichtsrates ist Ehrenamt. Der Fomentominister wird das Gutachten des Unterrichtsrates einholen, wenn es sich unter andern Angelegenheiten handelt um: Aufstellung und Reform der Lehrpläne, um Eröffnung von neuen oder Schliessung von bestehenden Unterrichtsanstalten, um Aufstellung der Reglements, um Besetzung von Lehrerstellen, um Separation oder Rehabilitation der definitiv angestellten Lehrer aller Kategorien etc. etc. Es steht dem Unterrichtsrate zu: Reformvorschläge betreffs des öffentlichen Unterrichtswesens bei dem Minister einzubringen, die von den betreffenden Fachlehrern ausgearbeiteten Unterrichtsprogramme, Lehrbücher etc. zu prüfen etc. etc.

So oft es der Minister für nötig erachtet, kann er durch Königl. Dekret eine Generalversammlung des Unterrichtsrates einberufen; jedenfalls soll jährlich eine Generalversammlung stattfinden. Der Minister ernennt aus den Mitgliedern des Unterrichtsrates einen permanenten Ausschuss, welcher nicht mehr als 15 und nicht weniger als 7 Mitglieder zählen soll; höchstens ein Drittel seiner Mitgliederzahl darf zu den aktiven Professoren gehören. Dieser Ausschuss soll wöchentlich eine Sitzung abhalten.

Für die weitere Verwaltung ist das ganze Territorium, den zehn Landesuniversitäten entsprechend, in folgende zehn Universitätsdistrikte eingeteilt: 1. Barcelona, 2. Granada, 3. Madrid, 4. Oviedo, 5. Salamanca, 6. Santiago, 7. Sevilla, 8. Valencia, 9. Valladolid, 10. Zaragoza. In jedem dieser Universitätsdistrikte untersteht die Leitung sämtlicher auf den

öffentlichen Unterricht sich beziehenden Angelegenheiten dem jeweiligen Universitätsrektor; derselbe ist also auch der Vorgesetzte der Institute.

Zum Universitätsdistrikt Barcelona gehören folgende Institute: a) Provinzialinsitute (institutos provinciales): Baleares (Palma), Barcelona, Gerona, Lérida, Tarragona; b) Lokalinstitute (institutos locales): Figueras (Provinz Gerona), Mahón (Baleares), Reus und Manresa.

Zu Granada gehören die Provinzialinstitute zu Almería, Granada, Jaén, Málaga und das Lokalinstitut zu Baeza (Provinz Jaén).

Zu Madrid gehören die Provinzialinstitute zu Madrid (1. Instituto de San Isidro und 2. Instituto del Cardenal Cisneros), Ciudad Real, Cuenca, Guadalajara, Segovia und Toledo.

Zu Oviedo gehören die Provinzialinstitute zu León und Oviedo und die Lokalinstitute zu Gijón und Tapia (Provinz Oviedo).

Zu Salamanca gehören die Provinzialinstitute zu Ávila, Cáceres, Salamanca und Zamora.

Zu Santiago gehören die Provinzialinstitute zu Coruña, Lugo, Orense, Pontevedra und Santiago.

Zu Sevilla gehören die Provinzialinstitute zu Badajoz, Cádiz, Canarias, Córdoba, Huelva, Jerez, Sevilla und Cabra (Provinz Córdoba).

Zu Valencia gehören die Provinzialinstitute zu Albacete, Alicante, Castellón, Murcia und Valencia.

Zu Valladolid gehören die Provinzialinstitute zu Bilbao, Burgos, Palencia, San Sebastián (Guipúzcoa), Santander, Valladolid und Vitoria (Álava).

Zu Zaragoza gehören die Provinzialinstitute zu Huesca, Soria, Teruel, Logroño, Pamplona und Zaragoza.

Spanien hat also gegenwärtig 53 Provinzial- und 7 Lokalinstitute. Erst seit dem 1. Juli 1887 wurden die Institute zu Staatsanstalten erhoben, und das Budget für 1887/88 warf die für das Personal und das Material nötigen Summen aus. Die 60 Institute sind bei einer Landesbevölkerung von rund 17 Millionen Einwohnern natürlich nicht ausreichend. Die Klassen sind meistens überfüllt, und die Lehrmethode erfreut sich nicht des besten Rufes. Deshalb bestehen neben den staatlichen Instituten noch eine Menge von Privatinstituten, von denen man zwei Kategorien unterscheidet: Colegios incorporados und Colegios particulares oder libres. Colegios incorporados heissen diejenigen, welche sich bei irgend einem der staatlichen Institute haben einschreiben lassen. Die Direktoren dieser Anstalten müssen wie die Direktoren der Institute den akademischen Titel eines Licentiaten oder Doktors der Filosofía y Letras oder der Ciencias*) erworben haben. Mit dem Gesuch müssen sie dem Direktor der Staatsanstalt zugleich das Verzeichnis ihrer Lehrer einreichen. Wird die Einschreibung zugestanden, so müssen sich die Alumnen denselben Formalitäten unterziehen wie die Zöglinge der Institute. Sie lösen wie diese ihre Matrikeln im September oder Oktober — in letzterem Monat sind doppelte

*) Die spanischen Universitäten haben 5 Fakultäten: 1. Filosofía y Letras, 2. Ciencias, 3. Farmacia, 4. Medicina, 5. Derecho.

Gebühren zu entrichten —, machen die Examina im Institute, bei dem sie eingeschrieben sind, — im Juni oder September — und bezahlen dieselben Beträge. Die Colegios incorporados geniessen den Vorteil, dass ihre Fachlehrer, falls dieselben den akademischen Titel eines Licentiaten der Filosofía y Letras oder der Ciencias erworben haben, Sitz und Stimme in den staatlichen Kommissionen, vor denen ihre Schüler die Prüfungen abzulegen haben, beanspruchen und selbst examinieren dürfen. Es ist begreiflich, dass die betreffenden Lehrer die Interessen ihrer Anstalt wahren und nur wenige von ihren Zöglingen durchfallen lassen, wohl aber den meisten recht gute Zeugnisse zu verschaffen wissen. Die Colegios particulares oder libres ermangeln dieses Rechtes; ihre Schüler müssen sich in einem der staatlichen Institute von der aus Institutslehrern gebildeten Kommission prüfen lassen. Doch wurden den Zöglingen dieser Anstalten bisher drei Termine im Kalenderjahre — Januar, Juni und September — für Matrikel und Examen zugestanden. Diejenigen also, welche im Januar die Matrikel lösen, dürfen sich, falls sie in diesem Monat nicht bestehen, im Juni wieder zum Examen melden, und sollten sie wieder durchfallen, so bleibt ihnen noch der dritte Termin, um ihr Glück zu versuchen, ohne dass ihnen dadurch neue Ausgaben erwachsen. Mit diesem Termin erlischt die Gültigkeit der Matrikel, und es ist für weitere Versuche eine neue zu lösen. Ausserdem sind die Alumnos libres nicht an eine bestimmte Anzahl von Studienjahren gebunden; sie dürfen vielmehr bei Wahrung der vorgeschriebenen Aufeinanderfolge der Fächer für so viele Lehrgegenstände die Matrikel lösen, als ihnen beliebt; sie können also auf einmal das Examen in allen für das Bachillerato vorgeschriebenen Lehrgegenständen machen. Allen Prüfungen werden die in den Instituten eingeführten Programme zu Grunde gelegt. Der Staat mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Privatanstalten; er wahrt sich nur das Recht, auch in diesen Schulen über Hygieine und Moral wachen zu dürfen. Ausserdem lassen manche Eltern ihre Kinder im eignen Hause von Privatlehrern unterrichten (enseñanza doméstica). Diese Schüler können wie die Zöglinge der Institute und Colegios incorporados die Matrikel im September resp. Oktober lösen und haben dann zwei Prüfungstermine, oder sie machen die Examina als Alumnos libres.

Jedes der staatlichen Institute soll mindestens 8 ordentliche Lehrer (catedráticos numerarios) haben, ausserdem noch je einen Lehrer für Französisch, für Zeichnen, für Turnen und für Religion und dazu die nötigen Hilfslehrer. Diese bilden zwei Kategorien, besoldete Hilfslehrer (auxiliares numerarios retribuídos) — gewöhnlich zwei an jedem Institute — und unbesoldete Hilfslehrer (auxiliares supernumerarios). Die Anfangsbesoldung der ordentlichen Institutslehrer beträgt in den Madrider Instituten 4000 Pesetas (1 Peseta = 80 Pfennig al pari), in allen übrigen Instituten 3000 Pesetas jährlich. Von fünf zu fünf Jahren steigt das Gehalt um 500 Pesetas, bis die Zulage die Höhe von 3500 Pesetas erreicht, so dass das Maximum von 7500 Pesetas resp. 6500 Pesetas mit zurückgelegtem 35. Dienstjahre erlangt wird. Dafür ist jeder Catedrático zu wöchentlich 6—9 Lektionen von je 1½stündiger Dauer — also zu 9 bis

13½ Unterrichtsstunden — verpflichtet; Mehrleistungen — doch soll kein Lehrer mehr als 3 Unterrichtsstunden täglich haben — werden vergütet, und es waren z. B. im Staatsbudget für 1893/94 für diesen Zweck 100,000 Pesetas vorgesehen. In den spanischen Instituten herrscht durchweg das Fachlehrersystem. Sämtliche Institutslehrer bilden eine nach dem Dienstalter festgestellte Skala, welche bei den Bewerbungen und der Pensionierung in Betracht gezogen wird. Die besoldeten Hilfslehrer haben die Vertretung der ordentlichen Lehrer zu übernehmen; die Madrider Hilfslehrer erhalten jährlich 1500 Pesetas Gehalt, alle anderen 1000 Pesetas. Die Besoldung der ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer erfährt eine Aufbesserung durch die für die Examina zu entrichtenden Beträge. Diese werden unter die prüfenden Lehrer zu gleichen Teilen verteilt; nur der Direktor hat doppelten Anteil und der mit der Verwaltung des Sekretariats betraute ordentliche Lehrer 1½ Anteile zu beanspruchen. Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle eröffnet sich dem Catedrático noch dadurch, dass er dem Schüler sein eigenes Programm und Lehrbuch, welche gewöhnlich sehr teuer sind, zur Benutzung vorschreiben darf. Für die Anstellung als Institutslehrer ist das Alter von 23 Jahren und der Titel eines Licentiaten der Filosofía y Letras oder der Ciencias, welcher nach 3 resp. 4jährigem Universitätsstudium erlangt werden kann, erforderlich. Einer der Catedráticos des Instituts wird auf Vorschlag des Fomentoministers durch Königliche Ernennung mit der Leitung der Anstalt betraut. Für seine Ernennung gibt meistens seine politische Färbung den Ausschlag. Als Vergütung für seine Mühewaltung wird ihm, wie bereits bemerkt, ein doppelter Anteil an den für die Examina zu entrichtenden Gebühren zugestanden. Ein anderer der ordentlichen Lehrer wird mit der Leitung des Sekretariats beauftragt und erhält für diese Mehrleistung 1½ Anteil von den Examengebühren.

Die Besetzung der ordentlichen Lehrerstellen erfolgt auf Bewerbung mit Examen (oposición), oder auf blosse Bewerbung (concurso). Von je drei vakanten Stellen werden zwei infolge des Concurso und eine infolge der Oposición vergeben. Zur Oposición werden alle Lehrer zugelassen, welche die oben angegebenen Bedingungen erfüllt haben, an erster Stelle die Institutshilfslehrer. Am Concurso können nur die Catedráticos teilnehmen, also solche Lehrer, die bereits eine Stelle durch Oposición erlangt haben. Doch erhält nicht immer der Würdigste den Vorzug, da in Spanien die Vetternwirtschaft noch sehr im Schwange ist.

Ordentliche Institutslehrer, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine 20jährige Dienstzeit nachweisen können, erlangen Pensionsberechtigung; ebenso diejenigen, welche 40 Dienstjahre zählen, oder auch solche, die nach 20jähriger Arbeit infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. Als Grundgehalt für die Feststellung der Pension dient die höchste Besoldung, welche mindestens 2 Jahre lang bezogen worden ist. Bei 20 Dienstjahren beträgt die Pension $^2/_5$, bei 25 $^3/_5$ und bei 35 $^4/_5$ des Grundgehalts. Über diesen Betrag hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Für die Aufnahme in das Institut schreibt der am 12. Juli 1895 vom Minister Bosch veröffentlichte Unterrichtsplan kein Normalalter vor; der Ausfall des am Institute abzulegenden Examens entscheidet über die Aufnahme. Die Prüfung erstreckt sich auf den kleinen Katechismus der christlichen Doktrin von Ripalda (kl. Oktav, S. 1—14), die Anfangsgründe der spanischen Grammatik (Epítome de la Lengua Castellana por la Real Academia Española, 61 Seiten zu 31 Zeilen) Lesen, ein kurzes Diktat und Rechnen (Multiplikation oder Division, meist mit einstelligem Multiplikator oder Divisor). Die Gebühren betragen 5 Pesetas.

Die Ziele und Aufgaben der für die Institute vorgeschriebenen Lehrgegenstände anzugeben, ist nicht gut möglich, da ein Normallehrplan nicht aufgestellt ist, und jeder Lehrer gewöhnlich sein eigenes Programm und Lehrbuch benützt — beide sind dem Unterrichtsrat zur Billigung vorzulegen. Für die spanische Sprache ist das von der Real Academia Española herausgegebene Compendio de la Gramática de la Lengua Castellana allen Instituten zur Benutzung vorgeschrieben (155 Seiten zu 38 Zeilen zu 50 Lettern). Für Latein ist im Instituto de San Isidro als Lehrbuch eingeführt: Elementos de la Gramática Latina von D. Eugenio Méndez Caballero, 2. Aufl. 1884. Die Formenlehre, welche im ersten Jahre durchgenommen wird, umfasst 173 Druckseiten Grossquart; die Syntax, welche im zweiten Jahre gelernt werden soll, umfasst 116 Seiten. Daneben wird das Lesebuch von Elías Alfaro benutzt (340 Quartseiten; Prosa S. 1—175; Poesie S. 177—251; Wörterbuch S. 253—338). Aus demselben werden im ersten Jahre gelesen S. 1—3 (leichte Sätze mit dem Verbum sum) und S. 17—21 (Auszug aus der heiligen Geschichte nach dem Text von C. F. Lhomond: Schöpfung, Sündenfall, Kain und Abel, Sündflut, Berufung Abrams, Geburt Isaaks, Abrahams Prüfung); im zweiten Jahre werden gelesen S. 42—59 (Sprüche Salomonis) und S. 177—185 (Fabeln des Phädrus). Die Lehrmethode besteht darin, dass der Lehrer aus dem vorgeschriebenen Lehrbuche ein Pensum bezeichnet, das sich der Schüler für die nächste Stunde anzueignen und dann im Anschluss an das Programm, welches meistens in Frageform abgefasst ist, wiederzugeben hat. Oft wird das Pensum auch nur im Programm bezeichnet, und der Schüler muss sehen, wie er sich mit Hilfe des Lehrbuchs die Sache zurecht legt. Dass auf diese Weise an einen 8—15jährigen Jungen zu grosse Anforderungen gestellt werden, und dass ihm Lust und Liebe zur Sache verloren gehen muss, ist leicht zu begreifen. Die Eltern müssen entweder selbst nachhelfen oder sich nach jemand umsehen, der dem Jungen die Sachen einpaukt. Deshalb ziehen es besser gestellte Eltern vor, ihre Kinder in die Privatschulen zu schicken, obwohl der Unterricht in denselben ziemlich teuer ist.*) Schriftliche Arbeiten, Übersetzungen, Aufsätze u. s. w. werden nicht angefertigt; die Lehrer haben also gar keine Korrekturen zu besorgen.

Der Besuch des Unterrichts in den Instituten ist jedermann ge-

*) Gewöhnlich müssen für jeden Lehrgegenstand monatlich 10—15 Pesetas bezahlt werden.

stattet; man braucht sich zu diesem Zweck nur beim betreffenden Lehrer anzumelden.

Als Disziplinarmittel dürfen angewendet werden: Anfertigung von Abschriften, Herausstellen, Ausweisung aus der Klasse während der Unterrichtsstunde, Verlust der Matrikel etc. etc. Körperliche Strafen sind aufs strengste verboten.

Der Kursus beginnt am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 31. Mai; er dauert also 8 Monate, von denen aber noch die in diese Zeit fallenden Ferien abzurechnen sind. In Madrid betrug seine Dauer im Schuljahr 1895/96 nicht ganz 6 Monate, da der Minister die Institute auf ungefähr einen Monat schliessen liess, weil er fürchtete, die Alumnen könnten sich an den Demonstrationen gegen die Vereinigten Staaten beteiligen. Die Monate Juni und September sind für die Examina reserviert; im Juli und August sind die Institute ganz geschlossen. Am Ende eines jeden Kursus, also im Monat Juni, kann der Schüler das Examen in den Lehrgegenständen machen, für die er vor Beginn des Kursus die Matrikel gelöst hat. Fällt er in dem einen oder anderen Fache durch, so berechtigt ihn die Matrikel, das Examen im September zu wiederholen. Besteht er auch in diesem Monat nicht, so muss er eine neue Matrikel für das betreffende Fach lösen. Die Lehrer sind befugt, diejenigen Schüler, mit denen sie während des Kursus nicht zufrieden waren, von dem Examen im Monat Juni auszuschliessen und die Zulassung auf den Monat September zu beschränken. Jede Prüfungskommission (tribunal) wird von drei Institutslehrern gebildet, dem Fachlehrer und zwei andern Lehrern, die gewöhnlich in derselben Fakultät studiert haben. Der Fachlehrer fungiert als Vorsitzender und prüft seine Schüler meist selbst; einer der beiden Beisitzer führt das Protokoll. Das Examen ist öffentlich. Um jedem Unfug vorzubeugen, soll die Prüfung folgendermassen verlaufen: Die Examinanden werden nach der laufenden Nummer ihrer Matrikel aufgerufen. Der Aufgerufene tritt auf die geräumige Estrade — für gewöhnlich das Katheder des Catedrático — auf welcher die Prüfungskommission Platz genommen hat. Auf dem Tisch steht ein Säckchen mit so vielen numerierten Kugeln, als Nummern des Programms im abgelaufenen Kursus durchgenommen worden sind. Aus diesem holt der Prüfling 3 Kugeln hervor, und nachdem ihre Nummern vom Schriftführer im Protokoll notiert worden sind, setzt er sich dem Tribunal gegenüber, schlägt die gezogenen Nummern im Programm auf und beginnt die Beantwortung der ihm zugefallenen Paragraphen. Dass diese Form das Examen abzulegen durchaus keine Bürgschaft für das Wissen des Prüflings noch für die Gerechtigkeit des Prüfenden bietet, ist leicht einzusehen, wenn man erwägt, dass der prüfende Lehrer es ganz in der Hand hat, durch eingestreute Fragen einzuhelfen oder „reinzulegen." Auch lassen die beiden Beisitzer dem Catedrático meist freie Hand, seinem Urteil durch Wahl der Zeugnisnummer — es gibt fünf Stufen: suspenso (zurückgewiesen), aprobado (genügend), bueno (gut), notable (sehr gut), sobresaliente (vorzüglich) — Ausdruck zu geben; sie verlangen nur als Gegenleistung, dass auch ihre Empfohlenen — auch in diesem Falle sind gute Empfeh-

lungen von grossem Wert in Spanien — glimpflich behandelt werden. Als Beleg kann auch der vom Universitätsprofessor Salmerón im Hause der Reichstagsabgeordneten am 25. Mai v. J. angeführte Fall dienen: Ein Student, der im ganzen Kursus nichts gearbeitet hatte, wusste sich drei der Kugeln zu verschaffen; er studierte nicht nur die drei Paragraphen gründlich, sondern übte sich auch fleissig in der Kunst, die Kugeln geschickt im Ärmel zu verbergen und rechtzeitig in die Hand fallen zu lassen. Die Professoren, die natürlich keine Ahnung von diesem Kunstgriff hatten, konnten nicht umhin, dem Tausendkünstler ein recht gutes Zeugnis auszustellen.

Nachdem der Schüler die auf fünf Jahre verteilten Pensen absolviert d. h. die Prüfung in den 13 obligatorischen Lehrgegenständen (s. S. 727) bestanden hat, kann er sich zum Abiturientenexamen melden. Die Prüfung ist, wie alle, nur eine mündliche und erstreckt sich nach Wahl der Prüfungskommission auf vier bis sechs Unterrichtsgegenstände.

Die Ferien nehmen einen grossen Teil des Jahres in Anspruch. Ausser den Monaten Juni bis September incl. fällt der Unterricht noch aus: an allen Sonn- und ganzen kirchlichen Festtagen, vom 24. Dezember bis 1. Januar incl., vom Mittwoch vor bis Dienstag nach Ostern (beide Tage incl.), an den Namens- und Geburtstagen des Königs, der Königin-Regentin und der Prinzessin von Asturien und ausserdem noch an den Nationalfesttagen.

Ausser den 5 Pesetas Gebühren für die Aufnahmeprüfung sind für jeden Lehrgegenstand der Segunda Enseñanza noch folgende Beträge zu bezahlen:

a) Einschreibegebühren 2,50 Pesetas
b) Matrikel . . . . 8 „ (bei der Einschreibung im Sept. zu entrichten)
c) Derechos académicos 5 „ (vor dem 1. Juni zu entrichten)

Summe 15,50 Pesetas.

Die Schüler der Enseñanza libre haben beim Examen im Institute für jeden Lehrgegenstand 18 Pesetas zu entrichten.

Ausserdem haben alle Schüler noch 0,20 Pesetas Stempelmarken für jedes Fach beizufügen.

Das Reifezeugnis (título de bachiller) kostet 81,45 Pesetas.

Im Schuljahre 1893/94 betrug in den beiden Instituten zu Madrid die Assistenz in den verschiedenen Lehrgegenständen:

	Lehrgegenstände	San Isidro	Cardenal Cisneros
1.	Latein und Spanisch, I. Kursus	78	84
2.	„ „ „ II. „	47	81
3.	Geographie	70	85
4.	Arithmetik und Algebra	81	82
5.	Spanische Geschichte	54	76
6.	Weltgeschichte	69	79

	Lehrgegenstände	San Isidro	Cardenal Cisneros
7.	Geometrie und Trigonometrie	61	95
8.	Französisch, I. Kursus	72	80
9.	„ II. „	73	100
10.	Physik und Chemie	63	126
11.	Rhetorik und Poetik	69	86
12.	Psychologie, Logik und Ethik	73	89
13.	Naturgeschichte, Physiologie und Hygieine	75	116
14.	Agrikultur	66	117
15.	Gymnastik	68	81
16.	Zeichnen	1	9

Die Summe kann hier nicht gezogen werden, da es dem Schüler freigestellt ist, sich in allen Lehrgegenständen einer Gruppe zu immatrikulieren oder sich auch für weniger Fächer einzuschreiben (s. S. 727, Abs. 4).

Die Religion ist nicht mit aufgeführt, da sie erst im Kursus 1895/96 in den Lehrplan aufgenommen wurde.

Im Monat Juni 1894 wurden im Institut San Isidro 5554 einzelne Fach-Examina (vergl. S. 733) abgehalten und im September 654.

Es stellten sich zum Abiturientenexamen bei derselben Anstalt 424, von denen 292 die Prüfung bestanden.

Im Kursus 1894/95 betrug die Zahl der Colegios incorporados:

San Isidro 44
Cardenal Cisneros . . . 64.

Im Schuljahr 1891/92 betrug die Zahl sämtlicher Colegios incorporados 498
„ „ 1892/93 „ „ „ „ „ „ 511.

Das von der General-Inspektion veröffentlichte statistische Jahrbuch für 1892/93 verzeichnet als Schülerzahl für den Kursus 1891/92:

Institutos	14216 Schüler	Enseñanza oficial
Colegios incorporados	17558 „	Enseñanza oficial
Enseñanza doméstica .	2588 „	Enseñanza oficial
Colegios particulares .	5630 „	Enseñanza libre
Summe	39992 Schüler.	

An der Reifeprüfung nahmen teil:

a) Enseñanza oficial . . .	4725 Abiturienten
b) „ libre . . .	217 „
Summe	4942 Abiturienten.

Das Schuljahr 1892/93 weist folgende Schülerzahl auf:

a) Institutos	16946 Schüler
b) Colegios incorporados . .	21063 „
c) Enseñanza doméstica . .	2510 „
d) Colegios libres	6799 „
Summe	47318 Schüler.

An der Reifeprüfung nahmen teil:

a) Enseñanza oficial . . 4669 Abiturienten
b) „ libre . . . 217 „
Summe 4886 Abiturienten.

Die im Jahr 1895 von der Madrider Zentral-Universität veröffentlichte Denkschrift verzeichnet für das Schuljahr 1893/94 folgende Zahlen in dem ihr unterstellten Bezirk:

	Institutos	Enseñanza oficial	Enseñanza libre	Ausgefertigte Reifezeugnisse
1.	San Isidro	2347 Schüler	333 Schüler	212
2.	Cardenal Cisneros . .	2518 „	415 „	216
3.	Ciudad Real	227 „	27 „	19
4.	Cuenca	159 „	45 „	16
5.	Guadalajara	332 „	27 „	16
6.	Segovia	148 „	70 „	12
7.	Toledo	367 „	74 „	40
	Summe	6098 Schüler	991 Schüler	531

Wie schon bemerkt wurde, erklärte das Königl. Dekret vom 1. Juli 1887 die bestehenden Provinzial- und Lokalinstitute für staatliche Anstalten, und im Staatsbudget für 1887/88 wurden die für ihre Unterhaltung nötigen Summen ausgesetzt.

Im Staatsbudget für 1892/93 waren für die Königl. Institute folgende Summen vorgesehen:

a) Für Gehälter . . . . 2993298 Pesetas
b) „ Unterrichtsmaterial 223800 „
Summe 3217098 Pesetas.

Für 1895/96 waren vorgesehen:

a) Für Gehälter . . . . 3558093 Pesetas
b) „ Unterrichtsmaterial 377600 „
Summe 3935693 Pesetas.

Im Schuljahre 1891/92 erzielten die Königl. Institute eine Einnahme von . . . . 1778860 Pesetas
Die Ausgaben beliefen sich auf . . . . . . 3281503 Pesetas.

Im Schuljahr 1892/93 betrugen a) die Einnahmen 1729558 Pesetas
b) die Ausgaben 3029406 Pesetas.

(Geschrieben Madrid, September 1896.)

(Den Lesern ist zur Ergänzung der sehr ausführliche Bericht über das völlig ähnliche Verhältnisse darbietende Nachbarland Portugal oben auf Seite 491—540 zu empfehlen. Anm. des Herausgebers.)

XVIII. Grossbritannien.

Von Karl Breul, M.A. Litt.D. (Cambridge); Ph.D. (Berlin). Mitglied von King's College und „University Lecturer in German“ an der Universität Cambridge; Mitglied der Prüfungskommission der Universität London.

A. England.

> In every phase of secondary teaching, the first aim should be to educate the mind, and not merely to convey information. It is a fundamental fault, which pervades many parts of the secondary teaching now given in England, that the subject (literary, scientific, or technical) is too often taught in such a manner, that it has little or no educational value. The largest of the problems which concern the future of Secondary Education is how to secure, as far as possible, that in all schools and in every branch of study the pupils shall be not only instructed but educated.
>
> (Report of the Royal Commission. 1895, I, 80).

Vorbemerkungen.

Einer verhältnismässig knappen Darstellung des höheren Schulwesens in England stellen sich eine Reihe besonderer Schwierigkeiten entgegen. Vor allen Dingen macht es der völlige Mangel an einheitlicher Organisation des Schulwesens fast unmöglich einen zutreffenden Überblick über die Schulen des Landes zu geben, da fast jede Schule ihre Eigenart, ihre besonderen Traditionen und oft auch Lehrziele hat, und ausserdem bei der ausserordentlich grossen Gewalt des Direktors die Anstalten sich je nach der an ihrer Spitze stehenden Persönlichkeit oft schnell heben oder verschlechtern. Ferner ist es vorläufig so gut wie unmöglich irgend welche zuverlässigen statistischen Angaben zu machen. In den meisten Fällen sind sie überhaupt nicht zu haben, und was gelegentlich in englischen und deutschen Aufsätzen geboten wird, ist oft mehr irreführend als nützlich. Entweder wird nur eine Art von Schulen berücksichtigt — etwa die grossen public schools — oder eine Stadt und ein Distrikt, ohne dass man daraus verallgemeinernde Schlüsse ziehen dürfte. Selbst bei Fragen wie die über die Höhe der Lehrergehälter ist die allergrösste Vorsicht geboten, weil es eine feste Norm nirgends gibt, das feste Gehalt oft nur ein sehr kleiner Teil des (oft völlig unkontrollierbaren) Einkommens des Lehrers ist, und endlich nicht vergessen werden darf, dass z. B. £ 150 in

England im Grunde weit weniger für den Lehrer bedeuten als in Deutschland die entsprechenden 3000 Mark. Aus diesen Gründen sind im folgenden statistische Angaben nur höchst selten und vorsichtig gegeben. Es wäre ja nicht schwer gewesen, allerhand Tabellen aus verschiedenen englischen Quellen zu veröffentlichen, aber die auf diese Weise gefüllten Seiten würden nur sehr geringen Wert haben. Wer die englischen Verhältnisse dagegen eingehend zu studieren wünscht, wird sich immer direkt an die Quellen wenden und bald lernen, sie mit der gebotenen Vorsicht zu benutzen. Eine dritte Schwierigkeit, welche sich bei der Abfassung dieses Berichts stark fühlbar macht, besteht darin, dass sich das höhere Schulwesen Englands eben jetzt in einem Übergangszustand befindet. Tief eingreifende Veränderungen stehen unmittelbar vor der Thür, die vieles auch in diesem Artikel werden schnell veralten lassen. Die grösste Gefahr für deutsche Beobachter des englischen Schulwesens besteht in zu raschem Generalisieren. Man darf zum Beispiel, wenigstens vorläufig, nicht vom Zustande des höheren Schulwesens in den grossen Städten des Landes sprechen, ohne die einschränkende Bemerkung hinzuzufügen, dass die einzelnen Orte sehr erheblich von einander abweichen, dass alles im Fluss ist. In London z. B. sind die Schulen sehr ungleichwertig, aber im ganzen ist Quantität wie Qualität noch nicht überall billigen Anforderungen entsprechend; in Liverpool sind nach Acland und Smith die Schulverhältnisse wenig befriedigend, in Birmingham vorzüglich. Hoffentlich werden aber viele der letzthin in England lebhaft besprochenen Schäden in nicht allzu ferner Zeit beseitigt sein.

Die bisherigen deutschen Berichte über das höhere englische Schulwesen habe ich, soweit sie mir bekannt geworden sind, in der Bibliographie zusammengestellt. Obgleich oft von scharfsichtigen Beobachtern verfasst, sind sie doch meist nur mit Vorsicht zu benutzen. Häufig sind sie Reiseberichte und verarbeiten Eindrücke, welche deutsche Lehrer hier während eines kurzen Ferienaufenthaltes gesammelt haben. Sie müssen daher notwendig ziemlich oberflächlich sein und hängen mehr oder weniger vom Zufall ab. Ausserdem lassen sich manche eigentümlichen Züge des englischen Unterrichtswesens mit nichts Fremdem vergleichen und von Ausländern erst bei längerem Aufenthalt in England richtig verstehen. Die grosse Mehrzahl der deutschen Arbeiten sind einseitig gefärbt in Lob oder Tadel. In Lob — denn sie sind nicht selten Tendenzschriften, deren Verfasser in ehrlicher Begeisterung für die Vorzüge der englischen Erziehung die Eigentümlichkeiten der englischen Jugendbildung gern möglichst vollständig nach Deutschland übertragen möchten. Diese Arbeiten nehmen fast ausschliesslich auf die besten grossen public schools Rücksicht, welche ja in ihrer Art Treffliches leisten, doch aber, wie wohl zu beachten ist, nur einen verschwindend kleinen Bruchteil von englischen Knaben erziehen. Man darf das englische höhere Unterrichtswesen schlechthin nicht nach diesen wenigen Ausnahmen beurteilen. Ebensowenig aber darf man sich unbedingt auf jene Berichte verlassen, deren bittrer Tadel der englischen Verhältnisse oft aus der Verfasser zweifellos äusserst trüben Erfahrungen an einer der zahlreichen traurigen Privatschulen oder Knaben-

pensionate entspringt und durch Meinungsaustausch mit ähnlich enttäuschten und verbitterten deutschen Lehrern in London genährt ist. Auch diese Berichte sind in ihrer Art wertvoll. Sie zeigen, dass — von der Kost abgesehen — auch heute noch jene Art von Schulen besteht, welche Dickens in Nicholas Nickleby unter dem Namen von Do-the-boys Hall an den Pranger gestellt hat. Der scharfe Tadel solcher Anstalten ist völlig gerechtfertigt — aber auch sie dürfen, glücklicherweise, nicht schlechthin als „die höheren Schulen" bezeichnet werden. Die grösste Vorsicht und möglichstes Vermeiden von Verallgemeinerungen ist daher jedem dringend anzuraten, der die hiesigen Verhältnisse studieren und darüber berichten will. Die Engländer selbst sind stets höchst vorsichtig in ihren Behauptungen und sagen fast immer: „dies war zu meiner Zeit in der und der Schule der Fall — ob es noch so ist oder irgendwo sonst sich gleich oder ähnlich verhält, kann ich nicht sagen". Trotz dieser notwendigen Vorbehalte ist natürlich der Wert oder das Interesse mancher der in den letzten Jahren erschienenen Programmabhandlungen nicht zu leugnen — alle bringen einen Beitrag zur Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse an einer oder mehreren Schulen des Landes. Das umfangreiche Buch des Pater Zimmermann muss schon seines konfessionellen Standpunktes wegen oft mit Vorsicht gebraucht werden. — In der Abfassung der folgenden Abhandlung habe ich mich fast ausschliesslich auf eigene Beobachtung sowie englische mündliche und schriftliche Quellen gestützt, mehrfach jedoch auf deutsche Arbeiten (besonders Artikel in Zeitschriften) verwiesen, weil diese überall bequem zugänglich sind. Die englischen Lehrer selbst haben wenig berichtet, doch wiegen Findlays vorzügliche Arbeiten dafür desto schwerer, und wer die Entwickelung der Schulverhältnisse im einzelnen von Monat zu Monat verfolgen will, findet dazu besonders in den Spalten des Journal of Education die beste Gelegenheit.

Abgesehen von Findlays Berichten kann ich deutschen Lesern als Ergänzung und Belebung meiner kurzen Skizze die Bücher von Acland and Smith, und Leclerc, sodann auch die von Coubertin, Raydt, Zimmermann, die Programme von Gallert und Wallichs, sowie für die ältere Zeit Parmentier empfehlen. Der erste Band des Berichtes der letzten königl. Kommission, und von den späteren vor allen Dingen der fünfte, gibt über viele wichtige Fragen die letzte und zuverlässigste Auskunft. Wieses treffliche „Briefe", obgleich in vielen Punkten jetzt veraltet, sind noch immer sehr lesenswert. Zu interessanten Vergleichen englischer und deutscher Erziehungsweise geben auch englische Bücher über deutsche Erziehung, besonders M. Arnolds „Higher Schools and Universities in Germany" und S. Whitmans „Imperial Germany" Anlass. Das Nähere über alle diese Schriften ist in der am Schlusse folgenden Bibliographie gegeben.

Manche der im folgenden gegebenen Ausführungen müssen, wie oben bemerkt, in nicht zu ferner Zeit veraltet sein. Um aber dieser Arbeit doch einen gewissen bleibenden Wert zu geben, habe ich ein bibliographisches Kapitel hinzugefügt, in welchem nicht nur die wichtigsten Arbeiten über die höhere Schulbildung in Grossbritannien verzeichnet, sondern auch durch kurze Besprechungen in ihrem Werte charakterisiert

führung eines Gesetzes, in welchem dem Staat die Aufgabe zufallen wird, organisieren zu helfen, Rat und Unterstützung zu gewähren, schwierige Fälle zu entscheiden und über den Lehrerstand zu wachen, dagegen soll er einen grossen Teil der Verwaltung und die Ausführung eines elastischen, den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Distrikte aufs sorgfältigste anzupassenden Erziehungsprogramms ausschliesslich den lokalen Behörden überlassen.

Zur bequemeren Übersicht der wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiet der höheren Erziehung in unserm Jahrhundert möge folgende Tabelle dienen.

Kurze chronologische Übersicht der neueren Ereignisse.*)

1828 Dr. Thomas Arnold wird Rektor von Rugby († 1842).

1833 Der Staat gewährt zum erstenmal (£ 20,000, in späteren Jahren auf £ 30,000, 40,000 und mehr erhöht) Unterstützung für den Elementarunterricht (zunächst für Schulgebäude).

1846 Gründung des „College of Preceptors" (inkorporiert 1849) zur Förderung besonders des höheren Schulwesens durch Prüfung von Lehrern und später auch von Schülern.

1856 Education Department in der Regierung eingerichtet; Science and Art Department gegründet.

1857 Oxford Local Examinations eingerichtet.

1858 Cambridge Local Examinations eingerichtet.

„ [Königliche Kommission unter dem Herzog von Newcastle zur Untersuchung der Volkserziehung eingesetzt — ihr Bericht führt zum Volksschulgesetz von 1870.]

* * *

1861 Royal Commission I (Lord Clarendon's Commission) über das höhere Schulwesen, soweit die 9 grossen Public Schools (7 Internate, 2 Externate, alle Stiftungsschulen) in Frage kamen.

1864 Bericht dieser ersten königlichen Kommission.

„ (Dez.) Royal Commission II (Lord Taunton's Commission) über das höhere Schulwesen, oft die „Schools Enquiry Commission" genannt. Untersucht die Verhältnisse aller andern Stiftungsschulen.

1867 Bericht der zweiten Kommission über 782 Schulen. 21 Bände. Äusserst wertvoll. Zuverlässiges statistisches Material. Das einzig vorhandene bis Ende 1895. Empfiehlt u. a. Revision der Stiftungen, einheitliche Organisation, Fachausbildung der Lehrer etc.

1868 „The Public Schools Act" wird auf Grund des Berichtes der ersten Kommission erlassen. Zeitgemässe Reformen. Betrifft jedoch nur die 7 grossen Internate.

---

*) Alles, was ausschliesslich den Elementarunterricht oder die Entwickelung der Universitäten angeht, ist, mit wenigen in Klammern gesetzten Ausnahmen, von dieser Übersicht absichtlich ausgeschlossen; dagegen sind Einrichtungen und Vorgänge auf andern Unterrichts- und Erziehungsgebieten, welche das höhere Unterrichtswesen indirekt beeinflusst haben, erwähnt. Das Gesagte gilt nur für England und Wales und nicht für Grossbritannien schlechthin, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist.

1869 „The Endowed Schools Act“ auf Grund des Berichtes der zweiten Kommission erlassen. Die Empfehlungen der Kommission jedoch nur zum kleineren Teil ausgeführt. Die Endowed Schools Commission (bis 1874) eingesetzt. Grosser Aufschwung in der Mädchenbildung (1869: Cambridge Higher Local Examinations for Girls. — Anfänge von Girton College [zu Hitchin bei Cambridge]).

1870 Das Volksschulgesetz. (Der Elementarunterricht wird 1876 obligatorisch, 1891 unentgeltlich). Organisationen von Lehrerverbänden beginnen (Headmasters' Conf.; National Union of Teachers).

1871 [Anfänge von Newnham College zu Cambridge.]

1872 [Königliche Kommission zur Untersuchung der beiden alten Universitäten.]

„ [Girls' Public Day Schools Company begründet.]

1873 Oxford and Cambridge School Examination Board (the „Joint Board“) geschaffen.

„ University Extension Movement in Cambridge begründet.

1874 Die „Endowed Schools Commission“ wird mit dem „Board of Charity Commissioners for England and Wales“ verschmolzen. „Schemes“ für die Stiftungsschulen allmählich ausgearbeitet.

1879 Cambridge Teachers Training Syndicate eingesetzt.

1884 Eine Reihe neuer Lehrstühle für Neue Fächer in Cambridge geschaffen, u. a. ein wissenschaftliches Studium der Neueren Sprachen (das erste in England) eingerichtet.

„ Bericht einer königlichen Kommission über Technische Erziehung. Grosse Mängel derselben in England betont.

1887 Gründung der „National Association for the promotion of Technical (and Secondary) Education“ auf Anregung von Sir Henry Roscoe und (damals) Mr Arthur Acland, unter dem Vorsitz des Herzogs von Devonshire.

1888 County Councils (Grafschaftsräte) geschaffen.

1889 „Technical Instruction Act“ (1 d pro £) für technischen und Handfertigkeitsunterricht.

„ „Welsh Intermediate Education Act“ — Wales erhält zuerst das Recht, sein höheres Schulwesen zu organisieren.

1890 „Local Taxation Act“ („Customs and Excise Act“) für England, Wales und Schottland. „Biergeld“ kann zur Beförderung der technischen Erziehung verwandt werden.

1891 Zusatz zu der „Techn. Instr. Act (1889)“ verleiht den Grafschaftsräten fernere Befugnisse.

* * *

Seit 1892 Vorbereitungen im (liberalen) Ministerium auf ein Gesetz über das höhere Schulwesen.

1893 Okt. 10—11. Oxforder Konferenz (Sadler, Gerrans u. a.). Erste alle Interessenten umfassende grossartige Konferenz. Ergebnis: Bitte um Einsetzung einer neuen königlichen Kommission.

1894 März. Eine neue (die dritte) königliche Kommission über das höhere

Unterrichtswesen berufen. Demokratische Zusammensetzung. Drei Damen in ihr vertreten. Vorsitzender der 17: James Bryce.

1895 (Aug.) Die königliche Kommission beschliesst ihre Sitzungen (105).

(Nov.) Ihr einstimmiger Bericht erscheint im November. 9 Bände. Äusserst massvoll, auf das Erreichbare. Wertvolles statisti-

(Dez.) stisches und pädagogisches Material. Überall diskutiert.

(Okt.) Das „College of Preceptors" errichtet ein „Day Training College for Teachers" unter Leitung eines theoretisch und praktisch geschulten Pädagogen (Dr. J. Findlay).

1896 (März 31.) Sir John Gorst legt seinen Gesetzentwurf (zwei bills, nur zum kleineren Teil das höhere Schulwesen betreffend) dem Parlament vor.

„ (April 21—22.) Cambridger Konferenz über die Hauptfragen des höheren Unterrichtswesens. Grosse Übereinstimmung in fast allen Hauptfragen.

„ (Juni.) Der Gesetzentwurf des Sir John Gorst wird von der Regierung selbst (nach fünf Sitzungen) als unhaltbar zurückgezogen und die Gesetzgebung somit bis auf weiteres vertagt.

Kapitel II.

Äussere Organisation der englischen höheren Schulen.

Vorbemerkungen.

Das augenblicklich bestehende höhere Schulwesen Englands ist nur historisch zu begreifen: es hat sich langsam ohne Beihilfe oder Beirat des Staates aus den verschiedensten Anlässen und zu den verschiedensten Zwecken entwickelt; an die alten Schulen und Schuleinrichtungen sind im Laufe der Zeit oft nur äusserliche Zuwächse getreten, die den Kern des Ganzen wenig berühren. Das Grundübel des englischen Sekundarschulwesens ist daher der völlige Mangel an einer nach einheitlichem Plane durchgeführten Organisation. Eine grosse Mannigfaltigkeit an Erziehungsmitteln ist vorhanden, aber auf der einen Seite herrscht Überfluss, auf der andern Mangel, oft unnötige Konkurrenz, und es fehlt an einer sämtliche Schulen leitenden und beratenden Zentralgewalt. Der grosse Schulkenner Matthew Arnold drang darum wieder und wieder auf Organisation des höheren Schulwesens als auf die erste, unabweisbare Pflicht der englischen Pädagogen und Staatsmänner. An einzelnen Stellen ist durch Lokalbehörden, Gesellschaften und Private unleugbar viel für das höhere Schulwesen geschehen, neue Schulen sind errichtet, wo sich ein dringendes Bedürfnis zeigte — aber noch viel, sehr viel bleibt zu thun übrig. Besonders die Mittelklassen in kleineren Städten und die ländliche Bevölkerung leiden augenblicklich unter dem Mangel einer guten und für ihre Bedürfnisse passenden Erziehung. An guten Schulen ersten Grades, den deutschen Gymnasien und Realgymnasien entsprechend, fehlt es am wenigsten. Man wünscht nur, dass sie etwas gleichmässiger über das

Land verteilt wären und wird, da Internate genug vorhanden, nur noch hie und da an geeigneten Orten Externate errichten oder, wo dies nicht thunlich, den bestehenden Mittel- oder Realschulen eine höchste Spitze ansetzen. Die Schwierigkeit für die Organisation liegt auf dem Lande und in den kleinen Städten. An vielen kleineren Orten bestehen bisher nur schlechte Privatschulen, in die weniger bemittelte Eltern ihre Kinder zu schicken gezwungen sind. Viele schicken auch notgedrungen ihre Kinder, welche eigentlich Sekundärunterricht erhalten müssten, in die höheren Volksschulen. Die beste Erziehung ist ihnen zu teuer, zu weit abgelegen, oft auch weniger nötig — aber gute und billige höhere Schulen zweiten Grades müssen vor allen Dingen in grosser Anzahl ins Leben gerufen werden. Handel und Industrie haben den Mangel längst lebhaft empfunden, die fremde Konkurrenz (die Überlegenheit der ausländischen Mittelschulbildung) macht sich stark fühlbar. Eine andre höchst wichtige Aufgabe besteht darin, den höheren Elementarunterricht mit dem niederen Sekundärunterricht enger zu verknüpfen und durch eine gut und bequem abgestufte „Erziehungsleiter" begabten Knaben das Aufsteigen von niedrigeren Stufen ohne allzu grossen Zeitverlust zu ermöglichen. Auch die Stellung der zahlreichen Privatschulen in einem System der nationalen Erziehung erheischt die sorgfältigste Überlegung — die staatliche Organisation des Ganzen wird keineswegs darauf ausgehen, diese Art von Schulen niederzuhalten oder die bessern in ihrer oft höchst wertvollen Initiative in Erziehungsfragen zu beschränken. Aber gerade die ältern und die bessern Privatunternehmungen schaffen der Gesetzgebung insofern Schwierigkeiten, als sie wohl berechtigte und sorgfältig zu berücksichtigende Ansprüche haben. Eine starke Uniformierung des höheren Erziehungswesens durch den Staat wird in England von niemand für wünschenswert gehalten.

Im folgenden sollen die auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens gegenwärtig bestehenden Verhältnisse in Kürze zur Darstellung kommen; zunächst die verschiedenen Arten von Schulen, sodann die ihnen bisher vorgesetzten Behörden.

Die bestehenden Schulen.

Höherer Schulunterricht heisst im Englischen „secondary" oder „intermediate education". Im allgemeinen versteht man unter „secondary schools" alle die Schulen, welche entweder zwischen den Elementarschulen („primary schools", auch „elementary schools" genannt) und den Universitäten, oder zwischen den Elementarschulen und den besonderen höheren Fachschulen liegen, welche technischen und fachlichen Unterricht erteilen, ohne sich um die allgemeine Bildung der Schüler zu bekümmern. So wird der Name „secondary schools" in England den allerverschiedensten Schulen gegeben, von den grössten Stiftungsschulen wie Eton, Winchester, Harrow u. a. hinunter zu den kleinsten ländlichen Lateinschulen und zu manchen „private academies", welche thatsächlich schlechteren Unterricht geben als die besseren Volksschulen.

Man kann die bestehenden Schulen nach den verschiedensten Gesichtspunkten einteilen.

(*a*) Nach der äusseren Einrichtung kann man Internate („boarding schools") und Externate („day schools") unterscheiden. Zu diesen kommen die zahlreichen Schulen, die weder reine Internate noch reine Externate sind, also Schulen, welche als „boarding schools" auch „day boys" zulassen, oder als „day schools" einige Pensionäre („boarders") von auswärts aufnehmen. Internate sollten der Natur der Sache nach stets Ausnahmen sein; in England sind aber augenblicklich zum Teil die besten und am meisten gesuchten Schulen Internate. Sie sind jedoch, ganz abgesehen von andern Gründen, viel zu teuer, um je allgemein werden zu können. Ihre Seele ist das tutor-System, d. h. der dauernde intime Einfluss des Lehrers auf die Knaben. Man hat letzthin in England viele Versuche gemacht, auch den „day boys" die unleugbaren Vorteile dieses Systems zu gewähren. So wird an der University College School zu London (einem Externat) jeder Knabe, vom eigentlichen Unterricht abgesehen, von vornherein und auf die Dauer seiner gesamten Schulzeit einem bestimmten Lehrer zugeteilt, der ihn zu beobachten, zu beraten und in allen Schwierigkeiten als älterer Freund zu unterstützen hat. Ähnlich ist es an einigen andern Schulen. In Clifton haben auch die „day boys" zwei sog. „Häuser", in denen sie sich in Freistunden aufhalten, mit einander spielen und einander intim kennen lernen können. Auf diese Weise stehen sie auch den Pensionären der übrigen Häuser geschlossen gegenüber, als besonderer Teil der Schule. Es lässt sich nicht leugnen, dass es in Externaten weit schwieriger ist, für Leibesübungen, Spiele und geselligen Verkehr der Knaben hinreichend zu sorgen, worin doch nach Ansicht der meisten englischen Pädagogen ein besonders wichtiger Faktor in der Erziehung der Knaben als Angehörigen einer herrschenden und kolonisierenden Rasse zu sehen ist. In den bessern Internaten wird diese Seite des Schullebens mit besonderer Sorgfalt gepflegt. In manchen Externaten findet an vollen Schultagen mit Vormittags- und Nachmittagsunterricht gemeinsames Mittagsessen der Knaben in der Schule statt, z. B. in Merchant Taylors' School in London und sonst. An ersterer Anstalt wird dafür jedem Schüler jährlich £ 5 (= 100 Mark) berechnet.

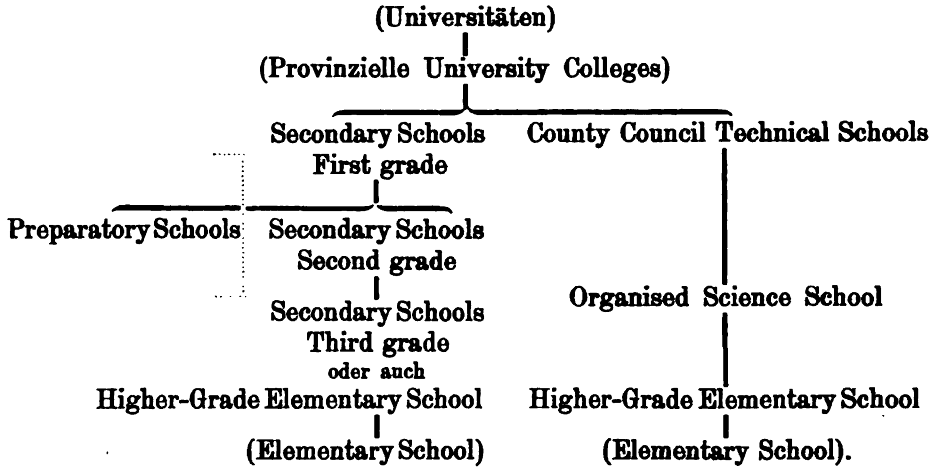
(*b*) Hinsichtlich des Patronatsrechts unterscheidet man Stiftungsschulen (unter Kuratorien) und Privatschulen, welche letzteren entweder im Besitz von Gesellschaften oder von einzelnen Individuen sind. Die Stiftungsschulen („endowed schools") sind zum Teil sehr alt. Sie sind fast ausschliesslich gelehrte Schulen („grammar schools") mit neuerdings hinzugefügten modernen Real-Abteilungen („modern sides"). An der Spitze dieser „endowed grammar schools" stehen die grossen sog. „public schools" (vgl. unten). Die von Gesellschaften gegründeten Privatschulen heissen „proprietary schools", die von einzelnen Privatmännern auf eigne Rechnung und Gefahr gegründeten heissen „private adventure schools" oder einfach „private schools". Einige der besten Korporationsschulen („proprietary schools"), welche ausdrücklich auf Erzielung von Dividenden verzichten, wie z. B. Clifton College u. a., werden jetzt mit

Recht unter die „public schools“ gerechnet. Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, dass nicht nur gangbare englische Ausdrücke, wie z. B. „public school“, von Ausländern oft falsch übersetzt und verstanden werden, sondern dass gelegentlich die englischen Bezeichnungen wirklich irreführend sind. Es kommt hie und da vor, dass man in der eigentümlich konservativen Art, welche für das englische Volk, soweit alte Sitten, Gebräuche und Namen in Frage kommen, so bezeichnend ist, alte Namen festgehalten sind, während der Charakter der Schule sich vollständig gewandelt hat. So gibt es Stiftungsschulen ohne Stiftungsvermögen, sowie „grammar schools“ ohne alte Sprachen. Über das Einzelne betreffs der grammar schools u. s. w. vgl. unten.

(*c*) Eine dritte gewöhnliche Art der Einteilung der Schulen ist die nach dem Alter der Zöglinge beim Abgang von der Schule. Diese Einteilung wurde zuerst von der älteren kgl. Kommission von 1861/64 gemacht und ist auch — trotz eines gleich zu erwähnenden Übelstandes und trotz des nicht immer scharf zu begrenzenden Unterschiedes — von der letzten Kommission beibehalten worden. Je nachdem die Schüler im Alter von 19, 17 oder 15 Jahren die Schule durchmachen können, unterscheidet man Schulen des ersten, zweiten und dritten Grades („schools of the first, second and third grade“). Die ersteren beiden Arten werden auch manchmal als „higher“ und „intermediate secondary schools“ bezeichnet. Die Schulen des dritten Grades berühren sich eng mit den höheren Volksschulen und sind von ihnen kaum zu unterscheiden. Es ist darum vielfach vorgeschlagen, in Zukunft nur die zwei oberen Grade der höheren Schulen als wirklich höhere Schulen anzuerkennen. Die Schulen des ersten Grades bereiten ihre Schüler auf die höheren Berufsarten, den höheren Militär- und Zivildienst, sowie auf die Universität vor. Sie behalten ihre Schüler bis zum 18.—19. Jahre. Die Schulen zweiten Grades bereiten vorwiegend auf das kaufmännische, industrielle und wirtschaftliche Leben vor und entlassen ihre Zöglinge mit dem 16.—17. Jahre. Die Schulen dritten Grades endlich, deren Altersgrenze das 14.—15. Lebensjahr ist, bilden Knaben für die Werkstatt und den Laden aus. In jeder dieser drei Klassen gibt es nun die drei vorher unterschiedenen Arten von Schulen: Stiftungs-, Korporations- und Privatschulen; also zu den Schulen ersten Grades gehören sowohl die grossen public schools, alle besten Stiftungsschulen, die grossen Korporationsschulen, sowie eine Reihe von Privatschulen mit entsprechend weitgehenden Zielen.

(*d*) Mit obigem sind jedoch die zum höheren Schulwesen gehörigen Anstalten keineswegs erschöpft. Verschiedene Arten von Schulen mit über den reinen Elementarunterricht hinausgehendem Lehrplan müssen hier noch kurz erwähnt werden. Es sind dies zunächst die sogenannten „Vorbereitungsschulen“ („preparatory schools“), in welchen die Söhne gebildeter Eltern auf die Schulen ersten Grades (im allgemeinen bis zum 14. Jahre) vorbereitet werden. Sie lernen hier die Anfangsgründe der beiden alten und einer oder zwei neuerer Sprachen, Mathematik, etc. — kurz alles Erforderliche, um die Eintrittsprüfung für die grossen Schulen zu bestehen. Ihre Kenntnisse beim Verlassen der Vorbereitungsschule sind

etwa die eines deutschen Quartaners. Ausser den „Vorbereitungsschulen" sind die höheren Elementarschulen mit ihrer gelegentlichen Spitze, den sog. „organised science schools" zu erwähnen, und endlich die Fortbildungsschulen, besonders die „Abend-Fortbildungsschulen" („evening continuation schools") für ältere, tagsüber beschäftigte Zöglinge, welche vorher nur Elementarunterricht genossen haben. Wenn wir die Universitäten und die sog. University Colleges in den Provinzen als die über den Sekundärunterricht hinausgehende Spitze des gesamten Unterrichtswesens auffassen, den Elementarunterricht als dessen niedrigste Stufe, so lässt sich folgende steigende Reihe von Sekundär-Unterricht erteilenden Anstalten aufstellen:



Natürlich stellt diese Tabelle nur eine Abstufung der Schulen ihrem Charakter nach dar, nicht aber eine Reihe von Anstalten, welche ein einzelner der Reihe nach zu durchlaufen hätte. Begabte Elementarschüler, welche die Higher-Grade Elementary School schnell durchlaufen haben, können mit einem Stipendium gleich auf eine Sekundärschule ersten Grades und von da unmittelbar zur Universität oder in ein University College übergehn. Wer dagegen aus einer Real- oder höheren Bürgerschule (wie wir vielleicht „school of the second grade" übersetzen können) in das praktische Leben übergegangen ist, findet bequeme Mittel zur Fortbildung in den Vorträgen der „University Extension" sowie in den Kursen des Vereins für häusliche Lektüre („the National Home Reading Union"), über welche später zu sprechen sein wird.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass es besondere Arten von Schulen des höchsten Grades, die den deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen genau entsprechen, in England nicht gibt. Es sind alles „grammar schools", ursprünglich gymnasialen Charakters, mit neuerdings mehr oder minder stark entwickelten Realabteilungen („modern sides").

Mit dem Besuch gewisser Schulen verknüpfte **Berechtigungen** im deutschen Sinne sind in England nicht vorhanden. Die Fragen des Einjährigenscheins und der Maturitätsprüfung sind unbekannt. Alle Berechti-

gungen werden unabhängig von der Schule nur auf Grund von Prüfungen gewonnen. Aber gewisse Schulen bereiten doch oft vorwiegend auf gewisse Berufe vor, z. B. Cheltenham auf den des Ingenieurs und den des Offiziers. Viele Schulen in den Kolonien sind ganz nach englischem Muster eingerichtet und werden von englischen Prüfungskommissionen auf Grund gedruckt ausgesandter Fragebogen geprüft (vgl. Kap. VI).

Die schon theoretisch nicht streng feststehende Grenzlinie zwischen Volks- und höherem Unterricht ist in der Wirklichkeit oft kaum noch zu erkennen, da manche Schule je nach dem Gesichtspunkte, von dem man sie hauptsächlich beurteilen will, zu der einen oder der andern Gattung gehört. Manche Schularten machen einander nutzlose Konkurrenz, besonders die kleinen ländlichen Stiftungsschulen dritten Grades und die höheren Volksschulen, welche billiger und manchmal besser sind. Viele der ersteren kleinen grammar schools sollten einfach geschlossen und ihr geringes Stiftungsvermögen zum besten der bessern Schulen, besonders deren des zweiten Grades, benutzt werden. In den grösseren Städten gibt es meist drei Arten von Schulen, nämlich Elementarschulen, höhere Schulen zweiten und ersten Grades. Die Schwierigkeit für die geplante Organisation liegt auf dem Lande und in kleinen Orten, wo meist nur eine einzige Schule existieren kann. Hier sollten im Laufe der Zeit überall nicht zu teure, gute Schulen des zweiten Grades geschaffen werden, womöglich mit fakultativer Spitze einer Schule ersten Grades für die Söhne der ärmeren Geistlichkeit, der Landwirte und Kaufleute der Umgegend, denen die Preise der grossen Internate zu hoch sind und welche ausserdem ihre Söhne nicht allzu früh von Haus zu geben wünschen.

Über einige der wichtigsten Arten der höheren Schulen seien im folgenden noch einige, notwendigerweise sehr kurze, Bemerkungen gemacht.

The Endowed Grammar Schools.

Diese Schulen sind fast alle anglikanisch, die wichtigsten katholischen, von Jesuiten geleiteten, Anstalten sind Stonyhurst und Beaumont College. Das 1794 von einigen Jesuiten in Nord-Lancashire gegründete Stonyhurst ist das katholische Eton. Über beide Colleges und den in ihnen herrschenden Geist vgl. P. de Coubertin, L'éducation en Angleterre S. 164 u. ff.

An der Spitze der Stiftungsschulen ersten Grades stehen die sogenannten „Public schools". Unter diesem Namen versteht man an die 60 der besten Schulen des Landes, grösstenteils Internate und Stiftungsschulen. Die Angaben über ihre Zahl schwanken (54 bei Whitaker, 59 im Public Schools Year Book). Findlay bezweifelt sogar, dass es mehr als 40 Schulen gibt, die völlig den Charakter der public schools angenommen haben. Dies rührt daher, dass der Name kein gesetzlich geregelter Titel ist und auch einige der grossen Externate und neueren Korporationsschulen umfasst. Man darf „Public School" nicht schlechthin mit „Öffentliche Schule" übersetzen. Der Name bezeichnete ursprünglich einige alte Stiftungsschulen streng gymnasialen Charakters, welche

1864 von der ersten königlichen Kommission untersucht wurden. Sie war eingesetzt worden, um über „the nine great public schools“ zu berichten (vgl. S. 749). Diese 9 alten grossen Stiftungsschulen waren die 7 Internate: Eton, Winchester, Harrow, Charterhouse, Westminster, Rugby, Shrewsbury, sowie die 2 Externate: S. Paul's und Merchant Taylors'. Später wurde der Name gebraucht, um eine Schule von hohem sozialen Rang anzuzeigen und von alten Stiftungsschulen. auch auf einige der neueren Korporationsschulen wie Marlborough-, Cheltenham-, Clifton-, Haileybury-, Malvern-, Rossall-College, u. a. übertragen. Im allgemeinen, kann man sagen, ist eine Public School eine Internatsschule, welche eine grosse Anzahl von Pensionären zu hohem Schulgeld aufnimmt und sie nach der Weise der oben genannten neun grossen Schulen erzieht. Diese teuern Anstalten sind fast alle „non-local“, d. h. von lokalen Behörden völlig unabhängig und stehen unter eignen Kuratorien. Sie erziehen die Knaben aus den besten und leitenden Kreisen des Landes und der Kolonien und sind ein wichtiger sozialer Faktor im englischen Leben. Ein starkes Band der Zusammengehörigkeit und Freundschaft verbindet die Schüler mit einander und der allen gemeinsame „public school spirit“ vermindert die Schäden des Kastengeistes. „Er ist auf einer public school erzogen worden“ („he is a public school man“) wirkt wie ein Zauberwort in den weitesten Kreisen des Landes.

Man kann vier Arten von public schools unterscheiden:

(*a*) Gemischte Schulen, teils Internat, teils Externat. Sie sind die zahlreichsten, liegen meist in oder nahe bei Städten in den schönsten Anlagen. Dahin gehören z. B. Eton, Harrow, Rugby, Cheltenham, Clifton u. a.

(*b*) Internate auf dem Lande, z. B. Charterhouse, Marlborough, Wellington u. a.

(*c*) Externate in den Städten, z. B. Merchant Taylors' und City of London School in London; die Manchester Grammar School u. a.

(*d*) Internate in den Städten, ein sehr seltener und unnatürlicher Typus, z. B. Westminster und Christ's Hospital in London. Diese Internate in der Stadt werden jedoch voraussichtlich bald eingehn.

An der Spitze dieser Schulen stehen und als Lehrer an ihnen wirken die besten Pädagogen des Landes, und viele der Lehrer werden später Direktoren ähnlicher Anstalten. Weitaus die meisten der die Universität beziehenden jungen Männer haben ihre Vorbildung auf einer der public schools erhalten, und durch Prüfungen, Inspektionen, Verleihung von Stipendien und Ausbildung der Lehrer bleiben die Universitäten zu ihnen stets in engstem Verhältnis. Die Schülerzahl in den 7 grossen Internaten belief sich im Jahre 1893 auf 3600 Knaben (Raum für ca. 3740), also durchschnittlich auf über 500 für jede Anstalt. Ähnlich ist das Verhältnis in den grossen neuen Korporationsschulen. Die Anzahl der übrigen Schulen des ersten Grades reicht für die Bedürfnisse des Landes hin; die Anzahl der jungen Leute, welche gelehrte Berufe ergreifen, scheint — von wenigen Berufen, wie z. B. Theologie und Neuere Sprachen, abgesehen — schon jetzt grösser als die Anzahl der vorhandenen Stellen.

Die Schulen ersten Grades übernehmen selten als solche die erste Erziehung der Knaben. Diese geschieht in den Vorbereitungsschulen (vgl. unten). Doch sollten alle Knaben, welche ihre Erziehung bis zum Alter von 18—19 Jahren fortsetzen wollen, vom 13.—14. Jahre an in der grossen Schule sein. Über den Lehrplan der Schulen ersten Grades vgl. Kap. IV. Viele der alten Stiftungsschulen, welche im 17., 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts ziemlich tief gesunken waren, sind letzthin unter neuen Reglements („schemes") zu frischem tüchtigen Leben wieder aufgeblüht. Viele der kleineren Anstalten freilich haben noch schwer zu kämpfen, da sie in ungünstiger Lage bei geringen Stiftungsmitteln und geringer Schülerzahl in ungenügenden Gebäuden, mit ungenügenden Lehrmitteln und zu geringem Lehrpersonal arbeiten müssen. Doch sind die „grammar schools" gegenwärtig im ganzen viel besser als im Jahre 1868, auch hat sich ihre Anzahl und die Anzahl der sie besuchenden Schüler vermehrt. Auch den Anforderungen der Neuzeit haben sie Rechnung getragen. In den meisten „grammar schools" besteht jetzt neben der klassischen Abteilung der Schule eine besondere Abteilung für moderne Realfächer. Zwei solcher Schulen, Wellington College in Berkshire und Highgate College bei London hat Gallert S. 22—28 beschrieben.

Die Stiftungsschulen zweiten und dritten Grades nennt man auch oft „Middle Class Schools". Ähnlich wie die deutschen Realschulen bereiten sie auf alle praktischen Lebensberufe vor. Die bessern unter ihnen aber suchen, soweit es bei dem Alter der Zöglinge möglich, den Knaben die Grundlagen einer allgemeinen Bildung zu geben. Eine solche Schule ist z. B. the College of God's Gift zu Dulwich, einer Vorstadt von London, welches Gallert S. 29 ff. geschildert hat. Man muss sich hüten zu glauben, wie es oft geschieht, dass eine Schule zweiten Grades nichts als eine Fortsetzung der Volksschule sei. Nicht nur der Lehrplan, auch der Geist und die Methode des Unterrichtes ist ein anderer. Mit Recht bedauern viele das (vorwiegend aus finanziellen Gründen entspringende) allzu starke Eindringen der technischen Lehrfächer in das Curriculum der Schulen zweiten Grades.

Korporationsschulen.

Diese Art von Schulen („proprietary schools") ist seit der Mitte des Jahrhunderts ins Leben gerufen, zunächst in der Absicht, anerkannte Lücken im höheren Schulwesen bei Mangel einer geeigneten Stiftungsschule auszufüllen. Ihre Gründer und Leiter sind gewisse für Erziehungsfragen interessierte Korporationen, die oft — aber nicht immer — vom Überschuss der Schuleinkünfte Dividenden beziehen. Wo dies nicht der Fall ist und die Schulen ausdrücklich erklären, nicht dem pekuniären Nutzen der Gesellschaften dienen zu wollen, rechnet man sie zu den „public schools" und sie nehmen allmählich den Charakter von grossen Stiftungsschulen an. An Unterstützungen aus staatlichen oder kommunalen Mitteln nehmen sie grundsätzlich nicht teil. Manchmal wurden sie gestiftet zum Vorteil eines besondern religiösen Bekenntnisses, manchmal zum Vorteil eines besondern Standes oder auch zur Hebung der Erziehung

in einer an guten Schulen armen Gegend. Gesellschaften zur Begründung von höheren Knabenschulen sind die „Boys Public Schools Company“, die „Church Schools Company“ und einige andere. (Besonders wichtig aber ist die „Girls' Public Day Schools Company“ mit gegenwärtig 36 Schulen). Meist sind die Schulen dieser Art aus idealen Zwecken hervorgegangen und stehen daher in wohlberechtigtem Ansehn. Doch ist im Grunde weniger die höhere Knabenerziehung im allgemeinen durch diese Bewegung gefördert, als ein gewisser Zuwachs an Anstalten ersten Ranges erreicht worden. Die besten Schulen dieser Art sind die zu Cheltenham, Clifton, Marlborough, Haileybury und einige andere.

Privatschulen.

Die Privatschulen („private schools“ oder „private adventure schools“) sind ein sehr wichtiger Teil des englischen höheren Schulwesens. Man schätzt ihre Zahl augenblicklich auf 10000—15000 — genaue statistische Angaben fehlen vollständig.*) Jedenfalls erziehen sie die Mehrzahl der Kinder (besonders der Mädchen), welche in England Sekundärerziehung erhalten; man nimmt an, dass von je 5 Knaben und 5 Mädchen mindestens 2 Knaben und 4 Mädchen Privatschulen besuchen. Ihr Wert ist ausserordentlich verschieden und ebenso verschieden sind daher die von den verschiedensten Seiten über sie gefällten Urteile. Bei ihnen kommt, mehr als bei jeder andern Schule, alles auf den an ihrer Spitze stehenden Direktor an. Ihre Prospekte sind nur mit allergrösster Vorsicht zu benutzen; je niedriger das Schulgeld, desto höher sind meist die in ihnen gemachten Versprechungen; und je höher die Versprechungen, desto niedriger sind die Leistungen. Staatlicher und kommunaler Kontrolle sind sie nicht unterworfen, weitaus die meisten scheinen völlig ungenügend zu sein, häufig Internate, in denen der Direktor mit 1—2 Hilfslehrern 20—40 Knaben jeder Altersstufe in allen möglichen Gegenständen unterweist. Im Durchschnitt befinden sich etwa 40—50 Schüler in einer dieser Schulen. Bis zur Mitte unseres Jahrhunderts und noch etwas länger standen fast alle Privatschulen auf der denkbar niedrigsten Stufe — Dickens hat sie in der Anstalt Dp-the-boys Hall in Nicholas Nickleby (1838) bitter und treffend geschildert. Auch heute noch ist von den meisten nichts bekannt als der Name ihres Eigentümers, und viele Pädagogen, u. a. Findlay und Leclerc (vgl. S. 124 bis 126), stehen ihnen höchst skeptisch gegenüber; doch soll nicht geleugnet werden, dass viele Schulen sich seit 1868 — den Untersuchungen und Berichten der kgl. Kommissionen — sehr wesentlich gebessert haben. Oft kämpfen sie auch schwer und erfolglos mit der Unwissenheit und Unverständigkeit der Eltern ihrer Zöglinge, deren Wünschen sie weit über Gebühr Rechnung tragen und oft tragen müssen. Trotz alledem wünscht man in England keineswegs Unterdrückung oder Verstaatlichung der

*) Vgl. Findlay n den Mitteilungen zur Anglia II (1891), 185, und die von ihm versuchsweise gegebene Statistik in seiner Dissertation (1894) S. 24 ff. Eine (freilich längst nicht vollständige) Aufzählung der Privatschulen, welche angeblich höheren Unterricht erteilen, gibt E. Johnson im Educational Annual von 1891 (dem letzten Jahre des Erscheinens dieses höchst nützlichen Handbuchs).

Privatschulen. Sie repräsentieren vielen das freie Leben des Landes. Auch in der Erziehung wünscht man Freihandel und unbeschränkte Konkurrenz — nur raten manche zur Einsetzung einer Überwachungsbehörde, gleichsam eines staatlichen Gesundheitsamtes zur Verhütung der Verfälschung der geistigen Nahrungsmittel. Man kann zwei Arten von Privatschulen unterscheiden, nämlich volle Privatschulen mit mehr oder minder in sich abgeschlossenem Curriculum, und Vorbereitungsschulen auf die „grammar schools" ersten Grades. Unter den vollen Privatschulen sind manche durchaus gute, ja einige sehr gute, die sich den öffentlichen Schulen ersten Grades durchaus an die Seite stellen und sich auch vorzüglich bezahlt machen. Sie stehen unter tüchtigen Direktoren und entsprechen in jeder Hinsicht den Anforderungen der Neuzeit an Lehrplan und Gesundheitspflege. Diese Schulen sind in vielen Erziehungsfragen zuerst selbständig vorgegangen, haben oft mit grossem Kostenaufwand wertvolle pädagogische Experimente gemacht, stehen in hohem Ansehn und sind für das höhere Schulwesen von unleugbarem Wert. Sie würden grossenteils sich gegen staatliche Überwachung und dafür gewährte offizielle Anerkennung und staatlichen Schutz gegen unbefugte Konkurrenz nicht ernstlich sträuben. Zwar werden viele der besten Direktoren von Privatschulen, welche in hingebendem Eifer die Anstalten zu dem gemacht haben, was sie sind, sich nur äusserst ungern der Staatskontrolle unterwerfen. Bisher waren sie völlig frei und haben aus freiem Antriebe Treffliches geleistet — die ihnen bevorstehende Unterordnung unter staatliche Inspektoren kann ihnen nicht leicht werden. Doch werden sie dem Wohle des Ganzen und den Anforderungen der Zeit das persönliche Opfer bringen und sich gewissen periodischen Prüfungen und Inspektionen unterwerfen. Die vielen kleinen und wertlosen Privatschulen werden sich dagegen zunächst bis aufs äusserste jeder staatlichen Einmischung widersetzen und dann allmählich eingehen. Die traurigen Berichte vieler deutschen Lehrer gelten diesen Schulen allein, und glücklicherweise sind die Privatschulen, wenn auch noch vielfach, so doch keineswegs ausschliesslich nach diesen zu beurteilen. — Die andere Art der Privatschulen bilden die Vorbereitungsschulen auf die grossen Public schools und einige andere Anstalten. Diese Schulen sind fast alle in den Händen tüchtiger und wohlwollender Männer und sind hygienisch, moralisch und nach Lehrplan und Leistungen gut. Manche dieser Schulen rentieren sich vorzüglich, die besten unter ihnen haben an die 150 Schüler, von denen jeder £ 100—150 zahlt. Manche möchten diese Schulen gleichfalls staatlich oder lokal überwacht, andere enger an die grossen Schulen angegliedert wissen. Jedenfalls gehören sie als wichtiger Teil in das ganze System des höhern Schulwesens.

Höhere Elementarschulen.

Die „higher-grade elementary schools" sind in erster Linie Schulen für begabte Kinder der strebsamen Arbeiterklassen. Sie entstanden (seit 1870) aus dem uninteressierten Streben der Volksschulräte, den besten Schülern der ihnen unterstellten Elementarschulen weitere Fortbildung zu ermöglichen und die elementare mit der höheren Schulbildung enger

Kapitel IV.

Innere Organisation.

a) Vorbemerkungen.

In diesem Kapitel sind vorwiegend die Verhältnisse an Schulen ersten Grades geschildert, weil diese die meisten Lehrer besonders interessieren werden. Von den grossen Public schools sind Eton und Rugby absichtlich weniger berücksichtigt worden, weil über sie bisher in deutschen Arbeiten vorwiegend berichtet ist. Neben Harrow haben auch einige der besten jüngeren Schulen wie Haileybury, Cheltenham und besonders Clifton, ausserdem einige der grossen Londoner Externate in erster Linie den Stoff zu den folgenden Ausführungen gegeben. Neben den offiziellen Angaben in Schulprospekten und dem äusserst nützlichen „Public Schools Year Book" sind auch manche eigene Beobachtungen, sowie Berichte von Lehrern und Schülern, benutzt worden. Wer die hier nur kurz besprochenen Verhältnisse eingehender zu studieren wünscht, wird reiche Belehrung finden in den folgenden in der Bibliographie aufgezählten Werken: § 1, 1. 13. § 2, 9. 14. 15. 17—19. 25. 27—28. § 4, 2—6. § 6 an verschiedenen Stellen. — Ferner ist im voraus zu bemerken, dass kaum eine bessere englische Schule der andern in jeder Einzelheit gleicht. Jede hat ihre eigene Geschichte und ihre eigene Überlieferung, und eine bisher nicht vorhandene Uniformierung der höheren Schulen wird auch in der Zukunft weder von den Schulen selbst, noch vom Staate angestrebt. Doch in den Grundzügen der Einrichtung und mehr noch im Geist, welcher sie durchweht, sind die guten höheren Schulen einander sehr ähnlich. Für eine vorläufige Orientierung dürfte das im folgenden Bemerkte jedenfalls ausreichen; abweichende Einzelheiten besonderer Schulen wird sich jeder Lehrer dann selbst leicht zurechtlegen und in das Gesamtbild einreihen können.

b) Innere Gliederung.

Selten besuchen in England die Kinder von vornherein dieselbe höhere Schule. Den ersten Unterricht erhalten sie meist zu Hause von Privatlehrern oder sie besuchen einen Kindergarten. Hier lernen sie die Anfangsgründe, die sogenannten drei R's (reading, writing, arithmetic). Nachdem sie im Lesen, Schreiben (in England der schwierigen Orthographie wegen nicht leicht) und Rechnen die ersten Kenntnisse sich angeeignet, dazu etwas biblische Geschichte, Heimatskunde u. dergl. gehabt haben, kommen die Knaben meist mit etwa 8 (7—9) Jahren in eine Vorbereitungsschule („preparatory school") auf die grosse Schule, welche meist die Knaben erst in vorgeschrittenerem Alter zulässt. Dies ist besonders bei den grossen Internaten der Fall. Die Externate besitzen gewöhnlich ein sogenanntes „junior department", welches als „preparatory school" für die grosse Schule dient. In Clifton, einer Schule, welche, vorwiegend Internat, doch auch viele day boys hat, gibt es eine „preparatory school" (auf 45 Knaben zwischen 7 und 11 beschränkt) und ein

viele, oft nicht sonderlich geeignete, Elemente auf diese Weise den höheren Schulen zugeführt werden. Es sollten nur ganz besonders tüchtige Knaben, und dann so früh wie irgend möglich, aus den Elementarschulen in die höheren Schulen übertreten. Die Lehrer an diesen höheren Elementarschulen sind fast sämtlich tüchtig geschulte Volksschullehrer.

Organised Science Schools.

Schulen dieser Art bilden die Spitze des höheren Elementarunterrichts und ragen in den Sekundär-Unterricht hinein. Sie entsprechen etwa den deutschen Realschulen, sind für Knaben (und Mädchen) über 13 Jahre bestimmt und haben einen 3jährigen Kursus. Sie sind so eingerichtet, dass sie an den South Kensington grants (vgl. S. 776 und Kap. V) teil nehmen und geben daher vorwiegend naturwissenschaftlich-gewerblichen Unterricht. Sie sind Tages- oder Abendschulen mit gründlichem und lehrplanmässig fortschreitendem Unterricht in Naturwissenschaften (science) mit einiger Unterweisung in litterarischen und kaufmännischen Gegenständen (Sprachen, Buchführung u. s. w.). Vgl. über sie die Z. f. d. Ausländ. Unterr. I, 80—81 und 363—364. Im Jahre 1892 gab es 80 solcher Schulen. Ihre Leistungen in mechanischem Zeichnen, in Chemie und Physik, in Mathematik sollen sehr tüchtig sein, und Zöglinge aus diesen Schulen treten in die grossen Maschinenfabriken und chemischen Fabriken des Landes ein. Aber der Lehrplan ist notwendigerweise nicht auf die beste Erziehung als solche, sondern auf die Gewinnung der grösstmöglichen Unterstützung durch das Science and Art Department angelegt. Gegenwärtig erhalten 36,000 Kinder in den höhern Elementarschulen und diesen organisierten naturwissenschaftlichen Schulen ihren Unterricht. Dreiviertel des gesamten Unterrichts an diesen Schulen wird von geschulten Elementarlehrern erteilt.

Gewerbeschulen.

Die Gewerbeschulen („technical schools") erteilen besonders in London und in den grossen nordenglischen Industriebezirken über den Volksunterricht hinausgehende gewerbliche Unterweisung. Unter „technical instruction" versteht man entweder industriellen oder kaufmännischen Unterricht — alles „allgemein" Bildende ist dabei ausgeschlossen. Die bessere Ausbildung für den Kaufmannsstand durch besondere Fachschulen wird von Jahr zu Jahr ein dringenderes Bedürfnis; augenblicklich schätzt man die Zahl der in London beschäftigten fremden auf etwa 35 Prozent der Gesamtzahl der angestellten Kommis. Eben jetzt ist aber eine starke Bewegung im Lande bemerklich, deren Ziel es ist, die Tüchtigkeit der jungen englischen Kaufleute durch bessere Vorbildung der Knaben sowie durch Einrichtung besonderer Kurse und Prüfungen („examinations for commercial certificates") für sie zu heben.

Abend-Fortbildungsschulen.

Die „evening continuation schools" sind die einzig möglichen Sekundärschulen für die grossen Massen der älteren Handwerker, Männer und Frauen, die tagsüber ihr Brot verdienen müssen. Nach dem „New Code" (für das Elementarschulwesen) können ältere Personen in diesen Schulen

ihre Bildung fortsetzen; sie leisten das für Ältere, was die „higher grade schools" am Tage für die Jüngern leisten. Sie haben neuerdings die Tendenz, ihren Unterricht auf eine immer höhere Stufe zu heben. Neben gewissen Kursen der „University Extension" und den Zusammenkünften und Magazinen der „National Home Reading Union" geben diese Schulen jetzt den gewerbetreibenden Klassen Englands reichliche Gelegenheit zur Weiterbildung. Sie erhalten an jährlichen Unterstützungsgeldern augenblicklich an die £ 100,000, d. h. 2 Millionen Mark.

Behörden.

Die an der Verwaltung des höheren Unterrichtswesens beteiligten Behörden zerfallen in Zentral- und Lokal-Behörden. Bisher sind nur die Volksschulen direkt dem Staate unterstellt. Die Public Schools stehen unter Kuratorien, und insofern in vielen dieser Kuratorien Geistliche als Mitglieder sitzen, hat die Geistlichkeit Einfluss auf diese Schulen. Ein direktes geistliches Patronat über höhere Schulen besteht nicht. In einzelnen Fällen mögen alte Statuten gewisser höherer Stiftungsschulen geistlichen Einfluss verlangen, welche von der Charity Commission (vgl. unten) nicht angetastet sind. Durch Inspektion und Prüfungen üben auch verschiedene Körperschaften, besonders die beiden alten Universitäten, ferner die Universität London und das College of Preceptors einen weitgehenden Einfluss auf die höheren Schulen aus. Städtisches Patronat besteht bislang nur direkt für die höheren Elementarschulen und die Gewerbeschulen. Die letzte kgl. Kommission hat zur Neuregelung und strafferen Organisation des gesamten Schulwesens mit Rücksicht auf die Stelle des höheren Schulwesens im nationalen Erziehungssystem eine Reihe sehr wohl erwogener Vorschläge gemacht, die in ihrer Mehrzahl vermutlich in nicht zu ferner Zeit zum Gesetz erhoben werden dürften. Alles läuft darauf hinaus, ein Zentralamt mit grosser Macht der Anregung und geringer Exekutive zu schaffen, und neben ihm die Lokalbehörden mit umfassender Ausführungs- und Aufsichtsgewalt auszustatten.

Ein Unterrichtsministerium im deutschen Sinne, eine Zentralbehörde für das gesamte Unterrichtswesen mit verantwortlichem Minister an der Spitze, ist bislang in England noch nicht vorhanden. Zwar besteht ein sog. „Education Department", welches zunächst nur für die Elementarschulen als Oberbehörde geschaffen ist (1839) und die Staatsunterstützungen an diese und die staatliche Oberaufsicht derselben besorgt. Diese Behörde bildet einen Teil („department") des Staatsrats der Königin („privy council") und steht nominell unter dessen Lord President. Die thatsächliche Leitung hat jedoch ein anderes Mitglied des Council mit dem Titel „Vice-President of the Committee of Council on Education", kurz „Vice-President of the Education Department". Diese Vice-Präsidenten sind bisher in beschränktem Sinne Unterrichtsminister gewesen. Sie wechseln je mit dem Wechsel der parlamentarischen Regierung. Die Namen der letzten drei Vice-Präsidenten sind: Sir W. Hart Dyke (konservativ) — Sir Arthur Acland (liberal) — Sir John Gorst (der jetzige konservative Vice-Präsident). Neben diesen wechselnden Spitzen steht ein

bleibender Sekretär von weit reichendem Einfluss. Augenblicklich bekleidet Sir G. W. Kekewich, ein sehr tüchtiger Mann, diesen Posten. Nach Ansicht der letzten kgl. Kommission*) würde die Inspektion der höheren wie der niederen Schulen in Zukunft am besten dem Education Department übertragen, dies selbst aber in die neu zu schaffende Zentralbehörde verschmolzen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prüfungen der Schulen dagegen ist man geneigt, den Universitäten, besonders den beiden alten, auch in Zukunft ihre führende Rolle zu lassen.

Zentralbehörden.

Als Zentralbehörde finden wir bisher, wie oben bemerkt, nicht eine einzige Körperschaft, sondern vier, die am höheren Schulwesen organisierend, unterstützend und inspizierend beteiligt sind. Alle greifen fördernd ein, teilweise mit sehr bedeutenden Mitteln, doch fast völlig unabhängig von einander. Diese 4 Behörden sind (*a*) die Kommission für die Verwaltung der milden Stiftungen („the Charity Commission"), (*b*) das „Department of Science and Art"; (*c*) die Abteilung für das Schulwesen („Education Department"); (*d*) der Landwirtschaftsrat („the Board of Agriculture").

(*a*) Der Wirkungskreis der „Charity Commissioners" ist beschränkt auf England und Wales.**) Sie haben zunächst im allgemeinen die milden Stiftungen zu verwalten, insbesondere aber auch die sogenannten „endowments" für höhere Schulen, die etwa ¼ aller milden Stiftungen betragen. Letzteres ist zwar der kleinere, aber der wichtigere Teil ihrer Thätigkeit, da er sie verpflichtet, die Schulen daraufhin zu kontrollieren, ob ihre Verwaltung den von der Kommission für die Bewilligung von Stiftungsgeldern vorgeschriebenen Bedingungen genügt, oder wie weit es etwa nötig werden würde, einen andern Plan dafür aufzustellen. Andere höhere Schulen als Stiftungsschulen unterstehen dieser Behörde nicht, und selbst eine Reihe von Stiftungsschulen sind aus dem einen oder dem andern Grunde von der Beaufsichtigung durch die Ch. C. ausgeschlossen, andere ihr unterstehende sind bislang noch nicht von ihr neugestaltet worden. Bei dieser Umgestaltung und Aufstellung der Regeln für Bewilligung der Stiftungsgelder bedürfen die Vorschriften der Kommission jedoch der Billigung des Education Department, was den an sich langsamen Geschäftsgang noch schleppender macht. Die Entscheidungen der Kommission sollen nach Ansicht vieler Sachverständigen zum Schaden der rein erziehlichen Momente manchmal zu stark von finanziellen Rücksichten beeinflusst sein.

(*b*) Das Department of Science and Art gewährt „grants" für höhere Schulen — (Real-Lehranstalten!) — wie das Education Department für Volksschulen. Diese Abteilung, welche ursprünglich unter dem Handels-

*) Eine kurze Zusammenfassung der Vorschläge der Kommission ist Engl. Stud. XXI, 443—444; Preuss. Jahrb. 1896, 270 ff.; Z. f. d. Ausl. Unterr. I, 158—159 gegeben.

**) In der folgenden Übersicht folge ich dem Bericht der kgl. Kommission mit oft wörtlicher Benutzung der sehr brauchbaren Zusammenfassungen in der Z. f. Ausl. Unterr. und in den Preuss. Jahrb. In Einzelheiten habe ich hie und da noch stärker gekürzt, an andern Orten dagegen hinzugefügt.

Die Erklärung dieser Tabelle ist folgende: Wenn ein Knabe 11 Jahre alt ist, muss er — aus pädagogischen Gründen — die preparatory school verlassen und in die „junior school" eintreten. Er tritt dann meist in die Parallelklasse über, unter Umständen in den nächst höheren Coetus. Er bleibt in jeder Abteilung der unteren und mittleren Schule durchschnittlich 2 terms. Mit 14 Jahren muss er wieder aus pädagogischen Gründen die „junior school" verlassen, da er dann für die „junior boys" zu alt ist. Er tritt dann wieder in die Parallelklasse des College (der grossen Schule), eventuell in den nächst höheren Coetus über.

Über die Anzahl der Knaben in den einzelnen Klassen — im Durchschnitt etwa 25 — mag die folgende Tabelle nähere Auskunft geben. Sie gibt eine Übersicht über Merchant Taylors' School im Lent term, 1895.

Upper School.	Knaben		
A. Classical Side:			
Head form . . .	24		
Upper VI . . .	26		
Lower VI . . .	26		
Upper V . . .	23		
Lower V . . .	28		127
B. Modern Side:			
1. Upper Modern:			
Head form . . .	19		
Lower VI . . .	28	47	
2. Lower Modern:			
Upper V . . .	24		
Lower V . . .	27		
Upper Remove .	19		
Lower Remove .	18	88	135
			262

Lower School.	Knaben		
1. Upper Section:			
Upper Division .	30		
Lower Division .	30		
Upper IV . . .	23		
Lower IV . . .	24		
Upper III . . .	29	136	
2. Lower Section:			
Lower III . . .	25		
Upper II . . .	23		
Lower II . . .	23		
Upper I . . .	23		
Lower I . . .	13	107	243
Übertrag			262
			505

Der Platz des Schülers in der Klasse richtet sich meist nach der Gesamtsumme der von ihm in einem term erhaltenen Marken. Daneben wird aber häufig noch angegeben und in den Schulprospekten und Listen öffentlich gedruckt, welche Plätze er in verschiedenen besonderen Fächern haben würde. Da derselbe Knabe ja in verschiedenen Klassen (einer „form" und mehreren „sets") zu sein pflegt, werden die Plätze der „sets" besonders vermerkt. So findet man z. B. in der Liste von Shrewsbury School, Summer Term, 1895:

Classical Side. Upper III. Lower Division:

	Classics	French	English	Mathematics
J. Johnston	2	1	1	1
A. French	1	2	3	3
Hoyle	4	3	2	2
H. O. Roberts . . .		absent		
Davey	3	4	5	4

	Classics	French	English	Mathematics
Robinson	5	5	6	6
E. Gibson	6	6	4	5
etc.				

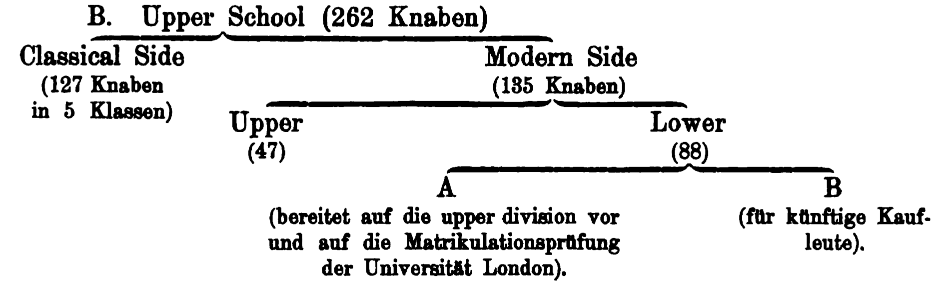
Die erste Reihe gibt die Knaben nach den Klassenplätzen. Der Primus, Johnston, ist im allgemeinen der beste, aber aus den hinzugefügten Zahlen ergibt sich, dass in den alten Sprachen ihm der Secundus, French, überlegen ist.

Die einzelne Lehrstunde heisst an manchen Schulen „period", sie dauert 45—50 Minuten; 5—10 Minuten verstreichen mindestens, bis die Schüler eine Klasse verlassen und sich in eine andere begeben und ihre Bücher und Schreibmaterialien für die Stunde in Ordnung gebracht haben.

Nachdem nun das ganze System der inneren Gliederung einer grossen Schule in den Grundzügen besprochen ist, sei zum Schluss das System von Merchant Taylors' (mit der Schülerzahl) gegeben.

A. Lower School (243 Knaben; Versetzung in die Upper School dreimal jährlich; 2 Sections zu je 5 Klassen).

B. Upper School (262 Knaben)



c) Lehrpläne und Ziele.

Die Lehrpläne der Schulen entwirft der Direktor selbständig ohne jede Einmischung seitens des Kuratoriums, wo ein solches vorhanden. Beeinflusst wird die Aufstellung des Lehrplans besonders durch drei Faktoren: Die örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse, die eventuell vorhandene Notwendigkeit, Staatszuschüsse („South Kensington grants" u. dgl.) zu erhalten, und besonders die Anforderungen der grossen Universitätsprüfungen („Local Examinations", „Joint Board Examinations", „University of London Matriculation" u. a. Vgl. Kap. VI). Nirgend herrscht eine bewusste oder gewollte Einheit der Lehrpläne, aber durch die gleichen Anforderungen der Prüfungen ist doch in den Hauptsachen eine Einheit erzielt. Besonders die „Local Examinations", und die Prüfungen des „Joint Board", auf deren jetzige Gestaltung die Wünsche der Lehrer stark eingewirkt haben, haben, soweit es wünschenswert war, allgemeine Lehrpläne und Lehrziele für die höheren Schulen entworfen. Auch die letzte königliche Kommission will hier nicht eingreifen und kein starres allgemein verbindliches Schema aufstellen. Sie beschränkt sich in ihrem Bericht (I, 284—5) auf einige Andeutungen und Wünsche. In den alten „grammar schools" war jahrhundertelang die Pflege der klassischen Sprachen,

besonders des Lateinischen, das fast ausschliessliche Ziel des Unterrichts. Obwohl der alte Name beibehalten ist, haben doch die Schulen in letzter Zeit nicht umhin gekonnt, den Anforderungen der Neuzeit sehr wesentliche Zugeständnisse zu machen und den Lehrplan dementsprechend erheblich erweitert. Die gewerbetreibende Bevölkerung ist letzthin stark gewachsen, grosse Städte sind in fast einem Menschenalter entstanden, und sie verlangen moderne Fächer im Lehrplan und wünschen für ihre Kinder keine einseitig gymnasiale Bildung. Wo diesem Bedürfnis nicht entsprochen wird, schicken sie ihre Kinder lieber in die guten — noch dazu freien — Volksschulen. Viele Kinder, welche eigentlich Sekundärunterricht erhalten sollten, befinden sich leider zur Zeit in Elementarschulen. Diesen lokalen Anforderungen durch zeitgemässe Umgestaltung oder Erweiterung der alten Lehrpläne Rechnung zu tragen, ohne doch die höchsten Interessen der Erziehung, Bildung des Geistes und Charakters, zu schädigen ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben für die Direktoren der höheren Schulen. An verschiedenen Schulen werden verschiedene Fächer bevorzugt, hier alte Sprachen, dort Mathematik und Naturwissenschaften, hier wieder Fächer, welche besonders dem zukünftigen Offizier oder Ingenieur oder Kaufmann nützlich sind. Aber überall an den besseren Schulen machen die Universitäten durch ihre Anforderungen praktisch den Lehrplan. Das wird am besten klar bei dem vor kurzem auch in England lebhaft geführten Kampfe gegen das Griechische als obligatorisches Fach für die Universitäts-Matrikulationsprüfung in Oxford und Cambridge. Bisher sind die beiden alten Universitäten fest geblieben und verlangen beim Eintritt von allen Studenten eine — freilich sehr geringe — Bekanntschaft mit dem Griechischen. Viele kleinere Schulen würden das Griechische morgen von ihrem Lehrplan streichen, wenn die Universitäten Griechisch als obligatorisches Fach in der Matrikulationsprüfung beseitigen würden. Umgekehrt würde das Studium des Deutschen in den Schulen zweifellos einen ganz erheblichen Aufschwung nehmen, wenn es, statt fakultativ zu sein wie jetzt, von den Universitäten in der Eintrittsprüfung verlangt würde. Mehr und mehr sieht man in England ein, dass ein wissenschaftliches Universitätsstudium auf keinem Gebiete ohne eine Kenntnis der deutschen Sprache möglich ist. In einem solchen Falle ist es das beste, von vornherein auf der in einer Prüfung nachzuweisenden Kenntnis dieser Sprache zu bestehen. Die Rückwirkung auf die Schulen würde bedeutend sein. Über die Prüfungen selbst wird in Kap. VI gehandelt werden. Hier sei nur noch in Bezug auf den Lehrplan bemerkt, dass durch die verschiedenen Prüfungen, auf welche Mitglieder derselben Klasse oft gleichzeitig vorbereitet werden müssen, die Einheitlichkeit des Lehrplans nicht selten geschädigt wird und die Lehrgegenstände leicht nach äusseren Rücksichten auf die Anforderungen der Prüfungen behandelt werden. Die Aufstellung und Durcharbeitung eines anerkannten Kanons der zu lesenden Schriftsteller wird ebenfalls durch die Prüfungen, in denen die Universitäten gewisse Bücher bis auf Kapitel und Seite zum besonderen Studium vorschreiben, gehindert. Dadurch sind dem Direktor wie dem Lehrer oft die Hände mehr als wünschenswert gebunden, wäh-

rend doch sonst „freedom, variety, and elasticity" das Losungswort der englischen Pädagogen ist und bleiben soll. Die Wirkung des Hinarbeitens auf staatliche oder lokale Unterstützung zeigt sich im Lehrplan der höheren Schulen letzthin häufig darin, dass technische Gegenstände, wie Zeichnen, Stenographie, Buchhaltung u. dgl., ferner auch Mathematik und Naturwissenschaften, auf Kosten der sog. „litterarischen" Fächer, d. h. Sprachen (Englisch ebenso sehr wie neuere Sprachen werden oft stark vernachlässigt), Geschichte u. dgl. oft über Gebühr gefördert werden. Der praktische Zweck überwiegt in der Wahl der Lehrfächer wie der Lehrmethode oft so sehr, dass die geistige Bildung vielfach nicht genügend zu ihrem Recht kommt.

Es ist im vorhergehenden darauf hingewiesen, dass die humanistische Erziehung den Knaben auf der „classical side", die reale auf der „modern side" der grösseren Schulen gegeben wird. Erstere bereitet durch Vermittlung der Grundlagen einer mehr allgemeinen Bildung für die Universitäten und die gelehrten Berufe, letztere für technische Fächer, den Zivildienst, das Heer (dafür oft besondere „military side" neben oder als Teil der „modern side"), die kaufmännische Laufbahn (manchmal besonderes „commercial department"), und nur gelegentlich auch auf die Universität (Neuere Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften) vor. In letzterem Falle müssen die Knaben während oder nach ihrer Schulzeit das erforderliche Modicum von Griechisch lernen, um die leichte Oxforder oder Cambridger Prüfung zu bestehen. In London ist Griechisch nicht mehr obligatorisch, ebensowenig an der Victoria University oder der neuen University of Wales. Bislang war das Schülermaterial, welches die modern sides der Schulen besuchte, nicht so gut wie das auf der classical side. Letzthin ist es schon besser geworden, teilweise durch eine Hebung des Unterrichts in den Neueren Sprachen, und hoffentlich wird später die modern side in ihrer Art auf derselben geistigen Höhe stehen wie die classisal side. Vorläufig ist freilich nicht zu leugnen, dass die tüchtigsten und gebildetsten Schüler entweder auf der classical side oder der military side zu finden sind.

Die Unterrichtsgegenstände auf der „classical side" sind meist folgende: Religion; Englisch, Latein, Griechisch, Französisch; Geschichte, Geographie; Rechnen, Mathematik; Naturwissenschaften (d. h. Chemie, Physik); Zeichnen, Singen. Andere Gegenstände, wie Deutsch oder Violinspiel u. dgl. sind fast überall fakultativ und Extras. Weitaus die meiste Zeit wird den beiden alten Sprachen gewidmet.

Die Unterrichtsgegenstände der „modern side" sind meist: Mathematik; Englisch, Latein, Französisch, Deutsch; Geschichte und Geographie; Naturwissenschaften (d. h. Chemie, Physik); Zeichnen, Singen. Mathematik, Naturwissenschaften und Französisch werden hier hauptsächlich getrieben. In Cheltenham, wo viele Offiziersaspiranten vorgebildet werden, kann man auch fakultativen Unterricht im Russischen in der Schule erhalten. Hebräisch wird nur an sehr wenigen Schulen fakultativ gelehrt. Sehr intensiv wird es anscheinend in Merchant Taylors' getrieben.

Über die Verteilung der Lehrstunden mögen folgende Tabellen Auskunft geben:

King's College School. London.

1. Classical Division.

Klassische Sprachen	16
Mathematik	2
Französisch	2
Anderes	6
	30

2. Mathematical Division.

Mathematik	10
Naturwissenschaften	4
Neuere Sprachen	8
Extra Naturwissenschaften oder Zeichnen	4
Anderes	4
	30

3. Commercial Division.

Neuere Sprachen	8
Mathematik	7
Geschichte	3
Geographie	2
Zeichnen	2
Kaufmännische Fächer	4
Anderes	4
	30

Junior School.

Latein	7
Französisch	3
Mathematik	6
Singen	2
Exerzieren	2
„English subjects generally"	10
	30

Die Zahlen geben die sog. „periods" (je ¾ Stunde), welche jedem Gegenstande wöchentlich zugeteilt sind. Die Hausarbeit ist hier nicht eingerechnet; sie beträgt etwa die Hälfte des obigen. „Anderes" bedeutet, dass die so angesetzte Zeit für jeden einzelnen Knaben zur Arbeit in den Fächern benutzt werden soll, in denen er besonders weiter zu kommen nötig hat.

Harrow School.

Stundenplan der „Classical side". Die Arbeit der VIth form lässt sich angeblich nicht genauer klassifizieren; hier wird ziemlich ausschliesslich spezialisiert.

	Wöchentliche Schulstunden	Religion und Alte Sprachen	Mathematik	Naturwissenschaften	Französisch
Fifth Form	24½	17½	3¼	2	1¾
Remove and Shell	21¾	14½	3½	1½ [1]	2¼
Fourth Form	21¾	14¼	3½	1½ [2]	2½

Bemerkungen: [1]) In der 2. und 3. Shell-Abteilung statt dessen Turnen. [2]) Statt dessen auch Zeichnen oder Singen. — Die Vorbereitungsstunden sind etwa ebenso stark wie die eigentlichen Lehrstunden in der Schule. Knaben der IV. Klasse, welche kein Griechisch lernen, haben wöchentlich 3½ Extra Mathematikstunden.

Auf der „modern side" würde sich die Verteilung (von Präparationen und Vorbereitungsstunden abgesehen) der einzelnen Gegenstände auf etwa

$24^1/_4$ wöchentliche Lehrstunden folgendermassen stellen: Religion und Englisch $3^3/_4$; Latein $4^1/_2$; Französisch $4^1/_4$; Deutsch $3^1/_2$; Mathematik $6^3/_4$; Besondere Bedürfnisse $1^1/_2$, oder Naturwissenschaften (V), oder Turnen (Shell).

Repton School.

Anzahl der wöchentlichen Schulstunden, abgesehen von aller Präparation:

	Englisch	Alte Sprachen	Neuere Sprachen	Zeichnen und Naturwissenschaften	Mathematik	Summa
Classical Side	4	13	2	2	5	26
Modern Side .	6	4	7	3	6	26

Sherborne School.

Das Verhältnis der gelehrten Gegenstände (von Religion abgesehen) zu einander ist an dieser Schule das folgende:

Classical Side.

Englische Gegenstände, Alte Sprachen	7
Mathematik	2
Geschichte und Geographie . .	1
Neuere Sprachen	1
Naturwissenschaften (obere Schule)	1
Zeichnen u. Singen (untere Schule)	1

Modern Side.

Englische Gegenstände, Latein Geschichte, Geographie . .	7
Mathematik	3
Französisch	2
Deutsch	2
Naturwissenschaften	2

An vielen andern Schulen würde auf der „Modern Side" das Verhältnis so sein: Mathematik 4, Französisch 2, Deutsch 1.

Ähnlich wie an obigen bekannten Schulen liegen die Verhältnisse an den meisten andern Anstalten. Eine eingehendere Analyse der Stundenpläne kann an dieser Stelle nicht versucht werden; viel wertvolles Material dafür steckt in den Listen und Prospekten vieler der besten Schulen, ist aber bisher meines Wissens noch nie methodisch und zusammenfassend nach den neueren Prospekten verarbeitet worden.

Eine Reihe von sehr sachkundigen Bemerkungen über die einzelnen Fächer des Curriculums der englischen höheren Schulen hat Dr. Findlay in seinen trefflichen Abhandlungen in dem Beiblatt zur Anglia, II (1892) 236—9 veröffentlicht, auf die ich in diesem Zusammenhange hier besonders hinweisen möchte. Im Vergleich mit deutschen Gymnasialprimanern haben die VIth form boys der classical sides an den grössten englischen Schulen mehr alte Klassiker gelesen und sind auch meist gewandter im lateinischen Ausdruck, besonders in Versen; dagegen sind sie in Aufsätzen in ihrer Muttersprache, in allgemeiner Geschichte und Geographie weniger tüchtig. In Mathematik sind ebenfalls viele Knaben der bessern modern sides den deutschen Realprimanern überlegen, an allgemeiner Bildung dagegen stehen sie gewöhnlich hinter ihnen zurück. Das kommt von dem sehr

frühen Spezialisieren der englischen Schüler, besonders in der obersten Klasse, in der sie oft mehrere Jahre bleiben und schliesslich besonders auf irgend ein Lieblingsfach arbeiten, in dem sie sich auf der Universität auszuzeichnen wünschen. Die neueren Sprachen als wirklich den Geist bildende Fächer, abgesehen von rein utilitarischen Zwecken für Offiziere und junge Kaufleute, haben bislang noch nicht die ihnen gebührende Anerkennung im Curriculum der bessern Schulen gefunden, obgleich sich die Zeichen mehren, dass diese Zeit nicht mehr fern ist.

Über den jetzigen Zustand kann ich einmal eingehende statistische Angaben machen, die bisher nirgends veröffentlicht sind. Im vorigen Jahre stellte die Modern Language Association eine Untersuchung über den Zustand des neusprachlichen Unterrichts an 93 der besten höheren Schulen (chief public schools) an durch Aussendung von Fragebogen. Die Ergebnisse waren kurz zusammengefasst folgende:

A. Französisch (Anzahl der wöchentlichen Stunden).

	Classical Side		Modern or Commercial Side		Military Side	
	In School	Out of School	In School	Out of School	In School	Out of School
a) Lower School . .	3,2[1]) (5—1,5)	1,6 (3—0)	3,8 (6—3)	1,8 (4—0)	4,5 (5—4)	3,25 (4,25—2)
b) Middle School . .	3,25 (5—2)	1,8 (4,5—0)	5 (8—2)	2,2 (4,5—5)	4,7 (6—4)	3,2 (4,25—2)
c) Upper School . .	3,2 (5,5—1)	2 (5—0)	4 (6—2)	2,6 (5—0,5)	4,2 (5—3,5)	2,8 (4,25—1,5)

[1]) Die in den ersten Reihen gegebenen Zahlen geben den Durchschnitt, die Zahlen in Klammern die höchsten und niedrigsten der angegebenen.

B. Deutsch (Anzahl der wöchentlichen Stunden).

	Classical Side		Modern and Commercial Side		Army Class	
	In School	Out of School	In School	Out of School	In School	Out of School
a) Lower School . .	3,2 (5—1,5)	2 (2,5—1,5)	3,5 (5—1,75)	2 (2,5—1,5)	5 (6—4)	3 (3,75—2)
b) Middle School . .	3,6 (6—1,5)	2,8 (4—1,25)	3,75 (5,5—2)	1,8 (4—1)	4,9 (6—3,5)	2,6 (3,75—1)
c) Upper School . .	3,5 (6—1)	2,2 (4—1)	4,3 (6—2)	2,6 (4,5—1)	5 (6—3,5)	2,9 (3,75—1,5)

Fernere Ergebnisse der Umfrage betreffs der weniger und später gelernten Fremdsprache, Deutsch, waren folgende. Auf der classical side lernen es etwa 25 Prozent (50—0), auf der modern side aber 31,4 Pro-

zent (90—0). In den meisten Schulen wird Deutsch nur auf der Oberstufe (upper school) getrieben, in wenigen Fällen nur schon auf der Mittelstufe (middle school). In weitaus den meisten Schulen jedoch beträgt die Durchschnittszahl der deutschen Stunden nicht 3 die Woche, sondern nur etwa 1—2. In einigen Schulen ist Deutsch fakultativ anstatt Griechisch oder Chemie. In einigen Schulen wird Deutsch auf der Mittelstufe getrieben und auf der Oberstufe aufgegeben aus Mangel an Zeit, da die Knaben auf „scholarships“ (Stipendien) in den alten Sprachen hinarbeiten, oder mehr Französisch treiben für die Matrikulationsprüfung der Universität London. Ferner ergab sich hinsichtlich beider neueren Sprachen, dass in etwa 1/4 aller Fälle zu den oben aufgeführten Schul- und Präparationsstunden noch Übersetzungen ins Deutsche oder Französische verlangt wurden; dass nur sehr beschränkte Zeit, in 39 von 93 Schulen gar keine, für Diktate ausgesetzt war. Eine systematische Unterweisung in der Aussprache fand fast nirgends statt, in 2 Fällen wurde sie nach phonetischen Grundsätzen gelehrt. Hinsichtlich des mündlichen Gebrauchs der Fremdsprache in den Lehrstunden waren die Antworten die verschiedensten, nämlich: „Nur in der army class wird die fremde Sprache mit den Schülern gesprochen. — Nur für gewisse Prüfungen. — Nur Besprechung vorher vorbereiteter Gegenstände. — Fragen und Antworten über die gelernten Aufgaben. — Durch lautes Vorlesen von Geschichten und Lustspielen. — Die ganze Stunde Französisch oder Deutsch gesprochen. — Konversation während des Dinners. — Gelegentlich. — Unthunlich.“ Die dafür ausgesetzte Zeit schwankte wöchentlich zwischen 2 und 1/2 Stunde. Hinsichtlich der deutschen Handschrift endlich wurde ermittelt, dass von den 55 (von 93) Schulen, in denen Deutsch überhaupt gelehrt wird, 45 die deutsche Handschrift lehren, 10 nicht.

Das Wissenswerte betreffs der Organisation und Anforderungen der besten Schulen findet sich bequem und zuverlässig in P. Sch. Y. B. zusammen. Eingehende Prospekte sind auf Wunsch von jeder Schule zu haben. Den Prospekten der meisten Privatschulen gegenüber ist die grösste Vorsicht und Skepsis geboten. „Schulprogramme“ im deutschen Sinne gibt es nicht. Viele Seiten der englischen Schullisten werden mit Aufzählung aller Knaben in allen Klassen ausgefüllt, den ihnen zuerkannten Marken, den von den Älteren errungenen Preisen und Auszeichnungen, Verzeichnissen der Lehrer, Gönner und Wohlthäter, des Kuratoriums u. dgl. Schliesslich sei noch der volle Prospekt einer guten Schule ersten Grades hier abgedruckt (mit Auslassung nur eines für Deutsche belanglosen Stückes), der von Clifton College.

Clifton College.

Notices to parents of boarders.

I.—Before the admission of any boy, a certificate of good character is required from his former Master or Tutor, which should be sent to the Secretary *at least a fortnight* before the date of the Entrance Examination at which he is to present himself. *This certificate should state the length of time* that he has been with such Master or Tutor.

II.—No boy shall attend the School as a day boy unless he reside with a near

relative; or if an orphan with his guardian or other person who in the judgment of the Head Master stands to him in *loco parentis.*

III.—Except by special permission from the Head Master, no boy can remain in the School after the end of the term or holiday in which he attains the age of nineteen,

Nor if he is below	the	Sixth Form	after	18,
„	„	Fifth	„	17,
„	„	Fourth	„	16,
„	„	Upper Third	„	15,
„	„	Upper Second	„	13,

Note.—Any boy who has once come under the operation of this rule is for the future to be considered as remaining in the College by special leave of the Head Master, who may withdraw this leave at the end of any Term if he is not satisfied with the boy's industry, progress, or behaviour.

IV.—No remission of fees can be claimed on account of absence from ill health or other causes.

V.—A Term's notice is required previous to the removal of a Pupil, or in default half a Term's Boarding Fee and a Term's College Fees must be paid.

VI.—No boy shall either enter or return to the College from a house in which there has been any infectious disease within the preceding month, without previous notice being given to the Head Master and permission obtained from him. In the holidays all such notices should be addressed to the Secretary.

VII.—There are three Vacations in the year: a Spring Vacation of three weeks and three days, beginning about the middle of April; a Summer Vacation of seven weeks and three days, beginning about the end of July; and a Christmas Vacation of four weeks and three days, beginning shortly before Christmas Day.

VIII.—The hours in the College Boarding Houses are as follows:—Morning Prayers, 7 a.m.; Preparation, 7 to 8; Breakfast at 8; Dinner at 1.30; Tea from 5.30 to 6.30, according to the season; Supper at 7.30 in Summer and 9.20 in Winter; Evening Preparation, 7.15 in Winter, 8.15 in Summer.

IX.—Boys below the Fifth Form prepare their evening work for one or two hours under the supervision of a Master; the rest in their own studies.

X.—Hampers are allowed to boys above the Junior School, provided they do not contain uncooked meat; but is it hoped that very few will be sent. No boy may have more than one in a term.

XI.—A weekly allowance of One Shilling is given to each boy for pocket money, and charged in the account at the end of the Term. This allowance is liable to be taxed for wilful damage, for replacing lost books, or to pay fines for leaving books about.

XII.—It is particularly requested that parents will be careful not to give their sons too much pocket money. No young boy should have more than 30s. in a Term.

XIII.—The House Master has authority to pay what he considers necessary expenses, such as subscriptions to games, &c.

XIV.—Every boy is required to learn swimming. The charges for the Baths, including swimming lessons, are 10s. in the Summer Term, and 5s. for each of the other Terms.

XV.—Every boy is required, as far as his health allows, to join in all the School games.

XVI.—Exemptions from swimming and from games can be obtained only from the House Master.

XVII.—All coats must be black; all neckties black. The dress preferred for the younger boys is a plain black jacket and Eton collar. Tall hats are worn on Sundays by all boys above the Preparatory School; on other days all boys wear the caps which are made for the School, or straw hats with a special ribbon.

XVIII.—It is particularly requested that every article of clothing be distinctly marked with the owner's name *in full,* and that an exact list be sent in his box. Every boy brings six towels.

XIX.—It is desirable that every one should have a hand bag, large enough to hold a suit of clothes, to facilitate packing, &c., at the end of each Term. This should have the owner's name distinctly marked on it.

XX.—For the Special Rules affecting the Junior and Preparatory Schools, see their Prospectuses. M. G. Glazebrook, Head Master.

The School consists of the following parts:

I. „The College" or Upper School, which is divided into three Departments:

(1) The Classical Side, which has special reference to the Universities, and comprises all the subjects usually taught at a Public School, including French, German, Mathematics, and Physical Science.

(2) The Modern Side, in which the instruction comprises Latin, Modern Languages, Mathematics, Physical Science, English, &c. The Higher Forms on this Side devote much time to either Modern Languages or Physical Science.

(3) The Military Side, which is intended specially for boys of the standard of a Fifth Form who are to enter direct from School the Royal Military Academy, Woolwich, or the Royal Military College, Sandhurst. This side devotes much time to Mathematics.

Boys can enter this department from the Modern as well as from the Classical Side when they have fully attained the standard of the Upper Fourth Form, and can pass a qualifying Examination in Mathematics and Latin.

II. The Junior School, which prepares boys for the three departments of the College, and has a special class for boys intended for the Royal Navy.

III. The Preparatory School, which prepares boys for the Junior School.

Full information as to the Educational Course is given in a separate paper, which may be obtained from the Secretary.

Physical Science forms part of the regular work in all forms excepting the two highest, where a choice is allowed.

There are two Laboratories, one for instruction in Practical Chemistry and one for the Practical study of Experimental Physics; a Museum of Natural History; and a Workshop. In the teaching of Physical Science, attention is chiefly given to

(1) Chemistry. (2) Experimental Physics.

There is some teaching of Natural History (Botany, Geology, and Physical Geography).

Drawing, Freehand, Perspective and Geometrical, forms part of the regular work of the whole School, except in the Upper Forms of the Classical Side. In these Forms Boys of some promise and attainments may take Drawing and Painting as a substitute for some part of their Classical Work. There are Special Classes for Painting, Landscape Drawing, Machine and Architectural Drawing, open to all parts of the School as extras.

Singing is taught to all Boys in the Preparatory School, and also to the Chapel Choir. There is also a Choral and an Orchestral Society, for which there is a small charge.

There is an Engineer Cadet Corps composed of Members of the College.

Admission. Boys are admitted on the nomination of Life Governors, or Donors, or of the Council. A Life Governorship, which can be obtained at a cost of fifty pounds, entitles the owner to nominate one pupil during his life. A Donorship, which can be obtained at a cost of twenty pounds, entitles the owner to nominate one boy. The charge for a nomination by the Council is five pounds per annum while the boy remains in the School.

Before admission every Boy is required to pass an entrance examination, which is graduated according to age. All particulars respecting nominations and admission can be obtained on application to the Secretary.

The ages for admission to the three parts of the School are as follows:—

Preparatory School.—Boys are admitted between 7 and 10: the best age is between 8 and 9.

Junior School.—Boys are admitted between 10 and 13: the best age is between 10 and 11.

The College.—Boys are admitted between 13 and 14 on passing the ordinary examination.

Boys over 14 are required to reach a somewhat higher standard.

Boys who pass the Entrance Examination are admitted to the School in the order in which they are nominated after *formal* application by their Parents. But a boy whose application is late may obtain admission by gaining an Entrance Exhibition. These exhibitions, which do not exceed twenty in number each year, are awarded to boys who distinguish themselves in the examinations, either for Entrance or for Scholarships. They are of the value of £ 5, and carry with them the right of prior admission.

Fees:

School Fees:		
College and Junior School	£ 26 5 s.	per annum
Preparatory School . . .	„ 25	„ „
Boarding Fees—Large Houses:		
Boys over 13	£ 72	„ „
Boys under 13	„ 60	„ „
Boarding Fees—Small Houses:		
Mr. Smith's	£ 100	per annum
Mr. Luckman's	„ 72	„ „
Mr. Harper's	„ 60	„ „
Sanatorium Fee (for Boarders)	„ 1 1 s.	„ „

Swimming Baths, including Instruction in Swimming, Summer Term 10 s., Spring and Autumn Terms 5 s. each. This is optional for Day Boys, except in the Summer Term for those who have to learn Swimming.

Extra Fees per Term for Optional Subjects:

Chemical Laboratory	£ 2 16 s.
Physical Laboratory	„ 2 16 „
For both Laboratories	„ 4 4 „
Laboratory Classes—VIth., Vth., 4a, and Military Forms . . .	„ 2 2 „
Ditto in both Laboratories . . .	„ 3 3 „
Workshop	„ 1 5 „
Gymnasium	10 „ 6 d.
Water Colour Painting, Landscape Drawing, Machine Drawing, and Architectural Drawing, Field Fortification and Military Topography, each	£ 1 10 s.
Engineer Corps, Subscription . . .	„ 1 1 „
Pianoforte Instruction	„ 2 10 „
Use of Piano	5 „
Instruction in Violin and Wind Instruments	„ 3 3 „

There is a Special Charge of 10 s. for Materials for each Laboratory Class in the Modern Middle and Lower Fourth and Modern Third Forms.

There is a Special Fee of £ 3 6 s. 8 d. a term for the Military Side.

The School, Nomination, and Boarding Fees are apportioned between the three School terms, and are payable in advance; all other accounts are payable at the end of the term, and must be discharged at least one week before the opening of the next term.

A Term's Notice must be given in writing *to the Secretary* before removing a Pupil.

Junior School. This, like the rest of the College, is under the immediate supervision of the Head Master, but with separate School-rooms, Boarding-houses, and Play Ground.

Boys in the Junior Scool on becoming sufficiently advanced pass into the College, and take precedence of other applicants for vacancies.

There is a special fee of £ 10 per term for the Naval Class.

Fuller information is given in the special Junior School Prospectus.

Preparatory School. The object of this School is to give a thorough and suitable grounding to little boys before proceeding to the Junior School. The numbers are limited to about forty-five boys. The School is kept entirely distinct from the College, both as regards teaching and arrangements for play; but a certain hours the boys have the separate use of the College Museum, Gymnasium and Baths, with due supervision and instruction.

Boys in the Preparatory Scool, on becoming sufficiently advanced, pass into the Junior School, taking precedence of other applicants.

Fuller information is given in the special Preparatory School Prospectus.

Boarding Arrangements. In the College, Boarders are received by the following Masters of Large Houses: — The Head Master, Mr. Wiseman, Mr. Tait, Mr. Moberly, Mr. Fairbanks, and Mr. Asquith.

Boys passing into the College, but for whom there are no places either in the House specially selected or in other Large Houses, are received at the Small House, Mr. Smith's, on special terms (£ 100 a year), and can pass on in turn to the Large Houses as vacancies occur. Arrangements for the boarding of boys during the vacations can also be made, should the parents express a wish in writing to the boys' House Master to that effect.

In the Junior School there are two Large Houses, of which the Masters are Mr. Laxton and Mr. Martin, and one Small House—Mr. Luckman's.

Boys in the Preparatory School may board with Mr. Harper or Mr. Luckman.

Day Boys. The Day Boys in the College are divided for purposes of games and of discipline into two „Houses", entitled North Town and South Town. The House Master of the North Town is Mr. Wollaston. The House Master of the South Town is Mr. Spence.

The Day Boys in the Junior School are similarly divided. Their House Masters are Mr. Tillard and Mr. Luckman.

For further particulars apply to the Head Master or the Secretary. In writing for information it is desirable to mention the age of the boy for whom enquiry is made.

Junior School.

The Junior School is managed in much the same way as an ordinary Preparatory School of the highest class, but the following may be mentioned as among the spezial advantages of the School: —

(1) About half the boys are day boys.

(2) Its large numbers (140) make it possible completely to organize the teaching and the games.

(3) Special subjects (*e. g.* Science and Mathematics and French) are taught by masters on the staff of the Upper School who are specially skilled in those subjects.

(4) The form system, the books used, and the methods of teaching, are carefully adapted to prepare boys for the Upper School.

(5) Boys can reach the highest form of the Junior School without learning Greek.

(6) The masters in the Junior School are of the same standing as the masters in the Upper School and other public schools, and like them have special qualifications for their posts.

The Junior School, though an integral part of the College, has separate buildings, playground, and boarding houses: and the time table is so arranged as to prevent undue association with the boys of the Upper School. At the same time Junior School boys have permission and opportunity for intercourse with their brothers in the Upper School.

At the age of about 13½ to 14 boys are promoted from the Junior School into the Upper School without further examination: and they take precedence of boys from elsewhere in admission to the boarding houses.

Boys intended for the Royal Navy will be specially prepared for the „Britannia" Examination when they reach a suitable age and standard. For this preparation a special fee will become payable.

Admission. The best age for admission is from 10 to 11; but boys of 12 are admissible unless they are so very backward as to give no reasonable hope of their becoming fit for the Upper School by the age of 14.

All Boys intended for the Junior School are expected to *read and write*, and to *spell fairly well from Dictation*. They ought also to have some knowledge of the Elements of English History and Geography, and the simple rules of Arithmetic, and have their memory trained by learning English Poetry. It is advisable that all boys should have some know-

ledge of French when they enter the Junior School, and great attention should be paid to accuracy and neatness in all their work.

Boys of 10 who can fulfil the requirements of the previous paragraph will be admitted even if they know no Latin.

Boys of 11 should know the Latin Accidence to the end of the regular verbs, and do some easy Latin construing and exercises.

Boys of 12 should be doing harder Latin construing and have some knowledge of Syntax. They should also begin to write easy compound sentences.

Boys of 13 are only admitted into the Junior School if they can take their place in the Third Form, the work of which is the same as that of the Third Form in the Senior School.

N.B. — In the case of boys whose circumstances have been exceptional due allowance will be made.

M. G. Glazebrook, Head Master.

d) Lehrmittel.

Über die Gebäude, in denen die bessern englischen Schulen untergebracht sind, ist in deutschen Arbeiten älteren und jüngeren Datums vielfach gehandelt worden. Die bessern Schulen liegen selten in der Mitte von grossen Städten, sondern sind entweder in Vorstädte verlegt oder befinden sich, wie fast alle Internate, auf dem Lande oder nahe der See. Von den alten grossen Londoner Stiftsschulen ist Charterhouse erst kürzlich aufs Land hinausgezogen (nach Godalming), St. Paul's ist nach Kensington verlegt, Westminster wird auf dem alten historischen Platze voraussichtlich auch nicht viel länger mehr bleiben. Manche der kleineren und grösseren Stiftungsschulen in kleineren Orten (z. B. King Edward's School zu Stratford-on-Avon, der Geburtsstadt Shaksperes) oder auf dem Lande (wie Eton, Winchester u. a.) haben dagegen ein sehr altertümliches Aussere. Sie sind in klösterlichem Stil gebaut, mit grossen, meist von drei Seiten mit Gebäuden umgebenen Höfen, Kreuzgängen, altem Holzgetäfel und alten vielbeschnitzten Holzbänken. Die neuern grossen Schulen aus unserm Jahrhundert, z. B. Cheltenham, Clifton, Marlborough u. a., und die teilweise neu gebauten älteren, wie Rugby und Harrow, befinden sich in schönen, oft den alten im Stil nachgeahmten Gebäuden. Eine grossartige Privatwohlthätigkeit hat in den letzten 30—50 Jahren reiche Stiftungen an oft schon reiche Schulen gemacht und sie dadurch wesentlich verbessert und verschönert. In den besten neuern Anstalten, auch in den besten Privatschulen, ist in gesundheitlicher Beziehung den weitestgehenden Anforderungen der Neuzeit vollauf Rechnung getragen. Fast jede gute Schule hat neben den eigentlichen Klassenzimmern noch folgende Räumlichkeiten. Eine Schulkapelle, oft prächtig mit schöner Orgel, für die täglichen Morgenandachten und die sonntäglichen Gottesdienste. In vielen Schulen einen grossen gemeinschaftlichen Speisesaal (in den Internaten speisen die Schüler im Speisesaal ihres house-master), in dem — ebenso wie in der Aula (wo eine solche vorhanden ist) — Tafeln mit den Namen der Schüler hängen, welche sich in Arbeit oder Sports besonders ausgezeichnet haben. Ferner gibt es eine Turnhalle, meist eine geräumige Schwimmhalle, allerlei Werkstätten und Laboratorien. Lesezimmer und eine oft sehr reichhaltige Schülerbibliothek fehlen nicht. Gelegentlich gibt's so-

gar ein gutes Schulmuseum, wie zu Rugby und sonst, oder gar ein kleines Observatorium. Überall in Internaten ferner ein isoliert liegendes Schulhospital für ansteckende Krankheiten. Inmitten der Spielplätze erhebt sich oft ein schmucker Spielpavillon, von dem man auf die verschiedenen Plätze hinabsieht. Die Spielplätze selbst sind meist prächtig, oft sehr ausgedehnt, vorzüglich gehalten. Neben ihnen befindet sich manchmal noch ein Exerzierhaus für das Schüler-Freiwilligenkorps und etwas abgelegener die Schiessstände. Ein geebneter Pfad zum Radfahren zieht sich gelegentlich um das Schulgebiet herum. Die Schulräume selbst sind in den neuen Schulen meist geräumig, hell und luftig. In den älteren Schulen sind die Räume oft gleichfalls sehr alt und manchmal — besonders in einfacheren Schulen, wie z. B. Stratford-on-Avon, — recht primitiv. An den Wänden und auf manchen Bänken sieht man die eingeschnitzten Namen später berühmt gewordener Schüler. In einzelnen Schulen werden noch immer mehrere Klassen in einem und demselben Zimmer unterrichtet, z. B. in Cheltenham und sonst. In Eton ist diese Sitte, bei welcher der Direktor auf höherem Sitz in der Mitte des grossen Saales thronte und seine verschiedenen Lehrer im Auge hatte, erst kürzlich beseitigt worden. (Vgl. dazu u. a. K. V. Stoy, Zwei Tage in englischen Gymnasien S. 15—16.) In den Internaten befinden sich nahe, oft in der Schule selbst, die Privathäuser derjenigen älteren Lehrer, welche Pensionäre bei sich aufnehmen, die sogenannten „houses". In diesen haben die Knaben ihre oft puppenstubenähnlichen kleinen Studierzimmer für sich allein oder, bei jüngeren Schülern, zu zwei und zwei. Oben in den Häusern befinden sich die Schlafsäle der Knaben. Falls dieselben völlig offen und an beiden Seiten mit Betten besetzt sind, in der Mitte des Saales die Waschtische, so heissen sie „dormitories". Wenn die einzelnen Betten aber durch Vorhänge oder dünne Wände von einander abgeschieden sind und jeder Knabe somit eine Art von (unverschliessbarem) Schlafzimmer für sich hat, nennt man sie „cubicles" (im slang von Eton „stalls"). Über die Vorzüge beider Arten vom moralischen wie hygieinischen Standpunkte gehen die Ansichten der Engländer auseinander. Manche gute Schulen bevorzugen die eine, andere die andere Art. In Clifton gibt's dormitories, in Haileybury aber cubicles in den „houses". Die „cubicles" sind erst seit 40 Jahren in Mode gekommen; der Prinz-Gemahl hielt viel von ihnen und suchte sie in Aufnahme zu bringen. In den guten Schulen schläft der Lehrer nicht mit den Knaben, sondern der „prefect" sorgt für Ordnung. Er ist ein VIth form boy mit grosser Vollmacht. Reden ist in den meisten Schlafsälen nicht erlaubt. Mit den letzteren Bemerkungen ist allerdings manches gesagt worden, was nicht streng in das Kapitel „Lehrmittel" gehört. Das Lehrerkollegium ist an den besseren Schulen sehr gut, über manche Missstände an den kleineren Schulen vgl. Kap. III. Die Lehrbücher endlich sind nicht billig im Durchschnitt, meist teurer als deutsche Bücher ähnlichen Inhalts, aber stets gut gedruckt, auf gutem Papier, in handlichem Format (man sehe die Klassikerausgaben der Oxforder und Cambridger Universitätsdruckereien). Die bessern Bücher sind zudem äusserst praktisch angelegt und grossenteils von pädagogisch wie wissenschaftlich tüchtigen Männern

verfasst. Besonders die Oxforder und Cambridger, aber auch viele Londoner Schulbücher, erfreuen sich eines grossen, wohlverdienten Rufes und werden nicht nur in den Schulen Englands, sondern auch vielfach in denen der Kolonien mit Nutzen gebraucht. Einige haben sogar in Deutschland Eingang gefunden. In vielen Schulen ist es Sitte, dass die Schule die vorgeschriebenen Bücher kauft und vorrätig hält und dann an die Knaben wieder verkauft. Entweder die Knaben erhalten die Bücher so billiger oder die Schule behält für ihre Zwecke den Vorteil des Rabatts; jedenfalls sind die richtigen Bücher stets sofort zu haben. Auch Schreibpapier wird meist von der Schule billig geliefert.

e) Das Schuljahr.

Die Dauer des englischen Schuljahrs ist weit kürzer als die des deutschen. Von den 52 Wochen des Jahres sind 37—38 Wochen Schule und gut 14—15 Wochen Ferien. Das Schuljahr zerfällt fast überall in 3 sogenannte „terms", die man am besten, wenngleich nicht ganz genau, mit „Quartal" übersetzen kann. Die 3 terms umfassen meist etwa die folgende Zeit:

1. Michaelis bis Weihnachten, ca. Sept. 15 bis Dez. 20,
2. Weihnachten bis Ostern, ca. Jan. 15 bis April 10,
3. Ostern bis Michaelis, ca. Mai 1 bis August 1.

Diese Schuleinteilung entspricht ziemlich, obschon nicht ganz genau, den 3 Cambridger terms: Michaelmas term, Lent term, Easter term.

Die Ferien (an verschiedenen Orten etwas verschieden) fallen dann so, dass zu Weihnachten gut 4 Wochen, im Sommer (August und September) gut 7 Wochen, zu Ostern gut 3 Wochen herauskommen, im ganzen meist an die 15 Wochen. Das Genauere für jede einzelne Schule findet man leicht im P.Sch.Y.B. Die Ferien an den Privatschulen sind ähnlich eingerichtet. Zu dem kommen dann noch hie und da an Schulen einzelne freie Tage; meist ist es ein einziger Tag in der Mitte des term (half term holiday), der freigegeben wird; oder die Schüler dürfen sich an einigen Anstalten den Ferientag selbst wählen. Turnfahrten, Schulreisen, wie in Deutschland, gibt es dafür in England nicht. Sonnabend ist an vielen Schulen, besonders den Externaten in grossen Städten, schulfrei, z. B. an King's College School in London, der Grammar School zu Manchester und vielen anderen. Oft gibt's am Sonnabend aber selbst an diesen Schulen fakultativen Unterricht. Freie Nachmittage (half holidays) gibt es meist im Sommer dreimal, im Winter zweimal (wo dafür die erste Frühstunde des Sommerunterrichts fortfällt). An diesen Nachmittagen finden dann die grossen Wettspiele („matches") an den Schulen statt, während an den andern Nachmittagen nur für sie geübt wird. Es gibt unter den Schulstrafen eine den meisten Knaben sehr empfindliche: an half holidays unter Aufsicht in der Schule arbeiten zu müssen. Manche Schulen lassen solche Strafen, welche die Knaben den Spielen entziehen würden, grundsätzlich nicht zu. Die Stelle des deutschen Schulfestes vertritt der „speech day", welcher kurz oder unmittelbar vor die grossen

Ferien, also in den Juli (meist Ende Juli) fällt. Es ist ein grosser Schulaktus, zu dem die Eltern der Schüler und zahlreiche alte Schüler herbeiströmen. Der Direktor hält eine grössere Rede und gibt einen Überblick über die Geschichte der Anstalt im verflossenen Jahr und bespricht in Gegenwart vieler Eltern manche Punkte der Organisation oder Disziplin, die ihm am Herzen liegen; dann tritt gewöhnlich ein (oder mehrere) alter Schüler der Anstalt auf, der sich im Leben einen Namen gemacht hat, hält eine Ansprache und berichtet den Knaben, wie ihm das auf der Schule Gewonnene später im Leben geholfen u. dgl. Darauf erfolgt die Verteilung der zahlreichen in den Schul-Schlussprüfungen gewonnenen Preise (prächtig gebundene Bücher, deren Wahl oft den Schülern freigestellt ist), Verlesung der Erfolge der Schüler der Anstalt in Universitätsprüfungen, Offiziersprüfungen u. dgl. unter lautem Beifallklatschen der Schule, endlich meist noch musikalische und deklamatorische Aufführungen (gewöhnlich griechisch — englisch — französisch).

Ein gewöhnlicher Schultag beginnt in den meisten Schulen mit einer gemeinsamen Morgenandacht vor dem Unterricht — gewöhnlich in der Schulkapelle, wo keine vorhanden ist, in der Aula. Dann folgen die Unterrichtsstunden mit reichlichen Pausen dazwischen. In keiner Schule müssen die Knaben zu lange ununterbrochen sitzen, ja in vielen Schulen herrscht der Gebrauch, dass die Knaben in den unteren Klassen während der Stunde die Plätze wechseln, weil sie nach jeder Antwort entweder herauf oder hinunter kommen. Viele Lehrer scheinen dies fortwährende Plätzewechseln der Schüler nicht als störend zu empfinden. Die Schule beginnt in den verschiedenen Anstalten zu sehr verschiedener Zeit, meist später als in Deutschland. In den grossen Städten und den dortigen Externaten selten vor 9 Uhr morgens, was sehr nötig ist der weiten Entfernungen, des grossen Verkehrs und des späteren Tagesbeginns in England wegen. In den Internaten, wo die Schüler alle leicht zur Stelle sind, beginnt die Arbeit im Sommer meist um 7 Uhr und die erste Arbeitsstunde (7—8) liegt vor dem ersten Frühstück. An einer guten kleineren Internatsschule ist die Tageseinteilung so:

Für die Primaner (VIth form):

Sommer: vormittags 7—8 Schule
8—9 Frühstück
9^{15}—1 Schule (mit 15 Minuten Pause um 11)
nachmittags 4—6 Schule, dreimal wöchentlich
abends 7^{30}—8^{45} Präparation ohne Lehrer

Winter: Die Frühstunde von 7—8 fällt aus, dafür gibt es viermal wöchentlich Nachmittagsunterricht von 4—6. Sonst ist alles wie im Sommer.

Sonntags sind die Knaben gehalten, sich einige Zeit mit der Lektüre der Bibel zu beschäftigen, sonst Bücher zu lesen, Briefe zu schreiben, alle Spiele ruhen, weltliche Musik ist untersagt, und in den Internaten halten die Direktoren religiöse Ansprachen in der Schulkapelle. Solche von bedeutenden Direktoren gehaltene Sonntags-Schulreden sind

oft nachher gesammelt im Druck erschienen. Einige solcher Sammlungen sind in England sehr geschätzt.

f) Schulroutine und Disziplin.

Zur Aufnahme in die besseren Schulen ist meist frühe Anmeldung der Knaben erforderlich. In den ersten public schools muss dieselbe schon jahrelang vorher bei dem Direktor erfolgen. Oft sind dabei Empfehlungen wünschenswert, zu welchen gewisse Personen, die der Schule grössere Schenkungen gemacht haben, statutenmässig das Recht haben. Der rechtzeitig angemeldete und vorläufig angenommene Knabe muss dann noch bei seinem Eintritt in die Schule sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, auf Grund deren er definitiv angenommen und gesetzt wird. Ist die Schule ein Internat, so wird er alsbald einem „house tutor", welcher zugleich Lehrer an der Anstalt ist, zugeteilt. Dabei können die Eltern Wünsche äussern, in welches Haus ihr Sohn als Pensionär eintreten soll, die thunlichst berücksichtigt werden. In einigen grossen Externaten („day schools" oder „town schools") wird der Knabe auch von Anfang an als besonderer Schützling einem Lehrer überwiesen, der ihm während seiner ganzen Schulzeit als freundlicher Berater zur Seite steht. Vgl. S. 764. Ein besonders gutes Alter zum Eintritt in die grossen Schulen ist das 13. Lebensjahr. Durchschnittlich sind die Knaben 14 Jahr alt beim Übergang aus der „preparatory school" oder dem „junior department" der grossen Schulen. Ein Knabe, der über 15 Jahre alt ist, wird nur ungern und unter besonderen Verhältnissen in die obere Schule zugelassen, ebensowenig ein Knabe unter 13 (an einigen Anstalten unter 12) Jahren.

Die Schüler werden persönlich zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Im Prospekt von Cheltenham College heisst es „Keine Entschuldigung für Abwesenheit an dem ersten Schultage nach den Ferien wird angenommen ausser einer ärztlichen Bescheinigung von Krankheit. Briefe der Eltern können als Entschuldigung nicht gelten und die Schüler werden für ihr pünktliches Erscheinen persönlich verantwortlich gemacht." Ähnlich lauten andre Prospekte.

Die Zensuren bestehen grösstenteils in Marken für jeden Gegenstand. Ein gewisser Prozentsatz zeigt die Höhe der Leistungen, z. B. 68 (d. h. $^{68}/_{100}$) für Latein, 35 für Mathematik bedeutet, dass der Schüler in Latein ziemlich gut, dagegen in Mathematik schwach ist. Das Zeugnis wird den Eltern jeden Term zugleich mit der Rechnung ins Haus geschickt. Es enthält meist einige allgemeine Worte über Betragen u. s. w. und gibt dann den Platz des Knaben 1. in der Klasse nach den Durchschnittsmarken aller Arbeiten, 2. nach der letzten Schulprüfung. Häufig wird auch bemerkt, welchen Platz der Knabe nach seinen Gesamtleistungen, welchen in einigen Hauptfächern einnimmt. Beim Vergleich der Durchschnittsmarken, welche der Knabe im Laufe des term in der Klasse erhalten, mit dem Ergebnis der letzten Prüfung der Klasse ergibt sich oft ein lehrreicher Unterschied. Ein begabter, aber im term nicht allzu fleissiger Knabe kann der zwölfte in der Klasse, aber der erste in der letzten Prüfung sein. In der 6. Klasse gibt es keine Klassenmarken

mehr, nur Prüfungsmarken. In Rugby wechseln die Schüler der VI ihre Klassenplätze nicht mehr.

Versetzungen können jeden term stattfinden, also theoretisch dreimal jährlich. Meist bleiben die Knaben jedoch mindestens zwei terms in einer Klasse, und die Haupt-Versetzungen finden am Schluss des Sommerterms im Juli statt, wo aus der obersten Klasse die meisten abgehen und eine allgemeine Verschiebung stattfindet. Immerhin haben die tüchtigsten Knaben die Möglichkeit, jeden term in eine höhere Klasse aufzusteigen, ja sie können sogar bei ganz hervorragenden Leistungen im Schulkursus eine Klasse überhaupt überspringen. Man nennt dies „a double remove", ein freilich seltenes Ereignis. Das schnelle Aufsteigen gewisser Knaben von einer Klasse in die andere geschieht um so leichter, als die Klassenpensa jedes term für sich bestehen und oft nicht sehr eng systematisch verknüpft sind. Die Arbeit jedes term ist im Grunde für sich abgeschlossen, doch stellen die jährlichen Prüfungen eine gewisse Einheit des Jahrespensums her.

Über die sogenannte „superannuation" ist schon vorher kurz gehandelt worden. Vgl. S. 795. Man versteht darunter die Festsetzung eines Maximalalters, über welches hinaus kein Knabe in der untern, mittleren oder oberen Schule bleiben darf. Fast an allen guten grösseren Schulen, besonders den „public schools", bestehen gewisse Gesetze über „superannuation", welche den Eltern und Schülern bekannt sind und im allgemeinen streng gehandhabt werden. Die (schottische) grosse, sonst nach dem Muster der englischen „public schools" eingerichtete „Loretto school" erklärt sich in ihrem Prospekt dagegen ausdrücklich gegen „superannuation" von Knaben guten Charakters und guter Führung, aber geringerer Begabung, welche das Schulpensum nicht so schnell durchzumachen im stande seien. In den meisten Anstalten aber muss ein Knabe die Schule verlassen, wenn er nicht in einem bestimmten Alter in gewisse Klassen versetzt ist. Meist dürfen sie mit (oder nach) 15 Jahren nicht mehr in der „lower school" (dem „junior department") sein, müssen mit 18 spätestens in die VI kommen, mit 19 müssen sie fertig sein und die Schule verlassen. Oft sind die bessern Knaben bereits mit 17 Jahren mit der eigentlichen Schule fertig, bleiben dann aber gern noch einige terms in der VI und spezialisieren in ihren Lieblingsfächern, resp. bereiten sich auf scholarships an den Universitäten vor. Sie stehen dann teilweise ausserhalb des Stundenplans, besuchen nur noch einige der allgemeinen Lehrstunden, arbeiten aber sonst unter Beirat der Lehrer für sich, z. B. lesen nur lateinische oder griechische Klassiker während mehrerer terms und kommen so vielfach mit sehr tüchtigen Spezialkenntnissen in den alten Sprachen oder der Mathematik u. dgl. auf die Universität.

An Belohnungen des Fleisses und Ansporнung zum Lernen fehlt es in England nicht. Sowohl an den Schulen selbst können tüchtige Knaben zahlreiche Preise und Auszeichnungen gewinnen, wie auch an den Universitäten stehen ihnen an den einzelnen Colleges in den sogenannten „entrance scholarships" sehr wertvolle Stipendien in reicher Anzahl zur Verfügung. Wenn nun auch zuzugeben ist, dass in nicht wenigen Fällen

fleissige ärmere Schüler durch diese Geldprämien nicht nur Anerkennung ihrer Anstrengungen, sondern eine durchaus notwendige Unterstützung ihrer Studien erhalten, so sind doch die fast zahllosen Preise in sehr vielen Fällen ein höchst zweifelhafter Segen. Viele Schulen suchen einander im Gewähren solcher Preise (die in den Prospekten natürlich sämtlich genau aufgezählt werden) zu überbieten und durch solche pekuniäre Lockungen einander die besten Schüler abzujagen. Die fleissige Arbeit des Schülers, einfach um seiner Pflicht zu genügen, das Lernen um des Lernens willen, wird durch das fortwährende Vorhalten von Geld- und Bücherprämien ganz ungebührlich zurückgedrängt. Unleugbar nimmt das Arbeiten auf Preise im englischen Schulwesen augenblicklich eine viel zu hervorragende Stelle ein, das wird auch von vielen englischen Pädagogen anerkannt und lebhaft beklagt (vgl. z. B. Findlay in seiner Dissertation S. 20). Oft fallen auch bei einer Schulprüfung viele Preise (in verschiedenen Fächern) an denselben Knaben. So sah ich letzthin bei einem speech-day an einer grossen Schule etwa zehn Preise nach einander demselben Knaben zuerkannt werden, und der Direktor fühlte sich veranlasst, vor Übergabe der Preise ein Wort der Erklärung voranzuschicken. Die Preise bestehen entweder in Geldprämien oder in Büchern. Letztere darf sich der Schüler selbst wünschen; sie werden dann überaus kostbar gebunden, mit dem Schulwappen und -Stempel geschmückt und am speech day beim Schulaktus angesichts der ganzen Schule ausgeteilt. Lässt sich schon gegen die eigentlichen Schulpreise mancherlei einwenden, so gilt dies noch in viel höherem Grade von den „entrance scholarships". Die einzelnen Colleges an den alten Universitäten suchen durch reichliche Gewährung dieser Stipendien die besten Schüler der grossen Schulen an sich zu ziehen. Die Folge ist, dass schon lange, ehe sie die Schule verlassen, die Knaben einseitig auf die Gewinnung dieser Geldprämien hinarbeiten und die ruhige Abrundung ihrer allgemeinen Bildung über hastigem und allzu frühzeitigem Spezialisieren versäumen. Auch ist bedenklich, dass Prämien ausgesetzt werden für Arbeit, die nicht im College und auf der Universität selbst geleistet ist. Viele Schulen jedoch arbeiten augenblicklich besonders darauf hin, ihre Schüler möglichst viele scholarships an den Universitäten gewinnen zu lassen. Das Davontragen zahlreicher Geldprämien durch frühere Schüler ist eine Art von Reklame für die Güte der Anstalt und die Zeitungen berichten gern über die von den Schulen erzielten „Erfolge" nach Massgabe der von ihren Abiturienten gewonnenen Stipendien. Die „Westminster Gazette" bringt sogar jedes Jahr eine Klassifikation der grossen „public schools" einfach nach den Ergebnissen der von ihren Angehörigen in diesem Jahre errungenen Universitätsstipendien. Die übertriebenen Preisbewerbungen nennt man in England ironisch „pothunting", da bei athletischen Wettkämpfen oft silberne Becher als Preise ausgesetzt sind. Eine andre Art von Preisen sind die, welche gewisse Schulen ihren Abiturienten behufs Fortsetzung ihrer Studien auf der Universität verleihen. Auch diese Stipendien sind sehr zahlreich vorhanden (man vgl. die Angaben in Public Schools Year Book) und oft sehr reichlich bemessen. Doch lässt sich gegen diese nichts einwenden, weil sie

oft tüchtigen, aber unbemittelten Schülern erlauben, sich auf der Universität weiterzubilden, was ihnen sonst nicht möglich gewesen wäre. Auch auf Grund der „Local Examinations“ und anderer Prüfungen werden Geldpreise an Schüler beiderlei Geschlechtes vergeben. Sie sind meist von grosser Bedeutung und nicht nur für England. Manche Behörden in den Kolonien gewähren auf Grund der Prüfungen begabten und fleissigen Kindern scholarships von £ 150—200 jährlich, um ihre Erziehung in England zu vollenden. Kurz, es geschieht in England von den verschiedensten Seiten ungleich viel mehr als in Deutschland, durch Preise und Auszeichnungen aller Art die Schulkinder (schon von den unteren Klassen an) zum Fleiss zu spornen und die Tüchtigen glänzend zu belohnen.

Die Strafen sind nicht an allen Schulen dieselben und werden, wo sie dieselben sind, nicht in derselben Weise gegeben. Ich schicke einige allgemeine Bemerkungen voran und schildere darauf die Verhältnisse an einigen besonderen Schulen. Die Strafen werden von drei verschiedenen Autoritäten verhängt und vollzogen: von dem Direktor, von den Lehrern, und auch in seltenen Fällen von den Schülern der VI in corpore. Die Teilnahme der obersten Klasse an der Disziplinargewalt ist ein den englischen grossen Schulen eigener bezeichnender Zug. Ihm entspricht auf der andern Seite die verhältnismässige Freiheit von Strafen, welche die höchste Schulklasse geniesst. Sodann scheidet man die Strafen in solche für jüngere Schüler und solche für ältere Schüler. Karzer gibt's in den englischen Schulen nicht.

Für die jüngeren Schüler gibt es besonders folgende Strafen:

(*a*) „lines“, d. h. das Abschreiben klassischer Stellen (für schlechtes Betragen, Unaufmerksamkeit, Fehlen beim Namensaufruf und leichte Vergehen). Meist bekommt ein Schüler ein oder mehreremale 100 (200—500) Reihen abzuschreiben; in schlimmeren Fällen gelegentlich während einer, zwei oder drei Wochen. In Clifton können lines von der VI. Klasse bis zu 250 Reihen, vom Lehrer in unbeschränkter Zahl aufgegeben werden. In Rugby von Lehrern und Schülern, doch nicht an Schüler der VI. Klasse; in Uppingham nur durch Lehrer; in der kleineren Schule zu Newton dagegen nur durch den Direktor an grosse Knaben, anstatt der sonst verhängten Prügelstrafe. Diese Strafe hat in den meisten Fällen wenig oder gar keinen pädagogischen Wert. Die Arbeiten werden von vielen Lehrern nur sehr oberflächlich durchgesehen; die Knaben geben sich bei der rein mechanischen Arbeit nicht die geringste Mühe und viele verderben bei der hastigen Herstellung der Strafarbeiten ihre Handschrift.

(*b*) Auswendiglernen ist eine andre, doch selten gegebene Strafarbeit. Sie hat ihre Gefahren, da Auswendiglernen vielen Schülern unverhältnismässig schwer, andern wieder zu leicht wird. Der Lehrer muss seine Schüler daher genau kennen, um das Mass der Strafe richtig beurteilen zu können.

(*c*) Nachsitzen an schulfreien Nachmittagen wird meist von den Betroffenen sehr gefühlt. In Shrewsbury gibt es besondere punishment schools am Vormittage. Nachsitzen kann nur durch den Lehrer gegeben

werden und wird meist so eingerichtet, dass es nicht unmittelbar nach den Schulstunden fällt und besonders so gelegt, dass es die Knaben nicht von den Schulspielen abhält. Dies würde man sowohl für Unrecht gegen die körperliche Ausbildung des Knaben selbst halten als auch darum vermeiden, um nicht durch Fernhalten eines Knaben ein ganzes Spiel, zu dem er nötig ist, zu hindern. In Repton gibt es jeden Sonnabend nachmittag zwischen 2^{30} und 4^{30} eine Strafarbeitsklasse, in der Schüler wegen schlechten Betragens oder mangelnden Fleisses in der Woche 120—140 (sogar bis zu 320) Zeilen schreiben müssen.

(*d*) Exerzieren beim Schulunteroffizier (drill sergeant). Dieser sogenannte „extra drill" ist an vielen Schulen statt Strafarbeiten gebräuchlich und wird von den Schülern sehr wenig geliebt. An manchen Anstalten können ihn nur die Lehrer zudiktieren (bis zu 2 Stunden), an andern auch die prefects (bis zu einer Stunde als einmalige Strafe). Anstatt vieler Stunden drill kann auch eine andre Strafe eintreten; z. B. in Newton College wurde ein Schüler, wenn er nach und nach 5 Stunden „prefect's drill" oder 6 Stunden „master's drill" erhalten hatte, statt dessen geprügelt („caned"), wobei 2 Schläge für jede Stunde gerechnet wurden. In Uppingham bekommen kleine Knaben für geringe Vergehen ¼ Stunde Freiübungen („manual drill") des Vormittags zwischen 8^{15}—8^{30}, während die andern bereits ihr Frühstück einnehmen. Wie viel gerade körperliche Übungen als kleine Strafen verwandt werden, zeige noch folgendes Beispiel: An einer guten Vorbereitungsschule hatte ein kleiner Knabe ein Buch vergessen. Zur Strafe liess ihn sein Lehrer nach Schluss der Schulstunde sofort zweimal rings um den sehr grossen Spielplatz der Anstalt laufen.

(*e*) Prügeln („flogging"). Die Prügelstrafe wird an vielen Schulen sehr häufig, an andern nur noch wenig gebraucht. An einigen Anstalten prügeln gelegentlich auch die prefects. Man unterscheidet zwischen dem gewöhnlichen Prügeln („caning", mit dem Rohrstock „cane") und dem Prügeln durch den Direktor in schweren Fällen mit der Rute („birch"). In einigen Schulen, z. B. in Uppingham, gibt's keine „birch", sondern nur den „cane". In Winchester, Harrow, Rugby, Clifton und den meisten Anstalten ist das Prügeln mit der Rute jetzt sehr selten, in Eton soll es häufiger vorkommen. Die „birch" wird den Eltern unter der Bezeichnung „extra tuition" auf Rechnung gesetzt und von den geprügelten Knaben meist als Trophäe aufgehoben. Das Prügeln mit der Rute durch den Direktor in seinem Studierzimmer gilt als Strafe für ganz besonders schwere Schulvergehen, z. B. für Lügen. Lügen gilt in allen guten englischen Schulen unter den Schülern als eine grosse Schande; den Lehrer wissentlich betrügen, wenn er eine Frage der Schuldisziplin stellt, gilt als gemein und eines gentleman nicht würdig. Gemeinsames Herauslügen einer Klasse oder mehrerer Mitglieder einer Klasse aus einer Schwierigkeit kommt nicht vor; die Schüler halten alle ein solches Verfahren für unter ihrer Würde. Mit einem Knaben, der sich als Lügner erwiesen, würde kein andrer verkehren wollen, er würde eben nicht mehr als „gentleman" betrachtet werden. Mehrfaches Lügen vertreibt auch den begabtesten

Schüler ohne weiteres von der Anstalt. In vielen Schulen, z. B. in Clifton, ist das Prügeln durch den Direktor so selten, dass es fast nur als das letzte Mittel vor der Schulverweisung angewandt wird. Das caning ist dagegen überall nicht selten. Es wird von jedem Lehrer in der unteren Schule gegeben. Die VI. Klasse ist überall dieser Strafe nicht unterworfen, sowohl um durch diese Befreiung ihr Ehrgefühl zu spornen als auch, um durch die Strafe ihr Ansehen als prefects in der übrigen Schule nicht zu untergraben. Die VI. Klasse hat nun aber auch an manchen Anstalten das Recht, auf eigene Autorität und ohne vorherige Anfrage bei Lehrern die Prügelstrafe zu verhängen. Die Klasse kann es jedoch nur in corpore beschliessen. Die Vollziehung geschieht in Gegenwart der ganzen Klasse durch die 3—4 ersten Knaben der Reihe nach. Die Strafe wird gegeben für Ungezogenheiten beim Spiel, Verletzung der Schuldisziplin, Frechheit und Widersetzlichkeit gegen ältere Schüler (VI form boys) u. dgl. Ebenso können die VI form boys eines jeden Hauses in corpore prügeln. Dem geprügelten Knaben steht in jedem Falle das Recht der Berufung an den Lehrer frei. Ungerechtigkeiten sollen jedoch, wie man mir von vielen glaubwürdigen Seiten versichert hat, bei diesem nicht häufigen gemeinsamen Vorgehen der obersten Klasse nicht vorkommen und infolgedessen Lehrer wie Schüler mit dieser Einrichtung durchaus zufrieden sein.

Die Hauptstrafe für ältere Schüler, besonders Schüler der VI. Klasse, ist „degradation“, anstatt welches hart klingenden Ausdruckes gewöhnlich „putting down“ gesagt wird. „The putting down of upper boys into lower forms“ kommt nicht oft, doch von Zeit zu Zeit, vor, besonders bei grossen, trägen Schülern wegen Versuchs der Täuschung bei schriftlichen Arbeiten u. dgl. Nachdem sie aus der oberen Klasse hinabgesetzt sind, können sie dann auch geeignetenfalls wieder geprügelt werden. Dies gilt als dringende Warnung und wird auch den Eltern mitgeteilt. Hilft das nichts, so werden sie aus guten grossen Schulen unbedenklich sofort entfernt. Ein Brief des Direktors meldet den Eltern, dass sie ihren Sohn alsbald zurückzuerwarten haben, und auf diese Weise werden an den besten Schulen schädliche Elemente stets rasch und leicht beseitigt. Es mag im Vorübergehen noch darauf hingewiesen werden, dass eine Gefahr für die Schulzucht, welche in Deutschland zu vielen Sorgen und Strafen Veranlassung gibt, in England völlig unbekannt ist. Geheime Schülerverbindungen, Schülerkommerse u. dgl. gibt es nicht, da die in ihnen nachgeäfften Studentenverbindungen in England nicht vorhanden sind. Fast mehr noch als das englische Schulleben der grossen public schools sich von dem der deutschen Gymnasien und Realschulen unterscheidet, unterscheidet sich das Leben der Studenten an den beiden alten Universitäten von dem ihrer deutschen Kommilitonen in Berlin oder Heidelberg*).

*) Eine gute Anschauung von dem Leben eines fidelen, aber wenig arbeitenden Bruder Studio kann sich ein deutscher Leser machen aus R. Lehmanns Humoreske „Harry Fludyer in Cambridge“ (übersetzt von Karl Breul in Reclams Universalbibliothek Nr. 3079—3080). Mancherlei darin ist natürlich scherzhaft übertrieben und die Bemerkungen des Übersetzers sind zu beachten. Über die ernstere Arbeit der bessern Studenten dagegen vgl. K. Breul in Engl. Studien XII, 244 ff. und XVIII, 43 ff.

Am Schluss dieses Kapitels bleibt noch übrig, ein Wort über das dem englischen höheren Schulwesen eigentümliche „fagging system" zu sagen, besonders da es durch Pater Zimmermann letzthin eine höchst einseitige Beurteilung erfahren hat (vgl. Englands „öffentliche Schulen", besonders S. 90—91), der gegenüber der gewiss nicht blind voreingenommene Findlay (Dissertation S. 11) auf genaueste Kenntnis der einschlägigen jetzt bestehenden Verhältnisse gestützt, das Gesunde und Wertvolle des Systems kurz und treffend hervorgehoben hat. Auch das bei Parmentier S. 212 Gesagte ist gut, und ebenfalls Leclerc I, 81, Anm. 2, hat die Sache von der richtigen Seite angesehen; meist aber wird das System von Ausländern falsch dargestellt und in ihren Berichten den kleinen Knaben (fags) ein Bedauern gezollt, über das diese selbst ohne Zweifel höchlich erstaunt sein würden.

Das „fagging system" entstand zuerst an grossen Internaten und wurde ohne Zweifel in alten Zeiten von den älteren Schülern oft roh genug gehandhabt. Später ist es auch in die Externate eingedrungen und heute an den grossen public schools noch allgemein üblich. Seine alten Auswüchse sind jetzt beseitigt, und von Dr. Arnold wurde das längst bestehende System in Rugby zu einem wertvollen Mittel der Schuldisziplin umgewandelt. Der locus classicus darüber ist Dr. Arnolds Aufsatz in seinen Miscellaneous Works. London. 1845. S. 371 ff. Der Sinn des Ganzen ist der, dass der grosse Direktor von Rugby seine oberste Schulklasse mit heranzog, die Lehrer bei der Aufrechterhaltung der Schuldisziplin zu unterstützen, indem er ihnen, in gewissen Grenzen, Strafgewalt und auch sonst Autorität über die jüngeren Schüler verlieh, ihnen sein ganz besonderes Vertrauen schenkte und sich vor Missbrauch desselben durch starke Berufung auf ihr Ehrgefühl schützte. Die Schüler der VI heissen in Rugby und an einigen andern Schulen „praepostors", an einigen wenigen „monitors", gewöhnlich nennt man sie „prefects". Ferner unterscheidet man an grossen Schulen die sogenannten „school prefects", welche mit weiteren Befugnissen in der Schule ausgerüstet sind, von den „house prefects" in den einzelnen Pensionshäusern, welche z. B. die Oberaufsicht über die Schlafsäle („dormitories") haben. Diese älteren Knaben, welche durchaus als „young gentlemen" behandelt werden, auch meist selbst „fags" gewesen sind, auf deren Ehrgefühl, Gerechtigkeitsliebe, Taktgefühl und Besonnenheit die Lehrer grosses Vertrauen setzen, zeigen sich meist der Ehre und des Vertrauens vollkommen würdig. Es ist durchaus unrichtig zu glauben, dass sie, von seltenen Ausnahmen abgesehen, die jüngeren Schüler mutwillig quälen. Im Gegenteil, sie sind oft die älteren Freunde der Kleinen, denen sie helfen und die sie vor der Rüpelhaftigkeit der mittelgrossen Jungen in den Mittelklassen, besonders der V (Secunda), schützen. Als Zeichen ihrer Autorität verlangen sie von den Kleinen allerlei kleine, willig geleistete Dienste und dürfen sie auch strafen, doch wird dies Recht nur sehr selten gemissbraucht. Die kleineren Schüler empfinden im allgemeinen dies System keineswegs als drückend; manche mögen es sogar recht gern, da ihr „fagmaster" ihnen auch gelegentlich bei ihren Arbeiten Rat gibt und sich sonst ihrer annimmt. In den meisten Schulen können die Kleinen sich beklagen, was jedoch eigentlich nie vorkommt. Ich habe bei Lehrern und Schülern mich eingehend nach der Wertschätzung dieses Systems erkundigt und überwiegend Günstiges von dem jetzigen Betriebe gehört. In Clifton sind alle Schüler des College („upper school") „fags", bis sie in die V. Klasse kommen oder in die Fussball XV oder Cricket XI des College aufgenommen werden. In der V sind sie weder „fags" noch „fag-masters". Die VI. Klasse allein hat „fags", und zwar sind diese gleichmässig an die Schüler der Klasse verteilt. Sie müssen sofort und ohne Widerrede alles thun, was ihnen vernünftigerweise befohlen wird. Sie bringen z. B. morgens ihrem prefect die Stiefel, abends den Thee, räumen in der Stube und der Bibliothek auf, helfen weit geflogene Cricketbälle holen, Fussball-Gerät tragen, rollen den Spielplatz u. dgl. — alles leichte Aufgaben, die sie täglich im Durchschnitt ¼ Stunde in Anspruch nehmen. Jeder fag hat ausserdem in jedem term eine Woche speziellen Dienst. In den Pensionshäusern sind die fags Gemeingut der prefects, doch gilt es im allgemeinen nicht für passend, einen fag aus einem andern Hause zu gebrauchen. Ähnlich ist es in Rugby. Ein

„day boy" der VI. Klasse kann hier jeden kleinen „day boy" als fag gebrauchen. Ähnlich in Repton, wo die fags vor dem Frühstück das Zimmer des älteren Knaben rein machen, Holz im Kamin schichten, Feuer anzünden, Fussball und Cricketschuhe der fag-masters vor oder nach dem dinner reinigen, alles zum Nachmittagsthee zusammenholen und zurechtsetzen, das Wasser kochen, toast machen u. dgl. Jeder Knabe hat dort durchschnittlich 2, gelegentlich 3 fags, je nach der Grösse seines Zimmers. Jeder ältere Knabe, der fag-master ist, darf „fag" rufen, wenn seine fags eben nicht da sind. Manchmal dürfen sie in seinem Zimmer arbeiten. In Repton hat jeder Knabe ein Jahr als „fag" zu dienen, ob er in die Untere oder Obere Schule eintritt. Da die „fags" im Laufe der Zeit selbst „fag-masters" werden und schon als „fags" ebensoviel Nutzen wie Unbequemlichkeit von dem System haben, so lassen sie es sich im Grunde meist gern gefallen. Ich schliesse mit Findlays Worten (Dissertation S. 11): „Das ganze System beruht auf der Idee, dass die Schule eine beseelte Gesellschaft ist, deren Mitglieder sich gegenseitig unterstützen; die Macht der „sixth form" und der „prepostors", des „fagging system", die Organisation der Schulvereine für Debattieren, für Naturwissenschaften, für Chorgesang, und besonders für die Spiele („school games") haben dieses Ziel stets vor Augen, nämlich den Knaben für seine zukünftige Stellung als Bürger vorzubereiten, indem er ähnliche Pflichten im Mikrokosmos der Schule zu übernehmen hat, wie er später im öffentlichen Leben auszuüben berufen sein wird. Um mit der deutschen Pädagogik zu sprechen, ist es ein Versuch, im Gebiete der Führung die pädagogischen Forderungen in wirkliche Schuleinrichtungen umzusetzen. Auf diese Art ist die Schule — ob Internat oder Externat — weder eine Familie, die durch den Einfluss einer Persönlichkeit ihre Richtung empfängt, noch eine Kaserne, die mechanisch kontrolliert wird, sondern sie ist ein besonderer Typus einer organisierten Gesellschaft, deren Mitglieder Männer und Knaben sind, die dasselbe Ziel haben und eine besondere Regierung und Einrichtung verlangen, um für das Ideal streben zu können, für das sie sich vereinigt haben. Die Disziplin der public school ist keine Pflanze, die von selbst ohne Aufsicht aufwächst. Im Gegenteil, die Pflanze muss in sorgfältigster, zartester Weise gepflegt werden; mit der rechten künstlerischen Umsicht wird der Knabe sowohl zum Gehorchen als zum Herrschen erzogen."

Mit Hilfe der in diesem Kapitel gegebenen allgemeinen Bemerkungen über die innere Organisation der höheren Schulen Englands dürfte es deutschen Pädagogen nicht schwer werden, besondere Verhältnisse einzelner Schulen oder englische Schulprospekte, Schulschriften oder Schulgeschichten mit richtigem Verständnis zu studieren. Einige Ergänzungen zu dem hier Vorgetragenen wird später das den Schülern besonders gewidmete Kapitel VII noch bringen.

Kapitel V.
Aufwand und Kosten der Schulen.

Vorbemerkung.

Die im folgenden gemachten positiven Angaben sind grösstenteils dem Bericht der letzten königlichen Kommission sowie dem Public School Year Book entnommen. Nur in einzelnen Fällen sind die Ergebnisse eigener Erkundigungen verwendet worden.

Einkommen der Sekundärschulen.

Das Einkommen der höheren Schulen in England fliesst aus einer Reihe sehr verschiedener Quellen. Man kann kurz sagen, aus vier Haupt-

quellen. Diese sind 1. Zinsen des Stiftungsvermögens (bei allen Stiftungsschulen); 2. von den Schülern gezahlte Schulgelder; 3. ausserordentliche Schenkungen von Privaten; 4. Staats- und Kommunalzuschüsse der verschiedensten Art an Schulen verschiedenen Charakters. Über die gelegentlichen ausserordentlichen Schenkungen von Privatpersonen, einzeln oder durch Subskription (etwa zur Erbauung eines Laboratoriums, einer Turnhalle, eines Schwimmhauses u. dgl.) lassen sich natürlich keinerlei bestimmte Angaben machen. Es genüge zu sagen, dass sehr häufig einzelnen Schulen durch alte Schüler, Freunde, oder ihre Direktoren selbst grosse Summen zur Erreichung irgend eines gewünschten, dem allgemeinen Besten dienenden Zieles zur Verfügung gestellt werden. Infolge solcher Schenkungen sind z. B. Harrow und Rugby zum Teil ganz neu gebaut und ausgestattet worden. Die englische Liberalität für solche gemeinnützigen Zwecke ist wirklich grossartig. Über die Höhe der eigentlichen Schulgelder, also der direkt von den Schülern aufgebrachten Mittel zur Erhaltung der Schule, soll unten die Rede sein. Im folgenden sollen zunächst die öffentlichen Gelder namhaft gemacht werden, welche — wenn alle Hilfsquellen voll ausgenutzt werden (was bisher noch nicht der Fall ist) — zur Erhaltung der über gewöhnliche Elementarschulen hinausgehenden Lehranstalten ausschliesslich der Universitäten verwendet werden können. Es sind jährlich an die 44 Millionen Mark (etwa 2 1/5 Millionen Pfund Sterling), welche Summe sich folgendermassen zusammensetzt:*)

1.	Stiftungsgelder für Erziehungszwecke (£ 650,000)	13,000,000 Mark
2.	Stiftungen in Verbindung mit Elementarschulen und für höheren Elementarunterricht verwendbar (£ 100,000)	2,000,000 „
3.	Beiträge des Science and Art Department (1893/94: £ 171,069)	3,421,400 „
4.	Beitrag des Board of Agriculture (bislang meist für Hochschulzwecke) (£ 8000)	160,000 „
5.	„Biergeld“ (Local Taxation Act) (1893/94: £ 591,630)	10,632,600 „
6.	Kommunalsteuern von 1 d im £, falls voll erhoben (£ 640,000)	12,800,000 „
7.	Parlamentsbewilligungen für Fortbildungs- und Abendschulen (1893/94: £ 91,540)	1,830,000 „
	Summa:	43,844,800 Mark.

Diese sehr erhebliche Summe kann alljährlich aus Stiftungs- und Staatsgeldern zur Unterstützung des höheren Unterrichts verwendet werden. Geschehen ist dies freilich noch nie im vollen Umfange. Das „Biergeld“ wird meist zur Unterstützung rein technischer Gegenstände und nur etwa 1/5 (2 Millionen) für Zwecke des höheren Unterrichts verwandt. Die unter 6 aufgeführten Kommunalsteuern sind bislang nur zum allergeringsten Teil (300,000 Mark statt an die 13 Millionen) erhoben worden. Es

*) Die in den Preuss. Jahrb. Mai 1896 S. 265 gegebene Übersicht ist im einzelnen nicht ganz richtig, obgleich das Gesamtergebnis zutreffend angegeben ist.

sind somit bisher anstatt der verfügbaren 44 Millionen in Wirklichkeit nur etwa 32 Millionen Mark zur Unterstützung des höheren Schulwesens verausgabt worden. Zu den direkten Staatszuschüssen (unter 3, 4, 7) kommen die durch Kommunalsteuern (6) aufgebrachten und die vom Staat zur Verfügung gestellten, aber durch die Grafschaftsräte verteilten (unter 5) Summen. Auch gewähren die Grafschaftsräte mancher Distrikte, z. B. die von Yorkshire, den höheren Schulen ihrer Gegend ausserdem namhafte Zuschüsse. Die County Borough Councils gewisser wichtiger Städte unterstützen ebenfalls die Schulen ihrer Stadt mit Geldmitteln. Die Grafschaftsräte entsprechen etwa den deutschen Kreisausschüssen, die County Borough Councils den Stadtschuldeputationen. Während ursprünglich die Verwaltung aller Unterstützungsgelder ausschliesslich in der Hand der Staatsbehörden (Zentralbehörden) lag, herrscht jetzt mehr und mehr der Grundsatz, die Gelder den lokalen Behörden behufs geeigneter Verwendung zu überweisen. Rein private sowie streng konfessionelle Schulen sind von diesen Zuweisungen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie erhalten sich durch Schulgelder und Schenkungen, sind dafür aber auch bislang vom Staate völlig unabhängig. Dies ist in einer Beziehung ein Vorteil. Denn während der Staat unleugbar die Schulen und die Erziehung dadurch wesentlich gehoben hat, dass er gewisse Bewilligungen aus öffentlichen Mitteln an die Erfüllung gewisser Bedingungen seitens der Schule geknüpft hat, so hat er dadurch aber auch nicht selten das Curriculum der Schule geschädigt, da finanzielle Rücksichten den Lehrplan oft zu stark beeinflusst haben. Dies gilt besonders von der zu einseitigen Unterstützung der technischen Erziehung durch das „Biergeld“ und die „South Kensington grants“. Das Streben weiter Kreise geht jetzt dahin, diese Gelder nicht nur für technische Erziehung ausschliesslich oder doch vorzugsweise, sondern für Sekundärerziehung überhaupt in Anspruch zu nehmen. Die philologisch-historischen Fächer des Unterrichts sind durch die augenblicklich sehr einseitige Bevorzugung der technischen an vielen Schulen stark geschädigt worden.

Schulgelder.

Die öffentliche Meinung in England verlangt nicht, dass der höhere Unterricht — gleich dem Elementarunterricht — für alle Kinder gleichmässig unentgeltlich sein soll. Man sieht darin eine Bevorzugung der reicheren Klasse auf Kosten der Ärmeren, man wünscht nicht den dadurch unvermeidlich hervorgerufenen Untergang der besseren Privatschulen. Im allgemeinen wünscht man, dass die laufenden Ausgaben der Schule womöglich durch die Einnahmen aus den Schulgeldern bestritten werden und dass der Staat nur die Errichtung und Instandsetzung der Gebäude, Ankauf von Bauplätzen u. dgl. übernimmt. Die reichen Stiftungsgelder vieler Schulen sind bisher viel zu viel zu Stipendien für die Kinder der wohlhabenden Klassen verwendet worden. Es wird jetzt angestrebt und auch von der königlichen Kommission befürwortet, dass der höhere Unterricht hinfort durch Freistellen, Stipendien u. s. w. begabten und fleissigen Kindern aus den ärmeren Klassen ermöglicht werden soll. Dies

ist in der That die einzig richtige Verwendung der alten milden Stiftungen. Begabte und fleissige Kinder der Reichen sollen natürlich auch in Zukunft die ihnen gebührende Ehre haben (z. B. den Titel „scholars" und ähnliche führen), aber auf die Geldprämien zu gunsten ihrer ärmeren Mitschüler verzichten. In manchen Schulen, z. B. Marlborough College, ist der Schulgeldsatz geringer für die Söhne von Geistlichen, welche selten wohlhabend sind und doch meist ihren Söhnen die beste Erziehung zu geben wünschen. Söhne von Lehrern geniessen in England keinerlei Ermässigung, auch nicht an der Schule, an welcher ihr Vater unterrichtet.

Das zu zahlende Schulgeld hängt natürlich völlig von der Art der besuchten Schule ab und dann wieder davon, ob sie Internat oder Externat ist. Zu dem gewöhnlichen Schulgeld kommen dann noch in fast allen besseren Schulen drei Posten hinzu. Dies sind 1. ein Eintrittsgeld in die Schule, ein einmaliger Betrag von meist £ 5, manchmal mehr; 2. regelmässige Beiträge zu den Sports (vgl. unten); 3. eine Reihe von Extras, d. h. Zahlungen für Unterrichtsstunden, die im eigentlichen Schulplan nicht obligatorisch sind, oder Laboratoriengelder (vgl. unten). Solche Extra-Ausgaben variieren an verschiedenen Schulen. Meist gehört dahin der Zeichenunterricht, Musikunterricht, Beschäftigung in den Werkstätten und Laboratorien, gelegentlich sogar Deutsch (z. B. in Repton College), etc. Die königliche Kommission hat untersucht, was in den Schulen dritten, zweiten und ersten Grades, welche nicht Internate sind und welche eine genügende Schülerzahl (ca. 300) haben, der Selbstkostenpreis der Erziehung jedes Knaben ist. Das Ergebnis ist, dass an den Schulen dritten Grades mindestens £ 6—7 an Schulgeld pro Jahr und Kopf erhoben werden muss. Für die Schulen zweiten Grades schwanken die Angaben der Sahcverständigen, doch braucht eine gute Schule zweiten Grades mit einer Frequenz von etwa 300 Schülern zur Selbsterhaltung ein Schulgeld von £ 10—12, in den höchsten Fällen bis zu 12 guineas (£ 12. 12 s) jährlich. Für die billigsten gutbesuchten Schulen ersten Grades ist £ 12 das allerniedrigste. Die grosse Stiftungsschule zu Manchester, die Manchester Grammar School, erzieht ihre Schüler für £ 13. 12 s pro Kopf, verlangt aber an Schulgeld nur £ 12. 12 s — das Fehlende wird aus den Stiftungsgeldern zugeschossen. Eine andere gute Day School, die City of London School, erhebt an Schulgeld von Knaben unter 12 Jahren £ 12. 12 s, von Knaben über 12 Jahren £ 15. 15 s. Ähnlich bezahlen in Merchant Taylors' School die Knaben in der untern Abteilung der Anstalt 12 guineas, in den oberen 15 guineas. Andere Londoner Stadtschulen sind teurer, z. B. King's College School erhebt Schulgelder zwischen £ 7 und 10 pro term; University College School zwischen 6 und 8 guineas pro term; St. Paul's £ 8. 3 s pro term. Das Schulgeld ist an allen diesen Schulen in 3 Raten pränumerando zu Anfang des term zu zahlen. In den grossen Internaten ist die Erziehung sehr teuer. Als eins der billigsten gilt Marlborough College, wo ein Knabe mit £ 90—100 jährlich auskommen kann. In Clifton braucht er etwa £ 120, in Rugby mindestens 150; in Eton und Harrow wird er nicht viel unter £ 200—250 brauchen — wobei noch in An-

schlag gebracht werden muss, dass die Ferien wesentlich länger sind als in Deutschland (ca. 14—15 Wochen jährlich) und der Knabe dann also zu Haus verpflegt werden muss. Ferner die Reisen von und nach der Schule. Ausserdem die viel kostspieligere Garderobe. Endlich, wenn der Knabe viel Nachhilfe braucht oder Extra-Unterricht zu haben wünscht, kommt meist ein recht erheblicher Posten für „tuition" zu der gewöhnlichen Rechnung hinzu.

Ich setze aus dem offiziellen Public School Year Book die Preise für zwei der grösseren Schulen (public schools) her:

Harrow.

	£	s	d
Schulunterricht, jährlich	30.	0.	0
Privatunterricht, „	15.	0.	0
Schulgebäude-Kasse	1.	10.	0
Schul-Musik	0.	12.	0
Schwimmhalle und Fussball-Feld	1.	1.	0
Vaughan Bibliothek	0.	6.	0
Summa des Schulgeldes	48.	9.	0
Dazu kommen die Ausgaben für Kost, Logis, Wäsche etc. in einem Large Boarding House, jährlich	90.	0.	0

Somit stellen sich die notwendigen Schulausgaben (von allen Extras abgesehen) eines Knaben in einem der grossen Pensionshäuser der Schule auf £ 138.9.0.

Neben den „grossen" gibt es auch „kleine" Boarding Houses, in denen eine geringere Anzahl von Knaben (9 statt der gewöhnlichen 40, der Direktor hat 64) Aufnahme zu höheren Preisen findet. Das jährliche Kostgeld in einem „kleinen" Boarding House beträgt £ 135. Zu diesen Ausgaben kommen dann noch im ersten Jahre die sogenannten „Entrance fees" in die Schule £ 10 und in ein „Haus" (£ 10). Somit hat ein Knabe im ersten Jahre in Harrow, wenn er in einem der kleineren Pensionate wohnt, zu zahlen:

1. Schulgeld	48. 9. 0
2. Pensionshaus	135. 0. 0
3. Eintrittsgelder	20. 0. 0
	£ 203. 9. 0.

In dieser Summe von über 4000 Mark im ersten Jahr sind keinerlei Extras, persönliche Ausgaben, Spielanzüge, Taschengeld oder Subskriptionen enthalten. Mit diesen und den nötigen Reisen wird seine Schulerziehung gewiss jährlich an die 5000 Mark kosten.

Clifton College.

Schulgelder (School Fees):

College sowie Junior School	jährlich	£ 26. 5
Preparatory School	„	„ 25. 0

Pensionsgelder (Boarding Fees):

Grosse Häuser:	Knaben über 13	£ 72. 0
	Knaben unter 13	„ 60. 0
Kleine Häuser:	Zu £ 100 — £ 72 — £ 60.	
Hospital-Beitrag für Pensionäre		£ 1. 1. 0

Dazu: Schwimmbäder, einschliesslich Schwimmunterricht, im Sommer-term für jeden Knaben 10 sh, im Frühjahr- und Herbst-term je 5 sh. Nicht-Pensionäre brauchen sich nicht zu beteiligen, ausser im Sommerterm die Knaben, welche schwimmen lernen müssen.

Extra-Ausgaben für fakultative Fächer:

Chemisches Laboratorium	pro term	2. 16. 0
Physikalisches Laboratorium	„ „	2. 16. 0
Privatschüler, welche beide Laboratorien benutzen	„ „	4. 4. 0
Laboratorium-Klassen (VI, V, IVa, Militärklasse)	„ „	2. 2. 0
Dito in beiden Laboratorien	„ „	3. 3. 0
Werkstatt	„ „	1. 5. 0
Turnhalle	„ „	0. 10. 6
Aquarellieren, Zeichnen, Modellieren, Linearzeichnen, Militärtopographie, je		1. 10. 0
Ingenieur Corps Subscription		1. 1. 0
Klavierunterricht		2. 10. 0
Benutzung des Klaviers		0. 5. 0
Violinunterricht, Blasinstrumentenunterricht		3. 3. 0

In den unteren Klassen wird für verbrauchte Stoffe in den Laboratorien eine Extra-Summe von 10 sh pro Schüler gerechnet. Für die Militärabteilung wird jeden term von jedem Knaben die Summe von £ 3 6 s 8 d erhoben.

Zu diesen verschiedenen Ausgaben bestehen an allen Schulen kleine Schülersubskriptionen, meist zu den Spielklubs, in der Höhe von 5—15 sh pro term, denen sich kein Knabe entziehen kann. Auch sonstige Subskriptionen, z. B. zu Schulmissionen, kommen vor, stehen aber völlig im Belieben der einzelnen Knaben. Endlich haben die Schüler ein regelrechtes, wöchentlich ihnen ausgeteiltes, den Eltern angerechnetes Taschengeld (abgesehen von dem, was sie etwa zu Hause erhalten und von Hause mitbringen). In den meisten Schulen beträgt es wöchentlich 6 d (0,50 Mark) für alle Knaben ausser den Primanern (sixth formers), welche 1 s (1 Mark) wöchentlich erhalten.

Freistellen, Stipendien und Preise.

Wenn auch die meisten der besseren englischen Schulen sehr teuer sind, so ist doch durch zahlreiche Freistellen und Stipendien dafür gesorgt, dass auch weniger bemittelten Kindern der Besuch der Schulen ermöglicht wird, falls sie besonders tüchtig und fleissig sind. Man will in dieser Richtung sogar noch weiter gehen und besonders versuchen, die Stiftungsgelder vorwiegend zur Schulgeldbefreiung oder -Erleichterung geeigneter ärmerer Schüler zu benutzen. Wo keine vollen Freistellen ge-

währt werden können, helfen Stipendien und sogar Geld- und Bücherpreise die Kosten des Schulbesuchs erheblich mindern. Viel Gutes wird zweifellos dadurch gestiftet, aber das System ist doch auch nicht ohne erhebliche Bedenken. Die Vergünstigungen werden meist auf Grund von Konkurrenzprüfungen gewonnen und es entsteht daher nur allzu leicht ein überhastiges Einpauken, ein Rennen und Jagen nach Preisen und Stipendien, welches dem Geist, in dem der Knabe an alles Lernen und Arbeiten herantreten soll, schnurstracks zuwiderläuft. Mehr ist darüber im nächsten Kapitel zu sagen.

Kapitel VI.

Das Prüfungswesen.

Vorbemerkungen.

Das Prüfungswesen steht augenblicklich in England in vollster, ja in allzu üppiger Blüte. Viel ist in den letzten Jahren dagegen und auch wieder dafür gesagt und geschrieben worden. Im folgenden soll eine auf längere Erfahrung gegründete unbefangene Darstellung der augenblicklich bestehenden Verhältnisse in knapper Form geboten werden. Auf die Anforderungen der einzelnen Prüfungen des näheren einzugehen oder die Regulative abzudrucken oder mit einander kritisch zu vergleichen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Die vorgeschriebenen Programme, Fragebogen, Berichte der Examinatoren, Ergebnislisten u. dgl. sind jedoch bequem und billig jedermann zugänglich. Alles Wesentliche ist im § 5 der Bibliographie zusammengestellt und die einschlägigen Broschüren sind durch jeden Buchhändler zu beziehen.

Bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts waren öffentliche Prüfungen in England eine unbekannte Sache. Im Staatsdienst wurden Stellen auf Grund persönlicher Bekanntschaften und Empfehlungen einflussreicher Männer vergeben, in den Schulen wurde gut oder schlecht gelehrt, ohne dass über die Befähigung der Angestellten und die Tüchtigkeit der Schulen sich ein begründetes Urteil bilden liess. Die Einführung der Prüfungen, meist Konkurrenzprüfungen („competitive examinations") machte dem ein Ende. Um die Mitte unseres Jahrhunderts bekümmerte sich der Staat noch grundsätzlich gar nicht um das höhere Schulwesen. Staatliche Prüfungen und Inspektionen bestanden nicht. Die alten Universitäten hielten sich noch fern — ihr grosser Einfluss auf die Schulen wie auf die ganze geistige Entwickelung des Landes datiert erst seit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Von Schulprüfungen innerhalb der Schule verlautete wenig, auch hält man in England ziemlich allgemein wenig von der Prüfung durch die eigenen Lehrer, wie sie an deutschen Schulen und Universitäten üblich ist. Da ist es das Verdienst des im Jahre 1846 gestifteten College of Preceptors in London, zuerst ein System von Prüfungen höherer Schulen eingerichtet zu haben, welches stetig gewachsen ist und in den fast fünfzig Jahren seines Bestehens (seit 1854) unzweifelhaft sehr

London. 1893. Preis $1^1/_2$ d; (2) Bericht über das Jahr 1893. London. 1894. (1
(3) Bericht über 1894. London. 1895. ($1^1/_2$ d); (4) Bericht über 1895. London. 1!
(1 d).

§ 10.

Irland.

1. The Intermediate Education Year-Book and Directory for 1880,
taining the Intermediate Education (Ireland) Act, 1878, with an Introduction
Notes; etc. etc. Dublin. Ponsonby. 1880.

Der ungenannte Herausgeber ist Wm. Edward Ellis.

Dies sehr brauchbare und zuverlässige Handbuch erschien jährlich bis 1888,
es leider einging. Die letzte (stark erweiterte) Auflage erschien unter dem Tit

2. Ellis's Irish Education Directory and Scholastic Guide for 1888, contai
full information as to the Irish Universities and professional schools, and the
stitutions in Ireland for promoting intermediate and primary education, etc.
Dublin. Ponsonby. 1888. Preis 2 s 6 d.

Ellis war jahrelang Sekretär der Kommission für irische Stiftungsschulen
erster Clerk des Intermediate Education Board für Irland, also mit allen einschläg
Fragen aufs genaueste vertraut. Nur unbedeutende Einzelnheiten haben sich seit
Erscheinen des Buches geändert.

3. Report of the Intermediate Education Board for Ireland for the Y
1895. Dublin. 1896. Preis $6^1/_2$ d.

Das letzte offizielle Blaubuch, auch durch Eyre and Spottiswoode in Londo
beziehen. Vollständige Statistik der Prüfungen und Berichte der Examinatoren

4. Intermediate Education Board for Ireland. Rules of Examinations.
gramme of Examinations for 1897. Dublin. 1896. Preis 3 d.

Zeigt genau die in allen Fächern in den Schulprüfungen gestellten Anforderu
Der Board (Sitz in Dublin, 1 Hume-Street) veröffentlicht ausserdem nach Beendi
der Prüfungen die eingehendsten Pass Lists für Knaben und Mädchen, in d
für jeden Schüler genau öffentlich angegeben wird, wie er in jedem einzelnen F
bestanden hat. Endlich werden von der obersten Prüfungsbehörde auch noc
sondere Exhibition and Prize Lists offiziell veröffentlicht.

5. The High School, Dublin. Ausführliche Prospekte dieser bekanntesten Seku
schule von Dublin lagen vor. Sie sind von dem Direktor der Schule, W. Wilkir
beziehen.

6. Hime (M. C.), Intermediate Schools in Ireland. London and Dublin. 187

Verfasser ist seit vielen Jahren Direktor einer höheren Knabenschule in Irla

7. Hime (M. C.), A scholmaster's retrospect of $18^1/_2$ years in an Irish sc
London and Dublin. 1885. Preis 1 s 6 d.

Enthält mancherlei interessante Einzelheiten. Vgl. auch Engl. Stud. IX, 321

8. Hime (M. C.), Home Education or Irish versus English Grammar sch
for Irish boys. London and Dublin. 1887. Preis 3 s 6 d.

Tendenzschrift und nur mit Vorsicht zu benutzen. Denselben Gegenstand b
delt Hime zwei Jahre später in einem Auszuge aus obigem wohl etwas einse
Werke:

9. Hime (M. C.), Efficiency of Irish Schools and their superiority to
lish schools as places of Education for Irish boys proved and expla
London and Dublin. 1889. Preis 1 s.

sten Orten Englands und der Kolonien unter Aufsicht eines (dort wohnenden oder dorthin gesandten) Vertreters der Universität, stets eines M.A., abgehalten werden. Die Antworten werden gesammelt, nach Gegenständen in grosse farbige Kuverts eingeschlossen und das Ganze in grossen Paketen an die Universitätsbehörde geschickt, welche sie sortiert und jedem Examinator den auf ihn entfallenden Teil zuschickt. Der Examinator bekommt daher die von ihm geprüften Schüler fast nie zu Gesicht, häufig erfährt er nur ihre Nummer und nicht ihren Namen. Somit ist die grösstmögliche Unparteilichkeit gesichert. Unleugbar hat dies System grosse Vorzüge und hat, besonders in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens, äusserst segensreich auf die Schulen gewirkt. Noch jetzt ist es von der grössten Bedeutung und stiftet grossen Nutzen. Die tüchtigen Examinatoren, die ausserordentlich sorgsam aufgestellten, meist nach längerer Beratung mit den Kollegen endgültig gefassten Fragebogen, welche nicht nur das Wissen des Schülers prüfen, sondern auch den Lehrer durch die Art der Fragestellung auf wichtige Punkte im Unterricht hinweisen; die offenen und öffentlichen Berichte der Examinatoren, in denen eingehend die Mängel der durchmusterten Arbeiten besprochen und Anregungen für den Unterricht gegeben werden, die bequeme Möglichkeit für den Direktor, die Stärke und Schwäche seiner Anstalt und seiner Lehrer von Jahr zu Jahr schätzen zu können und Besserung oder Verfall alsbald zu bemerken; die Möglichkeit endlich für das Publikum, die Leistungen der Schulen von fachmännischen vertrauenswürdigen Beurteilern abgeschätzt zu bekommen, die einzelnen Schulen unter einander zu vergleichen, und der darin liegende Sporn für die Schulen selbst, alles dies sind zweifellos grosse Vorteile der öffentlichen Prüfungen, ganz abgesehen von der durch sie geförderten engsten Verbindung zwischen Schule und Universität und einer Reihe von praktischen Vorteilen, wie der Verleihung von Stipendien, des Umstandes, dass diese Prüfungen sich selbst erhalten u. dgl. Diesen offenbaren Vorteilen steht nun aber auch eine Anzahl von Nachteilen gegenüber, welche von vielen Freunden des höheren Schulwesens lebhaft beklagt werden, aber schwer oder gar nicht von dem System zu trennen sind. Zunächst ist die Anzahl der Prüfungen allmählich so ungeheuer gestiegen, dass aus der früheren Wohlthat in vielen Fällen eine wirkliche Plage für Lehrer und Schüler geworden ist. Mehr und mehr macht sich der Wunsch geltend, dass bei der bevorstehenden Neuregelung des höheren Unterrichtswesens eine starke Zentralbehörde die Zahl der vorhandenen und häufig nutzlos konkurrierenden Prüfungen erheblich beschneide und durch ausschliessliche Anerkennung der besten Prüfungen die weniger geeigneten wirksam beseitige. Jede Schule, welche als tüchtig vom Staate anerkannt und unterstützt zu werden wünscht, müsste dann moralisch oder gesetzlich gezwungen werden, sich diesen anerkannt guten Prüfungen regelmässig zu unterziehen. Im ganzen hält man dafür, dass das Prüfungswesen auch in Zukunft vorwiegend den Universitäten zu überlassen, dass Vereinfachung, aber nicht Einförmigkeit anzustreben sei, und die verschiedenen Prüfungskörper möglichst ihre Zeugnisse unter einander anerkennen möchten. Über alle diese Fragen hat die letzte königliche

Kommission (I, 239 ff.) sehr klar und einsichtsvoll gehandelt, und auf ihre eingehenden Darlegungen und das in den späteren Bänden (V und VII) niedergelegte äusserst wertvolle Material, bestehend in Gutachten der ersten Sachverständigen des Landes, seien die, welche die wichtige Frage eingehender zu studieren wünschen, als auf die beste Quelle hingewiesen. Andere sich leicht, wenn auch nicht immer notwendig, einschleichende Mängel des Systems sind: Störung des Curriculums durch verschiedene Prüfungen, auf die an derselben Schule zu gleicher Zeit vorbereitet werden muss; Schwierigkeit der Durchführung eines systematisch entworfenen Lehrplanes oder der Aufstellung und Durcharbeitung eines Kanons von Schriftstellern; dadurch veranlasste Hinderung des Lehrers in der Wahl seines Lehrstoffes, seiner Lehrbücher, ja sogar manchmal seiner Lehrmethode, — die alle den Anforderungen der Prüfung aufs engste angepasst sein müssen; Ruhelosigkeit des Lehrers wie der Schüler, die fortwährend auf irgend eine Prüfung vorzubereiten haben, in der das kaum Gelehrte, knapp Begriffene, sofort schon wieder abgefragt wird; Vernachlässigung weniger begabter und deshalb vielleicht von der Prüfung ausgeschlossener Schüler, Treiben und Pressen der besten; oft verständnisloses Einpauken für die bestimmte Prüfung, Memorieren zahlreicher Thatsachen ohne Verständnis des inneren Zusammenhangs, kurz: Aufopfern der Erziehung zu gunsten der Prüfung. Natürlich weisen die Examinatoren wieder und wieder auf diese Mängel hin, einsichtige Lehrer suchen sie nach Kräften zu beseitigen — aber die Hast, in der alles auf greifbare Erfolge hinarbeiten muss, die für die Schüler bestehende Notwendigkeit, auf zahlreiche Fragen sofort knappe Antworten geben zu können, reisst manchmal auch gewissenhafte Lehrer zu Konzessionen an die oberflächliche Vorbereitung hin, welche der wahren Schul**bildung** so schädlich ist. Besonders an den kleineren Schulen (die grossen sind auch hier besser) ist die Vorbereitung der Schüler oft sehr schlecht, da nicht das Wissenswerte in erster Linie gelehrt wird, sondern das, was vermutlich in den Prüfungen gefragt werden wird. Dieser Unterricht hat den bezeichnenden Namen „Cramming for an examination". To cram heisst „vollstopfen", „nudeln" — Privatlehrer, welche dies intellektuelle Nudeln zu ihrem oft sehr einträglichen Geschäft machen, heissen „crammer". Kleine behufs schnellster Einpaukung auf Prüfungen verfasste, oft raffiniert geschickt gemachte, aber vom erziehlichen Standpunkte völlig wertlose Handbüchlein heissen „Cram books" und werden auf Schule und Universität leider nur allzuviel gebraucht. Natürlich haben einsichtige Pädagogen Englands diese ernsten Gefahren sehr wohl bemerkt (vgl. Bibliographie § 5, 7) und verlangen, dass, besonders auf den unteren Stufen, die Prüfungen vorzugsweise mündliche werden und dass die die schriftlichen Prüfungen ergänzenden regelmässigen Inspektionen sich mehr auf den gesamten Bildungsstand der Schule und das Können der Klassen, als auf positives Wissen einzelner besonders begabter und gedrillter Schüler richten sollen. In demselben Sinne halten die grossen Schulen ihre eigenen Prüfungen ab als Ergänzung und oft als Ersatz der grossen von den Universitäten geleiteten Prüfungen.

Die verschiedenen Arten der Prüfungen.

Die folgenden Arten von Prüfungen der Schüler und Schulen lassen sich unterscheiden:

I. Prüfungen, welche mit Schülern während ihrer Schulzeit an den Schulen selbst abgehalten werden:

a) Prüfungen, welche meist am Schluss jeden terms, jedenfalls zweimal jährlich, von den eigenen Lehrern unter der Oberaufsicht des Direktors abgehalten werden behufs Feststellung der Fortschritte der Schüler und behufs Zuerkennung der Schulpreise. Die Fragen werden meist gedruckt, die Fragebogen aber gelangen nicht an die Öffentlichkeit.

b) Prüfungen der ganzen Schule oder einzelner Knaben auf Wunsch des Direktors durch auswärtige Examinatoren. Die Ergebnisse der Prüfung werden nicht veröffentlicht. Eine solche Prüfung ist auch z. B. die Bewerbung um den von der Königin gegebenen Prinz-Gemahl-Preis im Deutschen und Französischen an Schüler von Eton College.

c) Prüfungen des College of Preceptors. Sie betreffen vorwiegend die kleineren Stiftungsschulen sowie die Privatschulen. Sie sind halbjährlich und auf Grund derselben werden drei Klassen von Zeugnissen ausgestellt. Ganze Klassen werden geprüft und im Berichte der Examinatoren werden die Leistungen jeder Klasse in jedem Lehrfache besprochen. Die Statistik dieser und der folgenden Prüfungen wird weiter unten gegeben werden.

d) Die „örtlichen Prüfungen“ der Universitäten Oxford und Cambridge. Sie finden einmal im Jahre statt, die Oxforder Prüfungen im Juli, die Cambridger im Dezember.

1. Die Oxford Local Examinations zerfallen in drei Klassen:
   α) Preliminary, besonders für Kandidaten unter 14 Jahren.
   β) Junior, besonders für Kandidaten unter 16 Jahren.
   γ) Senior, besonders für Kandidaten unter 19 Jahren.
2. Die Cambridge Local Examinations (weit mehr Kandidaten als in den Oxforder Prüfungen) zerfallen gleichfalls in
   α) Preliminary, besonders für Kandidaten unter 14 Jahren.
   β) Junior, besonders für Kandidaten unter 16 Jahren.
   γ) Senior, besonders für Kandidaten unter 19 Jahren.

e) Die Prüfungen des Oxford and Cambridge Schools Examination Board („The Joint Board Examinations“ für Schulen ersten Grades) zerfallen in Prüfungen für
   α) Lower Certificates
   β) Higher Certificates.

Die letzteren Prüfungen (c—e) stellen nicht nur die Kenntnisse der Schüler und die Leistungen der Schule fest, sondern sie verleihen denen, die bestanden haben, Zeugnisse und gewisse Berechtigungen. Dies ist

hauptsächlich der Grund, weshalb viele Schulen ersten Grades die Schüler ihrer höchsten Klassen zu diesen Prüfungen schicken.

f) Die Prüfungen des Science and Art Department, in technischen Fächern, durch welche den als tüchtig befundenen Schulen materielle Unterstützungen (South Kensington Grants) zu teil werden.

II. Prüfungen, welche Schüler der obersten Klassen entweder kurz vor oder kurz nach dem Verlassen der Schule behufs Aufnahme auf die Universitäten bestehen.

a) Die Higher Certificates des Joint Board berechtigen unter gewissen Bedingungen ohne weiteres zur Matrikulation in Oxford oder Cambridge.

b) Die Cambridge Higher Local Examinations (über den oben erwähnten Senior Examinations stehend) gleichfalls unter gewissen Bedingungen. (Besonders von jungen Mädchen zu diesem Zwecke benützt.)

c) Meist unterziehen sich sofort nach absolvierter Schulzeit auf Grund ihrer dort erworbenen Kenntnisse die jungen Leute den Eintrittsprüfungen der Universitäten Oxford, Cambridge, London, Victoria.

Eine dem deutschen Abiturientenexamen genau entsprechende Prüfung gibt es in England nicht. Falls daher die jungen Studenten kein auf der Schule errungenes höheres Zeugnis des Joint Board vorzuweisen haben, müssen die Universitäten selbst es übernehmen, durch eine Eintrittsprüfung den Bildungsgrad der sich ihnen zuwendenden jungen Leute festzustellen. Die Matrikulationsprüfung der Universität London, welcher sich alljährlich mehrere tausend Kandidaten beiderlei Geschlechtes unterziehen, ohne in jedem Fall zu beabsichtigen, zur Universität überzugehen, gilt vielen Schulen gleichsam als Abschlussprüfung ihrer Abiturienten.

III. Ganz am Ende ihrer Schulzeit suchen einige der besten Schüler, welche die alten Universitäten zu besuchen gedenken, durch Bestehen von scholarship examinations sich an irgend einem College ein Stipendium zu erringen. Auf diese Prüfungen bereiten sie sich auf der Schule oft lange genug vor. Eine übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher erreichbarer Stipendien gibt F. Storr in seinem alljährlich erscheinenden School Calendar. Vgl. S. 814.

IV. Berechtigungen zum Eintritt in das Heer oder die Flotte, zum Eintritt in den Zivildienst in England oder Indien werden ebenfalls durch Prüfungen gewonnen, für deren erste Stufen die Schulen vorbereiten. An vielen Schulen gibt es eine besondere „Army Class“ für Offiziersaspiranten.

V. Endlich bereiten viele Schulen auch auf die Prüfungen zur Erlangung kaufmännischer Zeugnisse vor. Einige Jahre hindurch hatten die alten Universitäten neben den „Local“ und „Joint Board“ Prüfungen auch „Commercial Examinations“ eingerichtet. Sie hatten aber nicht viel Erfolg, hoben freilich das Mass der Anforderungen und leisteten insofern Gutes. Jetzt prüfen die Handelskammern, besonders die Londoner Chamber of Commerce.

Einige **statistische Angaben** über die hauptsächlichsten Schulprüfungen mögen hier noch Platz finden.

I. Oxford and Cambridge Schools Examination Board (für 1895). Es wurden 104 (die besten!) Knabenschulen geprüft (1894 waren es 90) und 66 höhere Töchterschulen, gleichfalls die besten des Landes (1894 waren es 61). Zu den Prüfungen für die höheren Zeugnisse meldeten sich 1938 Kandidaten (1360 Knaben, 578 Mädchen), von welchen 1047 Zeugnisse erhielten, unter diesen 328 mit besonderer Auszeichnung in einem oder mehreren Gegenständen. Zu den Prüfungen für die niederen Zeugnisse meldeten sich 846 Kandidaten (754 Knaben und 92 Mädchen), von denen 484 Zeugnisse erhielten. Auf Grund der erhaltenen höheren Zeugnisse konnten 429 Schüler ohne weiteres in Oxford immatrikuliert werden; für Cambridge lagen die Verhältnisse etwas verwickelter, aber ähnlich günstig. Von den 429 zur Matrikulation Berechtigten werden nicht alle wirklich nach Oxford gegangen sein. Das Zeugnis bedeutet oft nur den erreichten Abschluss der Schulbildung. Zu den Prüfungen für kaufmännische Zeugnisse erschienen nur 17 Kandidaten, von denen 15 das Zeugnis erhielten. Im Jahre vorher war das Verhältnis 21 zu 16. Die Prüfungen werden daher eingehen.

II. Die Oxforder örtlichen Prüfungen (für 1895):

Preliminary: Es meldeten sich 1416 Kandidaten, es bestanden 832
Junior: „ „ „ 3226 „ , „ „ 2075
Senior: „ „ „ 1414 „ , „ „ 1061.

Im folgenden sind die Gegenstände der Prüfung aufgezählt mit Angabe der Kandidaten, welche sich für sie gemeldet hatten. Die Zahl derer, welche die Prüfung bestanden, steht in Klammern daneben. Interessant ist der Vergleich z. B. in der linguistischen Abteilung vom Verhältnis von Lateinisch zu Griechisch, Französisch zu Deutsch:

Preliminary: Vorkenntnisse 1416 (926); Religion 1230 (1184); Englische Geschichte 1321 (1100); Englische Klassiker 1005 (758); Geographie 1346 (1153); Latein 546 (330); Französisch 1028 (838); Höheres Rechnen 98 (11); Mathematik 521 (318); Naturgeschichte 111 (56); Hauswirtschaft 90 (74); Zeichnen 734 (426).

Junior: Vorkenntnisse 3222 (3029); || Religion 2985 (1313); Englisch 3150 (2230); Latein 1355 (605); Griechisch 212 (90); Französisch 2845 (1590); Deutsch 430 (210); Spanisch 4 (4); Mathematik 1996 (1175); Angewandte Mathematik 88 (31); Botanik 324 (185); Physiographie 138 (87); Theoretische Chemie 425 (143); Praktische Chemie 315 (188); Mechanik 72 (38); Wärmelehre 288 (186); Gesundheitslehre 39 (27); || Zeichnen 1839 (1170); Musik 362 (89); Buchhaltung 209 (49).

Senior: Vorkenntnisse 1407 (1310); || Religion 1227 (978); || Section A: Englisch, umfasst Englische Grammatik 1241 (935); alte Geschichte 67 (35); Englische Geschichte etc. 1254 (992); Shakespeare etc. 1223 (1096); Geographie 1065 (634); Volkswirtschaftslehre 66 (43); || Section B: Sprachen: umfasst Latein 397 (299); Griechisch 112 (59); Französisch 1244 (760); Deutsch 348 (209); Spanisch 3 (3); || Section C: Mathematik

660 (308); ‖ Section D: Naturwissenschaften: umfasst Botanik 164 (131); Geologie und Physiographie 183 (121); Theoretische Chemie 79 (44); Praktische Chemie 58 (24); Mechanik etc. 46 (25); Wärmelehre 64 (37); Elektrizität 9 (2); ‖ Section E: Zeichnen 573 (320); ‖ Section F: Musik 184 (72); ‖ Buchhaltung 60 (21).

III. Die Cambridger örtlichen Prüfungen (Bericht für 1895). Zu diesen Prüfungen meldeten sich im Jahre 1895 im ganzen 13,587 Kandidaten, Knaben und Mädchen, für die Preliminary, Junior und Senior Prüfungen.

Preliminary:	Knaben	2231,	Mädchen	1674
Junior:	"	5034,	"	2696
Senior:	"	680,	"	1272.

Sehr ausführliche, nach den verschiedensten Gesichtspunkten geordnete Tabellen enthält der Bericht des Cambridger Prüfungssyndikats, der am bequemsten und billigsten (für 3 d) im Cambridge University Reporter vom 16. März 1896 zu finden ist. Er enthält auch die Berichte der Examinatoren. Um den Oxforder Zusammenstellungen ähnliche Tabellen nicht zu wiederholen, gebe ich dafür im folgenden eine tabellarische Übersicht über die Entwickelung des Cambridger Prüfungswesens zwischen 1858 und 1895.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 1858 (erstes), 1868, 1878, 1888 und 1891—95 für die Cambridger örtlichen Prüfungen eingetragenen Kandidaten.

	Preliminary (Boys)	Preliminary (Girls)	Junior Boys	Junior Girls	Senior Boys	Senior Girls	Total
1858	—	—	297	—	73	—	370
1868	—	—	1119	234	211	152	1716
1878	—	—	3329	1483	626	997	6435
1888	—	—	5224	2660	646	1498	10028
1891	—	—	5365	2597	600	1431	9993
1892	—	—	5198	2527	616	1223	9564
1893	—	—	5085	2419	601	1311	9416
1894	—	—	5346	2857	648	1390	10241
1895	**2231**	**1674**	**5034**	**2696**	**685**	**1272**	**13587**

Die Preliminary Examinations sind neuesten Datums, sie sind erst 1895 eingerichtet. Die in ihnen verlangten Kenntnisse sind die, welche beim Verlassen der Preparatory Schools vorhanden sein sollten.

College of Preceptors. Ich gebe hier die Zahlen für 1893 an der Hand des vom Sekretär des College für die königliche Kommission verfassten Berichtes. Danach war die Anzahl der im Jahre 1893 geprüften Kandidaten 16,672. Unter diesen waren 9450 Knaben und 7222 Mädchen. 5784 Knaben und 4876 Mädchen (ein etwas höherer Prozentsatz, 68 : 61) erhielten die gewünschten Zeugnisse. Von den 9450 Knaben kamen 8845 aus 985 Schulen; von 7222 Mädchen kamen 6486 aus 1320 Schulen. Die

übrigen hatten Privatunterricht gehabt. In den 5 Jahren von 1889—1893 prüfte das College of Preceptors Schüler aus 1374 Knabenschulen und 2313 Mädchenschulen. Von den Knabenschulen waren: Endowed 216, Proprietary and Denominational 73, Higher Grade Elementary 8, Private 1077. Von den Mädchenschulen waren: Endowed 42, Higher Grade Elementary 8, Proprietary and Denominational 104, Private aber 2159.

Wer sich einen Begriff machen will von den schier zahllosen Prüfungen, denen der Direktor einer grösseren Schule im Laufe des Jahres seine Aufmerksamkeit zuwenden muss, der blättre in The Schools' Calendar, wo sämtliche Prüfungen in Form eines von Tag zu Tag fortschreitenden Kalenders für den Direktor verzeichnet sind, oder, besser noch, er lese die drastische Zusammenstellung Findlays in den Mitteilungen zur Anglia II, 190 ff.

Das englische Prüfungswesen ist eine ausserordentlich verwickelte und nicht leicht verständliche Maschinerie. Es ist ein Prüfstein für die Güte der Schulen, verleiht vielversprechenden Schülern Berechtigungen und Unterstützungen und wird, wenn es sich nur in geeigneter Weise vereinfachen und vertiefen lässt, trotz mancher unvermeidlichen Mängel im ganzen und grossen unzweifelhaft segensreich auf die höhere Erziehung einwirken.

Kapitel VII.

Die Schüler.

a) Arbeit.

Verschiedene Angaben über Arbeit, Lehrplan und Lehrziele sind bereits in Kap. IV gemacht worden, auf welche hiermit verwiesen sei. Was die durchschnittliche Arbeitszeit anbetrifft, so lassen sich allgemein gültige Angaben natürlich nicht machen. Harrow setzt für die V. Klasse (die Arbeit der VI lässt sich schwer klassifizieren) 24½ wöchentliche Schulstunden an und rechnet die gleiche Zahl von privaten Vorbereitungsstunden auf den Unterricht. Für die drei auf die V folgenden niederen Klassen (Remove, Shell, IV) rechnet Harrow 21¾ Schulstunden + (etwa) 21¾ Vorbereitungsstunden. Freilich ist die Zahl der Vorbereitungsstunden wohl etwas zu hoch gegriffen, doch darf man jedenfalls mehr als die Hälfte der eigentlichen Lehrstunden als Zahl der Vorbereitungsstunden zu diesen hinzurechnen. In Clifton haben die Knaben an vollen Schultagen 5 Schulstunden (9—11; 11^{15}—12^{15}; 4—6) und die älteren 2½—3 Stunden Vorbereitung. An halb freien Tagen (der Nachmittagsunterricht fällt Donnerstags und Sonnabends stets aus und Dienstags bei gutem Wetter) Schulunterricht von 9—1 und etwa 2½ Stunden Vorbereitung. Zu diesen obligatorischen Schulstunden mit dazu gehöriger Präparation kommen dann noch die sogenannten Extras, d. h. Zeichnen, Musik, Laboratorien für Schüler, die sich in diesen Zweigen über die eigentlichen Schulanforderungen hin-

aus weiterzubilden wünschen. Die private Vorbereitung auf die Schulstunden geschieht meist so, dass in den Internaten 1 Stunde vor dem Frühstück (7—8) gearbeitet wird, und 2 Stunden abends ($7^{1}/_{4}$—$9^{1}/_{4}$). In Uppingham sind die Schulstunden an vollen Schultagen im Sommer von 7—8^{15}; 9^{30}—12^{30}; 2^{30}—4^{15}; im Winter 7^{30}—8^{30}; 9^{45}—12^{30}; 4^{30}—6^{30}; an halbfreien Tagen im Sommer 7—8^{15}; 9^{30}—12^{30}; im Winter 7^{30}—8^{30}; 9^{45}—12^{30}. In Rugby an vollen Schultagen 5 Schulstunden, an halbfreien Tagen 3 Schulstunden. Vorbereitung in den obersten Klassen 3—4 Stunden. In Repton an vollen Schultagen 7^{15}—8^{15} Unterricht, 9—10 Präparation, 10—12 Unterricht, 2^{15}—3 Präparation, 3—6 Unterricht, 7^{15}—8^{30} Präparation. An halbfreien Tagen 7^{15}—8^{15} Unterricht, 9—10 Präparation, 10—1 Unterricht, 7^{15}—8^{30} Präparation. In dem kleineren Newton College im Sommer $7^{1}/_{2}$ Stunden, im Winter $6^{1}/_{2}$; durchschnittlich 44 Stunden Arbeit. In den Internaten bleibt sowohl für Arbeit wie für Spiel mehr Zeit zur Verfügung, weil der in grossen Städten oft weite Schulweg fortfällt und die Arbeit daher schon um 7 Uhr beginnen kann, was in den grossen Londoner Schulen unmöglich ist. Über das Arbeiten in „forms" und „sets" ist in Kap. IV gehandelt worden. Durch das Arbeiten in „sets" wird ein schnelleres Fortschreiten der Schüler erreicht, weil die Gruppen je nach dem Stande der Kenntnisse der Schüler und nicht nach Klasse und Alter gebildet werden. Von Überbürdung (dem besonders auch in Frankreich viel berufenen surménage) ist bei den englischen Schülern nichts zu spüren. Die Hauptgründe dafür sind folgende: Die Ferien sind viel länger als in Deutschland oder in Frankreich — im Schulquartal gibt es entweder drei freie Nachmittage wöchentlich oder (in den grossen Städten) der Sonnabend ist überhaupt schulfrei — die Zahl der Schulstunden ist geringer als in Deutschland (5 an vollen Schultagen gegen 6 in Deutschland, 3 an halben Schultagen gegen 4 — Extras, wie Singen, Turnen, Zeichnen, in beiden Fällen nicht eingerechnet) — Abwechselung zwischen Unterricht und Präparation (in vielen Internaten) — Abwechselung zwischen Arbeit und Spiel. Dazu kommt, dass in den grossen Städten an vollen Schultagen die „day boys" in den Schulen zu niedrigem Preise beköstigt werden, um ihnen den ermüdenden doppelten Schulgang zu sparen und für Arbeit und Spiel kostbare Zeit zu gewinnen. Fälle von Überbürdung kommen daher nur höchst vereinzelt vor, Eltern wie Lehrer würden dagegen sofort sehr energisch einschreiten. Wer einen englischen Schulhof während der Freistunden durchschreitet, wird nirgends, auch bei den älteren Schülern nicht, blasse, abgespannte und schlaffe Gesichter entdecken, und die fast gänzliche Abwesenheit von Brillen muss einem deutschen Beobachter besonders angenehm auffallen. Die Vorbereitungsarbeit wird vielfach in besonderen Arbeitsstunden in den Schulen selbst gemacht, besonders in den grossen Internaten; zu Hause sollen die Schüler grundsätzlich nicht viel zu arbeiten haben. Die jüngeren Knaben fertigen ihre Präparationsarbeiten unter der Aufsicht eines Lehrers, in den Pensionatshäusern der Internate unter der Aufsicht des „house master" oder des „house tutor", an; „day boys" oder „town boys" haben sehr häufig Nachhilfestunden bei einem „private tutor". Obschon die meisten Schüler viel Hilfe bekommen, fehlt es ihnen dennoch

oft an der richtigen Anleitung. Die Unterweisung innerhalb und ausserhalb der Schule ist oft zu sehr mechanisch, auch nimmt sie den Knaben zu sehr die eigne Arbeit ab und spart ihnen in vielen Fällen die selbständige Herausarbeitung schwieriger Punkte. Bei der Präparation der alten Klassiker ist an vielen guten Schulen die Benutzung gedruckter Übersetzungen den Schülern „behufs Erleichterung des ersten Verständnisses" ausdrücklich gestattet, weil die Lehrer, von der Nutzlosigkeit eines direkten Verbots überzeugt, den Knaben nicht zu fortgesetzten Täuschungsversuchen Gelegenheit geben wollen. In den Lehrstunden wird der Unterrichtsstoff oft nicht genügend von den Lehrern eingeleitet, nach methodischen Gesichtspunkten dargeboten, und Schwierigkeiten gleich anfangs mit der Klasse hinweggeräumt. Daraus folgt dann bei der grossen Menge der Schüler ein Mangel an selbständigem Denken und an dem rechten systematischen Anfassen der Aufgaben. Bei vielen Studenten macht sich daher in den ersten terms der Mangel einer genügenden logisch-methodischen Schulung bei der Bearbeitung ihrer Aufgaben stark fühlbar und sie müssen erst mühsam und allmählich lernen, mit selbständigem Denken und richtigem Disponieren an ihre Arbeiten heranzutreten. Wenn dafür auch natürlich die Schule noch nicht alles leisten kann und der reifere Jüngling das Beste erst auf der Hochschule selbst lernen wird, so könnte doch die richtige Art und Weise, Arbeiten anzugreifen, an manchen Schulen weit gründlicher gelehrt und geübt werden. Über den durch die Anforderungen der Prüfungen besonders durch die beiden alten Universitäten festgestellten Umfang der Arbeiten ist in Kap. IV gehandelt worden. Wer sich eingehender über die in den einzelnen Fächern und Klassen verlangten Leistungen zu unterrichten wünscht, kann alles Wissenswerte aus den gedruckt vorliegenden, billig und bequem zu erlangenden Berichten der hauptsächlichsten Prüfungsbehörden („joint board examinations", „local examinations", „examinations by the College of Preceptors", vgl. S. 829) ersehen. Proben aus den gestellten Prüfungsaufgaben mitzuteilen fehlt hier leider der Raum. Einzelnes findet sich schon bei Wiese, neuerdings bei Raydt und bei Gallert. Es ist dabei zu bemerken, dass, um eine Prüfung zu bestehen, es meist nur erforderlich ist, dass ein Kandidat etwa die Hälfte der ihm gedruckt vorgelegten Fragen beantwortet. Die Leistungen der besten Schüler der grossen Schulen sind vortrefflich und gehen in einzelnen Fächern entschieden über die Leistungen der deutschen Primaner hinaus, bleiben in andern jedoch ebensoweit hinter ihnen zurück. Vgl. S. 801. Auf das allzu frühe Spezialisieren der englischen Schüler ist gleichfalls bereits hingewiesen. Schriftliche Arbeiten werden im allgemeinen weniger angefertigt als in Deutschland, auch haben die englischen Lehrer wegen ihrer zahlreichen Obliegenheiten und Beschäftigungen ausserhalb der Lehrstunden zum Korrigieren nur sehr wenig Musse. Lateinische Aufsätze werden fast gar nicht geschrieben, dagegen viel lateinische, auch oft griechische, Verse geschmiedet. Manchmal werden anfangs zur Übung in der Abfassung wohllautender Hexameter Worte zusammengestellt, die keinen Sinn ergeben; man nennt diese Übung „nonsense" composition. Ausserdem werden auch viele Übersetzungen aus dem

Englischen ins Lateinische oder Griechische verfasst, oft in den höchsten Klassen von besonders tüchtigen „classical boys“ Übertragungen einer Szene von Shakespeare in Sprache und Vers des Sophokles, oder eine Rede Gladstones in den Stil des Demosthenes oder Cicero. Die hier erzielten Leistungen sind oft wirklich ganz vortrefflich. Auf der Universität werden dann von den klassischen Philologen diese Übungen jahrelang eifrig fortgesetzt. Aufsätze in der eigenen Muttersprache werden an fast allen englischen Schulen bislang viel zu wenig geübt und die methodische Schulung in der Abfassung von Aufsätzen, welche in Deutschland und Frankreich ein so wichtiger Zweig des Unterrichts in der Muttersprache ist, wird in England allzu stark vernachlässigt. Aus diesem Grunde hat neuerdings die Universität Cambridge in allen ihren Prüfungen von den Kandidaten die Abfassung eines Aufsatzes verlangt. Die Forderung eines brauchbaren Aufsatzes in der Matrikulationsprüfung wird ohne Zweifel segensreich auf die für die Universität vorbereitenden höheren Schulen zurückwirken. Über die Verteilung der Gegenstände und das an vielen Schulen zu starke Überwiegen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer im Arbeitsplan der Schüler ist in Kap. IV gehandelt worden. Die Neueren Sprachen (besonders ihr Betrieb als den Geist bildende Fächer, abgesehen von blosser Sprachfertigkeit) werden vorläufig noch allzu sehr vernachlässigt. Handfertigkeit wird weit mehr angestrebt als in Deutschland, und viele Knaben widmen der Ausbildung in irgend einem Fache derselben jahrelang ziemlich viel ihrer freien Zeit. Über den Sporn zur Arbeit durch Lohn und Strafe ist in einem früheren Kapitel eingehend gehandelt worden (S. 813—817). Der Ehrgeiz wird stärker, das Pflichtgefühl weniger als in Deutschland zur Erreichung der Lehrziele in Anspruch genommen.

b) Erholung von der Arbeit.

Unter den zahlreichen Erholungen von der Arbeit — unter denen Kneipen und Kegeln keine Stelle finden — stehen die allgemein beliebten Spiele obenan. Sie sind in den letzten Jahren der deutschen pädagogischen Welt wieder und wieder eingehend geschildert worden, am anschaulichsten von Raydt in seinem mit zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen geschmückten, reichlich enthusiastischen, aber im Grunde, was die Spiele an sich betrifft, durchaus lebenswahren Buche „Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper“. Ich kann daher für alle Einzelnheiten füglich auf dies Werk verweisen und will hier nur die Hauptpunkte kurz zusammenfassen.

Die Vorliebe für starke Leibesübungen und athletische Wettspiele ist ein früh hervortretender und äusserst bezeichnender Charakterzug des englischen Volkes. Schon in der ältesten Zeit finden wir eifrige Wettkämpfe der Jugend; der bei Parmentier S. 176—177 angeführte Bericht des ehrwürdigen Beda bietet ein hübsches Beispiel dafür. Manche der alten Spiele und Übungen sind allmählich verloren gegangen, so das einst so sehr beliebte Bogenschiessen (ich habe freilich noch 1884 den Übungen eines grossen Londoner Damenklubs im Bogenschiessen beigewohnt) und andere. Cricket, Fussball, Tennis, Golf (besonders in Schottland) und einige

andere Spiele haben die übrigen verdrängt, und ganz besonders die zuerst genannten sind heutzutage die anerkannten und überall eifrig geübten Nationalspiele der angelsächsischen Rasse in Grossbritannien sowie in den entferntesten Kolonien aller Erdteile. Knaben, Jünglinge und Männer spielen viele Jahre ihres Lebens regelmässig und mit stets wachsender Geschicklichkeit; sie erhalten sich dadurch lange eine grosse Behendigkeit und Frische des Körpers. Die Jugendspiele werden von fast allen englischen Pädagogen weit höher geschätzt als das Turnen, was sich schon äusserlich darin zeigt, dass die Teilnahme an den Spielen an den englischen Schulen überall obligatorisch (falls nicht ein ärztliches Gutachten dagegen spricht), das Turnen aber an weitaus den meisten Schulen fakultativ ist. Ansichten hervorragender englischer Pädagogen über den Wert des Turnens im Vergleich zu den Spielen finden sich in Gallerts Programm S. 14—15, in Raydts Buch S. 173 und in Findlays Dissertation S. 16 (vgl. auch Anglia, Beiblatt II, 239). Sie scheinen mir sehr viel Richtiges zu enthalten und höchst beachtenswert zu sein; trotzdem würde es sich meines Erachtens nicht empfehlen, das deutsche Schulturnen völlig durch die englischen Schulspiele zu ersetzen. Beide Arten von körperlichen Übungen haben ihren eigentümlichen Wert und sollten daher fleissig neben einander gepflegt werden. Bei dieser Gelegenheit mag kurz darauf hingewiesen werden, dass man Turnfahrten und Schulreisen zum Besuch naturschöner oder geschichtlich interessanter Orte in England nicht kennt. Die in Deutschland trotz mancher Zeichen von Besserung noch immer von den meisten Lehrern als Erziehungsmittel viel zu sehr unterschätzten Spiele erfreuen sich in England bei Lehrern und Schülern, Eltern und Kindern, Alt und Jung des grössten Ansehens. Auf nichts sind die Knaben mehr stolz, als in die „school XI" (d. h. die beste Schul-Cricket-Partie) oder die „school XV" (d. h. die beste Schul-Fussball-Partie) aufgenommen zu werden und für ihre eigne Schule gegen andere Anstalten im Wettspiel zu kämpfen. Wer in diese Partien als jüngerer Knabe aufgenommen zu werden die vielbeneidete Ehre hat, braucht kein „fag" mehr zu sein; er allein darf an dem Strohhut und sonst die Schulfarben tragen, und wird von allen Kameraden mit besonderer Achtung behandelt. Oft freilich werden die Spiele in England in ihrer Bedeutung unleugbar überschätzt und ihnen von Schülern wie Lehrern allzuviel Zeit und Kraft geopfert; viele Direktoren grosser Schulen treten allzusehr für sie ein und wollen von Knaben schlechterdings nichts wissen, die sich nur in der Klasse und nicht auch auf dem Spielplatz tüchtig beweisen. In Deutschland haben Männer wie Raydt, Dr. Koch, Eitner, in Frankreich besonders der Baron P. de Coubertin die Einführung der Spiele durch Schrift und That warm verfochten. Wenn man in England schon Grund zur Klage findet, dass an den grossen day schools noch längst nicht genug gespielt wird, so wäre eine solche Klage den deutschen höheren Schulen gegenüber noch viel mehr am Platze. Dass dabei je das richtige Verhältnis von Arbeit und Spiel verkehrt werden könne, ist in Deutschland nicht so leicht zu befürchten. An einigen grossen englischen Internaten liegt diese Gefahr schon näher, ist aber der Aufmerksamkeit scharfblickender Pädagogen

keineswegs entgangen. Über die verschiedenen Arten der Spiele, die Sommer- und die Winterspiele, die für die verschiedenen Spiele erforderliche (oft nicht billige) Ausrüstung und anderes hat Raydt ausreichend gehandelt. Ich will daher nur kurz zusammenfassen, worin mir der hauptsächlichste Nutzen der englischen Jugendspiele zu bestehen scheint und aus welchen Gründen ich auf langjährige Beobachtungen gestützt ihren hohen erziehlichen Wert auch ausserhalb Englands, besonders in Deutschland, mehr anerkannt zu sehen wünschte. Zunächst sind sie unleugbar für die körperliche Entwickelung von unschätzbarem Wert. Sie machen und erhalten den Körper geschmeidig und gelenkig, üben alle Glieder zugleich und gleichmässig, und härten den Leib gegen Wind und Wetter trefflich ab. Geistig sind sie ferner von mindestens ebenso hoher Bedeutung für die heranwachsende Jugend: Sie lassen den Knaben unverdrossen viel Unbehaglichkeit ertragen; sie stählen seinen Mut angesichts körperlicher Gefahren; sie befördern seine Entschlossenheit, sein Geschick, das Rechte zu sehen und unbedenklich sofort und mit Nachdruck zu thun; sie erziehen zu schnellem Regieren und Gehorchen sowie zu kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft behufs Erreichung eines gemeinsamen Zieles; sie verlangen vielfache Entsagung und Selbstüberwindung, freiwillige Unterordnung unter sorgfältig zu beobachtende Spielgesetze, bereitwillige Übernahme oft undankbarer und untergeordneter Rollen im Spiel, peinlichste Aufrechterhaltung des „fair play“ und Wahrung der Rechte auch der Gegner; sie erziehen zur Selbständigkeit, und verlangen und befördern Charakterfestigkeit, Zähigkeit und Ausdauer; sie entzünden in der Brust des Knaben den Eifer, für das Ganze, die Partei, die Schule sein bestes Können einzusetzen. In den Internaten ganz besonders, aber auch in den day schools, ist es höchst wichtig, dass die Knaben in den Freistunden harmlosen Unterhaltungsstoff in Fülle haben. Die verschiedenen Sports und Schulspiele gewähren den notwendigen, geradezu unerschöpflichen und durchaus gesunden Stoff und ziehen ohne Frage die Gedanken der Knaben von bedenklichen Gegenständen ab. Wenn sie täglich im Freien ordentlich ausgetobt haben, gehen die Knaben abends müde zu Bett, Appetit wie Schlaf sind in bester Ordnung, und in der Freizeit sind ihre Gedanken nicht bei Kneipereien oder Liebesgeschichten, sondern beim frischen, fröhlichen Sport. Auch politisch endlich ist für eine grosse kolonisierende Nation der Körper wie Geist stählende und behende machende Einfluss der Spiele nicht zu unterschätzen. Die Gefahren allzu eifrigen Betreibens der Spiele liegen auf der Hand. Bei zu ausschliesslichem Interesse für den Sport kommt der Knabe leicht zur Vernachlässigung und zur Unterschätzung geistiger Arbeit; an vielfache Bewegung im Freien gewöhnt, verliert er leicht die Fähigkeit zum Stillsitzen und die Lust zum gesammelten Nachdenken. Endlich ist letzthin in England, aber glücklicherweise nicht in den Schulen, ein Atlethentum aufgekommen, welches den Sport aus Preishascherei, die Spiele nicht des Spiels, sondern des Gewinns wegen, betreibt. Dies wird aber in den Schulen unter den Knaben voraussichtlich nie Wurzel schlagen. Die Gefahren für den Körper der heranwachsenden Knaben sind aber bei den Spielen in Wirklichkeit geringer als ängstliche Mütter anzunehmen

geneigt sind. Ich kann diesen Abschnitt nicht besser schliessen als mit den folgenden Worten Findlays (Dissert. 16—17), denen ich voll und ganz beistimme: „Die englischen Schulspiele haben ihre jetzige Höhe im Erziehungssystem allmählich erreicht, nicht zufällig, sondern durch ein nationales Gefühl und Verlangen, das sich bereits seit Jahrhunderten geltend gemacht hat .... Die englischen Lehrer, teils durch Arnold angeregt, teils aus eigner Überzeugung, haben den Spieltrieb in ihren Erziehungsplan aufgenommen, und darin nicht nur die beste Hilfe für die Entwickelung des Körpers, sondern auch für die Erziehung des Geistes gefunden: .... eine Thatsache, die sich in vielen Hunderten von englischen Schulen nachweisen lässt. Nicht einmal, sondern immer wieder habe ich Knaben, die sich schlaff und selbstsüchtig zeigten, durch drei oder vier Jahre fortgesetztes reges Spielen in kräftige und edeldenkende Jünglinge verwandelt gesehen. Ich übertreibe nicht, wenn ich behaupte, dass die reiche Jugend der grossen englischen Städte, wo man nur dem Vergnügen und dem Luxus lebt, bald zu Grunde gehen würde, wenn sie sich nicht während der Schulzeit mit körperlichen geistanregenden Übungen abgegeben hätte. .... Zwar schlage ich nicht vor, dass die deutschen Schulen die englischen Spiele einfach nachahmen sollen, wie z. B. Cricket und Fussball, aber ich behaupte, dass die Prinzipien dieses Teils des englischen Erziehungswesens durch und durch gesund sind und mit Recht von unsern festländischen Nachbarn sorgfältig studiert zu werden verdienen ....“

Neben den Spielen kennt der englische Schüler noch eine Anzahl anderer Erholungen, welche teilweise gleichfalls in allerhand körperlichen Übungen bestehen. Auf das Turnen ist bereits hingewiesen, es wird aber nur an einigen wenigen Anstalten, z. B. Hailbeybury College, mit besonderem Eifer und Erfolg betrieben. Schwimmen wird in den meisten Schulen fleissig geübt, in eignen grossen Schwimmhallen oder, wo thunlich, unter Aufsicht in Flüssen oder in der See. Zum Schlittschuhlaufen ist bei den meist sehr milden Wintern in England nur wenig Gelegenheit. Wettlaufen, Schnitzeljagdlaufen und dergl. wird besonders viel in der Zeit zwischen Weihnachten und Ostern geübt, wo die Fussballzeit vorüber und die Cricketzeit noch nicht gekommen ist. Auch Radfahren ist an einzelnen Anstalten eine beliebte Erholung von der Arbeit. Dabei sind den Knaben meist gewisse Wege vorgeschrieben, die sie nicht ohne besondere Erlaubnis verlassen dürfen. Viele Schüler suchen auch in den Schulwerkstätten willkommene Erholung. In Clifton sah ich verschiedene Knaben mit grösstem Eifer unter Anleitung eines Schiffbauers ein grosses Boot herstellen. Endlich bieten auch die Übungen des Schul-Freiwilligen-Korps vielen Knaben willkommene Übungen im Schiessen und Gefechtsspielen. An einigen grossen Schulen gehören an die 150 Knaben zu dem Freiwilligen-Korps der Anstalt. Ihre Ausbildung erfolgt durch gewesene Unteroffiziere des Heeres, die an den meisten Schulen zugleich den Turnunterricht zu erteilen haben. (Vgl. über die Schul-Freiwilligen-Korps auch die Z. f. d. A. U. I, 291.)

Ausser diesen körperlichen Übungen unterhalten sich die Schüler mit Musik, Debatten, einige sogar mit schriftstellerischen Versuchen. Jede

Schule hat ihr Schulorchester und ihren Gesangverein („glee club“), die mehrfach im Jahre Konzerte geben, bei denen auch die den einzelnen Schulen eigentümlichen „Schullieder“ zum Vortrage kommen. Vielleicht die am besten bekannten Schullieder sind die von Harrow. (Vgl. die hübsche Ausgabe, Text und Musik, von John Farmer. „Harrow School Songs“. London. Joseph Williams. 3 s.) Die rednerisch beanlagten Zöglinge üben sich früh in den Debatten der „debating society“. Die diskutierten Fragen sind meist politischer Natur, die Reden werden von den Knaben vor der Gesellschaft gehalten wie von den Vertretern des Landes im Parlament. Nachher erfolgt eine Abstimmung, deren Ergebnis im Debattierbuch verzeichnet wird. Da liest man z. B. (vgl. Leclerc S. 83): „Ist die Demokratie die beste Regierungsform“? Bejaht von grosser Majorität. Oder: „Sollte sich England an einem grossen europäischen Kriege beteiligen, in den Russland verwickelt wäre?“ Nein, mit grosser Stimmenmehrheit. Für die Aufnahme der ersten schriftstellerischen Versuche hierfür besonders begabter Schüler bestehen die Schulzeitungen, „school magazines“ oder „college magazines“ genannt. Sie enthalten kleine Geschichten, Anekdoten, Verse, Chronik der Schule, Übersicht über die Konzerte und Spiele des term, mit genauer Angabe der Mitwirkenden und namentlicher Anführung der Sieger in den Schulwettkämpfen. Jede grössere Schule hat mindestens eine solche Schulzeitung, welche dem Fernerstehenden das Leben der Schule und die Interessen der Knaben aufs lebhafteste vergegenwärtigt. Diese Schulmagazine werden als Privatpublikationen gedruckt und sind nur den Angehörigen und Freunden der Anstalt zugänglich. Raydt hat am Schluss seines Buches zur Probe eine Nummer einer Edinburger Schulzeitung „The Fettes Fortnightly“ abgedruckt. Vor mir liegen Schulzeitungen der verschiedensten Art aus Knaben- wie Mädchenschulen, die hier mitzuteilen kein Raum ist. Manche enthalten auch Illustrationen — in den oben angeführten Grundzügen sind sie sich jedoch alle gleich. Ein nicht von den Schülern, aber für sie geschriebenes und ausserordentlich viel in den mittleren Klassen der bessern Schulen gelesenes Blatt ist „The boys' own paper“, in welchem neben Gedichten und allerlei abenteuerlichen Erzählungen auch eine Reihe der trefflichsten Schulgeschichten veröffentlicht werden. Eine sehr hübsche, lebenswahre Schulgeschichte von T. B. Reed erschien darin vor einigen Jahren unter dem Titel „The master of the shell“ (vgl. die Bibliographie § 6).

c) Diversa.

Am Schluss dieses Kapitels sei noch in aller Kürze auf einige andere Punkte hinsichtlich der Schüler der bessern Schulen hingewiesen; von Schülern der second und der third grade secondary schools kann ich aus eigner Erfahrung nicht sprechen. Bei Darlegung der Verhältnisse der Schulen des ersten Grades sind im vorhergehenden stets die gemeinsamen Punkte erörtert worden, in Einzelnheiten weichen fast alle Anstalten in Tradition und Disziplin von einander ab. In manchen Punkten ist auch zwischen „boarders“ und „day boys“ an derselben Schule ein Unterschied zu machen, wobei die „Knaben aus der Stadt“ im Gegensatz zu den „Pen-

sionären der Schule" natürlich in einem etwas weniger intimen Verhältnis zu der Anstalt stehen. Um ihnen aber auch in gewisser Weise ein Heim in der Schule selbst zu geben und sie den Pensionären der Anstalt gegenüber nicht als einigermassen fremde Elemente in der grossen Schulfamilie erscheinen zu lassen, hat man z. B. in Clifton ihnen besondere Zimmer zur Privatarbeit und Privatlektüre im College angewiesen und die Knaben je nach dem Teile der Stadt, aus dem sie kommen, in ein „North town house" und „South town house" zusammengefasst und auf diese Weise die day boys als geschlossene Masse den Pensionären an die Seite gestellt. In ähnlicher Weise sucht man an andern Schulen die day boys enger mit der Anstalt und den Pensionären zu verknüpfen. Die Pensionäre der grossen Schulen sind meist sehr geneigt, sich für den eigentlichen Kern der Schule zu halten und auf die andern, welche ihre Familie und Verwandten in der Stadt wohnen haben, als auf nur halb zur Schule gehörig zu blicken. An den bessern Schulen sind oft, aus pädagogischen Gründen, die grossen und die kleinen Knaben streng getrennt. Sie werden in verschiedenen Schulhäusern unterrichtet und haben auch ihre besonderen Spielplätze. Mit einem gewissen Alter muss ein Knabe die untere sowie die obere Abteilung durchgemacht haben. (Vgl. S. 813.) Das Verhältnis der Knaben zu einander ist meist weit inniger als in den deutschen Schulen, da sie einander nicht nur in der Klasse sehen, sondern jahrelang täglich mehrere Stunden mit einander spielen, schwimmen, rudern, handarbeiten, debattieren u. s. w. Darum werden in England so sehr häufig Freundschaften fürs Leben schon auf der Schule geschlossen und auf den alten fashionabeln Universitäten Oxford und Cambridge halten die aus derselben Schule kommenden Angehörigen verschiedener Colleges die alte Zusammengehörigkeit mit Eifer aufrecht. Anderseits entspringt aus diesem besonders in Internaten so engen freundschaftlichen Zusammenhange der Knaben die grosse englische Schulsünde, welche man „toadyism" nennt. Die englischen Eltern sind selbst an ihr schuld. Viele schicken nämlich unter Aufbietung aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihre Söhne auf sozial hoch stehende Schulen, hauptsächlich damit sie dort möglichst viele Bekanntschaften machen und Beziehungen mit Söhnen reicher und einflussreicher Eltern anknüpfen sollen, die ihnen später im Leben nützlich sein können. Die gänzliche Abwesenheit von Verbindungs- und Kneipwesen an den englischen Schulen ist bereits erwähnt, ebenso die Gewalt der obersten Schulklasse als solcher durch das „prefect system". Die VI. Klasse steht in durchaus günstiger Weise vermittelnd zwischen den Lehrern und den Kleinen und ein engeres Verhältnis zwischen den älteren und jüngeren Schülern wird durch das „fagging system" unzweifelhaft herbeigeführt, nicht zum Nachteil der jüngeren Knaben. Auch das Verhältnis der Schüler zu den Lehrern ist an den bessern Anstalten ein sehr schönes. Besonders die jüngeren Lehrer sind nicht pedantisch-steife oder unteroffiziersmässig-grobe Lehrmeister, welche nach gegebener Lehrstunde Anstalt und Schüler möglichst schnell verlassen, sondern mehr Freunde der Knaben, denen sie persönlich näher zu treten und deren Vertrauen sie in erster Linie zu gewinnen suchen. Bei diesem offenen

und zutraulichen Verkehr der Schüler mit den für ihre Interessen Anteil zeigenden Lehrern leidet die Schuldisziplin keineswegs; sie wird bei dem unabhängigen Charakter der englischen Knaben eher durch das oft zu schroffe Auftreten der deutschen oder das gezierte Wesen der französischen Lehrer gefährdet. Die Gesundheitsverhältnisse sind durchweg vorzüglich. Die Knaben erhalten in den Internaten sehr gute, nahrhafte und reichliche Kost, machen sich genügende Bewegung, besitzen daher grosse Frische und Elastizität und sehen durchweg fröhlich und mit ihrem Leben zufrieden aus. Ihr Benehmen ist frei, offen und ungezwungen, sie sind durchschnittlich behender und beweglicher als die deutschen, ihr Auftreten ist leichter und natürlicher. Wichtigthuerei kommt eigentlich nicht vor, doch fühlt sich jeder Knabe stolz als gentleman und erwartet, als solcher behandelt zu werden. Das englische System will den natürlichen Freiheits- und Selbständigkeitssinn der Knaben um keinen Preis unterdrücken. Die in den grossen Schulen vorgebildeten Knaben erhalten später oft höchst wichtige Stellen in den Kolonien oder sonst im Auslande: da brauchen sie vor allen Dingen Frische, Entschlossenheit, Selbstvertrauen und praktischen Blick. Wenn der Schüler oft beim Arbeiten unselbständig und unbeholfen erscheint, so ist er das Gegenteil davon im Handeln, im Spielen, im Verkehr mit seinesgleichen. Über das Verhältnis der englischen Schüler zu den deutschen hinsichtlich ihres Auftretens haben Raydt und auch Sidney Whitman (in seinem anregenden Buche Imperial Germany) zutreffend gehandelt. Über die Moralität in den grossen Schulen hat Pater Zimmermann zu ungünstig geurteilt. Im ganzen, darf man wohl behaupten, herrscht an ihnen ein sehr gesunder Ton, ein gesunderer jedenfalls als an vielen auswärtigen Anstalten. In den cubicles geschieht nichts Böses, dazu sind sie viel zu öffentlich. Wenn sich irgendwo, wie ja natürlich hie und da vorkommen wird, schlechte Einflüsse zeitweilig geltend machen, so finden sie am Tage statt. Aber im allgemeinen ist ohne Zweifel der Geist an den grossen Internaten ein durchaus reiner und gesunder. Noch mehr als in den deutschen Schulen hat sich in den englischen Anstalten eine besondere Schulsprache, ein Schul-slang entwickelt, der nicht immer leicht zu verstehen ist. In den in der Bibliographie aufgezählten novellistischen Behandlungen des Schullebens findet sich eine Anzahl solcher Ausdrücke; ferner hat Pascoe am Schluss seines Buches „Everyday life in our public schools“ eine Blütenlese gegeben; im Jahre 1891 erschien bei Nutt in London ein „Winchester word book or notions“ von R. G. Wrench. (Vgl. auch Anglia, Beiblatt II, 154.) Auch praktische Religion und Politik liegen dem Interesse der englischen Schüler nicht fern. So gibt es in vielen Schulen eine „College mission“, welcher manche Knaben nicht nur kleine freiwillige Beiträge zuwenden, sondern an der sie sich auch praktisch beteiligen. In Clifton College zum Beispiel besuchen die Mitglieder der College mission regelmässig und mit gutem Erfolge arme Jungen der unter Clifton belegenen Schwesterstadt Bristol. Natürlich werden sie dabei von geeigneten Lehrern beraten und überwacht. Die Politik spielt in der englischen Schule eine ziemlich grosse Rolle. In Rugby werden die Knaben

geradezu zum Zeitungslesen ermuntert und ihre Lektüre kontrolliert und erklärt (vgl. Z. f. d. A. U. I, 291). Bei der Auflösung des Parlaments und den darauf folgenden Neuwahlen herrscht in den Schulen wie überall im Lande die grösste Erregung. Bei den letzten grossen Wahlen (Sommer 1895) trugen in Cheltenham die Knaben sogar täglich die liberalen oder die konservativen Rosetten im Knopfloch, während im benachbarten Rugby durch einen besondern Anschlag am schwarzen Brett den Schülern das Tragen von politischen Schleifen oder sonstigen Abzeichen aufs strengste untersagt war. In den Schulen ist die Tracht den Schülern bis zu einem gewissen Grade vorgeschrieben. Zunächst haben gewisse alte Schulen alte Trachten, die statutenmässig vorgeschrieben sind, auch wirklich zäh festgehalten, wie z. B. das aus einem alten Franziskanerkloster hervorgegangene Christ's Hospital noch immer die Knaben barhaupt, mit weissen Bäffchen, in langen blauen Röcken mit ledernem Gürtel und mit kanariengelben langen Strümpfen in den Strassen Londons als „blue coat boys" gehen lässt. Die Tracht der blue coat boys ist freilich ausnahmsweise auffallend. Die meisten Schulen haben ihre besondern im Prospekt abgedruckten Vorschriften hinsichtlich einer gleichmässigen Tracht. So verlangt z. B. Dulwich College: „Alle Knaben tragen schwarze Röcke und Westen, Schlipse von einerlei Farbe, entweder schwarz oder dunkelblau, Strohhüte oder College-Mützen (kleine, runde, randlose Mützen) mit den Farben des College." In Clifton: schwarze Röcke, Westen, Schlipse, keine Stehkragen, Cylinderhut nur Sonntags, Strohhut oder „house cap" an Wochentagen. Uppingham: Schwarze Röcke, Westen, Schlipse oder Binden. VI. Klasse weissen Strohhut das ganze Jahr, Sonntags Cylinderhut; die übrige Schule schwarze Mützen im Winter, gesprenkelte Strohhüte im Sommer. Keine Cylinder. (Besonderheit dieser Schule: Keine Hosentaschen erlaubt, von Zeit zu Zeit plötzliche Visitation!) Repton: „Eton-jackets" oder „Frack" obligatorisch. Strohhüte auf Schulwegen, Mützen nur für Spiele, Sonntags Cylinder. In Eton College tragen die Knaben stets den Cylinder. Die Regel ist in den meisten Anstalten: Schwarzer Rock, schwarze Weste, schwarzer Schlips oder Binde, Strohhut auf Schulwegen, Mütze für Spiele, Cylinder am Sonntag (zugleich oft Frack für ältere Schüler). Die Knaben an den grossen englischen Schulen brauchen daher wesentlich mehr Garderobe als die deutschen Schüler. Zu den Alltags- und Sonntagsanzügen, zu Cylinder, Mütze und Strohhut, zu den verschiedenen Arten von Stiefeln und Schuhen für die verschiedenen Spiele kommen noch die verschiedenen Spielanzüge und der Tricotanzug für Turnen. Zu den Spielen braucht man in Rugby für Cricket: weisses Flanellhemd, graue Beinkleider. Mitglieder der College XI: weisse Beinkleider. Für Fussball: graue Kniehosen für die ganze Schule, weisse als Auszeichnung für die captains und blauen Serge für Mitglieder der College XV. Klassenmützen im deutschen Sinne gibt es nicht, doch sind die caps verschieden entweder nach Zugehörigkeit zu gewissen Schulhäusern, oder nach der Geschicklichkeit des Besitzers in den Schulspielen. In Cheltenham tragen die Knaben auf den Schulwegen die viereckigen, den Uhlanenmützen ähnlichen Universitätsmützen mit violetter Troddel.

Kapitel VIII.

Rückblick und Zusammenfassung.

Das höhere Schulwesen Englands ist in den vorhergehenden Kapiteln nach seinen wesentlichsten Bestandteilen kurz geschildert werden. Als die hervorstechendsten Eigenschaften der Erziehung in den besten Schulen waren zu bemerken das Streben nach harmonischer Ausbildung aller Kräfte und Fähigkeiten der Knaben, nach Erlangung nicht nur von positiven Kenntnissen, sondern von Charakterfestigkeit, Entschlossenheit und praktischer Tüchtigkeit. Auf Entwickelung der eigenen Initiative und auf Übung im Gehorchen wie im Regieren wird daher in allen besseren Schulen Englands ein sehr starkes Gewicht gelegt. Das self-government des Landes erstreckt sich sogar bis in die Schule, wo es das England eigentümliche und für die besten Schulen so wichtige prefect system ins Leben gerufen hat. Im Vergleich mit den besten deutschen Schulen wird unzweifelhaft im Durchschnitt in den englischen Schulen weniger gelernt und das Gelernte weniger gründlich und methodisch; trotz mancher glänzenden Ausnahmen ist der Durchschnitt der Allgemeinbildung geringer, was bei der geringeren Zahl von Lehrstunden und dem sehr frühen Spezialisieren auch nicht anders sein kann; der wissenschaftliche Geist, die Liebe zu geistiger Arbeit, ist durchschnittlich weniger entwickelt; dagegen sind die englischen Knaben stets frisch und beweglich, nehmen ein weit stärkeres Interesse als die deutschen an den grossen Fragen des öffentlichen Lebens, haben Lust an körperlichen Übungen und athletischen Wettkämpfen, an Rudern und Fischen, Abneigung gegen Stubenhockerei, Freude an Ausbildung der Handfertigkeit, und geben sich in ihrem Auftreten natürlich ohne jede Pedanterie, ohne einen Schatten von frühreifem Strebertum und ohne jede falsche Bescheidenheit. Mit 16—18 Jahren weiss der deutsche Schüler im Durchschnitt entschieden mehr als der junge Engländer gleichen Alters — aber später gleicht sich der Unterschied meist aus oder das Verhältnis verschiebt sich sogar nicht selten zu gunsten des Engländers. Die Früchte der englischen Erziehung treten meist erst viel später im Leben voll und ganz zu Tage. In Deutschland ist vorläufig noch weit mehr Begehr nach höherer Schulbildung als in England, was unter anderm auch mit daher kommt, dass sie leichter und billiger zu haben ist als jenseits der Nordsee. Das (vorwiegend staatliche) Angebot hat in Deutschland entschieden die Nachfrage gesteigert. Die staatlichen Garantien der höheren Schulbildung haben in den weitesten Kreisen des Landes Vertrauen hervorgerufen. Doch denken eben jetzt auch viele englische Pädagogen daran, gute und nicht zu teure Schulen in grösserer Anzahl ins Leben zu rufen in Gegenden, wo viele Kinder der Mittelklassen bislang noch die Volksschulen besuchen — man hofft, dass das Angebot von selbst die Nachfrage nach besserer Erziehung hervorrufen wird. Überschätzt man in Deutschland oft die rein gelehrte Bildung, das ausgedehnte Wissen, dem oft ein entsprechendes Können und Wollen nicht zur Seite steht, so wird die höhere Bildung, besonders die humanistisch-litterarische Bildung, in

England in weiten Kreisen zu gunsten der Bedürfnisse des Alltagslebens oft unterschätzt. Zu häufig hört man bei Erörterung eines Gegenstandes im Schul-Curriculum die Eltern dem Lehrer gegenüber fragen „what is the good of it? It does not pay". Diesem allzu utilitarischen Zuge treten übrigens auch in England viele einsichtige Pädagogen entschieden entgegen und blicken dabei vertrauensvoll auf die Universitäten, welche ja durch die in ihren Prüfungen gestellten Anforderungen die Gestaltung der Schul-Curricula vorläufig vollständig in Händen haben und nach dem Wunsch aller Sachverständigen auch in Zukunft behalten sollen. Bei der Umschau in den augenblicklich bestehenden Verhältnissen war auf mancherlei Unvollkommenheiten und Schäden hinzuweisen, ihnen gegenüber aber auch auf sehr viel Treffliches, Nachahmenswertes, oft spezifisch Englisches. Und besonders hoffnungsvoll ist der Umstand, dass die Engländer, auf die Vorzüge ihrer besten Schulbildung mit Recht stolz, sich doch der Erkenntnis der noch vorhandenen Mängel nicht mehr verschliessen und baldige Reformen energisch ins Auge fassen. Mehr und mehr macht sich im geistigen wie im praktischen Leben die Konkurrenz mit anderen Nationen fühlbar und beeinflusst auch die an die Schulbildung der heranwachsenden Jugend gestellten Anforderungen. Sehr viel Gutes ist bereits innerhalb der letzten dreissig Jahre geleistet worden. Privater Tüchtigkeit in Organisation und Lehrmethode ist mancher wichtige Fortschritt zu danken. Die grossen Schulen sind zum Teil wesentlich umgestaltet, neue wichtige Schulen ins Leben gerufen worden, neue Studien gefördert. Die Universitäten haben einen sehr grossen, noch immer im Steigen begriffenen Einfluss auf die höheren Schulen in Lehrplan und Lehrmethode gewonnen und sind selbst in einem Zustand fortwährender Verbesserung und Vertiefung ihrer Lehrthätigkeit und Wirksamkeit auf die Erziehung des Landes begriffen. Endlich ist man der Staatshilfe innerhalb gewisser Grenzen nicht mehr abgeneigt. Konferenzen wie die beiden grossen zu Oxford (1893) und Cambridge (1896) und Arbeiten wie die der drei grossen königlichen Kommissionen haben für die erwartete Gesetzgebung das wertvollste Material zusammengebracht. Überall herrscht jetzt, und nicht nur in Lehrerkreisen, das regste Interesse für die Umgestaltung des höheren Unterrichtswesens, so dass eine lange Zurückschiebung der nötigen Reformen kaum zu befürchten ist. Freilich stehen noch in vielen wichtigen Fragen die verschiedensten Meinungen einander gegenüber, vor allem über die beste Art, gewisse allgemein als notwendig anerkannte Reformen ins Werk zu setzen (z. B. die beste Gestaltung der lokalen Exekutivgewalt), aber wenigstens sind die meisten Hauptübel des jetzigen Systems klar erkannt. So erkennt man z. B. allgemein die Gefahr der Beeinflussung des Lehrplans durch finanzielle Erwägungen, die Gefahren des zu frühen Spezialisierens, des allzu verwickelten Prüfungssystems, des übertriebenen Wettbewerbs um Preise, der schädlichen Konkurrenz gewisser Schulgattungen, des Mangels an guten Schulen in gewissen Teilen des Landes, und in weiten Kreisen dringt man auch auf die Notwendigkeit einer theoretisch-pädagogischen Vorbildung der künftigen Lehrer an den höheren Schulen und auf die möglichste Ausschliessung ungeeigneter Elemente aus dem Lehrerstande

durch Aufstellung einer staatlichen Liste anerkannter Lehrer. In den Zeitschriften und in den letzthin gehaltenen Reden weht ein neuer, frischer Geist, der Entschluss, die Schäden zu erkennen und, mit schonender Hand für alles alte Gute, zu beseitigen. So ist am Ende des Jahrhunderts der Ausblick durchaus hoffnungsvoll, und ehe das zwanzigste Jahrhundert hereinbricht, wird England hoffentlich sein neues höheres Unterrichtsgesetz haben und damit den Schlussstein legen zur systematischen Überbrückung der Kluft zwischen dem Volksschulwesen und den Hochschulen. Nur wenig vollständig Neues braucht zu diesem Zwecke geschaffen, das Bestehende braucht nur zeitgemäss um- und ausgebaut und vor allem organisch verbunden zu werden. Es ist eine interessante Übergangszeit, erfreulich, weil überall ernstes Streben und gesunder Fortschritt ersichtlich ist. Wohl sucht man vom Auslande zu lernen, aber erstrebt doch nicht einfache Übertragung fremder Einrichtungen, sondern besteht auf Fortentwickelung in echt nationaler Weise. Das bedeutet auch für die Zukunft Vermeiden aller Uniformierung in Erziehungssachen, sorgfältige Erhaltung und Stärkung der freien pädagogischen Initiative, Beschränkung der Einmischung des Staates auf die engsten Grenzen, Heranziehung und Nutzbarmachung der lokalen Gewalten und Mittel, Wahrung des Einflusses der Universitäten, pietätvolle Schonung des Althergebrachten, soweit es sich irgend erhalten lässt, Betonung des engen Verkehrs und des starken persönlichen Einflusses des Lehrers auf die Schüler, die er nicht nur unterrichten, sondern erziehen will, und endlich besondere Berücksichtigung der Pflege des Körpers durch Spiele und sonstige Leibesübungen. Mancherlei Gutes hat die englische Pädagogik vom Auslande gelernt, manches hat sie ohne Zweifel noch zu lernen, doch aus vorstehenden Ausführungen wird sich hoffentlich vorurteilsfreien deutschen Pädagogen die Überzeugung aufdrängen, dass auch das deutsche höhere Schulwesen nicht wenig aus den in England gemachten Erfahrungen lernen und manche Vorzüge des englischen Systems nicht freilich durch mechanisch unveränderte Herübernahme, wohl aber in verständnisvoller Anpassung an deutsche Verhältnisse für das deutsche Schulleben fruchtbar machen kann.*)

B.

Kapitel IX.

Schottland.

Geschichtlicher Überblick.**)

Die ältesten Schulen Schottlands waren gleich denen Englands eng mit geistlichen Anstalten verknüpft. Doch bereits vor der Reformation

*) Eine kurze treffende Gegenüberstellung des französischen und des englischen Schülers gibt Leclerc, L'éducation en Angleterre I, 202—204. Hier, wie fast überall, kann ich den Ausführungen des feinsinnigen, kenntnisreichen und unbefangenen Beobachters durchaus beistimmen.

**) Für die kurzen Ausführungen dieses Geschichtlichen Überblicks habe ich die in der Bibliographie aufgezählten Quellen be-

hatte sich eine andre Art von Schulen ihnen zur Seite gestellt. In den Hauptstädten des Landes bestand eine „grammar school" (Lateinschule) und unter dieser stand eine niedrigere „lecture school" für den Elementarunterricht. Immerhin gab aber auch in Schottland die Reformation den stärksten Antrieb zu gedeihlicher Fortentwickelung des Schulwesens. Freilich fiel das Kirchengut, welches man auch in Schottland hauptsächlich für Schulzwecke zu verwenden wünschte, noch mehr als in England der Begehrlichkeit des Adels zur Beute, und ein von der neuen schottischen Kirche im Jahre 1560 veröffentlichtes Dekret, infolgedessen das Land mit Schulen genügend versehen werden sollte, scheint nur in den wenigsten Fällen thatsächlich von Einfluss auf die Errichtung neuer Schulen gewesen zu sein. Die Kirche als solche konnte nicht wohl eine Erziehungssteuer auferlegen, und sie selbst war nicht reich genug, die Mittel für die geforderten Erziehungsanstalten aufzubringen. Immerhin wirkten die Ideen von John Knox in weiten Kreisen des Volkes nach und endlich fand sich ein Parlament, das bereit war, sie zu verwirklichen. Im Jahre **1696**, nachdem die Stürme der Revolution vorüber waren, wurde ein Gesetz erlassen, welches man nicht mit Unrecht „the Charter of Scotch education" genannt hat. Dies wichtige Gesetz gründete die Parochialschulen („parish schools"). Es erlegte den Grundgesessenen („heritors") jedes Kirchspiels („parish") die Pflicht auf, für ein geeignetes Schulhaus sowie das Gehalt des Lehrers zu sorgen, und beauftragte die Kirchenältesten, darüber zu wachen, dass die Vorschrift richtig ausgeführt würde.

Mit diesem Statut beginnt in Schottland ein nun seit genau 200 Jahren bestehendes System der Nationalerziehung. Zunächst in dem schottischen Tieflande durchgeführt, drang es von der Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich auch in das Hochland. Die „Parochialschule" stand von vornherein im engsten Verhältnis zur „Parochialkirche", der Lehrer wurde von den Kirchenältesten geprüft und seine Anstellung gutgeheissen. War ein Kirchspiel ungewöhnlich gross, so wurde neben der „parish school" noch eine sog. „side school" errichtet. Diese „Parochialschulen" waren natürlich in erster Linie Elementarschulen, aber in Schottland, im Gegensatz zu England, waren sie es nirgend ausschliesslich. Es ist vielmehr für die schottischen „parish schools", in denen die Kinder aller Klassen zusammen unterrichtet wurden, bezeichnend, dass sie von Anfang an auch die Anfänge von Sekundärunterricht erteilten. In vielen Fällen standen in ländlichen Gegenden selbst reich begabten Kindern keine anderen Schulen offen, aus ihnen gingen viele Knaben sofort zur Universität über, und manche Lehrer unterlagen dabei der Versuchung, ihre ganze Kraft und ihre volle Teilnahme ausschliesslich der Ausbildung dieser wenigen Knaben zuzuwenden und die grosse Menge der ihnen anvertrauten Kinder darüber zu vernachlässigen. So vertraten die „parish schools" oder „parochial schools" in Schottland nicht nur die Stelle der

---

nutzt, vor allem H. Craiks treffliches Buch „The state in its relation to education", 2. Auflage. London. 1896. Für den spätern Abschnitt standen mir ausser den gedruckten Quellen private Mitteilungen, welche Mr. James Currie, Secretary to the Burgh Committee on Education, Edinburgh, so freundlich war, auf meine Fragen mir zukommen zu lassen.

Elementarschulen in England, sondern als Vorbereitungsschulen auf die Universität leisteten sie auch, was anderwärts durch ein System von Sekundärschulen erreicht wurde.

Neben den „parish schools“ bestanden in Schottland eine Anzahl von Schulen, welche ausschliesslich Sekundärunterricht erteilten. Sie hiessen „burgh schools“ oder auch „grammar schools“. Ihr geringes Einkommen floss aus öffentlichen Mitteln der Stadt („burgh“) und wurde von den Stadträten („town councils“) amtlich verwaltet. Die Befähigung der Lehrer für ihr Amt wurde sorgfältig untersucht. Freilich waren diese Schulen nicht in der Lage, ihrem Unterricht ganz so weitgehende Ziele zu stecken, wie die ersten englischen „public schools“ — dazu war das Land zu arm und die Kinder mussten zu früh hinaus ins Leben, um sich ihr Brot zu verdienen — aber innerhalb ihres beschränkten Wirkungskreises leisteten die schottischen „burgh schools“ Treffliches und stellten die Leistungen der meisten finanziell viel günstiger gestellten englischen „endowed grammar schools“ weit in Schatten. Sie verbreiteten einen verhältnismässig hohen Grad allgemeiner Bildung durch das Land und wurden dabei von dem lebhaften Interesse der Eltern für die bestmögliche Erziehung ihrer Kinder getragen. Kein Klassenunterschied bestand auch in diesen Schulen, und trotz ihrer geringen Einkünfte wurden sie so sparsam und gewissenhaft verwaltet, dass das Schulgeld sehr niedrig gestellt werden konnte. Lehrziele und Erziehungsmethoden waren so gut, wie sie unter den obwaltenden Verhältnissen nur sein konnten; ihre Leistungen erregten das Erstaunen der 1864 nach dem Vorgang der englischen Untersuchungskommission auch die schottischen Schulen besuchenden Pädagogen.

Im Jahre **1872** erschien (zwei Jahre nach Erlass des englischen Volksschulgesetzes) eine wichtige schottische „Education Act“, deren Ziel es war, im Gegensatz zu der englischen Beschränkung auf das Elementarschulwesen, für eine „dem gesamten schottischen Volk“ erreichbare Erziehung zu sorgen. Der Umfang und die obere Grenze dieser Erziehung wurde nicht genauer gesetzlich festgelegt, konnte also, abgesehen von dem bisher in den Parochialschulen Geleisteten, auch den Lehrplan wirklicher Sekundärschulen einschliessen. Die Stadtschulen („burgh schools“), längst ein wichtiger Teil im System der nationalen Erziehung, wurden jetzt ausdrücklich in dasselbe einbezogen, zugleich mit den Parochialschulen unter „school boards“ gestellt, unter gewissen Beschränkungen zum Empfang von Unterstützungsgeldern aus Steuereinkünften (besonders nach 1878) ermächtigt und zur Befolgung gewisser Vorschriften betreffs Lehrer und Inspektion verpflichtet. Der erziehliche Einfluss des schottischen Schulgesetzes erstreckte sich somit weiter als der des englischen Volksschulgesetzes. Und dasselbe Gesetz, welches in Schottland für jede Gemeinde und jede Stadt einen school board einsetzte, verlieh ihm zugleich das Recht der Oberaufsicht über „parish“ und „burgh schools“ mit allen ihnen zugehörigen Geldern. Zu gleicher Zeit, im Jahre 1872, wurde für Schottland eine besondere Oberbehörde für Erziehungswesen geschaffen, der sogenannte „Board of Education“, an dessen Stelle **1878** das jetzige „Education Department“ trat. Dieses steht wieder unter der höchsten

Zentralbehörde, dem „Scottish Committee of Privy Council on Education". Somit sind die drei jetzt dem schottischen Erziehungswesen vorgesetzten Zentral- und Lokalbehörden folgende: 1. Der Kronrat der Königin, 2. die schottische „Abteilung für Erziehungswesen", d. h. ein Oberschulrat (mit Sitz in London [Whitehall] und dem kenntnisreichen und energischen Henry Craik als Sekretär an der Spitze), und 3. in Schottland selbst die lokalen Behörden. Die beiden letzteren Behörden sind für die Schulen am wichtigsten. Der Oberschulrat in London berät die Ortsschulräte, wie gewisse Lücken im Erziehungssystem am besten zu ergänzen, Mängel zu beseitigen sind, veranlasst Inspektion und Prüfung der Schulen und wacht darüber, dass die Eigenart der schottischen Erziehung sich unverkümmert fortentwickele. Die Lokalbehörden (school boards) dagegen verwalten die Schulen und ihr Vermögen, bauen neue Schulen und erweitern alte, wo erforderlich, und erzwingen den regelmässigen Schulbesuch schulpflichtiger Kinder. Dem Sekundärunterrichtswesen bringen in Schottland die school boards Interesse und Unterstützung entgegen.

Die ersten Jahre nach Erlass der Akte von 1872 widmete das Education Department seine Fürsorge notgedrungen in erster Linie der Vollendung des Systems der Elementarerziehung und die höheren Schulen traten dabei zunächst in den Hintergrund. Im Jahre 1878 wurde auf Ansuchen der Lokalbehörden staatliche Inspektion für die Elementarschulen sowie die höheren Elementarschulen eingeführt, und einzelne gesetzliche Bestimmungen, die Inspektion der höheren Schulen betreffend, wurden vorbereitet. Der erste wichtige Schritt, durch welchen die Sphäre des Einflusses der Regierung auf die höheren Schulen wesentlich erweitert wurde, war der Erlass der einschneidenden „Educational Endowments Act" vom Jahre 1882. Dieses Gesetz setzte eine Kommission unter Lord Balfour von Burleigh ein, deren Aufgabe es war, sämtliche milden Stiftungen des Landes, besonders aber die für Erziehungszwecke gemachten, gründlich auf ihren augenblicklichen Wert hin zu untersuchen und sie, wo wünschenswert, neu zu organisieren. Es wurden alles in allem 367 neue „schemes" für Verwendung der Stiftungsgelder aufgestellt und von der Krone gebilligt und auf diese Weise die vorhandenen Mittel aufs beste verwendet. Das alte sogenannte „Hospital"-System wurde beseitigt und tüchtigen ärmeren Kindern Gelegenheit geboten, in umgestalteten oder neu geschaffenen Schulen billigen und guten Sekundärunterricht zu erhalten. Gleichzeitig wurde regelmässige Rechnungsvorlage sowie regelmässige Inspektion der sämtlichen Stiftungsschulen durch das Education Department angeordnet. Schon 1878 war die Möglichkeit der Inspektion einzelner höherer Schulen durch den Oberschulrat vorgesehen, aber erst 1886 wurde sie für höhere Stiftungsschulen obligatorisch. Durch die Inspektion der Schulen des Landes ist Schottland in einer wichtigen Erziehungsfrage England vorausgeeilt, ebenso in der gleich zu erwähnenden Einrichtung der Abiturientenprüfungen. Das System der Inspektion der höheren Schulen erstreckt sich gleichmässig auf die „endowed schools", „burgh schools" sowie Privatschulen und hat höchst segensreich gewirkt. Nur zwei Jahre später, 1888, führte der Oberschulrat auf Craiks An-

regung Abgangsprüfungen für die Schüler der höheren Schulen ein („Leaving Certificate Examinations"), deren Zeugnisse von vielen wichtigen Körperschaften Schottlands und Englands, unter ihnen auch den beiden alten sowie den schottischen Universitäten, anerkannt werden. Schüler im Besitz dieser Zeugnisse brauchen keine oder nur eine Ergänzungsprüfung in irgend einem gewissen Fache abzulegen, um Mitglieder der betreffenden Körperschaften zu werden. Die Prüfungen sind in mancher Hinsicht den deutschen Abiturientenprüfungen zu vergleichen. Über das Mass der gestellten Anforderungen unterrichten genau die jährlich veröffentlichten und am Ende von Mr. Craiks jährlichem Berichte mitgeteilten Fragebogen. Über die Art, wie den Anforderungen genügt wird, belehren die ebendort abgedruckten sehr sorgfältig abgefassten Berichte der Examinatoren. Alle guten Schulen des Landes, alle, welche irgendwie auf Anerkennung Anspruch machen, unterziehen sich jetzt diesen Prüfungen, die Privatschulen nicht minder als die öffentlichen. Der letzte, vom 5. August 1896 datierte Bericht des Sekretärs meldet, dass alles in allem 74 höhere Schulen inspiziert wurden (24 Stiftungsschulen, 30 höhere Elementarschulen, 20 Privatschulen) und dass 15,735 Kandidaten (Knaben und Mädchen) aus 329 Schulen zur Prüfung für Abgangszeugnisse sich stellten. Im ersten Jahre, 1888, waren es nur 972 Kandidaten aus 29 Schulen. Seit 1891 stieg die Zahl der Kandidaten dadurch sehr erheblich, dass nicht nur die wirklichen Sekundärschulen, sondern auch die obersten Klassen der staatlich unterstützten Volksschulen zu diesen Prüfungen zugelassen wurden. Das System der Abgangsprüfungen hat sich als den Wünschen und Bedürfnissen des Landes völlig entsprechend glänzend bewährt. Das Parlament erkannte denn auch die gemachten Fortschritte dadurch an, dass es 1892 eine jährliche Summe von £ 60,000 (ℳ 1,200,000) für die Zwecke des höheren Unterrichts (Inspektion und Abgangsprüfungen etc.) aus dem „Local Taxation Account" zur Verfügung stellte. Endlich ist Schottland auch darin England zuvorgekommen, dass es schon im Jahre 1887 seine „Technical Education Act" durchsetzte, deren Umfang 1892 noch erweitert wurde. Das Gesetz verleiht den Schulräten Gewalt, Fachschulen nach Bedürfnis zu errichten. Freilich ist von diesem Recht bisher von den school boards erst sparsam Gebrauch gemacht worden. Augenblicklich gewährt das schottische Erziehungswesen im allgemeinen ein erfreuliches Bild: viele alte Missbräuche sind beseitigt, die Stiftungen richtig verwendet, viel neues Gutes geschaffen, eine starke Zentrale wacht über dem nationalen Erziehungssystem, und die Ortsschulräte sowie die Eltern wachen mit Eifer über der gedeihlichen Fortentwickelung der einzelnen Anstalten. Die grossen Inspektionen der ganzen Schulen sowie die Abgangsprüfungen der obersten Klassen lassen etwaige Mängel und Schäden sofort klar zu Tage treten.

Jetziger Zustand.

Über die den höheren Schulen Schottlands vorgesetzten Behörden ist im vorigen bereits gehandelt worden. Die Schulen werden mit verschiedenen Namen bezeichnet, von denen „School", „College", „High School"

und „Academy" die gewöhnlichen sind, während die Ausdrücke „Institution" und „Grammar School" seltener vorkommen. Höhere Elementarschulen mit einigem Sekundärunterricht heissen „higher class public schools". Die Anzahl der höheren Schulen scheint für die Bedürfnisse des Landes im ganzen zu genügen, jedenfalls vollständig in den Städten, besonders in Edinburgh. Eher könnte auf dem Lande noch hie und da etwas ausgiebiger für Sekundärschulen gesorgt sein.

Nach Ausweis des letzten Berichts (vom 5. August 1896) inspizierte das schottische Education Department im verflossenen Jahre 74 höhere Schulen, unter denen ohne Zweifel sämtliche irgendwie beachtenswerte Anstalten des Landes vertreten sind. Der Bericht unterscheidet drei Arten höherer Schulen: (*a*) Stiftungsschulen (24); (*b*) Privatschulen (20) unter Kuratorium oder individuellem Eigentümer; (*c*) durch öffentliche Mittel unterstützte höhere Volksschulen (30).

Eine andre Art der Klassifikation, bei welcher zugleich die ersten Schulen des Landes kurz aufgezählt sein mögen, ist folgende:

I. Boarding Schools (Internate).

a) Schulen, welche im Charakter den grossen englischen „public schools" entsprechen. Solche Schulen sind Fettes College in Edinburgh (sehr eingehend beschrieben von Raydt S. 17—35) und Trinity College zu Glenalmond.

b) Grosse Privatschulen für Pensionäre. Dahin gehören Blairlodge School bei Polmont (eingehend beschrieben von Raydt S. 36—58), Loretto School, und Merchiston Castle School in Edinburgh.

Die bisher genannten fünf Schulen sind für etwa dieselbe Klasse von Knaben aus den besseren Ständen bestimmt. Die beiden ersteren sind vermutlich besser, was den Unterricht und die Schulleistungen anbetrifft, die letzteren verdanken ihren Ruf besonders ihren athletischen Erfolgen und ihrer sorgfältigeren Ausbildung sozialer Umgangsformen.

II. Private adventure day schools (Privatschulen-Externate). Hierher gehören die „Edinburgh Academy", „Glasgow Academy", „Kelvinside Academy".

Man kann sagen, dass in den bis jetzt genannten Schulen, von „Fettes College" bis zur „Kelvinside Academy" die Kinder des besseren Mittelstandes und einzelne Knaben aus den höchsten Klassen ihre Erziehung erhalten. Die grosse Mehrzahl der Söhne der höchsten Klasse Schottlands erhält freilich bisher noch ihre Erziehung in Eton oder auf einer der grossen englischen „public schools". Der Stand der geistigen Bildung soll an diesen schottischen Schulen nicht allzu hoch sein, was darauf zurückgeführt wird, dass $^{5}/_{6}$ aller sie besuchenden Knaben sie früh verlässt, um entweder in ein Geschäft einzutreten oder sich dem Studium der Rechtswissenschaft vor gründlichem Abschluss der Allgemeinbildung zuzuwenden.

III. Great Endowed day schools (grosse Stiftungsschulen als Externate), also Schulen nach der Art von Merchant Taylors', St. Paul's, der Manchester Grammar School u. a. Bei weitem die bekanntesten dieser Anstalten sind die in ganz Schottland in sehr hohem Ansehn stehenden

Schulen der Merchant Company in Edinburgh (vgl. unten), ferner „the Royal High School" zu Edinburgh (über sie vgl. Wallichs S. 21—25) sowie die „Glasgow High School".

Was ihre Leistungen anbetrifft, wie sie in den grossen öffentlichen Prüfungen alljährlich zu Tage treten, verdienen diese Schulen die höchste Anerkennung. Die Haupterfolge erringen ihre Zöglinge in den Prüfungen der Universitäten Edinburgh und Glasgow. Die Übergänge von Elementarschulen in diese Anstalten sind begabten und fleissigen Knaben durch Gewährung von Stipendien („bursaries") sehr erleichtert. Der „Heriot trust" und einige andre Stiftungen stellen in Edinburgh allein jährlich £ 3000 dafür zur Verfügung, und in Glasgow dient der „Hutchison trust" demselben Zweck. Die in England oft stark hervortretenden sozialen Unterschiede machen in Schottland nicht annähernd dieselben Schwierigkeiten. Auch die athletische Ausbildung der Schüler wird jetzt eifrig gepflegt. Die Knaben können sich auf den schönsten, weitausgedehnten Spielplätzen nach Herzenslust tummeln. Die soziale Ausbildung der Knaben allein steht hinter der Ausbildung der englischen Zöglinge ähnlicher Schulen gelegentlich etwas zurück; der leichte, sichere Ton, das unbefangene Auftreten des älteren englischen Schülers fehlt dem jungen Schotten in vielen Fällen. Die Gründe dafür sind in der ernsteren Natur des Schotten, dem geringeren Wohlstand des Landes, sowie den fast ausschliesslich schottischen Lehrern an diesen Schulen zu suchen.

Die Hauptschule für Knaben aus einer sozial etwas tiefer stehenden Klasse ist noch immer das grosse George Heriot's Hospital in Edinburgh. Es ist eine einfache Realschule, hat ein Jahreseinkommen von £ 10,000, der Lehrplan berücksichtigt ziemlich ausschliesslich naturwissenschaftliche und kaufmännische Fächer. Die Schule ist letzthin von Wallichs auf S. 26—27 seines Programms kurz charakterisiert worden.

Alle grossen schottischen Stiftungsschulen befinden sich, mit Ausnahme von Gordon's College in Aberdeen, in den beiden Hauptstädten des Landes, Edinburgh und Glasgow. Die Sekundärschulen auf dem Lande brauchen zu gedeihlicher Fortentwickelung mehr finanzielle Unterstützung; sie haben auch bereits durch die Grafschaftsräte („County Committees") eine gewisse vom Staate dafür ausgesetzte Summe („Imperial grant") ausgeteilt bekommen und ohne Zweifel wird diese Hilfe bald noch reichlicher geboten werden. Wie vorher bemerkt stehen die Stiftungsschulen alle, ob Internate oder, wie meist, Externate, unter dem für sie erlassenen Gesetz, der „Endowed Schools (Scotland) Act" von 1882. Von diesen Schulen sind Fettes College (Edinburgh), die Merchant Company Schools (Edinburgh), die Royal High School (Edinburgh), die George Heriot's Hospital Schule (Edinburgh), die High School (Glasgow), sowie Gordon's College (Aberdeen) die bedeutendsten. Man kann sich ein klares Bild von ihnen allen machen, wenn man die Einrichtung und Verwaltung der Schulen der Merchant Company Schools aus ihren eingehenden Prospekten studiert. Eine dieser Schulen, nämlich George Watson's College, hat Wallichs S. 25 bis 26 beschrieben.

Anstellung und Entlassung der Lehrer liegt auch in den schottischen Schulen in der Hand des Direktors, dessen Macht nur an den Statuten und mehr noch an der öffentlichen Meinung eine Schranke hat. Er wird vom Kuratorium gewählt, ist persönlich für das Gedeihen der Schule verantwortlich, darum wird ihm auch das Recht zugestanden, seine Gehilfen zu wählen und nach Gutdünken zu entlassen. Man hat das Vertrauen, dass der rechte Mann am rechten Platze um so segensreicher wirken kann, je freier man ihn gewähren lässt und, obschon man zugibt, dass gelegentlich Härten und selbst Ungerechtigkeiten bei diesem System mit unterlaufen mögen, will man in solchen Fällen lieber das Recht des Einzelnen dem Vorteil des Ganzen zum Opfer bringen. Die Lehrer haben formell das Recht der Berufung an das Kuratorium, das aber gegen als tüchtig erkannte Direktoren nur ungern und in besonders dringenden Fällen einschreiten wird. Dagegen sucht man eben jetzt in Schottland, bisher etwas mehr als in England, die Verhältnisse der Lehrer durch Errichtung von Pensions- und Witwenkassen zu bessern. Besonders die Merchant Company in Edinburgh ist kürzlich in dieser Richtung vorgegangen. Die Lehrergehälter als solche sind in Schottland meist noch sehr niedrig und können die besten Kräfte nicht locken, sich dem Lehrerberuf zuzuwenden. Das Gehalt eines Direktors übersteigt in den seltensten Fällen die Summe von £ 800—1000, während assistant masters durchschnittlich nur zwischen £ 100—350 beziehen. Freie Station gibt es schon deshalb nicht, weil fast alle Schulen Externate sind. Es ist ein bedauernswerter Mangel im höheren Unterrichtswesen Schottlands, dass selbst die grossen reichen Stiftungsschulen, welche durchaus in der Lage sind, ihre Lehrer gut zu stellen, die Lehrergehälter noch auf so niedriger Stufe halten.

Von Lehrerverbänden sind zu erwähnen (*a*) Allgemeine Verbände, in denen die Elementarlehrer hauptsächlich stark vertreten sind, wie z. B. die „Educational Institute" (1841 gegründet, 1844 Charter) sowie „The Burgh and Parochial Schoolmasters' Association", welche neben allgemeiner Wahrung der Interessen des Lehrerstandes besonders auch das Pensionswesen zu fördern sucht; (*b*) für höhere Lehrer ausschliesslich bestimmt ist die „Association of Headmasters of Secondary Schools", bisher jedoch, wie aus dem Namen ersichtlich, nur für Direktoren.

Die Kosten der Erziehung sind in Schottland geringer als in England. An den grossen Externaten mit Stiftungseinkommen ist der höchste Satz für das zu entrichtende Schulgeld etwa £ 10 jährlich. In Heriot's Hospital nur etwa £ 5. Die Privatschulen kosten etwa £ 25 jährlich. Endlich entspricht das Schulgeld von Fettes College und Schulen gleicher Art dem der besten englischen public schools. Besonders Fettes College und Loretto sind englischen public schools sehr ähnlich.

In den meisten Schulen wird kein Religionsunterricht als solcher, und besonders kein den Anschauungen irgend eines besondern religiösen Bekenntnisses entsprechender Unterricht erteilt. Die Schulen sind also ihrem Charakter nach „undenominational", der schottische Presbyterianismus, ursprünglich eine rationalistische Bewegung, nimmt mehr und mehr wieder seinen alten Charakter an. Die Abwesenheit von besonderen

„Religionsstunden" im Lehrplan bedeutet aber keineswegs, dass die Knaben in Haus und Schule nicht mit echt religiösem Geist erfüllt und in den Grundlagen religiöser Anschauungen und Kenntnisse nicht in Haus und Kirche genügend unterwiesen werden. Der Kirchenbesuch aller Altersstufen wie aller Gesellschaftsklassen ist in Schottland ganz besonders rege.

Der Hauptunterschied zwischen den schottischen „burgh schools" und den englischen „grammar schools" liegt weniger im Lehrplan als in der Verwaltung dieser Schulen. Die schottischen Anstalten stehen unter der Ortsbehörde, den school boards, die englischen, soweit sie nicht Privatschulen sind, unter Kuratorien. Bemerkenswert in Bezug auf die schottischen burgh schools ist ferner noch, dass in einigen von ihnen Mädchen mit den Knaben gemeinsam unterrichtet werden, und ausserdem, dass in vielen Fällen eine besondere Abteilung für Elementarunterricht mit ihnen verbunden ist. Die beiden wichtigsten schottischen „burgh schools" sind die „High Schools" in Edinburgh und Glasgow. In der ersteren herrlich gelegenen Anstalt sind eine Reihe der ersten Männer Schottlands erzogen worden. Sie scheint seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bestanden zu haben und ist 1829 nach mehrfachem Wechsel des Schulhauses in das prächtige Gebäude am Südabhange des Calton Hill übergesiedelt.

Die Knaben verlassen die Schule in Schottland meist eher als in England, sie kommen daher, falls sie studieren wollen, oft weit früher auf die Universität und bringen in manchen Fächern dahin nur sehr elementare Kenntnisse mit. Daher ist der Betrieb in den Elementarkursen der Universitäten dem höheren Schulunterricht in Methode, ja in Handhabung der Disziplin sehr ähnlich. Die tüchtigsten Knaben pflegen später oder auch gleich die Universitäten Cambridge oder Oxford zu beziehen, wo sie durch Fleiss und Scharfsinn meist Treffliches leisten. Hinsichtlich des Lebens der Schüler in Schottland sowie betreffs der Lehrpläne, der Lehrmittel und der Spiele kann ich auf die Schilderungen von Raydt, Wallichs, sowie die leicht zugänglichen Berichte der oben angeführten Schulen verweisen.

Kapitel X.

Wales.

Geschichtlicher Überblick.*)

In Wales herrscht ebenso wie in Schottland ein grosser Eifer für Erziehungsfragen und wallisische Namen wie Hughes, Roberts, Jones, Owen u. a. begegnen überall in der heutigen pädagogischen Welt Grossbritanniens. Das schöne, aber arme Fürstentum Wales mit seinen leicht

*) Die Lage und Entwickelung des höheren Schulwesens im Fürstentum Wales ist eingehender im dritten Kapitel von Acland and Smith, Studies in Secondary Education, geschildert, dem ich viel entnommen habe. Ausserdem vgl. die in der Bibliographie § 9 angeführten Bücher und Aufsätze.

erregbaren, enthusiastischen, sangesfrohen Bewohnern that schon vor der Einsetzung der englischen Schools Inquiry Commission den ersten Schritt zur Hebung seines Schulwesens durch die Gründung eines Lehrerseminars (normal college for elementary schoolmasters) in Bangor (Nordwales, **1862**) aus dem Ertrage freiwilliger Zeichnungen, und während in England noch heute kein höheres Unterrichtsgesetz die Schulverhältnisse des Landes regelt, hat Wales durch fortgesetzte ernste Bemühungen es erreicht, dass im Jahre 1889 ihm auf Grund eines besondern Schulgesetzes (Welsh Intermediate Education Act) gestattet wurde, sein höheres Unterrichtswesen selbständig und organisch den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes gemäss und mit Heranziehung der erwählten Vertreter des Volkes von Grund auf neu zu gestalten. Zweifellos ist der jetzt in Wales angestellte Versuch nicht nur für das Fürstentum selbst, sondern für ganz Grossbritannien von der grössten Bedeutung; Wales hat damit unleugbar einen Vorsprung vor den andern Teilen des vereinigten Königreichs, und besonders für England werden bei der Neugestaltung seines eigenen höheren Schulwesens die in den Walliser Grafschaften gemachten Erfahrungen von grösster Bedeutung sein. Freilich ist das Gesetz noch so jung, seine Wirksamkeit noch so sehr in den ersten Anfängen, dass es vorschnell wäre, schon jetzt über dasselbe ein feststehendes Urteil abgeben zu wollen. Missgriffe hie und da sind anfangs unvermeidlich, die öffentliche Meinung muss erst geklärt, Erfolge gewisser Versuche müssen erst abgewartet werden, so dass es besser und gerechter ist, in diesem Kapitel Entwickelung und Ziele klarzulegen, als die bisher erzielten Ergebnisse allein zu berücksichtigen.

Als in der Mitte der sechziger Jahre die Schools Inquiry Commission die englischen Schulen einer gründlichen Untersuchung unterzog (vgl. S. 750) besuchten zwei Kommissäre (im Jahre **1865** und **1866**) auch die bestehenden Stiftungsschulen (endowed grammar-schools) in Wales und der angrenzenden und fast stets mit dem Fürstentum zu einer Einheit zusammengefassten Grafschaft Monmouthshire. Ihr Bericht (in Bd. 8 und 20 des berühmten Gesamtberichtes; besonders wichtig ist Bd. 20, der für 1 s 8 d einzeln käuflich ist) wies darauf hin, wie traurig, bei der unleugbar grossen Liebe für Wissen, die Lage des höheren Schulwesens im Fürstentum sei, besonders wie vollständig ungenügend die Anzahl der vorhandenen Schulen im Vergleich zu den Bedürfnissen des Landes und wie gering die Zahl und die Summe der vorhandenen Stiftungsgelder sei. Von 39 Städten hatten 20, mit einer Gesamtbevölkerung von 226,567, überhaupt keine höhere Stiftungsschule, in den übrigen Orten war das Stiftungsvermögen selten hinreichend, der Schule eine erspriessliche Lehrthätigkeit zu ermöglichen. Bald darauf entstand im Jahre **1872**, infolge einer schon etwas weiter zurückreichenden Bewegung, wiederum auf Grund freiwilliger Zeichnungen an der Westküste von Wales, ziemlich in der Mitte von Nord- und Süd-Wales, in Aberystwyth, ein sogenanntes University College nach dem Muster der kurz vorher in Irland gegründeten Queen's Colleges. Es war eine höhere Lehranstalt mit der Einrichtung und Lehrmethode der Universität, aber ohne das Recht, akademische Prüfungen abzuhalten und

akademische Grade zu verleihen. Die in Aberystwyth vorgebildeten Schüler unterzogen sich meist, und zum Teil noch heute mit bestem Erfolg, den Prüfungen der Universität London. Bei der Gründung dieses ersten der jetzigen drei University Colleges von Wales flossen die freiwilligen Beiträge aus den verschiedensten Kreisen des Walliser Landes, ohne jeden Unterschied des religiösen Bekenntnisses und in den kleinsten Summen aus den ärmsten Bezirken. Aber nachdem die Lehrer in Aberystwyth begonnen hatten, den höchsten Unterricht des Fürstentums in die Hand zu nehmen, stellte sich sofort wieder heraus, dass die Studenten des College meist ungenügend vorgebildet waren, und dass University Colleges erst dann befriedigende Erfolge würden verzeichnen können, wenn die höheren Schulen des Landes stark vermehrt und gründlich verbessert würden. Der Ruf nach Besserung des höheren Schulwesens wurde daher in den siebziger Jahren lauter und lauter im Fürstentum. Im Jahre **1880**, als Mr. Mundella im liberalen Ministerium Gladstones an der Spitze des Unterrichtswesens stand (als Vice-President of the Council on Education, vgl. S. 741) wurde endlich ein Komitee eingesetzt mit dem Auftrage, die Lage der Dinge zu prüfen und Vorschläge zu machen. Die parlamentarische Kommission arbeitete schnell und gründlich und legte schon nach einem Jahre in einem sehr wertvollen und teilweise noch heute höchst lesenswerten Blaubuch das Ergebnis ihrer Arbeiten vor. Die Hauptpunkte ihres Berichtes von 1881 sind bei Acland and Smith, Studies S. 113 ff., verzeichnet. Es wurde festgestellt, dass die Zahl der vorhandenen endowed grammar schools so gering war, dass nur 1540 Knaben (bei einer Bevölkerung von 1,570,000 in Wales und Monmouthshire) sie besuchten, dass fast gar keine Korporationsschulen vorhanden waren, und dass eine grosse Anzahl von Kindern ihre höhere Schulbildung in Privatanstalten von meist sehr zweifelhafter Güte erhielten. Die Schools Inquiry Commission hatte empfohlen, dass von jedem Tausend der Bevölkerung 16 Knaben höhere Schulbildung erhalten sollten; wenn man der besonderen Verhältnisse von Wales halber auch nur 10 Knaben im Durchschnitt rechnen wollte, so hätte immerhin doch für 15,700 Knaben in den Schulen Platz sein müssen. Statt dessen fanden die Kommissäre in den öffentlichen Schulen nur Platz für 3000 Knaben und diesen teilweise sogar in völlig ungenügenden Gebäuden, und wirklichen Schulbesuch in den öffentlichen Schulen von nur etwa 1600 Knaben. Grossenteils bestanden die Schulen seit der Reformationszeit, welche auch Wales mit einer Anzahl grammar schools beschenkt hatte — seit jener Zeit war wenig hinzugekommen, ja manche früher genügende Schulen in Verfall geraten. Die Armut des Fürstentums an Stiftungsgeldern für Erziehungszwecke zeigte sich darin, dass, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, England etwa dreimal so viel Geld aus Stiftungsvermögen für höhere Erziehung zur Verfügung hat. Das Komitee empfahl Anrufung des stark ausgeprägten walliser Nationalgefühls, um innerhalb der Grenzen des Fürstentums ein einheitliches und den Bedürfnissen der Bevölkerung sorgfältig angepasstes elastisches System der höheren und höchsten Erziehung ins Leben zu rufen; es empfahl, den Schulen keinerlei konfessionellen Charakter aufzudrücken, die Verwaltung

der Schulen so volkstümlich wie möglich zu machen. Die Kommissäre empfahlen Erhebung von Lokalsteuern sowie reichliche Zuschüsse vom Parlament behufs Instandsetzung und Verbesserung bestehender Schulen, auch Errichtung von zahlreichen neuen. Sie wiesen auf den fast gänzlichen Mangel guter Mädchenschulen hin, beschäftigten sich mit der Frage betreffs Erleichterung des Schulbesuchs durch Stipendien und Freistellen, und betonten endlich mit allem Nachdruck die Notwendigkeit, für regelmässige Prüfung und Inspektion der Schulen durch eine zu diesem Zwecke zu schaffende Behörde Sorge zu tragen. In Bezug auf die höchste Bildung wurde die Schaffung eines University College für Südwales und eines für Nordwales mit staatlicher Unterstützung empfohlen. Der Bericht dieser Kommission [Departmental Committee's Report on Intermediate and Higher Education in Wales (1881)] war für die Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Wales von der allergrössten Bedeutung — von allen Seiten liefen Gesuche um ein auf Grund der Kommissionsvorschläge abgefasstes Unterrichtsgesetz für Wales beim Parlament ein, und eine im Lande entstandene äusserst rührige Partei unternahm es, den Wünschen des Volkes bei der Regierung Gehör zu verschaffen. Zunächst wurde die Gründung von zwei neuen University Colleges (Cardiff in Südwales, eröffnet 1883; Bangor in Nordwales, eröffnet 1884) durchgesetzt, welche jetzt (seit 1893) mit Aberystwyth zusammen zu einer nationalen University of Wales vereinigt sind mit dem Recht, akademische Prüfungen abzuhalten und Grade zu verleihen. (Vgl. u. a. Minerva V [1895/96], S. 5 Anm.). Längere Zeit als zur Erreichung der gewünschten University Colleges verfloss, bevor das von ganz Wales einmütig geforderte Unterrichtsgesetz behufs Organisation des höheren Schulwesens im Parlament durchging. Im Jahre **1885** brachte Mr. Mundella seine erste Intermediate Education Bill for Wales im Parlament ein, kurz vor dem Fall von Gladstones Ministerium. 1887 und 1888 wurden neue Gesetzentwürfe vorgelegt, aber die Regierung nahm sie nicht auf. Dagegen wurde die Durchführung mancher in dem Gesetzentwurf gewünschten Bestimmungen wesentlich erleichtert durch die im Jahre 1888 geschaffenen Grafschaftsräte (County Councils), welche die für die Ausführung des Unterrichtsgesetzes verlangte volkstümliche Behörde bildeten. Im Jahre **1889** widerstand die konservative Regierung dem fortgesetzten ernsten Drängen der walliser Patrioten nicht länger, und „The Welsh Intermediate Education Act" wurde durch königliche Zustimmung zu dem Parlamentsbeschluss zum Gesetz erhoben. Die „Act", ähnlich in mancher Weise den „Acts" über die englischen Stiftungsschulen („the endowed schools acts" 1869—89 durch die Charity Commissioners), ist jedoch viel umfassender und verleiht dem wallisischen Volke eine einzige, noch nie da gewesene Gelegenheit, sein gesamtes Erziehungssystem nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, das neu geschaffene Schulwesen volkstümlich zu leiten, während der Staat nur unterstützt, nicht aber in Verwaltung oder Lehrpläne irgendwie bestimmend eingreift.

Das Gesetz*) trat am 1. November 1889 in Kraft und die in ihm

*) Das Gesetz ist ganz kurz analysiert in der Z. f. d. A. U. I, 96—97; ausführlicher bei Acland and Smith, Studies S. 119 ff.; am eingehendsten (mit vollständigem Abdruck)

enthaltenen vorläufigen Bestimmungen sollten eigentlich mit dem 1. November 1893 zu Ende kommen, sind dann aber noch dreimal auf je ein Jahr verlängert worden — laufen also im November des gegenwärtigen Jahres ab. Durch das Gesetz wurden zunächst in jeder der 16 Counties oder County Boroughs von Wales sogenannte Joint Education Committees geschaffen, welche, aus fünf Personen bestehend, die in ihrem Bezirk vorhandenen Mittel und Bedürfnisse durch öffentliche und private Nachfrage feststellen, auf Grund eingehendster Erkundigungen sogenannte schemes ausarbeiten oder von den Charity Commissioners nach dem ihnen zur Verfügung gestellten Material ausarbeiten lassen sollten. Diese vorbereitende Thätigkeit nahm zunächst einige Zeit in Anspruch, obgleich die Committees schnell gebildet wurden und mit Eifer und Hingebung arbeiteten. So entstanden nach und nach Schemata für die einheitliche Organisation des Schulwesens in jedem Distrikte des Fürstentums Wales mit Einschluss von Monmouthshire. Die Charity Commissioners, welchen technisch alle Stiftungsschulen im vereinigten Königreich unterstehen, gaben in dieser Periode der Vorbereitung alle ihre Rechte an die Erziehungskomitees ab und diese wiederum bedienten sich der erfahrenen Charity Commissioners zu der endgültigen Abfassung ihrer schemes. Die fleissige und fruchtbare Arbeit der Komitees und der Charity Commissioners zieht sich durch die Jahre 1890—1892, in denen die schemes ausgearbeitet, veröffentlicht und dem Education Department zur Billigung vorgelegt wurden. Man verfolgt dies am besten an Hand der Berichte der Charity Commissioners (vgl. die Bibliographie § 9, 6). Inzwischen wünschten auch einige Schulen, auf Grund tüchtiger Leistungen die in diesem Fall durch das Gesetz verheissene staatliche Unterstützung zu erhalten, und, da ein oberster Schulrat für Wales im Werden, aber noch nicht endgültig gebildet war, übernahmen vorerst die Charity Commissioners die Aufgabe, diese Schulen prüfen zu lassen und nach Massgabe ihrer Leistungen für Staatsunterstützung dem Schatzamt (Treasury) zu empfehlen. Endlich aber ist in diesem Jahre nun auch der Oberschulrat („Central Educational Board for Wales") zusammengetreten und somit die vorläufige Organisation des Unterrichtswesens in Wales vollendet, zu deren Besprechung im einzelnen ich mich nun wende.

Jetziger Zustand.

„Intermediate Education" im Sinne der Akte umfasst Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, ferner Latein, Griechisch, Wallisisch und englische Sprache und Litteratur, Neuere Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften (natural and applied science), Geographie, Geschichte, einschliesslich biblischer, sowie überhaupt höhere Unterrichtsfächer. Nicht allen Schulen sind natürlich alle diese Fächer obligatorisch. Vgl. unten unter Lehrpläne. In der zu gleicher Zeit erlassenen „Technical Instruction Act" (vgl. Ellis and Griffith, S. 59 ff.) bedeutet „technical instruction" Unter-

bei Ellis and Griffith (vgl. die Bibliographie). Ein billiger und bequemer Abdruck findet sich in The School Board Chronicle vom 31. Oktober 1896. London. Nr. 1342. Einzeln käuflich. 3 d.

richt in (1) irgend einem der Zweige von Kunst oder Wissenschaft, für welche das Science and Art Department in South Kensington Unterstützungsgelder gewährt; (2) dem Gebrauch von Gerätschaften und Modellieren in Holz, Thon u. dgl.; (3) kaufmännischem Rechnen, Buchführung, Stenographie; (4) jedem Gegenstand, der sich für Ackerbau, Gewerbe und Handel verwenden lässt und den Bedürfnissen der Gegend nachweislich dient. Dagegen ist der besondere Fachunterricht für die einzelnen Gewerbe ausdrücklich ausgeschlossen. Augenblicklich sind die walliser Schulen besser in den humanistischen Fächern wie Sprachen und Litteratur als in den technisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, so dass die Charity Commissioners berichteten (1895), „at present the schools are more intermediate than technical".

Die dem wallisischen höheren Unterrichtswesen in Zukunft vorstehenden Behörden zerfallen in Zentral- und Lokalbehörden. Die Zentralbehörde ist ein besonders für das Fürstentum Wales geschaffener Oberschulrat („Central Educational Board for Wales"), dessen Obliegenheit es ist, für jährliche regelmässige Inspektion und Prüfung aller Schulen des Landes, alt und neu, hoch und niedrig, Sorge zu tragen und andre wichtige allgemeine Massregeln (z. B. Lehrerbildung, Lehrerpensionen, Stipendienwesen) zu treffen oder zu überwachen. In den letzten Jahren, bevor die Zusammensetzung des Central Board endgültig feststand, übernahmen die Charity Commissioners provisorisch dessen Prüfungs- und Inspektionsbefugnisse. Als direkt ausführende Organe bestellt das Gesetz die 16 Lokalbehörden, d. h. für jede Grafschaft oder grosse Stadt (county borough) ein vereinigtes Schulkomitee, bestehend aus drei von den Grafschaftsräten ernannten Personen sowie zwei andern, die mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks besonders vertraut sind. Die Grafschaftskomitees sollen in Übereinstimmung miteinander vorgehen und für gewisse Gegenstände sich zu gemeinsamen Sitzungen vereinigen. Bisher sollen übrigens die eigentlichen Fachleute in diesen Komitees nicht genügend vertreten gewesen sein. Für die Verwaltung der einzelnen Schulen ist wieder in jedem einzelnen Fall eine doppelte Behörde vorgesehen: eine Grafschaftsbehörde und Schulaufseher — auch hier wird über die ungenügende Vertretung der Fachleute geklagt. Die Grafschaftskomitees ernennen auch die Schulkuratorien, was ausserordentlich wichtig ist. Männer des allgemeinen Vertrauens sollten hier überall an die Spitze gestellt und auch Vertreter der drei University Colleges herangezogen werden. Der Haupteinfluss bleibt also den Lokalbehörden, welche nur von der Zentralbehörde allgemeine Leitung empfangen und ihre Schulen durch sie prüfen und inspizieren lassen. Die Charity Commissioners endlich berichten jährlich die Ergebnisse dieser Prüfungen und Inspektionen an das Parlament und das Schatzamt (treasury), welches auf Grund günstiger Berichte den Schulen Staatsunterstützung zu teil werden lässt.

Die Zahl der bisher vorhandenen Schulen ist für die Bedürfnisse des Landes völlig ungenügend. Eine sehr grosse Anzahl neuer Schulen in allen Teilen des Fürstentums ist möglichst bald zu schaffen. Die 16 „general schemes" der Grafschaftskomitees verlangen das Vorhandensein

von im ganzen 97 Schulen, von denen 76 neu zu schaffen wären. Diese Zahl wird wohl etwas ermässigt werden, wenn, wie geplant ist, einige Schulen benachbarter Distrikte sich in eine grössere verbinden lassen. Auf S. 15 des Report der Charity Commissioners für 1891—92 sind die 22 bisher vorhandenen und sogar 77 möglicherweise neu zu schaffende Lehranstalten aufgezählt. Der von Acland u. a. ausgesprochene Grundsatz betreffs Errichtung neuer Schulen ist, dass auf je 1000 Einwohner 20 Kinder (12 Knaben und 8 Mädchen) mindestens Sekundärunterricht geniessen sollten. Wie weit dies sich wird durchführen lassen, hängt auch grossenteils von den verfügbaren Mitteln ab. Immerhin ist die Errichtung von etwa 3—3½mal so viel Schulen wie augenblicklich bestehen das Ziel, welches den Grafschaftskomitees vorschwebt.

Hinsichtlich der Art der Schulen ist es die Aufgabe der „Joint Education Committees" festzusetzen, welche Schulen Internate, welche Externate, und welche beides sein sollen. Vor allen Dingen aber handelt es sich darum, gute und billige Externate zu schaffen. Meist sollten sie sich dem Typus der Realschulen nähern und moderne Fächer lehren, während einer geringeren Zahl schon bestehender oder zu schaffender Anstalten die Unterweisung in den höheren und klassischen Fächern zu überlassen wäre. Das Land bedarf vor allen Dingen bessere höhere Bürgerschulen und Realschulen, in denen die modernen technischen und kaufmännischen Fächer besonders gepflegt werden. Etwaige gute Privatschulen werden natürlich in das neue System mit einbezogen werden, müssen dafür aber natürlich sich den Prüfungen und Inspektionen unterziehen. In den ärmeren und schwächer bevölkerten Distrikten wird meist nur eine höhere Schule für Knaben und Mädchen geschaffen werden können. Man unterscheidet dabei „dual schools" und „mixed schools". Die „dual schools" sind Anstalten, in denen Knaben und Mädchen unter einem Dache und einem Direktor, aber in getrennten Klassen unterrichtet werden; sie waren bisher in der Mehrzahl; in den „mixed schools" herrscht vollständige „coeducation", d. h. Knaben und Mädchen werden gemeinsam unterrichtet.

Von den Lehrern wird bislang auch in Wales nur in den allerseltensten Fällen der Nachweis pädagogischer Vorbildung verlangt, doch hofft man, dass im Laufe der Zeit die University Colleges neben der fachlichen Vorbildung auch die erforderliche pädagogische Ausbildung der angehenden Lehrer sich werden angelegen sein lassen. Das Verhältnis der Lehrer zur Schülerzahl ist in Wales schon jetzt ein recht günstiges. Nach Angabe der Charity Commissioners kommt ein Lehrer auf je 18 Schüler, ohne die Fachlehrer in Musik, Zeichnen und Turnen zu rechnen. Jeder Direktor wird von dem Kuratorium angestellt und ist ihm für die gute Leitung der ihm unterstellten Schule verantwortlich; jeder Lehrer dem Direktor, der ihn anstellt und jederzeit entlassen kann. Vom Direktor allein wird bisher verlangt, dass er einen akademischen Grad besitze; später wird vermutlich auch an die höheren Lehrer dieselbe Anforderung gestellt werden. Die Gehälter sind gering, freilich das Leben in Wales auch billiger als in England. Der Direktor bekommt ein kleines Fixum und dazu als Haupteinnahme ein Kopfgeld von jedem Schüler der Anstalt.

Das Einkommen der andern Lehrer schwankt zwischen £ 80 und 200. Als Erläuterung diene folgende eben in den Blättern zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle: „Brecknock County Scheme. A head master for the County Intermediate School (dual) at Brynmawr; salary £ 150 per annum with capitation payment of £ 1 for each scholar. The scheme provides for 44 boys and 27 girls. The head master must have taken a degree in the United Kingdom."

Die Lehrpläne werden in Wales nicht vom Direktor entworfen, sondern vom Erziehungskomitee der Grafschaft aufgestellt. Zu scheiden ist dabei zwischen obligatorischen und fakultativen Fächern, die in verschiedenen Grafschaften sehr verschieden sein können. Hier werden in Zukunft in den einzelnen Grafschaftsschulen die lokalen Wünsche und Bedürfnisse sorgfältig berücksichtigt werden. Zu einer allen gemeinsamen Grundlage würde dann in den einzelnen Bezirken noch irgend ein einzelnes Fach als besonders brauchbar besonders gepflegt sich hinzugesellen. Dass augenblicklich besonders der naturwissenschaftlich-technische Unterricht gehoben werden soll, ist bereits oben erwähnt worden. Die Art des zu erteilenden Religionsunterrichts ist in jedem Scheme für jede Grafschaft und Schule genau anzugeben; jeder einseitig dogmatische Unterricht bleibt als obligatorischer Gegenstand ausgeschlossen. Meist schreiben die Lehrpläne folgende Gegenstände vor: Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, biblische und Welt-Geschichte, Englisch, Latein, wenigstens eine neuere Fremdsprache, Mathematik, Zeichnen, wenigstens einen Zweig der Naturwissenschaften (mit besonderer Rücksicht auf örtliche Industrien; für Mädchen statt dessen Haushaltungskunde und Gesundheitslehre), Singen, körperliche Übungen. Fakultativ sind meist: Griechisch, Wallisisch, Mechanik, Grundsätze des Landbaus, Schiffahrt, Feldmessen, Geschwindschrift, Holz- und Metallarbeit (für Mädchen allein: Kochen und Schneidern) und nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörden auch andere Gegenstände des höheren allgemeinen oder technischen Unterrichts.

Die Lehrmittel bedürfen noch grosser Verbesserungen und vielfacher Ergänzungen. Bisher gibt es nicht nur viel zu wenig Schulen, sondern die vorhandenen befinden sich grossenteils in ganz unzulänglichen Gebäuden, die ursprünglich nicht für Schulzwecke gedacht und bestimmt waren. An Laboratorien und Einrichtungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht herrscht ein fast gänzlicher Mangel. Viel muss umgebaut, viel ganz neu geschaffen werden. Man erwartet nicht ohne Grund viel von der Privathilfe einzelner reicher Walliser, die schon mehrfach früher in freigebigster Weise für Erziehungszwecke geboten ist. Die einzelnen Gemeinden müssen die Bauplätze hergeben und auch grösstenteils die erforderlichen Geldmittel zur Beschaffung der Lehrmittel, Schulen samt allem Apparat, aufbringen.

Dass die sämtlichen alten und neuen Schulen in Zukunft regelmässig auf Veranlassung des Oberschulrats inspiziert und geprüft werden sollen, ist bereits oben bemerkt, ebenso auch, dass seit 1894 bis jetzt diese Prüfungen durch Vermittlung der Charity Commissioners abgehalten wurden. Im Jahre 1895 wurden in 6 verschiedenen Grafschaften 30 Schulen

(1164 Knaben und 644 Mädchen) von ihnen inspiziert und geprüft, von denen 29 um eine Unterstützung aus dem Staatsschatz eingekommen waren. Die Prüfungen fanden alljährlich im Juli statt. Wichtig ist, dass bei diesem System neben der vorwiegend schriftlichen Prüfung der Besichtigung der ganzen Schule als solcher eine sehr grosse Bedeutung beigelegt wird. Durch diese wird dem sogenannten „payment by results", d. h. der Unterstützung lediglich auf Grund des Ausfalls von Konkurrenzprüfungen wirksam entgegengearbeitet. Um von dem Schatzamt aus Staatsmitteln unterstützt werden zu können, muss die Schule in jeder Beziehung leistungsfähig („efficient") sein. Dies unumgängliche Erfordernis ist vom Schatzamt folgendermassen näher bestimmt worden: (1) Der Unterricht muss tüchtig (efficient) sein; (2) Schulgebäude und Räume müssen gesund und für die Zwecke einer höheren Schule geeignet sein; (3) die Schulräume müssen zur Aufnahme der die Schule besuchenden Kinder vollauf genügen; (4) die Schule muss mit Mobiliar und Lehrmitteln hinreichend ausgestattet sein; (5) die Schule muss nach den Grundsätzen des Scheme, unter dem sie ins Leben gerufen ist, geführt werden; (6) sie muss jederzeit den Inspektoren (zunächst den Abgesandten der Charity Commissioners) zugänglich sein und jede erbetene Auskunft bereitwillig gewähren; (7) die Schule muss endlich zur Erlangung von Staatsunterstützung von den Charity Commissioners dem Schatzamt als tüchtig empfohlen werden. Die Inspektion wird voraussichtlich sehr segensreich wirken, die Thätigkeit und Leistungsfähigkeit der Schule als ein Ganzes ins rechte Licht setzen und die Einseitigkeit der Ergebnisse schriftlicher Prüfungen aufheben. Vielleicht wird man auch nach schottischem Vorbild Abiturientenprüfungen an den Schulen einrichten (Examinations for leaving certificates), die sich in Schottland vortrefflich bewährt haben. Die Ordnung, Disziplin und Organisation der letzthin besichtigten 30 Schulen wurde besonders gelobt.

Die Schüler sollen bei der Aufnahme in die höheren Grafschaftsschulen mindestens acht Jahre alt sein und die diesem Alter entsprechenden Volksschulkenntnisse besitzen. Der Grad ihrer Vorkenntnisse beim Eintritt in die höhere Schule darf nicht allzu niedrig bemessen sein, weil sonst der Lehrer zu viel Zeit auf blosse Wiederholung der elementarsten Belehrungen verwenden muss. Eine zweite in Wales vielfach auftauchende Gefahr ist die, dass Eltern ihre Kinder allzu früh aus ökonomischen Rücksichten aus den höheren Schulen nehmen, ehe noch ihre geistige und moralische Bildung zu einem gewissen Abschluss gekommen ist, oder sie sich die für irgend eine Laufbahn im Leben notwendigen Vorkenntnisse angeeignet haben.

Die von den Schülern zu zahlenden Schulgelder sollen alle so niedrig wie möglich gestellt werden. In den Externaten werden sie etwa zwischen £ 2 10 s und £ 5 jährlich oder zwischen 1 s 3 d und 2 s 6 d wöchentlich schwanken. Freistellen und Stipendien sollen für ärmere Schüler in möglichst grosser Anzahl bereitgestellt werden. Das Geld dazu soll teils aus den Steuerunterstützungen, teils aus parochialen Stiftungsmitteln genommen werden. Stipendien brauchen nicht stets die Form von Geldunterstützungen anzunehmen, sie können auch als Freistellen auftreten,

und es ist von mehr als einer Seite vorgeschlagen worden, etwa den 8. oder 10. Platz in jeder Schule in eine Freistelle zu verwandeln, um welche die besten Knaben der benachbarten Elementarschulen sich bewerben könnten.

Die Gelder für die Durchführung des Gesetzes sollen aus folgenden Quellen genommen werden: bereits bestehenden und etwa zukünftigen Stiftungen; einer Grafschaftsteuer (bis zu einem ½ d im £); einer Staatsunterstützung bis zu gleicher Höhe der Grafschaftssteuer (d. h. ½ d im £) nach Massgabe der Leistungen der Schule; Unterstützung durch das Science and Art Department in South Kensington; Ertrag des „Biergeldes" für technische Erziehung; Schulgelder; örtliche Zeichnungen für örtliche Schulen. Hier sind die Einwohner eines Ortes nach Massgabe des Nutzens, den sie von der Schule haben, heranzuziehen. Die Stiftungsgelder in Wales sind im Vergleich zu denen in England sehr gering; dagegen vertreten die unter dem neuen Gesetz möglichen Grafschaftssteuern in gewisser Weise das Stiftungseinkommen der englischen Schulen. Das vor einigen Jahren durch letztere, falls voll erhoben, zur Verfügung stehende Geld war £ 15,562 18 s 4 d; dazu kann kommen unter der „Technical Instruction Act" die Summe von £ 31,125 5 s 9 d. Wieviel von diesen Summen thatsächlich aufgebracht und verwandt, welche Beträge sonst für das höhere Schulwesen in Wales wirklich ausgegeben sind, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben.

Aus dem obigen ergibt sich ein hoffnungsreiches Bild für die Zukunft des höheren Schulwesens in Wales. Überall ist man augenblicklich im Fürstentum beschäftigt, volksmässige Schulen in genügender Zahl zu gründen, und zwar gute Schulen für die bildungsfähigen Kinder aller Stände, nicht nur der Reichen. Die älteren Schulen sollen neu gestaltet und in das System eingegliedert, die Gefahr der Uniformierung sorgfältig vermieden und eine ununterbrochene Stufenleiter nationaler Erziehung von der Volksschule bis zur Universität geschaffen werden.

Die Bedeutung des walliser Unterrichtsgesetzes für England kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Hier zuerst wird direkt allen höheren Schulen, auch den Stiftungsschulen, und nicht nur für technische Fächer, Staatszuschuss gewährt für tüchtige Leistungen; regelmässige Prüfungen und Inspektionen sind eingerichtet; Lokal- und Zentralbehörden auf volkstümlicher Grundlage sind eingesetzt; die Lehrpläne nach Wunsch und Bedürfnis der einzelnen Grafschaften festgelegt und nicht uniformiert; das örtliche Interesse und die örtliche Unterstützung überall erfolgreich verwendet. Wenn, wie erwartet, demnächst das englische Gesetz über das höhere Unterrichtswesen entworfen wird, und zwar hoffentlich auf breiterer Grundlage als die am 19. Juni zurückgezogenen Bestimmungen, so werden das Beispiel von Wales und die im Fürstentum gemachten Erfahrungen ohne Zweifel auch für England von der grössten Bedeutung sein.

Kapitel XI.

Irland.

Geschichtlicher Überblick.*)

Im frühen Mittelalter zeichnete sich Irland durch seine vorzüglichen Kirchen und Schulen vor vielen Völkern des Abendlandes aus und mit Recht sagt John Healy in seiner Insula Sanctorum et Doctorum, dass die Periode von der Zeit des heil. Patrick bis zur anglo-normannischen Invasion hinsichtlich der durch die ganze Insel verbreiteten religiösen Gemeinschaften ein Schauspiel gewährt, wie es die christliche Welt bisher nicht gesehen hatte und auch später nicht wieder sah. Der heil. Patrick kam im Jahre 432 nach Irland, sein Apostolat dauerte nach einigen bis 465, nach anderen bis 492. Bei seinem Tode zählte das Land viele Schulen, welche bestimmt waren, Pflanzschulen der Gesittung und Bildung für das Land und für die Nachbarländer zu werden. Während der drei folgenden Jahrhunderte erscheint Irland als ein grosses Kloster oder, was auf dasselbe hinauskommt, eine grosse Schule. Die Mönche gaben in ihren Klosterschulen freien Unterricht und lehrten Kinder wie Erwachsene aller Stände ohne Unterschied. Auch Angelsachsen befanden sich in grosser Zahl unter den Schülern der alten irischen Mönche, besonders in der Schule zu Armagh, welche an Alter und Bedeutung allen anderen voran stand. Sie war das Werk Patricks und verbreitete klassische wie theologische Bildung. Etwa ein Jahrhundert nach dem heil. Patrick kam St. Colomba, der Apostel der Picten, welcher eine berühmte Schule auf der Insel Iona, einer der Hebriden, gründete und neben ihr einige andere. St. Comgall rief die berühmte Schule zu Bangor ins Leben, welche bald mit der zu Armagh an Bedeutung wetteiferte, und nach und nach wurden überall auf der Insel wichtige Schulen, zum Teil von europäischer Bedeutung, gestiftet. Nicht nur strömten Fremde zahlreich nach Irland, um die dortigen Schulen zu besuchen, sondern eifrige Mönche zogen auch als Apostel und Lehrer hinaus ins Ausland und verbreiteten ihre Schulen in vielen Ländern Europas, besonders auch in England und Deutschland. So waren das 6., 7. und 8. Jahrhundert die Zeiten des Ruhmes für die irischen Schulen. Nie haben sie dieselbe Höhe, dieselbe europäische Bedeutung wieder erlangt. Am Ende des 8. Jahrhunderts begannen (797) die Einfälle der Dänen, und mit ihnen beginnt der Verfall der irischen Klöster und ihrer Schulen. Während der folgenden Jahrhunderte standen sie ziemlich niedrig, hatten jedoch am Ende des 15. Jahrhunderts infolge des Reichtums der Kirche noch immer ziemlich erhebliche Mittel für Unterrichtszwecke zur Verfügung. Das änderte sich mit einem Schlage, als zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Reformation in Irland gewaltsam eingeführt wurde. Der katholische Klerus wurde vertrieben und durch einen beim Volke verhassten angli-

*) Augenblicklich ist nicht ein Buch vorhanden, das ein eingehendes und zuverlässiges Bild von der Entwickelung des höheren Schulwesens in Irland gäbe. Die oben gebotene kurze Zusammenfassung ist besonders nach Parmentier (S. 179 ff., 226 ff. und 254 ff.) gearbeitet.

kanischen Klerus ersetzt. Zwar war es den neu ins Land geschickten Geistlichen aufgetragen (1587) unter anderm auch Schulen zu gründen und zu unterhalten, doch scheiterten ihre Bemühungen an dem Widerstande der Bevölkerung. Die katholischen Eltern weigerten sich entschieden, ihre Kinder protestantischen Lehrern anzuvertrauen. Katholische Schulen wurden nun überall unterdrückt, Neugründungen verboten, und die meisten Kinder erhielten ausser einiger Unterweisung in der Religion überhaupt keinen Unterricht oder den allerdürftigsten, oft im geheimen, durch die Priester. Wilhelm III. versuchte es mit der Gewalt: Er verbot jeden katholischen Unterricht auf das strengste und bedrohte jeden irischen Katholiken, der eine Schule hielt, mit der damals sehr erheblichen Busse von 20 Pfd. Sterling. Vierzig Jahre später gründete der anglikanische Erzbischof Boulter die „Incorporated Society for promoting English Protestant Schools in Ireland". (Charter im Jahre 1733.) Im Report der Royal Commissioners (1854—58) wird ihre Geschichte von 1733—1857 berichtet. Bis 1832 erhielt die Gesellschaft jährliche Parlamentsunterstützung, sie beschäftigte sich in erster Linie mit der Förderung des Elementarunterrichts. Die katholischen Kinder erhielten den Unterricht unentgeltlich, aber nur sehr wenige wollten die im protestantischen Sinne geleiteten Schulen besuchen. Die Schulen erzielten fast gar keine Ergebnisse trotz wiederholter Versuche am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts, ihre Wirksamkeit zu verstärken. Lieber liessen die Katholiken ihre Kinder gar nicht oder mit Gefahr harter Strafen heimlich von ihren Priestern unterrichten. Obgleich zeitweilig sogar jedem Priester, welcher beim Unterricht betroffen würde, die Todesstrafe gedroht war, liessen sich die katholischen Geistlichen nicht abschrecken; an versteckten und entlegenen Orten, oft in freier Natur, hinter Zäunen und Hecken, lehrten sie die Kinder mit hingebendem Eifer, und die sog. „Heckenschulen" („hedge schools") erlangten eine gewisse Berühmtheit, ja einzelne bedeutende Männer, wie John Mac Hale, der spätere berühmte Erzbischof von Tuam (Galway), erhielt in einer „Heckenschule" seine erste Vorbildung. Begreiflicherweise waren daher um die Mitte unseres Jahrhunderts die irischen Erziehungsverhältnisse geradezu trostlos. Die religiösen Gegensätze dauerten und dauern in ungeschwächter Heftigkeit fort, mit den protestantischen Schulen sah es traurig aus, und die Erziehung der katholischen Kinder war vollständig vernachlässigt. Eine im Jahre 1854 eingesetzte königliche Kommission, welche nach vier Jahren (1858) dem Parlamente einen höchst ungünstigen Bericht vorlegte, rief zunächst auch noch keine Besserung hervor. Noch im Jahre 1871 hatten alle Stiftungsschulen nur ein Einkommen von £ 13000, und die Hälfte davon kam den Protestanten zu gute, trotz der grossen Mehrzahl der katholischen Bevölkerung. Viele irische Knaben, besonders die Söhne der leitenden Stände, erhielten ihre Erziehung in England; für die anderen höherer Schulbildung bedürftigen Kinder musste die Universität, d. h. Dublin, und auch die (1849 gegründeten) Queen's Colleges (in Belfast, Cork, Galway) durch ihre oft recht elementaren Kurse sorgen. Zur Unterstützung der Schulen fehlte es weniger an Geld als an einem geeigneten Modus, durch welchen die

in Irland so sehr gefährliche konfessionelle Eifersucht nicht erregt wurde. Eine direkte Staatsunterstützung zur Gründung und Erhaltung von Schulen war aus diesem Grunde ausgeschlossen. Endlich kam durch die Thatkraft des damaligen Lordkanzlers (Cairns) im Jahre **1878** ein Gesetz zu stande, welches noch heute für das höhere irische Schulwesen massgebend ist und welches, trotz mancher erheblichen Bedenken, doch nach Ansicht vieler irischen Schulmänner im ganzen und grossen segensreich gewirkt hat. Dies am 16. August 1878 vom Parlament erlassene Gesetz ist die sog. „Intermediate Education (Ireland) Act, 1878"; es ist wörtlich in Ellis' „Intermediate Education Year Book and Directory for 1880" auf S. 21 ff. abgedruckt. Dieses Gesetz schuf eine oberste Erziehungsbehörde für Irland und stellte eine bedeutende Summe Geldes zur Unterstützung der Schulen beider Konfessionen unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung. Es verordnete, dass aus dem irischen Kirchenfonds, d. h. aus dem durch Aufhebung der irischen Staatskirche (1871) frei gewordenen Vermögen, 1 Million Pfund Sterling dem neuen Oberschulrat zugewiesen werden sollte, damit die Zinsen derselben alljährlich zu einer regelmässigen Unterstützung von Schülern und Schulen auf Grund von einzurichtenden Konkurrenzprüfungen verwendet würden. So kommt das Kirchengut, welches, um allen Hader abzuschneiden, nur für weltliche Zwecke verausgabt werden darf, jetzt zum grossen Teil auch den Schülern katholischer Anstalten zu gute. Über die Wirksamkeit des Gesetzes liegen seit 1879 jährlich die offiziellen Blaubücher vor, aus deren letztem (1896, für 1895) ein Teil der im folgenden zusammengestellten Angaben entnommen ist.

Jetziger Zustand.*)

Die durch die Parlamentsakte des Jahres 1878 eingesetzte oberste Schulbehörde heisst The Intermediate Education Board for Ireland, dessen Sitz in Dublin ist. Er besteht aus sieben vom Lord Lieutenant ernannten Mitgliedern sowie zwei Sekretären (Assistant Commissioners), welchen die praktische Ausführung des Gesetzes im einzelnen obliegt. Der Board unterstützt und beeinflusst die höheren Schulen des Landes, aber er hat keine unumschränkte Gewalt über alle Schulen. Er kann sie nicht zur Teilnahme an seinen jährlichen Prüfungen zwingen und hält auch keine regelmässigen Inspektionen ab. Doch beteiligen sich wohl so ziemlich alle besseren, besonders die protestantischen Schulen, an den jährlichen Prüfungen, wozu sie ausser den finanziellen Vorteilen auch der Druck der öffentlichen Meinung veranlasst. Der Board macht die öffentlichen Prü-

*) Die im folgenden gemachten Angaben betreffen, von den Prüfungsergebnissen abgesehen, fast ausschliesslich die protestantischen Schulen Irlands. Ausser den amtlichen Angaben der Blaubücher und der Directories von Ellis konnte ich auch eine Reihe wertvoller brieflicher Mitteilungen benutzen, welche mir Herr Albert J. W. Cerf, M.A. in Dublin, auf meine Anfragen freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Viele bemerkenswerte Einzelnheiten, welche ich des beschränkten Raumes wegen hier nicht verwerten konnte, finden sich im Anhange zu Ellis' „Irish Education Directory and Scholastic Guide for 1888" S. 243—308. — Über die katholischen Schulen habe ich nur sehr wenig sagen können, da allgemein zugängliches Material nicht vorliegt. Um einigermassen zuverlässige Mitteilungen bieten zu können, müsste man zunächst an alle Direktoren der katholischen Schulen schreiben.

fungen und durch sie den Lehrplan der Schulen; er gewährt auf Grund des Ausfalls der Prüfungen Zeugnisse, Stipendien und Preise an Schüler und namhafte Unterstützungen an Schulen. Prüfungen in der Religion sind dabei streng ausgeschlossen und Geldprämien auf religiöse Gegenstände nicht zu erlangen. Alljährlich muss der Board dem Lord Lieutenant einen von diesem dem Parlament vorzulegenden Bericht einreichen, welcher dann als Blaubuch veröffentlicht wird. Ausserdem ist er zu jährlicher Rechnungsablage über die Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Erziehungsgelder an das Schatzamt verpflichtet. Die Blaubücher des Board gewähren somit für einen Teil der höheren Schulen Irlands ein durchaus zuverlässiges, obschon einseitiges Material, weil es ausschliesslich die Ergebnisse der Prüfungen zusammenstellt und bespricht.

Neben dieser Oberbehörde für die Einrichtung und Durchführung eines Systems öffentlicher Prüfungen sind besonders noch folgende gewissen Arten von Schulen vorgesetzte Behörden zu erwähnen.

(1) „Educational Endowments (Ireland) Commission.“

Diese den englischen Charity Commissioners entsprechende Kommission hat seit 1885 bis zum Jahre 1894 die vorhandenen Bestimmungen über die Stiftungsschulen des Landes geprüft und verbessert und neue „Schemes“ für die Verwaltung dieser Schulen ausgearbeitet. Ihre Thätigkeit in dieser Richtung ist mit dem Jahre 1894 zu Ende gekommen. Ausführliche Berichte über ihre Massregeln (der letzte Dublin, 1894) liegen vor und die Sitzungsprotokolle gewähren ein lehrreiches Bild der Verhältnisse zahlreicher von ihnen untersuchter Schulen.

(2) „Commissioners of Education for the regulation of certain endowed schools“, meist „the Endowed Schools Commissioners“ genannt.

Unter diesem Board stehen eine Reihe von privaten Stiftungsschulen, früher auch die sogenannten „Royal Schools“ (vgl. unten) und die seit der Aufhebung der Staatskirche praktisch untergegangenen sogenannten „Diocesan Schools“.

(3) „Board of Erasmus Smith.“

Dies ist ein Kuratorium zur Verwaltung der (1669) von dem Londoner Alderman Erasmus Smith gestifteten protestantischen Schulen (vgl. unten).

(4) „Incorporated Society for Promoting English Protestant Schools in Ireland.“

Die Gesellschaft, welche bereits S. 865 erwähnt wurde, erhielt ihren Freibrief schon im Jahre 1733. Im Jahre 1888 unterhielt und erzog sie etwa 130 Knaben und 80 Mädchen völlig frei und ausserdem eine Anzahl von Kindern gegen ein sehr niedriges Schulgeld.

(5) Eine Anzahl von Schulen sind von Privaten oder Korporationen ins Leben gerufen, welche dann Patronatsrechte ausüben. Die katholischen Schulen stehen fast alle unter dem Patronat der Bischöfe und Erzbischöfe, in deren Diözese sie liegen.

(6) „Science and Art Department. South Kensington. London.“

Durch die an zahlreiche Schulen verabfolgten „grants“ steht auch das Science and Art Department im Verhältnis einer (die Curricula beeinflussenden) Behörde zu vielen Schulen Irlands. Vgl. S. 775—776.

Was die Schulen selbst anbetrifft, so ist zunächst zwischen protestantischen und katholischen streng zu scheiden. Über die letzteren hält es ausserordentlich schwer, eingehende und zuverlässige Nachrichten zu erhalten. Über Einrichtung und Preise lernt man einiges bei der Durchmusterung der vielen Prospekte am Schluss von Ellis' Guide. Die protestantischen höheren Knabenschulen heissen „grammar schools" oder „colleges". Ihre Zahl soll im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Landes reichlich gross und die einzelnen Schulen deshalb zu schwach besucht sein. Die Zahl der Protestanten in Irland ist verhältnismässig gering und viele derselben schicken überdies ihre Kinder zur Vollendung ihrer höheren Schulbildung nach England. „Public schools" im Sinne der grossen englischen Anstalten dieses Namens gibt es in Irland nicht. Die sogenannten „public grammar schools," besonders die im Süden des Landes, sind schlecht dotiert, haben meist vielleicht freie Schulgebäude und £ 100 Jahresrente; ihre Schülerzahl wird selten an 50 reichen, die Schulgelder selbst sind niedrig. Nur wenige Stiftungsschulen haben £ 400 und mehr jährliches Stiftungseinkommen; die meisten sind arm und daher auch nicht in jeder Beziehung gut ausgestattet. Die meisten Schulen sind zugleich Externate und Alumnate; nur wenige, wie z. B. die Dublin High School, sind ausschliesslich Externate. Von den protestantischen Schulen sind die sogenannten Erasmus Smith's Schools am besten dotiert. Erasmus Smith war ein Engländer, welcher in Irland reich begütert war. Er setzte bedeutende Legate zur Gründung von Schulen für die Kinder der in seinem Dienste Stehenden aus, offenbar mit der Absicht, den Kindern protestantischen Unterricht unentgeltlich erteilen zu lassen. Letzthin haben die Katholiken, jedoch bisher ohne Erfolg, versucht, einen Teil der Stiftungsgelder für ihre Schulen zu erhalten. Die Erasmus Smith's grammar schools (4) sind in Drogheda, Galway, Tipperary (alle drei 1669 gegründet) und Ennis (1773 gegründet). Ausser diesen ist besonders die viel später gegründete Dublin High School (1870) unter den Erasmus Smith's Schools als wichtig zu erwähnen. Früher waren auch die sogenannten „Royal Schools" sehr reichlich dotiert, und zwar vom Staate. Auf Drängen der Katholiken sind sie jedoch seit einigen Jahren nicht mehr königlich, sondern einem Lokalkomitee unterstellt und fast ihrer ganzen Dotierung verlustig gegangen. Die an den Schulen bei der Umwandelung angestellten Lehrer wurden mit einer Summe Geldes oder einem kleinen Jahresgehalt abgefunden. Die Hauptschulen dieser Art sind die von Armagh, Portora (oder Enniskillen), Cavan, Raphoe, Dungannon. — Die Privatschulen haben bei ihrem Mangel an Stiftungseinkommen und dem niedrigen Schulgeld in Irland einen sehr schweren Stand. Sie sind daher sehr wenig zahlreich und aus diesem Grunde ist in Irland auch wenig Raum für pädagogische Versuche begabter Privatschullehrer. Schlechte kleine Privatschulen nach Art der Do-the-boys Hall haben in Irland nie recht aufkommen können und jetzt nach Einrichtung der Intermediate Prüfungen werden sie es weniger denn je. — Die katholischen Schulen stehen, im Gegensatz zu den protestantischen, in nur sehr losem Verhältnis zu den irischen Universitäten. Sie sind fast ganz in den Händen der Priester; aber auch Laien, sogar gelegentlich Prote-

stanten, werden als Lehrer gebraucht. Die bedeutendsten dieser Schulen sind (eine Liste derselben steht z. B. in Thom's Dublin Directory): Clongowes Wood College (Jesuitenschule); French College, Blackrock (von den „fathers of the holy spirit“ geleitet); St. Patrick's College, Carlow; St. Vincent's College, Castlenock (von der Brüderschaft des heil. Vincent geleitet). Die katholischen „Christian Brothers Schools“, die fast in jeder irischen Stadt anzutreffen sind, müssen hier noch besonders erwähnt werden. Das „Institute of the Christian Brothers in Ireland“ wurde im Jahre 1802 gegründet; die ihm angehörigen Schulen zerfallen in zwei Klassen. Die eine Art hat es nur mit dem Elementarunterricht zu thun, welcher unentgeltlich erteilt wird; die andere Art gewährt auch höheren Unterricht. Die Schulen werden ausschliesslich durch freiwillige Beiträge und Kirchenkollekten unterhalten und stehen nicht unter irgendwelcher bischöflichen Autorität, sondern haben ein direktes Mandat vom Papste, die Zwecke ihres Ordens nach Gutdünken zu verfolgen. Die meisten ihrer Lehrer sind Priester, doch werden auch einige Laien verwendet. Ihre Schüler beteiligen sich mit Erfolg an den Prüfungen des Irish Intermediate Education Board sowie des Science and Art Department zu South Kensington. Ihre Organisation ist trefflich und sie planen jetzt auch die Einrichtung von Alumnaten nach Art des French College zu Blackrock u. a. — Über die Schulen anderer katholischer Gesellschaften ist schwer Auskunft zu erhalten. Auch Ellis bietet nichts über sie.

Über einzelne nicht katholische Schulen ist noch folgendes zu bemerken. In Dublin wird Wesley College von den Methodisten unterhalten, aber weder Schüler noch Lehrer gehören ausschliesslich dieser Sekte an. Das Schulgebäude ist das schönste in Dublin. Die Schule ist zugleich Alumnat und Externat. St. Andrew's College ist vor einem Jahre von den Presbyterianern in Dublin gegründet, und in raschem Aufblühen begriffen. Die Anstalt zählt bereits über 200 Schüler. Die Incorporated Society hat in diesem Jahre (1896) in Dublin die Montjoy Square School errichtet. Die anderen Dubliner Schulen sind Privatschulen (die besseren sind: Rathmines School, Corrig School). In der Nähe ist St. Columba College, ganz nach englischem Muster eingerichtet; Direktor und Lehrer sind alle englische graduates. Die anderen Schulen des Landes, z. B. die in Belfast, müssen hier übergangen werden. Ein allerdings im einzelnen nicht mehr ganz genaues Verzeichnis der wichtigeren protestantischen Schulen des Landes gibt Ellis in der letzten Auflage (1888) seines Directory auf S. 226 ff.; eine Aufzählung der Schulen, welche sich an den grossen öffentlichen Prüfungen beteiligt haben, enthalten die jährlichen Blaubücher.

Die Lehrer an den katholischen Schulen sind fast alle Priester, an den protestantischen Schulen dagegen sind sogar fast alle Direktoren Laien. Innerhalb der letzten 25 Jahre sind die Direktorenstellen der höheren Schulen Irlands mehr und mehr den Laien zugänglich gemacht worden. Der Direktor hat meist ein gutes Haus und Garten, oft noch einige Morgen Land dazu, steuerfrei, ausserdem ein Gehalt von £ 100 bis zu 500, je nach den Umständen. Die Direktoren der Erasmus Smith's grammar schools

erhalten die Schulgebäude frei, ein festes Einkommen und ausserdem noch ein Kopfgeld von jedem Knaben. Als die Royal Schools noch in Blüte standen, hatte der Direktor von Portora ein Haus, 7 Morgen Land, £ 500 für sich und etwa ebensoviel für seine Lehrer, dazu alles, was die Anstalt an Schul- und Pensionsgeldern einbrachte. In den Schulen, wenigstens in Dublin, sind die senior masters durchweg graduates, die junior masters dagegen meist Studenten, die sich später sehr häufig einem anderen Berufe, besonders der Theologie oder der Medizin, zuwenden, sehr schlecht bezahlt werden, und auch durchschnittlich sozial nicht so hoch stehen wie an den besseren englischen Schulen. Ihre Vorbildung ist oft völlig ungenügend, und die letzthin erheblich gesteigerte Nachfrage nach gründlich vorgebildeten und zum Unterricht befähigten Lehrern übersteigt augenblicklich weit das Angebot. Ein junger, tüchtig vorgebildeter Mann an den besten Schulen beginnt, nach Hime, mit £ 150 oder mehr jährlich. Der ältere Lehrer bezieht an die £ 250 jährlich. Mit 28—30 Jahren hat ein junger, tüchtiger Lehrer schon Aussicht, Direktor zu werden. — Von Lehrerverbänden ist die 1869 gegründete Schoolmasters' Association zu erwähnen. Sie soll die Interessen des höheren Schulwesens vertreten und ist eine Vereinigung der Lehrer der höchsten Sekundärschulen (first grade schools) behufs gegenseitigen Meinungsaustausches. Ihre jährlichen Zusammenkünfte finden im Dezember in Dublin statt.

Hinsichlich der inneren Organisation ist bemerkenswert, dass in Irland die Klassen meist kleiner sind als in England und selten aus mehr als 12—13 Schülern bestehen. Weil die meisten Schulen hauptsächlich auf die Intermediate Examinations hinarbeiten, sind die Klassen oft nicht nach dem Alter der Schüler, sondern nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in bestimmten Fächern eingeteilt. In den besseren protestantischen Schulen ist gewöhnlich noch eine höhere Klasse als die senior grade class (d. h. die Klasse, welche auf die Prüfungen des senior grade vorbereitet); in dieser höheren Klasse arbeiten die Schüler auf die Trinity College Junior Exhibitions, also Universitätsstipendien, hin. Wesley College hat auch eine commercial class und Abendstunden; auch einige katholische Anstalten haben kaufmännische Abteilungen. Clongowes College bereitet seine Zöglinge auch für das Heer vor. Der Unterrichtsplan ist im ganzen wie der der englischen grammar schools, aber ohne die allzu frühe und starke Spezialisierung. Das Curriculum wird überall in erster Linie durch die bis ins einzelnste festgestellten und bekannt gemachten Anforderungen der Intermediate Examinations bestimmt und dadurch unvermeidlich einförmig und ohne besondere Rücksicht auf lokale Bedürfnisse gestaltet. Leider ist bislang das englische System einer Teilung der Schule in classical und modern side noch nicht in die irischen Schulen eingeführt, wodurch besonders das Studium der Neueren Sprachen stark geschädigt wird. In den meisten Schulen haben die Knaben 2—3 Stunden wöchentlich Französisch. Deutsch ist ein Extrafach und wird, ausser an einigen wenigen Anstalten (z. B. Corrig School in Dublin), fast gar nicht getrieben. An der High School zu Dublin wird Latein und Griechisch

an abwechselnden Tagen der Woche gelehrt, Französisch und Deutsch (fakultativ) liegen an den Nachmittagen. Englische Gegenstände (Englisch, Geschichte etc.) täglich eine Stunde. Das Verhältnis der einzelnen Fächer zu einander bei 27½ wöchentlichen Lehrstunden ist etwa folgendes: Englisch 6 Stunden; Klassische Sprachen 8 Stunden; Mathematik 9 Stunden; Französisch 3 Stunden; Zeichnen 1½ Stunden. Dazu kommt Deutsch (fakultativ) 2—3 Stunden. Im Wesley College: Senior Grade: wöchentliche Lehrstunden in Englisch 5 Stunden; Latein 6 Stunden; Griechisch 5 Stunden; Mathematik 7½ Stunden; Französisch 2 Stunden. In Corrig School: Middle Grade: Englisch 6 Stunden; Klassische Sprachen 9 Stunden; Mathematik 6 Stunden; Französisch 3 Stunden. Fakultativ: Deutsch 3 Stunden; Chemie 3 Stunden; Physik 3 Stunden. An derselben Schule im Junior Grade: Englisch 5 Stunden; Latein 6 Stunden; Griechisch 3 Stunden; Mathematik 6 Stunden; Französisch 3 Stunden; dazu fakultativ: Deutsch 3 Stunden; Chemie 3 Stunden.

Früher zerfiel das Schuljahr in Irland in 2 terms, jetzt dagegen wird es meist in 3 terms geteilt, die aber etwas anders fallen als in England. Der erste term reicht von Anfang oder Mitte Januar bis Ostern; der zweite von Ostern bis Anfang Juli (Beginn der Intermediate Examinations); der dritte von ungefähr dem 1. September bis gegen Weihnachten. Einige Privatschulen, die auf englische public schools vorbereiten, haben die englischen Ferien; aber meist beginnen und enden die Sommerferien in Irland früher als in England und alles in allem ist die Dauer der Ferien nicht ganz so lang. Gewöhnlich dauern sie Weihnachten 3 bis 4 Wochen, Ostern 10 Tage, im Sommer 7 bis 8 Wochen. In Irland ist 13 Wochen das höchste und dann gibt's auch nicht so viel ganze oder halbe freie Tage wie in England — nach Himes Angaben zu urteilen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kindern aus den besten Ständen Irlands ihre Erziehung nicht in den höheren Schulen des Landes selbst, sondern in englischen Schulen erhält. Nach Hime werden seit vielen Jahren jährlich mindestens zwischen 1500—1600 junge Irländer zu diesem Zwecke nach England geschickt, und zu diesen kommen nach ihm noch etwa 250 junge Irländer, deren Eltern in England leben und ihnen hier Sekundärunterricht erteilen lassen. In den national-irischen höheren Schulen befinden sich im allgemeinen nur die Söhne des niederen Adels sowie der Beamten und Geschäftsleute, die nur über geringe Mittel verfügen. In den letzten Jahren ist gegen diese Aussendung irischer Schüler nach England vielfache Einsprache erhoben, tüchtige neue Schulen sind ins Leben gerufen, immerhin aber werden noch immer zahlreiche irische Knaben in den englischen Schulen erzogen. Man nimmt an, dass vor kurzem etwas über 10,000 Knaben jedes Alters, Glaubens und Standes eine Art von höherer Erziehung in Irland erhielten (die in Thom's Directory gegebene Ziffer 11,303 hält Hime für zu hoch gegriffen). Die Schülerzahl in den irischen Internaten ist ausserordentlich viel geringer als die in den englischen. Nach Hime sind in den 20 bestbekannten irischen Internaten noch nicht ganz 700 Alumnen, während die 20 besten englischen über 7000 zählen sollen. Der Fleiss der irischen

Schüler ist zu rühmen. In dem ärmeren Lande ist es für Lehrer wie Schüler wichtiger, das Beste zu leisten; reiche faule Schüler sind in Irland sehr selten. Die überwiegende Mehrzahl hervorragender Irländer ist ursprünglich in den nationalen Schulen des Landes erzogen worden. Das Leben der Schüler ist in manchen Punkten von dem der grossen englischen Schulen, besonders der „public schools" verschieden. Es gibt keine „prefects" und kein regelrechtes „fagging system". Es wird zwar Cricket, Fussball und Tennis gespielt, wie in England, aber es ist weit weniger Zwang als freier Wille der Knaben.

Das Einkommen der Schulen fliesst aus mehreren Quellen. Viele irische Schulen sind Stiftungsschulen und haben daher ein regelmässiges Stiftungseinkommen. Doch sind die Einnahmen aus den endowments in Irland verhältnismässig lange nicht so bedeutend wie in England. Eine zweite Einnahmequelle sind die Schulgelder; doch sind diese in Irland nicht nur an sich erheblich niedriger als in England, sondern auch besonders gering infolge der beschränkten Schülerzahl der meisten Anstalten. Weil die Schülerzahl auch starken Schwankungen unterworfen ist, hält es schwer, bestimmte Angaben zu machen. In der Provinz Ulster (Nordirland) sind die Schulen zahlreicher besucht als im katholischen Süden. Eine der grössten Schulen des Landes, die High School zu Dublin, zählt augenblicklich 270 Schüler; die Durchschnittsschulen aber haben 40—50 Schüler, wovon etwa 30 Pensionäre sind. Nur einige wenige grosse Schulen haben sehr viel mehr Schüler. Das Schulgeld für day boys beträgt in den meisten Fällen jährlich zwischen £ 8 und 12, doch schwanken die Angaben sehr; für Pensionäre rechnet man zwischen £ 50 und 60, mit allen Extras etwa £ 75—80. Die Dublin High School erhebt jährlich von den day boys £ 8 Schulgeld, die Pensionäre bezahlen £ 44 (unter 13 Jahren), £ 50 (unter 16 Jahren) und £ 56 (über 16 Jahren). Dazu kommen einige wenige Extra-Ausgaben.

Da die niedrigen Sätze des Schulgeldes und die geringe Schülerzahl sowie das sehr beschränkte Vermögen der Stiftungsschulen bei weitem nicht hinreichen, die Schulen in brauchbarem Zustand zu erhalten, sind sie darauf angewiesen, ausser der Unterstützung durch private Wohlthätigkeit oder lokale Komitees, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, Staatshilfe in Anspruch zu nehmen. Sie wird reichlich gewährt, entweder auf Grund der jährlichen Intermediate Examinations durch den Intermediate Education Board, oder für die technischen Fächer durch das Science and Art Department in South Kensington. Letztere Unterstützung (auf Grund besonderer Prüfungen) findet statt wie bei den englischen Schulen und ich kann hierfür auf S. 775 ff. und 820 verweisen. Da in Irland nicht, wie in England und Wales, das Einkommen aus der Local Taxation Act (S. 753) für Zwecke der technischen Erziehung verwendet werden darf, hat das Science and Art Department seine Unterstützungen für Irland letzthin noch erweitert. Während jedoch diese Unterstützungen nur einseitig für technische Erziehung gewährt wird, werden die Unterstützungen auf Grund der Intermediate Examinations den Schulen für Tüchtigkeit in den verschiedensten Fächern gewährt. Das

bisher verfügbare Geld besteht aus den jährlichen Zinsen (zu 3¼ Proz.) von £ 1 Million aus einem Teile des irischen Kirchenfonds, welcher bei der Auflösung der Staatskirche (1871) zu weltlichen Zwecken verwendet werden sollte. Die Zinsen beliefen sich bisher (zu 3¼ Proz.) auf £ 32,500. Zu diesem alljährlich verfügbaren Gelde kommen noch die Einnahmen unter der Local Taxation Act, die für Zwecke des Intermediate Education Board verwendet werden dürfen und sich im Jahre 1895 auf £ 43,363 beliefen, ferner einige andere kleinere Summen, und endlich die von den Schülern zu zahlenden Prüfungsgelder. Aus diesen verfügbaren Mitteln bezahlt nun der Intermediate Education Board an die Direktoren der sich den Prüfungen unterziehenden und in ihnen Genügendes leistenden Schulen sehr namhafte Unterstützungsgelder, die sog. „results fees". Sie belaufen sich oft auf mehrere Hundert Pfund, in den grossen katholischen Schulen wohl oft noch auf mehr. Weil direkte Beihilfe zur Gründung und Erhaltung der Schulen der Regierung bei der augenblicklichen religiösen Spannung in Irland bedenklich schien, wurde diese jeder Schule jeder Konfession zugängliche Unterstützung gewählt, trotz der grossen Bedenken, welche das System aus pädagogischen Gründen erregt. Die Gelder kommen besonders den katholischen Schulen zu gute. Die Art und Höhe der gewährten Unterstützung wird am besten im Zusammenhange mit dem Plan der Prüfungen besprochen.

Die grossen Intermediate Examinations, deren bis ins einzelnste ausgearbeitetes System hier nur in den gröbsten Umrissen geschildert werden kann (über Einzelnheiten vgl. Ellis' Bücher und die offiziellen Blaubücher), erstrecken sich auf so ziemlich alle höheren Schulen Irlands. Im Jahre 1895 wurden 175 Knabenschulen und 69 Mädchenschulen, also im ganzen 244 Schulen an 85 Orten geprüft und erhielten je nach dem Ausfall derselben Staatsunterstützung (durch results fees), die Schüler und Schülerinnen Stipendien und Preise. Letztere sind auf Grund der Prüfungen für Knaben und Mädchen gleich. Die ausschliesslich schriftlichen Prüfungen finden an geeigneten Zentren seit 1879 alljährlich zwischen dem 1. Juni und 1. August statt; sie fassten ursprünglich einen dreijährigen Kursus ins Auge. Bis einschliesslich zum Jahre 1891 unterschied man folgende drei Stufen: I. Junior grade (für Kandidaten unter 16 Jahren); II. Middle grade (unter 17); III. Senior grade (unter 18) — teilweise den englischen Junior und Senior Local Examinations entsprechend. (Vgl. S. 829.) Seit 1892 ist noch ein „Preparatory Grade" (für Schüler unter 14 Jahren) hinzugekommen. Für diese verschiedenen Grades sind nun vom Board (mit gelegentlichen Abänderungen seit der ersten Einrichtung) bis ins einzelnste ausgearbeitete Prüfungsordnungen aufgestellt, Art und Umfang der Fragen für Knaben und Mädchen genau vorgeschrieben und somit die Lehrpläne und Lehrziele für die konkurrierenden Schulen endgültig festgelegt. Es ist für jedes einzelne Fach ein Maximum von Marken festgesetzt, welche durch gute Beantwortung der gestellten Fragen in den einzelnen Grades von Knaben und Mädchen zu erreichen sind. Für Bewerbung um Preise wird unterschieden zwischen einfachem „Bestanden" (Pass) und „Mit Auszeichnung" (Pass with Honor); die Bestimmungen

hierfür können hier nicht im einzelnen erörtert werden. Ein genaues Programm der Prüfungen mit Angabe der gestellten Anforderungen, Aufzählung der zu studierenden Schriftsteller, sowie einer Liste von Examinatoren wird vorbereitet und regelmässig veröffentlicht. Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist, dass die Schüler ein Jahr unmittelbar vor der Prüfung in einer Schule in Irland gewesen sind; für die Erlangung von Ergebnisgeldern ist es erforderlich, dass ein Schüler, für den „results fees“ beansprucht werden, vom 15. Oktober bis zum Beginn der Prüfung wenigstens hundertmal die Schule besucht hat. Die Gegenstände, in welchen Prüfungen gehalten werden und unter denen die Kandidaten unter gewissen Bedingungen eine Anzahl auszuwählen haben, sind folgende: (1) Sprache, Litteratur und Geschichte des alten Griechenland; (2) Sprache, Litteratur und Geschichte des alten Rom; (3) Englische Sprache und Litteratur sowie Geschichte von Grossbritannien und Irland. Für diese 3 Fächer ist das Maximum der erreichbaren Marken je 1200. Es folgen: (4) Französisch (700 Marken); (5) Deutsch (700 Marken); (6) Italienisch (500 Marken); (7) Keltische Sprache und Litteratur (600 Marken); (8) Mathematik [einschliessend: Algebra und Arithmetik (700), Geometrie (500), Ebene Trigonometrie (600), Elemente der Mechanik (400, nur für Knaben)]; (9) Physik (500); (10) Chemie (500); (11) Botanik (200, nur für Mädchen); (12) Zeichnen (500); (13) Harmonielehre (300 für Knaben, 500 für Mädchen); (14) Haushaltungskunde (500, nur für Mädchen).

Die besten Schüler des Junior Grade, die wenigstens in 3 Fächern bestanden haben müssen, erhalten ein Stipendium von £ 20 jährlich auf 3 Jahre; die des Middle Grade £ 30 auf 2 Jahre, vorausgesetzt, dass sie nicht schon im Genuss anderer Stipendien sind; der Fortbezug eines Stipendiums hängt vom Ausfall der jährlichen Prüfung ab. Schüler des Senior Grade erhalten einen einmaligen Preis von höchstens £ 50. Ausserdem werden kleine Preise (Bücher), Silbermedaillen und kaufmännische Zeugnisse verliehen. Die Bewilligungen an die Direktoren der Schulen dürfen folgende Maximalsätze nicht überschreiten: für Schüler des Junior Grade, die in 2, 3, 4 Fächern bestanden haben, je £ 3, 4, 5; für Schüler des Middle Grade, die in 2, 3, 4, 5 Fächern durchgekommen sind, je £ 4, 5, 6, 7; und endlich für Schüler des Senior Grade, die in 2, 3, 4, 5, 6 Fächern befriedigende Leistungen aufzuweisen haben, je £ 5, 6, 7, 8, 10.

Es lässt sich allerdings bezweifeln, ob dies System aus pädagogischen Gründen empfehlenswert ist. Da schon 2 Fächer etwas einbringen und 3 für ein Stipendium genügen, liegt die Gefahr sehr nahe, dass durch die Bestimmungen dieses Gesetzes einer einseitigen und lückenhaften Bildung Vorschub geleistet werde. Einsichtige Pädagogen beklagen bereits, dass diese Prüfungen der einzige Angel seien, um die sich die Lehrthätigkeit der Schulen ausschliesslich drehe und dass die Prüfungen auf Lehrplan und Lehrmethode schliesslich ungünstig einwirken müssen. Die regelmässigen Berichte der Examinatoren sind dagegen wertvoll und anregend.

Die hauptsächlichsten Punkte aus der Prüfungenstatistik des Jahres 1895 (elf Tage vom 17. Juni an) sind folgende für die Knaben: 6267 unterzogen sich den Prüfungen, von ihnen bestanden 3785 (also 60,4 Pro-

zent). An 359 Knaben wurden Geldpreise verteilt, an 398 Knaben Preise in Büchern. Preise für gute Aufsätze wurden an 90 Knaben verliehen. Kaufmännische Preise erhielten 17 Knaben; an „Ergebnisgeldern“ wurde an Direktoren der Knabenschulen gezahlt £ 43,037 13 s 6 d (Mädchenschulen £ 11,830 7 s 6 d; Summa £ 54,868 1 s 0 d). Kaufmännische Zeugnisse erhielten 68 Knaben (1894 aber 76). Die Verteilung der Kandidaten auf die einzelnen Grade war folgende, wobei die Anzahl der für die Prüfungen eingetragenen Knaben voransteht, die der durchgekommenen in Klammern daneben: Preparatory 2305 (1421); Junior 2982 (1785); Middle 673 (392); Senior 307 (187); in Summa 6267 (3785). Die eingehendsten Zusammenstellungen sind in dem Report des Intermediate Education Board for Ireland for the Year 1895 zu finden, dem die obigen Zahlen entnommen sind.

Obgleich in Bezug auf einige wichtige Punkte, wie z. B. die Vorbildung des Lehrpersonals, die Wirkung der Intermediate Examinations u. a. m. die Organisation des höheren Schulwesens in Irland noch mancherlei zu wünschen übrig lässt, so ist doch auch hier im Vergleich zu früher ein entschiedener Fortschritt anzuerkennen. Es gibt jetzt viel mehr und zum Teil viel bessere Schulen als vor dreissig Jahren. Die Lehrer stehen zu einander in weit näherem Verhältnis und kommen öfter miteinander in Berührung. Die Schulen selbst wetteifern miteinander nicht nur in den Prüfungen, sondern kommen auch durch athletische Wettkämpfe einander näher. Das Laienelement unter den Lehrern wiegt mehr und mehr vor. Die Berichte der Examinatoren sind von grossem Einfluss auf Lehrpläne und Lehrmethode. Endlich herrscht jetzt auch in weiteren Kreisen des Landes ein zu schönen Hoffnungen berechtigendes Interesse für Schulwesen und Schulfragen. Es ist zu hoffen, dass infolgedessen auch die den irischen Schulverhältnissen vorläufig noch anhaftenden Mängel, soweit dies bei den eigentümlichen Verhältnissen des Landes thunlich ist, im Lauf der Zeit mehr und mehr beseitigt werden.

C. Bibliographie.

Vorbemerkung.

Die in den folgenden Paragraphen enthaltene Bibliographie soll die für den deutschen Leser wichtigsten Zeitschriften, Bücher und Aufsätze übersichtlich zusammenstellen und sie durch hinzugefügte Bemerkungen kurz ihrem wesentlichen Inhalte nach charakterisieren. Vollständigkeit ist auf keinem Gebiete angestrebt, doch ist hoffentlich kein wichtiges neueres Werk übergangen worden. Auch minder gute, ja sogar einige schlechte Arbeiten neueren Datums sind absichtlich mit aufgeführt, um ausdrücklich vor ihnen warnen zu können. Sie sind meist in § 2 verzeichnet; ihr Grundfehler ist gewöhnlich aus mangelnder Erfahrung des Verfassers entspringende Einseitigkeit. Bei den bessern Arbeiten entsteht dagegen die häufig verschiedene Auffassung meist aus prinzipieller Verschiedenheit des

gewählten Standpunkts; sie beleuchten daher die englischen Schulverhältnisse von den verschiedensten Seiten. Am meisten ist aus den Arbeiten von Acland and Smith, Findlay und Leclerc zu lernen.

Besonders wertvolle neuere Arbeiten sind durch Stern (*) ausgezeichnet, teilweise veraltete mit einem Kreuz (†) kenntlich gemacht worden.

Die besten neueren Schriften sollten jedenfalls in jeder grösseren deutschen Bibliothek anzutreffen und auch die Berichte der königlichen Kommissionen, besonders der letzten, daselbst zu eingehenderem Studium bequem zu erlangen sein.

§ 1.

Die wichtigsten Zeitschriften, Calendars, Reports etc.

*1. The Journal of Education.

Gegründet 1869, von dem bekannten Lehrer und Pädagogen F. Storr herausgegeben. Das vielseitigste Organ der englischen pädagogischen Presse. Es hat die besten Mitarbeiter, ist am weitesten verbreitet und dient als Organ der grossen Teachers' Guild. Erscheint monatlich (6 d). Unterrichtet über alle Fragen der Erziehung, doch besonders über den höheren Unterricht. Berücksichtigt auch die Schulen und Universitäten des Auslandes. [Vgl. Anglia, Beiblatt V, 292 ff.] Besprechung der Schullitteratur sowie gelegentliche Aufsätze allgemeineren Inhalts.

2. The Educational Times.

Gegründet 1847, bis vor wenigen Jahren von Dr. Wormell herausgegeben, das Organ des College of Preceptors. Monatlich (6 d). Es enthält den regelmässigen Monatsvortrag irgend eines bekannten Lehrers und Pädagogen vor dem College of Preceptors, eine Übersicht über die Schul- und Universitätsverhältnisse, Besprechung der Schullitteratur, und regelmässige Besprechungen und Lösungen mathematischer Probleme.

3. The Educational Review.

Die neueste Zeitschrift, das einzige illustrierte Blatt dieser Art. Bespricht wie die beiden älteren Zeitschriften Schule und Universität. Monatlich (6 d). Nicht mit der New Yorker Review gleichen Namens zu verwechseln.

*4. Englische Studien.

Neben dem rein philologischen Teile sind von Anfang an die Realien mit in Betracht gezogen. Gelegentliche wertvolle Aufsätze und Rezensionen. Herausgegeben von Prof. E. Kölbing. Drei Hefte jährlich.

*5. Anglia, Beiblatt; auch Mitteilungen zur Anglia.

Monatlich. Behandelt vielfach in Aufsätzen und Besprechungen englische Realia, vor allen Dingen das Schulwesen. Berichtet auch regelmässig über den Inhalt des Journal of Education. Monatlich. Herausgeber erst Dr. E. Flügel, jetzt Dr. F. Mann.

6. Im Ausland.

Nebentitel: Mitteilungen des Vereins deutscher Lehrer. Im Selbstverlag des Vereins. Nur einige Hefte erschienen. London. 1889—1890. Enthalten einige beachtenswerte Aufsätze. Die Hauptstützen des jetzt eingegangenen Vereins waren Dr. Reichardt, Dr. Langé, Dr. Baumann und Herr Hugo Bartels.

*7. Deutsche Zeitschrift für ausländisches Unterrichtswesen.

Drei bis vier Hefte jährlich, seit 1895 von Dr. Wychgram (Leipzig) herausgegeben. Bringt Orginalartikel, kurze Referate nach Ländern, Bibliographie. Die treffliche junge Zeitschrift hat gleich in ihrem ersten Jahrgange viel Wissenswertes über das englische Schulwesen berichtet.

*8. **Die Neueren Sprachen.**
Diese von Prof. W. Vietor und Dr. F. Dörr herausgegebene neuphilologische Zeitschrift bringt auch häufig Aufsätze oder kurze Berichte über englische Schulverhältnisse. Erscheint monatlich.

9. **Archiv für Neuere Sprachen und Litteraturen.**
Von Prof. Ludwig Herrig begründet, von Prof. Julius Zupitza und Prof. St. Waetzoldt fortgeführt, jetzt von den Professoren Ad. Tobler und Al. Brandl herausgegeben. Vierteljährlich. Bringt einschlägige Aufsätze und Besprechungen.

* * *

10. **Englische Magazine**, z. B. d. English Illustrated Magazine, d. Westminster Review, d. Illustrated London News u. a. bringen von Zeit zu Zeit Artikel über einzelne grosse Schulen mit guten Abbildungen. Einige dieser Artikel liegen jetzt gesammelt in Buchform vor. Vgl. § 4.

* * *

*11. **Königliche Kommissionen.** Die offiziellen Berichte werden als Blaubücher gedruckt und sind zu verhältnismässig sehr billigen Preisen einzeln käuflich. Sie sind sämtlich in der Staatsdruckerei von Eyre and Spottiswoode gedruckt und zu beziehen entweder direkt durch Eyre and Spottiswoode, 32, Abingdon Street. Westminster. London. WC. oder durch jede Buchhandlung. Über den Bericht der letzten Kgl. Kommission von 1894 bis 1895 vgl. § 2.

12. **Proceedings of the International Conference of Education. London. 1884.** Der vierte Band dieses Sammelwerks enthält den Bericht über „Intermediate and Higher Education and Training of Teachers". London. 1884.

* * *

*13. **The Public Schools Year Book.**
Jährlich. Letzter Band. London. Sonnenschein. 1896. 375 S. (2 s 6 d.) Äusserst nützlich. Zuverlässige, jährlich durchgesehene Angaben. Am Schluss wertvolle Bibliographie. Behandelt aber grundsätzlich nur den bessern Teil der höheren Schulen.

*14. **The School Calendar.**
Erscheint jährlich, mit kurzen Vorreden von F. Storr. Der volle Titel lautet: „The School Calendar and Handbook of Examinations, Scholarships and Exhibitions." In diesem Jahr (1896) erschien das für jeden Direktor einer guten Schule unentbehrliche, äusserst praktisch angelegte Büchlein zum zehnten Male. London. (1 s.)

*15. **The Educational Annual.**
Voller Titel: „The Educational Annual. A handy reference to Public Schools and Colleges. A review of the position and progress of Elementary, Intermediate, and University education . . . . compiled by Edward Johnson". Dies treffliche Werk ist leider nur einige Jahre erschienen. Der dritte und letzte Band von 348 Seiten wurde 1891 in London veröffentlicht (2 s 6 d). Er enthält sehr reiches, statistisches Material, berücksichtigt auch die Privatschulen nach Kräften, ist aber immer noch weit davon entfernt vollständig zu sein. Völlig befriedigende, ja nur irgendwie zuverlässige statistische Angaben sind auf dem Gebiet des höheren Unterrichtswesens augenblicklich noch nicht zu erlangen.

16. **The Educational Year Book.**
Verlegt von Cassel. London. 1885. Nur ein Jahrgang. (6 s.)

17. **Record of Technical and Secondary Education.**
Erscheint vierteljährlich in London. Bequemer Überblick.

18. **The New Code (1895).**
Ist die von J. H. Yoxall und T. A. Organ veranstaltete Ausgabe des Elementarschulgesetzes mit Ausführungsbestimmungen. London. 1895. (1 s), welche ich hier

nur erwähne, weil die höheren Volksschulen gelegentlich Schüler an die höheren Schulen abgeben. Erscheint jährlich.

*19. Whitaker's Almanac.

Ein ausserordentlich reichhaltiges Kompendium, welches jährlich zum Preise von nur 2 s 6 d in London erscheint und jedem, welcher englische Verhältnisse eingehender studieren will, zur Hand sein muss. Zuverlässige Angaben über das höhere Schulwesen an verschiedenen Orten.

20. Hazell's Annual.

Ebenfalls ein sehr wertvolles Buch. London. Jährlich 2 s 6 d. Enthält eine gedrängte, brauchbare Übersicht über die Ereignisse und Fortschritte etc. des betr. Jahres, also auch einen Bericht über die Entwickelung des Erziehungswesens.

* * *

21. Escott (T. H. S.), England. Its people, polity, and pursuits. New and revised edition. London. 1890.

Kapitel XVI ist für das Schulwesen wichtig. Das bekannte Buch ist immerhin noch brauchbar, obschon die Revision nur eine sehr oberflächliche ist.

22. Wendt (G.), England. Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Leipzig. 1892.

Besonders die Seiten 271 ff. dieses nützlichen Buches kommen in Betracht. Doch wäre gerade in dem Abschnitt über das Erziehungswesen grössere Ausführlichkeit wünschenswert gewesen.

* * *

*23. Sonnenschein's Cyclopaedia of Education.

Nebentitel: „A Handbook of reference on all subjects connected with education (its history, theory and practice), comprising articles by eminent educational specialists . . . . edited by A. E. Fletcher.“ London. 1892. Preis 7 s 6 d.

Die dritte Auflage umfasst 562 Seiten und enthält, besonders über englische Schulfragen, eine Reihe sehr brauchbarer Artikel. Am Schluss des Werkes findet sich eine ausserordentlich reiche und wertvolle Bibliographie.

§ 2.

Die wichtigste neuere Litteratur.

**1. Report of the Royal Commission on Secondary Education.

In 9 starken Bänden. London. Eyre and Spottiswoode. 1895. Die Blaubücher sind einzeln käuflich und werden auf lange hinaus äusserst wichtig bleiben. Für deutsche Leser ist der erste Band (er kostet nur 1 s 11 d) von grösstem Interesse, denn er enthält die Einleitung und die Vorschläge der Kommission; die übrigen Bände, von denen besonders der 5te von allgemeinerem Interesse ist (Memoranda, Gutachten, Antworten von Sachverständigen auf die Fragen der Kommission. 646 Seiten. Preis 2 s 9 d), enthalten das Material. Der Bericht und die Beigaben sind sehr übersichtlich geordnet, Orientierung leicht. Der erste Band zerfällt in 4 Teile: 1. Kurzer geschichtlicher Rückblick (von 1833 an); 2. Der gegenwärtige Zustand des höheren Schulwesens in England (nicht Grossbritannien), 3. Das Wichtigste aus den Gutachten der Sachverständigen (Bd. 5 gibt hiefür das vollständige Material); 4. Die Vorschläge der Kommission selbst.

Der Bericht ist analysiert im Journal of Education, Nov. 1. 1895; Educational Times, Nov. 1. 1895; Educational Review, Dez. 1. 1895; Englische Studien XXI (1896), 436—46 (von Ph. Aronstein, sehr brauchbar); Anglia, Beiblatt VI (1896) 333 ff. reichlich knapp); Preuss. Jahrbücher Bd. 84 (Mai 1896), 246—280 (von H. Brandi, übersichtlich, doch in Einzelnheiten nicht stets genau); Deutsche Zeitschr. f. d. Ausl. Unterr. I, 2, 156 ff. (gut knapp) und besonders I, 4, 356 ff. (gut und genau). Besonders eingehende

Analyse der ersten beiden Teile des Kommissionsberichtes, während I, 2, 156 ff. kurz den vierten Teil, die Vorschläge, besprach. Ehe der Bericht erschienen war, wurde in derselben Zeitschrift über die Kommission gehandelt I, 1, 54 ff. (A. Zimmern). — Die Kommission und ihr Bericht ist interessant und humoristisch besprochen von einem Mitgliede der Kommission selbst in Educ. Times. Nov. 1895. Die Empfehlungen der Kommission sind vollständig abgedruckt in den Novembernummern des Journal of Education und der Educational Times (je 6 d), und ein sehr bequemer Überblick erschien im April 1896 unter dem Titel: Summary of the Recommendations of the Royal Commission on Secondary Education, 1894—95, prepared for the use of members of the Conference on Secondary Education held at Cambridge, April 1896. Cambridge. University Press. 1896. (6 d).

* * *

**2. Oxford Conference 1893: Report. Report of a Conference on Secondary Education in England .... held in the Examinations Schools. Oxford. October 10—11. 1893. Oxford. Clarendon Press. 1893. (1 s.)

Dieser offizielle und wortgetreue Bericht sämtlicher Reden sowie der Vorschläge, aus denen die Kgl. Kommission hervorging, ist höchst wertvoll. Ein Index am Schluss erleichtert den Überblick.

**3. Cambridge Conference 1896: Report. Report of a Conference on Secondary Education . . . . held in the Senate House. Cambridge. April 21.—22. 1896. Cambridge. University Press. 1896. (1 s.)

Die hier abgedruckten Verhandlungen bilden das Nachspiel zum Bericht der Kommission, wie die Oxforder Verhandlungen das Vorspiel bildeten.

4. A Bill to make further provision for Education in England and Wales. Prepared and brought in by Sir John Gorst, Mr. Balfour, Mr. Chancellor of the Exchequer, and Lord George Hamilton. Ordered by the House of Commons to be printed, 31 March 1896. Bill 172. Eyre and Spottiswoode. (2½ d.)

In Verbindung mit dieser am 19. Juni d. J. zurückgezogenen Bill, in welcher nur Abschnitt 12 speziell das höhere Schulwesen betraf, stand die zu gleicher Zeit zurückgezogene

5. Teachers' Registration Bill. Bill 173. Gleichfalls London. Eyre and Spottiswoode.

* * *

6. Reports of the (Washington) Commissioner of Education.

Die Berichte 1888/89, 1889/90, 1890/91 (Washington. Staatsdruckerei) sind vortrefflich über die Elementarschulen, weit weniger ausführlich über das höhere Schulwesen, aber enthalten doch gelegentlich einiges Brauchbare.

7. Korell (Ad.), Über englische Erziehung. (In d. Jahrb. f. Phil. und Pädagogik. Bd. 116 [1877], 65—83, 121—136.)

Mit Sachkenntnis und Unparteilichkeit und unter Berücksichtigung deutscher und französischer Verhältnisse geschrieben.

8. Haase (F.), Über den Zustand des englischen Schulwesens im Jahre 1889. (Im Beiblatt z. Anglia I [1890], 39 ff. und bes. 70 ff., 107 ff. Auch an vielen andern Stellen desselben Blattes Rezensionen und Bemerkungen.) Brauchbar und zuverlässig. Meist nach englischen Quellen.

**9 Findlay (J. J.), Education in England. 1891. (Im Beiblatt zur Anglia II [1891], 142 ff., besonders 181 ff., 231 ff., 282 ff. über das höhere Schulwesen.)

**10. Findlay (J. J.), Zur Entwicklung des höheren Schulwesens Englands. Eine Kritik der Vorzüge englischer Erziehung. Leipziger Dissertation. 1894.

Die Arbeiten Findlays gehören zu den allerbesten auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens in England. Der Verfasser, welcher jetzt das mit dem College

of Preceptors verbundene Lehrerseminar (für höhere Lehrer) in London leitet, w jahrelang an den besten englischen Schulen als Lehrer und Direktor thätig u erwarb sich vor kurzem erst auf Grund der oben angeführten wertvollen Diss tation die Leipziger Doktorwürde. Seinen Ausführungen ist überall das grösste G wicht beizulegen. In der Dissertation finden sich auch einige aus vollster Kenntn der englischen Schulverhältnisse geschöpfte Bemerkungen über deutsche einschlä Arbeiten. Die Dissertation ohne den bibliographischen Anhang ist auch in Richte Zeitschr. f. Philologie und Pädagogik, 1893, abgedruckt.

*11. Holman (Henry), Der gegenwärtige Stand des Erziehungswesens in Eng land. (In der Z. f. d. Ausl. Unt. I [Oktober 1895], 36 ff.)

Holman, früher Professor der Pädagogik in Aberystwyth, jetzt Inspektor im Unte richtsministerium (Education Department) zu London, ist ein genauer Kenner d englischen Unterrichtsverhältnisse.

**12. Acland (Arthur H. D.) and Llewellyn Smith (H.), Studies in Secondary Educ ation. With an Introduction by James Bryce. London. XXVIII und 334 S. 189

Durchweg vorzüglich. Das einzige (mit vollständiger Beherrschung des Material geschriebene) englische Buch, in dem eine Übersicht über das höhere Schulwesen in England gegeben wird. Verdient das gründlichste Studium. Die drei Verfasser (dene andre noch Beiträge zur Verfügung gestellt hatten) sind hochgeachtete Pädagogen Acland wurde bald darauf Unterrichtsminister in Gladstones liberalem Ministerium, Bryce Vorsitzender der Kgl. Kommission.

13. Craik (H.), The State in its relation to Education. New and revised edition. London. 1896. 188 Seiten. Behandelt grösstenteils das Volksschulwesen, enthält aber manche nützliche Bemerkung über das höhere Schulwesen. Vgl. Kap. IX, Anm.

Craik ist Sekretär des schottischen Education Department im Unterrichtsministerium und daher mit allen einschlägigen Fragen aufs genauste vertraut.

14. Coubertin (Pierre de), L'éducation en Angleterre. Collèges et Universités. Paris. 1888. 326 S. 3,50 Frcs.

Eine Tendenzschrift zur Empfehlung der englischen freien Erziehung und der Jugendspiele. Manchmal etwas zu weitgehend in der Wertschätzung der Sports, für deren Einführung in Frankreich de Coubertin sehr viel gethan hat. Doch kennt der Verfasser die besten englischen Schulen (nur diese!) gründlich, hat überall mit eigenen Augen gesehen und mancherlei wertvolle Einzelnheiten mitgeteilt. Wegen der ausschliesslichen Berücksichtigung der wenigen Schulen ersten Ranges ist das warm und flott geschriebene und recht lesenswerte Buch einseitig.

**15. Leclerc (Max), L'éducation en Angleterre des classes moyennes et dirigeantes. Avec un avant propos par E. Boutmy. Paris 1894. 366 S. 3,50 Frcs.

Ein zweiter noch im selben Jahre erschienener Band behandelt: „Les professions et la société en Angleterre." Ebenfalls 3,50 Frcs.

Dies ist weitaus das beste von einem Ausländer verfasste Werk über die jetzigen englischen Schulverhältnisse, dem Deutschland nichts Ähnliches an die Seite stellen kann. Es ist äusserst sorgfältig nach jahrelangen Vorstudien in England ausgearbeitet und doch ungemein lesbar geschrieben. Es enthält nur wenige leichte Versehen, wie sie dem Ausländer notwendig unterlaufen. Das Werk beruht vielfach auf Acland und Smith's „Studies", enthält aber zahlreiche eigne, feine Beobachtungen und — im Gegensatz zu den meisten Schriften über englisches Unterrichtswesen — äusserst besonnene, treffende Urteile. Sehr warm urteilt er über die Vorzüge, unbefangen über die Schwächen der englischen Erziehung. Eine Reihe von Schulen werden geschildert. Die Vorrede von Boutmy ist eine treffende Rezension des trefflichen Werkes. (Vgl. auch Z. f. d. ausl. Unterr. I, 94—95; Beiblatt z. Anglia VI, 201—203.)

16. Parmentier (Jacques), Histoire de l'éducation en Angleterre. Les doctrines et les écoles depuis les origines jusqu' au commencement du XIX[e] siècle. Paris. 1896. 93 Seiten. 3,50 Frcs.

Sehr brauchbare Arbeit, beruht auf gründlichen Vorstudien. Vgl. auch die Revue internationale de l'enseignement. Paris. 1893. 13[me] année. Nr. 11.

17. Raydt (H.), Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper. Englische Schulbilder in deutschem Rahmen. Mit 44 Abbildungen. Hannover. 1889. 266 S. 4 M.

Das Buch enthält eine Fülle sehr wertvollen Materials und höchst beherzigenswerter Winke. Die Abbildungen erläutern das Vorgetragene aufs beste. Die Arbeit ist ziemlich frei von Unrichtigkeiten, ist aber keine unparteiische Darstellung des jetzigen höheren Schulwesens. Der Verfasser hat nur die wenigen besten Schulen besucht und diese nur von ihrer besten Seite gesehen. Sein Urteil über die hiesigen Schulverhältnisse ist daher zu günstig. Vgl. die kenntnisreiche Besprechung von Hugo Bartels in „Im Ausland". Novemberheft. London. 1889.

18. Gallert (Dr.), Das höhere Schulwesen in England, eine pädagogische Skizze nach den Beobachtungen auf einer Studienreise im Sommer 1891. Stralsund. Programm (Nr. 148). 1892. 1 M.

Sehr sorgfältig; fast durchweg zuverlässig; oft nach Raydt; gelegentlich etwas zu günstig; brauchbar zur ersten Einführung. (Vgl. Anglia, Beibl. III, 1867.)

19. Lenz (G.), English Schools. Programm des Neuen Gymnasiums. Darmstadt. 1891. 1,20 M.

Meist zutreffend und unparteiisch. Einige nützliche bibliographische Hinweise. Verfasser hat offenbar viel in deutschen Lehrerkreisen Londons verkehrt und deren Anschauungen und Erfahrungen benutzt. Eigene Erlebnisse als Lehrer an einer Privatschule mitgeteilt.

20. Hummel (Franz), Eine englische Schule. (In den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik. Bd. 116 [1877], 545--559.)

Sehr einseitige Schilderung. Darstellung des Lebens an einer schlechten Privatschule ohne jede Kenntnis der bessern Privatschulen und der guten andern Schulen, und ohne jeden Hinweis auf anderswo bestehende bessere Verhältnisse.

21. Weber (Ernst), Verdienen englische Schulen als Vorbild für deutsche Schulen hingestellt zu werden? (In der Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen. Bd. XXXIV [1890], 502—510.)

Sehr einseitig, weil nur von den Verhältnissen in den schlechten Privatschulen ausgehend und ohne jede Kenntnis und Berücksichtigung der Stiftungsschulen, Korporationsschulen und der bessern Privatschulen. Es ist ungerecht, nur die schlechten Privatschulen als „englische Schulen" hinzustellen.

22. Grundscheid (Karl), Das Schulwesen Englands. Bielefeld. 1891. 28 S. 75 Pf.

Behandelt fast ausschliesslich das Volksschulwesen. Die Bemerkungen über secondary education sind einseitig und ohne jede Kenntnis der höheren und besseren Schulen.

23. Zimmermann (Pater Athanasius), Englands „Öffentliche Schulen" von der Reformation bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Freiburg i. B. 1892. 139 Seiten. 1,90 M.

Sehr einseitig und ohne genügende persönliche Erfahrung und Bekanntschaft mit den bessern Schulen, von streng katholischem Standpunkt. Besonders grossen modernen Erziehern wie Arnold und Thring wird der gelehrte Jesuit nicht gerecht, ja er kann es nicht von seinem Standpunkt aus. Die besten Charakterzüge einer guten Public School sind dem Geiste eines Jesuitenkollegiums diametral entgegengesetzt. Besonders interessant im Vergleich mit Zimmermann ist die von Leclerc

I, S. 273 Anm. mitgeteilte Ansicht eines anderen Jesuiten, des französischen père Prat, über die englische Jugenderziehung. Viele der von Z. besprochenen Schulen sind übrigens keine Public Schools (öffentliche Schulen) im englischen Sinne. So ist dies einzige zusammenfassende deutsche Werk über die englischen höheren Schulen nur mit grösster Vorsicht zu benutzen und kann keineswegs Unkundigen als Einführung in die englischen Schulverhältnisse empfohlen werden. Vgl. auch Findlay in den Beibl. z. Anglia III, 318—319, und in seiner oben erwähnten Dissertation S. 30—31. Die am Schlusse der Arbeit gegebenen Verzeichnisse der Grammar Schools, nach Zeit der Gründung geordnet, sind dagegen nützlich, und Z.s scharfe Kritik der englischen Schulen des 17. und 18. Jahrhunderts grossenteils berechtigt. Brauchbar ist auch seine auf S. VII—VIII gegebene, freilich etwas buntscheckige, zum grossen Teil ältere und veraltete Schriften aufzählende, Bibliographie.

24. Parow (Walter), Reiseeindrücke aus England. Programm. Berlin. 1893. 1 M.
Oberflächlich und mit wenig Takt über Oxforder Dozenten und einige Schulen.

25. Wallichs (Ad.), Einige Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand des englischen und schottischen Schulwesens. Programm. Rendsburg. 1894.
Brauchbare, objektive und sorgfältige Arbeit, interessant besonders wegen des die schottischen Verhältnisse erörternden Abschnittes.

26. Sharpless (Is.), English Education in the Elementary and Secondary schools. London. 1893. (International Education Series.) 193 Seiten.
Verfasser ist Amerikaner, das Werk mehr beschreibend als kritisch. Für höhere Schulen kommen vor allen Dingen Kapitel 4 und 5 in Betracht.

* * *

27. Wuttig (Thomas), Thomas Arnold, der Rektor von Rugby. Ein Beitrag zur Geschichte des englischen Erziehungswesens. Hannover. 1884. 71 S.
Klar und verständig.

28. Stanley (A. P.), The Life and Correspondence of Thomas Arnold, D. D. 2 Bde. London. 1847. Letzte Ausg. 1887. 12 s. Ausserdem billige Ausgaben (z. B. bei Ward, Lock and Co. London).
Für pädagogische Zwecke sind Kapitel 3 und 4 des ersten Bandes besonders wichtig. Dean Stanley's Werk ist eine der besten Biographien in englischer Sprache.

29. Thomas Arnold. His life at Rugby and Contributions to Education edited by J. J. Findlay. Cambridge. University Press. 1897.
Dies demnächst erscheinende Buch wird eine Auswahl aus Dr. Arnolds Schriften und aus Stanleys Biographie Arnolds bringen. Der Auswahl Findlays soll eine Einleitung von Dr. Percival (the Right Rev. the Lord Bishop of Hereford, late Headmaster of Rugby) vorangestellt werden.

§ 3.

Die wichtigste ältere Litteratur.

†1. Report of H. M. Commissioners appointed to inquire into the Revenues, Management and Studies of certain Colleges and Schools. 4 Bände. Blaubücher. London. Eyre and Spottiswoode. 1864.
Über die hauptsächlichsten grossen Public Schools. Bericht von Lord Clarendons Kommission. Über die grossen P. Sch. noch jetzt in vieler Hinsicht wertvoll.

†2. Report of the Schools Inquiry Commission. London. Eyre and Spottiswoode. 1868—69.
21 Bde. Blaubücher. Zum Teil noch heute sehr wertvoll, besonders über die von der letzten Kommission (1894—95) nicht untersuchten Fragen. Dies ist der Bericht von Lord Tauntons Kommission. Eine sehr brauchbare Zusammenstellung ihrer Beobachtungen und Vorschläge bei Acland and Smith, Studies S. 23—69.

†3. Demogeot (J.) et Montucci (H.), De l'enseignement secondaire en Angleterre et en Écosse. (Rapport au ministre de l'instruction publique.) Paris 1868.
Seinerzeit sehr wertvoll, jetzt grossenteils veraltet.

* * *

†4. Schöll (C.), Grossbritannien und Irland (in der Encyclopaedie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Schmid).
Bd. III (2. Aufl. 1880), 1008—1137. Das höhere Schulwesen von 1080 ff. Zum Teil veraltet, doch das Meiste darin noch heute zutreffend und lesenswert.

* * *

†5. Wiese (L.), Deutsche Briefe über englische Erziehung. I (1850, in dritter Auflage, 1877); II (1876). Berlin. 1877.
Die erste Hälfte wurde schon 1854 von W. D. Arnold, die zweite 1877 (mit gelegentlichen Berichtigungen) von Leonhard Schmitz ins Englische übersetzt. Die zweite, spätere Hälfte beurteilt die englische Erziehung objektiver und kühler als die erste. Immerhin ist auch in ihr das Urteil des Verfassers zu günstig, weil zur Zeit der Abfassung der Briefe das Ergebnis der Arnold'schen Reform überall freudig anerkannt wurde, die Schwächen des Systems sich noch nicht fühlbar gemacht hatten und mancherlei moderne dem Schulleben verderbliche Einflüsse noch nicht hervorgetreten waren. Doch ist die starke Betonung und die unumwundene Anerkennung der Vorzüge der besten englischen Erziehung auch heute noch von hohem Wert. [Als Gegenstück zu Wiese sehr lehrreich und wegen seiner zahlreichen Seitenblicke auf englische Schulverhältnisse auch direkt wertvoll ist das schöne Buch von Matthew Arnold (dem bekannten kgl. Schulinspektor und Sohne des grossen Rektors von Rugby): Higher Schools and Universities in Germany. London. [2]1882. 245 S.]. Findlays Dissertation knüpft an Wieses Buch an und ist teilweise eine Berichtigung desselben.

†6. Stoy (K. V.), Zwei Tage in englischen Gymnasien. Leipzig. 1860. 48 S.
Eton und Rugby in Umrissen skizziert. Wenig erbaut vom damaligen Eton, begeistert für Rugby unter Dr. Arnold.

†7. Carlisle (N. A.), A concise description of the endowed grammar schools in England and Wales. London. 1818.
Sehr viel in diesem umfangreichen Werke ist heutzutage veraltet, doch enthält es noch viel schätzbares Material, das man anderswo vergebens sucht, z. B. die Statuten vieler Colleges, Nachrichten über Stiftungen an die einzelnen Schulen und Auskunft über Verwendung dieser Stiftungen. Das Material zu den Berichten der beiden ersten Kgl. Kommissionen ergänzt das hier Gebotene vielfach. Ein Vergleich dieses Buches mit dem unter Nr. 8 aufgeführten von Bisson ist sehr lehrreich, da es das kräftige Wiederaufblühen vieler alten Schulen klar vor Augen führt.

†8. Bisson (F. S. de Carteret), Our Schools and Colleges. Vol. I: Boys. London. [4]1879. (12 s 6 d.) Vol. II: Girls. London. 1884. (7 s 6 d.)
Seitdem leider keine neue Auflage des umfangreichen Hauptbuchs. Es enthält Nachrichten über Stiftungsschulen, Korporationsschulen und Privatschulen.

§ 4.

Einzelne Schulen.

1. Eingehende Litteraturangaben sind in folgenden Werken zu finden:
   a) The Public Schools Year Book. Am Schluss. Vgl. § 1, Nr. 13.
   b) Sonnenschein's Cyclopaedia of Education. Am Schluss. Vgl. § 1, Nr. 22.
   c) Sonnenschein, The Best Books. London. 1891. S. 275 ff. Ergänzt durch:
   d) Sonnenschein, A Reader's Guide to Contemporary Literature. London. 1895. S. 220 ff.

* * *

2. Staunton (H.), The Great Schools of England. An account of the foundation, endowments, and discipline of the chief seminaries of learning in England (including Eton, Winchester, Westminster, St. Paul's, Charter-House, Merchant Taylors', Harrow, Rugby, Shrewsbury etc.). London. 1865. [2]1869. (7 s 6 d.)
   Mit Abbildungen. Enthält keine der jüngeren grossen Korporationsschulen.

*3. Pascoe (Ch. E.), Everyday Life in our Public Schools. London. 1881 u. ö. (3 s 6 d). Illustriert. Am Schluss interessantes Glossar des gewöhnlichsten Schul-Slangs. Die Skizzen der einzelnen Schulen sind von früheren „head scholars" von Eton, Winchester, Westminster, Shrewsbury, Harrow, Rugby und Charterhouse verfasst. Recht lesenswert.

*4. [Arnold, der Verleger:] Great Public Schools. By various authors.
   London. o. J. (1893?). Illustriert. Die behandelten Schulen, unter denen sich auch einige der grossen *neuen Anstalten befinden, sind: Eton, Harrow, Charterhouse, *Cheltenham, Rugby, *Clifton, Westminster, *Marlborough, *Haileybury, Winchester.

* * *

5. Lyte (H. C. Maxwell), A history of Eton College. (1440—1884.) London. 1875. [2]1889. Illustriert. (21 s.)

6. Thornton (P. M.), Harrow school and its surroundings. London. 1885. Illustriert. (15 s.)

7. Rimmer (Alf.), Stonyhurst illustrated. London. 1884. (31 s 6 d.)
   Stonyhurst ist das katholische Eton Englands.

* * *

§ 5.

Das Prüfungswesen.

1. The School Calendar and Handbook of Examinations, Scholarships and Exhibitions. London. Zehnte Auflage. 1896. Vgl. § 1 Nr. 4.

* * *

2. Acland (T. D.), Some account of the origin and objects of the new Oxford examinations for the title of associate in arts and certificates, for the year 1858. London. 1858.
   Dies Buch des jetzigen Sir Thomas Acland behandelt und erklärt die Anfänge der von der Universität Oxford gehaltenen Prüfungen der höheren Schulen (Local Examinations).

* * *

3. Die Prüfungen der alten Universitäten:
   a) Oxford: University of Oxford Local Examinations. Die gestellten Fragen für alle Fächer werden jährlich in einem Sammelheft herausgegeben (für Preliminary, Junior, und Senior Local Candidates). Das Heft bietet den besten Überblick über die Höhe der alljährlich gestellten Anforderungen und ist für 2 s im Buchhandel zu haben (Oxford. Parker & Co.). In einem zweiten, ebenfalls 2 s kostenden Bande findet man die Berichte sämtlicher Examinatoren in allen Fächern abgedruckt, durch welche Besserungen im Studium und der Lehrmethode angeregt werden. (Ebenfalls: Oxford. Parker & Co.)
   b) Cambridge: University of Cambridge Local Examinations. In derselben Weise wie Oxford und zu demselben Preise veröffentlicht das Cambridger Syndikat für die örtlichen Prüfungen jährlich einen eingehenden Bericht aller Examinatoren (deren Namen bekannt gegeben werden) und sämtliche in den (ausschliesslich schriftlichen) Prüfungen gegebenen Fragen. (Cambridge. University Press).
   c) Oxford and Cambridge School Examinations. Dies sind die Prüfungen des sog. „joint board" für höhere Zeugnisse für Schüler der besten Schulen. Die

Fragebogen (Higher- and Lower-Certificate Papers) sind von dem Syndikat direkt zu beziehen, die jährlichen Berichte der Examinatoren u. a. von der Buchhandlung von Deighton, Bell & Co. in Cambridge.

4. Universitätsaufnahmeprüfungen:

a) Oxford: Von der Universitätsdruckerei sofort nach Abhaltung der Prüfungen als Sonderabdruck herausgegeben.

b) Cambridge: Von der Universitätsdruckerei ebenso zu beziehen.

c) London: Im „London University Calendar" jährlich veröffentlicht. London, Eyre and Spottiswoode. (3 s.) Enthält alle Regulationen sowie die Fragebogen.

d) Victoria University (Manchester, Liverpool, Leeds): Im „Victoria University Calendar". Jährlich. Manchester. Cornish. (1 s.) Wie London.

5. Die Prüfungen des College of Preceptors:

Vgl. „The Calendar of the College of Preceptors". Jährlich. Enthält alle Regulationen, Fragebogen, Statistik u. dgl. London. Hodgson. (2 s 6 d.)

6. Die Prüfungen für den Staatsdienst:

Die verschiedensten Prüfungen für Heer, Flotte, Civildienst in England und in Indien, u. s. w. Die Höhe der Anforderungen in den einzelnen schriftlichen Prüfungen ergibt sich aus den Fragebogen, die in London von Eyre and Spottiswoode zu beziehen sind.

7. Die Prüfungen der Incorporated Association of Head Masters.

Sie haben seit 1893 ihr eigenes System von Prüfungen für Major Scholarships.

* * *

8. Über das jetzige Prüfungswesen:

a) Findlay (J. J.), in dem Beiblatt zur Anglia II, 190 ff.

b) The Nineteenth Century (Magazine). November 1888. S. 617 ff. Enthielt einen sehr scharfen und im Grunde wohlberechtigten Artikel „The Sacrifice of Education to Examination. A Protest" von einer Anzahl hervorragender Männer wie z. B. Freeman, Max Müller u. a. unterzeichnet. Dieser Protest rief in derselben Zeitschrift (Dezember 1888 und Februar 1889) bittere Gegenerklärungen hervor, doch im Grunde denken viele der besten Pädagogen Englands ähnlich wie die Anreger und Unterzeichner des Protests.

§ 6.

Verschiedenes zum Schulwesen.

Schulhygiene.

1. Dukes (Clement). Health at School, considered in its mental, moral and physical aspects. Mit Abbildungen. London. [4]1894. (9 s.)

Ein treffliches Werk, auch Leitern deutscher Internate sehr zu empfehlen. Der Verfasser ist seit langen Jahren Schularzt von Rugby.

Rechtsverhältnisse der Lehrer, etc.

2. Williams (James), Education. A manual of practical law. London. 1892. 348 Seiten.

3. Disney (Henry W.), The law relating to schoolmasters. London. 1893. 128 Seiten. (2 s 6 d.)

Eine gedrängte, klare Besprechung der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse.

Schulverwaltung.

4. Landon (Jos.), School Management. Zweite Aufl. London. 1883. Für Schüler an Lehrerseminaren (Training Colleges). Gutes Register am Schluss. Nützlich für schnellen Überblick.

Lehrerbildung.

5. LAURIE (S. S.), The training of teachers and other educational papers. London. 1882. 369 Seiten.

Verfasser ist Professor der Geschichte der Pädagogik in Edinburgh. Das Buch ist sehr anregend, höchst wichtig für England.

6. Report of Select Committee of the House of Commons. (Teachers Training and Registration Bills.) London. Eyre and Spottiswoode. 1891. (3 s 3 d.)

7. BREUL (KARL), The training of teachers of modern foreign languages. Vorlesung vor dem College of Preceptors und abgedruckt in d. „Educational Times“ vom Mai 1894; mit einigen Zusätzen wieder abgedruckt in Vietors „Die Neueren Sprachen“ II, 7 und 8. (1895.) Die Vorbildung der Lehrer der Neueren Sprachen liegt in England noch immer sehr im Argen.

Deutsche Lehrer in England.

8. REICHARDT (H. R.), Der deutsche Lehrer in England. 1883.

Auf langjähriger Erfahrung Reichardts als Sekretär des Vereins deutscher Lehrer in London beruhend, doch fast ausschliesslich auf die traurigen Erfahrungen mit Privatschulen gegründet.

9. LANGE (FRANZ), Der deutsche Lehrer in England und Stellenvermittlung. Erschien in „Im Ausland“. 1889. Juli. S. 34 ff. Vgl. zu der Frage auch

10. BREUL (KARL) in „Englische Studien“ XII (1888), 261 Anm. 2.

11. BAUMANN (H.), Die Verhältnisse der Lehrer in England im „Centralorgan für die Verhältnisse des Realschulwesens“. 1883.

Verfasser war lange Direktor der Anglo-German School in London, lebt jetzt in Brighton und ist einer der besten Kenner der betreffenden Verhältnisse.

12. FINDLAY (J. J.), „The teacher abroad“ in Vietors „Neueren Sprachen“ Bd I (Mai, 1893).

Enthält praktischen Rat über Lehrerbildung.

Allerlei.

13. HILLEBRAND (KARL), Aus und über England. Berlin. 1876.

Eine Reihe feiner Beobachtungen, auch über englische Erziehung und Bildung.

14. THRING (E.), Education and School. London. 1864.

Andre lesenswerte Werke Thrings zählt Findlay, Dissert. 32, auf.

15. COTTERILL (C. C.), Suggested Reforms in Public Schools. Edinburgh. 1885.

Allerlei nützliche Winke, ausserordentlich warmherzig geschrieben.

16. TAIT (A. C. W.), The day element in a public school in the Educ. Review vom Dezember 1891.

Viele andre Aufsätze von englischen Lehrern in den pädagogischen Zeitschriften.

Manchmal treten eine Reihe wichtiger Aufsätze verschiedener befreundeter Verfasser in einem Sammelbande ans Licht und beleuchten kritisch eine Reihe wichtiger Erziehungsfragen, z. B.:

17. FARRAR (F. W.), Essays on a liberal Education. London. 1867. (Mit Beiträgen von Seeley, H. Sidgwick, Hales u. a.)

18. LYTTELTON (E.), Thirteen Essays on Education. By members of the XIII. London. 1891. 321 S. (Mit Beiträgen von Lyttleton, Welldon, Cotterill, Pollard, Glazebrook und anderen bekannten Direktoren und Lehrern, Mitgliedern des Klubs der XIII.)

Unter diesen Aufsätzen befinden sich z. B.: „the teaching of music in public schools“, „the scholarship question“, „Commercial education“, „in behalf of Greek“, „the teaching of Holy Scripture“, „the teaching of English Literature“, „An educational Museum“ u. a.

19. **Chapters on the Aims and Practice of Teaching**, edited by Frederic Spencer. Cambridge. 1897.

Wird demnächst im Verlage der Cambridger Universitätsdruckerei erscheinen und eine Methodik der einzelnen in den englischen Schulen gelehrten Fächer von berufenen Spezialisten enthalten.

Schuldialoge.

20. Jeafferson (C. H.) and Boensel (O.), **English Dialogues with phonetic transscriptions**. Hamburg. 1891. Seite 132 u. ff. (English secondary schools.)

21. Hausknecht (Emil), **The English Student**. 2. Aufl. Berlin. 1896.

Die Erlebnisse von einigen Schülern in Charterhouse anschaulich dialogisiert.

Schulgeschichten.

*22. Hughes (Thomas), **Tom Brown's School Days, by an old boy** (d. h. von einem früheren Schüler von Rugby School). Viele englische Ausgaben, die beste Ausgabe für Deutsche mit trefflichen Anmerkungen ist die in 2 Bändchen von Immanuel Schmidt. Leipzig 1887—88. Eine deutsche Übersetzung von Wagner erschien 1887 in Gotha bei Perthes.

Nach der Ansicht der meisten Engländer ist Tom Brown noch immer weitaus das beste Buch über das englische Public School-Leben, besonders wie es etwa vor vierzig Jahren war.

Die älteren Werke von Dickens u. a. sind hier absichtlich übergangen. Einige in den letzten Jahren viel gelesene Bücher über Lehrer und Schüler an höheren Schulen sind die folgenden:

23. Reed (Talbot B.), **The master of the Shell**. London. 1894. Preis 6 s.

24. Reed (Talbot B.), **The fifth form at S. Dominic's**. London. 1887. Preis 3 s 6 d.

Beide Bücher sind Neudrucke von ursprünglich in „The Boy's own paper" erschienenen prächtigen Schulgeschichten. Sie haben in England überall viel Anklang gefunden.

25. Farrar (F. W.), **Eric**. London. 1861. 6 s. und **S. Winifred's**. London. 1865. 6 s. (Andre Ausgaben beider Bücher für je 3 s 6 d.)

Die Bücher des Archdeacon Farrar, welcher erst assistant master zu Harrow, dann Direktor von Marlborough war, wurden früher viel gelesen. Doch sollen die von ihm gegebenen Schilderungen häufig an Einseitigkeiten und Übertreibungen leiden und besonders den besten Seiten des public school-Wesens nicht gerecht werden.

26. Gilkes (A. H.), **Boys and Masters. A Story of School life**. London. 1887. (3 s 6 d.)

Der Verfasser ist jetzt Direktor von Dulwich College.

27. Welldon (J. E. C.), **Gerald Eversley's friendship**. A study in real life. London. ²1895. (6 s.) Der Verfasser ist jetzt Direktor von Harrow School.

28. **Cap and Gown Comedy. A schoolmaster's stories**. London. 1893. (5 s.)

29. [Nugent-Bankes (G.)], **A day of my life at Eton**. London. 1877. ²79. (2 s 6 d.)

Dies interessante Buch wurde anonym veröffentlicht. Daher ist der Name des Verfassers in Klammern eingeschlossen.

30. Max Orell, **Drat the boys**. London. 1886. Preis 2 s.

Humoristisch und lebenswahr.

31. Anstey (F.), **Vice Versa**. London. 1882. Preis 2 s 6 d.

Humoristisch-übertriebene Schilderung einer schlechten Privatschule.

32. **The Boy's Own Paper**.

Das beste wöchentlich in London (56, Paternoster Row) erscheinende weitverbreitete Schülerblatt.

§ 7.

Nicht-fachliche Fortbildung nach beendeter Schulzeit.

1. Roberts R. D., Eighteen Years of University Extension. Cambridge. 1891.
2. Mackinder H. J. and Sadler M. E., University Extension. Has it a future? London and Oxford. 1890.
3. University Extension Congress. London. 1894. Erschien in London bei King and Son. 1894. Preis 1 s.

   Dies ist ein ausserordentlich nützliches Buch, welches den neuesten Stand der Bewegung giebt und höchst interessante Gutachten der ersten Autoritäten abdruckt. Jede irgendwie für die Beurteilung der ganzen Bewegung wichtige Frage ist hier von sachkundigen Rednern eingehend erörtert. Ein grosser Teil der Arbeiten der University Extension ist übrigens jetzt rein technisch, wird durch Beiträge auf Grund der „Technical Instruction Act" unterstützt, ist also wirklich fachliche Ausbildung.
4. The University Extension Journal.

   Dieses Blatt erscheint monatlich in London bei Arch. Constable and Co. Jede Nummer kostet 3 d. Es steht jetzt im zweiten Jahrgange und nennt sich „published under the official sanction of the Oxford, Cambridge, London, and Victoria University Extension Authorities". Aus diesem Blatte ersieht man schnell und genau die Fortschritte der gesamten Bewegung seit 1894.

   Das jüngere Gegenstück der University Extension ist
5. The National Home Reading Union.

   Sie veranstaltet in Städten Zentren behufs gemeinsamer Besprechung und Lektüre, gibt monatliche Magazine heraus, in denen meist von Fachleuten in gewissen Gegenständen Anregung und Unterweisung gegeben wird. Jede Auskunft wird bereitwilligst erteilt von Miss Monday. Surrey House. Victoria Embankment. London. WC. Besteht seit 7 Jahren. Die monatlichen Magazine zerfallen in 3 einzeln zu beziehende Serien von Heften (jährlich 9, im Juli, August und September erscheinen die Blätter nicht): (*a*) *The Young People's Section* (kurze Artikel über Litteratur, Geschichte, Reisen, Biographie u. s. w.); (*b*) *The General Course* (Sozialwissenschaft, Biographie, Novellistik, Naturwissenschaft u. s. w.); (*c*) *The Special Courses* (Englische Geschichte, Englische Litteratur, Shakespeare, Browning, Renaissance Litteratur, moderne französische Litteratur, moderne deutsche Litteratur, die britischen Kolonien, Geographie, Botanik, Musik). Die jährliche Subskription (3 s 6 d für alle Kurse) ist ausserordentlich niedrig für englische Verhältnisse.

§ 8.

Schottland.

1. Report of the Committee of Council on Education in Scotland, with appendix, 1894—95. London. 1895.

   Dem Parlament vorgelegter offizieller statistischer Bericht, mit sehr kurzen Bemerkungen über den höheren Unterricht. S. XXVII ff.
2. Secondary Education (Scotland). Report for the Year 1896 by Henry Craik, Esq. C.B. on the inspection of higher class schools, and the examination for leaving certificates. With appendix. London. 1896. 1 s.

   Letzter Band des jährlich erscheinenden offiziellen Blaubuches.

   Henry Craik ist der hochverdiente Leiter des Scotch Education Department in Whitehall, London, Verfasser des Buches „The state in its relation to education" (London, ²1896), der sehr wesentliche Verbesserungen im schottischen Erziehungswesen, z. B. die Abiturientenprüfungen (leaving certificates) eingeführt hat. In Craiks Buch wird gelegentlich auch die Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in Schottland kurz und klar beleuchtet, z. B. S. 136—147; 172 ff.

3. Scotch Education. A report to the Executive Committee of the National Association for the Promotion of Technical and Secondary Education. By H. Llewellin Smith. London. (1889?) 6 d.
4. The Scottish Educational Year Book and Diary.
   Erscheint jährlich in Aberdeen (in der Free Press Office), ist handlich und gewährt einen guten Überblick über das schottische Erziehungswesen.
5. Sellar's Manual of the Education Acts.
   Herausgegeben von J. E. Graham. Edinburgh und London. Wichtig für die Orientierung über die schottischen Gesetze über Erziehungswesen.
6. Secondary Education in Scotland. Burgh of Edinburgh. Report of the Burgh Committee of Edinburgh to the right honourable the Lords of the Committee of the Privy Council on Education in Scotland. Edinburgh. 1893.
   Aus diesem offiziellen Bericht ersieht man bequem und zuverlässig die Verhältnisse des höheren Schulwesens in der wichtigsten „burgh" des Landes.
7. The Merchant Company of Edinburgh. Annual Report. January. 1896.
   Die wichtigsten höheren Schulen Edinburghs für Knaben (und Mädchen) sind die der Merchant Company gehörigen grossen Stiftungsschulen. Über ihre Geschichte, Verwaltung, Mittel und Lehrplan gibt obiger Sammelband sowie die illustrierten Prospekte der einzelnen Schulen jede wünschenswerte Auskunft.
8. Schottische höhere Schulen sind unter andern geschildert in den beiden folgenden deutschen Berichten: (*a*) H. Raidt, Ein gesunder Geist (vgl. die Bibliographie § II, 17) S. 17—58, und (*b*) Wallichs, Programm (vgl. ebenda § II, 25) S. 21—27.

§ 9.
Wales.

1. Schools Inquiry Commission. Vol. I (General Report) und besonders Vol. XX (Wales und Monmouthshire ganz speziell). London. Eyre and Spottiswoode. 1868. Vol. I 4 s 6 d; Vol. XX 1 s 8 d.
   Ausserordentlich wertvoll und reichhaltig, genaueste Auskunft über die damaligen Verhältnisse.
2. Report of Committee on Intermediate and Higher Education in Wales. London. Eyre and Spottiswoode. 1881. Vol. I. 1 s 8 d.
   Auch dieses Blaubuch ist von der grössten Wichtigkeit und völlig zuverlässig.
3. The Intermediate Education (Wales) Act. 1889. London. Eyre and Spottiswoode. 1889. Blaubuch.
4. Ellis (Th.) and Griffith (Ellis), Intermediate and Technical Education (Wales). A manual to the Intermediate Education (Wales) Act, 1889, and the Technical Instruction Act. London. [2](1889?). 1 s.
   Dies Buch enthält den genauen Wortlaut beider Gesetze mit einer Reihe der nützlichsten Zusätze und Anmerkungen in Fussnoten und Anhängen nebst einem Vorworte des damaligen Unterrichtsministers, Sir Arthur Acland. Es ist daher sehr brauchbar und durchaus zuverlässig.
5. The Carnarvonshire Intermediate Education Scheme. London. Eyre and Spottiswoode. Wie dieses sind auch alle andern Schemes einzeln erschienen und billig zu kaufen.
6. Holman (H.), Some results of the Welsh Intermediate Education Act. (In der nordamerikanischen Zeitschrift: School Review, Mai 1894. Auszug daraus in der D. Z. f. A. U. I [1895], 95—97.)
   Die Angaben Holmans sind zuverlässig, da der Verfasser jahrelang als Professor der Pädagogik an einem der Walliser University Colleges (Aberystwyth) thätig war.
7. Report of Charity Commissioners for England and Wales. Welsh Intermediate Education Act, 1889. (*1*) Amtlicher Bericht über die Jahre 1891 und 1892.

London. 1893. Preis $1^1/_2$ d; (2) Bericht über das Jahr 1893. London. 1894. (1 d); (3) Bericht über 1894. London. 1895. ($1^1/_2$ d); (4) Bericht über 1895. London. 1896. (1 d).

§ 10.

Irland.

1. The Intermediate Education Year-Book and Directory for 1880, containing the Intermediate Education (Ireland) Act, 1878, with an Introduction and Notes; etc. etc. Dublin. Ponsonby. 1880.

   Der ungenannte Herausgeber ist Wm. Edward Ellis.

   Dies sehr brauchbare und zuverlässige Handbuch erschien jährlich bis 1888, wo es leider einging. Die letzte (stark erweiterte) Auflage erschien unter dem Titel

2. Ellis's Irish Education Directory and Scholastic Guide for 1888, containing full information as to the Irish Universities and professional schools, and the institutions in Ireland for promoting intermediate and primary education, etc. etc. Dublin. Ponsonby. 1888. Preis 2 s 6 d.

   Ellis war jahrelang Sekretär der Kommission für irische Stiftungsschulen und erster Clerk des Intermediate Education Board für Irland, also mit allen einschlägigen Fragen aufs genaueste vertraut. Nur unbedeutende Einzelnheiten haben sich seit dem Erscheinen des Buches geändert.

3. Report of the Intermediate Education Board for Ireland for the Year 1895. Dublin. 1896. Preis $6^1/_2$ d.

   Das letzte offizielle Blaubuch, auch durch Eyre and Spottiswoode in London zu beziehen. Vollständige Statistik der Prüfungen und Berichte der Examinatoren.

4. Intermediate Education Board for Ireland. Rules of Examinations. Programme of Examinations for 1897. Dublin. 1896. Preis 3 d.

   Zeigt genau die in allen Fächern in den Schulprüfungen gestellten Anforderungen. Der Board (Sitz in Dublin, 1 Hume-Street) veröffentlicht ausserdem nach Beendigung der Prüfungen die eingehendsten Pass Lists für Knaben und Mädchen, in denen für jeden Schüler genau öffentlich angegeben wird, wie er in jedem einzelnen Fache bestanden hat. Endlich werden von der obersten Prüfungsbehörde auch noch besondere Exhibition and Prize Lists offiziell veröffentlicht.

5. The High School, Dublin. Ausführliche Prospekte dieser bekanntesten Sekundärschule von Dublin lagen vor. Sie sind von dem Direktor der Schule, W. Wilkins, zu beziehen.

6. Hime (M. C.), Intermediate Schools in Ireland. London and Dublin. 1879.

   Verfasser ist seit vielen Jahren Direktor einer höheren Knabenschule in Irland.

7. Hime (M. C.), A scholmaster's retrospect of $18^1/_2$ years in an Irish school. London and Dublin. 1885. Preis 1 s 6 d.

   Enthält mancherlei interessante Einzelheiten. Vgl. auch Engl. Stud. IX, 321 ff.

8. Hime (M. C.), Home Education or Irish versus English Grammar schools for Irish boys. London and Dublin. 1887. Preis 3 s 6 d.

   Tendenzschrift und nur mit Vorsicht zu benutzen. Denselben Gegenstand behandelt Hime zwei Jahre später in einem Auszuge aus obigem wohl etwas einseitigen Werke:

9. Hime (M. C.), Efficiency of Irish Schools and their superiority to English schools as places of Education for Irish boys proved and explained. London and Dublin. 1889. Preis 1 s.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 743 Z. 7 v. u. lies Schools Inquiry Commission anstatt Schools Enquiry Commission. (Dieselbe Besserung ist S. 750 Z. 18 v. o. und S. 760 unter dem Jahre 1864 vorzunehmen.)

S. 754 Z. 2 v. o. lies 1889 statt 1890, und vgl. S. 761 und S. 857.

S. 754 Z. 2 v. u. lies berechtigten statt berechtigtem.

S. 759 Z. 27 v. u. Betreffs des am 19. Juni zurückgezogenen Gesetzes vgl. jetzt D. Z. f. d. A. U. II, 3 ff.

S. 762 Z. 17 v. u. lies Sekundärschulwesens statt Sekundarschulwesens.

S. 765 Z. 5 v. o. lies: dass in, statt: dass man in.

S. 768 Z. 12 v. u. hinter: Universität, füge hinzu: (besonders die beiden alten).

S. 779 Z. 14 v. o. anstatt: an einigen Schulen highmaster genannt, lies: an der Manchester Grammar School High Master genannt.

S. 794 Z. 14 v. u. ist nach S. 813 Z. 14—7 v. u. zu berichtigen.

S. 801 Z. 6 v. o. „Schulstunde" bedeutet hier und später, besonders auf S. 834, „Lehrstunde". Ein grosser Teil der Vorbereitungen auf die Lehrstunden wird ausserdem noch in der Schule selbst angefertigt. In vielen Internaten ist es gebräuchlich, Unterrichtsstunden und Vorbereitungsstunden abwechseln zu lassen.

S. 808 Z. 21 v. u. anstatt: Aussere, lies: Äusseres.

S. 839 Z. 21 v. u. anstatt: Hailbeybury lies Haileybury.

Inhaltsübersicht.

B. Das höhere Unterrichtswesen in Schottland, Wales und Irland in kurzer Übersicht (S. 846—875).

C. Bibliographie (S. 875—890).

Nachträge.

Nachschrift zu Norwegen.

Soeben sind die Schulverhältnisse Norwegens durch das Gesetz vom 27. Juli 1896 in noch bedeutenderem Umfange umgestaltet worden, als dies selbst von der am weitestgehenden Minorität der königlichen Kommission vorgeschlagen worden war. Die hervortretendsten Züge der neuen Ordnung sind erstens die Verbindung mit der Volksschule bis zum zurückgelegten 11. Lebensjahr, zweitens die gänzliche Entfernung der klassischen Sprachen aus den höheren Schulen.

Die jetzigen Benennungen Mittelschule und Gymnasium werden im Gesetze beibehalten. Der Mittelschulkursus darf höchstens vierjährig sein, wohl aber kürzer. Die Unterrichtsgegenstände sind dieselben, wie auf der bestehenden Englischlinie, mit mehr oder weniger erheblichen Modifikationen im einzelnen. So wird das mathematische Pensum abgekürzt und Handarbeit neu eingeführt.

Das Gymnasium ist dreijährig. Es kann in zwei Linien, die sprachlich-historische und die Reallinie, geteilt werden. Die Unterrichtsgegenstände sind für beide Linien dieselben, und zwar Religion, Norwegisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Mathematik, Zeichnen, Turnen und Gesang. Mit Genehmigung der Oberbehörde wird gestattet, noch Handarbeit in den Fachkreis aufzunehmen. Für die Reallinie wird das jetzt geforderte Mass von Kenntnissen in den verschiedenen Gegenständen im wesentlichen beibehalten. Die sprachlich-historische Linie erhält weitergehenden Unterricht im Norwegischen, Englischen, Französischen und in der Geschichte, was durch Ermässigung der Forderungen in Naturkunde, Mathematik und Zeichnen kompensiert wird.

In § 10 wird bestimmt, dass eine Modifikation des Fachkreises und der Unterrichtsziele von der Oberbehörde unter gewissen näher bezeichneten Bedingungen gestattet werden kann. Ferner kann der König mit Beistimmung des Storthings verordnen, dass in einzelnen Gymnasien bis auf weiteres im Lateinischen unterrichtet werden soll. In der Mittelschule darf mit Genehmigung der Oberbehörde eine Fremdsprache ausscheiden und der mathematische Unterricht auf einen Kursus geometrischer Konstruktionen mit daran geknüpften Messungen und Berechnungen beschränkt werden.

Für den Eintritt in die erste Klasse der Mittelschule werden die Kenntnisse gefordert, die in der zweiten Abteilung der städtischen Volksschulen mitgeteilt werden. Aufnahme in ein Gymnasium ist durch bestandene Mittelschulreifeprüfung bedingt.

Die Ferien werden auf 13—14 Wochen verlängert. Die Sommerferien sollen wenigstens 7 Wochen dauern.

Für die fest angestellten Lehrer werden die Bezeichnungen Rektoren, Oberlehrer und Adjunkte beibehalten. Sie werden vom Könige ernannt. Niemand darf als Adjunkt angestellt werden, bevor er 5 Jahre als solcher konstituiert gewesen ist. Mit dem erreichten 65. Lebensjahr sind die Lehrer verpflichtet, in den Ruhestand überzutreten, wenn

sie nicht von der Oberbehörde dazu aufgefordert werden, ihren Dienst weiter zu besorgen. Als Rektoren und Lehrer können auch Frauen angestellt werden.

Zum Überwachen der Gesundheitsverhältnisse wird an jeder Schule ein Schularzt anzustellen sein.

Direktoren und Lehrer an den kommunalen höheren Schulen werden von der Oberbehörde angestellt. Von grosser Bedeutung für den Lehrerstand ist die neue Bestimmung, wonach diese kommunalen Funktionäre in Fragen der Titulatur und Anciennität den Staatsbeamten gleichgestellt werden, wofern die von der Kommune bewilligten Gehälter den für den Staatsdienst normierten entsprechen. Eine Neuregelung der letzteren ist noch nicht erfolgt.

6. Oktober 1896. P. Ostbye.

Zu Belgien.

Seite 464 Zeile 10 von unten. Ein besonderer Inspektor ist für Geschichte und Geographie (also 3 im ganzen), und sub 4. 1 Inspektor und 1 Unterinspektor für Zeichnen.

S. 467 Z. 14 von oben streiche: schriftlich und

Z. 16 lies: sie ist für alle Gruppen gleich verbindlich, ausgenommen für die letzte; jedoch werden jeder Gruppe spezielle schriftliche Übungen beigefügt. Das Doktorexamen trennt die Gruppen streng.

S. 468 Mitte, zu lesen: Ein Probejahr gibt es bislang in Belgien nicht; es ist zu hoffen, dass gute pädagogische Seminare alsbald die nötige praktische Anleitung geben.

S. 477 Z. 13 ist einzufügen: Jetzt findet man fast überall einen einheitlichen Lehrplan für die Schulen derselben Diözese; bald schreibt dieser Lehrplan den zu lesenden Stoff genau vor, bald gibt er ein Minimum, indem er den Lehrern erlaubt, einige Schriftsteller beizufügen.

S. 478 Z. 22 von unten lies: Zwang der Prüfungen und der Zeugnisse, die für ...

Zu Italien.

S. 541 war der Herr Verfasser Dr. L. Credaro als „Ordentlicher Professor der Geschichte der Philosophie und Direktor des didaktischen Seminars an der Universität Pavia“ zu charakterisieren.

Ferner S. 541 Z. 7 von unten lies: Boncampagni.

S. 543 Z. 14 von unten ist in der Einteilung des Unterrichts der „technische“ zum Sekundärunterricht zu stellen.

S. 544 Z. 7 von oben lies: setzten 54 Prozent.

S. 544 Z. 12 von unten. Der gegenwärtige Minister Gianturco ist der Einheitsschule günstig.

Zu Spanien.

S. 719. Herr Heinrich Ruppert ist Hauptlehrer an dem von Pastor Fritz Fliedner (bei der deutschen Gesandtschaft) in Madrid gegründeten Colegio de la Esperanza. Er wohnt in Madrid seit 24 Jahren.

Die höheren Schulen sind stets als Gymnasien bezeichnet; denn Schulen, die den deutschen Realschulen oder anderen Mittelschulen entsprechen würden, gibt es in Spanien nicht.

Zu Grossbritannien.

S. 737. Es ist geboten, ausdrücklich zu bemerken, dass die Stellung eines University Lecturer, die Herr Dr. Breul in Cambridge bekleidet, wesentlich höher ist, als die eines neusprachlichen „Lektors“ an einer deutschen Universität. Der Herr Verfasser unseres Berichts, in Fachkreisen längst rühmlich bekannt, würde nach seiner ganzen Thätigkeit mit fester Anstellung an der dortigen Universität für deutsche Begriffe mindestens als ausserordentlicher Professor der philosophischen Fakultät zu bezeichnen sein.


STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below.
OM


3 6105 005 021 469
Baumeister, A., ed. 313369
Handbuch der erziehungs- und unter-
richtslehre für höhere schulen.
DATE
NAME
DATE
NAME
31336

